

Eva Schumann, Eszter Cs. Herger (Hg.)

Nationalsozialismus transnational

Rechts- und Ideologietransfer insbesondere
zwischen dem „Dritten Reich“ und Ungarn



In Vertretung von Reichsminister Dr. Frank eröffnete Reichsgeschäftsführer Dr. Heuber die Tagung. Daneben an der Stirnseite Staatssekretär Dr. Freistler-Deutschland, Excellenz Prof. Dikoff-Bulgarien, Präsident Reitzel-Nielsen-Dänemark, Professor Lo Verde-Italien und Reichspolizeiführer Thune-Jacobsen-Dänemark.

Eva Schumann, Eszter Cs. Herger (Hg.)
Nationalsozialismus transnational

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons](#)
[Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen](#)
[4.0 International Lizenz](#).



Dieses Werk hat entsprechend gekennzeichnete
Inhalte mit abweichender Lizenz.

erschieden in der begutachteten Sparte „Universitätsverlag“

Eva Schumann,
Eszter Cs. Herger (Hg.)

Nationalsozialismus transnational

Rechts- und Ideologietransfer
insbesondere zwischen dem
„Dritten Reich“ und Ungarn

Universitätsverlag Göttingen
2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Kontakt:

Prof. Dr. Eva Schumann

E-Mail: eschumann@jura.uni-goettingen.de

Dieses Werk ist auch als freie Onlineversion über die Verlagswebsite sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<https://www.sub.uni-goettingen.de>) zugänglich. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Dieses Werk hat entsprechend gekennzeichnete Inhalte mit abweichender Lizenz.

Satz und Layout: Oliver Hartlieb, Susannah Vierke

Umschlaggestaltung: Hannah Böhlke

Coverabbildung: Internationale Juristenbesprechung in Berlin vom 3. bis 5. April 1941, Eröffnungssitzung anlässlich der Gründung der Internationalen Rechtskammer.



© 2024 Universitätsverlag Göttingen, Göttingen

<https://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-639-4

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2024-2662>

Danksagung

Der vorliegende Tagungsband ist aus der von der *Alexander von Humboldt-Stiftung* in den Jahren 2019 bis 2024 geförderten deutsch-ungarischen Forschungs Kooperation „Theorie und Praxis der Entrechtung in der zweiten Hälfte der Horthy-Ära im Vergleich mit dem NS-Regime“, bestehend aus zwei Projektteams unter der Leitung der beiden Rechtshistorikerinnen Prof. Dr. Eszter Cs. Herger (Universität Pécs) und Prof. Dr. Eva Schumann (Georg-August-Universität Göttingen), hervorgegangen und wurde mit Projektmitteln finanziert.

Die redaktionellen Arbeiten oblagen am Lehrstuhl von Prof. Dr. Eva Schumann vor allem Timo M. Albrecht, Oliver Hartlieb, Henrike A. Kruse und Susannah Vierke. Ihnen sei ebenso wie allen anderen Mitgliedern des Lehrstuhlteams, die von der Organisation der Tagung bis zur Drucklegung des Bandes unterstützend tätig waren, herzlich gedankt.

Inhaltsverzeichnis

I. Nationalsozialismus in transnationaler Perspektive

Eva Schumann

- Nationalsozialismus transnational
– Eine Einführung in den Tagungsband 5

Dieter Pohl

- Das völkisch-faschistische Europa 33

Dan Sato

- Die „Neue Europäische Ordnung“ in der japanischen
Rechtsgeschichtsforschung 47

II. Rechtsbeziehungen und Rechtstransfer zwischen NS-Deutschland und Ungarn

Eva Schumann

- „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer“
– Transferprozesse und Interaktionen zwischen Juristen
des NS-Regimes und Ungarns 79

- Anhang: Biogramme deutscher und ungarischer Juristen 183

Eszter Cs. Herger

- NS-Rechtstransfer aus ungarischer Perspektive
– Gründe, Formen und Wirkungen des Transfers im Privatrecht 187

Gerrit Hamann

- Rechtshilfeverträge im Lichte von Krieg und Expansion
– Ablauf, Motive und Protagonisten der deutsch-ungarischen
Rechtshilfeverhandlungen 1939 bis 1942 243

III. Transnationale Diskurse zum nationalsozialistischen Staats- und Völkerrecht

Kamila Staudigl-Ciechowicz

- Verehrung – Indifferenz – Missbilligung?
Das NS-Staatsrecht im österreichischen Rechtsdiskurs 261

Gábor Schweitzer

- The New Direction of Public Law – The Echo of German National Socialist Constitutional Law in Hungary’s Legal Discourses 305

Péter Techet

- Carl Schmitts Reisen nach Ungarn und in das ungarische Rechtsdenken 321

IV. Entrechtung der jüdischen Bevölkerung

Miloslav Šzabó

- Der Antisemitismus in Zentraleuropa zwischen den Weltkriegen – Semantik, soziale Praxis, politische Programmatik in Österreich und der Slowakei (mit Berücksichtigung ungarischer Verflechtungen) 339

Iván Halász

- The Anti-Jewish Legislation in Slovakia
– Lawyers and Political System during the Second World War 357

Helen Ablke Abram

- „Judengesetzgebung“ im deutsch-ungarischen Vergleich 387

Veronika Lehotay

- Entrechtung der Juden in der ungarischen Strafrechtspraxis 417

V. NS-Volksgruppenrecht und ungarische Minderheitenpolitik*Timo Marcel Albrecht*

- Deutsches Volksgruppenrecht in „Donaueuropa“
– Transnationaler Vergleich eines NS-Rechtstransfers 449

Zsolt Vitári

- Das nationalsozialistische Volksgruppenrecht als Herausforderung
für die ungarische Minderheitenpolitik 505

Norbert Spannenberger

- Der sog. erste Basch-Prozess 1934
– Juristische Ahndung politischen Engagements 545

Patrícia Dominika Niklai

- Hungary's Assimilation Policy in the Fields of Culture
and Education during the Horthy Era 571

VI. Summaries und Verzeichnisse

- Summaries 611
Autorinnen und Autoren 619
Verzeichnis der Projektpublikationen 621
Nachweis der Abbildungen 627
Abkürzungsverzeichnis 629
Personenverzeichnis 633

Nationalsozialismus transnational – Eine Einführung in den Tagungsband

*Eva Schumann**

- I. Nationalsozialismus in transnationaler Perspektive
- II. Rechtsbeziehungen und Rechtstransfer zwischen NS-Deutschland und Ungarn
- III. Transnationale Diskurse zum nationalsozialistischen Staats- und Völkerrecht
- IV. Entrechtung der jüdischen Bevölkerung
- V. NS-Volksgruppenrecht und ungarische Minderheitenpolitik

* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt aufgerufen am 30. Aug. 2024.

Die Geschichtsschreibung zum Nationalsozialismus hat lange Zeit die transnationale Perspektive vernachlässigt¹ und sich erst spät entsprechenden Fragestellungen stärker zugewandt. Aus jüngster Zeit sei beispielhaft das 2022 abgeschlossene DFG-Projekt zu internationalen Wissenschaftsbeziehungen in den Fächern Philosophie und Philologie während der NS-Zeit genannt.² Wie häufig hinkt die Rechtsgeschichte der historischen Forschung hinterher – dies gilt insbesondere für die transnationalen Beziehungen nach Ostmitteleuropa während der NS-Zeit.³ Es ist der ungarischen Rechtshistorikerin Eszter Cs. Herger (Pécs) zu verdanken, dass auf ihre Anregung hin 2019 mit der Aufarbeitung der Beziehungen und des Austausches zwischen Juristen des NS-Regimes und Ungarns in einer von der *Alexander von Humboldt-Stiftung* geförderten deutsch-ungarischen Forschungskooperation begonnen werden konnte.⁴

¹ Kiran Klaus Patel, *Der Nationalsozialismus in transnationaler Perspektive*, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 49 (2004), 1123, 1127 f., mit Kritik daran, dass „die Geschichte des NS-Regimes [...] bisher häufig einseitig nationalzentriert untersucht“ worden sei, und der Forderung, „nichtdeutsche Akteure“ bei der Aufarbeitung transnationaler Aspekte stärker einzubinden.

² DFG-Projekt „...wir sagen ab der internationalen Gelehrtenrepublik“? – Internationale akademische Beziehungen Deutschlands von 1933 bis 1945: Wissenschaftliche Transfer- und Kooperationspraktiken zwischen Autarkie- und Hegemonieansprüchen am Beispiel der Philosophie und Philologie (2016–2022) unter der Leitung von Andrea Albrecht (Germanistisches Seminar, Universität Heidelberg), Lutz Danneberg und Ralf Klausnitzer (Institut für deutsche Literatur, HU Berlin); <http://gepris.dfg.de/gepris/projekt/313271404>.

³ So enthält etwa das Themenheft der Zeitschrift *Rechtsgeschichte – Legal History* (Rg) 22 (2014) zur transnationalen Perspektive in der Rechtsgeschichte keinen eigenen Beitrag zur NS-Zeit. Neben der auf eine lange Tradition zurückblickenden transnational angelegten „Europäischen Rechtsgeschichte“ als Geschichte des *Ius Commune* (und damit primär als Privatrechtsgeschichte des Juristenrechts) wurden in der Rechtsgeschichte lange Zeit nur wenige andere Gegenstände bzw. Räume in transnationaler Perspektive beforcht. Zu nennen ist vor allem die Forschung zum Transfer des spätmittelalterlichen deutschen Rechts nach Osteuropa – hierzu etwa aus jüngerer Zeit die folgenden (aus dem von Heiner Lück geleiteten Forschungsprojekt „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“ hervorgegangenen) Publikationen: Elemér Balogh (Hrsg.), *Schwabenspiegel-Forschung im Donaugebiet*. Konferenzbeiträge in Szeged zum mittelalterlichen Rechtstransfer deutscher Spiegel, Berlin/Boston 2015; Katalin Gönczi/Wieland Carls (Hrsg.), *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien. Autonomie und Rechtstransfer im Donau- und Karpatenraum*, Berlin/Boston 2013. Weiterführend zur Transnationalität in der Rechtsgeschichte: Thomas Duve, *Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive*, Rg 20 (2012), 18–71.

⁴ Die Forschungskooperation „Theorie und Praxis der Entrechtung in der zweiten Hälfte der Horthy-Ära im Vergleich mit dem NS-Regime“ (2019–2024) bestand aus einem ungarischen

Während in Deutschland der Nationalsozialismus zum festen Repertoire rechtshistorischer Forschung und Lehre gehört, ist eine kritische Auseinandersetzung mit der sog. Horthy-Ära (1920–1944)⁵ für die ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft mit Herausforderungen verbunden, da diese Phase in Ungarn als „bürgerliches Zeitalter“ gilt.⁶ So hat das ungarische Parlament als verfassungsgebendes Organ am 25. April 2011 in der Präambel des neuen Grundgesetzes (im sog. Nationalen Glaubensbekenntnis) die Republik Ungarn (die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 1. Januar 2012 nur noch „Ungarn“ heißt) in die Tradition des Königreichs Ungarn vor der deutschen Besetzung am 19. März 1944 gestellt,⁷ obwohl es in der auto-

Projektteam unter der Leitung von Eszter Cs. Heger und einem deutschen Projektteam unter meiner Leitung. Der gemeinsame Auftaktworkshop fand in Pécs am 3./4. September 2019 statt; die Vorträge wurden in der Zeitschrift *Diké* 2/2019, 3–144 veröffentlicht (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2019.03.02>). Die Ergebnisse eines Workshops des ungarischen Projektteams am 2. Oktober 2020 finden sich in *Diké* 2/2020, 21–107 (<https://journals.lib.pte.hu/index.php/dike/issue/view/364>). Der zweite gemeinsame Workshop in Budapest am 7. Oktober 2021 fand pandemiebedingt hybrid statt; die Vorträge wurden in *Diké* 2/2021, 44–178 publiziert (<https://journals.lib.pte.hu/index.php/dike/issue/view/521>). Da während der Corona-Pandemie Reisemöglichkeiten ins Ausland sowie Archivöffnungszeiten stark eingeschränkt waren, konnte vieles nur verwirklicht werden, weil die *Alexander von Humboldt-Stiftung* den Förderzeitraum dankenswerterweise bis 2024 verlängert hat.

⁵ Miklós Horthy von Nagybánya (1868–1957), der seit 1920 als Reichsverweser Staatsoberhaupt des (formell fortbestehenden) Königreichs Ungarn war und nach der deutschen Besetzung Ungarns am 19. März 1944 noch bis zum 16. Oktober 1944 im Amt blieb, wird seit einigen Jahren als „Ausnahmestaatsmann“ in Ungarn wieder salonfähig gemacht. Dazu Keno Verseck, Orbán wagt den Tabubruch. Würdigung für ungarischen Hitler-Verbündeten. Spiegel Online vom 26. Juni 2017 (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/orban-wagt-den-tabubruch-und-wuerdig-hitler-verbuendeten-miklos-horthy-a-1154518.html>).

⁶ Antal Tamás, A Magyar Királyi Igazságügyminisztérium története [Geschichte des Königlich Ungarischen Justizministeriums] (1867–1944/45), Szeged 2022, 181. Überblickshaft zur Horthy-Ära: Béla Rásky, Keine Demokratie und trotzdem Krise(n). Ungarn in den 1920er und 1930er Jahren, in: Michaela Maier/Maria Mesner/Robert Kriechbaumer/Johannes Schöner (Hrsg.), Die Krisen der Demokratie in den 1920er und 1930er Jahren. Spanien – Portugal – Italien – Jugoslawien – Ukraine – Ungarn – Rumänien – Polen – Österreich, Wien 2023, 95, 114, 116, der das Horthy-System als konservativ-autoritäres Herrschaftssystem charakterisiert, als dessen tragendes Element den Antisemitismus identifiziert und als dessen Staatsdoktrin den Revisionismus des Trianon-Vertrages bezeichnet. Zu den staatsrechtlichen Grundlagen István Szabó, Die staatsrechtliche Ordnung in Ungarn (1920–1944), in: Gábor Máthé (Hrsg.), Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn, Budapest 2017, 621–668.

⁷ Magyarország Alaptörvénye [Grundgesetz Ungarns] vom 25. April 2011, Nemzeti Hitvallás [Nationales Glaubensbekenntnis]: „Hazánk 1944. március tizenkilencedikén elveszített állami önrendelkezésének visszaálltát 1990. május másodiktól, az első szabadon választott népképviselőt megalakulásától számítjuk. Ezt a napot tekintjük hazánk új demokráciája és alkotmányos rendje kezdetének.“ [Für uns gilt die Wiederherstellung der am neunzehnten März 1944 verloren

ritären Horthy-Ära zu einer immer stärkeren Einschränkung von Freiheitsrechten⁸ und seit Ende der 1930er Jahre zu einer vollständigen Entrechtung der jüdischen Bevölkerung kam. Im Rahmen der deutsch-ungarischen Forschungs Kooperation lag es daher nahe, den Fokus auf die NS-Zeit und damit auf die zweite Hälfte der Horthy-Ära zu legen, zumal die Übernahme des Ministerpräsidentenamtes durch den rechtsextremen Politiker Gyula Gömbös (ein Verfechter des „ungarischen Rassenschutzes“)⁹ im Jahr 1932 in Ungarn ebenfalls eine Zäsur bedeutete, wenngleich unter Horthy schon 1920 das europaweit erste antisemitische Gesetz nach dem Ersten Weltkrieg erlassen worden war.¹⁰

Im Zentrum der Forschungs Kooperation stand (trotz auch insoweit bestehender Forschungslücken) weniger das rechtsvergleichende Herausarbeiten von Parallelen und Unterschieden zwischen dem NS-Recht und dem ungarischen Recht – etwa im Hinblick auf die ungarischen „Judengesetze“ seit 1938 (dazu Ziff. IV) oder die „Rassenhygienebestimmungen“ im Ehegesetz von 1941, in denen sich deutliche Anleihen an die NS-Gesetzgebung finden.¹¹ Stattdessen sollten erstens diskriminierende,

gegangenen staatlichen Selbstbestimmung unseres Vaterlandes ab dem zweiten Mai 1990, von der Bildung der ersten frei gewählten Volksvertretung an. Diesen Tag betrachten wir als den Beginn der neuen Demokratie und Verfassungsordnung unseres Vaterlandes.]

⁸ Dazu Gábor Schweitzer, Die Freiheitsrechte, in: Gábor Máthé (Hrsg.), Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn, Budapest 2017, 669–696.

⁹ Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, hrsg. v. Susanne Heim, Ulrich Herbert u.a., Bd. 15: Ungarn 1944–1945, bearb. von Regina Fritz, Berlin/Boston 2021, 13, 26.

¹⁰ GA XXV: 1920 (sog. Numerus-clausus-Gesetz), das den Anteil der jüdischen Studierenden an ungarischen Universitäten auf 6 % aller Studierenden (aber auch den universitären Zugang von Frauen) begrenzte. Dazu Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 15 (Anm. 9), 13, 23 ff. (unter Hinweis auf weitere antijüdische Maßnahmen im Jahr 1920 und auf eine gemäßigte Politik gegenüber Juden Ende der 1920er Jahre). Zur Umsetzung des Numerus-clausus-Gesetzes etwa Zoltán Paksy, The Implementation of the Hungarian Numerus Clausus Act at the University of Pécs in the 1920s, *Diké* 2/2019, 100–106.

¹¹ GA XV: 1941 zur Ergänzung und Änderung von GA XXXI: 1894 über das Eherecht sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Rassenschutzbestimmungen. Das Gesetz enthielt neben antisemitischen Regelungen (wie dem Verbot der Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden – mit einem in der Gesetzesbegründung zu § 9 enthaltenen Hinweis auf entsprechende Verbote in Deutschland, Italien, Rumänien, der Slowakei und Kroatien) auch im Bereich der „Rassenhygiene“ mehrere dem NS-Recht entsprechende Regelungen. So sollten Ehestanddarlehen der Förderung „gesunder Ehen“ dienen (dies entsprach dem deutschen *Gesetz über die Förderung der Eheschließungen*, geregelt als fünfter Abschnitt des *Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit* vom 1. Juni 1933, RGBl. I, 323, 326 f.), wurden die Vorlage ärztlicher Ehegesundheitszeugnisse zur Eheschließung verlangt und Ehehindernisse bei Vorliegen bestimmter Krank-

antisemitische und rassistische Rechtskonzeptionen vergleichend analysiert (rechtsvergleichender ideengeschichtlicher Ansatz), sollte zweitens deren Umsetzung in der ungarischen Rechtspraxis untersucht (anwendungsbezogener Ansatz) sowie sollten drittens transnationale Kooperationen, Netzwerke und Diskurse zwischen deutschen und ungarischen Juristen herausgearbeitet werden (akteurs-, diskurs- und institutionenbezogener Ansatz). Zu den ersten beiden Themenkomplexen sind im Laufe des Projekts – auch unter Auswertung umfangreicher Archivalien – eine Fülle von Publikationen entstanden, die am Ende des vorliegenden Bandes aufgelistet sind. Die Forschungen zum dritten Themenkomplex sind vor allem in den längeren Beitrag „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer“ (in diesem Band) eingeflossen. Zudem ist aus der Forschungskoope-ration die Website „Deutsch-ungarischer Rechtstransfer im NS“ hervorgegangen.¹²

Mit der Abschlusstagung der Forschungskoope-ration, die am 28. und 29. März 2023 in Göttingen stattfand,¹³ sollte die Perspektive über die transnationalen Beziehungen zwischen dem NS-Regime und Ungarn hinaus durch eine räumliche Ausdehnung auf andere europäische Länder (etwas vertiefter in Bezug auf Österreich bis 1938 und die Slowakei ab 1939) sowie Japan erweitert werden. Diese (zumindest partielle) Erweiterung erschien sinnvoll, weil die im Rahmen der Forschungskoope-ration für die deutsch-ungarischen Rechtsbeziehungen gewonnenen Ergebnisse aufgrund bestehender Forschungsdefizite nur ansatzweise ins Verhältnis zu anderen

heiten vorgesehen (entsprechend dem eugenischen Eheverbot in § 1 und der Pflicht zur Vorlage eines Ehe-tauglichkeitszeugnisses nach § 2 des *Ehegesundheitsgesetzes* vom 18. Okt. 1935, RGBL. I, 1246) sowie die Anfechtung der Ehe durch einen Ehegatten bei Irrtum über den Gesundheitszustand des anderen Ehegatten ermöglicht (entsprechend § 37 *Ehegesetz* vom 6. Juli 1938, RGBL. I, 807, 811). In der Gesetzesbegründung zu den Ehestandsdarlehen (§ 5) wurde auf die Gesetze in Deutschland, Italien und Frankreich als Vorbild hingewiesen (<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=94100015.TVI>). Dazu insgesamt Helen A. Abram, Ehegesundheits – Überblick über die Entwicklungen anhand der Gesetzgebung im „Dritten Reich“ und internationale Dimensionen, *Diké* 2/2019, 3, 13 ff.; dies., Der Arzt als „Verwalter des Rassengutes“? Eugenische Eheberatung in der deutschen und ungarischen Gesetzgebung bis 1945, *Diké* 2/2021, 44, 57 f., 60 f.; Eszter Cs. Herger, Ehe-recht in Ungarn (1918–1945), in: Martin Löhnig (Hrsg.), Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Ehe-rechts nach dem Großen Krieg, Tübingen 2021, 41, 74 ff.

¹² Auf der Website, die in Kürze freigeschaltet wird, werden zentrale Forschungsergebnisse des Projekts sowie in einer digitalen Bibliothek einschlägige Quellen, zeitgenössische Literatur und Forschungsliteratur zur Verfügung stehen.

¹³ Dazu die Tagungsberichte von Oliver Hartlieb, Nationalsozialismus in transnationaler Perspektive – mit Schwerpunkt auf den deutsch-ungarischen Rechtstransfer, *H-Soz-Kult* 21.07.2023 (<https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-137588>), und Susannah Vierke, Nationalsozialismus in transnationaler Perspektive mit Schwerpunkt auf den deutsch-ungarischen Rechtsbeziehungen, *Diké* 1/2023, 192–196 (<https://doi.org/10.15170/Dike.2023.07.01.16>).

transnationalen Aktivitäten des „Dritten Reiches“ gesetzt werden konnten. Die räumliche Erweiterung der Thematik wurde zudem mit einem Perspektivwechsel verbunden, der sich im Titel des vorliegenden Tagungsbandes widerspiegelt: Während der Schwerpunkt der Forschungsk Kooperation auf den Entwicklungen in Ungarn in der zweiten Hälfte der Horthy-Ära lag, stehen in den Beiträgen dieses Bandes die transnationalen Verflechtungen des Nationalsozialismus im Vordergrund.

Die Geschichtsschreibung zum Nationalsozialismus weist häufig eine einseitige Blickrichtung auf, beruht primär auf deutschen Quellen und geht regelmäßig von der Perspektive deutscher Akteure und Institutionen aus.¹⁴ Mit einer *transnationalen (Rechts-)Geschichtsschreibung*¹⁵ wird dies aufgebrochen und grenzüberschreitende Phänomene jenseits nationaler Strukturen sowie Transferprozesse und Verflechtungen¹⁶ können besser erfasst werden. In den Beiträgen des vorliegenden Bandes reicht der Bogen der untersuchten transnationalen Interaktionen vom Wissenstransfer durch Gastvorträge und -professuren wie in wissenschaftlichen Kooperationen über kulturelle Vernetzungen und rechtsvergleichende Forschungen bis hin zu bilateralen Rechtsbeziehungen und international agierenden Institutionen. Transnational sind aber nicht nur die Untersuchungsgegenstände (d.h. die behandelten Transferprozesse und Verflechtungen), sondern auch die Perspektiven auf diese:¹⁷ So werden beispielsweise die an das NS-Recht anschlussfähigen (deutschsprachigen) Publikationen ungarischer Juristen in deutschen Fachzeitschriften oder die transnationale Einflussnahme auf nationale Minderheiten und die Umsetzung des NS-Volksgruppenrechts in Ungarn sowohl aus deutscher als auch aus ungarischer Perspektive beleuchtet.

¹⁴ Patel, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 49 (2004), 1223, 1127.

¹⁵ Zum Versuch einer Definition von transnationaler Geschichte: Kiran Klaus Patel, *Nach der Nationalfixiertheit. Perspektiven einer transnationalen Geschichte*, Berlin 2004, 5. Zur „transnational erweiterten Gesellschaftsgeschichte“: Jürgen Osterhammel, *Transnationale Gesellschaftsgeschichte: Erweiterung oder Alternative?*, *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), 464, 474 ff. In der Rechtswissenschaft wird der Begriff „Transnationalität“ teilweise ohne klare Definition, gleichzeitig aber sehr breit verwendet. So werden beispielsweise in dem Sammelband von Karl Kroeschell/Albrecht Cordes (Hrsg.), *Vom nationalen zum transnationalen Recht*, Heidelberg 1995, alle Formen einer Grenzüberschreitung von Recht erfasst, d.h. Rechtsvergleichung, europäische Rechtsangleichung sowie inter- und supranationales Recht.

¹⁶ Zur „Verflechtungsgeschichte“: Michael Werner/Bénédicte Zimmermann, *Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen*, *Geschichte und Gesellschaft* 29 (2002), 607, 618 ff.

¹⁷ Zur Verflechtung der „Blickweisen“: Werner/Zimmermann, *Geschichte und Gesellschaft* 29 (2002), 607, 632 f.

Der diesen Vorgängen zugrundeliegende *Rechts- und Ideologietransfer* wird dabei als prozesshaft und im Sinne der Kulturtransferforschung¹⁸ weit verstanden: Diese nimmt die Akteure und deren Interessen auf beiden Seiten (der Ausgangs- und der Aufnahmekultur) sowie die Mittler in den Blick und fragt nicht nur nach erfolgreichen Rezeptionsvorgängen, sondern erfasst auch andere Formen der Aneignung und Anverwandlung wie etwa produktive Umdeutungen oder das Auslösen neuer Prozesse.¹⁹ Selbst die Analyse von Transferbemühungen, die scheitern oder Abwehrreaktionen hervorrufen, lässt sich unter dieses weite Begriffsverständnis fassen. Eine transnational und interkulturell ausgerichtete (Rechts-)Geschichtsschreibung fragt darüber hinaus nach gesellschaftlichen Funktionen und Auswirkungen, die mit dem Transfer verbunden waren bzw. von diesem ausgelöst wurden, grenzt Transferprozesse von Parallelentwicklungen ab und untersucht „Interaktionen und Verflechtungen [...], die sowohl trennenden als auch verbindenden Charakter haben können“.²⁰

Im Gegensatz zur traditionellen vergleichenden Rechtsgeschichtsforschung geht es somit nicht um einen abstrakten Vergleich unterschiedlicher Rechtsordnungen, vielmehr werden konkrete (realhistorische) Austausch- und Wahrnehmungsprozesse einschließlich der damit verbundenen wechselseitigen Interessen und (Rück-)Wirkungen auf beiden Seiten untersucht:²¹ Wie reagierten ausländische Juristen auf die sog. NS-Rechtserneuerung und welche Diskurse löste diese im Ausland aus? Wie sah die Außenperspektive auf die rechtliche Verfasstheit des NS-Staates aus? Und welche (gegebenenfalls unterschiedlichen) Aktivitäten entfaltete das NS-Regime zur Umsetzung des grenzüberschreitenden Rechts- und Ideologietransfers in Bezug auf einzelne Länder? Diese und weitere Fragen einer transnationalen Rechtsgeschichte zum Nationalsozialismus waren Gegenstand der Forschungskoopere-

¹⁸ Dazu Wolfgang Schmale, Kulturtransfer, Europäische Geschichte Online (EGO), hrsg. vom Institut für Europäische Geschichte, 31.10.2012 (<http://www.ieg-ego.eu/schmalew-2012-de>); Matthias Middell, Kulturtransfer, Transferts culturels, Docupedia-Zeitgeschichte, 28.1.2016 (<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.702.v1>).

¹⁹ Dazu Werner/Zimmermann, Geschichte und Gesellschaft 29 (2002), 607, 613 ff.

²⁰ Patel, Nach der Nationalfixiertheit (Anm. 15), 9. Zur offenen Definition einer transnationalen Geschichte ders., Transnationale Geschichte, Europäische Geschichte online (EGO), hrsg. vom Institut für Europäische Geschichte, 3.12.2010 (<https://www.ieg-ego.eu/patelk-2010-de>).

²¹ Dazu Manfred Hildermeier, Osteuropa als Gegenstand vergleichender Geschichte, in: Gunilla Budde/Sebastian Conrad/Oliver Janz (Hrsg.), Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien, 2. Aufl., Göttingen 2010, 117, 132.

ration und prägten die Abschlusstagung, deren Ergebnisse in diesem Band versammelt sind.

Die fünf thematischen Schwerpunkte der Tagung strukturieren auch den Aufbau des vorliegenden Bandes, dessen Beiträge zudem in ungarischer Übersetzung in der Zeitschrift *Diké* 2024 erscheinen werden.

I. Nationalsozialismus in transnationaler Perspektive

Die ersten beiden Beiträge dieses Bandes könnten kaum unterschiedlicher sein und fächern gleichzeitig die Dimension des Themas auf – und zwar sowohl in Bezug auf Europa als auch global. Im grundlegenden Beitrag von *Dieter Pohl* zum „völkisch-faschistischen Europa“ wird fassbar, wie der politische Rechtsruck zahlreicher europäischer Staaten in der Zwischenkriegszeit dazu beitrug, dass der Nationalsozialismus (insbesondere auch der „rassische“ NS-Antisemitismus) im rechtsgerichteten, autoritär regierten Ausland anschlussfähig werden konnte und Kooperationen mit dem NS-Regime bereitwillig eingegangen wurden. *Pohl* breitet zunächst das ganze Panorama der autoritär-konservativen Regime aus, deren völkische und häufig antisemitische Strömungen mit dem Ersten Weltkrieg und erneut mit der Weltwirtschaftskrise von 1929 Radikalisierungsschübe erhielten. Die ethnonationalistische Ausrichtung dieser Regime bedingte einerseits die Ausgrenzung angeblich „volksfremder“ Gruppen und begründete andererseits Ansprüche auf die außerhalb der Staatsgrenzen lebenden „Volkszugehörigen“. Gerade bei diesem letzten Aspekt zeigen sich deutliche Parallelen zwischen den Diskursen in Deutschland und Ungarn (dazu Ziff. V).

Während *Pohl* eine Makroperspektive auf das völkisch-faschistische Europa bietet, begibt sich *Dan Sato* in seinem Beitrag über „Die ‚Neue Europäische Ordnung‘ in der japanischen Rechtsgeschichtsforschung“ auf die Mikroebene und untersucht am Beispiel des japanischen Rechtshistorikers Satoshi Nishimoto, der Ende der 1930er Jahre einen längeren Forschungsaufenthalt in Deutschland wahrnahm, wie dieser nach seiner Rückkehr geopolitische, auf den Osten Europas ausgerichtete Konzeptionen der Deutschen Rechtsgeschichte für Japans Streben nach einer „Großostasiatischen Wohlstandssphäre“ nutzbar machen wollte. *Sato* weist zudem darauf hin, dass in großem Umfang – u.a. auch in einer Schriftenreihe des japanischen Justizministeriums – Gesetze und Literatur zum NS-Recht ins Japanische übersetzt wurden, und zeigt auf, welchen Eindruck die NS-Ideologie in der

japanischen Rechtswissenschaft hinterließ. Die Spannweite, die die transnationale Perspektive auf den Nationalsozialismus in räumlicher und thematischer Hinsicht für die Rechtsgeschichte bietet, wird anhand dieses Beitrags besonders deutlich.

II. Rechtsbeziehungen und Rechtstransfer zwischen NS-Deutschland und Ungarn

Der zweite Themenschwerpunkt gibt einen Einblick in wesentliche Ergebnisse der Forschungskoooperation. Der erste Beitrag „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer“ (*Eva Schumann*) geht deutlich über den gleichnamigen Vortrag der Abschlusstagung hinaus und fasst die im Laufe der fünfjährigen Forschungskoooperation gewonnenen Erkenntnisse zu transnationalen Interaktionen, Kooperationen und Diskursen im deutsch-ungarischen Verhältnis aus deutscher Perspektive zusammen. Der Bogen reicht von Gastprofessoren Aufenthalten auf der Grundlage des deutsch-ungarischen Kulturabkommens (1936) und Publikationen ungarischer Juristen in deutschen Fachzeitschriften wie der *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* über die Auslandsbeziehungen der *Akademie für Deutsches Recht* bis hin zur Arbeit von zwei international agierenden, vor allem auf den „europäischen Großraum“ ausgerichteten deutschen Einrichtungen zu Beginn der 1940er Jahre, der *Internationalen Rechtskammer* sowie der *Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften*. Der Beitrag zeichnet zudem die deutschen Bestrebungen nach, für das NS-Recht im Ausland zu werben, und geht auf die nach Kriegsbeginn von deutscher Seite angestrebte Rechtsharmonisierung im „europäischen Großraum“, vor allem in den Bereichen des Wirtschafts- und Verwaltungsrechts, ein. Insgesamt wird herausgearbeitet, dass bei allen Aktivitäten auf deutscher Seite nicht der wissenschaftliche Austausch im Vordergrund stand, sondern es primär um die Durchsetzung politischer Interessen des NS-Regimes ging.

Eszter Cs. Herger, die den „NS-Rechtstransfer aus ungarischer Perspektive“ betrachtet, stellt in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung zum Privatrecht, wie ungarische Juristen auf die NS-Rechtserneuerung reagierten, und zeigt dabei die ganze Bandbreite unterschiedlicher Reaktionen auf (neben zustimmenden und begeisterten auch eher vorsichtige oder sogar abweisende). Anhand zahlreicher Beispiele untersucht sie in deutschen Fachzeitschriften auf Deutsch veröffentlichte, an die NS-Ideologie anschlussfähige Beiträge ungarischer Juristen, die in der Forschung bislang nicht wahrgenommen wurden. Kaum überraschend orientierten sich die ungarischen Juristen in ihren deutschsprachigen Publikationen bezüglich Terminologie

und Inhalten deutlich an den Erwartungen der deutschen Seite, während die Begeisterung für die deutsche Rechtsentwicklung im internen ungarischen Diskurs zurückhaltender ausfiel. Für das Jahr 1938 (Erlass des sog. *Ersten Judengesetzes* in Ungarn) stellt *Herger* jedoch eine Zäsur fest: Selbst die rassistische Eherechtsreform von 1941 wurde nun entweder mit Schweigen oder mit Zustimmung bedacht; kritische Stimmen finden sich hingegen in den ungarischen Publikationen nicht mehr. Interessant sind aber auch einzelne von *Herger* erwähnte Fälle aus der Rechtsprechung, die einen Einblick in den zweiten Themenkomplex der Forschungs Kooperation geben. *Herger* kam bereits in einer anderen Studie zur Rechtsprechung des Gerichtshofs in Pécs zu dem Ergebnis, dass dieser die „Judengesetze“ eher zurückhaltend anwandte und sich in den Gerichtsentscheidungen jedenfalls keine über die Gesetze hinausgehende Auslegung finden ließ.²² Auch wenn hier sicher noch weitere Forschungen nötig sind, um die Ergebnisse auf eine breitere Basis zu stellen, so scheinen an diesem Punkt doch deutliche Unterschiede zu der in NS-Deutschland stark verbreiteten „unbegrenzten Auslegung“²³ der Gesetze zu bestehen.

Gerrit Hamann behandelt mit „Rechtshilfeverträgen im Lichte von Krieg und Expansion“ ein bislang völlig unterbelichtetes Kapitel der Rechtsgeschichte. *Hamann* zufolge stellen die Rechtshilfeverträge, die Deutschland mit anderen Staaten während des Zweiten Weltkriegs abschloss, einen Indikator für den Ausbau zwischenstaatlicher Beziehungen und grenzüberschreitender wirtschaftlicher Verflechtungen dar. So kam es während des Krieges (zunächst auf ungarische Initiative hin) innerhalb weniger Jahre zum Abschluss von mehr als zehn Rechtshilfeverträgen für unterschiedliche Rechtsgebiete. Motive für die Intensivierung der Rechtshilfebeziehungen dürften nicht nur die gemeinsame Grenze nach dem sog. Anschluss Österreichs, sondern vor allem die Ausweitung des grenzüberschreitenden (Rechts-)Verkehrs gewesen sein (insbesondere infolge der Zunahme ungarischer Arbeitskräfte in Deutschland sowie des Bezugs kriegswichtiger Ressourcen wie Lebensmittel und Erdöl aus Ungarn) – zumal eine ähnliche Intensivierung des Rechtshilfeverkehrs auch mit Bulgarien, Kroatien, der Slowakei und Rumänien erfolgte. Die politische Bedeutung der Rechtshilfeverträge, die auf deutscher Seite u.a. von dem später als Kriegsverbrecher verurteilten Max Merten (*Reichsjustizministerium*) sowie von Hans

²² Eszter Cs. Herger, *Jogkorlátozás és jogfosztás a gazdasági életben a Pécsi Királyi Törvényszék gyakorlata alapján (1938–1944)* [Einschränkung und Entzug von Rechten im Wirtschaftsleben auf der Grundlage der Praxis des königlichen Gerichtshofs Pécs (1938–1944)], *Dáké* 2/2020, 21–47 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2020.04.02.03>).

²³ Bernd Rüthers, *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*, 9. Aufl., Tübingen 2022.

Globke (*Reichsinnenministerium*, später Kanzleramtschef Konrad Adenauers) geführt wurden, sah der zuständige Abteilungsleiter im *Reichsjustizministerium* Erich Volkmar nicht zuletzt darin, dass diese einen „Baustein zur künftigen Organisation des neuen Europa[s]“ darstellten.²⁴ Nach *Hamann* standen daher auf deutscher Seite geopolitische und kriegsstrategische Motive für die Intensivierung der Rechtsbeziehungen im Vordergrund.

Vor allem der erste und der dritte Beitrag dieses Themenschwerpunktes zeigen, dass das NS-Regime im Zweiten Weltkrieg transnationale Rechtsbeziehungen zur Verwirklichung der Idee eines „europäischen Großraums“ unter deutscher Führung erheblich ausgebaut hat. Zum europäischen Herrschaftsanspruch Deutschlands gehörten auch Bestrebungen nach einer internationalen Rechtsharmonisierung, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Technik, Verkehr und Verwaltung. Dies bedingte eine Fülle von Aktivitäten, die sich in der Zunahme bi- und multilateraler Abkommen, der Erleichterung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs, der Sammlung und Übersetzung ausländischer Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze, transnationaler Arbeitsgemeinschaften sowie deutscher Initiativen zur Gründung internationaler Einrichtungen im Bereich des Rechts niederschlugen. Den auf deutscher Seite beteiligten Juristen ging es dabei – entsprechend dem imperialen Machtstreben des NS-Regimes – nicht um einen Austausch mit ausländischen Juristen auf Augenhöhe. Vielmehr bestand die Vorstellung, dass man nicht nur die „eingegliederten“ und besetzten Gebiete zu verwalten habe, sondern alsbald den gesamten „Großraum“ unter deutsche Verwaltung stellen werde und dies nicht nur ein Mindestmaß an Kooperation mit Behörden und Juristen der von Deutschland aus verwalteten „Großraumvölker“ erfordern würde, sondern auch Kenntnisse von ausländischen Verwaltungsstrukturen und den zugrundeliegenden Rechten notwendig sein würden.²⁵ Hierzu bestehen noch erhebliche Forschungslücken, vor allem im Hinblick auf die Interessen der in die trans- und internationalen Rechtsbeziehungen

²⁴ Erich Volkmar, Der Rechtshilfeverkehr mit der Slowakei und Ungarn, *ZoeR* 1941/42, 351.

²⁵ Anschaulich Hans Peter Ipsen, Reichsaußenverwaltung, *Reichsverwaltungsblatt* 1942, 64, 66: „Charakterisieren wird die Reichsaußenverwaltung, daß sie sich unmittelbar auf ‚Land und Leute‘ erstreckt [...]. Das schließt nicht aus, daß sie sich in ihrer Verwaltungsform und -methode gegebenenfalls in Einflußnahme auf die höchsten landeseigenen Behörden erschöpft und in ihrem Verwaltungsstil der auf Völkerrecht beruhenden diplomatischen Tätigkeit sich nähert. Und ihr sich doch nur nähert: denn Ausübung der Reichshoheit im Großraum wird bei der völkerrechtlichen Impotenz der von ihm erfaßten Gemeinwesen und ihrer daraus resultierenden außenpolitischen Führung durch das Reich selbst stets den diplomatischen Bereich überschreiten [...].“

eingebundenen (ostmittel- und südost-)europäischen Länder sowie die Handlungslogiken der beteiligten ausländischen Akteure.²⁶

III. Transnationale Diskurse zum nationalsozialistischen Staats- und Völkerrecht

Der dritte Themenschwerpunkt behandelt die Außenperspektive auf das NS-Recht. Im ersten Beitrag zeichnet *Kamila Staudigl-Ciechomicz* das „NS-Staatsrecht im österreichischen Rechtsdiskurs“ anhand einer breiten Analyse von Schriften österreichischer Staatsrechtswissenschaftler mit Hilfe der Kategorien „Verehrung“, „Indifferenz“ und „Missbilligung“ nach. Zunächst werden jedoch die zeitgenössischen (rechtsvergleichenden) Untersuchungen zur Weimarer Reichsverfassung von 1919 und zum österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 in den Blick genommen. Die Einbeziehung dieser Vorgeschichte ist deshalb wichtig, weil der vergleichende Verfassungsrechtsdiskurs nach dem Ersten Weltkrieg in Österreich intensiv geführt wurde, während sich die österreichischen Staatsrechtslehrer bezüglich des NS-Staatsrechts in erstaunlicher Zurückhaltung übten. Dabei hätten sich vergleichende Analysen – gerade angesichts der staatsrechtlichen Entwicklung unter den diktatorischen Regierungen Dollfuß und Schuschnigg – in besonderem Maße angeboten. *Staudigl-Ciechomicz* erklärt den fehlenden Rechtsdiskurs in der österreichischen Staatsrechtslehre zwischen 1933 und 1938 u.a. mit drohenden Repressalien von Seiten der österreichischen Regierung im Falle einer positiven Darstellung des NS-Staatsrechts (insbesondere im Vergleich zur österreichischen Rechtslage) sowie mit befürchteten negativen Folgen von Seiten der Nationalsozialisten bei Äußerung von Kritik am NS-Recht.

Gábor Schweitzer („The New Direction of Public Law – The Echo of German National Socialist Constitutional Law in Hungary’s Legal Discourses“) zeigt anhand der Publikationen ungarischer Juristen, insbesondere von namhaften (teilweise in NS-Deutschland gut vernetzten) ungarischen Professoren des öffentlichen Rechts,

²⁶ Der Blick richtete sich bislang eher auf den Westen, was auch daran liegen mag, dass einschlägige Forschungen teilweise der provokanten Frage nach Kontinuitäten zwischen dem NS-Großraum und der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* nachgehen. Etwa Christian Joerges, *Wurde Europa ein Großraum? Zäsuren, Kontinuitäten, Re-Konfigurationen in der rechtlichen Konzeptualisierung des Integrationsprojekts*, in: Markus Jachtenfuchs/Michèle Knodt (Hrsg.), *Regieren in internationalen Institutionen*, Opladen 2002, 53–77; Thomas Sandkühler (Hrsg.), *Europäische Integration. Deutsche Hegemonialpolitik gegenüber Westeuropa 1920–1960*, Göttingen 2002.

wie intensiv Elemente des NS-Staatsrechts, insbesondere der Wandel vom parlamentarischen zum totalitären Staat, in Ungarn diskutiert wurden. Im Vordergrund stand dabei die Betonung der Eigenständigkeit der ungarischen (nicht kodifizierten) Verfassung, wobei teilweise angenommen wurde, dass die ungarische Entwicklung der deutschen sogar voraus gewesen sei. Trotz der Spannweite der vertretenen Positionen war für die nationalkonservativen ungarischen Juristen im autoritär regierten Ungarn – kaum überraschend – das NS-Staatsrecht ein stärkerer Referenzrahmen als die Weimarer Reichsverfassung. Die Auseinandersetzung mit dem NS-Staatsrecht trug schließlich dazu bei, dass auch in Ungarn über eine Verfassungsreform diskutiert und überlegt wurde, welche Elemente der „neuen Richtung des öffentlichen Rechts“ bzw. welche „modernen Innovationen“ in die Verfassung Ungarns integriert werden könnten.

Im letzten Beitrag dieses Themenschwerpunktes geht *Péter Techet* „Carl Schmitts Reisen nach Ungarn und in das ungarische Rechtsdenken“ nach. Während des Zweiten Weltkriegs wurde vor allem Schmitts völkerrechtliche „Großraumlehre“, die den deutschen Imperialismus zu legitimieren versuchte und in Ungarn als Teil der deutschen Außenpolitik gedeutet wurde, diskutiert, wobei die Reaktionen in der ungarischen Rechtswissenschaft ambivalent waren: Einerseits löste sie Ängste und Abwehrreaktionen aus, andererseits ließ sich diese Lehre in den Dienst der ungarischen Minderheitenpolitik stellen und begründete die Hoffnung, dass Ungarn innerhalb des von Deutschland beherrschten „europäischen Großraums“ einen internen (kleineren) Großraum unter Einschluss der historischen Gebiete im Donauraum bilden könne. *Techet* weist zudem darauf hin, dass Schmitt selbst aus Budapest, wo er 1942 und 1943 mehrere Vorträge (u.a. zur europäischen „Großraumordnung“) hielt, den Eindruck mitnahm, dass in der ungarischen Juristenelite eine gewisse Bereitschaft zur Anpassung an die „Großraum“-Entwicklung bestehe.

Die vielleicht etwas naive Erwartung, wenigstens im Ausland hätten Rechtswissenschaftler die deutsche Staatsrechtslehre nach 1933 und später Carl Schmitts „Großraumlehre“ kritisch diskutiert oder gar entschieden abgelehnt, wird nach Lektüre der drei Beiträge weitgehend enttäuscht. Von Seiten österreichischer Juristen gab es vor dem „Anschluss“ zwar vereinzelt Kritik an der staatsrechtlichen Entwicklung in Deutschland, doch der Übergang von einer Demokratie zum autoritären Führerstaat, die Missachtung der Weimarer Reichsverfassung, die Beseitigung des Rechtsstaates, die Errichtung eines Einparteiensystems unter Ausschaltung der Opposition, die Abschaffung der Pressefreiheit, die Entlassung zahlreicher Beamter aus politischen und rassistischen Gründen, die Gleichschaltung der Länder usw.

innerhalb kürzester Zeit führten nicht zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dieser rechtlich teilweise schwer fassbaren Entwicklung und erst recht nicht zu einer breiten „Missbilligung“. Ganz im Gegenteil: Der Bruch mit der Weimarer Reichsverfassung, die Zerstörung der Demokratie und die Errichtung der NS-Diktatur boten für die Staatsrechtslehre in Ländern wie Österreich und Ungarn offenbar keinen Anlass für kritische Analysen innerhalb breit geführter rechtsvergleichender Diskurse. Ähnliches gilt für die ambivalenten Reaktionen ungarischer Juristen auf Carl Schmitts „Großraumlehre“. Insgesamt sind es vor allem die Leerstellen, die hier bedrücken. Ob diese ernüchternde Erkenntnis auch für andere (insbesondere demokratisch regierte) europäische Länder gilt, wäre noch zu überprüfen – für die anglo-amerikanische Rechtswissenschaft wird dieser Eindruck zumindest teilweise bestätigt.²⁷ Breit „verurteilt“ wurde das NS-Recht erst nach dem Zweiten Weltkrieg – in Gesetzesform etwa im Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von Nazi-Gesetzen vom 20. September 1945.²⁸

²⁷ David Fraser, ‘The outsider does not see al the game ...’: Perceptions of German Law in Anglo-American Legal Scholarship, 1933–1940, in: Christian Joerges/Navraj Singh Ghaleigh (Hrsg.), *Darker Legacies of Law in Europe. The Shadow of National Socialism and Fascism over Europe and its Legal Traditions*, Oxford 2003, 87–111 (mit dem Ergebnis: „Contemporary lawyers and legal academics understood and constructed law under the Hitler regime as more or less normal.“). Fraser (90 f.) zitiert u.a. aus einem Aufsatz des bekannten US-amerikanischen Historikers, Politik- und Völkerrechtswissenschaftlers James Wilford Garner, *Recent German Nationality Legislation*, *American Journal of International Law* 30 (1936), 96, 99, der die Rechtsentwicklung in Deutschland durchaus kritisch diskutierte, jedoch in Bezug auf das *Reichsbürgergesetz* von 1935 festhielt, dieses sei zwar „an outstanding example of race discrimination“, jedoch innerstaatliche Gesetzgebung, die nicht gegen Völkerrecht verstoße. Nachzutragen ist, dass Garner im November 1935, also nur wenige Wochen nach Erlass der *Nürnberger Gesetze*, auf Einladung von Hans Frank einen Vortrag auf der *Neunten Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht* gehalten hat, der in der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* veröffentlicht wurde (James Wilford Garner, *Das Völkerrecht in den Kriegen der Zukunft*, *ZAkDR* 1936, 40–49; es handelt sich um die deutsche Übersetzung des in englischer Sprache gehaltenen Vortrags). Zu den Auslandsbeziehungen der *Akademie für Deutsches Recht*: Eva Schumann, „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer“, in diesem Band, Ziff. IV.1.

²⁸ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, 6 ff. Zu den Schwierigkeiten, in den *Nürnberger Prozessen* die Beteiligung von Juristen am Erlass der *Nürnberger Gesetze* strafrechtlich zu ahnden: Jürgen Kipp, *Die Nürnberger Gesetze im Alliierten Kontrollrat und in den Kriegsverbrecherprozessen*, in: Magnus Brechtken/Hans-Christian Jasch/Christoph Kreuzmüller/Niels Weise (Hrsg.), *Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach. Vorgeschichte, Entstehung, Auswirkungen*, Göttingen 2017, 237–247.

IV. Entrechtung der jüdischen Bevölkerung

Im Zentrum des vierten Themenschwerpunktes stehen die Abläufe, Motive, Inhalte und Umsetzung der „Judengesetzgebung“ vor allem in der Slowakei und Ungarn – auch im Vergleich zum NS-Recht. Angesichts des Umfangs der antisemitischen Rechtssetzungen in Europa und der Bedeutung des Holocausts als zentrales Thema der NS-Forschung überraschen die hier bestehenden rechtshistorischen Forschungsdefizite in besonderem Maße. Daher seien im Anschluss an die Einführung in die folgenden vier Beiträge einige weiterführende Überlegungen angestellt.

Der erste Beitrag von *Miloslav Šzabó* zum „Antisemitismus in Zentraleuropa zwischen den Weltkriegen“ behandelt vor allem die „Vorgeschichte“ der Ende der 1930er Jahre in Ostmitteleuropa einsetzenden „Judengesetzgebung“, nämlich antisemitisch ausgerichtete Semantik, soziale Praktiken und politische Maßnahmen in Österreich und der (Tschecho-)Slowakei mit Bezügen zu Ungarn sowie deren Radikalisierung nach dem Ersten Weltkrieg, die sich nicht nur in massiver Gewalt gegen die jüdische Bevölkerung entlud, sondern auch schon früh zu Diskussionen über eine rechtliche Ausgrenzung von Juden führte. So wurde in den 1920er Jahren in Österreich und der Tschechoslowakei über die Einführung eines *Numerus clausus* an den Universitäten nach ungarischem Vorbild diskutiert. Auch in den politischen Debatten der (Tschecho-)Slowakei diente die ungarische „Judengesetzgebung“ als Vorbild, vor allem das *Erste Judengesetz* Ungarns von 1938, das auf eine Reduzierung des Anteils der in freien Berufen sowie in der Wirtschaft tätigen Juden abzielte.

Im Anschluss an diesen Überblick geht *Irán Halász* („The Anti-Jewish Legislation in Slovakia – Lawyers and Political System during the Second World War“) detailliert auf die antijüdische Gesetzgebung der autoritär regierten, außenpolitisch und wirtschaftlich von NS-Deutschland abhängigen Slowakischen Republik ab 1939 ein.²⁹ Auch in der Slowakei stand die „Lösung der Judenfrage“ auf der politischen Agenda ganz oben. Die ersten antisemitischen Rechtssetzungen im Jahr 1939, die u.a. Juden von den freien Berufen und aus dem öffentlichen Dienst ausschlossen, richteten sich gegen Angehörige der jüdischen Religion und sahen noch etliche Ausnahmen vor. Ab 1940 wurde die Entrechtung der Juden rasant ausgebaut und der Begriff „Jude“ zunehmend „rassisch“ definiert. Diese Entwicklung gipfelte im sog.

²⁹ Zur Einflussnahme Deutschlands auf die Slowakei im Jahr 1939 überblickshaft Gábor Hamza, Grenzfragen von den Pariser Vorortverträgen bis zum Ersten Wiener Schiedsspruch 1938 und seine Folgen, in: ders./Milan Hlavačka/Kazuhiro Takii (Hrsg.), Rechtstransfer in der Geschichte. Internationale Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 75. Geburtstag, Berlin 2019, 139, 160 ff.

Judenkodex von 1941, der bezüglich der Definition, wer als Jude galt, sowie den vorgesehenen Entrechtungsmaßnahmen stark der NS-Gesetzgebung angenähert war. Es folgten Enteignungen, die Verbringung großer Teile der jüdischen Bevölkerung in Lager und schließlich (1942) die Deportation von fast 60.000 Juden in die deutschen Konzentrationslager im besetzten Polen, für deren „Übernahme“ die Slowakei 500 Reichsmark pro Person an das NS-Regime bezahlte.³⁰ Insgesamt zeigt *Halász*, wie in der Slowakei innerhalb kürzester Zeit und ohne nennenswerte Widerstände eine Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen in eine dem „rassischen“ NS-Antisemitismus folgende umfassende Entrechtung und schließlich in die Deportation überging.

Helen A. Abrams Beitrag zur „Judengesetzgebung“ im deutsch-ungarischen Vergleich“ geht Einflüssen des deutschen Rechts auf die Rechtsentwicklung in Ungarn nach. Der Beitrag behandelt nicht die gesamte antisemitische Gesetzgebung Ungarns zwischen 1938 und 1942, sondern konzentriert sich auf die vier sog. *Judengesetze*. Das *Erste Judengesetz* „zur Sicherung des Gleichgewichts im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben“, das den Anteil der Juden in zahlreichen Berufszweigen stark beschränkte, wurde politisch als „Gegenmaßnahme gegen den wachsenden Antisemitismus“ verkauft. Die zunächst primär religiös bestimmte „Juden“-Definition bewegte sich schrittweise mit den weiteren „Judengesetzen“ auf eine an die „Rasse“ anknüpfende, im Wesentlichen dem NS-Antisemitismus folgende (teilweise sogar über die NS-Gesetze hinausgehende) Definition zu. Auf Parallelen bei der Entrechtung der jüdischen Bevölkerung weist *Abram* ebenfalls hin (etwa im *Dritten Judengesetz* beim Verbot der Eingehung von ungarisch-jüdischen „Mischehen“ sowie bei der Kriminalisierung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Nichtjuden) und sieht Unterschiede vor allem darin, dass die Umsetzung der Gesetze nicht so konsequent wie in Deutschland betrieben wurde.

³⁰ Im Gegenzug übernahm das Deutsche Reich die „Garantie dafür, daß die im Zuge der Entjudung der Slowakei abgenommenen Juden endgültig in Ostgebieten verbleiben“ und auf „das in der Slowakei befindliche Vermögen dieser Juden slowakischer Staatsangehörigkeit [...] außer der Forderung auf Zahlung eines Beitrages von RM 500 für jeden abgenommenen Juden von deutscher Seite kein Anspruch erhoben“ werde; Dok. 62 (Das Auswärtige Amt ersucht den Gesandten Ludin am 2. Mai 1942, der slowakischen Regierung mitzuteilen, dass die deportierten Juden nicht in die Slowakei zurückkehren werden), in: *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, hrsg. v. Susanne Heim, Ulrich Herbert u.a., Bd. 13: Slowakei, Rumänien und Bulgarien, bearb. von Mariana Hausleitner, Souzana Hazan und Barbara Hutzelmann, Berlin/Boston 2018, 229.

Die These einer im Vergleich zu Deutschland weniger konsequenten Umsetzung der „Judengesetzgebung“ wird durch den Beitrag von *Veronika Lebotay* zur „Entrechtung der Juden in der ungarischen Strafrechtspraxis“ untermauert. *Lebotay* gibt zunächst einen Einblick in die Stellungnahmen ungarischer Strafrechtler zum NS-Strafrecht vor Erlass des *Ersten Judengesetzes* 1938 in Ungarn, die sich u.a. mit der Frage beschäftigten, ob das Strafrecht ein geeignetes Mittel zum „Rassenschutz“ sein könne. Die Antwort hierauf fiel zunächst eher zurückhaltend aus – diese Haltung änderte sich freilich mit dem Erlass strafrechtlicher Bestimmungen in den ungarischen „Judengesetzen“. Von größerem Interesse ist jedoch die Umsetzung der antisemitischen Strafrechtsbestimmungen in der Rechtspraxis, die *Lebotay* anhand von zeitgenössischen Ermittlungs- und Gerichtsverfahrensakten aus Miskolc nachvollzogen hat. Sie kommt auf der Grundlage der herangezogenen Archivalien zu dem Ergebnis, dass die ungarischen Justizbehörden eher eine bremsende Funktion hatten und nicht – wie im nationalsozialistischen Deutschland – die Gesetze gegenüber Juden noch verschärfend auslegten.

Die Eindrücke, die dieser Themenschwerpunkt hinterlässt, lassen sich bezüglich der *Abläufe* der Gesetzgebungsprozesse sowie wesentlicher *Charakteristika* und *Inhalte* der untersuchten „Judengesetzgebungen“ folgendermaßen zusammenfassen: (1) Das NS-Recht hatte eine „Vorbild“-Funktion, denn erst die umfassende Entrechtung der Juden in Deutschland zeigte anderen europäischen Ländern, was alles auf „legalem“ Wege machbar war.³¹ (2) Die in der Slowakei und Ungarn innerhalb weniger Jahre erlassenen zunächst religiös-antisemitisch, dann aber bald „rassisch“ begründeten „Judengesetze“ orientierten sich zwar am NS-Recht, kopierten dieses aber nicht bloß, sondern sind als eigenständig einzuordnen, da sie von nationalen

³¹ So auch Einleitung, in: *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, hrsg. v. Susanne Heim, Ulrich Herbert u.a., Bd. 13: Slowakei, Rumänien und Bulgarien, bearb. von Mariana Hausleitner, Souzana Hazan und Barbara Hutzelmann, Berlin/Boston 2018, 13, 14, 20 f.; Einleitung, in: *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, hrsg. v. Susanne Heim, Ulrich Herbert u.a., Bd. 14: Besetztes Südosteuropa und Italien, bearb. von Sara Berger, Erwin Lewin, Sanela Schmid und Maria Vassilikou, Berlin/Boston 2017, 13, 19; Michele Sarfatti, *Autochthoner Antisemitismus oder Übernahme des deutschen Modells? Die Judenverfolgung im faschistischen Italien*, in: Lutz Klinkhammer/Amedeo Osti Guerazzi/Thomas Schlemmer (Hrsg.), *Die „Achse“ im Krieg 1939–1945. Politik, Ideologie und Kriegführung 1939–1945*, Paderborn 2010, 231, 238, 241 f. Für Ungarn Ferenc Laczó, *The Radicalization of Hungarian Antisemitism until 1941: On Indigenous Roots and Transnational Embeddedness*, in: Frank Bajohr/Dieter Pohl (Hrsg.), *Right-Wing Politics and the Rise of Antisemitism in Europe 1935–1941*, Göttingen 2019, 39, 58, der die antisemitische Politik zwischen 1938 und 1941 als „Hungarian way of ‚working towards Nazi Germany““ bezeichnet.

Bedingungen geprägt waren (und häufig mit nationalen wirtschaftlichen Zielsetzungen begründet wurden)³² sowie sich in vielen Details vom NS-Recht unterschieden.³³ (3) Diese Prozesse vollzogen sich – wie in Deutschland – schrittweise verschärfend, in einer Fülle von Gesetzen und Verordnungen, die zunächst gewisse Ausnahmen u.a. für Juden mit „besonderen Verdiensten“ für das Vaterland vorsahen (ähnlich wie im NS-Recht beispielsweise für „Frontkämpfer“ des Ersten Weltkriegs),³⁴ teilweise aber sogar weitreichender als die NS-Gesetze waren³⁵ und zur völligen Entrechtung der jüdischen Bevölkerung, zum Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Leben, zum Entzug der ökonomischen Existenzgrundlage sowie zu Internierung und Zwangsarbeit führten.

³² Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 13 (Anm. 31), 13, 16 (für Bulgarien, Rumänien und die Slowakei), mit Hinweis darauf, dass diese Begründung die Zustimmung der Bevölkerung sicherte. Ähnlich für Ungarn: Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 15 (Anm. 9), 13, 31 ff. (dort wird auch betont, dass jedenfalls die ersten beiden „Judengesetze“ nicht auf deutschen Druck hin entstanden sind, sondern als gesellschaftlich notwendig erachtet wurden).

³³ Ähnlich für Italien: Michele Sarfatti, Characteristics and Objectives of the Anti-Jewish Racial Laws in Fascist Italy, 1938–1943, in: Joshua Zimmerman (Hrsg.), Jews in Italy under Fascist and Nazi rule, 1922–1945, New York 2005, 71, 74. Zu Rumänien: Constantin Iordachi/Ottmar Trașcă, Ideological Transfers and Bureaucratic Entanglements: Nazi ‘Experts’ on the ‘Jewish Question’ and the Romanian-German Relations. 1940–1944, *Fascism* 2015, 48, 63 (https://brill.com/view/journals/fasc/4/1/article-p48_3.xml?ebody=references): „Although the adoption of these decrees was triggered by the Nazi pressure and was evidently shaped by the example of the Nazi legislation, Romania’s anti-Semite legislation was not a carbon copy of the Nazi ‘model’ on institutionalizing the ‘blood law’: in fact, much of its wording, declared aims, and legal categories were specific to the legal and institutional history of Romanian citizenship and the circumstances of post-1918 emancipation of Jews.“ Christian Gerlach, *Der Mord an den europäischen Juden. Ursachen, Ereignisse, Dimensionen* (aus dem Englischen von Martin Richter), München 2017, 306, 323, kommt nach einer Analyse der europäischen „Judengesetzgebung“ zu dem Ergebnis: „All dies zeigt, dass ein deutscher Einfluss existierte, aber begrenzt blieb. Man könnte sagen, dass die Nazis die Agenda bestimmten.“

³⁴ Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 14 (Anm. 31), 13, 20 (für Italien). In der Slowakei und Ungarn spielten bei den Ausnahmen bzw. bei dem schrittweisen Vorgehen auch wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle, da man in bestimmten Berufen und Wirtschaftszweigen nicht sofort auf alle Juden verzichten konnte. Dazu Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 15 (Anm. 9), 13, 31 (für Ungarn); Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 13 (Anm. 31), 13, 24 f., 31 (für die Slowakei; ähnlich für Bulgarien, ebd., 78). In Rumänien schützten erwartete Wirtschaftsprobleme 1942 etliche Juden vor der mit dem *Reichssicherheitshauptamt* bereits vereinbarten Massendeportation, da jüdische Fachkräfte noch in der Wirtschaft gebraucht wurden (ebd., Bd. 13, 65 f.).

³⁵ Sarfatti (Anm. 31), 231, 240 ff.

Ähnliches wird für die in Italien ab 1938 zur „Verteidigung der italienischen Rasse“ erlassenen „Judengesetze“³⁶ beschrieben: Auch hier wurde der „rassische“ NS-Antisemitismus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zur Entrechtung der Juden zugrundegelegt, die ebenfalls innerhalb kürzester Zeit schrittweise erlassen wurden³⁷ und deren Inhalte teilweise über die entsprechenden NS-Gesetze hinausgingen (z.B. im Hinblick auf die Auflösung von bestehenden „Mischehen“)³⁸ oder diesen vorgriffen.³⁹ Gleichzeitig erfolgte die *Umsetzung* der Maßnahmen in Italien weniger konsequent als in Deutschland,⁴⁰ wengleich diese Einschätzung in neueren Forschungen teilweise relativiert wird.⁴¹ Für Ungarn lässt sich anhand der von *Herger* und *Lehotay* ausgewerteten Archivalien (jedenfalls für die dort untersuchten Regionen)⁴² ebenfalls eine im Vergleich zu Deutschland weniger konsequente Um-

³⁶ Die antisemitischen Maßnahmen wurden in Italien durch Gesetze, Verfügungen sowie Ministerialrundschriften zur Durchführung der Gesetze umgesetzt. Zentral war das Gesetz vom 17. November 1938 „Provvedimenti per la difesa della razza italiana“ [Maßnahmen zur Verteidigung der italienischen Rasse], das die Zugehörigkeit zur „jüdischen Rasse“ definierte. Dazu Katharina Walter, Die Judenpolitik unter Mussolini. Standpunkte und Entwicklungen der Forschung, *Zeitgeschichte* 24 (1997), 3, 6 f.

³⁷ Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 14 (Anm. 31), 13, 20 ff.

³⁸ Thomas Schlemmer/Hans Woller, Der italienische Faschismus und die Juden 1922 bis 1945, *VfZ* 2005, 165, 174, 179 ff., insbesondere 181; Frauke Wildvang, Der Feind von nebenan. Judenverfolgung im faschistischen Italien 1936–1944, Köln 2008, 117 ff., 143 ff.

³⁹ Sarfatti (Anm. 33), 71, 74.

⁴⁰ So noch Schlemmer/Woller, *VfZ* 2005, 165, 181 ff., 183.

⁴¹ Wildvang (Anm. 38), 158 ff., beurteilt die Umsetzung der Maßnahmen als deutlich effizienter, als dies lange angenommen wurde. So auch Klaus Kellmann, Dimensionen der Mittäterschaft. Die europäische Kollaboration mit dem Dritten Reich, Wien 2019, 73; Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 14 (Anm. 31), 13, 21 f. Ähnlich inzwischen auch die Bewertung von Thomas Schlemmer/Hans Woller, Brandbeschleuniger? Die Nürnberger Gesetze und die Judenpolitik im faschistischen Italien 1933 bis 1938, in: Magnus Brechtken/Hans-Christian Jasch/Christoph Kreuzmüller/Niels Weise (Hrsg.), Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach. Vorgeschichte, Entstehung, Auswirkungen, Göttingen 2017, 123, 142 f.

⁴² Hier sind allerdings noch weitere Forschungen nötig, denn für Ungarn wird ein „Zwei-Klassen-Antisemitismus“ angenommen, mit einer Differenzierung zwischen den „assimilierten, bürgerlichen Juden im Kernland“ Ungarns und den oft armen „nichtassimilierten, meist orthodoxen und jiddischsprachigen Juden der annektierten Gebiete“, gegenüber denen die „Judengesetze“ mit besonderer Härte durchgesetzt wurden; Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 15 (Anm. 9), 13, 30. Die letztgenannten Gruppen wurden seit 1941 auch als Erste Opfer von Massakern und Deportationen (ebd., 38 ff., 42 ff.).

setzung der „Judengesetze“ und keine über die Gesetze hinausgehende diskriminierende Auslegung durch die Judikative⁴³ feststellen.

Hinsichtlich der *Motive* für den Erlass der „Judengesetze“ greift die (schon etwas ältere) etwa von Wolfgang Benz vertretene monokausale These, dass Länder wie Rumänien, Bulgarien und Ungarn dem politischen Druck des NS-Regimes „durch den Erlass drakonischer Gesetze, die in der Praxis nicht übertrieben ernst genommen wurden, aber in Berlin vorgezeigt werden konnten“, begegneten,⁴⁴ jedenfalls zu kurz. Freilich entspricht diese These den Entlastungsstrategien, die sich lange Zeit auch in nationalen Forschungen zum Antisemitismus und zur „Judengesetzgebung“ der einzelnen Länder fanden. In der Forschung zu Italien hat sich hier in den letzten Jahren viel getan.⁴⁵ Aber auch zur ungarischen „Judengesetzgebung“ bietet die Forschung inzwischen ein differenzierteres Bild, wenngleich die Narrative zu

⁴³ Für die Exekutive mag anderes gelten. So wurden im Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun antijüdische Verordnungen besonders streng und teilweise radikalere Maßnahmen eigenmächtig umgesetzt; Einleitung, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 15 (Anm. 9), 13, 35. Von einer „vollständige[n] Enteignung des Judentums“ und „Hungarisierung“ jüdischer Vermögen geht Kellmann (Anm. 41), 438, aus: „Weil die konkrete Umsetzung aber den subalternen Behörden und Dienststellen überlassen blieb, entwickelte sich schnell ein Klima der Habgier und Bereicherung, in dem bereits ‚die untergründige Zustimmung zur Deportation der Juden‘ zu erkennen war und, mehr noch, der Vorsatz, sie nicht mehr zurückzukehren zu lassen, denn was man hatte, wollte man behalten.“

⁴⁴ Wolfgang Benz, Einführung, in: ders. (Hrsg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991, 11 f. Entsprechendes findet sich in den einzelnen Beiträgen zu den genannten Ländern in dem von Benz herausgegebenen Band, etwa von Hans-Joachim Hoppe zu Bulgarien (275 ff.), László Varga zu Ungarn (331 ff.) und Krista Zach zu Rumänien (381 ff.).

⁴⁵ Einen Überblick über den älteren Forschungsstand in Italien gibt Walter, *Zeitgeschichte* 24 (1997), 3, 7 ff. Schlemmer/Woller, *VfZ* 2005, 165, weisen darauf hin, dass im einschlägigen Beitrag „Fascismo“ in der „Enciclopedia Italiana“ von 2000 der „antisemitische Kurswechsel des Jahres 1938“ noch so dargestellt wurde, dass dieser „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Folge der Annäherung Italiens an das Deutsche Reich gewesen [sei] und nicht Ausdruck eigener ideologischer Prägungen“. Neuere Forschungen stellen Parallelen zwischen Italien und Deutschland in Bezug auf die Bevölkerungspolitik, Diskurse über Volk und „Rasse“ (bei Themen wie Kriminalanthropologie, „Sozialhygiene“ und „Rassenreinheit“) sowie die Verbindung von Imperialismus und Rassismus in den Vordergrund (ebd., 174 ff.). Kritisch zur „Anpassungsthese“ auch Sarfatti (Anm. 31), 231, 232 ff. Vgl. weiter Wildvang (Anm. 38), 366 ff. Anders aber Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 14 (Anm. 31), 13, 19: „Die Gründe für den radikalen Wandel sind vielschichtig und werden in der Forschung kontrovers diskutiert. Hervorzuheben ist zunächst die Annäherung des faschistischen Regimes an das nationalsozialistische Deutschland [...]. [...] Die politische Annäherung ging mit einer Angleichung ideologischer Positionen einher. Eine direkte Einflussnahme durch die Nationalsozialisten ist zwar nicht nachzuweisen, dennoch spricht vieles dafür, dass die Gesetze opportunistische Maßnahmen waren, um das deutsch-italienische Bündnis zu fördern.“

den der Gesetzgebung zugrundeliegenden Motiven teilweise weit auseinanderliegen.⁴⁶ Allerdings wird bei den Motiven für die ungarischen „Judengesetze“ immer weniger auf die Beziehungen zum NS-Regime verwiesen⁴⁷ und stattdessen immer stärker auf den autochthonen (ungarischen) Antisemitismus, insbesondere auf eine „rassistisch motivierte Sozialpolitik“⁴⁸ abgestellt, deren wesentliche Ziele – wie auch in anderen Ländern – in einer Umverteilung von Vermögen bestanden.⁴⁹

Nach Christian Gerlach lässt sich diese Beobachtung zum Forschungsstand zu den genannten europäischen „Judengesetzgebungen“ verallgemeinern: Es gebe „in

⁴⁶ Dazu etwa Tim Cole, Ebenen der „Kollaboration“. Ungarn 1944 (aus dem Englischen von Christian Gerlach), in: Christoph Dieckmann/Babette Quinkert/Tatjana Tönsmeier (Hrsg.), Kooperation und Verbrechen. Formen der „Kollaboration“ im östlichen Europa 1939–1945, Göttingen 2003, 55, 58 f. m.w.N.

⁴⁷ Laczó (Anm. 31), 39, 46. Teilweise hat sich auch nur die Reihung der Motive geändert; etwa Kellmann (Anm. 41), 438: „Bei allem autochthonen Antisemitismus hatte die Gesetzgebung von 1938 bis 1941 auch einen opportunistischen, revisionistischen Charakter. Die Anpassung an das nationalsozialistische Deutschland sollte dazu dienen, möglichst viel des in Trianon verlorenen Terrains mit dem mächtigen Partner ohne Kriegshandel zurückzugewinnen.“

⁴⁸ Krisztián Ungváry, Die „Judenfrage“ in der Sozial- und Siedlungspolitik: Zur Genese antisemitischer Politik in Ungarn, in: Dittmar Dahlmann/Anke Hilbrenner (Hrsg.), Zwischen großen Erwartungen und bösem Erwachen. Juden, Politik und Antisemitismus in Ost- und Südosteuropa 1918–1945, Paderborn 2007, 287, 295 ff. Vgl. weiter Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 15 (Anm. 9), 13, 48, wonach die 1942 erklärte Intervention Ungarns gegen die Deportation von im Ausland lebenden ungarischen Juden durch das NS-Regime vor allem darauf abzielte, den eigenen Zugriff auf das Vermögen dieser Juden zu sichern. Die Slowakei hingegen gab die in Deutschland lebenden jüdischen „Staatsbürger ohne weiteres preis, erhob aber Anspruch auf deren Eigentum“; Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 13 (Anm. 31), 13, 31 (zu den gesamten staatlichen Gewinnen aus der Verwertung jüdischer Vermögen, ebd. 41).

⁴⁹ Auch in Rumänien war dies ein zentraler Aspekt der „Judengesetzgebung“. Besonders eindrücklich belegt dies die zeitgenössische Schilderung der „Rumänisierung“ jüdischen Vermögens durch Mihai A. Antonescu (1904–1946, Professor für Völkerrecht in Bukarest und unter Ion Antonescu Justiz-, Außen- und Propagandaminister sowie stellvertretender Ministerpräsident) in einer auf Deutsch erschienenen Denkschrift über die Leistungen der rumänischen Regierung: Mihai A. Antonescu, Im Dienste des Vaterlandes. Die Verwirklichungen der Regierung des Marschalls Ion Antonescu in Rumänien (6. September 1940 – 6. September 1942), Bukarest 1942, 33, 35: Die „Rumänisierung“ diene der Befreiung „von der fremden Überwucherung“, der Beseitigung der „erdrückende[n] Rolle der Juden im Wirtschaftsleben“ sowie der „endgültige[n] Einsetzung der Rumänen in das ihnen vorenthaltene rumänische Vermögen“. Insgesamt werden neun zwischen dem 9. Okt. 1940 und 14. März 1942 erlassene Gesetze aufgezählt, mit denen die Enteignungen bzw. die Einziehung jüdischer Vermögen umgesetzt wurden (33 ff.). Die Umverteilung jüdischer Vermögen sollte „Blutsrumänen“ (35) zugutekommen, weckte aber auch Begehrlichkeiten bei den Vertretern der deutschen Volksgruppe in Rumänien, die eine stärkere Beteiligung an der Verteilung jüdischer Vermögen forderten. Zum letzten Aspekt: Einleitung, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 13 (Anm. 31), 13, 65; Iordachi/Trașcă (Anm. 33), 48, 86 ff.

nahezu jedem Land eine Diskussion darüber, in welchem Maße antijüdische Gesetze und Vorschriften auf deutscher Herrschaft, politischem Einfluss oder NS-Ideen beruhten oder ob sie einheimische Wurzeln hatten“.⁵⁰ Insgesamt scheinen die Diskurse zu den Motiven der antisemitischen Gesetzgebung in vielen Ländern noch im Fluss zu sein⁵¹ und sie werden nur selten in transnationaler Perspektive geführt.⁵² Zudem lassen sie meist eine umfassende Analyse der „Judengesetzgebung“ vermissen⁵³ und gehen der Rolle der beteiligten Juristen in den Justiz- bzw. Innenministerien (sowie gegebenenfalls weiterer Stellen und Akteure) nicht nach, obwohl dies zur Beantwortung vieler Fragen hilfreich sein könnte: etwa inwieweit bei einzelnen Gesetzgebungsprozessen ein politischer Einfluss Deutschlands bestand, ob unabhängig davon eine Anpassung an deutsche Gesetze aus opportunistischen Motiven erfolgte oder ob aus gesetzestechnischen Gründen deutsche oder andere europäische „Judengesetze“ als Vorlagen genutzt wurden (und eventuell sogar – wie im Falle Italiens und Bulgariens – ein transnationaler Austausch zwischen den zuständigen Behörden stattfand).⁵⁴ Kurz gesagt: In welchem Maße die NS-Gesetze bei der

⁵⁰ Gerlach (Anm. 33), 306, der im Anschluss einen kursorischen Überblick über die „Judengesetzgebungen“ in Europa (vor allem zwischen 1938 und 1942) gibt, aber auch auf die Einreiseverbote und -beschränkungen sowie weitere diskriminierende Regelungen für geflüchtete Juden in etlichen anderen Ländern in und außerhalb Europas hinweist (309 ff.).

⁵¹ Zu Bulgarien etwa Jens Hoppe, *Juden als Feinde Bulgariens? Zur Politik gegenüber den bulgarischen Juden in der Zwischenkriegszeit*, in: Dittmar Dahlmann/Anke Hilbrenner (Hrsg.), *Zwischen großen Erwartungen und bösem Erwachen: Juden, Politik und Antisemitismus in Ost- und Südosteuropa 1918–1945*, Paderborn 2007, 217–252, der den Forschungsstand kritisch würdigt, auf die unzureichende Aufarbeitung hinweist und die antijüdischen Gesetze Bulgariens als vorauseilenden Gehorsam gegenüber Deutschland bewertet (228 ff.). Zu ökonomischen Motiven der antisemitischen Politik und Gesetzgebung in Bulgarien: Einleitung, in: *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, Bd. 13 (Anm. 31), 13, 77 f., 80, 82 ff., 88 f., 91.

⁵² Auch auf der Tagung wurde in den Diskussionen zum vierten Themenschwerpunkt einerseits auf die Vielschichtigkeit der Motive für antisemitische Gesetzgebung in Europa und andererseits auf nach wie vor bestehende Defizite transnationaler Forschung zu diesem Thema hingewiesen.

⁵³ Gerlach (Anm. 33), 306.

⁵⁴ Für Italien weisen Schlemmer/Woller (Anm. 41), 123, 141 f., darauf hin, „dass es im Sommer 1938 zwischen den zuständigen deutschen und italienischen Stellen zu einem Meinungs- und Informationsaustausch kam [...]. Die federführenden italienischen Beamten in der rassenpolitischen Abteilung des italienischen Innenministeriums fragten die Erfahrungen ab, die ihre deutschen Kollegen mit den Nürnberger Gesetzen gemacht hatten – und sie erhielten bereitwillig Antwort. Von politischem Druck konnte keine Rede sein.“ In Bulgarien schickte der Innenminister im Sommer 1940 den Leiter der „Abteilung für Judenfragen“ nach Deutschland, damit dieser sich dort über die deutsche „Judengesetzgebung“ informieren und Anregungen sammeln konnte. Anschließend wurde das antisemitische bulgarische „Gesetz zum Schutz der Nation“ vorbereitet. Dazu Hoppe (Anm. 51), 217, 227, 229; Einleitung, in: *Die Verfolgung und*

konkreten Ausgestaltung der „Judengesetze“ außerhalb Deutschlands für die daran beteiligten Juristen den Referenzrahmen bildeten bzw. Ideengeber waren – gegebenfalls auch über den Umweg anderer europäischer „Judengesetze“ – ist nach wie vor ein Forschungsdesiderat.⁵⁵

V. NS-Volksgruppenrecht und ungarische Minderheitenpolitik

Im letzten Themenschwerpunkt des Tagungsbandes erweitert der erste Beitrag von *Timo M. Albrecht* zum „deutschen Volksgruppenrecht in ‚Donauropa‘“ nicht nur die räumliche Perspektive des Bandes – über Ungarn und die Slowakei hinaus auf Rumänien, Kroatien, Serbien und das (West-)Banat –, sondern behandelt mit dem NS-Volksgruppenrecht, dem völkisch-ideologisch aufgeladenen deutschen Pendant zum Minderheitenrecht der Zwischenkriegszeit, ein Thema, das erstaunlicherweise in der Rechtsgeschichtsforschung bislang kaum Aufmerksamkeit erhalten hat. *Albrecht* stellt zunächst die theoretisch-rechtswissenschaftlichen Grundlagen des NS-Volksgruppenrechts dar und zeichnet anschließend dessen transnationale Bedeutung anhand der zunehmend erfolgreicherem Bemühungen des NS-Regimes zu dessen Implementierung in den genannten Staaten nach. Da das deutsche Volksgruppenrecht auf neuen „rechtswissenschaftlichen“ NS-Konzepten beruhte, ist dessen Übernahme in zahlreiche Gesetze und Verordnungen der ostmittel- und südosteuropäischen Staaten (in der Slowakei teilweise sogar in die Verfassung von 1939) besonders bemerkenswert. Mit Ungarn und Rumänien wurden 1940 jeweils Volksgruppenabkommen (also völkerrechtliche Verträge) geschlossen, wobei nach dem deutsch-ungarischen Abkommen selbst das Bekenntnis der „Ungarndeutschen“ zur NS-Weltanschauung geschützt werden sollte. Auch wenn vor Ort nicht alles

Er mordung der europäischen Juden, Bd. 13 (Anm. 31), 13, 81. Bislang nicht nachgewiesen werden konnte, dass Hans Globke (Ministerialrat im *Reichsinnenministerium*, u.a. Korreferent für „Allgemeine Rassefragen“ und Kommentator der *Nürnberger Gesetze*), der unmittelbar vor Erlass des sog. Judenkodex‘ von 1941 zusammen mit Reichsinnenminister Wilhelm Frick und Staatssekretär Wilhelm Stuckart die Slowakei besuchte, an dessen Abfassung beteiligt war (so aber – ohne Angabe von Belegen – Susanne Wirtz, Biografie Hans Globke, in: LeMO-Biografien. Lebendiges Museum Online; <https://www.hdg.de/lemo/biografie/hans-globke.html>). Globke selbst hat Anfang der 1960er Jahre eine Beteiligung an der Abfassung bzw. Einführung des sog. Judenkodex‘ bestritten. Dazu Jürgen Bevers, *Der Mann hinter Adenauer. Hans Globkes Aufstieg vom NS-Juristen zur Grauen Eminenz der Bonner Republik*, Berlin 2009, 44 ff.

⁵⁵ Dies mag auch daran liegen, dass einschlägige Beiträge oft von Historikern stammen. So heißt es bei Schlemmer/Woller (Anm. 41), 123, 141: „Es würde zu weit führen, die Nürnberger Gesetze und die italienischen Rassengesetze systematisch zu analysieren.“

umgesetzt wurde (wie die Beiträge von *Vitári* und *Niklai* für Ungarn eindrücklich zeigen), konnten *Albrecht* zufolge wesentliche Ziele des NS-Regimes, insbesondere die nationalsozialistische Gleichschaltung der deutschen Volksgruppen sowie deren Mobilisierung für den Kriegseinsatz, mit Hilfe der neu geschaffenen Strukturen in allen untersuchten Ländern verwirklicht werden.

Auch in Ungarn stand die Minderheitenfrage aufgrund der territorialen Neuordnungen nach dem Ersten Weltkrieg ganz oben auf der politischen Agenda. Den Konzeptionen der ungarischen Minderheitenrechtler – auch in Auseinandersetzung mit dem NS-Volksgruppenrecht – geht *Zsolt Vitári* („Das nationalsozialistische Volksgruppenrecht als Herausforderung für die ungarische Minderheitenpolitik“) nach. Das in Ungarn lange Zeit maßgebliche Minderheitenkonzept wurde von Pál Teleki (Ministerpräsident in den Jahren 1920/21 sowie 1939 bis 1941) entwickelt. Dieser teilte die nationalen Minderheiten in drei Gruppen ein, wobei er zwei Gruppen, u.a. auch denjenigen, die freiwillig in das Land eingewandert waren (wie Jahrhunderte zuvor die „Ungarndeutschen“), keinen Minderheitenschutz zubilligen wollte, während rechtlicher Schutz nur „Zwangsminderheiten“ zustehen sollte (gemeint waren damit diejenigen zahlenmäßig umfangreichen ungarischen Minderheiten, die aufgrund der Grenzziehung nach dem Ersten Weltkrieg außerhalb des um etwa zwei Drittel verkleinerten ungarischen Staatsgebiets lebten – etwa 50 % der ungarischen Bevölkerung vor Trianon).⁵⁶ *Vitári* arbeitet heraus, wie sich die Diskrepanzen zwischen den Auffassungen der ungarischen Minderheitenrechtler und dem NS-Volksgruppenrecht überbrücken ließen, indem Ideen des deutschen Konzepts nur für die ungarischen „Zwangsminderheiten“ jenseits der ungarischen Grenzen als taugliches Modell anerkannt wurden. Dementsprechend war auch die ungarische Minderheitenpolitik zweispurig: Während für die außerhalb der Grenzen lebenden ungarischen Gruppen umfangreiche Garantien – ähnlich dem NS-Volksgruppenrecht – gefordert wurden, sollten die in Ungarn lebenden Minderheiten durch Aufgabe „ethnischer“ Merkmale (gemeint waren Sprache und Kultur) möglichst stark assimiliert werden. An dieser Auffassung führender ungarischer Minderheitenrechtler änderte auch das 1940 geschlossene deutsch-ungarische Volksgruppenabkommen nichts, wobei die Juristen in ihren Schriften einen erheblichen Begründungs-

⁵⁶ Andere Berechnungen kommen unter Einschluss des sog. Nebenlandes Kroatien-Slawonien auf mehr als 70 % des Staatsgebiets und fast 64 % des Staatsvolkes vor Trianon; Hamza (Anm. 29), 139.

aufwand betrieben, um die Anerkennung einer Sonderrechtsstellung der „Ungarndeutschen“ zu vermeiden.

In den beiden letzten Beiträgen des Bandes geht es um die praktische Umsetzung der ungarischen Minderheiten- und Assimilationspolitik, die von Beginn an unter deutscher Beobachtung und später auch unter deutschem Einfluss stand. Nach *Norbert Spannenberger* war der „sog. erste Basch-Prozess 1934“⁵⁷ gegen den damaligen „ungarndeutschen“ Minderheitenfunktionär und späteren Volksgruppenführer Franz Anton Basch Ausdruck der politischen Verhältnisse in der Amtszeit des rechtsextremen Ministerpräsidenten Gyula Gömbös (1932–1936), insbesondere des starken Assimilationsdrucks gegenüber den in Ungarn lebenden Minderheiten. Ende 1933 hatte sich Basch, damals als Sekretär des *Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins*, in einer Versammlung negativ über die „Magyarisierung“ deutscher Familiennamen geäußert. Die Angelegenheit wurde politisch instrumentalisiert und Basch im September 1934 vom Gerichtshof in Pécs wegen „Schmähung der magyarischen Nation“ verurteilt. Unmittelbar danach forderte die deutsche Regierung eine Kopie der Urteilsbegründung in Ungarn an und die *Deutsche Juristen-Zeitung* berichtete noch 1934 über das Urteil: Aus diesem spreche „der Geist eines Nationalismus, der jedenfalls in Deutschland durch das völkische Denken des Nationalsozialismus ein für allemal unmöglich geworden“ sei.⁵⁸ Möglicherweise war man in Deutschland erst durch das politisch motivierte Strafverfahren in Ungarn auf Basch, der 1940 von Hitler zum sog. Volksgruppenführer der Deutschen in Ungarn ernannt wurde, aufmerksam geworden.

Patricia Dominika Niklai („Hungary’s Assimilation Policy in the Fields of Culture and Education during the Horthy Era“) beschreibt die Grundlagen der ungarischen Assimilationspolitik vor allem unter Kultusminister Bálint Hóman, der mit einer kurzen Unterbrechung von 1932 bis 1942 im Amt war. Ausgehend von der Annahme einer kulturellen Überlegenheit der Ungarn sollten die nationalen Minderheiten im Land (auch die „Ungarndeutschen“) weitgehend „magyarisiert“ werden, wobei der Bildungspolitik und der Überwachung ihrer Umsetzung vor Ort entscheidende

⁵⁷ Im zweiten Prozess gegen Basch 1946 wurde dieser als Kriegsverbrecher zum Tode verurteilt und anschließend hingerichtet. Dazu Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch. Volksgruppenführer der Deutschen in Ungarn. Budapest 1945/46, hrsg. von Gerhard Seewann und Norbert Spannenberger, München 1999.

⁵⁸ *Juristische Rundschau* (Ziff. 2), DJZ 1934, 1272 f. Dort heißt es abschließend: „Dieser Fall ist in der Tat äußerst lehrreich dafür, wie segensreich sich auch im Rechtsleben anderer Völker das in Adolf Hitler verkörperte völkische Denken auswirken könnte, wenn seine befriedende Mission auch außerhalb der deutschen Reichsgrenze schon begriffen worden wäre.“

Bedeutung zugeschrieben wurde. *Niklai* geht zwar auch kurz auf die Entlassung jüdischer Lehrkräfte aufgrund des *Zweiten Judengesetzes* von 1939 ein. Im Zentrum ihres Beitrags stehen aber die Auswirkungen der seit dem deutsch-ungarischen Kulturabkommen von 1936 engeren Zusammenarbeit beider Länder im kulturellen Bereich sowie die zunehmenden Bestrebungen des NS-Regimes, Einfluss auf die ungarische Minderheitenpolitik zu nehmen. Die daraus resultierenden Spannungen zwischen ungarischen Stellen, die deutschfreundliche Regelungen nicht umsetzen wollten, und Vertretern des *Volksbundes der Deutschen in Ungarn*, die die im deutsch-ungarischen Volksgruppenabkommen von 1940 enthaltenen Gewährleistungen (u.a. deutschsprachiger Unterricht in den Schulen) durchsetzen wollten, aber auch Konfrontationen mit Lehrern der „Ungarndeutschen“, die keine ungarischen Sprachkenntnisse hatten, sich nur mit „Sieg Heil“ grüßen ließen, das Bild von Adolf Hitler oder eine Karte des Deutschen Reiches im Klassenzimmer aufhängten, werden von *Niklai* eindrücklich geschildert.

Die Beiträge des letzten Themenschwerpunktes zeigen besonders anschaulich, wie einseitige Sichtweisen auf die Geschichtsschreibung des Nationalsozialismus aufgebrochen werden können. Während *Albrecht* die aus damaliger deutscher Sicht erfolgreiche Implementierung des NS-Volksgruppenrechts in den behandelten europäischen Ländern nachzeichnet, zeigt *Vitári*, wie Ideen des NS-Volksgruppenrechts von ungarischen Minderheitenrechtlern umgedeutet und gleichzeitig die Inhalte des deutsch-ungarischen Volksgruppenabkommens von 1940 argumentativ hintertrieben wurden. Auch die von *Niklai* beschriebenen ungarischen Assimilierungsbestrebungen unter Kultusminister Bálint Hóman rücken den deutschen Einfluss in Ungarn in ein anderes Licht.

Dies leitet zu einem kurzen Fazit und einem Blick in die Gegenwart über:

(1) Die Diversität der Beiträge des vorliegenden Bandes spiegelt unterschiedliche Perspektiven auf die transnationalen (Aus-)Wirkungen des Nationalsozialismus, aber auch unterschiedliche methodische Herangehensweisen bei der Aufarbeitung wider. Das ist gut so, denn es gilt nicht nur Forschungslücken in der NS-Rechtsgeschichtsschreibung zu schließen, sondern auch die Außensichtweisen auf den Nationalsozialismus zu stärken. Solche Beobachterpositionen von außen sind von den jeweils eigenen wissenschaftlichen Bezugsgrößen, d.h. von Begrifflichkeiten der eigenen Fachsprache sowie dem eigenen Methodenkanon, geprägt und eröffnen

damit neue Perspektiven auf Forschungsgegenstände.⁵⁹ Zudem lassen sich mit transnationalen Forschungsk Kooperationen die von Einzelnen nur schwer zu leistenden Herausforderungen einer verflochtenen bzw. sich überkreuzenden grenzüberschreitenden (Rechts-)Geschichtsschreibung (insbesondere im Hinblick auf die dazu erforderlichen rechtshistorischen und sprachlichen Kenntnisse) besser bewältigen.⁶⁰

(2) Die meisten Beiträge verbindet die Erkenntnis, dass das NS-Recht in Teilen Europas (und teilweise auch darüber hinaus) ganz „normal“ diskutiert wurde und einen Referenzrahmen darstellte, an dem man sich orientierte oder wenigstens abarbeitete. Das NS-Regime, das transnationale Beziehungen bewusst zum Rechts- und Ideologietransfer nutzte, war mit seiner „Mission“ zumindest teilweise erfolgreich. Besonders eindrücklich belegt dies die „Judengesetzgebung“ seit Ende der 1930er Jahre in etlichen europäischen Ländern, denn erst das NS-Recht und seine Umsetzung zeigten anderen Ländern, was alles auf „legalem“ Wege zur „Lösung der Judenfrage“ möglich war. Vergleichend angelegte Analysen zu den europäischen, zunehmend „rassischen“ und immer radikaleren „Judengesetzgebungen“ sowie zu deren Umsetzung, die dieser These in der nötigen Breite und Tiefe nachgehen, gehören allerdings zu den noch ausstehenden Aufgaben der Rechtsgeschichte.

Unabhängig davon lässt sich aber festhalten, dass die Orientierung am „rassischen“ NS-Antisemitismus und die vollständige Entrechtung der jüdischen Bevölkerungen in den schrittweise erlassenen „Judengesetzen“ anderer europäischer Länder seit dem Ende der 1930er Jahre ebenso wie deren anschließende Umsetzung durch Judikative und Exekutive (regelmäßig ohne nennenswerte Proteste der hiervon

⁵⁹ So Werner/Zimmermann, *Geschichte und Gesellschaft* 29 (2002), 607, 632, zur Verflechtungsgeschichte: „Dadurch, daß sie mehrere (mindestens zwei) Beobachterpositionen voraussetzt, überkreuzt sie den Blick auf Gegenstände. Genaugenommen produziert sie damit mehrere Varianten von Transnationalität, die sich zugleich in mancher Hinsicht voneinander unterscheiden und doch zur Konstitution einer spezifischen Form der Kategorie ‚Transnationalität‘ beitragen.“ Und zusammenfassend zur Reflexivität der „Histoire corisée“ (636): „Die verschiedenen Blickwinkel auf den Gegenstand generieren zusätzliche Dimensionen der Wahrnehmung [...]. Die auf diese Weise produzierte transnationale Geschichte steht nicht im radikalen Gegensatz zu einer Geschichte, die auf Vergleich und Transferanalyse aufbaut. Sie geht lediglich einen – freilich wichtigen – Schritt weiter, indem sie die Selbstreflexivität systematisch in ihr Verfahren einbaut.“

⁶⁰ Zur Problematik Hannes Siegrist, *Transnationale Geschichte als Herausforderung der wissenschaftlichen Historiografie*, *Connections. A Journal for Historians and Area Specialists*, 16.02.2005 (<https://www.connections.clio-online.net/debate/id/fddebate-132113>): Transnationale Geschichtsschreibung sei „mehr als ein bloßer Wechsel des Untersuchungsgegenstandes“, denn mit „der Vervielfachung der Beziehungen und der Ausdehnung der räumlichen Dimension [nehme] die Komplexität exponential zu“.

profitierenden Mehrheitsbevölkerungen) mit dem Entzug der wirtschaftlichen Existenz, Enteignung, gesellschaftlicher Exklusion, Registrierung, Vertreibung, Zwangsarbeit, Ghettoisierung und Internierung der jüdischen Bevölkerung einherging und mit diesen Maßnahmen die späteren Deportationen sowie die Ermordung der europäischen Juden durch das NS-Regime begünstigte. Die in diesem Bereich bestehenden Kooperationen und Verflechtungen anderer europäischer Länder mit NS-Deutschland, aber auch deren eigenständige und aktive Rolle gilt es noch stärker als bislang in transnational angelegten (Rechts-)Geschichtsschreibungen herauszuarbeiten.

(3) Der politische und gesellschaftliche Rechtsruck, den *Dieter Pohl* im ersten Beitrag dieses Bandes für Europa in der Zwischenkriegszeit konstatiert, scheint heute in neuem Gewand zurückzukehren. Die Narrative in den politischen Debatten und die hiervon Betroffenen sind nicht identisch, aber gewisse Parallelen drängen sich im derzeitigen Diskurs um wirtschaftliche und soziale Herausforderungen, die nicht selten monokausal mit der steigenden Zahl von Flüchtlingen und Migranten erklärt werden, auf: Es gilt die „Migrationsfrage“ zu „lösen“, die als größtes Problem selbst in den Ländern gilt, die nur wenig Zuwanderung verzeichnen. Debatten, universale Menschenrechte einzuschränken und international verbürgte Garantien, die nicht selten als Reaktion auf die NS-Verbrechen geschaffen wurden, zu missachten, werden heute in Europa wieder breit geführt und entsprechende Forderungen schon umgesetzt. In diesem Klima, das die Rechtspopulisten anheizen und von dem sie profitieren, vertreten immer mehr Menschen offen fremdenfeindliche und rassistische Positionen – auch gegenüber Menschen, mit denen sie dieselbe Staatsangehörigkeit teilen oder die einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben.

Forschung zum Nationalsozialismus, gerade auch transnational, ist daher nicht bloße „Vergangenheitsbewältigung“, sondern Aufarbeitung des Vergangenen durch die Wissenschaft, die eine Übernahme von Verantwortung durch Politik und Gesellschaft erst ermöglicht, aus der aber auch Mahnung für Gegenwart und Zukunft erwächst.

Das völkisch-faschistische Europa

*Dieter Pohl**

Blickt man auf das Europa der 1930er Jahre zurück, so fallen einem zuerst nicht die westeuropäischen Demokratien ein, sondern der allgemeine politische Rechtsruck und der Durchbruch des Faschismus in jenen Jahren. Dieser mündete dann in den Zweiten Weltkrieg, im Verein mit der Expansionspolitik des militaristischen Japan. Manch einer sprach sogar von einer Epoche des Faschismus,¹ mit dem Fallen der Demokratien in weiten Teilen Europas, der imperialen Politik des italienischen Faschismus spätestens seit 1929, der Konsolidierung des nationalsozialistischen Systems in Deutschland Mitte der dreißiger Jahre und dem Ausgreifen beider Staaten innerhalb Europas ab 1938, zunächst nach Österreich und der Tschechoslowakei, seitens des faschistischen Italien nach Albanien.

Die faschistischen Bewegungen gehen auf die Phase unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg zurück; sie waren vor allem ultranationalistisch, antikommunistisch, von

* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 30. Aug. 2024.

¹ Früh: William L. Crow, *American Democracy in a Fascist Age*, *Dalhousie Review* 19 (1939), 296–304; vor allem: Ernst Nolte, *Der Faschismus in seiner Epoche. Action française – Italienischer Faschismus – Nationalsozialismus*, München 1963; ders., *Die faschistischen Bewegungen. Die Krise des liberalen Systems und die Entwicklung der Faschismen*, München 1966. Im Folgenden wird auf die Nennung der umfangreichen Spezialliteratur zu den faschistischen Bewegungen verzichtet.

Anfang an hochgradig gewaltbereit, kulturell an Krieg und Militär orientiert, in weiten Teilen jugendlich und gegen die bürgerliche Welt gerichtet. Dennoch konnten sie nur in einem sozialen, kulturellen und politischen Umfeld groß werden, das mit ihnen zumindest teilweise sympathisierte und ihre Ausrichtung über weite Strecken teilte. Schließlich sind zwei gegenläufige Entwicklungen festzustellen: In einigen Ländern – wie Deutschland – verschmolzen konservativ-autoritäre Tendenzen mit dem Faschismus, in anderen wiederum – wie Österreich, Ungarn und Rumänien – bekämpften und unterdrückten sie diesen.

Im Folgenden soll es darum gehen, den politischen Rechtsruck in Europa in einer breiteren, etwas anderen Perspektive als allein jener des Faschismus zu betrachten. Dabei wird die These vertreten, dass die Epoche nicht nur durch den Faschismus, sondern durch ein Zusammenwirken faschistischer und völkischer Tendenzen bestimmt war – Tendenzen, die durchaus unterschiedlich gestaltet waren und teilweise auch blieben. In einigen Gesellschaften und in bestimmten Phasen verschmolzen diese zwei Richtungen, in anderen blieben sie eher getrennt, ja sogar gegenläufig. Im Zweiten Weltkrieg und in seiner unmittelbaren Vorgeschichte entwickelte sich nicht nur Hitlers Europa, wie es in vielen Buchtiteln immer heißt, also ein von Berlin aus zentralistisch bestimmter Kontinent, sondern ein Netzwerk völkisch-faschistischer Politik.

Natürlich ist längst allgemein bekannt, dass Hitler in Europa nicht nur mit faschistischen Gruppen zusammengearbeitet hat, sondern mit vielen autoritär-konservativen Regimen, sei es Vichy-Frankreich im Westen oder die deutschen Verbündeten im östlichen Europa, von Mannerheims Finnland über Horthy-Ungarn bis hin zu Antonescu-Rumänien und der Königsdiktatur in Bulgarien. Alle diese Systeme waren aber nicht mehr im klassischen Sinne autoritär-konservativ, schon gar nicht klassisch monarchisch, sondern beruhten auf einer Transformation traditioneller Diskurse und Politiken, die zunehmend völkische Tendenzen in sich aufnahmen.

Damit sind nicht die klassischen „Völkischen“ des Deutschen Kaiserreichs gemeint, eine eher esoterische Bewegung, die eine spezifisch „deutsche Religion“ entwickeln wollte und bis in die Zeit des Nationalsozialismus und darüber hinaus an der politischen Peripherie verharrte.² Es geht eher um ethnonationalistische und kulturrassistische Gruppen, die nach einer Durchdringung der ganzen politischen und

² Vgl. vor allem Uwe Puschner, *Die völkische Bewegung im wilhelminischen Kaiserreich. Sprache – Rasse – Religion*, Darmstadt 2001; Stefan Breuer, *Die Völkischen in Deutschland. Kaiserreich und Weimarer Republik*, Darmstadt 2008.

kulturellen Sphäre, vor allem nach einer Expansion des vermeintlichen Volksraums nach außen und einer Marginalisierung angeblich volksfremder Gruppen im Inneren strebten.³ Diese Organisationen und Diskurse etablierten sich in vielen Ländern seit den 1870er Jahren. Teilweise stammten sie aus konservativen Strukturen, die sich angesichts des Aufkommens moderner Massenpolitik in der Defensive sahen, vor allem aber aus dem Liberalismus. Sie stellten nur eine Strömung unter vielen innerhalb der Vorkriegsgesellschaften vor 1914 dar. Deshalb war ihr Verhältnis zur Demokratie zunächst auch ambivalent und der Autoritarismus brach erst später durch. Auffällig ist jedoch ihr Interesse an einem allgemeinen Wahlrecht, in Rumänien an einer Landreform und an der neuen Sozialpolitik, sollte diese doch die nationale Integration der Arbeiterklasse ermöglichen und damit gegen den vermeintlich „volksfremden“ Internationalismus immun machen. Im Kern ging es eigentlich um eine „andere“, eine völkische Moderne.⁴

Die zentrale Gemeinsamkeit aller völkischen Gruppen lag jedoch im Antisemitismus, der sich in Mitteleuropa vor allem gegen die Emanzipation, im östlichen Europa gegen die Etablierung der jüdischen Bevölkerung im Mittelstand richtete; Letzteres würde angeblich die Nationsbildung blockieren. Zwar waren nicht alle antisemitischen Gruppen völkisch, etwa die *Action française* in Frankreich seit 1899 kann dem kaum zugeordnet werden, aber alle völkischen Organisationen antisemitisch.⁵ Schon Anfang der 1880er Jahre hatte es sogar Versuche gegeben, eine Art antisemitischer Internationale zu etablieren. Der *Deutsche Reformverein* organisierte einige „Internationale Antijüdische Kongresse“ in Sachsen, allerdings trafen sich dort meist nur deutsche und ungarische Antisemiten und die Bewegung ging alsbald wieder ein.⁶

Die 1880er Jahre als Zeit der Großen Wirtschaftsdepression waren der Nährboden zur Entstehung völkischer Gruppen, stärkere Resonanz fanden sie, je nach Land unterschiedlich, aber erst nach der Jahrhundertwende. Zu nennen sind hier natür-

³ So auch die Verwendung im grundlegenden Werk zur nationalsozialistischen Umsiedlungspolitik: Alexa Stiller, *Völkische Politik. Praktiken der Exklusion und Inklusion in polnischen, französischen und slowenischen Annexionsgebieten 1939–1945*, Göttingen 2022.

⁴ Peter Walkenhorst, *Nation – Volk – Rasse. Radikaler Nationalismus im Deutschen Kaiserreich 1890–1914*, Göttingen 2007.

⁵ Umfassende Informationen für ganz Europa: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Handbuch des Antisemitismus*, 8 Bde., München u.a. 2008–2015.

⁶ Ulrich Wyrwa, *Die Internationalen Antijüdischen Kongresse von 1882 und 1883 in Dresden und Chemnitz. Zum Antisemitismus als europäischer Bewegung*, Themenportal Europäische Geschichte (2021), <https://www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-97317>.

lich der *Alldeutsche Verband* oder die Radikalen im deutschen *Bund der Landwirte*, die *Deutschnationale Bewegung* in Österreich mit ihrem komplexen Spektrum, die *Nationaldemokratische Partei* in Polen seit 1897, in Rumänien gleichlautend die *Nationaldemokratische Partei* ab 1910. Eine eher kleine Organisation kann für sich in Anspruch nehmen, eine Art Vorläufer der NSDAP gewesen zu sein: die *Deutsche Arbeiterpartei* in Deutschböhmen bzw. im Sudetenland, die 1903 gegründet wurde.⁷

Sie markiert auch ein zweites zentrales Feld völkischer Politik: die Auseinandersetzung mit dem „anderen“ Volkstum, vorzugsweise mit Organisationen der slawischen Bevölkerung. Vor allem in der Grenzlandpolitik war die völkische Bewegung aktiv. Hier sind neben der antislawischen Agitation in der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie vor allem die deutsche Politik und die neuen nationalistischen Verbände zu nennen, an der Ostgrenze der *Ostmarkenverein*, im Süden die deutschen Schulvereine. In Ungarn lässt sich hingegen eine andere Konstellation beobachten, einerseits die verschärfte staatliche Magyarisierungspolitik vor allem gegenüber der slowakischen Bevölkerung, andererseits die wolkigen Vorstellungen des Turanismus, einer Art pantürkischen Konzeption.

Der Erste Weltkrieg radikalisierte die völkischen Strömungen, blockierte sie zugleich aber auch. In Deutschland entstanden 1914 die *Deutschvölkische Partei* und 1917 die *Deutsche Vaterlandspartei*, die bisweilen schon als protofaschistisch eingeschätzt werden.⁸ Sie verfolgten bereits drei zentrale Felder der Rechten der Zwischenkriegszeit: Antisemitismus bis hin zur Ausweisung der jüdischen Bevölkerung, aggressive Siedlungspolitik mit Verdrängung der slawischen Bevölkerung, aber auch einen autoritär-militaristischen Staatsumbau. Freilich konnten sie sich unter den Bedingungen des Krieges nicht entfalten, antisemitische Agitation und die Publikation expansiver Siedlungsziele unterlagen dem Verbot durch die Militärzensur.

Die eigentliche Geburt des Faschismus folgte dann in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg vor dem Hintergrund der kommunistischen Revolution in Russland und der Revolutionsversuche in anderen Ländern, vor allem aber mit der Bildung gewalttätiger Milizen, die nicht vor der Tötung des politischen Gegners zurück-

⁷ Grzegorz Krzywiec, *Polska bez Żydów. Studia z dziejów idei, wyobrażeń i praktyk antysemitycznych na ziemiach polskich początku XX wieku (1905–1914)* [Polen ohne Juden. Studien zur Geschichte der antisemitischen Ideen, Wahrnehmungen und Praktiken in den polnischen Ländern des frühen 20. Jahrhunderts], Warszawa 2017; Michael Wladika, *Hitlers Vätergeneration. Die Ursprünge des Nationalsozialismus in der k.u.k. Monarchie*, Wien u.a. 2005.

⁸ Puschner (Anm. 2), 387; Heinz Hagenlücke, *Deutsche Vaterlandspartei. Die nationale Rechte am Ende des Kaiserreichs*, Düsseldorf 1997.

schreckten. Diese Milizen, seien es Bürgerwehren, Freikorps, Arditi, aber auch Geheimorganisationen, sind als wichtiges Scharnier des Übergangs von völkischen Gruppen mit Wurzeln in der Vorkriegszeit zum eigentlichen Faschismus zu sehen.⁹ Bis 1922 hatte sich auch ein neues Leitbild für diese Gruppen herausgebildet: der italienische Faschismus und sein politischer Erfolg.

Man kann nun argumentieren, dass gerade die deutsche DAP/NSDAP eine Verschmelzung der völkischen Tradition mit dem neuen faschistischen Auftreten repräsentiert. Hingegen verharnte etwa der Nachfolger der sudetendeutschen DAP, die DNSAP in Österreich, eher im völkischen Spektrum. Dort blieb man konservativ, vertrat traditionelle Legitimationsstrategien, blieb oft kirchennah und trat weniger bellizistisch-militaristisch auf. In den faschistischen Organisationen wurde jedoch der gewalttätige Aktionismus prägend, das militärisch-uniformierte Auftreten und zunehmend auch der Helden- und Führerkult. Der für die Völkischen prägende rabiate Antisemitismus fand sich hingegen zwar in den mittel- und ostmitteleuropäischen faschistischen Bewegungen, anfangs jedoch nur ganz begrenzt im Faschismus in Italien und Westeuropa.

Außer in Deutschland und Österreich formierten sich die Völkischen vor allem in Ungarn und Rumänien neu, obwohl beide Länder von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgingen. Ungarn hatte nicht nur den Krieg verloren, sondern wurde Schauplatz einer kurzen kommunistischen Herrschaft. Zudem entwickelten sich, ähnlich wie in Deutschland und Österreich, erbitterte „Volkstumskämpfe“ um die Grenzen. Damals griff der rechtsextreme Terror auch in Ungarn um sich, nach innen als Bekämpfung der Räterepublik, tatsächlich bisweilen vor allem als Gewalt gegen Juden. Zwischen 1.500 und 3.000 Juden wurden von den Milizen ermordet, weil sie im Verdacht standen, mit der Räterepublik zusammenzuarbeiten. Zahlreiche Akteure der Gegenrevolution und des „weißen Terrors“ tauchen in den 1930er und 1940er Jahren wieder auf.

Das neue gegenrevolutionäre System unter Miklós Horthy sah sich zunächst mit einem nationalen Schock konfrontiert: der radikalen Reduzierung des Territoriums durch den Vertrag von Trianon. Zugleich betrieb die neue Regierung eine völkische Politik, die über die traditionelle Magyarisierung hinausging: das berühmte *Numerus-Clausus-Gesetz* von 1920, das die Zahl jüdischer Studierender begrenzte, das erste

⁹ Robert Gerwarth, *The Central European Counter-Revolution: Paramilitary Violence in Germany, Austria and Hungary after the Great War, Past & Present*, 200, August 2008, 175–209.

antisemitische Gesetz in Europa nach 1918. Intern war bereits im Gespräch, einen Zwangsarbeitsdienst für jüdische Männer einzurichten und diese gleichzeitig vom Wehrdienst auszuschließen.¹⁰

In Rumänien stieg Alexandru C. Cuza zur Schlüsselfigur der extremen Rechten auf, mit seiner *Nationalchristlichen Union*, die dann 1923 in der *Nationalchristlichen Verteidigungsliga* aufging. Auch hier sind völkische und faschistische Elemente eine Vereinigung eingegangen. Allerdings trennte sich die Jugendorganisation 1927 von der Mutterpartei und bildete unter Corneliu Codreanu die *Legion Erzengel Michael*, die archetypische Gruppe des rumänischen Faschismus. Auch in Rumänien ergab sich eine rechtliche Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung; der Mehrheit wurde nicht die Staatsbürgerschaft verliehen, das erfolgte erst 1923 auf westlichen Druck.¹¹

Ähnlich wie in den 1880er Jahren wurden auch zu Beginn der 1920er Jahre einige Initiativen unternommen, die völkischen Gruppierungen in Mitteleuropa grenzübergreifend zu koordinieren. So gab es zwischen 1920 und 1922 Gespräche zwischen ungarischen, deutschen und österreichischen Vertretern, um eine Art „Weiße Internationale“ zu gründen und einen gemeinsamen „Marsch auf Berlin“ zu organisieren, nach dem Vorbild von Mussolini. Doch anscheinend lockerten sich diese Kontakte wieder ab 1923, unter anderem nach dem gescheiterten Putschversuch des Faschisten Hitler und des Erz-Völkischen Erich Ludendorff.¹²

Während der italienische Faschismus in den 1920er Jahren seine eigene Ethnopolitik gegenüber der slowenischen Bevölkerung im Osten und der deutschsprachigen Mehrheit in Südtirol betrieb, ging die Bedeutung völkischer Politik und Diskurse ab 1924 zurück. Nun begann sich die Verbindung zwischen völkischen und faschistischen Richtungen wieder zu lösen. Mit der Stabilisierung der Volkswirtschaften und der Demokratien verlor der Ethnonationalismus etwas an Bedeutung. Ein außenpolitischer Imperativ trat hinzu: Um im europäischen System anerkannt zu bleiben, mussten die Minderheitenschutzverträge eingehalten werden, die die Entente-Mächte 1919/20 auferlegt hatten. Dies galt zwar für die Regierungen, aber deutlich weniger in den Gesellschaften. Der Diskurs von „Volk“ und „Volksgemeinschaft“

¹⁰ Béla Bodó, *The White Terror. Antisemitic and Political Violence in Hungary, 1919–1921*, New York 2019.

¹¹ Vgl. Eugen Weber, *Rumania*, in: Hans Rogger/Eugen Weber (Hrsg.), *The European Right: A Historical Profile*, Berkeley 1965, 501–574; Cristian Sandache, *Doctrina național-creștină în România [Nationalchristliche Lehre in Rumänien]*, București 1997.

¹² Bruno Thoß, *Der Ludendorff-Kreis 1919–1923. München als Zentrum der mitteleuropäischen Gegenrevolution zwischen Revolution und Hitler*, München 1978, 396–399.

war in allen politischen Lagern präsent, jener des Völkischen breitete sich in Öffentlichkeit und Wissenschaft aus.¹³ Besonders an den Universitäten blieben starke rechte Strömungen durchgehend erhalten, unter den Studierenden oft gewalttätig-faschistisch, in der Professorenschaft eher völkisch-antisemitisch. Dies zeigen etwa neue Studien zu den Universitäten.¹⁴ Auch die Berufsverbände des Mittelstandes blieben oft offen oder sublim antisemitisch.

Die kurze Phase von wirtschaftlicher und politischer Entspannung war bekanntlich bald vorbei, zwischen 1929 und 1931 kollabierte der Weltmarkt, in weiten Teilen Europas radikalisierte sich die Politik. Dabei handelte es sich nicht nur um eine Krise von Wirtschaft und Demokratie, sondern auch um eine kulturelle Wende. Es brach die Überzeugung durch, dass die Demokratie mit ihrem Interessenausgleich im Inneren wie im Äußeren, auch gegenüber Minderheiten und Nachbarstaaten mit „eigenen“ Volksgruppen, gescheitert sei. Zudem nahm der Antisemitismus explosionsartig zu. Im rechten politischen Spektrum entwickelten sich zwei Tendenzen: In Deutschland und Österreich saugte die NSDAP zunehmend das völkische Lager auf, in Deutschland etwa mit der *Harzburger Front* und dem Überlaufen der Nationalkonservativen nach Hitlers Machtergreifung, in Österreich wanderte die Mitgliedschaft der *Großdeutschen Volkspartei* zur NSDAP ab, die dann jedoch 1933 verboten wurde. Damit war – zumindest offiziell – die völkisch-faschistische Bewegung im Lande vorläufig gestoppt, vor allem nach dem Putschversuch der NSDAP im Juli 1934.

Der Versuch Mussolinis, in dieser Phase eine faschistische Internationale zu gründen, scheiterte. Die sogenannten Aktionskomitees für die Universalität von Rom (*Comitati d'Azione per l'Universalità di Roma*) zerbrachen schon 1934 am mangelnden Konsens der faschistischen Gruppen. Und auch der Antikomintern-Pakt, den Deutschland 1935 auf Drängen Japans einrichtete, blieb eher eine schwache Propagandaveranstaltung. Freilich betrieb die NSDAP über ihr *Außenpolitisches Amt* (APA)

¹³ Vgl. Jörn Retterath, „Was ist das Volk?“. Volks- und Gemeinschaftskonzepte der politischen Mitte in Deutschland 1917–1924, München 2016; Manfred Hettling (Hrsg.), Volksgeschichten im Europa der Zwischenkriegszeit, Göttingen 2003.

¹⁴ Regina Fritz/Grzegorz Rossoliński-Liebe/Jana Starek (Hrsg.), *Alma Mater Antisemitica*. Akademisches Milieu, Juden und Antisemitismus an den Universitäten Europas zwischen 1918 und 1939, Wien 2016.

frühzeitig eine Politik der Förderung völkisch-faschistischer Gruppen im Ausland; dies ist allerdings – soweit ersichtlich – bisher noch nicht gut untersucht.¹⁵

Mitte der 1930er Jahre zeichnete sich nicht nur in Deutschland, sondern auch im östlichen Europa eine Radikalisierung der politischen Szenerie ab. Schon 1932 übernahm mit Gyula Gömbös erstmals ein Rechtsextremer das Amt des Ministerpräsidenten. Seine Pläne für einen autoritären Staatsumbau und eine stärker antisemitische Politik scheiterten jedoch am konservativen Establishment, Gömbös selbst starb 1936. Auf der anderen Seite erstarkte das rechtsextreme Spektrum in Ungarn. 1931/33 wurden zahlreiche neue Parteien und Organisationen gegründet, einige nannten sich bereits explizit nationalsozialistisch.¹⁶ Die Erfolgreichste unter ihnen, die *Partei des Nationalen Willens* unter Ferenc Szálasi, die Pfeilkreuzler, wurde zwar bei den Wahlen 1935 noch durch das restriktive Wahlrecht weitgehend behindert, konnte aber 1939 trotzdem 15 % der Stimmen für sich verbuchen.

Auch die *Legion Erzengel Michael*, nun Legionärsbewegung in Rumänien, entwickelte sich seit 1933 zur Massenorganisation. Entscheidend für unseren Zusammenhang ist jedoch, dass die konservativen Regierungen mit ihren völkischen Tendenzen den Faschismus zurückzudrängen versuchten, so durch Parteienverbote, aber auch durch Gewalt, wie die Ermordung Codreanus und anderer Führungskader der Legion 1937 zeigte. Eine solche Bekämpfung des Faschismus lässt sich in vielen Ländern feststellen, so in Litauen, Polen, oder eben – wie genannt – in Österreich.

Die Kehrseite der Medaille war die Ausbreitung antisemitischer Politik in einigen dieser Länder. Damit sollte der extremen Rechten das Wasser abgegraben werden; zugleich schielte man nach Deutschland, wo der Nationalsozialismus zunehmend als Erfolgsmodell angesehen wurde, wie schon zuvor der italienische Faschismus. Als 1937 der rechtsextreme Cuza in Rumänien unter Octavian Goga an die Regierung kam, initiierte er binnen kurzem das erste antisemitische Gesetz außerhalb Deutschlands. Im Jahr darauf zog die – im Vergleich zu Gömbös – eher gemäßigte Regierung Darányi in Ungarn mit dem Ersten Judengesetz nach. Und bekanntlich schwenkte 1938 auch Mussolini auf diese Linie mit seinen Rassengesetzen ein, was

¹⁵ Beate Scholz, Italienischer Faschismus als ‚Export‘-Artikel (1927–1935). Ideologische und organisatorische Ansätze zur Verbreitung des Faschismus im Ausland, Diss. Phil Univ. Trier 2001; zum APA immer noch: Hans-Adolf Jacobsen, Nationalsozialistische Außenpolitik 1933–1938, Frankfurt a.M., Berlin 1968.

¹⁶ Rudolf Paksa, Magyar nemzetiszocialisták. Az 1930-as évek szélsőjobboldali mozgalma, pártjai, politikuskai, sajtója [Ungarische Nationalsozialisten. Die rechtsextreme Bewegung der 1930er Jahre, ihre Parteien, Politiker und Presse], Budapest 2013.

ihm angesichts seiner antisemitischen Grundeinstellung kaum schwerfiel. Die polnischen Regierungen verfolgten spätestens nach Pilsudskis Tod ebenso eine antisemitische Politik, wenn auch ohne offizielle „Judengesetzgebung“.¹⁷

In ganz Europa formierte sich nun die extreme Rechte, völkisch wie faschistisch, jeweils in unterschiedlichen Konstellationen. Sicher setzte hier die deutsche Führung direkt oder indirekt den Rahmen. So wurden in der deutschen Führung die konservativ-völkischen Koalitionspartner verdrängt. Österreich, das schon seit 1936 die Infiltrierung durch den Nationalsozialismus hinnehmen musste, wurde 1938 annektiert, in der Slowakei ein konservativ-völkisches Regime mit einer faschistischen Massenorganisation, der *Hlinka-Garde*, etabliert. In Spanien übernahm Franco die Macht mit seiner völkischen Konzeption der Hispanidad und der faschistischen *Falange*, und in Frankreich konsolidierte sich die extreme Rechte, auch als Reaktion auf die Volksfront-Regierung.

Die Führungen in Ungarn und Rumänien verblieben auf antisemitischem Kurs, auch als die Goga-Cuza-Regierung binnen kurzem stürzte. In beiden Ländern konnte der Faschismus jedoch zeitweise zurückgedrängt werden, die Pfeilkreuzler in Ungarn spielten bis 1944 kaum mehr eine politische Rolle. Anders hingegen in Rumänien: Hier folgte auf die zwangsweise Abtretung großer Gebiete an die Sowjetunion im Sommer 1940 eine Staatskrise. Der neue starke Mann, der Militär Ion Antonescu, bildete nun eine nationallegionäre Regierung zusammen mit den Faschisten. Doch selbst diese eher ungewöhnliche Zusammenarbeit war nur von kurzer Dauer. Nach einem Putschversuch der *Eisernen Garde* im Februar 1941 wurde diese ausgeschaltet und ihre Funktionäre verfolgt, einige suchten gar politisches Asyl in Deutschland.

Hitlers Expansion in Europa veränderte die Lage natürlich fundamental. Polen wurde als Staat völlig vernichtet und sporadische Kooperationsangebote der polnischen Rechten wurden ignoriert.¹⁸ In den meisten anderen Ländern hingegen setzte Hitler weiterhin auf die Völkisch-Konservativen und nicht auf die einheimischen

¹⁷ Vgl. Dieter Pohl, Right-wing politics and the rise of Antisemitism in Europe, 1935–1940: A Survey, in: Frank Bajohr u.a. (Hrsg.), Right-Wing Politics and the Rise of Antisemitism in Europe 1935–1941, Göttingen 2019, 19–38. Zu den antijüdischen Gesetzen in Europa: Christian Gerlach, Der Mord an den europäischen Juden. Ursachen, Ereignisse, Dimensionen, München 2017, 306–325.

¹⁸ Bernhard Wiaderny, Nie chciana kolaboracja. Polscy politycy i nazistowskie Niemcy w lipcu 1940 [Unerwünschte Kollaboration. Polnische Politiker und Nazi-Deutschland im Juli 1940], *Zeszyty Historyczne* 142 (2002), 131–140.

faschistischen Bewegungen. In Frankreich etablierte er das eher katholisch-konservative Vichy-System, das allerdings stark antisemitisch geprägt war. Dass im besetzten Kroatien die Terrororganisation Ustascha zum Zuge kam, lag allerdings eher daran, dass sich die führende politische Kraft im Lande, die *Kroatische Bauernpartei*, der Kollaboration verweigerte, aber auch am italienischen Einfluss. Selbst die Ustascha trug sowohl faschistische als auch völkische Züge, nicht wenige Mitglieder stammten dann doch aus der Bauernpartei. Inzwischen gibt es sogar Versuche, dieses Amalgam als „Ustaschismus“ zu bezeichnen.¹⁹ Allerdings erwies sich die Ustascha-Herrschaft für NS-Deutschland als kontraproduktiv, sie führte in Bürgerkrieg und Chaos.

Bei den Verbündeten, die seit Ende 1940 lose im Dreimächte-Pakt zusammengefasst wurden, bevorzugte Hitler jedoch bewährte konservative Fachkräfte, die wiederum selbst eine ethnonationale Politik betrieben. Ungarn konnte sich Teile der Gebietsverluste aus dem Vertrag vom Trianon zurückholen, nicht selten betrieben ungarische Einheiten dort eine rigide Besatzungspolitik. Sicher die radikalste Variante praktizierte das autoritär-völkische Antonescu-Regime in Rumänien. Nicht nur entwickelte man dort radikale Großraumpläne, eine Art Miniatur des deutschen „Generalplans Ost“, sondern das rumänische Militär führte einen extremen Vernichtungskrieg in Bessarabien und dem rumänischen Besatzungsgebiet, einen rumänischen Holocaust und Massenmord an Roma. Wohl gemerkt, die Initiatoren waren jene, die die faschistische Bewegung ausgeschaltet hatten. Als Ungarn dann im März 1944 selbst besetzt wurde, kooperierten die konservativ-völkische ungarische Regierung und Verwaltung eng bei der Ermordung der Juden. Geradezu paradox erscheint es, dass nach dem Sturz Horthys im Oktober 1944 die neue faschistische Pfeilkreuzler-Regierung zunächst die weitere Auslieferung der jüdischen Bevölkerung ablehnte. Lediglich Finnland weigerte sich weitgehend, die jüdische Minderheit herauszugeben, betrieb aber in der besetzten Sowjetunion seine eigene Großraumpolitik.²⁰

Auch jenseits der extremen Gewaltpolitik entwickelte sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Völkisch-Konservativen und Deutschland in Hitlers „Neuem Europa“, vor allem bis ins Jahr 1943 hinein. Dies lag an der relativ weichen Konstruktion dieses Modells, das eben nicht nur Propaganda blieb, sondern von vielen

¹⁹ Vgl. die Diskussion im *Journal of Soviet and Post-Soviet Politics and Society* 7/1 (2021).

²⁰ Vgl. die Hinweise in Dieter Pohl, *Nationalsozialistische Verbrechen 1939–1945*, Stuttgart 2022, 279.

außerdeutschen Kräften als echte Kooperationsstruktur wahrgenommen wurde. In Kultur und Wissenschaft, teilweise auch in den Berufsverbänden arbeitete man eng zusammen, die Presse deutscher und auswärtiger Provenienz berichtete ausführlich davon. Erst 1943 bahnte sich allmählich eine Absetzbewegung an. Allerdings galt dies nur für die hellstichtigen Akteure, die eine deutsche Niederlage einkalkulierten; selbst rechtsextreme Gruppen gingen nun in den Untergrund, so etwa in Frankreich, Polen oder der Ukraine. Ein erheblicher Teil der bisherigen Kooperationspartner gerade in Ostmittel- und Südosteuropa verstärkte hingegen die Zusammenarbeit im Angesicht des sowjetischen Vormarsches und der drohenden Bolschewisierung.²¹

Allmählich schwenkte die deutsche Führung dann aber doch auf die Faschisten ein, so frühzeitig in Norwegen (*Nasjonal Samling*), aber auch in Frankreich und den Niederlanden kamen immer mehr Kader aus den faschistischen Bewegungen in Verwaltung und Polizei zum Zuge. Der Höhepunkt war sicher erreicht, als die deutsche Führung – wie erwähnt – eine Pfeilkreuzler-Regierung in Budapest einsetzte.

Mit der Niederlage der Achse war die politische Rechte völlig diskreditiert, im östlichen Europa wurde sie unter kommunistischer Herrschaft ohnehin ausgeschaltet. Vor allem die Faschisten, aber auch andere Kollaborateure wurden bei den Abrechnungen massiv bestraft. In ganz Europa – inklusive Deutschland und Österreich – war diese Phase jedoch nur von kurzer Dauer. Die kleinen Kader sollten ohnehin bald wieder in die neuen Systeme integriert werden, seien es Demokratien im Westen oder „Volksdemokratien“ im Osten. Die exponierten Faschisten blieben weiterhin diskreditiert, meist organisierten sie sich in marginalen politischen oder Veteranen-Organisationen. Die konservativ-völkischen Kräfte etablierten sich hingegen in den 1950er Jahren schnell im politischen Mainstream oder – meist nahezu ungebrochen – in Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaftsverbänden. Im Kontext von Wiederaufbau und Kaltem Krieg waren sie oft gefragte Spezialisten. Das gilt etwa für die deutsche „Ostforschung“, die trotz ihrer völkischen Vergangenheit nahezu bruchlos in der Demokratie weiter in ihrem Feld bestimmend war.²² Dies galt

²¹ Johannes Dafinger, *Kulturbeziehungen und informelle Netzwerke in Hitlers Europa. Die zwischenstaatlichen Gesellschaften 1933–1945*, Diss. Phil. Univ. Klagenfurt 2017; Johannes Dafinger/Dieter Pohl (Hrsg.), *A New Nationalist Europe Under Hitler. Concepts of Europe and Transnational Networks within the National Socialist Sphere of Influence (1933–1945)*, London 2019.

²² Vgl. die einschlägigen Informationen in: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hrsg.): *Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme*, Berlin 2017.

auch für jene, die im östlichen Europa nicht mehr tätig sein konnten oder wollten und nun im Exil weitermachten, auch hier oftmals in der Expertise für ihre Heimatländer. Sie prägten im Westen oft die Erinnerung an die 1930er und frühen 1940er Jahre.

In den 1980er Jahren begann dann ein bewusstes politisches Anknüpfen an die völkischen Strömungen der Zwischenkriegszeit, zunächst im westeuropäischen Populismus, etwa in der österreichischen FPÖ, nach dem Fall des Eisernen Vorhangs auch im östlichen Europa. Gerade in den letzten zehn Jahren haben diese Strömungen deutlich an Einfluss gewonnen, die sich um die Rehabilitierung der Konservativ-Völkischen bemühen, etwa bei der impliziten Aufwertung Horthys (trotz dessen Rolle beim Mord an der jüdischen Bevölkerung) im ungarischen Orbán-System, oder aber im Baltikum, in Kroatien und der Westukraine.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Will man den Rechtsruck im Europa der 1930er Jahre verstehen, so reichen eine Analyse des Faschismus im engeren Sinn oder eine Ausdehnung des Faschismus-Begriffs auf eher konservativ-autoritäre Strömungen nicht aus. Es erscheint vielmehr sinnvoll, völkische und faschistische Tendenzen nach Zeitraum und Ort zu differenzieren. Ohne Zweifel sind beide eng mit einander verwandt, ja sind insbesondere in Deutschland enge Verbindungen miteinander eingegangen.

Die völkischen Diskurse und Organisationen sind älter als der Faschismus, sie waren über weite Strecken durchaus in Teilen des gesellschaftlichen Establishments verankert und mit traditionellen Diskursen vereinbar. Im Kern drehten sie sich um einen extremen, organisch gedachten Ethno-Nationalismus, der auf territoriale Expansion drängte und stark antisemitisch geprägt war. Kulturell oft konservativ ausgerichtet, waren die Vorstellungen von politischer Ordnung breit gestreut, von einer ethnonationalistischen Demokratie, einer Art nationalen Sozialismus bis hin zum Autoritarismus.

Ohne Zweifel bildeten meist die völkischen Bewegungen den Nährboden für den neuen Faschismus, der sich nach dem Ersten Weltkrieg kurzfristig ausbreitete und in Italien frühzeitig an der Macht etablieren konnte. Nach Beendigung der Nachkriegskrise um 1923 ließ diese Verbindung jedoch nach und in den 1930ern bekämpften zahlreiche konservativ-völkische Regierungen faschistische Oppositionsgruppen. Dabei rückten die Regierungen jedoch selbst nach rechts und orientierten

sich zusehends am vermeintlichen Erfolgsmodell des nationalsozialistischen Deutschlands, einige gerieten in wirtschaftliche Abhängigkeit von diesem.

Im Zweiten Weltkrieg setzte die deutsche Führung sowohl bei den Verbündeten als auch in vielen besetzten Ländern vor allem auf völkisch-konservatives Personal, weniger auf die Faschisten. Dabei erwies sich, dass auch Regime, die faschistische Bewegungen marginalisierten, eng bei der Gewaltpolitik kooperierten. Zugleich etablierte sich kurzzeitig eine europaweite Zusammenarbeit in der „Neuen Ordnung“, die heute als Kooperationsmodell erscheint, das außerhalb Deutschlands breit akzeptiert wurde. Vorher war dies kaum möglich erschienen. Erst 1943/44, angesichts der deutschen Rückzüge, gelang es einigen faschistischen Bewegungen, wieder an Einfluss zu gewinnen.

Die Abrechnung nach der Befreiung von Hitlers Herrschaft traf vor allem die Faschisten, im östlichen Europa aber das gesamte rechte Milieu. Die weniger politisch profilierten Akteure vor allem in Kultur und Wissenschaft konnten jedoch, zumindest außerhalb des kommunistischen Machtbereichs, nahezu ungehindert weitermachen und prägten manche Strukturen und Diskurse bis in die 1980er Jahre hinein. Inzwischen zeichnen sich im östlichen Europa sogar Tendenzen ab, die völkischen Strömungen zu rehabilitieren. Das wird ihrer fatalen Bedeutung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber nicht gerecht. Heute sind mehr denn je europäisch-vergleichende Analysen des rechten Spektrums dieser Zeit notwendig, wie wir sie für die faschistischen Bewegungen zum Teil schon haben.

Die „Neue Europäische Ordnung“ in der japanischen Rechtsgeschichtsforschung

Dan Sato

- I. Einleitung
- II. Reaktionen in Japan auf das NS-Regime
 - 1. Reaktionen auf wissenschaftlicher Ebene
 - 2. Das japanische Justizministerium und die Reihe *Shibo-shiryō*
 - 3. Auswirkungen des deutsch-japanischen Kulturabkommens von 1938
- III. Satoshi Nishimoto und sein Forschungsaufenthalt in Deutschland
 - 1. Forschungen bis zum Aufenthalt in Deutschland
 - 2. Reise nach München
 - 3. Begegnung mit Hitler
 - 4. Claudius Freiherr von Schwerin
 - 5. Karl Haushofer
 - 6. Die Ereignisse von 1937/38
 - 7. Die Lage der Rechtswissenschaft
 - 8. Die Kyotoer Juristenfakultät Ende der 1930er und Anfang der 1940er Jahre
- IV. Nach der Rückkehr
 - 1. Zur wissenschaftlichen Landschaft in Deutschland
 - 2. Zur „Judenfrage“
 - 3. Zum Totalitarismus
 - 4. Zur Geopolitik
- V. Fazit

I. Einleitung*

Japan ist zwar von Europa geographisch weit entfernt, blieb aber von den dortigen Ereignissen zwischen 1933 und 1945 nicht unberührt. Die Entstehung des nationalsozialistischen Staates in Deutschland wurde in Japan nicht nur auf der politischen, sondern auch auf der wissenschaftlichen Ebene mit großem Interesse beobachtet.

Im vorliegenden Beitrag geht es um das Verhalten des japanischen Rechtshistorikers Satoshi Nishimoto (1904–1982) während des Zweiten Weltkrieges.¹ Er wirkte in der Anfangsphase des Faches „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan,² wurde aber wegen seiner militaristischen bzw. ultranationalistischen wissenschaftlichen Tätigkeit nach dem Krieg aus den öffentlichen Ämtern ausgeschlossen.³ Seine Fachkollegen distanzieren sich zunächst von ihm. Später erhielt er wieder eine Professur, aber erlangte nie wieder Anerkennung als Rechtshistoriker. Seine Schriften sind heute weitgehend in Vergessenheit geraten. Seine Tätigkeit als Rechtshistoriker, insbesondere während des Kriegs, wurde bislang wissenschaftlich nicht ausgewertet.⁴

* Der vorliegende Beitrag stellt die überarbeitete Version des anlässlich der internationalen Tagung „Nationalsozialismus in transnationaler Perspektive mit Schwerpunkt auf den deutsch-ungarischen Rechtsbeziehungen“ (vom 28. bis 29. März 2023) in Göttingen gehaltenen Referats dar. Ich bedanke mich bei den Teilnehmern, u.a. den die Tagung leitenden Professorinnen Eva Schumann (Göttingen) und Eszter Herger (Pécs) für wertvolle Hinweise und Anregungen. Ein besonderer Dank gilt Dr. Olaf Kapella (Wien) und Rechtsanwalt Falk Hess (Wiesenburg/Mark) für den eingehenden Meinungsaustausch und das Korrekturlesen. Sämtliche Übersetzungen in diesem Beitrag vom Japanischen ins Deutsche stammen vom Verfasser.

¹ Der jüngste Forschungsstand zu dieser Zeit ist auch in deutscher Sprache zugänglich: Naoko Matsumoto, Die Rechtswissenschaft unter dem Kriegsregime in Japan: 1931–1952, ZRG-GA 137 (2020), 391–420. Dieser Beitrag präsentiert den Sammelband: Hiroshi Ono/Yūichi Deguchi/Naoko Matsumoto (Hrsg.), *Senji-taisei to hōgakusha: 1931–1952* [Das Kriegsregime und die Rechtswissenschaftler: 1931–1952], Tokyo 2016. Das Buch behandelt die Rechtswissenschaft und die Tätigkeit einzelner Rechtswissenschaftler während des genannten Zeitraums. Darin kommt aber kein Rechtshistoriker zur Sprache. Insoweit stellt der vorliegende Beitrag den ersten Versuch dar, das Fach Rechtsgeschichte unter dem Kriegsregime Japans zu schildern.

² Die japanische Fachbezeichnung „seyō-hōseishi“ (seyō: abendländisch; hōseishi: Rechtsgeschichte) wird gewöhnlich als „Europäische Rechtsgeschichte“ (oder „European Legal History“) übersetzt und umfasst das Fach „Römisches Recht“ in den meisten Fällen nicht. Daher könnte „seyō-hōseishi“ auch als „Europäische Rechtsgeschichte im engeren Sinne“ bezeichnet werden. Dazu unten IV.

³ Kyōto daigaku hyaku-nen shi henshū iinkai (Hrsg.), *Kyōto daigaku hyaku-nen shi. Sōsetsu-hen* [Geschichte der Universität Kyoto, Allgemeiner Teil], Kyoto 1997, 465 ff.

⁴ Als erster Versuch Dan Sato, Nishimoto Satoshi to reimei-ki no seyō-hōseishi-gaku [Satoshi Nishimoto und die Anfangsphase der europäischen Rechtsgeschichtsforschung in Japan], *Kyoto Law Review* 190-4 (2022), 1; 190-5 (2022), 1.

So beschreiben die Lehrbücher den Werdegang des Faches „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan, ohne Nishimoto zu erwähnen. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass sich seine Arbeiten nicht so einfach in die übliche Kategorie dieser Fachdisziplin einordnen lassen. Außerdem ist es unverkennbar, dass er von der nationalsozialistischen Ideologie beeinflusst war.

In der Anfangsphase des Faches „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan spielte Nishimoto eine nicht unbedeutende Rolle und erlangte Anerkennung unter den zeitgenössischen Rechtswissenschaftlern. Er verweilte von Mai 1937 bis Januar 1939 in Deutschland und beobachtete die deutsche Gesellschaft und Wissenschaft mit eigenen Augen. Die Erfahrungen in Deutschland prägten seine Einstellung als Rechtshistoriker offenbar sehr. Aus diesem Grunde soll im Folgenden die wissenschaftliche Arbeit von Nishimoto beleuchtet werden, um die damalige Situation der Rechtswissenschaft in Japan und die Einflussnahme der NS-Rechtswissenschaft auf die dortige Herausbildung des Faches „Europäische Rechtsgeschichte“ feststellen zu können. Bevor wir aber näher darauf eingehen, werfen wir einen Blick auf die Stimmung der Rechtswissenschaft und des Justizsektors Japans während der NS-Zeit.

II. Reaktionen in Japan auf das NS-Regime

1. Reaktionen auf wissenschaftlicher Ebene

Die japanischen Intellektuellen waren anfänglich sehr negativ gegenüber dem NS-Regime eingestellt, vor allem wegen der rassistischen Ideologie der NSDAP.⁵ Hitlers Buch „Mein Kampf“, das schon vor 1933 in Japan bekannt war,⁶ erweckte bei Japanern Abneigung gegenüber der nationalsozialistischen Ideologie.⁷ Die Verfolgung der Juden in Deutschland sah die japanische Öffentlichkeit sehr kritisch. Erst

⁵ Dazu Masashi Iwamura, *Senzen nihon-jin no tai-doitsu ishiki* [Das Deutschenbild der Japaner bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges], Tokyo 2005, 195 ff.

⁶ Iwamura (Anm. 5), 141 ff. stellt fest, dass es sechs Teil- bzw. Vollübersetzungen und zwei unveröffentlichte Übersetzungen von Hitlers „Mein Kampf“ zwischen 1932 und 1944 gab.

⁷ In Teil I, Kapitel 11 von „Mein Kampf“ schildert Hitler Japan im Gegensatz zu den kulturbe gründenden arischen Völkern nur als sog. „Kulturträger“. Das Japanbild Hitlers rief im japanischen Publikum gegenüber Deutschland und Hitler anfänglich eine abstoßende Stimmung hervor. Nachdem sich Japan und das NS-Regime angenähert hatten, wurde die Japan-kritische Textpassage unter dem Druck des deutschen Botschafters oder durch die freiwillige Selbstkontrolle der Verleger weggelassen. Vgl. Iwamura (Anm. 5), 148 ff.

nach dem Ausbruch des Pazifischen Krieges 1937 begann die zeitgenössische Presse mit antisemitischen Kampagnen.

Schon seit 1933 haben die führenden japanischen Rechtswissenschaftler die politische Lage des NS-Regimes und seine Wirtschaftspolitik untersucht. In dem 1934 vom renommierten Zivilrechtler Sakae Wagatsuma herausgegebenen Sammelband „Die Gesetze des NS-Regimes“⁸ schrieb dieser im Vorwort:

„Es ist erstaunlich, dass das neue Regime in Deutschland mit großem Tempo umfangreiche Gesetzgebungsarbeit leistete, und zwar ohne jeglichen rechtstechnischen Fehlschlag. Das politische Programm des NS-Regimes wurde ohne Ausnahme kraft Gesetzes verwirklicht. Deswegen ist es unerlässlich, umfassende Kenntnisse über die NS-Gesetzgebung zu haben, falls man die Politik des NS-Regimes kritisieren würde. Und gerade in dieser Hinsicht wurde dieser Band verfasst.“

Wie sich in diesem Vorwort zeigt, wurde die NS-Rechtswissenschaft in Japan anfänglich unter bedächtiger Abwägung vorgestellt.⁹ Als sich Japan immer mehr dem NS-Regime annäherte, nahmen die Berichte über die NS-Rechtswissenschaft quantitativ zu und die NS-Diskurse konnten sogar kritiklos importiert werden.¹⁰

⁸ Sakae Wagatsuma u.a. (Hrsg.), *Nachisu no hōritsu* [Die Gesetze des NS-Regimes], Tokyo 1934. Dieser Band umfasst vier Teilgebiete des Rechts (Öffentliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht) und einen ausführlichen Katalog zum NS-Recht in japanischer und in verschiedenen europäischen Sprachen.

⁹ Z.B. Sakae Wagatsuma, *Nachisu seiken-ka niokeru ippan hōritsu zasshi-kai ihen* [Bemerkenswerte Ereignisse in der allgemeinen juristischen Zeitschriftenwelt unter dem NS-Regime], *Hōgaku-kyōkai-zasshi* [Journal of the Jurisprudence Association] 55 (1937), 1550 ff.

¹⁰ Zu einzelnen Rechtsgebieten vgl. Chihiro Sasaki/Yoshinobu Kobayashi, *Keihō-gakushi* [Geschichte der Strafrechtslehre], in: *Nihon kindaihō hattatsu-shi* [Entwicklungsgeschichte des modernen japanischen Rechts], Bd. 11, Tokyo 1967, 207, 284; Hirofumi Uchida, *Nihon keihō-gaku no ayumi to kadai* [Wandlung und Aufgabe der japanischen Strafrechtswissenschaft], Tokyo 2008, 139; Hiroshi Mizumoto/Kazuo Hirai (Hrsg.), *Nihon minpōgaku-shi tsūshi* [Geschichte der japanischen Zivilrechtswissenschaft: Gesamtdarstellung], Tokyo 1997, 276 ff.; Shōsaku Masai, *Nachisu shōhōgaku no nihon heno eikyō* [Der Einfluss des NS-Handelsrechts auf Japan], in: *Kōichirō Kurasawa/Takayasu Okushima* (Hrsg.), *Shōwa shōhōgaku-shi* [Geschichte der Handelsrechtslehre der Shōwa-Ära], Tokyo 1996, 159. Zur Lage in Kyoto, siehe unten (III. 8).

2. Das japanische Justizministerium und die Reihe *Shihō-shiryō*

Das Interesse an der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft kann man auch auf der justizpolitischen Ebene feststellen. Die Reihe *Shihō-shiryō* [Justizmaterialien]¹¹, die seit November 1921 fast monatlich durch die Abteilung für Untersuchung des Rechtswesens im Sekretariat des Justizministers [*Shihō daijin kanbō chōsa-ka*] veröffentlicht wurde, lieferte dienliche (Vergleichs-)Materialien aus dem In- und Ausland. Die Zielleserschaft waren hauptsächlich die Bediensteten im Justizsektor.¹² Im Zeitraum zwischen 1933 und 1945 erschienen insgesamt 115 Titel (Heft 174 bis 288). Etwa die Hälfte davon (55 Titel) waren dem deutschen Recht gewidmet.

Schon im Mai 1934 wurde die von Hanns Kerrl herausgegebene Schrift „Nationalsozialistisches Strafrecht“ (1933) vollständig übersetzt. Es war zwar nur eine „Denkschrift des preußischen Justizministers“, sie wurde aber herausgegeben, „weil man damit die konkrete ideologische Richtung der NSDAP zur Strafrechtsreform erfahren konnte“, so der Herausgeber.¹³ Aus dem „Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung“ wurden die Aufsätze zum Straf- und Strafprozessrecht¹⁴ sowie zum öffentlichen Recht¹⁵ übersetzt. Im Vorwort schrieb der Herausgeber: „Manche sagen, die NSDAP habe keine selbständige Theorie. Aber stimmt das wirklich? Wir wünschen, dass bei uns selbst die Forschungen hervorgebracht werden, um die nationalsozialistische Rechtswissenschaft zu überflügeln.“

¹¹ Nach der Umbenennung „Shihō-shō“ [Justizministerium] in „Hōmu-shō“ [ebenso] wurde die Reihe als *Hōmu-shiryō* weiter veröffentlicht (ab Dezember 1949). Diese Reihe besteht überwiegend aus Übersetzungen von europäischen bzw. amerikanischen Schriften. Gelegentlich wurden aber auch japanisch-rechtshistorische Inhalte veröffentlicht. Unter dem Titel *Shihō-shiryō* (bis 1949) entstanden insgesamt 307 Hefte, darunter 42 Hefte für englisches, 36 Hefte für amerikanisches, 28 Hefte für französisches und 10 Hefte für sowjetisches Recht (mit einigen Überschneidungen), während sich 134 Hefte auf deutsches Recht bezogen.

¹² Vgl. unten Anm. 18.

¹³ Hanns Kerrl, Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preußischen Justizministers, Berlin 1933, übersetzt in: *Shihō-shiryō*, Heft 184 (1934) als „Nachisu no keihō“ [Nationalsozialistisches Strafrecht].

¹⁴ Hans Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1934, II. Hauptteil, 6. Strafrecht und Strafprozeßrecht, übersetzt in: *Shihō-shiryō*, Heft 211 (1936) als „Nachisu no hōsei oyobi rippō yōkō. keihō oyobi keijisoshōhō no bu“ [Rechtswesen und Gesetzgebungsgrundsätze der NSDAP: Abteilung für StGB und StPO].

¹⁵ Siehe unten Anm. 17.

Die NS-Strafrechtsreform wurde somit mit großem Interesse verfolgt sowie weitere Literatur übersetzt und vorgestellt.¹⁶

Nicht nur die Gesetzesreform selbst, sondern auch grundlegende Theorien wurde in dieser Reihe vorgestellt. So wurde im Juni 1936 das Buch von Reinhard Höhn zur juristischen Staatsperson vollständig übersetzt.¹⁷ Die Absicht des Justizministeriums ist unverkennbar.¹⁸ Ein Jahr später wurde der von Georg Dahm heraus-

¹⁶ Roland Freisler (Hrsg.), Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzuges, Deutsches Strafrecht 1935, Heft 8/9, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 217 (Sept. 1936) als „Doitsu ni okeru keiji-soshō-tetsuzuki narabini gyōkei-seido no kaisei ni tsuite“ [Zur Reform des Strafprozesses und -vollzugs in Deutschland]; Hans Frank (Hrsg.), Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. Teil 1, Berlin 1935, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 218 (Okt. 1936); Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 sowie Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes (inkl. Motiven), beigelegt: G. Hubernagel, Die Strafrechtsanalogie in Beispielen, Deutsche Juristen-Zeitung 1935, 1203; Friedrich Oetker, Zur Reform der Strafprozessordnung, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZakDR) 1936, 292, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 223 (Jan. 1937); Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Allgemeiner Teil, Berlin 1935, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 234 (Feb. 1937); Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Besonderer Teil, Berlin 1936, übersetzt in: Shihō-shiryō, Hefte 236, 238 (Jan./März 1938); Franz Gürtner/Roland Freisler (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission, Berlin 1938, übersetzt in: Shihō-shiryō, Hefte 254, 256, 260 (Jun., Aug., Nov. 1939). Als „am besten geeignetes Vergleichsmaterial für Gesetzgebung und Rechtsanwendung des Kriegsstrafrechts“ wurde Wenzel Graf von Gleispach, Das Kriegsstrafrecht (Teil 1: Das allgemeine Kriegsstrafrecht, Berlin 1940, und Teil 2: Das allgemeine Strafverfahrensrecht im Krieg und das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Wehrmacht im Kriege, Berlin 1940; später aufgenommen in den *Schriften der Akademie für Deutsches Recht* „Gruppe Strafrecht und Strafverfahren“ als Nr. 8 und 9) übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 238 (Okt. 1943).

¹⁷ Reinhard Höhn, Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, Berlin 1935, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 214 (Juni 1936) „Kojin-shugi-teki kokka-gainen to hōjin-kokka“. Als Beilage wurden drei Aufsätze aus dem „Nationalsozialistischen Handbuch“ (Anm. 14) übersetzt: 1) Carl Schmitt, Der Rechtsstaat; 2) Herbert Kier, Volk, Rasse und Staat; 3) Achim Gercke, Rasse und Recht. Als Vorlage wurde die erste Auflage des Handbuchs verwendet. Der Beitrag von Achim Gercke wurde in der 2. Aufl. ersetzt. Gercke war 1935 wegen des Verdachts homosexueller Betätigung gemäß § 175 RStGB verhaftet und aller Parteifunktionen enthoben worden. Bernd-Ulrich Hergemöller, Gercke, Achim, in: Bernd-Ulrich Hergemöller (Hrsg.), Biographisches Lexikon zur Geschichte von Freundschaft und mann-männlicher Sexualität im deutschen Sprachraum, Münster 2010, 396 f.

¹⁸ Nach dem Vorwort eines Heftes bat der ehemalige Abteilungsleiter einen japanischen Autor, der die gerade in Deutschland heranwachsende Lehre von der „Ablehnung der juristischen Persönlichkeit des Staates“ vorstellte, darum, einschlägige Literatur zu empfehlen. So wurde das Buch von Höhn (Anm. 17) vollständig übersetzt. Der Redakteur führte weiter aus: „[...] Nun

gegebene Sammelband „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft“ (Berlin 1935) übersetzt.¹⁹ Der Redakteur des Heftes schrieb im Vorwort:

„[...] der Sammelband wurde wohl dafür herausgegeben, um in den jeweiligen Rechtsbereichen das deutsche [sc. nationalsozialistische] Gemeinschaftsdenken zu erhellen. Wir dürfen emphatisch beteuern: Wer dieses Stück ohne Tränen durchlese, möge kein treuer Untertan sein. Wir lassen das Heft herausgeben, um zu zeigen, wie arm die Rechtswissenschaft unseres Landes doch ist und inwieweit sie sich mit den alten Verhältnissen begnügt.“

Selbstverständlich wurden die Neuerungen in der deutschen Rechtswissenschaft nach und nach vorgestellt. Aber die Reihe war als Informationsquelle deshalb besonders, weil sie das Interesse des Justizministeriums widerspiegelte und von öffentlicher Hand organisiert wurde. Die Diskussion um die Generalklauseln²⁰ oder die Reform des Justizwesens unter dem NS-Regime²¹ wurde auch durch dieses Medium vorgestellt. Ab 1942 waren mehrere Bände dem neuen Bereich „Wirtschafts-

erfahren wir, dass die Grundlage der Reform des Zivil- und Strafrechtes die Ablehnung der juristischen Persönlichkeit des Staates und die Begründung der neuen Begriffe wie Volk, Rasse oder Volksgemeinschaft ist. Es ist umso mehr sinnvoll, dieses Buch in die Reihe aufzunehmen. [...] Es ist dringend erwünscht, dass das gesamte Personal des Justizsektors, das normalerweise ausschließlich zivilistische oder strafrechtliche Literatur liest, diese staatsrechtliche Literatur nicht übersieht.“

¹⁹ Shihō-shiryō, Heft 231 (Juli 1937) als „Shin hōritsu-gaku no kihon-mondai“.

²⁰ Justus Wilhelm Hedemann, Die Flucht in die Generalklauseln. Eine Gefahr für Recht und Staat, Tübingen 1933, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 246 (Dezember 1938). Die folgenden Rezensionen wurden zum besseren Verständnis übersetzt und beigelegt: Hans Kreller, Archiv für die civilistische Praxis 138 (1934), 242; Karl Larenz, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 100 (1934), 378; Ph[ilipp] Heck, Juristische Wochenschrift 1933, 1448 f. Als Vergleichsmaterial wurde in demselben Heft auch übersetzt: Rudolf Müller-Erbach, Reichsgericht und Interessenjurisprudenz, in: Otto Schreiber (Hrsg.), Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Bd. 2: Zivil- und Handelsrecht, Berlin 1929, 161–177.

²¹ Erwin Noack, Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft, Leipzig 1936, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 224 (Februar 1937). Die Vollübersetzung der „Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21.02.1936“ wurde aufgegeben. Der Bericht über die Tagung des Referendar-Gemeinschaftslagers 1937 und die dort gehaltenen Vorträge, Deutsche Justiz, 1937, 1645 ff., übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 241 (Juni 1938); Shihō-shiryō, Heft 244 (Sept. 1938) „Doitsu ni okeru shiho yōseijō no shomondai“ [Die Fragen bei der Referendarausbildung in Deutschland] stellt eine Kompilation aus Periodika wie *Juristische Wochenschrift*, *Deutsche Justiz*, *Deutsche Juristen-Zeitung* sowie der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* dar und war als Ergänzung zum Heft 224 gedacht.

recht“ gewidmet.²² Auf diese Weise wurde ein Gesamtbild des Zusammenhangs von Wirtschaftskontrolle und Recht gezeichnet.²³

3. Auswirkungen des deutsch-japanischen Kulturabkommens von 1938

1933 traten Japan und Deutschland aus dem Völkerbund aus. Obwohl in der japanischen Öffentlichkeit eine weitverbreitete Skepsis gegenüber der NSDAP herrschte, näherten sich die beiden Länder einander allmählich an. 1936 kam es zum Abschluss des Antikominternpaktes. Daneben schloss Japan 1938 mit Deutschland ein Kulturabkommen. Angeblich bezweckte dieses Abkommen die Förderung des Kulturaustausches. Aber in Wirklichkeit hatte dieses Abkommen die Verstärkung der strategischen Partnerschaft zum Ziel. Ein derartiges Abkommen wurde auch zwischen Japan und Ungarn geschlossen.²⁴ Im Rahmen dieses Abkommens fand ein wissenschaftlicher Austausch statt. So kam der NS-Rechtswissenschaftler Otto Koellreutter als deutsch-japanischer Austauschprofessor nach Japan.

Mit dem Abschluss des Abkommens sollte die deutsch-japanische Kooperation im juristischen Bereich gefördert werden. Die *Akademie für Deutsches Recht* spielte dabei eine vermittelnde Rolle. Kurz nach der Unterzeichnung des Abkommens wurde ein Beitrag in der Akademiezeitschrift veröffentlicht, der unter dem Titel „Der Einfluß

²² Justus Wilhelm Hedemann, *Deutsches Wirtschaftsrecht. Ein Grundriss*, Berlin 1939, übersetzt in: *Shihō-shiryō*, Hefte 275 und 281 (April und September 1942); Karl Siegert, *Deutsches Wirtschaftsstrafrecht*, 1939 (nur Allgemeiner Teil) und Helmut Meeske, *Die Ordnungsstrafe in der Wirtschaft*, Berlin 1937, übersetzt in: *Shihō-shiryō*, Heft 279 (Sept. 1942).

²³ Zur Geschichte des Wirtschaftsrechts in Japan Takao Ito (Hrsg.), *Geschichte des Wirtschaftsrechts (Forschungen zur japanischen Rechtsgeschichte der Moderne. Ihre Bedeutung und Anwendung, Teil 2)*, Tokyo 2020, Kap. 1–3.

²⁴ Masahiro Shimizu, *Bunka no sūjiku. Senzen Nihon no bunka-gaikō to Nachi-Doitsu* [Die Achse der Kultur. Die japanische Kulturdiplomatie bis zum Kriegsende und NS-Deutschland], Fukuoka 2018, 28 ff. weist darauf hin, dass das japanische Außenministerium damals sein Augenmerk auf die scheinbare Harmlosigkeit des Kulturabkommens richtete und versuchte, dies politisch auszunutzen, und zwar in Bezug auf die neuen Länder Osteuropas. Gerade dort spielte der anti-sowjetische Gesichtspunkt eine große Rolle. Deswegen war ein Kulturabkommen, welches aus diesem Grund abgeschlossen wurde, inhaltlich viel umfassender als bloß ein akademisches Abkommen. Die Verhandlungen zwischen Ungarn und Japan begannen schon früh und das Abkommen selbst wurde am 15. November 1938 unterzeichnet. Jedoch wurde das Inkrafttreten des Abkommens aus politischen und diplomatischen Erwägungen verschoben. Der deutsche Botschafter Eugen Ott bat Japan um Verständnis. Daraus ergab sich der politische Aspekt dieses Abkommens. Japan schloss schon vorher mit Deutschland den Antikominternpakt. Aus diesem Grunde wurde das deutsch-japanische Kulturabkommen am 25. November 1938 unterzeichnet und sofort in Kraft gesetzt. Das ungarisch-japanische Kulturabkommen trat endlich am 30. Dezember 1939 in Kraft (eingehender siehe Shimizu, 89 ff.).

des deutschen Rechts auf die japanische Gesetzgebung und Kultur“ mit folgenden Worten abschloss:

„Die Vertreter des Japanischen Rechtslebens hegen die berechtigte Hoffnung, daß die enge politische und kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und Japan zu einem im Vergleich zu früher noch stärkeren wechselseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch auch auf dem Gebiet des Rechts führen und daß dieser Austausch die Rechtsentwicklung beider Völker und Staaten befruchten wird.“²⁵

Im Juni 1939 wurden die Botschaften, die zwischen dem Akademiepräsidenten Hans Frank und dem japanischen Justizminister Suehiko Shiono²⁶ ausgetauscht wurden, in der Akademiezeitschrift abgedruckt. Sie versprachen die freundschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts.²⁷ Allerdings schienen die Auswirkungen dieses Abkommens auf die Rechtswissenschaft, abgesehen vom Japanbesuch Koellreutters, nicht sehr groß gewesen zu sein. Koellreutter, einer der wichtigsten Promotoren des deutsch-japanischen Kulturabkommens, wünschte sich einen intensiven Austausch zwischen deutschen und japanischen Rechtswissenschaftlern.²⁸ Aber durch die immer heftiger werdende Kriegslage wurde ein solcher Austausch so gut wie unmöglich.²⁹

²⁵ Kassinossuke Okada, Der Einfluß des deutschen Rechts auf die japanische Gesetzgebung und Kultur, ZAkDR 1938, 829, 831.

²⁶ Suehiko Shiono (1880–1949) begann sein Berufsleben 1908 als Staatsanwalt und bekleidete nacheinander verschiedene wichtige Ämter im Justizbereich. Im Februar 1937 wurde er zum Justizminister ernannt. Nach dem Ende seiner Amtszeit (August 1939) begründete er den *Nihon-hōri-kenkyūkai* [Arbeitskreis für Japanische Jurisprudenz]. Dazu siehe unten Anm. 59.

²⁷ Deutsch-japanische Zusammenarbeit, ZAkDR 1939, 418.

²⁸ Otto Koellreutter, Der Ausbau der rechtswissenschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Japan, ZAkDR 1939, 188–190. Am Schluss schrieb er: „[...] den deutschen Rechtsfakultäten und besonders der Akademie für Deutsches Recht wird eine bedeutsame Rolle bei der Verwirklichung des deutsch-japanischen Kulturabkommens auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtswissenschaft zufallen. Ihre Aufgabe wird es sein, die in Durchführung des Kulturabkommens nach Deutschland kommenden japanischen Rechtsgelehrten und Rechtsstudenten in das neue deutsche Recht einzuführen und sich andererseits von ihnen über die alte Tradition und die heutigen Formen des japanischen Rechts unterrichten zu lassen.“

²⁹ Hans-Joachim Bieber, SS und Samurai. Deutsch-japanische Kulturbeziehungen 1933–1945 (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien, Bd. 55), München 2014, 629, 665, 751. Bieber weist darauf hin, dass Koellreutter ein Einzelabkommen für Juristen, wie es bei den Medizinern entstand (deutsch-japanisches Ärzteabkommen von 1939), vorbereitete.

III. Satoshi Nishimoto und sein Forschungsaufenthalt in Deutschland

1. Forschungen bis zum Aufenthalt in Deutschland

Nishimoto war seit 1929 an der kaiserlichen Universität in Kyoto³⁰ als Associate Professor tätig. Er ist in die Anfangsphase des Faches „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan einzuordnen. Damals zählte man nur wenige Forscher, die sich dieser Disziplin widmeten. Bis zu seinem Europabesuch hat er mehrere Arbeiten verfasst, die sich größtenteils an den Arbeiten der europäischen Rechtshistoriker orientierten. Seine Forschungstätigkeit als abendländischer, d.h. europäischer Rechtshistoriker war zu diesem Zeitpunkt dem wissenschaftlichen Standard angemessen. Sein erstes Forschungsthema war die historische Entwicklung des Zinsrechts.³¹ Nachdem er dieses Thema abgeschlossen hatte, widmete er sich der Erforschung des germanischen Rechts. Er stellte der japanischen Leserschaft das Lehrbuch von Claudius Freiherr von Schwerin („Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte“), seinem späteren Betreuer in München, vor. Der Einfluss von Schwerin ist auch bei seinen sonstigen Arbeiten gut erkennbar.

Daneben veröffentlichte Nishimoto auch einen Aufsatz über die Methodenlehre der abendländischen Rechtsgeschichte. In Anlehnung an den Münchener Rechtsphilosophen Karl Otto Petraschek schrieb er, dass die Rechtsgeschichte und die Rechtspolitik Wissenschaften mit demselben Charakter seien. Beide beschäftigten sich mit dem Recht in Bewegung.³² Diese Grundauffassung mündete später in seine der Rechtspolitik dienlichen Rechtsgeschichte.

³⁰ Die Juristenfakultät in Kyoto wurde 1899 gegründet und stellte nach der Juristenfakultät in Tokyo die zweitälteste Rechtsfakultät Japans dar. Bis 1945 gab es in Japan nur wenige kaiserliche Universitäten, die ein Jurastudium anboten. Die Professoren dort wurden als besonders bedeutsam angesehen.

³¹ Die diesbezüglichen Aufsätze wurden später als Monographie unter dem Titel „Risoku hōshiron“ [Geschichte des Zinsrechts], Tokyo 1937, publiziert. In diesem Buch beschrieb er die historische Entwicklung des Zinsrechts und präsentierte anschließend einen Gesetzesentwurf für die zukünftige Reform des Zinsrechts.

³² Nishimoto, Sei'yō hōseishi kenkyū no hōhō nitsuite [Über die Forschungsmethode der europäischen Rechtsgeschichte], Kyoto Law Review 34 (1936), 729, 739, Fn. 1. Dieser Aufsatz zur Forschungsmethode stellte die einleitenden Kapitel seines Lehrbuchs dar. Satoshi Nishimoto, Sei'yō-hōseishi kōgi [Vorlesung über Europäische Rechtsgeschichte], Tokyo 1936; Karl Otto Petraschek, System der Rechtsphilosophie, Freiburg i.Br. 1932, 313.



Abb. 1: Satoshi Nishimoto (1904–1982)

Die Rechtsgeschichtsforschung Nishimotos war sehr stark vom Münchener Rechtshistoriker Claudius Freiherr von Schwerin inspiriert. Daher lag es nahe, dass Nishimoto München als seinen Aufenthaltsort wählte, um dort sein auswärtiges Forschungsjahr zu verbringen. Im April 1937 reiste Nishimoto nach Europa ab. Dieser Aufenthalt in Europa gestaltete seine Herangehensweise als Rechtshistoriker völlig um.

2. Reise nach München

Nishimoto reiste zuerst nach Berlin. Dort lernte er Japans Botschafter Kintomo Mushanokōji³³ kennen. Unter der Vermittlung der japanischen Botschaft wurde er von Reichsminister Hans Frank empfangen. Im weiteren Verlauf seines Aufenthaltes zog Nishimoto nach München um. Dort forschte er bei Claudius Freiherr von Schwerin zur deutschen Rechtsgeschichte und besuchte die Vorlesung und das Seminar von Karl Haushofer. Nishimoto lernte ihn dank der Vermittlung von Mushanokōji kennen und war sogar gelegentlich bei Haushofer privat eingeladen.

Sein Aufenthalt in München dauerte ein Jahr und acht Monate. 1939 reiste er via Frankreich weiter in die USA, durchquerte den amerikanischen Kontinent und kehrte schließlich nach Japan zurück. Während seines Forschungsaufenthalts beobachtete er die europäischen Länder mit eigenen Augen. Es ist nicht zu verkennen, dass der Austausch mit den genannten beiden Professoren große Auswirkungen auf Nishimotos weitere Forschungsrichtung hatte.

³³ Er war von 1934 bis 1937 japanischer Botschafter in Deutschland und unterzeichnete als solcher am 25. November 1936 den Antikominternpakt.

3. Begegnung mit Hitler

Neben seinen Begegnungen auf wissenschaftlicher Ebene gab es auch ein noch größeres Ereignis, das ihn beeindruckte. Während seines Aufenthalts in München besuchte auch Hitler München und Umgebung und hielt in seinem Stammrestaurant „Osteria Bavaria“ Einkehr. Wie alle anderen Schaulustigen strömten Nishimoto und sein japanischer Kollege Ichisada Miyazaki (Sinologe) zu Hitler. Zufälligerweise konnten sie ihn persönlich begrüßen und sogar einige Worte mit ihm wechseln. Diese Begegnung hinterließ bei ihm einen bleibenden Eindruck.³⁴

4. Claudius Freiherr von Schwerin

Nicht nur durch die Begegnung mit Hitler kam Nishimoto in Kontakt mit dem nationalsozialistischen Milieu, sondern auch durch die Lehrer, die er hörte. Sie hatten viele Berührungspunkte mit der NSDAP. Claudius Freiherr von Schwerin war, wie seine zahlreichen Ämter und Mitgliedschaften zeigen,³⁵ sehr eng mit der NSDAP verbunden. Im Mai 1937 trat er sogar der NSDAP bei. Wie die meisten seiner Kollegen an der Münchener Juristenfakultät war er Mitglied der *Akademie für Deutsches Recht*.³⁶

5. Karl Haushofer

Der Geopolitiker Haushofer stand zur NSDAP in einem komplizierten Verhältnis. Schon 1919, vor der offiziellen Gründung der NSDAP, lernte er Rudolf Heß kennen und schloss mit ihm eine enge Freundschaft. Während Heß der NSDAP beitrug, war Haushofer Hitler weniger zugeneigt und hielt von ihm Abstand. Nach dem gescheiterten Kapp-Putsch (1920) saß Hitler im Gefängnis. Dort las er die Bücher,

³⁴ Außer seine eigenen Memoiren Ichisada Miyazaki, Zeitungsartikel vom 14. Dezember 1978, *Mainichi-Shimbun* [Mainichi-Zeitung], 3.

³⁵ Er war Mitglied in folgenden Verbänden: Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (seit 1934), NS-Wohlfahrt (seit 1934), Volksbund für das Deutschtum im Ausland (seit 1935), NS-Studentenkampfhilfe (seit 1937); Wolfgang Simon, Schwerin, Claudius Freiherr von, in: *Neue Deutsche Biographie* 24 (2010), 77.

³⁶ Susanne Adlberger, Nützliche Kooperation. Die juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität und die Akademie für Deutsches Recht, in: Elisabeth Kraus (Hrsg.), *Die Universität München im Dritten Reich. Aufsätze. Teil I (Beiträge zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München, Bd. 1)*, München 2006, 405.

die Haushofer über Japan geschrieben hatte, und wurde offensichtlich inspiriert, so dass er später Japan eine außenpolitische Bedeutung beimaß.³⁷

Haushofer hatte bereits 1909/10 dienstlich Japan besucht und sich in Kyoto aufgehalten.³⁸ Er schrieb eine Reihe von Arbeiten über Japan und wurde als Japan-Kenner sehr bekannt. Er unterhielt engen Kontakt mit Japan, insbesondere mit der japanischen Botschaft in Berlin. Immer mehr japanische Wissenschaftler besuchten Haushofer in München, oft unter Vermittlung der japanischen Botschaft. Darunter befand sich auch Nishimoto. Am 1. Juli 1937 bat der Botschafter Mushanokōji Haushofer brieflich darum, Nishimoto zu unterstützen.³⁹

Haushofer war Mitbegründer und Präsident der *Deutschen Akademie* (1934 bis 1937), einer deutschen kulturpolitischen Einrichtung in München. Außerdem war er ordentliches Mitglied der *Akademie für Deutsches Recht*, obwohl er selbst kein Jurist war.⁴⁰ Allerdings war seine Frau „Halbjüdin“ und er war deshalb nicht Mitglied der NSDAP. In einem 1942 veröffentlichten Aufsatz erwähnte Nishimoto Frau Haushofer, die gut Japanisch verstand, und merkte an, dass sie und ihr Mann wohl auf seien. Haushofers Sohn Albrecht wurde wegen der Teilnahme am Attentat auf Adolf Hitler vom 20. Juli 1944 inhaftiert und am 24. April 1945 im Gefängnis ermordet.⁴¹ Haushofer selbst wurde zusammen mit seiner Familie im KZ Dachau inhaftiert.⁴² Von diesen Familienverhältnissen hatte Nishimoto sicherlich nicht die geringste Ahnung, da er nach seiner Rückkehr die negativen Aussagen über Juden weiterverbreitete.

³⁷ Christian W. Spang, Karl Haushofer Re-examined. Geopolitics as a Factor of Japanese-German Rapprochement in the Inter-war Years?, in: Christian W. Spang/Rolf-Harald Wippich (Hrsg.), *Japanese-German Relations, 1895–1945. War, Diplomacy and Public Opinion*, London/New York 2006, 139, 144.

³⁸ Zum Verhältnis Haushofers zu Japan vor allem Christian W. Spang, *Karl Haushofer und Japan. Die Rezeption seiner geopolitischen Theorien in der deutschen und japanischen Politik* (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien, Bd. 52), München 2013, 78 ff.

³⁹ Spang, *Haushofer und Japan* (Anm. 38), 407, Fn. 177.

⁴⁰ In der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* publizierte er folgende Beiträge: Karl Haushofer, *Rechtsboden und Wehrgesinnung* (Wehrgeist und Wehrgeopolitik zwischen Rechtsboden und Volksseelenstimmung), *ZAkDR* 1936, 900–904; ders., *Recht und Dynamik im Fortleben der Völker*, *ZAkDR* 1938, 418–420.

⁴¹ Ursula Michel, *Haushofer, Albrecht*, in: *Neue Deutsche Biographie* 8 (1969), 120.

⁴² Josef März, *Haushofer, Karl*, in: *Neue Deutsche Biographie* 8 (1969), 121.

6. Die Ereignisse von 1937/38

Nishimoto hielt sich in der Zeit von Mai 1937 bis Januar 1939 in Deutschland auf, insgesamt 20 Monate. Während seines Aufenthalts kam es in Europa zu den folgenden Ereignissen: „Anschluss“ von Österreich (März 1938), Eingliederung des Sudetenlandes (Oktober 1938) sowie die sog. „Reichskristallnacht“ (November 1938). Nishimoto verbrachte seine Forschungssemester gerade in der Zeit in Deutschland, in der die Invasionspolitik des NS-Regimes und die Verfolgung der Juden in einem großen Maß betrieben wurden. Wie erlebte er vor dem Hintergrund dieser Ereignisse die Rechtsgeschichtswissenschaft, die er mit eigenen Augen sah? Direkt nach seiner Rückkehr nach Japan blickte er wie folgt darauf zurück:

„Mittlerweile steht die deutsche Rechtsgeschichtswissenschaft mit der nationalen Politik im völligen Einklang. Deswegen ist eine deutsche Rechtsgeschichte, die von der nationalen Politik abweicht, kaum vorstellbar. Da das Deutsche Reich die Absicht hat, gemäß des ethnisch-nationalistischen Parteiprogrammes der NSDAP das gesamte deutsche Volk außerhalb der Staatsgrenze unter ein Dach zu bringen, ist die politisch-geographische Forschung unentbehrlich. Die geopolitischen Erfordernisse befriedigend und das Parteiprogramm vollkommen unterstützend, ist die Rechtsgeschichtswissenschaft in einem unerhörten Maß auf dem Vormarsch. Weil sich die Rechtsgeschichte in dieser Situation mit der Geopolitik verbindet, kann man die Tendenz feststellen, dass die Rechtsgeschichte von ihrem natürlichen Forschungsfeld, nämlich der Vergangenheit, abweicht und ihren Forschungsschwerpunkt auf den Zeitraum vom Jetzt bis in die Zukunft verlängert. [...] Die Rechtsgeschichtswissenschaft in Deutschland zeigt deutlich eine politisch-geographische Tendenz. Während der Ferien in diesem März [sc. 1939] fand beispielsweise unter dem Motto ‚Forschung des deutschen Ostens‘ der gesamtdeutsche Rechtshistorikertag⁴³ statt. Tagungsort war der strategische Stützpunkt des nationalsozialistischen Ostvormarsches, nämlich Breslau. Der Vorsitzende war der Münchner Professor von Schwerin. Und gerade die Rechtshistoriker untermauerten den Zusammenbruch der Tschechoslowakei in diesem und dem vergangenen Jahr wissenschaftlich. Sie rechtfertigten

⁴³ Diese Tagung sollte eigentlich 1938 stattfinden, wurde auf 1939 verschoben und fiel wegen des Kriegs aus. Michael Stolleis, Deutscher Rechtshistorikertag, in: Albrecht Cordes u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, 990; Amtlicher Teil. Sechster Deutscher Rechtshistorikertag, ZAkDR 1938, 559 und 1939, 491. Da Nishimoto schon im Januar aus Deutschland abreiste und weiter nach Amerika zog, wusste er wohl nicht, dass die genannte Tagung nicht stattfand.

dieses Ereignis damit, dass Böhmen im Mittelalter zu Deutschland gehörte. In dieser Weise trägt die Geschichte zur Politik, die Rechtsgeschichte zum politischen Programm und die deutsche Rechtsgeschichte zur Politik des Deutschen Reichs bei. Dies ist die notorische wissenschaftliche und politische Tendenz des nationalsozialistischen Deutschlands.“⁴⁴

Diese Erfahrungen in seinem Forschungsjahr im Ausland prägten seine Einstellung als Rechtshistoriker.

7. Die Lage der Rechtswissenschaft

Während sich Nishimoto im Ausland aufhielt, trat Japan allmählich in stürmische Zeiten ein, wie sie Deutschland schon erlebte. Im Juli 1937 ereignete sich der sog. Zwischenfall an der Marco-Polo-Brücke. Dies führte zum Gesamtkrieg zwischen China und Japan. Im April desselben Jahres wurde das „Gesetz zur totalen Staatsmobilmachung“ [*Kokka-sōdoin-hō*] promulgiert (April 1938) und trat am 5. Mai 1938 in Kraft. Im November 1938 wurde die „Neue Ordnung in Ostasien“ verkündet.

Wie schon gezeigt, waren die japanischen Intellektuellen ursprünglich der NSDAP gegenüber negativ eingestellt. Selbst der deutsch-japanische Antikominternpakt von 1936 wurde anfänglich sehr negativ aufgenommen. Die Situation änderte sich mit dem sog. Zwischenfall an der Marco-Polo-Brücke. Der Krieg geriet ins Stocken und immer mehr Erwartungen wurden auf Bündnisstaaten wie Deutschland oder Italien gesetzt. Damit wurde der Antikominternpakt erneut positiv aufgenommen. Zuvor waren auch Italien (November 1937) und Ungarn (Januar 1939) dem Antikominternpakt beigetreten. Im Februar 1938 erkannte Hitler in seiner Rede vor dem Reichstag die Mandschurei als Staat an und erklärte seine Unterstützung für Japan. Als Reaktion darauf entstand in Japan eine Art „Hitler-Kult“. Im Gegensatz zu dem territorialen Vormarsch Hitlers wurde der Krieg zwischen Japan und China immer grausamer und härter.⁴⁵ Daraus entstand der Trend „Lernen von Deutschland“, der bis zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt (August 1939) anhielt.

Diese Situation wirkte sich selbstverständlich auch auf die japanische Wissenschaftswelt aus und beeinflusste diese. 1939/41 wurde die von Hans Heinrich Lamers und Hans Pfundtner herausgegebene Reihe „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates“ unter Mitwirkung namhafter

⁴⁴ Nishimoto, (Hihyō to shōkai) Hansu Furanku „German-hō“ [(Buchbesprechung) Hans Frank (Hrsg.), Germanenrechte. Texte und Übersetzungen], *Kyoto Law Review* 41 (1939), 338 f.

⁴⁵ Iwamura (Anm. 5), 43 f.; Shimizu (Anm. 24), 69 ff.

Professoren sowie der Unterstützung wichtiger Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und der Politik ins Japanische übersetzt.⁴⁶ Zum Abschluss der Übersetzungsarbeit schrieb sogar der damalige Premierminister das Vorwort. Dieses Unterfangen sollte dazu dienen, von dem in Europa eine neue Ordnung schaffenden Deutschland Vergleichsmaterial für das sich gerade entwickelnde Japan mit seiner „großostasiatischen Wohlstandssphäre“ zu gewinnen. Nach deutschem Vorbild wurde die zwölfbändige Serie „System der japanischen Staatswissenschaft“ von Hideharu Sonda, einem Arbeitsrechtler, herausgegeben.⁴⁷ Die Bände 5 bis 7 wurden der Rechtswissenschaft gewidmet.⁴⁸

8. Die Kyotoer Juristenfakultät Ende der 1930er und Anfang der 1940er Jahre

Wie gezeigt zog die NS-Rechtswissenschaft in Japan großes Interesse auf sich. Dies war auch in Kyoto zu beobachten. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick der damaligen Lage in Kyoto anhand der „Hōgaku ronsō“ [Kyoto Law Review] und der „Kyōto teikoku daigaku shimbun“ [Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto] geliefert, damit die Atmosphäre der ersten Hälfte der 1940er Jahre nachvollziehbar wird.

Gerade während Nishimoto im Ausland war, besuchte der Münchener Rechtsprofessor Otto Koellreutter im Rahmen des deutsch-japanischen Kulturabkommens als Austauschprofessor die juristische Fakultät der kaiserlichen Universität Tokyo. Ein Besuch, den „die ganzen japanischen Öffentlichrechtler lange ersehnten“.⁴⁹ In

⁴⁶ Yoshinori Hutara u.a. (Hrsg.), Shin doitsu kokka taikai [System des neuen deutschen Staates], 12 Bde., Tokyo 1939–41. Die Beiträge über die deutsche Geschichte (Bd. 1, Gruppe 2, Nr. 11a–c: nämlich Theodor Steche, Deutsche Vor- und Frühgeschichte; Willy Hoppe, Grundzüge der deutschen Geschichte im Mittelalter; Erich Botzenhart, Grundzüge der deutschen Geschichte der Neuzeit) wurden gesondert herausgegeben, als Senroku Uehara/Yoshimasa Kobayashi (Übers.), Doitsu shi [Deutsche Geschichte], Tokyo 1941.

⁴⁷ Hideharu Sonda (Hrsg.), Nihon kokkagaku taikai [System der japanischen Staatswissenschaft], 12 Bde., Tokyo 1941–1944. Ursprünglich war ein 14-bändiges Werk geplant, das Vorhaben wurde aber kriegsbedingt aufgegeben. Das Ziel dieses Projektes war es, auf der Basis eines neuen Welt-, Geschichts- und Volksbildes, welches unter dem Kriegsregime entstand, den japanischen Staat wissenschaftlich in ein System hineinzubringen: ein riesiges Vorhaben, wofür die gesamte Geisteswissenschaft Japans mobilisiert wurde. Sakae Wagatsuma, ein repräsentativer Rechtswissenschaftler dieser Zeit, gehörte zur Redaktion. Dazu Yoshihiko Masuda (Hrsg.), Jitsugyō no Nihon-sha nanajūnen-shi [70 Jahre des Verlags Jitsugyō no Nihon-sha], Tokyo 1967, 136.

⁴⁸ Aus der Juristischen Fakultät zu Kyoto trugen zwei Professoren dazu bei: Bunjirō Ishida (Zivilrecht) und Kenji Maki (Japanische Rechtsgeschichte).

⁴⁹ Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 295 (5.5.1939), 5.

Kyoto hielt er Vorträge mit den Titeln „Der Staat des 20. Jahrhunderts“ (am 23. Februar 1939 im *Institut für deutsche Kultur* zu Kyoto) sowie „Freiheit der Wissenschaft“ (am 25. März 1939 bei der deutsch-japanischen Kulturgesellschaft in Kyoto).⁵⁰ Außerdem sorgten zwei weitere Vorträge bei der hiesigen Juristenfakultät für Gehör: „Nationalsozialismus und Deutsches Recht“ sowie „Die ständische Selbstverwaltung nationalsozialistischen Deutschlands“.⁵¹ Diese Vorträge wurden später übersetzt und in der *Kyoto Law Review* veröffentlicht.⁵²



Abb. 2: Vortrag von Otto Koellreutter am 23. Februar 1939 in Kyoto

Koellreutter war zu diesem Zeitpunkt noch treuer Anhänger des NS-Regimes. Auch in Kyoto wurde er als „Koryphäe auf dem Gebiet des nationalsozialistischen Öffentlichen Rechts nach dem Absturz seines Kontrahenten Carl Schmitts um 1936“ vorgestellt. Hinter dieser Einladung steckte sicher das hohe Interesse an der NS-Rechtswissenschaft auf japanischer Seite. Satoru Kuroda⁵³ war in freudiger Erwartung

⁵⁰ Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 293 (5.3.1939), 3 mit Vortragsrésumé.

⁵¹ Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 295 (5.5.1939), 5; *Kyoto Law Review* 40 (1939), 1038.

⁵² Otto Koellreutter (übersetzt von Toyoo Ōgushi), *Nachisu doitsu ni okeru shokubun jichisei* [Die ständische Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Deutschland], *Kyoto Law Review* 41 (1939), 1.

⁵³ Obwohl Kuroda als einer der frühesten und als eifriger Anhänger der reinen Rechtslehre von Hans Kelsen in Japan bekannt war, rezipierte er später die Lehre von Carl Schmitt. Wegen seiner Tätigkeit während des Kriegesregimes wurde er nach dem Krieg vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen. Dazu Masayasu Hasegawa, *Shōwa kempō-shi* [Die Geschichte des Verfassungsrechts der Shōwa-Zeit], Tokyo 1960, 110.

tung des Besuchs von Koellreutter, der im Vergleich zu seinem ehemaligen Rivalen Carl Schmitt „als hundertprozentig nationalsozialistisch zu beschreiben“ sei.⁵⁴

Nicht nur im Bereich des öffentlichen Rechts, sondern auch unter Zivilrechtlern konnte man die schleichende Einflussnahme der NS-Rechtswissenschaft feststellen. Bunjirō Ishida, Professor für Zivilrecht (seit 1935), erregte „als Unikat der zeitgenössischen Privatrechtswissenschaft“ Aufsehen, „da er sich dem bisherigen Zivilrechtssystem sehr kritisch gegenüberstellte und ein totalitäres System propagierte“.⁵⁵ Er hielt am 26. Oktober 1939 unter dem Motto „Denkkonstruktion der Neuen Ordnung“ eine flammende Rede. Darin forderte er die Aufhebung der „alten Ordnung“, die mit der Zivilgesellschaft infolge der Französischen Revolution eingeführt wurde, und ermunterte jeden Einzelnen in einem totalitären Sinn, nicht für sich selbst, sondern für das Ganze zu leben.⁵⁶

Eine vergleichbare Tendenz war allerdings auch im rechtshistorischen Bereich zu beobachten. Eine Reihe von Aufsätzen von Kenji Maki (Professor für japanische Rechtsgeschichte) war stark von der *Kōkoku-shikan*, der Tennō-zentristischen Geschichtsauffassung, geprägt.⁵⁷ Vor allem war er ein prominentes Mitglied des *Nihon-bōri-kenkyūkai* [Arbeitskreis für Japanische Jurisprudenz] und schrieb als solches

⁵⁴ Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 287 (5.11.1938), 1. Die Vorträge, die Koellreutter während seines Japanbesuches hielt, wurden später von Ōgushi übersetzt und publiziert als *Otto Koellreutter, Shin kokka kann* [Die neue Staatsauffassung], Tokyo 1942.

⁵⁵ Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 296 (20.5.1939), 1.

⁵⁶ Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 304 (5.11.1939), 5.

⁵⁷ Kenji Maki, *Tōa-shin-chitsujo to waga kokutai* [Ostasiatische Neuordnung und unser kokutai], *Kyoto Law Review* 42 (1940), 835. Das Wort „kokutai“ ist ein Begriff, der die japanische Staatslehre bis 1945 stark prägte. Ursprünglich stammte das Wort aus dem nationalistischen, philologisch-philosophisch orientierten Denkerkreis der späten Edo-Zeit. Einige Verfassungsrechtler brachten das Wort mit „Staatsform“ im europäischen Sinne in Verbindung, was allerdings kontrovers war. Maki selbst verstand das Wort als „Grundlage des japanischen Staatslebens“ bzw. als „historisch entwickelte japanische Staatsordnung“. Zur Schwierigkeit bei der Definition dieses Begriffs: Christoph Kaempf, *Die Entwicklung der Verfassungswissenschaft Japans*, *Archiv des öffentlichen Rechts*, NF 32-1 (1941), 7, 15 ff.; Toyowo Ohgushi, *Die Entwicklung des japanischen Konstitutionalismus seit dem Weltkrieg*, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 19 (1931), 356, 369 ff. Zu nennen ist weiter Kenji Maki, *Nihon-teki sekaikan to „ie“ oyobi „u“ no seishin* [Japanische Weltanschauung und Geist des Hauses], *Kyoto Law Review* 50 (1944), 1. Sowohl „ie“ als auch „u“ lassen sich als „Haus- bzw. Familiengemeinschaft“ übersetzen, „ie“ ist aber umfangreicher als „u“. Das Wort „u“ hängt mit dem Schlagwort „hakkō-ichiu“ [acht Himmelsrichtungen, ein Dach] zusammen. „Hakkō-ichiu“ war das Schlüsselwort für die „Neue Ostasiatische Ordnung“ oder die „Großostasiatische Wohlstandssphäre“. Vgl. Otto Koellreutter, *Tennoismus und politische Führung in Japan*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 1944, 114–151.

einige Beiträge.⁵⁸ Die Organisation dieses Arbeitskreises wies eine auffällige Analogie zu derjenigen der *Akademie für Deutsches Recht* auf.⁵⁹

Außerdem reduzierte der Fakultätsvorstand einige Lehrfächer und schuf aus „praktischen“ Erwägungen heraus den Lehrstuhl für „Tōyō hōseishi“ (wörtlich: morgenländische Rechtsgeschichte) als Verkörperung der Ostasienforschung.⁶⁰ Kingo

⁵⁸ Kenji Maki, *Nihon-koyū-hō no taikai* [Das System des ureigenen Rechts Japans], Tokyo 1941. Seine Forschung setzte die Neuerung des bestehenden Rechtssystems zum Ziel, aber aus der Sicht der japanischen Rechtsgeschichte. Vgl. Kenji Maki, *Dai-sensō to hō-chitsujo no kōshin* [Großkrieg und Erneuerung des Rechtssystems], *Hōritsu-shimpō* [Journal of Law and Politics], Nr. 701–704 (1944).

⁵⁹ Der „*Nihon-hōri-kenkyūkai*“ [Arbeitskreis für Japanische Jurisprudenz] wurde 1940 gegründet. Dem Geschäftsüberblick zufolge machte es sich dieser Arbeitskreis zur Aufgabe, in die „*nihon-hōri*“ [Japanische Jurisprudenz] Klarheit zu bringen sowie ein neues japanisches Recht zu schaffen und zu praktizieren. Darüber hinaus sollte er einen Beitrag zur Schaffung der großasiatischen Rechtsordnung und zur Weiterentwicklung der globalen Rechtskultur leisten. Die früheren Justizminister standen als Berater ganz oben auf der Mitgliederliste. Zahlreiche namhafte Rechtswissenschaftler, überwiegend aus Tokyo, wurden als Mitglieder zugelassen. Der Arbeitskreis bestand aus acht Sektionen, die sich jeweils mit folgenden Themen befassten: 1) Verfassung und allgemeine Rechtslehre, 2) Zivilrecht, 3) Strafrecht, 4) Internationales bzw. großasiatisches Recht, 5) Anwalts- und Notarrecht, 6) Parlaments- und Beamtenrecht, 7) Handels- und Wirtschaftsrecht, 8) Rechtsgeschichte sowie Ideen und Religion. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Tagungen wurden als Reihe publiziert. Das *Hōritsu-shimpō* [Journal of Law and Politics], eine seit 1924 erschienene Fachzeitschrift, wurde ab 1943 (ab Nr. 680) zum Organisationsmagazin dieses Arbeitskreises umgewandelt. Dazu *Nihon-hōri-kenkyūkai* (Hrsg.), *Nihon-hōri-kenkyūkai jigyō gaiyō* [Geschäftsüberblick des Arbeitskreises für Japanische Jurisprudenz], Tokyo 1942. Die Sektion für Rechtsgeschichte beschäftigte sich ausschließlich mit japanischer Rechtsgeschichte und wurde von Kenji Maki (Kyoto) geleitet. Zu diesem Arbeitskreis vor allem Yūzō Shiraha, *Nihon-hōri-kenkyūkai no bunseki* [Analyse zum Arbeitskreis für Japanische Jurisprudenz], Tokyo 1998. Die Forschungen zu Tätigkeit und Wirkungen dieses Arbeitskreises wurde in den letzten Jahren intensiviert. Dazu Yūichi Deguchi, *Nihon-hōri to kokka kagaku* [Japanische Jurisprudenz und die Wissenschaft des Staates], *Bulletin of the Society for Legal History* 18 (2014), 21. Es lässt sich nicht eindeutig definieren, was „*nihon-hōri*“ bedeutet. Der Grundgedanke ist, dass sich das japanische Recht auf den Tenno (den japanischen Kaiser) zurückführen lässt und jedes Gesetz das Nationalwesen verkörpern soll. Japan sei ein „Land der Moral“. Dementsprechend seien Moral und Recht miteinander untrennbar verbunden. Aus diesem Grunde sollte das japanische Recht nun nach „*nihon-hōri*“ erneuert werden, da das bestehende Rechtssystem als ein notdürftiger Behelf in der Meiji-Zeit eingeführt wurde. Das Konzept „*nihon-hōri*“ wurde vor allem von Seiichirō Ono (Strafrechtler) erdacht, um die Nazifizierung der japanischen Rechtswissenschaft zu vermeiden. Dazu Ono/Deguchi/Matsumoto (Anm. 1), 107.

⁶⁰ Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 309 (5.2.1940), 1. Gleichzeitig wurden folgende vier Vorlesungen eingeführt: Wirtschaftsrecht, Industriesteuerungsrecht, Sozialrecht und Einführung in die Philosophie.

Kobayakawa, der sich bis zu diesem Zeitpunkt mit japanischer Rechtsgeschichte beschäftigte⁶¹, hielt ab 1941 die Vorlesung „Chinesische Rechtsgeschichte“.

Spätestens seit 1942 existierte an der juristischen Fakultät der kaiserlichen Universität Kyoto die Sonderforschungsabteilung *Tōa-bōsei-kenkyūshitsu* [Seminar für Recht und Politik Ostasiens]. Dieses Seminar sollte wissenschaftlich zur „Großostasiatischen Wohlstandssphäre“ beitragen. Der Bücherbestand reichte von Regionalkunde (China und Mandschurei sowie Südpazifik) über Islamwissenschaft und Faschismus bis hin zu Geopolitik.⁶² Dieses Seminar wurde bei Kriegsende (1945) geschlossen.

IV. Nach der Rückkehr

Nach gut zwei Jahren, am 15. Juni 1939, kam Nishimoto im Hafen von Yokohama an⁶³ und kehrte drei Tage später an die Universität zurück.⁶⁴ Sofort nach seiner Rückkehr gab er der universitären Zeitung ein Interview und berichtete über die Stimmung in Europa, insbesondere über den Wandel der Einstellung der Deutschen gegenüber Japan.⁶⁵ Dabei wurde die Situation der Wissenschaft nicht thematisiert.

Am 30. März 1940 wurde Nishimoto ordentlicher Professor. Den Zeitungsberichten zufolge war er ein „vielpersprechender Wissenschaftler in der noch unter dem Talentmangel leidenden abendländischen Rechtsgeschichte Japans“.⁶⁶ Dass nur wenige Fachkräfte der abendländischen Rechtsgeschichte zuzuordnen waren und wie

⁶¹ Wie sein Lehrer Maki war Kobayakawa auch ein Mitglied des obengenannten *Nihon-bōri-kenkyūkai* (Anm. 59) und schrieb im Rahmen dieses Arbeitskreises einen Beitrag über japanisches Zivilprozessrecht in der Edo-Zeit. Kingo Kobayakawa, *Nihon kinsei minji-saiban-tetsuzuki no kenkyū* [Studien zum Zivilverfahren während der japanischen Neuzeit], Tokyo 1942.

⁶² Es ist nicht festzustellen, ob Nishimoto selbst zu diesem Seminar gehörte, aber die Literatur, die er bei seiner Arbeit hinzuzog, überschritt sich inhaltlich in großen Teilen mit den Beständen dieser Bücherei.

⁶³ *Asahi-Shimbun* [Asahi-Zeitung] vom 15.6.1939, 2.

⁶⁴ Zappō [Kleine Mitteilungen], *Kyoto Law Review* 41 (1939), 179.

⁶⁵ Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 299 (14.7.1939), 1; Nishimoto analysierte die Lage wie folgt: Früher war Deutschland als Staat der Republik China gegenüber freundlich eingestellt. Nachdem Hitler im Reichstag (Februar 1938) appellierte, dass die Hilfe Japans unerlässlich sei, um gegen die Sowjetunion anzukommen, veränderte sich die Lage. Bei der Einverleibung der Tschechen verstanden die Deutschen, wie nützlich Japan sein könne, und wurden Japan gegenüber freundlicher. Auch das Vertrauen des deutschen Volkes ins NS-Regime wurde sprunghaft verstärkt, wie Nishimoto beobachtete.

⁶⁶ Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 311 (12.4.1940), 1.

die Stimmung damals war, erklärte sein Zeitgenosse Keikichi Harada. Er nannte als repräsentative Wissenschaftler dieser Disziplin vier Persönlichkeiten: Takeo Kuryū (Kaiserliche Universität Tōhoku), Masahata Kubo (Kaiserliche Universität Tokyo), Masayasu Kanazawa (Waseda Universität) und Nishimoto.⁶⁷ In Bezug auf Nishimoto führte Harada dessen Veröffentlichungen auf, wie z.B. sein Lehrbuch⁶⁸ oder seine Monographie zur Geschichte des Zinsrechts⁶⁹, sprach aber gleichzeitig implizit den Wunsch aus, dass Nishimoto wie die neue Generation (Kanazawa, Kubo) quellengestützt arbeiten sollte.⁷⁰

Schon seit 1939 schrieb Nishimoto keinen rechtshistorischen Aufsatz mehr. Seine Arbeit befasste sich ausschließlich mit den aktuellen politischen Fragen. Wenn in seinen Aufsätzen auch traditionelle rechtshistorische Bezüge zu finden waren, dienten sie im Wesentlichen dazu, als „wissenschaftliche Stütze“ ein Lob für das NS-Parteiprogramm zu liefern.

Im Folgenden wird ein Überblick über Nishimotos Arbeiten nach seiner Rückkehr gegeben und wie diese inhaltlich einzuordnen sind.

1. Zur wissenschaftlichen Landschaft in Deutschland

Die erste wissenschaftliche „Frucht“ seiner auswärtigen Forschungsjahre war der bereits erwähnte Rezensionssaufsatz zu dem von Hans Frank herausgegebenen Werk „Germanenrechte. Texte und Übersetzungen“.⁷¹ Er stellt gleichzeitig einen Bericht über die aktuelle Forschungslage der deutschen Rechtsgeschichte dar. Wie oben dargestellt, sah er mit eigenen Augen, dass die deutsche Rechtsgeschichte

⁶⁷ Keikichi Harada, *Wagakuni ni okeru gaikoku-hōshigaku no hattatsu* [Die Entwicklung der ausländischen Rechtsgeschichte in Japan], in: *Tokyō teikoku daigaku gakuju tsu taikan. Hō-gakubu keizai-gakubu hen* [Überblick der kaiserlichen Universität Tokio. Teilband: Juristische Fakultäten und Fakultät für Wirtschaftswissenschaften], Tokyo 1942, 294; Kubo, von dem auch die Rede war, schrieb in seinen Memorien nach dem Kriegsende, dass damals die Anzahl der zur abendländischen Rechtsgeschichte i.e.S. (*sc.* ohne Römisches Recht) arbeitenden Wissenschaftler nur drei waren, nämlich Kanazawa, Nishimoto und Kubo, da Kuryū schon 1948 verstorben war. Masahata Kubo, *Seiyō-hōshigaku no tenbō* (*en.* Prospects of Studies on the European Legal History in Japan (lecture)), *Hōgaku Kyōkai zasshi* 89 (1972), 53, 59 f.

⁶⁸ Nishimoto (Anm. 32).

⁶⁹ Nishimoto (Anm. 31).

⁷⁰ Kanazawa übersetzte den *Sachsenspiegel* ins Japanische. Diese Übersetzungsarbeit wurde auch bei der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* vorgestellt; Justus Wilhelm Hedemann, *Anteilnahme am deutschen Recht im Fernen Osten*, *ZAkDR* 1937, 653; Kubo übersetzte 1940 die *Lex Ripuarica* ins Japanische.

⁷¹ Nishimoto (Anm. 44); ders., *Kyoto Law Review* 41 (1939), 338.

seinerzeit durchaus mit der Staatspolitik im Einklang stand und dabei der politischen Geographie eine große Bedeutung beigemessen wurde. Als solche erfreute sich die Rechtsgeschichte Prosperität wie nie zuvor. Diese Situation bestätigte seine Überzeugung, die er vor seinem Europabesuch hatte. Seiner Ansicht nach stellte die Rechtspolitik (oder Gesetzgebungslehre) das Spiegelbild der Rechtsgeschichte dar. Die damals aktuelle deutsche Rechtsgeschichtswissenschaft stimmte offensichtlich mit dieser Auffassung völlig überein.⁷²

Außerdem berichtete er über die *Akademie für Deutsches Recht*, deren Vorgeschichte, ihren Gründungszweck sowie ihre Tätigkeit. Im Großen und Ganzen beurteilte er dieses Unternehmen sehr positiv.⁷³ Er wies zudem darauf hin, dass die Forschung zum mittelalterlichen Recht lebhaft war. Demgegenüber würde die Forschung des römischen Rechts durchgeführt, um die Reinheit des germanischen Rechts zu erforschen. Dafür gab es aber noch einen weiteren Grund. Der Forschung des römischen Rechts wurde deshalb ein Fortbestehen beigemessen, weil sie dazu dienen sollte, in das germanische Recht, das im Vergleich zum römischen weniger systematisiert war, Ordnung zu bringen.

Dieses Verhältnis beider Rechte übertrug er auf die japanische Situation: In Ostasien sei ein höheres Ausmaß an abendländischen Elementen festzustellen. Wenn der Aufbau der „Neuen Ordnung in Ostasien“ angestrebt werde, müsse man analog zur Erforschung des römischen Rechts in Deutschland das abendländische Recht in Japan erforschen. Eine allein rein japanische Wissenschaft reiche nicht aus, die „Neue Ostasiatische Ordnung“ aufzubauen, so Nishimoto.⁷⁴ Das unter der Führung von Hans Frank zustandegekommene Werk pries Nishimoto als ein Resultat, das „dem Zeitgeist des NS-Regimes zu verdanken ist“. Gleichzeitig wurde die Funktion, die von Schwerin für dieses Vorhaben in rechtshistorischer Hinsicht einnahm, als sehr hoch eingeschätzt. Allerdings gab es Unstimmigkeiten zwischen ihm und den Politikern. Dazu kommentierte Nishimoto, dass sich von Schwerin „zu zurückhaltend“ verhielt.

Soweit zu seinem ersten Aufsatz nach seiner Rückkehr nach Japan. Es ist kaum zu übersehen, dass sich Nishimotos Forschungsmotivation nach dem Aufenthalt in

⁷² Ebenda, 338. Nach seiner Auffassung ist die Erforschung der Rechtsgeschichte in der Natur der Sache grundsätzlich sehr nationalistisch und daher eigentlich nicht anders als Staatspolitik. Ebenda, 340.

⁷³ Ebenda, 343 f.

⁷⁴ Ebenda, 340.

Deutschland völlig veränderte. Die Lobpreisung der NSDAP prägte seinen weiteren Forschungen.

2. Zur „Judenfrage“

Im Jahr 1939 publizierte Nishimoto die „Rechtshistorische Untersuchung des Judentums“.⁷⁵ Im einleitenden Kapitel schilderte er die aktuelle Lage der Juden in Europa. Die Juden würden in Europa durch die antisemitische Politik von Italien und Deutschland verfolgt und strömten nach Ostasien, vor allem ins „Jerusalem Ostasiens“, Schanghai, da die europäischen Länder die Aufnahme der jüdischen Flüchtlinge verweigerten. Japan befände sich gerade in der Phase, im ostasiatischen Raum eine neue Ordnung zu schaffen. Aus diesem Grunde sollte Japan auf staatspolitischer Ebene unbedingt permanente, nicht provisorische Maßnahmen zur Behandlung der Juden ergreifen, so Nishimoto. Vor diesem Hintergrund schilderte er die historischen Beispiele dafür, wie die Juden rechtlich behandelt worden waren. Diese Beispiele aus der Geschichte sollten nach seiner Ansicht zur zukünftigen Gesetzgebung beitragen. Gerade dies ist der Grund, warum er diese Schrift verfasste.⁷⁶

Bislang hatte Japan keinerlei Berührungspunkte mit Juden und somit hatten die meisten Japaner keine Vorstellung über Juden. Aber nun kontrollierte Japan den chinesischen Kontinent und musste sich mit diesen Angelegenheiten befassen, so Nishimoto.⁷⁷ Deswegen versuchte er, den Menschen aus einer rechtshistorischen Sicht die nötigen Informationen zu liefern. Aber die Quellen, auf die er sich dabei

⁷⁵ Nishimoto, *Yudaya minzokusei no hōshiteki kenkyū* [Rechtshistorische Untersuchung des Judentums], *Kyoto Law Review* 41 (1939), 417–452, 649–700. Im Nachfolgenden wird die Lage der Juden in Ostasien nur so weit behandelt, als es zum Verständnis von Nishimotos Aufsatz nötig ist. Vgl. zu diesem Thema unter anderem Hiroshi Bandō, *Nihon no yudaya-jin seisaku. 1931–1945. Gaikō shiryōkanbunsho „Yudaya-jin mondai“ kara* [Die Judenpolitik Japans 1931–1945. Anhand der Dokumente des diplomatischen Archivs „Judenfrage“], Tokyo 2002; Naoki Maruyama, *Taiheiyō sensō to Shanghai no yudaya nanmin* [Der Pazifikkrieg und die jüdischen Flüchtlinge in Schanghai], Tokyo 2005; Maho Sekine, *Nihon senryō ka no Shanghai yudaya-jin gettō. „Hinan“ to „kanshi“ no hazama de* [Shanghai Ghetto under the Japanese Occupation], Kyoto 2010; Heinz Eberhard Maul, *Warum Japan keine Juden verfolgte. Die Judenpolitik des Kaiserreiches Japan während der Zeit des Nationalsozialismus (1933–1945)*, München 2007; Meron Medzini, *Under the Shadow of the Rising Sun: Japan and the Jews during the Holocaust Era*, Boston 2016 (die japanische Version dieses Buches wurde unter Einverständnis des Autors in dem Maße korrigiert, dass die Beschreibung dem historischen Sachverhalt entspricht).

⁷⁶ Nishimoto, *Kyoto Law Review* 41 (1939), 427 ff.

⁷⁷ Nishimoto, *Kyoto Law Review* 41 (1939), 682. Auch wenn Japan fortan keine weiteren Flüchtlinge aufnahm, sollte es sich mit der Behandlung der Juden weiterhin beschäftigen, denn die Juden ließen sich schon lange in China (z.B. in Harbin) nieder. 1937 fand in Harbin zum ersten Mal der Kongress der jüdischen Gemeinde im Fernen Osten statt.

stützte, sind keine glaubwürdige Belege. Vielmehr wiederholte er einfach nur die damals weitverbreiteten antisemitischen Auffassungen.⁷⁸

Zum Umgang mit Juden forderte er einen konkreten Gesetzesvorschlag, der aus drei Artikeln (insgesamt acht Paragraphen) bestand.⁷⁹ In erster Linie behauptete er, das Leben und Eigentum der Juden zu schützen, aber nicht aus humanitären Gründen. Eine harte Behandlung der Juden könnte eine anti-japanische Stimmung in den USA hervorrufen, da die USA einen großen jüdischen Bevölkerungsanteil hatten. Das musste unbedingt vermieden werden. Auf der anderen Seite hielt Nishimoto es auch für notwendig, die Juden in eine Volksgruppe einzustufen, die mit besonderer Vorsicht zu behandeln sei, und diese in einer angemessenen Weise zu kontrollieren. Dafür sollte man „grundlegende Kenntnisse“ über Juden haben, wie sie in diesem Bereich erfahrene europäische Polizisten hätten. So lieferte Nishimoto „Kenntnisse“, die nicht mehr als allgemein verbreitete Vorurteile darstellen.⁸⁰

Als Fazit wies er darauf hin, dass sich die großzügige (oder harte) Behandlung der Juden auf die öffentliche Meinungsbildung in den Vereinigten Staaten günstig (oder ungünstig) auswirken könnte. Aus diesem Grund betonte er: Der einfachste und klügste Weg, um die USA weiterhin an der Seite der japanfreundlichen Staaten zu halten, sei es, den Schutz von Leben und Eigentum der Juden in Ostasien zu proklamieren und gleichzeitig ein angemessenes „Judengesetz“ zu erlassen und durchzusetzen.⁸¹

Das war Nishimotos erster antisemitischer Aufsatz.⁸² Das Motiv dahinter lag in seiner Überzeugung, dass selbst Japaner nun den Blick auf die „Judenfrage“ richten sollten, obwohl sie bislang nur wenige oder gar keine Berührungspunkte mit Juden

⁷⁸ Seine Auffassung zur sog. „Judengefahr“ wurde stark von damals weitverbreiteten Verschwörungstheorien (z.B. von den „Protokollen der Weisen von Zion“ usw.) beeinflusst. Über den antisemitischen Gedanken in Japan während der 1930er Jahre, Naoki Maruyama, 1930-nendai ni okeru nihon no han-yudaya-shugi [Anti-Semitism and Japan in the 1930s], *Bulletin of the Institute of Middle Eastern Studies* 3 (1988), 411 (English Résumé, 544).

⁷⁹ Nishimoto, *Kyoto Law Review* 41 (1939), 693 ff.

⁸⁰ Nishimoto, *Kyoto Law Review* 41 (1939), 694 f. Nishimoto nennt „typisch jüdische“ Gesichtszüge, Körperhaltung, sparsamen Haushalt, sprachliche Begabung, Höflichkeit, berufliche Selbstständigkeit und den Familiennamen.

⁸¹ Nishimoto, *Kyoto Law Review* 41 (1939), 700.

⁸² Einen weiteren Beitrag schrieb er unter dem Titel *Tōa to yudaya-jin-mondai*. *Kyōeiken ken-seitsu ni okeru ichi kadai* [Ostasien und die Judenfrage: Eine Aufgabe beim Ausbau der Wohlstandssphäre], Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 349 (20.6.1942), 2.

hatten. Das Krisengefühl gegenüber der sog. „Judenfrage“ wurde auch in Japan damals auf der falschen Grundlage diskutiert.⁸³

3. Zum Totalitarismus

Seit 1940 veröffentlichte Nishimoto eine Reihe von Beiträgen⁸⁴, die später zusammengestellt und als Buch herausgegeben wurden.⁸⁵ Diese Aufsätze sind so getarnt, als ob es sich um normale Beiträge über die deutsche Rechtsgeschichte handelt, aber in Wirklichkeit boten sie Belege für den mittelalterlichen Ursprung des Totalitarismus.⁸⁶ Sein Bekenntnis zum Totalitarismus hing damit zusammen, dass Japan

⁸³ Damals wurden in Japan zahlreiche antisemitische Schriften veröffentlicht. Nishimoto lehnte sich bei der Abfassung seines Beitrags größtenteils an das Buch von Kiyō Utsunomiya an. Das war ein Pseudonym von Koreshige Inuzuka, Offizier der kaiserlichen japanischen Marine. Er beschäftigte sich mit dem sog. „Fugu-Plan“, einem Migrationsplan der Juden. Unter dem Pseudonym schrieb er oft antisemitische Beiträge für das Bulletin von „Kokusai seikei gakkai“ [Gesellschaft für Internationale Politische Ökonomie], herausgegeben vom halböffentlichen Institut zur Erforschung der „Judenfrage“. Allerdings vertrat er eine andere Meinung als die Judenpolitik der NSDAP. Vgl. Kiyō Utsunomiya, *Yudaya mondai to Nihon* [Judenfrage und Japan], Tokyo 1939; Zum Offizier Inuzuka: Sekine (Anm. 75), 31 ff. Nishimoto betonte in seinem Aufsatz die Nützlichkeit der Juden als „Verhandlungschiff“ auf der internationalen Bühne und als Promotor der kontinentalen Kapitalwirtschaft. Dieser Gedanke stimmte mit der grundsätzlichen Einstellung, die damals unter den „Judenspezialisten“ (u.a. Inuzuka) weitverbreitet war, überein. Zum „Fugu-Plan“ Marvin Tokayer/Mary Swartz, *The Fugu Plan: the Untold Story of the Japanese and the Jews during World War II*, New York 1979.

⁸⁴ Nishimoto, *Chūsei nōmin no hōritsu-jō no chii. Geruman-hō oyobi doitsu-hō wo chūshin to shitaru kenkyū* [Die rechtliche Stellung der mittelalterlichen Bauern. Ein Studium anhand der germanischen und deutschen Rechte], *Kyoto Law Review* 44 (1941), 387; ders., *Toshi jiyū-shugi no hihan* [Kritik am städtischen Liberalismus], *Kyoto Law Review* 44 (1941), 513; ders., *Geruman no zentai-shugi shakai-soshiki* [Totalitäre Sozialorganisation unter den Germanen], *Kyoto Law Review* 45 (1941), 451; ders., *Doitsu kokuminsei riron no tenkai* [Die Theorie über die Entwicklung des Charakters der deutschen Nation], *Kyoto Law Review* 50 (1944), 99.

⁸⁵ Nishimoto, *Doitsu kokuminsei tenkai no riron* [Die Theorie über die Entwicklung des Charakters der deutschen Nation], Tokyo 1944. Das Buch wurde nach dem Krieg unter der amerikanischen Besatzung (GHQ) in Beschlag genommen, und *de facto* verboten. Dazu Katsuhiko Shichinohe, *Nihon-hyōronsha, kyūsha-jidai shuppan-mokuroku* (3) [Veröffentlichungsverzeichnis von Nihon-Hyōron-Sha (Alte Fassung) (3)], *Hosei kenkyū* [Zeitschrift für Recht und Politik] 2019, 1.

⁸⁶ Nishimoto behandelte die sog. „rechtmäßige Reform“. Er sprach von einer „rechtmäßigen Reform“, wenn unter einem bestehenden System ein nicht vorhersehbares Regime hergestellt wird, und zwar auf Basis des geltenden Systems und durch die Anwendung der im bestehenden System existierenden Organisationen. Als historisches Beispiel dafür nannte er die Herausbildung des Lehnwesens oder die Entstehung des Stadtrechts. Aber das beste Beispiel dafür sei die Machtergreifung durch die NSDAP, so Nishimoto, *Gōhō teki kaikaku* [Über die rechtmäßige Reform], *Kyoto Law Review* 43 (1940), 145–172, 245–257.

damals gerade in die Phase der totalen Mobilmachung eintrat. Nishimoto passte sich diesem Zeitgeist sehr stark an.

4. Zur Geopolitik

Nishimoto besuchte während seines Forschungsaufenthalts in Deutschland die Lehrveranstaltungen von Haushofer. Nach seiner Rückkehr begab er sich an die Abfassung einer geopolitischen Arbeit. Es handelt sich um ein 1941 geschriebenes Feature über die „Probleme um den Pazifik“.⁸⁷

Anschließend publizierte er 1942 in der *Kyoto Law Review* den Beitrag „Geopolitik und deren Methode“.⁸⁸ Darin behauptete er, dass die Geopolitik als kulturelles Phänomen zu betrachten und deshalb historisch zu untersuchen sei. Dieser Auffassung gemäß besprach er die Ausbildung der „Großostasiatischen Wohlstandssphäre“ unter Vergleichung mit dem in Deutschland laufenden Aufbau einer „Neuen Europäischen Ordnung“.⁸⁹ Wie schon gezeigt, wurde die Geopolitik bei Nishimoto eng mit der Rechtsgeschichte verbunden.

Interessanterweise stellte Nishimoto am Ende dieses Aufsatzes einige „Vorläufer der Geopolitik“ vor.⁹⁰ Als solche nannte er Friedrich Ratzel (1844–1904), Rudolf Kjellén (1846–1922) und Haushofer, die im Allgemeinen als Pioniere dieses Terrains galten. Aber Nishimoto stufte Ratzel zu gering ein, weil er seiner Ansicht nach als Geopolitiker keine Vollendung erreicht habe. Währenddessen nannte er zwei Geopolitiker, die während seiner Münchener Zeit sehr aktiv waren: Der eine war der „große Theoretiker“ Haushofer, der andere der „große Praktiker“ Adolf Hitler. Nicht nur lobte er diesen Mann in den höchsten Tönen, sondern teilte auch dessen antisemitische Einstellung.

⁸⁷ Nishimoto, Seiji-chiri no ueyori mitaru taiheiyo [Der Pazifik vom politgeographischen Gesichtspunkt aus betrachtet], Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 330 (20.5.1941), 2; Spang (Anm. 38), 660, der darauf hinwies, dass Nishimoto schon drei Jahre vor Haushofer die Abfassung dieser Artikel versprochen hatte.

⁸⁸ Nishimoto, Chiseigaku to sono hōhōron [Geopolitik und deren Methode], *Kyoto Law Review* 47 (1942), 141.

⁸⁹ Zum Verhältnis zwischen der „Großostasiatischen Wohlstandssphäre“ und dem „Großraumkonzept“ von Carl Schmitt Muwon Hong, *Die Großraumtheorie von Carl Schmitt im Vergleich mit dem ostasiatischen Völkerrechtsverständnis*, Berlin 2019, 393 ff.; Nishimoto schloss sich in seiner Arbeit zumindest explizit nie der Lehre von Carl Schmitt an.

⁹⁰ Nishimoto, *Kyoto Law Review* 47 (1942), 171 ff.

Damals erlebte die Geopolitik nach Haushofer'scher Art einen Boom.⁹¹ Es gab in Tokyo einige geopolitische Arbeitskreise, aber auch an der kaiserlichen Universität Kyoto ähnliche Gruppen. Nishimoto gehörte nicht zu einem solchem Arbeitskreis, versuchte aber durch seinen Aufsatz die mit Rechtsgeschichte verbundene Geopolitik zu verbreiten.⁹² Seine Haltung gegenüber den Juden hing wohl mit seinem Interesse an Geopolitik zusammen.

Nishimoto schrieb auch zum Verhältnis von Religion und Politik. Seit dem Zwischenfall an der Marco-Polo-Brücke (Juli 1937) besuchten japanische Professoren China zum Zweck der Neugestaltung der Wissenschaft in der Wendezeit und zur Förderung der dem Staatsprogramm dienlichen Wissenschaften. Auch Nishimoto reiste Ende Juli 1940 für einen Monat in die Mandschurei, um dort das Verhältnis zwischen Religion und Politik zu untersuchen.⁹³ Das Ergebnis dieser Feldforschung wurde später in der *Kyoto Law Review* veröffentlicht.⁹⁴

1943 schrieb Nishimoto zudem einen Aufsatz über die politische Tendenz der Muslime.⁹⁵ Eigentlich war er kein Islamexperte, sondern Fachforscher abendländischer Rechtsgeschichte. Damals erlebte die Islamforschung in Zusammenhang mit der „Großostasiatischen Wohlstandssphäre“ in Japan einen Aufschwung und es wurde

⁹¹ Spang (Anm. 37), 146. Zum Boom der Geopolitik in Japan während der Kriegszeit: Akihiko Takasugi, *Nihon ni okeru chiseigaku no juyō to tenkai* [Die Rezeption und Entwicklung der Geopolitik in Japan], Fukuoka 2000, 75 ff.

⁹² Die Erforschung des Magdeburger Rechts in den 1930er Jahren zeigte exemplarisch die Verbindung zwischen Geopolitik und Rechtsgeschichte. So Fritz Markmann, *Zur Geopolitik des Magdeburger Rechts*, *Zeitschrift für Geopolitik* 12 (1935), 384. Markmann plante, ein Institut für Geopolitik einzurichten, und nahm mit Haushofer Kontakt auf. Spang (Anm. 38), 260 f. Zum japanischen Bekanntenkreis von Haushofer gehörte auch Junyū Kitayama, der damals im deutsch-japanischen Kulturaustausch eine wichtige Rolle spielte. Markmann verschenkte unter Vermittlung von Kitayama an die juristische Fakultät der kaiserlichen Universität Kyoto einige Literatur zum Magdeburger Recht. Allerdings erweckte dieses Thema bei Nishimoto kein Interesse. Zu Junyū Kitayama: Till Philip Koltermann, *Der Untergang des Dritten Reiches im Spiegel der deutsch-japanischen Kulturbegegnung 1933–1945*, Wiesbaden 2009, 18, Fn. 8, sowie Yomiko Ogawa, *Ōshū ni okeru senzen no nihongo kōiza. Jittai to haikai* [Die Lehrstühle für japanische Sprache in Europa bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges], Tokyo 2010, 181 ff.

⁹³ *Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto*, Nr. 316 (5.7.1940), 1.

⁹⁴ Nishimoto, *Manshū-koku shūkyō-ron* [Über die Religionen in der Mandschurei], *Kyoto Law Review* 43 (1940), 490, behandelte hauptsächlich die Hauptreligionen in der Mandschurei, dabei wurde die verstärkte Reglementierung des Judentums vorgeschlagen. Ders., *Rama kaikaku* [Lama Reform], *Kyoto Law Review* 43 (1940), 477, beantragte, in den tibetischen Buddhismus einzugreifen.

⁹⁵ Nishimoto, *Kaikyōto no seijiteki dōkō* [Politische Tendenz der Muslime], *Kyoto Law Review* 48 (1942), 229.

viel einschlägige Literatur publiziert. Aber er behandelte dieses Thema in Zusammenhang mit der damaligen „Judenfrage“. Da die „Großostasiatische Wohlstandssphäre“ viele Muslime umschloss, sollte die Islamforschung in Angriff genommen werden, so Nishimoto. Dafür nannte er noch einen weiteren Grund: Die Muslime könnten die potenziellen Bündnispartner sein, weil sie mit den Achsenmächten, nämlich Deutschland und Italien, die antijüdische Tendenz teilten. Um die Freundschaft mit den verbündeten Muslimen aufrechtzuerhalten, betonte er die Notwendigkeit, das Wissen über den Islam unter der Bevölkerung zu verbreiten.

Es ist nicht zu verkennen, dass diese Arbeiten in einem Verhältnis zu Politik und Religion entstanden und in Zusammenhang mit der „Großostasiatischen Wohlstandssphäre“ verfasst wurden. Insofern lassen sie sich in den Kontext der geopolitischen Forschung einordnen. In dieser Weise wandelte sich die Rechtsgeschichte bei Nishimoto von der Wissenschaft der historischen Forschung zu der in der aktuellen politischen Lage begründeten praktischen Wissenschaft.

V. Fazit

Nach dem Kriegsende erlebte das Fach „Europäische Rechtsgeschichte“ einen Neuanfang.⁹⁶ Nishimoto spielte dabei keine nennenswerte Rolle. Auch sein Name geriet in Vergessenheit, obwohl er eine eminent wichtige Rolle in der Anfangsphase der Disziplin „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan einnahm. Seine schriftliche Tätigkeit nach seiner Rückkehr aus Deutschland, spiegelte – ganz anders als früher – offen die nationalsozialistische Ideologie wider. Zwar gab er sich als „Rechtshistoriker“. Aber seine Arbeit war inhaltlich nicht mehr als rechtshistorisch zu betrachten. Dementsprechend verstand man ihn bislang nicht als Rechtshistoriker, sondern als eigenartigen Rechtswissenschaftler, der vom Nationalsozialismus stark beeinflusst war.

Aber Nishimoto war nicht der Einzige, der stark an der NSDAP interessiert war. Insbesondere seit der Machtergreifung durch die NSDAP interessierten sich die führenden Rechtswissenschaftler Japans, wie oben gezeigt, für die politische Lage des NS-Regimes, dessen Wirtschaftspolitik sowie dessen Recht. Es ist aber anzu-

⁹⁶ Die Vereinigung der japanischen Rechtshistoriker (Japan Legal History Association) wurde 1949 gegründet. Daran beteiligte sich Nishimoto nicht, da er von 1946 bis 1952 wegen der ultranationalistischen Schrifttätigkeit von allen öffentlichen Diensten ausgeschlossen wurde.

merken, dass der nationalsozialistische Einfluss bei Nishimoto erst ab 1939, d.h. nach seiner Rückkehr, zu beobachten ist. Insofern war er vielmehr Späteinsteiger.

Die Änderung seiner thematischen Ausrichtung und seiner methodischen Herangehensweise nach seinem Aufenthalt in Deutschland versuchte man durch den kriegsbedingten Büchermangel zu erklären. Aber das allein reicht nicht aus. Der Bücherbestand der Juristenfakultät zu Kyoto war schon damals stattlich und stand für Forschungen zur Verfügung. Die „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan befand sich noch in der Anfangsphase und es gab noch viel zu tun, sich über die Errungenschaft der europäischen Rechtsgeschichtsforschung für die japanische Rechtswissenschaft zu orientieren. Für Nishimoto war es deshalb auch möglich, seine bisherige Forschungstätigkeit weiterzuführen, nämlich rechtshistorische Erkenntnisse aus Europa nach Japan einzuführen. Aber dies tat er nicht. Daher ist der Grund seiner wissenschaftlichen Neuorientierung anderswo zu suchen. Es könnte vielmehr durch den Stellenwert, den die Disziplin der „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan innehatte, erklärt werden.

Japan übernahm seit dem 19. Jahrhundert rasch das europäische Rechtssystem. In dieser Phase war es durchaus üblich, dass Wissenschaftler nach Europa reisten und mit dem „neuesten Trend“ von dort zurückkehrten. Im Laufe der Zeit wurden die so erworbenen Kenntnisse in Japan eingearbeitet und assimiliert. Zumindest bei den Fächern des geltenden Rechts wurde inzwischen ein eigenes Wissenschaftssystem herausgebildet, das als „japanische Rechtswissenschaft“ bezeichnet werden kann.⁹⁷ In einer ganz anderen Lage befand sich das Fach „Europäische Rechtsgeschichte“.

Während das Fach „Römisches Recht“ schon seit der Einführung des europäischen Rechtswesens ein fester Bestandteil des Studiums und der Forschung war, wurde „Europäische Rechtsgeschichte im engeren Sinne“ nur als subsidiär betrachtet.⁹⁸

⁹⁷ Bei einem Rundtischgespräch der repräsentativen Rechtswissenschaftler (aufgenommen bei: Nihon-hyōron-sha (Hrsg.), *Nihon no hōgaku. Kaiko to tembō* [Die Rechtswissenschaft in Japan: Rück- und Ausblick], Tokyo 1950, 50 ff.) wurde der Zeitraum nach dem Ende des Ersten Weltkriegs als „die Zeit, wo unsere Rechtswissenschaft am spektakulärsten war“, bezeichnet.

⁹⁸ Eine Skizze des Werdegangs des Fachs „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan, insbesondere für die Anfangsphase, bietet Harada (Anm. 67); Masahata Kubo, *Seiyō-hōseishi* [Abendländische Rechtsgeschichte], in: *Jimbun-kagaku iinkai* [Kommission für Geisteswissenschaften] (Hrsg.), *Nihon no jimbun-kagaku. Kaiko to tembō* [Geisteswissenschaften in Japan. Über- und Ausblick], Tokyo 1949, 227. Ein kurzer Überblick in deutscher Sprache: Dan Sato, *Der Sachsen Spiegel in der japanischen Forschung*, in: Heiner Lück (Hrsg.), *Von Sachsen-Anhalt in die Welt. Der Sachsen Spiegel als europäische Rechtsquelle*, Halle/Saale 2013, 9.

Dieser Fachzweig wurde anfänglich nur als „zum Vergleich dienende Wissenschaft“ verstanden, um das Fach „japanische Rechtsgeschichte“ zu begründen, und erst in den 1920er Jahren als selbständige Fachdisziplin erforscht und gelehrt. Gerade in diesen Jahren startete Nishimoto seine Karriere als Rechtshistoriker. Deshalb gab es kein Vorbild, an das er sich anlehnen konnte. Weil sein Fach „europäische“ Rechtsgeschichte war, war ein solches Vorbild nur auswärts zu suchen.

Was Nishimoto gerade in Deutschland beobachtete, war eine Rechtsgeschichte, die „mit der nationalen Politik im völligen Einklang“ stand. Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geriet das Fach Rechtsgeschichte zeitweise ins Stocken. Die Stimmung schlug plötzlich um, als die NSDAP die Macht ergriff.⁹⁹ Während sich die Erforschung des römischen Rechts in einer schwierigen Situation befand, erfreute sich die deutsche Rechtsgeschichte als der Politik dienliche Wissenschaft großer Prosperität. Durch die großzügige Förderung wurde die Quellenbasis beträchtlich erweitert. Zwar wurden einige Forschungen aus damaliger Zeit inzwischen relativiert. Aber die historische Rechtswissenschaft in Deutschland war „in einem unerhörten Maß auf dem Vormarsch“,¹⁰⁰ wie Nishimoto berichtete. Aber Nishimoto zeigte kein Interesse an den jüngsten Erkenntnissen, die durch die boomende Forschungstätigkeit gebracht wurden. Vielmehr schrieb er über Judentum, Geopolitik und Totalitarismus. Er hätte auch, weiter wie bisher, fest und sicher die neuesten Erkenntnisse aus Europa für die japanische Rechtswissenschaft vorstellen können. Aber dies tat er nicht, vielmehr schlug er einen anderen Weg ein. Offensichtlich versuchte er die Rechtsgeschichte in Gestalt einer der realen Politik dienlichen historischen Rechtsforschung, die er in Deutschland mit eigenen Augen sah, in Japan zu betreiben. Sein Rezensionssatz zu Hans Franks „Germanenrechte“ war wohl die Erklärung seines wissenschaftlichen Grundsatzprogramms.¹⁰¹

Aber vor ihm stand ein großes Hindernis: Die Erforschung der „deutschen“ Rechtsgeschichte konnte in Deutschland gerade deshalb zur realen Gesetzgebung und Rechtspolitik beitragen, weil es sich um die eigene Rechtsgeschichte handelte.

⁹⁹ Dazu, Michael Stolleis/Dieter Simon (Hrsg.), *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin* (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, 2), Tübingen 1989; Joachim Rückert/Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit. Ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen* (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, 12), Tübingen 1995; Dieter Schwab, *Zum Selbstverständnis der historischen Rechtswissenschaft im Dritten Reich*, *Kritische Justiz* 1969, 58; Manfred Messerschmidt, *Die deutsche Rechtsgeschichte unter dem Einfluß des Hitlerregimes*, *Kritische Justiz* 1998, 121.

¹⁰⁰ Siehe oben III. 6.

¹⁰¹ Siehe oben IV. 1.

Claudius Freiherr von Schwerin, Lehrer von Nishimoto aus Münchener Zeit, zeigte dies beispielhaft durch seine Tätigkeit unter anderem bei der *Akademie für Deutsches Recht*.¹⁰² Bekanntermaßen war er einer der repräsentativsten Persönlichkeiten der historischen Rechtswissenschaft Deutschlands. Es ist leicht vorstellbar, dass Nishimoto sich von Schwerin zum Vorbild nehmen wollte. Denn seine wissenschaftliche Tätigkeit schien (zumindest für Nishimoto) von Erfolg gekrönt zu sein. Aber wenn Nishimoto denselben Gegenstand (*sc.* Germanische Rechtsgeschichte) erforschte, stellte es für ihn nur „ausländische“ Rechtsgeschichte dar. Wenn er seine rechtshistorische Forschung auf die japanische Rechtspolitik einwirken lassen wollte, musste er sich mit „japanischer“ Rechtsgeschichte beschäftigen.

In Wirklichkeit war Nishimoto nur ein Rechtshistoriker, der in Japan ausländische Rechtsgeschichte betrieb. Deshalb blieb ihm nichts anderes übrig, als die genannten Themen zu erforschen: vor allem interdisziplinäre Forschung zur Geopolitik und Rechtsgeschichte, Untersuchungen des deutschen Totalitarismus als Vergleichsmaterial für die japanische Totalmobilmachung sowie die „Judenfrage“, die inzwischen für Japan aus mehreren Gründen nicht mehr gleichgültig war. Nur dadurch hatte er die Chance, auf die reale Politik einzuwirken. Die Arbeiten von Nishimoto, die stark von der NS-Ideologie durchdrungen waren, außerdem inkohärent und „zusammengeflickt“ wirkten, sollten (zumindest für ihn) also miteinander in einem gewissen Zusammenhang stehen und insoweit „rechtshistorische Forschung“ darstellen. Allerdings war er weder ein Experte für das Judentum noch Fach-Geopolitiker – deshalb musste er über die genannten Themen ohne die dafür erforderliche wissenschaftliche Grundlage schreiben.¹⁰³ Letzten Endes hinterließ er weder wissenschaftlich noch rechtspolitisch eine nennenswerte Wirkung.

Nishimoto war nicht ganz zufrieden damit, einfach die europäischen Forschungsergebnisse vorzustellen, obwohl auch diese Tätigkeit ein wichtiger Beitrag zur japanischen Rechtswissenschaft war. Vielmehr versuchte er aufgrund des Forschungsstils, den er in Deutschland erfuhr, eine originäre Forschung zu treiben. Diesen

¹⁰² Claudius Freiherr von Schwerin, *Rechtsgeschichte und Rechtserneuerung*, in: Hans Frank (Hrsg.), *Zur Erneuerung des Bürgerlichen Rechts* (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppen Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7), München/Berlin 1938, 37.

¹⁰³ Es scheint, dass Nishimoto die Grundeinstellung seines Lehrers von Schwerin übersah. Zwar betrieb dieser eine mit der realen Politik eng zusammenhängende Rechtsgeschichte, betonte aber, „daß die Methode der Rechtsgeschichte keine andere sein kann, als die der Geschichte überhaupt; verschieden sein kann nur das Objekt, nicht die Methode.“ So Claudius Freiherr von Schwerin, *Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft*, ZAkDR 1938, 15, 17. Diese Grundeinstellung fand bei Nishimoto wohl keine Beachtung.

Versuch selbst könnte man in einem gewissen Maße anerkennen. Allerdings ist kaum zu übersehen, dass die der Politik dienende Rechtsgeschichte einen methodisch fatalen Defekt hatte, und vor allen Dingen, dass er das schlechteste Vorbild nahm, den Nationalsozialismus. Daher schlug sein „Versuch“ fehl.

Nach dem Kriegsende erlebte das Fach „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan einen bedeutenden Aufschwung. Die Basis dafür bereiteten die Rechtshistoriker, die sich nach der Kriegszeit, von Ideologie oder Politik Abstand haltend, mit der gründlichen Übersetzung der fundamentalen Quellen befassten. Diese solide Arbeit bildete die Grundlage der heutigen europäischen Rechtsgeschichtsforschung in Japan.

„Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer“ – Transferprozesse und Interaktionen zwischen Juristen des NS-Regimes und Ungarns

Eva Schumann

- I. Einführung
- II. Internationale Wissenschaftsbeziehungen im Interesse des NS-Regimes
 - 1. Professorenaustausch im Rahmen des deutsch-ungarischen Kulturabkommens
 - 2. Deutsches Wissenschaftliches Institut Budapest (1941–1945)
- III. Ungarische Juristen als Mittler im deutsch-ungarischen Rechtsdiskurs
 - 1. Zeitschrift für osteuropäisches Recht (1934–1944) des Osteuropa-Instituts in Breslau
 - 2. Rechtsvergleich und Rechtstransfer im Zeichen der NS-Rechtserneuerung
- IV. Auslandsbeziehungen der Akademie für Deutsches Recht (1933–1944)
 - 1. Pflege internationaler Beziehungen
 - 2. Austausch und Kooperation mit ungarischen Juristen
- V. Europäische „Großraumverwaltung“ unter deutscher Führung
 - 1. Internationale Rechtskammer (1941–1943)
 - 2. Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften (1942–1944)
- VI. Fazit

Anhang: Biogramme deutscher und ungarischer Juristen

I. Einführung*

Der nach dem Ersten Weltkrieg von den Alliierten verhängte internationale „Boycott der deutschen Wissenschaft“¹ wurde 1926 mit der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund beendet. Die bis dahin stark eingeschränkten internationalen Beziehungen deutscher Wissenschaftler normalisierten sich allmählich: Sie wurden wieder regelmäßig zu Kongressen ins Ausland eingeladen und in internationale Wissenschaftsorganisationen aufgenommen.² Auch von deutscher Seite gab es verstärkt Bemühungen um eine Wiederbelebung des internationalen Wissenschaftsverkehrs, insbesondere wurden Mitte der 1920er Jahre mehrere Einrichtungen zur Förderung der Wissenschafts- und Kulturbeziehungen mit dem Ausland gegründet. Zu nennen sind vor allem der *Deutsche Akademische Austauschdienst* (DAAD)³ und die *Alexander von Humboldt-Stiftung*, aber auch die *Akademie zur Wissenschaftlichen Erforschung und*

* Erweiterte Fassung des am 28. März 2023 auf der Göttinger Tagung gehaltenen Vortrags: Zum einen sind unter Ziff. IV Ausführungen eines 2019 in Pécs gehaltenen Vortrags zu den Auslandsbeziehungen der *Akademie für Deutsches Recht* integriert (die bislang nur teilweise veröffentlicht wurden, Anm. 224), zum anderen sind in größerem Umfang Inhalte aus archivalischen Quellen wiedergegeben, die im Rahmen des von der *Alexander von Humboldt-Stiftung* geförderten Projekts „Theorie und Praxis der Entrechtung in der zweiten Hälfte der Horthy-Ära im Vergleich mit dem NS-Regime“ (2019–2024) ausgewertet wurden. Für die Unterstützung bei Recherchen danke ich meinen Mitarbeitern Timo M. Albrecht und Oliver Hartlieb. Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 30. Aug. 2024 abgerufen.

¹ Die 1920 gegründete *Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft* (später *Deutsche Forschungsgemeinschaft*) trug das Narrativ bereits im Namen, denn der „Notstand“ der deutschen Wissenschaft war mit einer durch den internationalen Boykott eingenommenen Opferrolle untrennbar verbunden. Dazu Sören Flachowsky, *Von der Notgemeinschaft zum Reichsforschungsrat. Wissenschaftspolitik im Kontext von Autarkie, Aufrüstung und Krieg*, Stuttgart 2008, 46 f., 66 ff.; Lothar Mertens, *Die „Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft/Deutsche Forschungsgemeinschaft“ im Dritten Reich 1933–1936*, in: Frank-Rutger Hausmann (Hrsg.), *Die Rolle der Geisteswissenschaften im Dritten Reich 1933–1945*, München 2002, 21 f.

² Während des Boykotts waren deutsche Wissenschaftler von mehr als der Hälfte der internationalen Kongresse ausgeschlossen. Dazu Andrea Albrecht/Ralf Klausnitzer/Kristina Mateescu, *Internationale Vortrags- und Studienreisen von Kultur- und Geisteswissenschaftlern 1933–1945*, in: Andrea Albrecht/Lutz Danneberg/Ralf Klausnitzer/Kristina Mateescu (Hrsg.), *Internationale Wissenschaftskommunikation und Nationalsozialismus. Akademischer Austausch, Konferenzen und Reisen in Geistes- und Kulturwissenschaften 1933 bis 1945*, Berlin 2022, 269, 279 (Fn. 18). Zum Wissenschafts- und Sprachboykott Roswitha Reinbothe, *Deutsch als internationale Wissenschaftssprache und der Boykott nach dem Ersten Weltkrieg*, Frankfurt a.M. 2006.

³ Die Gründung des DAAD 1925 unter dem Namen „Akademischer Austauschdienst e.V.“ ging auf eine studentische Initiative zurück und sollte vor allem dem Austausch von Studierenden dienen. Dazu Volkhard Laitenberger, *Akademischer Austausch und auswärtige Kulturpolitik: der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) 1923–1945*, Frankfurt a.M. 1976, 16 ff.

Pflege des Deutschtums (sog. *Deutsche Akademie*).⁴ Diese Initiativen standen im Zusammenhang mit der auswärtigen Kulturpolitik der Weimarer Republik, durch internationale Kulturbeziehungen die Wiederaufnahme in die internationale Gemeinschaft zu forcieren.⁵ So erfolgte die Neugründung der *Alexander von Humboldt-Stiftung*, die ausländische Wissenschaftler und Doktoranden während ihres Aufenthaltes in Deutschland unterstützte, auf Betreiben des *Auswärtigen Amtes*, nachdem die gleichnamige Vorläuferstiftung aus dem 19. Jahrhundert ihre Tätigkeit eingestellt hatte.⁶

Auch die deutsche Rechtswissenschaft stellte ihre internationale Ausrichtung institutionell besser auf: In Berlin wurden 1924/25 das *Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* sowie 1926 als Schwesterinstitut das *Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht* gegründet.⁷ Die Einrichtung dieser *Kaiser-Wilhelm-Institute* (KWI), die beide eine eigene Zeitschrift herausgaben,⁸ diente nicht nur wissenschaftlichen Zwecken: Die Gründung des *KWI für aus-*

⁴ Die *Deutsche Akademie* (die Vorläuferorganisation der heutigen *Goethe-Institute*) sollte die Kulturarbeit im Ausland zunächst vor allem auf die Auslandsdeutschen in Südosteuropa ausrichten; seit 1930 trat die Sprachförderung im Ausland in den Vordergrund. Dazu Eckard Michels, *Von der Deutschen Akademie zum Goethe-Institut. Sprach- und auswärtige Kulturpolitik 1923–1960*, München 2005, 45 ff., 54 ff.

⁵ Hannah Bauersachs, *Wandlungsprozesse in der deutschen Auswärtigen Kulturpolitik. Eine mehrdimensionale Analyse am Beispiel der Deutschlandjahre*, Wiesbaden 2019, 82 ff. Für die *Deutsche Akademie* Michels (Anm. 4), 17 ff.

⁶ Dazu Holger Impekoven, *Die Alexander von Humboldt-Stiftung und das Ausländerstudium in Deutschland 1925–1945. Von der „geräuschlosen Propaganda“ zur Ausbildung der „geistigen Wehr“ des „Neuen Europa“*, Bonn 2013, 69 ff., 74 ff., 88 f. (zur Ideologisierung des Stipendienwesens: 159 ff.; zu Südosteuropa und Ungarn in den 1940er Jahren: 299 ff., 308 f.).

⁷ Zu beiden Instituten: Ingo Hueck, *Die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus. Das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Hamburger Institut für Auswärtige Politik und das Kieler Institut für Internationales Recht*, in: Doris Kaufmann (Hrsg.), *Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung*, Bd. 2, Göttingen 2000, 490–527 sowie Rolf-Ulrich Kunze, *Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926–1945*, Göttingen 2004.

⁸ Seit 1927 erschien die *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* und seit 1929 die *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (ZaöRV). Zu ersterer Kunze (Anm. 7), 58 ff., zu letzterer Ingo Hueck, *Die Gründung völkerrechtlicher Zeitschriften in Deutschland im internationalen Vergleich*, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M. 1999, 379, 410 ff. Zur weiteren Entwicklung der beiden Institute nach ihrer Neugründung im Jahr 1949: Felix Lange, *Zwischen völkerrechtlicher Systembildung und Begleitung der deutschen Außenpolitik. Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1945–2002* sowie Ulrich Magnus, *Geschichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 1949–2000*, beide in: Thomas Duve/Jasper Kunstreich/Stefan Vogenauer (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft, 1948–2002*, Göttingen 2023, 49–90 sowie 91–139.

ländisches und internationales Privatrecht beruhte auch auf wirtschaftlichen Interessen und an der Errichtung des staatsnahen *KWI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* bestand das Interesse an einer stärkeren Beteiligung Deutschlands im internationalen Bereich,⁹ da Einrichtungen wie der 1920 gegründete *Ständige Internationale Gerichtshof* in Den Haag unter englischem und französischem Einfluss standen.¹⁰

Das Streben nach internationaler Anerkennung und Wiedererlangung des ehemaligen Weltgeltungsanspruchs der deutschen Wissenschaft nahm nach 1933 nicht ab, ganz im Gegenteil: Das NS-Regime versprach sich von den Auslandsaktivitäten, insbesondere von dem „nachhaltigen Eindruck deutscher Spitzenforschung“, einen „Schaufenster-Effekt“.¹¹ Parallel zum Abschluss zahlreicher bilateraler Kulturabkommen (das erste 1936 mit Ungarn),¹² mit denen der wissenschaftliche Austausch intensiviert werden sollte,¹³ wurde mit erheblichen staatlichen Mitteln der Ausbau des internationalen Wissenschaftsverkehrs betrieben,¹⁴ der gerade für den Bereich der Geisteswissenschaften als „regelrechter Wissenschaftstourismus“ eingeordnet

⁹ Kunze (Anm. 7), 47 ff., 51; Rüdiger Hachtmann, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1933 bis 1945. Politik und Selbstverständnis einer Großforschungseinrichtung, VfZ 2008, 19, 22.

¹⁰ Dazu Hueck (Anm. 7), 490, 491, 494, 497: 1930 wurde mit Walther Schücking erstmals ein Deutscher am *Ständigen Internationalen Gerichtshof* in Den Haag als Richter aufgenommen, wenn gleich schon ab 1925 Ernst Rabel als Mitglied und Albrecht Mendelssohn Bartholdy als Parteivertreter am Gerichtshof tätig waren.

¹¹ Rüdiger Hachtmann, Unter „deutscher Führung im großeuropäischen Raum“. Trends nationalsozialistischer Wissenschaftsexpansion seit 1938, in: Sören Flachowsky/Rüdiger Hachtmann/Florian Schmaltz (Hrsg.), Ressourcenmobilisierung, Wissenschaftspolitik und Forschungspraxis im NS-Herrschaftssystem, Göttingen 2016, 33, 35.

¹² Weitere Kulturabkommen wurden mit Italien und Japan 1938, mit Spanien 1939, mit Bulgarien 1940 sowie mit Rumänien und der Slowakei 1942 geschlossen. Dazu insgesamt Jan-Pieter Barbian, „Kulturwerte im Zweikampf“. Die Kulturabkommen des „Dritten Reiches“ als Instrumente nationalsozialistischer Außenpolitik, in: ders., Kultur als Spiegelbild der Gesellschaft in Deutschland. Gesammelte Aufsätze zur NS-Zeit, zum Film und zum Ruhrgebiet, Hannover 2021, 67–109 (zuerst veröffentlicht in: Archiv für Kulturgeschichte 1992, 415–459). Zum deutsch-japanischen Kulturabkommen: Ralf Schnell, Das Dritte Reich im fernen Osten – Zum Einfluß der nationalsozialistischen Kulturpolitik auf die japanischen Geistes- und Sozialwissenschaften, Leviathan 1993, 424–433 sowie Dan Sato, Die „Neue Europäische Ordnung“ in der japanischen Rechtsgeschichtsforschung, in diesem Band, Ziff. II.3. Zum deutsch-italienischen Kulturabkommen: Jens Petersen, Vorspiel zu „Stahlpakt“ und Kriegssallianz: Das deutsch-italienische Kulturabkommen vom 23. November 1938, VfZ 36 (1988), 41–77. Vgl. weiter Falk-Thoralf Günther, Das deutsch-spanische Kulturabkommen von 1939, in: Themenportal Europäische Geschichte 2007 (<https://www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-1410>).

¹³ Z.B. Art. 3 und 4 des deutsch-ungarischen Kulturabkommens vom 28. Mai 1936 (Ziff. II.1).

¹⁴ Die immense Zunahme der grenzüberschreitenden Reisetätigkeit deutscher Wissenschaftler nach 1933 um ein Vielfaches im Vergleich zu den letzten sechs Jahren der Weimarer Republik ergibt sich bereits aus dem Umfang der einschlägigen Aktenbestände im *Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes*; Albrecht/Klausnitzer/Mateescu (Anm. 2), 269, 276 (Fn. 16).

wird.¹⁵ Der primär politischen Interessen des NS-Regimes dienende Ausbau internationaler Wissenschaftsbeziehungen¹⁶ sowie die institutionelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind für den Bereich des Rechts bislang kaum untersucht und sollen anhand einzelner Beispiele (Ziff. II) sowie der Auslandsbeziehungen der *Akademie für Deutsches Recht* (Ziff. IV) in den Blick genommen werden.

Mit Kriegsbeginn veränderte sich die auswärtige Kulturpolitik Deutschlands. Die Außenbeziehungen der Wissenschaft wurden nunmehr als Mittel der „geistigen Kriegsführung“ verstanden und in den Dienst der sog. Neuordnung Europas gestellt.¹⁷ Besonderes Augenmerk lag auf Ostmittel- und Südosteuropa, dessen wirtschaftliche Ressourcen im Reichsinteresse, insbesondere für die deutsche Kriegswirtschaft, nutzbar gemacht werden sollten.¹⁸ Dabei kam mit Blick auf eine effiziente Verwaltung des europäischen „Großraums“ unter deutscher Führung einer international ausgerichteten (Verwaltungs-)Rechtswissenschaft besondere Bedeutung zu (Ziff. V).

Der vorliegende Überblick bleibt insofern einseitig, als sämtliche Interaktionen und Transferprozesse in erster Linie aus deutscher Perspektive nachvollzogen werden, insbesondere werden die ungarischen Akteure und ihre Interessen an einer

¹⁵ Andrea Albrecht/Ralf Klausnitzer/Kristina Mateescu, Einleitung, in: Andrea Albrecht/Lutz Danneberg/Ralf Klausnitzer/Kristina Mateescu (Hrsg.), *Internationale Wissenschaftskommunikation und Nationalsozialismus. Akademischer Austausch, Konferenzen und Reisen in Geistes- und Kulturwissenschaften 1933 bis 1945*, Berlin 2022, 1, 3.

¹⁶ So Albrecht/Klausnitzer/Mateescu (Anm. 2), 269, 281 ff.

¹⁷ Hachtmann (Anm. 11), 33, 35 f., 38 f.

¹⁸ Die wirtschaftlichen Beziehungen mit Ungarn wurden seit 1933 durch Handelsverträge (verstärkt seit Kriegsbeginn) ausgebaut und führten schließlich zu einer Eingliederung Ungarns in die deutsche „Großraumwirtschaft“. Ziel des NS-Regimes war die Ausbeutung der Rohstoffe und Agrargüter Ungarns, ohne im Gegenzug (wie von Ungarn erhofft) das bäuerlich strukturierte Ungarn bei einer stärkeren Industrialisierung zu unterstützen. Dazu Michael Riemenschneider, *Die deutsche Wirtschaftspolitik gegenüber Ungarn 1933–1944. Ein Beitrag zur Interdependenz von Wirtschaft und Politik unter dem Nationalsozialismus*, Frankfurt a.M. 1987, insb. 34 ff., 79 ff., 117 ff., 136 ff., 141 ff., 172 ff., 243 ff.; Carl Freytag, *Deutschlands „Drang nach Südosten“*. Der Mitteleuropäische Wirtschaftstag und der „Ergänzungsraum Südosteuropa“ 1931–1945, Göttingen 2012, 250 ff., 318 ff. (zu Ungarn); Péter Sipos, *Hungary in the German Sphere of Interest*, in: Richard J. Overy/Gerhard Otto/Johannes Th. M. Houwink ten Cate (Hrsg.), *Die „Neuordnung“ Europas. NS-Wirtschaftspolitik in den besetzten Gebieten*, Berlin 1997, 241–256; Hachtmann (Anm. 11), 33, 64 f. Die Strategien des NS-Regimes unterschieden sich bezüglich der einzelnen osteuropäischen Länder; zur Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen der Slowakei etwa: Tatjana Tönsmeier, *Kollaboration als handlungsleitendes Motiv? Die slowakische Elite und das NS-Regime*, in: Christoph Dieckmann/Babette Quinkert/Tatjana Tönsmeier (Hrsg.), *Kooperation und Verbrechen. Formen der „Kollaboration“ im östlichen Europa 1939–1945*, Göttingen 2003, 25, 35 ff.

Kooperation vor allem über deutschsprachige Quellen erschlossen – dies gilt auch für Publikationen ungarischer Juristen (Ziff. III). Im Vordergrund steht daher die Frage nach den handlungsleitenden Motiven für die Zusammenarbeit auf deutscher Seite, insbesondere die Frage, welcher konkrete Nutzen aus den trans- und internationalen Beziehungen gezogen werden sollte.

II. Internationale Wissenschaftsbeziehungen im Interesse des NS-Regimes

Bevor die Rahmenbedingungen des politisch gesteuerten internationalen Wissenschaftsverkehrs anhand von Aufenthalten einzelner deutscher Juristen in Ungarn und umgekehrt (Ziff. II.1) sowie der Rolle des 1941 eingerichteten *Deutschen Wissenschaftlichen Instituts Budapest* (Ziff. II.2) dargestellt werden, sei kurz auf den grenzüberschreitenden Austausch zwischen den in der Rechtspraxis tätigen Juristen hingewiesen. Organisiert wurde der Austausch vom *Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen* (BNSDJ), einer Einrichtung der NSDAP unter der Leitung von Hans Frank, in der seit 1933 nahezu alle deutschen Richter, Staatsanwälte, Notare, Verwaltungsjuristen und Hochschullehrer vereinigt waren; 1936 wurde der BNSDJ in *Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund* (NSRB) umbenannt.¹⁹

Der BNSDJ bzw. NSRB lud einerseits ungarische Juristen zu Vorträgen nach Deutschland ein²⁰ und bot andererseits sog. Ungarnfahrten für deutsche Juristen an.²¹ So fuhren im Juni 1935 mehrere hundert „Rechtswahrer“ aus allen Berufs-

¹⁹ Gründer und Reichsführer des BNSDJ war bis 1942 Hans Frank (zu ihm Ziff. IV). 1935 waren rund 80.000 Juristen Mitglied im BNSDJ und nach dem sog. Anschluss Österreichs hatte der NSRB gut 100.000 Mitglieder. Dazu Michael Sunnus, *Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945)*. Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation, Frankfurt a.M. 1990, 21 f., 24 ff. (zum Ausschluss „nichtarischer“ Juristen, 55 ff.).

²⁰ Etwa Coloman von Szakáts, *Die Grundprinzipien der neueren ungarischen Rechtschaffung*, Vortrag, gehalten vor der Ortsgruppe Dresden des BNSDJ, ZAkDR 1936, 491–498. Kálmán Szakáts war der persönliche Sekretär von Justizminister Andor Lázár (Amtszeit 1932–1938); *Neues Recht in Ungarn*, DJ 1936, 424. Zum Vortrag auch G. Wolf, *Recht des Auslandes. Ungarn. Neue Wege der ungarischen Rechtsschöpfung*, ZAkDR 1936, 331. Auch an den vom NSRB organisierten *Deutschen Juristentagen* nahmen ungarische Juristen teil; dazu Hellmuth Türpitz, *Das ungarische Recht und seine Entwicklung*, ZAkDR 1936, 726.

²¹ Die zahlreichen „Studienfahrten“ ins europäische Ausland und in die USA (Studienfahrt des BNSDJ nach Nordamerika, DJ 1935, 1424) erreichten einen solchen Umfang, dass die Botschaft in Rom 1937 dem Reichsgeschäftsführer des NSRB mitteilte, dass die Fahrten „allmählich einen

gruppen unter der Leitung des damals noch hochrangigen NSDAP-Juristen Walter Raeke²² mit einem Sonderzug von Berlin zu einer Studienfahrt nach Budapest und verbrachten fast eine Woche in Ungarn. Ein wesentlicher Zweck der Reise war die Verbreitung der NS-Ideologie im Ausland.²³ Während für die „Rechtswahrer“ Treffen mit ungarischen Juristen und ein umfangreiches Kulturprogramm organisiert worden waren, wurden die mitgereisten Funktionäre des BNSDJ vom ungarischen Justizminister Andor Lázár (1882–1971) empfangen²⁴ und hatten Gelegenheit, mit Ministerpräsident Gyula Gömbös, Staatssekretären verschiedener Ministerien, den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und der Anwaltskammer sowie anderen namhaften ungarischen Juristen zu sprechen.²⁵ Gesprächsthemen waren u.a. die

auch auf italienischer Seite als unerträglich empfundenen Umfang“ angenommen hätten. Zit. nach Sunnus (Anm. 19), 123 f. Intensiv war auch der deutsch-polnische Austausch: Der Reichsgruppenleiter Jungjuristen in Polen, Mitteilungsblatt des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen 1935, 45 f.; Der Besuch der polnischen Jungjuristen in Berlin, DJ 1935, 1424 (inklusive eines Empfangs bei Reichsjustizminister Franz Gürtner sowie eines weiteren bei Hans Frank in der *Akademie für Deutsches Recht*); H.R., Der erste Besuch polnischer Jungjuristen in Deutschland, Mitteilungsblatt des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen 1936, 89.

²² Walter Raeke (1878–1959) war 1929 in die NSDAP eingetreten; vor 1933 gehörte Adolf Hitler zu seinen Mandanten. Zu Beginn der NS-Zeit machte er eine steile Karriere, war zunächst Reichsfachgruppenleiter der Berufsgruppe Rechtsanwälte im BNSDJ und stieg im Mai 1935 zum ständigen Stellvertreter von Hans Frank in der Führung der *Deutschen Rechtsfront* und des BNSDJ auf (seit Januar 1936 unter der Bezeichnung „Reichsinspekteur des BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront“). Im Juni 1937 wurde er aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge (vor 1933) von allen Ämtern entbunden. Dazu Angelika Königseder, *Recht und nationalsozialistische Herrschaft. Berliner Anwälte 1933–1945*, Bonn 2001, 83 f.

²³ Leupolt, *Deutsche Rechtswahrer in Ungarn*, JW 1935, 2188 f., berichtete über die „Ungarnfahrt“ vom 23. bis 29. Juni 1935 und nannte als deren Zweck, erstens „den beteiligten Rechtswahrern ‚Kraft durch Freude‘ [zu] bescheren für ihre künftige Arbeit am Recht“, zweitens „Kenntnisse von ungarischem Recht und Rechtsleben [zu] vermitteln“ und drittens die NS-Ideologie im Ausland zu verbreiten: „Sie sollten weiterhin Kenntnis vom Dritten Reich und seinen Ideen des Nationalsozialismus in einem in besonderem Maße der Judenpresse ausgesetzten Lande durch Bericht von Mund zu Mund verbreiten und zugleich den Auslandsdeutschen Budapests und den Ungarn [...] den neuen deutschen Geist der Gemeinschaft gerade bei den als volksfremd und volksfeindlich verschrienen Juristen zeigen.“

²⁴ Lázár gab 1935 kurz vor der „Ungarnfahrt“ Auskunft über geplante Reformen in Ungarn und verwies dabei auf die aus seiner Sicht positiven Rechtentwicklungen im deutschen Presse- und Wirtschaftsrecht. Ungarns Justizminister über die ungarische und deutsche Rechtentwicklung, JW 1935, 1737 f.; Blick in die Presse, Ungarns Rechtsreform, DJ 1935, 828 f.

²⁵ Dazu Walter Raeke (Stellvertreter des Reichsjuristenführers), *Die Ungarn-Fahrt der deutschen Rechtswahrer*, JW 1935, 1737 (eine Einladung an ungarische Juristen nach Deutschland wurde am Ende der Reise ausgesprochen); Erich Schmidt, *Die Ungarnfahrt der deutschen Rechtswahrer*, Mitteilungsblatt des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen 1935, 46–49; *Die Ungarnfahrt der deutschen Rechtswahrer*, JW 1935, 1970; Leupolt, JW 1935, 2188 f. Die Angaben zur Teilnehmerzahl reichten von 300 bis 500 Teilnehmern (bei Einbeziehung mitreisender Familienangehöriger).

„Verjudung von Handel und Industrie“ in Ungarn, die Verdrängung jüdischer Anwälte aus der Anwaltschaft, das deutsche Presserecht sowie das „nationalsozialistische Rechtsdenken“ im Strafrecht.²⁶

Weitere „Ungarnfahrten“ fanden 1936 und 1938 statt.²⁷ In deutschen Fachzeitschriften wurde anschließend berichtet, in welchen Rechtsgebieten „die Grundsätze nationalsozialistischen Rechtsdenkens“ in Ungarn zur Kenntnis genommen wurden, und darauf hingewiesen, in welchen Bereichen (Wirtschaft, Presse, Anwaltschaft) eine Entrechtung der jüdischen Bevölkerung Ungarns in Anlehnung an deutsche Maßnahmen zu erwarten sei.²⁸ Besonders betont wurde das Interesse des ungarischen Justizministeriums an der deutschen Entwicklung.²⁹ Lázárs Nachfolger, Justizminister Ödön Mikecz (1894–1965), besuchte 1938 mit einer Delegation die Reichsgeschäftsstelle des *NS-Rechtswahrerbundes* und ließ sich von dessen Geschäftsführer Wilhelm Heuber³⁰ die Organisation und ihre Aufgaben erläutern.³¹

Nicht zu verkennen ist, dass die Übergänge zwischen diesen Interaktionen und den im Folgenden behandelten deutsch-ungarischen Wissenschaftsbeziehungen fließend waren, zumal neben Rechtswissenschaftlern auch Ministerialbeamte, Justiz-

²⁶ Leupolt, JW 1935, 2188 f.

²⁷ Türpitz, ZAkDR 1936, 726–729: Die ca. 250 Teilnehmer hörten einen Vortrag von Ödön Kuncz im Festsaal der ungarischen Rechtsanwaltskammer in Budapest zum Thema „Das ungarische Recht und seine Entwicklung“ und der „Leiter der Gemeinschaftsfahrt“, Erwin Noack, wurde von Justizminister Andor Lázár und dessen Staatssekretär István Antal empfangen. Zwei weitere Fahrten fanden 1938 statt; Gemeinschaftswerk des NSRB, Studienreisen, Mitteilungsblatt des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes 1938, 115.

²⁸ Leupolt, JW 1935, 2188 f., berichtete etwa über die „gegenüber der unsrigen vielfach noch größeren Not der geistigen Berufe [...] durch eine fast 80%ige Verjudung von Handel und Industrie“. Die Zahlen zur „Überfüllung der ungarischen Rechtsanwaltschaft [seien] erschreckend“. „Mit Interesse [habe] der Präsident der Advokatenkammer Kenntnis von den bekannten Plänen [...] zur Besserung der Lage der deutschen Anwaltschaft und allmählichen Beseitigung ihrer Überfüllung“ genommen; Entsprechendes gelte für andere Bereiche des deutschen Rechtslebens, etwa das „neue deutsche Presserecht“.

²⁹ Türpitz, ZAkDR 1936, 726.

³⁰ Wilhelm Heuber (1898–1957), promovierter Jurist und seit 1930 NSDAP-Mitglied, gehörte zu den Gründungsmitgliedern der *Akademie für Deutsches Recht* und deren Präsidium an; er war von 1932 bis 1942 Reichsgeschäftsführer des BNSDJ/NSRB und seit 1939 in Berlin „Bevollmächtigter des Generalgouverneurs“ Hans Frank. Dazu Ernst Klee, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*, 5. Aufl., Frankfurt a.M. 2015, 251; Joachim Lilla/Martin Döring/Andreas Schulz, *Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933–1945. Ein biographisches Handbuch*, Düsseldorf 2004, 235.

³¹ Der Ungarische Justizminister Dr. Mikecz in der Reichsgeschäftsstelle des NSRB, Mitteilungsblatt des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes 1938, 99.

und Verwaltungsjuristen sowie andere in der Rechtspraxis tätige Juristen an der „Förderung der deutsch-ungarischen Kulturbeziehungen“ beteiligt waren.

1. Professorenaustausch im Rahmen des deutsch-ungarischen Kulturabkommens

Das deutsch-ungarische Kulturabkommen vom 28. Mai 1936,³² das anlässlich eines Besuchs von Reichserziehungsminister Bernhard Rust in Budapest im Herbst 1934 auf Initiative des ungarischen Kultusministers Bálint Hóman zur „Förderung der deutsch-ungarischen Kulturbeziehungen“ (Art. 1) angebahnt wurde,³³ sah in Art. 3 zum „Austausch von Professoren“ vor, dass „tunlichst in jedem Studienhalbjahr mindestens zwei Professoren von einer Universität oder Hochschule des anderen Landes zu Gastvorträgen beziehungsweise Gastvorlesungen eingeladen werden“ sollten.³⁴ Über die Umsetzung von Art. 3 im Bereich der Rechtswissenschaft wissen wir bislang wenig – sieht man von prominenten Einzelfällen wie den Gastvorträgen Carl Schmitts in den Jahren 1942 und 1943 in Budapest einmal ab (Ziff. II.2). Anhand einzelner Beispiele soll im Folgenden gezeigt werden, nach welchen Kriterien die Auswahl der Gastprofessoren, aber auch Absagen erfolgten, welchen Zwecken der internationale Wissenschaftsverkehr diene und wie dieser durch das *Reichs-*

³² Das „Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die geistige und kulturelle Zusammenarbeit“ wurde am 28. Mai 1936 unterzeichnet; die Bekanntmachung über das Abkommen datiert vom 22. April 1937, RGBl. II, 132–138, und eine Ergänzung erfolgte durch ein Zusatzabkommen vom 13. März 1940, RGBl. II, 276 f. Dazu Barbian (Anm. 12), 67, 73 f. (= Archiv für Kulturgeschichte 1992, 415, 421 f.). Zu den Kulturabkommen als Teil einer „vielfältig abgesicherten Hegemonie über Südosteuropa“ und Instrumente einer erfolgreichen NS-Außenpolitik, 105 ff. (= 454 ff.).

³³ Schlußstein kultureller Zusammenarbeit, NS-Erzieher. Gaublatt des NS-Lehrerbundes Gau Hessen-Nassau 1936, 279; Barbian (Anm. 12), 67, 71 ff. (= Archiv für Kulturgeschichte 1992, 415, 419 ff.). Vgl. weiter Géza von Paikert, Das deutsch-ungarische Kulturabkommen, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1941, 27–32 (https://epa.oszk.hu/02600/02607/00001/pdf/EPA02607_ungarn_1941_01_027-032.pdf); Joachim-Dieter Bloch, Chronik der Staatsverträge, Teil 3, ZaöRV 1937, 566, 579 f. (https://www.zaoerv.de/07_1937/7_1937_1_b_578_2_581_1.pdf). Zu Kultusminister Hóman (1932–1938, 1939–1942) und zu dem genannten Beitrag von Paikert (Jurist, Historiker, Universitätsprofessor und Vizechef der *Abteilung für Ausländische Kulturelle Beziehungen* im ungarischen Kultusministerium): Patrícia Dominika Niklai, Schriften über Bildung und Kulturpolitik für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest (1940–1944), DiKE 2/2021, 151, 152 f., 154 ff. (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.02.10>).

³⁴ Art. 4 sah zudem die Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten von ausländischen Gelehrten im eigenen Land vor.

ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (im Folgenden: *Reichserziehungsministerium* bzw. REM) reglementiert wurde.³⁵

Das erste Beispiel verdeutlicht anhand der Wissenschaftsbeziehungen zwischen den Universitäten Göttingen und Pécs in den Jahren 1934 bis 1938, dass die Auswahl der Personen, die die deutsche Wissenschaft im Ausland repräsentieren durften, sowie diejenige der ausländischen Wissenschaftler, die nach Deutschland eingeladen wurden, nicht primär von wissenschaftlichen Interessen, sondern von politischen Erwägungen staatlicher und parteiamtlicher Stellen bestimmt war. Dabei wurde die Geeignetheit ausländischer Gastprofessoren im Einzelfall zwischen verschiedenen Stellen kontrovers diskutiert,³⁶ wie etwa ein (im Ergebnis erfolgloser) Angriff der Göttinger *Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät* gegen den bekannten ungarischen Nationalökonom Theo (Theodor bzw. Tivadar) Surányi-Unger und späteren Göttinger Professor für Volkswirtschaftslehre (1958–1966),³⁷ der von Seiten

³⁵ Allgemein zu diesen und weiteren Aspekten des internationalen Wissenschaftsverkehrs Albrecht/Klausnitzer/Matteescu (Anm. 15), 1, 4 ff. Zu weiteren Beispielen aus anderen Disziplinen etwa Magdalena Bushart, Dienstreisen in Zeiten des Krieges. Wilhelm Pinder als Kulturbotschafter des Deutschen Reiches, in: dies./Agnieszka Gašior/Alena Janatková (Hrsg.), *Kunstgeschichte in den besetzten Gebieten 1939–1945*, Köln 2016, 185, 187 ff., 192 ff.

³⁶ Solche Kontroversen zeigten sich mehrfach in den gesichteten Akten; s. auch Anm. 47.

³⁷ Surányi-Unger (1898–1973) war 1919 an der *Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät* Graz zum Dr. jur. und Dr. rer. pol. sowie in Budapest 1920 zum Dr. phil. und 1921 zum Dr. oec. publ. promoviert worden. Danach betätigte er sich als Rechtsanwalt in Budapest und wurde 1924 in Budapest für Ökonomie habilitiert. Er war anschließend Professor in Miskolc (1926–1928), danach in Szeged (1928–1940) und Pécs (1940–1945). Surányi-Unger war international gut vernetzt (u.a. mehrere Auslandsaufenthalte in den USA ab Mitte der 1930er Jahre) und u.a. Leiter der Wirtschaftsabteilung im ungarischen Ministerpräsidium, Mitglied der *Ungarischen Akademie der Wissenschaften*, Chefredakteur der Zeitschrift *Donauropa*, Präsident des Wissenschaftlichen Ausschusses der *Deutsch-Ungarischen Gesellschaft* und geschäftsführender Vizepräsident der Ungarischen Gruppe des *Mittleuropäischen Wirtschaftstages*. 1944 floh er in den Westen und war nach Aufhalten in Innsbruck und New York seit 1958 Professor für Volkswirtschaftslehre in Göttingen (1964/65 zudem Dekan der *Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät*). Surányi-Unger war nicht nur einer der bekanntesten ungarischen Volkswirtschaftler, sondern auch ein wichtiger Ansprechpartner für Deutschland in der NS-Zeit. Kurz vor den Angriffen von Seiten der Göttinger Fakultät hatte er am 23. Nov. 1938 am Kieler *Institut für Weltwirtschaft* einen anschließend publizierten Vortrag über „Nationale und internationale Preispolitik“ gehalten und war auch in den folgenden Jahren zu Gastvorträgen in Deutschland eingeladen: Im Februar und März 1940 hielt er beispielsweise im Rahmen des deutsch-ungarischen Kulturabkommens an der Berliner *Friedrich-Wilhelms-Universität* sechs Vorträge zu „Weltwirtschaft und Wehrwirtschaft“, die 1942 gemeinsam in einem Band publiziert wurden; einzelne Vorträge erschienen bereits vorab in juristischen Fachzeitschriften. Am 8. März 1940 hielt er einen Gastvortrag an der Leipziger Universität, der unter dem Titel „Der Kampf um die Grossraumwirtschaft“ (ZgS 1941, 417–447)

des *Reichserziehungswissenschaftlichen Ministeriums* im Rahmen des deutsch-ungarischen Professoren- austauschs für einen Deutschlandaufenthalt empfohlen wurde, belegt.³⁸

Im Folgenden soll es aber um die konkrete Umsetzung des Professoren- austauschs am Beispiel der beiden Völkerrechtler Herbert Kraus (Göttingen) und Ferenc Fal- uhelyi (Pécs) gehen. Herbert Kraus (1884–1965), der aus politischen Gründen Ende 1937 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde, stand bereits zu Beginn der NS- Zeit unter Beobachtung,³⁹ u.a. weil er sich 1933 abfällig über Adolf Hitler geäußert hatte.⁴⁰ Im Dezember 1933 (also noch vor Abschluss des Kulturabkommens) fragte Kraus beim Kurator der Universität Göttingen an, ob er für die Annahme einer Einladung der ungarischen Regierung, im April 1934 in Pécs an einem Kongress über „die rechtliche und wirtschaftliche Tendenz und [die] Auswirkungen des

veröffentlicht wurde. Im Juli 1941 wurde ihm von Adolf Hitler das Verdienstkreuz 1. Klasse des *Deutschen Adlerordens* verliehen; Hohe deutsche Auszeichnung für Professor Dr. Theodor Suranyi- Unger, Pester Lloyd (Abendblatt) vom 26. Juli 1941, 5. Zu Surányi-Unger: Anm. 171; UniA GÖ, Kur. 11465, Bd. 1, Bl. 3 f. (Lebenslauf vom 5. April 1958); Reinhard Müller, Theo Surányi-Unger, Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich, 2013 (https://agso.uni-graz.at/archive/sozio/biografien/s/suranyi_unger_theo.htm).

³⁸ Der Prodekan der Göttinger *Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät*, der Volkswirtschaftler Klaus-Wilhelm Rath, empörte sich gegenüber dem REM über die Aufnahme Surányi-Ungers in das Austauschprogramm und kritisierte dessen politische Ausrichtung. In Surányi-Ungers Werk falle „die recht positive Würdigung des Bolschewismus auf“ und „das ganze Werk [sei] Ausdruck eines Geistes, wie er von den gegen das nationalsozialistische Deutschland gerichteten Kreisen Westeuropas bisher gepflogen“ worden sei. Surányi-Ungers 1933 erschienenes Werk „Weltwirtschaftspolitik im Entstehen: Beiträge zur Lehre von den Gemeinbedürfnissen“ habe er daher in einer Rezension „als Protaganda für ‚eine schlichtweg unerhörte Verfälschung der tatsächlich vorhandenen europäischen Wirklichkeit‘ bezeichnet“. UniA GÖ, Rek. 81 (unpag.): Erlass des REM vom 6. Dez. 1938; Bericht von Rath an das REM vom 19. Dez. 1938. Rath wurde in der Nachkriegszeit aufgrund seiner NS-Belastung entlassen und gehörte zu (nur) drei Professoren der gesamten Göttinger Universität, die nach Abschluss der Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie III „Minderbelastete“ eingestuft wurden (er wurde daher in Göttingen nicht „wieder- verwendet“). Dazu Eva Schumann, Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1933–1955, in: dies. (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008, 65, 94 f. (Fn. 120), 103 ff., 112.

³⁹ Schumann (Anm. 38), 65, 83 ff.; Dietrich Rauschnig, Herbert Kraus (1884–1965), in: ders./Donata von Nerée (Hrsg.), Die Albertus-Universität zu Königsberg und ihre Professoren. Aus Anlaß der Gründung der Albertus-Universität vor 450 Jahren, Berlin 1995, 371, 377 f.

⁴⁰ Herbert Kraus, Die Krise des zwischenstaatlichen Denkens. Eine Bilanz (Abhandlungen aus dem Seminar für Völkerrecht, Diplomatie und Außenpolitik an der Universität Göttingen, Heft 9), Göttingen 1933, 26: „Wer heute, für heute, das tausendjährige Reich proklamiert, ist ein Narr; und ein Staatsmann, welcher den Faktor Zeit nicht richtig in sein Kalkül einsetzt, verkennt grund- legend seine Aufgabe und wird seinem Eide untreu.“

Fascismus“ teilzunehmen, eine Genehmigung benötige.⁴¹ Die daraufhin vom Kurator eingeholte Stellungnahme des „politischen Gauleiters der N.S.D.A.P.“, die dem preußischen *Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung* mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt wurde, fiel negativ aus: Kraus sei nicht geeignet, „als Vertreter deutscher Hochschulen bzw. überhaupt des Deutschen Reiches an einem staatsrechtlichen, wissenschaftlichen Kongress teilzunehmen und dort vielleicht über Fragen des Nationalsozialismus [zu] berichten“.⁴²

Die Einladung von Herbert Kraus nach Pécs war von Ferenc Faluhelyi (1886–1944)⁴³ ausgesprochen worden, der wiederum auf Vermittlung von Kraus im Rahmen des im deutsch-ungarischen Kulturabkommen vom Mai 1936 geregelten Professorenaustauschs im Wintersemester 1936/37 mit Zustimmung des *Reichs-*

⁴¹ UniA GÖ, Kur. 10681, Bd. 1, Bl. 101: Schreiben Kraus an den Kurator vom 15. Dez. 1933; Bl. 106: Schreiben des Kurators an die Gauleitung der NSDAP Hannover vom 28. Feb. 1934. Zum Kongress in Pécs: Zsolt Vitári, Das nationalsozialistische Volksgruppenrecht als Herausforderung für die ungarische Minderheitenpolitik, in diesem Band, Ziff. IV.2.

⁴² UniA GÖ, Kur. 10681, Bd. 1, Bl. 112: Schreiben des Personalamtes der Gauleitung der NSDAP Süd-Hannover-Braunschweig (gez. Maul) an den Kurator der Universität vom 19. März 1934; Bl. 107: Schreiben des Kurators der Göttinger Fakultät an das preußische Kultusministerium. Auch weitere Anträge von Kraus (Teilnahme an der Jahrestagung des *Institut de Droit International* in Madrid 1934, Einladung der ungarischen Universität Keszthely 1937 zu zwei Vorträgen über die „Ohnmacht des Völkerbundes“ sowie Einladung der Universität von Minnesota 1938 als *visiting lecturer* für völkerrechtliche Vorlesungen, nachdem Kraus in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden war) wurden nicht genehmigt; ebd. Bd. 1, Bl. 121, 165; Bd. 5 (unpag.): Antrag von Kraus an das REM vom 29. Juli 1938; Schreiben von Groh (REM) an Kraus vom 29. Sept. 1938; Stellungnahme zum Antrag von Kraus durch Karl Siegert, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Göttingen, an das REM vom 29. Aug. 1938 („[...] so lässt sich nicht verhehlen, dass gerade das Völkerrecht und die von Professor Kraus im Völkerrecht vertretenen Anschauungen eine Möglichkeit zur Agitation gegen das nationalsozialistische Deutschland bieten“). Dazu Rauschnig (Anm. 39), 371, 378. Hingegen konnte Kraus an der Jahrestagung des *Institut de Droit International* in Brüssel 1936 teilnehmen; UniA GÖ, Rek. 80: Schreiben von Hans Niedermeyer, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Göttingen, an den Rektor der Universität vom 20. Juli 1936.

⁴³ Zu Ferenc Faluhelyi, Leiter des Instituts für Völkerrecht an der Universität Pécs sowie Leiter des auf seine Initiative 1936 eingerichteten Minderheitenforschungsinstituts in Pécs, Vitári, in diesem Band, Ziff. IV.1. Folgende Beiträge publizierte Faluhelyi auf Deutsch: Die Bedeutung des Faschismus im Völkerrecht, in: ders./Ferenc Regős (Hrsg.), *A fasiszta államrendszerről tartott magyar-olasz tanulmány ankét iratai*, Pécs 1937, 309–329; Entwicklungslinien des Völkerrechtes nach dem Weltkrieg, *Zeitschrift für Völkerrecht* 1939, 393–410; Ungarische Institute für Volkstumsforschung, Donauropa 1941, 40–48; Das Nationalitäten-Schulwesen Ungarns, Donauropa 1942, 664–670.

erziehungsministeriums in Göttingen als Gastprofessor lehren sollte.⁴⁴ Nachdem die offizielle Einladung an Faluhelyi ausgesprochen worden war, erhielt das *Reichserziehungsministerium* wenige Monate vor dessen Anreise die Nachricht von der Zweigstelle Budapest des *Deutschen Akademischen Austauschdienstes* übermittelt, dass „der von der Universität Göttingen eingeladene ungarische Austauschprofessor Dr. Faluhelyi in Pecs [...] Jude oder zumindest jüdischer Abstammung“ sei und „auch in Ungarn selbst kein allzu großes Ansehen“ genieße.⁴⁵ Auf die Intervention des *Reichserziehungsministeriums* vom 17. Juli 1936 stellte der Dekan der Göttinger *Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät* klar, dass ihm bereits Anfang Mai 1936 von Herbert Kraus mitgeteilt worden sei, dass dieser von einem Gesandten des ungarischen Außenministeriums streng vertraulich erfahren habe, dass Faluhelyi vermutlich „jüdischer Abkunft“ sei. Die daraufhin angestellten Nachforschungen von Seiten der Fakultät hätten diese Vermutung jedoch nicht bestätigt.⁴⁶ Dennoch wurde die Fakultät kurz vor dem Reiseantritt Faluhelyis vom *Reichserziehungsministerium* angewiesen, diesem mitzuteilen, „daß die Fakultät die früher ausgesprochene Einladung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht aufrecht erhalten könne.“⁴⁷ Trotz der Kränkung

⁴⁴ Die Anfrage der Fakultät, die sich ursprünglich auf das Wintersemester 1935/36 bezog, wurde vom Rektor der Universität Göttingen an das *Reichserziehungsministerium* weitergeleitet. Nach Zustimmung des Ministeriums wurde Faluhelyi am 12. Juli 1935 vom Rektor der Göttinger Universität offiziell eingeladen. Die Kosten der Gastprofessur sollten vom *Reichserziehungsministerium* und dem *Auswärtigen Amt* anteilig getragen werden. UniA GÖ, Rek. 80 (unpag.): Schreiben von Rektor Neumann an Karl August Eckhardt (REM) vom 19. Jan. 1935; Schreiben Wilhelm Burmeister (REM) an den Rektor der Universität Göttingen vom 15. Juni 1935; Schreiben Dekan Niedermeyer an den Rektor der Universität Göttingen vom 11. Juli 1935; Schreiben Rektor der Universität Göttingen an Faluhelyi am 12. Juli 1935; Schreiben Faluhelyi an Dekan Niedermeyer vom 21. Okt. 1935; Schreiben Karl Theodor Vahlen (REM) an den Kurator der Universität Göttingen vom 26. März 1936; Ausgabenanweisung des REM vom 18. Mai 1936.

⁴⁵ UniA GÖ, Rek. 80 (unpag.): Schreiben von Otto von Kursell (REM) an den Rektor der Universität Göttingen vom 17. Juli 1936.

⁴⁶ UniA GÖ, Rek. 80 (unpag.): Schreiben von Dekan Niedermeyer an den Rektor der Universität Göttingen vom 20. Juli 1936.

⁴⁷ UniA GÖ, Rek. 80 (unpag.): Schreiben Siegmund Kunisch (REM) an den Rektor der Universität Göttingen vom 6. Okt. 1936; Schreiben von Dekan Niedermeyer an Faluhelyi vom 7. Okt. 1936. In den gesichteten Akten ließen sich weitere Fälle einer (geplanten) kurzfristigen Absage aufgrund der Intervention eines Reichsministeriums finden, so etwa im Falle des italienischen Handelsrechtsprofessors Lorenzo Mossa (Pisa) im März 1943 (PA AA, RZ 501/60603a, Bl. 3 ff.): Hier ging die Absage vom *Auswärtigen Amt* aus (Bl. 3 f.), das vom italienischen Erziehungsminister Carlo Alberto Biggini (ehemals Rektor der Universität Pisa) den Hinweis erhalten hatte, dass Mossa „antifaschistisch“ eingestellt und daher die Gewährung eines Humboldt-Stipendiums an Mossa „äußerst unerwünscht“ sei (Bl. 6). In diesem Fall intervenierte das *Reichserziehungsministerium* (durch Rudolf Mentzel, Chef des Amtes Wissenschaft), da „Mossa neben weit-

durch die „unbegreifliche Beleidigung“ der Fakultät bemühte sich Faluhelyi erfolgreich, seine „rein arische Abstammung“ nachzuweisen,⁴⁸ und nahm dann ab Januar 1938 eine sechswöchige Gastprofessur an der Göttinger Fakultät wahr.⁴⁹ Der im Sommer 1938 vom Dekan der Göttinger *Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät* an das *Reichserziehungsministerium* abgelieferte Bericht über die Gastvorlesungen Faluhelyis⁵⁰ zeugt von einer – auch an anderen Stellen erkennbaren – deutschen Überheblichkeit gegenüber ungarischen Wissenschaftlern.⁵¹

reichenden wissenschaftlichen und fachlichen Beziehungen zum Reich eine sehr verständnisvolle Haltung zum nationalsozialistischen Recht bewiesen“ habe (B. 14). Als Grund für die Aussage Bigginis wird eine „alte akademische oder Privatfehde Biggioni-Mossa“ vermutet (Bl. 12).

⁴⁸ UniA GÖ, Rek. 80 (unpag.): Telegramm Faluhelyi an Kraus vom 2. Nov. 1936 („Bitte sofortige Aufklärung über einzig dastehende unbegreifliche Beleidigung seitens der Fakultät“); Schreiben Faluhelyi an Dekan Niedermeyer vom 21. Okt. 1936 („es ist dokumentarisch nachweisbar, daß ich rein arischer Abstammung bin“); Schreiben Otto Wacker (REM) an den Rektor der Göttinger Universität vom 23. April 1937: „Nachdem die Behauptung, Professor Faluhelyi und seine Ehefrau seien nicht arischer Abstammung, widerlegt ist, bestehen gegen eine Einladung an Professor Faluhelyi keine Bedenken mehr.“

⁴⁹ UniA GÖ, Rek. 80 (unpag.): Schreiben Faluhelyi an den Rektor der Universität Göttingen vom 12. Mai 1937. 1937 hatte er als Vertreter seiner Universität an der 200-Jahr-Feier der Göttinger Universität teilgenommen. Zur Gastprofessur Faluhelyis: Vitári, in diesem Band, Ziff. IV.2

⁵⁰ Dekan Karl Siegert erstattete am 12. Juli 1938 auf Anforderung des REM vom 21. Juni 1938 folgenden Bericht über die Gastprofessur Faluhelyis (UniA GÖ, Rek. 80, unpag.): „Die Fakultät war insofern in einer schwierigen Lage, als die erste Einladung an Professor Faluhelyi auf Veranlassung des inzwischen ausgeschiedenen ordentlichen Professors Dr. Herbert Kraus ergangen war. Als F. Anfang Januar 1938 nach Göttingen kam, war sich die Fakultät darüber klar, daß er weder vom wissenschaftlichen noch vom politischen Standpunkt her den an eine derartige Auszeichnung zu stellenden Anforderungen voll genüge. [...] Es war zu erwarten, daß Faluhelyi als ungarischer Gelehrter mit nicht allzu weitem Gesichtskreis in starker Weise eine ‚hungarozentrische‘ Welt- und Geschichtsauffassung vertreten würde. [...] Insbesondere war es merkwürdig, wie Faluhelyi immer die Donaustaaten dem Reich gegenüberstellte, eine Auffassung die schon vor dem 13. März [1938] scharfen Widerspruch Deutschlands herausfordern mußte. [...] Auch abgesehen von den rein politischen Erwägungen hätten Faluhelyis Vorträge mehr leisten müssen, als sie getan haben, um eine Einladung nach Göttingen zu rechtfertigen. Insbesondere hat er [...] die Nationalitätenfrage selbst vom ungarischen Blickpunkt her nur recht oberflächlich gestreift. [...] Ich möchte noch darauf hinweisen, daß Professor Faluhelyi Versuche unternommen hat, seine Vorträge in Deutschland drucken zu lassen. Die Fakultät hat ein großes Interesse daran, daß diese Drucklegung in Deutschland unterbleibt.“

⁵¹ Als weiteres Beispiel ist ein Bericht über eine Besprechung zwischen Referenten des ungarischen Kultusministeriums und Mitarbeitern des *Reichserziehungsministeriums* (u.a. Wilhelm Burmeister und Heinrich Dahnke) in Budapest im Juni 1937 zu nennen. Aus diesem ergibt sich, dass damals auf deutscher Seite wenig Interesse an Gastvorlesungen ungarischer Gelehrter in Deutschland bestand, „weil die ungarische Wissenschaft der deutschen weniger zu bieten hat“. Zit. nach Barbian (Anm. 12), 67, 74 (= Archiv für Kulturgeschichte 1992, 415, 422 f.). Barbian, 76 (= 424) bringt „den stagnierenden Kulturaustausch mit den zwischen 1937 und 1939 abgekühlten außenpolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn in Verbindung“.

Immerhin konnte Faluhelyi anlässlich seines Aufenthalts zwei Juristen der Göttinger Fakultät, Professor Eduard Wahl⁵² und Hermann Messerschmidt, seit 1936 Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung,⁵³ für Gastvorträge im Rahmen eines Sommerkurses in Keszthely (im August 1938) gewinnen.⁵⁴ Bei Messerschmidt

⁵² Eduard Wahl (1903–1985) war seit Ende der 1920er Jahre Mitarbeiter am *KWI für ausländisches und internationales Privatrecht* und hatte 1934 als Mitarbeiter des Instituts im Auftrag des *Propagandaministeriums* ein Gutachten für das Berufungsverfahren im „Kairoer Judenprozess“ erstellt; dazu Kunze (Anm. 7), 85–88. Seit 1935 war Wahl a.o. und seit 1938 o. Professor für Rechtsverkehr und Rechtsvergleichung in Göttingen (1941 wechselte er nach Heidelberg). Er war Mitglied der SA (seit 1933) und der NSDAP (seit 1937) sowie in weiteren Gliederungen der Partei. André Lepej, Eduard Wahl (1903–1985). *Rechtswissenschaft und Rechtspolitik, Baden-Baden 2023*, 52 ff., und ders., „[E]ine der komplexesten Erscheinungen der modernen Zeitgeschichte“ – Eduard Wahl als Gutachter im Nürnberger I.G. Farben-Prozess (1947/48), *ZNR 45* (2023), 259, 261 f., ordnet Wahl dennoch als politisch unauffällig ein.

⁵³ Hermann Messerschmidt (1905–1962) aus Kassel war seit 1930 Mitglied der NSDAP und des BNSDJ (sowie in weiteren Gliederungen der Partei). 1938 war er u.a. Gaurechtsamtsleiter der NSDAP Kurhessen, Gauführer des NSRB Kurhessen, Hauptlektor für Rechtsphilosophie und Staatsrecht beim Reichsrechtsamt der NSDAP, Reichsfachredner und Gauschulungsleiter sowie Mitglied der *Akademie für Deutsches Recht* (Mitglied der Ausschüsse für Rechtsphilosophie sowie Verwaltungsrecht). *UniA GÖ, Kur. 10848 Bd. 1* (unpag.): Schreiben von Messerschmidt an den Kurator der Universität Göttingen vom 24. Okt. und 16. Nov. 1938; Hermann Messerschmidt, *Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild*, Leipzig, 5. Aufl. 1940 und 6. Aufl. 1943.

⁵⁴ *UniA GÖ, Kur. 11495* (unpag.): Schreiben von Wahl an den Rektor der Universität Göttingen vom 4. Juli 1938 (nebst beigefügter Einladung aus Pécs); *UniA GÖ, Rek. 80* (unpag.): Bericht von Dekan Karl Siegert über die Gastprofessur Faluhelyis vom 12. Juli 1938. Über die Gastvorträge wurde Folgendes berichtet (*Deutsche Rechtswissenschaftler in Ungarn*, Mitteilungsblatt des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes 1938, 122): „Die deutsche Rechtswissenschaft war durch Professor Dr. Wahl – Göttingen, der über Bindepunkte zwischen dem deutschen und dem ungarischen Privatrecht sprach, und Gaurechtsamtsleiter Messerschmidt – Kassel vertreten. Den Vorträgen des Gauamtsleiters Messerschmidt, der über das neue deutsche Staatsrecht und über die Grundzüge der deutschen Rechtserneuerung sprach, sahen die ungarischen Hörer mit besonderem Interesse entgegen; sind doch bereits die wichtigsten deutschen Gesetze in den letzten Monaten in ungarischer Sprache erschienen und in vielen Stücken in Ungarn verbreitet worden. Man bemerkte unter den Hörern neben Studierenden vieler europäischer Länder eine Anzahl Professoren der Universitäten Fünfkirchen und Debreczen. In der ungarischen Presse fanden die Vorträge eine eingehende Würdigung.“ Eduard Wahl selbst berichtete nach seiner Rückkehr, dass unter den Zuhörern mehr Polen als Ungarn und nur wenige Juristen gewesen seien (*UniA GÖ, Kur. 11495*, unpag., Bericht von Wahl an den Rektor der Universität Göttingen vom 8. Sept. 1938): Er sei im ersten Vortrag der „deutsche[n] Parole ‚Abschied vom BGB‘“ gefolgt, um „die grundsätzlichen Schwächen des BGB aufzuzeigen, auf die Ursachen des Gesinnungswandels in Deutschland einzugehen und dessen praktische Auswirkung an den neuen grossen Gesetzen des Personen- und Familienrechts aufzuzeigen“. Im zweiten Vortrag sei er „im gleichen Sinne auf das Erbhofrecht, unsere Eigentumslehre sowie auf die neuen Aufgaben des Schuldrechts und internationalen Privatrechts“ eingegangen. Den Bericht beendete Wahl mit dem Satz: „Am interessantesten war für mich die nähere Berührung mit den Verhältnissen in Ungarn, wo mich besonders die vordringliche Bedeutung der Judenfrage und die aus der nationalen Geschichte verständliche enge Verknüpfung von Staatsidee und Kirche beeindruckten.“

versagte die parteiamtliche Kontrolle bei der Auswahl der deutschen Gastdozenten, denn im Nachgang empörte sich der *Reichsdozentenbund* gegenüber dem Dekan der *Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät* Göttingen, weil ein nicht promovierter Lehrbeauftragter in Ungarn die deutsche Rechtswissenschaft vertreten habe:

„Bemerken möchte ich noch, dass die ungarische Rechtswissenschaft der neuen deutschen Rechtswissenschaft mit einer starken Reserviertheit, teilweise sogar mit einer gewissen Dünkelhaftigkeit gegenüber steht. Es ist deshalb notwendig, dass besonders repräsentative Kräfte nach Ungarn geschickt werden, die als Persönlichkeiten etwas darstellen und einen bekannten wissenschaftlichen Namen haben.“⁵⁵

Anhand der Wissenschaftsbeziehungen zwischen Göttingen und Pécs lässt sich exemplarisch zum einen zeigen, dass bei der Auswahl der deutschen Professoren politische Kriterien eine zentrale Rolle spielten: Der vor 1933 international gut vernetzte Völkerrechtler Herbert Kraus durfte als nunmehr politisch missliebiger Wissenschaftler den NS-Staat im Ausland nicht vertreten. Entsprechendes galt aber auch für NS-Juristen ohne wissenschaftliche Reputation (wie Hermann Messerschmidt), die aus Sicht des NS-Regimes dessen Ansehen im Ausland schaden konnten. Zum anderen gingen staatliche Stellen selbst mit nur vermeintlich jüdischen Wissenschaftlern aus dem Ausland bereits Mitte der 1930er Jahre geradezu beleidigend um und legten im Übrigen zwar auf die Einladung ausländischer Gastprofessoren, nicht aber auf einen wissenschaftlichen Austausch Wert, wenn diese – wie im Fall Ferenc Faluhelyis – nicht die politischen Interessen Deutschlands bedienten.

Das zweite Beispiel gibt anhand der Gastprofessur des NS-Völkerrechtlers Gustav Adolf Walz Ende 1937 in Budapest einen Einblick in die mit den Auslandsreisen deutscher Wissenschaftler verbundene Berichterstattung. Seit dem Sommer 1934 hatte das *Reichserziehungministerium* zusammen mit dem *Auswärtigen Amt* ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren für Auslandsreisen ausgearbeitet und das Ver-

⁵⁵ UniA GÖ, Jur. Fak. 220 (unpag.): Schreiben des Reichsamtleiters des *Nationalsozialistischen Deutschen Dozentenbundes* / Reichsleitung der NSDAP an Dekan Siegert vom 17. Dez. 1938. Siegert, auf dessen Vorschlag Messerschmidt den Lehrauftrag an der Göttinger Fakultät erhalten hatte (UniA GÖ, Kur. 10848 Bd. 2, unpag.: Schreiben Siegert an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Juni 1936), schickte seine Antwort vom 22. Dez. 1938 direkt an Reichsdozentenbundführer Prof. Dr. Walter Schultze und bemühte sich um eine Beruhigung der Angelegenheit.

fahren durch mehrere Runderlasse geregelt.⁵⁶ Maßgeblich für die Gastprofessur von Walz war der Erlass des *Reichserziehungsministeriums* „Vortrags- und Studienreisen in das Ausland“ vom 19. März 1937,⁵⁷ der folgendes Verfahren vorsah:

1. Der Wissenschaftler stellt auf dem Dienstweg beim Rektor seiner Hochschule einen Antrag (unter Nennung von Reisezeit, -ziel, -route, -zweck, Vortragsthema, Forschungsgebiet sowie einladender Organisation bzw. Persönlichkeit) auf Genehmigung der Reise.
2. Für die Genehmigung der Dienstreise ist das *Reichserziehungsministerium* u.a. dann zuständig, wenn eine Reisebeihilfe beantragt wird.
3. Der Leiter der örtlichen Dozentenschaft hat zum Antrag, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem örtlichen Dozentenbündelführer, eine Stellungnahme abzugeben.
4. Im Falle einer Genehmigung sind a) das *Auswärtige Amt*, b) die *Auslandsorganisation der NSDAP* sowie c) die *Deutsche Kongreß-Zentrale* (DKZ) beim *Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda* (zuständig u.a. für die Bereitstellung der benötigten Devisen) zu informieren.
5. Bei geplanten Reisen nach England, Frankreich, Italien, Spanien, Ungarn, Holland, Dänemark oder Schweden ist der DAAD zu informieren.
6. Im Ausland hat sich der Wissenschaftler mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung und möglichst auch mit der örtlichen *Auslandsorganisation der NSDAP* in Verbindung zu setzen. Vor Antritt der Reise ist ein Besuch bei der *Auslandsorganisation der NSDAP* in Berlin erwünscht.
7. Nach der Reise ist ein Bericht anzufertigen, der an das *Reichserziehungsministerium* weiterzuleiten ist, wenn „politisch oder kulturpolitisch wichtige Beobachtungen oder Anregungen enthalten“ sind.

⁵⁶ Dazu Johannes Dafinger, Vorträge ausländischer Wissenschaftler in Deutschland und deutscher Wissenschaftler im Ausland auf Einladung bilateraler Freundschaftsgesellschaften 1933–1945, in: Andrea Albrecht/Lutz Danneberg/Ralf Klausnitzer/Kristina Mateescu (Hrsg.), Internationale Wissenschaftskommunikation und Nationalsozialismus. Akademischer Austausch, Konferenzen und Reisen in Geistes- und Kulturwissenschaften 1933 bis 1945, Berlin 2022, 239, 244 ff.; Albrecht/Klausnitzer/Mateescu (Anm. 2), 269, 282 ff., mit Hinweis darauf, dass Wissenschaftler (schon vor 1933) aufgrund einer Anweisung des *Auswärtigen Amtes* von 1930 Auslandsreisen anzeigen mussten, Berichte über den Aufenthalt dem *Auswärtigen Amt* zukommen ließen und deutsche Botschaften bzw. Konsulate auffälliges Verhalten (z.B. „deutschfeindliche“ Äußerungen) deutscher Wissenschaftler im Ausland meldeten.

⁵⁷ Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1937, 183. Vgl. weiter Albrecht/Klausnitzer/Mateescu (Anm. 2), 269, 289 ff. Das Verfahren wurde seit 1935 mehrfach geändert und nach Kriegsbeginn weiter verschärft.

Das in sieben Punkten zusammengefasste Verfahren zeigt eindrücklich die Reglementierung wissenschaftlicher Reisen ins Ausland unter Einbindung verschiedener staatlicher und parteiamtlicher Stellen⁵⁸ sowie die Notwendigkeit für die ins Ausland reisenden Wissenschaftler, sich mit Einrichtungen wie den Auslandsvertretungen und der örtlichen *Auslandsorganisation der NSDAP* abzustimmen.⁵⁹ Die von den Wissenschaftlern nach Abschluss der Auslandsreise eingereichten Reiseberichte über politisch relevante Beobachtungen im Ausland lieferten dem NS-Regime zudem eine Fülle von Informationen über die auswärtige Lage, die Einstellungen zu Deutschland sowie die ausländische Presseberichterstattung zur deutschen Politik.

Die Reiseberichte von Gustav Adolf Walz⁶⁰ sind hierfür ein Paradebeispiel. Walz, der 1931 in die NSDAP eingetreten war, wurde zum 1. November 1933 ohne formelles Berufungsverfahren an die *Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät* der Universität Breslau⁶¹ berufen und im Dezember 1933 ohne Mitsprache des Senats zum Rektor der Universität eingesetzt.⁶² Nachdem seine Pläne, Breslau zum „politischen Ostzentrum“ zu machen, scheiterten, trat Walz im Frühjahr 1937 vom Amt als

⁵⁸ Da neben der wissenschaftlichen Qualifikation die politische Einstellung entscheidend war, durften vor allem prominente NS-Rechtswissenschaftler, etwa der Berliner Arbeitsrechtler Wolfgang Siebert (Mitglied der *Kieler Schule* und Mitverfasser des Volksgesetzbuchs), reisen. PA AA, RZ 507/65655 (unpag.): Antrag von Siebert auf Genehmigung einer Vortragsreise nach Griechenland vom 16. Feb. 1940 an das REM (befürwortend weitergereicht von Dekan Gieseke); Schnellbrief von Dahnke (REM) an das Auswärtige Amt (Kulturpolitische Abteilung) vom 9. März 1940: „Unter fachlichen Gesichtspunkten halte ich die Reise für erwünscht; in politischer Hinsicht bestehen gegen den Antragsteller im Hinblick auf die beabsichtigte Auslandsreise keine Bedenken.“

⁵⁹ Von diesen wurden die Wissenschaftler instruiert und betreut. So enthielt etwa die Genehmigung der Vortragsreise von Eduard Wahl nach Ungarn im Sommer 1938 (Anm. 54) folgende Instruktionen (UniA GÖ, Kur. 11495, unpag.: Genehmigung der Auslandsreise vom 11. Juli 1938): „Während Ihres Auslandsaufenthaltes haben Sie sich alsbald mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung und der Zweigstelle Budapest des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in Verbindung zu setzen, die Sie in der Durchführung Ihrer Bestrebungen und in der Auswertung Ihres Auslandsaufenthalts unterstützen werden. [...] Ferner haben Sie sich bei Ihrem Auslandsaufenthalt nach Möglichkeit mit der örtlichen Auslandsorganisation der NSDAP in Verbindung zu setzen, die von Ihrer Reise unterrichtet werden wird. [...] Vor Antritt der Reise ist ein Besuch bei der Auslandsorganisation der NSDAP Berlin [...] erwünscht.“

⁶⁰ Kurzbiogramm zu Prof. Dr. iur. Dr. phil. Gustav Adolf Walz (1897–1948) im Anhang.

⁶¹ Die Breslauer Fakultät gehörte neben den Fakultäten in Kiel und Königsberg zu den drei juristischen „Stoßtruppfakultäten“, die vom *Reichserziehungsministerium* auserkoren waren, die NS-Rechtserneuerung in Forschung und Lehre als Musterfakultäten voranzutreiben, was sich vor allem in der Personalpolitik niederschlug. Dazu Thomas Ditt, „Stoßtruppfakultät Breslau“. Rechtswissenschaft im „Grenzland Schlesien“ 1933–1945, Tübingen 2011, 83 ff., 117 ff., 125 ff.

⁶² Dazu und zu Walz' Vorstellungen über die politischen Aufgaben des Rektors: Ditt (Anm. 61), 52 ff., 61 ff., 71 ff.; Gustav Adolf Walz, *Der Rektor als Führer der Universität*, DR 1935, 6–8.

Rektor zurück.⁶³ Die Planungen zur Gastprofessur in Budapest fallen in die Zeit am Ende seines Breslauer Rektorats. Kurz vor seinem Wechsel nach Köln hielt sich Walz Ende 1937 für fünf Wochen in Budapest auf, besuchte aber auch andere Orte in Ungarn.⁶⁴

Nach seiner Rückkehr aus Budapest fertigte Walz Ende Dezember 1937 zwei Reiseberichte für das *Reichserziehungministerium* an: einen kürzeren Bericht über den Ablauf des Auslandsaufenthalts sowie einen fast doppelt so langen Bericht mit der Überschrift „vertraulich“, der Auskunft über die politischen Verhältnisse in Ungarn gab. Bezeichnend ist, dass auch der erstgenannte Bericht kaum Angaben zum wissenschaftlichen Austausch,⁶⁵ sondern ebenfalls Aussagen zur politischen Lage in Ungarn enthält, etwa dass „irgendwelche nationalsozialistischen Ansätze der politischen Willensrichtung in Ungarn nicht vorhanden“ seien.⁶⁶

In dem deutlich längeren zweiten Bericht kritisierte Walz die enge Betreuung und Kontrolle der Gastprofessoren durch die ungarische Seite, weil dadurch Reisen innerhalb des Landes erheblich erschwert würden. Er berichtete zudem über die schwierige Lage der „Ungarndeutschen“ sowie über Treffen mit Vertretern der „Deutschen Volkskameradschaft“ (gemeint ist die *Volksdeutsche Kameradschaft*) u.a.

⁶³ Ditt (Anm. 61), 70, 81 f.

⁶⁴ UniA München, E-II-3482, Bl. 94, 114 f., 124, 127: Die Finanzierung der Gastprofessur erfolgte über eine Weitergewährung der Dienstbezüge und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Reise sowie den Aufenthalt im Gastland. Im Falle von Walz betragen diese Zusatzmittel 800 Reichsmark, was nach seinem Reisebericht zu wenig war, um repräsentativen Verpflichtungen nachzukommen (vor Reiseantritt hatte Walz 1.000 Reichsmark gefordert). Auch Rektor Richard Wagner (der Nachfolger von Walz) bemängelte in dem Schreiben, mit dem er den Reisebericht von Walz an das REM weiterleitete, die angeblich unzureichende finanzielle Ausstattung der deutschen Wissenschaftler im Ausland.

⁶⁵ Es werden hochrangige ungarische Teilnehmer aus Ministerien und der Universität genannt, die der ersten Vorlesungsstunde „Deutsche Verfassungsentwicklung von der Bismarck’schen Verfassung bis zur Gegenwart“ beiwohnten (aus dem Kultusministerium Staatssekretär Kálmán Szily und der Leiter der Hochschulabteilung Endre Fülei-Szántó, der Rektor der Universität, die Professoren der *Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät* sowie der Vertreter der *Deutschen Gesandtschaft* Otto von Erdmannsdorff). In der ersten Stunde seien 250 Personen, im weiteren Verlauf der Vorlesung zwischen 40 und 100 Zuhörer anwesend gewesen. Weitere Ausführungen betreffen die ungarische Gastfreundschaft, die schlechte Unterbringung in einem Gästehaus sowie Kritik an der angeblich zu knappen Ausstattung mit Devisen. UniA München, E-II-3482, Bl. 129v–130r (Reisebericht von Walz vom 28. Dez. 1937).

⁶⁶ UniA München, E-II-3482, Bl. 129v (Reisebericht von Walz vom 28. Dez. 1937).

mit Richard Huss und Franz Anton Basch.⁶⁷ Aber auch die unter „jüdischen Einflüssen“ stehende ungarische Presse, die in ihrer Berichterstattung deutsche Veranstaltungen in Ungarn übergehe und dem deutsch-ungarischen Kulturabkommen von 1936 ablehnend gegenüberstehe, wurde thematisiert. Schließlich machte Walz auch konkrete Vorschläge, wie künftige Austauschprofessoren instruiert werden sollten. Beispielsweise schrieb er:

„Ich habe auf dieser Fahrt eine Reihe deutscher Dörfer besucht [...]. Überall hörte man dieselben Klagen, daß die deutsche Schule nicht durchgeführt wird, und daß die neue Schulverordnung, die soeben erlassen worden ist, ebenso wenig Aussicht auf Verwirklichung hat, wie die frühere. [...] Der weitaus überwiegende Teil des Deutschtums gehört zu der Deutschen Volkskameradschaft unter der Führung von Huss. Die jüngeren Mitarbeiter von Professor Huss in Budapest Dr. Basch, Dr. Schnitzer, Dr. Goldschmidt sind überaus rührig und machen den allerbesten Eindruck. [...] Jeder Verkehr aber der Volkskameradschaft mit Reichsdeutschen wird ungern gesehen. [...] Auf der anderen Seite halte ich es für völlig untragbar, daß der reichsdeutsche Vertreter an dieser Organisation vorbeigeht. Er muß den Versuch machen, einen Einblick in die Problematik des deutschen Nationalitätenkampfes in Ungarn zu gewinnen. [...] Ich halte es für angemessen, daß er die Instruktion erhält, die Verbindung mit der Deutschen Volkskameradschaft von Huss, Basch, Schnitzer, Goldschmidt aufzunehmen [...]. Im übrigen lenke ich die Aufmerksamkeit des Ministeriums auch noch besonders auf die Tatsache, daß der Abschluß des Deutsch-Ungarischen Kulturabkommens im ungarischen Abgeordnetenhaus und in einer bestimmten ungarischen Presse aus grundsätzlichen Erwägungen heraus angegriffen worden ist. Hierbei spielen in erster Linie sicherlich jüdische Einflüsse, daneben aber auch nationalitätenpolitische Sorgen eine gewisse Rolle. [...] Wenn man berücksichtigt, daß von der ungarischen Budapester Presse, die in magyarischer Sprache erscheint, außer zwei Blättern von Rang alle übrigen jüdisch sind, und daß die in deutscher Sprache erscheinende Presse von Regierungsseite mit jüdischem Kapital geleitet wird, so werden die Hintergründe dieser Berichterstattung sofort klar.“⁶⁸

⁶⁷ Zum späteren Volksgruppenführer Franz Anton Basch (1901–1946) Nobert Spannenberger, Der sog. erste Basch-Prozess 1934, in diesem Band; Timo Marcel Albrecht, Deutsches Volksgruppenrecht in „Donauropa“, in diesem Band, Ziff. IV.2.

⁶⁸ UniA München, E-II-3482, Bl. 131 ff. (Reisebericht von Walz vom 28. Dez. 1937, „Vertraulich“ in Auszügen).

Der internationale Wissenschaftsverkehr hatte somit aus deutscher Sicht eine doppelte Funktion: Zum einen erhielt das NS-Regime über die Reiseberichterstattung der Professoren eine Fülle von Informationen über die jeweiligen Länder⁶⁹ und zum anderen traten die Professoren im Ausland in ihrer Funktion als Wissenschaftler auf und knüpften Kontakte zu häufig hochrangigen „deutschfreundlichen“ Juristen vor Ort, wobei der „kulturpolitisch wünschenswerte“ Auf- und Ausbau von wissenschaftlichen Netzwerken ebenfalls den Interessen des NS-Regimes diente.⁷⁰

Walz hatte während seines Aufenthalts Kontakt zu Zoltán Magyary,⁷¹ der innerhalb der ungarischen Rechtswissenschaft der vermutlich wichtigste Ansprechpartner für das NS-Regime war. Magyary war Direktor des *Ungarischen Verwaltungswissenschaftlichen Forschungsinstituts* in Budapest⁷² und war international gut vernetzt. Er hatte

⁶⁹ Diesen Eindruck vermitteln auch die Berichte anderer Wissenschaftler, etwa der 43 Seiten umfassende „Bericht über eine wissenschaftliche Vortragsreise in Jugoslawien [sic], Ungarn und Rumänien (vom 13. Nov. bis zum 15. Dez. 1939)“ des Leipziger Chemikers Wolfgang Ostwald (Sohn des berühmten Chemikers Wilhelm Ostwald) vom 31. Dez. 1939 nebst Anhang (PA AA, RZ 507/65655, unpag., 13–24 zu Ungarn) mit Ausführungen u.a. über die „nichtarische Abstammung der augenblicklich noch in Ungarn im Amt befindlichen Professoren“ (14), „Äußerungen der Bewunderung für die ‚fabelhafte Organisation des neuen Deutschlands‘“ (16), eine deutschfreundliche Einstellung, die „auch dem neuen Deutschland sympathisch gegenüber“ stehe (21), die Zustimmung zur „deutsche[n] Besetzung der Teschehei“ [sic], die „allseitig willkommen geheißen“ worden sei, die „Angst vor einer neuen Welle des Bolschewismus“ (22), die „Befürchtungen über eine mögliche deutsche Invasion in Ungarn“ sowie die „Stellung der nationalen Ungarn gegenüber den deutschen Minderheiten“ (23). Der Bericht schließt mit Überlegungen zur Kulturpropaganda (42 f.), die mit dem Satz beginnen: „Voranstehender Bericht zeigt, daß es nicht schwierig ist, als Chemiker in den fraglichen Ländern Kulturpropaganda im Anfangs skizzierten Sinne zu betreiben.“ Albrecht/Klausnitzer/Mateescu (Anm. 2), 269, 317 f., gehen davon aus, dass die Berichte zumindest teilweise auch die Erwartungshaltung der staatlichen Stellen bedient haben dürften.

⁷⁰ Barbian (Anm. 12), 67, 74 f. (= Archiv für Kulturgeschichte 1992, 415, 423).

⁷¹ Magyary bot Walz an, dessen Vorträge ins Ungarische zu übersetzen und in seiner Schriftenreihe zu publizieren, wobei die Übersetzung vom *Reichserziehungsministerium* bezuschusst werden sollte; UniA München, E-II-3482, Bl. 133 (Antrag von Walz an das REM vom 13. Jan. 1938). Der Kontakt zwischen Walz und Magyary wurde bei den zuständigen Stellen hinterlegt (PA AA, RZ 507/65655, unpag.: Schreiben Otto von Erdmannsdorff, Deutsche Gesandtschaft Budapest, an das Auswärtige Amt vom 7. Jan. 1940).

⁷² Kurzbiogramm zu Prof. Dr. Zoltán Magyary (1888–1945) im Anhang. Magyary gilt als Begründer der modernen ungarischen Wissenschaftspolitik und war 1931/32 Regierungskommissar zur Vorbereitung der ungarischen Verwaltungsrationalisierung. Er sprach mehrere Sprachen, hatte Auslandsaufenthalte in Deutschland, Italien, Frankreich, den USA sowie der UdSSR absolviert und entwickelte aufgrund der im Ausland gemachten Erfahrungen während seiner Zeit als Regierungskommissar ein Modell zur Rationalisierung der ungarischen Verwaltung. 1932 publizierte

bereits vor 1933 mehrfach Deutschland besucht und die Beziehungen in der NS-Zeit weiter intensiviert – nach eigener Aussage nicht nur mit Wissen, sondern sogar auf Wunsch der ungarischen Regierung.⁷³ Mehrfach war er in Deutschland als Redner auf Tagungen oder zu Gastaufenthalten eingeladen (etwa in Berlin und Leipzig 1941),⁷⁴ publizierte regelmäßig in deutschen Fachzeitschriften,⁷⁵ war eng mit der *Akademie für Deutsches Recht* verbunden (Ziff. IV. 1 und 2) sowie an den deutschen Aktivitäten zur Internationalisierung der Verwaltungsrechtswissenschaften beteiligt (Ziff. V.2). Er schickte zahlreiche Schüler zu Aufenthalten nach Deutschland, die Vorlesungen zum deutschen Staats- und Verwaltungsrecht hörten und NS-Juristen

er das (von Hanns Jobst ins Deutsche übersetzte) Werk „Die Entstehung einer internationalen Wissenschaftspolitik. Die Grundlagen der ungarischen Wissenschaftspolitik“ (683 S.). Das von ihm 1931 gegründete *Magyar Közigazgatástudományi Intézet* (*Ungarisches Verwaltungswissenschaftliche Forschungsinstitut* – so die Übersetzung in seinem deutschen Briefkopf; BArch, R 1501/3777, unpag.: Schreiben von Magyary an Wilhelm Stuckart vom 20. Aug. 1942) war das Zentrum der Forschung und Ausbildung der öffentlichen Verwaltung in Ungarn und gab unter seiner Redaktion von 1938 bis 1944 die Zeitschrift *Közigazgatástudomány* (Verwaltungswissenschaft) heraus. Sein Hauptwerk „Magyar Közigazgatás“ (Die ungarische öffentliche Verwaltung) erschien 1942. Dazu Zoltán Magyary, Das Ungarische Institut für Verwaltungswissenschaft, Raumforschung und Raumordnung. Monatschrift der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung 1941, 289; Stefan Fisch, Origins and History of the International Institute of Administrative Sciences: From Its Beginnings to Its Reconstruction After World War II (1910–1944/47), in: Michael Duggett/Fabio Rugge (Hrsg.), *IIAS/IISA. Administration & Service 1930–2005* (International Institute of Administrative Sciences Monographs 26), Amsterdam 2005, 35, 42 ff., 54 ff.; Website der ungarischen Parlamentsbibliothek (Országgyűlési Könyvtár): <https://konyvtar.parlament.hu/magyary-zoltan>.

⁷³ Gábor Schweitzer, „Der Name Euer Gnaden ist mittlerweile ein Begriff auch im Dritten Reich, der alle Türen öffnet.“ Zoltán Magyarys Schüler im nationalsozialistischen Deutschland (1933–1944), *Diké* 2/2021, 161, 164 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.02.11>). Nach einer zeitgenössischen Einschätzung hatte Magyary größere Sympathien für totalitäre Regime als für demokratische oder republikanische Staaten; Fisch (Anm. 72), 35, 45.

⁷⁴ Schweitzer, *Diké* 2/2021, 161, 162 ff. Magyary war im Rahmen des deutsch-ungarischen Kulturaustausches sieben Wochen als Austauschprofessor an der Universität Berlin; Rundschau. Ungarische Professoren in Deutschland, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1941, 185 f. An der Universität Leipzig sprach Magyary am 17. Feb. 1941 zum Thema „Der Staat als Verwaltungsapparat“; *Sächsische Volkszeitung* vom 18. Feb. 1941, 4.

⁷⁵ Von Magyary sind folgende Publikationen auf Deutsch zu nennen: Hauptprobleme der ungarischen Verwaltungsrationalisierung, *ZAKDR* 1935 (Auslands-Sonderheft Mai), 65–67; Grundlagen des ungarischen Verwaltungsrechtes, *DV* 1935, 183–186; Die ungarische Kommunalpolitik nach dem Kriege, *Jahrbuch für Kommunalwissenschaft* 1936, 249–274; Die starke Exekutive, *ZgS* 1937, 688–704; Die überragende Stellung der Exekutive im heutigen Staat und ihre Folgen, *Ungarische Jahrbücher* 17 (1937), 195–203; Verwaltungsgeneralstab – Wirtschaftsgeneralstab, *DV* 1937, 195–199, 227–233; Die Verwaltung und der Mensch. Ein Beitrag zum Verwaltungsrecht und zur Verwaltungslehre Ungarns, *RVL* 1941, 230–255; Der Staat als Verwaltungseinheit, *ZgS* 1941, 627–644; Das Ungarische Institut für Verwaltungswissenschaft, Raumforschung und Raumordnung. Monatschrift der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung 1941, 289–292.

wie Carl Schmitt, Paul Ritterbusch, Ernst Rudolf Huber, Reinhard Höhn oder Arnold Köttgen ihre Aufwartung machten.⁷⁶ In der von Magyary betreuten Zeitschrift *Közgazgatástudomány* (Verwaltungswissenschaft) des *Ungarischen Verwaltungswissenschaftlichen Forschungsinstituts* wurden wiederum Vorträge bekannter NS-Professoren wie Ernst Rudolf Huber⁷⁷ oder Otto Koellreutter,⁷⁸ aber auch hoher Staatsbeamter wie Wilhelm Stuckart, Staatssekretär im *Reichsinnenministerium*,⁷⁹ oder Hans Heinrich Lammers, Chef der *Reichskanzlei*,⁸⁰ in ungarischer Übersetzung vollständig oder als Zusammenfassung veröffentlicht.⁸¹ Auf Magyarys Beziehungen zu NS-Rechtswissenschaftlern wird noch mehrfach zurückzukommen sein.

2. Deutsches Wissenschaftliches Institut Budapest (1941–1945)

Zunächst soll es aber um die Wissenschaftsexpansion seit Kriegsbeginn gehen, zu der auch die Einrichtung der *Deutschen Wissenschaftlichen Institute* (DWI) als interdisziplinäre Forschungsstätten⁸² in sechzehn Hauptstädten europäischer Länder gehörte.⁸³ Rechnet man die acht größeren (autonom arbeitenden) Zweigstellen hinzu,

⁷⁶ Dazu ausführlich Schweitzer, *Diké* 2/2021, 161, 165 ff.

⁷⁷ Zu Hubers Aufhalten in Budapest Anm. 123.

⁷⁸ Koellreutter sprach zum Thema „Die japanische Staatsentwicklung und der ostasiatische Großraum“ (*Közgazgatástudomány* 1943, 235–247). Zu Koellreutters Aufenthalt in Japan 1939 Sato, in diesem Band, Ziff. III.8.

⁷⁹ Stuckart behandelte das Thema „Struktur und Zielsetzung der neuen Verwaltungswissenschaft“ (*Közgazgatástudomány* 1942, 275–288).

⁸⁰ Lammers trug zum Thema „Die Ausbildung der deutschen Beamten unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsakademien“ vor (*Közgazgatástudomány* 1938, 97–113). Er hatte bereits am 5. Dez. 1936 vor dem *Ungarischen Juristenverein* zum Thema „Die nationalsozialistische Staatsidee und ihre Verwirklichung im Dritten Reich“ gesprochen. Dieser Vortrag war in ungarischer Sprache in den Abhandlungen des ungarischen Juristenvereins erschienen (*Magyar Jogászegyleti Értekezések* 1937, 469–489).

⁸¹ Dazu insgesamt Schweitzer, *Diké* 2/2021, 161, 163.

⁸² Der institutionelle Zusammenschluss verschiedener geisteswissenschaftlicher Disziplinen wurde – ebenso wie andere Formen der Verbundforschung – in der NS-Zeit stark gefördert. Zu nennen sind z.B. die Ostinstitute (zum *Osteuropa-Institut* Breslau Ziff. III.1) oder die „Aktion Ritterbusch“ (Anm. 326). Dazu Frank-Rutger Hausmann, „Auch im Krieg schweigen die Musen nicht“. Die Deutschen Wissenschaftlichen Institute im Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2001, 9, 14 (Individualforschung galt als überholt; stattdessen sollte interdisziplinär und „gemeinschaftlich“ geforscht werden).

⁸³ Ausführlich Hausmann (Anm.82), 9 ff. (zur Aktenlage, Fn. 3), 11–59 (zu Planung, Einrichtung und Aktivitäten), 146–166 (zum DWI in Budapest).

so erhöht sich die Zahl der Einrichtungen auf 24⁸⁴ – in Ungarn gab es seit 1941 neben dem DWI in Budapest noch drei Zweigstellen in Debrecen, Pécs und Szeged.⁸⁵ Die Initiative zur Gründung der *Deutschen Wissenschaftlichen Institute* ging von der *Kulturpolitischen Abteilung* des *Auswärtigen Amtes* und vom *Reichserziehungsmi-*
nisterium aus; beide Ministerien blieben auch zuständig und organisierten die Institute vom Reich aus.⁸⁶

Die *Deutschen Wissenschaftlichen Institute* hatten in der Regel drei Abteilungen: (1) Wissenschaft und Organisation, (2) Akademischer Austausch sowie (3) Sprachenfragen. Die erste Abteilung war zuständig für den Austausch von Professoren und die Organisation von Vortragsreisen sowie allgemein für den Kulturaustausch (seit 1940 waren die Institute die „Anlaufstellen für Vortragsreisen“ ins Ausland).⁸⁷ Die zweite Abteilung war für den Austausch von Studenten, Lehrern und Schülern zuständig. Die dritte Abteilung organisierte Sprachkurse und betreute Deutsch-Lektorate, wobei die Lehrer und Lektoren nicht nur die deutsche Sprache und Kultur vermitteln, sondern als „Vorkämpfer für die neue Ordnung des europäischen Großraums“ auftreten sollten.⁸⁸ In den Institutsbibliotheken standen neben den deutschen Klassikern NS-Gesetze und im Rahmen von Vorträgen wurde das NS-Recht, etwa auch das von der *Akademie für Deutsches Recht* betreute Volksgesetzbuch, vorgestellt.⁸⁹

⁸⁴ Eröffnet wurden folgende Institute: 1940 in Bukarest, Paris, Sofia; 1941 in Budapest, Belgrad, Kopenhagen, Madrid, Athen; 1942 in Brüssel; 1943 in Helsinki, Stockholm, Agram (Zagreb), Preßburg (Bratislava); 1944 in Lissabon, Venedig, Tirana. Zweigstellen bestanden in Barcelona, Porto, Hermannstadt, Czernowitz, Marseille, Odessa, Fünfkirchen (Pécs) und Sarajewo. Dazu Hausmann (Anm. 82), 14 f., der zwischen vier Ländergruppen, in denen Institute errichtet wurden, differenziert (26 f.): erstens (weitgehend) gleichberechtigte Staaten, zweitens besetzte Länder, drittens faschistische Satellitenstaaten sowie viertens autoritär regierte Bündnisstaaten.

⁸⁵ Hausmann (Anm. 82), 15, 147 f.; Rundschau. Eröffnung der Zweigstelle Debrecen des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts Budapest, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1941, 789 ff. (https://epa.oszk.hu/02600/02607/00012/pdf/EPA02607_ungarn_1941_12_788-799.pdf).

⁸⁶ Hausmann (Anm. 82), 22. Die abgeordneten Wissenschaftler unterstanden dem *Reichserziehungsmi-*
nisterium, die Lektoren waren der *Deutschen Akademie* zugeordnet und der akademische Austausch unterstand dem *Auswärtigen Amt*, das die Federführung übernahm und die Mittel verwaltete (25, 33 f.). Die *Deutschen Wissenschaftlichen Institute* im Osten waren zudem Teil der sog. *Südostgemeinschaft* (seit 1941), bei der es sich um einen Verbund deutscher wissenschaftlicher Ost- und Südostinstitute unter der Leitung des *Osteuropa-Instituts* in Breslau handelte (51 f.).

⁸⁷ BAArch, R 61/571, Bl. 48 f.: Merkblatt des *Reichserziehungsmi-*
nisteriums vom 15. Juni 1941; Albrecht/Klausnitzer/Matteescu (Anm. 15), 1, 10.

⁸⁸ Dazu Hausmann (Anm. 82), 25, 27 ff. (Zitat Fn. 31), 157.

⁸⁹ Hausmann (Anm. 82), 29, 39, 156 (die Budapester Institutsbibliothek umfasste nach kurzer Zeit ca. 10.000 Bände).

Geleitet wurden die Institute von Professoren unterschiedlicher Disziplinen, die in den ausländischen Hauptstädten die deutsche Kultur- und Wissenschaftspolitik sichtbar machen sollten. Da den gut dotierten Institutsleitern Forschungsfreiheit zugesagt war, sie vom Kriegsdienst freigestellt waren und mit ihrer Ernennung den Rang von Reichsprofessoren er- bzw. beibehielten,⁹⁰ fanden sich unter ihnen zahlreiche prominente NS-Wissenschaftler – darunter auch zwei Juristen, nämlich Gustav Adolf Walz, der das DWI in Agram (Zagreb) übernahm (1942–1945), sowie der ehemalige Prager Universitätsrektor und Agrarrechtler Wilhelm Saure, der das DWI in Preßburg (Bratislava) leitete (1943–1945).⁹¹ Walz soll in Agram Informationen über jüdische Wissenschaftler gesammelt haben und Saure war SS-Oberführer im *Rasse- und Siedlungshauptamt der SS*,⁹² das u.a. für „Rassenuntersuchungen und -selektionen“ sowie für die Einbürgerung von „Volksdeutschen“ zuständig war.

Als Präsident des *Deutschen Wissenschaftlichen Instituts* in Budapest amtierte der Leipziger Soziologe Prof. Dr. Hans Freyer (1887–1969). Sein Assistent und Schüler war Helmut Schelsky (1912–1984), später einer der bekanntesten Soziologen und Rechtsintellektuellen der Bonner Republik.⁹³ Die Institutsleiter mussten regelmäßig dem *Auswärtigen Amt* Bericht erstatten und an Tagungen in Berlin teilnehmen, auf denen sie Anweisungen zur Vermittlung der NS-Kultur- und Wissenschaftspolitik erhielten.⁹⁴ Das am 12. Februar 1941 eröffnete Budapester DWI⁹⁵ bestand bis

⁹⁰ Hausmann (Anm. 82), 15 (Fn. 9), 24 f.

⁹¹ Zu Wilhelm Saure (1899–1951): Schumann (Anm. 38), 65, 76 f. (Fn. 35); Hachtmann (Anm. 11), 33, 48 (Fn. 37); Hausmann (Anm. 82), 322 ff. (zur Tätigkeit von Saure als Leiter des DWI Preßburg); Andreas Wiedemann, *Die Reinhard-Heydrich-Stiftung in Prag (1942–1945)*, Dresden 2000, 25 ff. (zur Tätigkeit von Saure in Prag).

⁹² Dazu Hausmann (Anm. 82), 24 ff. (Fn. 26), 37, 330 f.

⁹³ Schelsky war damals bereits habilitiert; seine (erst später publizierte) Habilitationsschrift war u.a. von Carl Schmitt angeregt worden. Schelsky gehörte 1957 zu den Sachverständigen, die vom *Bundesverfassungsgericht* vor der Entscheidung zu § 175 StGB angehört wurden und sich für die Beibehaltung der Strafbarkeit der männlichen Homosexualität ausgesprochen hatten (BVerfGE 6, 389, 408 ff., 428 f.). Kurzbiogramme zu Freyer und Schelsky bei Karl-Siegbert Rehberg, Hans Freyer (1887–1969), Arnold Gehlen (1904–1976), Helmut Schelsky (1912–1984), in: Dirk Kaesler (Hrsg.), *Klassiker der Soziologie*, Bd. 2: Von Talcott Parsons bis Anthony Giddens, 5. Aufl., München 2007, 72 ff., 85 ff.

⁹⁴ Hausmann (Anm. 82), 45. Schelsky nahm Freyer später in Schutz und behauptete, dieser habe sich nicht instrumentalisieren lassen (44 f., 152 f., 163 f.).

⁹⁵ Hausmann (Anm. 82), 153 ff.; Die Eröffnung des Deutschen Wissenschaftlichen Institutes in Budapest, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch, 1941, 129–153 (https://epa.oszk.hu/02600/02607/00003/pdf/EPA02607_ungarn_1941_03_129-153.pdf): Auf das Grußwort des Rektors der Budapester Universität, Prof. Dr. Anton Schütz, folgten die Er-

1945⁹⁶ und arbeitete u.a. mit Vertretern der deutschen Minderheit (etwa mit Volksgruppenführer Franz Anton Basch) sowie mit dem Leiter der Landesgruppe der *Auslandsorganisation der NSDAP* Henry Esp zusammen. Zu den weiteren Aufgaben des Instituts gehörte die Beobachtung ungarischer Wissenschaftler, insbesondere die Klärung ihrer Nähe oder Ferne zum Nationalsozialismus sowie des Anteils an jüdischen Wissenschaftlern.⁹⁷ Zudem wurden die deutschen Volksgruppen (unter dem Deckmantel der Erforschung des „Deutschtums“ in Ungarn)⁹⁸ mit dem Ziel einer späteren Eindeutschung erfasst.⁹⁹

Erneut zeigt sich die doppelte Funktion, die mit den internationalen Wissenschaftsbeziehungen verbunden war. Denn neben den eben genannten Aufgaben ging es dem NS-Regime auch um Kultur- und Wissenschaftspropaganda im Ausland, in die deutsche Spitzenforscher aus allen Fachdisziplinen eingebunden waren.¹⁰⁰ So führte das Budapester Institut Ende 1942 eine fünftägige Tagung deutscher und ungarischer Atomphysiker durch, an der von deutscher Seite u.a. Max Planck, Werner Heisenberg und Carl Friedrich von Weizsäcker beteiligt waren.¹⁰¹ Insgesamt war

öffnungsrede des deutschen Gesandten in Budapest, Dr. Otto von Erdmannsdorff, kurze Ansprachen und Grußworte des Leiters der *Kulturpolitischen Abteilung* des *Auswärtigen Amtes*, Dr. Fritz von Twardowski (zu ihm auch Anm. 331), des Staatssekretärs im *Reichserziehungsministerium*, Dr. Werner Zschintzsch, sowie des Kultus- und Unterrichtsministers, Dr. Bálint Hóman (als Vertreter der ungarischen Regierung), bevor Hans Freyer einen Vortrag hielt.

⁹⁶ Bevor das Institut Anfang 1945 endgültig geschlossen wurde, war es im Mai 1944 die Schaltstelle der Abteilung *Auslandsspionage* des *Reichssicherheitshauptamtes* unter SS-Untersturmbannführer Reinhold Krallert. Dazu Hausmann (Anm. 82), 56, 163 ff.

⁹⁷ Dazu insgesamt Hausmann (Anm. 82), 45, 163 f. So soll Hans Freyer beispielsweise „kurz nach dem Überfall auf die Sowjetunion mit den Vertretern der deutschen Volksgruppe in Ungarn über die Aufstellung von Freiwilligenverbänden verhandelt haben“ (45).

⁹⁸ Hausmann (Anm. 82), 148 f., zählt zu dieser Aufgabe, „die Forschungen über das Deutschtum in Ungarn zusammenzufassen und zu lenken sowie die Instruktion und Aufträge der verschiedenen reichsdeutschen Volkstumsforschungsinstitute und Organisationen zu übermitteln. Die Deutschstämmigen in Ungarn sollten erfaßt, der deutsche Ursprung von Siedlungen und Städten nachgewiesen, die deutschen Kulturleistungen aufgezeichnet und die Dissimulationspropaganda des Volksbundes ‚wissenschaftlich‘ untermauert werden. Die Presseabteilung des DWI versorgte die reichsdeutsche bzw. die gesamtdeutsche Presse mit ‚wissenschaftlichen‘ Daten über das Deutschtum in Ungarn bzw. beaufsichtigte den Inhalt der deutschen Presse in Ungarn.“

⁹⁹ Hausmann (Anm. 82), 47 ff., wonach sämtliche wissenschaftlichen Einrichtungen im Donauraum „als Deckmantel für die neokolonialistischen ‚Umvolkungsabsichten‘ im Osten“ dienten (50).

¹⁰⁰ Hans Freyer, Deutsch-ungarischer Wissenschaftsaustausch, Volk und Reich 1942, 461, 462.

¹⁰¹ Tagung vom 30. Nov. bis 4. Dez. 1942; Hausmann (Anm. 82), 42, 161 f.

das Vortragsprogramm des Budapester Instituts anspruchsvoll und nahezu wöchentlich fand ein Vortrag eines deutschen Wissenschaftlers statt.¹⁰²

Auch die Rechtswissenschaftler, die durch Vermittlung des Instituts nach Budapest kamen, gehörten zur juristischen Elite des NS-Regimes. Carl Schmitts (1888–1985)¹⁰³ erster Aufenthalt in Budapest vom 30. April bis 8. Mai 1942 ging auf eine Einladung Hans Freyers zurück, mit dem Schmitt seit 1929 befreundet war.¹⁰⁴ Schmitt trug am DWI zum Thema „Völkerrechtliche Großraumordnung“ vor und sprach über „Verwaltung und Verwaltungsrecht“ an der Budapester Universität,¹⁰⁵ wo er im Anschluss an den Vortrag mit der Petrus Pázmány-Medaille ausgezeichnet wurde.¹⁰⁶ Schmitt tauschte sich in Budapest mit mehreren (teilweise hochrangigen) ungarischen Juristen aus, u.a. mit Béla Imrédy (1891–1946), 1938/39 ungarischer Ministerpräsident und Initiator der ersten beiden „Judengesetze“.¹⁰⁷ Unmittelbar

¹⁰² Hausmann (Anm. 82), 157 ff. Zum Professorenaustausch auch Barbian (Anm. 12), 67, 77 (= Archiv für Kulturgeschichte 1992, 415, 425).

¹⁰³ Zur Einordnung seines Werks während der NS-Zeit überblickshaft Ludwig Decke/Raphael Gross, Carl Schmitt, in: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hrsg.), Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, Teilbd. 1, 2. Aufl., Berlin 2017, 732–736. Ausführlich zu Schmitt: Reinhard Mehring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, 2. Aufl., München 2022.

¹⁰⁴ Dazu Rolf Rieß (Hrsg.), Lilly von Schnitzler – Carl Schmitt. Briefwechsel 1919 bis 1977, in: Schmittiana NF. Beiträge zu Leben und Werk Carl Schmitts, Bd. 1, Berlin 2011, 113, 154 ff. (Fn. 130, 136); Peter Wulf, Vom Konservativen zum Widerständler. Wilhelm Ahlmann (1895–1944). Eine biografische Skizze, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 59 (2011), 5, 9 f.

¹⁰⁵ Die Vorträge fanden am 4. und 6. Mai 1942 statt. Die Reiseberichte Schmitts über beide Aufenthalte in Budapest sind bei Christian Tilitzki, Die Vortragsreisen Carl Schmitts während des Zweiten Weltkrieges, in: Schmittiana. Beiträge zu Leben und Werk Carl Schmitts, Bd. 6, Berlin 1998, 191, 203–212, abgedruckt (203 ff.: Vorträge im Mai 1942; 208 ff.: Vorträge im November 1943). Zu Schmitts Vorträgen auch Péter Techet, Carl Schmitts Reisen nach Ungarn und in das ungarische Rechtsdenken, in diesem Band, Ziff. III; Hausmann (Anm. 82), 46 f., 160 f.; Mehring (Anm. 103), 417, 420.

¹⁰⁶ Der damalige Dekan der Budapester *Juridischen und Staatswissenschaftlichen Fakultät*, Móric Tomcsányi (1878–1951), Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungsrecht, Mitglied des Oberhauses und der *Ungarischen Akademie der Wissenschaften*, hatte von Schmitts Reise nach Budapest erfahren und ihn um einen Vortrag gebeten. Schmitt bedankte sich anschließend für die Auszeichnung. LArch NRW R, RW 265 – 16112: Schreiben von Tomcsányi an Schmitt vom 22. April 1942; RW 265 – 13566: Schreiben von Schmitt an Tomcsányi vom 15. Mai 1942. Zu Tomcsányi: Tilitzki, Schmittiana 6 (1998), 191, 203 f. (Fn. 35).

¹⁰⁷ Mit Béla Imrédy (der im März 1944 deutscher Wunschkandidat für das Amt des Ministerpräsidenten und seit Mai 1944 Wirtschaftsminister war) diskutierte Schmitt im Anschluss an seinen Vortrag „Völkerrechtliche Großraumordnung“ über die „innere Struktur der kommenden Großräume“. Weiterhin hatte Schmitt Kontakt zu Ferenc Eckhart (1885–1957), seit 1929 Professor

nach seiner Rückkehr bedankte sich Schmitt bei dem Budapester Völkerrechtler László Gajzágó (1883–1953)¹⁰⁸ für das ihm in Budapest überreichte Werk zum Völkerrecht¹⁰⁹ und übersandte seinerseits an Gajzágó „das beiliegende kleine Büchlein über den Leviathan, das Seite 72 ff. die Verwandlung des Völkerrechts in ein rein zwischen-staatliches Recht behandelt“.¹¹⁰

Auf erneute Einladung Freyers war Schmitt in der ersten Novemberhälfte 1943 für eine gute Woche in Budapest und sprach am DWI über die Wandlungen des völkerrechtlichen Kriegsbegriffs sowie an der Universität über „Die heutige Lage der europäischen Rechtswissenschaft“.¹¹¹ Den zweiten Vortrag hatte Schmitt schon davor in Bukarest gehalten; später trug er ihn auch im westeuropäischen Ausland vor

für Rechtsgeschichte an der Universität Budapest, über den er schrieb: Ein „sehr wertvolles wissenschaftliches Gespräch ergab sich mit dem Rechtshistoriker Franz Eckhart“, der „durch zahlreiche fachliche Beziehungen mit der deutschen Wissenschaft eng verbunden“ sei und „für einen wissenschaftlichen Vortrag in Deutschland wohl in Betracht“ käme. Dazu und zu weiteren Gesprächspartnern: Schmitt, Bericht über die Reise nach Ungarn (Anm. 105), 203 ff. (204 f., 207 f., 211 zu Imrédy und Eckhart). Zur Bedeutung Eckharts in der ungarischen Rechtsgeschichte: István Stipta, Rechtsgeschichtsschreibung, in: Gábor Máthé (Hrsg.), Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn, Budapest 2017, 757, 758 ff.

¹⁰⁸ László Gajzágó war Jurist und Diplomat und hatte u.a. als Delegierter die ungarische Regierung in den 1930er Jahren vor dem *Sändigen Internationalen Gerichtshof* in Den Haag vertreten; seit 1936 war er Professor für Völkerrecht in Budapest und seit 1942 Mitglied der *Ungarischen Akademie der Wissenschaften* (Nemzeti Névtér [Nationales Namensverzeichnis], <https://magyarnemzetintevter.hu/szemelyi-nevter/?id=652148>). Zu den Gesprächen mit Gajzágó: Schmitt, Bericht über die Reise nach Ungarn (Anm. 105), 203, 207, 211 f.

¹⁰⁹ Es handelt sich um das 1942 erschienene Werk „A nemzetközi jog eredete“ (Der Ursprung des Völkerrechts), bei dem Schmitt nach eigenen Angaben die lateinischen Zitate gelesen hatte. Schmitt, Bericht über die Reise nach Ungarn (Anm. 105), 203, 207. Schmitt zitierte Gajzágó in „Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum“, Köln 1950, 88 (Fn. 2): „Eine Übersicht über weitere Literatur findet man [...] in dem ausgezeichneten ungarischen Werk von L. von Gajzago über den Ursprung des Völkerrechts aus der spanischen Schule (Budapest 1942)“. Schmitt hob in einem Brief an Lilly von Schnitzler vom 14. Mai 1942 (nach der Rückkehr aus Budapest) die Gespräche mit Gajzágó und Béla Imrédy besonders hervor; Rieß, Schmittiana NF 1 (2011), 113, 155 f.

¹¹⁰ LArch NRW R, RW 265 – 13024: Brief von Schmitt an Gajzágó vom 23. Mai 1942. Schmitt bedankte sich für die Gespräche mit Gajzágó, „die zu den wertvollsten und, wie ich hoffe, fruchtbarsten Ergebnissen meiner Reise gehören“. Ebenfalls noch 1942 übermittelte Schmitt den gerade erschienenen Beitrag „Die Formung des französischen Geistes durch den Legisten“ an Gajzágó; LArch NRW R, RW 265 – 4631: Brief von Gajzágó an Schmitt vom 11. Okt. 1942.

¹¹¹ Schmitt, Bericht über die Vortragsreise nach Ungarn (Anm. 105), 208, 210 f.

(in Madrid und Barcelona auf Spanisch und in Coimbra auf Französisch).¹¹² Er wurde nach dem Krieg auf Deutsch publiziert,¹¹³ erschien aber bereits 1944 in ungarischer Übersetzung, die der Budapester Wirtschaftsrechtsprofessor Ödön Kuncz (1884–1965)¹¹⁴ vorgenommen hatte.¹¹⁵

¹¹² Tilitzki, Schmittiana 6 (1998), 191, 195, 229, 239, 250, 254–257, 260 (Schmitt hielt zwischen 1941 und 1944 außerdem Vorträge in Granada, Lissabon, Paris und Salamanca). Bei allen Vorträgen traf er mit hochrangigen Juristen und hohen Staatsbeamten zusammen (214 ff., 230 ff., 240 ff., 248 ff.). Auch nach Tilitzki (193 f.) standen die von deutscher Seite sorgfältig organisierten Vortragsreisen prominenter NS-Wissenschaftler seit 1940 „im Zeichen der Neugestaltung des europäischen Kontinents unter deutscher Führung“ (dazu auch Ziff. V).

¹¹³ Carl Schmitt, Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft, Tübingen 1950; mit Erläuterungen versehen erneut veröffentlicht in: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zur einer Verfassungslehre, Berlin 1958, 386–429. Dazu und zur ungarischen Übersetzung von 1944: Bernd Rütters, Carl Schmitt im Dritten Reich. Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung, 2. Aufl., München 1990, 116–119. Schmitt äußerte sich zu dieser Publikation gegenüber seinem ungarischen Schüler György Torzsay-Biber, der nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst in Kanada und anschließend in den USA lebte (LArch NRW R, RW 265 – 13571: Schreiben von Schmitt an Torzsay-Biber vom 29. Aug. 1951): „Gleichzeitig schicke ich Ihnen als Drucksache meinen Vortrag über die Lage der europäischen Rechtswissenschaft, an den Sie sich vielleicht noch von Budapest her erinnern. Im Jahre 1944 hat ihn Kuncz Oedön in seiner Zeitschrift ‚Gazdasági Jog‘ veröffentlicht. Ich habe denselben Vortrag vor den juristischen Fakultäten in Madrid und Barcelona auf spanisch und vor der Fakultät in Coimbra auf französisch gehalten. Aus USA habe ich noch kein Echo, ausser von Prof. Eric Voegelin.“ Über diesen Kontakt schrieb er kurze Zeit später (LArch NRW R, RW 265 – 13572: Schreiben von Schmitt an Torzsay-Biber vom 25. Sept. 1951): „Dagegen stehe ich in Korrespondenz mit einem ausgezeichneten Professor of political Science, Eric Voegelin [...]“.

¹¹⁴ Ödön Kuncz war seit 1928 Professor für Handels- und Aktienrecht an der Universität Budapest und seit 1930 korrespondierendes Mitglied der *Ungarischen Akademie der Wissenschaften* (Angaben zur Person auf der Website der ungarischen Parlamentsbibliothek [Országgyűlési Könyvtár], <https://konyvtar.parlament.hu/kuncz-odon>). Er pflegte enge Beziehungen nach Deutschland und war u.a. Mitglied der *Ungarischen Gruppe der Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Ungarische Rechtsbeziehungen* der *Akademie für Deutsches Recht* (Ziff. IV.2) sowie Vorstandsmitglied und Leiter der Fachsektion „Wirtschaftsrecht“ der ungarischen Landesvertretung der *Internationalen Rechtskammer* (Ziff. V.1).

¹¹⁵ Carl Schmitt, Az európai jogtudomány mai helyzete, *Gazdasági Jog* 1944, 257–270 (Sonderdrucke in: LArch NRW R, RW 579 – 747 und RW 265 – 28054). Kuncz, der bei Schmitts zweitem Besuch Dekan der *Juridischen und Staatswissenschaftlichen Fakultät* war, publizierte den Beitrag in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift und übermittelte 25 Sonderdrucke sowie ein Honorar an Schmitt; RW 265 – 8566 und 8567: Schreiben von Kuncz an Schmitt vom 31. Jan. sowie 1. Juni 1944. Dazu Tilitzki, Schmittiana 6 (1998), 191, 208 (Fn. 54).

Mehrfache Erwähnung finden in den Reiseberichten Schmitts Zoltán Magyary sowie Staatssekretär József Stolpa (1887–1958),¹¹⁶ die beide in den 1930er Jahren zu korrespondierenden Mitgliedern der *Akademie für Deutsches Recht* ernannt worden waren (Ziff. IV.2). Stolpa, der ein Schwager des ungarischen Schmitt-Schülers und Doktoranden György Torzsay-Biber war,¹¹⁷ kam bei Schmitts erster Ungarnreise gerade aus Deutschland zurück und berichtete von einer Tagung der *Internationalen Rechtskammer* in Berlin Ende April 1942,¹¹⁸ auf der er einen Vortrag gehalten hatte (Ziff. V.1). Über Magyary, der Schmitt anlässlich beider Budapest-Aufenthalte zu sich nach Hause zum Essen eingeladen hatte,¹¹⁹ berichtete Schmitt, dass er „sich mit besonderer Liebenswürdigkeit und Gastfreundlichkeit [s]einer angenommen“ habe. Mit ihm sprach Schmitt u.a. über „völkerrechtswissenschaftliche Fragen der kommenden Großraumordnung“.¹²⁰

Zu den vom DWI eingeladenen Juristen gehörten des Weiteren der Schmitt-Schüler und NS-Staatsrechtler Ernst Rudolf Huber (1903–1990), der ebenfalls zweimal als Gastprofessor Budapest besuchte, sowie der Zivil- und Arbeitsrechtler Wilhelm Groh (1890–1964),¹²¹ der von 1933 bis 1937 Rektor der Universität Heidelberg und danach stellvertretender Leiter des *Ambtes Wissenschaft* im *Reichserziehungswissenschaftenministerium* war.¹²² Huber hielt im Rahmen des deutsch-ungarischen Kulturabkommens am 10., 12. und 14. März 1941 (während seiner Amtszeit als Dekan der *Juristenfakultät Leipzig*) Gastvorlesungen an der *Juridischen und Staatswissenschaftlichen Fakultät* der

¹¹⁶ Der promovierte Jurist József Stolpa machte zunächst im ungarischen Justizministerium Karriere und war von 1937 bis 1944 Staatssekretär und Leiter der Rechtsabteilung im Kultusministerium. Er pflegte enge Beziehungen nach Deutschland und war u.a. Präsident der 1942 eingerichteten ungarischen Landesvertretung der *Internationalen Rechtskammer* (Ziff. V.1).

¹¹⁷ Mit Torzsay-Biber und Stolpa hatte sich Schmitt bei seinem zweiten Aufenthalt in Budapest privat getroffen. In einem Brief an Torzsay-Biber vom 25. Sept. 1951 (LArch NRW R, RW 265 – 13572) hob Schmitt hervor, dass er mit Stolpa „einige wunderbare Gespräche über den Begriff des NOMOS“ geführt hätte; die „Nachwirkung dieser Gespräche“ habe sich in seinem Werk „Der Nomos der Erde“ (1950) niedergeschlagen.

¹¹⁸ Schmitt, Bericht über die Reise nach Ungarn, (Anm. 105), 203, 206.

¹¹⁹ Dort lernte Schmitt auch Magyarys Ehefrau, die Philosophin Margit Magyary-Techert kennen, die sich mit Schmitt ebenfalls wissenschaftlich austauschte; LArch NRW R, RW 265 – 8966: Brief von Margit Magyary-Techert an Schmitt vom 12. Juni 1942.

¹²⁰ Schmitt, Bericht über die Reise nach Ungarn (Anm. 105), 203, 205 ff. (Zitate: 206 f.). Im Nachgang zu Schmitts zweitem Aufenthalt in Budapest bat Magyary diesen, seinen Schüler Rechtsanwalt Dr. Alexander Karcsey während dessen Forschungsaufenthalts in Berlin beim „Studium der Probleme des Berufsbeamtentums und des Beamtenrechts“ zu unterstützen; LArch NRW R, RW 265 – 8965: Brief von Magyary an Schmitt vom 8. März 1943.

¹²¹ Hausmann (Anm. 82), 160.

¹²² Michael Grüttner, Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, Heidelberg 2004, 64.

Universität Budapest zu den Themen „Verfassung und Verwaltung“ sowie „Die verfassungsrechtliche Stellung der Beamten“ und sprach am 17. März 1941 am *Ungarischen Verwaltungswissenschaftlichen Forschungsinstitut* von Magyary über „Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung“. ¹²³ Im April 1944 nahm Huber erneut eine Gastprofessur in Budapest wahr und besuchte bei dieser Gelegenheit Pécs. ¹²⁴

Das *Deutsche Wissenschaftliche Institut* in Budapest war jedoch keineswegs die einzige Organisation, die in den 1940er Jahren Vorträge hochrangiger deutscher Wissenschaftler und Funktionsträger vermittelte. Auch zwischenstaatliche Freundschaftsgesellschaften wie die *Ungarisch-Deutsche Gesellschaft* organisierten solche Vorträge ¹²⁵ – so sprach beispielsweise Roland Freisler, damals noch Staatssekretär im *Reichsjustizministerium*, am 15. Oktober 1940 in Budapest über „Das Rechtsdenken des jungen Europa“. ¹²⁶ Insgesamt belegen die ausgewählten Beispiele eindrücklich, dass

¹²³ Huber E. R. *lipcsei professzor budapesti előadásai* [Vorlesungen in Budapest von Professor E. R. Huber aus Leipzig], *Közgazgatástudomány* 1941, 104; Huber *professzor előadása a közigazgatás fogalmáról* [Vortrag von Professor Huber über den Begriff der öffentlichen Verwaltung], *Közgazgatástudomány* 1941, 166 f. Für Hinweise auf die Publikationen deutscher Juristen in der Zeitschrift *Közgazgatástudomány* danke ich Eszter Herger und Gábor Schweitzer. Der Vortrag erschien auch auf Deutsch: Ernst Rudolf Huber, *Begriff und Wesen der Verwaltung*, *Geist der Zeit* 1941, 287–294. Das Manuskript des Vortrags „Verfassung und Verwaltung“ (27 S.) liegt im Bundesarchiv Koblenz (N 1505/202); Brief Ernst Rudolf Huber an Carl Schmitt, Leipzig, 1.5.1941, abgedruckt in: Carl Schmitt – Ernst Rudolf Huber, *Briefwechsel 1926–1981*, hrsg. von Ewald Grothe, Berlin 2014, 280–282 (Nr. 171).

¹²⁴ Dazu insgesamt Hausmann (Anm. 82), 161.

¹²⁵ Zu den Aktivitäten zwischenstaatlicher Freundschaftsgesellschaften Anfang der 1940er Jahre: Dafinger (Anm. 56), 239, 252 ff.

¹²⁶ Dazu der ehemalige Justizminister Andreas von Tasnádi Nagy, *Der Geist der ungarischen Verfassung*, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1942, 65 f. (https://epa.oszk.hu/02600/02607/00014/pdf/EPA02607_ungarn_1942_02_065-076.pdf). Genannt werden dort Vorträge von NS-Politikern und NS-Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen, u.a. von Reichsackerbauminister [sic] Walther Darré („Zusammenarbeit zwischen dem Reich und den südosteuropäischen Staaten auf landwirtschaftlichem Gebiet“), Reichsfinanzminister Johann Ludwig Graf Schwerin von Krosigk („Kriegsfinanzierung“) sowie der Berliner Professoren Eduard Spranger („Kulturen in Begegnung“) und Hans Günther („Menschenauslese“). Die Vorträge wurden auf Ungarisch veröffentlicht, „um durch diese die Erörterungen von hervorragenden Persönlichkeiten des neuen Deutschlands über Staatsführung, Gesellschaftsordnung, Wandlungen der deutsch-ungarischen Beziehungen u.a.m. den breitesten Schichten der ungarischen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“ *Rundschau. Veröffentlichungen der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft*, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1942, 378 f. (https://epa.oszk.hu/02600/02607/00018/pdf/EPA02607_ungarn_1942_06_377-383.pdf). Darrés Vortrag am 3. April 1940 in Budapest, an dem u.a. Ministerpräsident Pál Teleki, Justizminister Radocsay und der frühere Ministerpräsident Imrédy teilgenommen hatten, fand

der rechtswissenschaftliche Austausch zwischen Ungarn und Deutschland von deutscher Seite so organisiert war, dass die Verbreitung der Konzeptionen zur NS-Rechtserneuerung in Ungarn durch deutsche Juristen sowie die Gewinnung von politisch relevanten Informationen über die Verhältnisse in Ungarn effektiv umgesetzt werden konnten.

III. Ungarische Juristen als Mittler im deutsch-ungarischen Rechtsdiskurs

Kennzeichnend für den deutsch-ungarischen Rechtsdiskurs war ein starkes Ungleichgewicht bezüglich der Kenntnis vom jeweils anderen Recht. So waren viele ungarische Juristen – aufgrund deutscher Sprachkenntnisse und des in Ungarn (lange vor 1933) vorhandenen Interesses an der deutschen Rechtsentwicklung – mit den Grundlagen des deutschen Rechts vertraut, während bei den meisten deutschen Juristen fehlende Sprachkenntnisse einer vertieften Beschäftigung mit dem ungarischen Recht entgegenstanden. Deutschsprachige Beiträge zum ungarischen Recht und rechtsvergleichende Studien stammten daher ganz überwiegend von ungarischen Juristen. Im Folgenden sollen diese Publikationen in den Blick genommen werden – und zwar unabhängig davon, ob sie ausschließlich das ungarische Recht behandelten, rechtsvergleichend angelegt waren oder sich mit Aspekten des internationalen Rechts beschäftigten. Fast alle gesichteten Publikationen griffen Diskurse zur NS-Rechtserneuerung auf oder arbeiteten Parallelen und Unterschiede zwischen dem ungarischen Recht und dem NS-Recht heraus. Entsprechendes gilt für vereinzelt einbezogene ungarische Publikationen, deren Inhalte dem deutschen Fachpublikum auf Deutsch vorgestellt wurden.

Da eine Einordnung dieses Befundes innerhalb der „Rechtsvergleichung“ – mit Blick auf die Zeit vor 1933 oder bezüglich anderer (insbesondere osteuropäischer) Länder während der NS-Zeit – aufgrund des schlechten Forschungsstandes hier nicht geleistet werden kann, müssen wenige Hinweise genügen: Die Rechtsvergleichung als rechtswissenschaftliche Teildisziplin etablierte sich während des Kaiserreichs im Zuge der zunehmenden internationalen Verflechtungen der deutschen Wirtschaft, insbesondere des wachsenden grenzüberschreitenden Handels der

anlässlich dessen Reise zu Besprechungen der Landwirtschaftsminister Deutschlands, Italiens, Jugoslawiens und Ungarns in Budapest statt; Mitteleuropa eine Lebensgemeinschaft, Kölnische Zeitung (Abendblatt) vom 4. April 1940, 1; Mitteleuropa vom Schicksal zur Lebensraumgemeinschaft bestimmt, Badische Presse vom 5. April 1940, 2.

(Groß-)Industrie.¹²⁷ Das erste deutsche Institut für Rechtsvergleichung wurde 1916 in München von Ernst Rabel gegründet,¹²⁸ der ab 1926 Direktor des in Berlin neu eingerichteten *Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht* war (Ziff. I). In der NS-Zeit veränderten sich die Themenschwerpunkte und die Länderausrichtung in der Rechtsvergleichung – für das KWI ist dies teilweise aufgearbeitet.¹²⁹ Insgesamt ist der Forschungsstand zur Geschichte der Rechtsvergleichung in der NS-Zeit jedoch sehr dürftig, obwohl die Zwischenkriegszeit als Hochphase der Rechtsvergleichung in Europa mit zahlreichen Institutsneugründungen gilt.¹³⁰ Der deutsch-ungarische Rechtsdiskurs während der NS-Zeit wird (auch in der neueren Literatur) fast ganz ausgeblendet¹³¹ oder nur ansatzweise im Rahmen der sog.

¹²⁷ Dazu Konrad Zweigert/Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung: Auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl., Tübingen 1996, 57 f.; Stefan Vogenauer, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung um 1900. Die Geschichte einer anderen „Emanzipation durch Auseinanderdenken“, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 76 (2012), 1122, 1153 f.; Kunze (Anm. 7), 22 f. Die Rechtsvergleichung war zudem ein Produkt des sich im Laufe des 19. Jahrhunderts herausbildenden Spannungsverhältnisses zwischen Nationalität und Internationalität, zu dem der Vergleich zwischen den neu entstandenen nationalen Kodifikationen gehörte. Dazu Michael Stolleis, Nationalität und Internationalität: Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1998, 5, 12 ff., 24 f.

¹²⁸ Kunze (Anm. 7), 33 f. Zur Institutionalisierung der Rechtsvergleichung im Kaiserreich und der Weimarer Republik: Ingeborg Schwenzer, Development of Comparative Law in Germany, Switzerland and Austria, in: Mathias Reimann/Reinhard Zimmermann (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford 2019, 54, 59 ff.

¹²⁹ Dazu Kunze (Anm. 7), 71 ff., 89 ff. Rabel, der „nicht-arischer Abstammung“ war, wurde Ende des Jahre 1935 als Professor der Berliner Universität in den Ruhestand versetzt und musste 1937 sein Amt als Direktor des *KWI für ausländisches und internationales Privatrecht* niederlegen (63 ff.). Ab 1938/39 erfolgte die Neuausrichtung des KWI auf kriegswichtige Bereiche des Handels- und Wirtschaftsrechts (183 ff., 201 ff.). Vgl. weiter Schwenzer (Anm. 128), 54, 68: „During the late 1930s and the early 1940s the journal of the Institute and the Institute itself became more and more involved with the Nazi regime and its ideology.“ Forschungsdesiderate sieht aber auch hier noch Hachtmann, VfZ 2008, 19, 22 (Fn. 8).

¹³⁰ Zweigert/Kötz (Anm. 127), 59. Unter der Überschrift „National Socialist Comparative Law?“ geht etwa Schwenzer (Anm. 128), 54, 67–69, ausgesprochen knapp auf die NS-Zeit ein und kommt zu dem treffenden (wenn auch nicht näher begründeten) Ergebnis (68): „The new approach was not comparative in method; it was largely an exercise in self-promotion, which aimed to show the rest of the world the superiority of the new ideology and its impact on the law.“

¹³¹ Etwa Markus Hirte/Arnd Koch/Barna Mezey (Hrsg.), Wendepunkte der Strafrechtsgeschichte. Deutsche und ungarische Perspektiven, Gießen 2020 (ohne Beitrag zur NS-Zeit). Ferenc Nagy, Die deutsch-ungarischen strafrechtlichen Beziehungen in der Vergangenheit und Gegenwart, in: Krisztina Karsai (Hrsg.), Strafrechtlicher Lebensschutz in Ungarn und in Deutschland. Beiträge zur Strafrechtsvergleichung, Szeged 2008, 21, 36, weist lediglich auf einige jüngere ungarische Rechtswissenschaftler, die während der NS-Zeit auf Deutsch publizierten, hin. Im Übrigen heißt es: „Wir haben leider sehr wenige Information[en] über diese Epoche. [...]

Ostrechtsforschung behandelt. Deren Ausrichtung in der NS-Zeit soll im Folgenden am Beispiel der *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* nachgezeichnet werden (Ziff. III.1), bevor im Anschluss anhand einzelner Publikationen ungarischer Juristen den Motiven auf ungarischer und den Erwartungshaltungen auf deutscher Seite nachgegangen wird (Ziff. III.2).

1. Zeitschrift für osteuropäisches Recht (1934–1944) des Osteuropa-Instituts in Breslau

Die meisten Publikationen zum ungarischen Recht (fast ausschließlich von ungarischen Juristen) erschienen in zwei, in der NS-Zeit neu herausgegebenen Zeitschriften, nämlich an erster Stelle in der *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* (ZoeR), dicht gefolgt von der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* (Ziff. IV.2).¹³² In anderen Zeitschriften finden sich entsprechende Beiträge während der NS-Zeit nur gelegentlich¹³³ und selbst rechtsvergleichend angelegte Zeitschriften – wie die *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*¹³⁴ oder die *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* – enthalten nur selten Aufsätze zum ungarischen Recht.¹³⁵ Die Gründe

Wahrscheinlich [waren es] die politischen Veränderungen in Deutschland im Jahre 1933, die der Förderung der rechtswissenschaftlichen Beziehungen nicht dienten.“ (<http://dx.doi.org/10.22029/jlupub-15981>). Auch Katalin Gönczi, Das historische Ungarnbild in der deutschen Rechtsgeschichtswissenschaft. Eine Geschichte der Forschung und der interkulturellen Wissenschaftsbeziehungen bis 1945, in: Márta Fata (Hrsg.), Das Ungarnbild der deutschen Historiographie, Stuttgart 2004, 227–239, behandelt die NS-Zeit nur knapp (238 f.). Der Band von Ellen Bos/Kálmán Pócza (Hrsg.), Rechtssysteme im Donauraum: Vernetzung und Transfer, Baden-Baden 2014, reicht vom Frühmittelalter bis zur Zeitgeschichte, enthält aber keinen Beitrag zur NS-Zeit.

¹³² In jeweils elf Jahrgängen finden sich in der ZAkDR dreizehn Beiträge und in der ZoeR sechzehn Beiträge ungarischer Juristen (sowie zusätzlich Länderberichte, Einführungen in Gesetze, Anmerkungen zu Entscheidungen und Rezensionen).

¹³³ Eine Ausnahme stellt das *Archiv für Rechts- und Sozial-Philosophie* (ARSP) mit einem Heft aus dem Jahr 1943 dar, das sieben Beiträge ungarischer Autoren nebst Geleitwort des Kgl. Ung. Gesandten, Seiner Exzellenz Feldmarschallleutnant a.D. Döme Sztójay (dem späteren Ministerpräsidenten nach dem Einmarsch der Deutschen in Ungarn im März 1944) enthält.

¹³⁴ Die *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* enthält neben den Länderberichten zum ungarischen Recht und einschlägigen Rezensionen lediglich drei längere Beiträge: Stefan [István] von Szászy (Privatdozent an der Universität Budapest, Sektionsrat im ungarischen Justizministerium und Lehrer von István Arató), Die ungarische internationalprivatrechtliche Rechtsprechung in den Jahren 1930 bis 1934 (1937, 168–193); Alois Kartsoke (Rechtsanwalt in Budapest), Unlauterer Wettbewerb und gewerbliche Eigentumsrechte in Ungarn (1939, 465–495); Ferdinand Ronay, Die Privatrechtsgesetzgebung Ungarns seit 1925 (1940/41, 536–572).

¹³⁵ Dies gilt auch für die 1929 gegründete *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (ZaöRV) sowie für *Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht* (die 1937 eingestellt wurde). Zu

hierfür dürften mit der räumlich-geographischen Ausrichtung der ZoeR sowie den Ambitionen ihres Mitherausgebers Gustav Adolf Walz zusammenhängen. Denn Walz bat mit Schreiben vom 3. Oktober 1934 den Direktor des *KWI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Viktor Bruns,¹³⁶ Überschneidungen (wohl mit Blick auf die *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*) bezüglich der zu behandelnden Länder mit Hilfe einer „generellen grundsätzlichen Grenzziehung“ zu vermeiden.¹³⁷

Die ZoeR war das wichtigste Medium der sog. Rechtsabteilung des 1918 gegründeten *Osteuropa-Instituts* in Breslau.¹³⁸ Die Vorgängerin der ZoeR, die 1925 erstmals erschienene, 1927 in *Zeitschrift für Ostrecht*¹³⁹ umbenannte (ursprünglich gleich-

diesen beiden Zeitschriften (mit kurzen Abschnitten zur NS-Zeit): Hueck (Anm. 8), 379, 403 ff., 410 ff.; Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3: Staats- und Verwaltungswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 1999, 393.

¹³⁶ Zu Viktor Bruns (1884–1943), der seit 1924 bis zu seinem Tod das KWI leitete und in der *Akademie für Deutsches Recht dem Ausschuss für Völkerrecht* vorstand sowie Mitglied in weiteren Ausschüssen war (u.a. im *Ausschuss für Nationalitätenrecht*): Hueck (Anm. 7), 490, 501, 504 ff.

¹³⁷ Zit. nach Ditt (Anm. 61), 148 (wohl bezogen auf die ZaöRV). Möglicherweise gab es eine ähnliche Absprache mit dem *KWI für ausländisches und internationales Privatrecht*, das jedoch schon vor 1933 wenig Interesse an der Ostrechtsforschung zeigte. Dazu Kunze (Anm. 7), 24, 61 f.; ders., *Rechtsvergleichung als Instrument in den internationalen Beziehungen der Zwischenkriegszeit*. Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 1926 bis 1945, in: Wolfgang Elz/Sönke Neitzel (Hrsg.), *Internationale Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert*. Festschrift für Winfried Baumgart, Paderborn 2003, 295, 311.

¹³⁸ Dazu Viktor Nerlich, „A Baltico ad Euxinum“. Reinhart Maurach und die Frühzeit der deutschen Ostrechtsforschung, Berlin 2015, 37 ff.; Ditt (Anm. 61), 138 ff.; Hans-Jürgen Bömelburg, *Osteuropa-Institut (OEI)*, Breslau, Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, 2014 (<http://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/p32794>). Neben der Rechtsabteilung des Breslauer *Osteuropa-Instituts* entstanden seit 1940 weitere ähnlich ausgerichtete Institute: das *Institut für Ostrecht* in Königsberg (1940), das *Institut für Südostrecht* in Wien (1941), das *Institut für Ostrechtsforschung* in Posen (1942) und das *Institut für deutsches Recht in Ostmitteleuropa* der Reinhard-Heydrich-Stiftung in Prag (1943). Dazu Ditt, 179 f., 144 ff. (zur Einordnung der Breslauer Ostrechtsforschung); Wiedemann (Anm. 91), 49, 69 ff.; Hans-Jürgen Seraphim, *Osteuropäischer Umbruch und die Arbeit des Osteuropa-Instituts*, *Jahrbuch des Osteuropa-Instituts zu Breslau* 2 (1941), 1942, 1, 8 f. Zur Ostrechtsforschung in der NS-Zeit insgesamt: Nerlich, 54 ff. (*Osteuropa-Institut* in Breslau), 65 ff. (zur Entwicklung ab 1939), 135 ff. (zu weiteren Instituten, insbesondere in Posen und Prag). Einen Überblick über die Entwicklung der Ostrechtsforschung in der BRD (mit Schwerpunkt auf Ungarn) gibt Georg Brunner, *Die Aufarbeitung der ungarischen Rechtsentwicklung zwischen 1945 und 1990 durch die deutsche Rechtswissenschaft*, in: Márta Fata (Hrsg.), *Das Ungarnbild der deutschen Historiographie*, Stuttgart 2004, 240, 241 ff.

¹³⁹ Kritisch zu den Begriffen „Ostrecht“ bzw. „osteuropäisches Recht“, die einen vermeintlichen osteuropäischen Rechtskreis nahelegen: Ditt (Anm. 61), 146 f.

namige) Zeitschrift wurde im Jahr 1934 eingestellt,¹⁴⁰ da fast alle Herausgeber „nicht-arischer Abstammung“ waren.¹⁴¹ Noch im selben Jahr wurde die Zeitschrift unter dem ursprünglichen Namen *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* neu gegründet.¹⁴² Als neue Herausgeber fungierten der kurz zuvor nach Breslau berufene Gustav Adolf Walz sowie Axel Freiherr von Freytagh-Loringhoven.¹⁴³ Die ZoeR ist damit ein Paradebeispiel für die Umgestaltung des juristischen Zeitschriftenmarktes nach 1933:¹⁴⁴ Juristische Fachzeitschriften wechselten Herausgeber und Namen, passten ihr Programm an die neuen Verhältnisse an und vor allem die neugegründeten Zeitschriften setzten die NS-Ideologie radikal um.¹⁴⁵

¹⁴⁰ Zur *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* bis 1927 und zur *Zeitschrift für Ostrecht* bis 1934: Nerlich (Anm. 138), 99 ff., 110 ff.; Ditt (Anm. 61), 142 ff.; ders., Die „Zeitschrift für Ostrecht“ (1927–1934), in: Vanessa Duss/Nikolaus Linder/Katrin Kastl u.a. (Hrsg.), *Rechtstransfer in der Geschichte*, München 2006, 309–321, insb. 311 ff. Zu den Unterschieden der *Zeitschrift für Ostrecht* und der *ZoeR* ab 1934: Ditt, 319 f.; Nerlich, 125 ff. (zur Zäsur im Breslauer *Osteuropa-Institut* im Jahr 1933, 54 ff.).

¹⁴¹ Ditt (Anm. 61), 155. Zu den Herausgebern Ditt (Anm. 140), 309, 311, 317: Alle Herausgeber, außer dem 1934 verstorbenen Breslauer Professor Richard Schott (1872–1934), stammten aus jüdischen Familien. Herausgeber waren in Breslau Professor Friedrich Schöndorf (1873–1938), Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Warschauer (1889–1872) und Rechtsanwalt Arthur von Bochmann (1876–1950) sowie die Berliner Rechtsanwälte Dr. Heinrich Freund (1885–1948), Dr. Erwin Loewenfeld (1888–1979) und Dr. Udo Rukser (1892–1971), die alle auf Druck der *Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft*, die die Zeitschrift finanzierte, ihre Tätigkeit beenden mussten.

¹⁴² Dazu Ditt (Anm. 61), 155 ff. Seit 1940 gab es noch das interdisziplinäre *Jahrbuch des Osteuropa-Instituts zu Breslau*, in dem ebenfalls juristische Beiträge erschienen (178 f.). Ein im Jahrbuch publizierter Beitrag des 1937 eingesetzten Leiters der Rechtsabteilung des *Osteuropa-Instituts* Heinz Meyer mit einem Schwerpunkt auf Ungarn war stark antisemitisch ausgerichtet: Heinz Meyer, Die Judengesetzgebung in Südosteuropa, *Jahrbuch des Osteuropa-Instituts zu Breslau* 2 (1941), 1942, 78–95 (84–89 zu Ungarn). Zu Meyer: Ditt (Anm. 61), 173 ff.; Nerlich (Anm. 138), 64 f.

¹⁴³ Freytagh-Loringhoven (1878–1942) hatte 1918 einen Lehrauftrag für „Slawisches Recht“ am *Osteuropa-Institut* in Breslau erhalten und war in der Weimarer Republik Reichstagsabgeordneter für die *Deutschnationale Volkspartei* (DNVP). In der *Akademie für Deutsches Recht* leitete er den *Ausschuss für Kolonialrecht*. Nach Ditt (Anm. 61), 17 ff., war Freytagh-Loringhoven ein „radikaler, völkisch denkender Antidemokrat und Antisemit“ (17). Ähnlich Nerlich (Anm. 138), 85 ff.

¹⁴⁴ Dazu Lothar Becker, Die „Selbstgleichschaltung“ juristischer Zeitschriften im Nationalsozialismus, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M. 1999, 481–500. Vgl. weiter Stolleis (Anm. 135), 392 f., zu weiteren Herausgeberschaften von Walz und Freytagh-Loringhoven.

¹⁴⁵ Die wichtigsten Zeitschriften der Berufsverbände wie die *Deutsche Richterzeitung* gingen mit der Eingliederung dieser Verbände in den *BNSDJ* bereits im Frühjahr 1933 auf diesen über und die neu gegründeten Zeitschriften stellten sich von vornherein in den Dienst der NS-Rechtserneuerung. Dazu Sunnus (Anm. 19), 70 ff.; Eva Schumann, Fortwirken von NS-Juristen in der Bundesrepublik, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Die Rosenberg. 2. Symposium: Die Verantwortung von Juristen im Aufarbeitungsprozess*, 2013, 70, 81 f. (<http://dx.doi.org/10.15496/publikation-6158>).

Insgesamt erschienen von der ZoeR, die seit 1934 vom *Reichserziehungsmministerium*, dem *Auswärtigen Amt* sowie der *Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft* finanziert wurde,¹⁴⁶ elf Jahrgänge. Walz war bis 1937, Freytagh-Loringhoven noch zwei weitere Jahre Herausgeber; im Anschluss wurde die Zeitschrift vom *Osteuropa-Institut* in Breslau herausgegeben.¹⁴⁷ Bis 1941 umfasste die Zeitschrift durchschnittlich 600–800 Seiten pro Jahr, in den letzten drei Jahren waren es kriegsbedingt weniger als 300. Sie enthielt vier Rubriken: Aufsätze, (kommentierte) Rechtsprechung, Gesetzgebung und Staatsverträge sowie Rezensionen (innerhalb der vier Rubriken waren die Beiträge nach einzelnen Ländern¹⁴⁸ geordnet).

Im Vergleich zur Vorgängerzeitschrift gab es nicht nur hinsichtlich der Autoren,¹⁴⁹ sondern auch in räumlich-geographischer und thematischer Hinsicht Änderungen.¹⁵⁰ In den ersten Jahren der Zeitschrift lässt sich – wie vor 1933 – eine stärkere Ausrichtung auf Polen feststellen.¹⁵¹ Die Beiträge zum ungarischen Recht gehörten zu Beginn der NS-Zeit rein quantitativ in den unteren Bereich der Spitzengruppe,

¹⁴⁶ Nerlich (Anm. 138), 120. Auch die starke Subventionierung von Wissenschaftsverlagen und wissenschaftlichen Zeitschriften durch den NS-Staat dürfte zur Ideologisierung beigetragen haben. Dazu Albrecht/Klausnitzer/Mateescu (Anm. 2), 269, 282 f. (von 1935 bis 1940 wurden deutsche Verlage mit mehr als 52 Mio. Reichsmark subventioniert).

¹⁴⁷ Zum Herausgeberwechsel Nerlich (Anm. 138), 118 f., 124 f. Leiter der Rechtsabteilung des *Osteuropa-Instituts* war Reinhart Maurach (1902–1976), dem von 1934 bis 1937 auch die Redaktion der ZoeR oblag und der 1957 Mitbegründer des in München errichteten *Instituts für Ostrecht* war. Reinhart Maurach, Aus der Frühzeit der deutschen Ostrechtsforschung, *Jahrbuch für Ostrecht* 8 (1967), 7, 15 ff., 19 ff., schilderte apologetisch sowohl die Veränderungen nach 1933 als auch seine Entlassung im Jahr 1937. Zu Reinhart Maurach sowie den beiden Herausgebern Walz und Freytagh-Loringhoven auch Ditt (Anm. 140), 309, 317 ff.

¹⁴⁸ Bulgarien, Freistaat Danzig, Estland, Jugoslawien bis ZoeR 1940/41 (danach Kroatien), Lettland, Litauen, Memelgebiet, Polen bis ZoeR 1938/39 (danach Generalgouvernement), Rumänien, Sowjetrußland/-union, Tschechoslowakei bis ZoeR 1938/39 (danach Protektorat Böhmen und Mähren sowie Slowakei) und Ungarn.

¹⁴⁹ Da die bis 1934 erschienene *Zeitschrift für Ostrecht* in der NS-Zeit als „probolschewistisch“ galt, durften sowjetische Autoren in der ZoeR nicht mehr veröffentlichen. Dazu Nerlich (Anm. 138), 229; Ditt (Anm. 61), 157 f. Beiträge jüdischer Autoren aus dem Ausland wurden ebenfalls nicht mehr angenommen; dies betraf auch zahlreiche ungarische Juristen. Dazu Nerlich, 121 ff., 213 f.; Hans-Jürgen Bömelburg, Das Osteuropa-Institut in Breslau 1930–1940. Wissenschaft, Propaganda und nationale Feindbilder in der Arbeit eines interdisziplinären Zentrums der Osteuropaforschung in Deutschland, in: Michael Garleff (Hrsg.), *Zwischen Konfrontation und Kompromiss. Oldenburger Symposium: „Interethnische Beziehungen in Ostmitteleuropa als historiographisches Problem der 1930er/1940er Jahre“*, München 1995, 47, 54 f., 62.

¹⁵⁰ Dazu ausführlich Nerlich (Anm. 138), 127 ff., 473 ff., 484 ff.

¹⁵¹ Ditt (Anm. 61), 158 ff.; Nerlich (Anm. 138), 127. Zur deutsch-polnischen Zusammenarbeit im Bereich des Rechts: Claudia Kraft, *Europa im Blick der polnischen Juristen. Rechtsordnung und juristische Profession in Polen im Spannungsfeld zwischen Nation und Europa 1918–1939*, Frankfurt a.M. 2002, 275 ff.

aufgrund des Rückgangs der Publikationen zu anderen Ländern erfolgte mit Kriegsbeginn jedoch ein verhältnismäßiger Anstieg, wobei die Zahl der Beiträge zum ungarischen Recht einigermaßen konstant blieb.¹⁵² Neben deutschen veröffentlichten in der Zeitschrift auch zahlreiche ausländische Juristen; die Beiträge zum ungarischen Recht stammten sogar ganz überwiegend von ungarischen Juristen, meist von Rechtspraktikern oder Ministerialbeamten.

Eine deutliche Zäsur lässt sich mit Kriegsbeginn beobachten. Immer seltener ging es um rechtsvergleichende Aspekte im Zivilrecht oder Handels- und Wirtschaftsrecht, stattdessen nahmen Beiträge zum Volksgruppenrecht und zur „Judengesetzgebung“, aber auch solche zum Recht der besetzten bzw. eingegliederten Ostgebiete deutlich zu.¹⁵³ Die letztgenannten Beiträge dienten der Legitimierung deutscher Herrschaft im Osten und stammten häufig von deutschen Ministerialbeamten,¹⁵⁴ u.a. von Hans Globke, dem späteren Kanzleramtschef unter Konrad Adenauer.¹⁵⁵ Hierdurch änderte sich die Ausrichtung der Zeitschrift deutlich, denn diese Beiträge beschäftigten sich nicht mit osteuropäischen Rechtsordnungen, sondern mit deutschem Recht in den besetzten Teilen Osteuropas, einschließlich der dortigen Neuorganisation von Verwaltung und Rechtspflege durch das NS-Regime.¹⁵⁶ Damit erfüllte die ZöR zunehmend die von Walz bereits 1934 anvisierte Neuausrichtung,

¹⁵² Nerlich (Anm. 138), 127 f.

¹⁵³ Zu den inhaltlichen Schwerpunkten Ditt (Anm. 61), 146, 176 ff. (insb. 177: Die Zeitschrift wurde „stärker zu einer aktiven Beobachterin der Besatzungspolitik“, „in der Rechtsprechungsübersicht zeigte sich eine zunehmende Hinwendung zu ‚politischen‘ Gerichtsentscheidungen“, unter den Autoren erhöhte sich „der Anteil von Ministerialbeamten und Rechtspraktikern“, der Anteil der Autoren aus mit Deutschland verbündeten Ländern wie „Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Kroatien und der Slowakei“ nahm gegenüber der Vorkriegszeit deutlich zu, ebenso wie die Zahl der „antisemitischen Beiträge [...], in denen die ‚Judengesetzgebung‘ in den einzelnen Ländern beschrieben wurde.“); Nerlich (Anm. 138), 128 ff.

¹⁵⁴ Nerlich (Anm. 138), 123, 128 f.

¹⁵⁵ Globke verfasste zahlreiche Beiträge für die ZöR, beispielsweise: Die Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse und der Schutz der Volksgruppen nach den deutsch-tschecho-slowakischen Vereinbarungen vom 20.11.1938, ZöR 1938/39, 473–486; Der deutsch-litauische Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer, ZöR 1939/40, 105–113; Die Protektoratsangehörigkeit, ZöR 1939/40, 447–457; Der Zusatzvertrag zum deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrag, ZöR 1941/42, 278–283; Die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren, ZöR 1941/42, 373–380; Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler aus Ost- und Südosteuropa, ZöR 1943, 1–26. Als Beispiel aus dem Privatrecht ist ein Beitrag von Hermann Weitnauer, Bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten, ZöR 1943, 26–38, zu nennen (Weitnauer war seit 1941 im *Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete* tätig; Beamte nationalsozialistischer Reichsministerien, <https://ns-reichsministerien.de/2020/02/13/hermann-weitnauer/>).

¹⁵⁶ Ähnlich Nerlich (Anm. 138), 420, 426 f. (bezogen auf die Ostrechtsforschung seit 1939/40).

nämlich „die deutschen Belange rechtspolitisch stark“ zu vertreten¹⁵⁷ und die Zeitschrift von „einem Organ zur Information des Westens über das Recht des Ostens in ein solches zur Information des Ostens über die neudeutsche Rechtsentwicklung“ umzuwandeln.¹⁵⁸

Bei den seit 1938 regelmäßig erschienenen Berichten über die „Judengesetzgebung“ in verbündeten Staaten, in denen Parallelen und Unterschiede zum NS-Recht herausgearbeitet wurden, standen ungarische Juristen mit insgesamt sieben Beiträgen in der ZoeR an der Spitze,¹⁵⁹ während sich zur „Judengesetzgebung“ anderer Länder jeweils nur ein bis zwei Aufsätze finden.¹⁶⁰ Mehrere Beiträge zur ungarischen

¹⁵⁷ Aussage von Gustav Adolf Walz, zit. nach Ditt (Anm. 61), 156.

¹⁵⁸ Maurach, Jahrbuch für Ostrecht 8 (1967), 7, 17; Nerlich (Anm. 138), 119 f. Vgl. auch Gustav Adolf Walz, Der staatsrechtlich-politische Aufbau des neuen Reiches, ZoeR 1934/35, 161–171. Der Beitrag sollte – so die Redaktion – mit „Rücksicht auf die politisch-kulturellen Beziehungen des Deutschen Reiches zu den Verbreitungsgebieten der Zeitschrift [...] zum Verständnis des Auslandes für die innerdeutsche Rechtsentwicklung beitragen“.

¹⁵⁹ Gesetz vom 29. Mai 1938 zur Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben (Judengesetz) – mit Vorbemerkung von Arató, ZoeR 1938/39, 311–318; Gesetz vom 5. Mai 1939 zur Beschränkung des Judentums im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben – mit Vorbemerkung von Arató, ZoeR 1939/40, 278–292; Landgerichtsrat Dr. István Arató (Budapest), Rassenschutzmaßnahmen in der ungarischen Ehegesetznovelle, ZoeR 1941/42, 381–389; Gesetz vom 2. August 1941 über die Ergänzung und Abänderung des GA. XXXI: 1894 über das Eherecht sowie über die im Zusammenhang damit erforderlichen Rassenschutzbestimmungen – Vorbemerkung von Hegedüs, ZoeR 1941/42, 416–422; Ministerialsekretär János Csiky (Budapest), Die gesetzliche Regelung der Judenfrage in Ungarn, ZoeR 1942, 60–72; Neue Verordnungen über die Regelung der Judenfrage, ZoeR 1944, 129 f. (dieser Beitrag enthält eine Liste mit 32 ungarischen Verordnungen aus dem Jahr 1944, die die jüdische Bevölkerung in Ungarn in nahezu allen Lebensbereichen entrechteten); Die Rechtslage der israelitischen Glaubensgemeinschaft G.A. VIII: 1943 (Dr. von Hegedüs), ZoeR 1944, 130–132. Csiky und Hegedüs waren zur Zeit der Veröffentlichungen im ungarischen Justizministerium tätig. Dazu Eszter Cs. Herger, NS-Rechtstransfer aus ungarischer Perspektive, in diesem Band, Ziff. III.4.

¹⁶⁰ Dr. Ernst Hochberger (Brünn), Die gegenwärtige Judengesetzgebung im Protektorat Böhmen und Mähren, ZoeR 1939/40, 467–483 (davor rein rechtshistorisch: Prof. Dr. Wilhelm Weizsäcker [Prag], Aus der Geschichte des Judenrechts in Böhmen-Mähren, ZoeR 1939/40, 457–467); Dr. Erich Günther (Preßburg), Die Judengesetzgebung in der Slowakei, ZoeR 1940/41, 245–274; Professor Petko Stainov (Sofia), Die neue Judengesetzgebung in Bulgarien, ZoeR 1940/41, 553–558; ders., Der gegenwärtige Stand der Judengesetzgebung in Bulgarien, ZoeR 1942, 51–59. Zu nennen sind zudem fünf rumänische „Judengesetze“, die in der ZoeR 1940/41, 502–520 (in der Rubrik „Gesetzgebung und Staatsverträge“) in deutscher Sprache abgedruckt waren, sowie für die Slowakei die Verordnung vom 30.11.1940 über die jüdischen Unternehmungen (Vorbemerkung), ZoeR 1943, 112–123.

„Judengesetzgebung“¹⁶¹ und zum „Rassenschutz“ stammten von dem damals noch jungen Budapester Juristen István Arató (1913–1997), der 1936 nach der Promotion mehrere Aufenthalte an der Universität Berlin bis 1939 absolvierte und von 1937 bis 1945 Mitarbeiter des *Osteuropa-Instituts* in Breslau war (nach seiner Habilitation 1943 wirkte er 1944/45 kurze Zeit als Privatdozent an der juristischen Fakultät in Pécs).¹⁶² Er publizierte zwischen 1938 und 1944 in der *ZoER* neben Urteilsanmerkungen und Vorbemerkungen zu ungarischen Gesetzen sechs längere Aufsätze, u.a. auch zu „Rassenschutzmaßnahmen in der ungarischen Ehegesetznovelle“ Anfang der 1940er Jahre.¹⁶³ Arató hob bereits im ersten Satz hervor, dass Ungarn schon im Mittelalter Maßnahmen gegen Juden ergriffen habe, „die sich auch gegen den artfremden jüdischen Bluteinschlag richteten“, und stellte anschließend die ungarische

¹⁶¹ Zum Einfluss des NS-Rechts auf die ungarische „Judengesetzgebung“: Helen Ahlke Abram, „Judengesetzgebung“ im deutsch-ungarischen Vergleich, in diesem Band, Ziff. VI, VII; sehr knapp Herbert Küpper, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, Frankfurt a.M. 2005, 358; Brigitte Mihok, Ungarische Judengesetze (1938–1942), in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, Bd. 4, Berlin 2011, 410–412 (mit Hinweis darauf, dass das *Dritte Judengesetz* in vielen Punkten den *Nürnberger Gesetzen* entsprach). Christian Gerlach, Der Mord an den europäischen Juden. Ursachen, Ereignisse, Dimensionen. Aus dem Englischen von Martin Richter, München 2017, 323, hält den unmittelbaren Einfluss des deutschen Rechts zwar für begrenzt, meint aber „dass die Nazis die Agenda bestimmten“. Zu unterschiedlichen Narrativen in der Forschungsliteratur bezüglich möglicher Gründe für die ungarische „Judengesetzgebung“ Tim Cole, Ebenen der „Kollaboration“. Ungarn 1944 (aus dem Englischen von Christian Gerlach), in: Christoph Dieckmann/Babette Quinkert/Tatjana Tönsmeier (Hrsg.), Kooperation und Verbrechen. Formen der „Kollaboration“ im östlichen Europa 1939–1945, Göttingen 2003, 55, 58 f.

¹⁶² Zu István Arató: Herger, in diesem Band, Ziff. III.4 mwN.

¹⁶³ Zu Arató's Beiträgen in der *ZoER* Anm. 159. Zu weiteren Aufsätzen Arató's in anderen Zeitschriften: István Arató, Volksnahes und volksfremdes Recht, *ARSP* 1943, 145–153, sowie zur „ungarischen Familienschutzgesetzgebung“ Anm. 169. Während der zweite Beitrag vor allem bevölkerungspolitische Aspekte behandelt, greift der erste gleich im ersten Satz den „Leitgedanken der Rechtserneuerung“ auf. In der Fußnote dazu wird ein Zitat von Hans-Otto de Boor wiedergegeben („es gilt, die Volksverbundenheit der Rechtsordnung wiederherzustellen“) sowie auf Franz Schlegelberger, Abschied von BGB, 1937, verwiesen. Weiter heißt es (148): „Und die in unseren Tagen immer lauter ertönenden Stimmen gegen die Entartung des Rechts und für die Forderung nach der Volkstümlichkeit in der Rechtsordnung sind der beste Beweis dafür, dass unser Recht in zahlreichen Beziehungen mit der arteigenen völkischen Denkensart nicht mehr im Einklang steht. Wie setzt sich dieses artfremde Recht im Rechtsbewußtsein des Volkes durch? Zur Untersuchung dieser Frage bietet das ungarische Recht ein besonders geeignetes Forschungsgebiet. [...]“. In den Fußnoten werden neben ungarischen Schriften vereinzelt auch deutsche Autoren zitiert, z.B. (Gauleiter und preußischer Staatsrat) Josef Grohé, Rechtsempfinden im deutschen Volke, *DR* 1934, 79 f. (in Fn. 4 zur wiedergegebenen Passage).

„Judengesetzgebung“ seit 1938 dar.¹⁶⁴ Obwohl das sog. *Dritte Judengesetz* nicht nur ein Verbot der Eingehung von „Rassenmischehen“ enthielt, sondern sich auch an anderen Stellen am deutschen Recht orientierte,¹⁶⁵ erwähnte Arató diese Parallelen nicht – vielleicht, weil diese für deutsche Leser offensichtlich waren.

Angesichts zahlreicher Beiträge zur Neuorganisation von Verwaltung und Justiz in den besetzten und einverleibten Gebieten sowie zur „Judengesetzgebung“ ist nicht nachvollziehbar, dass in der Forschung der Eindruck erweckt wird, die Inhalte der ZoER hätten sich aufgrund der „sachlichen Berichterstattung über das osteuropäische Recht“ während der NS-Zeit im Grunde nicht geändert.¹⁶⁶ Tatsächlich waren Darstellungen zum ungarischen Recht zunehmend dann willkommen, wenn sie die NS-Ideologie aufgriffen bzw. an diese anschlussfähig waren.

2. Rechtsvergleich und Rechtstransfer im Zeichen der NS-Rechts-erneuerung

Ein großer Teil der gesichteten Publikationen ungarischer Juristen, die in deutschen Fachzeitschriften erschienen,¹⁶⁷ war an die NS-Ideologie anschlussfähig. Dies gilt nicht nur für die in juristischen Zeitschriften veröffentlichten Beiträge, sondern

¹⁶⁴ Arató, ZoER 1941/42, 381: Das „wirtschaftliche Zurückdrängen der jüdischen Rasse [habe] eine zwar bedeutende, aber durchaus nicht ausreichende Rolle im Kampf gegen den artfremden jüdischen Geist“ gespielt. Die 1941 erlassene „Novelle zum ungarischen Ehegesetz [sorge] daher dafür, daß dem Volkskörper kein jüdisches Blut mehr zugeführt [werde].“

¹⁶⁵ Dies betraf die neue Definition der jüdischen Abstammung nach „rassischen“ Kriterien, die Anfechtbarkeit einer „Rassenmischehe“ wegen Irrtums über die Zugehörigkeit zum Judentum als eine wesentliche persönliche Eigenschaft des Ehepartners sowie die Einführung des Straftatbestands der „Rassenschande“ bei außerehelichem Geschlechtsverkehr zwischen einem Juden und einer ungarischen Nichtjüdin. Zu den von Arató beschriebenen „Rassenschutzmaßnahmen“ Veronika Lehotay, Beiträge ungarischer Strafrechtswissenschaftler im NS-Deutschland und in Ungarn (1933–1944), *Diké* 2/2021, 141, 148 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.02.09>).

¹⁶⁶ So Otto Luchterhandt, Ostrecht, in: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, 2012 (ome-lexikon.uni-oldenburg.de/p32788). Der dort angegebene Nachweis belegt diese Aussage nicht. Ebenfalls eher unkritisch Nerlich (Anm. 138), 130 f., sowie Ditt (Anm. 140), 309, 321.

¹⁶⁷ Vereinzelt finden sich auch Monographien, wobei es sich meist um kürzere Studien mit weniger als 50 Seiten handelt, wie die Schrift von László Radocsay „Die Rechtserneuerung in Ungarn“ von 1942 (Anm. 297) oder von László Buza, *Das nationalsozialistische Deutschland und das Völkerrecht*, Königsberg 1936. Auch einzelne in Ungarn auf Deutsch erschienene Monographien sind zu nennen, etwa die beiden Studien von Georg Rác von 1934 (Anm. 179) und 1943 (Anm. 201). Vgl. weiter Stefan (István) Bartha, *Die Judenfrage in Ungarn*, Budapest 1941, 201 S. (dazu: *Die Judenfrage in Ungarn*, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1941, 570–572; https://epa.oszk.hu/02600/02607/00009/pdf/EPA02607_ungarn_1941_09_565-574.pdf).

auch für solche, die in deutschsprachigen Periodika aus Ungarn, die interdisziplinär angelegt waren und teilweise von zwischenstaatlichen Freundschaftsgesellschaften herausgegeben wurden, erschienen.¹⁶⁸ Die wenigen dort publizierten juristischen Aufsätze sind meist nationalistisch, rassistisch, völkisch oder zumindest antiliberal ausgerichtet.¹⁶⁹ In dieses Bild fügen sich auch andere Beiträge dieser Zeitschriften (ohne rechtlichen Schwerpunkt) ein, in denen die „deutsch-ungarische Schicksalsgemeinschaft“ beschworen¹⁷⁰ und die Verbundenheit zweier gleichberechtigter Länder im „europäischen Großraum“ suggeriert wurde.¹⁷¹ Besonders stark ideo-

¹⁶⁸ Zu nennen sind *Ungarn. Monatschrift [für deutsch-ungarischen Kulturaustausch] der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest* (1940–1944) (dazu Niklai, *Díké* 2/2021, 151, 152 ff.) sowie *Donauropa. Zeitschrift für die Probleme des europäischen Südstens* (1941–1944). Neben der deutschen Minderheit in Ungarn und der prodeutschen ungarischen Bevölkerung sollte mit diesen Zeitschriften auch die reichsdeutsche Öffentlichkeit angesprochen werden; Rundschau. Deutsche Zeitschriften Ungarns, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1941, 788 (https://epa.oszk.hu/02600/02607/00012/pdf/EPA02607_ungarn_1941_12_788-799.pdf). Für die deutsche Minderheit gab es seit 1942 eine eigene (von Franz Basch herausgegebene) Zeitschrift, die deutsches Recht behandelte (etwa Alice Rilke, Das neue deutsche Mutterschutzgesetz, Südostdeutsche Rundschau. Zeitschrift der deutschen Volksgruppe in Ungarn 1942, 751–754, oder Eduard, Keintzel, Deutsche Einflüsse auf das ungarische Städterecht, ebd., 728–735).

¹⁶⁹ Etwa Stefan Arató, Die ungarische Familienschutzgesetzgebung, Ungarn. Monatschrift der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1940, 228–236; Paul Angyal, Die Richtung der ungarischen Rechtsentwicklung seit 1920, Donauropa 1942, 721–728; Béla Török, Völkische Idee und ungarischer Reichsgedanke, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen 1943, 192–198.

¹⁷⁰ Der Begriff der „deutsch-ungarischen Schicksalsgemeinschaft“ entstand nach dem Ersten Weltkrieg als Reaktion auf die Verträge von Versailles und Trianon, die beide Länder als „Verlierernationen“ verbanden. Er wurde in der NS-Zeit sowohl von deutschen Autoren (etwa Otto Albrecht Isbert, Ungarn, Volk und Raum, in deutscher Betrachtung, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1942, 657, 658; Freyer, Volk und Reich 1942, 461, 463) als auch von ungarischer Seite bedient: Etwa Kultusminister Bálint Hóman, Deutsch-Ungarische Schicksalsgemeinschaft, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1941, 65–83 (dazu Niklai, *Díké* 2/2021, 151, 152 f.); Stefan Rédvay, Werden und Wesen der deutsch-ungarischen Schicksalsgemeinschaft, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1941, 154–162.

¹⁷¹ So führte Theo Surányi-Unger, Deutsch-ungarische Wirtschaftsverflechtung in Krieg und Frieden, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1942, 321, 333, zur „Gestaltung der künftigen deutsch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen“ aus, dass beide Länder „machtpolitisch, sozial und kulturell völlig souveräne Glieder einer kontinentaleuropäischen Grossraumwirtschaft bilden,“ die „auf allen Gebieten der Erzeugung eine aufrichtige und möglichst weitgehende gegenseitige Arbeitsteilung anstreben“ würden. Die Publikation beruht auf einem Vortrag, den Surányi-Unger (zu ihm Anm. 37) am 4. Mai 1942 in der *Deutsch-Ungarischen Gesellschaft* in Berlin gehalten hatte. Zum Vortrag: Dafinger (Anm. 56), 239, 254 f.; zur Mitwirkung Surányi-Ungers an einem „Großwirtschaftsraum“ unter deutscher Führung: Freytag (Anm. 18),

logisch aufgeladen waren Beiträge in deutschen Periodika, die sich mit Ungarn oder den deutschen Minderheiten im Ausland beschäftigten und gelegentlich Beiträge zum ungarischen Recht enthielten.¹⁷²

Über die Motive, die die ungarischen Juristen mit ihren deutschsprachigen Publikationen verfolgten, lässt sich nur mutmaßen. Da selbst bei unterschiedlichen Rechtsentwicklungen in Ungarn und Deutschland Parallelen hervorgehoben¹⁷³ und ideo-

318 ff. Zur zeitgenössischen Bewertung der Äußerungen Surányi-Ungers „zu Fragen der deutsch-ungarischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Ungarns Stellung innerhalb der europäischen Großraumwirtschaft“: Ungarn im neuen Europa, Südost-Echo (Wien) vom 5. Juni 1942, 5: „Prof. Suranyi-Unger hatte in Berlin Gelegenheit, über die Vorbedingungen der Zusammenarbeit nach Kriegsende zu sprechen. [...] Nach Suranyi-Unger sollen die Staaten der europäischen Großraumgemeinde in politischer, sozialer und kultureller Beziehung ihre volle Souveränität bewahren. [...] Die ungarische Landwirtschaft sei bereit und bestrebt, mehr zu produzieren; doch sei eine rationelle Verwertung der Agrarprodukte nur denkbar, wenn gleichzeitig die ungarische landwirtschaftliche Industrie entwickelt wird.“

¹⁷² Aus den *Ungarischen Jahrbüchern* (1921–1943, hrsg. vom Ungarischen Institut der Universität Berlin): Ludwig Klivényi, Neue Bestrebungen in den jüngsten ungarischen Gesetzen, *Ungarische Jahrbücher* 1942, 122–128 (u.a. zur „Judengesetzgebung“); Andreas von Tasnádi-Nagy, Der Geist der ungarischen Verfassung, *Ungarische Jahrbücher* 1942, 111–121. Aus *Nation und Staat – Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem* (ab 1937/38 mit dem Untertitel: *Deutsche Zeitschrift für das europäische Nationalitätenproblem*, 1927–1944, hrsg. vom Verband der Deutschen Volksgruppen in Europa, seit 1942 von Werner Hasselblatt): Arpad [Árpád] Török, Volksgemeinschaft als Rechtsidee, *Nation und Staat* 1933/34, 418–428; ders., Volksgruppenrecht oder Menschenrechte, *Nation und Staat* 1934/35, 560–569; Herbert Stelzer, Der ungarische Gesetzentwurf zur Lösung der Volksgruppenfrage, ein Symptom, *Nation und Staat* 1939/40, 328–332. Aus *Volk und Reich* (1925–1944): István Bartha, Die Judenfrage in Ungarn, *Volk und Reich* 1942, 408–412, sowie zwei Beiträge des in Budapest tätigen Österreichers Franz Riedl (Die Judengesetzgebung in Ungarn, *Volk und Reich* 1939, 128–136, sowie Ungarische Gesetzgebung und völkisches Recht, *Volk und Reich* 1943, 165–167). Zur radikal nationalistischen und völkischen Ausrichtung der beiden letztgenannten Zeitschriften: Sabine Bamberger-Stemmann, *Nation und Staat – Europa Ethnica*, sowie Thomas Müller, *Volk und Reich*, beide in: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hrsg.), *Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme*, Teilbd. 2, 2. Aufl., Berlin 2017, 2106, 2108 ff., sowie 2135, 2137 ff.

¹⁷³ Etwa Zoltán Magyary, Die starke Exekutive, *ZgS* 1937, 688–704, zu den Parallelen zwischen dem NS-Regime und Ungarn (es handelt sich um die Schriftfassung eines am 26. April 1937 an der Universität Berlin gehaltenen Vortrags): „Das Dritte Reich hat [...] den Weg in der Form gefunden, daß es die Weimarer Verfassung nicht außer Kraft gesetzt [...] hat, sondern je nach Maßgabe der Notwendigkeit in ihren Einzelheiten abändert und zum Teil durch Gewohnheitsrecht ersetzt. Was auf diese Weise zustande kommt, ist auch Verfassung und ebenso geltendes Recht, nur gehört es nach den wissenschaftlichen Kategorien anderswohin. [...] Es sei mir erlaubt, dass ich in diesem Zusammenhang einige wichtige Charakterzüge der Verfassung meines eigenen Landes anführe, weil diese Verfassung immer in jene Kategorie gehört hat, in die das

logische Übereinstimmungen ausgewiesen¹⁷⁴ oder zumindest nahegelegt¹⁷⁵ wurden, dürften auch deutsche Erwartungshaltungen bedient worden sein.¹⁷⁶ Gleichzeitig lag es aber auch nahe, in Bereichen wie der Entrechtung der Juden oder bei völkischen Rechtskonzeptionen Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten.¹⁷⁷ Im Folgenden soll anhand von zwei Beispielen gezeigt werden, dass es sich lohnen könnte, den Motiven und Interessen der ungarischen Juristen in den jeweiligen Kontexten noch stärker nachzugehen.

Im ersten Beispiel geht es um eine frühe Rezeption der NS-Strafrechtsdiskurse von Seiten der ungarischen Strafrechtswissenschaft. Diese begann mit einer bereits 1933 zunächst auf Ungarisch publizierten¹⁷⁸ und in deutscher Übersetzung 1934 erschienenen Studie des ungarischen Strafrechtlers György Rác.¹⁷⁹ Rác war damals

Dritte Reich auch übergetreten ist. [...] Es ist offenbar, daß sich hier ein interessanter Berührungspunkt in der Entwicklung des deutschen und ungarischen Verfassungsrechtes ergeben hat. Zugleich ist klar, daß gegenüber den sog. geschriebenen Verfassungen der Typ der sog. historischen Verfassungen für die allmähliche Umgestaltung eines Staatswesens eine praktisch erprobte und wissenschaftlich geklärte Lösung darstellt“ (699 f., 704). Zu Magyarys Studien zur Stärkung der Regierung an der Spitze der Exekutive: Schweitzer, *Diké* 2/2021, 161, 164. Zu Übereinstimmungen im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Entwicklung in beiden Ländern Anm. 289.

¹⁷⁴ Gelegentlich geschah dies durch eine Anmerkung des Herausgebers, so vor dem Beitrag von Erwin Hacker (Miskolc), Die Kriminalität der Zigeuner in Ungarn, *Kriminalistische Monatshefte. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis* 1936, 201–203.

¹⁷⁵ So etwa im Beitrag des Leiters der Strafrechtsabteilung im ungarischen Justizministerium Dániel Horváth (1879–1945): Daniel von Horbath, Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher in Ungarn, *DJ* 1938, 1778–1783. Die ungarischen Strafvorschriften zu den „gefährlichen Gewohnheitsverbrechern“ wurden bereits 1928 eingeführt, allerdings beruhte auch das in der NS-Zeit verabschiedete *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* vom 24. Nov. 1933 (RGBl. I, 995) teilweise auf Ideen aus der Weimarer Republik. Dazu Christian Müller, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, *Kriminalpolitik als Rassenpolitik*, Baden-Baden 1997, 23 ff., 31 f., 35 ff.

¹⁷⁶ So wurden von deutscher Seite auch gezielt bestimmte Themen angefragt. Beispielsweise regte Hans Frank im Frühjahr 1934 beim ungarischen Staatssekretär Ladislaus Papp „einen von ungarischer Seite zu haltenden Vortrag in Deutschland über die Stellung der Juden nach ungarischem Recht“ an. *BArch, R 61/624* (unpag.): Schreiben von Hans Draeger (Arbeitsausschuss Deutscher Verbände) an Hans Frank vom 27. Nov. 1934.

¹⁷⁷ Parallelen und konzeptionelle Übereinstimmungen in Bezug auf Volk und Raum waren keineswegs auf den Bereich der Rechtswissenschaft beschränkt. Vgl. nur Róbert Keményfi/Tamás Csíki, Ungarische Volkstumsforschung, in: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hrsg.), *Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme*, Teilbd. 2, 2. Aufl., Berlin 2017, 1165, 1167 ff., 1174 ff.

¹⁷⁸ György Rác, *Az individualisztikus büntetőjogi szemlélet alkonya, Büntetőjogi tanulmányok*, Budapest 1933, 52–77.

¹⁷⁹ Georg Rác, *Der Untergang der individualistischen Betrachtungsweise im Strafrecht*, Budapest 1934, 44 S.

Assistent am *Strafrechtlichen Seminar* der Universität Budapest¹⁸⁰ und Schüler von Pál Angyal,¹⁸¹ einem der bedeutendsten ungarischen Strafrechtler seiner Zeit. Beide verfassten bis in die 1940er Jahre zahlreiche Beiträge zum ungarischen Strafrecht in deutscher Sprache, verbreiteten das NS-Strafrecht aber auch in Ungarn. Die deutsche Übersetzung der Studie von Rácz mit dem Titel „Der Untergang der individualistischen Betrachtungsweise im Strafrecht“ erschien in den von Angyal herausgegebenen *Abhandlungen des Strafrechtlichen Seminars an der Universität Budapest* und sollte – wie Angyal im Vorwort schrieb – der juristischen Fachwelt in Deutschland die Parallelen und Übereinstimmungen zwischen rechtspolitischen Forderungen in Ungarn und den aktuellen Reformarbeiten in Deutschland aufzeigen:

„Für den deutschen Leser mag es von besonderem Interesse sein, dass die ideelle Richtlinie der in dieser Arbeit festgelegten Postulate, mit der in den allerletzten Monaten, – daher nach der Abfassung der Studie – entstandenen Entwicklung des deutschen Strafrechtes parallel, respektive in mehreren Beziehungen übereinstimmend ist. Ich habe mich übrigens mit der Besprechung und der Kritik der rechtstheoretischen Zielsetzung und legislatorischen Ergebnisse des neuesten deutschen nationalsozialistischen Strafrechtes, anlässlich eines, gemeinsam mit dem Verfasser dieser Studie gehaltenen Vortrages, in der Plenarsitzung des Ungarischen Juristenvereines, in der jüngsten Vergangenheit eingehend beschäftigt. Budapest, am 10. März 1934.“¹⁸²

Die Schrift von Rácz zeigt hinsichtlich Aufbau, Inhalte und Zielsetzungen deutliche Parallelen zu der von Georg Dahm und Friedrich Schaffstein im Januar 1933

¹⁸⁰ Im Beitrag „Internationales aus dem ungarischen Strafrecht“, *ZoeR* 1934/35, 365, wird Rácz (geb. 1907) als promovierter Assistent des Seminars geführt. Seit 1935 war Rácz als Rechtsanwalt tätig; *Lehotay, Diké* 2/2021, 141, 145.

¹⁸¹ Pál Angyal (1873–1949) war seit 1912 Ordinarius für Strafrecht an der Universität Budapest; als die Schrift von Rácz erschien, amtierte er als Rektor der Universität. Ein Kurzbiogramm zu Pál Angyal findet sich im Anhang.

¹⁸² Paul von Angyal, Vorwort (zur Studie von Rácz, Anm. 179), 3, 4. Angyal schrieb weiter, dass er die Studie, „deren Abfassung im Juli vorigen Jahres beendet wurde und welche in ungarischer Sprache schon im September [1933] erschienen ist, [...] in jeder Hinsicht als geeignet und würdig dafür [halte], dass dieselbe, als erstes fremdsprachiges Heft dieser Ausgabenserie, den ausländischen Fachmännern, in erster Reihe den deutschen Lesern, überreicht werde. Ich muss auch diesmal feststellen, dass das deutsche Rechtsleben ohne Zweifel dasjenige war und ist, dem unsere einheimische Strafrechtsentwicklung zunächst gestanden und von welchem dieselbe die fruchtbarsten wissenschaftlichen Eindrücke empfangen hat. Es muss deshalb – aus ungarischem und deutschem Gesichtspunkte gleicherweise – die Näherbringung dieser beiden Völker am Gebiete der Rechtskultur, und die Besprechung des ungarischen Strafrechtes in deutscher Sprache, als eine Aufgabe von allgemeinem Interesse betrachtet werden.“

publizierten Schrift „Liberales oder autoritäres Strafrecht?“,¹⁸³ die „zur meistbeachteten Veröffentlichung der antiliberalen strafrechtlichen Erneuerungsbewegung“ werden sollte.¹⁸⁴ Rácz forderte – ebenso wie Dahm/Schaffstein – anstelle einer liberalen, das Individuum in den Mittelpunkt stellenden Strafrechtsauffassung ein auf „Gemeinschaftsinteressen“ bezogenes autoritäres Strafrecht. Die „Gemeinschaft“ sei vor „antisozialen“ und „gesellschaftsfeindlichen“ Individuen zu schützen, die „die Gefahr der Begehung von Verbrechen in sich bergen“, wobei „das symptomatische Vorhandensein der Gemeingefährlichkeit“ unabhängig vom Vorliegen einer Straftat und individueller Schuld die Einführung von „sichernden Maßnahmen“ rechtfertige.¹⁸⁵ Forderungen nach einer „Unschädlichmachung“ der „gemeingefährlichen Feinde der Gesellschaft“,¹⁸⁶ nach einem Abstellen auf eine „Lebensführungsschuld“ anstelle von individueller Schuld bezogen auf eine konkrete Tat¹⁸⁷ sowie nach einem strafrechtlichen Schutz von Gemeinschaftswerten¹⁸⁸ und „Rasse“¹⁸⁹

¹⁸³ Georg Dahm/Friedrich Schaffstein, *Liberales oder autoritäres Strafrecht?*, Hamburg 1933.

¹⁸⁴ Berit Feldmüller-Bäuerle, *Die strafrechtliche Kieler Schule*, Hamburg 2010, 47. Zur Einordnung der Schrift zuletzt: Tim Schütz, „Hoffnungslose Kriminelle“ und „Neigungstäter“. Die Erfassung der Frühkriminalität im wissenschaftlichen Wirken von Friedrich Schaffstein (1905–2001), Berlin 2022, 21 ff., 25 ff. mwN.

¹⁸⁵ Rácz (Anm. 179), 18.

¹⁸⁶ Rácz (Anm. 179), 17: „Ein grosser Teil der Verbrecher kann jedoch durch Freiheitsentziehung nicht gebessert, nicht geändert werden. [...] Diesen gegenüber wird die einzig wirksame Form der Spezialprävention: die zeitweise oder lebenslange Unschädlichmachung, welche die ständigen und gemeingefährlichen Feinde der Gesellschaft aus deren freiem Leben entfernt, wirklich aktuell. Individualistische Gesichtspunkte dürfen uns nicht davon abhalten, die letzten Konsequenzen aus der Unschädlichmachung zu ziehen, selbst nicht davon, die schwersten Verbrecher gesellschaftlicher und staatlicher Ordnung völlig zu vernichten.“ Ähnlich Dahm/Schaffstein (Anm. 183), 19, 43 ff., insb. 45 f.

¹⁸⁷ Rácz (Anm. 179), 18: „Der einzige Zweck der Sicherungsmittel ist der wirksamere preventive [sic] Schutz der Gemeinschaft und der Gesellschaft solchen antisozialen Individuen gegenüber, welche aus irgend welchen Gründen die Gefahr der Begehung von Verbrechen in sich bergen und ihre gesteigerte kriminelle Neigung auf irgend eine Weise (z.B. durch die wiederholte Begehung von Verbrechen, durch ein arbeitsscheues Parasitenleben [sic] usw.) zum Ausdruck gebracht haben. Unter den Bedingungen ihrer Anwendung fehlt die im Grunde genommen individualistische Forderung der subjektiven Schuld, der moralischen Zurechnungsfähigkeit, das Prinzip ‚nulla poena sine crimine‘ wurde durchbrochen, es genügt das symptomatische Vorhandensein der Gemeingefährlichkeit.“ Ähnlich Dahm/Schaffstein (Anm. 183), 13 ff.

¹⁸⁸ Rácz (Anm. 179), 31: „Die individualistische Bewertung, die privilegierende [sic] Behandlung des politischen Motives des Täters, [...] die völlige Zurückdrängung des Schutzes der Gemeinschaftswerte, der Gesellschaftsordnung, ist eine der charakteristischsten strafrechtlichen Verirrungen des vergangenen Jahrhunderts.“ Ähnlich Dahm/Schaffstein (Anm. 183), 24 ff., 48 ff.

¹⁸⁹ Rácz (Anm. 179), 29, 35: „Demgegenüber ist [...] der gesteigerte strafrechtliche Schutz der immateriellen und innerhalb derselben besonders der staatlichen, gemeinschaftlichen Interessen,

bestimmten auch die deutsche Debatte im Rahmen der damals geplanten Strafrechtsreform.¹⁹⁰ Auf diese wies Rácz lediglich pauschal hin, da derzeit die „Details des nationalsozialistischen Strafprogrammes [...] noch unbekannt“ seien.¹⁹¹ Die Schrift, die von deutscher Seite positiv besprochen wurde (u.a. hob der Rezensent die „sich in ganz Europa verbreitende neue Anschauung“, die „einen vollkom-

der Nationalen- und Rassenwerte, der familiären und ethischen Güter stark fühlbar. Dieser Schutz beginnt diesen erstrangigen, grundlegenden sozialen Werten gegenüber die früher zu Geltung gekommene Gleichgiltigkeit [sic] des liberalistischen Strafrechtes, sowie dessen Vernachlässigung abzulösen. [...] In diesem Zusammenhang erwähne ich die Funktion des Strafrechtes auf dem Gebiete der Prävention und Vergeltung der den Volksbestand der Nation quantitativ und qualitativ gefährdenden Handlungen. [...] Andererseits wartet auch die strafrechtliche Sanktionierung des Rassengesundheits-Schutzes, der selbstsüchtigen und gemeinschafts-interessenwidrigen Haltung Einzelner gegenüber auf den Ausbau.“ Ähnlich Dahm/Schaffstein (Anm. 183), 25.

¹⁹⁰ Zu Beginn der NS-Zeit gab es verschiedene Initiativen zur „Strafrechtserneuerung“ mit dem Ziel einer Reform des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871. Von Ende 1933 bis 1936 arbeitete die von Reichsjustizminister Gürtner einberufene „Amtliche Kommission zur Beratung der Strafrechtserneuerung“ (Mitglieder waren u.a. Franz Gürtner, Hans Frank, die Staatssekretäre Roland Freisler und Franz Schlegelberger sowie aus der Strafrechtswissenschaft u.a. Georg Dahm und ab 1935 Friedrich Schaffstein). Der im Dez. 1936 vorgelegte „Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs“ trat nicht in Kraft. Bereits 1933 hatte der preußische Justizminister Hanns Kerrl die von Roland Freisler betreute Denkschrift „Nationalsozialistisches Strafrecht“ herausgegeben. Ebenfalls im Jahr 1933 setzte die *Akademie für Deutsches Recht* einen *Strafrechtsausschuss* unter der Leitung von Freisler ein, der 1934 die „Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts“ veröffentlichte. Schließlich gab Hans Frank „Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht“ 1935/36 in zwei Teilen heraus, die auf Vorarbeiten des Strafrechtsausschusses des *Reichsrechtsamts der NSDAP* beruhten. Dazu insgesamt Jürgen Regge/Werner Schubert (Hrsg.), *Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, II. Abteilung: NS-Zeit (1933–1939) – Strafgesetzbuch, Bd. 1: Entwürfe eines Strafgesetzbuchs, 1. Teil*, Berlin/New York 1988, X ff., 409 ff.; Werner Schubert (Hrsg.), *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse, Bd. 8: Ausschüsse für Strafrecht, Strafvollstreckungsrecht, Wehrstrafrecht, Straferichtbarkeit der SS und des Reichsarbeitsdienstes, Polizeirecht sowie für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht (Bewahrungsgesetz)*, Frankfurt a.M. 1999, XI f.; Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, 3. Aufl., München 2009, 753 ff., 773 ff.; Martina Plüss, *Der Mordparagraf in der NS-Zeit. Zusammenhang von Normtextänderung, Tätertypenlehre und Rechtspraxis – und ihr Bezug zu schweizerischen Strafrechtsdebatten*, Tübingen 2018, 130 ff.; Schütz (Anm. 184), 42 ff.; Frank-Rutger Hausmann, *Die Geisteswissenschaften im „Dritten Reich“*, Frankfurt a.M. 2011, 814 ff.

¹⁹¹ Rácz (Anm. 179), 41 f.: „An dieser Stelle möchte ich nur die Strafrechte zweier Staaten erwähnen, in deren Ideenwelt der volle Bruch mit der individualistischen Anschauung bereits durchgeführt worden, bzw. sein Eintreffen in der nächsten Zukunft zu erwarten ist. [...] Italien und das Deutsche Reich. [...] Die deutsche strafrechtliche Literatur der letzten Monate rechnet mit der baldigen Fertigstellung des neuen Kodex und erwartet sein Zustandekommen [...] von der reinsten Verwirklichung der rechtspolitischen Grundsätze der die volle öffentliche Gewalt besitzenden National-sozialistischen Partei (richtiger: Bewegung).“

menen Neuaufbau des Strafrechts“ verlange, hervor),¹⁹² belegt, dass bereits 1933 NS-Strafrechtsdiskurse in Ungarn aufgegriffen und Schriften wie diejenige von Dahm/Schaffstein unmittelbar nach ihrem Erscheinen rezipiert wurden.

Zwar fehlen in der deutschen Übersetzung des Werkes von Rác Literaturangaben, in der ungarischen Fassung von 1933 werden jedoch unter Literatur (*Irodalom*) nicht nur das Werk von Dahm/Schaffstein, sondern auch andere aktuelle NS-Schriften genannt,¹⁹³ u.a. von dem führenden Rassentheoretiker Helmut Nicolai „Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie“ (1932), von dem antiliberal und antisemitisch eingestellten Privatdozenten Heinrich Lange „Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht“ (1933)¹⁹⁴ sowie die damals international wahrgenommene Schrift von Eric Voegelin „Rasse und Staat“ (1933).¹⁹⁵ Aus der deutschen Strafrechtslehre wurden zahlreiche Schriften aus der Zeit vor 1933, aber auch etliche „druckfrische“ Publikationen aus dem Jahr 1933 verarbeitet.¹⁹⁶

György Rác trat – ebenso wie sein Lehrer Pál Angyal – als Mittler im deutsch-ungarischen Rechtsdiskurs in beide Richtungen auf. Während seine auf Deutsch erschienenen Arbeiten dem deutschen Fachpublikum die ungarische Strafrechtsentwicklung unter Darstellung der Parallelen zum NS-Strafrecht präsentierten, vermittelten seine ungarischen Schriften den Strafrechtskollegen in Ungarn vor allem den

¹⁹² Krug, Deutsches Strafrecht 1935, 400.

¹⁹³ Rác (Anm. 178), 52 f.

¹⁹⁴ Kurzbiogramme zu Heinrich Lange und Helmut Nicolai finden sich bei Silvan Schenkel, Der Deutsche Juristentag 1933. Die kumulative Selbstmobilisierung der juristischen Professionselite in der Formierungsphase des NS-Regimes, Tübingen 2023, 175 ff., 194 ff. mwN. Zu Lange, der 1934 einen Ruf nach Breslau annahm, auch Ditt (Anm. 61), 92 ff.

¹⁹⁵ Besprochen etwa von Everett C. Hughes, American Journal of Sociology 40 (1934), 377 f. Zur Einordnung dieser Schrift Emmanuel Faye, Eric Voegelins Haltung zum Nationalsozialismus. Überlegungen zum Briefwechsel Kriek–Voegelin (1933–1934), in: Moritz Eppele/Johannes Fried/Raphael Gross/Janus Gudian (Hrsg.), „Politisierung der Wissenschaft“. Jüdische Wissenschaftler und ihre Gegner an der Universität Frankfurt am Main vor und nach 1933, Göttingen 2016, 111, 129 ff.

¹⁹⁶ Aus dem Jahr 1933 werden u.a. genannt: Wilhelm Gallas, Krise des Strafrechts und ihre Überwindung im Staatsgedanken; Eduard Kern, Der Rechtsstaatsgedanke im Strafrecht; Wilhelm Sauer, Wendung zum nationalen Strafrecht; Friedrich Schaffstein, Die Nichtzumutbarkeit als allgemeiner übergesetzlicher Schuldaußschließungsgrund; Erik Wolf, Krisis und Neubau der Strafrechtsreform.

„Rassengedanken“ im deutschen Strafrecht.¹⁹⁷ Bis 1936 erschienen von ihm mehrere Beiträge in der *ZoeR*.¹⁹⁸ Danach stand ihm diese Zeitschrift aufgrund vermueteter „jüdischer Herkunft“ nicht mehr offen,¹⁹⁹ allerdings verfasste Rácz weiterhin die Länderberichte zu Ungarn in der *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (*ZStW*)²⁰⁰ und veröffentlichte 1943 eine Monographie mit dem Titel „Die neue Rechtsentwicklung in Ungarn“.²⁰¹

In den Länderberichten ging Rácz beispielsweise darauf ein, „welchen Standpunkt die ungarische Strafrechtswissenschaft bezüglich der neuesten nationalsozialistischen Strafrechtsreformen des Deutschen Reiches bisher eingenommen hat“, und verwies dabei u.a. auf seine eigene Studie „Az analógia alkalmazásának problémája a büntetőjogban“²⁰² (Das Problem der Zulassung der Analogie im Strafrecht).²⁰³ Die 1936

¹⁹⁷ Veronika Lehotay, Adalékok a Horthy-korszak büntető jogtudományának történetéhez [Beiträge zur Geschichte des Strafrechts der Horthy-Ära], *Diké* 2/2020, 67, 74 ff., weist darauf hin, dass Rácz in seinen auf Ungarisch publizierten Schriften zum deutschen Strafrecht die Regelungen zur „Rassenschande“ und zum „Rassenverrat“ thematisierte und der Frage nachging, inwiefern die NS-Rassenlehre für das ungarische Strafrecht Vorbild sein könne.

¹⁹⁸ In der *ZoeR* 1934/35 waren es drei und in der *ZoeR* 1936/37 zwei Beiträge. Neben Zusammenstellungen über Gesetzgebung und Staatsverträge sind zu nennen: Georg Rácz, Internationales aus dem ungarischen Strafrecht, *ZoeR* 1934/35, 365–375, 405–420; ders., Der strafrechtliche Schutz des Staates in Ungarn, *ZoeR* 1936/37, 206–217.

¹⁹⁹ Nerlich (Anm. 138), 227 f.

²⁰⁰ Georg Rácz, Aus dem ungarischen Strafrecht, *ZStW* 55 (1936), 450–456; ders., Auslandsrundschau: Ungarn, *ZStW* 56 (1937), 777–787; ders., Auslandsrundschau: Ungarn 1936–1938, *ZStW* 59 (1940), 83–95; ders., Ungarn 1938–1940, *ZStW* 60 (1941), 586–590.

²⁰¹ Georg Rácz, Die neue Rechtsentwicklung in Ungarn, 1943, 85 S., erschien im Verlag *Danubia* Budapest – Leipzig (das Exemplar aus dem *Juristischen Seminar Göttingen* wurde im Jahr 1944 verzeichnet). Rácz ging u.a. auf die „Judengesetze“ seit 1938 (33) sowie auf das „Rassenschutzgesetz“ von 1941 (43 f.) ein. Auch Pál Angyal publizierte bis in die 1940er Jahre auf Deutsch und berichtete etwa über den strafrechtlichen Schutz von „Gemeinschaftsinteressen“, den strafrechtlichen „Rassenschutz“ sowie den „Familienschutz“ unter eugenischen Aspekten im ungarischen Recht (Angyal, *Donauropa* 1942, 721, 722 ff., 726 ff.).

²⁰² Georg Rácz, *Az analógia alkalmazásának problémája a büntetőjogban*, Budapest 1936, 105 S.

²⁰³ Rácz, *ZStW* 56 (1937), 777, 784, 786 f. Im Länderbericht in der *ZStW* 59 (1940), 83, verwies Rácz u.a. auf einen von ihm stammenden Beitrag über die Lehren der *Kieler Schule* von 1937 (93) sowie auf eine Studie von Pál Angyal über „Rassenschutz und Strafrecht“ von 1938 (94). Zur Studie von Angyal auch Veronika Lehotay, Entrechtung der Juden in der ungarischen Strafrechtspraxis, in diesem Band, Ziff. II. Außerdem ging Rácz auf die neuen ungarischen „Sondergerichte“ in Form von „Sondersenaten“ an jedem Oberlandesgericht ein, die für Straftaten gegen die Staatsordnung und den sozialen Frieden zuständig waren, und stellte die Unterschiede zum *Volksgerichtshof* heraus (84 f.). Schließlich wies er auf die in deutscher Sprache veröffentlichte Studie „Die rationalen und irrationalen Elemente des Strafrechts“ (*Pannonia* 1937, 179–221) von Albert Irk (1884–1952), Strafrechtsprofessor in Pécs, hin, die sich „mit den neuesten strafrechtspolitischen Ideologien (mit dem faschistischen, nationalsozialistischen und bolschewistischen Strafrechtssystem)“ befasse.

erschienene Schrift, in der Rácz die Zulassung der Analogie im Strafrecht aus Gründen der Rechtssicherheit ablehnte, wurde von seinem Lehrer Angyal in der *ZoER* 1936/37 ausführlich besprochen. Angyal hob hervor, dass in der Studie, die „der Rechtsgestaltung des deutschen Strafrechts besonderes Interesse widm[e]“, „der innere Zusammenhang zwischen der Aufhebung des Analogie-Verbotes und den Grundprinzipien und Ideen der neuesten deutschen Strafrechtsentwicklung (Willensstrafrecht, materielle Rechtswidrigkeit)“ eindringlich dargestellt werde. Im Ergebnis halte Rácz – auch unter Hinweis auf die „faschistische Strafrechtsauffassung“ (Art. 1 Codice Penale) – „die selbständig, per analogiam, strafrechtsgestaltende Funktion des Richters mit dem wahren Sinn der autoritären totalen Staatsidee nicht leicht vereinbar“.²⁰⁴ Ebenso wie die Länderberichte von Rácz zeigt auch diese Rezension, dass Elemente des NS-Rechts durchaus kritisch thematisiert wurden.²⁰⁵ Entsprechendes gilt für den 1937 erschienenen Aufsatz von Rácz „Fordulópont a német büntetőjogtudományban?“ (Wendepunkte in der deutschen Strafrechtswissenschaft?), in dem die Werke und Forderungen der *Kieler Schule*²⁰⁶ (teilweise kritisch) vorgestellt wurden.²⁰⁷ Gleichzeitig belegen aber auch diese Beiträge, wie stark NS-Rechtsdiskure in Ungarn thematisiert wurden.

²⁰⁴ Paul von Angyal, Dr. Georg Rácz: Das Problem der Zulassung der Analogie im Strafrecht (Az analogia alkalmazásának problémája a büntetőjogban), Budapest 1936, 105 S., *ZoER* 1936/37, 131–134 (Zitate: 131, 133 f.); die Fehler im ungarischen Titel wurden nicht korrigiert.

²⁰⁵ Etwa auch Pál Angyal, Fajvédelem és büntetőjog [Rassenschutz und Strafrecht], Budapest 1939 (https://mtda.hu/books/angyal_pal_fajvedelem_es_buntetojog.pdf). Dazu Lehotay, in diesem Band, Ziff. II.

²⁰⁶ Zur *Kieler Schule* gehörten zehn Rechtswissenschaftler, die in den 1930er Jahren an der *Kieler Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät* lehrten und die NS-Rechtserneuerung in Forschung und Lehre vorantrieben, nämlich Martin Busse, Georg Dahm, Karl August Eckhardt, Ernst Rudolf Huber, Karl Larenz, Karl Michaelis, Paul Ritterbusch, Friedrich Schaffstein, Wolfgang Siebert und Franz Wieacker. Dazu Christina Wiener, *Kieler Fakultät und „Kieler Schule“*. Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung, Baden-Baden 2013.

²⁰⁷ György Rácz, Fordulópont a német büntetőjogtudományban?, *Magyar Jogi Szemle* 18 (1937), 197–213 (die deutsche Übersetzung des Titels stammt von Rácz, *ZStW* 59 [1940], 83, 93). Bei den Ausführungen über die *Kieler Schule* (199 ff.) werden u.a. Werke von Dahm, Larenz, Michaelis und Schaffstein (199, 202, 211 f.), aber auch weitere NS-Schriften genannt, etwa: Philipp Heck „Rechtserneuerung und juristische Methodenlehre“, 1936 (201, 209), Reinhard Höhn „Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft“, 1935 (203), Hans Welzel „Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht“, 1935 (203) sowie von Carl Schmitt u.a. „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens“, 1934 (201 f.), wobei auch Schmitts „konkretes Ordnungs- und Gestaltungsdenken“ dargestellt wird. Dahm und Schaffstein werden als führende Autoren auf dem Gebiet des Strafrechts vorgestellt (199), allerdings geht Rácz auch auf andere Strömungen des NS-Strafrechts ein.

Zudem hatten Angyal und Rácz bereits 1934 unter dem Titel „A német nemzetiszocialista büntetőjog“ (Deutsches nationalsozialistisches Strafrecht) einen Beitrag von Angyal zur Charakterisierung der nationalsozialistischen Strafrechtstheorie („A nemzetiszocialista büntetőjogelmélet jellemzése“) sowie einen weiteren von Rácz zur Reform des deutschen Strafgesetzbuches mit einer kritischen Darstellung des neuesten Entwurfs („A német Btk. reformja és a legújabb tervezet kritikai ismertetése“) veröffentlicht.²⁰⁸ Diese Publikationen beruhten auf zwei Vorträgen, mit denen Angyal und Rácz – nach eigenen Angaben – Ende 1933 in der Plenarsitzung des *Ungarischen Juristenvereins* „die neueste Entwicklung der deutschen nationalsozialistischen Strafrechtserneuerung“²⁰⁹ sowie die „Grundgedanken und de[n] ersten Entwurf (Denkschrift des Preußischen Justizministers) des nationalsozialistischen Reichs erstmals sachlich geschildert“ hatten.²¹⁰

Im zweiten Beispiel geht es um an die NS-Ideologie anschlussfähige deutschsprachige Publikationen aus dem ungarischen Justizministerium Anfang der 1940er Jahre. Juristen aus dem Justizministerium publizierten während der gesamten NS-Zeit in regelmäßigen Abständen in deutschen Fachzeitschriften,²¹¹ auffällig ist jedoch, dass im Jahr 1942 im Zuge der verstärkten ideologischen und politischen

²⁰⁸ Abrufbar unter: https://mtda.hu/books/angyal_pal_a_nemzeti_szocialista_buntetojog.pdf. Dazu Rácz, ZStW 55 (1936), 450, 456; Lehotay, Diké 2/2020, 67, 74 ff.

²⁰⁹ Angyal, ZoeR 1936/37, 131.

²¹⁰ Rácz, ZStW 56 (1937), 777, 784. In Deutschland wurde die Publikation unmittelbar nach ihrem Erscheinen wahrgenommen und auf einer Liste „Vorschläge für korrespondierende Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht“ bei Pál Angyal (dort als „Paul Anyal“ bezeichnet) vermerkt. Der Vermerk zu Angyal, der nicht als korrespondierendes Mitglied der *Akademie für Deutsches Recht* aufgenommen wurde (Ziff. IV.2), lautet (BArch, R 61/570, Bl. 44, 49): „Professor für Strafrecht an der Universität, veröffentlichte in den letzten Wochen eine eingehende Studie über das neue deutsche Strafrecht im Archiv des Ungarischen Juristenvereins.“

²¹¹ Bereits erwähnt wurden u.a. Beiträge von István Szász von 1937 (Anm. 134), Dániel Horváth von 1938 (Anm. 175), József Hegedűs aus den 1940er Jahren (Anm. 159) sowie ein 1936 vor der Ortsgruppe des *BNSDJ* Dresden gehaltener und später publizierter Vortrag („Die Grundprinzipien der neueren ungarischen Rechtschaffung“) von Kálmán Szakáts, dem persönlichen Sekretär von Justizminister Andor Lázár (Anm. 20). Szakáts, ZAKDR 1936, 491 ff., betonte die „aus der ungarischen Rasse stammende, an den Boden und an die Volksseele gebundene Eigenart“ des „ungarischen Rechtssystems“ (491) und wies darauf hin, dass das „Bewußtsein, daß das Interesse der Gemeinschaft, daß das Interesse der Nation über dem Interesse des Einzelnen stehe“, „tief in der ungarischen Rechtsgesinnung“ (498) verankert sei. Er sprach über Reformen in Ungarn, u.a. über den unveröffentlichten Entwurf zu einer Pressereform, nach der die Pressetätigkeit künftig als „öffentliche Aufgabe angesehen werden soll“ (494), sowie über den Gesetzentwurf der neuen Rechtsanwaltsordnung, der vorsehe, dass „bei der Besetzung der repräsentativen und leitenden Stellen [...] auf die Gestaltung der Gesamtbevölkerung nach Rasse, Nationalität und Konfession Rücksicht genommen werden soll“ (497). Dazu Herger, in diesem Band, Ziff. III.1.

Annäherung an NS-Deutschland²¹² dem deutschen Fachpublikum mehrere Publikationen aus dem ungarischen Justizministerium präsentiert wurden²¹³ – und zwar auch eine in den Schriften der *Akademie für Deutsches Recht* erschienene Monographie von Justizminister László Radocsay (1878–1968) mit dem Titel „Die Rechtserneuerung in Ungarn“, auf die später zurückzukommen sein wird (Ziff. IV.2).²¹⁴ In der Amtszeit von Radocsay (November 1939 – März 1944) entstanden die meisten ungarischen „Judengesetze“ mit teilweise deutlichen Anleihen an das NS-Recht²¹⁵ und es wurden zahlreiche deutsch-ungarische Abkommen abgeschlossen.²¹⁶ Im Sep-

²¹² Zur zunehmenden außenpolitischen Abhängigkeit Ungarns von Deutschland seit 1940: Jochen Markus Zellner, Eigenständigkeit Ungarns oder Satellit des Dritten Reiches? Zum deutsch-ungarischen Verhältnis 1939–1944, *Ungarn-Jahrbuch. Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie* 29 (2008), 201, 219 f. (Zweiter Wiener Schiedsspruch, Agrarabkommen vom Okt. 1940), 223 f. (Beitritt Ungarns zum Dreimächtepakt im Nov. 1940), 236 ff. (Angriff der Wehrmacht auf Jugoslawien u.a. von ungarischem Hoheitsgebiet ab April 1941 und Aufteilung erobelter Gebiete zwischen Hitler und Horthy), 241 ff. (Kriegserklärung Ungarns an die Sowjetunion im Juni 1941); https://epa.oszk.hu/01500/01536/00029/pdf/EPA01536_ungarn_jahrbuch_29.pdf.

²¹³ Außer den im Folgenden genannten Beiträgen noch: Josef von Hegedüs, Über den Geist des ungarischen Privatrechts, *ZAKDR* 1942, 9 f., 134–136, sowie eine Vorbemerkung über „Rassenschutzbestimmungen“ im *GA XXI*: 1894, *ZoeR* 1941/42, 116 f. Auch der ehemalige Justizminister András Tasnádi Nagy (1882–1956) hielt am 16. Jan. 1942 vor der *Deutsch-Ungarischen Gesellschaft* in Berlin einen Vortrag zum Thema „Der Geist der ungarischen Verfassung“, der publiziert wurde (damals war er Präsident des *Ungarischen Abgeordnetenhauses* sowie der *Ungarisch-Deutschen Gesellschaft* in Budapest); Tasnádi Nagy, *Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch* 1942, 65–76; *Ungarisch-deutsche Gesellschaft, Der Berliner Besuch des Präsidenten der U.-D. G. in der deutschen Presse*, ebd., 189 f. (https://epa.oszk.hu/02600/02607/00015/pdf/EPA02607_ungarn_1942_03_189-191.pdf).

²¹⁴ Ähnliches lässt sich im ungarischen Kultusministerium Anfang der 1940er Jahre beobachten: Auch hier wandten sich Kultusminister Bálint Hóman sowie einzelne Mitarbeiter wie der Jurist und Historiker Géza Paikert (seit 1936 stellvertretender Leiter der Abteilung für auswärtige kulturelle Beziehungen des Ministeriums) in deutscher Sprache an das reichsdeutsche Publikum. Dazu Patricia Dominika Niklai, *Hungary's Assimilation Policy in the Fields of Culture and Education during the Horthy Era*, in diesem Band, Ziff. III.2.

²¹⁵ Zum Einfluss der deutschen „Judengesetzgebung“ auf das ungarische Recht Anm. 161. Auch das 1941 erlassene *Gesetz über die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes GA XXXI: 1894 über das Eherecht und über die im Zusammenhang damit erforderlichen Rassenschutzbestimmungen* (in deutscher Übersetzung abgedruckt in der *ZoeR* 1941, 416 ff.) lässt im Bereich der „Ehegesundheit“ eine deutliche Nähe zum NS-Recht erkennen. Dazu Helen Ahlke Abram, *Ehegesundheit – Überblick über die Entwicklungen anhand der Gesetzgebung im „Dritten Reich“ und internationale Dimensionen*, *Diké* 2/2019, 3, 13 ff. (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2019.03.02.01>); dies., *Der Arzt als „Verwalter des Rassengutes“? Eugenische Eheberatung in der deutschen und ungarischen Gesetzgebung bis 1945*, *Diké* 2/2021, 44, 61 ff. (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.02.04>).

²¹⁶ In den Jahren 1941/42 finden sich deutlich mehr deutsch-ungarische Abkommen und Rechtsakte im *RGBl. II* als in den Jahren davor. Vgl. auch Gerrit Hamann, *Rechtshilfeverträge im Lichte von Krieg und Expansion*, in diesem Band, Ziff. II–IV.

tember 1941 hatte Radocsay bei einem Deutschlandbesuch neben dem *Reichsjustizministerium* mehreren NS-Einrichtungen (u.a. dem *Volksgerichtshof*, dem *NS-Rechtswahrerbund* sowie der *Akademie für Deutsches Recht*) seine Aufwartung gemacht²¹⁷ und wurde im selben Jahr zum korrespondierenden Mitglied der *Akademie für Deutsches Recht* ernannt.

Des Weiteren veröffentlichte János Csiky, Ministerialsekretär im ungarischen Justizministerium, im Jahr 1942 zwei Beiträge mit den Titeln: „Die gesetzliche Regelung der Judenfrage“ sowie „Internationale Rechtsschöpfung in der neuen europäischen Ordnung“. Im ersten Beitrag betonte Csiky die ideologischen Gemeinsamkeiten zwischen Ungarn und dem NS-Regime bei der Entrechtung der Juden.²¹⁸ Im zweiten Aufsatz verwies er auf gleichlaufende Interessen im europäischen „Großraum“, wobei Ungarn als gleichberechtigter Akteur dargestellt wurde, der aus eigener Überzeugung und in Verfolgung eigener Ziele eng mit dem NS-Staat kooperierte. Csiky setzte sich zudem mit Carl Schmitts Großraumlehre²¹⁹ auseinander und griff die Aussicht auf ein „neues Europa“, das nach „Vervollkommnung“ und einer „institutionellen internationalen Rechtsschöpfung“ strebe, begeistert auf.²²⁰ Der

²¹⁷ Besuch Sr. Exzellenz des Kgl. Ungarischen Justizministers im Hause des Deutschen Rechts, ZAKDR 1941, 317; Der Besuch des Kgl. Ungarischen Justizministers, DJ 1941, 911 f.

²¹⁸ So beginnt der Beitrag von János Csiky, Die gesetzliche Regelung der Judenfrage in Ungarn, ZöeR 1942, 60–72, mit den Sätzen: „Es gibt kaum ein Volk, das im Jahr 1935 die Maßnahmen des Deutschen Reichs zur Lösung der Judenfrage mit gespannterem Interesse und mehr Verständnis verfolgt hätte als das ungarische. In Kenntnis der damaligen Verhältnisse im Reich begriff das ungarische Volk nicht nur die Notwendigkeit der deutschen Regelung, sondern erblickte auch darin einerseits die Bestätigung der eigenen früheren, damals in Europa einzig dastehenden Initiative aus dem Jahre 1920, und verlangte andererseits in Kenntnis der eigenen Verhältnisse aufs dringlichste die Regelung dieser Frage auch in Ungarn.“ Nach Hinweis auf die „ermutigend[e] Wirkung der deutschen Gesetzgebung“ (62) für die ungarische „Judengesetzgebung“ ab 1938 werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der deutschen und ungarischen „Judengesetzgebung“ herausgearbeitet. Dazu auch Abram, in diesem Band, Ziff. VI.

²¹⁹ Johann Csiky, Internationale Rechtsschöpfung in der neuen europäischen Ordnung, Donauropa 1942, 925, 929 f., unter Bezugnahme auf Carl Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung, 3. Aufl., Berlin 1941, 47. Die erste Auflage „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht“ erschien 1939. Zur Großraumlehre Carl Schmitts und ihrer Rezeption: Mathias Schmoeckel, Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit, Berlin 1994; Felix Blindow, Carl Schmitts Reichsordnung. Strategie für einen europäischen Großraum, Berlin 1999, 56 ff., 81 ff. (zu den wirtschaftspolitischen Hintergründen der Großraumlehre, 62 ff.); Dan Diner, Rassistisches Völkerrecht. Elemente einer nationalsozialistischen Weltordnung, VfZ 37 (1989), 23–56; Péter Techet, Carl Schmitts „Großraumlehre“ im Kontext des Nationalsozialismus, Historia Constitucional 2021, 906, 923 ff. mwN. Zu den Reaktionen in Ungarn ders., in diesem Band, Ziff. II.

²²⁰ Csiky, Donauropa 1942, 925, 928 f.

Beitrag endet mit der Erwartung, dass „in der neuen Ordnung das internationale Recht zum erstenmal zum wirklichen Recht werd[e] und einer nie gehofften Entwicklung entgegengeh[e]“. ²²¹

Die Loyalitätsbekundungen aus dem ungarischen Justizministerium standen in Zusammenhang mit weiteren Entwicklungen, die im Folgenden dargestellt werden. Ende 1941/Anfang 1942 wurde anlässlich der Gründung einer *Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Ungarische Rechtsbeziehungen* (mit vier Juristen aus dem ungarischen Justizministerium in der *Ungarischen Gruppe*) zwischen beiden Justizministerien über den Abschluss eines Kulturabkommens verhandelt, das die „Pflege und Vertiefung der Beziehungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft [...] und Rechtsvergleichung“ vorsah (Ziff. IV.2). Zwar pflegten schon die drei Justizminister vor Radocsay gute Beziehungen zu Deutschland, ²²² jedoch diente sich das ungarische Justizministerium Anfang der 1940er Jahre in besonderem Maße dem NS-Regime an.

IV. Auslandsbeziehungen der Akademie für Deutsches Recht (1933–1944)

Die *Akademie für Deutsches Recht* wurde auf Betreiben von Hans Frank im Juni 1933 gegründet. Frank war der höchste Jurist im Reich und wurde aufgrund seiner zahlreichen Funktionen in Staat und Partei auch als „Reichsrechtsführer“ bzw. „Reichsjuristenführer“ bezeichnet. ²²³ Bis 1942 amtierte er als Präsident der Akademie, seine Befugnisse nahm allerdings seit seiner Ernennung zum Generalgouverneur im besetzten Polen 1939 der Vizepräsident der Akademie, Prof. Dr. Carl August Emge, wahr. ²²⁴

Mit der Akademie hatte sich Frank eine Einrichtung geschaffen, die Funktionen eines Gesetzgebungsministeriums wahrnehmen sollte, denn ihre wichtigste Aufgabe bestand in der „Erneuerung des Deutschen Rechts im Sinne der national-

²²¹ Csiky, *Donaueuropa* 1942, 925, 933.

²²² Auf die Verbindungen von Andor Lázár (Justizminister von 1932 bis März 1938), Ödön Mikecz (Justizminister von März bis Nov. 1938) sowie András Tasnádi Nagy (Justizminister von Nov. 1938 bis Nov. 1939) zu NS-Deutschland wird mehrfach in diesem Beitrag eingegangen.

²²³ Kurzbiogramm zu Dr. iur. Hans Frank (1900–1946) im Anhang.

²²⁴ BArch, R 61/32, Bl. 85; Eva Schumann, *Die Akademie für Deutsches Recht*, in: Dirk Schumann (Hrsg.), *Forschen im „Zeitalter der Extreme“: Akademien und andere Forschungseinrichtungen im Nationalsozialismus und nach 1945*, Göttingen 2020, 121, 124 f. (einzelne Abschnitte unter Ziff. IV sind aus diesem Beitrag übernommen).

sozialistischen Weltanschauung²²⁵ durch „Anregung, Begutachtung, Vorbereitung und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen“.²²⁶ Mit dieser Aufgabenzuweisung stand die Akademie formal in einem Konkurrenzverhältnis zum *Reichsjustizministerium*,²²⁷ doch schon bald war die Arbeit beider Einrichtungen in vielen Bereichen von einer engen Zusammenarbeit geprägt.²²⁸ Zu den weiteren Aufgaben der Akademie gehörten nach § 2 der Satzung auch die Förderung von Publikationen und die Ausrichtung von Tagungen sowie „die Pflege der Beziehungen zu gleichgerichteten Einrichtungen des Auslands“.²²⁹

Unter den rund 200 ordentlichen Mitgliedern der Akademie waren mehrere Reichsminister,²³⁰ zahlreiche Großindustrielle (wie Carl Bosch, Wilhelm von Opel, Carl Friedrich von Siemens und Fritz Thyssen)²³¹ sowie hochrangige Juristen aus der Rechtspflege, Ministerialbürokratie und Wissenschaft.²³² Das wichtigste Projekt der Akademie war zwar das sog. Volksgesetzbuch (das an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten sollte), es wurden aber insgesamt rund 100 Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, in denen auf allen Rechts-

²²⁵ Hans Frank, Die Gründung am 26. Juni 1933, JAKDR 1 (1933/34), 7.

²²⁶ § 2 der Satzung der Akademie für Deutsches Recht, JAKDR 1 (1933/34), 249. Zur Gründung, zu den Verbindungen zur NSDAP und den Aufgaben der Akademie: Hans-Rainer Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, Kiel 1981, 7 ff.

²²⁷ Dennis LeRoy Anderson, *The Academy for German Law, 1933–1944*, New York 1987, 176.

²²⁸ Weiterführend Schumann (Anm. 224), 121, 126 ff. Zur Kooperation dürfte auch beigetragen haben, dass Frank als Beirat der Akademie einen sog. Führerrat eingesetzt hatte, der u.a. mit mehreren Justizministern und Staatssekretären besetzt war: Reichsjustizminister Franz Gürtner, Otto Georg Thierack (damals sächsischer Justizminister), Franz Schlegelberger (Staatssekretär im *Reichsjustizministerium*), Hanns Kerrl (damals preußischer Justizminister) und dessen Staatssekretär Roland Freisler, der 1935 nach der Überleitung der Rechtspflege auf das Reich Staatssekretär im *Reichsjustizministerium* wurde. Des Weiteren gehörten dem Führerrat Carl Schmitt und Wilhelm Heuber, Geschäftsführer des BNSDJ, an (zu Heuber Anm. 30). Dazu Dieter Schenk, Hans Frank. Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur, Frankfurt a.M. 2008, 118.

²²⁹ § 2 der Satzung der Akademie für Deutsches Recht, JAKDR 1 (1933/34), 249.

²³⁰ Es handelte sich um Walther Darré (Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft), Hermann Göring (u.a. Reichsminister der Luftfahrt), Joseph Goebbels (Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda), Wilhelm Frick (Reichsminister des Innern), Rudolf Heß (Reichsminister ohne Geschäftsbereich) und Alfred Rosenberg (NS-Ideologe und später Reichsminister für die besetzten Ostgebiete).

²³¹ Dazu Schenk (Anm. 228), 118 f. (dort ist fälschlich Werner von Siemens angegeben).

²³² Mitglieder-Verzeichnis der Akademie für Deutsches Recht, JAKDR 1 (1933/34), 252–260; Pichinot (Anm. 226), Anhang III, 156–167. Vgl. auch die aus mehreren Mitgliederlisten der Jahre 1933–1943 zusammengestellte Liste bei Anderson (Anm. 227), 542–572.

gebieten an dem proklamierten Ziel der NS-Rechtserneuerung gearbeitet wurde.²³³ Ihre Aufgabe bestand darin, Reformen vorzubereiten und die Entwürfe anschließend den zuständigen Ressorts vorzulegen oder zu Entwürfen einzelner Ministerien Stellung zu nehmen.²³⁴ Die Ausschüsse waren in der Regel nicht nur mit Juristen, sondern interdisziplinär besetzt, wobei die Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis, der Ministerialbürokratie, Verbänden der Partei und sonstigen NS-Institutionen kamen. Den Vorsitz hatte in der Regel ein bekannter NS-Jurist inne.²³⁵ So leitete etwa Roland Freisler, Staatssekretär im *Reichsjustizministerium*, den *Ausschuss für Strafrecht*, Wilhelm Stuckart, Staatssekretär im *Reichsinnenministerium*, den *Ausschuss für Verwaltungsrecht* und Axel Freiherr von Freytagh-Loringhoven den *Ausschuss für Kolonialrecht*.²³⁶

Mit Kriegsbeginn stellten einzelne Ausschüsse ihre Arbeit in den Dienst der Expansions- und Vernichtungspolitik des NS-Regimes.²³⁷ So arbeitete der *Ausschuss für Nationalitätenrecht* nach Kriegsbeginn eine *Denkschrift zur Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik nach volkspolitischen Gesichtspunkten* (1940) aus,²³⁸ die Maßnahmen zur Vernichtung („Reduktion“) und zur Umsiedlung der polnischen Bevölkerung sowie zur Zwangsarbeit enthielt. 1946 wurde diese Denkschrift als Beweisstück für den „Plan zur Unterjochung Polens und zur Vernichtung des Polentums“ in den Hauptkriegsverbrecherprozess vor dem *Internationalen Militärgerichtshof* in Nürnberg eingeführt.²³⁹

²³³ Pichinot (Anm. 226), Anhang IV, 170–174; Anderson (Anm. 227), 171–342, 573–581. Zur inhaltlichen Arbeit der Akademieausschüsse: Werner Schubert (Hrsg.), *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse*, 30 Bände, 1986–2019.

²³⁴ Karl Lasch, *Akademie für Deutsches Recht*, in: Erich Volkmar/Alexander Elster/Günther Küchenhoff (Hrsg.), *Die Rechtswissenschaft der Jahre 1933 bis 1935/36* (Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 8: Der Umbruch 1933/1936), Berlin 1937, 1–5; Schumann (Anm. 224), 121, 129 ff.

²³⁵ Dazu Schumann (Anm. 224), 121, 122 f., 142 ff.

²³⁶ Etwa die Hälfte der Ausschüsse wurde von Professoren geleitet, nicht ganz ein Viertel von hohen Ministerialbeamten und in den restlichen Ausschüssen führten überwiegend Personen aus der Wirtschaft oder NS-Funktionäre den Vorsitz. Dazu Pichinot (Anm. 226), 170–173.

²³⁷ Dazu Schumann (Anm. 224), 121, 143 ff.

²³⁸ Abgedruckt in: Werner Schubert (Hrsg.), *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse*, Bd. 14: *Ausschüsse für Völkerrecht und für Nationalitätenrecht* (1934–1942), Frankfurt a.M. 2002, 477–504. Verfasser der Denkschrift war Werner Hasselblatt. Dazu insgesamt Schumann (Anm. 224), 121, 148 f. mwN.

²³⁹ Dokument 661-PS, *Geheimes Gutachten*, abgeschlossen Januar 1940, „*Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik nach volkspolitischen Gesichtspunkten*“, in: *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof* (Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946), Bd. 26, Nürnberg 1947, 206–242.

Mitglied im *Ausschuss für Nationalitätenrecht* war Gustav Adolf Walz,²⁴⁰ der im Mai 1938 vor dem Ausschuss einen Vortrag über „Die Entwicklung der deutschen Volksgruppen in Polen und in Ungarn“ hielt.²⁴¹ Der Vortrag schloss thematisch an die Eindrücke an, die Walz im Rahmen der nur wenige Monate zurückliegenden Gastprofessur in Ungarn gewonnen und die er anschließend in dem vertraulichen Bericht an das *Reichserziehungsministerium* näher ausgeführt hatte (Ziff. II.1). Vielleicht hatte auch der Kontakt zu Franz Anton Basch während der Gastprofessur von Walz in Ungarn dazu beigetragen, dass der spätere Volksgruppenführer Basch im Februar 1939 als Gast vor dem Ausschuss zum Thema „Die Lage der deutschen Volksgruppe in Ungarn“ vortragen durfte.²⁴²

Im Folgenden soll es aber um die internationale Ausrichtung der *Akademie für Deutsches Recht* und die damit verbundene Propaganda für den Nationalsozialismus im Ausland,²⁴³ die für das NS-Regime zu den wichtigsten Funktionen der Akademie gehörte,²⁴⁴ gehen.

²⁴⁰ Weitere Mitglieder waren u.a. Prof. Dr. Karl Christian von Loesch (1880–1951, Direktor des *Instituts für Grenz- und Auslandsstudien*), Prof. Dr. Max Hildebert Boehm (1891–1968, stellvertretender Direktor des *Instituts für Grenz- und Auslandsstudien*), Dr. Werner Hasselblatt (1890–1958), Prof. Dr. Karl Gottfried Hugelmann (1879–1959) und Prof. Dr. Hermann Raschhofer (1905–1979). Zu den Mitgliedern des *Ausschusses für Nationalitätenrecht*: Schumann (Anm. 224), 121, 146 ff.

²⁴¹ Referat vom 7.5.1938 von Gustav Adolf Walz, in: Schubert (Hrsg.), Bd. 14 (Anm. 238), 428–439 (zu Ungarn 437–439). Ende 1938 sollte im Ausschuss eine Ausarbeitung zu den deutschen Volksgruppen vorbereitet werden, wobei Walz für Ungarn eingeteilt worden war (455 ff.).

²⁴² Referat vom 3.2.1939 von Franz Basch, in: Schubert (Hrsg.), Bd. 14 (Anm. 238), 440–444.

²⁴³ Propagandazwecken diene z.B. die Einladung der deutschen und internationalen Presse im Mai 1934 zu einem Presseempfang im Festsaal des Preußenhauses, des ersten Domizils der Akademie in Berlin. Anwesend waren über 200 Pressevertreter, darunter auch 40 Vertreter der ausländischen Presse. Presseempfang der Akademie für Deutsches Recht am 5. Mai 1934 im Festsaal des Preußenhauses, JAKDR 1 (1933/34), 173–185.

²⁴⁴ Susanne Adlberger, Wilhelm Kisch – Leben und Wirken (1874–1952). Von der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg bis zur nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht, Frankfurt a.M. 2007, 200; Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler 1933–1945, Bd. 10: 1943, bearb. v. Peter Keller und Hauke Marahrens, Berlin 2020, 183 (Nr. 43: Chefbesprechung und Staatssekretärsbesprechung über Kriegsmaßnahmen in der Justiz am 27. Feb. und 2. März 1943 zur Durchführung des Führererlasses vom 13. Jan. 1943 – Justiz; es ging um den nicht veröffentlichten Führererlass über den „umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung“): „Zur Frage der Stilllegung der Akademie für Deutsches Recht führte Reichsminister Dr. Thierack aus, eine Stilllegung halte er wegen der internationalen Beziehungen der Akademie, die er insoweit mit der Internationalen Rechtskammer koppeln wolle, nicht für erwünscht.“

1. Pflege internationaler Beziehungen

Mit der Pflege internationaler Beziehungen begann die Akademie schon bald nach ihrer Gründung.²⁴⁵ Es wurde eine *Auslandsabteilung* mit folgenden Aufgaben eingerichtet: Verkehr mit ca. 700 juristischen Instituten, wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen im Ausland, Austausch von Publikationen, Sammlung ausländischer Gesetzesblätter und höchstrichterlicher Rechtsprechung, Betreuung mehrerer internationaler wissenschaftlicher Vereinigungen (u.a. der deutschen Landesgruppe der *International Law Association*),²⁴⁶ Einladung ausländischer Juristen als Vortragende und Zuhörer zu den Tagungen der Akademie sowie Durchführung internationaler Kongresse (z.B. „Internationaler Kongress für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ vom 1. bis 6. Juni 1936 in Berlin).²⁴⁷ Die zahlreichen Aktivitäten sollten dazu beitragen, „die im Ausland vielfach bestehenden irrigen Auffassungen über den deutschen Staat und sein Rechtsleben“ zu zerstreuen und zur Erfüllung dieses Zwecks „zu sondieren, wo im Ausland die geeigneten Persönlichkeiten für eine wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit mit den deutschen Juristen zu finden waren“.²⁴⁸ Schon bald wurden konkrete Erfolge vermeldet:

„Die im Ausland stetig wachsende Einsicht, daß das nationalsozialistische Deutschland die internationalen wissenschaftlichen Austauschbeziehungen weitaus intensiver und lebendiger ausgestaltet, als dies in früheren Epochen der Fall war, führt naturgemäß dazu, daß die Anzahl derjenigen ausländischen Gelehrten, die sich längere Zeit zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten, ständig im Wachsen begriffen ist.“²⁴⁹

Das starke Interesse Franks an internationalen Beziehungen und der Einbindung rechtsvergleichender Arbeiten in die *Akademie für Deutsches Recht* könnte darauf

²⁴⁵ Zur Bedeutung der Auslandsbeziehungen der Akademie: Adlberger (Anm. 244), 199 ff., sowie ausführlich Anderson (Anm. 227), 398–466, 525 f., 529 f.

²⁴⁶ BArch, R 61/29, Bl. 155. Seit 1934 war Hans Frank Vorsitzender der deutschen Landesgruppe der *International Law Association*; Walter Simons, Die Budapester Konferenz der International Law Association, ZAkDR 1934, 152.

²⁴⁷ Dazu insgesamt Wilhelm Gaeb, Tätigkeitsbericht der Auslandsabteilung für die Jahre 1934–1935, JAkDR 2 (1935), 172–175; ders., Tätigkeitsbericht der Auslandsabteilung für die Jahre 1935/36, JAkDR 3 (1936), 217–222; Kathrin Groh, Akademie für Deutsches Recht, in: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hrsg.), Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, Teilbd. 2, 2. Aufl., Berlin 2017, 1319, 1324.

²⁴⁸ Gaeb, JAkDR 2 (1935), 172. Die Akademie wurde über Aktivitäten des *Auswärtigen Amtes* in Bezug auf ausländische Rechtswissenschaftler informiert, etwa im Falle des italienischen Handelsrechtsprofessors Lorenzo Mossa (Pisa); PA AA, RZ 501/60603 A, Bl. 3 f. (Fernschreiben des Auswärtigen Amtes vom 15. März 1943). Zu diesem Vorgang Anm. 47.

²⁴⁹ Gaeb, JAkDR 3 (1936), 217, 218.

zurückzuführen sein, dass er Anfang der 1920er Jahre als Mitarbeiter an dem von Ernst Rabel gegründeten Münchener *Institut für Rechtsvergleichung* beschäftigt gewesen ist.²⁵⁰ Bereits auf der ersten Jahrestagung der Akademie im Juni 1934 waren Juristen aus zahlreichen europäischen Ländern anwesend (u.a. auch Zoltán Magyary, der als einziger von Hans Frank persönlich „als einer der bedeutendsten ungarischen Verwaltungsjuristen“ begrüßt wurde),²⁵¹ um eine *Arbeitsgemeinschaft der ausländischen Freunde der Akademie für Deutsches Recht* mit (zunächst) dreizehn Landesgruppen, auch eine für Ungarn, einzurichten.²⁵² Anlässlich der zweiten Jahrestagung der Akademie 1935 fand eine Sondertagung der *ausländischen Freunde* statt. Die anwesenden ausländischen Juristen, zu denen auch Magyary gehörte, verständigten sich darauf, „das deutsche Rechtserneuerungswerk“ im Ausland durch eigene Schriften zu verbreiten, um damit die Grundlagen zu schaffen, „auf der der interessierte ausländische Jurist weiterarbeiten“ könne.²⁵³

Zudem nahmen auf den pompös inszenierten Jahrestagungen und Vollsitzungen der Akademie neben der deutschen Politprominenz stets zahlreiche, häufig hochkarätige Gäste aus dem Ausland, teilweise auch als Redner, teil.²⁵⁴ So waren

²⁵⁰ Kunze (Anm. 7), 34; ders., *Rechtsvergleichung* (Anm. 137), 295, 300 f. (Fn. 38).

²⁵¹ Die erste Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1934, 119, 120 (Magyary nahm an der Sitzung des *Ausschusses für Beamtenrecht* unter dem Vorsitz des Leiters des Amtes für Beamte in der Reichsleitung der NSDAP, Hermann Neef, teil).

²⁵² Außer Ungarn waren folgende Länder beteiligt: Bulgarien, Dänemark, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, die Niederlande, Norwegen, Polen, Schweiz und Spanien. Anlässlich der Jahrestagungen der Akademie fanden teilweise Sonderveranstaltungen der *Arbeitsgemeinschaft der ausländischen Freunde der Akademie für Deutsches Recht* statt. Gaeb, JAkDR 2 (1935), 172, 173 f.; ders., JAkDR 3 (1936), 217. 1938 waren 19 europäische Länder sowie Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, die Vereinigten Staaten, Japan, China, Australien und Neuseeland Mitglieder der „Studiengesellschaft ‚Ausländische Freunde der Akademie für Deutsches Recht‘“ (ZAkDR 1938, 2).

²⁵³ Gaeb, JAkDR 2 (1935), 172, 174. Magyary war für eine Monographie über das Beamtenrecht vorgesehen. Die Monographien sollten „jeweils in der Landessprache des Verfassers, außerdem in deutscher, französischer und englischer Sprache erscheinen.“ Im Jahr darauf berichtete Gaeb, JAkDR 3 (1936), 217, 221: „Die ausländischen Gelehrten haben sich zu Studien und Forschungszwecken mehrwöchentlich in Deutschland aufgehalten, wo sie im Rahmen der Betreuung durch die Akademie mit der Abfassung von Werken beschäftigt waren, die innerhalb der Schriftenreihe ‚Wissenschaftliche Beiträge des Auslands zur deutschen Rechtsreform‘ erscheinen sollen.“

²⁵⁴ So nahm z.B. der amerikanische Botschafter William Edward Dodd zusammen mit weiteren hochrangigen Gästen aus dem Ausland an der fünften Vollsitzung teil, auf der u.a. Hermann Göring (der einen 1935 in den Schriften der Akademie veröffentlichten Vortrag über „Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft“ hielt), Reichsaußenminister Konstantin Freiherr von Neurath, Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk sowie Thierack, Freisler

beispielsweise auf der zweiten Jahrestagung der Akademie vom 26. bis 29. Juni 1935 80 ausländische Juristen aus zwanzig Ländern anwesend, die zum Abschluss der Tagung von Hans Frank zu einem gemeinsamen Mittagessen in das Hotel „Vier Jahreszeiten“ in München eingeladen wurden.²⁵⁵ Unmittelbar vor diesem Mittagessen hatte Frank einen Festvortrag mit dem Titel „Die nationalsozialistische Revolution im Recht“ in Anwesenheit von Adolf Hitler gehalten.²⁵⁶

Auf der dritten Jahrestagung im Oktober 1936 war der zweite Tag dem Thema „Recht des Auslandes“ gewidmet.²⁵⁷ Unter den zahlreichen ausländischen Gästen befand sich u.a. der italienische Justizminister.²⁵⁸ Den ersten Vortrag zum Thema „Partei und Staat im Faschismus“ hielt der italienische Professor Arturo Marpicati²⁵⁹ und im Anschluss sprach Zoltán Magyary zum Thema „Die überragende Stellung der Exekutive im heutigen Staat und ihre Folgen“.²⁶⁰

Aufgrund der guten Kontakte Franks nach Italien²⁶¹ kamen häufig italienische Juristen zu Wort,²⁶² aber auch Juristen aus anderen (vor allem europäischen) Ländern

und Schlegelberger anwesend waren. Die Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 13. November 1934, ZAkDR 1934, 233. Vgl. weiter Pichinot (Anm. 226), 43, 68 (zur Teilnahme Dodds an der neunten Vollsitzung); Die 6. Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 27. Februar 1935, ZAkDR 1935, 183; Adlberger (Anm. 244), 200.

²⁵⁵ Tischreden gehalten beim gemeinsamen Mittagessen im Hotel Vier Jahreszeiten am 29. Juni 1935, ZAkDR 1935, 493 f.; Zweite Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht. Teilnahme des Führers und Reichskanzlers an der Festsitzung, Mitteilungsblatt des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen und des Reichsrechtsamtes der NSDAP 1935, 50 f.; Schumann (Anm. 224), 121, 139; Pichinot (Anm. 226), 54 f. (55 f. zu dem von der *Akademie für Deutsches Recht* veranstalteten Festakt in der *Krolloper* am 21. Aug. 1935, zu dem Teilnehmer aus 54 Ländern des 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresses in Berlin eingeladen waren).

²⁵⁶ Hans Frank, Die nationalsozialistische Revolution im Recht, ZAkDR 1935, 489.

²⁵⁷ Insgesamt zur dritten Jahrestagung Pichinot (Anm. 226), 72 ff.

²⁵⁸ Dritte Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1936, 951, 954, 956.

²⁵⁹ Arturo Marpicati (Direktor des *Istituto Nazionale Fascista di Cultura* in Rom) bekleidete zeitweise hohe Ämter in der *Faschistischen Partei* und war bis 1938 Kanzler der von Mussolini errichteten *Accademia d'Italia*. Dazu Gabriele Turi, Die Akademien im faschistischen Italien. Eine schrittweise Vereinnahmung, in: Wolfgang Fischer (Hrsg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1914–1945, Berlin 2000, 351, 366.

²⁶⁰ Dritte Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1936, 951, 954 f., 955 f. Der Vortrag von Magyary wurde veröffentlicht in: Ungarische Jahrbücher 17 (1937), 195–203.

²⁶¹ Wolfgang Schieder, Mythos Mussolini. Deutsche in Audienz beim Duce, München 2013, 177–180, 317–319.

²⁶² Zu nennen ist etwa der Vortrag der Mailänder Professorin Lea Meriggi „Faschismus und Recht“, 2. Vollsitzung am 29. Januar 1934 im Rathaus zu Berlin, JAkDR 1 (1933/34), 74–90,

wurden regelmäßig zu Vorträgen eingeladen.²⁶³ So sprach beispielsweise der französische Völkerstrafrechtler Henri Donnedieu de Vabres, damals Dekan der juristischen Fakultät der Sorbonne und später (seit 1939) korrespondierendes Mitglied der *Akademie für Deutsches Recht*,²⁶⁴ im Februar 1935 vor der Akademie zum Thema „Die internationale Bekämpfung der Delikte des Völkerrechts“ und forderte die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofs.²⁶⁵ Nach dem Krieg sollte Donnedieu de Vabres als oberster französischer Richter beim *Internationalen Militärgerichtshof* im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg auch das Urteil über Hans Frank sprechen. Die Entscheidung über das Strafmaß für Frank erging

oder von Dr. Cesare Vernarecci di Fossombrone (später Generalsekretär der *Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Italienische Rechtsbeziehungen*) „Die internationale Funktion des Rechts“ auf der zweiten Jahrestagung der Akademie Ende Juni 1935, ZAkDR 1935, 451–453. Beide waren – ebenso wie Marpicati – korrespondierende Mitglieder der Akademie; dazu Pichinot (Anm. 226), 168 f.; Anderson (Anm. 227), 422 ff. Zu den deutsch-italienischen Beziehungen in der *Akademie für Deutsches Recht* auch Tassilo Wilhelm Maria Englert, Deutsche und italienische Zivilrechtsgesetzgebung 1933–1945. Parallelen in der Rechtsetzung und gegenseitige Beeinflussung unter besonderer Berücksichtigung des Familien- und Erbrechts, Frankfurt a.M. 2003, 17 f., mit Hinweis darauf, dass Frank fließend Italienisch sprach.

²⁶³ Etwa Vortrag von Prof. Dr. Zygmunt Klemens Cybichowski „Staatsrecht in Wissenschaft und Leben im Hinblick auf die Rechtserneuerung in Polen“, 3. Vollsitzung am 17. März 1934 im Rathaus der Stadt Berlin, JAkDR 1 (1933/34), 137–152 oder Vortrag von Prof. James Wilford Garner (Illinois) „Das Völkerrecht in den Kriegen der Zukunft“, ZAkDR 1936, 40–49. Vgl. zudem Gaeb, JAkDR 2 (1935), 172, 175. Der bekannte britische Historiker Arnold Toynbee hielt im Feb. 1936 einen Vortrag vor dem *Völkerrechtsausschuss* sowie einen weiteren auf der zehnten Vollsitzung der Akademie mit dem Titel „Peaceful Change“, in dem er u.a. eine Perspektive zur Rückgabe der deutschen Kolonien entwickelte. Der Vortrag (in deutscher Übersetzung) und ein Bericht über diesen sind abgedruckt in: Schubert (Hrsg.), Bd. 14 (Anm. 238), 27–45. Dazu auch 10. Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1936, 332–334, und DJ 1936, 384 f.; Pichinot (Anm. 226), 70.

²⁶⁴ Personalien, ZAkDR 1939, 383; Pichinot (Anm.226), 168 f. Donnedieu de Vabres gehörte zu den *Ausländischen Freunden der Akademie für Deutsches Recht* und war in der oben erwähnten Reihe (Anm. 253) für ein Werk zum Strafrecht eingeplant; Gaeb, JAkDR 2 (1935), 172, 173 ff.

²⁶⁵ Donnedieu de Vabres, Die internationale Bekämpfung der Delikte des Völkerrechts, 6. Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 27. Februar 1935 im Sitzungssaal des Berliner Rathauses, ZAkDR 1935, 184–189. Donnedieu de Vabres ging dabei auf solche Verbrechen ein, die über die nationalen Grenzen hinaus die „universale Sozialordnung“ bedrohten. Er sprach über Seeräuberei, Frauen-, Kinder- und Rauschgifthandel, aber auch über neue Delikte wie Terrorismus und Angriffskriegspropaganda. Da bei der Verfolgung und Bestrafung dieser völkerrechtlichen Delikte die nationalen Gerichtshöfe an ihre Grenzen kämen, forderte er die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs. Auf dieser Sitzung trug auch „Reichsbauernführer“ Walther Darré zum Thema „Blut und Boden ein Grundgedanke des Nationalsozialismus“ vor (ZAkDR 1935, 191–197).

nicht einstimmig: Während alle anderen Richter für die Todesstrafe stimmten, sprach sich Donnedieu de Vabres nur für lebenslange Haft aus.²⁶⁶

2. Austausch und Kooperation mit ungarischen Juristen

Der Austausch der Akademie mit ungarischen Juristen fand nicht nur auf den Jahrestagungen, Vollsitzungen und international ausgerichteten Kongressen sowie anlässlich offizieller gegenseitiger Besuche statt, sondern auch über die *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* (ZAkDR), durch die Aufnahme ausgewählter korrespondierender Mitglieder aus Ungarn sowie die Einrichtung einer *Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Ungarische Rechtsbeziehungen*.

Die ZAkDR²⁶⁷ gab im Mai und November 1935 „Auslands-Sonderhefte“ heraus, in denen zu fast allen vertretenen Ländern jeweils nur ein Beitrag pro Ausgabe enthalten war, während von ungarischen Juristen insgesamt vier Beiträge beige-steuert wurden.²⁶⁸ Erwartungsgemäß lassen sich hier an die NS-Ideologie anschlussfähige Ausführungen finden.²⁶⁹ So ging der Präsident der Budapester Advokatenkammer,

²⁶⁶ Dazu insgesamt Schumann (Anm. 224), 121, 140 ff.

²⁶⁷ Zum Zweck der von Hans Frank herausgegebenen Zeitschrift hieß es in den Geleitworten der ersten Ausgabe (ZAkDR 1934, 2, 4 f.) u.a.: Sie solle „das Volk geistig bereit machen für nationalsozialistische Gesetze“ (Reichsinnenminister Wilhelm Frick), „Berater des Gesetzgebers und zugleich Wegbereiter für das neue deutsche Recht“ (Reichsjustizminister Franz Gürtner) sowie „stets ein bahnbrechender Kämpfer der nationalsozialistischen Volksführung sein“ (Preußischer Staats- und Justizminister Hanns Kerrl).

²⁶⁸ Das Sonderheft „Ausland“ der ZAkDR im Mai 1935 enthielt Beiträge aus zehn Ländern, darunter einen Beitrag aus Ungarn: Prof. Dr. Zoltán von Magyary (Budapest), Hauptprobleme der ungarischen Verwaltungs-rationalisierung, 65–67. Das Sonderheft „Ausland“ der ZAkDR im November 1935 enthielt elf Beiträge aus acht Ländern, darunter drei Beiträge aus Ungarn: Prof. Dr. Stephan von Egyed (Budapest), Die Verfassung Ungarns nach dem Weltkriege, 58–63; Dr. Béla von Kövess (Präsident der Budapester Advokatenkammer), Über die Reform der ungarischen Advokatenordnung, 64–66; Prof. Dr. Andreas Nizsalovszky (Budapest), Neue deutsche Rechtsgedanken und das ungarische Privatrecht, 66–71.

²⁶⁹ Die Autoren und Themen wurden so ausgewählt, dass die veröffentlichten Beiträge deutschen Interessen dienten. So heißt es beispielsweise in einem Vermerk des Vortragenden Legationsrats Adolf Erich Albrecht (stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung im *Auswärtigen Amt*) über eine Besprechung mit Schriftleiter Karl Lohmann von der ZAkDR vom 13. Okt. 1939 (PA AA, RZ 404/43157, unpag.): „Die Schriftleitung erwägt den Gedanken, die Zeitschrift dadurch in den Dienst der deutschen Propaganda zu stellen, daß sie neutrale Rechtsgelehrte von Ruf auffordert, zu aktuellen Völkerrechtsfragen Aufsätze in der Zeitschrift zu veröffentlichen. Die Schriftleitung bittet, daß das Auswärtige Amt ihr bei diesem Vorhaben behilflich ist.“ Die Zusammenarbeit zwischen Lohmann und Albrecht war eng, insbesondere wurden völkerrechtliche Beiträge dem *Auswärtigen Amt* zur Freigabe vorgelegt und gegebenenfalls zensiert. PA AA, RZ 404/43158,

Béla Kövess, auf den hohen Anteil jüdischer Rechtsanwälte in Ungarn ein²⁷⁰ und stellte einen Gesetzesentwurf zur Reform der Advokatenordnung vor, nach dem künftig Organe der Rechtsanwaltskammer anteilig ohne „bedeutsame Abweichung“ von der Gesamtbevölkerung „nach den für die Zusammensetzung der Nation bedeutsamen Faktoren (Nationalität, Rasse, Konfession)“ zu besetzen seien.²⁷¹



Abb. 1: ZAkDR 1935 – Sonderheft „Ausland“ (Mai 1935)

Aber auch in den regulären Ausgaben der Zeitschrift finden sich über die Jahre zahlreiche Beiträge ungarischer Juristen, wobei die meisten (insgesamt acht Beiträge) in der ZAkDR 1936, im Jahr des Abschlusses des deutsch-ungarischen Kulturabkommens, veröffentlicht wurden.²⁷² Der Kreis der ausländischen Bezieher der

unpag.: Schreiben Albrecht an Lohmann vom 30. Dez. 1939; Schreiben von Albrecht an Lohmann vom 8. Feb. 1940 zu einem später entsprechend veröffentlichten Aufsatz von Axel Freytagh-Loringhoven (Zur Frage der Kriegsschuld, ZAkDR 1940, 57–59) mit der Bitte um einen Zusatz zur Feststellung der „Westmächte als die Hauptschuldigen am Kriegsausbruch“.

²⁷⁰ Kövess, ZAkDR 1935 (Sonderheft November), 64, 65, wonach „das etwa 5 Prozent der gesamten Landesbevölkerung ausmachende Judentum in der Budapester Kammer – trotz des an der Universität bestehenden Numerus clausus – noch immer mit zumindest 50 Prozent figuriert.“

²⁷¹ Kövess, ZAkDR 1935 (Sonderheft November), 64.

²⁷² Franz Kußbach, Aktuelle Rechtsprobleme der ungarischen Reform-Aufbauarbeit, ZAkDR 1936, 58–60; Franz Finkey, Die Organisation der Staatsanwaltschaft in Ungarn, ZAkDR 1936, 486–488; Josef Stolpa, Die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über den Naturschutz in

ZAkDR war bereits 1935 auf fast 2.000 Leser angewachsen²⁷³ und auch im ungarischen Justizministerium wurde die Zeitschrift gelesen.²⁷⁴

Anfang der 1940er Jahre hatte die Akademie 44 korrespondierende Mitglieder aus fünfzehn Ländern, von denen acht aus Italien und sieben aus Ungarn stammten,²⁷⁵ während die anderen Länder mit deutlich weniger Mitgliedern vertreten waren.²⁷⁶ Im Vorfeld der Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern wurden Auskünfte über die Kandidaten eingeholt, die sich nicht nur auf deren „Prominenz im Rechtswesen“, sondern auch auf deren „politische Einstellung“ zum Nationalsozialismus, insbesondere zur „Rassenfrage“, bezogen.²⁷⁷ Bei den sieben ernannten ungarischen Mitgliedern handelte es sich (wie bei allen korrespondierenden Mitgliedern) um hochrangige Juristen, darunter zwei (ehemalige) Justizminister und zwei (ehemalige) Präsidenten der *Königlich Ungarischen Kurie*.²⁷⁸

Prof. Dr. Zoltán Magyary (1888–1945) – Direktor des Verwaltungswissenschaftlichen Forschungsinstituts in Budapest;

Ungarn, ZAkDR 1936, 489 f.; Coloman von Szakáts, Die Grundprinzipien der neueren ungarischen Rechtschaffung, ZAkDR 1936, 491–498; Julius Moór, Der Kampf um den Frieden, ZAkDR 1936, 572–574; Stefan Egyed, Die ungarische Staatsbürgerschaft, ZAkDR 1936, 662–669; Edmund Kuncz, Neue Richtungen im ungarischen Aktienrecht, ZAkDR 1936, 721–726; Hellmuth Türpitz, Das ungarische Recht und seine Entwicklung, ZAkDR 1936, 726–729 (der Verfasser des letztgenannten Beitrags war ein Gerichtsreferendar aus Berlin, der einen Vortrag von Ödön Kuncz [Anm. 27] zusammenfasste). Zu den deutschen Beiträgen von Kuncz auch Herger, in diesem Band, Ziff. III.2.

²⁷³ Gaeb, JAkDR 2 (1935), 172, 174.

²⁷⁴ Türpitz, ZAkDR 1936, 726: „Staatssekretär Stefan Antal begrüßte es sehr, daß er durch das Studium der Zeitschrift ‚Akademie für Deutsches Recht‘ stets einen Einblick in die Reformen und die Neugestaltung des Deutsches Rechts gewinne“. István Antal (1896–1975) war als Staatssekretär im Justizministerium (1935–1936, 1938–1942) an der Ausarbeitung mehrerer „Judengesetze“ beteiligt. Im März 1944 wurde er Justizminister in der Regierung von Döme Sztójay.

²⁷⁵ Eine Liste mit den korrespondierenden Mitgliedern aus 14 europäischen Ländern und Japan findet sich bei Pichinot (Anm. 226), 168 f.; unter den Mitgliedern waren sieben (ehemalige) Justizminister sowie mehrere (ehemalige) Präsidenten ausländischer Höchstgerichte. Vgl. auch Personalien, ZAkDR 1939, 383.

²⁷⁶ Dänemark und Bulgarien waren mit jeweils vier Mitgliedern vertreten und aus den anderen Ländern (Belgien, England, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweiz, Japan) waren es meist ein bis zwei, vereinzelt bis zu drei Mitglieder; Pichinot (Anm. 226), 168 f.

²⁷⁷ R 61/570, Bl. 40: Schreiben des bulgarischen Generalkonsuls Ludwig Roselius (Bremen) an Karl Lasch (Geschäftsführer der Akademie) vom 27. März 1934. Zu korrespondierenden Mitgliedern sollte nur „eine Anzahl besonders verdienstvoller Mitarbeiter“ ernannt werden; dazu Gaeb, JAkDR 2 (1935), 172, 173.

²⁷⁸ BArch, R 61/29, Bl. 145 ff. (Verzeichnis der korrespondierenden Mitglieder).

Dr. Ödön Mikecz (1894–1965) – Justizminister (1938);
 Dr. István Oswald (1867–1944) – Präsident der *Kgl. Ung. Kurie* (1934–1937);
 Dr. László Radocsay (1878–1968) – Justizminister (1939–1944);
 Dr. József Stolpa (1887–1958) – Staatssekretär und Leiter der Rechtsabteilung im Kultusministerium;
 Dr. Géza Töreky (1873–1961) – Präsident der *Kgl. Ung. Kurie* (1937–1944);
 Dr. Gábor Vladár (1881–1972) – Senatspräsident an der *Kgl. Ung. Kurie*, Abteilungsleiter im Justizministerium (1944 Justizminister in der Militärregierung von Géza Lakatos).

Magyary, Mikecz und Oswald waren bereits korrespondierende Mitglieder der *Akademie für Deutsches Recht*,²⁷⁹ als diese Anfang 1939 mit Blick auf die anstehende feierliche Einweihung des *Hauses des Deutschen Rechts* in München erneut Aktivitäten entfaltete, korrespondierende Mitglieder aufzunehmen.²⁸⁰ Die Auswahl der neuen Kandidaten erfolgte nach Rücksprache mit dem *Auswärtigen Amt*, das wiederum Auskünfte über geeignete (hochrangige) ausländische Juristen²⁸¹ bei den Deutschen

²⁷⁹ PA AA, RZ 404/43156 (unpag.): Verzeichnis der korrespondierenden Mitglieder vom 15. Feb. 1939. In einem der Rechtsabteilung des *Auswärtigen Amtes* übermittelten Verzeichnis vom 1. Juni 1939 (PA AA RZ 404/43157, unpag.) war zusätzlich Stolpa als korrespondierendes Mitglied aufgeführt; Töreky und Vladár, die als neu zu ernennende Mitglieder gelistet waren, wurden unmittelbar danach ernannt (ebd., Schreiben Otto von Erdmannsdorff an das Auswärtige Amt vom 23. Juni 1939, das am 8. Juni 1939 die Ernennungsurkunden nach Budapest geschickt hatte). 1941 wurde dann noch Justizminister Radocsay zum korrespondierenden Mitglied ernannt (dazu Anm. 307). Eine ältere Liste „Vorschläge für korrespondierende Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht“ (vermutlich von 1934) enthielt hingegen zwölf ungarische Juristen (mit Beruf und Anschrift), die dann doch nicht ernannt wurden, allerdings auch nicht so hochrangig waren, wie die später aufgenommenen Mitglieder; BArch, R 61/570, Bl. 44, 48–50: überwiegend handelte es sich um Budapester Professoren und Richter der *Kgl. Ung. Kurie*, u.a. Desider (Dezső) Alföldy („Richter für Erbrecht“), Michael (Mihály) Antalffy („Richter für Zivilprozesse“), Paul (Pál) Anyal (gemeint ist Angyal, s.o. Anm. 210); Julius (Gyula) Boda („bekannter Rechtspraktiker“), Stefan (István) Csekey („Professor für Gemeinrecht an der Universität Szeged, internationaler Ruf“), Ladislau (László) Mendelényi („Richter für Strafrecht“) und Karl (Károly) Szladits („Universitätsprofessor für Sachrecht“).

²⁸⁰ PA AA, RZ 404/43156 (unpag.): Schreiben von Ministerialdirektor Friedrich Gaus (Leiter der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt) vom 10. Feb. 1939 an zehn deutsche Botschaften und Gesandtschaften, u.a. auch an die *Deutsche Gesandtschaft Budapest* (mit Hinweis darauf, dass die *Akademie für Deutsches Recht* „erst etwa 30 korrespondierende Mitglieder ernannt und seit 3 Jahren bei der Neuernennung eine besondere Zurückhaltung beobachtet“ hat).

²⁸¹ Wilhelm Gaeb (Leiter der Auslandsabteilung und seit 1939 stellvertretender Direktor der *Akademie für Deutsches Recht*) übermittelte in einem Schreiben an Friedrich Gaus vom 30. März 1939 die ausschlaggebenden „Gesichtspunkte bei der Auswahl neu zu ernennender ausländischer

Botschaften und Gesandtschaften, u.a. bei Otto von Erdmannsdorff (*Deutsche Gesandtschaft Budapest*) einholte.²⁸² Bei dessen Rückmeldungen – auch zu ungarischen Juristen, die anschließend nicht zu korrespondierenden Mitglieder ernannt wurden – stand die politische Einstellung der Kandidaten (entsprechend der Anfrage des *Auswärtigen Amtes*) sowie deren Möglichkeiten einer Einflussnahme auf das ungarische Rechtsleben im Vordergrund: So führte von Erdmannsdorff beispielsweise zum damaligen Justizminister András Tasnádi Nagy aus, dieser habe „aus seiner freundlichen Haltung gegenüber dem neuen Deutschland keinen Hehl gemacht“ und sei „eines der Deutschland gegenüber loyalsten Mitglieder der ungarischen Regierung“. Die Ernennung von Vladár („Präsident des ungarischen Richter- und Anwalt-Verbandes“) empfahl er, da der Akademie damit „die Möglichkeit gegeben [werde], die Beziehungen zwischen seinem Verbands und den deutschen Rechtswahrekreisen weiterhin zu vertiefen“, zumal Vladár „in der ungarischen Juristenwelt hohes Ansehen“ genieße und „stets reges Interesse für das deutsche Rechtsleben bekundet“ habe. Zu Töreky und Endre Puky („Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes und ehemaliger ungarischer Minister des Äusseren“) schrieb er, dass diese „infolge ihrer Spitzenstellung in der ungarischen Rechtspflege über einen grossen Einfluss im hiesigen Rechtsleben“ verfügten.²⁸³

Die beschriebene Auswahl und Ernennung weiterer ungarischer Juristen zu korrespondierenden Mitgliedern der *Akademie für Deutsches Recht* erfolgte im Zuge der

Rechtswahrer zu korrespondierenden Mitgliedern der Akademie“ (PA AA, RZ 404/43156, unpag.): „Zunächst ein besonders gutes, hervorragendes und in weiteren Kreisen anerkanntes fachliches Wissen auf bestimmten rechts- oder staatswissenschaftlichen Gebieten sowie ein entsprechender Ruf in persönlicher und politischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Einstellung zum nationalsozialistischen Deutschland, ferner die Tatsache, ob der Betreffende schon in mehr oder weniger engen Beziehungen zur Akademie für Deutsches Recht und ihren Organen gestanden hat [...].“

²⁸² PA AA, RZ 404/43156 (unpag.): Schreiben von Friedrich Gaus vom 10. Feb. 1939 an zehn deutsche Botschaften und Gesandtschaften.

²⁸³ PP AA, RZ 404/43156 (unpag.): Schreiben Otto von Erdmannsdorff an das Auswärtige Amt vom 18. April 1939. Die vorgeschlagenen Kandidaten Tasnádi Nagy und Puky wurden zwar nicht als korrespondierende Mitglieder der Akademie aufgenommen, in Bezug auf István Antal, der auf der vom *Auswärtigen Amt* am 10. Feb. 1939 verschickten Vorschlagsliste der *Akademie für Deutsches Recht* stand (PA AA, RZ 404/43156, unpag.: Schreiben von Friedrich Gaus an zehn deutsche Botschaften und Gesandtschaften), scheint die negative Rückmeldung von Erdmannsdorffs hingegen erfolgreich gewesen zu sein. Ebd., Schreiben von Erdmannsdorff an das Auswärtige Amt vom 28. Feb. 1939: „Staatssekretär Antal dürfte z.B. weder seiner Bedeutung als Politiker oder Jurist noch im Hinblick auf seine Mitarbeit an der Vertiefung der deutsch-ungarischen Rechtsbeziehungen oder wegen seiner Einstellung zum nationalsozialistischen Deutschland einer solchen Ehrung in hinreichendem Masse würdig sein.“

Intensivierung der Rechtsbeziehungen zu Ungarn²⁸⁴ Ende der 1930er Jahre (während sich die Akademie in den ersten Jahren der NS-Zeit stärker auf die Beziehungen zu Italien und Polen²⁸⁵ konzentriert hatte). Im Juni 1938 war der ungarische Justizminister Ödön Mikecz auf Einladung von Hans Frank zu Besuch in Deutschland und nahm zusammen mit weiteren hochrangigen ungarischen Juristen – darunter Zoltán Magyary, Dániel Horváth (Leiter der Strafrechtsabteilung im Justizministerium), Béla Térffy (persönlicher Sekretär des Justizministers) sowie Gábor Vladár (Leiter der Privatrechtsabteilung im Justizministerium und Senatspräsident der *Königlich Ungarischen Kurie*) – an der fünften Jahrestagung der Akademie teil.²⁸⁶ Kurz davor, Ende Mai 1938, war in Ungarn das von Mikecz eingebrachte *Erste Judengesetz* verabschiedet worden.²⁸⁷ Mikecz hielt einen Vortrag über „Die neue verfassungsrechtliche Entwicklung in Ungarn“ und wurde im Anschluss von Hans Frank zum korrespondierenden Mitglied der *Akademie für Deutsches Recht* ernannt.²⁸⁸ In der ZAkDR wurde berichtet, Mikecz habe in seinem Vortrag darauf hingewiesen,

²⁸⁴ Rechtswissenschaftlicher Gedankenaustausch zwischen Ungarn und Deutschland, ZAkDR 1938, 461 (als wichtigste Ansprechpartner werden Zoltán Magyary und István Osvald genannt). In den Akten der *Akademie für Deutsches Recht* (BArch, R 61/571, Bl. 165 f.) findet sich eine Liste mit 31 ungarischen Juristen (mit Titel, Amt, Anschrift) als Ansprechpartner, wobei an erster und zweiter Stelle Magyary und Osvald stehen (weitere in diesem Beitrag erwähnte Juristen standen ebenfalls auf der Liste, u.a. Pál Angyal, István Antal, István Csekey, István Egged, Ferenc Finkey, Dániel Horváth, Béla Kövess, Ödön Kuncz, Theo Surányi-Unger, József Stolpa, Kálmán Szakáts, Géza Töreky, Gábor Vladár). Die Genannten finden sich (mit Ausnahme von Finkey, Surányi-Unger, Szakáts und Töreky) auch auf der „Liste der von uns zur Jahrestagung eingeladenen ausländischen Persönlichkeiten“, die uns „sämtlich seit langer Zeit bekannt“ sind; PA AA, RZ 404/43158 (unpag.): Schreiben von Wilhelm Gaeb an das Auswärtige Amt vom 15. Nov. 1940. Bei der Auswahl der zur Jahrestagung 1940 einzuladenden ausländischen Juristen wurde Gaeb zufolge nur ein „kleine[r] Kreis von Personen berücksichtigt, die uns entweder besonders nahe stehen oder aber im Augenblick als besonders wichtig erschienen“. Aus fünfzehn europäischen Ländern wurde ganz überwiegend jeweils nur eine einstellige Anzahl an Personen eingeladen, aus Italien waren es jedoch 24, gefolgt von Ungarn mit 15 Personen (ebd., Schreiben Gaeb an Adolf Erich Albrecht, Auswärtiges Amt, vom 29. Okt. 1940).

²⁸⁵ Kulturelle Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen, JW 1936, 563; Deutsch-polnische Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rechts, JW 1937, 1392 f.

²⁸⁶ PA AA, RZ 404/43152 (unpag.): Schreiben Otto von Erdmannsdorff an das Auswärtige Amt vom 2. Juni 1938; Schreiben Wilhelm Gaeb an Adolf Erich Albrecht (Auswärtiges Amt) vom 9. Juni 1938.

²⁸⁷ GA XV: 1938 „zur Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben“. Dazu Abram, in diesem Band, Ziff. VI.1; Martin Broszat, Das deutsch-ungarische Verhältnis und die ungarische Judenpolitik 1938–1941, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München 1958, 183, 186.

²⁸⁸ Besuch des ungarischen Justizministers bei der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1938, 478.

„daß die Gleichartigkeit des politischen Schicksals auch zu einer gewissen Übereinstimmung in grundlegenden Fragen des Rechts geführt“ habe.²⁸⁹

Als Frank im Oktober 1938 den Besuch erwiderte, erklärte er anlässlich eines vor der *Vereinigung der ungarischen Richter und Staatsanwälte* in Budapest gehaltenen Vortrags über „Die Rechtserneuerung im Dritten Reich“,²⁹⁰ dass der Besuch von Mikecz in Deutschland „für die beiden Völker eine neue Ära gegenseitig fruchtbarster Beziehungen für das Rechtsleben eröffnet“ habe.²⁹¹ Anschließend erläuterte Frank anhand der fünf „Substanzwerte“ des deutschen Volkes („Rasse, Boden, Arbeit, Reich und Ehre“) die Aufgaben der NS-Rechtserneuerung und kündigte im Zusammenhang mit der „Rassengesetzgebung“ an, dass es „zu einer völligen Eliminierung der Juden aus Deutschland kommen“ werde.²⁹² Bei diesen Ausführungen zu den „Grundsätze[n] der deutschen Judengesetzgebung“ soll ihm das „Auditorium besonderen Beifall“ gesendet haben und „in Heil-Rufe auf den Führer“ ausgebrochen sein.²⁹³ Der Vortrag, über den zahlreiche ungarische Zeitungen berichteten, wurde in deutscher und ungarischer Sprache publiziert.²⁹⁴

Im September 1941 war Mikecz' Nachfolger, Justizminister László Radocsay, in Deutschland zu Besuch²⁹⁵ und wurde u.a. in der *Akademie für Deutsches Recht* im *Haus des Deutschen Rechts* (München) empfangen. Anlässlich seines Besuchs übergab Radocsay der Bibliothek der Akademie eine umfangreiche Sammlung ungarischer Rechtsliteratur, die die Universitäten Budapest, Debrecen, Pécs und Szeged

²⁸⁹ Rechtswissenschaftlicher Gedankenaustausch zwischen Ungarn und Deutschland, ZAkDR 1938, 461. Mikecz habe weiter vorgetragen: „Wie das Deutsche Reich, so besitzt auch das Königreich Ungarn keine geschriebene Verfassung. Die ungarische Verfassung wurzelt tief in den arteigenen Lebensverhältnissen des ungarischen Volkes [...]“

²⁹⁰ BArch, R 61/24, Bl. 4–25 (Vortragsmanuskript); R 61/571, Bl. 197 ff. (Bericht der Deutschen Gesandtschaft Budapest vom 25. Okt. 1938).

²⁹¹ BArch, R 61/24, Bl. 4 (Frank betonte zudem, dass „auch in Zukunft die Schicksalsgemeinschaft Deutschlands und Ungarns untrennbar“ sei; Bl. 6); R 61/571, Bl. 206–212 (Programm der Reise Franks nach Budapest vom 20. bis 22. Okt. 1938); Der Besuch des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht in Ungarn, ZAkDR 1938, 743 f.

²⁹² BArch, R 61/24, Bl. 11 ff. (Zitat Bl. 12).

²⁹³ BArch, R 61/571, Bl. 197, 198 f. Des Weiteren führte Frank aus, dass die *Akademie für Deutsches Recht* das „zentrale Institut der rechtswissenschaftlichen Arbeiten“ und „Instrument der Gesetzgebung, der Rechtsforschung und Rechtsgestaltung des deutschen Reiches und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ sei (BArch, R 61/24, Bl. 22 f.).

²⁹⁴ BArch, R 61/571, Bl. 197, 200 ff.; R 61/24, Bl. 48 ff.

²⁹⁵ Der Besuch des Kgl. Ungarischen Justizministers, DJ 1941, 911 f.

zusammengetragen hatten.²⁹⁶ Ein Jahr später publizierte Radocsay in den *Schriften der Akademie für Deutsches Recht* die Studie „Die Rechtserneuerung in Ungarn“ (1942).²⁹⁷ Bereits der Titel lehnte sich an den Vortrag von Hans Frank aus dem Jahr 1938 an und schon zu Beginn gab es inhaltliche Bezüge zu dessen Ausführungen:

„So wie die fünf großen Substanzwerte: Rasse, Boden, Arbeit, Reich und Ehre als Fundament der ganzen deutschen Rechtserneuerung gelten, sehe auch ich fünf Grundrichtungen der ungarischen Rechtsentwicklung, die alle der Rechtserneuerung zustreben. Es sind dies die Ideen der Gemeinschaftlichkeit, der Zurückstellung des unberechtigten Eigennutzes, der völkische Gedanke, der Familienschutz und die Lebensnähe des Rechts. [...] Die große Entscheidungsschlacht der Rechtserneuerung, die gleichzeitig der Entscheidungskampf gegen die Überfremdung im ungarischen Recht ist, wird mit vereinten Kräften geschlagen.“²⁹⁸

Auch an anderen Stellen knüpfte Radocsay an den Vortrag von Frank an. So ging er beispielsweise auf die „Judengesetzgebung“ Ungarns sowie auf die Maßnahmen zur „Rassenhygiene“ im neuen ungarischen Ehegesetz ein.²⁹⁹

Erst relativ spät wurde (auf ungarische Initiative hin)³⁰⁰ die Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Ungarische Rechtsbeziehungen eingerichtet. Bereits 1937 waren eine Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Polnische Rechtsbeziehungen³⁰¹ (im Mai) und eine

²⁹⁶ Besuch Sr. Exzellenz des Kgl. Ungarischen Justizministers im Hause des Deutschen Rechts in München, ZAkDR 1941, 317.

²⁹⁷ László von Radocsay, Die Rechtserneuerung in Ungarn (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe 11: Recht des Auslands Nr. 1), München 1942, 39 S. In der Schriftenreihe mit 20 Sparten erschien im „Recht des Auslands“ als einziger Band die Studie von Radocsay.

²⁹⁸ Radocsay (Anm. 297), 4.

²⁹⁹ Radocsay (Anm. 297), 7 (Fn. 1), 23 f., 29, 37 f. Als die Schrift 1944 in der ZAkDR besprochen wurde, hob der Rezensent (Theodor Süß, ZAkDR 1944, 32) hervor, dass Radocsay „schon des öfteren sein Interesse für die nationalsozialistische Rechtsentwicklung bekundet“ habe.

³⁰⁰ PA AA, RZ 404/43159 (unpag.): Schreiben der Deutschen Gesandtschaft Budapest an das Auswärtige Amt vom 22. Okt. 1941.

³⁰¹ Die *Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Polnische Rechtsbeziehungen* war anlässlich der zwölften Vollsitzung am 11. Mai 1937 in Anwesenheit des polnischen Justizministers Witold Grabowski, der einen Vortrag gehalten hatte, gegründet worden. Im Dezember 1938 fand in Warschau die erste (und letzte) Tagung der Arbeitsgemeinschaft, deren Tätigkeit mit der Besetzung Polens 1939 endete, statt. Dazu Pichinot (Anm. 226), 96 ff.; Roman Schnur, Beziehungen zwischen deutschen und polnischen Juristen in den Jahren 1934–1939, Die Verwaltung 1982, 240, 243 ff.; Deutsch-polnische Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rechts, JW 1937, 1392 f.; Arbeitsgemeinschaft für die deutsch-polnischen Rechtsbeziehungen, ZAkDR 1937, 310 (der Arbeitsgemeinschaft gehörten jeweils 40 Rechtspraktiker und Rechtswissenschaftler aus beiden Ländern an; im Vorstand der deutschen Gruppe war u.a. Axel von Freytag-Loringhoven).

Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Italienische Rechtsbeziehungen³⁰² (im November) gegründet worden. 1941 folgte die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Bulgarische Rechtsbeziehungen.³⁰³ Die zwischenstaatlichen Arbeitsgemeinschaften mit den genannten Ländern wurden jeweils durch ein Kulturabkommen rechtlich abgesichert³⁰⁴ und erhielten dadurch den Status einer „zwischenstaatlichen Institution zur Pflege der Rechtsbeziehungen“.³⁰⁵

Am 21. Oktober 1941 fand im ungarischen Justizministerium eine Besprechung zwischen Staatssekretär István Antal, Ministerialdirektor György Lupkovics sowie Carl August Emge (stellvertretender Präsident der Akademie) und Wilhelm Gaeb (Direktor der Akademie) über die Einrichtung einer *Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Ungarische Rechtsbeziehungen* statt.³⁰⁶ Anlässlich des Besuchs in Ungarn überreichte Emge Justizminister Radocsay die Ernennungsurkunde zum korrespondierenden Mitglied der *Akademie für Deutsches Recht*³⁰⁷ und die ungarische Seite trug ihre Wünsche bezüglich der Ausgestaltung der künftigen deutsch-ungarischen Zusammenarbeit vor.³⁰⁸ Die anschließenden Verhandlungen über die Aufgaben der Arbeits-

³⁰² Die Arbeitsgemeinschaft bestand bis 1943, war aber in den 1940er Jahren kaum noch aktiv. Dazu Englert (Anm. 262), 17 ff.; Pichinot (Anm. 226), 112 ff.

³⁰³ Aus der Auslandsarbeit der Akademie, ZAkDR 1941, 378. 1942 gab es noch Pläne zur Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft bzw. eines Ausschusses für deutsch-rumänische Rechtsbeziehungen (PA AA, RZ 404/43159, unpag.: Vermerk von Adolf Erich Albrecht vom 18. Feb. 1942 zu einer Mitteilung von Wilhelm Gaeb an das Auswärtige Amt).

³⁰⁴ Otto Georg Thierack, Zehn Jahre Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1943, 121, 122.

³⁰⁵ Otto Georg Thierack, Recht und Richter in den autoritären Staaten. Bericht über die zweite Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft über die deutsch-italienischen Rechtsbeziehungen in Wien, ZAkDR 1939, 219, 220. Thierack (damals Präsident des *Volksgerichtshofs*) war Vorsitzender der deutschen Gruppe der *Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Italienische Rechtsbeziehungen*.

³⁰⁶ PA AA, RZ 404/43159 (unpag.): Schreiben Karl Werkmeister (Deutsche Gesandtschaft Budapest) an das Auswärtige Amt vom 22. Okt. 1941; Aus der Auslandsarbeit der Akademie, ZAkDR 1941, 378. Offen ist, inwieweit Franz Schlegelberger, der sich ab dem 8. Okt. 1941 zu einem zehntägigen Staatsbesuch in Ungarn aufhielt, im Vorfeld der Besprechung in den Vorgang einbezogen war; Staatsbesuch des Staatssekretärs Dr. Schlegelberger in Ungarn, DJ 1941, 1011.

³⁰⁷ Aus der Auslandsarbeit der Akademie, ZAkDR 1941, 378.

³⁰⁸ PA AA, RZ 404/43159 (unpag.): Schreiben Karl Werkmeister an das Auswärtige Amt vom 22. Okt. 1941: „Wie der Direktor der Akademie für Deutsches Recht, Dr. Gaeb [gemeint ist Wilhelm Gaeb], mitteilte, hat ihn und Dr. Emge im Auftrag des ungarischen Justizministers der Staatssekretär Antal zu einer Besprechung eingeladen, in deren Verlauf von ungarischer Seite der Wunsch nach einer Vertiefung der Beziehungen zwischen der Akademie für Deutsches Recht und den ungarischen Kreisen zum Ausdruck gebracht worden sei. Die ungarischen Herren hätten erwähnt, es schwebte ihnen hierfür die im deutsch-italienischen Kulturabkommen nebst ergänzendem Notenwechsel niedergelegte Organisationsform vor. Nach dem deutsch-

gemeinschaft und den Abschluss eines entsprechenden Kulturabkommens mit Ungarn führte auf deutscher Seite der kommissarische Reichsjustizminister Franz Schlegelberger.³⁰⁹ Schlegelberger schlug Ende 1941 vor, in das Abkommen eine Formulierung aufzunehmen, wonach Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft auch die „praktische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung mit dem Ziele der Rechtsangleichung“ sein sollte³¹⁰ (zum deutschen Interesse an einer europäischen Rechtsangleichung Ziff. V).

Anfang Januar 1942 äußerte Justizminister Radocsay nach Rücksprache mit Ministerpräsident László Bárdossy seine grundsätzliche Zustimmung zu den Vorschlägen, allerdings unter Ablehnung des Anliegens einer Rechtsangleichung und mit Bedenken bezüglich des Abschlusses eines Abkommens, da die notwendige parlamentarische Genehmigung auf ungarischer Seite kritisch zu beurteilen sei.³¹¹ Die Vereinbarung über die Arbeitsgemeinschaft wurde daraufhin ohne den Passus zur Rechtsangleichung im April 1942 durch Abgabe von Verbalnoten beider Seiten geschlossen.³¹² Mitglieder der *Ungarischen Gruppe* der Arbeitsgemeinschaft waren Justizminister Radocsay (als Ehrenpräsident), Propagandaminister Isvtán Antal (als Präsident), Kurialrichter und Leiter der *Völkerrechtsabteilung* im Justizministerium György Lupkovics (als Generalsekretär), Gerichtsrat im Justizministerium József Hegedűs (als Sekretär) sowie weitere zehn ständige Mitglieder, darunter die

italienischen Muster solle daher das deutsch-ungarische Kulturabkommen ergänzt und danach ein deutscher und ein ungarischer Ausschuß gebildet werden; im deutschen Ausschuß solle Dr. Geab [sic] die Geschäfte führen, im ungarischen der Leiter der Abteilung für zwischenstaatliche Verträge im ungarischen Justizministerium, Kurialrichter v. Lupkovics. Alljährlich sollten abwechselnd in Deutschland und in Ungarn zwei Arbeitstagungen stattfinden.“

³⁰⁹ Nach dem Tod von Justizminister Franz Gürtner wurde Staatssekretär Franz Schlegelberger am 29. Jan. 1941 zum kommissarischen Reichsjustizminister eingesetzt, bis er am 20. Aug. 1942 durch Otto Georg Thierack ersetzt wurde. Im Nürnberger Juristenprozess (1947) war Schlegelberger einer der Hauptangeklagten. Dazu Michael Förster, Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970), 2. Aufl., Baden-Baden 2024, 77 ff., 21 ff.

³¹⁰ BArch, R 3001/23190, Bl. 83–85: Schreiben von Schlegelberger vom 3. Dez. 1941 an György Lupkovics mit Vorschlägen zur Formulierung des zu schließenden Kulturabkommens und den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft: Einrichtung einer „Arbeitsgemeinschaft zur Pflege und Vertiefung der Beziehungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, insbesondere der Rechtsentwicklung und Rechtsvergleichung und zur praktischen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung mit dem Ziele der Rechtsangleichung.“

³¹¹ BArch, R 3001/23190, Bl. 87 f.: Schreiben von Radocsay vom 8. Jan. 1942 an Schlegelberger.

³¹² BArch, R 3001/23190, Bl. 94: Schreiben von Radocsay vom 28. April 1942 an Schlegelberger.

Budapester Professoren Pál Angyal, Ödön Kuncz und Zoltán Magyary.³¹³ Eine für Mai 1942 in Berlin geplante Tagung der Arbeitsgemeinschaft wurde kurzfristig abgesagt, da sie nicht kriegswichtig war.³¹⁴ Danach dürfte ein Austausch zwischen den ungarischen und deutschen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft nicht mehr stattgefunden haben.³¹⁵

Das Anliegen einer Rechtsangleichung war schon in der 1937 gegründeten *Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Italienische Rechtsbeziehungen* ein wichtiges Motiv für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit.³¹⁶ Obwohl diese Arbeitsgemeinschaft zwei größere Tagungen 1938 und 1939 abhielt,³¹⁷ auf denen intensiv über die NS-Rechtserneuerung und eine Rechtsangleichung der beiden Länder diskutiert wurde, fielen die Ergebnisse bescheiden aus und auch dort, wo Einflüsse vorhanden waren, wurden diese in italienischen Dokumenten als „typisch italienisch“ ausgewiesen.³¹⁸

³¹³ BArch, R 61/29, Bl. 186. Weitere ständige Mitglieder waren P. Elemér Balás (Professor für Prozessrecht an der Universität Kolozsvár), Oberregierungsrat und Rechtsanwalt Árpád Bogsch (Budapest), Béla Csánk (Ministerialrat im Justizministerium), Tihamér Fabinyi (Finanzminister a.D., Präsident der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank), Levente Kádár (Staatssekretär im Innenministerium), Ferenc Lázár (Präsident der Notariatskammer Budapest, Mitglied des Oberhauses) und László Mendelényi (Präsident des Landgerichts für Budapests Umgebung).

³¹⁴ BArch, R 3001/23190, Bl. 93: Schreiben von Schlegelberger vom 16. April 1942 an Radocsay.

³¹⁵ In den Akten des *Reichsjustizministeriums* findet sich noch ein Schreiben von Justizminister Radocsay vom 24. Sept. 1942 an Reichsjustizminister Thierack (der seit August 1942 auch Präsident der *Akademie für Deutsches Recht* war) mit der Bitte um Unterstützung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft; BArch, R 3001/23194, Bl. 161–163.

³¹⁶ Thierack, ZAkDR 1939, 219, 224: Die Arbeitsgemeinschaft sollte die „Rechtserneuerung in beiden Ländern anregen und fördern“ sowie aufzeigen, wie „hervorragende Vertreter des Rechtslebens beider Völker sich die gemeinsame Lösung gewisser Rechtsprobleme vorstell[en]“.

³¹⁷ Die erste Arbeitstagung fand vom 21. bis 25. Juni 1938 in Rom und die zweite Tagung vom 6. bis 11. März 1939 in Wien statt. Themen der Tagungen waren u.a. „Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Schuldrechts“, „Rasse und Recht“ sowie „Die Stellung des Richters im Führerstaat“. Teilnehmer der ersten Tagung waren u.a. Axel von Freytagh-Loringhoven, Ernst Rudolf Huber und Gustav Adolf Walz. Dazu Thierack, ZAkDR 1939, 219, 221 f.; Englert (Anm. 262), 17 ff.; Werner Schubert (Hrsg.), *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse*, Bd. III/4: Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht 1937–1939, Berlin 1992, XXXV–XXXVIII, 730–757 (Referate deutscher Juristen auf den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft).

³¹⁸ Englert (Anm. 262), 39 ff.

V. Europäische „Großraumverwaltung“ unter deutscher Führung

„Die NS-Politik der Internationalisierung von Wissenschaft und der Steuerung wissenschaftlicher Kontakte mit dem Ausland [erfuhr] nach 1939 und im Verbund mit politischen Maßnahmen zur offensiven Durchsetzung kultureller Verdrängungs- und Hegemonialansprüche eine neue Dimension, die sich auch auf die Geistes- und Kulturwissenschaften auswirk[t]e.“³¹⁹ Zwischenstaatliche Beziehungen dienten nun dazu, Informationen aus dem Ausland zum Zwecke der „Umvolkung“, der wirtschaftlichen Ausbeutung und der Kollaboration zu erhalten,³²⁰ auch wenn sich die Strategien im Hinblick auf einzelne Länder, je nachdem ob es sich um eher gleichberechtigte Staaten, besetzte Länder, Satellitenstaaten oder autoritär regierte Bündnisstaaten wie Ungarn handelte,³²¹ unterschieden.³²²

Teil der Wissenschaftsexpansion des NS-Regimes während des Krieges waren beispielsweise die bereits behandelte Einrichtung der *Deutschen Wissenschaftlichen Institute* (Ziff. II.2) oder die vom *Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda* finanzierte, interdisziplinär angelegte und international ausgerichtete Zeitschrift *Europäischer Wissenschafts-Dienst – Korrespondenz für Kultur und Wissenschaft* (1941–1944), die nach dem Geleitwort „ein Mittler zwischen Deutschland und Europa“ sein sollte.³²³ Zur Umsetzung der „Idee eines neuen Europas“ galt es nicht mehr nur die Leistungen der deutschen Wissenschaft im Ausland zu propagieren, sondern auch ausländische Wissenschaftler in Aufgaben des unter deutscher Führung stehenden

³¹⁹ Ine Van linthout/Ralf Klausnitzer, *Europäischer Wissenschafts-Dienst. „Zwischenvölkische Aussprache“* oder expansive Internationalisierung im Rahmen des „Kriegseinsatzes der Geisteswissenschaften“, in: Andrea Albrecht/Lutz Danneberg/Ralf Klausnitzer/Kristina Mateescu (Hrsg.), *„Zwischenvölkische Aussprache“*. Internationaler Austausch in wissenschaftlichen Zeitschriften 1933–1945, Berlin 2020, 141, 152.

³²⁰ So wurde nach Kriegsbeginn für Auslandsreisen in einem geheimen (von Wilhelm Groh unterzeichneten) Runderlass des *Reichserziehungsministeriums* gefordert, dass die Wissenschaftler „Verständnis für die [...] außenpolitische Zielsetzung des nationalsozialistischen Deutschland“ haben müssten. Zit. nach Dafinger (Anm. 56), 239, 248.

³²¹ Zur Frage, wie stark Ungarn während des Zweiten Weltkriegs vom Deutschen Reich abhängig war, Zellner, *Ungarn-Jahrbuch* 29 (2008), 201 f., 206 ff., 255.

³²² Hausmann (Anm. 82), 9.

³²³ Ihre „doppelte Aufgabe“ sollte darin bestehen, erstens „ein Dolmetscher des deutschen Schaffenswillens und der deutschen Leistung auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Kultur für alle europäischen Völker [zu] sein“ sowie zweitens „unseren Freunden unter diesen Völkern Gelegenheit [zu] geben, von ihren eigenen Leistungen und Bestrebungen auf diesem Gebiet zu berichten“. Herausgeber und Verlag, *Zur Einführung*, EWD 1/2 (1941), 1.

„Großraums“ einzubinden – und zwar perspektivisch über die Zeit des Krieges hinaus.³²⁴ Man sprach von einer „dritten Front“ der Wissenschaft in Ergänzung zur militärischen und wirtschaftlich-technischen Front.³²⁵

Die prominenteste Aktion war der im Auftrag des *Reichserziehungswissenschaftlichen Ministeriums* von dem NS-Wissenschaftsfunktionär Paul Ritterbusch (1900–1945) organisierte „Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“ (sog. Aktion Ritterbusch, 1940–1945), an dem gut 700 (auch ausländische) Wissenschaftler beteiligt waren.³²⁶ Im Bereich der Rechtswissenschaften kam den Juristen der *Kieler Schule*, zu denen auch Ritterbusch gehörte, eine wichtige Rolle zu.³²⁷ Die Aufgabe des „Einsatzes“ wurde darin gesehen, „die Idee einer neuen europäischen Ordnung [...] in einer wissenschaftlich unanfechtbaren Weise herauszuarbeiten und als die Wahrheit und Wirklichkeit des Lebens der europäischen Völker zu erweisen“.³²⁸ In der Sparte „Völkerrecht“

³²⁴ Ähnlich Van Linthout/Klausnitzer (Anm. 319), 141, 143 ff., 148.

³²⁵ Herbert Scurla, Die dritte Front. Geistige Grundlagen des Propagandakrieges der Westmächte (Schriftenreihe des Deutschen Akademischen Austauschdienstes 4), Berlin 1940, 3. Zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Krieg ders., Wissenschaft und Ausland im Krieg, Geist der Zeit. Wesen und Gestalt der Völker. Organ des deutschen akademischen Austauschdienstes 1942, 225–234. Der promovierte Volkswirt Herbert Scurla (1905–1981) war Referent im *Amt Wissenschaft* des *Reichserziehungswissenschaftlichen Ministeriums*, gehörte zu den Initiatoren der *Deutschen Wissenschaftlichen Institute* und machte in der DDR Karriere als (politischer) Schriftsteller. Dazu Dafinger (Anm. 56), 239, 243; Hausmann (Anm. 82), 22.

³²⁶ Zwischen 1941 und 1944 entstanden 67 Monographien und Sammelbände aus zwölf Wissenschaftsdisziplinen. Dazu Frank-Rutger Hausmann, „Deutsche Geisteswissenschaft“ im Zweiten Weltkrieg. Die „Aktion Ritterbusch“ (1940–1945), 3. Aufl., Heidelberg 2007, 19 f., 23 f., 30 ff., 419–463. Zur Biographie Ritterbuschs, ebd., 30 ff.: Ritterbusch trat 1932 der NSDAP bei und war seit 1935 Professor für Verfassungs-, Verwaltungs- und Völkerrecht sowie Rechtsphilosophie in Kiel und von 1937 bis 1941 Rektor der Kieler Universität; 1941 wurde sein Lehrstuhl von Kiel nach Berlin verlegt. In der *Akademie für Deutsches Recht* war er Mitglied im *Völkerrechts-* sowie im *Polizeirechtsausschuss*. Ritterbusch war zudem Mitherausgeber mehrerer Zeitschriften und nahm zahlreiche Funktionen für Staat und Partei wahr (u.a. als NS-Dozentenbundführer in Kiel, Fachgruppenleiter der Hochschullehrer im NSRB, Leiter der *Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung* und Ministerialdirigent im *Reichserziehungswissenschaftlichen Ministerium*).

³²⁷ An der *Aktion Ritterbusch* waren aus der *Kieler Schule* Martin Busse, Georg Dahm, Ernst Rudolf Huber, Karl Michaelis, Wolfgang Siebert und Franz Wieacker – teilweise als Spartenleiter – beteiligt; Hausmann (Anm. 326), 56 ff.; Eva Schumann, Von Leipzig nach Göttingen. Eine Studie zu wissenschaftlichen Netzwerken und Freundschaften vor und nach 1945, in: Festschrift der Juristenfakultät zum 600jährigen Bestehen der Universität Leipzig, Berlin 2009, 633, 670 ff.

³²⁸ Hans-Helmut Dietze, Bericht über die Arbeitstagung zum Kriegseinsatz der deutschen Geisteswissenschaften am 27. und 28.4.1940 in Kiel, *Kieler Blätter* 1940, 397.

wurden diese Fragen unter dem Schlagwort „Wandel der Weltordnung“ diskutiert³²⁹ und in der Sparte „Staats- und Verfassungsrecht“, in der zwei Bände zur „Idee und Ordnung des Reiches“ (1941, 1943) entstanden, gab es Pläne zu einer großen internationalen Tagung, wobei die meisten ausländischen Juristen aus Ungarn kommen sollten – neben Zoltán Magyary wurden fünf weitere Juristen genannt: Oberhausmitglied Dr. Móric Tomcsányi, Dr. István Egyed, Dr. János Martonyi (a.o. Prof. in Kolozsvár) sowie der Chef der Hochschulabteilung im Kultusministerium Dr. Károly Mártonffy,³³⁰ ein Schüler von Magyary.

Zur Verwirklichung der „Idee einer neuen europäischen Ordnung“ als Motor der Mobilisierung der Geisteswissenschaften während des Krieges³³¹ gehörte auch eine Rechtsharmonisierung im europäischen „Großraum“. Im Zentrum standen – wie die Beispiele der *Internationalen Rechtskammer* (Ziff. V.1) und der *Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften* (Ziff. V.2) zeigen – Rechtsfragen einer europäischen „Großraumverwaltung“³³² unter deutscher Führung – und zwar auch außerhalb der von Deutschland besetzten Gebiete. Bestrebungen zur Rechtsangleichung in den Bereichen des Verwaltungs- und Wirtschaftsrechts bewegten sich dabei im Spannungsverhältnis zwischen einer (scheinbaren) internationalen Koope-

³²⁹ Spartenleiter Hermann Jahrreiß, Wandel der Weltordnung. Zugleich eine Auseinandersetzung mit der Völkerrechtslehre von Carl Schmitt, ZöR 1941, 513, 524 f., kritisierte, dass Schmitts Großraumlehre vor allem wirtschaftlich gedacht sei, während die kulturellen Gemeinsamkeiten zu kurz kämen (Europa sei kulturell eine „Welt des fast rein Indogermanischen vom Atlantischen Ozean bis zur Wolga“), und schloss mit dem Satz (536): „Im Wandel der Weltordnung entstehen geschriebene oder ungeschriebene Kontinentsverfassungen und ein Zwischen-Kontinente-Recht.“ In der Reihe „Wandel der Weltordnung“ erschien u.a. 1941 der Band „Völkerrechtliche Neubildungen im Kriege“ von Axel von Freytag-Loringhoven. Dazu Hausmann (Anm. 326), 261 ff.

³³⁰ Hausmann (Anm. 326), 250 ff., 254 f. (Fn. 422): Die ausländischen Juristen wurden politisch überprüft; Einladungen wurden wohl nicht mehr ausgesprochen.

³³¹ Beispielhaft die bei Hausmann (Anm. 82), 20 f., abgedruckte Rede des Leiters der *Kulturpolitischen Abteilung des Auswärtigen Amtes*, Fritz von Twardowski, vom Aug. 1942: „Deutsche Kulturpolitik treiben heißt einen geistigen Führungsanspruch aufstellen und durchsetzen, heißt geistige Zusammenarbeit zwischen den Nationen organisieren, heißt vor allem die einflußreiche auserwählte geistige Führerschicht in anderen Ländern dauernd geistig beeinflussen und vom deutschen Geiste möglichst abhängig machen. [...] Heute ist in Europa alles im Fluß, jetzt können wir auf vielen Gebieten, wenn wir die Lage richtig erkennen und ausnutzen, festen Fuß fassen, Stellungen besetzen, die unwiederbringlich verloren sind, wenn sich die politische Neuordnung Europas erst konsolidiert, wenn die Einflußsphären erst festliegen, wenn sich andere Nationen aus der Betäubung, in die sie der Krieg versetzt hat, erholen und kulturell aktiv werden.“

³³² Zum Begriff der „Großraumverwaltung“: Werner Best, Großraumordnung und Großraumverwaltung, Zeitschrift für Politik 1942, 406–412; ders., Grundfragen einer deutschen Großraum-Verwaltung, in: Festgabe für Heinrich Himmler, Darmstadt 1941, 33–60.

ration mit ausländischen Juristen und einer (mehr oder weniger verdeckten) Durchsetzung deutscher Interessen.

1. Internationale Rechtskammer (1941–1943)

Der Plan zur Gründung einer *Internationalen Rechtskammer* (IRK) zum Zweck der länderübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts geht auf den *Ersten Großdeutschen Rechtswahrertag* in Leipzig im Mai 1939 zurück, der über 25.000 Teilnehmer aus dem In- und Ausland verzeichnete, u.a. eine Delegation mit mehr als zehn ungarischen Juristen.³³³ Zur Umsetzung des Plans wurden ein vorläufiger Ausschuss und ein Beirat eingerichtet, in dem acht europäische Länder vertreten waren;³³⁴ für Ungarn wurde Árpád Bogsch aus Budapest als Mitglied benannt.³³⁵

Zwei Jahre später fand in Berlin vom 3. bis 5. April 1941 auf Einladung von Hans Frank in seiner Funktion als Reichsführer des *NS-Rechtswahrerbundes*³³⁶ eine internationale Tagung mit etwa 50 hochrangigen ausländischen Juristen aus elf europäischen Ländern und Japan mit dem Zweck der Gründung der *Internationalen Rechtskammer* unter deutscher Führung statt.³³⁷ „Aus Ungarn waren Rechtsanwalt Oberregierungsrat Dr. Arpad Bogsch, der Direktor der deutschen Sektion des *Ungarischen*

³³³ Vorwort, in: Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (Hrsg.), Tag des Deutschen Rechts 1939. 6. Reichstagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Berlin 1939, 9; Reichsgeschäftsführer Dr. Heuber, Deutschland, in: Helmut Pfeiffer, Tagungsbericht der Internationalen Juristenbesprechung in Berlin vom 3. bis 5. April 1941 aus Anlaß der Gründung der Internationalen Rechtskammer, Berlin 1941, 81, 83; Die Gründung der ungarischen Gruppe der Internationalen Rechtskammer, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1942, 636.

³³⁴ Dazu Helmut Pfeiffer, Die Organisation der Internationalen Rechtskammer, Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 165, 168 (dem Ausschuss gehörten Juristen aus Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Italien, Jugoslawien, den Niederlanden, Spanien und Ungarn an). Zur Beteiligung Ungarns: Die Gründung der ungarischen Gruppe der Internationalen Rechtskammer, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1942, 636.

³³⁵ Protokoll der am 20. Mai 1939 in Leipzig stattgefundenen Sitzung, in: Helmut Pfeiffer, Tagungsbericht der Internationalen Juristenbesprechung in Berlin vom 3. bis 5. April 1941 aus Anlaß der Gründung der Internationalen Rechtskammer, 1941, 123 f. Hans Frank, Ausrichter der „Rechtswahrertage“, übernahm die Ehrenpräsidentschaft für den vorläufigen Ausschuss.

³³⁶ Der NSRB richtete die Tagung aus, trat als Organisation der IRK bei und die Geschäftsstelle der IRK wurde in einem Haus des NSRB untergebracht; Gründung der Internationalen Rechtskammer, DR 1941, 906, 909; Rechtsarbeit in Europa. Zur Gründung der Deutschen Landesvertretung der Internationalen Rechtskammer, DR 1942, 641.

³³⁷ Internationale Juristenbesprechung – Internationale Rechtskammer, DV 1941, 151. Folgende Länder wurden außer Deutschland Mitglied: Bulgarien, Dänemark, Finnland, Italien, Japan, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien und Ungarn.

Juristenvereins, ebenfalls ein alter Freund des Rechtswahrebundes, und Ministerialrat Dr. von Zehery anwesend“.³³⁸



Abb. 2: Eröffnungssitzung der Tagung zur Gründung der IRK am 3. April 1941

Auf der konstituierenden Sitzung der *Internationalen Rechtskammer* am 5. April 1941 wurde Frank zum Präsidenten gewählt.³³⁹ In der anschließend gehaltenen Rede³⁴⁰ machte Frank deutlich, dass den „Substanzwerten“ des deutschen Volkes, „Rasse, Boden, Arbeit, Staat und Ehre – als leuchtende Sterne der Gemeinschaftsordnung“ in der IRK eine besondere Bedeutung zukommen solle, wobei es nicht darum gehe, „das deutsche Recht den übrigen europäischen Nationen aufzwingen zu wollen“,

³³⁸ Gründung der Internationalen Rechtskammer, DR 1941, 906, 907. Viele der eingeladenen ausländischen Juristen standen schon länger in Kontakt mit der *Akademie für Deutsches Recht* oder dem NSRB; BArch, R 4901/2965, Bl. 2v (Schreiben von Paul Gieseke an das REM vom 28. Juli 1943).

³³⁹ Gründung der Internationalen Rechtskammer, DR 1941, 906, 909. Der von Frank zum Generalsekretär ernannte Rechtsanwalt Dr. Helmut Pfeiffer wurde von Reichsjustizminister Thierack am 24. April 1944 als „sehr überheblich und dabei wenig geistig fundiert“ beurteilt; BArch, R 3001/24204, Bl. 24.

³⁴⁰ Zur Gründung der Internationalen Rechtskammer, DV 1941, 163 f.

sondern im „gemeinsamen Gedankenaustausch [...] befruchtend aufeinander“ für die Zeit „jenseits von Krieg und Zerstörung“ zu wirken.³⁴¹



Abb. 3: Reichsminister Frank (Mitte) mit ausländischen Mitgliedern der IRK; von links nach rechts Mitglieder aus Finnland, den Niederlanden, Portugal, Japan, Dänemark, Spanien, Norwegen, Ungarn, Italien und Rumänien (es fehlen die Vertreter der Länder Belgien, Bulgarien und der Slowakei). An dritter Stelle von rechts: Árpád Bogsch

³⁴¹ Die Internationale Rechtskammer, Rede des Generalgouverneurs, Reichsministers Dr. Hans Frank auf der Internationalen Juristenbesprechung am 5. April 1941 in Berlin, DR 1941, 897, 898 f. (auch abgedruckt in ZAkDR 1941, 137 f.): „Ich glaube daher, daß die Rechtsordnung des Nationalsozialismus für die Internationale Rechtskammer ein interessantes Phänomen ist. Was wir unserem Volke an Substanzwerten vor Augen stellen – Rasse, Boden, Arbeit, Staat und Ehre – [...], das ist jedem Volke anvertraut. Kein Volk der Welt wird in stande sein, ohne eine Auseinandersetzung mit diesen neuen Formulierungen auszukommen. In dieser Auseinandersetzung geistiger Art wird der Internationalen Rechtskammer eine besondere Bedeutung zukommen. [...] Die Internationale Rechtskammer wird durchaus Gelegenheit haben, das Werden der deutschen Gesetzgebung kennenzulernen und so zu studieren, daß daraus Nutzen für alle Völker entstehen kann.“ Vgl. weiter: Die Gründung der ungarischen Gruppe der Internationalen Rechtskammer, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1942, 636, 637.



Abb. 4: Reichsminister Frank begrüßt ausländische Teilnehmer der Tagung; hinten links Árpád Bogsch

Im Anschluss an die Gründung der *Internationalen Rechtskammer* in Berlin wurden in allen beteiligten Ländern (insgesamt vierzehn) Landesvertretungen eingerichtet.³⁴² Die ungarische Landesvertretung wurde am 20. April 1942 in Budapest eingerichtet, wobei Mitbegründer Árpád Bogsch die „symbolische Bedeutung“ des Tages hervorhob, da „die Bildung der ungarischen Gruppe gerade an dem Geburtstag Adolf Hitlers erfolgte.“³⁴³ Präsident der ungarischen Landesvertretung wurde Staatssekretär József Stolpa, der auch korrespondierendes Mitglied der *Akademie für Deutsches*

³⁴² Pfeiffer, Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 165, 171 ff. (Anlage 2). Vgl. etwa Bulgarien in der Internationalen Rechtskammer, DR 1942, 714.

³⁴³ Die Gründung der ungarischen Gruppe der Internationalen Rechtskammer, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1942, 636, 638. Bogsch wies zudem auf die „Substanzwerte“ hin, die Hans Frank in seiner Rede anlässlich der Gründung der IRK hervorgehoben hatte (637): „Es sind dies Rasse, Boden, Arbeit, Vaterland und Ehre. Wir brauchen wohl nicht zu betonen, dass uns ungarischen Juristen diese Werte gleichfalls Werte, gleichfalls ein Ideal bedeuten, für das wir kämpfen und arbeiten wollen.“

Recht war.³⁴⁴ Zudem wurden sechs Fachsektionen eingerichtet, denen jeweils ein Präsident (u.a. Zoltán Magyary und Ödön Kuncz) vorstand.³⁴⁵ Insgesamt umfasste die ungarische Landesvertretung 45 überwiegend hochrangige Juristen, darunter Staatssekretäre und andere hohe Ministerialbeamte, Senatspräsidenten und Richter der *Königlich Ungarischen Kurie*, Professoren, Bankdirektoren, Präsidenten verschiedener Einrichtungen und ein ehemaliger Minister.³⁴⁶

Vier Tage später, am 24. April 1942, wurde in Berlin die deutsche Landesvertretung der *Internationalen Rechtskammer* gegründet (Präsident war Wilhelm Heuber, Reichsgeschäftsführer des NSRB, und Ehrenpräsident wurde Reichspostminister Wilhelm Ohnesorge). Vizepräsidenten und Leiter der beiden Generalsektionen waren der Präsident des *Volksgerichtshofs* Roland Freisler sowie Wilhelm Stuckart, Staatssekretär im *Reichsinnenministerium*, die beide nur drei Monate zuvor an der Wannsee-Konferenz zur „Gesamtlösung der Judenfrage in Europa“ teilgenommen hatten.³⁴⁷ Auf der Gründungssitzung gaben die beiden Vizepräsidenten einen Überblick über ihre Aufgaben als Leiter der Generalsektionen „Recht und Rechtspflege“ (Freisler) sowie „Verfassung und Verwaltung“ (Stuckart).³⁴⁸ Anschließend sprach Hans Frank

³⁴⁴ Pfeiffer, Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 165, 171, 173 (Anlage 2): Geschäftsführendes Präsidialmitglied war Árpád Bogsch, Vorstandsmitglieder waren Odön Kuncz und Lajos Zehery. Anlässlich seiner Vortragsreisen ins europäische Ausland berichtete Carl Schmitt auch über ausländische Landesvertretungen der IRK; abgedruckt in: Tilitzki, Schmittiana 6 (1998), 191, 219 (Bukarest Mitte Feb. 1943: Bericht über die Gründung der rumänischen Sektion der IRK), 232 ff., 249 (Madrid Anfang Juni 1943: u.a. Erwähnung eines Treffens mit dem Leiter der spanischen Sektion der IRK).

³⁴⁵ Folgende Sektionen wurden eingerichtet: (1) Wirtschaftsrecht: Ödön Kuncz, (2) Privatrecht: Prof. Dr. Endre Nizsalovszky, (3) Zivilprozessrecht: Vizepräsident der königlichen Tafel in Budapest Dr. Gusztáv Vincenti, (4) Verwaltungs- und Finanzrecht: Zoltán Magyary, (5) Strafrecht: Kurialrichter Lajos Zehery, (6) Anwälte/Berufsrecht: Oberregierungsrat Dr. Lajos Szabó, Syndikus der *Ungarischen Nationalbank*. Die Gründung der ungarischen Gruppe der Internationalen Rechtskammer, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1942, 636, 638.

³⁴⁶ Die Gründung der ungarischen Gruppe der Internationalen Rechtskammer, Ungarn. Monatschrift für deutsch-ungarischen Kulturaustausch 1942, 636, 638 f., mit einer Liste der Mitglieder der ungarischen Landesvertretung (hierunter u.a. Pál Angyal, István Egyed, József Hegedűs, Béla Kövess, György Lupkovics und Kálmán Szakáts).

³⁴⁷ Zu Ungarn heißt es im Protokoll der Wannsee-Konferenz: „Zur Regelung der Frage in Ungarn ist es erforderlich, in Zeitkürze einen Berater für Judenfragen der Ungarischen Regierung aufzuoktroyieren.“ Faksimile des Protokolls der Wannsee-Konferenz (Bl. 166, 174), in: Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz (Hrsg.), Villenkolonien in Wannsee 1870–1945, Großbürgerliche Lebenswelt und Ort der Wannsee-Konferenz, Berlin 2000, 118, 126.

³⁴⁸ Gründung der deutschen Landesvertretung der Internationalen Rechtskammer, DV 1942, 161; Wilhelm Stuckart, Die europäische Neuordnung im Hinblick auf Verfassung und Verwaltung, DV 1942, 161–163; Rechtsarbeit in Europa, DR 1942, 641, 642.

über die Idee einer europaweiten Rezeption des NS-Rechts,³⁴⁹ wobei er – wie so häufig – antisemitische Hetze einfließen ließ.³⁵⁰

Am 25. April 1942 fand die erste Arbeitstagung der deutschen Landesvertretung in Berlin statt. Anwesend waren Abgesandte ausländischer Landesvertretungen der IRK – aus Ungarn József Stolpa (als Präsident der ungarischen Landesvertretung), Árpád Bogsch und Ödön Kuncz.³⁵¹ Kuncz führte in seinem Vortrag „Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handelsrechts“ aus, die Rechtsharmonisierung im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts sei „einfach unabkömmlich in demjenigen neuen Europa [...], dessen Völker auf die Realität des Europa-Gedankens, auf die gegenseitige wirtschaftliche Angewiesenheit der Völker Europas, ja sogar auf die wirtschaftliche Einheit Europas gekommen sind.“³⁵²

Am 26. April 1942 tagte die „Sektion Filmrecht“ der *Internationalen Rechtskammer*. Auf der Eröffnungssitzung sprach Staatssekretär Stolpa rechtsvergleichend über das deutsche und ungarische Urheber- und Filmrecht und gab Anregungen für eine Vereinheitlichung auf diesen Rechtsgebieten.³⁵³ Die „Sektion Filmrecht“ war als

³⁴⁹ Rede des Reichsministers Generalgouverneurs Dr. Hans Frank, DR 1942, 644, 645 f.: „Die Internationale Rechtskammer [...] ist kein Instrument, die uns Deutschen besonders aufgebene Form des Nationalsozialismus Adolf Hitlers einfach auf andere Völker zu übertragen, oder gar der Versuch, den potentiellen Vorrang der Stärke unseres Reiches rechtsreformativ durch Aufzwingung von Rechtsformen gegenüber anderen Ländern zum Ausdruck zu bringen. Wir wollen als Deutsche, als Nationalsozialisten, als Beauftragte des Führers, nur ihnen die Möglichkeit geben, in Verbindung mit uns den modernen Ideen auch in anderen Ländern, sofern es diese selbst wünschen sollten, zum Durchbruch zu verhelfen. Eine irgendwie geartete Beeinflussung also der einzelstaatlichen Gesetzgebung durch uns soll in keiner Weise beabsichtigt oder gar verwirklicht werden. [...] Die Internationale Rechtskammer wird daher [...] allen Völkern helfen, zu ihrem Recht zu kommen.“

³⁵⁰ Rede des Reichsministers Generalgouverneurs Dr. Hans Frank, DR 1942, 644, 645: „Dieses ist der Sinn unseres Sozialismus, der Sinn unseres Nationalismus, deshalb mußte auch der Jude in jeder Form aus Deutschland verschwinden. Mit ihm war ein Zusammenleben nicht mehr möglich; denn in ihm sahen und erkannten wir den Zerstörer unseres völkischen Glückes. Man muß Europa in den letzten Jahrzehnten erlebt haben, um zu wissen, welch grauenhaften Terror die jüdische Rasse über unser Volk ausgeübt hat.“

³⁵¹ Rechtsarbeit in Europa, DR 1942, 641, 644: Die Anwesenheit von Stolpa, Kuncz, Bogsch sowie des Kgl. Ung. Gesandten Döme Sztójay wurde hervorgehoben.

³⁵² Edmund Kuncz, Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handelsrechts, DR 1942, 647 (es handelt sich um eine Zusammenfassung des Vortrags mit teilweise wörtlicher Wiedergabe einzelner Passagen).

³⁵³ Sektion Filmrecht der Internationalen Rechtskammer, DR 1942, 714: „Wertvoll habe sich das deutsch-ungarische Kulturabkommen erwiesen, das die Herstellung und Verbreitung von

Untersektion der „Hauptsektion Kulturrecht“ eine von fast 70 (geplanten) Sektionen und Untersektionen der IRK.³⁵⁴ Die für einzelne Rechtsfelder zuständigen Sektionen und Untersektionen erinnern an die gut hundert Ausschüsse und Unterausschüsse der *Akademie für Deutsches Recht*. Offenbar wollte Frank die Struktur der zum nationalen Recht arbeitenden Ausschüsse der *Akademie für Deutsches Recht* auf die IRK übertragen.

Auch wenn offen ist, wie viele Sektionen ihre Arbeit aufgenommen haben,³⁵⁵ lassen sich doch für einzelne Sektionen Tagungen³⁵⁶ oder andere Aktivitäten (wie die Herausgabe eigener Zeitschriften)³⁵⁷ nachweisen. So fand vom 23. bis 26. Juni 1943 auf Einladung der slowakischen Landesvertretung der IRK eine viertägige Tagung der „Sektionen für Bank- und Versicherungsrecht“ in Strbské Pleso/Tschirmer See statt, an der Vertreter aus zwölf Ländern, darunter auch Ungarn, teilnahmen. Der Berliner Handelsrechtsprofessor Paul Gieseke, der auf der Tagung zum Aktienrecht vortrug, berichtete anschließend dem *Reichserziehungsministerium*, dass die Tagung, die teilweise unter dem Vorsitz von Hans Frank stattfand, für Deutschland „pro-

Hetzfilmen ausschließe.“ Stolpa publizierte zum Thema auch auf Ungarisch: A nemzetközi jogászok kamara feladatköre a filmjog területén [Die Aufgaben der Internationalen Rechtskammer im Bereich des Filmrechts], Budapest 1942. Auf der Tagung der Sektion „Filmrecht“ am 26. April 1942 hatte vor Stolpa der deutsche Filmrechtsexperte Georg Roeber über „Grundfragen des Filmrechts – international gesehen“ gesprochen (Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 116–132). Zu deutsch-ungarischen Film-Koproduktionen Anfang der 1940er Jahre und zur „Sektion Filmrecht“ der IRK auch Benjamin G. Martin, *The Nazi-Fascist New Order for European Culture*, Cambridge 2016, 205 f., 209 f., 213; zu Roebers Tätigkeiten vor und nach 1945, ebd., 210, 273 f. (u.a. gab Roeber von 1942–1944 das *Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht* heraus und war für dessen Neugründung 1954 verantwortlich).

³⁵⁴ Pfeiffer, Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 165, 173 f. (Anlage 3).

³⁵⁵ So dürfte die „Sektion Internationales Polizeiwesen“ nach Intervention Heinrich Himmlers am 22. Juni 1942 nicht gegründet worden sein (Himmler war „mit der Gründung einer Polizeibehörde in der Internationalen Rechtskammer keinesfalls einverstanden“, da die Behandlung internationaler Polizeifragen in seinen Geschäftsbereich, in die Zuständigkeit der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission“, gehöre). Dies teilte Hans Heinrich Lammers am 4. Juli 1942 Hans Frank mit; Schreiben von Himmler an Lammers vom 22. Juni 1942; Schreiben von Lammers an Frank vom 4. Juli 1942 (BArch, R 43-II/393a, Bl. 59–61).

³⁵⁶ Beispielsweise tagte die „Sektion Filmrecht“ vom 2. bis 6. Aug. 1942 in der Slowakei (in Strbské Pleso/Tschirmer See); an dieser Tagung nahmen Mitglieder aus Belgien, Bulgarien, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien und der Slowakei teil, nicht aber aus Ungarn (BArch, R 3001/23275, Bl. 67 f.: Teilnehmerliste vom 3. Aug. 1942).

³⁵⁷ Für die „Sektion für das Recht der Internationalen Organisationen“ gab Hans Frank die Zeitschrift „Archiv für das Recht der Internationalen Organisationen“ (1940–1943) mit vier Bänden heraus (Vorwort von Hans Frank, Bd. 2, 1941, 3). Zu nennen ist weiter die Zeitschrift „Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht“ und es gab Planungen zu einer Zeitschrift „Recht der Nationen“. Dazu Pfeiffer, Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 165, 169.

pagandistisch ein Erfolg“ gewesen sei, und die anwesenden ungarischen Juristen seinen Vortrag in ungarischer Sprache veröffentlichen wollten.³⁵⁸

Dass die Interessen des NS-Regimes über die in § 2 der Satzung der IRK genannte „berufsständische und fachliche Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rechts zwischen den einzelnen Ländern“ hinausgingen,³⁵⁹ belegten bereits die Vorträge von Freisler und Stuckart auf der Gründungstagung der IRK im April 1941. Es ging darum, dem „neuen Europa“ einen rechtlichen Überbau zu geben, der die Verwaltung des „Großraums“ unter deutscher Führung vereinfachen sollte. So hob Freisler in seinem Vortrag „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer“ die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsarbeit der „Rechtswahrer befreundeter [...] Völker“ am „Aufbau einer neuen Ordnung Europas“ hervor. An diesem Aufbau müssten sich die durch den „Zusammenschluß natürlicher Großraumgebiete [...] zusammengehörenden Völker“ mit dem Ziel der „Herbeiführung einer effektiv wirksamen europäischen [...] Rechtsgemeinschaft“ beteiligen. Zur „angesichts der heutigen Lage Europas [...] sich deutlich schon abzeichnenden neuen Ordnung“ stellte er die Frage: „Denn wo könnte eine [solche] Ordnung ohne Recht geschaffen werden?“³⁶⁰

Wie diese europäische Rechtsgemeinschaft aussehen und welche Rolle der IRK dabei zukommen sollte, erläuterte Stuckart in seinem Vortrag:

„In der politischen, rechtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Neuordnung des Kontinents liegt die Aufgabe aller zur europäischen Schicksals- und Lebensgemeinschaft verbundenen Völker. [...] Ein besonders wichtiger Teil der Arbeit in allen beteiligten Staaten wird der Errichtung einer neuen europäischen Rechtsordnung gewidmet sein. [...] [Es gilt] die Ordnung des Lebensraumes durch ein neues, den natürlichen Lebensbedürfnissen der

³⁵⁸ BAArch, R 4901/2965, Bl. 2 (Reisebericht von Gieseke an das REM vom 28. Juli 1943), Bl. 4v (Schreiben von Gieseke an das REM vom 31. Mai 1943). Folgende Länder waren vertreten: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Japan, Kroatien, die Niederlande, Norwegen, Rumänien, die Slowakei, Spanien und Ungarn.

³⁵⁹ Pfeiffer, Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 165, 169 (Anlage 1).

³⁶⁰ Roland Freisler, Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer, DR 1941, 900 ff. Ähnlich anlässlich der Gründung der deutschen Landesvertretung der IRK: Rede des Reichsministers Generalgouverneurs Dr. Hans Frank, DR 1942, 644, 646: „Dieses Europa in seiner heutigen staatlichen Gliederung bedarf eines engeren über die Grenzen sich auswirkenden staatlichen Gemeinschaftslebens. Eine Fülle von Aufgaben zwingt heute die Völker in gemeinsame Beziehungen auf allen Gebieten des Lebens, der allgemeinen Verwaltung, des Verkehrs, der Wirtschaft, der Staatsangehörigkeit, der polizeilichen Sicherungsfaktoren usw.“

beteiligten Völker entsprechendes ‚Kontinentalrecht‘ [...] im Sinne eines harmonischen Zusammenklanges der nationalen Gesetzgebungen [zu sichern]. Hierfür die notwendigen Vorarbeiten zu leisten und tragende Grundsätze zu entwickeln, wird vor allem Sache der verantwortlichen Rechtswahrer auf den verschiedenen Rechtsgebieten in allen Staaten sein. Der Förderung dieser gemeinsamen Aufgabe [...] soll auch der Zusammenschluß in der Internationalen Rechtskammer dienen. [...] Auf dem Gebiet der Verwaltung wird eine sehr viel tiefergreifendere Zusammenarbeit möglich, zweckmäßig und notwendig sein. [...] Dieser praktischen Zusammenarbeit [...] sollen die im Rahmen der Generalsektion Verfassung und Verwaltung zu schaffenden Sektionen für Staats- und Verwaltungsorganisation, Kommunalwesen, [...] Volksbildung und Erziehungswesen, Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Abgaben- und Steuerwesen und Kolonialverwaltung in besonderem Maße dienen. [...] Alle Ordnungsaufgaben, zu denen die Berufswahrer verpflichtet, erscheinen zugleich als Bestandteil der großen Aufgabe der Neuordnung des europäischen Lebensraumes.“³⁶¹

Die Schaffung einer „neuen europäischen Rechtsordnung“ in Form eines „Kontinentalrechts“ sollte primär durch eine Rechtsharmonisierung erreicht werden, wobei vor allem im Bereich der Verwaltung eine „neue Gemeinschaftsordnung“ den Rahmen für eine „für alle beteiligten Nationen vorteilhafte ‚Großraumwirtschaft‘“ bilden sollte.³⁶² Daher sollte dem Verwaltungsrecht – neben dem Wirtschaftsrecht³⁶³ – eine besondere Bedeutung zukommen.

Die Resultate der *Internationalen Rechtskammer* blieben freilich überschaubar. Zu nennen ist vor allem das „Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942“ mit 19 Beiträgen,³⁶⁴ davon zehn von ausländischen Juristen, u.a. auch eine Publikation von

³⁶¹ Wilhelm Stuckart, Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung, Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 32, 34 f., 40; die Langfassung des Vortrags erschien unter dem Titel „Die Neuordnung der Kontinente und die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Verwaltung“ als erster Beitrag in der neu gegründeten Zeitschrift *Reich – Volksordnung – Lebensraum*, RVL 1 (1941), 3–28 (auch abgedruckt in: DR 1941, 903–906).

³⁶² Stuckart, Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 32, 34, 37.

³⁶³ Zu den Aufgaben auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts etwa Justus Wilhelm Hedemann, Der Großraum als Problem des Wirtschaftsrechts, Deutsche Rechtswissenschaft. Vierteljahresschrift der Akademie für Deutsches Recht 1941, 180, 191 ff.

³⁶⁴ Der letzte Beitrag stammt vom Generalsekretär der IRK und enthält drei Anlagen: Pfeiffer, Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 165–174 (Anlage 1: Satzung der Internationalen Rechtskammer; Anlage 2: Personelle Besetzung der Landesvertretungen der Internationalen Rechtskammer; Anlage 3: Entwurf der Sektions-Gliederungen).

Ödön Kuncz zum Genossenschaftsrecht. Kuncz bezog sich in diesem Beitrag auf die Denkschrift des *Ausschusses für Genossenschaftsrecht* der *Akademie für Deutsches Recht* und betonte die Notwendigkeit „völkische[r] Zielsetzungen“ in der „neue[n] Wirtschaftsordnung“.³⁶⁵ Insgesamt blieb die IRK ein weiteres von Hans Frank³⁶⁶ ins Leben gerufenes Großprojekt, das vieles ankündigte, aber nur wenig einlöste. Dies mag allerdings auch damit zusammenhängen, dass Stuckart nur zwei Wochen nach der Einrichtung der deutschen Landesvertretung der IRK (am 25. April 1942) die *Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften* gründete.³⁶⁷

³⁶⁵ Edmund Kuncz, Welche Lehren kann man in Ungarn aus der neuesten deutschen genossenschaftsrechtlichen Reformbewegung ziehen?, Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942, 51–65 (Zitate: 51, 65), unter Bezugnahme „auf die am 17. März 1940 veröffentlichte hochwertige Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht“ (Walter Granzow, *Das Recht der deutschen Genossenschaften*, 1940).

³⁶⁶ Während Frank im Sommer 1942 als Präsident der *Akademie für Deutsches Recht* durch Justizminister Thierack abgelöst wurde, fungierte er noch weiter als Präsident der *IRK*; BArch, R 43-II/1510a, Bl. 110–114; R 2301/30, Bl. 256; R 3001/24204, Bl. 24.

³⁶⁷ Kritik an den nebeneinander bestehenden, international ausgerichteten Einrichtungen des NS-Regimes kam aus Ungarn – jedenfalls berichtete dies der Berliner Arbeitsrechtsprofessor Wolfgang Siebert am 29. Okt. 1942 (BArch, R 4901/3162, unpag.): „Immer wieder zeigt sich ein starkes Interesse der Ungarn am deutschen Rechtsleben. [...] Zahlreiche ungarische Professoren, Ministerialbeamte und Richter klagten [in Bezug auf die ‚Organisation des internationalen Rechtslebens‘] über die bisherigen Zuständigkeitsschwierigkeiten: es beständen einmal [sic] Ministerialkommissionen zwischen Deutschland und bestimmten einzelnen Ländern, sodann die (bilateralen) Arbeitsgemeinschaften der Akademie für Deutsches Recht zwischen Deutschland und einzelnen Ländern [...]; ferner sei jetzt in Berlin eine Internationale Akademie für Verwaltungswissenschaft durch Staatssekretär Dr. Stuckart begründet worden und schließlich gäbe es die Internationale Rechtskammer. [...] Andererseits sei es unbedingt notwendig, [...] auch ‚kollektive‘ Arbeitsgemeinschaften für fachliche Fragen zu haben, in denen also Länder-Vertreter gleichzeitig zusammenkämen und zusammenarbeiten könnten. Diese letztere Form internationaler Rechtsorganisation sei auch deswegen besonders wichtig, weil früher die International Law Association in dieser Weise eine außerordentliche Wirksamkeit entfaltet habe; das neue Europa müsse in der Lage sein, eine ähnlich bedeutsame, in neuem Geiste arbeitende Organisation zu entwickeln. [...] Eine [...] Aufrechterhaltung einer bilateralen und kollektiven Behandlungsweise fachlicher Fragen denkt man sich in Ungarn etwa so, daß die Internationale Rechtskammer der Akademie angegliedert würde.“

2. Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften (1942–1944)

Die Gründung der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften Anfang Mai 1942 in Berlin³⁶⁸ hat eine Vorgeschichte: 1930 war ohne deutsche Beteiligung das Internationale Institut für Verwaltungswissenschaften (Institut International des Sciences Administratives – IISA) in Brüssel gegründet worden.³⁶⁹ Die ablehnende Haltung Deutschlands gegenüber dem IISA sollte sich erst 1935 ändern,³⁷⁰ als sich das Auswärtige Amt und das Reichsinnenministerium von einem Beitritt Deutschlands eine Einflussnahme auf die Arbeit des Instituts, eine bessere internationale Vernetzung sowie eine positivere Wahrnehmung des NS-Regimes im Ausland versprochen.³⁷¹ Nach der erstmaligen Teilnahme einer deutschen Delegation am sechsten verwaltungswissenschaftlichen Kongress in Warschau 1936,³⁷² auf dem Zoltán Magyary als Hauptredner zum Thema „Le Chef du Gouvernement et

³⁶⁸ Dazu Hans-Christian Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften [sic] im Jahr 1942 in Berlin – Verwaltungswissenschaften als Herrschaftsinstrument und „Mittel der geistigen Kriegsführung“ im nationalsozialistischen Staat, DÖV 2005, 709–721. Jasch hat vor allem Archivalien des *Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes* ausgewertet, die vorliegend durch die Überlieferung aus dem *Bundesarchiv* ergänzt werden.

³⁶⁹ Im Vorfeld hatten in den Jahren 1910, 1923 und 1927 drei internationale verwaltungswissenschaftliche Kongresse ohne deutsche Beteiligung stattgefunden. Am ersten Kongress 1910 in Brüssel hatte Deutschland aufgrund einer Entscheidung des *Reichsamts des Innern* nicht teilgenommen, zu den Kongressen in den Jahren 1923 (Brüssel) und 1927 (Paris) war Deutschland aufgrund seiner Isolation nach dem Ersten Weltkrieg nicht eingeladen worden. Auf dem vierten Kongress 1930 in Madrid kam es zur Gründung des IISA. Da die Kongresse aus deutscher Sicht „als eine Angelegenheit des romanischen Kulturkreises“ angesehen wurden, hatte am vierten Kongress 1930 in Madrid nur ein Mitarbeiter der deutschen Botschaft teilgenommen. Auch auf dem fünften Kongress in Wien im Juni 1933 war lediglich ein Mitarbeiter der deutschen Gesandtschaft anwesend. Zu Beginn der 1930er Jahre gab es im *Reichsinnenministerium* zudem Überlegungen, eine eigene Einrichtung für den „germanischen Kulturkreis“ zu gründen. Dazu Jasch, DÖV 2005, 709, 710 f.; Fisch (Anm. 72), 35 ff.

³⁷⁰ Nach Jasch, DÖV 2005, 709, 711, wirkte das *Auswärtige Amt* auf das *Reichsinnenministerium* ein, „eine Delegation nach Warschau zu entsenden und künftig die Arbeit des IISA zu unterstützen“. Ausschlaggebend soll neben außenpolitischen Gründen der Umstand gewesen sein, dass Zoltán Magyary auf dem sechsten Kongress in Warschau 1936 einen Vortrag hielt. Stuckart bot sogar an, „Professor Magyary unter der Hand das Material zu liefern, dessen er für sein Referat bedarf“; PA AA, RZ 406/43181 (unpag.): Schreiben Stuckart an das Auswärtige Amt vom 11. Mai 1935. Ich danke Prof. Dr. Stefan Fisch für den Hinweis auf dieses Schreiben.

³⁷¹ Jasch, DÖV 2005, 709, 711. Über die künftige Mitarbeit wurden im Feb. 1936 Hans Frank als Präsident der *Akademie für Deutsches Recht*, der Leiter des *KWI für ausländisches und öffentliches Recht*, Viktor Bruns, der Leiter des *Instituts für Staatsforschung*, Reinhard Höhn, sowie der Präsident des *Deutschen Gemeindetages*, Dr. Kurt Gustav Adolf Jeserich, informiert.

³⁷² Den Kongressbericht verfasste der stellvertretende Reichsgruppenwaller der Rechtswahrer der Verwaltung des NSRB, August Jäger, Der VI. Internationale Kongress für Verwaltungswissenschaft, DV 1936, 237–240.

ses Organes Auxiliaires“ sprach,³⁷³ trat Deutschland 1937 dem Internationalen Institut für Verwaltungswissenschaften bei.³⁷⁴ Präsident der neu gegründeten deutschen Sektion wurde Wilhelm Stuckart,³⁷⁵ während die Geschäftsführung bei der Akademie für Deutsches Recht lag (bei deren hauptamtlichem Geschäftsführer Karl Lasch).³⁷⁶

Der siebte verwaltungswissenschaftliche Kongress sollte im Auftrag des Brüsseler IISA vom 13. bis 19. September 1939 in Berlin stattfinden.³⁷⁷ Die Vorbereitung und Organisation des Kongresses oblag der *Akademie für Deutsches Recht*, während für die inhaltliche Ausgestaltung des Programms Reinhard Höhn,³⁷⁸ Direktor des Berliner *Instituts für Staatsforschung*,³⁷⁹ verantwortlich war.³⁸⁰ Seit Sommer 1939 wurde der

³⁷³ Zoltán Magyary, L'organisation des autorités et surtout le rôle du chef du gouvernement au sein de l'administration publique, Institut International des Sciences Administratives, Warschau 1936, 160 S. Dazu Medikus, Die Fragen der III. Sektion, DV 1936, 243 f.

³⁷⁴ Deutschland im Internationalen Institut für Verwaltungswissenschaft, DV 1937, 156: „Deutschland hat damit seinem Willen zur internationalen Mitarbeit und zur Förderung zwischenstaatlicher Bestrebungen erneut praktischen Ausdruck gegeben.“

³⁷⁵ Kurzbiogramm zu Dr. iur. Wilhelm Stuckart (1902–1953) im Anhang.

³⁷⁶ Jasch, DÖV 2005, 709, 712. Mitglieder der deutschen Sektion waren neben Vertretern aus der Ministerialverwaltung die Professoren Reinhard Höhn, Ernst Rudolf Huber, Theodor Maunz und Paul Ritterbusch (Fn. 27).

³⁷⁷ Internationaler Kongreß für Verwaltungswissenschaft, ZAkDR 1939, 96. Für den Kongress waren 120.000 Reichsmark veranschlagt. Vgl. weiter Fisch (Anm. 72), 35, 48 ff.

³⁷⁸ Kurzbiogramm zu Prof. Dr. iur. Reinhard Höhn (1904–2000) im Anhang. In der Bonner Republik gehörte Höhn zu den Pionieren der Unternehmensberatung; an den in der *Harzburger Akademie* angebotenen Seminaren nahmen über viele Jahrzehnte hinweg ca. 200.000 „Führungskräfte der Wirtschaft“ teil. Dazu Johannes Jenß, Die „Volksgemeinschaft“ als Rechtsbegriff. Die Staatsrechtslehre Reinhard Höhns (1904–2000) im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2017, 143 ff., 178; Michael Wildt, Der Fall Reinhard Höhn. Vom Reichssicherheitshauptamt zur Harzburger Akademie, in: Alexander Gallus/Axel Schildt (Hrsg.), Rückblickend in die Zukunft. Politische Öffentlichkeit und intellektuelle Positionen in Deutschland um 1950 und um 1930, Göttingen 2011, 254, 261 ff.

³⁷⁹ Das *Institut für Staatsforschung*, das 1937 in der Villenkolonie am Großen Wannsee in der Nähe des Hauses der Wannsee-Konferenz untergebracht worden war, stand „zur Verfügung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei“, galt als kriegswichtig und wurde großzügig finanziert. Dazu Gideon Botsch, Der SD in Berlin–Wannsee 1937–1945. Wannsee-Institut, Institut für Staatsforschung und Gästehaus der Sicherheitspolizei und des SD, in: Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz (Hrsg.), Villenkolonien in Wannsee 1870–1945. Großbürgerliche Lebenswelt und Ort der Wannsee-Konferenz, Berlin 2000, 70, 71, 78 ff.

³⁸⁰ Zum geplanten Programm des Kongresses: BArch, R 61/591 (unpag.), Tagesordnung für den Kongress des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften Berlin 1939. Geplant waren drei Sektionen: „Volk und Verwaltung“, „Staatsverwaltung und Selbstverwaltung“ sowie „Das Personal der Verwaltung und seine Rechtsstellung“. Aus Ungarn sollten der Präsident des

Kongress, zunächst aufgrund der angespannten politischen Lage, dann im Hinblick auf die Kriegsentwicklung, mehrmals bis September 1941 verschoben,³⁸¹ bevor er schließlich endgültig abgesagt wurde.³⁸²

Angesichts der militärischen Erfolge Deutschlands und der Besetzung Belgiens gab es seit Mitte 1940 bereits erste Überlegungen zur Überführung des *Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften* von Brüssel nach Berlin.³⁸³ Mit dem schließlich abgesagten Kongress sollte daher nicht nur „eine politisch-propagandistische Wirkung zu Gunsten des Reiches erzielt“, sondern auch „die Verlegung des Sitzes des Instituts nach Berlin durch Änderung der Satzung herbeigeführt werden.“³⁸⁴ Da sich dieser Plan aus rechtlichen Gründen nicht verwirklichen ließ, begannen

Kgl. Ung. Verwaltungsgerichts und ehemalige Außenminister Endre (Andreas) Puky (von Bizák), die Budapester Professoren Móric Tomcsányi, István Egyed und Zoltán Magyary, die Professoren István Csekey und István (Stefan) Ereky aus Szeged sowie Imre (Emerich) Dambrowszky aus Pécs teilnehmen. Internationaler Kongreß für Verwaltungswissenschaften, ZAKDR 1939, 96; Reinhard Höhn, Der Stand der Vorarbeiten zu einem Internationalen Verwaltungskongreß, RVL 3 (1942), 469–478; Jasch, DÖV 2005, 709, 712 f.

³⁸¹ In dieser Phase wurden die Kongressplanungen inhaltlich an die Expansionspolitik des Deutschen Reiches angepasst. So sollte z.B. unter dem Oberthema „Probleme internationaler Verwaltungszusammenarbeit“ in geschickter Weise „die theoretische Grundlage entwickelt werden, in der wir uns die Verwaltung eines mehreren Staaten gemeinsamen Lebensraumes vorstellen“. Zit. nach Jasch, DÖV 2005, 709, 713. Nach Jasch ging es bereits zu diesem Zeitpunkt darum, „auf dem geplanten Kongress die Grundsätze einer nationalsozialistischen ‚Großraumverwaltung‘ zu erörtern und hierbei zu sondieren, wo es noch Hindernisse und Vorbehalte auf dem Weg zu einer ‚Neuordnung Europas‘ zu überwinden galt.“

³⁸² Jasch, DÖV 2005, 709, 712 ff. Im Vorfeld des Kongresses wurde im März 1941 eine neue Liste mit ausländischen Verwaltungsrechtlern aus zwölf europäischen Ländern zusammengestellt, auf der von den ungarischen Teilnehmern der ersten Liste (Anm. 380) die Professoren Dambrowszky und Tomcsányi sowie Puky fehlten, dafür aber István Antal (Staatssekretär im ungarischen Justizministerium) sowie die Budapester Verwaltungsrichter E. (Imre) Némethy und Aladár Székács aufgenommen waren; BArch, R 61/591 (unpag.): Schreiben von Wilhelm Gaeb an das Institut für Staatsforschung vom 18. März 1941. Gaeb war als Leiter der Auslandsabteilung der *Akademie für Deutsches Recht* bereits am 31. Jan. 1939 mit der Erstellung einer Liste von Einzelpersonlichkeiten zwecks Einladung zum Kongress beauftragt worden.

³⁸³ Die Idee ging ursprünglich wohl auf das *Auswärtige Amt* zurück, wurde aber von Stuckart aufgegriffen und weiterentwickelt. Bereits Ende 1940 schickte er Berthold Hofmann, den Assistenten von Reinhard Höhn an *Institut für Staatsforschung*, nach Brüssel, um die Dienststelle des IISA zu inspizieren. Dazu Jasch, DÖV 2005, 709, 713 f.

³⁸⁴ BArch, R 61/591 (unpag.): Schreiben von Stuckart an die Akademie für Deutsches Recht als Geschäftsstelle der deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften vom 15. März 1941. Das besondere Interesse an der Übernahme des IISA gründete sich darauf, dass „es das einzigste [sic] Institut auf dem Gebiete des Rechts [war], in dem nicht Personen, sondern Staaten Mitglieder [waren], so dass von Instituts wegen die Beziehungen zu den Ministerien des Auslandes direkt hergestellt“ waren. BArch R 61/591 (unpag.): Schreiben von Karl Lasch an Wilhelm Gaeb vom 16. Juni 1941.

Vorbereitungen zur Gründung einer „neue[n] internationale[n] Gesellschaft nach deutschem Recht“, in die „das bisherige Institut für Verwaltungswissenschaften in Brüssel“ überführt werden sollte.³⁸⁵ Mit Schreiben vom 15. März 1941 kündigte Stuckart dem Chef der Militärverwaltung in Brüssel und Nordfrankreich, Eggert Reeder (ebenfalls ein Verwaltungsjurist), seine Pläne an und bat um Unterstützung bei der Überführung des Aktenmaterials des IISA nach Berlin.³⁸⁶ Tatsächlich ließ Stuckart das Brüsseler Institut noch im Sommer 1941 schließen³⁸⁷ und wesentliche Bestände nach Sichtung durch Mitarbeiter der *Akademie für Deutsches Recht* mit Hilfe der Militärverwaltung³⁸⁸ von Brüssel nach Berlin schaffen.³⁸⁹ Die Verbringung der

³⁸⁵ BArch, R 61/591 (unpag.): Schreiben von Stuckart an die Akademie für Deutsches Recht als Geschäftsstelle der deutschen Sektion des IISA vom 15. März 1941: Das Institut könne „als Verband nach belgischem Recht“ nicht „durch blosse Satzungsänderung [...] zu einem rechtsfähigen Verein nach deutschem Recht gemacht werden“. Mit Schreiben vom 22. April 1941 teilte Stuckart dem Präsidenten des IISA, dem ehemaligen belgischen Staatsminister Albert Devèze, mit: „Ich bin der Überzeugung, dass die neuen politischen und tatsächlichen Gegebenheiten auch eine wesentliche Veränderung in Aufbau und Arbeitsweise des Instituts erforderlich machen.“ Das ursprünglich entworfene, jedoch nicht abgeschickte Schreiben Stuckarts vom 15. März 1941 enthielt noch die Aufforderung an Devèze, „von weiterer Tätigkeit für das Institut abzusehen und das Aktenmaterial des Instituts der deutschen Sektion auszuliefern“ (Entwurf eines Schreibens von Stuckart an die Akademie für Deutsches Recht als Geschäftsstelle der deutschen Sektion vom 22. April 1941).

³⁸⁶ BArch, R 61/591 (unpag.): Schreiben von Stuckart an Reeder vom 15. März 1941. Stuckart wies in diesem Schreiben auch darauf hin, dass der Präsident des Instituts, Albert Devèze, nicht in der Lage sei, „die Geschäftsführung des Instituts so zu handhaben, dass sie gegenüber den heutigen politischen Verhältnissen vom deutschen Standpunkt aus tragbar erscheint.“

³⁸⁷ Jasch, DÖV 2005, 709, 714. Allerdings war das Institut schon davor nicht mehr handlungsfähig, da die *Gestapo* in Brüssel die Räumlichkeiten des IISA versiegelt und die Bankkonten gesperrt hatte, so dass die Mitarbeiter nicht mehr bezahlt werden konnten. BArch, R 61/591 (unpag.): Schreiben von Albert Devèze an Stuckart vom 13. Juni 1941.

³⁸⁸ Die Bestände wurden am 25. Nov. 1941 in 16 Kisten und einem Stahlschrank als Wehrmachtsgut an Stuckart (Reichsinnenministerium, Unter den Linden 72) nach Berlin verschickt. BArch, R 61/591 (unpag.): Schnellbrief des Auswärtigen Amtes an die Akademie für Deutsches Recht vom 24. Juni 1941; Schnellbrief an das Auswärtige Amt vom 18. Juli 1941; Schreiben des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich an die Akademie für Deutsches Recht vom 27. Nov. 1941.

³⁸⁹ Schreiben von Stuckart an Heinrich Himmler vom 16. Juni 1942 (BArch, NS 19/3406, Bl. 2): „Das Brüsseler Institut ist daher schon im vorigen Jahre in einer Weise von mir geschlossen worden, die den Übergang seines Forschungsgutes, der Bücherei, der Personalkartei und der wissenschaftlichen Karteien auf eine den Interessen des Reiches dienende Institution sicherstellt. Alle Unterlagen befinden sich in meinem Gewahrsam.“ Interessanterweise wurde der von Stuckart und Höhn 1942 herausgegebene zweisprachige Band 1 der „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze der Völker. Sektion Europa“ zu Norwegen („Sammlung der wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Erlasse“) noch mit dem Vermerk versehen: „Unter wissenschaft-

nach dem Krieg nicht mehr auffindbaren Unterlagen nach Berlin gehörte zu den Anklagepunkten gegen Stuckart im sog. Wilhelmstraßen-Prozess, einem der Nürnberger Nachfolgeprozesse.³⁹⁰

Mit der Gründung einer international ausgerichteten Organisation für Verwaltungswissenschaften unter deutscher Führung verband Stuckart ein wichtiges Anliegen. Seit Ende der 1930er Jahre war er als Leiter der im *Reichsinnenministerium* gebildeten Zentralstellen für die besetzten Gebiete³⁹¹ mit erheblichen Problemen der deutschen Besatzungsverwaltung, insbesondere mit deren Konzeptlosigkeit und Ineffizienz, konfrontiert.³⁹² Darüber hinaus ging es aber auch um die sog. Reichsaußenverwaltung³⁹³ „in den außerdeutschen Bereichen des künftigen Großraums“.³⁹⁴ Nach Stuckart erforderten die „riesenhaften Aufgaben, die das Reich als Ordnungs-

licher Förderung des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaft und des Instituts für Staatsforschung an der Universität Berlin“. Das Manuskript war im Dez. 1941 abgeschlossen, das Vorwort datiert vom März 1942 (VII, XI).

³⁹⁰ Dazu Jasch, DÖV 2005, 709, 720 f.

³⁹¹ Diese Zentralstellen waren für die Abstimmung der Belange der Besatzungsverwaltungen mit denen der Reichsbehörden zuständig; Hans-Christian Jasch, Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik. Der Mythos von der sauberen Verwaltung, München 2012, 143 f., 171 (Fn. 326).

³⁹² Die Besatzungsverwaltung sollte nach den Vorstellungen Stuckarts neu strukturiert werden sowie effizienter arbeiten, um Personal einzusparen, wobei dies auch eine bessere Einbindung der örtlichen Verwaltungsbehörden erforderte. Dazu Jasch, DÖV 2005, 709, 714 f. Zudem erachtete Stuckart die Ausbildung stärker „weltanschaulich geschulter“ Verwaltungsjuristen, die „sich den neuen Aufgaben der ‚Großraumgestaltung‘ und seiner ‚rassischen Neuordnung‘ ‚politisch und fachlich‘ gewachsen zeigen würde[n]“, für notwendig (715).

³⁹³ Der Begriff geht wohl auf Hans Peter Ipsen zurück, der ihn für die Verwaltung außerhalb des Deutschen Reichs erstmals 1942 verwendete (Reichsverwaltungsblatt 1942, 64–67), als er beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich (Militärverwaltungschef Werner Best) tätig war. 1943 wies er auf die Dimension der „Reichsaußenverwaltung“ hin (Brüsseler Zeitung vom 3. April 1943): „Die deutsche Verwaltung betreut jenseits der inneren Reichsgrenzen 154 Millionen Menschen“, dies seien „33 % des europäischen Gesamttraumes, mit [...] 46 % der europäischen Gesamtbevölkerung“. Bei einer „Gesamtwürdigung der deutschen Verwaltungsleistung in Europa“ sei „auch die deutsche Führung derjenigen Räume [zu] berücksichtigen, die – in der Regel dem Reich völkerrechtlich und ideologisch verbunden – den Kampf des Reichs unterstützen und in das kriegswirtschaftliche und politische Potential des Reichs einzubeziehen“ seien. Die Einrichtung „einer Zentrale der Reichsaußenverwaltung“ sei „von noch ausstehenden politischen Entscheidungen abhängig“, während Japan „mit der Errichtung seines Großostasienministeriums diesen Schritt bereits getan“ habe. Der Beitrag von 1943 ist abgedruckt in: Hans Werner Neulen, Europa und das 3. Reich. Einigungsbestrebungen im deutschen Machtbereich 1939–1945, München 1987, Dokument Nr. 11, 111–115.

³⁹⁴ Best, Festgabe für Himmler (Anm. 332), 33, 37 f., verstand unter „Großraumverwaltung“ eine „einheitliche Gestaltung der ‚Verwaltung‘ in den außerdeutschen Bereichen des künftigen Großraums“ im Sinne eines „uneingeschränkten ‚Waltens‘ über alle öffentlichen Angelegenheiten“, wobei das „Führungsvolk“ die „Großraum-Verwaltung [...] unter aktiver und passiver Mitwirkung der Großraumvölker“ ausüben sollte.

macht in Europa nicht nur vorübergehend, sondern voraussichtlich auf die Dauer vieler Jahrzehnte in- und außerhalb des Reiches zu erfüllen haben wird, [...] rationellste Personalwirtschaft und zentralen Überblick“.³⁹⁵ Daher sollten auswärtige Verwaltungsstrukturen erforscht und mit Hilfe von ausländischen Verwaltungsfachleuten an einer Vereinheitlichung des Verwaltungsrechts gearbeitet werden, um die Grundlagen für eine europäische „Großraumverwaltung“ unter deutscher Führung zu schaffen.³⁹⁶ Die Internationalisierung der Verwaltungs(rechts)wissenschaften war für Stuckart somit eine wesentliche Voraussetzung für eine Verwirklichung der NS-„Großraumverwaltung“.³⁹⁷

Stuckart sollte sich mit seinen Plänen durchsetzen, denn vom 7. bis 9. Mai 1942 fand die Gründungstagung der *Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften* in Berlin statt, an der Juristen aus dreizehn europäischen Ländern und Japan beteiligt waren.³⁹⁸ Gemäß der Satzung bestand der Zweck der Akademie darin, „eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaft und der Verwaltungspraxis herbeizuführen sowie durch zwischenstaatlichen Erfahrungsaustausch die Fortentwicklung der Verwaltungswissenschaft und

³⁹⁵ Wilhelm Stuckart, *Zentralgewalt, Dezentralisation und Verwaltungseinheit*, in: Festgabe für Heinrich Himmler, Darmstadt 1941, 1, 18. Zu Stuckarts Plänen einer „Großraumwirtschaft“ Anm. 403.

³⁹⁶ So auch Jasch (Anm. 391), 150 f., 171 (Fn. 326).

³⁹⁷ Jasch, DÖV 2005, 709, 716.

³⁹⁸ BArch, R 61/591 (unpag.): Schreiben Stuckarts an Gaeb (Akademie für Deutsches Recht) vom 17. Juni 1942 sowie Listen mit insgesamt 63 Teilnehmern, darunter 19 Vertreter aus dem Ausland (aus Ungarn war nur Zoltán Magyary anwesend), zahlreiche hohe deutsche Ministerialbeamte sowie aus der Wissenschaft u.a. Reinhard Höhn, Theodor Maunz und Paul Ritterbusch (auch in BArch, R 58/7697, Bl. 33 f.). Stuckart hatte bei der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* (DFG) 45.000 Reichsmark beantragt, davon gut 20.000 Reichsmark für die Tagung, die auch bewilligt wurden (BArch, R 73/15059, unpag.: Schreiben Stuckarts an DFG-Präsident Rudolf Mentzel vom 28. Feb. 1942, Anlage 4; Zusage von Mentzel an Stuckart vom 28. April 1942; Bewilligung einer Sachbeihilfe in Höhe von 45.000 Reichsmark vom 8. Juni 1942). Darüber hinaus entstanden für die Tagung außerplanmäßige Kosten in Höhe von 15.000 Reichsmark (BArch, R 2/12024, unpag.: Antrag von Stuckart an den Reichsminister der Finanzen auf Erteilung der Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe im Rechnungsjahr 1942 vom 8. April 1942). Zur Gründung auch: Berthold Hofmann, *Die Gründungstagung der „Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften“ vom 7.–9. Mai 1942 in Berlin*, RVL 3 (1942), 479; Paul Ritterbusch, *Eröffnungsansprache auf der Gründungstagung der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften am 8. Mai 1942*, RVL 3 (1942), 467 f.

des Verwaltungsrechts zu fördern“.³⁹⁹ Nach der Eröffnungsrede Stuckarts am 8. Mai 1942 sollte dies auf der Grundlage „lebensnotwendiger Einsichten in die Grundgesetze der rassisch-völkischen Existenz der Völker und der zu ihrer Erhaltung notwendigen Maßnahmen“ geschehen.⁴⁰⁰

Stuckart schuf sich damit, zwei Wochen nach der Gründung der deutschen Landesvertretung der *Internationalen Rechtskammer*, deren Vizepräsident er war (Ziff. V.1),⁴⁰¹ unter seiner Präsidentschaft eine Einrichtung zur Verwirklichung des Ziels einer weitgehenden Gleichschaltung der Verwaltung und des Verwaltungsrechts im „rassisch-völkisch“ gedachten europäischen „Großraum“⁴⁰² – auch zur Realisierung einer „Großraumwirtschaft“ für die Zeit nach dem Krieg.⁴⁰³ Generalsekretär der

³⁹⁹ BArch, R 61/591 (unpag.): § 1 der Satzung der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften. Nach § 2 sollten zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere „Untersuchungen auf allen Gebieten der Verwaltungswissenschaft, des Verwaltungsrechts und der Verwaltungspraxis“ vorgenommen und gefördert, Forschungsergebnisse ausgetauscht, verwaltungswissenschaftliche Kongresse und Arbeitstagungen abgehalten, eigene Zeitschriften und Schriftenreihen herausgegeben sowie einschlägige Abhandlungen veröffentlicht werden.

⁴⁰⁰ Wilhelm Stuckart, Aufgaben und Ziele einer neuen Verwaltungswissenschaft, RVL 2 (1942), 53, 64, wobei er auf die „gigantische Größe der Aufgabe“ hinwies, „die wir unserer Verwaltungswissenschaft heute mit dem Auftrage stellen, in rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtsdogmatischer Forschung Grundsätze und Verwaltungsmethoden zu entwickeln, die in Zukunft zugleich eine einheitliche Ausrichtung der unserem Lebensraum zugehörigen Staatsverwaltungen ermöglichen“ (54). Zu den Zielen Stuckarts auch Jasch, DÖV 2005, 709, 718 f. („das NS-Verwaltungsrecht [sollte] quasi vom deutschen Binnenrecht zum europäischen ‚Recht‘ gemacht werden“).

⁴⁰¹ Auf Anregung Stuckarts vom 6. Mai 1942 wurde im *Reichsforschungsrat* (in den er vom Präsidenten des *Reichsforschungsrates*, Reichsminister Bernhard Rust, am 26. Feb. 1942 berufen worden war) eine *Abteilung Staats- und Verwaltungswissenschaften* gegründet, deren Leitung Stuckart ebenfalls übernahm (unter Vorlage eines Forschungsplans bat er um Bewilligung von 300.000 Reichsmark für das Jahr 1942); BArch, R 73/15059 (unpag.): Schreiben von Stuckart an den Präsidenten des Reichsforschungsrates vom 6. Mai 1942. Eine Gründungstagung der Abteilung fand am 22. Juli 1942 statt; Wilhelm Stuckart, Kriegsausbildung für Justiz, Verwaltung und Wirtschaft und Kriegswehrdienst, RVL 5 (1943), 443, 453. Ob die Abteilung darüber hinaus tätig war, ist offen, da es Ende 1942/Anfang 1943 zu einer Neuorganisation des *Reichsforschungsrates* kam und zu den 1943 neu geschaffenen Sparten die *Abteilung für Staats- und Verwaltungswissenschaften* wohl nicht mehr gehörte; Flachowsky (Anm. 1), 260 (Fn. 131), 283 ff.; GEPRIS Historisch 1920–1945, Die Fachsparten des Reichsforschungsrates – Forschungsförderung unter dem Primat der Nützlichkeit (<https://gepris-historisch.dfg.de/editorial/thema-fachsparten>). Die Zeitschrift *Reich – Volksordnung – Lebensraum*, Bd. 3–6 (1942/43), war jedoch als „Organ des Reichsforschungsrates, Abteilung Staats- und Verwaltungswissenschaften“ ausgewiesen (Anm. 429).

⁴⁰² Jasch, DÖV 2005, 709, 716, 719.

⁴⁰³ Schon 1941 hatte Stuckart seine Ziele angekündigt, nämlich „eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete staatliche Wirtschaftslenkung“, um „durch zweckmäßige Planung zu einer für

Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften wurde Paul Ritterbusch und wissenschaftlicher Direktor Reinhard Höhn. Als stellvertretende Präsidenten der Akademie wurden zwei ausländische Juristen ernannt, die beide bislang dem Brüsseler *Internationalen Institut für Verwaltungswissenschaften* als Vizepräsidenten gedient hatten: José Gascón y Marín (Saragossa) und Zoltán Magyary.⁴⁰⁴ Das *Ungarische Verwaltungswissenschaftliche Forschungsinstitut* Magyarys in Budapest⁴⁰⁵ hob Höhn – neben dem *Instituto de Estudios Políticos* in Madrid⁴⁰⁶ – auf der Gründungstagung als vorbildhaft hervor.⁴⁰⁷ Am Ende der Tagung, am 9. Mai 1942, erklärten sieben Länder (Deutschland, Japan, Norwegen, Rumänien, die Slowakei, Spanien und Ungarn) ihren Beitritt zur Akademie.⁴⁰⁸

alle beteiligten Nationen vorteilhaften ‚Großraumwirtschaft‘ [zu] kommen“, sowie eine Angleichung des Verwaltungsrechts und Verwaltungsverfahren im Rahmen „der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung Europas, die in den nächsten Jahren einer grundlegenden Förderung durch übereinstimmende oder aufeinander abgestimmte Verwaltungsmaßnahmen aller europäischen Staaten“ bedürfte. Da „die Verfassungselemente des Deutschen Reiches aus der völkischen Weltanschauung des Nationalsozialismus und der rassischen Eigenart des deutschen Volkes entwickelt“ seien, könnten jedoch „Formen und Begriffe unserer nationalsozialistischen Verfassung nur für solche Völker beispielhaft und anregend sein [...], die ihr staatliches Leben in übereinstimmender weltanschaulicher Haltung auf gleichen oder doch ähnlichen Grundlagen aufbauen.“ Wilhelm Stuckart, Zur Neuordnung der Lebensräume. Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung, *Europäische Revue* 1941, 361, 362, 366 f.

⁴⁰⁴ BAArch, R 61/591 (unpag.): Gründungssitzung der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften am 9. Mai 1942; Jasch, DÖV 2005, 709, 717 (Fn. 74). Zur Rolle Magyarys in der Akademie: Fisch (Anm. 72), 35, 55 ff.; Schweitzer, Diké 2/2021, 161, 163 f.

⁴⁰⁵ Dazu Anm. 72.

⁴⁰⁶ In den Schriften des *Instituto de Estudios Políticos* sind von Carl Schmitt „Der Begriff Imperium im internationalen Recht“ sowie von Justus Wilhelm Hedemann „Die vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz des deutschen Volkes“ erschienen. Dazu Gracia Valdecasas, Aufbau und Arbeit des „Instituto de Estudios Políticos“ in Madrid, *Zeitschrift für Politik* 1942, 701, 703.

⁴⁰⁷ Höhn, RVL 3 (1942), 469, 478: „Vorwärtsweisende Verwaltungsinstitutionen in den einzelnen Ländern zeigen bereits die neuen Wege. Ich denke persönlich nur an das von meinem verehrten Kollegen Prof. Magyary geleitete verwaltungswissenschaftliche Institut in Budapest oder an das Instituto del studos políticos [sic] in Madrid, dessen Vertreter wir in unserer Mitte haben.“

⁴⁰⁸ BAArch, R 61/591 (unpag.): Gründungssitzung der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften am 9. Mai 1942 (Protokoll, 8 f.). Norwegen und Ungarn erklärten den Beitritt unter Vorbehalt der förmlichen Zustimmung ihrer Regierungen. Später traten Kroatien und Finnland bei; BAArch, R 4902/8486 Bl. 1 f.; Jasch, DÖV 2005, 709, 718 (Fn. 80). Am 22. Okt. 1942 erklärte die ungarische Regierung den Beitritt zur Akademie und bot an, die anstehende Beiratssitzung in Budapest durchzuführen. Zudem wurde mitgeteilt, dass mit der Bildung einer Landessektion unter dem Vorsitz von Iván Rakovszky (Präsident des Kgl. Ung. Verwaltungsgerichtshofs) begonnen worden sei. PA AA, RZ 406/43183 (unpag.): Abschrift der Deutschen Gesandtschaft Budapest (Dietrich von Jagow) für das Auswärtige Amt vom 27. Okt. 1942. Ich danke Prof. Dr. Stefan Fisch für den Hinweis auf dieses Schriftstück.

Die mit der Einrichtung der *Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften* verbundenen Ziele legte Stuckart in einem Schreiben vom 16. Juni 1942 an den Reichsführer SS, Heinrich Himmler,⁴⁰⁹ im Einzelnen dar:

„Die Sicherung des deutschen Führungsanspruches in Europa wird zu einem wesentlichen Teil von der Gewinnung der politisch aktiven und geistig führenden Kräfte der massgeblichen europäischen Völker für einen unter Führung des Reichs stehenden Kontinent abhängig sein. Hierbei kommt angesichts der Aufgabe der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Neuordnung Europas, die dem Reiche durch den Kriegsverlauf zugewachsen ist, der Durchdringung von Wirtschaft und Verwaltung der europäischen Völker unter dem Deckmantel der Staats- und Verwaltungswissenschaften besondere Bedeutung zu. Die am 9. Mai d.J. in Berlin neugegründete ‚Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften‘ soll hierbei durch persönliche Bindung und geistige Führung der führenden Staats- und Verwaltungswissenschaftler [...] die psychologischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich die Entwicklung von Staat, Verwaltung und Wirtschaft der europäischen Völker in einer den Interessen des Reiches Rechnung tragenden und durch die politische und wirtschaftliche Neuordnung Europas gebotenen Richtung vollzieht. Hierbei wird die besondere Stellung der germanischen Völker in der europäischen Gesamtordnung vornehmlich beachtet werden müssen. Unter diesen Gesichtspunkten erschien mir die organisatorische Zusammenfassung der Staaten und Männer, die bereits heute zu einer solchen Zusammenarbeit unter Führung des Reiches bereit sind, eine Notwendigkeit. Hierdurch wird eine für die geistige Kriegsführung des Reiches nicht zu unterschätzende Möglichkeit eröffnet, bereits heute auf dem Wege über Wissenschaft und Praxis die geistige und politische Entwicklung der europäischen Staaten im Sinne des Reiches zu beeinflussen.“⁴¹⁰

⁴⁰⁹ Schon bevor Himmler 1943 Reichsinnenminister wurde, stand Stuckart in einem engen Verhältnis zu diesem, wie nicht zuletzt die „Festgabe für Heinrich Himmler“ zum 40. Geburtstag (1941), deren erster Beitrag von Stuckart stammt, belegt. Das Vertrauen, das Himmler in Stuckart setzte, zeigte sich u.a. darin, dass er als Reichsinnenminister die Personalpolitik seinem Staatssekretär und 1944/45 diesem sogar faktisch die Leitung des Ministeriums überließ. Dazu Stephan Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, VfZ 54 (2006), 639, 642, 652, 657, 665, 671; Jasch (Anm. 391), 155 ff., 171 ff.

⁴¹⁰ BArch, NS 19/3406, Bl. 2 f.: Schreiben von Stuckart an Himmler vom 16. Juni 1942.

Die „zwischenstaatliche Zusammenarbeit“ fand zumindest ansatzweise statt.⁴¹¹ So legte Magyary im August 1942 eine „Denkschrift über die Forschungsaufgaben der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften“ vor und kündigte an, dass eine Ausgabe der ungarischen Zeitschrift „Verwaltungswissenschaft“ (*Közgazgatástudomány*) der Arbeit der Akademie gewidmet werden solle, „die in ungarischer Sprache allen hiesigen Stellen zur Orientierung dienen“ werde.⁴¹² Magyarys Aktivitäten als stellvertretender Präsident der Akademie 1942/43 bezeugen seine Kollaboration mit dem NS-Regime.⁴¹³ Er begrüßte die Gründung der Akademie überschwänglich⁴¹⁴ und beschwerte sich später bei Carl Schmitt anlässlich dessen zweiten Aufenthalts in Budapest im November 1943 (Ziff. II.2) darüber, „daß seine Bereitschaft zur Mitarbeit in der von Staatssekretär *Stuckart* gegründeten und geleiteten Internationalen Verwaltungsakademie von deutscher Seite nicht genügend beachtet werde“.⁴¹⁵ Ein Jahr später stellte er in einem am 9. November 1944 verfassten Manuskript mit dem Titel „Küzdelem a haladásért“ (Kampf um den Fortschritt)⁴¹⁶ seine Rolle in der Akademie in ein anderes Licht: Er und Gascón y Marín hätten erreicht, dass sich die *Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften* zumindest in ihrer Bezeichnung vom Brüsseler *Institut International des*

⁴¹¹ 1943 nahm beispielsweise die Japan-Abteilung mit der Übersetzung der japanischen Verfassung von 1889 ihre Arbeit auf; Shōsō Sato [Shōzō Satō], Ansprache des Vizepräsidenten der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften, Ministerialrat Dr. Sato – Berlin, anlässlich der Aufnahme der Arbeiten der Japan-Abteilung der Akademie, RVL 6 (1943), 619–633.

⁴¹² BArch, R 1501/3777 (unpag.): Schreiben von Magyary an Stuckart vom 20. Aug. 1942; Fisch (Anm. 72), 35, 58.

⁴¹³ Aus deutscher Sicht galt Zoltán Magyary als „unbedingt zuverlässig“; mit ihm könne die Zusammenarbeit „in jeder Weise befürwortet werden“. PA AA, RZ 406/43182 (unpag.): Schreiben Dietrich von Jagow (Deutsche Gesandtschaft Budapest) an das Auswärtige Amt vom 3. Sept. 1941. Ich danke Prof. Dr. Stefan Fisch für den Hinweis auf dieses Schreiben.

⁴¹⁴ BArch, R 61/591 (unpag.): Gründungssitzung der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften am 9. Mai 1942 (Protokoll, 9 f.). Insbesondere begrüßte er die Ziele der Akademie, „deren Befolgung wertvolle wissenschaftliche Leistungen im Dienste vorerst aller Staaten des europäischen Kontinents, später aber in der Pflege der überkontinentalen Beziehungen der Staat- und Verwaltungswissenschaften zeitigen wird.“

⁴¹⁵ Schmitt, Bericht über die Vortragsreise nach Ungarn (Anm. 105), 208, 209.

⁴¹⁶ Zoltán Magyary, *Küzdelem a haladásért*, 1944 (<http://hdl.handle.net/20.500.12944/5237>).

Sciences Administratives unterschied.⁴¹⁷ Er betonte zudem, dass die Akademie nicht tätig geworden sei und keine Sitzungen abgehalten hätte.⁴¹⁸

Tatsächlich fand eine erste für 1942 in Budapest geplante Arbeitssitzung des Präsidiums und der Leiter der Landessektionen nicht mehr statt.⁴¹⁹ Dies bedeutet freilich nicht, dass die *Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften*, die in der Nähe des *Instituts für Staatsforschung* am Wannsee untergebracht worden war,⁴²⁰ keine Aktivität entfaltet hätte: Das *Reichsinnenministerium* bewilligte für die Arbeit der Akademie in den Jahren 1942 bis 1944 fast 150.000 Reichsmark⁴²¹ und Stuckart rechnete für den Zeitraum von April 1943 bis März 1944 eine Summe von 100.000 Reichsmark ab (allein gut 65.000 Reichsmark für die Gehälter der wissenschaftlichen Mitarbeiter).⁴²²

Zudem bemühte sich Stuckart bis Sommer 1944 – im Ergebnis erfolgreich – um die Zustimmung Hitlers und der Reichsminister zum *Gesetz über die Verleihung besonderer Rechte an die Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften*.⁴²³ Ein erster Entwurf des Gesetzes war bereits am 25. Mai 1942 noch von Reichsinnenminister Wilhelm Frick vorgelegt und begründet, jedoch zunächst von Hitler nicht

⁴¹⁷ Stuckart hatte allerdings schon mehrere Tage vor der Gründungssitzung „die Wiederaufnahme der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Staats- und Verwaltungswissenschaften“ angekündigt. BAArch, R 61/591 (unpag.): Einladung Stuckarts vom 4. Mai 1942. Auf der anderen Seite schlug Stuckart fünf Tage später aufgrund von „gestern und heute geführten Gesprächen mit den Vertretern des Auslandes“ vor, „daß wir unsere[r] Akademie gegenüber dem Satzungsentwurf den umfassenderen Namen ‚Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften‘ geben“ sollten. BAArch, R 61/591 (unpag.): Gründungssitzung der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften am 9. Mai 1942 (Protokoll, 4).

⁴¹⁸ Schweitzer, *Diké* 2/2021, 161, 163 f. (mit einer Übersetzung aus Kúzdelem a haladásért, 9). In diesem Manuskript gab Magyary an, dass er im Januar 1943 zuletzt in Deutschland gewesen sei und nach der Besetzung Ungarns am 19. März 1944 den Kontakt zu den Deutschen abgebrochen hätte (17). Zum Verhalten Magyarys auch Fisch (Anm. 72), 35, 58 f.

⁴¹⁹ Jasch, *DÖV* 2005, 709, 717 (Fn. 76).

⁴²⁰ Jasch, *DÖV* 2005, 709, 720.

⁴²¹ Jasch, *DÖV* 2005, 709, 720 (Fn. 102).

⁴²² BAArch, R 1501/366 (unpag.): Verwendungsnachweis vom 25. Mai 1944 (gez. Stuckart). Von der bereits in Anm. 389 erwähnten Reihe „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze der Völker“ erschien zwar nur ein Band, allerdings befanden sich vier Teilbände im Druck und weitere neun Bände in Vorbereitung. Dazu Jasch, *DÖV* 2005, 709, 715 f. (Fn. 62), 720, der das Publikationsprojekt als die wichtigste Aufgabe der Akademie bezeichnet.

⁴²³ BAArch, R 2/12024 (unpag.) / R 43-II/1226c, Bl. 86: Schreiben von Hans Heinrich Lammers an den Reichsinnenminister vom 16. Juli 1944. Mit dem Gesetz wurde die *Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften* – nach dem Vorbild der *Akademie für Deutsches Recht* – zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben (R 43-II/1226c, Bl. 24). Dazu (etwas verkürzt) auch Jasch, *DÖV* 2005, 709, 717 f.

als kriegswichtig eingestuft worden.⁴²⁴ In der Begründung ging Frick auf die Bedeutung „des deutschen Einflusses auf die Fortentwicklung der Staats- und Verwaltungswissenschaften und im Zuge der internationalen Neuordnung auf die Um- und Ausgestaltung des Staats- und Verwaltungsrechts der einzelnen Völker“ sowie der „unmittelbaren Einwirkung auf die maßgeblichen Persönlichkeiten der Völker“ ein, die durch die Akademie sichergestellt werden sollten.⁴²⁵ In einem Schreiben vom 1. Juli 1942 legte Frick nochmals nach: Mit Hilfe der Arbeit der Akademie könne „eine weitgehende Beeinflussung und auf die gemeinsamen Interessen abzielende Ausrichtung der Gesetzgebung der beteiligten Nationen“ erreicht werden. „Als Verwaltungsgebiete [...] mit besonders kriegswichtigem Einschlag“, denen sich die Akademie widmen sollte, nannte Frick u.a. „die Beseitigung der Verkehrs- und Transportschwierigkeiten, die Regelung des Arbeitseinsatzes, den Ausgleich des Anbaus an lebenswichtigen Nahrungsmitteln“, aber auch „die Reinerhaltung des deutschen Volkstums“.⁴²⁶ Treibende Kraft hinter diesen Bemühungen war Stuckart,⁴²⁷ der nach Fricks Ablösung durch Himmler im August 1943 die Ange-

⁴²⁴ BAArch, R 43-II/1226c, Bl. 22 ff., mit Hinweis darauf, dass bereits „die Frage, ob der Entwurf über die Internationale Rechtskammer als kriegswichtig anzusehen sei“ vom „Führer“ verneint worden war (Schreiben von Lammers an Frick vom 2. Juni 1942; Bl. 25v).

⁴²⁵ BAArch, R 43-II/1226c, Bl. 22 f. Insgesamt diene das Gesetz dem Ziel, „im Rechtsdenken insbesondere der europäischen Völker sowie in der Rechtsgestaltung auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts die deutsche Vorherrschaft aufzurichten und zu sichern“ (Bl. 23r).

⁴²⁶ BAArch, R 43-II/1226c, Bl. 28 f. Erst die wissenschaftliche Arbeit der Akademie werde eine „sichere Beurteilung der Leistungsfähigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Staatsverwaltungen sowie ihrer bisher ungenutzten für die deutsche Kriegsführung einzusetzenden Leistungsreserven ermöglichen“. Die „Sicherung des deutschen Führungsanspruchs in Europa“, „die militärische Lage des Reichs auf dem Kontinent sowie das Ausmaß der ihm aus den einzelnen Staaten zufließenden politischen und wirtschaftlichen Unterstützungen“ werde „zu einem wesentlichen Teil durch die Gewinnung der politischen und geistig führenden Kräfte der Völker Europas für die Kriegsziele des Reichs beeinflusst“. „Psychologische Voraussetzung dafür ist, daß die führenden Männer aus Verwaltungspraxis und Verwaltungswissenschaft in den europäischen Staaten von der Notwendigkeit und Nützlichkeit der einheitlichen Ausrichtung ihrer Staatsverwaltungen auf die Kriegsbelange der deutschen Reichsverwaltung überzeugt und darüber hinaus für eine aktive Mitarbeit gewonnen werden.“ Diese „Männer aus Wissenschaft und Praxis aller Staaten Europas“ seien „für die Absichten des Reichs zu gewinnen, durch persönliche Mitarbeit zu binden, wissenschaftlich zu beeinflussen und [...] endlich zu bewußten Trägern des Gedankens eines unter der Führung des Reiches stehenden Kontinents in ihren Heimatstaaten zu machen“. Zudem erweitere die wissenschaftliche Arbeit der Akademie „die Möglichkeit der Kontrolle und Beeinflussung neutraler oder nicht kriegsführender Staaten im Sinne des Reichs“.

⁴²⁷ BAArch, R 43-II/1226c, Bl. 30 f.: Aktennotiz von Lammers vom 13. Juli 1942.

legenheit selbst in die Hand nahm und schließlich erreichte, dass das Gesetz angenommen wurde.⁴²⁸

Organ der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften war die bereits 1941 gegründete Zeitschrift *Reich – Volksordnung – Lebensraum* (RVL – Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung),⁴²⁹ die Stuckart u.a. mit Werner Best⁴³⁰ und Reinhard Höhn herausgab,⁴³¹ wobei die Schriftleitung dem von Höhn geleiteten Institut für Staatsforschung oblag.⁴³² Nach dem „Geleitwort der Herausgeber“ im ersten Band sollten die Aufgaben der RVL darin bestehen, „die Grundsätze und Notwendigkeiten einer völkischen Verwaltung der deutschen und der europäischen Lebensverhältnisse klar und brauchbar herauszuarbeiten“ sowie die Anforderungen für die „Gestaltung der von dem deutschen Volke mit den

⁴²⁸ BArch, R 43-II/1226c, Bl. 86 f.: Schreiben von Lammers an den Reichsinnenminister vom 16. Juli 1944 (das Gesetz wurde aber wohl nicht mehr erlassen).

⁴²⁹ Ab Bd. 3 (1942) war die Zeitschrift „Organ des Reichsforschungsrates, Abteilung Staats- und Verwaltungswissenschaften, Vorläufiges Organ der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften“.

⁴³⁰ Zu Werner Best (Kriegsverwaltungschef in Frankreich und ab 1942 Reichsbevollmächtigter in Dänemark): Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, Neuaufl. München 2016.

⁴³¹ Herausgeber waren außer Stuckart, Best und Höhn: Gerhard Klopfer (Staatssekretär in der Parteikanzlei und Teilnehmer der Wannsee-Konferenz) und Rudolf Lehmann (Leiter der OKW-Rechtsabteilung). Dazu Jasch (Anm. 391), 149 f.; Jenß (Anm. 378), 141 f.; Herbert (Anm. 430), 304 ff.; Lehnstaedt, VfZ 54 (2006), 639, 654 f. Nach Ahlrich Meyer, Großraumpolitik und Kollaboration im Westen. Werner Best, die Zeitschrift „Reich – Volksordnung – Lebensraum“ und die deutsche Militärverwaltung in Frankreich 1940–42, in: Götz Aly u.a. (Hrsg.), Modelle für ein deutsches Europa. Ökonomie und Herrschaft im Großwirtschaftsraum, Berlin 1992, 29, 37, war die Herausgebergruppe weitgehend identisch mit der *Abteilung Staats- und Verwaltungswissenschaften des Reichsforschungsrates*.

⁴³² Best, Höhn und Stuckart hatten bereits im *Ausschuss für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht* zusammengearbeitet (Leiter des Ausschusses war Best, stellvertretender Leiter war Höhn und Stuckart war Mitglied im Ausschuss); Gerhard Klopfer und Paul Ritterbusch (Herausgeber und ständiger Mitarbeiter der RVL) gehörten ebenfalls dem Ausschuss an. Dazu Schubert (Hrsg.), Bd. 8 (Anm. 190), XXXIV ff. In der „Festgabe für Heinrich Himmler“ (1941) verfasste Stuckart den ersten Beitrag (Anm. 395), Best den zweiten Beitrag zur deutschen „Großraumverwaltung“ (Anm. 332) und Höhn (zusammen mit Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, SS-Obersturmführer und später ständiger Mitarbeiter der RVL) den dritten Beitrag („Der Kampf um die Wiedergewinnung des deutschen Ostens. Erfahrungen der preußischen Ostsiedlung 1886 bis 1914“, 61–174). Nach Herbert (Anm. 430), 294 ff., 299 ff., 555 f., präsentierten die drei in der Festgabe für Himmler gemeinsam (und in kritischer Auseinandersetzung mit der Großraumlehre Carl Schmitts) ihre Vorstellungen zur Ordnung und Verwaltung des europäischen „Großraums“ der Öffentlichkeit. Weiter heißt es dort (299): „Diesen drei Aufsätzen war der Versuch gemeinsam, eine konkrete, praktikable, effektive und ‚vernünftige‘ Organisation deutscher Herrschaft auf der Grundlage einer radikalen völkischen Position zu entwickeln.“

übrigen Völkern dieses Raumes zu schaffenden völkischen Großraumordnung“ zu erörtern. Dabei sollte sie „eine Brücke [...] schlagen zwischen der praktischen Arbeit, die die Träger der deutschen Volksordnung – die Partei, die ‚staatlichen‘ Dienstzweige und die Wehrmacht – zu leisten haben und der Arbeits- und Denkweise der Wissenschaft“.⁴³³ Michael Stolleis zufolge war die Zeitschrift, von der bis 1943 sechs Bände erschienen, „ein geopolitisches und verwaltungswissenschaftliches Organ der SS“, deren thematische Schwerpunkte auf „der Neustrukturierung der eroberten Länder, der Rassenpolitik des Regimes und den in Sachfragen verpackten internen Positionskämpfen der ‚SS-Staatswissenschaft‘“ lagen.⁴³⁴

Der Kreis der Herausgeber und ständigen Mitarbeiter der Zeitschrift bestand aus exponierten NS-Professoren, Staatssekretären und Fachleuten aus der Besatzungsverwaltung.⁴³⁵ Zu den ständigen Mitarbeitern gehörten u.a. Theodor Maunz, Gustav Adolf Walz sowie Zoltán Magyary,⁴³⁶ der im ersten Band der Zeitschrift einen Beitrag mit dem Titel „Die Verwaltung und der Mensch“ publizierte,⁴³⁷ den Stuckart

⁴³³ Geleitwort der Herausgeber, RVL 1 (1941). Zu den mit der RVL verfolgten Zielen auch Wilhelm Stuckart, Reich, Volksordnung, Lebensraum, EWD 1 (1941), 8 f.

⁴³⁴ Stolleis (Anm. 135), 308 f. Auch Jasch, DÖV 2005, 709, 720, weist darauf hin, dass viele Autoren hohe SS-Ränge bekleideten. Zur Zeitschrift auch Meyer (Anm. 431), 29–76, sowie Martin Moll/Heinz P. Wassermann, Reich, Volksordnung, Lebensraum, in: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hrsg.), Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, Teilbd. 2, 2. Aufl., Berlin 2017, 2118–2124 (die Zeitschrift habe als „Diskussionsorgan für die geplante ‚völkische Neuordnung‘ Europas und als Brücke zwischen völkischer Wissenschaft und imperialistischer Praxis“ fungiert; 2118 f.).

⁴³⁵ Meyer (Anm. 431), 29, 36 f., beschreibt das „Netz personeller und institutioneller Beziehungen“ der Herausgeber und ständigen Mitarbeiter der RVL dahingehend, dass neben einer Gruppe von vor allem Berliner Professoren (Friedrich Berber, Viktor Bruns, Jens Jessen, Reinhard Höhn und Wolfgang Siebert), Staatssekretäre (Wilhelm Stuckart, Rudolf Lehmann und Gerhard Klopfer) sowie Fachleute der Besatzungsverwaltungen (Werner Best und Eggert Reeder) beteiligt waren. Auch nach Moll/Wassermann (Anm. 434), 2118, 2122, war die RVL „nicht unmittelbar einer der Machtsäulen des NS-Regimes zuzuordnen“, sondern spiegelte „die seit Kriegsbeginn manifeste Herausbildung einer NS-Technokratenelite, die sich aus Staatssekretären, Hochschullehrern und Spitzen der Sonder- und Besatzungsverwaltungen zusammensetzte“, wider.

⁴³⁶ Außer Magyary gab es noch zwei weitere ausländische Juristen als ständige Mitarbeiter: Giuseppe Lo Verde (Rom) und Ljubomir Wladikin (gemeint ist Ljubomir Vladikin aus Sofia). Vladikin war ein stark mit NS-Einrichtungen vernetzter Juraprofessor aus Bulgarien. In der RVL erschien von ihm: Ljubomir Wladikin, Judengesetzgebung in Bulgarien, RVL 5 (1943), 295–333.

⁴³⁷ Zoltán Magyary, Die Verwaltung und der Mensch. Ein Beitrag zum Verwaltungsrecht und zur Verwaltungsrechtslehre Ungarns, RVL 1 (1941), 230–255. Dazu Fisch (Anm. 72), 35, 57 f.

in seiner Rede auf der Gründungstagung der *Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften* am 8. Mai 1942 besonders hervorhob.⁴³⁸

Die Herausgeber Stuckart, Höhn und Best nutzten die RVL, um das Konzept der „Großraumverwaltung“ breit zu diskutieren.⁴³⁹ Sie verstanden dieses primär als Grundlage einer Nachkriegsordnung,⁴⁴⁰ die sich in erster Linie (aber nicht nur) auf den erweiterten „Lebensraum“ in Ostmittel- und Südosteuropa bezog sowie als Leistungsgemeinschaft unter der Hegemonie des Deutschen Reiches gedacht war, in der die im Krieg entwickelten Ausbeutungsverhältnisse fortgeschrieben und die Arbeitskraft der Bevölkerungen anderer Länder produktiv eingebunden werden sollte. Der internationalen Verwaltungsrationalisierung kam dabei – ebenso wie der internationalen Koordination der Polizeiaufgaben – eine zentrale Rolle zu.⁴⁴¹

VI. Fazit

Mit der Aufwartung des ungarischen Ministerpräsidenten Gyula Gömbös (1886–1936) bei Hitler im Juni 1933 hatte sich Ungarn als erster Staat des Donauraums an die Seite des NS-Regimes gestellt. Die teilweise schwierigen, zunehmend aber

⁴³⁸ Stuckart, RVL 2 (1942), 53, 68: „Ich erinnere hier statt vieler an die verdienstvollen Forschungen des Leiters des ungarischen Instituts für Verwaltungswissenschaften in Budapest, Professor von Magyary, die er erst kürzlich in einer Abhandlung ‚Die Verwaltung und der Mensch‘ zusammengefaßt hat.“ So auch im Manuskript enthalten: BArch, R 58/7697, Bl. 21, 29.

⁴³⁹ Beispielhaft Reinhard Höhn, Großraumordnung und völkisches Rechtsdenken, RVL 1 (1941), 256–288; ders., Reich – Großraum – Großmacht, RVL 2 (1942), 97–226; Wilhelm Stuckart, RVL 1 (1941), 3–28; ders., RVL 2 (1942), 53–74; ders., Gedanken zur künftigen Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses, RVL 4 (1943), 105–142; ders., Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, RVL 5 (1943), 57–91; ders., RVL 5 (1943), 443–458; Werner Best, Die deutsche Militärverwaltung in Frankreich, RVL 1 (1941), 29–76; ders., Frankreich. Schuld und Schicksal, RVL 1 (1941), 291–313. Freilich waren sie nicht die Einzigen; so heißt es etwa bei Ipsen, Reichsverwaltungsblatt 1942, 64, 65: „Soviel aber ist sicher: die außenpolitische Führung des raumeinbezogenen Gemeinwesens (seine Verteidigung mit militärischen Mitteln), die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit (im nicht nur polizeilich beschränkten Sinne und so, daß das Reich bestimmt, was öffentlich sei), die Wirtschafts- und Verkehrs-Einfügung in den Großraum einschließlich der Sicherung der Daseinsvorsorge (Forsthoft) und der Mindestanforderungen einer jeweils angemessenen Sozialordnung, endlich die Durchsetzung der zur völkischen Idee unabdingbar gehörigen Mindestanforderungen eines ordre public (in der Frage der Juden, der Freimaurer und des Parteienpluralismus) dürften die notwendigen Wirkungsbereiche einer Großraumordnung und mithin einer Reichsaußenverwaltung sein.“

⁴⁴⁰ Auch nach Moll/Wassermann (Anm. 434), 2118, 2122, waren die „programmatischen Beiträge Bests, Stuckarts und Höhns [...] auf eine deutsch geprägte Nachkriegsordnung und nicht auf die praktischen Probleme des Krieges ausgerichtet.“

⁴⁴¹ So auch Meyer (Anm. 431), 29, 42 f.

engeren politischen Beziehungen zwischen dem Horthy- und dem NS-Regime mündeten schließlich in eine vielfältig abgesicherte Hegemonie Deutschlands über Ungarn. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Wissenschaftsbeziehungen wider, die zu einer intensiven „zwischenstaatlichen Zusammenarbeit“ deutscher und ungarischer Juristen führten.

Die dargestellten Transferprozesse und Interaktionen unter übergreifenden Aspekten zu ordnen, ist nicht einfach. Dies hängt auch damit zusammen, dass unterschiedliche Interessen in den Blick zu nehmen sind, nämlich erstens die nicht immer gleichlaufenden, häufig sogar konkurrierenden Interessen verschiedener Einrichtungen und Akteure des NS-Regimes an der Förderung internationaler Beziehungen, zweitens die Interessen der verschiedenen ausländischen Institutionen an einer Kooperation und drittens die individuelle Motivation der beteiligten Juristen im In- und Ausland. Trotz dieser Schwierigkeiten und bestehender Forschungsdefizite lässt sich aus dem Dargestellten Folgendes ableiten:

(1) Die deutschen Aktivitäten im Rahmen des internationalen Wissenschaftsverkehrs waren primär politisch motiviert und dienten nationalen Interessen. Ashs These von Politik und Wissenschaft als „Ressourcen füreinander“⁴⁴² gilt dabei für die Rechtswissenschaft in besonderem Maße. Denn diese hat eine stark anwendungsorientierte Komponente, nämlich das politisch Gewollte rechtlich auszugestalten und abzusichern. Im Hinblick auf internationale Beziehungen bedeutete dies zu Beginn der NS-Zeit, die Konzeptionen der NS-Rechtserneuerung im Ausland zu verbreiten bzw. nach Anknüpfungspunkten für eine Implementierung dieser Konzeptionen im Rechtsdenken des Auslandes zu suchen sowie dort personelle Ressourcen für die Zusammenarbeit zu mobilisieren. Neben anderen Einrichtungen und Akteuren erfüllte vor allem die *Akademie für Deutsches Recht* die Aufgabe der transnationalen Verbreitung des NS-Rechts. Seit Beginn der 1940er Jahre ging es bei den Interaktionen mit ausländischen Juristen dann zunehmend darum, die rechtlichen Grundlagen für die Verwaltung des europäischen „Großraums“ unter deutscher Führung zu schaffen.

⁴⁴² Nach Mitchell G. Ash, *Wissenschaft und Politik als Ressourcen für einander*, in: Rüdiger vom Bruch/Brigitte Kaderas (Hrsg.), *Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 2002, 32, 33, konnten „Wissenschaftler genauso gut Ressourcen aus der politischen Sphäre für ihre Zwecke mobilisieren, wie Politiker die Wissenschaftler und ihre Ressourcen für ihre Zwecke zu benutzen versuch[t]en“.

Zudem gehören Juristen stets auch zur Funktionselite, die schon kraft ihrer Ämter aus politischen Motiven heraus agieren. Etliche ungarische Juristen, die in deutschen Fachzeitschriften publizierten, waren hohe Ministerialbeamte und auf deutscher Seite übten viele in den internationalen Austausch eingebundene Juristen (wie Hans Frank, Reinhard Höhn, Wilhelm Stuckart und Gustav Adolf Walz) wichtige politische Funktionen im NS-Regime aus. Von einer „Indienstnahme“ dieser Juristen für politische Zwecke lässt sich daher kaum sprechen, denn sie vereinten wissenschaftliches Interesse und politische Rolle in einer Person:⁴⁴³ Die von ihnen generierten und eingebrachten Ressourcen waren gleichermaßen zur Verwirklichung politischer Ziele und wissenschaftlicher Interessen wie auch persönlicher Ambitionen bestimmt – wie etwa die Gründung der *Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften* durch Wilhelm Stuckart in Konkurrenz zu Hans Franks *Internationaler Rechtskammer* zeigt. Die Auslandsbeziehungen dieser beiden Einrichtungen sowie der *Akademie für Deutsches Recht*, insbesondere der *Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Ungarische Rechtsbeziehungen*, verfolgten in erster Linie den Zweck, ideologisch Einfluss zu nehmen, deutschlandfreundliche Wissenschaftler aus dem Ausland als Kooperationspartner zu gewinnen, erlangtes Wissen für das NS-Regime nutzbar zu machen und nicht zuletzt eine Rechtsharmonisierung im „europäischen Großraum“ zu erreichen.

(2) Mit Kriegsbeginn eröffneten sich hierfür neue „Ermöglichungsräume“ in „einer zukünftigen ‚großeuropäischen‘ Forschungslandschaft unter NS-Hegemonie“, die die internationalen Wissenschaftsbeziehungen erneut veränderten.⁴⁴⁴ Ein besonderer Fokus lag – den geopolitischen Interessen entsprechend – auf dem Donauraum. Die Vermittlung der geistig-kulturellen Vormachtstellung Deutschlands sollte den politischen Führungsanspruch in Europa – gerade gegenüber verbündeten Staaten – legitimieren (die Einrichtung der *Deutschen Wissenschaftlichen Institute* oder die Gründung neuer Zeitschriften legen hiervon Zeugnis ab). Wissenschaftskooperationen dienten jetzt der Verwirklichung der politischen und wirtschaftlichen Neuordnung Europas unter deutscher Führung und waren noch stärker anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Bereich des Rechts ging es vor allem darum, mit ausgewählten

⁴⁴³ Ash spricht insoweit von „hybriden Figuren“, die wissenschaftlich handeln und gleichzeitig politische Funktionen ausfüllen; Mitchell G. Ash, Reflexionen zum Ressourcenansatz, in: Sören Flachowsky/Rüdiger Hachtmann/Florian Schmaltz (Hrsg.), *Ressourcenmobilisierung. Wissenschaftspolitik und Forschungspraxis im NS-Herrschaftssystem*, Göttingen 2016, 535, 541.

⁴⁴⁴ Hachtmann (Anm. 11), 33, 36 (Zitat), 78: „Die Weiterung der Ressourcenräume in ein NS-beherrschtes Europa hinein veränderten die Diskurse und Praktiken, die ‚Wissenschaft‘ organisierten und Forschung strukturierten, erneut.“

Juristen aus dem Ausland rechtliche Grundlagen für die Verwaltung des „europäischen Großraumes“ und seiner Wirtschaft zu schaffen, wobei die Arbeit auf lange Sicht ausgerichtet war und auch die Zeit nach dem Krieg erfassen sollte. In diese Arbeit an einer grenzüberschreitenden rechtlichen Ausgestaltung der „Großraumwirtschaft“ und „-verwaltung“ konnten sich Juristen im In- und Ausland auf vielfältige Weise einbringen. Hierbei entwickelten sich teilweise starke Dynamiken und es entstanden neue Formen der internationalen institutionellen Zusammenarbeit, wobei viele Aktivitäten kaum über die Gründungsphase hinaus kamen, möglicherweise aber in Ansätzen nachwirkten.⁴⁴⁵ Neben der „zwischenstaatlichen Zusammenarbeit“ unter deutscher Führung gehörte zum „Wissenstransfer“ allerdings auch die Ressourcenplünderung im Ausland (wie dies etwa bei der Überführung der Bestände des *Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften* von Brüssel nach Berlin der Fall war). Insgesamt ging es darum, „die wissenschaftlichen Potentiale Europas sowohl in den verbündeten Staaten als auch in den unmittelbar okkupierten Regionen dem NS-System“ einzuverleiben.⁴⁴⁶

(3) Die deutsch-ungarischen Rechtsbeziehungen zeichneten sich durch mehrere Besonderheiten aus: Sie intensivierten sich im Laufe der NS-Zeit und wiesen in einzelnen Bereichen, insbesondere bei der Entrechtung der Juden, starke Parallelen zur und teilweise auch Anleihen von ungarischer Seite an der NS-Ideologie auf. Auf deutscher Seite dürfte das Interesse am ungarischen Recht und am wissenschaftlichen Austausch mit ungarischen Juristen auf Augenhöhe nicht selten vorgetäuscht gewesen sein.⁴⁴⁷ Gleichzeitig waren diese asymmetrisch angelegten Beziehungen

⁴⁴⁵ Nicht bezogen auf Ost-, sondern auf Westeuropa, insbesondere zur Frage nach den Kontinuitäten zur *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, Alexander Proelß, Nationalsozialistische Baupläne für das europäische Haus? John Laughland's „The Tainted Source“ vor dem Hintergrund der Großraumtheorie Carl Schmitts, *forum historiae iuris* 2003 (<https://forhistiur.net/2003-05-proel/>), der Laughlands These von den undemokratischen Wurzeln der europäischen Idee diskutiert und kritisch kommentiert. Vgl. weiter Christian Joerges, Europa ein Großraum? Zäsuren, Kontinuitäten, Re-Konfigurationen in der rechtlichen Konzeptualisierung des Integrationsprojekts, *EUI Working Paper, LAW 2002/2*, 34–66 (<https://hdl.handle.net/1814/180>).

⁴⁴⁶ Hachtmann (Anm. 11), 33, 40.

⁴⁴⁷ Das Überlegenheitsgefühl vieler Deutscher gegenüber anderen, vor allem osteuropäischen Völkern, das sich in den Wissenschaftsbeziehungen an verschiedenen Stellen gezeigt hat, dürfte auch rassistisch bedingt gewesen sein. Dafür sprechen beispielsweise Bestrebungen seit Anfang 1939, Eheschließungen mit Ausländern zu verbieten, „um die Vermischung von Deutschen mit Angehörigen fremder Rassen, wie z.B. in Südamerika, Ungarn und auch Italien, zu verhindern“. Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1945, Bd. 6: 1939, bearb. v. Friedrich Hart-

aufgrund sprachlicher Barrieren auch insofern einseitig, als es in erster Linie ungarische Juristen waren, die den Transfer im deutsch-ungarischen Rechtsdiskurs in beide Richtungen leisten konnten. Dass die ungarischen Juristen mit ihren Vorträgen in Deutschland und ihren Publikationen in deutscher Sprache bestehende Erwartungshaltungen auf deutscher Seite bedienten, ist offensichtlich. Ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht bedeutete aber keineswegs eine von deutscher Seite forcierte Anerkennung des NS-Rechts als Teil einer neuen „Leitkultur“ in Europa, sondern dürfte aus ungarischer Sicht vor allem von dem Gedanken getragen gewesen sein, nationale Interessen zu wahren und die Zukunft der eigenen Nation in einem neuen Europa unter deutscher Hegemonie mitgestalten zu können. Zugleich hatten ungarische Juristen keine Berührungängste, sich mit der NS-Rechtserneuerung inhaltlich auseinanderzusetzen und zeigten sich teilweise auch für die NS-Propaganda stark empfänglich. Damit trugen sie zur Rezeption der NS-Diskurse außerhalb Deutschlands bei und wurden zu Vermittlern von NS-Konzeptionen in das ungarische Rechtsdenken hinein.

mannsgruber, München 2012, 16, 18 (Nr. 4b: Erörterung eines Verbots der Eheschließung Deutscher mit Ausländern, Referentenbesprechung im Reichsjustizministerium am 7. Jan. 1939; Vorsitzender der Besprechung war Ministerialdirektor Erich Volkmar, Leiter der *Abteilung für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht im Reichsjustizministerium* und Vorsitzender des *Ausschusses für Bürgerliche Rechtspflege* in der *Akademie für Deutsches Recht*, unter den neun Anwesenden war auch Hans Globke aus dem *Reichsinnenministerium*). Nachdem Hitler im Januar 1940 nach Maßnahmen verlangte, „die eine Vermischung zwischen Deutschen einerseits, Polen und Ungarn andererseits ausschließen“, kam es am 11. Juni 1940 zu einer Referentenbesprechung im *Reichsinnenministerium*, in der es um „Eheschließungen von Deutschen mit Polen und Tschechen“ gehen sollte. Der Vorsitzende der Besprechung betonte, dass „die Vermischung des deutschen Volkes mit anderen europäischen Völkern grundsätzlich nicht zum Gegenstand der Blutschutzgesetzgebung gehöre“, sondern es „um den Schutz des deutschen Volkstums vor minderwertigem europäischem Volkstum“ gehe. „Die Erstreckung auf andere Volksgruppen (Ungarn, Kroaten) behielt sich das Innenministerium vor.“ Weiter heißt es in einem Schreiben Reinhard Heydrichs (Chef der Sicherheitspolizei und des SD) an den Stellvertreter des Führers Rudolf Heß und das *Auswärtige Amt* vom 14. Juni 1940: Die „außereheliche Vermischung“ poln. Arbeiter im Reich mit Deutschen, sei bereits wirksam unterbunden [...]. Für freie ungar. Arbeitskräfte gedenke man geeignete Vorkehrungen im Erlaßwege zu treffen, was den Vorteil biete, „auch die unerwünschte Vermischung von Deutschen mit Italienern, Slowaken, Tschechen usw. auszuschalten, ohne daß die Heimatstaaten dieser Ausländer sich verletzt fühlen können“. Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1945, Bd. 7: 1940, bearb. v. Friedrich Hartmannsgruber, Berlin 2015, 398, 399 f. (Nr. 116: Referentenbesprechung im Reichsinnenministerium vom 11. Juni 1940); Werner Schubert (Hrsg.), *Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten*, Paderborn 1993, XXXII, XXXIX f., 717 ff.

Anhang: Biogramme deutscher und ungarischer Juristen

Prof. Dr. Pál Angyal (1873–1949)



1912–1944 Professor für Strafrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Budapest und einer der bedeutendsten ungarischen Strafrechtler seiner Zeit | 1920–1922 Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät | seit 1930 ordentliches Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften | 1933/34 Rektor der Universität Budapest | 1939–1944 Präsident des Ungarischen Juristenvereins (Magyar Jogászegylet) | seit 1943 Mitglied des Oberhauses | zahlreiche Ehrungen im In- und Ausland

Országgyűlési Könyvtár (<https://konyvtar.parlament.hu/hu/angyal-pal>); Veronika Lehotay, Beiträge ungarischer Strafrechtswissenschaftler im NS-Deutschland und in Ungarn (1933–1944), *Díké* 2/2021, 141, 142 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.02.09>)

Dr. Hans Frank (1900–1946)



1923 erster Beitritt zur NSDAP; seit 1927 Mitglied der NSDAP | 1928–1933 Rechtsanwalt von Adolf Hitler | 1928 Gründer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen = seit 1936 Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (NSRB); bis 1942 Reichsführer des NSRB | 1933/34 Justizminister in Bayern sowie Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz und die Erneuerung der Rechtsordnung | 1933–1942 Präsident der Akademie für Deutsches Recht | seit 1934 Reichsminister ohne Geschäftsbereich | als „Reichsrechtsführer“ höchster Jurist im NS-Staat | seit 1939 Generalgouverneur im besetzten Polen | seit 1941 Präsident der Internationalen Rechtskammer | 1946 im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zum Tode verurteilt

Dieter Schenk, Hans Frank. Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur, Frankfurt a.M. 2008

Prof. Dr. Reinhard Höhn (1904–2000)



seit 1933 Mitglied der NSDAP und SS | 1933–1935 Tätigkeit im SD-Hauptamt | seit 1934 Schriftleiter der Zeitschrift „Deutsches Recht“ des NSRB | 1935 a.o. Professor in Heidelberg und dann in Berlin | seit 1936 stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Polizeirecht in der Akademie für Deutsches Recht | 1939–1945 o. Professor und Direktor des Instituts für Staatsforschung in Berlin | 1942 Wiss. Direktor der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften | seit 1956 Leiter der Akademie für Führungskräfte der Wirtschaft in Bad Harzburg / Nds.

Anna-Maria Gräfin von Lösch, *Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933*, Tübingen 1999, 320–334; Johannes Jenß, *Die „Volksgemeinschaft“ als Rechtsbegriff. Die Staatsrechtslehre Reinhard Höhns (1904–2000) im Nationalsozialismus*, Frankfurt a.M. 2017

Prof. Dr. Zoltán Magyary (1888–1945)



1910–1930 Tätigkeit im ung. Kultusministerium, seit 1925 Leiter der Abteilung für Wissenschaftspolitik | seit 1930 Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Budapest | einer der bedeutendsten Verwaltungsrechtswissenschaftler seiner Zeit | Vizepräsident des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaft in Brüssel | 1931/32 Regierungskommissar zur Vorbereitung der ungarischen Verwaltungsrationalisierung | seit 1931 Direktor des Ungarischen Verwaltungswissenschaftlichen Forschungsinstituts (Magyar Közigazgatástudományi Intézet) | 1938–1944 Hauptredakteur der Zeitschrift „Közigazgatástudomány“ (Verwaltungswissenschaft) | seit 1941 korrespondierendes Mitglied der Akademie für Deutsches Recht | seit 1942 stellvertretender Präsident der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften

Országgyűlési Könyvtár (<https://konyvtar.parlament.hu/magyary-zoltan>); Gábor Schweitzer, *In Memoriam Zoltán Magyary: In Three Parts*, *Acta Juridica Hungarica* 38 (1997), N° 3–4, 235–246

Dr. Wilhelm Stuckart (1902–1953)

1922 erster Beitritt zur NSDAP | seit 1932 Mitglied der NSDAP und der SA | 1933 Staatssekretär im Preußischen Kultusministerium | 1934 Staatssekretär im Reichserziehungsministerium | seit 1935 Staatssekretär im Reichsinnenministerium, Leiter der Abteilung Verfassung und Gesetzgebung | Mitverfasser der Nürnberger Gesetze und des Kommentars zum Reichsbürgergesetz | 1936 Beitritt zur SS (1944 SS-Obergruppenführer) | seit 1936 Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Vorsitzender des Ausschusses für Verwaltungsrecht | seit 1938 Leiter der Zentralstellen für die eingegliederten und besetzten Gebiete | seit 1939 Mitglied des Generalrats der Vierjahresplanbehörde | 1942 Teilnehmer der sog. Wannseekonferenz | seit 1942 Vizepräsident der deutschen Landesvertretung der IRK | seit 1942 Präsident der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften | 1942 Leiter der Abteilung Staats- und Verwaltungswissenschaften des Reichsforschungsrats | 1945 Reichsinnen- und Reichskulturminister in der Regierung Dönitz | 1949 Verurteilung als Kriegsverbrecher im sog. Wilhelmstraßen-Prozess

Hans-Christian Jasch, Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik. Der Mythos von der sauberen Verwaltung, München 2012

Prof. Dr. iur. Dr. phil. Gustav Adolf Walz (1897–1948)

1927 Habilitation in Marburg | seit 1931 Mitglied der NSDAP | 1933–1938 Professor für Öffentliches Recht und Völkerrecht in Breslau | 1933–1937 Rektor der Universität Breslau | 1934–1937 Mitherausgeber der Zeitschrift für osteuropäisches Recht | Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, seit 1935 Mitglied im Ausschuss für Nationalitätenrecht | 1938 Professor in Köln und seit 1939 in München | 1940–1942 Kommissar zur Überwachung der Universität Brüssel | 1942–1945 Präsident des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts Agram (Zagreb)

Thomas Ditt, „Stoßtruppfakultät Breslau“. Rechtswissenschaft im „Grenzland Schlesien“ 1933–1945, Tübingen 2011, 52–66, 71–83; Christoph Schmelz, Der Völkerrechtler Gustav Adolf Walz. Eine Wissenschaftskarriere im „Dritten Reich“, Berlin 2011

NS-Rechtstransfer aus ungarischer Perspektive – Gründe, Formen und Wirkungen des Transfers im Privatrecht

*Eszter Cs. Herger**

- I. Einführung
 1. Interpretationsrahmen
 2. Fragestellung und Forschungsmethode
- II. Einfluss des NS-Rechts auf die ungarische Rechtsentwicklung
- III. Reaktionen ungarischer Privatrechtler auf die „neue deutsche Rechtsauffassung“
 1. Begeisterte Reaktion
 2. Vorsichtige Reaktion
 3. Abweisende Reaktion
 4. Zustimmungende Reaktion
 5. Schweigende Reaktion
- IV. Dienst der „Wahrheit“ kontra Sparmaßnahmen
- V. Schlusswort

* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt aufgerufen am 30. Aug. 2024.

„Die Rechtsordnung ist ein integraler Bestandteil der nationalen Kultur; das Rechtsleben selbst ist nur eine Seite, ein Spiegelbild des allgemeinen Lebens und Wirkens der Nation. [...] Das Recht selbst ist, wie der römische Jurist sagte, *constans ac perpetua voluntas*. [...] Die Garantie der Dauerhaftigkeit des Rechts ergibt sich nicht aus der Unveränderlichkeit einzelner positiver Rechtsakte, sondern die Dauerhaftigkeit des Rechts beruht auf der Dauerhaftigkeit der Rechtsgrundsätze, die zwar seltener in der konkreten Regelung ausdrücklich genannt werden, die aber hinter den konkreten Regelungen stehen und sogar die Änderungen der konkreten Regelungen antreiben. [...] Wir sehen mit offenen Augen, wie die Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit untergraben werden. Können wir uns verteidigen? [...] Wie ein tiefer Seufzer steigen die Zeilen aus den Tiefen der Seele auf. Die Seele, die der Zusammenstoß zwischen der irdischen Mission des Menschen, der nach dem Ebenbild Gottes geschaffen wurde, und seiner irdischen Zerbrechlichkeit ist [...]. Die Katastrophe des Rechts ist die Katastrophe des wirtschaftlichen Lebens, des menschlichen Lebens, der Kultur, die durch die Arbeit aufeinanderfolgender Generationen über Jahrtausende hinweg geschaffen wurde. Wenn wir das Recht fürchten, wenn wir den Rechtsstaat verteidigen, dann kämpfen wir nicht für das Recht als Selbstzweck, sondern für die menschliche Kultur, für die Rettung der menschlichen Kultur.“

Salamon Beck, 1934¹

¹ Salamon Beck, *A jog tragikuma* [Die Tragödie des Rechts], *Polgári Jog* 3/1934, 117–120. Salamon Beck (1885–1974) war einer der Redakteure der 1925 gegründeten Zeitschrift *Polgári Jog*. Er trug mit mehr als 300 Aufsätzen zum wissenschaftlichen Erfolg der Zeitschrift bei, obwohl sie 1939 verboten wurde. Der Rechtsanwalt jüdischer Herkunft, der sein Diplom 1907 erhielt, veröffentlichte wissenschaftliche Werke seit 1908 in erster Linie zum Handelsrecht und allgemeinen Privatrecht gemäß der Auffassung der Historischen Rechtsschule. Während des Zweiten Weltkriegs starb sein Sohn András im Arbeitsdienst 1943. Nach der NS-Besatzung von Ungarn (19. März 1944) wurde Beck interniert und aus der Budapester Anwaltskammer gestrichen, ab Oktober leistete er Arbeitsdienst. Nach dem Krieg arbeitete er zuerst als Rechtsanwalt, dann seit 1946 als Privatdozent. Zwischen 1951 und 1960 war Beck ordentlicher Professor für Privatrecht und Privatprozessrecht in Budapest. Siehe: Miklós Világhy, Beck Salamon (1885–1974). *Az utolsó magyar esetjogász* [Salamon Beck (1885–1974). Der letzte ungarische Falljurist], *Jogtudományi Közlöny* 12/1974, 732–734.

I. Einführung

1. Interpretationsrahmen

1918, das letzte Jahr des Ersten Weltkrieges, bildete in der Gestaltung des ungarischen Rechtssystems keine Zäsur. Vielmehr zeigte sich Kontinuität im Rechtsleben des in die Österreichisch-Ungarische Doppelmonarchie eingegliederten (1867–1918) und von der Habsburg-Dynastie unabhängigen Ungarischen Königreichs (1920–1946), auch in der kurzen Epoche der Volksrepublik² und der Räterepublik³ war eine tiefgehende Umgestaltung des Privatrechts nicht möglich.

Anlass für den Vergleich des modernisierenden bzw. modernen ungarischen Privatrechts (von 1848 an bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts) mit den Ergebnissen der deutschen Rechtsentwicklung kann die Erkenntnis sein, dass manche privatrechtliche Institutionen der ungarischen Modernisierungsepoche nach Meinung der zeitgenössischen Rechtswissenschaft deutschen Ursprungs waren.⁴ Die Entwicklung dieser Institutionen im Laufe der Jahrhunderte vollzog sich in einem Staat, in dem Adel, Bürgertum und ein großer Teil der bäuerlichen Bevölkerung, die nach der Vertreibung der Türken angesiedelt worden war, deutscher Herkunft waren. In der Zeit des Neoabsolutismus (1849–1860) geriet die ungarische Rechtsprechung infolge des erzwungenen Rechtsexports unter erheblichen österreichischen Einfluss und schließlich war die ungarische Privatrechtskodifizierung (1900–1928)⁵ von

² 16. November 1918 – 21. März 1919 und 1. August 1919 – 1. März 1920.

³ 21. März – 1. August 1919.

⁴ Siehe zum Thema des privatrechtlichen Rechtstransfers unter anderem: Eszter Cs. Herger, Beiträge zur Entwicklung des ehelichen Güterrechts in Ungarn, Pécs 2022; dies., Rechtsübernahme oder Rechtsschöpfung im europäischen Geist? Die Schaffung des ungarischen Ehegesetzes im Spiegel der europäischen Rechtsentwicklung, in: Markus Steppan/Helmut Gebhardt (Hrsg.), Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag, Graz 2006, 165–176; dies., Ersitzung im unkodifizierten ungarischen Privatrecht. Auswirkung des ABGB in Ungarn nach 1861, BRGÖ 2/2020, 301–308; dies., Das Nebeneinanderleben des österreichischen und des ungarischen Privatrechts im Königreich Ungarn und in den Nebenländern der Ungarischen Krone zwischen 1848 und 1918, in: Catherine Haguénau-Moizard/Krzysztof Wojtyczek/Arnaud Duranthon (Hrsg.), Das Österreich-Ungarn der Jahre 1866–1918: ein herausragender Beitrag zum Schutz der Menschenrechte, Tilburg 2020, 195–215.

⁵ In diesem Zeitraum sind die Teilentwürfe von Pál Hofmann über den Allgemeinen Teil (1871), von Sándor Györy wieder über den Allgemeinen Teil (1880), von András Halmosy über das Sachenrecht (1882), von István Apáthy über das Schuldrecht (1882), von István Teleszky über das Erbrecht (1882), von Béni Grosschmid wieder über das Erbrecht (1889) sowie über die Verhältnisse der Ehegatten und das Ehegüterrecht (1891), weiterhin von László Sipőcz über die Vormundschaft und Pflugschaft (1891), endlich von Lajos Králik über die Verhältnisse von Eltern und Kinder (1892) nicht gemeint, sondern nur die fünf Texte des einheitlichen Entwurfes.

einem starken komparativen Bestreben geprägt.⁶ Hans Schreuer, der Rezensent des deutschsprachigen Lehrbuchs von Ákos Timon über die ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte beschrieb 1905 dieses Buch in der Savigny-Zeitschrift als „erstes zusammenfassendes Werk“ zur ungarischen Rechtsgeschichte und brachte seine Wahrnehmung der ungarischen Rechtsgeschichte als „spezifisch-germanistisch“ fundierte Disziplin zum Ausdruck. Er war der Meinung, ein großer Teil der ungarischen Rechtsgeschichte sei nichts als „ein Ausläufer der Entwicklung im fränkischen und deutschen Reich“ in Form einer Mischung von slawischen und germanischen Elementen.⁷ Ohne eine aktuelle, tiefgehende Analyse dieser vereinfachenden und verallgemeinernden Stellungnahme von Schreuer kann man daraus trotzdem zwei wichtige Tatsachen klar ersehen. Die erste ist die Ausrichtung des Ungarnbilds in der deutschen Historiographie⁸ an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert und die zweite ist der ungarische Ursprung der Impulse zur Ungarnforschung zur Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie: Die Triebkraft war in diesem Fall die deutschsprachige Publikation von Timons Werk, dann später, in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, die privatrechtliche Kodifikationsbewegung in Ungarn, welche die deutsche Erforschung der ungarischen Rechtsentwicklung – im Rahmen eines Gedankenaustausches – wesentlich intensiver machte, als sie zuvor war. Das geltende und das geplante ungarische Privatrecht wurden in der reichsdeutschen Literatur im Hinblick auf die praktische Brauchbarkeit und seine geschichtlichen Zusammenhänge geprüft. Ernst Heymanns Folgerungen im Jahr 1917 waren viel behutsamer als Schreuers oben zitierte Sätze. Er meinte, das ungarische Privatrecht gehöre zusammen mit dem des Deutschen Reiches, Österreichs, der Schweiz und der nordischen Länder der germanischen Rechtsgruppe an, wenn man eine Gegenüberstellung mit dem französisch-römischen, angloamerikanischen und slawischen Bereich anstrebe. Ja, dem deutschen Betrachter erscheine es sogar als ein „etwas eigensinnig entwickeltes deutsches Partikularrecht“, das bei alledem

⁶ Zur allgemeinen Bedeutung der Rechtsvergleichung seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe: Gusztáv Wenzel, *Az összehasonlító jogtudomány és a magyar magánjog* [Die vergleichende Rechtswissenschaft und das ungarische Privatrecht], Budapest 1876.

⁷ Hans Schreuer, Rezension zu Ákos von Timon, *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte*, ZRG-GA 26 (1905), 326–340, hier 326.

⁸ Katalin Gönczi, *Das historische Ungarnbild in der deutschen Rechtsgeschichtswissenschaft. Eine Geschichte der Forschung und der interkulturellen Wissenschaftsbeziehungen bis 1945*, in: Márta Fata (Hrsg.), *Das Ungarnbild der deutschen Historiographie*. Schriftenreihe des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, München 2004, 227–239, hier 234–235.

„sein starkes, mit dem Charakter des ungarischen Volkes zusammenhängendes Eigenleben hat“.⁹

Nach der Modernisierung des Privatrechts in den Jahrzehnten an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, die unter anderem auch die Ergebnisse der westlichen Rechtsentwicklung berücksichtigte und sie an die heimischen Verhältnisse anpasste,¹⁰ setzte der Trend zum restriktiven Recht nicht 1933 ein, sondern in den Jahren des Ersten Weltkrieges und dann der Weltwirtschaftskrise. Dieses starke Eingreifen des Staates in das Privatrecht war jedoch nicht nur zur Bewältigung der Krise notwendig, sondern trat auch in Bereichen auf, in denen die rechtspolitische Zielsetzung und die kollektive Wertorientierung bereits in den ersten Jahren der Horthy-Ära stark verzerrt worden waren: Der ungarische GA XXV: 1920 (sogenanntes *numerus clausus*-Gesetz) war das erste Gesetz in Europa in der Zwischenkriegszeit, das die jüdische Bevölkerung stark diskriminierte.¹¹ Ausnahmsweise findet sich in der privatrechtlichen Literatur eine Reaktion auf diesen Abbau von Rechten, und zwar nicht spezifisch für den *numerus clausus*, sondern für das gesamte seit den Kriegsjahren entstandene Sonderrecht: Der namhafte Privatrechtswissenschaftler Artur Meszlény (Messer) (1875–1937), der 1921 auf eigenen Wunsch vom Richterstuhl in den Ruhestand versetzt wurde und nach einigen Jahren als Rechtsanwalt 1929 Professor an der juristischen Fakultät in Szeged wurde,¹² schrieb 1922 Folgendes: „Natürlich ist es eine Frage der Wahrnehmung und der Sensibilität, welche Zeiten normal sind und welche nicht. Sind sie heute normal? Es gibt einige von

⁹ Ernst Heymann, Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn, Tübingen 1917, 92.

¹⁰ Über die Effektivität der Modernisierung in der Rechtssetzung siehe: István Kajtár/Eszter Cs. Herger, Egyetemes állam- és jogtörténet [Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte], Budapest 2015, 361–371.

¹¹ Siehe dazu im Allgemeinen: Katalin Nagyné Szegvári, Numerus clausus rendelkezések az ellenforradalmi Magyarországon [Numerus-clausus-Anordnungen im gegenrevolutionären Ungarn], Budapest 1988. Als Beispiel zur Durchführung des Gesetzartikels an der Universität Pécs siehe: Zoltán Paksy, The Implementation of the Hungarian Numerus Clausus Act at the University of Pécs in the 1920s, *Diké* 2/2019, 100–106.

¹² Meszlény, ein Schüler von Dezső Márkus, war ein prominenter Vertreter der Schule des Sozialen Privatrechts. Er war in erster Linie Richter und Privatrechtswissenschaftler, jedoch vorübergehend in der Abteilung für Rechtsvorbereitung des Justizministeriums tätig (1914–1917). Er war Gründer und Chefredakteur der Zeitschrift *Polgári Jog* (Zivilrecht), veröffentlichte aber auch regelmäßig in *Jogállam* (Rechtsstaatlichkeit), *Jogtudományi Közlöny* (Rechtswissenschaftliche Gazette) und *Magyar Jogászegyleti Értekezések* (Mitteilungen des Ungarischen Juristenvereins). Siehe: Salamon Beck, Dr. Meszlény Artur. Nekrológ, *Polgári Jog* 4/1937, 201–203.

uns, die das ohne zu zögern verneinen. Die offizielle Wahrnehmung ist jedoch, dass sie normal sind. *Fiat applicatio.*¹³

Die zweite Welle der ungarischen „Judengesetzgebung“ seit 1938, die sich in 21 weiteren sogenannten *Judengesetzen* und zahlreichen Durchführungsverordnungen¹⁴ manifestierte, zeigte schon deutliche Parallelen zur NS-Gesetzgebung seit 1933.

Die privatrechtlichen Einschränkungen¹⁵ in diesen Gesetzen bzw. Verordnungen bezogen sich auf die Verletzung des Rechtsgleichheitsprinzips im Personenrecht, auf die Einschränkungen des Eigentumsrechts im Sachenrecht, auf die Verengung der Vertragsfreiheit im Schuldrecht, auf die Einschränkungen im Arbeitsrecht und weiterhin auf den „Rassenschutz“ im Eherecht, während die weiteren Teile und Institute des ungarischen Privatrechts ihres bürgerlichen Charakterzugs nicht beraubt wurden. Diese zweiseitige Entwicklung in der Horthy-Ära und die fremden Impulse, die es beeinflussten, müssen in den obigen Interpretationsrahmen gestellt werden. Damit wird deutlich, dass sich nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in Deutschland 1933 in erster Linie nicht die Offenheit oder der Grad der Offenheit für die deutschen wissenschaftlichen Ideen änderte, sondern die rechtspolitische Zielsetzung des Rechtstransfers und damit auch der Personenkreis, der diese Offenheit (für die inzwischen nationalsozialistisch gewordenen Ideen) zeigte.

2. Fragestellung und Forschungsmethode

Die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen ungarischen und deutschen Privatrechtswissenschaftlern zwischen 1920 und 1944 (insbesondere seit 1933) sind bislang weder von deutschen noch von ungarischen Rechtshistorikern umfassend untersucht worden. Im Zentrum dieses Beitrags steht eine Analyse der Formen der Zusammenarbeit zwischen ungarischen und deutschen Juristen auf der Grundlage

¹³ Artur Meszlény, Nyári tépelődések [Sommergedanken], *Jogtudományi Közlöny* 14/1922, 105 f.

¹⁴ Unter der Regierung von Béla Imrédy (14. Mai 1938 – 16. Februar 1939) wurden 17, unter der Regierung von Pál Teleki (16. Februar 1939 – 3. April 1941) 100, unter der Regierung von László Bárdossy (3. April 1941 – 9. März 1942) 72, unter der Regierung von Miklós Kállay (9. März 1942 – 22. März 1944) 78, unter der Regierung von Döme Sztójay (22. März 1944 – 29. August 1944) 85, unter der Regierung von Géza Lakatos (29. August 1944 – 16. Oktober 1944) 5 und endlich unter der Regierung des Pfeilkreuzlers Ferenc Szálasi (16. Oktober 1944 – 27. März 1945) 10 Durchführungsverordnungen angenommen. Die Liste und die Erläuterung dieser Normen finden sich bei: Veronika Lehotay, *A jogszükítés útján. A Horthy-korszak szabadságjog-megvonó intézkedéseinek jogtörténeti aspektusai* [Auf dem Weg zum Entzug der Rechte. Die rechtshistorischen Aspekte der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Horthy-Ära], Miskolc 2020, 27–73.

¹⁵ Lehotay (Anm. 14), 23.

von Zeitschriftpublikationen ungarischer Privatrechtler (Rechtswissenschaftler und Angestellte des Justizministeriums) in NS-Deutschland¹⁶ und Horthy-Ungarn¹⁷ und ihrer weiteren deutsch- oder ungarischsprachigen Buchveröffentlichungen sowie die Darstellung der Entwicklung der zeitgenössischen Rechtsprechung auf der Grundlage der im Komitatsarchiv Baranya des Ungarischen Nationalarchivs (im Weiteren: MNL BML) aufbewahrten Dokumente des königlichen Gerichtshofs Pécs vor allem in den Bereichen des Wirtschafts-, Erb-, Familien- und Zivilprozessrechts.

Dabei wird der Frage nachgegangen, inwieweit der deutsche Rechtseinfluss bei der Gestaltung der Theorie und Praxis in Ungarn eine Rolle gespielt hat und wo – trotz der Ähnlichkeiten – nationalspezifische Rechtslösungen zu finden sind. Der Beitrag enthält die Schlussfolgerungen aus den Veröffentlichungen, die während der bisherigen fünfjährigen Laufzeit des Forschungsprojekts *Theorie und Praxis der Entrechtung in der zweiten Hälfte der Horthy-Ära im Vergleich mit dem NS-Regime* (2019–2024) entstanden sind,¹⁸ und versucht die Frage zu beantworten, inwieweit die Bereitschaft der politischen Akteure und der Rechtswissenschaft zur Übernahme des NS-Rechts vorhanden war, welche Gründe es dafür gab, welche Formen die Übernahme

¹⁶ Im Rahmen dieser Studie werden die Artikel ungarischer Privatrechtler in zwei zeitgenössischen deutschen juristischen Fachzeitschriften (*Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* = ZAKDR sowie *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* = ZoER) der Vollständigkeit halber untersucht. Zur Rolle dieser Zeitschriften in der Gestaltung der Beziehungen der NS-Juristen und ungarischen Juristen siehe: Eva Schumann, „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer“, in diesem Band, Ziff. III.1 und IV.2.

¹⁷ Im Rahmen dieser Studie werden die zwischen 1920 und 1934 in *Jogtudományi Közlöny* (Rechtswissenschaftliche Gazette) veröffentlichten Artikel zum Privatrecht sowie die Veröffentlichungen in der *Polgári Jog* (Zivilrecht) (1925–1938) und *Magyar Jogi Szemle* (Ungarische Rechtsrundschau) (1920–1944) zur Vollständigkeit untersucht.

¹⁸ Eszter Cs. Herger, A Pécsi Közjegyzői Kamara 1938 és 1945 között [Die Pécs-er Notarkammer zwischen 1938 und 1945], *Diké* 1/2018, 20–43; dies., Az igazságosság és a jogtalanság határai a magyar magánjogban (1920–1944) [Grenzen zwischen Gerechtigkeit und Unrecht im ungarischen Privatrecht (1920–1944)], *Jura* 1/2019, 94–103; dies., A Pécsi Királyi Törvényszék ítélkezési gyakorlata a III. zsidótörvény hatályba lépését követően [Judikatur des Königlichen Gerichtshofs Pécs nach dem Inkrafttreten des III. Judengesetzes], *Diké* 2/2019, 46–74; dies., Eherecht in Ungarn (1918–1945), in: Martin Löhnig (Hrsg.), *Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg*, Tübingen 2020, 45–81; dies., Jogkorlátozás és jogfosztás a gazdasági életben a Pécsi Királyi Törvényszék gyakorlata alapján (1938–1944) [Rechtsbeschränkung und Entrechtung im Wirtschaftsleben aufgrund der Praxis des Königlichen Gerichtshofs Pécs (1938–1944)], *Diké* 2/2020, 21–47; dies., Magyar magánjogászok tudományos írásai Németországban (1920–1944) [Wissenschaftliche Schriften ungarischer Privatrechtler in Deutschland (1920–1944)], *Diké* 2/2021, 111–131.

annahm und inwieweit sie die Entwicklung des ungarischen Rechtslebens, der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung beeinflusste.

Die Relevanz dieser Studie im Hinblick auf die Entwicklung des ungarischen Privatrechts liegt in zweiter Linie darin, dass der ungarische Gesetzgeber bei der Neukodifizierung des Privatrechts (2007–2013)¹⁹ nach den Jahren der sogenannten Wende (1989–1990) natürlich auf das bereits modernisierte Privatrecht der Zwischenkriegszeit zurückgriff, die Reife des Privatrechts dieser Zeit betonte und sich, wo nötig, von den Merkmalen des Privatrechts sowjetischer Prägung distanzierte. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Frage nicht unerheblich, ob es unter unseren geschätzten Vorgängern solche gab, die ihre wissenschaftliche Arbeit durch ihre zeitgenössischen Äußerungen zumindest teilweise diskreditierten. Auch diese Frage gehört zu einer vielschichtigen, realistischen Bewertung der Horthy-Ära, die in der ungarischen Geschichtswissenschaft bereits vorgenommen wurde, während die Rechtsgeschichtswissenschaft ihren Nachholbedarf in diesem Bereich unter anderem durch dieses Forschungsprojekt abbauen will.

II. Einfluss des NS-Rechts auf die ungarische Rechtsentwicklung

Auf die Frage, warum 1935 in der bereits errichteten nationalsozialistischen Diktatur Beiträge ausländischer Rechtsgelehrter in der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* (ZAkDR)²⁰ willkommen waren, antwortete Joachim von Ribbentrop im Einleitungsartikel der ersten Ausgabe wie folgt:

„Das Ausland steht heute dieser Wandlung [in der politischen Gestaltung Deutschlands] teilweise fremd, teilweise sogar noch ablehnend gegenüber. [...] Dies wird sich ändern, und eine der schönsten und dankenswertesten Aufgaben der Akademie für Deutsches Recht ist es, dem Verständnis und der internationalen Anerkennung des kommenden neuen deutschen Rechtes im Ausland den Weg zu bahnen, und von dieser neuen Gesetzgebung zu der Rechtspflege der anderen Völker die Brücke zu schlagen.“²¹

¹⁹ Siehe Gesetz V: 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (in Kraft seit dem 15. März 2014).

²⁰ Die *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* wurde von Hans Frank, dem Präsidenten der *Akademie für Deutsches Recht*, herausgegeben und erschien zwischen 1935 und 1944.

²¹ Joachim von Ribbentrop, Geleitwort, ZAkDR 1935 (Sonderheft „Ausland“ November), 1 f., hier 2.

Das Ziel lag auf der Hand: auf die der Rechtsordnung des nationalsozialistischen Staates bis dahin fremd gegenüberstehende Bevölkerung auf dem Gebiet der Rechtsentwicklung unmittelbar einzuwirken. Zu diesem Zweck sah Ribbentrop die Stärkung und Vertiefung des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Juristen als naheliegendes Mittel an.

1938 schrieb Slavomir Condanari-Michler in der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* über den NS-Rechtstransfer in Ungarn wie folgt:

„Das Recht des Deutschen Reiches, insbesondere sein bürgerliches Recht, geht einer Neugestaltung zu, die, wenn ich richtig unterrichtet bin, mit dem Alten nicht völlig brechen will. Wenn es gelingt, das deutsche Recht, gestützt auf die im Volk wurzelnden Anschauungen als deutsches Volksrecht zu gestalten, dann wird diese Tat, so darf man heute schon sagen, in Ungarn nicht bloß Verständnis, sondern starken Widerhall auslösen. Das Festhalten an altem Rechtsgut – die Kontinuität – ist ja ein Wesenzug ungarischen Rechtsdenkens. Für die Rechtswissenschaft der beiden Völker, die noch vor Jahrzehnten an eine vielleicht allzu äußerliche Vereinheitlichung des deutsch-österreichisch-ungarischen Rechts dachte, würde sich damit die vornehme Aufgabe eröffnen, neben dem, was uns im Recht trennt, das Gemeinsame auf den besten Grund zu stellen, den wir haben: das Volk.“²²

Diese überraschenden Zeilen lenken unsere Aufmerksamkeit auf zwei Tatsachen: Einerseits blickte der österreichische Jurist 1938 auf die ungarische Kodifizierungswelle des Privatrechts (1900–1928) und die Rechtsentwicklung während der österreichisch-ungarischen Monarchie als vom Ziel der deutsch-österreichisch-ungarischen Einigung getrieben zurück, was aus ungarischer Sicht eine völlig falsche Aussage ist.²³ Obwohl der Einfluss des österreichischen Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft im Ungarn der Dualismus-Ära und der starke deutsche Einfluss in der Kodifizierungsära unbestritten ist, lag der ungarischen Privatrechtswissenschaft nichts ferner als die mechanische Übernahme des österreichischen oder deutschen Rechts bzw. dieser transnationalen Form der Rechtsvereinheitlichung. Neben der Möglichkeit, dass der Autor nicht richtig informiert war, könnte es auch sein, dass er die Entwicklung bewusst falsch dargestellt hat (das könnte man zumindest

²² Slavomir Condanari-Michler, Der Einfluß des deutschen Rechts auf die ungarische Rechtsentwicklung, ZAkDR 1938, 49–53, hier 53.

²³ Siehe unter anderem: Herger, BRGÖ 2/2020, 301–308; dies., Das Nebeneinanderleben des österreichischen und des ungarischen Privatrechts (Anm. 4), 195–215.

in Betracht ziehen). Es ist eine Tatsache, dass Béni Grosschmid (1851–1938)²⁴, der bedeutendste Vertreter der Historischen Rechtsschule an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, und andere bedeutende ungarische Privatrechtler jener Zeit nicht oder nur ausnahmsweise auf Deutsch publizierten, aber Antal Almási, ein Schüler Grosschmids, der in Berlin, Kiel, Leipzig, Heidelberg und Straßburg Jura studiert hatte, hielt es für wichtig, den vierten Entwurf des ungarischen Privatrechtsgesetzbuchs (1914) der deutschen Rechtswissenschaft auf Deutsch zu erklären.²⁵ Er widmete darin den Quellen des ungarischen Privatrechts ein ausführliches Einführungskapitel, einschließlich der Rolle der österreichischen und deutschen Rechtsprechung bei der Entwicklung des ungarischen Privatrechts. Condanari-Michler hätte, wenn er hinreichend informiert gewesen wäre, die Position der ungarischen Privatrechtler gekannt,²⁶ auch wenn die Entwicklung der politischen Beziehungen zu einer anderen Orientierung geführt hätte. Die zweite Tatsache, die auf der Grundlage der zitierten Zeilen nicht ignoriert werden kann, ist, dass Condanari-Michler 1938 von der Absicht überzeugt war, dem sich wandelnden deutschen Privatrecht auf der Grundlage der ungarisch-deutschen rechtlichen Wechselbeziehungen zu folgen. Allerdings ist hier zu betonen, dass es sich dabei in erster Linie um einen politischen Willen²⁷ und nicht um eine rechtswissenschaftliche Position handelte.

²⁴ András Földi, Remembering Béni Grosschmid (1851–1938), Corresponding Member of the Hungarian Academy of Sciences (https://mta.hu/data/Grosschmid_B%C3%A9ni_F%C3%B6ldi_2023.pdf).

²⁵ Antal Almási, Ungarisches Privatrecht I–II, Berlin/Leipzig 1923–24; ders., Das materielle Ehe-recht Ungarns, in: Franz Leske/Erwin Loewenfeld (Hrsg.), Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr I, Berlin 1932, 225–277. Almásis wissenschaftliche Tätigkeit wird weiter unten im Beitrag besprochen.

²⁶ Eine Zusammenfassung des ungarischen Privatrechts in deutscher Sprache wurde 1941 in Cluj-Napoca veröffentlicht, etwa zwei Jahrzehnte nach Almásis Werk; Elemér Balás P./Erik Heller/Károly Személyi/István Székely/Sándor Kornél Túry, Die Entwicklung des ungarischen Rechts in zwanzig Jahren nach Trianon, Kolozsvár 1941.

²⁷ Die politische Seite der Beziehungen zwischen deutschen und ungarischen Juristen wird durch die regelmäßigen Berichte in der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* über offizielle Besuche von Vertretern des ungarischen Justizministeriums veranschaulicht, siehe: Rechtswissenschaftlicher Gedankenaustausch zwischen Ungarn und Deutschland, ZAkDR 1938, 461 f.; Besuch des ungarischen Justizministers bei der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1938, 478; Besuch des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht in Ungarn, ZAkDR 1938, 743. Siehe noch Tamás Antal, Chapters from the History of the Hungarian Ministry of Justice in World War II, *Diké* 2/2019, 37–45.

III. Reaktionen ungarischer Privatrechtler auf die „neue deutsche Rechtsauffassung“

1. Begeisterte Reaktion

Dass (mindestens) ein Teil der ungarischen Rechtswissenschaft bereit war, der „neuen deutschen Rechtsauffassung“ zu folgen, zeigt die Studie von Kálmán (Coloman) Szakáts, die den Auftakt zu einer Reihe von Arbeiten ungarischer Autoren in der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* bildet. Sein Beitrag „Die Grundprinzipien der neueren ungarischen Rechtschaffung“ wurde am 27. Februar 1936 in Dresden vor der Ortsgruppe des *Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen* (BNSDJ) mündlich vorgestellt und dann auch veröffentlicht.²⁸ Während des Treffens, das auch der Intensivierung der beruflichen Kontakte und des Dialogs diente, sprach Szakáts das Thema der „sozialen Gerechtigkeit“ in der Rechtsetzung an.

„Als erste Frage ergibt sich: wie entspricht die Kodifikation in Ungarn der letzten Jahre dem allgemeinen Prinzip der autonomen und der heteronomen Rechtschaffung? Als zweite Frage ergibt sich: welche Tatsachen determinieren die Richtlinien der ungarischen Kodifikation und was für Ziele strebt sie an? [...] Wir können drei rechtschaffende Tatsachen feststellen. 1. Die Vergangenheit und die historische Entwicklung des ungarischen Rechtssystems, welche eine aus der ungarischen Rasse stammende, an den Boden und an die Volksseele gebundene Eigenart eines Systems der Rechtsinstitutionen bildet. 2. Die Umgestaltung des ungarischen Staatsgebietes, seiner volklichen Zusammensetzung und der Nationalwirtschaft infolge des Friedensdiktates. 3. Die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Umgestaltung der europäischen Staaten und Volksverhältnisse nach dem Weltkrieg.“²⁹

Die Verwendung des Begriffs „ungarische Rasse“ war in der Privatrechtswissenschaft nicht neu: Im Zusammenhang mit der Kodifizierungswelle an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert haben unsere Privatrechtsgelehrten regelmäßig auf das spezifische Recht der „ungarischen Rasse“ im Gegensatz zu den westlichen Rechtsinstitutionen mit germanischen Wurzeln hingewiesen, womit sie die Gesamtheit der

²⁸ Das Datum des Vortrags von Szakáts ergibt sich aus dem Bericht von G. Wolf, *Recht des Auslandes, Ungarn, Neue Wege der ungarischen Rechtsschöpfung*, ZAkDR 1936, 331.

²⁹ Coloman von Szakáts, *Die Grundprinzipien der neueren ungarischen Rechtschaffung*, ZAkDR 1936, 491–498, hier 491.

Ungarn ohne Rücksicht auf die Herkunft gemeint haben.³⁰ Eine Besonderheit des Zeitalters des romantischen Nationalismus war die Verwendung des begrifflichen Rahmens der Historischen Rechtsschule, einschließlich der Kategorie der Nation, des Volkes oder des Volksgeistes, um die Notwendigkeit einer organischen Rechtsentwicklung zu begründen. Jedoch ist die Überbetonung der Ideen der ungarischen Historischen Rechtsschule als Stilmittel in Szakáts' Schrift auffällig, denn sie waren in dieser Form in der ungarischsprachigen Literatur bisher nicht bekannt.

Nachdem eine gemeinsame Stimme gefunden wurde, hielt es Szakáts für wichtig, auch die Beispiele für sogenannte autonome Rechtsvorschriften und in diesem Kreis vor allem den Fünften Entwurf des ungarischen Privatrechtsgesetzbuches (1928)³¹ zu erwähnen.

„[D]er Mangel der bisherigen Kodifikation [hat] auch seine Vorteile gehabt. Das ungeschriebene ungarische Privatrecht hat viel dazu beigetragen, daß die Rechtspflege in dieser Zeit der wirtschaftlichen und sozialen Krise frei von den starren Regeln eines Gesetzbuches den schnellen Rhythmen der [...] Veränderungen folgen [...] konnte [...].“³²

Diese Behauptung ist auch in Nachhinein richtig. Die Erwähnung des Valorisierungsgesetzes (GA XII: 1928) als Beispiel war in der Tat ein Bereich des ungarischen Privatrechts jener Zeit, der aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen Situation nach dem Ersten Weltkrieg ein starkes und schnelles Eingreifen des Staates in das Wirtschaftsleben durch die Gesetzgebung erforderte und der auch in der Literatur viel Aufmerksamkeit erhielt.³³ Auf der Grundlage der Rechtsprechung zum Handelsrecht der Zwischenkriegszeit kann man zu dem Schluss kommen, dass die ungarische Regierung zur Wiederherstellung des vertraglichen Gleichgewichts die vom Leistungsstörungenrecht des Handelsgesetzes abgeleiteten juristischen Instrumente verwendete, die in der Praxis der königlichen Curia schon eingewurzelt waren und dann einerseits in das gesetzte (Krisen-)Recht eingefügt und andererseits

³⁰ Siehe unter anderem: György Jancsó, *A magyar házassági és házastársi öröklési jog* [Das ungarische Eherecht und Ehegattenerbrecht], Budapest 1901, 808; Indokolás a Magyar Általános Polgári Törvénykönyv tervezetéhez I. Bevezetés. Személyjog. Családjog [Motive zum Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I. Einführung. Personenrecht. Familienrecht], Budapest 1901, 193.

³¹ Ungarns Privatrechtsgesetzbuch. Entwurf. Amtliche Übersetzung, veröffentlicht vom kgl. ung. Justizministerium, Budapest 1940.

³² Szakáts, ZAkDR 1936, 492 f.

³³ Siehe dazu: Mihály Antalffy, *Valorizációs törvényjavaslatok* [Gesetzesentwürfe über die Valorisierung], Magyar Jogi Szemle 3/1924, 97.

noch nicht einmal in den Fünften Entwurf des Privatrechtsgesetzbuchs (1928) und so in das allgemeine Privatrecht eingebaut wurden. Dies betraf unter anderem die Effektivitätsklausel³⁴, die Deflations- und Inflationsanordnungen, das Moratorium³⁵, die Valorisation³⁶, die Wertbeständigkeitsklausel³⁷, die „Aufforderung der

³⁴ Die Effektivitätsklausel war Teil des Vertrags, wonach die Parteien vereinbaren konnten, dass die Zahlung des Geldes nicht in ungarischer, sondern in einer anderen bestimmten Währung erfolgen sollte. Die Klausel war eine einfache und praktische Lösung, die mit Blick auf § 326 des ungarischen Handelsgesetzes 1875 (im Weiteren: Kt) in den Verordnungen Nr. 6900 und Nr. 4550 von 1931 geregelt wurde. Die Effektivitätsklauseln wurden in der ungarischen Privatrechtswissenschaft anerkannt und waren seit 1932 ein ständiges Merkmal der kurialen Praxis. Siehe dazu: Béni Grosschmid, *Fejezetek kötelmi jogunk köréből II.* [Kapitel aus unserem Schuldrecht II.], Budapest 1933, 238–239; Viktor Bárot, *Pénztartozás, kamat* [Geldschulden, Zins], in: Károly Szladits (Hrsg.), *A magyar magánjog. IV. kötet: Kötelmi jog* [Das ungarische Privatrecht. Band IV: Schuldrecht], Budapest 1942, 225–357, hier 233.

³⁵ Die deflationären und inflationären Maßnahmen sowie die Genehmigung von Moratorien, das heißt die Verschiebung der Frist für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, waren leider Gegenstand nicht ausreichend durchdachter einfallsreicher Regierungsakte, die zumeist per Verordnung erlassen wurden. Die Rechtswissenschaft vertrat die Auffassung, dass die Anwendung des Zwangskurses nicht nachhaltig war und nicht mit dem eigentlichen Ziel des Staates, der Finanzstabilität, in Einklang gebracht werden konnte, auch wenn es sich um den ersten umfassenden Versuch handelte, das Bewertungsungleichgewicht zu beseitigen. Siehe dazu: Károly Szladits, *A moratórium* [Das Moratorium], *Jogállam* 7–8/1914, 571; Ödön Szentirmay, *A valorizáció fogalma és értékelése, különös tekintettel az úgynevezett tiszta pénztartozások és köztük a készpénzkölcsön átértékelésére* [Der Begriff und die Theorie der Valorisierung unter besonderer Berücksichtigung der Neubewertung der so genannten reinen Geldverbindlichkeiten, einschließlich des Barkredits], *Magyar Jogi Szemle* 6/1926, 54 f.

³⁶ Die Möglichkeit der Valorisierung wurde von der ungarischen Rechtsprechung aus § 326 Abs. 2 Kt bzw. aus § 37 GA XXVII: 1876 über das Wechselrecht abgeleitet. Selbst in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts sahen die Ausleger des Handelsgesetzbuchs diese Möglichkeit in den genannten Rechtsvorschriften nicht, wie Privatrechtswissenschaftler in den Nachkriegsjahren oft betont haben. Siehe: György Blau, *Pénzromlás és magánjog* [Finanzieller Ruin und Privatrecht], *Jogtudományi Közlöny* 11–12/1924, 89; ders., *A magyar valorizáció eddigi története* [Die bisherige Geschichte der ungarischen Valorisierung], *Jogtudományi Közlöny* 10/1926, 83; Tibor Schwarz, *A valorizációs kérdések fejlődése és kialakulása, különös tekintettel a bírói gyakorlatra* [Die Entfaltung und Entwicklung der Frage der Valorisierung, mit besonderer Rücksicht auf die Judikatur], Budapest 1927, 17 f.

³⁷ Die Theorie der Wertbeständigkeit und ihr Auftauchen in der Gerichtspraxis war kein Produkt der 1930er Jahre in Ungarn, sondern wurde auch schon im vorausgegangenen Jahrzehnt und in großer Zahl angewandt, im Gegensatz zur Notwendigkeit der Valorisierung. Während sie in den 1920er Jahren von Rechtswissenschaftlern scharf kritisiert wurde, setzte sich die Theorie und ihre Anwendbarkeit anderthalb Jahrzehnte später, als sich die wirtschaftlichen Bedingungen etwas verbesserten, durch. Siehe dazu: József Goldberger/Imre Szántó, *Devizajog. A pénztartozás magyar válságjoga* [Devisenrecht. Das ungarische Recht der Geldschulden], Budapest 1938, 20–27; Endre Nizsalovszky, *A valorizációs javaslat jogi szempontból* [Die Valorisierung aus juristischem Standpunkt], *Kereskedelmi jog* 22/1925, 145.

wirtschaftlichen Unmöglichkeit“ (*clausula rebus sic stantibus*)³⁸ und nicht zuletzt das Institut des Schadenersatzes³⁹.

Szakáts meinte, dass die Gesetze, die zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Krise nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg erlassen wurden, der ordnungsgemäßen Regelung des „Verhältnisses zwischen Land und Bevölkerung“ dienten, wobei er den Vorrang des „Gemeinschaftsinteresses“ betonte, das seiner Meinung nach „tief in der ungarischen Rechtsgesinnung [liege] und [...] mit dem ungarischen Rechtssystem in voller Harmonie [stehe].“⁴⁰ Er hat keinen Begriff von sozialer Gerechtigkeit gegeben, ebenso wenig wie er eine Definition des Verhältnisses zwischen Gerechtigkeit im Allgemeinen und sozialer Gerechtigkeit gegeben hat. Während die Berechtigung von Normen zur Krisenbewältigung im Bereich des Privatrechts seit den Jahren des Ersten Weltkriegs außer Zweifel steht, wird die Gefahr der Schaffung eines Demokratiedefizits im Namen der sozialen Gerechtigkeit und im Namen des Gemeinwohls in seiner Schrift nicht angesprochen. Szakáts’ ideologisch durchdrungene Rede und Schrift im professionellen Gewand, die sich 1935 mit der Frage der Entrechtung noch nicht auseinandersetzte, ist in ihrem Ansatz und ihrer Rhetorik untrennbar verbunden mit dem Werk *Die Rechtserneuerung in Ungarn* des Königlichen Justizministers László Radocsay,⁴¹ das 1942 in München und Berlin als Band 1 des „Ausländischen Rechts“ in den Schriften der *Akademie für*

³⁸ Die „Aufforderung der wirtschaftlichen Unmöglichkeit“ auf der Grundlage des Grundsatzes *clausula rebus sic stantibus* wurde von der ungarischen Rechtsprechung als das nationale Äquivalent der deutschen Lehre vom Wegfall bzw. von der Störung der Geschäftsgrundlage betrachtet. Obwohl sie im Ersten Entwurf des Privatrechtsgesetzbuches von 1900 noch nicht enthalten war, hielten es die Rechtsgelehrten der Jahrhundertwende, insbesondere Péter Ágoston, Antal Almási, Bálint Kolosváry und Salamon Beck, für wichtig, diesen Grundsatz in das ungarische Privatrecht aufzunehmen. Péter Ágoston, *Clausula rebus sic stantibus*, *Jogállam* 3/1907, 182; Antal Almási, *A háború hatása a magánjogra* [Auswirkung des Krieges auf das Privatrecht], Budapest 1917, 148; Bálint Kolosváry, *Magánjog. A magyar magánjogól tartott előadások rövid foglalata* [Privatrecht. Zusammenfassung der Vorträge über das ungarische Privatrecht], Budapest 1930, 341.

³⁹ Die ungarische privatrechtliche Literatur zwischen den beiden Weltkriegen befasste sich mit dem Institut des Schadenersatzes vor allem im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise, und zwar im Hinblick auf die Bewältigung der Unausgewogenheit von Verträgen, obwohl dieses Institut auch von großer dogmatischer Bedeutung war. Die privatrechtliche Dogmatik über die Leistung (Art und Weise bzw. Ort und Zeitpunkt der Leistung) behandelte die handelsrechtliche und die privatrechtliche Leistung einheitlich, häufig mit Hinweis auf die Regeln des Kt. Siehe: Almási (Anm. 25) II, 181; Géza Marton, *Kártérítés* [Schadenersatz], in: Károly Szladits (Hrsg.), *A magyar magánjog. IV. kötet: Kötelmi jog* [Das ungarische Privatrecht. Band IV: Schuldrecht], Budapest 1942, 358–399, hier 360 f.

⁴⁰ Szakáts, *ZAkDR* 1936, 498.

⁴¹ Siehe auch: Antal, *Diké* 2/2019, 37–45.

Deutsches Recht erschienen ist.⁴² Szakáts, ein Gerichtshofsreferendar adliger Herkunft, der die deutsche Gesetzgebung nach 1933 verfolgte, machte auch die Vertreter der ungarischen Rechtswissenschaft auf diese Schrift aufmerksam. Die schriftliche Fassung seines Vortrags auf der Plenarsitzung der ungarischen Anwaltskammer vom 8. Juni 1934 über den „ideologischen Kampf“ zwischen Autokratie und Demokratie „im Dienste der Gemeinschaft“ wurde in der Serie des Juristenvereins veröffentlicht.⁴³ Es ist davon auszugehen, dass die Zuhörer den Vortrag zustimmend aufnahmen – oder einfach schwiegen.

Endre Nizsalovszky (1894–1976), der bis heute hochgeschätzte Professor an der Universität Budapest,⁴⁴ veröffentlichte 1935 in der Sonderausgabe der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* einen besonders bemerkenswerten Beitrag über „Die neue deutsche Rechtsauffassung und das ungarische Privatrecht“. Der Privatrechtsprofessor begann seine Schrift mit einem Zitat aus den Ermahnungen des *Heiligen Stephanus* (ca. 975–1038) an seinen Sohn (8 Cap. § 4), das Nizsalovszkys Meinung nach unmissverständlich „den Grundgedanken der deutschen Rechtsreform“ enthält: Das Recht müsse immer in engem Kontakt mit dem Volk stehen und auch der fremde Herrscher sei verpflichtet, die Sitten des Volkes zu respektieren und zu beachten. Nizsalovszky würdigte zudem das „Tripartitum“, die Gewohnheitsrechtsaufzeichnung des Landrichters (*protonotarius iudicis curia*) István Werbőczy aus dem 16. Jahrhundert,⁴⁵ denn es stand der Rezeption des römischen Rechts im Wege und sicherte das Fortleben des traditionellen Rechts in der Judikatur. Dieses Phänomen beschrieb er als eine „enge Harmonie zwischen dem Volk und dem Gesetz“, die erst Mitte des 19. Jahrhunderts den österreichischen Rechtstransfer beendete. Zum Abschluss dieser sehr vereinfachenden Betrachtungsweise erklärte Nizsalovszky im zweiten Teil seiner Studie, dass er natürlich anerkenne, dass das ungarische Privatrecht vom Ausland beeinflusst wurde. Als Beispiele

⁴² László von Radocsay, *Die Rechtserneuerung in Ungarn* (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Recht des Auslands Nr. 1), München/Berlin 1942.

⁴³ Kálmán Szakáts, *A új német birodalmi sajtóreform* [Die neue deutsche Reichspressereform], *Magyar Jogászegyleti Értekezések* 8/1934, 565–581.

⁴⁴ Attila Harmathy, *Remembering Endre Nizsalovszky (1894–1976)*. Full Member of the Hungarian Academy of Sciences (<http://real.mtak.hu/80576/1/Nizsalovszky%20Endre%20Harmathy.pdf>).

⁴⁵ István Werbőczy, *Tripartitum opus juris consuetudinarii inelyti Regni Hungariae*. Übersetzung, Einführung und Noten von Kálmán Csiky, Budapest 1894.

nannte er das oben bereits erwähnte Handelsgesetz (Kt 1875)⁴⁶ und das Wechselgesetz (1876), die sich eindeutig an der deutschen Gesetzgebung orientierten, bedauerte aber, dass aufgrund der Isolation der ungarischen Sprache die Weiterentwicklung der aus dem deutschen Recht übernommenen Theoreme und deren mögliche Kritik von der deutschen Rechtswissenschaft nicht unbedingt erkannt werden konnten. Den dritten Teil seines Vortrags widmete er der Veranschaulichung des starken Widerstands gegen den Liberalismus im ungarischen Privatrecht anhand von Beispielen. Er betrachtete diese Beispiele als Teil eines großen Mosaiks, die – auch wenn sie im Gegensatz zu den deutschen Rechtslösungen standen – „mit der neuen deutschen Rechtsauffassung übereinstimmen“ würden. Nizsalovszky vermied in seiner Studie konsequent die Verwendung des Adjektivs „nationalsozialistisch“, aber seine Behauptung eines „neuen Typs juristischen Denkens“⁴⁷ stimmt besonders nachdenklich, weil er seine Gedanken 15 Jahre nach der Formulierung des NSDAP-Parteiprogramms zu Papier brachte, im Jahr der *Nürnberger Gesetze*, als bereits klar war, was aus dieser scheinbar wissenschaftlichen Bezeichnung werden würde.⁴⁸

2. Vorsichtige Reaktion

In seinem zweibändigen Handbuch des ungarischen Handelsrechts stellte Ferenc Nagy (1852–1928)⁴⁹ in dem Kapitel über die historische Entwicklung des ungarischen Handelsrechts fest, dass es dem ersten ungarischen Handelsgesetz, dem Kt 1875,

⁴⁶ Ungarisches Handelsgesetz (XXXVII Gesetzartikel vom Jahre 1875): Deutsche Ausgabe unter steter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, des Österreichischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche. Übersetzt und zusammengestellt von Carl Herich/Nikolaus von Szvetenay/Ödön Steinacker, Budapest 1876.

⁴⁷ Endre Nizsalovszky, Neue deutsche Rechtsgedanken und das ungarische Privatrecht, ZAkDR 1935 (Sonderheft „Ausland“ November), 66–71. Zur Zeit der parteistaatlichen Ära, als Nizsalovszky seines Lehrstuhls nach der Revolution 1956 beraubt wurde, schrieb er 1963 über die europäische Familienrechtsentwicklung wieder dem politischen Stil der Regierung entsprechend. In Gedenkfeiern zu seinem Werk wird dies damit erklärt, dass es zu dieser Zeit keine andere Art von Werken gab. Siehe: Endre Nizsalovszky, A család jogi rendjének alapjai [Die Gründe der rechtlichen juristischen Ordnung der Familie], Budapest 1963; Harmathy (Anm. 44).

⁴⁸ Siehe auch: Endre Nizsalovszky, A magánjogi törvénykönyv külföldi viszongja [Der Anklang des privatrechtlichen Gesetzbuches im Ausland], Budapest 1940.

⁴⁹ Gábor Hamza, Nagy Ferenc (1852–1928) a Magyar Tudományos Akadémia rendes tagja, in: Gábor Hamza: Portrét a Magyar Tudományos Akadémia tagjairól I. [Porträts von Mitgliedern der Ungarischen Akademie der Wissenschaften I], Budapest 2021; https://mersz.hu/dokumentum/m886pmtat__148/#m886pmtat_146.

„an Originalität und Eigenständigkeit fehlt und es in den meisten seiner Merkmale eng mit dem (alten) deutschen Handelsgesetzbuch verwandt ist. [...] Es gibt jedoch auch wichtige Unterschiede zwischen den beiden Gesetzen [...], für welche andere ausländische Gesetze als direkte Quelle gedient haben“.⁵⁰

Es ist bemerkenswert, dass Nagy die ungarischen Rechtsanwender warnte: Bei der Auslegung des Handelsgesetzes müsse man seiner Meinung nach

„besonders aufpassen, dass man dem deutschen Gesetz mit der Argumentation, dass das ungarische Gesetz nicht vom Deutschen abweichen wollte, dass es nur falsch übersetzt ist, dass es etwas auslässt, was enthalten sein sollte, usw., nicht unbedingt folgt“.⁵¹

Mit dieser Argumentation schloss der renommierte Professor für Handelsrecht also aus, dass der Jurist neben den klassischen Grundsätzen der Rechtsauslegung auch der Auslegung des Mustergesetzes folgen sollte, wenn diese dem ungarischen Text und der gesetzgeberischen Absicht widerspricht. Gleichzeitig vertrat Nagy die Auffassung, dass das deutsche Handelsgesetzbuch als eines der ersten ausländischen Vorbilder für das ungarische Handelsgesetzbuch mit seinen Vorarbeiten, der Kommentarliteratur und einschlägigen Rechtsprechung ein hervorragendes Instrument zur Erläuterung des ungarischen Handelsgesetzbuchs sein könne,⁵² wenn man es mit der gebotenen Vorsicht behandle. Die zitierten Zeilen zeigen den besonders starken Einfluss des deutschen Rechts auf das ungarische Handelsrecht und indirekt auch auf das Schuldrecht. Daher ist besonders interessant, wie die ungarischen Handelsrechtler nach 1933 auf die NS-Rechtserneuerung reagierten.

1935 schrieb Ödön (Edmund) Kuncz (1884–1965) über die Veränderungen im ungarischen Handelsrecht zwischen 1920 und 1935⁵³, dann erschienen 1936 zwei Beiträge des renommierten Budapester Wirtschaftsrechtsprofessors (1928–1949)⁵⁴ in der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht*. Zunächst beschrieb er die neuen

⁵⁰ Ferenc Nagy, *A magyar kereskedelmi jog kézikönyve I–II*. [Handbuch des ungarischen Handelsrechts I–II], Budapest 1913, I, 27.

⁵¹ Nagy (Anm. 50), I, 39, Fn. 2.

⁵² Nagy (Anm. 50), I, 39.

⁵³ Edmund Kuncz, Bericht über Ungarn (1920–1935), *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht* 1935, 344–401, sowie 1936, 33–99.

⁵⁴ Zur wissenschaftlichen Tätigkeit von Kuncz in Ungarn siehe: Ödön Kuncz, *A magyar kereskedelmi és váltó jog tankönyve* [Lehrbuch des ungarischen Handelsrechts], Budapest 1938.

Entwicklungen im ungarischen Aktienrecht,⁵⁵ dann gab der Berliner Gerichtsreferendar Hellmuth Türpitz einen Vortrag von Kuncz zum Thema „Das ungarische Recht und seine Entwicklung“ wieder, den dieser vor deutschen Juristen im Festsaal der ungarischen Rechtsanwaltskammer gehalten hatte. Türpitz berichtete über die Interaktionen zwischen ungarischen und deutschen Juristen, insbesondere darüber, dass viele ungarische Juristen am Deutschen Juristentag 1936 teilgenommen hätten und über die Reise von 250 deutschen Juristen nach Budapest. Bei dem in Budapest abgehaltenen Treffen, bei dem unter anderem Justizminister Andor Lázár und der Staatssekretär des Justizministeriums, István Antal, anwesend waren, fand ein reger fachlicher Austausch statt, bei dem die ungarischen Juristen ein „besonderes Interesse an der deutschen Rechtsentwicklung [zeigten]“.⁵⁶

In Ermangelung weiterer Quellen ist es schwierig zu beurteilen, inwieweit dieser Auftritt Kuncz' Aufgeschlossenheit gegenüber dem nationalsozialistischen Recht signalisierte. In seinem Tagebuch über die Ereignisse des Jahres 1936 schrieb er wie folgt:

„Auf dem Heimweg aus Nazi-Deutschland traf ich den deutschen Botschafter in Budapest, Mackensen, der sich sehr für meine ‚Erfahrungen‘ interessierte. Ich sagte kurz: ‚Ich, als eine Art Wirtschaftsanwalt, ziehe Bilanz. Hitler hat drei große Vorteile und drei schreckliche Nachteile. Die Aktiva sind: 1. das Heer (aufgebaut von alten, bewährten Spezialisten), 2. die Wirtschaftspolitik (betrieben vom alten Schacht) und 3. die Außenpolitik (übernommen von Ihrem Schwiegervater). Die Passiva sind: 1. Juda, 2. Rom, 3. der Angriff auf die Wissenschaft. Wer die jüdische Rasse verfolgt, ist nicht nur kein guter Mensch, sondern auch kein guter Beamter. Wer den Papst frisst, bricht sich die Zähne, und wer die deutsche Wissenschaft missbraucht, schaufelt das Grab des deutschen Volkes. Denn dieses Volk ist nicht groß, weil es viele Millionen Seelen zählt, sondern groß, weil es das Volk Gutenbergs und Kants [...] ist. Mackensen sah meinen kurzen Vortrag mit großen Augen an, sagte aber nichts. Ich glaube, er hatte auch keine gute Meinung von mir.“⁵⁷

Nun, dieser Eintrag deutet darauf hin, dass das „besondere Interesse“ an der deutschen Rechtsentwicklung – zumindest im Fall von Kuncz – in Wirklichkeit aus

⁵⁵ Edmund Kuncz, Neue Richtungen im ungarischen Aktienrecht, ZAkDR 1936, 721–726.

⁵⁶ Hellmuth Türpitz (Nach einem Vortrag von Universitätsprofessor Dr. Ödon Kuncz, Budapest), Das ungarische Recht und seine Entwicklung, ZAkDR 1936, 726–729, hier 726.

⁵⁷ Ödon Kuncz, Életem [Mein Leben], Budapest 2017, 341.

politischer Sicht sehr begrenzt war, wie der Rest seines Tagebuchs diese Überzeugung beim Leser des 21. Jahrhunderts bestätigt.

Was den Einfluss der deutschen Handelsrechtsprechung und des deutschen Handelsrechts auf die ungarische Rechtsprechung und das ungarische Recht betrifft, so waren zunächst die Jahre nach dem Inkrafttreten des ADHGB und dann die Jahre nach dem Ersten Weltkrieg entscheidend, nicht die Zeit nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Ein gutes Beispiel ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 1930 in das ungarische Recht aufgenommen wurde. Die vierzigjährige Verzögerung nach dem Erscheinen der deutschen GmbH (1892) brachte dem ungarischen Gesellschaftsrecht mehrere Vorteile, der Gesetzgeber schuf ein gut durchdachtes, praktikables Gesetz, das auch den langfristigen Bedürfnissen der ungarischen Wirtschaft und der Wirtschaftsakteure entsprach. Ausgehend von den frühen Debatten⁵⁸ und dem Ersten Entwurf von Dávid Pap⁵⁹ und seiner Kritik durch Géza Bozóky⁶⁰ wurde die neue Gesellschaftsform, die als eine der offenen Handelsgesellschaft ähnliche Form begann und dann von Bozóky als eine Variante der Aktiengesellschaft betrachtet wurde, neben dem deutschen mithilfe des österreichischen GmbH-Gesetzes (1906) ausgestaltet.⁶¹ Kuncz' vom deutschen Handelsrecht geprägte Konzeption und der Gesetzesentwurf,⁶² die zur Grundlage der ungarischen GmbH-Reform von 1930 wurden,⁶³ können in keiner Weise mit den nationalsozialistischen Bemühungen um die Rechtsübertragung in Verbindung gebracht werden.

Neben der Bewältigung der Auswirkungen der Wirtschaftskrise nach dem Ersten Weltkrieg und in der 1930er Jahren trägt ein weiterer Faktor zur Bedeutung der

⁵⁸ Sándor Fleischmann, Adalékok a kereskedelmi törvény revíziójához [Beiträge zur Revision des Handelsgesetzes], *A kereskedelmi jog és ismeretek tára* 3/1893, 6–12.

⁵⁹ Dávid Pap, Törvénytervezet a korlátolt felelősségű társaságról [Gesetzesentwurf über die GmbH], *Magyar Gyáriparosok Szövetsége Közlemények* 12/1905, 26–69.

⁶⁰ Géza Bozóky, A korlátolt felelősségű társaság. A külföldi és de lege ferenda a magyar jogban [Die GmbH. Im ausländischen und de lege ferenda im ungarischen Recht], Pozsony 1914.

⁶¹ Zsolt Bujtár, Jogátvétel vagy modellkövetés? A korlátolt felelősségű társaság megjelenése a magyar jogban [Rechtstransfer oder Vorbildfunktion? Das Erscheinen der GmbH im ungarischen Recht], *Díké* 1/2023, 21–44.

⁶² Ödön Kuncz, Törvénytervezet a részvénytársaságról, a szövetkezetről és a korlátolt felelősségű társaságról [Gesetzesentwurf über Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung], Budapest 1926.

⁶³ Siehe dazu: Barnabás Ferencz, A magyar társasági jog modernizálása az 1930. évi V. törvényekben különös tekintettel a korlátolt felelősségű társaságokra [Die Modernisierung des ungarischen Gesellschaftsrechts im Gesetz V von 1930 unter besonderer Berücksichtigung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung], *Díké* 1/2023, 44–58.

Darstellung der Rechtsprechung bei. Wegen der mangelnden Rechtsgleichheit ab 1938 müssen auch die Auswirkungen der restriktiven Normen im Wirtschaftsleben anhand der archivalischen Quellen aufgezeigt werden. Die theoretische Fragestellung der Untersuchung ist dabei, ob der offensichtliche inhaltliche Widerspruch der restriktiven und entrechtenden Normen zum „übergesetzlichen“ Naturrecht die Urteilspraxis der Richter in Pécs beeinflusst hat und ob sie das geltende Recht als „unerträglich ungerecht“ empfunden haben. Stattdessen wurde, um auf dem Boden der Realität zu bleiben, die Haltung der Richter von Pécs während des Beweisverfahrens untersucht. Haben sie versucht, die Strenge des Gesetzes zu lockern, oder haben sie sich an den Wortlaut des Gesetzes gehalten? Zweitens wurden Antworten auf die folgenden Fragen gesucht: Welche Arten von Fällen traten im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben auf, hatten sie strafrechtliche Folgen, inwieweit beeinflussten öffentliche historische Ereignisse das Funktionieren des Wirtschaftslebens und wie wichtig waren diskriminierende Rechtsnormen im sozialen Kontext von Baranya in Süd-Transdanubien. Da die Forschungsergebnisse bereits publiziert sind,⁶⁴ scheint es nicht nötig, die aufgearbeiteten Rechtsfälle vollständig zu wiederholen. Stattdessen soll ein einziger Fall einen Einblick in die Judikatur geben. In diesem Fall geht es um den Ausschluss von Juden aus dem Wirtschaftsleben und um den Zynismus derjenigen, die auf Kosten der Entrechteten profitieren wollten.

Ede Bokor, mit einem ständigen Wohnsitz in Pécs, verklagte Pál Farkas, Eigentümer des Nationalen Unternehmens für Steinkohle und Handel, im Frühjahr 1942 beim Königlichen Gerichtshof Pécs auf Zahlung von 5.983 Pengő und 44 Fillér als Kaufpreisrate für Geschäft, Kundenkreis und „größte Verbreitung“. Dieser Betrag wäre bis zum 28. Februar 1942 fällig gewesen. Da Farkas trotz Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war, wollte Bokor seinen Anspruch auf Kapital und Beiträge auf dem Prozessweg durchsetzen.⁶⁵ Farkas beantragte die Abweisung der Klage aus den folgenden Gründen:

„Zwischen dem Kläger und mir wurde eine Vereinbarung getroffen, deren Wortlaut lautete, dass er an mich seinen Geschäftskreis und seine ‚größte Verbreitung‘ verkauft. Dies war jedoch ein Scheinkaufgeschäft, da der eigentliche Hintergrund der Vereinbarung die Tatsache war, dass der Kläger sich dessen bewusst war, dass er aufgrund des Judengesetzes seine Geschäftstätigkeit nicht fortsetzen könne, und deshalb nach einem Weg suchte, sein

⁶⁴ Herger, *Díké* 2/2020, 21–47.

⁶⁵ MNL BML VII/Iib II/2536/1942, Klageschrift ohne Datum.

Geschäft zu retten. Am geeignetsten schien daher, dem Kläger weiterhin eine feste Beteiligung am Geschäftseinkommen zur Verfügung zu stellen, und zwar durch den Scheinkauf der „größten Verbreitung“. Deshalb wurde eine Beteiligung in Höhe von 6 Pengő pro Waggon ausbedungen. Daraus wird deutlich, dass hier nichts anderes geschah, als dass das Geschäft des Klägers verdeckt weitergeführt wurde. [...] Ein weiterer Umstand, der ebenfalls auf ein Scheinkaufgeschäft hindeutet, ist es, dass bei der Errichtung der Vereinbarung auch der Angestellte des Klägers übernommen wurde.“

Farkas erklärte ausführlich, wie „nachteilhaft“ es für ihn war, der Rechtsnachfolger eines bekanntlich jüdischen Unternehmens zu werden und fuhr erstaunlicherweise mit dem Folgenden fort:

„Ich war uninformiert und ein Anfänger, der nicht mit einer [offiziellen] Bezeichnung der Geschäftsübernahme und einer Situation rechnen konnte, die sogar gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen wird. Gemäß § 26 des Gesetzesartikels IV aus dem Jahr 1939 [Zweites Judengesetz] darf keine Handlung begangen werden, die das Gesetz umgehen sollte. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses konnte ich jedoch nicht damit rechnen, dass es später eine [offizielle] Bezeichnung der Geschäftsübernahme geben würde. Dies schließt auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 und 6 die Gewährung einer Beteiligung des Antragstellers oder seine Anteilnahme an der Bezeichnung aus. Es entstand also die Situation, dass der Vertrag laut Gesetz unmöglich wurde. Wenn ich nämlich keine Bezeichnung beantrage, wird der Vertrag selbst unmöglich, da es keine Geschäftstätigkeit gibt, folglich gibt es keinen klägerischen Gewinn. Falls ich jedoch eine Bezeichnung bekomme, dann wäre es eine Umgehung des Gesetzes, wenn ich [...] trotzdem dem Kläger eine monatliche Gegenleistung zukommen lasse und ihn auf diese Weise quasi zu meinem Geschäftspartner mache. [...] Ich bringe weiterhin vor, dass die Vereinbarung auch ein ausbeutender Vertrag ist, da er zu meiner materiellen Verschlechterung führen würde, und als solcher nichtig ist. Der Kläger verkaufte nämlich einen Geschäftskreis, der für ihn keinen Wert mehr hatte, den er als Jude sowieso nicht hätte führen können, und daraus würde er ohne jegliche Mitwirkung oder Gegenleistung einen so großen Vorteil genießen, der mit meinen Vermögens- und Verdienstverhältnissen in einem völligen Missver-

hältnis aus diesem Geschäft hervorgehend stünde. [...] Und dies erfüllt völlig alle Kriterien der Ausbeutung.“⁶⁶

Ede Bokor teilte in seinem Beantwortungsschreiben den genauen Wortlaut der Vereinbarung mit, die am 29. September 1941 zwischen ihm und dem Beklagten zustande gekommen war, deren substantielle Elemente die folgenden waren: 1. Das „Dunántúli Kőszén és Árukereskedelmi Vállalat (Transdanubisches Unternehmen für Steinkohle und Warenhandel) wird unter dem Namen Pál Farkas“ als Einzelhandelsunternehmen gegründet und beim Königlichen Gerichtshof von Pécs eingetragen. 2. Der Gegenstand des Kaufs waren der Kundenkreis und seine Verbreitung. 3. Die Parteien vereinbarten die Ratenzahlung des Kaufpreises von 120.000 Pengő, angepasst an den Lauf und das Maß des Kaufs (6 Pengő je Waggonladung) so lange, bis die Abzahlung von 120.000 Pengő erfolgt ist. 4. Als Gegenleistung für seine Einlagen hatte Bokor Anspruch auf weitere 20.000 Pengő Bargeld, beziehungsweise es entstand für ihn eine Garantieverpflichtung bis zu einem Wert von 40.000 Pengő bis zur völligen Auszahlung des Kaufpreises von 120.000 Pengő. 5. Als Sicherheit für die Vereinbarung verbriefte der Käufer als Faustpfand 100 Aktien, die im Eigentum von Első Dunavidéki Takarékpénztár Rt. (Sparkasse AG Első Dunavidék) waren.⁶⁷

Den Akten lag auch das Schreiben von Farkas vom 29. Juni 1941 an den Kläger bei, wonach sie ihren vertraglichen Verpflichtungen in der Zukunft nur mit bestimmten Modifizierungen nachkommen könnten und er sich das Recht vorbehalte, – „sollte das Geschäft weiterhin so erfolglos bleiben“ – „den Vertrag unsererseits wann auch immer aufzuheben beziehungsweise ihn Ihnen erneut anzutragen“.⁶⁸ Dieser Satz ist insbesondere im Lichte dessen interessant, dass der Kläger den *Judengesetzen* zufolge sein Geschäft nicht hätte zurückkaufen können. In seinem Schreiben vom 30. Juni 1941 machte Bokor klar, dass er „ein florierendes und gewinnbringendes Geschäft verkauft“ hätte und dass er an der gegebenen Lage keine Schuld habe. Der Beklagte sei nicht bereit gewesen, den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis zu nehmen, und habe beantragt, dass auch ein für ihn angemessenes Angebot ausgearbeitet werde.⁶⁹ Der Kläger bestritt die Feststellungen der Beantwortungsschrift des Beklagten

⁶⁶ MNL BML VII/2b II/2536/1942, Vorbereitungsschrift ohne Nummer und Datum.

⁶⁷ MNL BML VII/2b II/2536/1942, Antwortschrift der Gegenpartei ohne Nummer, 14. Oktober 1942.

⁶⁸ MNL BML VII/2b II/2536/1942, Kopie über den Brief des Angeklagten ohne Nummer, 29. Juni 1941.

⁶⁹ MNL BML VII/2b II/2536/1942, Kopie über den Brief des Klägers ohne Nummer, 30. Juni 1941.

kategorisch: 1. Sowohl die ursprüngliche als auch die modifizierte Vereinbarung waren Kaufgeschäfte und nach dem Letzteren wäre lediglich die Kaufpreisanzahlung an die Einnahmen anzupassen, das heißt es bedeutete keine Gewinnbeteiligung und keinen Wuchervertrag. 2. Der Gegenstand des Vertrags wurde ausdrücklich bestimmt. 3. Das Institut der offiziellen Bezeichnung der Geschäftsübernahme trat erst ein Jahr später in Kraft als der Kaufvertrag. 4. Der Käufer war sich als Ingenieur-Unternehmer im Klaren darüber, was er kauft; er hatte aus dem gekauften Geschäft sogar drei Geschäfte errichtet. 5. Die über den Geschäftsbetrieb mitgeteilten Daten – durch Zeugenaussage nachweisbar – seien mit dem Inhalt der Geschäftsbücher nicht identisch, das heißt die subjektive und objektive Unmöglichkeit des Geschäfts bestehe nicht, und es entstand ein Gewinn lediglich von 14.000 Pengő im unvollkommenen Geschäftsjahr 1940.⁷⁰

Nach dem Tod von Ede Bokor am 22. April 1943 in Pécs blieben seine Erben dem Beklagten gegenüber bei ihrer Forderung. Da der Gerichtshof im Laufe des Prozesses die Budapester Handels- und Industriekammer ersuchte, um sie in der Frage des Wertverhältnisses von Leistung und Gegenleistung um Meinung zu bitten, hatten sich die Kläger in der Tat auf das Bestehen des Wertverhältnisses sowie einen veröffentlichten Beschluss der ungarischen königlichen Curia aus dem Jahr 1943 bezogen, wonach

„die Herabsetzung des Kaufpreises nicht unter dem Titel verlangt werden könne, dass zum Beispiel sich die Brauchbarkeit der den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildenden Geschäfts in Folge der wirtschaftlichen Wirkungen der Judengesetze vermindert hat und folglich auch der Gegenstand des Kaufgeschäfts an Wert verloren hat.“

Die Sache wurde leider nicht abgeschlossen, deshalb lässt sich nur auf Grund der Entscheidungen der Curia die Lösung folgern. Die aufgeworfenen Fragen zur Entwicklung des Handelsalltags lassen sich auf der Grundlage von Archivrecherchen nicht einfach beantworten. In Bezug auf Verkäufe, die kein Handelsgeschäft darstellen, ist zum einen erwähnenswert, dass sich die ungarische juristische Argumentation neben den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs ungewöhnlicherweise auch auf die Werke von Rechtsgelehrten bezogen hat. Die Auswirkungen der antisemitischen Gesetzgebung auf ungarische Staatsbürger, die als Juden galten, zeigten sich im Allgemeinen auf zweierlei Weise: Beim Verkauf von landwirtschaftlichen

⁷⁰ MNL BML VII/2b II/2536/1942, Beantwortungsschreiben ohne Nummer, 19. Dezember 1942.

Grundstücken enthielt der Vertrag eine Erklärung des/der Käufer(s), dass er/sie nichtjüdisch war,⁷¹ und wenn eine der Prozessparteien während des Prozesses zum Arbeitsdienst einberufen wurde, wurde der Prozess ausgesetzt und dann, wenn der Kläger nicht vom Dienst zurückkehrte, beendet. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle ging es um die Zahlung von Rückständen, die rechtlich weniger interessant sind. Unter den anderen Arten von Fällen (Erklärung der Gültigkeit eines Kaufgeschäfts, Klage auf Aufnahme von Kapital und dessen Einlagen in die Vollmachtsurkunde als verschleiertes Wuchergeschäft, verschleierter Kaufvertrag, Anfechtung von Rechtsgeschäften, die während der serbischen Besatzung abgeschlossen wurden, Löschung von Grundpfandrechten, Vollstreckung einer Urkunde über die Einverleibung von Grundstücken, Übertragung des Besitzes an Grundstücken und Freigabe des eingezogenen Erlöses, Entzug von Sicherheiten) lassen sich zwei bemerkenswerte Ausschlusstatbestände herausstellen. Es kam vor, dass der Königliche Gerichtshof im Falle einer Kapitalforderung das Verfahren aussetzte, weil der Beklagte als Jude galt und das „jüdische Vermögen dem Staat übertragen wurde“.⁷² Bei der Prüfung der Anfechtbarkeit des während der serbischen Besatzung abgeschlossenen Rechtsgeschäfts argumentierte der Beklagte, der die Verlängerungsklage eingereicht hatte, dass der Kläger „§ 31 des Zweiten Judengesetzes (Gesetzartikel IV von 1939) unterliegt und das Rechtsgeschäft nicht anfechten kann“, aber da das Gericht feststellte, dass sich der Käufer zum Zeitpunkt des Geschäfts nicht über die Identität des Klägers geirrt hatte, wies es die Verlängerungsklage ab.⁷³

Andererseits war die häufigste Art von Rechtsgeschäften, die einen Handelskauf darstellten, auch die Forderung nach Zahlungsrückständen oder Schulden, aber es gab auch Fälle von unlauterem Wettbewerb, Schadensersatz und Gebühren sowie den Widerruf von Back- und Verkaufslizenzen, Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Ansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung bei Klagen wegen Vertragsverletzung und Fälle von Scheinverkäufen. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle war es unerheblich, ob eine der an der Transaktion beteiligten Parteien jüdisch war. Und die Tatsache, dass in der Mehrzahl der Fälle eine oder beide Parteien jüdisch waren, dürfte auch an der Überrepräsentation dieser sozialen Gruppe im Geschäftsleben gelegen haben. Die Folgen der Entrechtung zeigten sich

⁷¹ Siehe dazu: László Csósz, *Földreform és fajvédelem. A negyedik zsidótörvény végrehajtása* [Bodenreform und Rassenschutz. Die Durchführung des vierten Judengesetzes], in: Judit Molnár (Hrsg.), *A holokauszt Magyarországon európai perspektívában* [Holocaust in Ungarn in europäischer Perspektive], Budapest 2005, 176–192.

⁷² § 20 des Königlichen Erlasses Nr. 3.840/1944.

⁷³ MNL BML VII/2b II/2428/1942.

auch in Fällen, die nicht als Handelskauf eingestuft werden können. In einem Verfahren, das wegen Verleumdung nach dem Entzug des Rechts, Brot zu backen, angestrengt wurde, ging es darum, dass der Entzug der behördlichen Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit es dem jüdischen Händler unmöglich machte, seine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Leider ist der Streit zwischen Ede Bokor und Pál Farkas, dem neuen Eigentümer der Firma von Bokor, ein perfektes Beispiel für den Prozess der „Arisierung“ bei Unternehmen in jüdischem Besitz. Während der Fall aus privatrechtlicher Sicht für die sogenannte subjektive und materielle Unmöglichkeit vertraglicher Verpflichtungen seitens des Beklagten interessant ist, fällt die zynische Argumentation, die die Mentalität des Beklagten widerspiegelt, bei der Darstellung des sozialen Kontextes auf: Er bezeichnete den Verkauf zwischen dem Kläger und ihm selbst als Schein- oder Ausbeutungsvertrag mit der Begründung, dass der Kläger ein Geschäft verkauft hat, das für ihn keinen Wert mehr hatte, weil er es als Jude ohnehin nicht hätte weiterführen können und davon profitiert hätte, ohne irgendeine Gegenleistung zu erbringen.

Drittens kann in Bezug auf Delikte, die mit Handel zusammenhängen, festgestellt werden, dass es weder im materiellen Recht noch im Verfahrensrecht Anhaltspunkte für eine Diskriminierung von Personen anderer Herkunft oder Religion in den Verfahren gab. Dies wird durch die Tatsache gestützt, dass das untersuchte Archivmaterial auch mehrere Fälle enthält, in denen Personen unterschiedlicher Herkunft und/oder Religion in ein und demselben Prozess angeklagt waren,⁷⁴ da in der Region Baranya seit dem Gesetz von 1867 (GA XVII: 1867), das Juden in Bezug auf bürgerliche und politische Rechte gleichstellte, typischerweise rege Handelsbeziehungen und Kooperationen zwischen ungarischen, jüdischen, deutschen und südslawischen Kaufleuten bestanden. Bemerkenswert ist jedoch, dass die Verteidigung in Strafsachen wegen Preissteigerung der „Treue“ des Angeklagten „zu der Nation“ Bedeutung beimaß: In den untersuchten Archivalien wurde nur bei jüdischen oder israelitischen Angeklagten ein amtliches Leumundszeugnis dem Prozessprotokoll beigelegt, in dem ansonsten nur angegeben wurde, ob der Angeklagte nicht vorbestraft war.⁷⁵ Gleichzeitig finden sich in den Akten keine Hinweise

⁷⁴ Siehe unter anderem die Sache VII/2b 1872/1942, in welcher neben Henrik Laub weitere zwölf jüdische und ungarndeutsche Händler angeklagt wurden.

⁷⁵ Im Fall von József Schwab, einem römisch-katholischen Landwirt aus Németsboly, wurde die offizielle Bescheinigung über die Sittlichkeit beispielsweise vom Notar des Gemeindebezirks ausgestellt. Demnach war der Angeklagte „eine Person ohne Vorstrafen, von untadeligem mora-

darauf, dass das Gericht bei Eigentumsdelikten die Frage der Treue zur Nation bei der Beweiswürdigung berücksichtigt hat, während dies bei Personen, denen andere Straftaten vorgeworfen wurden (Gouverneursbeleidigung, Aufwiegelung gegen die Gemeinschaft, Verbreitung falscher Nachrichten, Straftaten gegen die Ehre der ungarischen Nation oder gegen das Verteidigungsgesetz, Aufwiegelung gegen die Institution des Militärs usw.), eine wichtige Rolle spielte. In den untersuchten archivalischen Materien wurden in der Regel Händler jüdischer oder israelitischer Herkunft wegen Preissteigerung, Bestechung eines Amtsträgers, Entziehung öffentlicher Güter, Gefährdung der öffentlichen Versorgung oder Erpressung strafrechtlich verfolgt, obwohl diese Delikte auch gegen Verdächtige anderer Herkunft und Religion begangen wurden.

Es gibt keine Anzeichen für eine Diskriminierung bei der Durchführung der Verfahren oder bei den Urteilen: Die Richter waren präzise in der Anwendung des damaligen Privatrechts, das mit Rechtsverlusten behaftet war, und der außergewöhnlichen strafrechtlichen Normen, die für Krieg und Wirtschaftskrisen typisch waren, während die Tatsache, dass der Kläger oder der Angeklagte Jude war, bei der Beweisführung keine Rolle spielte.⁷⁶ Vielmehr sind es die sozialen Hintergründe der Fälle, die mitunter zynischen Argumente der Gegenseite oder die Mentalität der Beschwerdeführer und der als Zeugen vernommenen Personen, die schockierend sind und auf die pathologischen sozialen Auswirkungen der Entrechtung in der Baranya in Süd-Transdanubien hinweisen und zwar vermutlich auch in einem größeren Zusammenhang, der weit über die Fragen der Rechtsanwendung hinausgeht.

3. Abweisende Reaktion

Einer der maßgebenden ungarischen Privatrechtswissenschaftler, der regelmäßig auf Deutsch publizierte, war der oben bereits erwähnte Antal Almási (1873–1941), der neben seiner Professur an der Universität Szeged auch Richter an der Königlichen Curia war. Er wurde am 14. November 1873 in Galgóc, Komitat Nitra, als Sohn von Jakab Apfel und Berta Rudolfer geboren. Der Name der Familie wurde zehn Jahre später, 1883, im Zuge der Assimilierungstendenz der Zeit magyarisiert.

lischem Verhalten und ein durch und durch zuverlässiger, nüchterner und fleißiger Mensch in Bezug auf seine familiären und politischen Ansichten“. Siehe MNL BML VII/2b III/1548/1942, Sittenwidrigkeitsbescheinigung Nr. 1357/1942, 28. April 1942.

⁷⁶ Im Fall MNL BML VII/2b 3437/1941 sprach der Königliche Gerichtshof Pécs in seinem Urteil Nr. 3437/1942/3 den Kaufmann Béla Barna (Braun) aus Pécs, der vom jüdischen zum reformierten Glauben konvertierte, vom Vorwurf der Preissteigerung am 1. Oktober 1942 frei, da keine ausreichenden Beweise vorlagen.

Der begabte junge Mann wollte zunächst Religionswissenschaften studieren, entschied sich dann aber für ein Jurastudium.⁷⁷ 1935/36, als er in der *Zeitschrift für ost-europäisches Recht* die Bedeutung der Gerichtspraxis im ungarischen Privatrecht analysierte, war er Richter der Königlichen Curia (seit 1927) und Privatdozent des ungarischen Privatrechts in Budapest bzw. in Szeged. Er gab seinen deutschen Lesern einen lückenfüllenden, detaillierten historischen Überblick und wies dann – als Kern seiner Argumentation – auf den Unterschied zwischen dem System des Gewohnheitsrechts und des kodifizierten Privatrechts hin. Almási, Grossschmids Schüler und Anhänger der Historischen Rechtsschule, ist in seinen hierzulande veröffentlichten Werken immer wieder auf die Frage nach den Vorteilen des Gewohnheitsrechts gegenüber dem (als unvollständig und starr empfundenen) kodifizierten Recht eingegangen und veröffentlichte seine Studie noch im selben Jahr mit fast unverändertem Inhalt auf Ungarisch.⁷⁸

Almásis langatmige Ausführungen zum ungarischen Privatrecht, das immer noch auf dem Gewohnheitsrecht basierte, lassen sich sicherlich damit erklären, dass die deutsche Rechtswissenschaft, die jahrzehntelang den Weg des Rechtspositivismus beschritten hatte, über die Wirkungslosigkeit des Kodifizierungsprozesses und die Vertagung der Debatte über den Fünften Entwurf (1928) etwas verwundert war. Almási hat seine wissenschaftliche Antwort auf diese Verzögerung folgenderweise formuliert:

„Ich kann mich der Frage nicht entziehen, ob die Ära des Friedens von Trianon wirklich dazu bestimmt ist, einem verstümmelten Ungarn den Kodex zu geben, den wir für Großungarn mit so viel Enthusiasmus und so lange Zeit vorbereitet haben? Und darauf kann ich nur mit einem klaren Nein antworten.“⁷⁹

Bemerkenswert ist, dass Almási in den Jahren nach 1935 im nationalsozialistisch gewordenen „Dritten Reich“ nicht mehr in deutscher Sprache publizierte, während seine Schriften in Ungarn weiterhin veröffentlicht wurden, und dass er 1940 im zweiten Band der sechsbändigen ungarischen Privatrechtsreihe zum Familienrecht,

⁷⁷ Andor Szirmai, Zsidó jogászok a magyar jogéletben [Jüdische Juristen im ungarischen Rechtsleben], in: A magyar zsidóság almanachja [Almanach des ungarischen Judentums], Budapest 1920, 132–137 (http://mtda.hu/books/a_magyar_zsidóság_almanachja.pdf).

⁷⁸ Antal Almási, Die Bedeutung des Gerichtsgebrauchs für das ungarische Privatrecht, ZoeR 1935/36, 195–217; ders., A bírói gyakorlat jelentősége a magyar magánjogban [Die Bedeutung des Gerichtsgebrauchs für das ungarische Privatrecht], Kolligátum 1935, 1–20.

⁷⁹ Antal Almási, A polgári törvénykönyv [Das bürgerliche Gesetzbuch], Polgári jog 1/1925, 8.

die unter der Redaktion von Károly Szladits erschien, die Anwendung der deutschen Systemdogmatik – vermutlich bewusst – vermied⁸⁰ und stattdessen die im traditionellen ungarischen Familienrecht verwendeten Institutionen mit großer Professionalität, aber offensichtlich auf eigentümliche Weise zusammenfasste.⁸¹

Es gibt keinen besseren Weg, Almásis wissenschaftlichen und menschlichen Charakter zu beschreiben, als den, den Salamon Beck am 31. Januar 1946 in der nach den turbulenten und blutigen Jahren des Zweiten Weltkriegs wiederbelebten *Jogtudományi Közlöny* beschrieb:

„Wir umrahmen die Erinnerung an unseren Wissenschaftler, der der unpersönlichste, der abstrakteste war, mit einigen lyrischen Bemerkungen. Er ließ sich mit der Askese eines stoischen Philosophen zur juristischen Einseitigkeit ausbilden. [...] Von allen Grosschmid-Schülern war Almási vielleicht am stärksten von Grosschmid abhängig [...], nicht in unfruchtbarer Unterwürfigkeit, [...] sondern in seinem Streben nach der analytischen Methode, nach der logischen Analyse.“⁸²

Der andere prominente Privatrechtswissenschaftler, der gerne auf Deutsch publiziert hatte, war Miklós Újlaki (1906–1937).⁸³ Im Band 1934/35 der *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* veröffentlichte er seine Studie über das Überleben des ungarischen Rechts in den von Jugoslawien annektierten Gebieten. Die fachlich hochwertige Arbeit zeigte die Folgen des Friedensdiktats von Trianon und den extremen Rechtspartikularismus, der die Anwendung des Privatrechts sicherlich erschwerte.⁸⁴ Nach seinem Abschluss an der Budapester juristischen Fakultät im Jahr 1928 war Újlaki bis 1942 Mitarbeiter am Privatrechtsseminar von Károly Szladits an derselben Universität, während er in den Fußstapfen seines Vaters auch als Rechtsanwalt praktizierte und im Frühjahr 1933 Mitglied der Budapester Anwaltskammer wurde. Als Schüler von Szladits arbeitete er vor allem an der Bibliographie des ungarischen Privatrechts ab 1861, wurde aber auch durch seine jahrelangen Forschungen über die Rechtsentwicklung in den Nachbarländern bekannt. Das Studienjahr 1930/31 verbrachte er als Stipendiat am *Collegium Hungaricum* in Berlin, wo er seine rechts-

⁸⁰ Antal Almási, Házassági jog [Eherecht], in: Károly Szladits (Hrsg.), Magyar magánjog II. Családi jog [Ungarisches Privatrecht II. Familienrecht], Budapest 1940, 11–293.

⁸¹ Siehe dazu: Herger, Beiträge (Anm. 4), 20–76.

⁸² Salamon Beck, Almási Antal, *Jogtudományi Közlöny* 1/1946, 38.

⁸³ Péter Nagy, Újlaki Miklós élete és munkássága Magyarországon [Leben und Werk von Miklós Újlaki in Ungarn], *Glossa Iuridica* 2021, 181–198.

⁸⁴ Nikolaus Ujlaki, Das Schicksal des ungarischen Rechts auf den Jugoslawien angeschlossenen Gebieten, *ZoeR* 1934/35, 83–92.

geschichtlichen Studien fortsetzte, vor allem am *Osteuropa-Institut* in Breslau, was ihm mehrfach die Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse in deutscher Sprache ermöglichte.⁸⁵ Seine Anerkennung im ungarischen Privatrecht zeigte sich darin, dass er an dem zusammenfassenden Werk von Szladits und László Fürst über das damals geltende ungarische Privatrecht (1934)⁸⁶ mitwirkte.

Im Folgejahr schrieb Újlaki wieder in der *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* einen neuen wertvollen Artikel. Er analysierte die privatrechtlichen Folgen des Friedensvertrags von Trianon: Der Gebietsverlust des ungarischen Staates, der sechs Nachbarstaaten bereicherte, warf die Frage auf, wie die Vereinheitlichung des Rechts in diesen Staaten durch die vorübergehende Beibehaltung des ungarischen Privatrechts erreicht werden könnte.⁸⁷ Neben seinen universitären Vorlesungen und Seminaren war der Autor in diesen Jahren auch im akademischen öffentlichen Leben aktiv: Er wurde unter anderem zum Sekretär der am 8. Februar 1936 gegründeten Sektion für Rechtsvergleichung der *Ungarischen Juristenvereinigung* gewählt und hielt regelmäßig Vorträge bei den Kursen für Anwaltskandidaten der Budapester Anwaltskammer.⁸⁸ 1939 gab er, offenbar wegen des Krieges, seine Forschungen zum vergleichenden Privatrecht auf, trug aber zwei Kapitel⁸⁹ zum Band IV (Schuldrecht) der privatrechtlichen Reihe (I–VI) von Szladits bei. Zwei Jahre später war er im Rahmen der Entrechtung der ungarischen Juden gezwungen, seine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufzugeben,⁹⁰ so wie auch sein Alltag als Arbeitsdienstleistender nicht von akademischer Tätigkeit, sondern vom Kampf ums Überleben erfüllt war.

4. Zustimmungende Reaktion

Obwohl sich die Tendenz bereits ab 1935 abzeichnete, war das Jahr 1938 zweifellos eine Zäsur unter den ungarischen Privatjuristen dahingehend, wer zu welchem Thema in deutschen Fachzeitschriften publizierte. Ihre Professionalität konnte den unglücklichen Widerspruch zwischen den Prinzipien des Naturrechts und dem

⁸⁵ Nagy, *Glossa Iuridica* 2021, 181–198.

⁸⁶ Károly Szladits/László Fürst/Miklós Újlaki, *Magyar magánjog mai érvényében: törvények, rendeletek, joggyakorlat III. rész, Kötelmi jog I–III* [Ungarisches Privatrecht in heutiger Geltung: Gesetze, Verordnungen, Judikatur, Teil III, Schuldrecht I–III], Budapest 1934.

⁸⁷ Nikolaus Újlaki, Die rechtsvereinheitlichenden Bestrebungen der Nachfolgestaaten und das ungarische Privatrecht, *ZoER* 1936/37, 561–583.

⁸⁸ Nagy, *Glossa Iuridica* 2021, 181–198.

⁸⁹ Miklós Újlaki, A bérlet. Ingyenes használat átengedése [Der Mietvertrag. Freie Nutzung zulassen], in: Károly Szladits (Hrsg.), *Magyar magánjog IV. Kötelmi jog* [Ungarisches Privatrecht IV. Schuldrecht], Budapest 1942, 451–507, 545.

⁹⁰ Nagy, *Glossa Iuridica* 2021, 181–198.

Inhalt des positiven Rechts im Jahr des *Ersten Judengesetzes* nicht verbergen. István Arató war dieser Widerspruch offensichtlich nicht unangenehm, denn er tauchte immer wieder unter den ungarischen Autoren in deutschen Zeitschriften auf. Der junge Jurist schloss 1936 sein Studium an der Budapester juristischen Fakultät als *doctor iuris* ab und arbeitete zunächst als Referendar am *Zentralen Bezirksgericht* in Budapest, studierte anschließend nationalsozialistisches Recht an der Universität Berlin (1936, 1938, 1939). 1944 bis 1945 war er Privatdozent an der Juristischen Fakultät in Pécs im ungarischen Süd-Transdanubien, nachdem er 1941 die einheitliche Prüfung für Richter und Rechtsanwälte abgelegt und sich 1943 habilitiert hatte. Zwischen 1937⁹¹ und 1945⁹² war er Mitglied des *Instituts für Osteuropäisches Recht* in Breslau, das die *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* herausgab. Die Bewertung von Arató's Schriften zum öffentlichen und internationalen Privatrecht⁹³ bedarf weiterer Untersuchungen, zumal der Verfasser seines Nachrufs in Jura, der Zeitschrift der Pécs'er Rechtsfakultät, es nach seinem Tod am 1. Januar 1997 (!) nicht für nötig hielt, mit Fakten zu untermauern, warum er Arató „für eine hervorragend gebildete Persönlichkeit der ungarischen Rechtsgemeinschaft hielt, [...] der mit seiner Weisheit und seinem vorbildlichen menschlichen Verhalten wie ein explodierender Komet vor uns aufleuchtete“.⁹⁴

1939 hatte Arató kein moralisches oder juristisches Problem damit, den Lesern der *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* das *Erste Judengesetz* (GA XV: 1938) zu erklären und zu rechtfertigen,⁹⁵ obwohl das Gesetz zwischen den ungarischen Bürgern aufgrund

⁹¹ Arató wurde 1937 Mitglied des Instituts. Siehe: Arató István, in: Pécsi Egyetemi Almanach 1367–1999 [Almanach der Universität Pécs 1367–1999] (https://almanach.pte.hu/oktato/327?from=http%3A//almanach.pte.hu/oktato%3Fdirection%3Ddesc%26f1%3Dff%26o1%3Din_any%26page%3D4%26sortBy%3Dmodositva%26v1%255B0%255D%3DETE%2520%25C3%2581K).

⁹² Arató's Mitgliedschaft dauerte bis 1945. Siehe: Exportált oktatók [Übernommene Lehrbeauftragte], in: Pécsi Egyetemi Almanach 1367–1999, 3.

⁹³ István Arató, Háborús felelősségünk egy francia megvilágításában [Unsere Kriegsverantwortung im Licht eines Franzosen], *Külügyi Szemle* 3/1933, 253–258; ders., Vádak és tények [Vorwürfe und Fakten], Budapest 1934; ders., Die völkerrechtliche Haftung, Pécs 1937; ders., A nemzetközi jogi visszautalás [Rückverweisung im internationalen Recht], *Magyar Jogi Szemle* 8/1937, 382–440; ders., Joghatóság a külföldi állam magánjogi ügyletei felett [Zuständigkeit für Privatrechtsgeschäfte eines ausländischen Staates], Pécs 1942.

⁹⁴ Lóránd Boleratzky, In memoriam dr. Arató István, *Jura* 1/1997, 48.

⁹⁵ István Arató, Gesetz vom 29. Mai 1938 zur Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben (Judengesetz), *Vorbemerkung*, *ZoeR* 1938/39, 311–318. Der Gesetzentwurf wurde vom Abgeordnetenhaus vom 5. bis 18. Mai 1938 erörtert, während das

ihrer Herkunft unterschied und somit den Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit abschaffte. Gleichzeitig nahm es nicht ausdrücklich Stellung zu der „rassischen“ oder religiösen Judendefinition und regelte die politischen Rechte der „Juden“ bzw. die Ausübung der israelitischen Religion nicht. Die offizielle deutsche Übersetzung des Gesetzes wurde von einer Rechtsgeschichte des rechtlichen Status der Juden in Ungarn begleitet. Arató stellte fest, dass

„[m]it diesem Gesetz [...] sich auch Ungarn zu den Staaten [bekenne], die die gesetzliche Regelung der Judenfrage nicht nur für notwendig halten, sondern das Zurückdrängen des Judentums auf dem wirtschaftlichen Gebiet und im geistigen Leben als eine unvermeidliche und unaufschiebbare Forderung für das gesunde Gleichgewicht des völkischen Lebens betrachten“.⁹⁶

Er war der Meinung, dass die ungarischen Gesetzgeber von der Zeit der Árpád-Könige bis zur Judenemanzipation von der gleichen Idee beseelt waren, und fand daher, dass die neue Gesetzgebung dem Geist des ungarischen Volkes nicht fremd war.⁹⁷

Im folgenden Jahr hielt es Arató für wichtig, dem deutschen Publikum das nationale, vom deutschen Modell abweichende ungarische Erbrecht des Fünften Privatrechtsentwurfs (§§ 1795–1811) näherzubringen. Er machte seine Leser darauf aufmerksam, dass das ungarische Justizministerium mit der Veröffentlichung des Entwurfs in einer offiziellen deutschen Übersetzung (1940) versuche,

„den ausländischen Fachkreisen die Möglichkeit [zu geben], diese Kodifikationsarbeit im vollen Umfang kennen zu lernen [und] Kritik der ausländischen Fachkreise anzuregen. [...] Der Entwurf [...] enthält mehrere Eigentümlichkeiten des ungarischen Zivilrechts, deren Weiteraufrechterhaltung den ausländischen Fachkreisen gegenüber einer erläuternden Begründung bedarf, da sie nur auf Grund der eigenartigen ungarischen Lebensverhältnisse erklärt und verstanden werden können.“⁹⁸

Oberhaus ihn am 24. Mai 1938 in einer einzigen Sitzung behandelte. Der Vorschlag wurde von den Ausschüssen der zwei Häuser am 20. April bzw. 20. Mai 1938 angenommen. Die parlamentarische Debatte wurde abgeschlossen und das Gesetz am 29. Mai 1938 unter der Regierung Imrédy verkündet. Die Debatte im Abgeordnetenhaus dauerte also zwei Wochen lang. Siehe dazu Lehotay (Anm. 14), 55.

⁹⁶ Arató, ZoeR 1938/39, 311.

⁹⁷ Arató, ZoeR 1938/39, 311 f.

⁹⁸ István Arató, Die Rückfallerbfolge im neuen Entwurf zum ungarischen Privatrechtsgesetzbuch, ZoeR 1939/40, 366–370, hier 366.

Das ungarische Erbrecht sei ein dem Volksempfinden entsprechendes Recht, das die Beibehaltung des Heimfallrechts (Rückfallerbfolge) bei der gesetzlichen Vererbung von Ahnengütern rechtfertige, auch wenn dies eine für die deutsche Rechtswissenschaft fremde Lösung sei. Eine Erklärung für diese juristische Lösung findet man in der rechtspolitischen Zielsetzung der Jahrzehnte der privatrechtlichen Kodifikationsbewegung (1900–1928). Die amtlichen Motive des Zweiten Entwurfs (1913),⁹⁹ der zum überwiegenden Teil die Arbeit von Gusztáv Szász-Schwarz war, machten das Ziel der Kodifikatoren klar, nämlich die Konservierung des nationalen Rechtes¹⁰⁰, die im Familien- und Erbrecht besonders bei der Konzeption des Witwenrechts, des Pflichtteils¹⁰¹ und der Rückfallerbfolge (Überrest des mittelalterlichen Avitizitäts)¹⁰² erschien und die Arató 1940 seinen deutschen Lesern mit dem ungarischen „Volksempfinden“ erklärte. All dies stand nicht im Widerspruch zur Entwicklungsrichtung des europäischen Erbrechts. Die vorherrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auch im Bereich des Privatrechts wurden durch die Schlagworte Freiheit und Gleichheit verkörpert,¹⁰³ die seit Ende des 19. Jahrhunderts die sozialen und kollektivistischen Aspekte des Privatrechts sowie den individuellen Rahmen

⁹⁹ A magyar általános polgári törvénykönyv tervezete. Második szöveg [Entwurf des Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Zweiter Text], Budapest 1913.

¹⁰⁰ Siehe: Alföldy Dezső, Észrevételek a Magyar Magánjogi Törvénykönyv Javaslatának az ági öröklést, özvegyi jogot és kötelesrészt szabályozó részeihez [Stellungnahme zum Vorschlag für ein ungarisches Privatrechtsgesetzbuch, das die Rückfallerbfolge, das Witwenrecht und den Pflichtteil regelt], in: ders., Adalékok a magánjogi kódexjavaslat öröklési és házasságjogának bírálatához [Beiträge zur Bewertung des Erb- und Eherechts des vorgeschlagenen Privatrechtsgesetzbuches], Budapest 1931, 29–52; Lajos Baditz, Az öröklési jog a Magánjogi Törvénykönyvben [Das Erbrecht im Privatrechtsgesetzbuch], Jogtudományi Közlöny 15–16/1929, 150–154.

¹⁰¹ Gyula Dezső, Az özvegyi jog és köteles rész kapcsolatai [Verbindungen zwischen Witwenrecht und Pflichtteil], in: Emlékkönyv Szentpéteri Kun Béla hetvenedik születésnapjára [Festschrift zum 70. Geburtstag von Béla Kun], Debrecen 1946, 131–151; Antal Almási, A kötelesrészt kiszolgáltatási módja [Die Art und Weise der Ausgabe des Pflichtteils], Jogtudományi Közlöny 24/1923, 189 f.; Salamon Beck, A kötelesrészt természetbeni kielégítéséhez [Die Ausgabe des Pflichtteils in natura], Jogtudományi Közlöny 7/1924, 51.

¹⁰² Mihály Pármiczky, Az ősiség a XIX. században [Avitizität im XIX. Jahrhundert], in: Ferenc Eckhart/Alajos Degré (Hrsg.), Emlékkönyv Dr. Viski Illés József ny. r. egyetemi tanár tanári működésének negyvenedik évfordulójára [Gedenkbuch zum vierzigsten Jubiläum des Professors Dr. Illés József Viski, emeritierter Professor an der Universität von Budapest], Budapest 1942, 415–478.

¹⁰³ Siehe über die rechtspolitische Zielsetzung: Az Általános Magánjogi Törvénykönyv tervezete. Öröklési jog. Indokolás I. [Entwurf des Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Erbrecht. Motive I], Budapest 1883.

um ein ethisches und politisches Postulat ergänzten.¹⁰⁴ Infolgedessen gewannen die Werte Gleichheit, Solidarität und Gerechtigkeit auch im Bereich des Erbrechts an Bedeutung, was zwangsläufig einer Verabsolutierung der testamentarischen Verfügungsfreiheit entgegenwirkte, wobei die Interessen der Familienmitglieder stärker berücksichtigt wurden.¹⁰⁵

In weiteren Bereichen des Erbrechts traten die restriktiven Veränderungen, die die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen prägten, im Zusammenhang mit dem Krieg auf. Hier sind Kriegsgrundstücke, Militärgrundstücke und Familiengüter zu nennen, denen das Belastungs- und Veräußerungsverbot sowie die Einschränkung des Verfügungsrechts des Eigentümers gemeinsam waren. Die Kriegsgrundstücke sollten den Lebensunterhalt von Kriegsinvaliden, Kriegswitwen und -waisen sichern.¹⁰⁶ Der Erblasser konnte Kriegsgrundstücke nur für (eheliche und uneheliche) Nachkommen und für die Versorgung seines Ehegatten vorsehen. Hatte der Erblasser keinen gesetzlichen Erben, so konnte er einen Erben einsetzen, der ihn versorgte und pflegte und damit erbberechtigt wurde. Das Militärgrundstück wurde mit der Umwandlung der Kriegsgrundstücke geschaffen. Es wurde vom Staatsoberhaupt an „Ehrenmänner“ verliehen, die sich bei der Verteidigung des ungarischen Staates verdient gemacht hatten, aber es war auch möglich, dass der Eigentümer aus seinem ausschließlichen Eigentum ein Militärgrundstück für seinen Nachkommen errichtete. Im Erbfall ging es als unteilbares Ganzes auf den Erben über, der sich als geeignet erwies. Hatte der Erblasser keinen Erben oder lehnte er die Annahme der Erbschaft ab, konnte er eine andere Person bestimmen, insbesondere den Ehemann seiner weiblichen Nachkommenschaft. Der Familienbesitz wurde für Erbschaftszwecke als ungeteiltes Ganzes betrachtet und der Eigentümer konnte nur innerhalb bestimmter Grenzen ein Testament errichten.¹⁰⁷

¹⁰⁴ Elemér Pólay, Ein Versuch zur Kodifizierung des ungarischen Erbrechts im 19. Jahrhundert, in: Kálmán Kovács (Hrsg.), Rechtsgeschichtliche Studien zum Zivilrecht, Budapest 1974; Mihály Biermann, A végrendeleti szabadság és a köteles rész [Die Testierfreiheit und der Pflichtteil], Themis 31–33/1871, 36.

¹⁰⁵ Siehe dazu: Lajos Tóth, Magyar magánjog. Öröklési jog [Ungarisches Privatrecht. Erbrecht], Budapest 1932.

¹⁰⁶ Regierungsverordnung Nr. 1820/1917, § 3.

¹⁰⁷ GA XXXVI: 1920. Siehe dazu: Kálmán tiszabői Hellebronth, Vitézi Rend története, szervezete és tagjainak névkönyve 1920–1941 [Geschichte, Organisation und Mitgliederliste des Ritterordens 1920–1941], Budapest 2013.

Zu den Änderungen im Erbrecht zwischen den beiden Weltkriegen gehörte endlich die Regelung des Familienfideikommisses.¹⁰⁸ Das Fideikommiss wurde in Ungarn 1687 eingeführt und 1723 das Recht zur Gründung eines Fideikommisses auch auf die Adelligen ausgebreitet. Durch das Avitizitätspatent (1852) kamen die Regeln des ABGB zur Geltung, die – mit bestimmten Veränderungen über das Gründungsverfahren – auch nach 1862 beibehalten wurden. Da die Gründung eines neuen Fideikommisses einer königlichen Genehmigung bedurfte, wurde die Möglichkeit der Erweiterung nach 1918 vorübergehend abgeschafft, so dass der Fünfte Entwurf des Privatrechtsgesetzbuchs keine besondere Regelung dazu enthielt. Der Gesetzgeber definierte 1936 die Personen, die als Begünstigte benannt werden konnten, das heißt er begrenzte die Zahl der Begünstigten, und die Erbfolge war nur nach dem Prinzip der Primogenitur möglich. Auch Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Fideikommiss waren gebunden. Mit dem Reformgesetz sollte das Fideikommiss nicht abgeschafft, sondern in seinem Geltungsbereich eingeschränkt werden. Mit der Begründung, dass in erster Linie Ackerland freigemacht werden müsse, wurde unausgesprochen eine Reihe von Vermögensgegenständen in Verbundenheit belassen. Es ist nicht verwunderlich, dass diese Reform aufgrund ihres begrenzten Umfangs und der sehr langsamen Umsetzung in der öffentlichen Meinung starke Kritik und Widerstand hervorgerufen hat,¹⁰⁹ obwohl dies für Arató keine Priorität zu sein schien, mit dem nationalsozialistischen Recht in Einklang zu kommen.

Ungarische Privatrechtler, wie es Almásis oben zitierte Schriften aus dem Jahr 1935 über die Erfolglosigkeit der Kodifikation¹¹⁰ zeigten, fanden das System des Wohnheitsrechts besser, als ein Gesetzbuch für ein durch das Friedensdiktat von Trianon verstümmeltes Ungarn zu verabschieden. Dieselbe Erscheinung konnte man jedoch ein paar Jahren später von einem anderen Aspekt ausdeuten: Der Jenesser Universitätsprofessor Walter Krusch stellte 1941/42 mit Zufriedenheit fest, dass die beibehaltenen (nicht ungarischen) „Prinzipien in vollkommen eigener Weise zum einzelnen Rechtsinstitut geformt [seien]. So offenbart sich in der Tat auch hierin eine höchst eigentümliche Schöpfung und damit die völkische

¹⁰⁸ GA XI: 1936.

¹⁰⁹ Levente Püski, Vélemények és adatok: Hitbizományok a két világháború közötti Magyarországon [Meinungen und Daten: Familienfideikommiss in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen], in: Imre Papp/János Angi/László Pallai (Hrsg.), Kultúra, művelődés, agrárium. Tanulmányok ifj. Barta János 80. születésnapjára [Kultur, Kultur, Landwirtschaft. Der 80. Geburtstag von János Barta], Debrecen 2020, 198.

¹¹⁰ Almási, ZoeR 1935/36, 195–217.

Bedingtheit jedes Rechts.“¹¹¹ Dies passte zu der Rechtsauffassung der vierziger Jahre. Eine andere Frage ist, ob das Erbrecht nicht zu den Rechtsgebieten gehörte, das durch die Entrechtungsnormen unmittelbar berührt war (als Folge der fehlenden Gleichberechtigung, Einschränkung der Vertragsfähigkeit und Arisierung), wie es die Entwicklung der Gesetzgebung und der folgende Fall zeigen.

In den untersuchten Archivalien kamen Klagen auf Aufhebung eines Erbvertrags häufig vor, was darauf hindeutet, dass der Erbvertrag zum juristischen Alltag gehörte. Da der Zweck des Erbvertrags in der Regel darin bestand, für den Unterhalt und die Pflege einer oder mehrerer älterer Personen (häufig der Eltern) bis zu deren Tod zu sorgen, wurde die Anfechtung des Vertrags angestrebt, wenn der Begünstigte seine Fürsorgepflicht nicht erfüllte.

Ähnliche Gründe bewegten den Kläger in der folgenden Rechtssache, obwohl es hier nicht um Unterhalt und Pflege, sondern um die Übernahme bestimmter Zahlungsverpflichtungen ging. Hintergrund des Falles von Oszkár Braun war, dass nach dem *Zweiten Judengesetz* die in Form von Aktiengesellschaften tätigen Unternehmen verpflichtet waren, den Wechsel im Vorstand und in der Geschäftsführung schrittweise vorzunehmen und bis zum 1. Januar 1943 das im Gesetz festgelegte Verhältnis zu erreichen.¹¹² Der Vater, Oszkár Braun, Direktor der Aktiengesellschaft, und sein ehelicher Sohn, Mátyás Braun, schlossen am 30. Januar 1939 in Pécs einen Erbvertrag. Aus dem Verhandlungsprotokoll geht hervor, dass der Anwalt mit dem Käufer über den Erwerb der Unternehmensanteile in dem Glauben verhandelte, dass die Anteile im Eigentum des Beklagten stünden. Der Prozess endete am 10. Juni 1942 mit einem Vergleich zwischen den Parteien. Oszkár Braun erklärte, dass er über die Eigentumshälfte seiner Mutter, der verstorbenen Júlia Rosenberger, die ihm zu Lebzeiten aus dem Nachlass seines Vaters, Mátyás Braun, überlassen worden war, nicht verfügen und sie weder veräußern noch verpfänden werde.¹¹³ Der Prozess ist nicht nur aus erbrechtlicher Sicht interessant, sondern auch, weil sich anhand der Gerichtsunterlagen die Geschichte der „Arisierung“ der

¹¹¹ Walter Krusch, Ungarns Privatgesetzbuch, ZöR 1941/42, 1–53, hier 1. Siehe dazu auch die folgenden Beiträge: Wolf Domke, Ungarns Privatrechtsgesetzbuch. Deutsches Recht, Ausgabe A 1940, 625 f. und Friedrich Flad, Ungarns Privatrechtsgesetzbuch, Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1940, 145–153; Justus Wilhelm Hedemann, Betrachtungen zu Ungarns Privatgesetzbuch. Deutsche Juristen-Zeitung, 1940, 1137–1140.

¹¹² Siehe: István Hegedűs, Órségváltás [Wachablösung], Budapest 1941, 2.

¹¹³ MNL BML. VII/2b Nr. 170/1942/9, Verhandlungsprotokoll vom 10. Juni 1942.

Pécs-er Firma rekonstruieren lässt,¹¹⁴ während Vater und Sohn in Auschwitz starben.¹¹⁵

Im Bereich des Erbrechts waren Adoptionssachen häufig Gegenstand von Verfahren vor dem Königlichen Gericht von Pécs.¹¹⁶ Bis zum Inkrafttreten des G IV: 1952 war die Adoption von Minderjährigen oder Erwachsenen in Ungarn ein vertragliches Rechtsgeschäft, das notariell beurkundet und anschließend bestätigt werden musste.¹¹⁷ Als Novum in den Jahren der Entrechtung der jüdischen Bevölkerung tauchten in den Adoptionsverträgen zwei Elemente auf: zum einen die Erklärung der Vertragsparteien, dass sie keine Juden sind,¹¹⁸ und zum anderen die Eintragung der Adoption in das Konfessionsregister mit dem Taufschein.¹¹⁹ In den Jahren des Zweiten Weltkriegs gab die privatrechtliche Literatur den Praktikern vor allem bei internationalen Adoptionsstreitigkeiten Orientierung: Im Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung war es nicht „wünschenswert“, dass die Adoption „privaten konjunkturellen Interessen“ diene; zudem erlaubte sie keine „Industrialisierung“ der Adoptionen, das heißt, dass der Annehmende mehrere ausländische Staatsangehörige adoptierte.¹²⁰ Nach Ansicht von István Szászy handelt es sich in den Kriegsjahren bis 1941 bei einem großen Teil der internationalen Adoptionen um Scheinrechtsgeschäfte zur Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft. Er erläuterte, dass im Falle ungarischer Adoptierter und ausländischer Adoptierter die Adoptierten nicht die ungarische Staatsbürgerschaft erwarben, sondern nur die Möglichkeit einer bevorzugten Einbürgerung hatten.¹²¹

Die Neuerungen der ungarischen Gesetzgebung konnte der deutsche Leser 1940 wiederum aus der Feder von Arató erfahren: Die *Zeitschrift für osteuropäisches Recht*

¹¹⁴ Klára T. Mérey, Pécs gyárparának legfontosabb adatai egy 1942-ben készült felmérés tükrében [Die wichtigsten Daten der Fabrikindustrie von Pécs im Lichte einer Erhebung aus dem Jahr 1942], Pécs 2003, 125–148.

¹¹⁵ Die Verfasserin des Beitrags dankt Gábor Schweitzer für den mündlichen Bericht auf der Grundlage von Gemeindeunterlagen der jüdischen Gemeinde in Pécs.

¹¹⁶ Siehe unter anderem: MNL BML VII/2b Nr. 463/1942 und Nr. 4426/194.

¹¹⁷ Adrienn Rékasiné Adamkó, Az örökbefogadás Magyarországon 1946 előtt és az örökbe-fogadás gyakorlata Baranyában [Adoption in Ungarn vor 1946 und die Praxis der Adoption in Baranya], Diké 1/2018, 72–93.

¹¹⁸ MNL BML VII/2b Nr. 2194/1942.

¹¹⁹ MNL BML VII/2b Nr. 4427/1942.

¹²⁰ István Szászy, Magyar nemzetközi magánjog [Internationales Privatrecht von Ungarn], in: Károly Szladits (Hrsg.), Magyar Magánjog I. [Ungarisches Privatrecht I.], Budapest 1941, 374–476, 462–464.

¹²¹ Szászy (Anm. 120), 462–464.

veröffentlichte eine Übersetzung des – die Bestimmungen über die Ungleichheit von Rechten im Einzelnen festlegenden – *Zweiten Judengesetzes* mit einer Einleitung von Arató, in der er sich über die „Schwierigkeiten“ beklagte¹²², mit denen das Justizministerium bei der Debatte des Gesetzesentwurfes im Abgeordnetenhaus zu kämpfen hatte.¹²³

Arató in NS-Deutschland veröffentlichte Beiträge befassten sich regelmäßig mit der Beschreibung der neueren Gesetzgebung¹²⁴ oder des in den wieder eingegliederten Gebieten geltenden Rechts,¹²⁵ ohne jedoch eine tiefere dogmatische Analyse vorzunehmen. Bemerkenswert ist es, wie vorsichtig er für die Rechtseinheit der ungarischen Gebiete (gegenüber dem in den ehemaligen Nebenländern der ungarischen Krone bis zur „Wiedervereinigung“ in Geltung behaltene, nichtungarischen ABGB) in der NS-Zeitschrift argumentierte:

„Die Beseitigung der ungarisch-rumänischen Gegensätze war ein wichtiges Ziel der auf Neuordnung Südosteuropas gerichteten Tätigkeit des Deutschen Reiches und Italiens. [...] Das Gesetz über die Wiedervereinigung der östlichen und siebenbürgischen Gebiete mit der Heiligen Ungarischen Krone [GA XXVI: 1940] stimmt im Großen und Ganzen mit dem oberungarischen Wiedervereinigungsgesetz (Ges. XXXIV v. J. 1938) überein. [...] Nicht mit der fremden Herkunft, sondern ausschließlich mit der Unzweckmäßigkeit der Bestimmungen kann die Abschaffung des ABGB begründet werden.“¹²⁶

Die Aufgabe, das neue *Dritte Judengesetz* vorzustellen, wurde 1942 in der *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* erneut von Arató – in vollem Einvernehmen mit dem Gesetzgeber und wiederum mit Bezug auf die mittelalterlichen rechtlichen Beschränkungen

¹²² István Arató, Übersetzung des sog. II. Judengesetzes (G. vom 5. Mai 1939 zur Beschränkung des Judentums im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben) mit Vorbemerkung, ZoeR 1939/40, 278–292.

¹²³ Nachdem der gemischte Ausschuss aus Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und des Oberhauses den Vorschlag mit 36 zu 26 Stimmen für diskussionsfähig befunden hatte, begann im Februar 1939 die ausführliche Debatte. Das Gesetz wurde am 5. Mai 1939 – nach mehr als zwei Monaten – in der vierten Ausgabe des Országos Törvénytár (Nationales Gesetzblatt) veröffentlicht. Siehe dazu Lehotay (Anm. 14), 70.

¹²⁴ István Arató, Das neue ungarische Gesetz über das Verfahren gegen exterritoriale Personen, ZoeR 1938/39, 242–500.

¹²⁵ István Arató, Die Rückgliederung der ehemaligen jugoslawischen Gebiete an Ungarn, ZoeR 1944, 24–32.

¹²⁶ István Arató, Probleme der Wiedervereinigung der ostungarischen und siebenbürgischen Gebiete mit Ungarn, ZoeR 1941/42, 362–370, hier 362, 370.

– übernommen.¹²⁷ Er war bis zur letzten Ausgabe der Zeitschrift 1944 einer der ständigen Autoren und seine Beiträge zeigten stets – unter dem Deckmantel der Professionalität – eine Haltung zugunsten der Übernahme des NS-Rechts.

János Csiky, Ministerialsekretär des Justizministeriums, begann sein Studie mit dem Titel „Die Regelung der Judenfrage in Ungarn“, die eine ausführliche statistische Begründung für die Dringlichkeit der gesetzlichen Regelung enthielt, mit einem viel-sagenden Satz:

„Es gibt kaum ein Volk, das im Jahre 1935 die Maßnahmen des Deutschen Reichs zur Lösung der Judenfrage mit gespannterem Interesse und mehr Verständnis verfolgt hätte als das ungarische.“¹²⁸ [sic!]

Die biografischen Daten von Csiky finden sich im Jahrbuch des Komitatsarchivs Komárom-Esztergom (2017): Der Sohn von Vitéz (das heißt Ritter) Jenő Csiky schloss 1934 sein Studium der Rechts- und Politikwissenschaften in Szeged ab. 1930 ist er – durch Ernennung von Gouverneur Horthy – in die Fußstapfen seines Vaters als Ritter getreten. Nachdem er mit einem Staatsstipendium in Genf (1936) und London (1938) studiert hatte, war er von 1940 bis 1946 als Richter der Zivilkammer in Budapest. Von Dezember 1938 bis August 1945 war er im Justizministerium beschäftigt¹²⁹ und im Rahmen dieser Tätigkeit schrieb er 1942 die zitierte Studie in deutscher Sprache.

Besonders bemerkenswert sind die in NS-Deutschland veröffentlichten Schriften des Kurienrats József Hegedűs mit Blick auf seine spätere wissenschaftliche Tätigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Zur deutschen Übersetzung des GA VIII: 1942 über die Rechtslage der israelitischen Glaubensgemeinschaft fügte Hegedűs hinzu, dass damit „die ungerechtfertigte Gleichstellung mit den christlichen Kirchen“ aufgehoben werde.¹³⁰ 1942 schrieb er auch eine zustimmende und akzeptierende Einleitung zur deutschen Übersetzung der Novelle zum Ehegesetz (*Drittes Judengesetz*)

¹²⁷ István Arató, Rassenschutzmaßnahmen in der ungarischen Ehegesetznovelle, ZoeR 1941/42, 381–389.

¹²⁸ János Csiky, Die gesetzliche Regelung der Judenfrage in Ungarn, ZoeR 1942, 60–72, hier 60.

¹²⁹ Attila Horváth, Az Almásfüzitői Tímöldgyár 1956-ban, a Tímöldgyári Munkástanács tevékenysége. Függlék [Die Tonerdefabrik von Almasfüzito im Jahr 1956, die Aktivitäten des Arbeiterrats der Tonerdefabrik. Anhang], in: Balázs Wencz (Hrsg.), Évkönyv 2016–2017; MNL Komárom-Esztergom Megyei Levéltára Évkönyvei 24, Esztergom 2017, 83–88.

¹³⁰ Josef von Hegedűs, Rechtslage der israelitischen Glaubensgemeinschaft GA VIII: 1942, ZoeR 1944, 130–132.

in der *Zeitschrift für osteuropäisches Recht*.¹³¹ Er publizierte in dieser Zeit auch in deutschen rechtsphilosophischen Zeitschriften,¹³² doch gibt uns die Einleitung zu seiner im Todesjahr (1975) verfassten Monographie Auskunft über seinen Werdegang und seine Einstellung.

„Er glaubte zutiefst an Gott, an die natürlichen Rechte des Individuums, aber auch an die Gemeinschaft: an die Kraft des Familienbandes und vor allem an die größte Familie, das Vaterland. [...] 1931/32 absolvierte er ein Studium an der Universität Köln als Student am Spezialseminar von Prof. Kelsen. Seine erste Ernennung zum Richter erfolgte 1938. Von 1936 bis 1948 arbeitete er in der Kodifikationsabteilung des Justizministeriums und war bis 1953 Präsident der Strafkammer des Obersten Gerichtshofs.“¹³³

In der Einleitung wird unter Bezugnahme auf einen in der Ausgabe des *Pester Lloyd* vom 16. Mai 1935 erschienenen Aufsatz darauf hingewiesen, dass Hegedűs in den Rechtsänderungen nach 1933 den Untergang des deutschen Rechtspositivismus gesehen und außerdem festgestellt habe, dass „Ungarn nicht zum biologischen Naturalismus des deutschen Rechtssystems übergehen könne.“¹³⁴ Der „liberale“ Ansatz, den Hegedűs laut dem Verwandten, der das Manuskript dieser Monographie zur Veröffentlichung vorbereitet hat, kennzeichnete, stand eindeutig im Widerspruch zum Geist seines Aufsatzes, den er neun Jahre später, 1944, in der *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* veröffentlichte, als er im Justizministerium beschäftigt war. Eine umfassende Untersuchung von Hegedűs Werk könnte daher ein neues Forschungsfeld für eine eingehendere Bewertung sein.¹³⁵

¹³¹ Josef von Hegedűs, Gesetz vom 2. August 1941 über die Ergänzung und Abänderung des GA. XXXI: 1894 über das Eherecht sowie über die im Zusammenhang damit erforderlichen Rassenschutzbestimmungen. Vorbemerkung, *ZoER* 1941/42, 416–422.

¹³² Josef von Hegedűs, Ungarns Privatgesetzbuch. Randbemerkungen anlässlich der deutschen Übersetzung der Fassung V, 1928, *Archiv für Rechts- und Sozial-Philosophie* 36/1943, 154–167 (<https://www.jstor.org/stable/23677171?seq=1>).

¹³³ József Hegedűs, *A szintetikus jogbölcselet alapjai, ahogy ma – 1975-ben – látom azokat* [Die Grundlagen der synthetischen Jurisprudenz, wie ich sie heute sehe – im Jahr 1975], Budapest 1975, 7 (<http://www.drhegedusjosef.hu/>).

¹³⁴ Hegedűs (Anm. 133), 7.

¹³⁵ Über die wissenschaftliche Bewertung von Hegedűs Rechtsphilosophie im heutigen Ungarn siehe: József Szabadfalvi, *A természetjog rehabilitációja: Hegedűs József „szintetikus“ jogbölcselete* [Die Rehabilitation des Naturrechts: Die „synthetische“ Rechtsphilosophie von József Hegedűs], in: István Szilágyi/Máté Paksy (Hrsg.), *Ius unum, lex multiplex. Liber Amicorum: Liber Amicorum: Studia Z. Péteri dedicata*, Budapest 2005, 513–523.

5. Schweigende Reaktion

Die Vertreter der ungarischen Privatrechtswissenschaft waren wohl am meisten in der Frage der Modifizierung des EheG 1894 (GA XXXI: 1894) im *Dritten Judengesetz* (EheG 1941)¹³⁶ unterschiedlicher Meinung. Diese Gegenreform, die Arató, Hegedűs und Csiky in NS-Zeitschriften bejahten, und die meisten Privatrechtler mit Schweigen annahmen, untersagte die Eheschließung von Juden mit Nichtjuden. Als Antal Almási das Kapitel Eherecht in Szladits' sechsbändigem „Ungarischen Privatrecht“ aufarbeitete, war das EheG 1941 noch nicht in Kraft und Almási starb im Winter 1941. Die Kommentarliteratur von den Befürwortern des Gesetzes stammte somit aus der Zeit danach.

Die rechtspolitische Zielsetzung dieses Gesetzes, das das EheG 1894 modifizierte, ist in erster Linie aus den Motiven erkennbar:

„In Ungarn sind die Juden die einzige größere Volksmasse, die als fremde Rasse erscheint unter den Ungarn und den heimischen Nationalitäten, die zur arischen Rasse gehören. Zur Beleuchtung der Frage, ob in welchem Maße die Rassenvermischung von Nichtjuden und Juden in Ungarn erfolgt, muss man nicht die heimischen 800.000 Juden den 13.000.000 Nichtjuden gegenüberstellen, sondern vielmehr die ca. 600.000 jüdischen Intellektuellen den ca. 4.000.000 nichtjüdischen Intellektuellen. [...] Die statistischen Angaben zeigen zur Genüge, dass das Ressentiment in der Gesellschaft gegenüber nichtjüdisch-jüdischen Ehen und die Rechtsnormen zur Zurückdrängung der Juden in Gesellschaft und Wirtschaft nicht ausreichend waren, um die unerwünschte Rassenvermischung zu verhindern. Daher führt § 9 des Gesetzesentwurfes, wie in anderen europäischen Ländern, wie Deutschland, Italien, Rumänien, Slowakei und Kroatien, so auch in Ungarn ein, dass Juden Nichtjuden nicht heiraten dürfen.“¹³⁷

Falls entgegen dem Ehehindernis zwischen Israeliten und Christen (das sich in den älteren konfessionellen Rechten ausschließlich auf den *cultus disparitas* gründete)

¹³⁶ Zur parlamentarischen Debatte über der Gesetzesvorlage siehe: Veronika Lehotay, Szabadságmegvonó intézkedések a családjog területén a Horthy-korszak második felében [Entrechtung im Eherecht in der zweiten Hälfte der Horthy Ära], in: Gábor Barna/Enre Kiss (Hrsg.), *A család egykor és ma* [Die Familie in der Vergangenheit und Gegenwart], Budapest 2014, 193–203. Zur Analyse des *Dritten Judengesetzes* im Vergleich mit dem EheG 1894 siehe: Herger (Anm. 18), Eherecht in Ungarn (1918–1945).

¹³⁷ Motive des EheG 1941 (<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=94100015.TVI&searchUrl=/ezer-ev-torvenyei%3Fpagenum%3D51>).

dennoch eine Ehe geschlossen wurde, war diese zwar nach dem EheG 1941 gültig, jedoch enthielt § 14 in Bezug auf den mitwirkenden Beamten eine Strafdrohung.¹³⁸ In den untersuchten Archivalien fand sich jedoch kein einziges Strafverfahren wegen der Mitwirkung an der Schließung einer jüdisch-nichtjüdischen „Mischehe“. Auch vor dem Königlichen Gerichtshof Pécs gab es im geprüften Zeitraum keinen solchen Rechtsfall. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund interessant, dass das EheG 1941 zwar zu einem drastischen Rückgang, aber nicht zum Verschwinden der Mischehen führte: Während die Zahl der Mischehen zwischen 1895 und 1918 stetig zunahm, stagnierte sie in der Zwischenkriegszeit und ging erst in den Jahren des Zweiten Weltkriegs stark zurück.¹³⁹ Die Tatsache, dass in diesen Fällen kein Strafverfahren eingeleitet wurde, lässt sich sicherlich damit erklären, dass die Ehen mit Genehmigung des Innenministers geschlossen wurden.¹⁴⁰ Viktor Karády wies darauf hin, dass die Zahl solcher Eheschließungen in Budapest sowohl bei Männern als auch bei Frauen nicht unerheblich war und dass sie in den Monaten nach der NS-Besetzung (nach dem 19. März 1944), dem Zeitraum der Verfolgung, sogar erheblich zunahmen.

Das Ehehindernis bezüglich der Eingehung jüdisch-nichtjüdischer „Mischehen“ wurde in § 9 des EheG 1941 um die rassistische Judendefinition aufgrund der Abstammung ergänzt und machte die Anfechtung von „Mischehen“ wegen Täuschung möglich, falls sich die Täuschung auf einen solchen Tatumstand bezog, der mit Blick auf persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten erheblich war, und dieser entweder selbst vorsätzlich getäuscht hatte oder von der Täuschung durch einen Dritten wusste (§ 10). Ob die jüdische oder nichtjüdische Abstammung unter den

¹³⁸ Siehe dazu: Jenő Fehérvári, *Magyar magánjog kistükre* [Spiegelin des ungarischen Privatrechts], Budapest 1942, 141. Nach Hegedűs, *ZoeR* 1941/42, 421, lautet die deutschsprachige Übersetzung: „Ein nichtjüdischer ungarischer Staatsangehöriger, der mit einem Juden, ein Jude, der mit einem nichtjüdischen ungarischen Staatsangehörigen, ferner ein jüdischer ungarischer Staatsangehöriger männlichen Geschlechts, der mit einer ausländischen nichtjüdischen Frau gegen das Verbot des § 9 die Ehe schließt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker bis zu 5 Jahren, mit Amtsverlust und mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Die gleiche Strafe trifft einen Standesbeamten, der von einem Ehehindernis gemäß § 9 Kenntnis hat, bei der Eheschließung mitwirkt. Erfolgt die Mitwirkung aus Fahrlässigkeit, so liegt ein Vergehen vor, das mit Gefängnis bis zu drei Monaten geahndet wird.“

¹³⁹ Viktor Karády, *Asszimiláció és társadalmi krízis. A magyar zsidó társadalomtörténet konjunkturalis vizsgálatához* [Assimilation und soziale Krise. Zur konjunkturellen Prüfung der Sozialgeschichte der ungarischen Juden], in: Viktor Karády (Hrsg.), *Zsidóság, polgárosodás, asszimiláció* [Judentum, Verbürgerlichung, Assimilation], Budapest 1997, 145.

¹⁴⁰ Artúr Stein, *A zsidók érvényes házasságának alaki kellékei* [Förmlichkeiten der gültigen Ehe der Juden], Budapest 1941.

Begriff der relevanten persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten gefasst werden konnte, war seit dem *Zweiten Judengesetz* 1939 umstritten. Nach dem Inkrafttreten der Modifikation des EheG 1894 war die Antwort der richterlichen Rechtsprechung auf diese Frage ohne Zweifel bejahend,¹⁴¹ obwohl man nach den archivalischen Forschungen im Komitat Baranya zwischen 1894 und 1945 feststellen kann, dass dieser relative Anfechtungsgrund in der süd-danubischen Judikatur geringe Bedeutung hatte. Meiner Erfahrung nach machte das damalige Scheidungsrecht (eine Mischung der Anwendung des Verschuldensprinzips und des Zerrütungsprinzips) eine relativ einfache Scheidung möglich und falls man dieselbe Ehe wegen Täuschung anfocht, war der Anfechtungsgrund nur subsidiär zu prüfen.¹⁴² Im geprüften Material waren nur fünf Anfechtungsfälle auffindbar und in zwei der fünf Fälle war mindestens einer der Ehegatten Jude im Sinne des EheG 1941. Die jüdische Herkunft war jedoch in keinem der Verfahren rechtlich relevant für die Begründetheit der Klage.¹⁴³

László Tibor Lóke, der Verwalter der Landwirtschaftskammer von Niedertransdanubien, und Klára Szing, eine Einwohnerin von Hercegszöllös, heirateten am 4. Januar 1941 und bekamen ein Kind. In ihrem Antrag machte der Ehemann geltend, dass sein Großvater, Lajos Lóke, ein Jude war, der vor seiner Heirat zum römischen Katholizismus konvertierte, so dass seine Kinder bei der Geburt katholisch getauft wurden. Er erklärte die von Anfang an unglückliche Ehe mit dem nervösen Zustand und dem abnormen Wesen seiner Frau und ihren wiederholten Selbstmordversuchen. Die Lebensgemeinschaft zwischen den Parteien endete am 26. Februar 1942, woraufhin der Ehemann in seinem Büro schlief und sich auch an den Wochenenden dort aufhielt. Da er zum Zeitpunkt der Eheschließung nichts von dem Nervenleiden seiner Frau wusste, beantragte der Ehemann, der zu diesem Zeitpunkt oberster herzoglicher Verwalter in Hercegszöllös war, zum einen die Aufhebung der Ehe (§ 55 EheG 1894) wegen Täuschung und zum anderen ihre Auflösung (§ 80a EheG 1894) mit Schuldig-Erklärung seiner Frau.¹⁴⁴ Die Akte enthielt die Staatsangehörigkeitsbescheinigung des Klägers, wonach er gemäß den Bestimmungen des GA XXXIII: 1921, mit dem der Vertrag von Trianon ratifiziert wurde, am 1. Juli 1922 seinen Entschluss erklärt hatte, seine Staatsangehörigkeit beizubeh-

¹⁴¹ Dezső Alföldy/István Szentmiklósi, házassági per kézikönyve. A legújabb jogszabályokkal és a bírói gyakorlattal kiegészített III. kiadás [Handbuch des Eherechts. Mit den neuesten Normen und der richterlichen Praxis ergänzte III. Auflage], Budapest 1942, 104.

¹⁴² Herger (Anm. 18), Eherecht in Ungarn (1918–1945).

¹⁴³ Herger, Diké 2/2019, 46–74.

¹⁴⁴ MNL BML VII/2b Nr. 1216/1942, Klageschrift von 24. März 1942.

halten.¹⁴⁵ Nach einem erfolglosen Versöhnungsverfahren¹⁴⁶ wurde ein Verhandlungstermin anberaumt. Der Beklagte erhob Widerklage und beantragte die gemeinsame Verhandlung der Anfechtung und des Scheidungsantrags, die Anordnung der Trennung für die Dauer des Verfahrens, die einstweilige Verfügung und die Anordnung, dass das Verfahren trotz des Militärdienstes des Klägers nicht ausgesetzt wird. Im vorbereitenden Schriftstück der Beklagten erklärte die Ehefrau, dass

„der Kläger seine jüdische Abstammung väterlicherseits als Selbstbekenntnis zugibt, um Sympathien für sich zu wecken, [...] aber vor ihrer Heirat war er weit davon entfernt, so aufrichtig zu sein, weil er seine jüdische Abstammung verheimlichte, was in der Wahrnehmung der Zeit als ein sehr wichtiges persönliches Merkmal gilt.“

Sie wäre also – so heißt es weiter – diejenige, die die Ehe wegen Täuschung anfechten könnte, was sie aber nicht mache, weil sie ihrem Mann „die Täuschung, die in Bezug auf meine Eltern und meine gesellschaftliche Stellung so groß war“, verziehen hat. Sie hielt die Ehe im Hinblick auf das gemeinsame Kind aufrecht und nahm dem Kläger seine Herkunft nicht übel, auch wenn er „wegen eben dieser Herkunft“ nicht in seinem Beruf fest angestellt wurde, seine weiteren Bewerbungen abgelehnt wurden und er nur auf persönliche Intervention ihres Vaters im herzoglichen Gut angestellt wurde. Es war ihre Entscheidung, auf die Versöhnung ihres Mannes zu vertrauen, der gezwungen war, die „Folgen des Schönheitsfehlers seiner Herkunft“ zu tragen.¹⁴⁷ Nach Anordnung des vorläufigen Unterhalts der Ehefrau¹⁴⁸ diente der Kläger ab Mai 1942 als Reserve-Schützenleutnant an der russischen Front. Während seines Urlaubs beantragte er die Aufhebung der Aussetzung des Verfahrens, die jedoch kurz darauf wegen des Frontdienstes des Vertreters der Beklagten wieder aufgehoben wurde. Am 8. Juni 1944 trennte das Gericht die Parteien für sechs Monate von Bett und Tisch¹⁴⁹ und nach Ablauf dieser Frist, wenn keine Versöhnung stattgefunden hatte, war der Kläger berechtigt, die endgültige Scheidung zu beantragen. Laut dem offiziellen Bericht vom 13. Mai 1946 war die Eintragsfrist in der Sache abgelaufen, das heißt der Fall wurde ohne Urteil in der Sache abgeschlossen¹⁵⁰ – wahrscheinlich aufgrund des Todes des Klägers im Frontdienst. Entgegen

¹⁴⁵ MNL BML VII/2b Nr. 1216/1942/13, Zeugnis von 24. März 1942.

¹⁴⁶ MNL BML VII/2b Nr. 1216/1942/2, Versöhnungsprotokoll.

¹⁴⁷ MNL BML VII/2b Nr. 216/1942, Vorbereitungsschrift des Beklagten ohne Datum und Nummer.

¹⁴⁸ MNL BML II/2b Nr. 1216/1942/4, Beschluss vom 16. Juni 1942.

¹⁴⁹ MNL BML VII/2b Nr. 1216/1942/38, Urteil.

¹⁵⁰ MNL BML VII/2b Nr. 1216/1942/44, Offizieller Bericht.

dem Antrag hat sich das Gericht im Laufe der Verhandlung nicht mit der Frage der Anfechtung befasst und der Fall wurde im Protokoll und in den Urteilen als „Scheidungsfall“ gekennzeichnet.

Das Scheidungsrecht des EheG 1894 wurde 1941 mit einem einzigen Satz ergänzt: Es verhindert die Scheidung nicht, wenn nach der Entstehung des Scheidungsgrundes der schuldige Ehegatte an einer Geisteskrankheit erkrankt (§ 8). Nach den archivalischen Forschungen kann man hinzufügen, dass dieser Satz völlig überflüssig war. Objektive Scheidungsgründe wie unheilbare Krankheiten kannte das EheG 1894 nicht. Wenn aber ein subjektiver Scheidungsgrund bewiesen (und im Falle der relativen Scheidungsgründe auch die Zerrüttung der Ehe festgestellt) worden war, wurde die Ehe geschieden, unabhängig davon, ob der schuldige Ehegatte zur Zeit der Scheidung unheilbar krank war oder nicht. In den Motiven des EheG 1941 berief man sich jedoch auf zwei Entscheidungen der Curia aus den Jahren 1904 und 1940 (P. VIII. 2196/1904 bzw. P. III. 2461/1940), in welchen die Ehe nicht geschieden wurde, weil der beklagte Ehegatte wegen Geisteskrankheit unter Betreuung stand. In diesen Fällen hatte das Höchstgericht nicht in Betracht gezogen, dass der Scheidungsgrund zeitlich vor der Erkrankung zustande gekommen war. Daher sei es nötig – heißt es in den Motiven – das EheG 1894 gegenüber der kurialen Praxis zu verstärken.¹⁵¹ Die rechtspolitische und richterliche Zielsetzung des Schutzes des bestehenden Ehebandes (auch dann, wenn dies den Prinzipien des EheG 1894 entgegenstand), hatte leider zur Folge, dass das EheG 1941, das das Gleichberechtigungsprinzip der bürgerlichen Rechtskultur verletzte, in der öffentlichen Wahrnehmung als Wächter der Rechtsstaatlichkeit erscheinen konnte.

Die Religion oder die Herkunft der Ehegatten hatte in den vor dem Königlichen Gericht Pécs verhandelten Scheidungsprozessen, bei denen mindestens eine der Parteien jüdisch war, keinerlei rechtliche Bedeutung. Dies bedeutet natürlich nicht, dass Herkunft oder Religion nicht mehr oder weniger zu den Ehekonflikten, die der Zerrüttung insbesondere im Fall von „Mischehen“ zugrunde lagen, beigetragen haben konnten.

Anna Klein und Mór Schelczner, ein Kaufmann aus Kovácsbida, heirateten am 1. März 1928 in Pécs. Beide Parteien waren Israeliten. Aus der Ehe ging vier Jahre später ein Sohn hervor. Wenn der Ehemann zum Einkaufen fuhr, war seine Frau

¹⁵¹ Motive des EheG 1941 (<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=94100015.TVI&searchUrl=/ezer-ev-torveny%3Fpagenum%3D51>).

allein zu Hause. Im März 1941 wurde Mór Schelczer zu einem dreimonatigen Arbeitsdienst einberufen, kehrte aber am 10. Juni unerwartet nach Hause zurück. In der Wohnung fand er seine Frau mit einem fremden Mann vor. In der Klageschrift schrieb der klagende Ehemann:

„Ich habe nicht geglaubt, dass meine jüdische Frau, die 140 kg wiegt, mit einem bekannten Bezirksleiter des Pfeilkreuzes zusammenleben würde. Ich habe mit ihr darüber gestritten und sie hat mich sogar einmal weggeschickt, aber ich bin zurückgekommen. Seitdem habe ich jedoch unwiderlegbare Beweise dafür, dass meine Frau seit Jahren die Geliebte von Ferenc Bethlen ist und ihn aus meinen bitteren Einkünften finanziert hat.“

Der Ehemann wurde von der Frau aus dem Haus, das ihr alleiniges Eigentum war, vertrieben. Die Lebensgemeinschaft zwischen ihnen war zerrüttet, so dass der Ehemann die Scheidung einreichte und eine Schuldig-Erklärung seiner Frau verlangte.¹⁵² Das Verfahren endete ohne Sachentscheidung, weil der Vertreter des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 22. Dezember 1942 mitteilte, dass sein Mandant etwa zwei Wochen zuvor, am 5. Dezember, an der russischen Front gefallen sei.¹⁵³

Da der strafrechtliche Tatbestand der „Rassenschande“ (§ 15) sich auf den außerehelichen Geschlechtsverkehr bezog, ist klar, dass der verbindende Faktor zwischen den heterogenen Regelungen des EheG 1941 der „Rassenschutz“ war. Die offizielle Begründung des Gesetzes und die Privatrechtswissenschaft¹⁵⁴ betrachtete diese Ergänzungen bzw. Modifizierungen als Teile des nötigen „Rassenschutzes“, um „die Herrschaft des jüdischen Geistes“ in Ungarn zu verhindern. Die Strafandrohung für außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden richtete sich nur gegen den männlichen Täter und schützte nur die sogenannte „anständige Frau“. In dem untersuchten archivarischen Quellenmaterial finden sich nur fünf Prozesse wegen „Rassenschande“, in denen 1942 Anklage erhoben wurde. Zwei der Verfahren wurden eingestellt und drei Angeklagte wurden freigesprochen.

¹⁵² MNL BML VII/2b Nr. 718/1942, Klageschrift ohne Nummer und Datum.

¹⁵³ MNL BML VII/2b Nr. 718/1942/15, Verhandlungsprotokoll.

¹⁵⁴ Géza Lusicza, *A házassági jogról szóló 1894: XXXI. törvénycikk kiegészítéséről és módosításáról valamint az ezzel kapcsolatban szükséges fajvédelmi rendelkezésekről: 1941: XV. törvénycikk [Über die Ergänzung und Modifizierung des GA 1894: XXXI über das Eherecht, weiterhin über die nötigen Rassenschutzanordnungen]*, Budapest 1941, 4.

Ignác Weisz, ein 57-jähriger Nachtwächter aus Pécs, wurde wegen dauerhafter „Rassenschande“ angeklagt.¹⁵⁵ Das „Opfer“ Julia Bálint war römisch-katholisch und nichtjüdischer Herkunft. Laut dem Untersuchungsbericht vom 24. August 1942 gab Julia Bálint zu ihrer Verteidigung an, sie leide seit Jahren an Asthma und Syphilis, sei nicht mehr arbeitsfähig und brauche daher Hilfe. Der Mann, mit dem sie seit drei Jahren zusammenlebte, war ebenfalls krank.¹⁵⁶ Ihr Ziel war es, sich im Bedarfsfall gegenseitig zu helfen. Seit dem Inkrafttreten des EheG 1941 hatten sie keinen sexuellen Kontakt mehr zueinander, da sie alte Menschen ohne sexuelles Verlangen waren. Er verdiente seinen Lebensunterhalt als Nachtwächter und sie als Haushälterin, was bedeutete, dass sie sich im Bett abwechselten und sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Arbeitszeiten kaum sahen. Der Fall wurde am 27. November 1942 aus Mangel an Beweisen mit einem Freispruch beendet.¹⁵⁷

Das Strafverfahren gegen Ernó Fischer, ein 45-jähriger verwitweter arbeitsloser ehemaliger Holzfabrikarbeiter, sollte wegen dauerhafter „Rassenschande“ und wegen des Vergehens der Verbreitung falscher Informationen laut § 2 GA X: 1937 erwähnt werden. Der Anklageschrift zufolge hatte Herr Fischer bei einer nicht näher bezeichneten Gelegenheit Geschlechtsverkehr mit einer Christin gehabt und erklärt, dass der Krieg definitiv von den Feinden Ungarns gewonnen werden würde.¹⁵⁸ In dem Bericht vom 20. Juni 1942 hieß es, dass Margit Bosnyak, die im Konkubinat mit dem Angeklagten lebte,

„bereits ihre eigenen Kleider, Wertsachen usw. verkaufte, nur um den Juden zu behalten [...]. Ihre Verwandten baten sie, den Juden aufzugeben, aber sie sagte, sie könne ihn nicht verlassen, weil Fischer mit der Zeit ein berühmter Mann werden könnte. Sowohl der Jude als auch die Christin äußerten ihre pro-britischen Gefühle. Margarete Bosnyak war völlig unter den jüdischen Einfluss geraten und konnte sich nun nicht mehr davon lösen.“¹⁵⁹

Einem neueren Untersuchungsbericht vom 6. November 1942 zufolge hatte der Anzeigende, György Hegedűs, konkrete Kenntnis davon, dass Fischer und Margit Bosnyák ihre seit zehn Jahren andauernde Liebesbeziehung auch nach dem Inkrafttreten des *Rassenschutzgesetzes* fortsetzten. Hegedűs, der wahrscheinlich von der Frau zurückgewiesen worden war, warnte die Frau und informierte die Behörden, als sie

¹⁵⁵ MNL BML VII/2b Nr. 3229/1942/12733, Anklageschrift.

¹⁵⁶ MNL BML VII/2b Nr. 3229/1942/3, Protokoll.

¹⁵⁷ MNL BML VII/2b Nr. 3229/1942/5, Urteil.

¹⁵⁸ MNL BML VII/2b Nr. 4837/1942/17625, Anklageschrift.

¹⁵⁹ MNL BML VII/2b Nr. 4837/1942/318, Bericht.

ihre Affäre mit Fischer fortsetzte.¹⁶⁰ Das Gericht stellte das Verfahren am 23. Januar 1943 ein, da die Staatsanwaltschaft die Anklage in der Hauptverhandlung aus Mangel an Beweisen fallen gelassen hatte und es keinen Raum für eine private Ersatzanklage gab.¹⁶¹

Die nachsichtige Haltung der Königlichen Staatsanwaltschaft und des Königlichen Gerichtshofs von Pécs lässt sich durch die Beobachtung erklären, die im Zusammenhang mit den Scheidungsprozessen gemacht wurde. In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des EheG 1894 galt der Ansatz, dass im Falle eines Ehebruchs (§ 76, absoluter Scheidungsgrund) der volle Beweis des Ehebruchs erbracht werden musste. Konnte anhand der Zeugenaussagen nicht festgestellt werden, dass die Zeugen den Geschlechtsverkehr tatsächlich miterlebt hatten, wurde die Ehe nicht wegen Ehebruchs, sondern wegen sittenwidriger Fortführung eines sittenlosen Lebens (§ 80a, relativer Scheidungsgrund) aufgelöst. Dieses Beweinsniveau wurde auch in Verfahren wegen „Rassenschande“ verlangt. Im Gegensatz zu dieser juristischen Haltung war die in den Untersuchungsberichten verwendete Sprache extrem negativ und beleidigend gegenüber Angeklagten jüdischer Herkunft oder Religion, aber ohne rechtliche Bedeutung. In den Motiven des *Dritten Judengesetzes* gibt es zwei Paragraphen, in denen (unter anderem) ganz kurz auf deutsches Recht verwiesen wird: beim Verbot der Mischehen (§ 9) und bei der Regelung von Ehedarlehen (§ 5). Es war jedoch völlig undenkbar, dass die Gerichte auf deutsche Rechtsprechung verwiesen – wie die erhaltenen Dokumente des Pécs-er Gerichtshofs beweisen.

In der Privatrechtswissenschaft begründeten Dezső Alföldy und István Szentmiklósi die Untersagung der Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden mit dem öffentlichen Interesse¹⁶² oder betonten die Bedeutung der Zeugnisse über die Staatsbürgerschaft bzw. Abstammung ohne irgendeine Begründung. Das EheG 1941, das am 8. August 1941 in Kraft trat, löste eine zurückhaltende Kritik von Zoltán Sárffy in der Szladits-Festschrift aus, da es nicht nur mit der Rechtsstellung der Juden zusammenhängende Fragen regelte.¹⁶³ Ohne Gegenbeispiel kann man feststellen, dass die

¹⁶⁰ MNL BML VII/2b Nr. 4837/1942/6385, Bericht.

¹⁶¹ MNL BML VII/2b Nr. 4837/1942/4, Beschluss.

¹⁶² Alföldy/Szentmiklósi (Anm. 141), 3.

¹⁶³ Zoltán Sárffy, A házassági törvény novellája [Die Novelle des Ehegesetzes], in: Ünnepi dolgozatok Dr. Szladits Károly egyetemi tanár 70. születésnapjára [Festschrift zum 70. Geburtstag vom Professor Dr. Károly Szladits], Budapest 1941, 69–77.

Privatrechtler mit der Bekanntmachung der neuen Normen – ohne Äußerung irgendeiner persönlichen Rechtsauffassung – einverstanden waren oder schwiegen.

Nur selten findet man persönliche Umstände, die als Gründe für das Verhalten herangezogen werden können. So musste sich der führende Privatrechtswissenschaftler der Zeitepoche, Károly Szladits (1871–1956), der zwischen 1917 und 1942 Professor für Privatrecht an der Universität zu Budapest war,¹⁶⁴ in erster Linie um seine Frau, Margit Konrád (1880–1963), und die gemeinsamen Söhne, Imre (1906–?) und Károly (1911–1986) Sorge machen, denn seine Frau galt aufgrund der Herkunft und des Glaubens ihrer Großeltern nach § 9 des EheG 1941 als Jüdin. Kinder aus Ehen, die nach diesem Gesetz verboten waren, galten ebenfalls als Juden, und Szladits konnte unter den politischen Umständen 1941 nicht sicher sein, dass das Gesetz nicht rückwirkend auf Ehen angewandt werden würde, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden. Dies könnte bedeuten, dass auch seine Söhne in Gefahr waren. Im Jahr 2022 veröffentlichte Péter Takács einen an eine unbekannte „Exzellenz“ (möglicherweise an Justizminister László Radocsay) gerichteten Brief, den Szladits am 14. Juni 1941 aus dem Haus in der Érmelléki Straße 7 in Budapest geschrieben hatte:

„Gnädiger Herr! Ich bitte Sie inständig, mir und meiner Frau eine Anhörung zu dem auf der Tagesordnung stehenden Ehegesetz zu gewähren und mir zu gestatten, unser Gesuch, das Hunderte von katholischen Familien in höchstem Maße betrifft, allein vorzutragen, auch wenn ich wegen einer Untersuchung nicht persönlich anwesend sein kann. Ich danke Eurer Exzellenz im Voraus mit dankbarem Herzen für Ihre gnädige Güte und mit tiefstem Respekt, ich bin ein demütiger Verehrer Eures gnädigen Herrn Károly Szladits.“¹⁶⁵

¹⁶⁴ Gábor Hamza/István Sándor, Szladits Károly (1871-1956) a Magyar Tudományos Akadémia rendes tagja, in: Gábor Hamza: Portrék a Magyar Tudományos Akadémia tagjairól I. [Porträts von Mitgliedern der Ungarischen Akademie der Wissenschaften I], Budapest 2021; https://mersz.hu/dokumentum/m886pmtat__198/#m886pmtat_196.

¹⁶⁵ „Kegyelmes Uram! Mély tisztelettel esedezem, kegyeskédjék engem és feleségemet a napirendre tűzött házassági törvény ügyében kihallgatáson mielőbb fogadni és megengedni, hogy – ha netalán vizsgatorlódás okából személyesen én nem jöhetnék is el, – feleségem egyedül terjeszthesse elő kérelmünket, amely a katolikus családok százait a legsúlyosabban érinti. Előre is hálás szívvel köszönöm Nagyméltóságod kegyes jószágát, a legmélyebb tisztelettel vagyok kegyelmes Uram alázatos híve Szladits Károly“. Veröffentlicht von: Péter Takács, A Szladits család és a XX. századi történelem. Dokumentumok. [Die Szladits Familie und die Geschichte des XX. Jahrhunderts], Állam, Jog, Politika 4/2022, 71-110, hier 80.

Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Anhörung notwendig war, weil der Justizminister die betreffende Person ausnahmsweise von den Folgen des Gesetzes befreien konnte, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt waren. Die Erwartung, dass ein Rechtsgelehrter unter diesen Umständen öffentlich über die Entrechtung Stellung nimmt, ist nicht realistisch. Es ist jedoch eine historische Tatsache, dass das so genannte Auschwitz-Protokoll von Mária Székely in der Villa von Károly Szladits ins Ungarische übersetzt wurde, vielleicht mit seinem Wissen.¹⁶⁶

IV. Dienst der „Wahrheit“ kontra Sparmaßnahmen

Im Unterschied zum materiellen Privatrecht wurde das Zivilprozessrecht in Ungarn 1911 erfolgreich kodifiziert und modernisiert. Sándor Plósz (1846–1925),¹⁶⁷ ein „Einzelgänger“, änderte die juristische Sichtweise und Praxis grundlegend, obwohl diese Veränderung sich nicht in allen Teilbereichen mit der gleichen Intensität manifestierte. Der GA I: 1911 (im Weiteren: ZPO 1911) beförderte durch die Eliminierung des schriftlichen Prozesses, durch die Umsetzung der Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit, der Öffentlichkeit und der freien Bewertung der Beweise sowie der Beschleunigung der Verhandlung und der Senkung ihrer Kosten wirksam die Interessen der Industrie und des Handels der damaligen Zeit. Obwohl sie während des Ersten Weltkrieges in Kraft trat (1915) und über mehrere Jahrzehnte entstanden war, zeigte sie die progressiven Merkmale der Verfahrensrechtswissenschaft der Zeit¹⁶⁸ und setzte zahlreiche fortschrittliche Lösungen und Verfahrensgarantien um. Die große Zahl der deutschsprachigen Veröffentlichungen

¹⁶⁶ Bei der 60-seitigen Abschrift handelte es sich um einen deutschsprachigen Bericht über zwei slowakisch-jüdische Häftlinge, die aus Auschwitz entkommen und in ihre Heimat geflohen waren – Rudolf Vrba (Walter Rosenberg) und Alfred Wetzler (Josef Lanik) –, der im April 1944 in einem Versteck in Bratislava aufgenommen wurde. Nach der Übersetzung wurde der Bericht an Gouverneur Horthy, andere hochrangige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Kirchenoberhäupter, darunter auch Fürstprimas Jusztinián Serédi, geschickt, so dass diese noch vor Beginn der Deportation der ghettisierten Landjuden, d. h. am 15. Mai 1944, wussten oder zumindest hätten wissen können, was mit den ungarischen Juden in Auschwitz geschah. Siehe dazu unter anderem: Takács (Anm. 165); György Haraszti (Hrsg.), *Az Auschwitzi Jegyzőkönyv. A szerző kísérőtanulmányával* [Das Auschwitz-Protokoll. Mit begleitender Studie des Autors], Budapest 1994, 44–75.

¹⁶⁷ Gábor Hamza, *Emlékezés Plósz Sándorra (1846–1925)* [Gedenken an Sándor Plósz] https://mta.hu/data/dokumentumok/egyeb_dokumentumok/2021/Pl%C3%B3sz_S%C3%A1ndor_MTA_2021_Hamza.pdf.

¹⁶⁸ Siehe dazu: Adolf Wach, *Der Entwurf der ungarischen Civilprozeßordnung*, Gruchot Zeitschrift 1902, 465–491.

von Plósz¹⁶⁹ und der deutschsprachigen Reaktionen auf die ungarische ZPO in den folgenden Jahrzehnten¹⁷⁰ weisen auf den aktiven Gedankenaustausch zwischen ungarischen, österreichischen und deutschen Rechtswissenschaftlern hin.

Nur etwa zwei Jahrzehnte jünger als Plósz war Géza Magyary (1864–1928), der ebenfalls erkannte, dass in der Kommentierung der hoch angesehenen¹⁷¹ ZPO 1911 „Klarheit und Ordnung geschaffen werden müsse“, wie Tihamér Fabinyi über Géza Magyarys wissenschaftliche Motivation schrieb.¹⁷² Mit Magyarys Lehrbuch von 1913 (2. Auflage: 1924)¹⁷³ erhielt das ungarische Zivilprozessrecht eine dogmatisch klare Systematisierung, da Magyary zu den von Plósz aufgeworfenen Fragen „mit großer Tiefe, mit dem breitesten literarischen Apparat, mit klarer und präziser Deutlichkeit“, im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit Stellung nahm.¹⁷⁴

Die Modifizierungen der ZPO 1911 in der Zwischenkriegszeit waren im großen Maße den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu verdanken. Aufgrund der Notstandsermächtigung 1912¹⁷⁵ wurden zahlreiche Verordnungen erlassen, die das Zivilverfahren bereits in den Kriegsjahren von der ZPO 1911 abweichend regelten und die liberalen Grundsätze in den Hintergrund drängten. In den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts erforderten die wachsende Arbeitslast der Rechts-

¹⁶⁹ Sándor Plósz, Beiträge zur Theorie des Klagerechtes, Leipzig 1880; ders., Entwurf der ungarischen ZPO, Budapest 1885; ders., Ungarisches Zivilprozessrecht, Budapest 1906; ders., Die Struktur des Zivilprozesses in der neuen ZPO, Budapest 1911; ders., Die Prozeßleitung des Gerichts nach der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung, Recht und Wirtschaft, 1/1911/1912, 392–398; ders., Die Natur der gesetzlichen Vermutung. Aus der Festschrift für Adolf Wach, Leipzig 1913; ders., Zwei Vorträge aus dem ungarischen Zivilprozeßrecht, I. Der Beweis im ungarischen Zivilprozess. II. Der Bau des Prozesses in erster Instanz nach der ungarischen Zivilprozessordnung, Berlin 1917.

¹⁷⁰ August Gottl, Ungarische Zivilprozeßordnung mit Erläuterungen, Wien 1911; Alexander Schmidt, Die neue Zivilprozeßordnung für Ungarn, ZZP 41/1911, 539–551; Emil von Schrutka, Die neue ungarische Zivilprozessordnung, Zeitschrift für das Notariat 1911, 309; Joseph Kohler, Alexander Plosz und die Offizialmaxime im ungarischen Zivilprozesse, RheinZ 6/1914, 1–3. Siehe auch den deutschsprachigen Bericht ungarischer Autoren: Géza Magyary, Die neue ungarische Zivilprozeßordnung, Recht und Wirtschaft, 1/1911/1912, 230–234 und Ármin Fodor, Die neue ungarische Zivilprozessordnung, Ungarische Rundschau für historische und soziale Wissenschaften 1/1912, 35–49.

¹⁷¹ Lajos Tihanyi, Plósz Sándor remekműve [Das Meisterwerk von Sándor Plósz], Ujság Nr. 268/1936, 28.

¹⁷² Tihamér Fabinyi, Magyary Géza emlékezés [Gedenkrede über Géza Magyary], Budapest 1930, 158.

¹⁷³ Géza Magyary, Magyar polgári perjog [Ungarisches Zivilprozessrecht], Budapest 1913.

¹⁷⁴ Fabinyi (Anm. 172).

¹⁷⁵ GA LXIII: 1912.

pflge und die wegen der sich verschlechternden Wirtschafts- und Finanzlage unumgänglichen Personaleinsparungen eine Vereinfachung des Verfahrens. Der GA VIII: 1925 über die Modifizierung des Zivilverfahrens und der Gerichtsorganisation (im Weiteren: ZPON 1925) folgte mit der Verringerung der Zahl der Mitglieder der Berufungssenate der Tafelgerichte und des Senats der Curia von fünf auf drei der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 2.779/1916 – eine sparsame Lösung, wie man in den Motiven betonte.¹⁷⁶ Dasselbe Gesetz führte die Einzelgerichtsbarkeit der Gerichte ein,¹⁷⁷ erhöhte die Streitwertgrenzen im Prozess, lockerte die Grundsätze der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit und schaffte im Gerichtshofverfahren die obligatorische Hinzuziehung eines Schriftführers ab. Das durch das Gesetz ermöglichte sogenannte springende Rechtsmittel, das die Berufung in Prozessen vereinfachte, in denen eine der Parteien nur rechtliche oder über die Tatsachenfeststellung im engeren Sinne hinausgehende Einwände gegen das erstinstanzliche Urteil hatte, war auch aus grundsätzlicher Sicht von Bedeutung. In solchen Fällen bot sich durch einen Verzicht auf die Berufung die Möglichkeit, sofort einen Revisionsantrag einzureichen.¹⁷⁸

In der Begründung des GA XXXIV: 1930 über die Vereinfachung der Rechtsprechung (im Weiteren: ZPON 1930) betonte der ungarische Gesetzgeber und in dessen Hintergrund die Exekutive, dass die früheren Bestimmungen noch nicht einmal die Abarbeitung der aufgestaunten Sachen ermöglichten und erst recht keine Grundlage für die weitere, als unausweichlich erachtete Verringerung der Zahl der Beschäftigten schuf.¹⁷⁹ Durch die Modifizierung, die das Zivilverfahren in 99 Paragraphen (§§ 2–100) anordnete, wurden die Verfahrensphasen kompakter, denn der Unterschied zwischen der Prozessaufnahmephase und Verhandlung in der Sache wurde praktisch aufgehoben (§§ 10–13), was das Abhalten beider Verhandlungen an ein und demselben Tag ermöglichte.¹⁸⁰ Die Bestimmungen der ZPO 1911 im

¹⁷⁶ Siehe die Motive: 1925. évi VIII. törvénycikk indokolása a polgári eljárás és az igazságügyi szervezet módosításáról [Erläuterungen zum GA VIII: 1925 zur Änderung des Zivilprozesses und der Organisation der Justiz] (<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=92500008.TVI&searchUrl=/ezer-ev-torveny/3Fpagenum%3D48>).

¹⁷⁷ Ármin Fodor, A törvényszéki egyesbíráskodás [Einzelrichter bei den Gerichtshöfen], *Jogtudományi Közlöny* 12/1920, 91 f.

¹⁷⁸ István Stipta, Das Zivilverfahrensrecht (1848–1945), in: Gábor Máthé (Hrsg.), *Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn*, Budapest 2017, 541–564, hier 556.

¹⁷⁹ Siehe die Motive: 1930. évi XXXIV. törvénycikk indokolása a törvénykezés egyszerűsítéséről [Motive des GA XXXIV: 1930 zur Vereinfachung der Rechtsprechung] (<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=93000034.TVI&searchUrl=/ezer-ev-torveny/3Fpagenum%3D49>).

¹⁸⁰ Stipta (Anm. 178), 557.

Zusammenhang mit dem Armenrecht erhielten viel Kritik von den Rechtsanwendern.¹⁸¹ Die ZPON 1925 hatte die Möglichkeiten, vorbereitende Schriftsätze einzureichen, bereits erstmals beschränkt. In den Motiven der ZPON 1930 begründeten die Redaktoren die nochmalige Modifizierung damit, dass in der Praxis die vorbereitenden Schriften dennoch oftmals überhandnahmen, ihr Umfang machte die Prozessakten unübersichtlich und schon sie zu lesen, stellte eine große Belastung für die Gerichte dar. 1930 wurde deswegen bestimmt, dass vorbereitende Schriftsätze kurz und übersichtlich sein mussten. Die Verletzung des Unmittelbarkeitsprinzips hielten die Redaktoren aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Prozesses für angezeigt.¹⁸² István Stipta meinte, dass die ZPON 1930 mit der strengen Absteckung des Inhalts der vorbereitenden Schriftsätze und dem Hervorheben der Tatsachenerklärungen bei der Beweisführung die Zielsetzung hatte, das Verfahren weiter zu beschleunigen.¹⁸³ Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde die Möglichkeit abgeschafft, dass die Parteien die Dokumente bzw. das erstinstanzliche Urteil in der Verhandlung des Berufungsverfahrens vortrugen und es wurde das Referieren durch den Richter eingeführt¹⁸⁴ sowie das System der Rechtsmittel weiter vereinfacht.

Über die umfassenden verfahrensrechtlichen Reformen hinaus enthielten zahlreiche Gesetze¹⁸⁵ prozessbezogene Bestimmungen, die zu Änderungen führten. Diese Korrekturen betrafen zum einen den Inhalt des Protokolls und des Urteils und zum anderen die in der ZPO 1911 geregelten gesonderten Verfahren, aber auch – hauptsächlich zwecks Kostensenkung – das Beweisverfahren. Nach Ansicht der Zeitgenossen kam es in diesem Bereich zu zahlreichen nicht unbedingt nötigen Sparmaßnahmen. Nicht zuletzt „sparte“ der Staat unmittelbar dadurch, dass die

¹⁸¹ Meszlényi richtete die Aufmerksamkeit der ungarischen Rechtswissenschaft bereits in den Jahren des Ersten Weltkrieges auf das Problem des Armenrechts. Siehe: Antal Meszlényi, *A szegénységi jog szabályozása* [Die Regelung des Armenrechts], *Jogtudományi Közlöny* 34/1915, 371 f.

¹⁸² Stipta (Anm. 178), 558.

¹⁸³ Stipta (Anm. 178), 559.

¹⁸⁴ Kristóf Szívós, *Az eventualitás fejlődéstörténte és hatása az írásbeli perfelvételle* [Die Entwicklung der Eventualität und ihre Auswirkungen auf die schriftliche Prozessaufnahme], Szeged 2023, 150–152.

¹⁸⁵ GA IV: 1932 über die Gerichtsbarkeit zur Sozialversicherung; GA XXVI: 1931 über die Gewährleistung des Gleichgewichts des Staatshaushalts; GA IV: 1927 über das Erbschaftsverfahren; GA II: 1939 über die Landesverteidigung.

jüdischen Richter ihres Amtes beraubt wurden.¹⁸⁶ Das ungarische Zivilprozessrecht erfuhr in der Zwischenkriegszeit in zweierlei Hinsicht bedeutende Veränderungen. Zum einen wurde in dieser Zeit die Dogmatik dieses Rechtszweigs entwickelt, zum anderen wurden am Ende der untersuchten Zeitepoche, in den Jahren des Zweiten Weltkriegs, viele Grundsätze des Zivilprozessrechts verletzt. Die Existenz des kodifizierten Verfahrensrechts sowie die dogmatische Strenge konnten diesen Zweig der Rechtsordnung nicht davor bewahren, der Rechtsverengung zum Opfer zu fallen. Grund, Methode und Zweck waren jedoch andere als im materiellen Recht. Es ging nicht um eine „Erneuerung des Rechts“ im Sinne der nationalsozialistischen Rechtspropaganda des „Dritten Reiches“¹⁸⁷ oder der ungarischen „Rassengesetzgebung“ von 1920 und vor allem nach 1938, die ebenfalls auf dem Weg zum Abbau der Demokratie stand:¹⁸⁸ In dem bereits erwähnten Werk des ungarischen Justizministers László Radocsay über die Erneuerung des Rechts in Ungarn wurde das Zivilprozessrecht nicht erwähnt¹⁸⁹ und auch nicht als Beispiel für den Verweis auf eine gemeinsame Rechtsgeschichte angeführt.¹⁹⁰ Mit der Verengung der prozessualen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und als nächstem Schritt mit den in der Zeit der Vorbereitung auf den Krieg und dann während des Kriegszustands verabschiedeten Maßnahmen und den diskriminierenden Gesetzen verlor es seinen bürgerlichen Charakter.¹⁹¹ Zum Niedergang des bürgerlichen Rechtsstaates im Horthy-Regime trug zweifellos auch die Verengung des Verfahrensrechts bei, auf die die Juristen der Zeit nur zurückhaltend und eher wohlwollend reagierten.¹⁹² Um dies zu

¹⁸⁶ Gábor Schweitzer, „Búcsú a magyar zsidó bíraktól“ – Az 1939. évi IV. tc. és ami utána következett [„Abschied von den ungarischen jüdischen Richtern“ – GA IV: 1939 und was daraus folgte], in: Mária Kovács M. (Hrsg.), *Kései főhajtás. A holokauszt jogász áldozatai* [Späte Huldigung. Die Juristenopfer des Holocausts], Budapest 2016, 69–83.

¹⁸⁷ Siehe dazu: Hans Otto De Boor, Die Funktion des Zivilprozesses in der völkischen Rechtsordnung, *ZAkDR* 1938, 834–838.

¹⁸⁸ Siehe dazu: Szakáts, *ZAkDR* 1936, 491–498.

¹⁸⁹ Siehe noch: Theodor Süß, Buchbesprechung. Die Rechtserneuerung in Ungarn vom knl. ung. Justizminister László v. Radocsay (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Recht des Auslands Nr. 1, München und Berlin 1942), *ZAkDR* 1944, 32.

¹⁹⁰ Siehe unter anderem das Zitat von Condanari-Michler (Anm. 22).

¹⁹¹ Stipta (Anm. 178), 562.

¹⁹² Jenő Bacsó, *Reformtörekvések polgári perrendünkben* [Reformbestrebungen in der ungarischen Zivilprozessordnung], Budapest 1939; P. Elemér Bálás, *A magyar polgári törvénykezési jog fejlődése a világháború után* [Die Entwicklung des ungarischen Zivilprozessrechts nach dem Weltkrieg], Kolozsvár 1941; Ignác Kartal, *A jubiláló Bp-ről és a haladó Pp-ről* [Zum Jubiläum der Strafprozessordnung und zur fortschrittlichen Zivilprozessordnung], *Jogállam* 7/1936, 276–280; Jenő Grünhut, *Megint reformálják a polgári perrendtartást* [Das Zivilverfahren wird erneut

beweisen, soll dieser Beitrag mit den Zeilen abschließen, die Fabinyi 1930 über das wissenschaftliche Verständnis von Géza Magyary schrieb: Neben dem Patriotismus war das Hauptmerkmal von Magyarys Habitus „die Gerechtigkeit, und er war der Ansicht, dass die Klärung des Systems und der Begriffe des Verfahrensrechts die wichtigsten Mittel zur Verwirklichung seines Hauptideals, der *„justitia regnorum fundamentum“*, waren“.¹⁹³

V. Schlusswort

1935 analysierte Sándor Kornél Túry, Professor für Handelsrecht an der Universität Szeged, in einer etwa 140 Seiten umfassenden Abhandlung die Frage der Gerechtigkeit in der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung im Bereich des Privatrechts, vor allem im Handelsrecht. Er kam zu dem Schluss, dass „die Rechtsordnung als eine Organisation, die die äußere Ordnung des menschlichen Zusammenlebens herstellen soll“, in ihrer Komplexität niemals die „absolute Wahrheit“ vollkommen verwirklichen kann. Es könne vorkommen, dass „eine privatrechtliche Regel, die äußeren Tatsachen Rechtswirkung verleiht, ausnahmsweise einen Rechtsverlust für die eine oder andere Partei nach sich ziehen kann“, und daher das Streben nach absoluter Gerechtigkeit nicht unbedingt dem Zweck der Rechtsordnung diene. Der Wahrheitsgehalt von Túrys Meinung muss von jedem anerkannt werden, der sich mit dem Interessenkonflikt im Rechtsverhältnis zwischen Mensch und Mensch und der Relativität der juristischen Antworten darauf auseinandergesetzt hat. Als Abschluss dieses Aufsatzes wird daher – in diesem Interpretationsrahmen – die Grundthese aus Túrys Werk zitiert, die ihn dazu veranlasste, die Gerechtigkeit zu untersuchen:

„Das oberste Ziel der Rechtswissenschaft, der Rechtsanwendung und der Rechtsetzung ist es, Gerechtigkeit zu suchen und zu verwirklichen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich die Rechtswissenschaft, wie alle anderen Wissenschaften auch, die Suche nach der Wahrheit vor Augen halten und die dafür geeigneten Instrumente auswählen.“¹⁹⁴

reformiert], Ujság 164/1936, 28; Jenő Halász, Hozzászólás a törvénykezés egyszerűsítéséről szóló törvényjavaslathoz [Anmerkungen zu der Gesetzesvorlage zur Vereinfachung der gerichtbarkeit], Jogtudományi Közlöny 7/1930, 83 f.

¹⁹³ Fabinyi (Anm. 172), 151.

¹⁹⁴ Túry, Sándor Kornél: Igazságellenes tényezők a jogban, különös tekintettel a kereskedelmi jogra [Faktoren, die gegen die Gerechtigkeit im Recht sprechen, mit besonderer Rücksicht auf das Handelsrecht], Budapest 1935, 179.

Es ist eine große historische Erfahrung, dass die Jurisprudenz ihre Funktion (die Herstellung der äußeren Ordnung des menschlichen Zusammenlebens) verloren hat, als ihre Vertreter dieses Streben nach relativer Gerechtigkeit im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit aufgaben oder ausdrücklich zu Dienern eines Systems wurden, das seine eigene verzerrte Ideologie in die Maske der von ihm absolut genannten Scheingerechtigkeit kleidete und dazu beitrug, den Menschen zum Mörder des Menschen zu machen. Die Bewertung des Rechtssystems der Horthy-Ära enthält daher eine Botschaft, die zu allen Zeiten gültig ist.

Rechtshilfeverträge im Lichte von Krieg und Expansion – Ablauf, Motive und Protagonisten der deutsch-ungarischen Rechtshilfeverhandlungen 1939 bis 1942

Gerrit Hamann

- I. Einleitung
- II. Rechtshilfeverträge zwischen Ungarn und dem „Dritten Reich“
- III. Die Motive der deutschen Seite
- IV. Die Verhandlungen
- V. Die Protagonisten
- VI. Fazit und Desiderata

I. Einleitung

Der Abschluss von bi- oder multilateralen Rechtshilfeverträgen zwischen zwei oder mehr Staaten ist ein nicht unerheblicher Indikator für die Zunahme zwischenstaatlicher Beziehungen und wirtschaftlicher Verflechtungen über Staatsgrenzen hinweg. Ausgerechnet für die ersten Jahre des Zweiten Weltkrieges – eine Zeit, die in Europa eher für Entzweiung und Verheerung denn für geordnete zwischenstaatliche Beziehungen steht – ist zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn eine bemerkenswerte Intensivierung der bilateralen Rechtsbeziehungen zu verzeichnen: In den Jahren 1939 bis 1942 wurden zwischen beiden Staaten mehr als zehn Rechtshilfeverträge für unterschiedlichste Rechtsgebiete ausgehandelt und ratifiziert.

Der nachfolgende Beitrag zeichnet den Ablauf der bilateralen Rechtshilfeverhandlungen nach, sucht nach Erklärungsansätzen für den raschen und plötzlichen Ausbau der Rechtsbeziehungen und wirft auch einen Blick auf die Protagonisten der Verhandlungen, unter denen sich berühmt-berüchtigte NS-Juristen wie der spätere Staatssekretär im *Bundeskanzleramt* Hans Globke (1898–1973) und der Kriegsverbrecher Max Merten (1911–1971) befanden. Dabei erheben die nachfolgenden Ausführungen, die gewissermaßen ein Nebenprodukt der rechtshistorischen Dissertation des Verfassers darstellen,¹ keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit und Abgeschlossenheit. Es soll vielmehr nur darum gehen, einige Zusammenhänge aufzuzeigen, Hypothesen aufzustellen und am Schluss des Beitrages Forschungsdesiderate zu formulieren.

II. Rechtshilfeverträge zwischen Ungarn und dem „Dritten Reich“

Der Begriff der Rechtshilfe lässt sich allgemein definieren als die Vornahme konkreter gerichtlicher Handlungen durch ein anderes als das eigentlich mit der jeweiligen Rechtssache befasste Gericht, und zwar auf Ersuchen desselben, wobei diesem Ersuchen regelmäßig Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Verfahrensökonomie zugrunde liegen, während die vorzunehmende Handlung grundsätzlich auch durch das eigentlich mit der Sache befasste Gericht erfolgen könnte.² So kann etwa

¹ Gerrit Hamann, Max Merten. Jurist und Kriegsverbrecher. Eine biografische Fallstudie zum Umgang mit NS-Tätern in der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2022.

² Gunnar Groh/Raik Werner, Rechtshilfe, in: Klaus Weber (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 29. Edition, München 2022.

die Vernehmung eines Zeugen im Wege der Rechtshilfe aus verfahrensökonomischen Gründen geboten sein, wenn dieser sich an einem weit entfernten Ort aufhält und wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zum eigentlich zuständigen Gericht reisen kann. Dieses kann in einem solchen Fall – obwohl es die Vernehmung auch selbst durchführen könnte – das Gericht am Aufenthaltsort des Zeugen um Rechtshilfe ersuchen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der innerstaatlichen Rechtshilfe, die Gerichte desselben Staates einander leisten, und der internationalen Rechtshilfe, die durch ausländische Gerichte (teils auch Behörden) und typischerweise auf Grundlage bi- oder multilateraler Abkommen, mitunter aber auch ohne vertragliche Basis geleistet wird³ (wobei hier das eigentlich mit der Sache befasste Gericht regelmäßig daran gehindert ist, die jeweilige Handlung selbst vorzunehmen, weil es damit die Hoheitsgewalt des anderen Staates verletzen würde). Vorliegend ist mit Blick auf die deutsch-ungarischen Beziehungen selbstverständlich nur der Bereich der internationalen Rechtshilfe tangiert. Darüber hinaus konzentriert sich dieser Beitrag auf die Rechtshilfe im zivil- bzw. zivilprozessrechtlichen Kontext, da diese in den Verhandlungen zwischen Ungarn und dem Deutschen Reich in den Jahren 1939 bis 1942 besonderen Raum einnahm.

Blickt man in die einschlägige zeitgenössische Literatur, so ist festzustellen, dass es noch zu Beginn der 1930er Jahre auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts keine bilateralen Rechtshilfeverträge zwischen Ungarn und dem Deutschen Reich gab. In Richard Honigs (1890–1981) Sammlung über die Rechtshilfe des Deutschen Reichs aus dem Jahr 1932 ist lediglich ein einziges deutsch-ungarisches Abkommen, und zwar für den Bereich des Steuerrechts, verzeichnet.⁴ Zwar bedeutet das nicht, dass es zu dieser Zeit zwischen den beiden Staaten keine Rechtshilfe im zivilrechtlichen bzw. zivilprozessualen Bereich gegeben hätte. Dieser lag jedoch lediglich das Haager Abkommen über den Zivilprozeß aus dem Jahr 1905 zugrunde,⁵ ein multilaterales Abkommen, das den Rechtshilfeverkehr nur unvollkommen regelte; ein ergänzendes Durchführungsabkommen, wie es zwischen dem Deutschen Reich

³ Groh/Werner (Anm. 2).

⁴ Richard Honig (Hrsg.), Die Rechtshilfe des Deutschen Reichs in Straf- und Zivilsachen sowie auf den wichtigsten Nebengebieten, Berlin 1932, X–XV.

⁵ Abkommen über den Zivilprozeß vom 17.07.1905, RGBl. 1909, 409–430.

und anderen Staaten schon frühzeitig zur weiteren Vereinfachung des Zivilrechtshilfeverkehrs abgeschlossen worden war,⁶ gab es im Verhältnis zu Ungarn nicht.⁷

Daran änderte sich auch nach der sog. Machtergreifung der Nationalsozialisten zunächst nichts, obgleich in anderen Bereichen, etwa auf kulturellem Gebiet, durchaus bilaterale Abkommen mit Ungarn abgeschlossen wurden.⁸ Ein Bedürfnis für den Ausbau des wechselseitigen Rechtshilfeverkehrs wurde aber offenbar auf keiner Seite gesehen. Erst Ende der 1930er Jahre kam es zu einem – nun allerdings sehr starken – Ausbau der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, der auch mit einem regen Austausch zwischen der deutschen und der ungarischen Justiz einherging. Beispielfähig erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Ungarn-Reise Roland Freislers (1893–1945), damals noch Staatssekretär im *Reichsjustizministerium*, später Präsident des berüchtigten *Volksgerichtshofes*, der im Oktober 1940 vor Vertretern des *Königlich Ungarischen Justizministeriums* in Budapest einen Vortrag über das Rechtsdenken des jungen Europa hielt.⁹ Dass ein derart hoher Vertreter des NS-Regimes nach Budapest entsandt wurde, darf im Übrigen wohl auch als Beleg dafür interpretiert werden, welch vergleichsweise hohen Stellenwert die nationalsozialistische Führung der Intensivierung der deutsch-ungarischen Rechtsbeziehungen nun beimaß.

Im Jahr 1940 wurden dann innerhalb eines Zeitraumes von nur einigen Wochen sieben Rechtshilfeabkommen zwischen Ungarn und dem Deutschen Reich abgeschlossen.¹⁰ Weitere folgten bis zum Jahresende. Unter den Rechtshilfeverträgen des Jahres 1940 befanden sich unter anderem ein Auslieferungsabkommen,¹¹ ein Abkommen über die Rechtshilfe im Zollwesen¹² und allein drei Abkommen, die den zivilrechtlichen bzw. zivilprozessualen Bereich betrafen. Das praktisch wohl bedeutendste dieser drei Abkommen hatte den Rechtshilfeverkehr in zivil- und

⁶ So etwa mit den Niederlanden, Luxemburg und Norwegen; vgl. die entsprechende Bekanntmachung vom 23.08.1909, RGBl. 1909, 907–913.

⁷ Vgl. Erich Volkmar, Der Rechtshilfeverkehr mit der Slowakei und Ungarn, ZoeR 1941/42, 351.

⁸ Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die geistige und kulturelle Zusammenarbeit vom 28.05.1936, RGBl. 1937 II, 132–138.

⁹ Vgl. das Schreiben György Lupkovics' (Königlich Ungarisches Justizministerium) an Max Merzen (Reichsjustizministerium) vom 16.10.1940, BArch, R 3001/23192, Bl. 354.

¹⁰ Vgl. das Schreiben György Lupkovics' (Königlich Ungarisches Justizministerium) an Max Merzen (Reichsjustizministerium) vom 17.07.1940, BArch, R 3001/23192, Bl. 271.

¹¹ Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 16.06.1940, RGBl. 1941 II, 183–198.

¹² Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die gegenseitige Unterstützung und Rechtshilfe in Zollsachen vom 25.07.1940, RGBl. 1941 II, 293–302.

handelsrechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstand,¹³ die beiden anderen betrafen das Beglaubigungswesen¹⁴ und die gegenseitige Anerkennung urheberrechtlichen Schutzes¹⁵. Weitere zivilrechtliche bzw. zivilprozessuale Abkommen folgten bis Ende 1942, darunter ein Vollstreckungsabkommen in Unterhaltssachen,¹⁶ ein Abkommen für den Bereich des Personenstandswesens¹⁷ und ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von familiengerichtlichen Entscheidungen und Todeserklärungen¹⁸.

Inhalt dieser Abkommen waren zumeist rechtstechnische Bestimmungen, die das jeweilige Verfahren betrafen. So enthielt etwa das Abkommen über die Rechtshilfe in bürgerlich- und handelsrechtlichen Angelegenheiten – das im Wesentlichen allerdings nur eine Ergänzung zum Haager Abkommen über den Zivilprozess darstellte – Regelungen über die wechselseitige Zustellung von Schriftstücken, den unmittelbaren Verkehr zwischen den jeweiligen Justizbehörden, die beiderseitige Zulassung der jeweils anderen Staatsangehörigen zum sog. Armenrecht (heute ist dieses unter dem Begriff der Prozesskostenhilfe bekannt) sowie Bestimmungen für die wechselseitige Vollstreckbarerklärung von Urteilen.¹⁹ Darüber hinaus waren dem Vertragstext auch Mustervordrucke zur Erleichterung wechselseitiger Zustellungsersuchen beigelegt.²⁰

¹³ Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über den Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts vom 06.11.1940, RGBl. 1941 II, 121–127.

¹⁴ Beglaubigungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 27.05.1940, RGBl. 1941 II, 71–76.

¹⁵ Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über den gegenseitigen Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 06.11.1940, RGBl. 1941 II, 225–227.

¹⁶ Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen und vormundschaftsbehördlichen Entscheidungen, Vergleichen sowie anderen vollstreckbaren Urkunden in Unterhaltssachen vom 28.11.1941, RGBl. 1942 II, 343–350.

¹⁷ Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über Mitteilungen und Ersuchen auf dem Gebiete des Personenstandswesens vom 01.09.1941, RGBl. 1942 II, 355–359.

¹⁸ Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die gegenseitige Anerkennung von familiengerichtlichen Entscheidungen und Todeserklärungen vom 02.10.1942, RGBl. 1944 II, 53–60.

¹⁹ Näher zu den einzelnen Regelungen Volkmar, ZocR 1941/42, 356.

²⁰ Siehe Anlage 1a und 1b zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über den Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts vom 06.11.1940, RGBl. 1941 II, 128 f.

Vergleicht man die deutsch-ungarischen Rechtshilfeverträge der 1940er Jahre mit anderen Rechtshilfeabkommen des Deutschen Reiches aus den 1920er Jahren,²¹ so fallen weder in Inhalt noch Diktion maßgebliche Unterschiede auf, die sich den geänderten politischen Verhältnissen zuschreiben ließen. Vielmehr hielten sich die zwischen Ungarn und dem nationalsozialistischen Deutschland abgeschlossenen Abkommen durchaus im Rahmen des damals international Üblichen (und galten wohl auch vor diesem Hintergrund nach 1945 zunächst fort²²). Insbesondere lassen diese Rechtshilfeverträge keine ideologischen Einflüsse erkennen, nicht einmal in hierfür vermeintlich besonders anfälligen Bereichen wie dem Auslieferungswesen.²³ Dies lässt den Schluss zu, dass das Deutsche Reich – so aggressiv und nationalistisch es auch nach außen hin auftrat – im Verhältnis zu seinen Verbündeten und befreundeten Staaten offenbar um ganz normale Rechtsbeziehungen und die Einhaltung der internationalen Gepflogenheiten bemüht war, zumindest auf dem Gebiet der Rechtshilfe.

III. Die Motive der deutschen Seite

Hintergrund und Ausgangspunkt der plötzlichen Intensivierung der deutsch-ungarischen Rechtsbeziehungen ab den späten 1930er Jahren war ein konkretes historisches Ereignis, nämlich der „Anschluss“ Österreichs: Am 12. März 1938 mar-

²¹ Etwa mit dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 20.01.1922, RGBl. 1923 II, 57–62.

²² Die zwischen Deutschland und Ungarn in den 1940er Jahren abgeschlossenen zivilprozessualen Rechtshilfeabkommen wurden erst ab den 1950er Jahren durch multilaterale Abkommen wie das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 01.03.1954 (BGBl. 1958 II, 576) ersetzt, welches im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn am 18.02.1966 in Kraft trat (vgl. die Bekanntmachung vom 27.01.1966, BGBl. II, 84).

²³ Insbesondere bestand eine Auslieferungspflicht nur für Taten, die nach dem Recht beider Staaten strafbar waren (Art. 3 Abs. 1 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 16.06.1940, RGBl. 1941 II, 184). Zudem waren politische Straftaten – wie traditionell üblich – von der Auslieferungspflicht ausgenommen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2); auffällig ist insofern lediglich die weitgehende Rückausnahme für vorsätzliche Verbrechen gegen das Leben des Staatsoberhauptes, seiner Familienangehörigen, der Regierungsmitglieder oder anderer leitender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder der Wehrmacht sowie für Taten außerhalb offenen Kampfes, die eine besondere Gemeingefahr darstellen oder Furcht und Schrecken verbreiten sollen (Art. 4 Abs. 3). Eine Rückausnahme für Mord und Totschlag kennt immerhin aber auch § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1994 (BGBl. I, 1537), so dass auch insofern nicht von spezifisch nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen gesprochen werden kann.

schierten deutsche Truppen in Österreich ein, unter dem Jubel der österreichischen Bevölkerung; wenig später votierte in einer – freilich keineswegs freien und demokratischen – Volksabstimmung eine überwältigende Mehrheit für die Eingliederung Österreichs in das nunmehr „Großdeutsche Reich“. Damit bestand erstmals eine gemeinsame Grenze zwischen Deutschland und Ungarn, was nahezu zwangsläufig zu einer Intensivierung des wechselseitigen Austauschs und damit auch der bilateralen (Rechts-)Beziehungen führte.²⁴ In einer Denkschrift des zuständigen Sachbearbeiters im *Reichsjustizministerium* heißt es hierzu: „Die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn haben es mit sich gebracht, daß ungarische Arbeitskräfte in erheblichem Umfange auf Arbeitsplätzen im Deutschen Reich eingesetzt werden, wie auch Reichsangehörige in nennenswertem Umfange in Ungarn tätig sind.“²⁵ Zur „glatten Abwicklung und Pflege“ dieser neuen Beziehungen – so formulierte es Erich Volkmar (1879–1951), Leiter der bürgerlich-rechtlichen Abteilung im *Reichsjustizministerium*²⁶ – bedurfte es ihrer rechtlichen Flankierung, insbesondere durch den Ausbau des gegenseitigen Rechtshilfeverkehrs.

Die Initiative hierzu ging allerdings von ungarischer Seite aus: Bereits Ende April 1938 regte der damalige Leiter der Abteilung für internationales Recht und internationale Verträge im *Königlich Ungarischen Justizministerium*, Ministerialrat Sebestyén, gegenüber dem *Auswärtigen Amt* Verhandlungen über die Neuregelung und Erleichterung des wechselseitigen Rechtshilfeverkehrs an.²⁷ Von ungarischer Seite wurden auch wesentliche Regelungsbedarfe angemeldet, etwa die wechselseitige Gewährung des Armenrechts.²⁸ Die deutsche Seite zeigte sich durchaus aufgeschlossen für das ungarische Ansinnen und insbesondere bestrebt, den Rechtshilfeverkehr auf Grundlage des Haager Abkommens über den Zivilprozeß „tunlichst [zu] vereinfachen“.²⁹ Allerdings gab es in einzelnen Punkten auch Vorbehalte gegenüber den

²⁴ In diesem Sinne äußerten sich auch die jeweiligen Leiter der deutschen bzw. ungarischen Verhandlungsdelegation bei der ersten Verhandlungsrunde in Berlin, siehe den Erlass des Auswärtigen Amtes vom 18.03.1939 an die Deutsche Gesandtschaft in Budapest, BArch, R 3001/23192, Bl. 85; im Übrigen vgl. auch Volkmar, *ZoeR* 1941/42, 351.

²⁵ Denkschrift von Max Merten (Reichsjustizministerium) vom 31.12.1941, BArch, R 3001/23193, Bl. 231.

²⁶ Volkmar, *ZoeR* 1941/42, 351.

²⁷ Erlass des Auswärtigen Amtes vom 27.07.1938 gegenüber der Deutschen Gesandtschaft in Budapest, BArch, R 3001/23192, Bl. 54.

²⁸ Bericht des Auswärtigen Amtes an den Reichsminister der Justiz vom 21.01.1939, BArch, R 3001/23192, Bl. 25.

²⁹ Erlass des Auswärtigen Amtes vom 27.07.1938 gegenüber der Deutschen Gesandtschaft in Budapest, BArch, R 3001/23192, Bl. 54.

ungarischen Vereinfachungsvorschlägen, etwa beim unmittelbaren Verkehr von Zustellungsanträgen, hielt das *Reichsjustizministerium* hier doch „infolge der häufig beobachteten schleppenden Behandlung durch die ungarischen Behörden eine Kontrolle durch die deutsche Vertretung in Ungarn“ für geboten.³⁰ Gleichwohl waren die im Februar 1939 beginnenden Verhandlungen aus deutscher Sicht letztlich „in ihrem ganzen Verlaufe vom Geiste gegenseitigen freundschaftlichen Verstehens erfüllt, der ganz besonders dazu beitrug, daß die Verhandlungen in größter Harmonie verliefen und in verhältnismäßig kurzer Zeit ein so günstiges Ergebnis zeigten.“³¹

Die solchermaßen beschworene Freundschaft und Harmonie darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der rasche Ausbau des Rechtshilfeverkehrs auch im Kontext des Krieges und des deutschen Expansions- und Hegemonialstrebens betrachtet werden muss. Denn spätestens seit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges war Südosteuropa für die nationalsozialistische Führung von entscheidender ökonomischer und strategischer Bedeutung: zum einen wegen seiner kriegswichtigen Ressourcen, darunter Lebensmittel und Erdöl, zum anderen aber auch deshalb, weil dem südosteuropäischen Raum die Rolle des Aufmarsch- und Nachschubgebietes für den geplanten Überfall auf die Sowjetunion zugeordnet war, der im Juni 1941 begann.³² Vor diesem Hintergrund war das Deutsche Reich bemüht, seine Verbündeten und Satellitenstaaten in Südosteuropa enger an sich zu binden.

Der just zu dieser Zeit verstärkt und nicht nur im Verhältnis zu Ungarn, sondern ebenfalls mit Blick auf die Slowakei, Kroatien, Bulgarien und Rumänien zu beobachtende Ausbau des Rechtshilfeverkehrs muss daher auch als Teil dieser – ideologisch begründeten – geopolitischen und kriegsstrategischen Bemühungen betrachtet werden. Nicht von ungefähr schrieb Erich Volkmar in einem Aufsatz über den Rechtshilfeverkehr mit der Slowakei und Ungarn, die Regelung des Rechtsverkehrs erscheine „auch über ihren unmittelbaren praktisch wirtschaftlichen Wert hinaus politisch bedeutsam als ein Baustein zur künftigen Organisation des neuen Europa, die als die hohe geschichtliche Aufgabe des Deutschen Reichs

³⁰ Besprechungsvermerk von Alfons Reisner (Reichsjustizministerium) vom 17.02.1939, BArch, R 3001/23192, Bl. 64.

³¹ Erlass des Auswärtigen Amtes vom 18.03.1939 gegenüber der Deutschen Gesandtschaft in Budapest, BArch, R 3001/23192, Bl. 85.

³² Vgl. dazu und zur Südosteuropa-Politik der Nationalsozialisten die Nachweise bei Hamann, Max Merten (Anm. 1), 97, Fn. 454.

anzusehen“ sei.³³ Mögen die Abkommen inhaltlich auch „ideologisch neutral“ gewesen sein, so waren es die dahinterstehenden Motive der nationalsozialistischen Führung also keineswegs.

IV. Die Verhandlungen

Die zahlreichen Rechtshilfeabkommen, die Deutschland und Ungarn zwischen 1939 und 1942 abschlossen, waren das Produkt mehrerer Verhandlungsrunden, die in Berlin und Budapest stattfanden. Ihnen voraus ging jeweils eine umfassende schriftliche Vorbereitung, in deren Zuge Vertragsentwürfe und Änderungswünsche mittels Verbalnoten ausgetauscht und zunächst intern beraten wurden, bevor die Vertreter beider Seiten zu den eigentlichen Verhandlungen zusammenkamen.³⁴ Grundlage waren dabei deutsche Entwürfe, was – so zumindest die Wahrnehmung im *Reichsjustizministerium* – die Vertreter der ungarischen Seite mit Rücksicht auf die deutsche Vormachtstellung „als das Gegebene betracht[en]“.³⁵

Die erste Verhandlungsrunde fand vom 21. Februar bis zum 4. März 1939 in Berlin statt, weitere folgten im Frühsommer und im Herbst 1940 in Budapest, bevor im November desselben Jahres der deutsch-ungarische Rechtshilfevertrag in Berlin unterzeichnet wurde. Im Zuge dieser ersten Verhandlungen ergaben sich weitere Regelungsbedarfe und Anregungen für ursprünglich nicht geplante Abkommen, so dass die Verhandlungen fortgesetzt wurden.³⁶ Dementsprechend traf man sich 1941 – unter anderem zur Beratung des Unterhaltsvollstreckungsabkommens³⁷ – zwischen April und August gleich dreimal, davon zweimal in Budapest und einmal in Berlin; die Unterzeichnung des besagten Abkommens erfolgte im November 1941 in Wien.³⁸

³³ Volkmar, ZoeR 1941/42, 351.

³⁴ Vgl. dazu den Erlass des Auswärtigen Amtes vom 27.07.1938 gegenüber der Deutschen Gesandtschaft in Budapest, BArch, R 3001/23192, Bl. 54r, den Besprechungsvermerk von Wolfgang Pietzker (Reichsjustizministerium) vom 17.02.1939, ebd., Bl. 64, sowie einen weiteren Vermerk von Max Merten (Reichsjustizministerium) vom 06.06.1940, ebd., Bl. 250.

³⁵ Volkmar, ZoeR 1941/42, 351.

³⁶ Vgl. Volkmar, ZoeR 1941/42, 351.

³⁷ Siehe Anm. 16.

³⁸ Vgl. dazu die entsprechenden Verhandlungsniederschriften in BArch, R 3001/23192, Bl. 74–76, Bl. 251–254 und Bl. 280 sowie die weiteren Nachweise bei Hamann, Max Merten (Anm. 1), 98 f.

Glaubt man den Aufzeichnungen des zuständigen Referenten im *Reichsjustizministerium*, so fanden die Rechtshilfeverhandlungen „in jedem Zeitpunkt in vollstem gegenseitigen Verständnis“ statt.³⁹ Freilich hatte es das *Auswärtige Amt* vor der ersten Verhandlungsrunde in Berlin noch für erforderlich gehalten, alle deutschen Beteiligten darauf einzuschwören, dass sie die ungarischen Abgesandten „im Sinne der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen [...] mit größtem Entgegenkommen“ behandeln sollten.⁴⁰ Wohl diesem Bestreben war es auch geschuldet, dass die deutschen Vertreter zu den nächsten Verhandlungsrunden nach Budapest reisten, was der ungarischen Seite offenbar schmeichelte, brachte sie doch laut den deutschen Verhandlungsteilnehmern „wiederholt ihre Freude darüber zum Ausdruck [...], daß es eine deutsche Delegation für notwendig befunden hatte, sich dieser Verhandlungen wegen nach Budapest zu begeben“.⁴¹

Von dem guten gegenseitigen Einvernehmen zeugt auch ein persönlicher Briefwechsel des ungarischen Verhandlungsführers, György Lupkovics (1891–1982), mit dem zuständigen Referenten im *Reichsjustizministerium*, Max Merten. In einem Brief des ersteren an letzteren heißt es im Nachgang zur zweiten Verhandlungsrunde in Budapest:

„Beruflich war es mir – ich kann es aufrichtig sagen – ein wahres Vergnügen[,] mit den Vertretern des deutschen Reichsjustizministeriums zusammenarbeiten zu können[,] und die Leichtigkeit, mit welcher wir die Schwierigkeiten im gegenseitigen Vertrauen beseitigten, kann uns berechtigter Weise befriedigen. In etlichen Wochen sieben Abkommen, und zwar über Beglaubigungen, Zivilrechtshilfe, Urheberrecht, Personenstandsurkunden, Auslieferungsrecht, Konsularrecht und Zollrechtshilfe[,] endgültig zu verfassen und teilweise sofort zu unterzeichnen, ist eine wahrlich schöne Leistung. Und dass wir das mit den berufenen Vertretern des Großdeutschen Reichs bewerkstelligten, ist für uns Ungarn eine besonders ehrenvolle Sache.“⁴²

Zu einem gewissen Teil dürften derart überschwängliche Bekundungen den diplomatischen Höflichkeiten geschuldet gewesen sein. Gleichwohl entsteht hier der

³⁹ Vermerk von Max Merten (Reichsjustizministerium) vom 06.06.1940, BArch, R 3001/23192, Bl. 250.

⁴⁰ Besprechungsvermerk von Wolfgang Pietzker (Reichsjustizministerium) vom 17.02.1939, BArch, R 3001/23192, Bl. 64.

⁴¹ Vermerk von Max Merten (Reichsjustizministerium) vom 06.06.1940, BArch, R 3001/23192, Bl. 250.

⁴² Schreiben György Lupkovics' (Königlich Ungarisches Justizministerium) an Max Merten (Reichsjustizministerium) vom 17.07.1940, BArch, R 3001/23192, Bl. 271.

Eindruck einer besonders vertrauensvollen und freundschaftlichen Verhandlungsatmosphäre. Darüber hinaus ist den Zeilen Lupkovics' auch eine fast schon an Unterwürfigkeit grenzende Ergebenheit, ja Bewunderung gegenüber den deutschen Kollegen zu entnehmen, bei der es sich wohl nicht nur um eine reine Höflichkeitsfloskel handelte. Vielmehr scheint sich diese besonders deutschfreundliche Haltung des ungarischen Verhandlungsführers auch auf den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen ausgewirkt zu haben. Denn in einer Aufzeichnung des *Auswärtigen Amtes* aus dem Juni 1940 ist zu lesen, dass die Verhandlungen „im Geiste vollsten Einverständnisses und weitgehendsten Entgegenkommens auf ungarischer Seite verliefen.“⁴³ Dementsprechend konnte sich der Hegemon Deutschland mit seinen Verhandlungspositionen gegenüber den Ungarn offenbar ohne Schwierigkeiten durchsetzen.⁴⁴

Dazu und zu der beiderseits vielfach gepriesenen guten Verhandlungsatmosphäre mag im Übrigen beigetragen haben, dass sich die Delegationen bei ihren Aufenthalten in Berlin und Budapest wechselseitig diverse „Aufmerksamkeiten“ zuteilwerden ließen.⁴⁵ Dies umfasste auch gemeinsame Ausflüge, etwa im Juni 1941 an den Wannensee bei Berlin. Im Nachgang hierzu übersandte Lupkovics seinen Kollegen im *Reichsjustizministerium* Fotografien als Andenken an „die schönen Tage[,] die wir zusammen verbrachten“ und die er „noch in angenehmster Erinnerung“ habe.⁴⁶ Tatsächlich kamen die Mitglieder beider Delegationen auf diese Weise nicht nur in besonders engen persönlichen Kontakt,⁴⁷ sondern auch in den Genuss von Annehmlichkeiten, die für die meisten von ihnen – zumal inmitten von Kriegszeiten – keineswegs selbstverständlich gewesen sein dürften.

V. Die Protagonisten

Schon aus dem Vorstehenden folgt, dass die Protagonisten der Verhandlungen – tatsächlich handelte es sich auf beiden Seiten ausnahmslos um Männer – keineswegs

⁴³ Aufzeichnung von Karl Schwagula (Auswärtiges Amt) vom 11.06.1940, BArch, R 3001/23192, Bl. 279r.

⁴⁴ Vgl. auch Volkmar, ZoER 1941/42, 351 im Hinblick auf die ungarischerseits offenbar ohne Weiteres akzeptierte Zugrundelegung deutscher Vertragsentwürfe.

⁴⁵ Vgl. nur das Schreiben György Lupkovics' (Königlich Ungarisches Justizministerium) an Max Merten (Reichsjustizministerium) vom 27.11.1940, BArch, R 3001/23192, Bl. 450r.

⁴⁶ Schreiben György Lupkovics' (Königlich Ungarisches Justizministerium) an Max Merten (Reichsjustizministerium) vom 16.06.1941, BArch, R 3001/23193, Bl. 121.

⁴⁷ Vgl. Volkmar, ZoER 1941/42, 351, 352.

allesamt dem diplomatischen Dienst angehörten. Zwar waren die jeweiligen Außenministerien wegen ihrer Ressortzuständigkeit für die zwischenstaatlichen Beziehungen zwangsläufig an den Verhandlungen über die Rechtshilfeabkommen beteiligt und formell sogar federführend. Für die fachlichen Fragen zogen sie jedoch die jeweiligen Experten aus den Justizministerien hinzu, welche die im engeren Sinne juristische Expertise verkörperten, sowie für bestimmte Materien auch die jeweils zuständigen Sachbearbeiter anderer Ressorts, etwa der Innenministerien für Fragen des Personenstandswesens.⁴⁸ Da die Regelungsgegenstände der einzelnen Abkommen zudem häufig mehrere Fachgebiete berührten, waren die Fachministerien nicht selten gleich mit mehreren Sachbearbeitern vertreten. An der ersten Verhandlungsrunde in Berlin nahmen daher für die deutsche Seite insgesamt sieben Vertreter teil, darunter drei Angehörige des *Auswärtigen Amtes*, drei Angehörige des *Reichsjustizministeriums* und ein Vertreter des *Reichsinnenministeriums*; für die ungarische Seite waren immerhin vier Vertreter angereist, darunter zwei Diplomaten und jeweils ein Vertreter des *Königlich Ungarischen Justiz-* und des *Innenministeriums*.⁴⁹

Auffällig ist dabei, dass die Verhandlungen in personeller Hinsicht vergleichsweise hoch angesiedelt waren: Die ungarische Seite ließ sich beispielsweise bei der zweiten Berliner Verhandlungsrunde über das Unterhaltsvollstreckungsabkommen im Mai bzw. Juni 1941 unter anderem durch den Staatssekretär des *Innenministeriums*, Levente Kádár, vertreten.⁵⁰ Und für das deutsche Außen- und das Justizressort nahmen neben den einfachen Fachreferenten regelmäßig auch die jeweiligen Abteilungsleiter teil, für das *Reichsjustizministerium* etwa Ministerialdirektor Erich Volkmar,⁵¹ der als Leiter der bürgerlich-rechtlichen Abteilung in der ministerialen Hierarchie gleich unterhalb des Ministers und des Staatssekretärs stand.

Auf diese Weise war an den deutsch-ungarischen Verhandlungen über das Rechtshilfewesen eine ganze Vielzahl unterschiedlicher Personen beteiligt, darunter auch einige bekannte, wenn nicht gar illustre Namen: An der ersten Verhandlungsrunde in Berlin nahm für die deutsche Seite etwa der Verwaltungsjurist Hans Globke teil, damals Ministerialrat im *Reichsinnenministerium* und als solcher unter anderem für das

⁴⁸ Vgl. auch Volkmar, ZoeR 1941/42, 351.

⁴⁹ Niederschrift über die Verhandlungen vom 21.02.1939 bis zum 04.03.1939 in Berlin, BArch, R 3001/23192, Bl. 74.

⁵⁰ Niederschrift über die Verhandlungen vom 30.05.1941 bis zum 06.06.1941 in Berlin, BArch, R 3001/23193, Bl. 68.

⁵¹ Vgl. wiederum die Niederschrift über die Verhandlungen vom 30.05.1941 bis zum 06.06.1941 in Berlin, BArch, R 3001/23193, Bl. 68.

Personenstandswesen zuständig. Globke hatte 1936 gemeinsam mit Innen-Staatssekretär Wilhelm Stuckart (1902–1953) einen berüchtigten Kommentar zu den Nürnberger Rassegesetzen verfasst.⁵² Gleichwohl gelang ihm nach 1945 eine beeindruckende Karriere in der Bundesrepublik, wo er 1953 zum Staatssekretär im *Bundeskanzleramt* und zur rechten Hand von Bundeskanzler Konrad Adenauer (1876–1967) avancierte – eine Funktion, die Globke, auch noch nachdem seine massive NS-Belastung öffentlich bekannt geworden war, bis zum Ende der Ära Adenauer im Oktober 1963 ausüben konnte.⁵³

Auf ungarischer Seite war an allen Verhandlungsrunden der Kurialrichter György Lupkovics maßgeblich beteiligt, zunächst als einfacher Teilnehmer, später als Leiter der ungarischen Delegation. Lupkovics hatte 1939 die Leitung der völkerrechtlichen Abteilung im *Königlich Ungarischen Justizministerium* übernommen, die er bis 1944 innehatte. Nach dem Krieg wurde er 1947 für die *Unabhängige Kleinbauernpartei* (Független Kisgazdapárt) ins ungarische Parlament gewählt, dem er bis 1949 als Abgeordneter angehörte. Nach der Niederschlagung des ungarischen Volksaufstandes im November 1956 wurde Lupkovics unter dem kommunistischen Regime von János Kádár (1912–1989) aus politischen Gründen inhaftiert und erst 1961 wieder in die Freiheit entlassen.⁵⁴

Nähere Betrachtung verdient schließlich noch eine Personalie aus dem *Reichsjustizministerium*, namentlich der dortige Referent für internationales Zivilprozessrecht Max Merten – nicht zuletzt deshalb, weil seine Beteiligung an den Rechtshilfeverhandlungen mit Ungarn auch in persönlicher Hinsicht bemerkenswerte Folgen zeitigte.⁵⁵ Der promovierte Spitzenjurist war nach kurzer Tätigkeit als Gerichtsassessor erst im Juli 1938 ins *Reichsjustizministerium* eingetreten und dort anfangs als Hilfs-

⁵² Wilhelm Stuckart/Hans Globke, Reichsbürgergesetz, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes, München 1936.

⁵³ Näher zu Globkes Biografie Erik Lommatzsch, Hans Globke (1898–1973), Beamter im Dritten Reich und Staatssekretär Adenauers, Frankfurt a.M. 2009; Jürgen Bevers, Der Mann hinter Adenauer. Hans Globkes Aufstieg vom NS-Juristen zur Grauen Eminenz der Bonner Republik, Berlin 2009.

⁵⁴ Zu Lupkovics' Biografie siehe Magyar Országgyűlés (Hrsg.), Országgyűlés almanachja 1947. szeptember 16. – 1949. április 12. [Almanach der Nationalversammlung 16. September 1947 – 12. April 1949], Budapest 2005, 250 f.

⁵⁵ Näher zu Mertens Biografie Gerrit Hamann, Die Rosenberg und der Kriegsverbrecher: Der Fall Max Merten, in: Gerd J. Nettersheim/Doron Kiesel (Hrsg.), Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit, Göttingen 2021, 123–152, insbesondere 124–140, und ausführlich ders., Max Merten (Anm. 1).

arbeiter im Referat für Zwangsvollstreckungsrecht, anwaltliches Berufsrecht und internationales Zivilprozessrecht tätig gewesen. Als sein Referatsleiter Rudolf Pohle (1902–1967), der das *Reichsjustizministerium* zunächst bei den Verhandlungen mit Ungarn vertreten hatte,⁵⁶ zu Beginn des Krieges einberufen wurde, trat Merten mit gerade einmal 28 Jahren an Pohles Stelle und reiste Ende Mai 1940 zur zweiten Verhandlungsrunde nach Budapest. Auch die weiteren Verhandlungsrunden bis zum Herbst 1941 nahm Merten für das *Reichsjustizministerium* wahr.⁵⁷ Und offensichtlich agierte er trotz seiner Jugend und mangelnden diplomatischen Erfahrung durchaus geschickt auf dem internationalen Parkett, wovon nicht zuletzt der bereits mehrfach zitierte herzliche Briefwechsel mit György Lupkovics zeugt.⁵⁸

Das Beispiel Merten belegt aber vor allem, dass es keineswegs übertrieben war, wenn sein Vorgesetzter Volkmar in einem Aufsatz über die Neuregelung des Rechtshilfeverkehrs mit Ungarn schrieb, die Vertreter Deutschlands und Ungarn seien durch die wechselseitigen Besuche im jeweils anderen Land „in enge persönliche Fühlung miteinander“ gekommen.⁵⁹ Denn tatsächlich lernte Merten schon bei seinem ersten Besuch in Budapest die ein Jahr ältere Ungarin Erzsébet Sziklay (1910–1977) – Tochter des ungarischen Diplomaten und ehemaligen ungarischen Generalkonsuls in Köln Béla Sziklay (1885–1956)⁶⁰ – kennen und augenscheinlich auch rasch lieben: Bereits im September 1941 heirateten die beiden in Berlin, neun Jahre später kam ihr einziges gemeinsames Kind Maximilian (1950–2008) zur Welt.

Obwohl Max und Erzsébet Merten ein ungleiches Paar waren – er ein preußischer Beamtensohn, bürgerlicher Herkunft und streng protestantisch erzogen, sie hingegen ungarische Adlige, Diplomantentochter und katholisch – hielt diese Verbindung allen Widrigkeiten stand. Und diese waren erheblich: Bereits Anfang 1942, wenige Monate nach der Hochzeit, wurde Max Merten zur Wehrmacht einberufen und zunächst in Stettin und Berlin im Innendienst eingesetzt. Ende Juli 1942 erfolgte seine Ernennung zum Kriegsverwaltungsrat, wenig später wurde er in das von der Wehrmacht besetzte Nordgriechenland abkommandiert und leitete dort bis März 1944 die deutsche Besatzungsverwaltung beim Befehlshaber Saloniki-Ägäis. In dieser

⁵⁶ Siehe nur die Niederschrift über die Verhandlungen vom 21.02.1939 bis zum 04.03.1939 in Berlin, BArch, R 3001/23192, Bl. 74.

⁵⁷ Siehe die Nachweise bei Hamann, Max Merten (Anm. 1), 98 f.

⁵⁸ Vgl. die obigen Nachweise; weitere Briefe Lupkovics' sind überliefert in BArch, R 3001/23192 und R 3001/23193, passim; Mertens Antwortschreiben sind (jedenfalls dort) nicht überliefert; näher zu der Korrespondenz Hamann, Max Merten (Anm. 1), 99.

⁵⁹ Volkmar, ZoeR 1941/42, 352.

⁶⁰ Zu dessen Biografie siehe das Kurzbiogramm bei Hamann, Max Merten (Anm. 1), 721 m.w.N.

Eigenschaft war er 1943 maßgeblich an der Verfolgung, Entrechtung und Deportation von rund 45.000 griechischen Juden aus Thessaloniki und Umgebung beteiligt, von denen nur etwa 2.000 den Holocaust überlebten.⁶¹ Unmittelbar nach dem Krieg, den Erzsébet im Wesentlichen getrennt von ihrem Mann bei ihren Eltern in Budapest verbracht hatte, gelang es Max, seine Ehefrau nach Deutschland zu holen.⁶² Allerdings wurde er selbst schon wenige Monate später von den US-amerikanischen Besatzern interniert und verbrachte über ein Jahr in verschiedenen Internierungslagern in Oberbayern.⁶³

Erst anschließend konnten sich die Eheleute ein gemeinsames neues Leben in der Nähe von Bad Aibling aufbauen, freilich ein unstetes, geriet der zunächst als Unternehmer, später auch als Rechtsanwalt tätige Max Merten doch wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt.⁶⁴ 1952 konnte er vorübergehend in seine alte Funktion als Referent für Zwangsvollstreckungsrecht im neu geschaffenen *Bundesjustizministerium* in Bonn zurückkehren; allerdings trennte sich dieses schon sehr bald wieder von dem neuen alten Mitarbeiter, als dort seine unseriöse Unternehmertätigkeit bekannt wurde.⁶⁵ Es folgten wirtschaftlich schwierige Jahre,⁶⁶ bis Max Merten im April 1957 auf einer Griechenland-Reise wegen Kriegsverbrechen in den Jahren 1942 bis 1944 verhaftet wurde. Obwohl die Bundesregierung – allen voran das *Auswärtige Amt* und das *Bundesjustizministerium*, aber auch Bundeskanzler Adenauer höchstpersönlich – ein geradezu befremdliches Engagement an den Tag legte, um den (mutmaßlichen) Kriegsverbrecher der griechischen Justiz zu entziehen, wurde er im März 1959 von einem Sondermilitärgericht für Kriegsverbrecher in Athen zu 25 Jahren Zuchthaus verurteilt.⁶⁷

Zwar hatten die fortgesetzten Bemühungen der Bonner Regierung zur Folge, dass er bereits acht Monate später an die Bundesrepublik überstellt und dort sehr rasch freigelassen wurde.⁶⁸ Ein geordnetes (Familien-)Leben war jedoch weiterhin unmöglich. Denn kaum in Freiheit, initiierte Max Merten mithilfe seiner Unterstützer, zu denen unter anderem der spätere Bundespräsident Gustav Heinemann (1899–

⁶¹ Ausführlich dazu und mit zahlreichen Nachweisen Hamann, Max Merten (Anm. 1), 149–207.

⁶² Näher zu den Umständen Hamann, Max Merten (Anm. 1), 215.

⁶³ Näher Hamann, Max Merten (Anm. 1), 216.

⁶⁴ Ausführlich dazu Hamann, Max Merten (Anm. 1), 225–231.

⁶⁵ Ausführlich dazu Hamann, Die Rosenburg (Anm. 55), 141–144; ders., Max Merten (Anm. 1), 232–245.

⁶⁶ Näher Hamann, Max Merten (Anm. 1), 264–268.

⁶⁷ Ausführlich dazu Hamann, Max Merten (Anm. 1), 269–446.

⁶⁸ Näher Hamann, Max Merten (Anm. 1), 446–485.

1976) gehörte, eine medial gesteuerte Rache- und Rehabilitierungskampagne. Diese brachte ihn nicht nur in Konflikt mit der griechischen Regierung – womit Merten eine der schwersten Krisen im deutsch-griechischen Verhältnis seit 1945 verursachte –, sondern auch mit seinem früheren Kollegen aus dem *Reichsinnenministerium* Hans Globke, der zwischenzeitlich zur „Grauen Eminenz“ im Bonner *Bundeskanzleramt* aufgestiegen war. Die über Presse und Justiz ausgetragene Auseinandersetzung mit Globke, die Adenauers Staatssekretär zeitweise ernstlich ins Wanken brachte, trug Merten nicht nur die Verfolgung durch *Bundesnachrichtendienst* und *Central Intelligence Agency* ein, sondern auch ein Strafverfahren, das er zwar verschleppen konnte, das ihn aber fast bis zu seinem frühen Tod im Februar 1971 begleitete.⁶⁹

Erzsébet Merten stand während all dieser bewegten Jahre augenscheinlich fest zu ihrem Ehemann und gehörte während seiner Haft in Griechenland sogar zu seinen aktivsten Unterstützern: Trotz der eigenen wirtschaftlichen Not und der Betreuung des gemeinsamen Sohnes unternahm die rastlose Diplomatenochter immer wieder verzweifelte Anstrengungen, um die Freilassung ihres Mannes zu erreichen. Dabei scheute sie sich auch nicht, an hochgestellte Persönlichkeiten aus Griechenland und der Bundesrepublik zu appellieren, darunter nicht zuletzt Bundeskanzler Adenauer, der ihr aus ihrer Kölner Zeit noch persönlich bekannt war. 1959 verbrachte sie mehrere Monate in Athen, um ihrem inhaftierten Mann nahe sein zu können. Und offenbar glaubte sie bis zuletzt fest an seine – freilich selbst von westdeutschen Gerichten als widerlegt angesehene – Unschuld.⁷⁰

VI. Fazit und Desiderata

Die bemerkenswerte Verbindung von Max und Erzsébet Merten als unvorhergesehenes Nebenprodukt der deutsch-ungarischen Rechtshilfeverhandlungen illustriert auf höchst anschauliche Weise, wie eng die Rechtsbeziehungen zwischen dem nationalsozialistischen Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn Ende der 1930er und Anfang der 1940er Jahre waren. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die mit dem „Anschluss“ Österreichs schlagartig intensivierten Rechtsbeziehungen nicht nur Ausdruck zunehmender wirtschaftlicher, politischer und persönlicher Kontakte zwischen den beiden Staaten und ihren Angehörigen waren, sondern auch Ausfluss des Expansionsstrebens der nationalsozialistischen Führung,

⁶⁹ Ausführlich zu alldem Hamann, Max Merten (Anm. 1), 538–655.

⁷⁰ Zu Letzterem siehe Hamann, Max Merten (Anm. 1), 509–513, und zu Erzsébet's bemerkenswertem Eintreten für ihren Mann ebd., 420–427.

welche die Staaten in (Süd-)Osteuropa mit Blick auf den geplanten Eroberungszug gegen die Sowjetunion enger an sich binden wollte.

Inwieweit die Rechtshilfeverträge der Jahre 1940 bis 1942, die auch nach 1945 zunächst fortgalten, für die Rechtspraxis in Deutschland und Ungarn von Bedeutung waren, ist bislang nicht aufgearbeitet und muss ein Desiderat für künftige Forschungen bleiben. Überhaupt dürften die Rechtsbeziehungen des nationalsozialistischen Deutschlands zu anderen Staaten ein Feld sein, das weitere Erforschung lohnt. So stellt sich die Frage, ob und inwieweit die deutsche Seite überall dieselben Motive verfolgte. Fraglich ist ferner, inwieweit sie diese Ziele – zumindest die kurz- und mittelfristigen – letztlich erreichen konnte. Nicht nur im Hinblick auf Ungarn, sondern gerade auch mit Blick auf die anderen (süd-)osteuropäischen Staaten dürfte zudem von Interesse sein, wie deren Vertreter die Rechtshilfeverhandlungen im Einzelnen führten und ob sich der Hegemon Deutschland im Ergebnis tatsächlich – wie die deutschen Vertreter glaubten – mit seinen Verhandlungspositionen durchsetzen konnte. Interessant dürfte dabei schließlich auch sein, wie die vermeintlich deutschfreundlichen und fügsamen Verhandler aus Ungarn und anderen (süd-)osteuropäischen Staaten den Verhandlungspartner Deutschland und seine Verhandlungsführung wahrnahmen: Herrschte tatsächlich eine Art Deutschland-Begeisterung oder gab es intern durchaus Widerwillen gegen den Hegemon und seine Pläne?

Verehrung – Indifferenz – Missbilligung? Das NS-Staatsrecht im österreichischen Rechtsdiskurs

*Kamila Staudigl-Ciechowicz**

- I. Einleitung
- II. Die österreichischen Staatsrechtler in der Zwischenkriegszeit
- III. Die Weimarer Reichsverfassung im österreichischen Verfassungsrechtsdiskurs:
reichsdeutsches Recht in der österreichischen Wissenschaft und im Studium
- IV. Österreich 1933 bis 1938 und die Maßregelungen in dieser Periode
- V. Die österreichischen juristischen Publikationsorgane 1933 bis 1938
- VI. Verehrung – Indifferenz – Missbilligung
- VII. Auseinandersetzungen mit NS-Recht außerhalb des Staatsrechts
- VIII. Conclusio

* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 30. Aug. 2024.

I. Einleitung

Die österreichische Rechtswissenschaft blickte und blickt regelmäßig nach Deutschland. Die gemeinsame Geschichte, zunächst im Heiligen Römischen Reich und dann im Deutschen Bund, prägte nicht nur die Studienordnung des österreichischen rechtswissenschaftlichen Studiums bis 1935,¹ sondern führte insbesondere zu gemeinsamen Gesetzen und Gesetzesprojekten. Manche von ihnen waren selbst nach Auflösung des Deutschen Bundes jahrzehntelang in Österreich in Kraft. Als Beispiel mag hier das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* dienen.² 1861 für das Gebiet des Deutschen Bundes ausgearbeitet, waren ihm jahrelange Beratungen vorgegangen, an denen Vertreter der Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes, so auch Österreichs, teilgenommen hatten. Zwar hielt die gemeinsame Klammer nur noch wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des *Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches*, doch selbst nach dem Ende des Deutschen Bundes 1866 und während der getrennten staatsrechtlichen Entwicklung blieb der starke Kontakt und Austausch der Rechtswissenschaftler bestehen. Diesen Umstand konnten auch die Reform des deutschen Handelsrechts und das neue Handelsgesetzbuch 1897 nicht verändern. Zwar waren Österreich und das Deutsche Reich ab dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches nicht mehr durch das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* als eine Art gemeinsamer Kodifikation verbunden, doch blickten die österreichischen Rechtswissenschaftler trotzdem immer wieder auch in handelsrechtlichen Fragen nach Deutschland. Einerseits wurde das neue deutsche Handelsgesetzbuch als solches beleuchtet, andererseits die deutsche Rechtsprechung und Literatur analysiert und geprüft, inwiefern sie trotz verlorener Rechtseinheit bei österreichischen handelsrechtlichen Fragestellungen analog angewandt oder für die Auslegung einer Bestimmung verwendet werden könne.³ Freilich gestaltete sich die Beziehung zum deut-

¹ Die neue Studienordnung 1935 implementierte Änderungen, die bereits seit 1918 notwendig geworden waren, und diente – zusammen mit dem Hochschulerziehungsgesetz – auch der politischen Vereinnahmung der (juristischen) Studien. Vgl. dazu Tamara Ehs, Das Hochschulerziehungsgesetz 1935, in: Thomas Olechowski/Tamara Ehs/Kamila Staudigl-Ciechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938, Göttingen 2014, 122–128; Kamila Staudigl-Ciechowicz, Das Studium der Rechtswissenschaften, in: Thomas Olechowski/Tamara Ehs/Kamila Staudigl-Ciechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938, Göttingen 2014, 129–158, 144–150; Linda Erker, Die Universität Wien im Austrofaschismus, Göttingen 2021, 154–168.

² Vgl. dazu näher Martin Löhnig/Stephan Wagner (Hrsg.), Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa, Tübingen 2018.

³ Näher dazu Kamila Staudigl-Ciechowicz, Art. 354–359 AHGB in Österreich, in: Martin Löhnig/Stephan Wagner (Hrsg.), Leistungsstörungenrecht in Mitteleuropa – Art. 354–359 ADHGB, Tübingen (im Druck).

schen Staatsrecht anders als bei privatrechtlichen Fragen, doch soll mit dem vorliegenden Beispiel deutlich gemacht werden, dass die österreichische Rechtswissenschaft gerade die deutsche Gesetzgebung und Rechtswissenschaft für rechtsvergleichende Untersuchungen, aber auch bei der Analyse rein österreichbezogener Rechtsfragen regelmäßig heranzog.

Auch im Bereich des Staatsrechts war das Interesse der österreichischen Staatsrechtler an den deutschen verfassungsrechtlichen Gesetzen und Fragen groß. Zwar gab es hier keine Möglichkeit der analogen Anwendung oder Heranziehung deutscher Rechtsnormen bei der Entscheidung von österreichischen Verfassungsrechtsfragen, doch das rechtsvergleichende Interesse, insbesondere bei den Debatten um die Reform des österreichischen Verfassungsrechts hin zu einer stärkeren Position des Bundespräsidenten, orientierte sich an der Weimarer Reichsverfassung.⁴

II. Die österreichischen Staatsrechtler in der Zwischenkriegszeit

Das österreichische (und deutsche) Staatsrecht beschäftigte in der Zwischenkriegszeit viele Hochschullehrer. Dabei begegnen uns nicht nur Wissenschaftler, die in diesem Rechtsgebiet ihren Hauptfokus hatten, sondern oft auch Personen, deren primärer Forschungsbereich in anderen Teildisziplinen der Rechtswissenschaft lag, so beispielsweise in der Rechtsgeschichte, im Völkerrecht oder im Strafrecht. Ein kurzer Überblick soll hier die Vielfalt der Protagonisten und – in aller Kürze – einzelne ihrer akademischen Stationen beleuchten. An der Universität Wien waren im Laufe der Zwischenkriegszeit als Ordinarien Edmund Bernatzik,⁵ Adolf Menzel,⁶

⁴ Helmut Gebhardt, Österreich: Bundes-Verfassungsgesetz von 1920, in: Rüdiger Voigt (Hrsg.), Aufbruch zur Demokratie. Die Weimarer Reichsverfassung als Bauplan für eine demokratische Republik, Baden-Baden 2020, 913, 920 f.

⁵ Vgl. zu ihm mit weiteren Angaben Klaus Zeleny, Edmund Bernatzik, <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/edmund-bernatzik>.

⁶ Vgl. zu ihm Katharina Kniefacz, Adolf Menzel, <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/adolf-menzel>.

Hans Kelsen,⁷ Max Layer,⁸ Adolf Julius Merkl,⁹ Karl Gottfried Hugelmann¹⁰ und Ludwig Adamovich¹¹ tätig.¹² Bernatzik starb bereits im Frühjahr 1919, seine Nachfolge trat Hans Kelsen an. Schon in der Monarchie versahen Adolf Menzel und Max Layer Professuren an der Universität Wien; Layer wechselte 1908 an die Universität Graz und kehrte 1928 nach Wien zurück, wo er die Nachfolge von Adolf Menzel antrat und bis zu seiner politischen Pensionierung 1933 wirkte. 1930 entschloss sich Kelsen angesichts des antisemitischen Klimas an der Universität und Anfeindungen gegen seine Person, die Universität Wien zu verlassen, und nahm eine Stelle in Köln an. 1932 wurde Merkl zum Ordinarius ernannt; ins gleiche Jahr fällt die Ernennung von Karl Gottfried Hugelmann zum Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Öffentliches Recht.¹³ Hugelmann war auch politisch aktiv; 1919 gehörte er der österreichischen Delegation an, die in Weimar an den Verfassungsarbeiten hätte mitwirken sollen,¹⁴ bis 1933 war er Mitglied der Christlichsozialen Partei. 1934 musste er aus politischen Gründen die Universität Wien verlassen. Im gleichen Jahr erreichte ihn ein Ruf an die Universität Münster, wo er als Ordinarius

⁷ Da Kelsen bereits 1930 Österreich verließ, werden seine Schriften im Folgenden nicht berücksichtigt. Vgl. zu ihm umfassend Thomas Olechowski, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers, 2. Aufl., Tübingen 2021.

⁸ Vgl. zu ihm Herbert Posch, Max Layer, <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/max-layer>; Hermann Baltl, Max Layer, in: Wilhelm Brauneder (Hrsg.), Juristen in Österreich 1200–1980, Wien 1987, 276–280.

⁹ Vgl. zu ihm Wolf-Dietrich Grussmann, Adolf Julius Merkl. Leben und Werk, Wien 1989; Irmgard Schartner, Die Staatsrechtler der juristischen Fakultät der Universität Wien im ‚Ansturm‘ des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. u.a. 2011, 211–237; Kamila Staudigl-Ciechowicz, Von Adamovich bis Pfeifer. Eine Auseinandersetzung mit der Staatsrechtslehre an der Universität Wien in Zeiten der politischen Umbrüche der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Franz-Stefan Meißel/Thomas Olechowski/Ilse Reiter-Zatloukal/Stefan Schima (Hrsg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945, Wien 2012, 203–232, 213–219.

¹⁰ Vgl. zu ihm Herbert Posch, Karl Gottfried Hugelmann, <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/karl-gottfried-hugelmann>.

¹¹ Vgl. zu ihm Thomas König/Tamara Ehs, Ludwig Adamovich. Jurist, Minister, Rektor und Verfassungsrichter, in: Mitchell G. Ash/Josef Ehmer (Hrsg.), Universität – Politik – Gesellschaft, 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch ins neue Jahrhundert Bd. 2, Göttingen 2015, 305–310; Staudigl-Ciechowicz (Anm. 9), 219–226.

¹² Allgemein zur Wiener Fakultät und den Staatsrechtlern vgl. Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz, Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, in: Thomas Olechowski/Tamara Ehs/Kamila Staudigl-Ciechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938, Göttingen 2014, 465–521.

¹³ Sebastian Felz, Recht zwischen Wissenschaft und Politik. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster 1902–1952, Münster 2016, 497.

¹⁴ Wiener Morgenzeitung Nr. 96 vom 25. 4. 1919, 3.

bis zu seiner Emeritierung 1947 lehrte.¹⁵ Ludwig Adamovich sen. war 1928 als Nachfolger Layers nach Graz berufen worden und trat nach dessen Pensionierung 1934 den Wiener Lehrstuhl an. Adamovich war neben seiner universitären Tätigkeit 1934–1938 Mitglied des Staatsrates, eines der vier vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung gemäß der Maiverfassung 1934. Zu den Wiener Privatdozenten, die sich mit staatsrechtlichen Fragen auseinandersetzten, zählten Leo Wittmayer, der sich wiederholt mit deutschem Verfassungsrecht beschäftigte und dazu publizierte, Carl Brockhausen, Helfried Pfeifer, Robert Bartsch, Karl Braunias, Walter Henrich, Erich Voegelin, Eduard Westphalen und Rudolf Herrmann-Herrnritt.

Eine *venia legendi* für Staats- und Verwaltungsrecht hatte an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ebenfalls Hans Frisch, der als Ordinarius an der Technischen Hochschule in Wien tätig war. Neben den Staatsrechtlern im engeren Sinn sind hier auch die Völkerrechtler Alfred Verdross und Alexander Hold-Ferneck, die Strafrechtler Wenzel Gleispach und Leopold Zimmerl sowie der Romanist Ernst Schönbauer und der Nationalökonom Othmar Spann zu erwähnen. Als „Wiener Staatsrechtler“ können auch – sei es durch die Außenwahrnehmung oder aber inhaltliche Fokussierung – Herbert Kier, Norbert Gürke und Ernst Karl Winter qualifiziert werden. Alle drei waren zwar (bis 1938) nicht an der Universität Wien als Hochschullehrer tätig, doch strebten sie universitäre Karrieren an und publizierten thematisch einschlägige Aufsätze. Gürke und Kier scheinen 1933 als „Vertreter der österreichischen Staatsrechtswissenschaft“ in der Zeitschrift *Verwaltungsarchiv* auf; als Ort ihrer Tätigkeit gaben beide „Wien“ an, was zum Erscheinungszeitpunkt bereits nicht mehr zugetroffen haben dürfte. Kier war zwar ursprünglich wissenschaftliche Hilfskraft bei Layer, doch wurde dieser im Herbst 1933 wegen seiner Äußerungen im *Verwaltungsarchiv* aus politischen Gründen pensioniert.¹⁶ Kier selbst hatte sich mit seiner kritischen Schrift ebenfalls gegen die österreichische Regierung positioniert.¹⁷ Gürke hatte bis dahin nur einzelne Semester an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät besucht. Da ihm für ein reguläres Studium der Rechtswissenschaften das Latinum fehlte, wechselte er noch in den 1920er Jahren nach Zürich, wo er 1931 promovierte.¹⁸ Für eine wissenschaftliche Karriere in Österreich hätte er ergänzende Prüfungen absolvieren müssen. Im Herbst 1933 zogen Gürke und Kier nach Deutschland, wo sie beide

¹⁵ Felz (Anm. 13), 497.

¹⁶ Vgl. dazu weiter unten Ziff. VI.

¹⁷ Zu Kier: Herfrid Kier, Herbert Kier (1900–1973). Ein deutschösterreichischer Völkerrechtler, *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 16 (2015), 269–326.

¹⁸ Schartner (Anm. 9), 58.

eine universitäre Karriere anstrebten. In Graz waren in der Zwischenkriegszeit Otto v. Dungern, Norbert Wurmbrand und – wie bereits erwähnt – Max Layer und Ludwig Adamovich im Staatsrecht tätig.¹⁹ In Innsbruck wirkten in der Zwischenkriegszeit im Bereich des Staatsrechtes Karl Lamp, Max Kulisch, Kurt Strele und Eduard Reut-Nicolussi.²⁰

III. Die Weimarer Reichsverfassung im österreichischen Verfassungsrechtsdiskurs: reichsdeutsches Recht in der österreichischen Wissenschaft und im Studium

Das deutsche Verfassungsrecht nach dem Ersten Weltkrieg war für österreichische Staatsrechtler aus mehrfacher Hinsicht von großem Interesse. Einerseits waren die österreichischen Verfassungsarbeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung noch nicht fertig, so dass sich ein Blick nach Deutschland durchaus lohnte.²¹ Andererseits stand die Gründung Deutschösterreichs zunächst unter der Annahme, dass dieses ein Teil Deutschlands werde. Im Hinblick auf diese geplante staatsrechtliche Vereinigung wurden sowohl das deutsche Verfassungsrecht, aber auch die anderen Rechtsgebiete in der Zwischenkriegszeit vertieft analysiert und unter dem Aspekt der Rechtsangleichung untersucht. Selbst nach dem „Anschlussverbot“ durch die Pariser Vorortverträge wurden die Rechtsangleichungsprojekte fortgesetzt – sie stellten einen Versuch dar, trotz gescheiterter staatsrechtlicher Vereinigung eine möglichst enge Bindung beider Staaten zu erreichen.

Die Weimarer Reichsverfassung wurde von österreichischen Staatsrechtlern auch im Vorlesungsbetrieb der Wiener Universität besprochen.²² Im Wintersemester 1919/20 veranstaltete Karl Gottfried Hugelmann die einstündige Vorlesung „Die Grundfragen des Bundesstaatsrechts mit besonderer Berücksichtigung des deut-

¹⁹ Walter Höflechner, *Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz*, Graz 2009, 350 f. Vgl. ausführlicher Robert Walter, *Die Lehre des öffentlichen Rechts an der Karl-Franzens-Universität zu Graz von 1827–1938*, *Juristische Blätter* 88 (1966), 546–553.

²⁰ Näheres zu Strele, Reut-Nicolussi und Kulisch vgl. bei: Susanne Lichtmanegger, *Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck 1945–1955*, Frankfurt a.M. 1999, 89–113.

²¹ Vgl. Gebhardt (Anm. 4) zur möglichen Beeinflussung der österreichischen Verfassungsarbeiten.

²² Die folgenden Angaben sind den jeweiligen Vorlesungsverzeichnissen der Universität Wien und der Universität Innsbruck entnommen.

schen Verfassungsentwurfes“ – zum Zeitpunkt der Bekanntgabe seiner Lehrveranstaltungen konnte Hugelmann wohl noch nicht wissen, dass zu Beginn des Wintersemesters 1919/20 die Weimarer Reichsverfassung bereits erlassen worden sein würde. Im Sommersemester 1920 las Hans Kelsen die zweistündige Vorlesung „Die Verfassung des Deutschen Reiches“, im Wintersemester 1920/21 beschäftigten sich sogar drei Lehrveranstaltungen mit dem deutschen Verfassungsrecht: „Die organisatorischen Grundgedanken der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919“ einstündig gehalten von Leo Wittmayer, „Die Grundfragen des Bundesstaatsrechts mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Verfassungsentwurfs“ einstündig gehalten von Karl Gottfried Hugelmann und „Theorie des Bundesstaates (mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen, deutschen und schweizerischen Staatsrechtes)“ einstündig gehalten von Adolf Julius Merkl. In den folgenden Semestern wurden – bis auf wenige Ausnahmen – meist ein bis zwei Lehrveranstaltungen zum deutschen Staatsrecht gehalten. Einen Höhepunkt erfuhr die Materie an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät im Wintersemester 1927/28 mit vier Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von sieben Semesterstunden: Adolf Julius Merkl veranstaltete die einstündige Vorlesung „Der Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich als Rechtsproblem“ und dazu passend zweistündige „Seminarübungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches u. Österreichs, mit besonderer Berücksichtigung der Probleme des Anschlusses“, Karl Gottfried Hugelmann las dreistündig „Deutsches Reichsstaatsrecht“ und Leo Wittmayer bot die einstündige Vorlesung „Rechtliche Voraussetzungen und Erfordernisse des öst. Anschlusses an Deutschland“ an.

Auch in den frühen 1930er Jahren gab es an der Universität Wien Staatsrechtler, die zum deutschen Verfassungsrecht vortrugen – so bspw. Leo Wittmayer, der in den Sommersemestern 1932 und 1933 die Vorlesung „Wandlungen in der Weimarer Reichsverfassung“ anbot. Selbst im Wintersemester 1933/34 und im Wintersemester 1934/35 finden sich noch einzelne Lehrveranstaltungen zum deutschen Verfassungsrecht, so im Wintersemester 1933/34 Wittmayers „Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht (mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Staatsrechtes)“ und im Wintersemester 1934/35 die „Übungen aus dem deutschen Verfassungsrecht“ von Karl Braunias. Darüber hinaus gab es wiederholt Vorlesungen, die breiter angelegt waren, nicht explizit das deutsche Verfassungsrecht erwähnten, jedoch es vermutlich mitbehandelten, so bspw. die Vorlesung von Karl Braunias „Die Verfassungen Nachkriegs-Europas“. Auffallend ist, dass es ab dem Sommersemester 1935 bis inklusive Sommersemester 1937 an der Wiener Rechts- und Staats-

wissenschaftlichen Fakultät keine Lehrveranstaltung gab, die sich explizit mit zeitgenössischem deutschem Staatsrecht beschäftigt. Erst im Wintersemester 1937/38 erscheint im Vorlesungsverzeichnis wieder eine Vorlesung zum deutschen Staatsrecht – die einstündige Lehrveranstaltung „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches“ von Karl Braunias.

Es stellt sich hier nun die Frage, warum gerade in dieser Periode die Lehrveranstaltungen zum deutschen zeitgenössischen Staatsrecht gänzlich ausfielen. Ein- bis zweisemestrige Pausen waren schon zuvor vereinzelt vorgekommen, nicht jedoch eine fünfsemestrige Unterbrechung. Ein Blick auf die politische Geschichte Österreichs und Deutschlands kann hier zur Lösung beitragen. Das angespannte Verhältnis zwischen Österreich und Deutschland manifestierte sich insbesondere in der Einführung der sog. Tausendmarksperrse seitens des Deutschen Reiches und dem Verbot der NSDAP in Österreich.²³

Ein ähnliches Bild ergibt sich an der Universität Innsbruck. Im Vergleich zu Wien sind dort die Anknüpfungen zum deutschen Recht sogar stärker, was angesichts der geographischen Nähe nicht verwundert. Bei mehreren Rechtsgebieten wird im Studium nicht nur die österreichische, sondern auch die reichsdeutsche Rechtslage berücksichtigt. In den Innsbrucker Vorlesungsverzeichnissen der Zwischenkriegszeit finden sich Ankündigungen zu „Grundzüge[n] des deutschen und österreichischen Arbeitsrechtes“ 1930, gehalten von Franz Gschnitzer; regelmäßig bot Theodor Rittler „Österreichisches und deutsches Strafprozeßrecht“ an. Einige Lehrveranstaltungen behandelten rein die deutsche Rechtsentwicklung, so 1930 „Übungen aus reichsdeutschem Strafrecht“, abgehalten durch Karl Wolff, Vorlesungen von Hermann Hämmerle „Reichsdeutsches Handelsrecht“ und von Walther Hörmann „Grundzüge des reichsdeutschen Zivilprozeßrechtes (auch für reichsdeutsche Hörer, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsangleichung)“. Dieser starke Fokus auf das reichsdeutsche Recht blieb in Innsbruck selbst nach 1933 in abgeschwächter Form bestehen. Das Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1934/35 ent-

²³ Verordnung der Bundesregierung vom 19.6.1933, BGBl. 240/1933, womit der *Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei* (Hitlerbewegung) und dem *Steirischen Heimatschutz* (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Österreich verboten wird. Die Tausendmarksperrse war im Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich vom 29.5.1933, RGBl. I, 311 verankert. Demnach mussten deutsche Reichsangehörige für Reisen nach oder durch Österreich im Deutschen Reich eine Gebühr von 1.000 Reichsmark entrichten.

hielt immerhin noch Lehrveranstaltungen zum „Österr. u. deutsche[n] Strafrecht“ (Rittler) und zum „Österr. u. deutsche[n] Handelsrecht“.

IV. Österreich 1933 bis 1938 und die Maßregelungen in dieser Periode

Das Jahr 1933 war für Österreich ein verfassungsrechtlich und politisch turbulentes Jahr. Für das weitere Verständnis müssen einige Grundzüge der österreichischen Entwicklung 1933 bis 1938 kurz skizziert werden.²⁴ Die frühen 1930er Jahre standen wirtschaftlich und politisch unter keinem guten Stern. Die Weltwirtschaftskrise und das Scheitern einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Deutschen Reich durch Einschränkungen seitens des Völkerbundes prägten diese Zeit.²⁵ Bereits in den 1920er Jahren wurden politische Spannungen zwischen den Sozialdemokraten und den Christlichsozialen nicht nur im Parlament, sondern auch auf den Straßen durch gewaltsame Vorfälle ausgetragen.²⁶ Daran änderte die Verfassungsreform 1929 mit der Stärkung der Exekutive kaum etwas. Autoritär-diktatorische Lösungen erprobte die christlichsoziale Regierung bereits 1932 im Zuge der Bankenkrise.²⁷ Rund ein halbes Jahr später, Anfang März 1933, ging die Regierung einen Schritt weiter und schaltete den Nationalrat nach einer Abstimmungsperiode aus. Am 7. März 1933, also nur zwei Tage nach der Reichstagswahl im Deutschen Reich, erklärte die österreichische Bundesregierung, das österreichische Parlament habe sich selbst ausgeschaltet.²⁸ In den darauffolgenden Tagen und Wochen erließ die Bundesregierung mehrere Regierungsverordnungen, die verfassungsrechtlich bestenfalls zweifelhaft waren, um Kritik und Widerstand gegen den autoritären Kurs

²⁴ Vgl. umfassender zu diesem Thema mit Beiträgen zu unterschiedlichen Aspekten bspw.: Carlo Moos (Hrsg.), (K)ein Austrofaschismus? Studien zum Herrschaftssystem 1933–1938, Wien 2021; Bertrand Michael Buchmann, Insel der Unseligen. Das autoritäre Österreich 1933–1938, Wien/Graz 2019; Emmerich Tálos/Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur, 7. Aufl., Wien 2014.

²⁵ Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, Wien 2005, 295–309.

²⁶ Vgl. dazu Gerhard Botz, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1938, 2. Aufl., München 1983.

²⁷ Ilse Reiter-Zatloukal, Von der Demokratie zur Diktatur. Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz in der Ersten Republik, in: Christian Neschwara/Ilse Reiter-Zatloukal/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Anita Ziegerhofer (Hrsg.), Normsetzung im Notstand. Außerordentliche Gesetzgebungsbefugnisse im 19. und 20. Jahrhundert (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8), Wien 2018, 294–317, 304–314.

²⁸ Aufruf der Bundesregierung an die Bevölkerung, Wiener Zeitung Nr. 56 vom 8.3.1933, S. 1.

im Keim zu ersticken.²⁹ Als selbst die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes, der die Regierungsverordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen konnte, drohte, bildete sich eine Protestinitiative österreichischer Hochschullehrer.³⁰ Der von ihnen verfasste Appell an den Bundespräsidenten blieb ungehört, die Bundesregierung unter Engelbert Dollfuß setzte den autoritären Weg fort, machte den Verfassungsgerichtshof mit einer Regierungsverordnung handlungsunfähig und begann, verstärkt gegen Kritiker des Regimes vorzugehen. Gleichzeitig war die Bundesregierung bestrebt, den Schein der Legitimität aufrechtzuerhalten,³¹ und die Maßnahmen gegen regimekritische Personen nach außen hin durch Scheinargumente wie Sparmaßnahmen zu rechtfertigen.

Aus staatsrechtlicher Sicht ist insbesondere auch der Erlass der neuen Verfassung 1934 auf Grundlage des *Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes*,³² ein eindeutig verfassungswidriger Schritt, zu erwähnen. Als kurzes Intermezzo wurde der Nationalrat wiederinberufen, allerdings ohne sozialdemokratische Mandatarinnen und Mandatare, da deren Mandate zwischenzeitlich aberkannt und die Sozialdemokratische Arbeiterpartei nach dem sog. Schutzbundaufstand im Februar 1934 mittels

²⁹ Zu der Rolle des *Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes* in dieser Periode vgl. Martin F. Polaschek, Das KwEG als Wegbereiter des autoritären Ständestaates, in: Christian Neschwara/Ilse Reiter-Zatloukal/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Anita Ziegerhofer (Hrsg.), Normsetzung im Notstand. Außerordentliche Gesetzgebungsbefugnisse im 19. und 20. Jahrhundert (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8), Wien 2018, 344–356.

³⁰ Thomas Zavadil, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes, Dipl.-Arb., Univ. Wien 1997, 114–126; Kamila Staudigl-Ciechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1933–1945, in: Karl Anton Fröschl/Gerd B. Müller/Thomas Olechowski/Brigitta Schmidt-Lauber (Hrsg.), Reflexive Innensichten aus der Universität. Disziplinengeschichten zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Politik, 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch ins neue Jahrhundert Bd. 4, Göttingen 2015, 595–604, 597.

³¹ Kamila Staudigl-Ciechowicz, Zum Ende des Parlamentarismus in Österreich und Polen der Zwischenkriegszeit, *Parliaments, Estates & Representation* 40 (2020), 183–200, 192–197.

³² Das *Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz* wurde 1917 erlassen (RGBl. 307/1917) und gab der Regierung weitreichende Ermächtigungen im Bereich der außerordentlichen Gesetzgebung, war inhaltlich allerdings auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkt. Vgl. dazu: Gernot D. Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917. Seine Entstehung und seine Anwendung vor 1933, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg (Hrsg.), Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Ernst C. Hellbling zum 80. Geburtstag, Berlin 1981, 543–565; Kamila Staudigl-Ciechowicz, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz 1917. Von seiner Entstehung 1917 bis zu seiner Aufhebung 1946, in: Christian Neschwara/Ilse Reiter-Zatloukal/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Anita Ziegerhofer (Hrsg.), Normsetzung im Notstand. Außerordentliche Gesetzgebungsbefugnisse im 19. und 20. Jahrhundert (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8), Wien 2018, 274–293.

Regierungsverordnung verboten wurde.³³ Dieses Rumpfparlament beschloss ein Ermächtigungsgesetz, welches der Bundesregierung die Gesetzgebungskompetenz selbst für die Verfassungsgesetzgebung übertrug.³⁴ Trotz des unmittelbar darauffolgenden Inkrafttretens der Maiverfassung 1934 erfolgte ein großer Teil der Gesetzgebung bis 1938 auf Basis des Ermächtigungsgesetzes.³⁵

Abseits der verfassungsrechtlichen Entwicklungen muss für das Verständnis der zurückhaltenden Publikationspraxis zu Fragen des nationalsozialistischen Staatsrechts der Umgang mit Kritik am österreichischen Regime und der Befürwortung nationalsozialistischer Gedanken beleuchtet werden. Spätestens mit den Reaktionen der Bundesregierung auf die im *Verwaltungsarchiv* veröffentlichten Beiträge zur österreichischen Verfassungsentwicklung war klar, dass jegliche Kritik an der österreichischen Regierung gravierende Konsequenzen haben kann,³⁶ insbesondere dann, wenn der Verfasser sich gleichzeitig positiv über den Nationalsozialismus äußerte oder ihm politisch nahestand. Die autoritäre Regierung bediente sich dabei der bestehenden Hochschulgesetze und ergänzte diese durch eigene, meist vage formulierte Rechtsnormen mit großem Interpretationsspielraum, um ihre Ziele zu erreichen. Im Unterrichtsministerium wurden eigens Listen aller Professoren angelegt und geprüft, wer von den der Regierung missliebigen Hochschullehrern regulär aufgrund des entsprechenden Alters in den Ruhestand versetzt werden konnte.³⁷ Zusätzlich wurden Möglichkeiten geschaffen, unter dem Vorwand von Sparmaßnahmen oder der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Personen von Universitäten zu entfernen. In erster Linie richteten sich solche Aktionen gegen sozialdemokratische und nationalsozialistische Sympathisanten.

Die Stärkung der Durchgriffsrechte des Unterrichtsministeriums sicherten sowohl bei Habilitationen als auch – allerdings in abgeschwächter Form – bei Disziplinar-

³³ Verordnung der Bundesregierung vom 12.2.1934, BGBl. I 78/1934, womit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird.

³⁴ Bundesverfassungsgesetz vom 30.4.1934, BGBl. I 255/1934, über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung. Zum Ermächtigungsgesetz vgl. Helmut Wohnout, Das Ermächtigungsgesetz 1934 und seine Handhabung im autoritären Österreich, in: Christian Nechwara/Ilse Reiter-Zatloukal/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Anita Ziegerhofer (Hrsg.), Normsetzung im Notstand. Außerordentliche Gesetzgebungsbefugnisse im 19. und 20. Jahrhundert (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8), Wien 2018, 371–384.

³⁵ Wohnout (Anm. 34), 382.

³⁶ Siehe näher unter Ziff. VI.

³⁷ Kamila Staudigl-Ciechowicz, Zum rechtlichen Rahmen für die Personalpolitik an den österreichischen Universitäten im Austrofaschismus, in: Gertrude Enderle-Burcel/Ilse Reiter-Zatloukal (Hrsg.), Antisemitismus in Österreich 1933–1938, Wien/Köln/Weimar 2018, 731–749, 737 f.

verfahren gegen Lehrende neue Rechtsvorschriften. Es erging ein eigenes Disziplinargesetz³⁸ und die bestehende Habilitationsnorm wurde entsprechend den politischen Verhältnissen angepasst.³⁹ Ziel war es, systemtreue Hochschullehrer für die Ausbildung künftiger Eliten sicherzustellen. Gleichzeitig galt es, den Schein der Legitimität der verfassungsrechtlichen wie auch einfachrechtlichen Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Gerade österreichische Professoren, deren wissenschaftliche Auseinandersetzungen die Gesetzmäßigkeit der austrofaschistischen Rechtssetzung in Frage stellten, mussten möglichst zügig von den Universitäten vertrieben werden. Ihre Autorität stellte eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Scheinlegitimität dar. Folglich war bei der Formulierung von Kritik an den österreichischen politischen und rechtlichen Entwicklungen Vorsicht geboten.

Gleichzeitig waren gerade nationalistische bis nationalsozialistische, antisemitische Sympathisanten bereits in den 1920er Jahren an den österreichischen Universitäten und Hochschulen stark vertreten, nicht nur unter den Studierenden, sondern auch in der Professorenschaft.⁴⁰ Mithilfe unterschiedlicher Netzwerke versuchten diese Kreise sicherzustellen, dass wichtige Posten und insbesondere Hochschulkarrieren nur Personen offenstanden, die ihre weltanschaulichen Überzeugungen teilten.⁴¹ Bis zur Regierungsdiktatur trafen die Entscheidungen über Lehrstuhlbesetzungen und Habilitationen meist die Professoren der betreffenden Fakultät und das Unterrichtsministerium zeichnete diese in der Regel nur formal ab. An der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gab es in den frühen 1930er Jahren folglich kaum jüdische bzw. sozialdemokratische Professoren.⁴² Gegen sozialdemokratische und kommunistische Hochschullehrer ging die austrofaschistische Regierung mit Disziplinaruntersuchungen und vorübergehenden Lehrverboten vor.⁴³ Auch Professoren und Privatdozenten, die dem Nationalsozialismus nahestanden, wurden be-

³⁸ Bundesgesetz vom 26.10.1934, BGBl. II 334/1934, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen. Vgl. dazu Kamila Staudigl-Ciechowicz, *Das Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht der Universität Wien 1848–1938*, Göttingen 2017, 357 f., 385–389.

³⁹ Staudigl-Ciechowicz (Anm. 38), 252 f., 274–277, 283, 313–320.

⁴⁰ Vgl. Klaus Taschwer, *Hochburg des Antisemitismus*, Wien 2015.

⁴¹ Taschwer (Anm. 40), 99–132.

⁴² Ilse Reiter-Zatloukal, *Antisemitismus und Juristenstand. Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und Rechtspraxis vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum „Anschluss“ 1938*, in: Oliver Rathkolb (Hrsg.), *Der lange Schatten des Antisemitismus*, Göttingen 2013, 183–205, 190–198; Kamila Staudigl-Ciechowicz, „Judenrein“? Zum Antisemitismus an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vor 1938, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 10 (2021), 100–118, 108–114.

⁴³ So bspw. gegen Max Adler und Walter Schiff. Vgl. Staudigl-Ciechowicz (Anm. 37), 742–744.

obachtet und – wenn sich eine entsprechende Gelegenheit bot – dienst- oder disziplinarrechtlich belangt. Dabei musste die Regierung stets die Gesamtsituation beachten, denn manche Hochschullehrer waren derart gut vernetzt, dass ihre Position beinahe unantastbar schien und kritische Aussagen oder nationalsozialistische Propaganda hingenommen wurde. Ausschlaggebend scheint in diesen Fällen die Reichweite der Kritik und die Nähe zum Nationalsozialismus gewesen zu sein. Als Beispiele sollen hier die Fälle Wenzel Gleispach und Karl Gottfried Hugelmann dienen.

Wenzel Gleispach war als Wiener Strafrechtler und jahrelanges Mitglied der höchsten universitären Gremien bestens vernetzt.⁴⁴ Er engagierte sich in unterschiedlichen antisemitischen Netzwerken, so auch im *Deutschen Klub*, und war bereits in der Ersten Republik für seinen „Radauantisemitismus“ und die Unterstützung der „völkischen“ *Deutschen Studentenschaft* bekannt.⁴⁵ Als überzeugter Nationalsozialist trat er schon früh gegen die austrofaschistische Regierung auf und bezweifelte in einem Aufsatz 1933 die Rechtswirksamkeit der neuerlichen Eidesablegung, welche die Regierung nach dem Staatsstreich angeordnet hatte.⁴⁶ Diese Publikation, erschienen im reichsdeutschen *Verwaltungsarchiv* 1933,⁴⁷ kostete Gleispach seine Professur. Obwohl er das Pensionsalter noch nicht erreicht hatte und auch kein Disziplinarverfahren wegen Pflichtverletzung durchgeführt wurde, versetzte ihn der Unterrichtsminister trotz Protesten seitens der Akademie der Wissenschaften und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät im Oktober 1933 aus Dienstesrücksichten in den dauernden Ruhestand.⁴⁸ In den Akten des Unterrichtsministeriums wurde als Begründung explizit die regierungskritische Publikation Gleispachs genannt und betont, dass seine „Darstellung die Grenzen der Freiheit der Wissenschaft überschritten“ hätte, da insbesondere „Handlungen staatsgefährlicher Natur ebensowenig [sic] wie strafbare Handlungen ihre Deckung [darin] finden können.“⁴⁹ Deutlich

⁴⁴ Vgl. zu ihm: Kamila Staudigl-Ciechowicz, Strafrecht und Strafprozessrecht, in: Thomas Olechowski/Tamara Ehs/Kamila Staudigl-Ciechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938, Göttingen 2014, 420–463, 426–432; Erich Kraus, Wenzel Gleispach und die österreichische Hochschulpolitik in der Zwischenkriegszeit, Diss. Phil. (Univ. Wien), Wien 1976.

⁴⁵ Vgl. dazu Brigitte Lichtenberger-Fenz, „...deutscher Abstammung und Muttersprache“. Österreichische Hochschulpolitik in der Ersten Republik, Wien/Salzburg 1990; Staudigl-Ciechowicz (Anm. 42), 110; Taschwer (Anm. 40), 139–148.

⁴⁶ Wenzel Gleispach, Die Neuerungen im Dienstrecht der Bundesangestellten, *Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit* 38 (1933), 243–259.

⁴⁷ Vgl. zu diesem Zeitschriftenband auch weiter unten Ziff. VI.

⁴⁸ Ausführlicher dazu: Staudigl-Ciechowicz (Anm. 38), 209 f.

⁴⁹ Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Unterricht Allg., Kt. 797, Zl. 27070-I/I/33.

wird hier einerseits die Entschlossenheit der Regierung, kritische Stimmen schnell und effizient zu unterdrücken, andererseits zeigt das Vorgehen – insbesondere die spontane und kreative Herleitung einer Rechtsgrundlage für die Zwangspensionierung – die Bereitschaft, von bislang üblichen inneruniversitären Abläufen wie einem Disziplinarverfahren zwecks politischer Verfolgung abzugehen.

Karl Gottfried Hugelmann, ebenfalls ein Autor im *Verwaltungsarchiv* 1933, wurde ein Jahr später, im Sommer 1934, von der Universität Wien entfernt. Sein Fall ist insofern etwas anders gelagert, weil er jahrelang politisch den katholischen Kreisen nahestand, somit – anders als Gleispach – ursprünglich nicht primär als Nationalsozialist nach außen hin wahrgenommen wurde.⁵⁰ 1932 erfolgte mit dem Austritt aus der *Christlichsozialen Partei* der Bruch in seiner politischen Karriere. 1939 wurde Hugelmann als Mitglied des nationalsozialistischen *Deutschen Klubs* geführt,⁵¹ allerdings ist nicht bekannt, wann er beigetreten war.⁵² Sein Engagement in der nationalsozialistischen Bewegung dürfte jedoch bereits in den frühen 1930er Jahre intensiver gewesen sein. Die *Times* berichtete Anfang August 1934 über Pläne, nach dem Juliputsch in Österreich ein nationalsozialistisches Kabinett mit Gleispach als Unterrichtsminister und Hugelmann als Außenminister einzusetzen⁵³ – ein klares Indiz für seine diesbezügliche politische Tätigkeit. Unmittelbar nach Scheitern des Juliputsches wurde Hugelmann laut eigenen Angaben verhaftet.⁵⁴ Angesichts der medialen Berichterstattung, die ihn mit dem Putsch in Verbindung brachte, reichte Hugelmann, um sich von diesen Vorwürfen reinzuwaschen, eine Selbstanzeige bei der universitären Disziplinarbehörde ein.⁵⁵ Noch während seiner Inhaftierung entlohob das Unterrichtsministerium ihn vom Dienst;⁵⁶ die entsprechenden Rechtsgrundlagen waren bereits nach dem sog. Schutzbundaufstand im Verordnungsweg erlassen worden.⁵⁷ Als Begründung wurde der „Umstand“ angeführt, dass Hugel-

⁵⁰ Vgl. Oliver Rathkolb, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus 1938, davor und danach, in: Gernot Heiß/Siegfried Mattl/Sebastian Meissl/Edith Saurer/Karl Stuhlpfarrer (Hrsg.), Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 bis 1945, Wien 1989, 197–232, 211.

⁵¹ Mitgliedsverzeichnis aus 1939, Bundesarchiv Berlin, R 43/II/823, Bl. 113.

⁵² Im Mitgliedsverzeichnis aus 1919 scheint Gleispach bereits als Mitglied auf, Hugelmann jedoch nicht.

⁵³ The Times Nr. 46822 vom 2.8.1934, 10.

⁵⁴ Memorandum Hugelmanns undatiert, Archiv der Universität Wien, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.777, Nr. 13.

⁵⁵ Vgl. dazu Staudigl-Ciechowicz (Anm. 38), 565 f.

⁵⁶ Verfügung vom 23.8.1934, Z. 218.131-3/34, Archiv der Universität Wien: Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.777, Nr. 8 (Anlage).

⁵⁷ Vgl. zu der Rechtsgrundlage Staudigl-Ciechowicz (Anm. 38), 213–218.

mann dringend des „staats- und regierungsfeindlichen Verhaltens durch Aufrechterhaltung von Beziehungen mit nationalsozialistischen Kreisen“ verdächtig sei;⁵⁸ den Abschluss der laufenden Untersuchungen gegen Hugelmann wollte das Unterrichtsministerium gar nicht abwarten.⁵⁹ Aus den Akten des Unterrichtsministeriums ergibt sich, dass Hugelmanns Anhaltung „hauptsächlich deshalb vorgenommen wurde“, weil sein Name auf der besagten Kabinettsliste stand.⁶⁰ Unklar ist, ob das zum Zeitpunkt seiner Verhaftung schon der Fall war. Diese wird im Polizeiakt wie folgt begründet: Dort heißt es, dass Hugelmann „seit dem Jahre 1932 unablässig gegen den ‚Dollfuskurs‘ in Oesterreich hetzte“, sowohl in Publikationen, als auch auf „der Strasse, in der Eisenbahn, im Autobus, im Kaffeehaus, kurz überall“. Weiter eröffnet der Bericht: „Hugelmann soll es auch geduldet haben, dass vor seiner Vorlesung das ‚Deutschlandlied‘ gesungen wurde, das er stehend anhörte. Am 25. Juli 1934 soll Hugelmann im Deutschen Klub gehetzt haben.“⁶¹ All diese Informationen scheinen – wie sich aus dem Disziplinarakt ergibt – den akademischen Behörden jedoch nie weitergeleitet worden zu sein. Die Disziplinaruntersuchung verlief im Sand – zwar bemühten sich der Dekan Ernst Schönbauer und der Rektor Ernst Tomek in den ersten Wochen, Informationen über die Vorwürfe gegen Hugelmann zu sammeln, dann geschah jedoch mehrere Monate lang nichts, bis schließlich der Disziplinaranwalt Ludwig Adamovich den Antrag stellte, die Anzeige zurückzulegen, da Hugelmann als Professor der Universität Münster seit 1. Jänner 1935 nicht mehr der Disziplinarhoheit der Universität Wien unterstehe. Auffallend ist, dass Adamovich als Disziplinaranwalt angab, erst Ende 1934 von der Selbstanzeige erfahren und angesichts Hugelmanns Wechsels nach Münster keinerlei Schritte unternommen zu haben.⁶²

Auch dieser Fall verdeutlicht die Effizienz, mit der die Regierung gegen unliebsame Personen vorging. Zwar war Hugelmann als Universitätsprofessor, ehemaliger

⁵⁸ Verfügung vom 23.8.1934, Z. 218.131-3/34, Archiv der Universität Wien: Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.777, Nr. 8 (Anlage).

⁵⁹ Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Unterricht Allg., Kt. 797, Zl. 24476-I/I/34.

⁶⁰ Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Unterricht Allg., Kt. 797, Zl. 26178-I/I/34.

⁶¹ Bericht der Bezirksleitung der VF Klosterneuburg, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, BKA-I, Allg. 20g, Kt. 4459, Z. 221.033/1934, zitiert nach: Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz, Deutsches Recht und Österreichische Reichsgeschichte, in: Thomas Olechowski/Tamara Ehs/Kamila Staudigl-Ciechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938, Göttingen 2014, 292–318, 308.

⁶² Verhandlungsschrift vom 22.1.1935, Archiv der Universität Wien: Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S. 185.777, 18.

Politiker und Mitglied im *Deutschen Klub* bestens vernetzt, hatte folglich die Möglichkeit, mittelbar durch seine Kontakte hochrangige Persönlichkeiten zu erreichen, doch half ihm das nicht, seine akademische Karriere in Österreich fortzusetzen. Allerdings dürfte seine Vernetzung weitere Untersuchungen und Haft verhindert haben. Zwischen dem Fall Gleispach und dem Fall Hugelmann liegt ein Jahr; diese Zeit nutzte die autoritäre Regierung, um ihr rechtliches Instrumentarium zu erweitern. Kreativität bei der Anwendung präfaschistischer Normen war nun gar nicht mehr gefragt. Mittlerweile verfügte die Regierung über eine fast unüberschaubare Fülle an rechtlichen Möglichkeiten, politisch missliebige Hochschullehrer, aber auch andere Beamte, loszuwerden. Selbst Hugelmanns Versuch, durch eine Selbstanzeige mittels Disziplinarverfahren die gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente zu erfahren und zu bekämpfen – eine Vorgehensweise, die immer wieder im akademischen Bereich gewählt wurde, um Gerüchten zu begegnen und diese auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen – scheiterte. Unklar bleibt, warum Ludwig Adamovich als Disziplinaranwalt so lange untätig blieb. Der Fall fällt in eine Umbruchszeit im Disziplinarrecht: Während dieser Bereich vor 1934 in erster Instanz autonom den Universitäten zustand, sicherte sich die autoritäre Regierung 1934 die Möglichkeit, auf Disziplinarverfahren durch einen dem Unterrichtsminister weisungsgebundenen Disziplinaranwalt durchzugreifen.⁶³

Bereits im Fall Hugelmann ergibt sich aus den Archivakten, dass die Regierung über den Studienbetrieb und die Vorlesungstätigkeit der Hochschullehrer informiert war. Eine Art Überwachung von Professoren bezeugen auch Akten des Unterrichtsministeriums aus 1933/34 zur Tätigkeit von Othmar Spann. Spann war ursprünglich als Vertreter der Politischen Ökonomie an die Universität Wien berufen worden, beschäftigte sich anschließend jedoch in erster Linie mit Soziologie und Philosophie.⁶⁴ Er bewegte sich in konservativ-katholischen Kreisen, war aber auch Mitglied deutschnationaler bzw. nationalsozialistischer Netzwerke wie der *Deutschen Gemeinschaft* und des *Deutschen Klubs*.⁶⁵ Ab 1931 gab Spann die Zeitschrift *Ständisches Leben* heraus. Diese war ein wichtiges Publikationsmedium des sog. *Spannkreises*, der

⁶³ Vgl. dazu Staudigl-Ciechowicz (Anm. 38), 357 f., 385–389, 391 f.

⁶⁴ Hansjörg Klausinger, Antisemitismus und die Österreichische Schule der Nationalökonomie an der Universität Wien, 1918–1945, *Zeitgeschichte* 43 (2016), 149–166, 153.

⁶⁵ Taschwer (Anm. 40), 131; Kamila Staudigl-Ciechowicz, Exkurs: Akademischer Antisemitismus, in: Thomas Olechowski/Tamara Ehs/Kamila Staudigl-Ciechowicz, *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938*, Göttingen 2014, 67–77, 71. Ausführlich zum *Deutschen Klub* und zur *Deutschen Gemeinschaft*: Andreas Huber/Linda Erker/Klaus Taschwer, *Der Deutsche Klub. Austro-Nazis in der Hofburg*, Wien 2020.

Anhänger seiner wissenschaftlichen aber auch politischen Ideen.⁶⁶ Laut Verlagsankündigung aus 1934 war die Zeitschrift vom „nationalsozialistischen Denken und Fühlen getragen“.⁶⁷ In den Archivakten des Unterrichtsministeriums finden sich Berichte über Spanns Vorlesungen mit besonderer Berücksichtigung seiner politischen Aussagen; dabei wird unter anderem über das Singen nationalsozialistischer Lieder und das Leisten des Hitlergrußes berichtet.⁶⁸ Bemerkenswert ist, dass weder eine Disziplinaruntersuchung gegen Spann eingeleitet wurde noch dienstrechtliche Konsequenzen folgten, vielmehr wurde er nur zur Befragung ins Unterrichtsministerium bestellt.⁶⁹

V. Die österreichischen juristischen Publikationsorgane 1933 bis 1938

Es stellt sich folglich die Frage, womit sich die österreichischen Staatsrechtswissenschaftler in dieser Periode beschäftigten.⁷⁰ Als einschlägige juristische Zeitschriften für verfassungsrechtliche Fragen der Zwischenkriegszeit sind die *Juristischen Blätter*, die *Zeitschrift für öffentliches Recht*, *Der Österreichische Volkswirt* und das *Österreichische Verwaltungsblatt* zu nennen. Ein genauerer Blick auf die *Zeitschrift für öffentliches Recht* zeigt, dass es einzelne Beiträge zum nationalsozialistischen Staatsrecht zwar gab, diese jedoch nicht von österreichischen Staatsrechtlern verfasst wurden. 1933 erschienen zwar einzelne Artikel, die sich mit zeitgenössischen Problemen des deutschen oder österreichischen Staatsrechts beschäftigt haben, ohne jedoch vertieft auf nationalsozialistische oder austrofaschistische Entwicklungen einzugehen. Hingegen umfasste der Band von 1933 einige Beiträge zum Völkerrecht, zur Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, zur Rechtsgeschichte, zu allgemeinen staatsrechtlichen Fragen und eine Vielzahl an Buchbesprechungen von inländischen und aus-

⁶⁶ Vgl. Reinhard Müller, Der Spannkreis, <https://agso.uni-graz.at/archive/sozio/vereine/spannkreis/00.htm>.

⁶⁷ Verlagsankündigung, Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Unterricht Allg., Kt. 797, Zl. 13433-I/34.

⁶⁸ Bericht über die Vorlesung bei Prof. Spann vom Sachwalter der Univ. Wien, undatiert (eingelangt am 22.5.1934), Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Unterricht Allg., Kt. 797, Zl. 13433-I/34.

⁶⁹ Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Unterricht Allg., Kt. 797, Zl. 13433-I/34.

⁷⁰ Siehe dazu auch: Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz, Die Staatsrechtslehre an der Universität Wien 1933–1938, in: Ilse Reiter-Zatloukal/Christiane Rothländer/Pia Schönlberger (Hrsg.), Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime, Wien/Köln/Weimar 2012, 227–241.

ländischen Publikationen. Der österreichische Staatsrechtler Adolf Menzel behandelte in diesem Band ein rechtsphilosophisch-historisches Thema: Er setzte sich mit Goethes Beziehungen zur Staatslehre auseinander. Einzig Kurt Strele streifte in seinem Beitrag „Mandatsverlust bei Parteiwechsel“ die reichsdeutschen Entwicklungen. Erschienen im letzten Heft aus 1933, bezog sich Strele knapp auf die „grundlegende Umgestaltung“ des reichsdeutschen Staatsrechts. Mit Blick auf die Ausgestaltung des parlamentarischen Mandats sah er „die Person des einzelnen Wahlwerbers vollkommen in den Hintergrund [treten] und die Partei als solche das durchaus Primäre und Entscheidende“ darstellen. Daraus zog er „die unumgängliche Konsequenz“, dass das Mandat ein gebundenes sein müsse.⁷¹

1934 finden sich weiterhin mehrere deutsche Wissenschaftler unter den Autoren; hier dürfte die schwierige politische Situation zwischen Österreich und dem Deutschen Reich zu keinen Ausgrenzungen geführt haben. Bemerkenswert ist, dass deutsche Juristen dabei auch „dem demokratischen Ausland die deutsche Staatsumwälzung verständlich“ machen wollten, so der Münchner Rechtswissenschaftler Karl Pfister in seinem Beitrag „Verhältniswahl, Parteienstaat und Einparteienstaat“.⁷² Von den österreichischen Staatsrechtlern veröffentlichte nur Adolf Merkl einen Beitrag im Band aus 1934. Merkl's Fokus lag auf kirchenrechtlich-staatsrechtlichen Schnittpunkten mit dem Beitrag „Der staatsrechtliche Gehalt der Enzyklika ‚Quadragesimo anno‘“. Einblicke in das nationalsozialistische Staatsrecht gaben in diesem Band mehrere Rezensionen aus der Feder Karl Gottfried Hugelmanns. Seine kurzen Kommentare, die über die Besprechung hinaus aktuelle Entwicklungen umfassen, geben deutlichen Beweis, dass die politischen Umbrüche und deren Auswirkungen auf rechtlicher Ebene durchaus seitens der österreichischen Staatsrechtswissenschaft verfolgt wurden. In seiner Besprechung des fünften Bandes der Sammlung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs bemerkte Hugelmann: „Die Herausgeber wollen sich bemühen, die Spanne zwischen dem Erscheinen der Sammlung und den mitgeteilten Entscheidungen noch zu verkürzen. Dabei bleibt allerdings die Frage offen, inwieweit unter der Herrschaft der Ermächtigungsgesetze sich überhaupt Gelegenheit für ein Tätigwerden der Staatsgerichtsbarkeit

⁷¹ Kurt Strele, Mandatsverlust bei Parteiwechsel, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 13 (1933), 726–751, 739 f.

⁷² Karl Pfister, Verhältniswahl, Parteienstaat und Einparteienstaat, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 14 (1934), 352–370, 352.

ergibt.“⁷³ Eine weitere Einschätzung Hugelmanns findet sich im letzten Heft des Bandes aus 1934, in einer Sammelrezension von mehreren staatsrechtlichen Publikationen aus den Jahren 1929 bis 1932. Einleitend rechtfertigte Hugelmann die Buchbesprechung der Abhandlungen, die „natürlich an Aktualität sehr verloren haben.“ Er führte aus: „Trotzdem heute wohl niemand glaubt, daß die Weimarer Verfassung auch nur in ihrer Grundlinie erhalten bleibt oder wiederkehren könnte, wäre es unrichtig, das Schrifttum über die Weimarer Verfassung als überholt und völlig gegenstandslos zu betrachten.“⁷⁴

1935 stand in der *Zeitschrift für öffentliches Recht* aus österreichischer Sicht unter dem Stern der Maiverfassung 1934 und des neuen Konkordats. Eine stärkere Berücksichtigung kirchenrechtlicher Fragen lässt auf den ersten Blick die Änderung im Herausgeberkomitee vermuten. Mit dem Band 1935 trat der Kirchenrechtler Rudolf Köstler als Herausgeber hinzu. Dieser Umstand scheint jedoch nicht die Konsequenz einer Erweiterung thematischer Schwerpunkte gewesen zu sein, vielmehr trat Köstler die Nachfolge des verstorbenen Kirchenrechtlers Max Hussarek an. Die österreichischen Staatsrechtler konzentrierten sich in diesem Band primär auf die nationalen kirchen- und verfassungsrechtlichen Entwicklungen: Rudolf Köstler behandelte das österreichische Konkordat 1934, Hans Spanner den neu geschaffenen Bundesgerichtshof und Kurt Strele widmete sich der Gesetzgebung nach der Maiverfassung 1934. Etwas weiter ging Karl Braunias in seiner Abhandlung „Die Grund- und Freiheitsrechte nach den Rundschreiben der letzten Päpste“.⁷⁵ Auffallend an diesem Beitrag ist der einleitende Überblick zu der Stellung der Grund- und Freiheitsrechte in unterschiedlichen politischen und ideologischen Auffassungen. Hier behandelte Braunias auch ausführlich die Eingrenzung der Grundrechte im Nationalsozialismus sowie die im NSDAP-Parteiprogramm vorgesehenen Grundrechte und -pflichten. Dieser Teil seines Beitrages ist durch ausführliche Zitate nationalsozialistischer Rechtswissenschaftler geprägt, die Beschreibung der rechtsstaatlichen Einschränkungen ist jedoch von deskriptiv-narrativem Charakter. Eine

⁷³ Karl Gottfried Hugelmann, [Rezension von:] H. H. Lammers, Walter Simons (Hrsg.), Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund Artikel 13, Absatz 2 der Reichsverfassung, Berlin 1933, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 14 (1934), 263.

⁷⁴ Karl Gottfried Hugelmann, [Sammelrezension], *Zeitschrift für öffentliches Recht* 14 (1934), 646 f., 646.

⁷⁵ Karl Braunias, Die Grund- und Freiheitsrechte nach den Rundschreiben der letzten Päpste, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 15 (1935), 600–655.

Bewertung dieser nationalsozialistischen Maßnahmen unterbleibt, eine solche entspräche auch kaum der Zielsetzung des Beitrages.

Auch 1936 begegnen uns die üblichen österreichischen Autoren in der *Zeitschrift für öffentliches Recht*, wieder liegen die Themen primär im rechtsphilosophischen, rechts-historischen und kirchenrechtlichen Bereich. Rudolf Köstler publizierte zum österreichischen Staatskirchenrecht, Adolf Menzel schrieb über die „Griechische Soziologie“ und Karl Gottfried Hugelmann beschäftigte sich mit der „Gestalt des Reiches in Idee und Wirklichkeit im Wandel der deutschen Geschichte“, die er allerdings bis zu zeitgenössischen Fragen fortführte und durch Reden Adolf Hitlers ergänzte. Zu diesem Zeitpunkt wirkt Hugelmann bereits über ein Jahr an der Universität Münster, ist somit in Bezug auf seinen Tätigkeitsort kein österreichischer Staatsrechtler mehr.

Dezidiert aktuelle verfassungsrechtliche Entwicklungen behandelte Karl Braunias in seinem Beitrag „Die Grund- und Freiheitsrechte nach dem Entwurf der neuen Sowjetverfassung“. Sehr aktiv zeigt sich auch Hugelmann mit zahlreichen Rezensionen primär zum nationalsozialistischen Recht. Dabei streift er auch die Frage, inwiefern die Weimarer Reichsverfassung noch tatsächlich geltend sei. In der Rezension des 1935 erschienenen Buches „Die Verfassungsgesetze des nationalsozialistischen Staates dem Text der Weimarer Verfassung gegenübergestellt“ bemerkte Hugelmann, dass es „geradezu verblüffend [sei], wie wenig von der Weimarer Verfassung heute praktisches Recht ist, obwohl sie nicht durch eine formelle neue Verfassung ersetzt wurde.“ Als Begründung lieferte er: „Sie ist eben durch eine tiefgreifende geistige Revolution überholt.“⁷⁶ Besonders erwähnenswert, schon allein wegen ihres Seltenheitswerts, ist die Rezension von Max Layer. Layer war nach seiner politischen Pensionierung nur noch selten publizistisch tätig. 1936 besprach er den verschriftlichten Vortrag der italienischen Professorin Lea Meriggi „Faschismus und Recht“.⁷⁷ Layer tat die Schrift als „zu wenig wissenschaftlich fundiert“ und oberflächlich ab, sah in ihr keine neuen Erkenntnisse enthalten.⁷⁸ Aus seiner

⁷⁶ Karl Gottfried Hugelmann, [Rezension von:] Heinrich Herrfahrdt (Bearb.), *Die Verfassungsgesetze des nationalsozialistischen Staates dem Text der Weimarer Verfassung gegenübergestellt*, Marburg 1935, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 16 (1936), 416.

⁷⁷ Max Layer, [Rezension von:] Lea Meriggi, *Faschismus und Recht*, Berlin/Leipzig 1934, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 16 (1936), 426–428.

⁷⁸ Layer, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 1936, 428.

Rezension lässt sich jedoch keinerlei Positionierung, sei es dem Faschismus oder dem Nationalsozialismus gegenüber, feststellen.

Der 1937 publizierte Band enthielt unter anderem Aufsätze von Ludwig Adamovich, Adolf Merkl und Hans Kelsen. Auch für diese gilt: Sie behandelten nicht Fragen des deutschen zeitgenössischen Staatsrechts. Merkl beleuchtete in einem theoretischen Beitrag die Staatsbürgerpflichten nach katholischer Staatsauffassung und ging dabei besonders auf den Staatsgehorsam ein. Kelsen widmete sich völkerrechtlichen Fragestellungen und Adamovich beschäftigte sich mit der parlamentarischen Unvereinbarkeit und der berufsständischen Ordnung. Ganz im Stil der vorangegangenen Jahre steuerte Hugelmann Rezensionen über deutsche Werke zum nationalsozialistischen Staatsrecht bei. Bemerkenswert ist die Aufnahme des Beitrags „Grundgedanken des neuen deutschen Staatsrechts“ von Edgar Tatarin-Tarnheyden in diesen Band der Zeitschrift. Tatarin-Tarnheyden, der seit 1934 Mitglied der SA war,⁷⁹ gab darin einen Überblick über das nationalsozialistische Staatsrecht, betonte dessen Legitimität und wandte sich entschieden gegen die Bezeichnung Deutschlands als eine Diktatur. Selbst rechtlich fragliche Maßnahmen verteidigte Tatarin-Tarnheyden und argumentierte:

„Es wurden ausnahmsweise Maßnahmen notwendig, die allein oder ganz überwiegend durch die Sturmflut des deutschen Staatsschiffs und durch die Lebensnotwendigkeit des deutschen Volks als legitimiert betrachtet werden mußten. Hier handelt es sich um ‚politischen Notstand‘ in höchstem Maße.“⁸⁰

Scharfe Kritik übte er an der „Kopfzählendemokratie“,⁸¹ also an parlamentarisch-demokratischen Systemen. Kurz besprach Tatarin-Tarnheyden die Notwendigkeit einer „wahren Volksgemeinschaft“ und rechtfertigte in diesem Zusammenhang die judenfeindlichen Vorschriften.⁸² Insgesamt liest sich die Schrift als Huldigung auf den Nationalsozialismus und Adolf Hitler.

⁷⁹ Martin Otto, Tatarin-Tarnheyden, Edgar, *Neue Deutsche Biographie* 25 (2013), 794–796 (Online-Version), <https://www.deutsche-biographie.de/sfz130499.html>.

⁸⁰ Edgar Tatarin-Tarnheyden, Grundgedanken des neuen deutschen Staatsrechts unter vergleichender Berücksichtigung des nordischen Verfassungsrechts, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 17 (1937), 37–54, 39.

⁸¹ Tatarin-Tarnheyden, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 1937, 40.

⁸² Tatarin-Tarnheyden, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 1937, 47.

Abschließend soll ein kurzer Blick auf den 18. Band der *Zeitschrift für öffentliches Recht* geworfen werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wohl zumindest einige der Beiträge bereits 1937 verfasst und eingereicht worden sind. Zwar hätte der Band regulär 1938 erscheinen müssen, doch scheint auf dem Umschlag 1939 als Erscheinungsjahr auf. Sowohl aus den Beiträgen als auch durch die Änderungen im Herausgeberkomitee wird der „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich deutlich. Im Herausgaberteam fehlten nun im 18. Band Gerhard Anschütz, James Leslie Brierly, Hans Kelsen, Adolf Menzel, Luis Recaséns Siches, Georges Scelle und František Weyr. Im Vergleich zu den früheren Heften fanden sich nun mehr Aufsätze, die sich mit nationalsozialistischen Fragestellungen beschäftigten, verfasst von deutschen Juristen.⁸³ Auch einige österreichische Rechtswissenschaftler publizierten im gegenständlichen Band: Merkl zu „Friedrich Schiller und der Staat“, Karl Braunias zu Grund- und Freiheitsrechten in der Sowjetverfassung von 1936 und Köstler zum Kirchenrecht. Auseinandersetzungen österreichischer Rechtswissenschaftler zum deutschen Staatsrecht gibt es nach wie vor keine. Zwar waren staatsrechtliche Fragen des nationalistischen Staates angesichts des „Anschlusses“ für österreichische Staatsrechtler relevanter denn je, doch war die *Zeitschrift für öffentliches Recht* kein typisches Organ, in dem unmittelbare Reaktionen auf aktuelle Geschehnisse publiziert wurden. In diesem Zusammenhang bemerkt Ute Spörg treffend, dass die „Beurteilung aktueller Tagespolitik [...] aufgrund der zum Teil langen Erscheinungsintervalle der Zeitschrift ohnehin unpraktisch [war und] immer seltener statt[and], sodass das Fehlen solcher Beiträge nicht eigentlich auffällig war.“⁸⁴

Neben rein juristischen Zeitschriften sind weniger bekannte Publikationsorgane zu nennen, die thematisch breit aufgestellt waren und sich nicht nur an das juristische Publikum richteten. Erwähnenswert sind hier *Nation und Staat*, eine monatliche Zeitschrift rund um Minderheitenfragen, die *Monatsschrift für Kultur und Politik*, die *Schönere Zukunft: Katholische Wochenschrift für Religion und Kultur* sowie das von Othmar Spann herausgegebene monatliche Periodikum *Ständisches Leben*.

Vereinzelt finden sich Beiträge von Staatsrechtslehrern auch in der *Monatsschrift für Kultur und Politik*, herausgegeben von Johannes Messner. Der erste Band aus 1936

⁸³ So Kurt O. Rabl, Staat und Verfassung, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 18 (1939), 289–330; Hans Keller, Reich und Recht, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 18 (1939), 438–450; Theodor Steimle, Die Neugestaltung des öffentlichen Rechts und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 18 (1939), 457–466.

⁸⁴ Ute Spörg, Die Autoren und Herausgeber der *Zeitschrift für öffentliches Recht*, *Zeitschrift für öffentliches Recht* NF 69 (2014), 571–599, 587.

beinhaltete mehrere Beiträge von Adolf Menzel;⁸⁵ auch hier handelt es sich primär um die Betrachtungen des historischen Staatsrechts, aktuelle Verbindungen lassen sich nur durch Interpretation der Texte erahnen. Mit aktuellen Fragen, allerdings des österreichischen Staatsrechts, beschäftigte sich im ersten Band Johannes Hollnsteiner in seinem Beitrag „Der Sinn des autoritären Staates“.⁸⁶ Ein ähnliches Bild ergibt sich im zweiten und dritten Band der Zeitschrift. Staatsrechtliche Beiträge sind nur vereinzelt enthalten, 1937 beschäftigt sich Menzel mit „Österreichs Anteil an der Entwicklung der Staatswissenschaften im 17. und 18. Jahrhundert“, 1938 schreibt Ludwig Adamovich über „Ständische Verwaltung und Staatsverwaltung“.

VI. Verehrung – Indifferenz – Missbilligung

Die Untersuchung der Periode 1933 bis 1938 ergibt ein recht ernüchterndes Bild. Im Bereich der „Verehrung“ finden wir eine größere Gruppe an österreichischen Staatsrechtlern, aber auch an anderen Rechtswissenschaftlern, die sich mit öffentlich-rechtlichen Fragen beschäftigten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Band 38 der reichsdeutschen – zum Erscheinungszeitpunkt bereits gleichgeschalteten – Zeitschrift *Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit* zu erwähnen.⁸⁷ In diesem konkreten Band erschienen sechzehn Abhandlungen, davon bezogen sich zehn auf österreichisches öffentliches Recht unter der Autorenschaft von Wiener Rechtswissenschaftlern.⁸⁸ Die Beiträge beschäftigen sich mit der österreichischen politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung. Manche Artikel enthalten eine deutliche Kritik an der österreichischen Regierung, ein Umstand, der für die jeweiligen Verfasser nicht ohne Konsequenzen blieb. In einigen der Aufsätze wird der österreichischen Entwicklung als positives Gegenbeispiel die deutsche politische und rechtliche Situation gegenübergestellt. Dabei wird zum Teil gar nicht direkt auf das Deutsche Reich verwiesen. Ein gutes

⁸⁵ Adolf Menzel, Der Wandel des Freiheitsgedankens im Laufe der Geschichte, *Monatsschrift für Kultur und Politik* 1 (1936), 101–108; ders., Masse und Führer in der Gesellschaftslehre der alten Griechen, *Monatsschrift für Kultur und Politik* 1 (1936), 519–522.

⁸⁶ Johannes Hollnsteiner, Der Sinn des autoritären Staates, *Monatsschrift für Kultur und Politik* 1 (1936), 485–496.

⁸⁷ Dazu Olechowski/Staudigl-Ciechowicz (Anm. 70), 232–240; Staudigl-Ciechowicz (Anm. 30), 596–600.

⁸⁸ Es handelte sich um folgende Autoren: Karl Braunias, Ernst Schönbauer, Herbert Kier, Max Layer, Adolf Merkl, Hans Frisch, Wenzel Gleispach, Leopold Zimmerl, Karl Gottfried Hugelmann und Norbert Gürke. Von ihnen mussten zwischen 1933 und 1938 die Universität Wien bzw. die Technische Hochschule verlassen: Herbert Kier, Max Layer, Hans Frisch, Wenzel Gleispach, Leopold Zimmerl und Karl Gottfried Hugelmann.

Beispiel bietet der Beitrag von Max Layer.⁸⁹ Layer beschäftigt sich darin mit dem Ermächtigungsbereich des *Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes*, das die Regierung als Basis für die erlassenen gesetzesändernden Regierungsverordnungen heranzog. Sein Urteil fiel fatal aus. Er konstatierte eine schrankenlose Anwendung des *Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes*, bemängelte, dass damit „sogar Verfassungsgesetze durchbrochen und geändert, Lebensgebiete geregelt, die ganz außerhalb der Ermächtigung des Gesetzes [...] liegen und Schranken [...] nicht anerkannt [würden], die die Verfassung selbst dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten gezogen hat.“⁹⁰ Layers Kritik ging allerdings noch einen Schritt weiter. Er richtete sich ganz deutlich gegen die Regierung und untergrub die Legitimität ihrer Vorgehensweise:

„Man kann vom Standpunkt des Verfassungsjuristen solche Verirrungen der Praxis nur bedauern, bedauern vom Standpunkt der Regierung, die zur Anwendung von Mitteln greift, die selbst gut gemeinten und an sich ersprießlichen Maßnahmen den Makel der Illegalität und Verfassungswidrigkeit aufdrücken, bedauern endlich vom Standpunkt einer gesetzestreuen und loyalen Bevölkerung, deren Vertrauen zur Verfassung, den staatlichen Institutionen und der mit ihrer Durchführung betrauten Regierung auf das Tiefste erschüttert wurde.“⁹¹

Die Kritik gipfelte in einem versteckten Vergleich zum Deutschen Reich, einem Vergleich, der gleichsam eindeutig auflösbar war. So schreibt Layer im letzten Absatz seines Beitrages:

„Es ist weit weniger schlimm, wenn in einer schwierigen und krisenhaften Zeit eine mächtige Volksbewegung die starre Ordnung mit einem Schlage durchbricht und eine neue Ordnung an ihre Stelle setzt, die vielleicht besser den Bedürfnissen des Volkes entspricht, als eine Kette von Gesetzes- und Verfassungsverletzungen, die nur schlecht mit Scheingründen verhüllt werden, deren Unaufrichtigkeit jeder denkende Staatsbürger durchschaut.“⁹²

⁸⁹ Max Layer, Ermächtigungsbereich des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit 38 (1933), 203–218.

⁹⁰ Layer, Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit 1933, 218.

⁹¹ Layer, Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit 1933, 218.

⁹² Layer, Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit 1933, 218.

Diesen letzten Absatz sah das Unterrichtsministerium als „keine wie immer geartete wissenschaftliche Äußerung, wohl aber einen hemmungslosen Angriff ausgesprochen politischen Charakters gegen die Bundesregierung“.⁹³ Als Konsequenz wurde Layer in den Ruhestand versetzt – formell gab die Regierung freilich Sparmaßnahmen an und begründete den Schritt mit der Erreichung des Mindestalters für die Pensionierung. Der tatsächliche Grund dürfte jedoch durchgesickert sein, denn Layer sah sich mit einer gegen ihn gerichteten Medienkampagne konfrontiert. Die *Wiener Zeitung* – ein Medium im Staatseigentum – berichtete Anfang Oktober 1933 über die „vorzeitige Pensionierung“ aus „Dienstesrücksichten“, noch bevor diese rechtskräftig war.⁹⁴ Das Blatt verwies auf Layers Beitrag im *Verwaltungsarchiv*, sah darin den Bruch des Diensteides und fasste die Aufsätze im *Verwaltungsarchiv* als „radikale, böartige und taktlose Angriffe gegen die Heimat“⁹⁵ zusammen. Die Berichterstattung der *Wiener Zeitung* hatte noch längere Rechtsstreitigkeiten zur Folge: Layer führte erfolgreich mehrere Gerichtsprozesse gegen das Blatt.⁹⁶ Publikationen von Layer nach seiner Pensionierung sind – mit Ausnahme einer Rezension – nicht bekannt.⁹⁷ 1934 wurde Layer zum korrespondierenden Mitglied der Akademie der Wissenschaften und 1940 zum ordentlichen Mitglied gewählt. Als Begründung für die Wahl 1940 gab der Antragsteller Ernst Schönbauer – ehemaliger Professorenskollege und ebenfalls Autor im *Verwaltungsarchiv* 1933 – das Ziel an, „einen Märtyrer der Wissenschaft zu ehren“.⁹⁸ 1941 starb Layer kurz nach Verleihung der Ehrensenatorenwürde durch die Universität Wien.⁹⁹ Der Fall Layer zeigt zwar angesichts der guten Aktenlage deutlich die schnelle Reaktion des Unterrichtsministeriums und den Versuch, die Maßregelung im Deckmantel von Sparmaßnahmen durchzuführen, die Einordnung von Layer als eindeutigen „Verehrer“ erscheint allerdings problematisch, da sonst kaum eindeutige Belege für eine allfällige Nähe zur NS-Ideologie existieren. Ganz anders verhält es sich mit Wenzel Gleispach und Leopold

⁹³ Konzept für Erlass an Dekanat, z.Z. 876 und 877/1933 vom 16.10.1933, Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Unterricht Allgemein, Kt. 611, Personalakt Max Layer.

⁹⁴ *Wiener Zeitung* Nr. 248 vom 6.10.1933, 3.

⁹⁵ *Wiener Zeitung* Nr. 248 vom 6.10.1933, 3.

⁹⁶ *Freie Stimmen* Nr. 69 vom 23.3.1935, 7; *Innsbrucker Nachrichten* Nr. 95 vom 25.4.1934, 8.

⁹⁷ Vgl. zur Rezension oben Fn. 77.

⁹⁸ Archiv der ÖAW, Personalakt Max Layer, Zl. 130/1940.

⁹⁹ Herbert Posch, Max Layer, <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/max-layer>.

Zimmerl – beide hatten im *Verwaltungsarchiv* 1933 publiziert und nach ihrer Entfernung von der Universität Wien im Deutschen Reich Karriere gemacht.¹⁰⁰

Ein weiterer Autor, der im gleichen Band des *Verwaltungsarchivs* publizierte, war Karl Braunias. Braunias bewegte sich an der Grenze zwischen Nationalsozialismus und den bürgerlichen Parteien. Einerseits trat er 1934 der *Vaterländischen Front* bei und war auch Mitglied des katholischen Netzwerks *Leo-Gesellschaft*,¹⁰¹ andererseits engagierte er sich in nationalsozialistischen Vereinigungen, trat 1930 dem antisemitischen *Deutschen Klub* bei¹⁰² und war im Juni 1934 Mitbegründer der nationalsozialistischen *Gesellschaft für Rechtswissenschaft*.¹⁰³ Über eine Parteimitgliedschaft ist nichts bekannt, was vermutlich am Umstand liegt, dass Braunias nach nationalsozialistischer Rassenlehre als „Mischling ersten Grades“ eingestuft wurde.¹⁰⁴ Trotz seines nationalsozialistischen Engagements während der „Illegalität“, konnte Braunias seine Lehrtätigkeit 1938 nicht fortsetzen. Er gab seine Lehrbefugnis zurück, eine universitäre Karriere während des Nationalsozialismus stand ihm nicht offen.¹⁰⁵

Im *Verwaltungsarchiv* behandelte Braunias das Thema „Die parlamentarische Verfassung Österreichs“. Sein Beitrag gibt einen zuweilen einseitigen Überblick über die verfassungsrechtliche und politische Lage in der Ersten Republik. Mit der Ausschaltung des Parlaments beschäftigte sich Braunias kaum, lediglich im letzten Satz stellt er fest, dass die herrschenden bürgerlichen Parteien „gedrängt von der in der Regierung sitzenden Heimwehr [...] den Boden der Demokratie [verließen], während gerade die beiden Gegner, der Marxismus links und der Nationalsozialismus rechts, an der Demokratie festhalten woll[t]en, um mit deren Mitteln Einfluß im Staat und die Mehrheit zu erringen.“¹⁰⁶ Der Eindruck, dass Braunias hier den Marxismus und den Nationalsozialismus positiv hervorheben könnte, trägt – zumindest, was den Marxismus betrifft. Denn bereits zu Beginn seines Beitrages stellt Braunias gerade die Sozialdemokraten als die Partei dar, welche – sobald sie im demokratischen Weg die Macht errungen habe – eine Diktatur errichten werde. Dabei verwies er auf das

¹⁰⁰ Zu Gleispach: Staudigl-Ciechowicz (Anm. 44), 431 f.; Anna-Maria von Lösch, *Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933*, Tübingen 1999, 190–192. Zu Zimmerl: Staudigl-Ciechowicz (Anm. 44), 446–448.

¹⁰¹ Schartner (Anm. 9), 165.

¹⁰² *Mitteilungen des Deutschen Klubs* 1930/1, 2.

¹⁰³ Schartner (Anm. 9), 165.

¹⁰⁴ Schartner (Anm. 9), 165.

¹⁰⁵ Schartner (Anm. 9), 165.

¹⁰⁶ Karl Braunias, *Die parlamentarische Verfassung Österreichs*, *Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit* 38 (1933), 162–183, 178.

sozialdemokratische Linzer Programm, wobei er dieses – vermutlich bewusst – verkürzte. Er gab den Sozialdemokraten die Schuld am Scheitern des parlamentarischen Systems und zog als staatsrechtliche Untermauerung seiner Position Carl Schmitt heran. Es wundert nicht, dass Braunias mit keinerlei Konsequenzen seitens des autoritären Regimes zu rechnen hatte, galt sein publizistischer Angriff doch primär den Sozialdemokraten. Er hatte sich bereits im März 1933 habilitiert und schien im *Verwaltungsarchiv* schon als Privatdozent auf. Braunias bot bis zum Sommersemester 1938 durchgehend Lehrveranstaltungen zum Verfassungsrecht europäischer Staaten und zum Nationalitätenrecht an. Auch seine Publikationen bewegen sich in diesem Bereich. Er publizierte in erster Linie zu unterschiedlichen Aspekten des Nationalitätenrechts. Dabei beschränkte er sich nicht auf Österreich,¹⁰⁷ sondern veröffentlichte auch Beiträge zur Schweiz,¹⁰⁸ zur Tschechoslowakei¹⁰⁹ und zu Spanien.¹¹⁰ Mehrere seiner Publikationen im Untersuchungszeitraum behandeln aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen in den europäischen Staaten,¹¹¹ insbesondere in den Nachbarstaaten Österreichs, wobei nur selten das Deutsche Reich im Fokus steht. Bezeichnend ist dafür sein Bericht in der *Zeitschrift für Politik* 1934 – auf knapp 30 Seiten widmet sich Braunias der Verfassungsentwicklung der Staaten Europas im Zeitraum 1933 bis Mitte 1934. Zwar steht die Rolle Deutschlands durchaus im Mittelpunkt, aber primär in Bezug auf deren Wirkung in den anderen europäischen Staaten. Die Lage in Deutschland selbst wird kaum behandelt, Braunias bemerkte nur kurz: „Die Verfassungsentwicklung Deutschlands im Berichtszeitraum brauchen wir wohl nicht zu schildern, weil sie Gegenstand zahlreicher Darstellungen geworden ist.“¹¹²

Angesichts der zum Teil gravierenden Folgen für die Verfasser der regierungskritischen Texte im *Verwaltungsarchiv* war es für manche wohl eine Lehre, ihre Kritik und

¹⁰⁷ Karl Braunias, Die Fortentwicklung des altösterreichischen Nationalitätenrechtes nach dem Kriege, *Nation und Staat. Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem* 9 (1935/36), 108 ff., 226 ff., 288 ff., 352 ff., 578 ff.

¹⁰⁸ Karl Braunias, Der schweizerische Nationalitätenstaat im Umbau, *Nation und Staat. Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem* 8 (1934/35), 289–306.

¹⁰⁹ Karl Braunias, Das altösterreichische Nationalitätenrecht und die volksrechtlichen Gesetzesanträge der Sudetendeutschen Partei, *Nation und Staat. Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem* 11 (1937/38), 224–239.

¹¹⁰ Karl Braunias, Das katalanische Autonomiestatut, *Nation und Staat. Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem* 6 (1932/33), 476–498.

¹¹¹ Karl Braunias, Die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung des unparteilichen nationalen Regimes in Bulgarien, *Archiv des öffentlichen Rechts* 66 (1936) 81–109.

¹¹² Karl Braunias, Die Verfassungsentwicklung der Staaten Europas, *Zeitschrift für Politik* 24 (1934), 334–361, 335.

politische Meinung möglichst nicht in Publikationen zu aktuellen rechtlichen Fragen kundzutun. Angesichts des Verbots der NSDAP konnte eine offene Bewunderung oder Befürwortung der rechtlichen Entwicklungen im NS-Deutschland wegen der ideologischen Verknüpfung problematisch sein. Gerade Aussagen von Hochschullehrern wurden – wie bereits angeführt – in der austrofaschistischen Periode besonders genau überwacht. Mehrere Disziplinaruntersuchungen an der Universität Wien bezeugen, dass nationalsozialistische Gesinnung, finanzielle Unterstützung nationalsozialistischer Organisationen bzw. Befürwortung nationalsozialistischer Aktionen bereits zu disziplinarrechtlichen Untersuchungen führten.¹¹³ Folglich verwundert es nicht, dass sich einige Hochschullehrer, die nach dem „Anschluss“ 1938 offen mit dem Nationalsozialismus sympathisierten und ihre Einstellung in Publikationen deutlich zur Schau stellten, in der Zeit der österreichischen Regierungsdiktatur in Zurückhaltung übten.

Zu nennen ist hier beispielsweise Helfried Pfeifer.¹¹⁴ Pfeifer war ursprünglich im niederösterreichischen Verwaltungsdienst tätig. Er habilitierte sich 1935 für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht mit einer Schrift zum Sozialversicherungsrecht, die Ausdehnung der Lehrbefugnis auf die Allgemeine Staatslehre und das österreichische Staatsrecht folgte erst nach dem „Anschluss“ im Oktober 1938.¹¹⁵ Bereits zuvor publizierte Pfeifer auch verfassungsrechtliche Schriften, die sich mit deutschem und österreichischem Verfassungsrecht beschäftigen. 1932 erschien als „Vergleich mit Reformvorschlägen“ die Studie „Deutsche und österreichische Verfassung und Verwaltung“.¹¹⁶ Pfeifer verfasste diese mit Blick auf die Staats- und Verwaltungsreform einerseits und die Rechtsangleichung andererseits. Deutlich ergibt sich aus der Schrift seine Befürwortung der großdeutschen Idee.¹¹⁷ In den Jahren 1933 bis 1938 publizierte er primär im Gebiet des Fürsorgerechts und des Sozialversicherungsrechts, durchaus auch weiterhin rechtsvergleichend mit Deutschland. Funk bewertet die sozialrechtlichen Arbeiten als „im wesentlichen juristisch-darstellend“.¹¹⁸ Ganz anders verhält es sich bei der 1938 publizierten Schrift

¹¹³ Vgl. Staudigl-Ciechowicz (Anm. 38), 439–442.

¹¹⁴ Vgl. zu ihm Schartner (Anm. 9), 96–150; Staudigl-Ciechowicz (Anm. 9), 226–232; Bernd-Christian Funk, Die „österreichische“ Staats(rechts)lehre in der nationalsozialistischen Ära, in: Ulrike Davy/Helmut Fuchs/Herbert Hofmeister/Judit Marte/Ilse Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, 388–411, 397–399.

¹¹⁵ Schartner (Anm. 9), 98.

¹¹⁶ Schartner (Anm. 9), 99.

¹¹⁷ So bspw. im Vorwort. Helfried Pfeifer, Deutsche und österreichische Verfassung und Verwaltung, Wien 1932.

¹¹⁸ Funk (Anm. 114), 397.

„Die Staatsführung nach deutschem, italienischem und bisherigem österreichischen Recht“. In diesem Buch, das laut Pfeifer noch vor dem „Anschluss“ gesetzt worden war, beabsichtigte der Autor – wie er im Vorwort schrieb –

„den unkundigen oder durch Presselügen falsch unterrichteten Lesern die Augen über die wahre Lage zu öffnen, über die echt demokratischen Einrichtungen der beiden Großstaaten und über die der Umwelt bloß vorgetäuschte ‚ständische Demokratie‘ des Zwangsstaates Österreich auf der anderen Seite.“¹¹⁹

Ergänzend verfasste Pfeifer einen Nachtrag, der den „Anschluss“ behandelte. Unmissverständlich wird im Vorwort Pfeifers ideologische Zuordnung als „Verehrer“ des Nationalsozialismus ausgedrückt: Den „Anschluss“ bezeichnete er als „Erfüllung“ des „großdeutsche[n] Traum[es] durch die weltgeschichtliche Tat Adolf Hitlers, des Führers der deutschen Nation“.¹²⁰ Das Vorwort beendete Pfeifer mit einem „Heil Hitler!“. Es handelt sich bei dieser Schrift um eine der wenigen staatsrechtlichen Abhandlungen zum deutschen Verfassungsrecht im Nationalsozialismus, die von einem österreichischen Staatsrechtler verfasst worden war. Funk charakterisiert es trefflich: „Inhaltlich ist das Buch eine Art vergleichende Verfassungs- und Regierungslehre, vermischt mit Propaganda für den Führerstaat“.¹²¹

Ganz klar positionierte sich auch Hans Frisch nach dem „Anschluss“ mit seinem Buch „Die Gewaltherrschaft in Österreich. 1933 bis 1938. Eine staatsrechtliche Untersuchung“.¹²² Bereits zuvor eckte Frisch mit einer regierungskritischen Schrift an: Er war einer der Autoren im 1933 erschienenen *Verwaltungsarchiv*.¹²³ Seine Abhandlung problematisierte die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes und seine Kritik richtete sich gegen die Regierung und gegen die regierungstreuen Richter, welche die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes durch Rücktritte erleichtert hatten. Diesen „mutigen Aufsatz“ machte Helfried Pfeifer in seinem Nachruf auf Frisch

¹¹⁹ Helfried Pfeifer, *Die Staatsführung nach deutschem, italienischem und bisherigem österreichischem Recht*, Wien/Leipzig 1938, III.

¹²⁰ Pfeifer (Anm. 119), IV.

¹²¹ Funk (Anm. 114), 398.

¹²² Vgl. zu ihm Schartner (Anm. 9), 42–55; Funk (Anm. 114), 399 f.

¹²³ Hans Frisch, *Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes*, *Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit* 38 (1933), 232–242.

1941 für die Beurlaubung Frischs von seiner Professur an der Technischen Hochschule im Juli 1934 verantwortlich.¹²⁴

Deutlich zeigte Karl Gottfried Hugelmann in mehreren Rezensionen, die er für die *Zeitschrift für öffentliches Recht* verfasste, seine Positionierung. Dieser Umstand mag daran liegen, dass er bereits 1934 von der österreichischen Regierung gemäßregelt worden war und seine weitere akademische Karriere im NS-Deutschland fortsetzte, folglich keinerlei Konsequenzen für seine dem Nationalsozialismus zustimmenden Worte befürchten musste. In einer 1935 publizierten Buchbesprechung fasste er zusammen: „Man kann heute die Weimarer Verfassung als die Notwendigkeit einer Übergangszeit würdigen und sich dabei mit voller Aufgeschlossenheit der Gestaltung des neuen Staates öffnen.“¹²⁵ Im gleichen Jahr begrüßte er in einer Sammelrezension die wissenschaftliche Durchdringung der „Neugestaltung im deutschen Staatsleben, die man unter dem Namen der nationalen Revolution zusammenzufassen sich gewöhnt hat“.¹²⁶ Hugelmann sah darin die Worte Adolf Hitlers bestätigt, dass „die Revolution bereits in die Phase der Evolution eingetreten“ sei. Insgesamt fiel Hugelmann mit Blick auf das „einschlägige Schrifttum [...] erfreulich auf, daß die grundsätzliche Bejahung des Neuen durchaus einer Mannigfaltigkeit wissenschaftlicher Ansichten und der persönlichen Eigenart der Betrachter Raum läßt.“¹²⁷ Eine der differenzierenden Meinungen betraf die Frage, ob der NS-Staat ein Rechtsstaat sei. Kurz ließ sich der Berichterstatter hier zu einer persönlichen Verortung verleiten und erklärte, er möchte es „nicht unausgesprochen lassen, daß er selbst sich zum Gedanken des nationalen Rechtsstaates bekennt.“¹²⁸ Ein Jahr später führte er – wieder in einer Rezension, diesmal von Otto Koellreutters Grundriss der Allgemeinen Staatslehre – aus, was für ihn einen Rechtsstaat ausmache und inwiefern diese Voraussetzungen im NS-Staat zuträfen. Hugelmann folgte zwar nicht gänzlich Koellreutters „Begriffsbestimmung des ‚Rechtsstaates‘“, ging jedoch „völlig mit [Koellreutter] zusammen in der Bejahung der Frage, ob das nationalsozialistische

¹²⁴ Archiv der Universität Wien, Senat S. 305.59; Kamila Staudigl-Ciechowicz, Juristische Lehrstühle an anderen Wiener Hochschulen, in: Thomas Olechowski/Tamara Ehs/Kamila Staudigl-Ciechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938, Göttingen 2014, 673–685, 684.

¹²⁵ Karl Gottfried Hugelmann, [Rezension von:] Gerhard Anschütz, Richard Thoma (Hrsg.), Handbuch des deutschen Staatsrechts 2 Bde, Tübingen 1929/32, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 15 (1935), 137 f., 138.

¹²⁶ Karl Gottfried Hugelmann, [Sammelrezension], *Zeitschrift für öffentliches Recht* 15 (1935), 510 f., 510.

¹²⁷ Hugelmann, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 1935, 510.

¹²⁸ Hugelmann, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 1935, 511.

Deutsche Reich nach Wesen und Zielsetzung ein Rechtsstaat ist.“¹²⁹ Als Begründung lieferte Hugelmann:

„Der nationalsozialistische Staat anerkennt nach den Äußerungen seiner verantwortlichen Führer die ‚Unabhängigkeit der Richter‘ (die außerordentliche, unübertragbare Richtergewalt des Führers im Fall des Staatsnotstandes ist hierzu kein Widerspruch), er kennt ebenso die Notwendigkeit der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, was sich schon daraus ergibt, daß sowohl die Reichsbeamten wie die Reichsminister bei Übernahme ihres Amtes in feierlichem Eid nicht nur Treue und Gehorsam dem Führer, sondern auch Beobachtung der Gesetze geloben“.¹³⁰

Freilich publizierte Hugelmann auch abseits der Rezensionen und beschäftigte sich primär mit dem historischen und zeitgenössischen Nationalitätenrecht.¹³¹ Funk sieht Hugelmann als „Vertreter des historischen Idealismus“.¹³² 1933 war er als Autor an dem bereits erwähnten Band der Zeitschrift *Verwaltungsarchiv* beteiligt.¹³³ Für ihn hatte diese Publikation keine unmittelbaren Folgen, seine Enthebung erfolgte erst ein Jahr später und war nur sehr bedingt mit diesem Aufsatz verbunden.¹³⁴ Im *Deutschen Klub* engagierte sich Hugelmann mit Fachvorträgen, sprach zu den Lausanner Protokollen im November 1932 und ein Jahr später zum Konkordat des Deutschen Reiches 1933.¹³⁵ Seine Vorträge im *Deutschen Klub* dürften besonders einprägsam gewesen sein. In dem 1939 erschienenen Buch berichtete der „NS-Anwalt Hans Bleyer-Härtl, dass Hugelmann nach dem Verbot der NSDAP im Juni 1933 im Deutschen Klub“¹³⁶ „eine jener Reden hielt, die einem unvergeßlich sind, weil sie ein Weltengericht bedeuten. [...] Und als Hugelmann mit einem heiligen Schwur, daß der Kampf [für den Anschluss an das Deutsche Reich] unentwegt fortgeführt

¹²⁹ Karl Gottfried Hugelmann, [Rezension von:] Otto Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 16 (1936), 108–111, 111.

¹³⁰ Hugelmann, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 1936, 111. Die Richtigkeit der Aussage für die Rechtswirklichkeit ist zumindest fraglich; der NS-Staat ist materiell nicht als Rechtsstaat zu qualifizieren.

¹³¹ So bspw. Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), *Das Nationalitätenrecht des alten Österreich*, Wien/Leipzig 1934.

¹³² Funk (Anm. 114), 403.

¹³³ Karl Gottfried Hugelmann, *Die Unabhängigkeit Österreichs und das Protokoll von Lausanne*, *Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit* 38 (1933), 266–278.

¹³⁴ Vgl. dazu schon oben Ziff. IV.

¹³⁵ Staudigl-Ciechowicz (Anm. 65), 72 Fn. 19.

¹³⁶ Reiter-Zatloukal (Anm. 42), 196.

werden würde bis zum Siege, geendet hatte, da sangen Hunderte von Männern, mit straffem Arm dem Führer huldigend, das Deutschland-Lied.¹³⁷

Nur ein kurzer Blick soll hier auf Norbert Gürke geworfen werden.¹³⁸ Es wurde schon erwähnt, dass seine wissenschaftliche Karriere ab 1934 in Deutschland verlief, doch positionierte sich Gürke dort als Österreicherexperte. Dieser Umstand erscheint umso paradoxer, wenn man bedenkt, dass Gürke das Studium der österreichischen Rechts- und Staatswissenschaften nie beendet hatte.¹³⁹ Unabhängig davon standen gerade das österreichische Verfassungsrecht und die Entwicklungen ab 1933 anfangs im Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Nach außen hin trat Gürke – zumindest 1933/34 – als österreichischer Rechtswissenschaftler in Erscheinung. Im *Verwaltungsarchiv* 1933 publizierte er als Wiener Jurist den Beitrag „Der politische Sinn der Notverordnungspraxis“, schrittweise erfolgte dann die Änderung seiner Zuordnung zu München: Während er 1934 in der *Zeitschrift für Politik* mit „Wien-München“ bei seinem Aufsatz „Der Kampf um Österreich“ aufscheint,¹⁴⁰ ist der „Umzug“ bei der Besprechung der österreichischen Verfassung 1934 im *Archiv des öffentlichen Rechts* bereits vollzogen und Gürke gibt nurmehr München als Wirkungsort an.¹⁴¹ Diese Änderung mag damit zusammenhängen, dass Gürke im Februar 1934 aus Österreich ausgebürgert wurde. Als Begründung führte die Behörde Gürkes österreichfeindliche Aussagen beim Juristentag in Leipzig an.¹⁴² Noch während seiner Tätigkeit in Österreich sprach sich Gürke zugunsten des Nationalsozialismus in einem 1932 in der Zeitschrift *Nation und Staat* erschienenen Aufsatz aus.¹⁴³ Bereits 1930 trat er der NSDAP bei.¹⁴⁴ Seine gute Vernetzung, auch zu Reichsrechtsführer Hans Frank, ermöglichten dem noch nicht habilitierten Gürke einen Auftritt mit dem Fachvortrag „Die Rechtslage Österreichs“ beim Juristentag Anfang September 1933 in Leipzig.¹⁴⁵ Mit Befremden wurde dieser Auftritt Gürkes in der österreichischen Presse aufgenommen. Die *Wiener Zeitung* berichtete Anfang Oktober 1933,

¹³⁷ Hans Bleyer-Härtl, *Ringeln um Reich und Recht. Zwei Jahrzehnte politischer Anwalt in Österreich*, Berlin 1939, 132.

¹³⁸ Vgl. zu ihm: Schartner (Anm. 9), 56–95; Funk (Anm. 114), 395–397; Rathkolb (Anm. 50), 208–210.

¹³⁹ Vgl. dazu oben Ziff. II.

¹⁴⁰ Norbert Gürke, *Der Kampf um Österreich*, *Zeitschrift für Politik* 23 (1934), 392–407.

¹⁴¹ Norbert Gürke, *Die österreichische „Verfassung 1934“*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 64 (1934), 178–255.

¹⁴² Schartner (Anm. 9), 57 Fn. 123.

¹⁴³ Funk (Anm. 114), 396.

¹⁴⁴ Schartner (Anm. 9), 59.

¹⁴⁵ Silvan Schenkel, *Der Deutsche Juristentag 1933*, *Tübingen 2023*, 41, 47.

„daß sich am Leipziger Juristentag ein Professor Dr. Gürke (Wien) als Vertreter der österreichischen Juristen huldigen ließ [...]. Wer [ihm] das Mandat gab, im Namen der österreichischen Juristen zu sprechen, ist unbekannt, wie besagter Dr. Norbert Gürke auch sonst, wenigstens in Wien, völlig unbekannt ist.“¹⁴⁶

Sehr divergent ist die Gruppe der „Indifferenten“. Einige Staatsrechtler äußerten sich kaum zu aktuellen Problemen des Staatsrechts der 1930 Jahre, weder im Hinblick auf Österreich noch auf Deutschland, sondern zogen sich in den Bereich der Rechtsphilosophie, der geistesgeschichtlichen und soziologischen Materien zurück. In diese Gruppe ist Adolf Menzel einzuordnen, der seit 1928 im Ruhestand war und im August 1938 im 81. Lebensjahr verstarb. Eine von Menzel 1935 verfasste Buchbesprechung des 22. Bandes des *Jahrbuchs des öffentlichen Rechts* in der *Zeitschrift für öffentliches Recht* zeigt allerdings, dass Menzel die europäischen staatsrechtlichen Entwicklungen durchaus verfolgte. Seine Rezension fasste jeden der im Jahrbuch enthaltenen Artikeln kurz zusammen und ging bei manchen – so auch bei der umfangreichen Darstellung des deutschen Staatsrechts – auf deren Aktualität ein und nannte rezente nicht berücksichtigte Vorschriften, was Menzels Kenntnis der Materie beweist.¹⁴⁷ In seiner Schrift „Der Staatsgedanke des Faschismus“ aus 1935 betonte Menzel im Vorwort, dass er eine „rein theoretische Abhandlung“ anstrebe, welche „weder mit Propaganda noch mit Kritik etwas zu schaffen“ habe.¹⁴⁸ Inwiefern seine Einschätzung Mussolinis als „genial“ und seine unkommentierten Zitate faschistischer Reden in der Abhandlung mit seinem Ziel vereinbar sind, scheint fraglich.¹⁴⁹

Andere, wie insbesondere Ludwig Adamovich, beschäftigten sich zwar mit dem österreichischen Staatsrecht, nicht jedoch mit dem deutschen in dieser Periode. Für Adamovich, der verschiedenen Positionen in den (neuen) Organen des austrofaschistischen Systems bekleidete,¹⁵⁰ war kennzeichnend, dass er sich bei seinen

¹⁴⁶ Wiener Zeitung Nr. 248 vom 6.10.1933, 3.

¹⁴⁷ Adolf Menzel, [Rezension von:] Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 22 (1935), *Zeitschrift für öffentliches Recht* 15 (1935), 526–528, 527.

¹⁴⁸ Adolf Menzel, *Der Staatsgedanke des Faschismus*, Wien/Leipzig 1935, Vorwort.

¹⁴⁹ Olechowski/Staudigl-Ciechowicz (Anm. 12), 502.

¹⁵⁰ Adamovich war Mitglied im Staatsrat, eines der beratenden Organe der Gesetzgebung, sowie im Bundestag als beschließendes Organ. Anschließend war er der letzte Justizminister Österreichs in der Zwischenkriegszeit. Vgl. dazu Staudigl-Ciechowicz (Anm. 9), 219–226.

Publikationen, bis auf wenige Ausnahmen,¹⁵¹ auf eine formaljuristische Darstellung des neuen österreichischen Staatsrechts beschränkte. In der dritten Auflage seines Lehrbuches „Grundriss des österreichischen Staatsrechtes“ aus 1935 betonte er explizit im Vorwort, dass er sich „mit vollster Absicht auf eine streng juristische Bearbeitung des gegebenen Rechtsstoffes beschränkt und von allen verfassungspolitischen Erörterungen abgesehen [habe], da diese mit dem Zweck des Buches, eine Anleitung für das Studium und die Praxis zu geben, unvereinbar wären.“¹⁵²

Schwierig in diese vereinfachende Kategorisierung einzuordnen ist Adolf Julius Merkl. Es gäbe Gründe, ihn als einen der wenigen „Missbilliger“ zu betrachten, andererseits scheint angesichts der kleinen Anzahl der oft versteckten Kritik dieses sonst so kritischen Rechtswissenschaftlers auch die Zuordnung zur Gruppe der „Indifferenz“ – wenn auch in etwas gemäßigterem Ausmaß und nur auf das Deutsche Reich bezogen – vertretbar. Zwar äußerte er sich vertieft zu den österreichischen staatsrechtlichen Entwicklungen,¹⁵³ durchaus auch mit Kritik, doch beschäftigte er sich abseits der österreichischen Verfassungsentwicklung primär mit rechtstheoretischen Fragen, Naturschutz und allgemeiner Staatslehre. Sein Beitrag im *Verwaltungsarchiv* 1933 behandelt die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich. In erster Linie gibt sein Beitrag einen Überblick über die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs in der Ersten Republik, kritische Töne gegen die Regierung schlägt Merkl darin nur vereinzelt an und seine Formulierungen sind selbst dann gemäßigt und vorsichtig. Anders als Layer, der unter anderem vom „Makel der Illegalität“ sprach, wählte Merkl seine Worte viel behutsamer, wenn auch die rechtliche Bewertung im Wesentlichen übereinstimmend war. Merkl schloss seine Ausführungen mit einigen Bemerkungen zur aktuellen Lage und der Lahmlegung des Verfassungsgerichtshofes. Er sah darin eine vorübergehende Maßnahme und erklärte den Verfassungsgerichtshof zum „Hort des Rechtsstaates“.¹⁵⁴ Dabei erwähnte Merkl den gescheiterten Versuch der Kontrolle der Regierungsverordnungen durch den Verfassungsgerichtshof, der für die Regierung wenig erfreulich ausgegangen wäre, denn „ein beträchtlicher Teil der angefochtenen Verordnungen oder einzelner Verordnungs-

¹⁵¹ So die Befürwortung der Stärkung des autoritären Prinzips; Ludwig Adamovich, *Verfassung 1934 und öffentliche Sicherheit*, *Öffentliche Sicherheit* 1935 Nr. 1.

¹⁵² Ludwig Adamovich, *Grundriss des österreichischen Staatsrechtes*, 3. Aufl., Wien 1935, Vorwort.

¹⁵³ Vgl. dazu Olechowski/Staudigl-Ciechowicz (Anm. 70), 239 f.

¹⁵⁴ Adolf Merkl, *Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich*, *Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit* 38 (1933), 219–231, 231.

bestimmungen [wäre] schwerlich dem Schicksal der Aufhebung entgangen“.¹⁵⁵ Den Abschluss seines Beitrages machte eine Bemerkung, die wohl an Deutschland gerichtet war und – zumindest aus retrospektiver Perspektive – mahnenden oder warnenden Charakter zu haben scheint. So betonte Merkl abschließend die Signifikanz des Rechtsstaates: „Auch der nationale Machtstaat kann nur als Rechtsstaat bei völliger Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der Verwaltung gedeihen und der politischen Tradition des Deutschtums gerecht werden.“¹⁵⁶

Nur vereinzelt kommentierte Merkl die aktuellen Veränderungen im NS-Deutschland. Dabei blieb er im charakteristisch sachlichen und objektiven Ton: so beispielsweise bei der Rezension des Büchleins „Die Verfassung der nationalen Revolution“ von Heinrich Krüger, die Merkl 1935 in der *Zeitschrift für öffentliches Recht* veröffentlichte. Darin fasste Merkl kurz die rezenten staatsrechtlichen Schritte in Deutschland zusammen und beurteilte zunächst das Ermächtigungsgesetz 1933 als

„den Übergang zu einer fälschlich sogenannten ‚autoritären‘, richtiger ‚unbeschränkter‘ Regierungsform. Das ‚Gleichschaltungsgesetz‘ bedeute [...] den radikalen Bruch mit dem für die deutsche Geschichte charakteristischen Partikularismus – auch in der von Bismarck und Weimar gemilderten Gestalt des Föderalismus – und den Übergang zu einem in deutschen Landen unerhörten Unitarismus. Und das Totalitätsstreben, das in den genannten Gesetzen seinen ersten mächtigen Ausdruck fand, versteht sich als die geschichtliche Antithese gegen die tausendjährige Geschichte einer einzigartigen politischen Differenzierung und Nüancierung des politischen Geschehens der deutschen Nation. [...] Damit bietet das Büchlein den Kern der Verfassung des ‚Dritten Reiches‘.“¹⁵⁷

Klar ablehnend, wenn auch nur am Rande, äußerte sich Merkl im März 1933 zur Rechtslage in Deutschland. In der *Zeitschrift Der Österreichische Volkswirt* veröffentlichte Merkl ein Plädoyer gegen die Verfassungsbrüche der österreichischen Regierung. Er sah sich als „verfassungstreuer Verfassungslehrer“ verpflichtet, „das Stück politischer Freiheit, das Oesterreich heute noch besitzt, vor allem die Freiheit der Wissenschaft und die schon angetastete Pressefreiheit, zu benützen, um den

¹⁵⁵ Merkl, Verwaltungsarchiv. *Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit* 1933, 230.

¹⁵⁶ Merkl, Verwaltungsarchiv. *Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit* 1933, 231.

¹⁵⁷ Adolf Merkl, [Rezension von:] Heinrich Krüger, *Die Verfassung der nationalen Revolution*, Dresden 1933, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 15 (1935), 277.

Machthabern [...] vor Augen zu führen, wie weit sich schon der heutige Kurs von der Verfassung entfernt hat.“¹⁵⁸ Gerade die Pressefreiheit war für Merkl ein essentielles Gut. In diesem Zusammenhang brachte er das Deutsche Reich als Negativbeispiel:

„Die Entwicklung im Deutschen Reich, die es rechtlich möglich macht, daß in Hinkunft ‚im Lande der Denker und der Bücher‘ ein beliebiger Polizeileutnant inappellabel über das Erscheinen eines wissenschaftlichen Werkes entscheiden kann, müßte Mahnung genug sein, in Oesterreich kein Jota der Pressefreiheit fallen zu lassen. Und viel gefährlicher als der Mißbrauch rechtlicher Freiheiten ist der Mißbrauch rechtlicher Macht!“¹⁵⁹

Bezeichnend für Merkl ist, dass er immer wieder zu aktuellen österreichischen Entwicklungen in der Tagespresse Stellung nahm. Seine oft kritischen Zeitungsartikel behandelten unter anderem die Einschränkung der Pressefreiheit als unmittelbaren Schritt der Bundesregierung nach der Ausschaltung des Nationalrates,¹⁶⁰ wie auch die Einführung der neuen Verfassung 1934.¹⁶¹ Ebenfalls mit einem Zeitungsartikel reagierte Merkl auf den „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich.¹⁶² Angesichts der drohenden Abbaumaßnahmen an den Universitäten ist anzunehmen, dass Merkl diesen Artikel als – letztendlich gescheiterten – Versuch, seine Position als Universitätsprofessor zu behalten, verfasste. Im Wesentlichen äußerte er sich darin zustimmend zum „Anschluss“, vermied dabei jedoch jegliche nationalsozialistische Propaganda oder Huldigung. Er beleuchtete die rechtliche Seite des „Anschlusses“ und die wissenschaftlichen Vorarbeiten in den 1920er Jahren und wies so auch auf seine eigenen einschlägigen Publikationen hin. In den einführenden Zeilen betonte er:

„Heute, da die Tatkraft des Staatsmannes Großdeutschland in kühnem Wurf geschaffen hat, darf wohl an das erinnert werden, was Männer der Wissenschaft an Vorarbeit geleistet haben und was nicht zuletzt die Rechts-

¹⁵⁸ Adolf Merkl, Der Verfassungskampf, *Der Österreichische Volkswirt* 25 (1933), 609–612, 609.

¹⁵⁹ Merkl, *Der Österreichische Volkswirt* 1933, 611.

¹⁶⁰ Adolf Merkl, Die Suspension der Pressefreiheit, *Neue Freie Presse* Nr. 24601 vom 9.3.1933 (Abendblatt), 2.

¹⁶¹ Adolf Merkl, Die Wende des Verfassungslebens, *Wiener Neueste Nachrichten* Nr. 3118 vom 1.5.1934, 1 f.

¹⁶² Adolf Merkl, Im Spiegel des Rechtes, *Neue Freie Presse* Nr. 26441 vom 21.4.1938, 1 f.

wissenschaft zu dieser geistigen Vorarbeit für die politische Einheit aller Deutschen als ihr Scherflein beigetragen hat.“¹⁶³

Bemerkenswert ist, dass Merkl nicht davor zurückschreckte, die österreichische Regierung und ihre Rechtseingriffe zu kritisieren, das nationalsozialistische, deutsche Recht jedoch – selbst nach dem „Anschluss“ – nicht in diesem Ausmaß problematisierte.

Tatsächliche offene Missbilligung der reichsdeutschen Entwicklungen fand sich nur vereinzelt in der österreichischen staatsrechtlichen Literatur, in den meisten Fällen handelte es sich dabei auch nur um kurze Vergleiche, bei denen NS-Deutschland warnend erwähnt wurde. Eine Sonderstellung kam hier den Beiträgen in der Zeitschrift *Der Österreichische Volkswirt* zu. Die wöchentlich erscheinende Zeitschrift brachte einerseits stets kurze Berichte zur aktuellen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung in Österreich, aber auch in Deutschland. Andererseits wurden bereits ab 1933 immer wieder kritische Auseinandersetzungen mit den rechtlichen und politischen Entwicklungen in NS-Deutschland publiziert. So erschien beispielsweise Anfang Februar 1933 der Beitrag „Hitler unter Kuratel“ und Ende April 1933 der Artikel „Die ersten Schritte des Dritten Reichs“. Ein Blick auf die Verfasser der Artikel verwundert; als Autoren sind beim ersten Thomas Murner, beim zweiten Martin Butzer angegeben. Bei beiden Namen handelt es sich eindeutig um Decknamen, sind Murner und Butzer schließlich Persönlichkeiten des 16. Jahrhunderts, Murner ist als Satiriker und Humanist, Butzer als Reformator bekannt. Es ist nicht immer klar, wer sich hinter diesen Pseudonymen versteckte. Zum Decknamen „Thomas Murner“ gab die Zeitschrift selbst zumindest einen Hinweis und stellte dem Beitrag die Erklärung voran, dass dieser Deckname „einen Kreis konservativer Katholiken“ bezeichnet.¹⁶⁴ Als zentrale Vertreter dieses Kreises zu nennen sind Ernst Karl Winter,¹⁶⁵ der auch unter seinem Klarnamen in der Zeitschrift *Der Österreichische Volkswirt* Beiträge veröffentlichte, sowie Alfred Missong, der 1932 unter dem Pseudonym Thomas Murner „die radikal antinationalsozialistische Kampfschrift“¹⁶⁶ *Der Nazispiegel* veröffentlichte. Bemerkenswert ist, dass Winter zwar den Christlichsozialen nahestand, sich jedoch trotzdem entschieden gegen den

¹⁶³ Merkl (Anm. 162), 1.

¹⁶⁴ *Der Österreichische Volkswirt* Nr. 19 vom 4.2.1933, 433.

¹⁶⁵ Vgl. zu ihm Robert Holzbauer, Ernst Karl Winter, in: Friedrich Stadler (Hrsg.), *Vertriebene Vernunft* II/1. Teilband, unveränderte Neuaufl., Münster 2004, 458–462.

¹⁶⁶ Erika Weinzierl, Missong, Alfred, *Neue Deutsche Biographie* 17 (1994), 566–567 (Online-Version), <https://www.deutsche-biographie.de/pnd107616521.html#ndbcontent>.

autoritären Kurs der Dollfuß-Regierung 1933 stellte und in unterschiedlichen Medien dazu publizierte. Winters Versuch, eine akademische Karriere zu verfolgen, zog sich mehrere Jahre lang, scheiterte aber schlussendlich an der Ablehnung seitens der Fakultät, seine Habilitation wurde abgewiesen.¹⁶⁷ Ab 1933 war Winter als Herausgeber der kritischen Zeitschrift *Wiener Politische Blätter* tätig,¹⁶⁸ deren ablehnende Haltung des Nationalsozialismus sogar zum Verbot des ersten Heftes, erschienen im April 1933, im Deutschen Reich führte.¹⁶⁹ Mit der Annäherung Österreichs an das Deutsche Reich durch das Juliabkommen 1936 musste Winter seine Tätigkeit als Verleger einstellen.¹⁷⁰

VII. Auseinandersetzungen mit NS-Recht außerhalb des Staatsrechts

Abschließend soll die Frage behandelt werden, inwiefern nationalsozialistische Rechtssetzung in anderen Rechtsgebieten von österreichischen Rechtswissenschaftlern behandelt wurde. Hierzu werden die Beiträge in den *Juristischen Blättern*, einer der gängigen österreichischen juristischen Zeitschriften, im Zeitraum 1933 bis 1938 analysiert. Bereits die erste Nummer des Jahres 1933 beginnt mit Überlegungen zur Rechtsangleichung: Eingehend wird über die Tagung der Österreichisch-Deutschen und der Deutsch-Österreichischen Arbeitsgemeinschaft zur Rechtsangleichung berichtet. Diese fand noch vor der Ausschaltung des politischen Lebens in beiden Staaten statt und umfasste verschiedene Rechtsbereiche, unter anderem auch den Zivilprozess. Mit dem deutschen Zivilprozess und dessen Reform beschäftigten sich in dieser Periode mehrere Berichte und Artikel.¹⁷¹ Insgesamt fokussierte der Großteil der Beiträge von 1933 bis 1938 auf österreichisches Recht, doch finden sich vereinzelt Artikel zur deutschen Rechtslage, geschrieben von deutschen Juristen zum Arbeitsrecht, den Entwicklungen in der Anwaltschaft, zum Warenzeichen-

¹⁶⁷ Holzbauer (Anm. 165), 458 f.; Staudigl-Ciechowicz (Anm. 38), 281.

¹⁶⁸ Holzbauer (Anm. 165), 460.

¹⁶⁹ Murray G. Hall, *Österreichische Verlagsgeschichte 1918–1938*, Bd. II, Wien/Köln/Graz 1985, 183.

¹⁷⁰ Hall (Anm. 169), 180 f.

¹⁷¹ [Erich] Volkmar, Das Erkenntnisverfahren nach dem Entwurf einer deutschen Zivilprozeßordnung. Vortrag in der Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft vom 22.2.1933, *Juristische Blätter* 62 (1933), 144–146; [Rudolf] Bovensiepen, Das reichsdeutsche Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I, S. 780 f.), *Juristische Blätter* 63 (1934), 182–188.

gesetz 1936 und zum neuen Patentgesetz 1936.¹⁷² Nur selten verfassten österreichische Juristen Analysen zur deutschen Rechtsentwicklung, zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Beitrag des Wiener Strafrechtsprofessors Ferdinand Kadečka zur deutschen Strafrechtsreform, in dem er die Stärkung des Vergeltungsgedankens kritisierte,¹⁷³ die von Rudolf Pollak verfasste Abhandlung zur neuen deutschen Vergleichsordnung,¹⁷⁴ sowie der Beitrag zum schweizerischen und deutschen Aktienrecht vom Wiener Rechtsanwalt Arthur Bondi.¹⁷⁵ Einige wenige Beiträge behandeln ehemals deutsch-österreichische Projekte, immer wieder finden sich Verweise auf das deutsche Recht bei der Betrachtung österreichischer rechtlicher Entwicklungen.¹⁷⁶ Regelmäßig wurden im Deutschen Reich erschienene Bücher rezensiert, die Großzahl der Buchbesprechungen in den *Juristischen Blättern* behandelt jedoch österreichische Publikationen. Die Rezensenten waren zum Teil anonym, teilweise wurden die Autorinnen und Autoren jedoch genannt. Unter anderem finden sich kritische Buchbesprechungen zu deutschen Neuerscheinungen: So beispielsweise 1933 in einer von Heinrich Klang verfassten Rezension der gedruckten Rede Heinrich Gerlands zum Thema „Schiller und das Recht“. Gerland sprach sich darin für „die Lehre des Schillerschen Individualismus, des Schillerschen Liberalismus“ aus, den er als „Auffassung der Vaterlandsliebe als selbstgesetzter, sittlicher Pflicht“ verstand. Klangs Bewertung dieser Ideen deuten auf die gute Kenntnis der politischen und ideologischen Lage im Deutschen Reich hin. So schreibt er, man müsse den Mut des Verfassers

„zum Bekenntnis der geschichtlichen Wahrheit anerkennen, wenn er für diesen Liberalismus eintritt und darauf verweist, daß das eigentliche Wesen des Liberalismus, das die Freiheitskriege beseelte, das deutsche Volk zur Nation

¹⁷² Heinz Potthoff, Wandlungen im kollektiven Arbeitsrechte Deutschlands, *Juristische Blätter* 62 (1933), 498–500; Fritz Kübl, Die jüngste Entwicklung der Rechtsanwaltschaft in Deutschland, *Juristische Blätter* 63 (1934), 317–321; ders., Die Entwicklungstendenz in der deutschen Rechtsanwaltschaft, *Juristische Blätter* 65 (1936), 341 f.; Martin Wassermann, Das neue deutsche Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936, *Juristische Blätter* 65 (1936), 468–473; Julius Magnus, Das neue deutsche Patentgesetz vom 5. Mai 1936, *Juristische Blätter* 66 (1937), 179–183.

¹⁷³ Ferdinand Kadečka, Das kommende deutsche Strafrecht, *Juristische Blätter* 64 (1935), 5–8.

¹⁷⁴ Rudolf Pollak, Die neue deutsche Vergleichsordnung, *Juristische Blätter* 64 (1935), 221–224.

¹⁷⁵ Arthur Bondi, Zur deutschen und schweizerischen Aktienrechtsreform, *Juristische Blätter* 66 (1937), 338–343.

¹⁷⁶ Ernst Groß, Zum deutsch-österreichischen Urheberrechtsentwurf, *Juristische Blätter* 62 (1933), 449–451; Karl Satter, Entscheidung über die Zuständigkeit in der 1. Tagsatzung und im reichsrechtlichen Verfahren vor dem Einzelrichter, *Juristische Blätter* 62 (1933), 377–385; Hans Schima, 40 Jahre österreichische Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung, *Juristische Blätter* 64 (1935), 421–425.

wieder zusammengefaßt habe. Seine Meinung, daß eine neue Epoche liberaler Geistesrichtung emporsteige, wird den Wünschen vieler entsprechen, ihre Richtigkeit aber von mindestens ebensovielen bezweifelt werden. Bei dem Versuche aber, zum Beweise seiner Meinung die nationalsozialistische Bewegung heranzuziehen, werden ihm nur wenige und vor allem nicht die Träger dieser Bewegung Gefolgschaft leisten.“¹⁷⁷

Eine besonders umfangreiche Rezension durch den Innsbrucker Professor Franz Gschnitzer erfuhr 1934 das Werk des Nationalsozialisten Heinrich Lange „Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht“.¹⁷⁸ Bereits im ersten Satz äußert Gschnitzer grundlegende Kritik an dem Buch, wenn er schreibt: „Lange hegte ich Bedenken, ob die vorliegende Schrift einer wissenschaftlichen Besprechung überhaupt zugänglich sei.“ Gschnitzer bezeichnet in weiterer Folge die Darstellung Langes als „tendenziös“ und bringt lange Passagen als Beweis dafür. Kritisch hinterfragt Gschnitzer die Forderungen Langes nach Schmiegsamkeit des Rechts und Stärkung des Billigkeitsgedankens. Abschließend stellt Gschnitzer fest, dass

„Lange keine neue Kodifikation empfehlen, sondern das vorhandene geschriebene Recht mit neuem Geiste erfüllen will, mag es auch dabei noch so vergewaltigt werden. Damit stehen wir am Schluß vor der pikanten Tatsache: Lange hat, ohne es zu merken, sein Gedankengut von Männern übernommen (Freirechtsschule), die er als artfremd ablehnen müßte.“¹⁷⁹

Eine derart vertiefte Buchbesprechung war für die *Juristischen Blätter* in dieser Periode eher die Ausnahme. Oft beschränkten sich die Rezensionen auf kürzere Zusammenfassungen einzelner Aspekte des entsprechenden Werkes, bewertet wurde meist die Schlüssigkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse, nicht deren ideologischer Hintergrund. Ein ähnliches Muster zeigt sich bei den wenigen Beiträgen zur deutschen Rechtsentwicklung, auch sie sind primär deskriptiv, vereinzelt rechtsvergleichend, aber kaum wertend verfasst.

¹⁷⁷ Heinrich Klang, [Rezension von:] Heinrich Gerland, Schiller und das Recht, Jena 1933, *Juristische Blätter* 62 (1933), 375.

¹⁷⁸ Franz Gschnitzer, [Rezension von:] Heinrich Lange, *Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht*, Tübingen 1933, in: *Juristische Blätter* 63 (1934), 110–112.

¹⁷⁹ Gschnitzer, *Juristische Blätter* 1934, 112.

VIII. Conclusio

Aus den vorliegenden Ausführungen lassen sich mehrere Hypothesen für das Fehlen vertiefter Auseinandersetzungen mit dem NS-Staatsrecht seitens der österreichischen Staatsrechtler aufstellen.

Erstens: Die österreichische politische und verfassungsrechtliche Lage im Jahr 1933 führte zu einer Konzentration der österreichischen Staatsrechtswissenschaft auf die österreichischen verfassungsrechtlichen Probleme. Der Staatsstreich auf Raten überlagerte aus österreichischer Sicht die staatsrechtlichen Probleme in NS-Deutschland, folglich wurden weniger Analysen der deutschen staatsrechtlichen Entwicklung publiziert, als das aus einer Ex-post-Sicht zu erwarten wäre. Die schrittweise Aushöhlung und Einschränkung der verfassungsrechtlichen Grundpfeiler der Ersten Republik führte zu einer durchgehenden Bereitschaftshaltung: Da neue Maßnahmen stets verfassungsrechtlich einzuordnen waren, mussten die österreichischen Staatsrechtler bereit sein, schnell zu reagieren. Selbst der Erlass der Märzverfassung änderte nichts an diesem Umstand, da es nun einerseits galt, die Verfassung als solche wissenschaftlich zu durchdringen, andererseits viele Bestimmungen in der Praxis nicht durchgeführt und stattdessen Übergangslösungen getroffen wurden. Das Fehlen ausführlicher Rechtsvergleichung auf diesem Gebiet rechtfertigt auch Helfried Pfeifer 1938 in ähnlicher Weise. In der Einleitung zu seinem rechtsvergleichenden Buch stellt er fest:

„Bei der stürmischen Entwicklung des Staatsrechtes in allen drei Staaten hatte die bodenständige Staatsrechtslehre vorläufig genug damit zu tun, ihr eigenes neues Staatsrecht oder das des Nachbarstaates für sich allein darzustellen, zu beurteilen und mit dem früheren in Vergleich zu setzen, um die grundlegenden Neuerungen aufzuzeigen und die neuen Grundsätze herauszuarbeiten.“¹⁸⁰

Zweitens: Angesichts der Repressalien sowohl durch die austrofaschistische Regierung als auch durch die nationalsozialistischen Machthaber stellte sich für manche Rechtswissenschaftler wohl die Frage, ob sie durch Kritik – sei es der österreichischen, sei es der deutschen Rechtsentwicklung – nicht mit einer Maßregelung zu rechnen hätten. Die dargestellten Beispiele zeigen, dass Kritik an der österreichischen Regierungstätigkeit Nachteile nach sich ziehen konnte, insbesondere wenn sie gleichzeitig mit der Befürwortung der nationalsozialistischen Bewegung einher-

¹⁸⁰ Pfeifer (Anm. 119), 1. Pfeifer bezog sich in seiner Schrift auf Österreich, Italien und das Deutsche Reich.

ging. Folglich haben einige der Befürworter des Nationalsozialismus sich weder zustimmend zum NS-Staatsrecht noch kritisch zu den Entwicklungen in Österreich geäußert. Der Umstand, dass Kritik an den Entwicklungen in NS-Deutschland wiederholt unter Pseudonym erfolgte, legt nahe, dass die betreffenden Personen Repressalien seitens der Nationalsozialisten, ungeachtet des Verbots der NSDAP in Österreich, befürchteten.

Drittens: Die formale Fortgeltung der Weimarer Reichsverfassung mag ein weiterer Faktor für die schwächere Berücksichtigung der verfassungsändernden Vorschriften der nationalsozialistischen Machthaber durch österreichische Rechtswissenschaftler gewesen sein. Während in Österreich die Verfassungsdebatten zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920/1929 im Sinne der Enzyklika *Quadragesimo anno* selbst im universitären Unterricht 1934 besprochen wurden, war im Deutschen Reich strittig, inwiefern die Weimarer Reichsverfassung noch in Geltung stand, ein neues umfassendes Verfassungsdokument gab es jedoch bekanntlich nicht. Dieser Umstand der einerseits parallelen Entwicklung einer neuen österreichischen Verfassungsordnung und das schrittweise Aushöhlen der Weimarer Reichsverfassung, ohne sie jedoch offiziell formell aufzuheben, kann als ein Faktor im Erklärungsmuster für die nur punktuelle Behandlung des NS-Staatsrechts in Österreich dienen. Gleichzeitig verwundert der Umstand, dass verfassungsrechtliche Reformbestrebungen des Nachbarstaates kaum Interesse regten. Im zweiten Heft der *Zeitschrift für öffentliches Recht* von 1933 besprach Gustav Jahn (München) die Frage der Wahlpflicht und stellte gleich zu Beginn seines Beitrages fest, dass „damit gerechnet werden [müsse], daß die Reichsverfassung in nicht zu ferner Zeit eine Neugestaltung erfährt.“¹⁸¹ Dabei berief er sich auf Aussagen von Regierungsvertretern im deutschen Rundfunk. Hier mag jedoch die Auseinandersetzung mit der eigenen, österreichischen Verfassungsentwicklung das Interesse an einer deutschen Reform überlagert haben.

Viertens: Ein Blick auf die politische Zuordnung der Wiener Universitätsprofessoren zu Beginn der 1930er Jahre zeigt, dass viele von ihnen mit nationalen bis nationalsozialistischen Ideen sympathisierten.¹⁸² Vor diesem Hintergrund verwundert nicht, dass sich nur wenige kritische Stimmen 1933 erhoben.

¹⁸¹ Gustav Jahn, Die Wahlpflicht, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 13 (1933), 161–185, 161.

¹⁸² Als Indiz kann hier die Mitgliedschaft bzw. Teilnahme beim *Deutschen Klub* herangezogen werden. Staudigl-Ciechowicz (Anm. 65), 70–72.

Fünftens: Ein Blick auf die personellen Veränderungen an den österreichischen Universitäten, sei es durch Todesfälle, sei es durch politische Vertreibungen oder (freiwillige) Emigration, zeigt, dass nach 1933 primär jene Staatsrechtslehrer zurückblieben, die sich weniger mit ausländischen Fragestellungen des aktuellen Rechts auseinandersetzten. Insbesondere die Kenner des deutschen Staatsrechts, wie Leo Wittmayer, Hans Kelsen und Karl Gottfried Hugelmann, die in den 1920er Jahren diese Materien auch im Studienbetrieb vertraten, fehlten nun. Hugelmann wirkte als Nationalsozialist und Professor im Deutschen Reich, der Privatdozent Wittmayer war 1932 in seinem Brotberuf im Ministerium für soziale Verwaltung in Ruhestand gegangen, unterrichtete ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr und starb im Sommer 1936.¹⁸³ Kelsen hingegen wurde von der Universität Köln aus rassistischen Gründen vertrieben; zeitlich fiel Kelsens Vertreibung mit der vorzeitigen Pensionierung Layers zusammen. Folglich hätte die Wiener Fakultät den Versuch unternehmen können, Kelsen auf die vakante Stelle zu berufen – zwar unterstützten Adolf Merkl und Alfred Verdross diese Idee, doch die Mehrheit der Professoren bevorzugte Ludwig Adamovich.¹⁸⁴

Diese Ausführungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es für eine abschließende Klärung der Frage nach dem (fehlenden) Rechtsdiskurs der österreichischen Staatsrechtslehre zum NS-Staatsrecht noch weiterer umfangreicher Untersuchungen bedarf. Gerade angesichts der großen Fülle an zeitgenössischen Zeitungen, die in den letzten Jahren digitalisiert worden sind, ergeben sich neue Recherchemöglichkeiten, die näher beleuchten können, inwiefern österreichische Staatsrechtler auf aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen zeitnah in breit zugänglichen Medien reagierten und dadurch auch das Verständnis der Bevölkerung für diese Materien prägten.

Zuallerletzt bleibt zu betonen, dass der Versuch einer Kategorisierung in Verehrung, Indifferenz und Missbilligung gewisse Verzerrungen mit sich bringt. Zwar hilft die Kategorisierung bei der Darstellung, doch kommen die Grauschattierungen zu kurz. Einige der Protagonisten lassen sich nur schwer eindeutig zuordnen, berücksichtigt wird für die Einordnung auch stets ein relativ kurzer Zeitraum, die Entwicklungen nach 1938 bleiben in der Regel angesichts des thematischen Schwerpunkts unberücksichtigt.

¹⁸³ Adolf Merkl, Leo Wittmayer, in: Bericht über das Studienjahr 1935/36, Wien 1937, 38–40.

¹⁸⁴ Olechowski (Anm. 7), 560 f.

The New Direction of Public Law – The Echo of German National Socialist Constitutional Law in Hungary’s Legal Discourses

*Gábor Schweitzer**

- I. From a Parliamentary State to a Totalitarian State
- II. Public Interest versus Equal Rights?
- III. Constitutional Reform, Constitutional Development, or Constitutional Improvement?

* This research was funded by the „Magyarország történeti alkotmánya egykor és ma“ [The historical constitution of Hungary in tradition and in the present] NKFIH/OTKA K 143008 project, and by the „Magyarország történeti alkotmánya egykor és ma“ [The historical constitution of Hungary in tradition and in the present] HUN-REN Magyar Kutatási Hálózat KSF-15/2023 project.

In the decades between 1917 and 1937, authoritarian regimes and totalitarian dictatorships were established for a variety of political, social, and economic reasons in the following European states: Russia, Hungary, Turkey, Italy, Spain, Bulgaria, Lithuania, Poland, Portugal, Yugoslavia, Germany, Austria, Estonia, Latvia, Greece, and Romania.¹ Although there were barely two identical political and constitutional systems among them, the common element was that they all shifted away from parliamentary democracy and rejected parliamentary solutions.²

The representatives of the discipline of constitutional law in Hungary at that time displayed intense interest in the constitutional solutions of authoritarian and dictatorial states, which were then referred to as the *new direction of public law*. In the period under study, the works of István Egedy (1886–1966),³ Professor of Public Law at the University of Technology and Economics, Budapest, István Csekey (1889–1963),⁴ Professor of Public Law in Szeged and later in Kolozsvár [Cluj], as well as Béla Török (1914–2012), Registrar to the Royal Court, were principally concerned with the characteristic institutions of public law in the new state systems. The focus of their interest was on the presentation of the German National Socialist constitutional system after 1933. In some respects, their objectives extended beyond the introduction of changes in public law since they also sought to answer questions on the relationship between the historically based Hungarian constitution and the public law solutions of totalitarian and authoritarian regimes. The closer Hungary politically moved to National Socialist Germany, the more pressing these questions became. Was there an overlap between Hungary's historical constitution and the new conceptual direction in public law? If there was, why was it there? And if there was not, was it necessary to take control of certain institutions? Did Hungary's historic constitution need to reform at all? If not, why not? And if it did, should the legislator move towards the solutions of the *new direction* in public law?

¹ Mária Ormos, *Diktatúrák keletkezése Európában* [The Rise of Dictatorships in Europe], in: Mária Ormos (ed.), *A történelem vonatán. Európa és Magyarország a 20. Században* [On the History Train. Europe and Hungary in the 20th Century], Budapest, *Múlt és Jövő* [Budapest, Past and Present], 2005, 169 f.

² *Ibid.*, 170 f.

³ Gyula Koi, *Egedy István élete és munkái* [The Life and Works of István Egedy], *Államtudományi Műhelytanulmányok* 2016, No. 12, 1–12.

⁴ János Jusztinger, *Csekey István (1889–1963)* [István Csekey (1889–1963)], in: István Kajtár (ed.), *Pécsi jogászprofesszorok emlékezete (1923–2008)* [Remembering Law Professors of Pécs (1923–2008), Pécs, Pécsi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar 2008, 23–36.

The interest in the radical modifications of German public law after 1933 is of course not without precedent, since Hungarian constitutional law scholars also observed the provisions of the Weimar Constitution of 1919. However, few of them had attempted a comprehensive presentation, analysis and evaluation of that constitution. Scholarly interest was confined to theoretical considerations and legal solutions rather than to practical aspects. The Weimar Constitution, which was conceived in a liberal-democratic spirit and introduced the republican form of government, hardly served as model for the Hungarian constitutional law of the time, which adhered to the idea of a historical – i.e. uncodified – constitution and the monarchical form of government, and represented a national conservative trend in its rhetoric.⁵

I. From a Parliamentary State to a Totalitarian State

István Egyed was one of the first to present the emerging legal and constitutional system of National Socialist Germany to a Hungarian legal audience. In the autumn of 1933, he was invited by the *German National Socialist Jurists' Association* to participate in the German Jurists' Forum (*Deutscher Juristentag*) in Leipzig and was able to obtain information at first hand. Firstly, he wrote an article in which he tried to dispel fears that the National Socialist Party's rise to power would represent a total rejection of the rule of law.⁶ Referring to declarations at the Nazi jurists' meeting, he claimed that National Socialism was not an enemy of law since it wanted to establish a legal state (*Rechtsstaat*) with its requirements⁷, and that Nazism did not seek arbitrariness but rather the rule of law. In support of this, he referred to the *Law for the Restoration of the Professional Civil Service (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*, 7 April 1933), which did not give the government the power to select civil servants for dismissal, but explicitly named the categories of civil servants to be retired or dismissed. The author of the article, Egyed, presented the emerging new legal system as a friend of judicial independence, as the then Justice Minister, Hans Frank, told the assembled jurists that Nazi Germany respected judicial independence as “National Socialism is strong enough to tolerate independent judges”.

⁵ For more details Gábor Schweitzer, Adalékok a weimari alkotmány két világháború közötti magyarországi visszhangjához [The Echo of the Weimar Constitution of 1919 Between the Two World Wars in Hungary], *Közjogi Szemle*, 2020/1, 60–64.

⁶ István Egyed, A német nemzeti szocializmus jogszemlélete [The German National Socialist Perspective on Law], *Magyar Szemle* 1933 (September – December), 353.

⁷ *Ibid.*, 353.

According to the report, at the heart of the emerging “new legal worldview” lay a racist anti-Semitic approach that sought to maintain the “racial purity” of the German people and to protect and develop the German “race”.⁸ Furthermore, it outlined that public interest played a leading role in the National Socialist legal system since, in contrast to the individualistic and liberal conception of the world, the starting point of the National Socialist concept was the people, with duties and the focus on public interest as its guiding principles.⁹ One of the main aspirations of National Socialism was to establish “national law”, for which they sought a return to the institutions of “ancient-Germanic law”.¹⁰ At the same time, the emerging new legal concept was no friend of parliamentarism, and proclaimed the idea of democracy to be alien to the people “because it confuses the people with the masses”.¹¹ Parliamentarism had not (yet) been abolished, but the mandate given to the “national government” was so broad that it “rendered the imperial assembly [Reichstag] largely superfluous.”¹² What was allegedly needed, therefore, was an authority that “rises above the waves of the spirit of the age” and which enjoys the confidence of all citizens because it ostensibly exists solely for the good of the people. Accordingly, the indefinite and leaderless era of democracy had to be replaced by decisive political leadership, which the National Socialist Party and its leader could provide.¹³ István Egyed also pointed out that all political parties in Germany, with the exception of the Nazi Party, had been abolished, while the National Socialist Party concentrated all public power. “This party has taken over the power of the state in its entirety and has thus ceased to be a party; it is itself the state.”¹⁴ At the same time, the new system also abolished the separation of the member states of Germany, in effect abolishing the extant federal structure.

István Egyed concluded one of his articles with the thought that he had simply sketched the basic principles of the legal approach of National Socialism, refraining from any criticism.¹⁵ It would have probably been of far greater service to the reading public had he not refrained from critical remarks, since the ominous prospects

⁸ Ibid. 355.

⁹ Ibid., 355.

¹⁰ Ibid., 355.

¹¹ Ibid., 355.

¹² István Egyed, A harmadik német birodalom alkotmánya [The Constitution of the “Third Reich”], *Magyar Közigazgatás*, 10, December 1933, 2.

¹³ Egyed, *Magyar Szemle* 1933 (September – December), 356.

¹⁴ Egyed, *Magyar Közigazgatás*, 10 December 1933, 2.

¹⁵ Egyed, *Magyar Szemle* 1933 (September – December), 356.

of the National Socialist view of law and the exercise of power, however sketchily presented, were beyond any doubt.

Later, István Egyed concerned himself with the public law solutions of totalitarian dictatorships and authoritarian regimes, which, according to the contemporary narrative, emerged due to a crisis in parliamentarism and because of disillusionment with the institutions of liberal democracy, which he then compared with the Hungarian constitutional system. In the studies published in the mid-1930s, he used the comparative method to refer not only to the public institutions of Italian fascism and German National Socialism, which were regarded as prototypical totalitarian regimes, but also to the public institutions of those states that had undertaken authoritarian transformations of their constitutions. As characteristic features of the new approach to public law, István Egyed highlighted the following: the concentration of power in the head of state, the suppression of the parliamentary and party system, the rise of the idea of corporatist representation instead of the system of popular representation, the restriction of immunity of MPs, the centralisation of public administration, the independence of the government from representative bodies, and the endowment of the government with extensive legislative powers.¹⁶ He went on to point out that the ideas and institutions rejected by the *new direction of public law* had been countered by vague and immature principles such as the authoritarian government, the one-party system, and the cult of race – and thereby surprisingly criticized certain aspects. He also recalled that an authoritarian government replacing parliamentarism requires not only a universally recognised leader, but also a “submissive mass”.¹⁷ Egyed believed that the “critical apparatus” of the Hungarian soul was alien to an authoritarian government that destroys independent thought and suppresses political criticism.¹⁸ After the end of the bourgeois democratic and then communist revolutions of 1918/1919, Hungary did – as Egyed believed – not need “foreign principles”, but acted according to the country’s specific circumstances. “This is politics: a Hungarianism that is the equivalent of fascism or Hitlerism, but is completely original and Hungarian. Only this can be our guide in the future.” István Egyed found any public law reform initiative, which broke with the traditional continuity of Hungarian public law and lead towards the develop-

¹⁶ István Egyed, *Az új államrendszerek és a magyar alkotmány* [The New Systems of Government and the Hungarian Constitution], *Magyar Jogászegyleti Értekezések és Egyéb Tanulmányok*, October 1935, No. 12, 550.

¹⁷ *Ibid.*, 550.

¹⁸ *Ibid.*, 563 f.

ment of a dictatorship, inappropriate.¹⁹ In another study, he explicitly referred to the fact that Hungary was probably the first to see the outlines of the *new direction of public law* at the time when Hungary was reorganised in the spirit of Christian nationalism after the end of the revolutions following the First World War. Nationalism and Christianity were the two pillars of this new programme based on old foundations.²⁰ In one of his studies, he also raised the question of the need to reform the Hungarian constitution, especially with regard to the new order and the principle of authority that characterised the *new direction of public law*. He believed that the crisis of parliamentarism in Hungary was shallower than in those countries that had turned to dictatorial solutions as a counteraction to the “degeneration” of parliamentarism. In István Egedy’s view, the Hungarians needed to be careful not to idealise the solutions of the *new direction* in public law, lest the public lose faith in constitutionalism and the rule of law.²¹

Although István Egedy was circumspect in the way he worded the justifications for the dictatorial change of direction, he identified *Hungarianism*, the constitutional policy line he thought was being followed in Hungary, with fascism and Hitlerism in one of his studies even in 1939.²² Hereby, the use of the term ‘Hungarianism’ is problematic because contemporaneously in Hungary several National Socialist political movements, especially the Arrow Cross Party led by Ferenc Szálasi, used the terms ‘Hungarianism’ (*hungarizmus*) or ‘Hungarianist’ (*hungarista*) to describe their ideology.²³

István Egedy’s vocabulary and opinions only came to change in the years of the Second World War, at the height of the fascist and Nazi terror. In his book “Our Constitution”, published in 1943 as a summary of his earlier works on constitutional law, he clearly emphasised the differences between the fascist and National Socialist systems on the one hand and the Hungarian constitutional system on the other. Regardless of the fact that Hungary had a close “community of interests and

¹⁹ Ibid., 566.

²⁰ István Egedy, Új irány a modern alkotmányokban [A New Direction in Modern Constitutions], Budapest, A Magyar Közigazgatás Könyvtára No. 1, 1935, 61.

²¹ István Egedy, Reformra szorul-e a magyar alkotmány? [Does the Hungarian Constitution need Reform?], Katholikus Szemle 1935/2, 73.

²² István Egedy, Totális közjog és magyar alkotmány [Total Public Law and the Hungarian Constitution], Magyar Szemle, June 1939, 208.

²³ See: Rudolf Paksa, Szálasi Ferenc és a hungarizmus [Ferenc Szálasi and Hungarianism], Budapest, Jaffa Kiadó, 2013.

friendship” with Nazi Germany and fascist Italy, that relationship could – according to Egyed – not influence the internal order of the Hungarian state.

“The Hungarian nation has always been a nation of constitutionalism [...] In the history of other nations, absolutism has usually played a more or less important role and has often been the framework of inglorious periods; our whole national past obliges us to fight against absolutism. Dictatorship has always been alien to Hungarian thought [...]”²⁴

On the whole, István Egyed’s writings on the *new direction of public law* suggested that the military, economic, and political alliance of interests with the Axis powers did not necessarily have to include the transformation of the Hungarian constitutional system, although he did acknowledge certain overlaps between the Hungarian constitutional system and the public law solutions of the new state systems.

István Egyed presented the constitutional situation in Hungary at that time in a more favourable light than it actually was. Act II on National Defence of 1939 gave the government exceptional powers in the event of war or the threat of war to the extent that it severely limited the legislative powers of parliament. Additionally, the anti-Jewish laws passed from 1938 onwards restricted the basic civil and political rights of hundreds of thousands of Hungarian citizens on religious and racial grounds. István Egyed did not take a strong stance against these degrading laws. He described the provisions as being intended to maintain the Christian character of the Hungarian state, to “preserve the purity of the race” and to “ensure the leading role of the majority”.²⁵

István Egyed’s literary legacy preserves his unpublished essay “The Historical Constitution of Hungary”, written in the autumn of 1943, in which he presented the principles and fundamental institutions of the Hungarian constitution of the time. The author’s intention was to support the leading role of the Hungarian nation and the Hungarian state in the Carpathian Basin with arguments based on constitutional law. Intricately linked to this leadership was the issue of territorial revision. Hungarian foreign policy in the period between the two world wars was aimed at revising the Treaty of Versailles, or rather the Treaty of Trianon. The principal goal was to regain the territories Hungary had to cede following the First World War. To this

²⁴ István Egyed, *A mi alkotmányunk* [Our Constitution], Budapest, Magyar Szemle Társaság 1943, 361.

²⁵ *Ibid.*, 159.

end, Hungary was able to count on the support of the fascist and National Socialist Axis powers from 1938 onwards, when the so-called First Vienna Decision was adopted. This is probably why István Egyed thought it was important to emphasise that official Hungary had not succumbed to extremist tendencies, regardless of the temporary successes achieved with the support of the Axis powers.

“From 1938 onwards, the Hungarian state owed the return of parts of its ceded territory to Italian and German support, but it did not sell its independence and intellectual autonomy. As it resisted all the pressures of the Little Entente, so it endeavoured to ward off German influences as far as possible and to reduce them to a minimum; the leading strata of Hungarian society remained calm spectators in the middle ground in a struggle between hostile world views, and only the lowest classes and racially alien groups temporarily succumbed to extremist tendencies.”²⁶

Once again, Egyed’s assessment of the situation seems to be cast in a more favourable light than the reality.

Like István Egyed, István Csekey repeatedly reviewed the public law of authoritarian states and National Socialist Germany. István Csekey also saw one of the main characteristics of the authoritarian states in the fact that they emphasised the idea of community over individual rights, in which the individual was only seen as a member of the nation. That is to say, the authoritarian state had replaced individualism with collectivism, whose goal is community and where the individual is merely a means to an end.²⁷ The authoritarian state, on the other hand, had a leadership that uses “the elite of the nation” to spearhead the “national work”, with the result that the executive is strengthened at the expense of the legislature.²⁸

István Csekey also pointed out that, prior to the establishment of the modern authoritarian states, Hungary had established the corporatist representation characteristic of these states within the framework of Act No. XXII. of 1926 on the Upper House of Parliament. Under the provisions of law, certain professional chambers and representative bodies were granted membership in the upper chamber. In other words, there was no obstacle to Hungary adopting what appeared to be a lasting value in the new world order, alongside the flexible – that is, easily amendable –

²⁶ The Hungarian Academy of Sciences Library, Manuscript Archives, Ms 10. 734/1.

²⁷ István Csekey, *A tekintélyállam és a magyar alkotmány* [The Authoritarian State and the Hungarian Constitution], *Jog* 1936 (June), 77.

²⁸ *Ibid.*, 77 f.

historical constitution. Nevertheless, he believed that the Hungarian constitution, which had “stood the test of a thousand years”, should not be sacrificed for the sake of foreign ideas because the attractiveness of the Hungarian public law system should not be diminished by restricting constitutionalism and self-government.²⁹

István Csekey gave a comprehensive account of the changes in constitutional law in Germany after 1933 in his 1936 study “The German *Führer* State”.³⁰ He pointed out that after the rise to power of National Socialism, the so-called Weimar Constitution of the German Reich that had been adopted in 1919 was not formally repealed, although it was profoundly changed by major constitutional laws.³¹ These included, but were not limited to, the Enabling Act, the Referendum Act, the Act to Ensure the Unity of Party and State, the Reich Building Act, the Act Concerning the Head of State of the German Reich, the Reich Governor’s Act, the Act on the Conscription of Troops, the Municipal Act, and the Nuremberg Laws, which also enforced racial ideology. In the context of the Nuremberg Laws, he pointed out that not only the professional civil service and the defence forces, but also the legal and medical professions, which were considered state professions in the National Socialist conception, were cleansed of “elements alien to the German race”.³² The National Socialist Revolution thus swept away democracy, parliamentarism, multi-party system federalism, and liberalism, which were the founding principles of the Weimar Constitution. They were replaced by new political principles: the idea of the people (*Volk*), the principle of authority, the leader principle (*Führerprinzip*), and the principle of the totalitarianism of the state. The Weimar constitution was thus replaced by the constitution of the New Reich.³³

István Csekey emphasised the following as the decisive features of the changes in public law in Germany after 1933:

²⁹ Ibid., 84–86. For more details István Csekey, A Harmadik Birodalom alkotmánya [The Constitution of the “Third Reich”], *Magyar Szemle*, 1936 (June), 116–127.

³⁰ István Csekey, A német vezéri állam [The German *Führer* State], in: *Jogi előadások a nemzetiszocializmusról* [Legal Lectures on National Socialism] Szeged, Szeged Városi Nyomda és Könyvkiadó Rt. 1936, 153–178.

³¹ Ibid., 157.

³² Ibid., 162.

³³ Ibid., 164.

The constitution of the German *Führer* State placed the emphasis on leadership (*Führung*). Since leadership was not based on majority but on authority, the German state was classified as an authoritarian state.³⁴

The classical separation of powers lost its meaning in the German *Führer* State, as the legislative and executive powers were not politically distinct. State power became indivisible and unified. From 1934, the embodiment of this power was the *Führer*, who combined the offices of head of state and chancellor.³⁵

The German *Führer* State was a totalitarian state in the sense that no area of person's moral and intellectual life could be independent of the state. The totalitarian state sought to overcome the antagonism between state and society, restored the unity of state power, and made a single political organisation, the National Socialist Party, the sole expression of political will.³⁶

István Csekey's study gave an unvarnished account of the transformation of National Socialist public law in Germany and thereby introduced the new public law to a Hungarian legal audience. He had no illusions about the consequences if the Hungarian public law system were to adopt similar solutions.

In his book "The Constitution of Hungary", published in 1943, István Csekey explicitly argued that Hungary's historical constitution should develop its own ancient constitutional institutions and that there was no need to import "foreign experiments". In his opinion, both fascism and Nazism developed new forms of state and social life out of the institutions of the Italian and German national past.³⁷ The author was therefore careful to distinguish between the historically based Hungarian constitution and the fascist and National Socialist public law solutions.

It is also important to mention that István Csekey was firmly opposed to racism. He did not see the nation as a community based on 'race', but as an intellectual and cultural community formed historically. In his opinion, dividing Hungary into racial elements would be a denial of Hungarianness.³⁸ At the same time, he seems to have

³⁴ Ibid., 165.

³⁵ Ibid., 168 f.

³⁶ Ibid., 169 f.

³⁷ István Csekey, *Magyarország alkotmánya* [The Constitution of Hungary], Budapest, Renaissance Könyvkiadó 1943, 20 f.

³⁸ István Csekey, *Faj és nemzet* [Race and Nation], Szeged, A M. Kir. Ferenc József Tudományegyetem kiadása [The M. Kir. Ferenc József University], 1939, 14.

been reluctant to comment sympathetically on racial laws that were in stark contrast to the principle of equal rights. The Hungarian anti-Jewish Laws passed in 1938 substantially restricted the principle of equal citizenship and the civil and political rights of citizens who qualified as Jews from a religious and racial point of view. One of the discriminatory laws was Act XV of 1941, which prohibited the marriage of Christians and Jews, which, in the words of István Csekey, was intended “to protect the Hungarian race from further intermarriage with the Jews.”³⁹ While István Csekey acknowledged that the provisions on Jews were contrary to the principle of equal rights, he accepted the possible objective of the provisions to diminish rights. The legal regulation was guided by the concern that Jews should not be allowed to dominate social and economic life to a greater extent than their numbers and should not be allowed to occupy leading positions. It was István Csekey’s view that by suspending the formal requirement of equal rights the state ultimately aimed to remove some glaring obstacles to the realisation of equality.⁴⁰

Professor Zoltán Magyary at the University of Sciences in Budapest was an internationally respected expert of public administration. The professor, who had visited Germany on several occasions since the period of the Weimar Republic, had very good academic and public contacts there. Zoltán Magyary, returning from a study trip to Germany in 1935, presented the internal transformation of the “Third Reich” in a series of six lectures in Budapest. Although the lectures focused on public administration, Professor Magyary could not ignore the overview of the changes in constitutional law in Germany from 1933 onwards. One of the lectures accordingly introduced the way in which the Weimar Constitution was transformed into the state of Adolf Hitler, who was described by the lecturer as a charismatic and impeccable leader. In addition to the abolition of parliamentarism, the abolition of the federal character of the Reich, and the rise of the racial approach in the public sphere, Zoltán Magyary also pointed out that, as a result of the establishment of the *Führerstaat*, Adolf Hitler fulfilled several functions in the ‘Third Reich’: He was the *Führer* of the people and the party, on the one hand, he held the offices of Reich Chancellor and Reich President, on the other hand, and finally, he was the Reich’s supreme warlord. Paradoxically, this accumulation of functions did not result in princely absolutism, according to Professor Magyary, because “the relationship

³⁹ István Csekey, *Magyarország alkotmánya* [The Constitution of Hungary], Budapest, Renaissance Könyvkiadó, 1943, 225.

⁴⁰ *Ibid.*, 226.

between Hitler and the Reich is not that of ruler and subject, but of leader and followers.”⁴¹

II. Public Interest versus Equal Rights?

A constitutional justification of racial laws compatible with the *new direction* in public law had been attempted by the contemporary studies of Vilmos Szontagh, a professor of public law at the Evangelical Academy of Law in Miskolc, and Albert Kaas, a professor of public law at the University of Technology and Economics, Budapest.

The questions related to the constitutionality of Act IV of 1939, known as the Second Jewish Law, were first examined by Vilmos Szontagh in a newspaper article and later in a study. In his view, the question of unconstitutionality can arise against any law if the provisions of the law in question are not in line with the constitutional approach at the time of its adoption. In this approach, he did not consider Act IV of 1939 unconstitutional since its provisions were in line with the constitutional approach of the day. When Act XVII of 1867 on Jewish Emancipation was adopted, the “liberal constitutional approach” was still dominant, whereas at the time when Act IV of 1939 was adopted the “nationalist constitutional approach” was already predominant, a view that did not tolerate the self-serving assertion of classes, orders, or races at the expense of the “ideal of nationalism” and “national statehood”.⁴² In his opinion, therefore, it is not Act IV of 1939 that can be considered unconstitutional, but the liberal legal situation that Act IV of 1939 was indeed intended to abolish. He expounded the same views in somewhat more detail in his 1939 paper “The Jewish Law from a Jurisprudence Perspective”, in which he distinguished between formal and substantive unconstitutionality. In his opinion, a law can be considered unconstitutional in a substantive sense if the provisions of a formally sound law are substantively contrary to “a previous written or unwritten constitutional provision”. But since the “spirit of the constitution” changes from era to era, no objection of unconstitutionality can be raised against Act IV of 1939. However, he acknowledged that the Jewish population was disadvantaged by the provisions abolishing equal rights compared to the previous legal situation, and that the harm to

⁴¹ Zoltán Magyary, *Hogyan lett a weimari alkotmányból Führerstaat?* [How did the Weimar Constitution become the *Führerstaat*?], *Újság*, 15 March 1935, 4.

⁴² Vilmos Szontagh, *A zsidótörvény és a magyar alkotmány* [The Jewish Law and the Hungarian Constitution], *Magyar Élet*, 28 May 1939, 7.

their interests was “beyond dispute”.⁴³ In his study, Vilmos Szontagh regarded the Jews as a “racially segregated ethnic group” in whom he saw a danger to state and social life through the self-serving activities of its members, resulting from their particular racial ideology.⁴⁴

Albert Kaas’ 1938 study determined the limitation of the principle of equal rights in the necessity of a struggle for existence. In contrast to the principle of human rights and equal rights, the struggle for existence was seen as crucial. Equality of rights and human rights, he argued, were respected by states only to the extent that these principles did not threaten the universal interests of the community. And when the real public interest, *salus rei publicae*, demanded it, the principle of equality of rights was narrowed down. According to Kaas, the ‘Jewish question’ would also come to a standstill when Judaism relinquishes the positional advantage it had enjoyed for decades.⁴⁵

Among those representing constitutional law, Kálmán Molnár, professor of public law at the University of Pécs, was the most outspoken in his rejection of the new public law trend. In a paper published in the summer of 1938, entitled “Is there still a Hungarian genius?”, he argued on the basis of constitutional history that there were irreconcilable differences between the Hungarian state, which was viewed as a public law state, and the German idea of a state, which was seen as one of private law.⁴⁶ He also considered the attempt of Hungary to imitate totalitarian state systems as a dangerous one because submission to totalitarian ideas would undermine the foundations of survival as an independent state. To put it in other words: What need would there be for independent Hungarian statehood if there was no separate Hungarian “state-organising genius”?⁴⁷ Thus, Kálmán Molnár saw the guarantee of national independence in the preservation of Hungarian public institutions that expressed the spirit and character of the nation. It is no coincidence that Kálmán

⁴³ Vilmos Szontagh, *A zsidótörvény jogtudományos szemléletben* [The Jewish Law from a Jurisprudence Perspective], Miskolc, Ludvig István Könyvnyomdája 1939, 3–5.

⁴⁴ *Ibid.*, 16.

⁴⁵ Albert Kaas, *A zsidókérdés* [The Jewish Question], Budapest, Stádium Sajtóvállalat Rt. 1938, 14.

⁴⁶ Kálmán Molnár, *Van-e még magyar géniusz?* [Is There Still a Hungarian Genius?], Budapest, 1938, 3.

⁴⁷ *Ibid.*, 5.

Molnár, who was a deeply devout Catholic, was the most outspoken in the press against racial laws.⁴⁸

Few scholars of constitutional law in Hungary have raised the issue of adopting the institutions of the new public law trend. Comparing the Hungarian constitution and the constitutions of authoritarian states, Béla Török concluded that there were several similarities between the two types of constitutional approach. But what did Béla Török see as the characteristic features of authoritarian constitutions? Authoritarian constitutions had replaced those based on the separation of powers and the principle of fundamental individual rights. While parliamentary constitutions focus on the individual, authoritarian constitutions focus on the outcome for the community. The liberal rule of law had been replaced by a totalitarian state. In the author's opinion, both the Hungarian constitutional approach and the authoritarian constitutional approach were characterised by a public political orientation and the assertion of the "popular element".⁴⁹ He also pointed out that the historically based Hungarian constitution and the constitutions of authoritarian states were both flexible, that is, easily amendable. Béla Török also considered it desirable, from the point of view of the development of the Hungarian Constitution, to adopt certain unspecified principles of the authoritarian constitution with the constraint that the interests of "the Hungarian spirit and the spirit of the Hungarian state" should be taken into account.⁵⁰ His justification as to why the adoption was necessary was that he did not consider it expedient to fight against the spirit of the age.

III. Constitutional Reform, Constitutional Development, or Constitutional Improvement?

On the eve of the Second World War, there had been discussions in both political science and public law about the extent to which a reform of the historically based

⁴⁸ See Gábor Schweitzer, "A tisztességes jogtanár" Molnár Kálmán pályaképe ["The Fair Law Teacher." Career Profile of Kálmán Molnár], Budapest, MTA TK JTI, 2019, 169–182.

⁴⁹ Béla Török, *A magyar és az autoritárius alkotmány* [The Hungarian and the Authoritarian Constitution], Miskolc 1940, 14. See also: Béla Török, *A tekintélyuralmi rendszerek kérdéséhez*. [On the Question of Authoritarian Regimes] (Miskolc, Ludvig István Könyvnyomdája, 1940, 1–13.), Béla Török, *Az új német alkotmány egyes alapelveiről* [On Certain Principles of the New German Constitution], *Miskolci Jogászelet* 1941/5. 70–82), further, Béla Török, *Abriss der Ungarischen Verfassung* [Outline of the Hungarian Constitution], Budapest, Leipzig, Milano, Verlagsanstalt Danubia, 1941, 1–87.

⁵⁰ Béla Török, *A magyar és az autoritárius alkotmány* [The Hungarian and the Authoritarian Constitution]. Miskolc, Ludvig István Könyvnyomdája, 1940, 15.

Hungarian constitution was necessary and what the terms constitutional reform, constitutional development, and constitutional improvement meant. The need for constitutional reform was raised by Prime Minister Pál Teleki in 1940, when he proposed a reform of the lower house of the legislature, including a corporatist reform. In this memorandum the Prime Minister also argued that Hungary should not follow foreign – German or Italian – examples in the process of constitutional reform, as each nation should develop its way of life according to its own character.⁵¹ The Prime Minister also emphasised that he considered the introduction of a “totalitarian one-party system” in Hungary to be out of question because such a system “is incompatible with the Hungarian people’s extremely strong sense of freedom.”⁵² While Teleki’s ideas have slipped from the agenda, public law scholars have attempted to interpret the terminological issues raised by a constitutional reform. József Bölöny, lawyer and independent lecturer at the University of Pécs, pointed out that from the outset, there was an agreement on the idea of constitutional reform, that the planned amendments could only reflect the process of the development of the constitution and, accordingly, could not lead to its subversion. A constitution, he argued, always develops through a natural process, as opposed to developing a constitution as the result of an artificial process. Moreover, constitutional development was seen as separated from constitutional subversion only by differences in degree. József Bölöny posited that there was almost as much difference between constitutional development and constitutional evolution as there was between the historical constitution and the written constitution. In the case of a historical constitution which had evolved across centuries, any constitutional reform that does not reflect the evolution of the constitution necessarily subverts it.⁵³ István Csekey, in his review of the historical constitution and constitutional development, argued that Hungary’s flexible historical constitution is not an obstacle to the adoption of “modern innovations”, if these innovations were appropriate to the domestic conditions, and if they have stood the test of time. The influence of the great epochs and currents in world affairs can also be seen in the Hungarian Constitution, but the Hungarian Constitution has never sacrificed its ancient institutions under the influence of foreign ideas. The popular, social, and economic goals demanded by the times – in other words, the characteristics of the *new direction of public law* –

⁵¹ A korporatív alkotmányreform terve [A Plan for Corporatist Constitutional Reform], in: Pál Teleki/Balázs Ablonczy (eds.), *Válogatott politikai írások és beszédek* [Selected Political Writings and Speeches], Budapest 2000, 446.

⁵² *Ibid.*, 446.

⁵³ József Bölöny, *Alkotmányfejlődés* [Constitutional Development], *Magyar Nemzet*, 26 January 1941, 6.

could be achieved without changing the centuries-old institutions of the Hungarian constitution, due to the flexibility of the historical constitution.⁵⁴

To summarise, there was no unified view on the *new direction* of the public law trend among the leading representatives of Hungarian constitutional jurisprudence between the two world wars. As time went by, the ominous impact of the new public law trend on constitutional ideas and institutions was perceived with increasing accuracy. István Egyed highlighted the following among the principles of the new state system: concentration of power in the head of state, the suppression of parliamentarism and the party system, the replacement of a system of representation of the people with a system of (corporatist) representation of an order, an increase in constraint on the interests of representatives, independence of the government from the representative bodies, the endowment of the government with extensive legislative powers, limitations on the immunity of representatives, and the centralisation of public administration.⁵⁵

While István Csekey's and István Egyed's writings on the *new direction of public law* laid weight on the autochthonous development of the Hungarian Constitution, they drew somewhat contradictory conclusions. The proclamation of autochthonous constitutional development did not merely express a cautious distance from the public law approach of authoritarian or totalitarian states like the 'Third Reich', but seemingly verified the fact that Hungary was ahead of its allies in introducing public law reforms that were essentially compatible with the new public law trend.

Few, however, openly confronted the ideas and institutions of the *new direction* in public law, although Hungary's leading representatives of constitutional law should have unanimously, firmly, and consistently indicated its unacceptability and its incompatibility with Hungarian public law traditions.

⁵⁴ István Csekey, Alkotmány és alkotmányfejlesztés [Constitution and Constitutional Development], Hítel, May 1943, 260–262.

⁵⁵ István Egyed, Az új alkotmányok tanulságai [Lessons from the New Constitutions], Magyar Közigazgatás, 27 January 1935, 1.

Carl Schmitts Reisen nach Ungarn und in das ungarische Rechtsdenken

Péter Techet

- I. Carl Schmitts Theorien in Ungarn: Sporadische Wahrnehmung vor 1945
- II. Reaktionen auf die Schmittsche Großraumlehre in Ungarn vor 1945
- III. Carl Schmitts Reisen nach Ungarn
- IV. Schmitts Anschlussfähigkeit an das ungarische Rechtsdenken

Im heutigen Ungarn wird Carl Schmitt als einer der Klassiker der Rechts- und politischen Philosophie anerkannt, dessen Werk zu den Pflichtlektüren an mehreren Universitäten gehört bzw. in der Wissenschaft weit diskutiert wird.¹ Eine verspätete – und übrigens relativ unpolitische – Schmitt-Rezeption setzte in Ungarn allerdings erst nach dem Systemwechsel von 1990 ein, als das rechtswissenschaftliche Interesse einerseits den Marxismus – in gewisser Hinsicht sogar allzu radikal – ignorieren, andererseits neue Wege jenseits der in Ungarn lange vorherrschenden neukantianischen Tradition einschlagen konnte.

Im folgenden Beitrag werden zuerst die sporadischen Bezugnahmen in der ungarischen Rechtswissenschaft auf Carl Schmitt in der Zwischenkriegszeit und während des Zweiten Weltkrieges dargestellt: Einige Bücher und Ideen von Schmitt wurden schon damals besprochen, wenn auch nicht näher rezipiert (Ziff. I). Vor allem die Großraumlehre erfuhr ein größeres Interesse, weil die Lehre als theoretische Begründung der deutschen Außenpolitik betrachtet wurde, d.h. das Interesse war vor allem politisch und nicht wissenschaftlich motiviert. Allerdings erkannten einige ungarische Autoren bereits zu dieser Zeit den imperialistischen Charakter der Großraumlehre, der sich auch für Ungarn als gefährlich erweisen müsse (Ziff. II). Schmitt besuchte Ungarn zweimal (1942, 1943); beide Male hielt er mehrere Vorträge. Die erste Version von seinem Aufsatz über die Lage der europäischen Rechtswissenschaft, über die er in Budapest ebenso referierte, erschien – als ungarische Übersetzung des Vortragstextes – zuerst in einer ungarischen Zeitschrift (Ziff. III). Obwohl sein dort vorgetragenes, historisch-konservatives Rechtsverständnis Ähnlichkeiten zum historisch-konservativen, ungarischen Rechtsdenken aufwies, war Schmitts

¹ Als wichtige Ergebnisse der gegenwärtigen Schmitt-Forschung in Ungarn siehe die zwei Sammelbände: Lajos Cs. Kiss (Hrsg.), *Carl Schmitt jogtudománya. Tanulmányok Carl Schmitttről* [Die Rechtswissenschaft von Carl Schmitt. Studien über Carl Schmitt], Budapest 2007; Lajos Cs. Kiss (Hrsg.), *Carl Schmitt fogadtatása a társadalomtudományokban. Harc a szavakért: politikai korrektség és recepció* [Carl Schmitts Wahrnehmung in den Sozialwissenschaften. Kampf um die Wörter: Politische Korrektheit und Rezeption], Budapest 2023. Über Schmitt erschienen auch einzelne Monographien in Ungarn: Sándor Pethő, *Norma és kivétel. Folyamatosság és megszakítottság Carl Schmitt államelméletében 1910–1933* [Norm und Ausnahme. Kontinuität und Diskontinuität in der Staatstheorie von Carl Schmitt, 1910–1933], Budapest 1991; Péter Techet, *Carl Schmitt. Egy szellemi kalandor* [Carl Schmitt. Ein geistiger Abenteurer], Gödöllő-Máriabesnyő 2013; András Karácsony, *A jogtudomány teológusa. Carl Schmitt politikai teológiája* [Der Theologe der Rechtswissenschaft. Carl Schmitts Politische Theologie], Gödöllő-Máriabesnyő 2016; Péter Techet, *Jog mögötti akarat. Metapozitivisták kísérletek a német jogtudományban: Carl Schmitt és Ernst Forsthoff* [Der Wille hinter dem Recht. Metapozitivistische Versuche in der deutschen Rechtswissenschaft: Carl Schmitt und Ernst Forsthoff], Budapest 2023. Sämtliche Übersetzungen vom Ungarischen ins Deutsche in diesem Beitrag stammen, sofern nicht anders ausgewiesen, vom Verf.

Rechts- und Staatslehre an das ungarische Rechtsdenken wenig anschlussfähig: Einerseits dachte die ungarische Rechtsphilosophie in neukantianischen Kategorien, andererseits waren die ungarische Rechtsgeschichte und Verfassungslehre zwar konservativ, aber nicht etatistisch und dezisionistisch-voluntaristisch (Ziff. IV).

Der kurze Überblick von Schmitts Wahrnehmung in Ungarn vor 1945 zeigt, dass die Schmittschen Theorien und Begriffe zwar bekannt waren, aber wenig rezipiert wurden und vor allem aus politischen Gründen Interesse wie auch Ablehnung erfuhren.

I. Carl Schmitts Theorien in Ungarn: Sporadische Wahrnehmung vor 1945

Die ungarische Rechtsphilosophie der Zwischenkriegszeit war stark neukantianisch geprägt,² was eher eine Auseinandersetzung mit der Kelsenschen „Reinen Rechtslehre“ begünstigte, wenn auch einige rechtspositivistische Thesen (etwa die Sein-Sollen-Trennung, die Autonomie des Rechts) von ungarischen Rechtspositivisten wie Gyula (Julius) Moór oder Bódog (Felix) Somló rechtssoziologisch weitergedacht wurden. Die diesbezüglichen Debatten fanden aber unter dem Horizont des Rechtspositivismus und des Neukantianismus statt, Schmitt kam dabei wenig vor.

Vor dem Systemwechsel von 1990 war Schmitt in Ungarn vor allem durch Georg Lukács' Analysen bekannt. Lukács meinte, dass die Schmittschen Theorien durch „eine äußerst magere, inhaltslose Abstraktheit“ bzw. „eine irrationalistische Willkür“ charakterisiert seien.³ Somit gab Lukács, dessen Philosophie auch die rechtswissenschaftlichen Debatten nach 1949 stark beeinflusste,⁴ die Richtung vor: Schmitt sei der Theoretiker des deutschen Faschismus und Imperialismus gewesen. Auch wenn Schmitt als Referenzautor demzufolge in den marxistischen Schriften der ungarischen Rechtswissenschaft selten vorkam, zeigte die marxistische Kritik am Neukantianismus und am Kelsenschen Rechtspositivismus Ähnlichkeiten zu den diesbezüglichen Kritiken aus der Weimarer Zeit. Die Hauptgemeinsamkeit der marxistischen und Schmittschen Herangehensweise bestand darin, dass beide das

² Als einführende Analyse dazu siehe András Jakab, Neukantianismus in der ungarischen Rechtslehre der ersten Hälfte des XX. Jahrhunderts, *Archiv für Rechts- und Sozial-Philosophie* 2008, 264–272.

³ Georg Lukács, *Die Zerstörung der Vernunft*, 2. Aufl, Neuwied am Rhein/Berlin 1962, 573.

⁴ Zu Lukács' Rechtsphilosophie siehe Csaba Varga, *The Place of Law in Lukacs' World Concept*, Budapest 1986.

Recht nicht als ein autonomes Sollensphänomen auffassten und etwa die Kelsen-sche „Reine Rechtslehre“ deswegen einer einseitigen, a- oder anti-politischen, „sozial blinden“ Haltung bezichtigten – wie Lukács zusammenfasste:

„Schmitt [will] gerade das, was der Neukantianismus außerhalb der Rechtsphilosophie setzt, als deren eigentliches Problem verstanden haben: nämlich durch welche Macht das Recht gesetzt, beziehungsweise aufgehoben wird. [...] Da nun die Neukantianer die »Geltung« der Rechtssätze von jeder Gesellschaftlichkeit trennen [...], können sie bestenfalls eine immanente Interpretation der jeweils geltenden Rechtssätze geben, niemals aber eine wissenschaftliche Erklärung ihrer Inhalte, ihrer Genesis, ihres Erlöschens.“⁵

Die sozialistische Periode in Ungarn lässt sich nicht als Abbruch einer intensiven Schmitt-Rezeption verstehen; in Ungarn war Schmitt vor 1945 zwar bekannt, aber relativ selten zitiert. Die meisten Aufsätze waren Rezensionen über Schmitts Bücher, in denen Schmitts politisches Rechtsdenken aus naturrechtlicher Perspektive kritisiert oder als Ausdruck einer nationalsozialistischen Rechtslehre verworfen wurde. Wo Schmitts Œuvre eine tiefere Rezeption erfuhr, war das Völkerrecht, allen voran das Minderheitenrecht, weil die ungarischen Juristen Schmitts Großraumlehre im Interesse der ungarischen Minderheitenpolitik zu verwenden glaubten.

Schmitts bekannte Begriffe (wie die Souveränität als Entscheidungsmacht über den Ausnahmezustand oder die Freund-Feind-Unterscheidung als Hauptkriterium des Politischen) erlangten auch in Ungarn eine hohe Bekanntheit, weswegen sie sogar in der Tagespresse zitiert wurden. Nur ein Beispiel: Nachdem in der Kleinstadt Cegléd, unweit von Budapest, 1923 eine politische Demonstration der sog. „Rassenschützer“, trotz des polizeilichen Verbotes, abgehalten worden war,⁶ bemerkte die liberale Tageszeitung *Pesti Napló* – mit Hinweis auf „den hervorragenden Bonner Soziologen“ Carl Schmitt –, dass der ungarische Staat anscheinend nicht imstande sei, solchen Ausnahmesituationen wie in Cegléd, souveräner Herr zu werden.⁷ Der Schmittsche Souveränitätsgedanke wurde also – wenn auch nur publizistisch in einem Halbsatz – gegen die rechtsradikalen Tendenzen in Ungarn mobilisiert.

⁵ Lukács (Anm. 3), 568 f.

⁶ Zum Kontext der rechtsradikalen, nationalsozialistischen Tendenzen in Cegléd bereits in den 1920er Jahren siehe István Végső, *Kossuth városa a szélsőjobboldal markában. A nyilaskeresztes mozgalom Cegléden (1938–1944)* [Kossuths Stadt im Griff der extremen Rechten. Die Pfeilkreuzlerbewegung in Cegléd (1938–1944)], Budapest 2020, 14 ff.

⁷ N.N., *A ceglédi példa* [Das Beispiel von Cegléd], *Pesti Napló*, 22.07.1922, 1.

Die Rezensionen anerkannten die Originalität und Wichtigkeit von Schmitt, aber sie formulierten auch Kritiken. In einer der ersten Rezensionen, die der konservative Historiker Gyula Miskolczy 1923 über Schmitts „Politische Romantik“ schrieb, wurde die Ungenauigkeit der Begriffe beanstandet:

„[Schmitt] enthält sich immer wieder präziser und klarer Definitionen [...]. Einerseits erklärt er schwerwiegende Behauptungen nicht, andererseits wiederholt er unnötigerweise diejenigen, die evident sind.“⁸

In der katholischen Zeitschrift *Pannonhalmi Szemle* wurde 1926 Schmitts Buch über den Katholizismus positiv besprochen. Es wurde betont, dass Schmitt die Repräsentationsfunktion der katholischen Kirche gut erkannt habe, was gerade im post-habsburgischen Ungarn für die Identitätssuche des Staates und der katholischen Kirche von großer Relevanz sei:

„Die Ideen, die die [katholische] Kirche vertritt, zeigen eine klare Richtung auch für die Politik. Die Bewahrung des ungarischen Staatsideals ist anders nicht möglich als durch die konsequente Vertretung der rechtlichen Kontinuität [des ungarischen Staates].“⁹

Der Rezensent pflichtete Schmitt bei, dass die katholische Kirche sowohl vom Liberalismus als auch dem Sozialismus herausgefordert werde und in der wirtschaftsbasierten Gesellschaft ihre frühere Rolle zu verlieren scheine. Die Kirche könne ihrer repräsentativen Funktion kaum gerecht werden, weil „sich die Fabrik mit dem Altar nicht so versöhnen lässt, wie der Thron und der Altar [zuvor] verbündet waren“.¹⁰

Schmitts andere Bücher wurden vor 1933 nicht rezensiert, aber in den einschlägigen rechts- oder politikwissenschaftlichen Aufsätzen sporadisch zitiert. Der konservative Jurist László Ottlik analysierte 1929 die Zusammenhänge zwischen Demokratie und Diktatur aufgrund Schmitts diesbezüglichen Buches. Er meinte nämlich, dass auch eine Diktatur demokratisch sein könne, wie auch ein liberales System nicht notwendig nur in einer Demokratie möglich sei.¹¹ Wenn die Demokratie die

⁸ Gyula Miskolczy, Carl Schmitt-Dorotić: Politische Romantik. München und Leipzig. Verlag: Duncker & Humblot. 1919, VI+ 162, *Egyetemi Filológiai Közlöny* 1923, 111, 113 f.

⁹ [r.f.], *Katholicizmus és politikai forma* [Katholizismus und politische Form], *Pannonhalmi Szemle* 1926, 260, 262.

¹⁰ Ebd., 261.

¹¹ László Ottlik, *Diktatúra és demokrácia* [Diktatur und Demokratie], *Társadalomtudomány* 1929, 74, 76.

Mehrheitsherrschaft bedeute, sei sie eigentlich eine Mehrheitsdiktatur,¹² was sich – Ottlik zufolge – gerade im Programm der Sozialdemokratie erkennen lasse.¹³ Indem Ottlik allerdings die Demokratie als Mehrheits- oder Parteiendiktatur verstand, konnte er rechtfertigen, dass und warum Ungarn im Vergleich zu anderen Nachbarländern nicht diesem Weg folgte.¹⁴

Schmitts „Begriff des Politischen“ erfuhr eher eine negative Kritik in den wenigen Aufsätzen, die die Freund-Feind-Unterscheidung behandelten. Der Philosoph József Halasy-Nagy meinte 1939 etwa, dass Schmitts Vorstellung von der Politik als eine autonome Sphäre eine falsche Auffassung sei, mit der die Politik auf den bloßen Kampf reduziert werde. Dabei betonte der Autor, dass Schmitts Politikverständnis auch die Staatlichkeit missverstehe: Wenn der Staat die maßgebende Form des Politischen als Freund-Feind-Unterscheidung darstelle, werde die organisatorische und gemeinschaftsfördernde Rolle des Staates zugunsten eines kämpferischen Staatsverständnisses außer Acht gelassen.¹⁵ Gleichzeitig warf Halasy-Nagy Schmitt einen überhöhten, einseitigen Etatismus vor. Er meinte, dass die Politik nicht mit dem Staat gleichzusetzen sei, die Politik lasse sich nämlich auch innerhalb eines Staates in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen erkennen:

„Auch wenn wir zugeben, dass die Politik des Staates die wahrste Politik par excellence ist, lässt sich nicht leugnen, dass jede Gruppe von Menschen, die eine institutionelle Einheit bilden, bereits Politik betreibt.“¹⁶

Das kämpferische, etatistische und exklusive Politikverständnis sei, so Halasy-Nagy, ein modernistischer Gedanke bei Schmitt. Indem Schmitt die Politik als autonome Sphäre abzugrenzen versuche, löse er diese von der Moral und der Religion ab. Der Aufsatz war insofern eine konservativ-naturrechtliche Kritik gegen Schmitt, der in seinen Theorien den Staat nicht philosophisch (moralisch, religiös usw.), sondern rein politisch begründet hätte.¹⁷

Noch härter ging Pál Bíró mit Schmitts Politikverständnis ins Gericht: In der linksliberalen Zeitschrift *Huszadik Század* warf der sozialdemokratische Autor Schmitt

¹² Ebd., 88.

¹³ Ebd., 83f.

¹⁴ Ebd., 86.

¹⁵ József Halasy-Nagy, *Politika és erkölcs* [Politik und Moral], *Budapesti Szemle* 1939, 129, 142 f.

¹⁶ Ebd., 144.

¹⁷ Ebd., 142, 144 f.

1933 eine „militante Lebenseinstellung“ vor.¹⁸ Bíró meinte, dass Schmitts „Begriff des Politischen“ eine vorzivilisatorische menschliche Natur beschreibe, ohne den Zivilisationsfortschritt, d.h. die Gewaltabnahme, mit zu betrachten.¹⁹ Diese Kritik erschien nach der nationalsozialistischen Machtübernahme; Schmitts Buch wurde deswegen unter dem Titel „Hitlers Wegbereiter“ besprochen.

Von der konservativen Seite in Ungarn wurden Schmitts (neue) Ideen als gelungene Antithesen zum Rechtspositivismus wahrgenommen, welche aber eine institutionalistische Synthese verfehlt hätten. József Ruber behandelte diesbezüglich Schmitts Buch über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens als versuchte Rückbesinnung auf die Historische Rechtsschule. Obwohl Schmitt eine solche Synthese im nationalsozialistischen Recht erblickte, meinte Ruber, dass

„[Schmitts] organologische Intuitionen über das Wesen und die Bedeutung der Institutionen, trotz aller Proteste des Autors, einem traditionellen Konservatismus [...], so zum Beispiel Savignys Historismus [...] näher stehen als dem Radikalismus des neuen Deutschland“.²⁰

Schmitts völkisches Ordnungsdenken wurde demnach als moderner Gedanke verworfen – das wahre Ordnungsdenken sei hingegen, so Ruber, „ein ständischer Pluralismus im mittelalterlichen Sinne“. Das „Volk“ *an sich* sei nämlich eine revolutionäre Idee, die durch die Freirechtsschule Eingang in die Rechtswissenschaft gefunden hätte. Ruber meinte sogar, dass das nationalsozialistische Deutschland auf freirechtlerischen Grundlagen stehe,²¹ was zugleich – wegen der Verabsolutierung der Volkseinheit und des Politischen – letztendlich eine unbegrenzte Staatsmacht hervorbringe.²² Das Ordnungsdenken solle aber gerade diesen modernistischen und totalistischen Tendenzen Einhalt gebieten. Das Ziel der Analyse bestand also darin, Schmitt gegen Schmitt zu lesen, d.h. die historisch-konservativen Elemente Savignyscher Prägung der Schmittschen Gedanken gegen Schmitts offen nationalsozialistische Parteinahme zum Vorschein zu bringen.

¹⁸ Pál Bíró, Hitler szálláscsinálói. Két könyv a tegnap Németországából [Hitlers Wegbereiter. Zwei Bücher aus dem Deutschland von gestern], Huszadik Század 1933, S. 154, 155.

¹⁹ Ebd., 155 f.

²⁰ József Ruber, A jogi gondolkodás új útjai [Die neuen Wege des juristischen Denkens], Társadalomtudomány 1936, 145, 150.

²¹ Ebd., 151.

²² Ebd., 153.

Auch der berühmte Privatrechtswissenschaftler Endre Nizsalovszky verortete Schmitts Rechtslehre in der konservativen Historischen Rechtsschule. Er begrüßte Schmitts Kritik am Kodifikationsgedanken, welche „der Begründung der bei uns [in Ungarn] entwickelten, kodifikationsfeindlichen Position am nächsten steht“.²³ Allerdings meinte Nizsalovszky, dass die Schmittsche Kritik am Gesetzespositivismus nicht nur den Kodifikationsgedanken, sondern die ganze Rechtssicherheit als Fundament des Rechts infrage stelle. Schmitt würde nämlich, so Nizsalovszky, im Sinne der Freirechtsschule „das Misstrauen der liberalen Epoche gegenüber den Richtern“ mit dem „Vertrauen in das allwissende Wesen des Richters“ ersetzen,²⁴ womit aber das Recht einer totalen Unvorhersehbarkeit ausgeliefert würde.

II. Reaktionen auf die Schmittsche Großraumlehre in Ungarn vor 1945

Schmitts Großraumlehre war sowohl antistaatlich als auch antiuniversalistisch:²⁵

„[Die Großraumlehre] macht mit der geschichtlich unvermeidlich gewordenen Relativierung des Staatsbegriffes Ernst, indem sie den Begriff des Staatsgebietes entthront, [...] vermeidet es aber trotzdem, im Zuge dieser Entwicklung in ein universalistisches Weltrecht hineinzutreiben.“²⁶

Das Ziel der Schmittschen Großraumlehre bestand also darin, den weltpolitischen Änderungen, in denen die einzelnen, sogar größeren europäischen Staaten immer mehr an Bedeutung verlören,²⁷ im antiuniversalistischen Sinne Rechnung zu tragen, d.h. größere politische Einheiten zu begründen, ohne aber die Welt als eine Einheit denken zu müssen. Die Großraumlehre ist zugleich eine Reichslehre: Der Großraum solle sich als neue politische Einheit in der Weltordnung um ein hegemoniales Reich herum etablieren.²⁸ Er beschrieb die Reiche als

²³ Endre Nizsalovszky, Magánjogi kodifikáció. Illés József jubileumi alkalmából [Privatrechtliche Kodifikation. Zum Jubiläumsanlass von József Illés], *Gazdasági Jog* 1942, 321, 325.

²⁴ Ebd., 325.

²⁵ Über Schmitts Antiuniversalismus und seinen Angriff auf die Souveränität der kleinen Staaten siehe Péter Techet, Carl Schmitts Großraumlehre im Kontext des Nationalsozialismus, *Historia Constitucional* 2021, 906, 910 f., 919 f.

²⁶ Carl Schmitt, Raum und Großraum im Völkerrecht [1940], in: Carl Schmitt, Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969, hrsg. von Günther Maschke, Berlin 1995, 234, 261.

²⁷ Carl Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht [1939], Berlin 1991, 55.

²⁸ Ebd., 51.

„die führenden und tragenden Mächte, deren politische Idee in einem bestimmten Großraum ausstrahlt und die für diesen Großraum die Interventionen fremdräumiger Mächte grundsätzlich ausschließen“.²⁹

Auch wenn Schmitts geopolitisch orientierte Großraumlehre für viele Nazijuristen nicht biopolitisch genug war,³⁰ lässt sich die Schmittsche Theorie sehr wohl als Legitimierung eines deutschen Imperialismus lesen; der Hauptzweck war nämlich die Beseitigung der Souveränität der kleineren Staaten zugunsten eines raumführenden Reiches:

„Der Gedanke eines zu den Trägern und Gestaltern eines neuen Völkerrechts gehörenden Deutschen Reiches wäre früher ein utopischer Traum und das auf ihm aufgebaute Völkerrecht nur ein leeres Wunschrecht gewesen. Heute aber ist ein machtvolles Deutsches Reich entstanden. Aus einer schwachen und ohnmächtigen ist eine starke und unangreifbare Mitte Europas geworden, die imstande ist, [...] eine Ausstrahlung in den mittel- und osteuropäischen Raum hinein zu verschaffen und Einmischungen raumfremder und unvölkischer Mächte zurückzuweisen.“³¹

Die Großraumlehre löste allerdings eine gewisse Faszination (mit Hoffnungen oder Ängsten) in der ungarischen Rechtswissenschaft und den weiteren, intellektuellen Kreisen des Landes aus. Deswegen kritisierte György Parragi, Politiker der antifaschistisch-konservativen *Unabhängigen Kleinlandwirtpartei* nach 1945 diejenigen, „die auch bei uns das Buch des Nazijuristen Carl Schmitt über die deutschgesinnte Großraumordnung gelesen hatten“; Schmitts Buch hätte nämlich „der Unabhängigkeit, der Selbstständigkeit der kleinen Nationen keinen Raum“ gelassen.³²

Nach 1933 verstärkte sich das allgemeine Interesse an Schmitts Theorien, weil Schmitt als wichtigster Repräsentant der neuen deutschen Rechtswissenschaft und Politik betrachtet wurde. József Ruber meinte 1936 – als Schmitt in der SS-Zeitschrift *Das Schwarze Korps* übrigens angegriffen wurde –, dass „die neue deutsche Rechtswissenschaft unter dem suggestiven Einfluss von C. Schmitt steht“.³³ Während des Zweiten Weltkrieges wurde Schmitts Großraumlehre – als eine mögliche Neuordnung der Weltpolitik und Lösung für die Minderheitenproblematik – in

²⁹ Ebd., 49.

³⁰ Über die völkischen Gegenkonzepte siehe Tschet, *Historia constitucional* 2022, 924 ff.

³¹ Schmitt (Anm. 27), 63.

³² György Parragi, *Szociáldemokrácia és a magyar külpolitika* [Sozialdemokratie und ungarische Außenpolitik], Magyar Nemzet, 21.10.1945, 1.

³³ Ruber, *Társadalomtudomány* 1936, 163.

mehreren Aufsätzen und Zeitungsartikeln behandelt.³⁴ Auch Schmitts „Begriff des Politischen“ wurde im Interesse der ungarischen Minderheitenpolitik gelesen: Die Minderheitenpolitik der Zwischenkriegszeit wurde dabei als Siegerpolitik dargestellt, welche Freunde und Feinde im selben Staat zusammenzuschließen und sie gegeneinander auszuspielen bestrebt gewesen wäre. Die Minderheitenfrage ließe sich demnach durch Minderheitenrechte nicht lösen, weil das Mehrheit-Minderheit-Verhältnis der Freund-Feind-Differenzlogik folge,³⁵ d.h. in einem Staat nicht zu lösen sei.

Das damalige Interesse an Schmitts Theorie wurde damit erklärt, dass die Großraumlehre „eine der Grundlagen für die Außenpolitik des [Deutschen] Reiches“ darstelle³⁶ und deswegen aus tagespolitischen Gründen zur Kenntnis zu nehmen sei. Wie der Verwaltungsjurist János Martonyi 1941 bezüglich Schmitts Großraum-Buch meinte, sei

„die Lektüre vom Schmitts Werk nützlich, weil es uns mit den intellektuellen Waffen bekannt macht, welche die deutschen Rechtswissenschaftler schmieden, um die außenpolitischen Ziele des [Deutschen] Reiches zu unterstützen“.³⁷

Der Völkerrechtler László Buza machte allerdings darauf aufmerksam, dass ein Großraum die Souveränitäten der Völker beseitige, insofern die Minderheitenproblematik gar nicht löse, sondern auf alle Völker, bis auf das Volk des Reiches, ausdehne:

„[Der Großraumgedanke] würde die Zahl der unter Fremdherrschaft gestellten Minderheiten enorm erhöhen, denn jede kleine Nation wäre im Rahmen eines Reiches zum Minderheitsschicksal gezwungen. Zudem hätten die Minderheitenrechte keine internationalen Garantien, denn das Verbot des Eingreifens unbeteiligter (raumfremder) Mächte in das jeweilige Gebiet ist einer der Grundpfeiler der gesamten Konstruktion, somit wäre das Schicksal einer

³⁴ Zum Beispiel: Magyar Nemzet, 06.11.1940, 5.

³⁵ Gergely Késmárki, Kisebbségi sajtópolitika [Minderheitenpressepolitik], Magyar Kisebbség 1932, 121, 121 f.

³⁶ József Ruber, Carl Schmitt: Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1938, 132, Társadalomtudomány 1941, 233, 233.

³⁷ János Martonyi, A „Grossraum“ és a „Volksgruppenrecht“ fogalma. Két alapvető német államjogi tanulmány [Der Begriff von „Grossraum“ und „Volksgruppenrecht“. Zwei grundlegende deutsche staatsrechtliche Studien], Közigazgatástudomány 1941, 283, 287.

kleinen Nation, welche auf das Niveau eines Minderheitsvolkes herabgesetzt würde, vollständig dem Wohlwollen der großen Nation überlassen, welche das Reich bildet. Die ganze Idee ist das perfekte Gegenteil dessen, was die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker bedeutet.“³⁸

György Torzsay-Biber, Schmitts ungarischer Doktorand in Berlin, bestritt hingegen die Gefahr, dass der Großraum den kleineren Völkern keinen Raum mehr ließe: Weil die Zusammenarbeit der Völker und der Staaten im Rahmen des Großraumes auf der Grundlage ihrer Interessen erfolge, werde auch ihre Souveränität im Großraum nicht beseitigt. Gerade der Ausschluss der raumfremden Mächte verwirkliche die wahre Souveränität, weil der Großraum die rauminternen Staaten vor Eingriffen schütze, insofern ihre Souveränität doch sichere.³⁹ Durch die Großraumordnung als neues Völkerrechtsprinzip könne sich die Welt zu einem Pluriversum voneinander getrennter und friedlicher Räume entwickeln: „Intervention – Nichtintervention: die ewige Frage des Völkerrechts. Die völkerrechtliche Großraumordnung entschied sich für die Nichtintervention.“⁴⁰

Die „ungarische“ Hoffnung (einiger Autoren) bestand darin, dass der Großraum zwar nach außen eine Schutzeinheit bilde, aber im Inneren diverse Kooperationen, sogar vielleicht interne Großräume um regional führende Völker ermögliche. Dabei wurde freilich an Ungarns Rolle im Gebiet des früheren, historischen Ungarn gedacht. Entsprechend analysierte Árpád Török in der konservativen Zeitschrift *Magyar Szemle* das „Achsen-Europa“: „Hier sehen wir die Aufgabe Ungarns, die unmittelbar darin besteht, innerhalb eines vereinten Europas eine gewisse Lebensgemeinschaft mit den Völkern des Donauraumes zu entwickeln.“⁴¹

Die Idee, den Donauraum – vor allem nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie – in einer Konföderation politisch und/oder wirtschaftlich zu vereinen, war bereits in den 1920er Jahren in der ungarischen Öffentlichkeit diskutiert worden. Dabei wurden die Begriffe „Großraum“ oder „Großwirtschaftsraum“ – noch vor Schmitts diesbezüglicher Lehre – bedient. Die linksliberale Zeitschrift der ungarischen Minderheit in Rumänien *Korunk* zeigte sich allerdings bereits 1926 skeptisch gegenüber der Idee, weil sich die politischen und wirtschaftlichen Gegeninteressen gerade im

³⁸ László Buza, A nemzetközi kisebbségi jog jövője [Die Zukunft des internationalen Minderheitenrechtes], *Kisebbségi Körlevél* 1940/1, 1, 6.

³⁹ György Torzsay-Biber, A nagytér fogalma az újabb német jogtudományban [Der Begriff des Großraumes in der neuesten deutschen Rechtswissenschaft], *Gazdasági Jog* 1943, 140, 147 f.

⁴⁰ Ebd., 148.

⁴¹ Árpád Török, Tengely-Európa [Achsen-Europa], *Magyar Szemle* 1940, 309–314.

politisch gespaltenen, ethnisch-national heterogenen Donaunraum nicht so einfach überwinden ließen:

„Der Gedanke, die im Donaunraum lebenden Völker zu vereinen, wird natürlich erwogen, weil die Idee unbestreitbar vernünftig, aber doch unlösbar ist, weil die Gegeninteressen der politischen und wirtschaftlichen Konstellationen stärker sind als der romantische Wunsch nach Frieden, der im Einzelnen jederzeit lebt.“⁴²

Auch wenn „die Großraumwirtschaft [auch im ungarischen Text auf Deutsch] unbestreitbar gewisse Vorteile hat“ – wie der siebenbürgische Autor des Aufsatzes anerkannte –, „lässt sich das Donaubecken mit den wirtschaftlichen Einheiten nicht gleichsetzen, die in der Welt bestehen“.⁴³

III. Carl Schmitts Reisen nach Ungarn

Schmitts Name war vor allem also wegen seiner Großraumlehre auch in Ungarn bekannt – und relevant. Die Lehre wurde nämlich als theoretische Zusammenfassung der neuen deutschen Außen- und Europapolitik verstanden, zu der auch die ungarische Politik und Wissenschaft Stellung nehmen müsse. Damit lässt sich – unter anderem – erklären, warum die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Königlich-Ungarischen Péter-Pázmány-Wissenschaftsuniversität – d.h. der Vorgänger der heutigen ELTE-Universität – Schmitt im Frühjahr 1942 zu einem Gastvortrag einlud.

Ein intensiver Wissensaustausch zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn wurde bereits durch das in Berlin 1936 unterzeichnete Abkommen über die geistige und kulturelle Zusammenarbeit angestrebt und institutionalisiert (etwa mit der Stärkung bzw. Neueinrichtung von Instituten, Lektoraten, Stipendienprogrammen usw.).⁴⁴ Im Rahmen des *Deutschen Akademischen Austauschdienstes* entstanden mehrere „Wissenschaftliche Institute“ – zuerst in Madrid und Barcelona, später dann auch in Budapest. Dem 1941 gegründeten Budapester Institut stand der konservative Soziologe Hans Freyer vor, der zugleich auch das dortige Deutsche Kulturinstitut

⁴² Sándor Halász, A Dunamedence kérdés hátlapja [Die Rückseite der Donaubecken-Frage], *Korunk* 1926, 104, 106.

⁴³ Ebd., 110.

⁴⁴ In Ungarn kundgemacht durch den Gesetzesartikel 1937: V (1937. évi V. törvénycikk a szellemi és kulturális együttműködés tárgyában Berlinben 1936. évi május hó 28. napján kelt magyar-német egyezmény becikkelyezéséről).

leitete und eine Professur in Budapest innehatte.⁴⁵ Das Netzwerk war gerade in Südosteuropa gut vertreten: Neben Budapest bestanden *Deutsche Wissenschaftliche Institute* auch in Belgrad, Bratislava/Preßburg, Bukarest, Sofia, Tirana, Zagreb/Agram. Ihr Ziel war nicht die eigenständige Forschung, sondern eine Forschungs- und Austauschkoordination zwischen dem Deutschen Reich und dem jeweiligen Gastland.⁴⁶ Die Institute dienten freilich nicht nur dem wissenschaftlichen Austausch, vielmehr wurde dieser im Interesse des reichsdeutschen Wirtschafts-, Kultur- und außenpolitischen Imperialismus eingesetzt.⁴⁷

Schmitts erste Reise nach Ungarn fand im Mai 1942 statt; die Einladung ging vom *Deutschen Wissenschaftlichen Institut* in Budapest aus, die Budapester Universität lud Schmitt für einen Vortrag ein. In seinem Brief an Gretha Jünger, Ernst Jüngers Frau, beschrieb Schmitt diese Reise als einen „märchenhaften und schönen Aufenthalt“.⁴⁸ An der Budapester Universität referierte Schmitt am 4. Mai 1942 über Verwaltung und Verwaltungsrecht. Auch der ungarische Staatswissenschaftler Móric Tomcsányi, damals Fakultätsdekan, wohnte der Veranstaltung bei.⁴⁹ Im zweiten Vortrag, den Schmitt am 6. Mai 1942 am *Deutschen Wissenschaftlichen Institut* hielt, ging es um die völkerrechtliche Großraumordnung, d.h. um ein politisch für Ungarn relevanteres Thema. Einige Politiker wie etwa der frühere (rechtsradikale und antisemitische) Ministerpräsident Béla Imrédy waren zugegen. Imrédy entwickelte sich nach seinem Rücktritt 1939 immer mehr zu einem rechtsradikalen Kontrahenten innerhalb der Machtelite. Als Imrédy 1942 an Schmitts Vortrag als Zuhörer teilnahm, war er also ein bereits gescheiterter, immer mehr nach rechts abdriftender Politiker.

Schmitt glaubte in den Gesprächen in Budapest den Eindruck gewinnen zu können, dass eine Bereitschaft in der ungarischen Elite bestehe, „sich der als unwiderstehlich erkannten Entwicklung zum Großraum anzupassen“.⁵⁰ Ob Schmitt seine Zuhörer von der Notwendigkeit eines deutsch-dominierten Großraumes überzeugen

⁴⁵ Frank-Rutger Hausmann, »Auch im Krieg schweigen die Musen nicht«. Die Deutschen Wissenschaftlichen Institute im Zweiten Weltkrieg, 2. Aufl., Göttingen 2002, 146 f.

⁴⁶ Herbert Scurla, Die deutschen wissenschaftlichen Auslandsinstitute, Zeitschrift für Politik 1942, 545, 555 ff.

⁴⁷ Hausmann (Anm. 45), 46 f.

⁴⁸ Brief (22.05.1942), in: Ingeborg Villinger/Alexander Jaser (Hrsg.), Briefwechsel Gretha Jünger – Carl Schmitt (1934–1953), Berlin 2007, 61.

⁴⁹ Christian Tilitzki, Die Vortragsreisen Carl Schmitts während des Zweiten Weltkriegs, Schmittiana 1998, 191, 203 f.

⁵⁰ Zitiert nach ebd., 205.

konnte, lässt sich allerdings bezweifeln, zumal die Idee in vielen Punkten auch einer konservativen ungarischen Außenpolitik (Bewahrung der Souveränität, Schutz der ungarischen Minderheiten, Revisionismus) widersprach. Frank-Rutger Hausmann meint in seiner Analyse über Schmitts Vortrag, dass das Interesse der ungarischen Wissenschaftler und Politiker „mehr der Höflichkeit als wahrer Begeisterung [entsprang], denn es waren genau die Leute, die längst ihre Fühler nach Westen ausstreckten, um Ungarn vor Schlimmerem zu bewahren“.⁵¹ Auch konservative Juristen, wie etwa der Verwaltungsjurist Zoltán Magyary oder der Rechtshistoriker Ferenc Eckhart, waren politisch und in ihren Forschungen weniger deutsch orientiert. Allerdings war Magyary – ähnlich wie Schmitt – kritisch gegenüber dem Liberalismus und dem Parlamentarismus; er erachtete den Verwaltungsstaat als Antwort auf die Herausforderungen der modernen Gesellschaften.⁵² Schmitt kam in Magyarys ungarischen Schriften etwa in einem kleineren Aufsatz aus dem Jahre 1936 vor, wo der Autor mit Schmitt zu beweisen versuchte, dass es keinen einheitlichen Rechtsstaatsbegriff gebe, weil der deutsche Rechtsstaat – und Magyary zitierte hier Schmitt – Adolf Hitlers Rechtsstaat sei.⁵³

Während seines Aufenthaltes 1942 traf sich Schmitt mit Magyary, bei dem er auch den Völkerrechtler László Gajzágó kennenlernen konnte, sowie mit deutschen Vertretern: Hans Freyer und dem deutschen Gesandten, SA-Obergruppenführer Dietrich von Jagow.⁵⁴ Besonders Gajzágó machte einen sehr positiven Eindruck auf Schmitt. Obwohl Gajzágós Buch über die Ursprünge des Völkerrechtes, in dem der ungarische Völkerrechtler die christlichen Ursprünge, allen voran durch die spanische Schule um Francisco de Vitoria, herausgearbeitet hatte,⁵⁵ nur auf Ungarisch vorlag, erwähnte Schmitt das Werk später auch in seinem Nachkriegsbuch über den Nomos der Erde.⁵⁶ Schmitt konnte 1942 auch mit dem Rechtshistoriker Eckhart

⁵¹ Hausmann (Anm. 45), 160.

⁵² Zu Magyarys Ideen und deren Ähnlichkeiten mit Schmitt siehe Alex Pongrácz, *Az államelmélet válsága Carl Schmitt és Magyary Zoltán munkássága alapján* [Die Krise der Staatslehre in den Werken von Carl Schmitt und Zoltán Magyary], *Államtudományi Műhelytanulmányok* 2017/3, 1, 6 ff.

⁵³ Zoltán Magyary, *A közigazgatás legfőbb vezetése szervezési szempontból* [Die oberste Verwaltungsführung aus organisatorischer Perspektive], *Statisztikai Közlemények* 1936/1, 1, 6 f.

⁵⁴ Tilitzki, *Schmittiana* 1998, 207 f.

⁵⁵ László Gajzágó, *A nemzetközi jog eredete annak római és keresztény összefüggései, különösen a Spanyol Nemzetközi Jogi Iskola* [Der Ursprung des Völkerrechtes, dessen römische und christliche Zusammenhänge, im Besonderen die Spanische Völkerrechtliche Schule], Budapest 1942.

⁵⁶ Carl Schmitt, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum* [1950], Berlin 1997, 88 (Fn. 2).

sprechen, der zuvor ein Buch über die Lehre der Heiligen Ungarischen Krone – als Grundlage der Staatlichkeit und der Rechtskontinuität – geschrieben hatte.⁵⁷ Die ungarische Rechtskontinuitätsidee war allerdings nicht völkisch oder etatistisch untermauert.

Schmitt kehrte nach Ungarn im November 1943 zurück.⁵⁸ Wieder ging die Initiative von Freyer, d.h. dem *Deutschen Wissenschaftlichen Institut* aus. Die Budapester Universität sagte zu, dass Schmitt dort erneut einen Vortrag halten könne. Am 5. November 1943 traf Schmitt in Budapest ein. Sein erster Vortrag fand am 9. November 1943 am *Deutschen Wissenschaftlichen Institut* über die Wandlungen des völkerrechtlichen Kriegsbegriffes statt. An der Universität sprach Schmitt am 11. November 1943 über „Die heutige Lage der europäischen Rechtswissenschaft“. Der Gedanke wurde zuvor auch in Bukarest, später in Madrid, Coimbra, Leipzig und Barcelona in deutscher, französischer und spanischer Sprache vorgetragen.⁵⁹ Schmitt war mit seinem Budapester Vortrag äußerst zufrieden – wie er in seinem Tagebuch bemerkte: „[Ich habe] sehr gut gesprochen, ganz frei, über Savigny und Kirchmann. Sehr glücklich über den Erfolg.“

Der Text war ursprünglich als Festschriftbeitrag für Johannes Popitz vorgesehen, die Festschrift erschien aber nicht.⁶⁰ Insofern wurde der Text zuerst in der ungarischen Zeitschrift *Gazdasági jog* in ungarischer Übersetzung veröffentlicht;⁶¹ die deutschsprachige Veröffentlichung erfolgte erst nach dem Kriegsende.⁶² Der ungarische Text ist wesentlich kürzer als der später erschienene deutsche, was auch zeigt, dass der ungarische Text dem Vortrag folgt (mit sehr wenigen Fußnoten), er ist keine erweiterte Version davon. Inhaltliche Abweichungen lassen sich aber nicht feststellen, auch im ungarischen Text geht es darum, inwiefern und warum der Positivismus die europäische Rechtswissenschaft zu einer technisch-formellen Rechtskunde degradiert habe bzw. warum sich der europäische Geist in einem historischen Rechtsverständnis wiederfinden solle. Der ungarische Text endet allerdings mit

⁵⁷ Ferenc Eckhart, *A szentkorona-eszme története* [Die Geschichte der Lehre der Heiligen Krone], Budapest 1941.

⁵⁸ Tilitzki, *Schmittiana* 1998, 209 ff.

⁵⁹ Carl Schmitt, *Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft*, in: Carl Schmitt, *Verfassungsrechtliche Aufsätze*, Berlin 1958, 426, 427.

⁶⁰ Reinhard Mehring, *Carl Schmitts* Schrift „Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 2017, 853, 857.

⁶¹ Carl Schmitt, *Az európai jogtudomány mai helyzete* [Die heutige Lage der europäischen Rechtswissenschaft], *Gazdasági Jog* 1944, 257–270.

⁶² Carl Schmitt, *Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft*, Tübingen 1950.

einem kritischen Bezug auf die Auswirkungen des Weltkrieges, der im deutschen Text fehlt:

„Selbst inmitten des Leids und der Schrecken des gegenwärtigen Weltkriegs keimt der wissenschaftliche Geist auf. Selbst im Lärm der Schlachten und des Luftterrors werden sie die geheimnisvolle Stille finden, in der sie sich entwickeln und eines Tages aufblühen können. Diesen Glauben habe ich aufgrund von Savignys Aufforderung an die Rechtswissenschaft. Ja, der europäische Geist wird sich mit größerer Intensität wiederfinden, und das Genie, das uns – die Juristen – auch inmitten so vieler Prüfungen der vergangenen Jahrhunderte nicht im Stich gelassen hat, wird uns auch aus der heutigen Krise retten.“⁶³

IV. Schmitts Anschlussfähigkeit an das ungarische Rechtsdenken

Schmitts Ideen, die er in seinem Referat vortrug, lassen sich als Rückkehr zu einem konservativen Rechtsverständnis verstehen, welches er in der Weimarer Zeit dezisionistisch, in der NS-Zeit betont völkisch-voluntaristisch überwand. Schmitts Konservativismus lässt sich vor allem in seinen früheren Schriften erkennen: Er ordnete einem „ewigen“, überstaatlichen, eigenwertigen Recht den Staat unter;⁶⁴ er bestimmte die herrschende Meinung der (damals konservativen) Richterschaft als Richtschnur für die Richtigkeit der Rechtsanwendung;⁶⁵ er begründete die kommissarische Diktatur als Ordnungssicherung gegenüber einer souveränen, d. h. revolutionären Diktatur;⁶⁶ und er legitimierte den Reichspräsidenten als Abwehrmacht gegenüber dem politisch-gesellschaftlichen Pluralismus.⁶⁷ Nachdem aber eine Rückkehr zur konservativen Ordnung des Kaiserreichs nicht mehr als möglich erschien bzw. es die „Gefahr“ einer bolschewistischen Diktatur abzuwenden galt, mobilisierte Schmitt revolutionäre Ideen (wie Souveränität, Diktatur, Gewalt usw.) für konservative Ziele. Sein Dezisionismus war insofern nicht rechtstheoretischer,

⁶³ Schmitt, *Gazdasági Jog* 1944, 270.

⁶⁴ Carl Schmitt, *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen* [1914], Berlin 2004, 52 f.

⁶⁵ Carl Schmitt, *Gesetz und Urteil. Eine Untersuchung zum Problem der Rechtspraxis* [1912], Berlin 1969, 71 f., 86.

⁶⁶ Carl Schmitt-Dorotić [Carl Schmitt], *Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf*, München/Leipzig 1921, 136.

⁶⁷ Carl Schmitt, *Der Hüter der Verfassung* [1931], Berlin 1996, 159.

sondern politisch-taktischer Natur.⁶⁸ Im Schmittschen Werk stellt auch 1933 keine Zäsur dar; er konnte seine antipluralistische und dezisionistische Lehre völkisch umdeuten, zumal völkisch-rassistische Elemente auch in seinen Schriften vor 1933 anzutreffen sind: Aus dem *Dezisionismus* wurde *Führerwille*, aus der *antipositivistischen Kritik* wurde *konkretes Ordnungsdenken*, aus dem *Antipluralismus* wurde *ein qualitativ totaler Staat*, aus dem *militanten Politikbegriff* wurde *ein völkisch-antisemitisches Politikverständnis*, und aus dem *Antiuniversalismus* wurde die *Großraumlehre*.⁶⁹

Mit seinem Text über die Lage der europäischen Rechtswissenschaft betonte er wiederum – im Geist seiner frühen Schriften – den historisch-kulturellen Aspekt des Rechts und der Rechtswissenschaft. Allerdings ist die Idee, dass die Rechtswissenschaft keine allgemeingültige, logische Normwissenschaft, sondern ein Kulturprodukt eines bestimmten Raumes sei, weiterhin völkisch angehaucht. Schmitt behauptete 1934, dass „[j]edes Volk einen ihm zugeordneten juristischen Typ [hat]“;⁷⁰ er dehnte dieses völkisch bestimmte Ordnungs- und Kulturdenken europäisch aus.

Mit einer konservativ-historischen Rückbesinnung konnte sich Schmitts Rechtslehre an das ungarische historische Rechtsdenken als anschlussfähig erweisen. Das historische Rechtsdenken war allerdings in Ungarn weniger in der Rechtsphilosophie als in der Staatsrechtslehre ausgeprägt. Die „historische Verfassung“ als evolutive Rechtsentwicklung wurde vor allem rechtspolitisch bedient: Mit Bezug auf die vermeintliche „historische Verfassung“ konnte nämlich die ungarische Elite sowohl die Selbstständigkeit gegenüber dem österreichischen Gesamtstaat vor 1918 als auch die Kontinuität zum 1918 beseitigten Königreich nach 1920 ideologisch behaupten.⁷¹ Dabei berief sich die ungarische konservative Rechtslehre aber weniger auf die reichsdeutschen meta- und antipositivistischen Traditionen (Otto von Guericke, Carl Schmitt, Erich Kaufmann, Ernst Forsthoff usw.) als auf das britische

⁶⁸ Péter Techet, Zweck und Wesen des „Ausnahmestandes“ in den Lehren von Carl Schmitt und Hans Kelsen. Politische und rechtliche Gefahren des „Ordnungsdenkens“ – in der Rechtswissenschaft und der Rechtsgeschichte, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 2022, 239, 244.

⁶⁹ Zur Kontinuität der Schmittschen Gedanken vor und nach 1933 siehe Péter Techet, Kontinuität im Denken von Carl Schmitt vor und nach 1933, *Myops – Berichte aus der Welt des Rechts* 2022, 56–63.

⁷⁰ Carl Schmitt, *Nationalsozialistisches Rechtsdenken*, *Deutsches Recht* 1934, 225, 227. [Hervorhebung im Orig.]

⁷¹ Als rechtspositivistische Kritik der politischen Ideologie der ungarischen „Rechtskontinuitäts“-These und der „historischen Verfassung“ siehe Péter Techet, Adolf Merkl über die Staatsform des Königreichs Ungarn ohne König – Anwendung der „Reinen Rechtslehre“ auf die ungarische Rechtskontinuitätsthese der Zwischenkriegszeit, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 2023, 11, 38–44.

Rechtsdenken. Der Völkerrechtler Gajzágó beklagte sich bei Schmitt in einem Gespräch über die vermeintlich vorherrschende anglophile Orientierung in den führenden ungarischen Kreisen.⁷²

Demzufolge lassen sich Parallelen zwischen den konservativeren Strömungen der ungarischen Rechtswissenschaft und Schmitt eher in einzelnen, konkreten außenpolitischen Zielsetzungen erkennen – etwa in der Kritik an den Pariser Friedensverträgen, am Völkerbund und dem liberalen Universalismus. Diesbezüglich lobte Schmitt bereits 1934 die ungarische Politik, weil diese der neuen Friedensordnung – früher als Deutschland – den Kampf angesagt hätte:

„Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, kann man im ganzen leider nicht sagen, daß die gesamte deutsche Völkerrechtswissenschaft sich einheitlich mit derselben Sicherheit eines unbeirrten Rechtsgefühls sofort in echter geistiger Selbstverteidigung gewehrt habe [gegen die Pariser Friedensverträge] wie kleinere Völker, z. B. der in dieser Hinsicht besonders hervorragenden Ungarn.“⁷³

Die von Schmitt gegen eine universalistisch-liberale Weltordnung ins Feld geführte Großraumlehre war aber eine Absage an die Souveränität der kleinen Völker. Wenn Europa als Großraum um ein Großdeutsches Reich herum zu organisieren sei, wie Schmitt im Einklang mit der nationalsozialistischen Außenpolitik forderte, wäre auch Ungarns „historische Souveränität“ beseitigt, weswegen die konservativen ungarischen Juristen Schmitt mit Vorsicht und Vorbehalt lasen.

⁷² Tilitzki, Schmittiana 1998, 209 f.

⁷³ Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht, Berlin 1934, 11.

Der Antisemitismus in Zentraleuropa zwischen den Weltkriegen – Semantik, soziale Praxis, politische Programmatik in Österreich und der Slowakei (mit Berücksichtigung ungarischer Verflechtungen)

*Miloslav Szabó**

- I. Einführung
- II. (K)eine antisemitische Internationale – der ‚jüdische Bolschewismus‘ und die Nachkriegszeit
- III. Für den Numerus clausus, gegen den ‚Kulturbolschewismus‘ – Antisemitismus als soziale Praxis Ende der 1920er Jahre und in den 1930er Jahren
- IV. Auf der Suche nach einer ‚Lösung der Judenfrage‘ – der katholische Antisemitismus von der Machtübernahme der Nationalsozialisten bis zum Vorabend des Zweiten Weltkriegs
- V. Der Antisemitismus an der Macht – das Fortleben der konfessionellen Judenfeindschaft am Beispiel des slowakischen Präsidenten Jozef Tiso mit Berücksichtigung der Opferperspektive
- VI. Zusammenfassung

* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 30. Aug. 2024.

I. Einführung

Der moderne Antisemitismus konstituierte sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in Reaktion auf die Emanzipation und Gleichberechtigung der jüdischen Bevölkerung. Seit den 1870er Jahren beobachtete man sowohl im Deutschen Reich als auch in Österreich-Ungarn Gruppierungen, deren Forderung einer Rückgängigmachung der jüdischen Emanzipation eine antiliberale Wende in allen Bereichen der Politik einleiten sollte.¹ In den 1880er Jahren fand diese Programmatik in Form von dezidiert antisemitischen politischen Parteien zunehmend institutionalisierten Ausdruck. Der Antisemitismus erscheint als Bewegung von Verlierern der Modernisierungsprozesse, ob es sich um Ressentiments eines verarmten Adels (wie in Ungarn) oder von Kaufleuten und Handwerkern (wie in Wien) handelte.² Hinzugesellten sich Vertreter insbesondere des niederen Klerus der katholischen Kirche, in deren Rahmen die Polemiken gegen die Modernisierung mit Projektionen einer Verschwörung von Liberalen, Sozialisten, Freimaurern und Juden einhergingen.³ Bei allen diesen Trägern wurden die alten religiösen wie sozioökonomischen antijüdischen Vorurteile wiederbelebt und umgedeutet. Sie sollten die Verschwörungsphantasmen untermauern, in denen „die Juden“ als Drahtzieher eines Angriffs auf die traditionelle ständische Gesellschaft, Religion und zunehmend völkisch aufgefasste Nation auftraten. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg nahm die antisemitische Ideologie ihre endgültige Gestalt an, in der die „jüdische Rasse“ sich sowohl des liberalen Kapitalismus als auch des marxistischen Sozialismus bedient, die Nicht-Juden ausbeutet und eine Weltherrschaft anstrebt. Der moderne Staat, die moderne Wirtschaft und die moderne Kultur würden einer umfassenden, zielstrebigem und planvollen „Verjudung“ anheimfallen. Eine Sonderform stellte der populistische Antisemitismus der nicht-dominanten Nationalbewegungen dar, deren Vertreterinnen und Vertreter zwar emanzipatorisch argumentierten, in ihren Polemiken gegen den

¹ Als Standardwerk gilt nach wie vor Peter Pulzer, *Die Entstehung des politischen Antisemitismus in Deutschland und Österreich 1867 bis 1914*, 2. Aufl., Göttingen 2004.

² Einen guten deutschsprachigen Überblick zu Ungarn bietet immer noch Rolf Fischer, *Entwicklungsstufen des Antisemitismus in Ungarn 1867–1939*, München 1988, 77 ff.

³ Zu Deutschland vgl. Olaf Blaschke, *Katholizismus und Antisemitismus im deutschen Kaiserreich*, Göttingen 1997; zu Österreich Erika Weinzierl, *Katholizismus in Österreich*, in: Karl Heinrich Rengstorff/Siegfried von Kortzfleisch (Hrsg.), *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden*, Bd. 2, Stuttgart 1970, 483 ff.; zu Ungarn vgl. Fischer (Anm. 2), 100 ff.; zu den böhmischen Ländern vgl. Michal Frankl, „Prag ist nunmehr antisemitisch“. Tschechischer Antisemitismus am Ende des 19. Jahrhunderts, Berlin 2011, 97 ff.

deutschen und ungarischen Liberalismus jedoch „die Juden“ als Helfer oder gar Lenker der „nationalen Unterdrückung“ attackierten.⁴

Zu dieser Semantik wurde auch später nichts Wesentliches hinzugefügt. Der Erste Weltkrieg brachte allerdings allgemeine Radikalisierung mit sich, in deren Folge „den Juden“ Drückebergerei, Bereicherung auf Kosten der Heimatfront, mangelnde Loyalität und unpatriotische Aktivitäten unterstellt wurden. Zusammen mit dem Ideologem des „jüdischen Bolschewismus“ mündete diese Radikalisierung bereits während des Ersten Weltkriegs und vollends in der Nachkriegszeit in Wellen antijüdischer Gewalt.⁵ Diese Gewalt hatte zudem viel tödlichere Folgen als um 1900. Gleichzeitig zeichnete sich eine Tendenz zum Antisemitismus als sozialer Praxis ab: Die Einführung des Numerus clausus in Ungarn hatte entsprechende Forderungen an den jeweiligen nationalen Universitäten in Polen, Österreich und zeitweise sogar in der Tschechoslowakei zur Folge und beschleunigte die Transnationalisierung des Antisemitismus in Zentraleuropa.⁶

Im Folgenden wird diese Entwicklung in den Kontexten des postimperialen Österreichs und des neuen Nationalstaates Tschechoslowakei mit Berücksichtigung bestehender ungarischer Verflechtungen skizziert. Zunächst werden die Kampagnen gegen den „jüdischen Bolschewismus“ und jüdische Flüchtlinge in der frühen Nachkriegszeit herausgearbeitet. In einem zweiten Schritt wird der Antisemitismus als soziale Praxis untersucht, wobei die Forderungen zur Einführung des Numerus clausus an der Wende der 1920er und 1930er Jahre als Ausgangspunkt für die Behandlung der Kultur- beziehungsweise Filmpolitik dienen. Dabei wird sich zeigen, dass soziale Praxis den Staat zum Handeln bewegen sollte. Nach dem Eingehen auf die Vorschläge zur ‚Lösung der Judenfrage‘ im rechtskatholisch-nationalistischen Umfeld als Reaktion auf die Ausgrenzungspolitik und -gesetzgebung NS-Deutschlands beziehungsweise anderer Länder Zentraleuropas am Vorabend des Zweiten

⁴ Miloslav Szabó, „Von Worten zu Taten“. Die slowakische Nationalbewegung und der Antisemitismus, Berlin 2014.

⁵ Vgl. Paul Hanebrink, *A Specter Haunting Europe. The Myth of Judeo-Bolshevism*, Cambridge, MA/London 2018; Michal Frankl/Miloslav Szabó, *Budování státu bez antisemitismu? Násilí, diskurs lojality a vznik Československa* [Staatsgründung ohne Antisemitismus? Gewalt, Loyalitätsdiskurs und die Entstehung der Tschechoslowakei], Prag 2015, 26 ff.; Tamás Révész, *Soldiers in the Revolution: Violence and Consolidation in 1918 in the Territory of the Disintegrating Kingdom of Hungary*, *Hungarian Historical Review* 2021, Nr. 4, 737.

⁶ Vgl. Michal L. Miller/Judith Szapor (Hrsg.), *Quotas. The „Jewish Question“ and Higher Education in Central Europe, 1880–1945*, New York 2024.

Weltkriegs werden schließlich im slowakischen Kontext die Aporien zwischen konfessionellem und rassistischem Antisemitismus herausgearbeitet.⁷

II. (K)eine antisemitische Internationale – der ‚jüdische Bolschewismus‘ und die Nachkriegszeit⁸

Die Nachkriegszeit in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie war von politischen und sozioökonomischen Krisen geprägt, die von den Antisemiten auf die ‚zersetzende‘ Tätigkeit der ‚jüdischen Bolschewisten‘ zurückgeführt wurden. In Österreich bildete sich quer durch die politischen Lager ein antisemitischer Konsensus heraus, dessen Zielscheibe insbesondere die mehr als 30.000 jüdischen Flüchtlinge aus den ehemaligen Ostprovinzen wurden.⁹ Auf der Rechten sammelten sich radikale Großdeutsche und Christlichsoziale im „Deutsch-Österreichischen Schutzverband Antisemitenbund“, der die Kampagnen und Demonstrationen landesweit koordinierte. Die Lage war insbesondere vor den Parlamentswahlen im Herbst 1920 angespannt. So befürchteten die Behörden, die antijüdischen Kundgebungen und Unruhen in Wien seien vom „Verein der erwachenden Ungarn“ (*Ébredő Magyarok Egyesülete*) angestiftet worden.¹⁰ Dieser war eine paramilitärische Vereinigung, deren Mitglieder nach der Niederschlagung der Räterepublik im Sommer 1919 sowohl in der ungarischen Provinz als auch in Budapest antijüdischen Terror geschürt hatten.

Delegierte dieses Vereins sowie der ungarischen „Christlich-nationalen Liga“ (*Keresztény Nemzeti Liga*) waren jedenfalls zu der Wiener „zwischenvölkischen Antisemitentagung“ Anfang März 1921 eingeladen. Zwar handelte es sich keinesfalls um die „erste“ derartige Zusammenkunft, wie eine Schlagzeile des *Eisernen Besens* suggerierte, da deutsche, österreichische und ungarische Antisemiten bereits in den

⁷ Zu den einzelnen Themenfeldern vgl. Dieter Pohl, Right-Wing Politics and Antisemitism in Europe, 1935–1940: A Survey, in: ders./Frank Bajohr (Hrsg.), Right-Wing Politics and the Rise of Antisemitism in Europe 1935–1941, Göttingen 2019, 19.

⁸ Dieser Abschnitt beruht auf der Studie: Miloslav Szabó, Wessen Feind? Die Wiederbelebung des politischen Antisemitismus im postimperialen Wien, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 34 (2023), 199–221.

⁹ Beatrix Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung“. Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914 bis 1923, Wien/Köln/Weimar 1995.

¹⁰ Bericht der Polizeidirektion Wien über Flugschriften und Inserate der „Vereinigung vieler Tausender gleichgesinnter Deutsch-Österreicher“, 23.9.1920, in: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (ÖStA, AdR), Bundeskanzleramt-Allgemein, Sign. 22, K. 4861.

1880er Jahren internationale Kongresse veranstaltet hatten.¹¹ Auch die pauschale Gleichsetzung „arischer Völker“ mit „germanischen Männern“ unterminierte die proklamierte Einheit von Antisemiten abweichender Nationalität – ganz zu schweigen von der künftigen Stellung von „Westungarn“, das heißt des Burgenlands.¹² Dennoch überschattete der gemeinsame Feind solche Spannungen, wie die Auftritte von Mihály Kmoskó, katholischer Priester und Professor für orientalische Sprachen an der Theologischen Fakultät der Budapester Universität, zeigten.¹³ An die „antisemitische Internationale“ appellierend rief Kmoskó „zur Schaffung einer Liga aller christlichen Völker“ auf.¹⁴ Wie sehr jedoch dieser katholische Priester sein antisemitisches Selbstbild („christliche Völker“) bereits ethnisiert hatte, bezeugte seine zweite Rede auf der „Antisemitentagung“, als er die Schaffung einer „Schutzstelle der arischen Völker Europas“ als Gegenorganisation gegen die „Alliance Israélite“ forderte.¹⁵

Unter den Teilnehmern der Wiener Antisemitentagung waren auch Bürger der Tschechoslowakei, allerdings nur deutsch- beziehungsweise ungarischsprachige. Eingeladen wurde auch János (Johannes) Tobler aus Bratislava/Pressburg, der allerdings aus der Tschechoslowakei nicht ausreisen durfte. Tobler war Abgeordneter im tschechoslowakischen Parlament für die „Christlich-Sozialistische Landespartei“ (*Országos Keresztényszocialista Párt*) und Redakteur des deutschsprachigen *Preßburger Tagblatts*.¹⁶ Zwischen den Siegern und Verlierern des Weltkriegs war offenbar keine „Waffenruhe Gottes“ möglich. Dabei wurden im Sommer 1919 sowie erneut im Sommer und Herbst 1920 antisemitische Kampagnen gegen „jüdischen Bolschewismus“ und jüdische Flüchtlinge auch von der tschechoslowakischen Rechten geschürt.¹⁷ Anders als in Österreich und in Ungarn etablierte sich in der Tschechoslowakei jedoch keine überparteiliche antisemitische Organisation, die die Agitation

¹¹ Ulrich Wyrwa, Die Internationalen Antijüdischen Kongresse von 1882 und 1883 in Dresden und Chemnitz. Zum Antisemitismus als europäischer Bewegung, Themenportal Europäische Geschichte 2009, <https://www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-1481>.

¹² Die erste zwischenvölkische Antisemitentagung in Wien, Der Eiserne Besen 1921, Nr. 30/31, 1.

¹³ Vgl. István Ormos, Egy életút állomásai. Kmoskó Mihály 1876–1931 [Stationen eines Lebensweges. Kmoskó Mihály 1876–1931], Budapest 2017.

¹⁴ Bericht der Polizeidirektion Wien über die „Antisemitentagung“, 11.3.1921, in: ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt-Allgemein, Sign. 22, K. 4862.

¹⁵ Ebenda. Bericht der Polizeidirektion Wien über die „Antisemitentagung“, 12.3.1921.

¹⁶ Attila Simon, Tobler János, in: A (cseh)szlovákiai magyarok lexikona Csehszlovákia megalakulásától napjainkig [Lexikon der (tschecho-)slowakischen Ungarn von der Gründung der Tschechoslowakei bis heute], 23.4.2004, <http://adatbank.sk/lexikon/tobler-janos/>.

¹⁷ Frankl/Szabó (Anm. 5), 211 ff.

vereinheitlicht und gelenkt hätte. Stattdessen taten sich in dieser Hinsicht einzelne Intellektuelle und Repräsentanten etablierter Parteien – oder, wie zur Zeit der Kämpfe gegen die ungarische Rote Armee, sogar des Staates – hervor.¹⁸ Etwas später, vor dem Hintergrund der Abspaltung des linken Flügels der Sozialdemokratischen Partei, entfaltete insbesondere die Agrarpartei eine heftige Kampagne gegen den ‚jüdischen Bolschewismus‘. Gleichwohl differierte die Identität katholischer slowakischer Nationalisten – ganz zu schweigen von den Repräsentanten der deutschen und ungarischen Minderheit – von derjenigen der tschechoslowakischen Agrarier, was die integrierende Kraft des Antisemitismus unterminierte. Obwohl katholische Priester – wie der spätere Präsident des Slowakischen Staates Jozef Tiso – Kampagnen gleichfalls gegen den ‚jüdischen Bolschewismus‘ starteten, projizierten Politiker der katholischen Slowakischen Volkspartei schon bald ihren Antisemitismus auf die, wie es hieß, „gottlosen Tschechen“.¹⁹ Der Parteiführer Andrej Hlinka verzerrte in seinen Reden die Prager Regierung als „verjudet“. In der Presse der Volkspartei wurde sogar das bewährte Schimpfwort „Judapest“ auf Prag und Brünn angewandt. Die beliebte Zielscheibe für die antisemitische Propaganda der Volkspartei und auch von Teilen der ungarischen Christlich-Sozialen wurde der tschechoslowakische Präsident Tomáš Garrigue Masaryk, der schon seit der Polná-Affäre²⁰ um 1900 als „Judenfreund“ desavouiert wurde.²¹

III. Für den Numerus clausus, gegen den ‚Kulturbolschewismus‘ – Antisemitismus als soziale Praxis Ende der 1920er Jahre und in den 1930er Jahren

Die transnationalen Kampagnen gegen den ‚jüdischen Bolschewismus‘ kehrten in der Slowakei erst Mitte der 1930er Jahre mit voller Wucht wieder. An der Wende der 1920er und 1930er Jahre scheint der Antisemitismus als soziale Praxis schwerer gewogen zu haben. Die Forderungen, an den zentraleuropäischen Hochschulen

¹⁸ Miloslav Szabó, „We Must Abolish the Privileges, too“. Tobacco Revision of the Liquor and Licenses in Slovakia after the First World War as a Form of Anti-Jewish Propaganda, *Judaica et Holocaustica* 2019, Nr. 1, 72.

¹⁹ James M. Ward, Priest, Politician, Collaborator. Jozef Tiso and the Making of Fascist Slovakia, Ithaca 2013, 39 ff.

²⁰ Im böhmischen Polná wurde 1899 ein jüdischer Mann, Leopold Hilsner, des Mordes an einem tschechischen Mädchen beschuldigt. Tschechische und österreichische Antisemiten deuteten dies als „Ritualmord“. Gegen einen solchen „Aberglauben“ ist der spätere tschechoslowakische Präsident Tomáš Garrigue Masaryk aufgetreten. Hilsner wurde als Täter verurteilt. Die Affäre markierte den Höhepunkt des tschechischen politischen Antisemitismus. Vgl. Frankl (Anm. 3).

²¹ Szabó (Anm. 4), 336 f.

und Universitäten einen Numerus clausus nach ungarischem Modell einzuführen, kulminierten 1929, als antijüdische Demonstrationen und Unruhen Universitätsstädte in der ganzen Region erfassten.²² Von Wien, wo sie fast zur Normalität gehörten, sprang der Funke nach Prag und von dort nach Brünn und Bratislava über.²³ In der Tschechoslowakei wurden Zielscheibe der Kampagnen zunehmend jüdische Studierende aus Polen, die sich zwischen 1929 und 1932 in großer Zahl vor allem an den medizinischen Fakultäten immatrikulieren ließen. Im Unterschied zu Österreich wurde in der Tschechoslowakei die Einführung eines Numerus clausus nie ernsthaft erwogen; stattdessen erhöhte man für die – wie es hieß – „lästigen Ausländer“ die Studiengebühren und ab Mitte der 1930er Jahre ging die Zahl der polnischen Studierenden deutlich zurück.²⁴

Das Gewicht des Antisemitismus im akademischen Bereich der beiden Länder Österreich und Tschechoslowakei kann zwar kaum verglichen werden, dennoch kam es nur wenige Jahre später, im April 1936, an der Comenius Universität in Bratislava erneut zu antijüdischen Ausschreitungen. Im Vordergrund stand diesmal nicht mehr der Numerus clausus, sondern eine von Hlinkas Slowakischer Volkspartei angezettelte Kampagne gegen den ‚jüdischen Bolschewismus‘. Als Vorwand nahmen die studentischen wie nicht-studentischen Anführer die Aufführung des französischen Films *Le Golem*, der indirekt die NS-Politik kritisierte. Bei ihren Protesten ließen die Anführer sich offensichtlich vom nationalsozialistischen Feldzug gegen den US-amerikanischen Film *All Quiet on the Western Front* inspirieren und auch ihr Treiben wurde von Erfolg gekrönt: Schon nach wenigen Tagen verordnete die Polizeidirektion in Bratislava, die Aufführungen abzubrechen.²⁵

Das von den Nationalsozialisten inspirierte Bestreben, die ‚Straße‘ zu mobilisieren, um mit ihrer Hilfe die Staatsverwaltung unter Druck zu setzen, konnte den Zweck paradoxerweise nur unter den Bedingungen der parlamentarischen Demokratie und mangelnder Filmzensur erfüllen. Eine unheilvolle Vorahnung der späteren Ereignisse lieferte nicht nur die Weimarer Republik, sondern auch die ebenfalls von

²² Vgl. Regina Fritz/Grzegorz Rossolinski-Liebe/Jana Starek (Hrsg.), *Alma Mater Antisemitica. Akademisches Milieu, Juden und Antisemitismus an den Universitäten Europas zwischen 1918 und 1939*, Wien 2016.

²³ Jan Havránek, *Antisemitism at Prague Universities in November 1929*, *Judaica Bohemiae* 2002, 145.

²⁴ Bohuslav Polák (Hrsg.), *Annuaire de l'Université Komenský pour l'année 1935–36/Ročenka University Komenského za studijní rok 1935–36*, Bratislava 1937, ohne Seitenangaben.

²⁵ Milošlav Szabó, *From Protests to the Ban. Demonstrations against the „Jewish“ Films in Interwar Vienna and Bratislava*, *Journal of Contemporary History* 2019, Nr. 1, 5, 26.

Krisen erschütterte Republik Österreich beziehungsweise die 1933 und 1934 unter Engelbert Dollfuß errichtete, katholisch verbrämte Diktatur. Die Erinnerungen an die antisemitisch aufgeladenen Ausschreitungen bei der Aufführung von *All Quiet on the Western Front* im Winter 1930 und 1931, die das österreichische Innenministerium gegen den Widerstand des ‚Roten Wien‘ zum Verbot des Filmes genutzt hatte, erleichterten es den Behörden der neuen Diktatur, den britischen Film *Jew Süss* unter dem Vorwand seiner vermeintlichen „antichristlichen Propaganda“ ebenfalls zu verbieten, bevor es zu Protesten hätte kommen können.²⁶ *Der Golem* wurde 1936 von der inzwischen eingeführten österreichischen Zensur kurzerhand verboten.²⁷ Als im Herbst 1938 die Tschechoslowakei das Sudetenland an NS-Deutschland abtreten musste, was eine Quasi-Föderalisierung des Landes zur Folge hatte, setzte die von Hlinkas Slowakischer Volkspartei angeführte autonome Regierung in Bratislava in einer ihrer ersten Handlungen alle verfügbaren „jüdischen und sowjetischen Filme“ auf den Index.²⁸ Der Antisemitismus als soziale Praxis wurde endgültig zum Staatsgeschäft.

IV. Auf der Suche nach einer ‚Lösung der Judenfrage‘ – der katholische Antisemitismus von der Machtübernahme der Nationalsozialisten bis zum Vorabend des Zweiten Weltkriegs

Bevor die zentraleuropäischen Länder sich an die ‚Lösung der Judenfrage‘ gemacht haben, versuchten ihre Politiker und Publizisten vor dem Hintergrund der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten in Deutschland zu definieren, was man sich darunter vorzustellen hatte. Unter den Bedingungen der sich etablierenden, rechtskatholisch argumentierenden Diktatur in Österreich hieß es vor allem, zum rassistischen NS-Antisemitismus Stellung zu nehmen. Das von den ehemaligen christlichsozialen Politikern Dollfuß und nach dessen Ermordung Kurt von Schuschnigg angeführte Regime blickte auf eine lange Tradition des politischen Antisemitismus, die ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts zurückreichte. Nach dem Ersten Weltkrieg verlangten christlichsoziale Politiker nach einem Numerus clausus, und zwar nicht nur im akademischen Bereich, sondern gleichfalls in den freien Berufen. Das ideologische Schlagwort des christlichsozialen Antisemitismus lautete

²⁶ Susan Tegel, *Jew Süss. Life, Legend, Fiction, Film*, London 2011, 135 ff.

²⁷ Ergebnisse der Wiener Filmzensur 1936, Österreichische Film-Zeitung 1937.

²⁸ Rázny zásah na filmovom poli [Entschlossener Eingriff im Bereich des Films], *Slovák* 1938, Nr. 247, 5.

„Dissimilierung“, das heißt eine klare ethnische Trennungslinie zwischen „Deutsch-österreichern und Juden“.²⁹ Die Befürworter dieses Programms oszillierten in ihrem Denken zwischen katholisch-nationalistischen und völkisch-rassistischen Kategorien, die sich in biologischen Bildern des Sozialen und Politischen niederschlugen.³⁰ Großes Aufsehen erregte in diesem Zusammenhang das Pamphlet *Ordnung in der Judenfrage* des christlichsozialen Spitzenpolitikers und früheren Schulministers Emmerich Czermak, das Ende 1933 in der Reihe „Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte“ erschien.³¹ Czermak malt darin ein quasi philosemitisches Bild des traditionellen Judentums, das „das Prinzip der Reinhaltung der Rasse so vollkommen eingehalten“ habe wie kein anderes.³² Die Behauptung, dass „das jüdische Gesetz, die Religion die Macht war, welche das jüdische Volk von den übrigen Völkern durch nahezu zwei Jahrtausende sonderte und bei aller Zerstreung einte“,³³ erlaubt es Czermak andererseits, die „Aufklärung“ für die „Entartung“ des Judentums zu beschuldigen, die seine unheilvolle Rolle in der modernen Geschichte erkläre: „Die freie Entfaltung aller Fähigkeiten, die wilde Ausnützung aller Vorteile, der Liberalismus und Individualismus, das Durcheinander des neuzeitlichen Menschentums, das alles wurde vom entfesselten jüdischen Volk gierig aufgegriffen.“³⁴ Und so sei es zu einer umfassenden „Verjudung“ der nicht-jüdischen Welt gekommen, die ebenfalls ihren Glauben verloren habe.

Diese wenig originellen Litaneien bewegen jedoch Czermak zu einer im christlichsozialen Umfeld bis dahin kaum erwogenen Lösungsperspektive: der Förderung des rechten Zionismus – der zweite Autor der Broschüre *Ordnung in der Judenfrage* war der Zionist Oskar Karbach – und dessen Auswanderungsbestrebungen. Dass Czermaks Sorge kaum dem Wohlergehen der „dissimilierten“ Jüdinnen und Juden galt, erschließt sich nicht zuletzt aus seiner späteren antisemitisch-rassistischen Radika-

²⁹ Anton Staudinger, Christlichsoziale Judenpolitik in der Gründungsphase der österreichischen Republik, Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978, 11.

³⁰ Peter Eppel, Zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Die Haltung der Zeitschrift „Schönere Zukunft“ zum Nationalsozialismus in Deutschland 1934–1938, Wien/Köln/Graz 1980.

³¹ Vgl. Béla Rásky, Ordnung in der Judenfrage (1933), in: Wolfgang Benz/Brigitte Mihok/Werner Bergmann/Rainer Kampling/Juliana Wetzel/Ulrich Wyrwa (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus – Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, Bd. 6: Publikationen, Berlin 2013, 513.

³² Emmerich Czermak, Verständigung mit dem Judentum?, in: Emmerich Czermak/Oskar Karbach, Ordnung in der Judenfrage (4. Sonderschrift der Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte), Wien/Leipzig 1933, 3, 9 f. (Hervorhebung im Orig.).

³³ Ebenda, 11.

³⁴ Ebenda, 13.

lisierung.³⁵ Die Herausgeber der Reihe „Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte“ ergänzten die zwei Abhandlungen noch um einen Anhang, der aus Ausschnitten aus den Reden von NS-Größen, aber auch aus antijudaistischen und teilweise antisemitischen Ausführungen des Linzer Bischofs Johannes Maria Gföllner bestand.³⁶ Dieses scheinbare Bemühen um Objektivität schlug sich auch in der Konzeption einer zweiten Broschüre nieder, deren Herausgabe offenbar vom Erfolg der Ordnung in der Judenfrage ermutigt wurde. Die *Klärung in der Judenfrage* enthielt zwar Oskar Trebitschs Polemik gegen Czermaks Dissimilierungspläne, den größten Raum bekam jedoch der ungarische Jesuit Béla Bangha mit seiner Abhandlung „Katholizismus und Judentum“.³⁷

Bangha, dessen angeblich „moderaten“ Antisemitismus beziehungsweise Antijudaismus und Antirassismus Teile der Forschung bis heute hervorheben,³⁸ nimmt in seiner auf Deutsch verfassten Schrift in der Tat Abstand von völkischen Generalisierungen und ist scheinbar um Objektivität und Ausgeglichenheit bemüht. Dennoch beschuldigt er „die Juden“ als Urheber aller Schattenseiten der Modernisierungsprozesse, angeführt von Individualismus und Liberalismus. Im Unterschied zu Czermak betont Bangha den religiösen Faktor, der zur „Judenfrage“ geführt habe: den unheilvollen Einfluss des Talmuds, wodurch er freilich ebenfalls wenig Originalität an den Tag legt.³⁹ Nichtsdestotrotz verfällt auch Bangha hin und wieder in rassistische Klischees, etwa wenn er schreibt: „Die Juden sind und bleiben, eben infolge ihrer eigenen Art, ihrer besonderen Psyche, ein Fremdkörper im Organismus der christlichen Gesellschaft.“⁴⁰ Und obwohl er den Rassismus als Erklärung

³⁵ Vgl. Helmut Wohnout, Politischer Katholizismus und Antisemitismus, in: Gertrude Enderle-Burcel/Ilse Reiter-Zatloukal (Hrsg.), *Der Antisemitismus in Österreich 1933–1938*, Wien/Köln/Weimar 2018, 167, 170 f.

³⁶ Das scheinbare Paradox eines nicht-rassistisch bzw. „partiell“ rassistisch argumentierenden katholischen Antisemitismus arbeitet Olaf Blaschke heraus. Vgl. Blaschke (Anm. 3), 72 ff.

³⁷ Bela Bangha, *Katholizismus und Judentum*, in: ders./Oskar Trebitsch/Paul Kris (Hrsg.), *Klärung in der Judenfrage* (5. Sonderheft der Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte), Wien 1934, 11 ff.

³⁸ László Bernát Veszprémy, Béla Bangha: A Jesuit on the Crossroads of Catholicism and Racism, in: *The European Conservative*, 31. Dezember 2022, <https://europeanconservative.com/articles/essay/bela-bangha-a-jesuit-on-the-crossroads-of-catholicism-and-racism/>. Vgl. auch ders., Egy avitt jezsuita antijudaista Bangha Béla SJ a zsidókérdés útvesztőiben [Ein bekennender jesuitischer Antijudaist, Béla Bangha SJ im Labyrinth der Judenfrage], in: *Történelmi Szemle* 2017, Nr. 3, 439.

³⁹ Zum Kanon des katholischen Antisemitismus gehörte bekanntlich August Rohlings Pamphlet *Der Talmudjude* (1871), das bis weit ins 20. Jahrhundert in unzähligen Neuauflagen und Übersetzungen erschien.

⁴⁰ Bangha, *Katholizismus* (Anm. 37), 58.

für jüdische Verdorbenheit ablehnt beziehungsweise sie immer noch in der Religion und Moral sucht, kann er deren Fortwirken bei säkularen Juden nur auf ihre „Abstammung“ zurückführen.

Was Banghas Lösungsperspektive angeht, stimmt er mit Czermak nicht überein, denn der Zionismus sei radikal und werde von der Mehrheit der Juden nicht unterstützt. Er lehnt gleichfalls die Lösung des „konsequenten Antisemitismus“ ab, die er im Prinzip des Boykotts zu erkennen glaubt, der bis zu einer vom Staat angeordneten, „allgemeine[n], gesetzliche[n] Ausschließung der Juden von allen öffentlichen Ämtern, eventuell ihre Ausweisung aus den christlichen Kulturländern“ reiche.⁴¹ Bangha zeigt sich zwar einer solchen Perspektive nicht ganz abgeneigt, zweifelt aber an der Durchführbarkeit und Christlichkeit „eines einheitlichen, allgemeinen Boykotts ohne pogromartige Gewaltmaßregeln“.⁴² Da Bangha zufolge der Hauptunterschied zwischen Juden und Nicht-Juden in der Religion und Moral besteht, hegt er nach wie vor Hoffnung auf Bekehrung; auch diese jedoch verzerrt er mit naturwissenschaftlichen Begriffen wie „religiöse Assimilierung“ oder „Amalgamierung“.

Im Rahmen von Hlinkas katholischer Slowakischer Volkspartei sucht man nach solchen verhältnismäßig moderaten Lösungsperspektiven vergeblich. Infolge der Radikalisierung ab Mitte der 1930er Jahre, deren Ausdruck Proteste gegen den Film *Le Golem* und vermeintliche andere Äußerungen des ‚jüdischen Bolschewismus‘ waren, hielt man Ausschau nach Vorbildern. Ein solches bildete allerdings nicht von vornherein NS-Deutschland mit seinen *Nürnberger Gesetzen*, sondern zunächst die autoritären Regime in Polen und Ungarn. An polnischen Vorbildern orientierte sich vor allem der Spitzenpolitiker von Hlinkas Slowakischer Volkspartei und Begründer der paramilitärischen Hlinka-Garde Karol Sidor.⁴³ Angeregt durch die polnische Debatte über die Auswanderung von Juden in die französische Kolonie Madagaskar schlug Sidor im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des tschechoslowa-

⁴¹ Ebenda, 75.

⁴² Ebenda, 76.

⁴³ Vgl. vor allem über Sidors späte Einsicht angesichts der Erfahrung des Holocausts Milan Katuninec, Karol Sidor and the Jewish Question, in: Monika Vrzgulová/Daniela Richterová (Hrsg.), *Holocaust as a Historical and Moral Problem of the Past and Present*, Bratislava 2008, 340 ff.

kischen Parlaments zynisch vor, dass die Juden der Slowakei in die sowjetische jüdische autonome Region Birobidschan im Fernen Osten auswandern sollten.⁴⁴

Obwohl die tschechoslowakischen Behörden Sidors Vorschlag nicht in Betracht zogen, beschäftigte sich die der Volkspartei nahestehende Presse monatelang mit der Frage der jüdischen Auswanderung. Gleichzeitig wurden zunehmend Forderungen nach einer Einschränkung der Betätigung von Juden in den freien Berufen erhoben. Einer der Wegbereiter dieser Idee in der Slowakei war der katholische Priester und Publizist Karol Körper. Im Mai 1938 schrieb Körper über einen detaillierten Plan für eine „nationale und wirtschaftliche Lösung der Judenfrage“.⁴⁵ Die Inspiration durch das ungarische „Erste Judengesetz“ ist unübersehbar: Ähnlich wie hier sollte auch nach den Bestimmungen von Körpers „Fünfjahresplan“ die Überrepräsentation der Juden in der slowakischen Wirtschaft und in den freien Berufen entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil verringert werden. Körper vermischte in seinem Entwurf religiöse mit rassistischen Argumenten. Die Zugehörigkeit zur slowakischen Volks- und Rassegemeinschaft wurde paradoxerweise von der Taufe abhängig gemacht, deren Gültigkeit auf den Zeitpunkt begrenzt wurde, als – wie es bereits in der Begründung zum ungarischen „Ersten Judengesetz“ hieß – „die Zugehörigkeit zum Judentum noch keinen Nachteil bedeutete“.⁴⁶ Während dieser Zeitpunkt im Fall Ungarns auf den 1. August 1919 festgesetzt wurde, also den Sturz der Räterepublik, schlug Körper das Jahr 1918 als Zäsur vor, das heißt den Untergang von Österreich-Ungarn beziehungsweise die Entstehung der Ersten Tschechoslowakischen Republik.

⁴⁴ Karol Sidor, Pôjdu do Birobidžanu? [Werden sie nach Birobidschan ziehen?], *Slovenská pravda* 1937, Nr. 65, 2.

⁴⁵ Karol Körper, Ako by sa dala riešiť národná a hospodársky židovská otázka? [Wie lässt sich die Judenfrage in nationaler und wirtschaftlicher Hinsicht lösen?], *Slovenská liga* 1938, Nr. 5, 115. Zu Körper vgl. Miloslav Szabó, *Catholic Racism and Anti-Jewish Discourse in Interwar Austria and Slovakia. The Cases of Anton Orel and Karol Körper*, *Patterns of Prejudice* 2020, Nr. 3, 258, 272 ff.

⁴⁶ Zit. nach Fischer (Anm. 2), 176.

V. Der Antisemitismus an der Macht – das Fortleben der konfessionellen Judenfeindschaft am Beispiel des slowakischen Präsidenten Jozef Tiso mit Berücksichtigung der Opferperspektive

Die Forderung nach einer ‚Lösung der Judenfrage‘ in rechtlicher Hinsicht war eine Tendenz, die sich nach dem Münchener Abkommen vom September 1938 weiterentwickelte, als die europäischen Mächte Hitlers Annexionspläne auf Kosten der tschechoslowakischen Integrität legalisiert hatten. Infolgedessen wurde die Autonomie der Slowakei beschlossen. Wenige Wochen nach der Autonomieerklärung im Oktober 1938 ordnete Ministerpräsident Jozef Tiso, der neue Führer von Hlinkas Slowakischer Volkspartei, die Deportation Tausender „unwillkommener Juden“ in das neue slowakisch-ungarische Grenzgebiet an, um sich für die angebliche jüdische Unterstützung des Ersten Wiener Schiedsspruchs zu rächen, der die südslowakischen Gebiete mit überwiegend ungarischsprachiger Bevölkerung von der Tschechoslowakei trennte.⁴⁷

In der Folge setzte die slowakische Autonomieregierung Anfang 1939 einen „Ausschuss zur Lösung der Judenfrage“ ein. Dieser Ausschuss befasste sich in erster Linie mit der Definition, wer als Jude zu betrachten war. Wie der katholische Priester Karol Körper vermischten auch andere prominente Politiker und Juristen bei ihrer Definition des Begriffs „Jude“ religiöse mit rassistischen Kriterien. So auch der slowakische Innenminister Ferdinand Ďurčanský. Im März 1939 legte Ďurčanský dem slowakischen Parlament einen Gesetzentwurf über das Aufenthaltsrecht vor. Laut Ďurčanský sollten als „Juden“ all jene eingestuft werden, die vor 1920 eine jüdische Konfession hatten oder „von einer solchen Person abstammten“, sowie Nicht-Juden, die mit Juden verheiratet waren oder unverheiratet zusammenlebten.⁴⁸ Wie Ďurčanský erklärte, seien „Juden“ nach 1920, das heißt nach dem Friedensvertrag mit Ungarn, nur aus Opportunismus konvertiert. Hinsichtlich der Mischehen und des Konkubinats zwischen Juden und Nicht-Juden äußerte Ďurčanský seine ernste Sorge über eine „fortschreitende Abwertung der Rasse“.⁴⁹ Die erste gesetzliche Definition, wer als „Jude“ zu gelten hatte, vom April

⁴⁷ Eduard Nižňanský, Die Deportation der Juden in der Zeit der autonomen Slowakei im November 1938, Jahrbuch für Antisemitismusforschung 1998, 20.

⁴⁸ Eduard Nižňanský (Hrsg.), Holokaust na Slovensku: Obdobie autonómie (6.10.1938–14.3.1939). Dokumenty [Der Holocaust in der Slowakei: die Zeit der Autonomie (6.10.1938–14.3.1939). Dokumente], Bratislava 2001, 130 ff.

⁴⁹ Ebenda.

1939 folgte Ďurčanskýs Vorschlag.⁵⁰ Sie galt bis September 1941, als sie durch den genuin rassistischen „Judenkodex“ auf der Grundlage der *Nürnberger Gesetze* ersetzt wurde.⁵¹

Der „Judenkodex“ unterschied sich vom deutschen Vorbild durch die Paragraphen 255 und 256, die dem Präsidenten der Slowakischen Republik, wie der neue Staat, ein Satellit NS-Deutschlands, seit Sommer 1939 offiziell hieß, die Befugnis zuerkannten, „Ausnahmen“ zur „Befreiung“ von den Bestimmungen der antisemitischen Gesetze und Verordnungen zu erteilen.⁵² Tiso, zugleich Vorsitzender von Hlinkas Slowakischer Volkspartei und ab Herbst 1942 gesetzlich anerkannter „Führer“ (*vodca*),⁵³ blieb ungeachtet seiner politischen und staatlichen Funktionen katholischer Pfarrer, was angesichts seiner Autorität und zunehmenden Kollaboration mit NS-Deutschland im Vatikan große Bedenken hervorrief.⁵⁴ Weil er gleichzeitig der führende Ideologe des Regimes war, äußerte er sich – im Unterschied zum katholischen (und evangelischen) Episkopat, das zwar eine ‚Lösung der Judenfrage‘ befürwortete, jedoch nicht auf rassistischer Grundlage⁵⁵ – wiederholt bejahend zu dessen antisemitischer Politik, ja bezeichnete sie sogar als mit dem christlichen Gebot der Nächstenliebe vereinbar.⁵⁶

Daher überrascht es kaum, dass Tiso seine konfessionelle Perspektive auch bei der Praxis der Erteilung von „Ausnahmen“ zur „Befreiung“ von den Bestimmungen der antijüdischen Gesetzgebung nicht aufgab. Dem Historiker James M. Ward zufolge wurden mehr als 90 Prozent der etwa 1.000 erteilten „Ausnahmen“ an getaufte oder an in einer „Mischehe“ lebende Juden und Jüdinnen erteilt – nur 6 Prozent der

⁵⁰ Vgl. Katarína Zavacká, *Viera alebo rasa. Dilemy tvorby prvých protizidovských noriem na Slovensku* [Glaube oder Rasse. Dilemmata bei der Vorbereitung der ersten antijüdischen Gesetzesnormen in der Slowakei], *Historický časopis* 2021, Nr. 4, 579.

⁵¹ Der slowakische Judenkodex. Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Ludwik A. Dostal, Pressburg 1941.

⁵² Anton Vašek, *Die Lösung der Judenfrage in der Slowakei. Systematische Übersicht der antijüdischen Gesetzgebung*, Bratislava-Pressburg 1942, 112.

⁵³ *Zákon zo dňa 22. októbra 1942 o Hlinkovej slovenskej ľudovej strane* [Das Gesetz vom 22. Oktober 1942 betreffend Hlinkas Slowakische Volkspartei], in: *Slovenský zákonník* 1942, Nr. 50, 861, 862.

⁵⁴ Vgl. Anmerkungen des Msgr. Tardini vom 13. Juli 1942, in: *Actes et documents du Saint Siège relatifs à la Seconde Guerre Mondiale*, Bd. 8: *Le Saint Siège et les victimes de la Guerre*, Janvier 1941 – Décembre 1942, Vatikan 1974, 597 f.

⁵⁵ Vgl. die deutsche Übersetzung der Stellungnahmen in Walter Brandmüller, *Holocaust in der Slowakei und katholische Kirche*, Neustadt an der Aisch 2003, 146 ff.

⁵⁶ Ward (Anm. 19), 8, 234.

Betroffenen bekannten sich zum Judentum.⁵⁷ Obwohl andere, vor allem wirtschaftliche und berufliche Kriterien für die Praxis der Erteilung von diesen „Ausnahmen“ genauso schwer wogen, spiegelte sie die Vision einer konfessionell geprägten „Volksgemeinschaft“ (*pospolitost*) wider, die für Tiso ungeachtet der Verwicklungen in rassistische Politik infolge der Kollaboration mit NS-Deutschland offensichtlich richtungsweisend blieb. Die „Ausnahmen“ schützten in erster Linie vor den Deportationen in die Vernichtungslager, die 1942 in der Slowakei 58.000 nach rassistischen Vorgaben als „Juden“ definierten Menschen betrafen, von denen nur ein Bruchteil überlebte. Nicht nur gab Tiso seine Unterschrift unter das Verfassungsgesetz vom Mai 1942, das die Deportationen teilweise rückwirkend legitimierte;⁵⁸ er wusste zu diesem Zeitpunkt Bescheid vom Genozid, der im ‚Osten‘ seit 1941 im Gang war, und dennoch stellte er noch im Januar 1942 dem ungarischen Botschafter Lajos Kuhl de Boroshát gegenüber „effektivere Maßnahmen“ in Bezug auf angeblich „wieder arrogante Juden“ in Aussicht.⁵⁹

Berücksichtigte Tiso bei der Erteilung von „Ausnahmen“ von rassistischer Gesetzgebung konfessionelle Kriterien, so begründeten die Antragsteller und Antragstellerinnen ihre ‚Eignung‘, indem sie beziehungsweise ihre Ehepartner ihr Christentum oder ihren Katholizismus betonten und sich vom Judentum distanzieren. So versuchte beispielsweise ein Lehrer, der mit einer ‚Nicht-Arierin‘ verheiratet war, die gemeinsamen Kinder zu retten, indem er versicherte, dass er eine weitere ‚Rassenvermischung‘ verhindern würde, wobei er sich bezeichnenderweise rassistischer *und* religiöser Argumentation bediente: „Damit dieses nichtarische Blut nicht weiter in der Menschheit zirkuliert, werde ich meine Kinder von klein auf dazu erziehen, Gott, dem Herrn, allein zu dienen, im Zölibat, [in] den dafür vorgesehenen Institutionen.“⁶⁰ Ein anderer Antragsteller, der selbst als „Nicht-Arier“ eingestuft wurde, betonte, dass er bereits vor 1918 zum Katholizismus konvertiert und von Anfang an eifriger Förderer von Hlinkas Slowakischer Volkspartei gewesen sei. Zu „den

⁵⁷ James Mace Ward, „People who Deserve it“: Jozef Tiso and the Presidential Exemption, *Nationalities Papers* 2002, Nr. 4, 571, 583.

⁵⁸ Ústavný zákon zo dňa 15. mája 1942 o vyst'ahovaní Židov [Das Verfassungsgesetz vom 15. Mai 1942 betreffend die Aussiedlung von Juden], in: *Slovenský zákonník* 1942, Nr. 22, 507 f.

⁵⁹ Ward (Anm. 19), 233 ff.

⁶⁰ Zit. nach Ivan Kamenec, Problém občianskeho konvertovania s väčšinovým obyvateľstvom (prípád židovskej konverzie v čase holokaustu) [Das Problem der zivilen Konversion zur Mehrheitsbevölkerung (der Fall der jüdischen Konversion zur Zeit des Holocausts)], in: Štefan Šutaj (Hrsg.), *Národ a národnosti na Slovensku v transformujúcej sa spoločnosti – vzťahy a konflikty* [Nation und Nationalitäten in der Slowakei in der sich wandelnden Gesellschaft – Beziehungen und Konflikte], Prešov 2005, 177, 181.

Juden“ habe er alle Beziehungen abgebrochen und gegen sie agitiert und werde von ihnen auch entsprechend gehasst. Als die Verwaltungsmaschinerie sich 1943 schließlich in Bewegung setzte und sich seines Falls annahm, war es jedoch zu spät, denn der Mann nahm sich bereit Anfang 1942 das Leben, wodurch er der ihm drohenden Deportation entkam.⁶¹

VI. Zusammenfassung

Der Antisemitismus in Zentraleuropa zwischen den Weltkriegen war ein transnationales Phänomen – ungeachtet aller Besonderheiten der jeweiligen Nationalkontexte. Der Vergleich zwischen Österreich und der (Tschecho-)Slowakei mit partieller Einbeziehung von Ungarn zeigt zunächst die Relevanz der antisemitischen Semantik, die allen Trennungslinien infolge der Spannung zwischen Siegern und Verlierern des Weltkriegs oder der Verwechslung von ‚Ariern‘ und ‚Germanen‘ zum Trotz den gemeinsamen Feind in den Ideologemen des ‚jüdischen Bolschewismus‘ beziehungsweise der ‚ostjüdischen Flüchtlinge‘ beschwor. Nicht weniger schwer wog der transnationale Charakter des Antisemitismus als sozialer Praxis, ob in Form von Forderungen nach Einführung des Numerus clausus an den zentraleuropäischen Universitäten, die 1929 die gesamte Region erfassten, oder den Bemühungen, durch Demonstrationen gegen ‚jüdische Filme‘ den jeweiligen Staat zu diskriminierenden Handlungen zu zwingen. Die Zäsur des Jahres 1933, die auch in der Geschichte des Antisemitismus in Zentral- oder Ostmitteleuropa nicht zu überschätzen ist, nötigte insbesondere in den katholisch geprägten Ländern zur Stellungnahme. Die Debatten in Österreich aus der Zeit vor der Verabschiedung der *Nürnberger Gesetze* zeigen ein Oszillieren zwischen Antijudaismus, Zionismus und Rassismus, das nicht nur die frühe antijüdische Gesetzgebung in Ungarn und der Slowakei am Vorabend des Zweiten Weltkriegs, sondern noch die Verabschiedung der rassistischen Gesetze in der Slowakei begleitete, wie die Handhabung der „Ausnahmen“ zwecks „Befreiung“ von der Gültigkeit des „Judenkodex“ seitens des Präsidenten Jozef Tiso beziehungsweise die Strategien der Betroffenen demonstrierten. Der moderne Antisemitismus in Zentraleuropa während der Zwischenkriegszeit blieb dement-

⁶¹ Madeline Vadkerty, *Slovutný pán prezident. Listy Jozefovi Tisovi* [Hochverehrter Herr Präsident. Briefe an Jozef Tiso], Žilina 2020, 31 ff.

sprechend ein immer noch größtenteils antimodernes Phänomen⁶² – diese Spannung wirkte bis in die Jahre des Zweiten Weltkriegs nach, wenngleich sie von der Modernität des Holocaust fatalerweise überschattet wurde.

⁶² Zur Problematik des Antimodernismus im zentral- und südosteuropäischen Kontext vgl. Sorin Antohi, Balázs Trencsényi, Introduction: Approaching Antimodernism, in: Diana Mishkova/Marius Turda/Balázs Trencsényi (Hrsg.), Antimodernism: Radical revision of collective identity (Discourses of collective identity in Central and Southeast Europe, Bd. 4), Budapest/New York, 2014, 11 ff.

The Anti-Jewish Legislation in Slovakia – Lawyers and Political System during the Second World War

*Iván Halász**

- I. Introduction
- II. The Situation of Slovak Jews before 1938
- III. The General Character of the First Slovak Republic
- IV. Building the New Slovak Political Regime (1938–1940)
- V. The Minority Issue of Independent Slovakia: the Privileged Germans and Tolerated Hungarians
- VI. The Early Stages of Anti-Jewish Policy in the Time of Slovak Autonomy
- VII. Anti-Jewish Legislation in the First Years of Independent Slovakia
- VIII. The ‘Jewish Code’ and Deportations in 1941
- IX. The Period Between the Deportations and the Slovak Antifascist Uprising
- X. Conclusion

* The online sources cited in this article were last accessed on 30 Aug. 2024.

I. Introduction

Before March 1939, Slovakia was a part of the democratic first Czechoslovak Republic. Despite of Slovak autonomists and federalist ambitions, Slovakia had no special legal status inside the country, which was founded in October 1918. Between the two world wars Czechoslovakia consisted of four large provinces (Bohemia, Moravia-Silesia, Slovakia, Sub-Carpathia), headed by elected regional councils and provincial president appointed by the head of state. The nomination of the provincial leaders was in the hand of the Minister of Interior. One third of provincial council members were appointed by the central government in Prague.¹

This limited autonomy did not satisfy the political parties demanding genuine Slovak autonomy. The Slovak autonomist movement of the time was made up of several parties. The main force was the Hlinka Slovak People's Party (*Hlinkova Slovenská Ľudová Strana*, HSEŠ), which was mainly supported by Catholics who represented the majority of Slovak society. This party was generally able to reach one third of the Slovak political active electorate. The Slovak National Party (*Slovenská národná strana*, SNS), representing the Slovak Protestant middle classes who accepted Czechoslovak statehood, also demanded legal autonomy for Slovakia, as did the majority of the civil parties representing the Hungarian and German minorities. These forces felt themselves to be autochthonous in Slovakia.²

Autonomy gradually became a political programme, which defined itself mainly in opposition to the declared Czechoslovak parties (e.g. the Social-Democrats, Agrarian Party or Czechoslovak National Democrats). However, their attitude towards the common Czechoslovak statehood and democracy was different. Authoritarianism characterised mainly the People's Party and some of the German and Hungarian minority parties.

The Slovak People's Party was originally a Catholic conservative and nationalist party, but by the end of the 1930s, it had been influenced gradually by ideas from Fascist Italy, Nazi Germany and Salazar's Portugal. Inside the People's Party also

¹ Ladislav Vojáček/Karel Schelle/Vilém Knoll, *České právní dějiny* [Czech Legal History], Plzeň [Pilsen] 2008, 306 f.

² Valerián Bystrický, *Vznik Slovenského štátu* [Birth of the Slovak State], in: Katarína Hradská/Ivan Kamenec (eds.), *Slovenská republika 1939–1945* [Slovak Republic 1939–1945], vol. IV, Bratislava 2015, 19–23.

existed the pro-Polish group and the influence of the Vatican was always important for Catholic politicians.³

Before the collapse of the Czechoslovak democratic political system, the majority of the parties' leaders were ideologically closer to the fascist and corporatist models of southern Europe, but Germany's influence was much more significant in the region. Germany was an important economic partner with a very active foreign policy. The German influence increased more and more after 1933 and especially after 1938. The events of autumn 1938 (the results of the conference in Munich, the first Vienna arbitrage and the territorial losses) significantly changed Slovak politics. The communists were banned, the moderate left and centrist parties were forced onto the defensive, some of the agrarians shifted to the right and authoritarian nationalism became very strong. More and more active people saw the future in the Hlinka Slovak People's Party, which took the political initiative.⁴

Slovakia achieved actual autonomy only on 6 October 1938, after the conference in Munich. This act started the process leading to the declaration of an independent Slovak State on 14 March 1939. The interperiod between October and March was very important from the point of view of Slovak transformation.⁵ In autumn 1938, Slovakia also elected the provincial parliament, which later adopted the Slovak constitution and worked until the end of the war.⁶

The elections in autumn 1938 resulted in a clear majority of Hlinka's Slovak People's Party, which remained in power until the end of the Second World War. The government and parliament also adopted many legal acts changing the character of the country and its political system. The anti-fascist Slovak National Uprising from August 1944 replaced Slovakia on the map of civilized Europe. The period of the Second World War meant the biggest tragedy in the history of Jews, not only in

³ Ivan Kamenec, *Trauma*, Aura 1993, 13 f.

⁴ See above (note 3), 15 f.

⁵ Bystrický (note 2), 20–22.

⁶ The elections were not directly influenced by Nazi Germany, but the whole electoral process was characterised by the radical nationalist right-wing turn and authoritarianism of the time. The Czechoslovak left-wing parties could no longer stand, and the majority of right-wingers and nationalists ran on a joint electoral list created by the *Hlinka Slovak People's Party*. Only one day was allocated for setting up the lists of candidates, so that only the People's Party was able to draw up a list.

other European states, but also in Slovakia. The politicians and domestic political forces played a very negative role in this process.

II. The Situation of Slovak Jews before 1938

With the People's Party coming to power, the tragedy of Slovak Jewry began. It was a rapid process but it had old origins in the past. The Jewish-Slovak relations were complicated, at least since the early 19th century. Jews have lived in Slovakian territory since the Middle Ages, but their numbers dwindled considerably during the anti-Turkish wars (1526–1699). In the 18th century, the Jewish immigration from Czech, Moravian and Austrian territories started. Jews from these lands first appeared in Slovak small towns and villages, having left their original places of residence because of the restrictive measures taken by Maria Theresa. Later, the immigration of poor Galician Jews began. They lived in Galicia in very complicated social, political and regional circumstances.⁷

Although Jews were allowed to settle in the country and in some places enjoyed the protection of local aristocrats, their legal status was not equal to that of the Christian population. The Hungarian liberal movement from the 1840s sought to overcome this, but their civil and political emancipation in the old Hungarian Kingdom (which included Slovakia) did not take place until 1867. This fact left the urban Jewish middle classes and intellectual elites open to assimilation. Assimilation, however, did not mean identification with Slovaks, since they were in a difficult position from the national and ethnic point of view, but with the Hungarian nation. Indeed, Hungarian liberal elites made assimilation attractive to Jews by guaranteeing emancipation in 1867. The problem was that Hungarian identity was often adopted in areas where politically dominant Hungarians were in a demographic minority, which created new tensions.⁸

The attitude of the Slovak national movement, which was formed in the early 19th century, towards Jews was not very positive. This applied to both Catholic and Protestant Slovaks. Anti-Semitic remarks were also found in the writings of Eudovít Štúr (1815–1856), who formulated the modern Slovak national programme.⁹ Radi-

⁷ Ješajahu Andrej Jelínek, *Židia na Slovensku v 19. a 20. storočí. I. časť* [Jews in Slovakia in the 19th and 20th century. Part I], Bratislava 1999, 10–13.

⁸ About this process see above Jelínek (note 7), 22–30.

⁹ Eudovít Štúr, *Slovanstvo svet budúcnosti* [German original: *Das Slawentum und die Welt der Zukunft*], Bratislava 1993, 119.

cal anti-Semitism also characterised the writer Svetozár Hurban-Vajanský (1847–1916), one of the main exponents of Slovak literary realism. With Vajanský, the Slovak anti-Jewish policy was linked to anti-Hungarianism. His anti-Semitism had at the same time social, political and racial character.¹⁰

In the second half of the 19th century, the rapid Hungarianisation of the Jewish population in the Slovak region began, which also complicated Slovak-Jewish relations. The traditional Slovak nationalism in the old Hungary was never far from religious and social anti-Semitism. Its racial character was only limited. This position was typical, mainly for Vajanský, who stayed under the strong influence of Russian anti-Semitic and Pan-Slavistic ideas. On the other hand, the economic and social anti-Semitism also impacted the Slovak reform and liberal forces (journal *Hlas*) in the beginning of the 20th century.¹¹

In the Austro-Hungarian Monarchy, Jews were considered a religious denomination under the law. This fact facilitated assimilation of Jews to the Hungarian nation. Only Czechoslovakia after 1918 recognised a separate Jewish nationality. In this way the new republic wanted to reduce the number of Jews claiming German and Hungarian nationality. This policy was more successful in Czech countries, less so in Slovak cities. It brought partial successes but did not bring any major breakthroughs in the political and social relations between the Christian majority and the Jewish minority in Slovakia. Czechoslovakia between the two world wars was a good home for Jews. This is true especially for Czech lands, but also the situation of Jews living in Slovakia and Subcarpathia was more or less politically stable. They had equal rights and their own political parties. Many Jews also supported the democratic parties. Independent Jewish political activities became more relevant at this time.¹²

Slovak anti-Semitism before 1938 was still more strongly characterised by religion and social reasons. The anti-Hungarian nationalist aspects did not play such a prominent role as they had before 1914. The social and economic aspects of Slovak

¹⁰ Svetozár Hurban Vajanský, *Židovská otázka na Slovensku* [The Jewish Question in Slovakia], *Slovenské pohľady* 1881, no. 4, 289.

¹¹ Tomáš G. Masaryk, Czech professor and later the first president of Czechoslovak Republic, also accepted the Slovak anti-Semitism as an instrument of the social and economic struggle against the Hungarian pressure in the end of the 19th century. Masaryk was at this time the fighter against anti-Semitism in the Czech lands where he had many Jewish supporters. Július Mésároš, *Kríza dualizmu a slovenské národné hnutie v deväťdesiatich rokoch* [The Crisis of Dualism and Slovak National Movement in the 1890s], *Historický časopis* 1966, vol. XIV, no. 3, 404.

¹² Jelínek (note 7), 79–88.

anti-Semitism became stronger in the interwar period. This fact was related to the strengthening of the Slovak middle class in cities and towns in this time. In the 1930s, however, new ideas concerning racial anti-Semitism began to flow into Slovakia from Nazi Germany, but it was only during the Second World War that they began to have a truly negative impact. Unfortunately, this process started during the Slovak autonomy and later during the existence of first Slovak Republic lead by Hlinka Slovak People's Party.

III. The General Character of the First Slovak Republic

The First Slovak Republic (1939–1945) was an interesting state in many ways. Slovaks owed a lot to the first Czechoslovakia, where they completed the building of their national infrastructure and political identity. They were not granted legal autonomy, but their language became official, and the first Slovak university, many quality secondary grammar schools and the first permanent theatre were established. After an initial setback, industrialisation began in the 1930s. It related to the process of building up a defence industry. Although Slovaks were under-represented in the central administration in Prague and in the economic sphere, their position was better than it had been in Hungary before 1918. For this reason, even the moderate part of the autonomist camp did not really want to dismantle the First Republic, but only to transform it. German interests were different, as were also the aims of the neighbouring states (Hungary and Poland). The majority of the Slovak society was loyal to the idea of Czechoslovakia.

Most of the People's Party leaders who came to power in 1938 had been socialised in the democratic Czechoslovak Parliament. That did not mean loyalty to democracy, but for them the Czechoslovak administrative and legal model was the one they were really familiar with. Jozef Tiso, who later became the president of independent Slovakia, originally served as a Czechoslovak Minister of Public Health. In the first years of Slovak independence, the new Slovak leaders not only adopted much of its legal system, but also had to take over many of the bureaucrats, police and military. The People's Party had many ambitious members but few good professionals. For this reason, in the matter of building up the new, autonomous state, it often had to rely on members of the Czechoslovak state apparatus with Slovak origin, who had been socialised in democratic conditions. This fact later mitigated the dictatorial nature of the regime and made its daily life more bearable.

It should also be taken into account that different parts and segments of the Slovak state and society did not change and radicalise at the same speed and depth. The newly created political police (ÚŠB) and the Interior Ministry became dictatorial more quickly than, for example, the Slovak army, which enjoyed greater autonomy. Here, the new state needed more support from the old Czechoslovak professionals. This was despite the fact that only one Slovak military officer (Gen. Rudolf Viest) had reached the rank of general before 1939. Although he remained loyal to Czechoslovakia and later died in the anti-fascist uprising (executed by the Germans), some new generals could be appointed from among the regiments of the old army. The new Minister Ferdinand Čatloš had also only been colonel before 1939.¹³

The judicial organisation enjoyed the greatest autonomy in the political system. The judges and prosecutors were not much touched by the new People's Party regime, so the proportion of democratically minded people remained higher in this sector. The structure of the courts did not change significantly, and even many of the old laws remained in force. For instance, the new Slovak law on offences against the state followed in many respects the Czechoslovak law of 1923, which was designed to protect the republic. Nevertheless, the fact is that Slovakia had been under martial law since 1941.¹⁴

The economic situation of Slovakia during the first years of the Second World War was relatively good. Military campaigns affected the Slovak territories only in 1944. The Slovak defence industry established in the Czechoslovak period worked for Germany during the war. Many Slovaks had a job in Germany and the agricultural food situation was better than in most other countries.¹⁵ The authoritarian political regime worked in relatively moderate mode, at least before August 1944. Additionally, the number of Slovak soldiers in the Soviet Union was limited.

The 'Jewish question' and the anti-Semitic Slovak legislation represented the biggest exception to the relatively moderate character of the political regime in Slovakia

¹³ František Cséfalvay, *Branná moc v rokoch 1939–1945* [Armed Forces in 1939–1945], in: Katarína Hradská/Ivan Kamenec (eds.), *Slovenská republika 1939–1945* [Slovak Republic 1939–1945], vol. IV, Bratislava 2015, 307.

¹⁴ Ondrej Podolec, *Politický systém Slovenskej republiky v rokoch 1939–1945* [The Political System of the Slovak Republic 1939–1945], in: Katarína Hradská/Ivan Kamenec (eds.), *Slovenská republika 1939–1945* [Slovak Republic 1939–1945], vol. IV, Bratislava 2015, 142 f.

¹⁵ Eudovít Hallon, *Hospodárstvo Slovenska v rokoch 1939–1945* [Economy of Slovakia in 1939–1945], in: Katarína Hradská/Ivan Kamenec (eds.), *Slovenská republika 1939–1945* [Slovak Republic 1939–1945], vol. IV, Bratislava 2015, 263–266.

during the war. This question became a symbolic issue in the first years of independent Slovakia. The Slovak regime wanted to catch up with the states that had already been discriminating against Jews through radical anti-Jewish sentiment, and to create a social base for the regime by redistributing Jewish wealth.

The situation of the Jews in Slovakia was also negatively affected by the fact that this issue became a tool in the power struggle between the moderate and the radical wings of the People's Party regime. In order to score points in Berlin, the pro-German and pro-Nazi Slovak radicals (e.g. Vojtech Tuka, Alexander Mach etc.) accused their moderate opponents (Jozef Tiso, several ministers etc.) of treating the 'Jewish question' too lightly. The moderates, who were in a better position in the state administration, allowed themselves to be blackmailed and gradually, they were the ones who implemented the radical programme. In doing so, they kept their power but sent the Jews to death.¹⁶

IV. Building the New Slovak Political Regime (1938–1940)

The People's Party regime was established in the last six months of Czechoslovakia's existence. The democratic Czechoslovak constitution from 1920 was still officially valid at this time, but the authoritarian tendencies had gotten very intensive. This period is known as the period of the Second Czechoslovak Republic (October 1938 – March 1939). The first anti-Jewish legal and practical measures were also taken during this beginning authoritarian period of autonomous Slovakia.

The law on Slovak autonomy was also adopted at that time, together with the rules for the election of the Slovak Parliament. The latter process was a good illustration of the new situation. The People's Party favoured national unity over political pluralism and sharply criticised the Czechoslovak democratic party system. Already during this transitional period, the Communist and Social Democratic parties¹⁷ were suspended and the two Jewish parties were banned. The Jewish Party and the United Socialist-Zionist Workers' Party were banned at the end of November 1938.¹⁸ The civic (bourgeois) parties that were considered reliable were given the opportunity to join the People's Party, which also tried to present itself as the Party of Slovak National Unity (*Strana slovenskej národnej jednoty*). This opportunity was given to

¹⁶ Kamenec (note 3), 17–21 and 124–133.

¹⁷ This applied to both Czechoslovak and Czechoslovak German social democracy.

¹⁸ About the Jewish political organisations see Jelínek (note 7), 79–81.

agrarians, national democrats, Czechoslovak People's Party, small independent industrialists and pre-existing fascist groups.¹⁹

Only the Party of Slovak National Unity (People's Party) was able to stand as a candidate in the elections. The plan was to have one seat for every 20,000 voters. This was despite the fact that the legislation still provided for a proportional electoral system and more potential candidates. The members of the Hungarian and German minorities also stood on the common People's Party list. No such opportunity was given to Czechs and Jews. The concrete organisation of elections was manipulative. The information about the date of the elections was officially published on 26 November 1938 (Saturday), but it was not published in the official newspapers until the 29th of November. However, the lists of candidates had to be submitted by 12.00 noon on 27 November 1938. This date fell on a Sunday. Thus, no one except the People's Party and its allies had a chance to submit a list. The election was supposed to be secret, but the citizens had only two possibilities: to vote yes or no for only one list. It was really a plebiscite about the People's Party. There, it was actually possible to protest by abstaining.²⁰ The electoral commission was composed only of delegates from the candidate list. The public order during the elections was kept by members of the Hlinka Guard (HG), which belonged to the People's Party.²¹

The polling stations had to be organised on a national (ethnic) basis. Exceptions could be made where there were few minority citizens. The state authorities wanted to find out how the different nationalities (Czechs, Germans, Hungarians, Jews, Rusyns etc.) felt about the changes. Obviously, the state organs also wanted to put pressure on them. The Jewish leaders also called on Jewish voters to vote yes. This was their way of expressing their loyalty to the new regime and their cooperativeness. Jews could no longer stand as candidates in these elections, but they could still vote. In the spa town of Piešťany they even sat on the electoral committee.²²

¹⁹ Eduard Nižňanský, *Židovská komunita na Slovensku medzi československou parlamentnou demokraciou a Slovenským štátom v stredoeurópskom kontexte* [The Jewish Community in Slovakia between the Parliamentary Democracy and Slovak State in the Central European Context], Prešov 1999, 164, and Bystrický (note 2), 19 f.

²⁰ Nižňanský (note 19), 182 f.

²¹ The position of the HG inside the new regime was similar to the position of the SA in early Nazi Germany.

²² Nižňanský (note 19), 182–186.

Finally, 63 representatives were elected to the Slovak Parliament. 50 persons arrived directly from the People's Party, 4 from the former Czechoslovak Agrarian Party. 2 MPs represented the German nationality and one the Hungarian. The representatives of the other smaller united parties each received one seat. Some of them later resigned for various reasons and were not replaced. The regular elections scheduled for 1943 did not take place either. Complex information on the elections had not been published in writing, but partial results show that non-voting was more prevalent in the larger towns. But even there it was not dramatic. In Bratislava, 69,484 people voted (84%), of which 66,127 persons voted yes (82.2%), 3,359 voters no (4.1%) and 10,914 persons did not vote (13.57%).²³

The Slovak National Assembly elected in December 1938 functioned until 1945. On 15 March 1939, this body also declared the independent Slovak State. Slovakia was a republic and the official name of the country was the Slovak Republic. But in practice, the majority of the population used the notion Slovak State. The Parliament also adopted the first Slovak constitution on 21 July 1939. The constitution was established under the influence of several fascist and authoritarian models from Austria and southern Europe (Italy and Portugal). Originally, the German influence was limited and the constitution also followed some Czechoslovak legal traditions. For example, the constitution still included the Constitutional Council, which was part of the Supreme Court. The head of state (president) was elected by the Parliament in October 1939. The Slovak president had relatively similar competencies to the former Czechoslovak presidents. Catholic priest Jozef Tiso originally was the Slovak Prime Minister. After the death of Andrej Hlinka (1864–1938)²⁴ in 1938, he became a leader of the People's Party.

The National Assembly remained unicameral, but during the constitution-making process in 1939, a Council of State was created. This body included representatives of the various state authorities, the State Party, the Hlinka Guard, the two main Christian churches (Catholic and Protestant) and the Slovak Germans. There were no more seats for Hungarian and Ukrainian minorities. Ten members were appointed by the head of state himself. Its powers were not significant, and it had a moral weight. The State Council, together with the Parliament, played an important

²³ Nižňanský (note 19), 197.

²⁴ Catholic priest Hlinka was a very important representative of the Slovak conservative and nationalist movement in the last years of the Austro-Hungarian Monarchy and during the first Czechoslovak Republic. The People's Party had his name in the title. The new regime after 1938 built the cult of Hlinka.

role in the process of discussing the anti-Jewish legislation. The position of the State Council was often more moderate than the position of the government and the parliament.

V. The Minority Issue of Independent Slovakia: the Privileged Germans and Tolerated Hungarians

Slovakia politically became a one-party system, but the two national minorities, Hungarian and German, were allowed to have their own separate parties with leaders in privileged positions. The Germans were represented by the influential German Party (*Deutsche Partei*, shortly DP), which was even given a post of state secretary for German minority in the government. This position was introduced several days after the declaration of Slovak autonomy in October 1938. Franz Karmasin (1901–1970), as the leader of the German Party, was also the state secretary of Slovakia responsible for the German community. In this position, he was an important instrument in the hand of Berlin.

The German Party was officially founded in October 1938, but its predecessor had existed before then. The Carpatho-German Party (*Karpatendeutsche Partei*, KdP) was founded in 1928 and it was originally cooperative with the Czechoslovak state. After 1933, however, the KdP radically changed its orientation, formed an alliance with the Sudeten German Party (*Sudetendeutsche Partei*, SdP) in Czech territories and began to act in accordance with Berlin's instructions.²⁵ Its leader was Franz Karmasin, who was from Moravia. Karmasin sought to weaken the pro-Hungarian sentiments that were still strong among Germans in Slovakia (especially in the Zipser region). These sentiments were mainly represented by the Zipser German Party (*Zipser deutsche Partei*), which mostly cooperated with Hungarian Christian socialist and Hungarian national politicians in Slovakia.

The Czechoslovak authorities had suspended the KdP's activities before the Munich crisis, but this situation did not last long, as autonomous Slovakia soon allowed it to reorganise, albeit under a different name. At the end of 1938, the two major leaders of the party won seats in the autonomous Slovak Parliament from the unified list of candidates mentioned above. Franz Karmasin became the main leader

²⁵ Ondrej Podolec, Die slowakische Nationalitätenpolitik und die karpatendeutsche Minderheit in den Jahren 1938–1945, in: Burkhard Olschowsky/Ingo Loose (eds.) *Nationalsozialismus und Regionalbewusstsein im östlichen Europa*, München 2016, 306 f.

of the German minority and also an active advocate of Berlin's claims. Josef Steinhübl (1902–1984), a Catholic priest, took a different path, refusing to accept the *Führerprinzip* and not fully agreeing with the regime's policy towards the Jews. Although he did not openly vote against the deportation of Slovak Jews, he left the room before the vote and was not directly involved in this shameful decision. His position within the German community, however, was weakened. After the war, a Czechoslovak court initially sentenced him to death, but later commuted his sentence to imprisonment. After his release, he moved to West Germany, where he continued his priestly career.²⁶ Karmasin escaped in time and died in West Germany.

The special German State Secretariat was an important intermediary in bilateral German-Slovak relations, but it did not play a central and direct role in the Slovak anti-Jewish policy. Rather, Karmasin was able to influence relations through the German press, the German diplomatic mission in Bratislava and through his direct Nazi contacts in Berlin. It should not be forgotten that in 1940 (after the bilateral negotiations in Salzburg), the German government sent some 20 advisers (*Berater*) to Slovakia.²⁷ These advisers worked in various ministries, mostly close to the Minister. Among them was Dieter Wisliceny, who was closely associated with Adolf Eichmann. He was responsible for the cooperation in anti-Jewish policy.²⁸

The importance of German advisers varied from ministry to ministry and Slovak officials were not always happy with them. Their successes included the organisation of the Slovak Central Security Service (ÚŠB). They had less influence in the fields of economy, justice and education. This was despite the fact that Prime Minister Vojtech Tuka, who was the leader of the radical and pro-Nazi wing of the ruling party, welcomed their presence in principle. Tuka saw them as a means of transforming Slovakia into a Nazi state.²⁹

The second largest minority was the Hungarian community of about 67,000 people (2.5% of the total population), which was allowed to have its own representatives

²⁶ Michal Švarc, *Politická činnosť Josefa Steinhübla počas jeho pôsobenia v Sklenom 1935–1938* [Political Activities of Josef Steinhübl and his Work in Sklené 1935–1938], *Acta historica Neosoliensa* 2003, vol. 6, 70–81.

²⁷ A German military mission worked in Slovakia from spring 1939, according to the bilateral German-Slovak treaty about the protection of Slovakia. Cséfalvay (note 13), 306.

²⁸ Katarína Hradská, *Nemeckí poradcovia na Slovensku v rokoch 1940–1945: Prípád Dieter Wisliceny* [German Advisors in Slovakia 1940–1945], <https://www.dejiny.sk/eknihy/hrad1.htm>.

²⁹ See above Hradská (note 28), 3 f.

in the Parliament, but its real status was in fact a prisoner of the principle of reciprocity. Article 95 of the constitution stipulated that the rights of national minority groups could only be enforced to the extent that the Slovak minority in the mother state of the national minority group concerned was likewise entitled to those rights. This was a clear message to Hungary, because it was the only country where there was a significant Slovak minority. By contrast, no Slovak nationality existed in Germany, and the Slovak government would obviously not have dared to make such demands on Berlin. In the Hungarian-Slovak relations, however, there was a strict reciprocity, whether in schools, associations or political rallies.³⁰

The Hungarians were represented by the United Hungarian Party, headed by Count János Eszterházy (1901–1957), who later became the only member of parliament to vote against the deportation of the Slovakian Jews. The Ruthenians did not have their own party. The Slovak People's Party and the German Party had their own paramilitary organisations (Hlinka Guard and *Freiwillige Schutzstaffel*), but not the Hungarians.³¹

The Hungarian minority could not even form its own corporative trade union. The Slovak constitution allowed a central trade union, but its role was taken over by the Slovak Workers' Union in 1942. The community was a corporatist organisation with four sections: State and Public Employees' Association, the Agricultural Association, the Industrial, Commercial and Financial Association and the Freelancers' Association. This structure was most influenced by the corporatist models of southern Europe.³²

The Slovak constitution recognised as official minorities only Germans, Hungarians and Ruthenians (Ukrainians). The position of these communities was very different. The German community had three members of parliament, a representative in the Council of State and a separate state secretariat for German affairs. Nevertheless, the German Party efforts to secure a special status for Germans in Slovakia beyond the constitution were no longer successful. The Hungarian minority had their own representation in the Parliament, but its position was more or less tolerated. Ukrainians were allowed to have one member of parliament, but they no longer had

³⁰ Kamenec (note 3), 38 f. and 42.

³¹ Kamenec (note 3), 37.

³² Kamenec (note 3), 37.

their own party.³³ The Slovak constitution did not recognise Czechs and Jews as national minorities.

VI. The Early Stages of Anti-Jewish Policy in the Time of Slovak Autonomy

Discrimination against Slovak Jews began in the last months of Czechoslovak statehood. They were no longer allowed to stand as candidates in parliamentary elections. Obviously, there was no legal basis for this. The activities of the two Slovak Jewish parties mentioned were suspended in November 1938 and officially banned in January 1939. The autonomous government then instructed the district offices to exclude the representatives of the banned parties from the representative bodies. In a newspaper interview, the first Slovak autonomous Prime Minister, Karol Sidor, was still trying to decide whether Slovakia's policy on the Jews would take either the German, Polish, Romanian or Hungarian path.³⁴

At the time, the main idea among the People's Party politicians was to introduce a numerus clausus in certain attractive professions. The idea of a numerus clausus was not far from the minds of the various Slovak professional and social-political communities. The situation was a bit like the one in Hungary 20 years ago, when the Hungarian Christian national political forces came to power. The Hungarian situation and anti-Jewish policies were well known in Slovakia, as almost all politicians and intellectuals over 40 years of age still spoke Hungarian. Additionally, the political and social mentalities of the two national societies were not completely alien to each other, as Slovaks had lived together with Hungarians in the same state for almost 900 years. The Slovak People's Party had similar institutional, historical and intellectual antecedents to the Hungarian Christian nationalist and conservative Christian socialist political camps. It should also be remembered, however, that the idea of a numerus clausus in certain professions was also mooted in Poland between the two world wars. Nazi Germany also introduced a numerus clausus in 1933.

Mention should be made here of Prime Minister Vojtech Tuka, who had pursued a very negative and controversial policy during these years. As a conservative and Catholic, Tuka defined himself as a Hungarian even before 1918. In those years, he

³³ Kamenec (note 3), 44 f.

³⁴ Jozef Sulaček, *Právnicki práva zbavení [Disenfranchised Lawyers] I*, Bratislava 2014, 43.

had a distinguished career as a university lecturer in law.³⁵ After 1918, he decided to stay in Czechoslovakia, which he refused to accept and worked against. He maintained intensive contacts with revisionist circles in Budapest. Furthermore, he became active in the Slovak People's Party, which he tried to influence in a pro-Hungarian spirit. The party needed him because it was short of qualified lawyers. Meanwhile, Tuka was close to the anti-Semitic Christian nationalist political course in Budapest. In the 1920s, the Czechoslovak authorities prosecuted Tuka as a Hungarian agent and he was imprisoned for many years. The Slovak People's Party stood by him, but Tiso didn't really miss him. He was released in 1937 but could not act freely for a while. In 1938, however, Tuka was no longer waiting for support from Budapest, but began looking at Berlin. In 1939, he was already known as a radical pro-German politician. Anti-Jewish politics became an important tool for him. Although Slovak Prime Minister Tuka was familiar with Hungarian anti-Jewish laws, in the first years of the war, he had already looked to German Nazi anti-Jewish laws as a model. Competing with Tiso, Tuka gradually became an advocate of the Nazi transformation of Slovakia. After 1942, his influence began to wane. In 1945, he was sentenced and executed as a war criminal in Czechoslovakia.³⁶

In October 1938, the Slovak Lawyers' Association was active in a policy, calling for a proportional representation of nationalities among lawyers, which many law students of the university in Bratislava also agreed on. Even then, there was resistance against the enrolment of Jewish students, although the rules sought to exclude only those who were residents of municipalities in the neighbouring states. Merely students of Czech, Slovak, Ruthenian and Ukrainian nationality from Transcarpathia were exempted. Jews were not mentioned here, although they were officially a separate nationality.

Several (autonomous) government decrees had been adopted in these months. These decrees allowed restrictive measures to be taken in view of the specific economic circumstances and other problems of the day. Some of these were adopted by the central government in Prague; most of them did not yet name Jews openly, but they could be used as a basis for discrimination. Two Slovak Bar Associations (Bratislava and Martin), for example, were able to remove 23 young Jewish lawyers and candidates from their membership as early as autumn 1938. By the end of 1939,

³⁵ Gábor Schweitzer, *A szabadságészmé egy hazai konzervatív teoretikusa* [Conservative Theorist of the Freedom Idea] *Állam- és Jogtudomány* 2004, no. 1 f., 87–106.

³⁶ Kamenec (note 3), 78 f. and 96 f.

the government was already considering a law to exclude Jews from public office, to make it impossible for them to be admitted to the bar for the next five years and to impose the principle of proportionality (i.e. *numerus clausus*) in the long term. The legal profession was very much in the spotlight during this period. This was mainly linked to the career ambitions of the intellectual backbone of the People's Party and generally the high proportion of lawyers of Jewish origin. The situation was further complicated by the fact that a significant proportion of Jewish lawyers had declared themselves Hungarian before 1918 and their Hungarian cultural ties remained strong throughout the following two decades. Before the First World War, the proportion of Jewish lawyers in the larger cities reached 36.5 % (Bratislava/Pozsony), 60% (Banská Štiavnica/Selmecbánya) and 63.3 % (Košice/Kassa). Of these, only 30 declared themselves to be of Slovak nationality. The Bratislava Bar Association registered 598 lawyers, 291 of whom were Jewish.³⁷

There were also Jewish judges, clerks and notaries in other legal professions. The democratic Czechoslovakia before 1938 had not discriminated against them. The situation changed only in 1939. The proportion of Jews among doctors and engineers was also high, but it was harder to replace them. Slovakia needed many Jewish doctors and technical professionals during the whole duration of the Second World War.

The most problematic plan was put forth inside the Slovak autonomous government after the first Viennese decision of 1938. According to this decision, Slovakia had to cede the southern part of its territory to Hungary. During these troubled weeks, the Slovak authorities tried to round up (mainly poor) Jews in the south whose citizenship, permanent address or municipal residence (domicile) was controversial. In order to get rid of them, the Slovak police forces and the agile Hlinka Guard began to herd the Jews into the areas that were to be handed over to Hungary. The autonomous Minister of Justice tried to transfer particularly Jewish judges and officials to these areas at the last minute. However, this improvised plan ultimately failed. Despite the intensive (anti-Jewish) propaganda in the press, this policy had no legal basis and the Hungarian authorities were not happy about it. The Czechoslovak army also was reluctant to get involved and the Slovak civil

³⁷ Rudolf Manik, *Antisemitická legislatíva v advokácii na Slovensku a v susedných krajinách (1939–1945)* [Anti-semitic legislation inside the advocacy in Slovakia and in neighbouring countries (1939–1945)], in: Martina Fiamová (ed.), *Protižidovské zákonodarstvo na Slovensku a v Európe* [Anti-Jewish Legislation in Slovakia and Europe], Bratislava 2014, 260.

administration found it difficult to react to the idea. On 7 November 1938, the operation was finally stopped and most of the Jews concerned were allowed to return home.³⁸

The autonomous Minister of Justice ordered a revision of the list of bar-lawyers in criminal cases at the beginning of 1939. Jews had already been largely excluded from the lists drawn up by the courts. The Minister also claimed the right to transfer and relocate notaries. The judges and clerks of Jewish origin began to be listed. According to the Minister's decision, from February 1939, they could only be assigned to non-litigious cases. So, in the period between the declaration of autonomy and independence (October 1938 – March 1939), anti-Jewish measures had already appeared, but they had no legal basis. These measures were mainly aimed at introducing the principle of proportionality for special professions. In the two bar associations, for example, a 6% quota was envisaged.³⁹

VII. Anti-Jewish Legislation in the First Years of Independent Slovakia

The situation dramatically changed after the declaration of independent Slovakia in March 1939. The anti-Semitic propaganda, politics and legislation became even more intense. The trend of anti-Jewish legislation was made easier by the fact that most of the legal norms adopted in the first months of independent statehood were government decrees. As the legal basis for this legislation served the Law No. 1 of 1939 on the Proclamation of an Independent Slovak State from 14 March 1939, which authorised the government to do everything necessary to preserve order and the interests of the Slovak State during the transitional period. This act gave the government a strong legislative mandate. The main instrument of legislation became the government decree.

The Government Decree No. 6 of 15 March 1939, regulated the question of oaths for judges, public officials, notaries, bars and other lawyers. Despite several attempts by members of the Hlinka Guard to restrain and harass the Jewish lawyers, the oath-taking ceremonies could finally be carried out in an orderly manner.⁴⁰ Afterwards, however, the dismissal of judges and officials without Slovak citizenship and

³⁸ Nižňanský (note 19), 46 f.

³⁹ Maník (note 37), 47–49.

⁴⁰ Maník (note 37), 52.

permanent residency began. This measure was mainly directed against the Czech officials, but the Jews were next. The government also included the 'Jewish question' among the urgent issues to be resolved.

The first complex anti-Jewish law was passed on 18 April 1939. The Government decree No. 63 of 1939 defined the term 'Jew' and introduced quotas in certain liberal professions. Specifically, it concerned the professions of advocate lawyer, notary and journalist, for which it introduced a *numerus clausus* for Jews. The adopted act excluded Jews completely from notarial professions, and Jewish journalists were only allowed to work for Jewish newspapers. By 1940, a total of 6 notaries had been dismissed for this reason. A 4% quota was introduced in the advocate profession. The Ministry of Justice could raise this figure, but the upper limit remained at 10%.⁴¹

The definition of 'Jew' was essentially denominational. Regardless of nationality, citizenship and municipal residence, a Jew was considered a Jew if he or she belonged to the Jewish religion (confession). This definition also applied to those who converted to Christianity after 30 October 1918. A person of no religion was also considered Jewish if at least one of his parents was Jewish. Persons who married Jews were also covered by this definition, but only those who married after the entry into force of the decree. The decree also applied to those who were in an extramarital relationship with a person who was a Jew and to their children. Exceptions to this could only be granted by the government. Disputes were decided by the district offices, and appeals against the decisions could be lodged with the Ministry of the Interior. There was no possibility of judicial appeal.⁴²

The expulsion of Jews from civil service and public administration jobs was ordered by the Government Decree No. 74 of 1939. This regulation was published on 24 April 1939. From then on, no Jew could be employed by the state, local self-governments, municipal corporations, public institutions or insurance companies. The only exceptions were Jewish community institutions. Jews were no longer allowed to be jurors, assessors, interpreters and other similar positions. Soon discrimination within other professions started. Jewish doctors, pharmacists and engineers were also affected. Ministers could, however, make exceptions in the public interest. Several ministers later made use of this option.

⁴¹ Ladislav Hubenák, *Rasové zákonodarstvo na Slovensku (1939–1945)* [Racial Legislation in Slovakia (1939–1945)], Bratislava 2003, 100 f.

⁴² Hubenák (note 41), 100 f.

Interestingly, this measure came at a time when Slovakia was facing a mass dismissal of Czechs, who had previously played an important role in the judiciary, administration and education. For example, 112 judgeships were vacant after the departure of Czech judges from Slovakia. However, this did not save the majority of judges of Jewish origin. Their share in the judiciary was around 4%. True, most of them had not previously declared themselves to be of Jewish confessional and national origin. In the summer of 1940, thanks to exceptions, there were still 17 judges, 1 clerk and 1 assistant clerk of Jewish origin in the Slovak courts.⁴³ By then, 8 judges, 6 court clerks and 8 clerical staff had been dismissed from the judiciary.⁴⁴

The restrictions were even more significant in the state administration; everyone of Jewish origin in higher positions was dismissed. This also applied to the 4 high level political officials of Jewish origin who worked in the district, regional and national offices. Nonetheless, the negative process also reached the municipalities.⁴⁵ However, it was the legal profession that was affected the most by the “cleaning up”. According to press reports, 443 Jewish lawyers had been removed from the profession by May 1940.

The Decree of the Ministry of Education No. 208 of 1940 excluded Jewish students from all schools. Jewish children of compulsory school age were henceforth only allowed to attend Jewish elementary schools run by Jewish religious communities. This restriction also applied to university students. At that time, only one university existed in Slovakia, namely in Bratislava. It was the Comenius University, established in 1919, which changed its name to Slovak University after 1939. Jewish law students and teachers were not spared from the discrimination in the interwar period; among the teachers, there were only few Jews.

The best-known case is the one of Ervin Hexner (1893–1968), who was about to be deprived of his associate professorship in 1940. Hexner was already teaching in America at this time. Since 1939, he no longer held seminars, which he justified on the grounds of illness. Having done so, formally, and later having been granted visiting lecturer status in America, the Faculty of Law took note of this and did not deprive him of his associate professorship. Hexner of course did not return home

⁴³ Sulaček (note 34), 58.

⁴⁴ Sulaček (note 34), 60.

⁴⁵ Sulaček (note 34), 57.

and continued his teaching career in the USA. He later worked for the International Monetary Fund (IMF).⁴⁶

Exemption was an important element of the Slovak regulation. Ministries were allowed to exempt certain Jews from discrimination and to keep them in jobs of public interest. Although radicals in the governing party constantly demanded that the exemptions should be withdrawn, some ministries successfully resisted this demand. The Ministries of Economy and Education had been particularly helpful. The Finance Ministry, for example, employed 20 Jewish lawyers as financial experts as late as February 1941. It is true that at that time, there were 85 vacant posts for lawyers, 207 for surveyors and 137 for tax officials. For this reason, 70 former Jewish lawyers were still employed in the district tax offices in 1942. After the deportations, however, only 20 Jewish officials remained. Including family members, this meant 78 exempted persons. The Ministry later sought to widen the circle of Jewish employees.⁴⁷

Gradually, the anti-Jewish policy began to spread to the economic (corporate) sphere. By taking measures against Jews in the public sector and in the liberal (free) professions, the People's Party government was only able to satisfy its ideological aims and its social background (members and supporters of party), but in order to satisfy broader segments of the population, it had to reach out to the economic actors. This policy accelerated after the negotiations between the German and Slovak governments in Salzburg in July 1940. After the Slovak government returned from Salzburg, German official advisers were already present in Slovakia. They were present in various areas of the Slovak economy and state administration. Partly under their influence, Slovak anti-Jewish legislation began to move in the direction of a racist definition of Jews. The Slovak anti-Jewish legislation, which had originally hitherto followed mainly the logic of the *numerus clausus* and social-economic discrimination, also began to move in a biological (racial) direction.⁴⁸

The intensity and level of the legal sources of anti-Jewish legislation had also changed. In 1939, a total of 14 legal norms affecting Jews were adopted. The vast majority of these were government decrees adopted under the Enabling Act. After the entry into force of the new constitution, the government tended to regulate the

⁴⁶ Jozef Vozár, Augustín Ráth. *Prvý slovenský rektor Univerzity Komenského* [Augustín Ráth. *The First Slovak Rector of Comenius University*], Bratislava 2018, 190 f.

⁴⁷ Sulaček (note 34), 70.

⁴⁸ Hubenák (note 41), 40 f.

issue by means of decree-laws. Of these, only a few were laws. These included the New Defence Forces Act, the Land Reform Act and the Jewish Companies Act. The intensity of the anti-Jewish legislation decreased in 1941 (18 legal norms) and remained similar in 1942 (also 18 legal norms). However, after the end of the deportations, it decreased significantly.⁴⁹

VIII. The 'Jewish Code' and Deportations in 1941

The Enabling Act No. 210 of 1940 allowed the Slovak government to pass the vast majority of anti-Jewish legislation without any particular concerns or potential obstruction by MPs. This legislation had the force of constitutional law. Its purpose was to ensure that the government could do all it wants to expel Jews. This applied to both the economic and social spheres. The declared aim of the law was to transfer Jewish property into Christian hands.

Based on the Enabling Act, in the autumn of 1941, the Government Decree No. 198 of 1941 was passed, which went down in history as the so-called Jewish Code. This code was the longest and one of the most comprehensive laws of wartime Slovakia. Similar to the Nuremberg Laws in Nazi Germany, it had a clear racial basis. The law considered persons to be Jewish if they descended from at least three Jewish grandparents. A Jewish grandparent was considered to be one if he or she belonged to the Jewish religion. A person who had two Jewish grandparents was considered a half-breed Jewish. Certificates of origin were issued by municipal notary offices. Disputed cases were decided by the Ministry of the Interior. This office also kept a register of Jews. Moreover, similar to Nazi Germany Jews had to wear a distinctive mark and were not allowed to marry non-Jews. Furthermore, Jews lost the right to vote and the right to stand for election. They were not allowed to be civil servants, members of the state party, etc. Jews could be personally controlled by the state security services at any time. It was also forbidden for them to form associations outside Jewish communities. The only Jewish organisation authorised by the state was the *Jewish Centre* in Bratislava, of which all persons with Jewish status were compulsory members. Jews were not allowed to own weapons, drive cars or have radios. The disposal of their property was also subject to restrictions. The code provided for the transfer of Jewish property and companies as well. Additionally,

⁴⁹ Hubenák (note 41), 38–40.

an emigration fund was set up. Exceptions could now only be granted by the president of the Slovak Republic (Tiso), who was also the party leader.

The content of the 'Jewish Code' was already fully in line with the anti-Jewish laws of the countries occupied by Nazi Germany. The only difference was that Slovakia was not yet an occupied country. Here, anti-Jewish legislation very quickly and suddenly replaced the previous civic democratic legislation. This legislation was no longer based on quotas and *numerus clausus*, but on the marginalisation and total exclusion of the Jewish people on the racial base.

Until September 1940, the 'Jewish question' was dealt with by various state bodies. At that time, however, the Central Economic Office (*Ústredný hospodársky úrad*) was established, which was directly subordinate to the Prime Minister. The radical anti-Semit Augustín Morávek was the head of this office, which could also instruct the other authorities on the 'Jewish question'. There was no right of appeal against its decisions. It was only in the summer of 1942, that the office was transferred to the institutional part of the Ministry of Economy. The Jewish Centre, which was also established by a government decree and could be seen as a kind of representation of the Jews, was also subordinate to this office and had the obligation to obey it in all matters.

The president Jozef Tiso had granted exceptions in around a thousand cases, helping approximately 5,000 people. Among them were about 70 lawyers.⁵⁰ Others were granted work-related exemptions by ministries. This applied mainly to doctors, veterinarians, engineers, pharmacists and other professionals with a rare profile, who were considered to be shortage professions. The radical right Slovaks constantly criticised these exceptions and demanded their withdrawal. By contrast, the moderate part of society tried to help. In turn, different branches of the public sector reacted in different ways. The Finance Ministry and the Slovak Central Bank, for example, tended to take a more moderate approach.

The Ministry of Defence, however, was not particularly proactive in this issue, but rather pretended to wait for the state regulations. The newly-formed Slovak army did not want to be at the forefront of anti-Jewish measures. The dismissal of Jewish officers and non-commissioned officers had already taken place in the summer of 1939, and under the new Defence Forces Act, Jews were organised into separate

⁵⁰ Sulaček (note 34), 71.

work units. Generally, there were not many officers of Jewish origin in the army.⁵¹ The Ministry of Education also started to slow down certain measures. The Slovak ambassador in Budapest (Ján Spišiak), for example, was active in helping Jewish refugees and Slovak citizens of Jewish origin in trouble in Hungary.⁵²

Despite of these actions, the majority of Slovak Jewry was still facing its great tragedy. In 1941 and 1942, they were completely disfranchised and their property confiscated. And those who had found themselves in an impossible existential situation began to be rounded up in labour camps, guarded by members of the Hlinka Guard. In March 1942, the deportations to German concentration camps in Poland began. All this happened at a time when Slovakia was not yet occupied by German troops. Moreover, it all started without any formal legal basis. It all happened under the pressure of a Slovakia's political leadership and especially under the pressure from Slovak pro-Nazis radicals. The fact that the measures – the deportations – preceded the necessary legal norms was not uncommon at the time. The legislation that was subsequently enacted often only “legalised” after the event had already happened.

The parliamentary decision allowing the mass deportation of Slovak Jews was made almost two months after the actual deportations had begun.⁵³ Constitutional Law No. 68 of 1942 officially provided for the deportation of Jews. The Parliament did not accept the retroactive effect of the law, despite pressure from the government. It did reduce the severity of certain rules, but did not help those who had already been deported. In principle, however, the majority of Slovak Parliament did not reject the deportation.

The deportation law was rather short, consisting of only seven paragraphs. The first one declared that Jews could be expelled from the territory of the Slovak Republic. This possibility did not apply to persons who had become members of a Christian denomination before 14 March 1939, nor to those who were living in a mixed (Jewish and non-Jewish) marriage contracted before 10 September 1941. The former exception also applied to husbands, wives, minor children and the parents of persons who had been deported. Expelled Jews lost their property, which was

⁵¹ Cséfalvay (note 13), 317.

⁵² See about this period his memoirs, Ján Spišiak: *Spomienky z Budapešti (1939–1944)* [Memoires from Budapest (1939–1944)], Bratislava, 2010, 465.

⁵³ Hubenák (note 41), 44.

transferred to state ownership. Jews also lost their Slovak citizenship. All this happened *ex officio*, i.e. against their personal will.⁵⁴

The independent Slovak Republic organised a census in 1940. Jews were obliged to declare their Jewish national identity. Between the two world wars, during the existence of the first Czechoslovak Republic, that was only an option to do so. The official authorities counted a total of 88,951 Jews; they represented 3.35% of the population. There were large regional differences: In the Eastern Province they made up 6.5 % of the population. Beyond that, only in Bratislava County there were more than 4%. In the previous year, an estimated 6,194 Jews had left Slovakia, of whom about 2,500 had left legally. About a third of them survived the war.⁵⁵

The delay in the Slovak Parliament towards the deportations was not a coincidence. In 1942, many had doubts about the purpose of the deportations. The German authorities had promised that they would only take Jews for work, for which the state, Slovakia – uniquely in Europe – even paid. The fee was 500 *Reichsmark* per Jewish person. Some of the Slovak leaders were very keen to believe this information, but in the meantime, they had learned from Slovak soldiers fighting on the Eastern Front about the treatment of the Jewish population there. The Vatican diplomacy also strongly warned Slovakia not to start deportations because the lives of the displaced population could not be guaranteed. This was unpleasant for Slovakia as the country was headed by a Catholic priest in the position of president.⁵⁶

But the radicals within the People's Party were intransigent, while the moderates were inconsistent. The President of the Slovak Parliament Martin Sokol wanted to oppose deportations, but in the end, he agreed to amendments that did not actually go to the heart of the matter. The sceptic camp was unable to take a consistent stand and to reject deportations outright. The two big Christian churches (Catholic and Lutheran) were also very cautious in their statements. But in the Parliament, only Count János Eszterházy, a member of the Hungarian minority party, voted a clear no. Around five or six other MPs left the chamber. Others voted for the law.⁵⁷

⁵⁴ Podolec (note 14), 142.

⁵⁵ Sulaček (note 34), 73.

⁵⁶ Ivan Kamenec/Katarína Hradská, *Slovenská spoločnosť v rokoch 1939–1945* [Slovak Society in 1939–1945], in: Katarína Hradská/Ivan Kamenec (eds.), *Slovenská republika 1939–1945* [Slovak Republic 1939–1945], vol. IV, Bratislava 2015, 222 f.

⁵⁷ Ivan Kamenec, *Po stopách tragédie* [Following the Tragedy], Bratislava 1991, 189.

The first deportation transport left on 25 March 1942; the last one left Slovakia on 20 October 1942. Most people were deported in the spring and summer of 1942. In 1942, a total of 57,628 Jews were deported, of whom only a few hundred survived the concentration camps.⁵⁸ There were several factors behind the halt in deportations. It should be remembered that Slovakia was not yet occupied and therefore still had sovereignty in this matter. The harsh deportations were becoming increasingly unpopular among the population and certain influential church circles were influenced by the Vatican's protests. Within the Slovak government there were always sceptical ministers, who gradually had become a majority by the summer. The economic leaders and the Education Minister were particularly active in this respect. In the meantime, the war situation had changed and more and more people began to doubt the ultimate German victory. Additionally, a sense of guilt and fear of potential prosecution after the war emerged among the leaders.⁵⁹

Another factor probably was that one of the main proponents of the anti-Jewish policy, the Minister of the Interior Alexander Mach, became more cautious and did not insist on the resumption of deportations. This was important since Mach was also the leader of the Hlinka Guard, the organisation that was the most vocal supporter of the deportations. It is difficult to know what Mach's real motivation was, but the fact remains that he was not executed after the Second World War. Former Head of State Jozef Tiso, who in contrary showed no remorse, was executed after the war.

After the deportations stopped, there were still around 30,000 Jews left in Slovakia. Fake and real baptismal certificates as well as presidential exemptions protected about 8,000 people. Some ministries and central bodies issued work-based exemptions. There were also a few thousands in the labour camps, as well as in the concentration camps. The Slovak judicial authorities did not allow deportations of detained Jews. Moreover, deportation did not apply to those serving in the army's labour service units. The latter two institutions thus paradoxically proved to be effective protectors.⁶⁰ Furthermore, those helping in hiding Jews illegally should not be forgotten. From the autumn of 1942 onwards, there was an increased willingness

⁵⁸ Kamenec (note 57), 195 f.

⁵⁹ Kamenec (note 57), 192–194.

⁶⁰ Kamenec (note 57), 186.

to help, both altruistically on the part of the population and, in many cases, as an alibi on the part of politicians.⁶¹

The Jews who had been interned by the Slovak authorities in temporary labour camps, but who had not been deported to Polish territory, remained in these camps even after the deportations had ceased, because they had nowhere to return to. Their houses and apartments were confiscated. These camps were no extermination camps. They were allowed to leave after the antifascist uprising in 1944, because the Hlinka guardists also went home. In the autumn of 1944, however, another persecution began, carried out mainly by the occupying German units, assisted by pro-Nazi Hlinka Guard members. Many of the Jews who survived the year of the great deportations died at that time. During this period, presidential and ministerial exceptions no longer counted, because German troops and the Gestapo were already in the country and the terror began. Almost 13,500 were subsequently deported and hundreds were killed in Slovakia. Out of an original Slovak Jewish population of almost 90,000, only about 10,000 survived the war.⁶² This includes those who remained in Slovakia during the war. The losses of Slovak Jewry were therefore enormous, mainly related to the early deportations. From 1942 to 1945, it was very difficult to survive in a concentration camp.

IX. The Period Between the Deportations and the Slovak Antifascist Uprising

The years 1943 and 1944 represented an interesting period in the handling of the 'Jewish question' in Slovakia. Although the Hlinka Guard radicals and their German allies constantly wanted to resume deportations, this was no longer supported by the majority of politicians. The Minister of Education and the authorities under him granted many exceptions, and the business sector and some churches tried to help. The whole process of Jewish property transformation, together with deportations, were increasingly criticised in the Parliament. At first, MPs were only critical on grounds of economic expediency and corruption, which led to scandals and tensions in the Central Economic Office. The Slovak economy was in a very difficult situation after the Jewish deportations and the distribution of property to new, often

⁶¹ Kamenec (note 57), 192.

⁶² Kamenec (note 57), 247 and 271.

inexperienced owners. Criticism of a principled and humanitarian nature appeared only later and in a cautious form.⁶³

In 1943, the Slovak Parliament attempted to amend some of the anti-Jewish laws and partly alleviate the situation of the remaining Jews. The relaxations mainly helped the situation of the Jewish half-breeds, who were gradually removed from the scope of the anti-Jewish legislation. Most of the amendments, however, were of an economic nature only. For instance, the obligation for Jews to pay a compulsory contribution from their property was abolished.⁶⁴ In the second half of 1943, voices in parliament, which cautiously aimed at the civil rehabilitation of the remaining Jews, also appeared, but they didn't achieve anything. The draft law that was passed in the parliamentary committees mainly sought to alleviate the racial nature of the rules and envisaged a return to the conditions of 1940. This would have meant lifting property restrictions on half-breeds and granting civil equality to converted Jews. The committees also wanted to abolish the collective responsibility of Jews. In the end, however, racial discrimination was not abolished and no real significant reforms were made. The Parliament was too timid and intransigent for that. Therefore, influential people preferred to help individually.⁶⁵ The bottom line was that there were no new transports until the autumn of 1944. This proved to be of crucial importance for the people who survived the persecutions of 1942.

X. Conclusion

The handling of the 'Jewish question' in Slovakia is unique in the sense that the whole process took place before the country was even occupied by German troops.⁶⁶ The changes of atmosphere in the country in 1938 and 1939 were also very rapid, since in 1938, Slovakia was still part of a democratic Czechoslovak state that treated its Jewish citizens well. The autonomist Hlinka Slovak People's Party played a very negative role in fomenting anti-Semitic sentiment in order to please its own social base and to win the goodwill of Berlin. Although the Slovak state apparatus and the gendarmerie were involved in the preparation of deportations,⁶⁷ the Hlinka Guard did the dirtiest work in the crucial period of persecutions. Not all

⁶³ Kamenec (note 57), 218 f.

⁶⁴ Kamenec (note 57), 220 f.

⁶⁵ Kamenec (note 57), 223.

⁶⁶ The German army occupied Slovakia in August 1944.

⁶⁷ The members of the gendarmerie accompanied the transports to the state borders. Kamenec/Hradská (note 56), 217.

segments of the Slovak state administration⁶⁸ were enthusiastic about being directly involved in this crime. This fact often helped to alleviate the situation, but ultimately did not help to avoid the tragedy. The so-called moderates in Slovak political life were able to mitigate the trends in some places, but without their cooperation, the pro-Nazi radicals could not have implemented their policies. Unfortunately, in many cases the moderates did not reject anti-Jewish radicalism out of principle.

Catholic and conservative Slovakia under the People's Party was politically less 'modern' than Nazi Germany. This was also reflected in the constitutional sphere, where Slovakia preferred to follow the Southern European fascist and corporatist countries rather than Germany. To some extent, this also applied to school and cultural policy and the general functioning of the state apparatus. However, it was the handling of the 'Jewish question' that was the exception. Here German influence was probably strongest.

In the Slovak legal norms of 1939, Jews were still defined mainly on a religious, confessional basis. In 1939, the explanatory memorandum (justification) to an important anti-Jewish legal regulation (Decree of Slovak Government No. 63/1939) distinguished three alternative models of defining Jews: the racial, confessional, and mixed model. At that time, Slovak legislation still assumed that the mixed model with strong religious elements was better suited to the Christian character of the Slovak state and society. However, this approach changed completely two years later when Slovakia took the German racist direction.⁶⁹

So, Slovak anti-Jewish legislation gradually shifted from the principle of religious and economic-social discrimination to racial discrimination in the spirit of the 1935 'Nürnberger Gesetze'. However, the development in Slovakia was not entirely consistent.⁷⁰ In addition to the Jewish 'race', the law still mentioned the Jewish (Israelite) religion. In fact, it considered a person who had Israelite religious beliefs to be of

⁶⁸ Especially the army, the national bank and the judiciary.

⁶⁹ Michal Malatinský, Ľudské práva židovskej populácie Slovenska podľa Židovského kódexu a predkódexovej úpravy [Human Rights of the Jewish Population of Slovakia according to the Jewish Code and pre-Code Regulations], in: Martina Fiamová (ed.), *Protižidovské zákonodarstvo na Slovensku a v Európe* [Anti-Jewish Legislation in Slovakia and Europe], Bratislava, 2014, 223 f.

⁷⁰ Pavol Makyta, 9. september 1941 – vydanie tzv. Židovského kódexu (nariadenia č. 198/1941 Slov. z. o právnom postavení Židov) [9 September 1941 – Issue of the so-called Jewish Code (Regulation No. 198/1941 of the Slovak Republic on the Legal Status of Jews)], <https://www.upn.gov.sk/sk/9-september-1941-%E2%80%93-vydanie-tzv-zidovskeho-kodexu-nariadenia-c-1981941-slov-z-o-pravnom-postaveni-zidov/>.

Jewish race. Jewish grandparents were especially important in defining the category of 'miscegenation'.⁷¹

Slovakia had not been far from religious, economic and social anti-Semitism, on which the Hlinka Slovak People's Party could rely in its policies. However, this anti-Semitism was initially similar to other similar cases (states) in Central Eastern Europe. It manifested itself in the first years of autonomy and independence, when anti-Jewish measures were mainly aimed at marginalising and discriminating against Jewish economic and social competitors. As German political pressure and propaganda intensified during the war, so did the nature of official Slovak policy. After 1940/1941, German Nazi influences were already prevalent in the state's anti-Jewish policy. This policy became totally racist. The situation gradually changed after 1942, but only in limited form. Nonetheless, this was not enough to prevent the final tragedy of Slovak Jewry in 1944.

⁷¹ See paragraph 1, section No. 2. of the Jewish Code of Slovakia.

„Judengesetzgebung“ im deutsch-ungarischen Vergleich

*Helen Ahlke Abram**

- I. Einführung
- II. Forschungsstand
- III. Skizzierung der „Rassengesetzgebung“ im „Dritten Reich“
 - 1. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (1933)
 - 2. Die Nürnberger Gesetze (1935)
 - 3. Weitere „rassebezogene“ Berufsbeschränkungen
 - 4. Zwischenfazit
- IV. Das Aufkommen der „Judenfrage“ in Ungarn
- V. Das Gesetz Nr. 25 von 1920
- VI. Ungarische Judengesetze (1938–1942)
 - 1. Das Erste Judengesetz (1938)
 - 2. Das Zweite Judengesetz (1939)
 - 3. Das Dritte Judengesetz (1941)
 - 4. Das Vierte Judengesetz (1942)
 - 5. Bilanzierung der ungarischen „Judengesetzgebung“
- VII. Abschließender Rechtsvergleich

* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 30. Aug. 2024.

I. Einführung

Die „langsame Ausbreitung“ des deutschen Antisemitismus¹ auf andere Teile Europas wurde 1938 in der ausländischen Presse als größte von Deutschland ausgehende Bedrohung apostrophiert.² Unter Bezugnahme auf die anti-jüdische Gesetzgebung Ungarns und deren Beeinflussung durch die „Rassengesetzgebung“ im „Dritten Reich“ warnte besagter Artikel vor der fortschreitenden Diffamierung der jüdischen Bevölkerung durch die ungarische Legislative.³ Reichsminister Hans Frank⁴ betonte hingegen im Oktober 1938 in einem Vortrag in Budapest, bei welchem es auch um die „Rassengesetzgebung“ des „Dritten Reichs“ ging, dass der Nationalsozialismus „keine Exportware“ sei.⁵ Erst ein halbes Jahr zuvor, im Mai 1938, war das erste von insgesamt vier prominenten anti-jüdischen Gesetzen, der sogenannten *Judengesetze*, in Ungarn erlassen worden. Zum Zeitpunkt dieses

¹ Der Begriff des „Antisemitismus“ bildete sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und zuerst in Deutschland heraus, bevor er auch in andere Sprachen – so auch ins Ungarische („*antiszemizmus*“) – übernommen wurde. Es handelte sich hierbei von Anfang an um ein politisches Schlagwort. Die hiermit bezeichnete judenfeindliche, antilibérale und nationalistische Bewegung breitete sich zunächst in Deutschland, Österreich und Ungarn aus. Der europäische Antisemitismus wird in der Forschungsliteratur in fünf Artikulationsvarianten unterschieden, welche sowohl alternativ als auch kumulativ vorliegen können. Differenziert wird zwischen einem religiös-antijüdischen, sekundär-schuldabwehrenden, antizionistisch-antiisraelitischen und arabisch-islamischen Antisemitismus. Der völkisch-rassistische Antisemitismus als Antisemitismus der Moderne und „gesellschaftspolarisierendes Moment im Rahmen der Nationenwerdungsprozesse“ verschmolz dabei mit einem völkischen Nationalismus und sozialdarwinistischen Rassismus, wie er beispielsweise im deutschen Kaiserreich und in der österreichisch-ungarischen Monarchie zu finden war. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird von einem „ersten transnationalen Ansatz des europäischen Antisemitismus“ gesprochen; Reinhard Rürup, *Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1975, 95, 102 f., 107; Samuel Salzborn, *Antisemitismus. Geschichte, Theorie, Empirie*, Baden-Baden 2014, 13 f. Hierzu auch Wolfgang Benz, *Antisemitismus: Zum Verhältnis von Ideologie und Gewalt*, in: Samuel Salzborn (Hrsg.), *Antisemitismus – Geschichte und Gegenwart*, 2. Aufl., Gießen 2009, 33, 34 ff.

² N.N., *The Commercial and Financial Chronicle* Vol. 147, Nr. 3835 vom 24. Dezember 1938, <https://fraser.stlouisfed.org/title/commercial-financial-chronicle-1339/december-24-1938-553052>.

³ N.N., *The Commercial and Financial Chronicle* Vol. 147, Nr. 3835 vom 24. Dezember 1938, 3815, <https://fraser.stlouisfed.org/title/commercial-financial-chronicle-1339/december-24-1938-553052>.

⁴ Hans Frank (23.05.1900–16.10.1946) war von 1934 bis 1945 Reichsminister ohne Geschäftsbereich, „Reichsrechtsführer“ sowie von 1934 bis 1942 Präsident der *Akademie für Deutsches Recht*. Er wurde am 1. Oktober 1946 im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zum Tode verurteilt und eine Woche später hingerichtet; Ernst Klee, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*, 2. Aufl., Hamburg 2016, 160 f.

⁵ Bericht über die Auslandsreise Hans Franks vom 20. bis 23. Oktober 1938, BArch, R 61/571, Bl. 199.

Gesetzgebungsprozesses lebten etwa 725.000 jüdische Personen im Gebiet des damaligen Ungarns. Hinzukamen weitere rund 100.000 Personen, welche zwar zum Christentum konvertiert waren, nach der „rassischen“ Definition des *Dritten Judengesetzes* aber dennoch als Juden galten.⁶ Auch in Deutschland wurden diese Entwicklungen wahrgenommen und zu Propagandazwecken genutzt. So hieß es in den deutschen Medien, dass die „Säuberung des öffentlichen Lebens von jüdischem Einfluss“ in Ungarn weitere Fortschritte mache.⁷ Dabei habe nicht etwa der Kriegseintritt an der Seite Deutschlands den „Entjudungsvorgang“ in Ungarn entfacht, „sondern die politische Erkenntnis von der Gefährlichkeit des erklärten Gegners jeglicher kontinentaleuropäischen Neuordnung“.⁸

Der nachfolgende Beitrag wirft die Frage auf, inwiefern zwischen der deutschen und der ungarischen „Judengesetzgebung“ Parallelen bestanden oder sogar von einem Rechtstransfer gesprochen werden kann. Hierzu wird zunächst ein Überblick über die hier einschlägige deutsche „Rassengesetzgebung“ gegeben, bevor anschließend die ungarischen *Judengesetze* dargestellt werden, auf welchen der Schwerpunkt der Betrachtung liegt. Hinsichtlich der Beantwortung der oben aufgeworfenen Forschungsfrage gilt den im deutschen Schrifttum veröffentlichten Beiträgen damaliger ungarischer Juristen ein besonderes Interesse. Abschließend findet eine Gegenüberstellung der deutschen und ungarischen Gesetzgebung statt.

II. Forschungsstand

Ähnlich wie der Zeitungsartikel von 1938 schreibt auch die heutige Forschungsliteratur der völkisch-antisemitischen Bewegung sowie der antisemitischen Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus eine „barbarisch-integrative Funktion für die

⁶ Yad Vashem, Hungary, https://www.yadvashem.org/odot_pdf/microsoft%20word%20-%206433.pdf. Nach einer Volkszählung von 1930 machten Juden 5,1 % der Gesamtbevölkerung aus. Infolge der Rückgliederung einzelner Gebiete stieg der Anteil bis 1942 auf 6 % und damit auf etwa 800.000 Juden an; János Csiky, Die gesetzliche Regelung der Judenfrage in Ungarn, *ZoER* 1942, 60 f.

⁷ N.N., Hamburger Fremdenblatt Nr. 287 vom 18. Oktober 1940, 2, <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/newspaper/item/7VL7QYQRN52HEJULATJXGFZVF56TCTSS?issuepage=2>.

⁸ Alfred Maelicke, *Die Deutsche Volkswirtschaft* 33 (1942), 1272. Alfred Maelicke war Volkswirt und Geschäftsführer des Werberats der deutschen Wirtschaft, welcher dem Reichspropagandaministerium unterstand; Ingo Loose, Die Wahrnehmung der Nürnberger Gesetze in Polen und Ostmitteleuropa, in: Magnus Brechtken/Hans-Christian Jasch/Christoph Kreuztmüller/Niels Weise (Hrsg.), *Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach. Vorgeschichte, Entstehung, Auswirkungen*, Göttingen 2017, 105, 118.

Europäisierung des Antisemitismus“ zu.⁹ Unter diesem Aspekt wird auch die Beeinflussung der ungarischen „Judengesetzgebung“ durch die Gesetzgebung des „Dritten Reichs“ diskutiert.¹⁰ Einige betonen hierbei, dass sich die Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung Ungarns – anders als in Deutschland – nicht aus einer „kumulativen Radikalisierung“ in der ungarischen Gesetzgebung oder aus einem vorangegangenen Einfluss des nationalsozialistischen Verbündeten erklären“ ließe.¹¹ Denn den Gesetzen hätten weniger „rassische“ Konzepte als vielmehr konfessionell-nationale Denkmuster sowie ökonomische Interessen zugrunde gelegen, um zulasten der jüdischen Minderheit einen nationalen Mittelstand aufzubauen.¹² In diesem Sinne hätten die *Judengesetze* vor allem dazu gedient, die soziale Unzufriedenheit im Land zu beschwichtigen, ohne echte sozialökonomische Reformen durchzuführen.¹³ Vor diesem Hintergrund sei zumindest ein Einfluss der deutschen „Rassengesetze“ auf die beiden ersten *Judengesetze* abzulehnen.¹⁴

⁹ Salzborn (Anm. 1), 15.

¹⁰ Siehe hierzu Krisztián Ungváry, *Der Getriebene und der Treiber. Das Verhältnis zwischen ungarischer Politik und deutschen Deportationsplänen*, in: Brigitte Mihok (Hrsg.), *Ungarn und der Holocaust. Kollaboration, Rettung und Trauma*, Berlin 2005, 41, 42 ff.; Christian Gerlach, *Mord an den europäischen Juden. Ursachen, Ereignisse, Dimensionen*, München 2017, 306 ff., 312 ff., 314 ff., 323 ff.; Ferenc Laczó, *The Radicalization of Hungarian Antisemitism until 1941: On Indigenous Roots and Transnational Embeddedness*, in: Frank Bajohr/Dieter Pohl (Hrsg.), *Right-Wing Politics and the Rise of Antisemitism in Europe 1935–1941*, Göttingen 2019, 39–59.

¹¹ Ingo Loose (Anm. 8), 118 f. Die Formulierung „kumulative Radikalisierung“ lehnt sich an Hans Mommsen an, welcher betont, dass die Entwicklungen im „Dritten Reich“ von der Entrechtung bis zur Vernichtung der Juden nicht durch einen feststehenden Plan vorgezeichnet waren und nicht allein von Adolf Hitler ausgingen, sondern ein Prozess „kumulativer Radikalisierung“ waren. Hierzu Hans Mommsen, *Das NS-Regime und die Auslöschung des Judentums in Europa*, Göttingen 2014. Anders hingegen Ferenc Laczó (Anm. 10), 48, welcher die *Judengesetze* von 1938, 1939 und 1941 als „clearly the result of domestically driven antisemitic mobilization and the radicalization of Hungarian decision-makers and representatives“ bezeichnet.

¹² Ingo Loose (Anm. 8), 118 f.

¹³ Randolph L. Braham, *The Politics of Genocide. The Holocaust in Hungary*, Detroit 2000, 24; László Karsai, *A magyarországi zsidótörvények és -rendeletek, 1920–1944* [Ungarische Judengesetze und -verordnungen, 1920–1944], in: Judit Molnár (Hrsg.), *A holokauszt Magyarországon európai perspektívában* [Der Holocaust in Ungarn aus europäischer Perspektive], Budapest 2005, 140 <https://hdlke.hu/tanulmany/karsai-laszlo-a-magyarorszag-i-zsidotorvenyek-es-rendeletek-1920-1944/>; Alessandro Vagnini, *The Hungarian Anti-Jewish Laws and Relations between Hungary and Germany*, in: Martina Bitunjac/Julius H. Schoeps (Hrsg.), *Complicated Complicity. European Collaboration with Nazi Germany during World War II*, Berlin 2021, 69, 70.

¹⁴ Regina Fritz, *Die Verfolgung und Ermordung der ungarischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland, 1933–1945*, Bd. 15, *Ungarn 1944–1945*, Berlin 2021, 33. Béla Imrédy, der an der Ausarbeitung beider Gesetze beteiligt war, erklärte insofern, er habe das *Zweite*

Andere weisen hingegen darauf hin, dass der Erlass der ungarischen *Judengesetze* nahezu zeitgleich mit der territorialen Rückgewinnung von Gebieten der Tschechoslowakei (1938), der Karpatenukraine (1939), Rumäniens (1940) und Jugoslawiens (1941) verlief, bei welcher Ungarn von der Verbindung zu Deutschland erheblich profitierte.¹⁵ So habe sich Ungarn möglicherweise infolge der territorialen Rückgewinnung zum Erlass der *Judengesetze* veranlasst gesehen.¹⁶ Im Zusammenhang mit der anti-jüdischen Politik Ungarns werden die Gesetze insofern als Beginn einer Politik, welche sich an der antisemitischen Zielsetzung des „Dritten Reichs“ orientierte, genannt.¹⁷ Eine detaillierte Gegenüberstellung der deutschen und ungarischen Regelungen existiert bislang nicht.¹⁸

III. Skizzierung der „Rassengesetzgebung“ im „Dritten Reich“

Der Nationalsozialismus erhob die „Rasse“ zum „Substanzwert der Nation“ und zum „Mittelpunkt des allgemeinen Lebens“.¹⁹ Sie galt als „oberste[r] Maßstab für das Rechte“.²⁰ Vor diesem Hintergrund wurde die deutsche Bevölkerung nicht mehr als „gleichberechtigte Bürger eines Rechtsstaates“ angesehen, sondern als „gleichgeartete Glieder einer Gemeinschaft“.²¹ Um die „seinsmäßige Gleichartigkeit“ der „Volksgenossen“²² zu schützen bzw. wiederherzustellen, sollte die „Rasse“

Judengesetz vorgelegt, um breitere Volksmassen hinter seiner Regierung zu versammeln. Beim Entwurf des *Zweiten Judengesetzes* habe der deutsche Einfluss keine Rolle gespielt, sondern Imrédy habe es, unabhängig von jeder politischen Taktik, als eine gesellschaftliche Notwendigkeit erachtet. In der Forschungsliteratur wird der Einfluss der *Nürnberger Gesetze* auf das *Erste Judengesetz* ebenfalls verneint; Vagnini, (Anm. 13), 70.

¹⁵ Randolph L. Braham/Paul Hanebrink, *The Holocaust in Hungary: A critical analysis*, *Holocaust and Genocide Studies* 34 (2020), 1, 9; Ferenc Laczó (Anm. 10), 48.

¹⁶ Randolph L. Braham/Paul Hanebrink (Anm. 15), 9; Ferenc Laczó (Anm. 10), 48.

¹⁷ Vagnini (Anm. 13), 79.

¹⁸ Auf dieses Forschungsdesiderat aufmerksam machend Ferenc Laczó (Anm. 10), 58 f.

¹⁹ Robert Deisz, *Rasse und Recht*, in: Hans Frank, *Nationalsozialistisches Handwörterbuch für Recht und Gesetzgebung*, 2. Aufl., München 1935, 45 f.; Michael Mayer, *Staaten als Täter. Ministerialbürokratie und „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich. Ein Vergleich*, München 2010, 38.

²⁰ Dietrich Böhler, *Über den Geist hinter Auschwitz. Relativistische bzw. dezisionistische Auflösung, totalitäre und rassistische Bekämpfung des politisch-ethischen Universalismus*, in: Wolfgang Bialas/Lothar Fritze (Hrsg.), *Nationalsozialistische Ideologie und Ethik. Dokumentation einer Debatte*, Göttingen 2020, 159, 161.

²¹ Böhler (Anm. 20), 167.

²² Böhler (Anm. 20), 167.

von „fremdrassigen“ Einflüssen befreit und künftig hiervon ferngehalten werden.²³ Zu diesem Zweck wurde zwischen 1933 und 1939 unter dem Schlagwort der „Rassenpflege“ ein umfassendes gesetzgeberisches Programm entworfen, welches der (vermeintlichen) „Reinerhaltung und Bestanderhaltung des deutschen Volkskörpers“ durch nach außen gerichtete Abwehr- und Ausgrenzungsmechanismen diente.²⁴ Als Werkzeug der „Rassenpflege“ diente die Gesetzgebung in Form von juristischen Definitionen und Gesetzen.²⁵ So nahm diese Gesetzgebung ihren Ausgangspunkt einerseits in der „Ausscheidung Artfremder aus dem deutschen Volkskörper“, indem „für die Erlangung wichtiger Rechte, für den Erwerb von Mitgliedschaften und für die Ausübung gewisser Berufe, Anforderungen an die Reinheit des Blutes aufgestellt worden sind“.²⁶ Andererseits wurden Gesetze mit dem Ziel der „Verhinderung weiterer Rassenmischung“ mittels „Aufstellung von entsprechenden mit Strafandrohung versehenen Verboten“ erlassen.²⁷

Die Gewalt gegen die jüdische Bevölkerung setzte in Deutschland unmittelbar nach dem 30. Januar 1933 ein. Einen ersten Kulminationspunkt stellten die reichsweiten „Judenboykotte“ dar, welche sich am 1. April gewaltsam gegen jüdisch geführte Geschäfte sowie jüdische Rechtsanwälte, Richter und Ärzte richteten.²⁸ Hatte es bis 1933 noch keine anti-jüdische Gesetzgebung in Deutschland gegeben, so ergingen die gesetzlichen Maßnahmen zur Entrechtung und sozialen Ausgrenzung der deutschen jüdischen Bevölkerung nun zeitlich eng aufeinanderfolgend. Mit ihnen wurden weite Teile des öffentlichen und privaten Lebens der jüdischen Bevölkerung in Deutschland determiniert. Zudem war die „Rassengesetzgebung“ für die Auswahl des Personenkreises mit Blick auf die Deportation und Ermordung der jüdischen Bevölkerung maßgebend.²⁹

²³ Wilhelm Stuckart/Rolf Schiedermaier, *Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches*, 2. Aufl., Leipzig 1939, 9.

²⁴ Deisz (Anm. 19), 46.

²⁵ Hans-Christian Jasch (mit einem Beitrag von Rüdiger Ernst), *Die Rassengesetzgebung im „Dritten Reich“*, in: Magnus Brechtken/Hans-Christian Jasch/Christoph Kreuzmüller/Niels Weise (Hrsg.), *Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach, Vorgeschichte, Entstehung, Auswirkungen*, 2017, 165; Böhler (Anm. 20), 161.

²⁶ Stuckart/Schiedermaier (Anm. 23), 9 f.

²⁷ Stuckart/Schiedermaier (Anm. 23), 9 f.

²⁸ Uwe-Dietrich Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Königstein 1979, 47 ff.; Reinhard Rürup, *Der lange Schatten des Nationalsozialismus*, Göttingen 2014, 46.

²⁹ Jasch (Anm. 25), 165.

1. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (1933)

Eine der ersten „rassenpflegerischen“ Gesetzesmaßnahmen stellte das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933³⁰ (*Berufsbeamtengesetz*) dar. Es setzte das im Nationalsozialismus postulierte Identitätsprinzip von „Rasse“, Volk und Staat erstmals um.³¹ Mit dem Gesetz erfolgte eine erste „Säuberung“ des Verwaltungsapparats, der Schulen und der Hochschulen, indem § 3 Abs. 1 Berufsbeamtengesetz die Versetzung von Beamten „nicht arischer Abstammung“ in den Ruhestand anordnete. Von dieser Bestimmung erfasst waren auch Richter, Lehrer und Hochschullehrer, Anm. 2 zu § 1 Dritte Durchführungsverordnung³². Wenngleich das Gesetz Beamte mit „nicht arischer Abstammung“ adressierte, waren hiervon in erster Linie Personen betroffen, welche „von [...] insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern“ abstammten, Anm. 2 Abs. 1 S. 1 zu § 3 Erste Durchführungsverordnung³³. Diese Voraussetzung war dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehörte, Anm. 2 Abs. 1 S. 2 zu § 3 Erste Durchführungsverordnung. Damit knüpfte das Gesetz zwar an die konfessionelle Zugehörigkeit von Personen und nicht an deren „Rasse“ an,³⁴ allerdings sollte von der Konfessionszugehörigkeit auf die „Rassenzugehörigkeit“ geschlossen werden können.³⁵ Lediglich in Zweifelsfällen der Abstammung war daher ein Gutachten durch den „beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung“ anzufertigen, Anm. 2 Abs. 3 zu § 3 Erste Durchführungsverordnung. Ebenfalls betroffen waren Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, auf welche die Vorschriften des Berufsbeamtengesetzes sinngemäß anzu-

³⁰ *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933, RGBl. I, 175.

³¹ Andreas Rethmeier, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, Frankfurt a.M. 1995, 39.

³² *Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 6. Mai 1933, RGBl. I, 245.

³³ *Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 11. April 1933, RGBl. I, 195.

³⁴ Jasch (Anm. 25), 168.

³⁵ Hanns Seel, *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933 in der Fassung vom 23. Juni 1933 und verwandte Gesetze nebst den neuesten Durchführungsverordnungen, Berlin 1933, § 3 Anm. 3. Diese Vermutungswirkung wird durch den Fragebogen zur Durchführung des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* verdeutlicht, in welchem ausschließlich nach der Konfessionszugehörigkeit der Eltern und Großeltern gefragt wurde; Anlage zur *Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 6. Mai 1933, RGBl. I, 245, 253 ff.

wenden waren, § 15 S. 1 Dritte Durchführungsverordnung. Das Gesetz ging mit dieser Bestimmung über seinen eigentlichen Wirkungskreis des Beamtenrechts hinaus.³⁶

Nicht von den Entlassungsmaßnahmen betroffen waren bis 1935 solche jüdischen Beamte, welche bereits seit dem 1. August 1914 verbeamtet oder im Ersten Weltkrieg Frontkämpfer gewesen waren, Anm. 2 Abs. 2 zu § 3 Erste Durchführungsverordnung. Diese Ausnahmeregelung hatte jedoch nur bis Ende 1935 Bestand. Denn mit Erlass der *Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz*³⁷ wurden auch die bislang von den Regelungen ausgenommenen jüdischen Personen zum Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand versetzt, § 4 Abs. 2, und somit die bisherigen Ausnahmeregelungen aufgehoben. Die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, war jüdischen Personen damit endgültig abgesprochen worden.

2. Die Nürnberger Gesetze (1935)

Eine „grundlegende Lösung“ des (vermeintlichen) jüdischen „Rassenproblems“³⁸ brachten das *Reichsbürgergesetz*³⁹ und das *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre*⁴⁰, kurz *Blutschutzgesetz* (BlutSchG), vom 15. September 1935, welche auch als *Nürnberger Gesetze* bekannt sind.⁴¹ Mit ihnen wurde die jüdische Bevölkerung endgültig aus der deutschen Rechtsgemeinschaft „herausdefiniert“⁴² sowie die politische und biologisch begründete Trennung zwischen „jüdischem und deutschem Blut“ vollzogen.⁴³ Insofern bildeten die Gesetze „Rahmen und Richtschnur, an denen alle die Juden- und Mischlingsfragen betreffenden Maßnahmen und Bestimmungen auszurichten sind“.⁴⁴ Mit dem *Reichsbürgergesetz* fand eine Kodifizierung des Judenbegriffs und die Entziehung politischer Rechte statt. So stellte das *Reichsbürgergesetz* fest, dass die Ausübung politischer Rechte lediglich „Reichsbürgern“

³⁶ Rethmeier (Anm. 31), 39.

³⁷ *Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 14. November 1935, RGBl. I, 1333.

³⁸ Wilhelm Stuckart/Hans Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, Blutschutzgesetz vom 15. September 1935, Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, München 1936, 15.

³⁹ RGBl. I 1935, 1146.

⁴⁰ RGBl. I 1935, 1146.

⁴¹ Stuckart/Globke (Anm. 38), 15.

⁴² Hierzu insgesamt Jasch (Anm. 25), 177 ff.

⁴³ Stuckart/Globke (Anm. 38), 16.

⁴⁴ Stuckart/Globke (Anm. 38), 47.

zukomme, § 2 Abs. 3.⁴⁵ „Reichsbürger“ konnte jedoch nur sein, wer „deutschen oder artverwandten Blutes“ war, § 2 Abs. 1 Reichsbürgergesetz. Eine Verleihung von Reichsbürgerrechten an Juden war damit ausgeschlossen.⁴⁶

Als Jude galt gemäß § 5 Abs. 1 Erste Verordnung des Reichsbürgergesetzes⁴⁷, „wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt“. Zudem erfasst war „der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige Mischling, a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet, c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatz 1 stammt [...], d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatz 1 des Gesetzes stammt und nach dem 21. Juli 1936 außerehelich geboren wird“ (Abs. 2). „Jüdischer Mischling“ war gem. § 2 Abs. 2 derselben Verordnung, wer von einem oder zwei der Rasse nach „volljüdischen Großelternanteilen“ abstammte, sofern er nicht als Jude im Sinne des § 5 Abs. 2 Erste Verordnung des Reichsbürgergesetzes galt. Diese Definition differenzierte zwischen dem „Mischling ersten Grades“ (Abstammung von zwei „volljüdischen“ Großeltern) und dem „Mischling zweiten Grades“ (Abstammung von einem „volljüdischen“ Großelternanteil).⁴⁸ Die „rassische“ Einordnung erfolgte auf Grundlage von Ehezeugnissen, anhand welcher die Religionszugehörigkeit der Großeltern feststellbar war.⁴⁹

Die Einteilung als Jude oder „Mischling“ ersten oder zweiten Grades war insbesondere für das Eherecht von entscheidender Bedeutung. So verbot § 1 Abs. 1 S. 1 BlutSchG die Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“. Ebenfalls verboten war die Eheschließung zweier „Mischlinge zweiten Grades“ mit deutscher Staatsangehörigkeit, § 4 Erste Ausführungsverordnung zum BlutSchG.⁵⁰ „Mischlinge ersten Grades“ bedurften hingegen zur Eheschließung mit einem „deutschblütigen“ Staatsangehörigen oder einem staatsangehörigen „Mischling zweiten Grades“ einer Genehmigung, § 3 Erste Aus-

⁴⁵ Stuckart/Globke (Anm. 38), 53.

⁴⁶ Stuckart/Globke (Anm. 38), 53. Mit dieser Regelung verwirklichte das *Reichsbürgergesetz* eine der grundsätzlichen Forderungen des NSDAP-Parteiprogramms von 1920.

⁴⁷ *Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 14. November 1935, RGBl. I, 1333.

⁴⁸ Runderlass des Reichsministers des Innern vom 26. November 1935, Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1935, 1429.

⁴⁹ Jasch (Anm. 25), 184.

⁵⁰ *Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* vom 14. November 1935, RGBl. I, 1334.

führungsverordnung zum BlutSchG. Auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“ wurde verboten, § 2 BlutSchG. Eine Zuwiderhandlung gegen das „Mischehenverbot“ aus § 1 BlutSchG wurde mit Zuchthaus bestraft und eine Zuwiderhandlung gegen § 2 BlutSchG mit Gefängnis oder Zuchthaus, § 5 BlutSchG.⁵¹ Mit diesen Regelungen drang die „Rassengesetzgebung“ bis in die Intimsphäre vor.

3. Weitere „rassebezogene“ Berufsbeschränkungen

Bis 1939 ergingen weitere Gesetze und Verordnungen, welche vor allem die beruflichen und wirtschaftlichen Rechte jüdischer Bürger weiter einschränkten, bevor die „Gesetzgebung zur Judenfrage“ mit der *Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* im Juli 1939 „einen gewissen Abschluss“ fand.⁵² Diese Einschränkungen betrafen insbesondere die Rechtsanwaltschaft und Ärzteschaft sowie das Pressewesen. Zudem war das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* von dem *Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft* flankiert worden,⁵³ welches eine erste Rechtsgrundlage schuf, um Juristen „nicht arischer Abstammung“ die Zulassung zu entziehen oder zu versagen, § 1 Abs. 1 des Gesetzes. Im Zuge dieser Regelung verlor bereits ein Großteil der jüdischen Rechtsanwälte ihre Zulassung.⁵⁴ Eine Ausnahme galt wiederum für jene Rechtsanwälte, welche bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen waren oder als Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg gekämpft hatten, § 1 Abs. 2 des Gesetzes. Doch auch für sie begannen bürokratische Schikanen, denn jüdische Juristen zählten zu einer Berufsgruppe, welche im NS besonders verhasst war.⁵⁵ So forderte beispielsweise der „Bund nationalsozialistischer Juristen“ den völligen Ausschluss der Juden aus dem deutschen Rechtswesen.⁵⁶

Im Dezember 1935 wurde die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung durch jüdische Rechtsanwälte untersagt, § 1 Gesetz

⁵¹ Hierzu insgesamt Cornelia Essner, *Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*, Paderborn 2002, 174 ff., 219 ff.

⁵² Wilhelm Stuckart/Rolf Schiedermaier, *Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reichs*, 4. Aufl., Leipzig 1943, 84 f.; *Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 4. Juli 1939, RGBl. I, 1097.

⁵³ *Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft* vom 7. April 1933, RGBl. I, 188.

⁵⁴ Rethmeier (Anm. 31), 45.

⁵⁵ Susanne Rieger, *Berufsverbot für jüdische Rechtsanwälte in Bayern im Dezember 1938*, 2003, 1, http://www.rjo.homepage.t-online.de/pdf/DE_BY_JU_anwalt01.pdf. Mit konkreten Beispielen für die Abneigung gegen Juristen Rethmeier (Anm. 31), 44 (Fn. 157).

⁵⁶ Rethmeier (Anm. 31), 43 f.; Rieger (Anm. 55), 2.

zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung⁵⁷ i. V. m. § 5 der Ausführungsverordnung⁵⁸. Im September 1938 erfolgte dann der „völlige Ausschluss“. Die *Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz*⁵⁹ versperrte Juden den Beruf des Rechtsanwalts nun gänzlich und ordnete den Entzug der Zulassung jüdischer Rechtsanwälte zum 30. November 1938 an, § 1. Für die Vertretung und rechtliche Beratung jüdischer Mandanten wurden lediglich einige „Konsulenten“ zugelassen, § 8 *Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz*. Mit der *Sechsten Verordnung zum Reichsbürgergesetz*⁶⁰ wurde schließlich auch die Betätigung als Patentanwalt untersagt, § 1 Abs. 1. Eine Berufsausübung war somit spätestens ab Herbst 1938 nicht mehr möglich.

Ähnlich wie den Anwälten erging es ab 1935 jüdischen Ärzten. Nachdem § 4 Abs. 2 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz festgelegt hatte, dass jüdische Beamte mit Ablauf des 31. Dezembers 1935 in den Ruhestand traten, weitete die *Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz*⁶¹ die Pflicht auf Ärzte in öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten aus, § 6. Mit der *Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* wurde jüdischen Ärzten die Approbation entzogen und dieses Berufsverbot durch die *Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz* auch auf jüdische Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker ausgedehnt. Außerdem blieb das Pressewesen nicht von den „rassepflegerischen“ Maßnahmen verschont. Am 4. Oktober 1933 verpflichtete das *Schriftleitergesetz*⁶² jedes Presseorgan, einen Schriftleiter „arischer Abstammung“ einzusetzen, welcher nicht mit einem „nichtarischen Ehepartner“ verheiratet war, § 5 Nr. 3. Weitere Einschränkungen betrafen zudem nach der *Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* jüdische Gewerbetreibende, welche ihre Betriebe als „jüdisch“ zu kennzeichnen hatten.

4. Zwischenfazit

Für die öffentliche Verwaltung sowie die Wirtschaft bedeuteten die aufgezählten Regelungen die kompromisslose Verdrängung und Entrechtung der jüdischen Bevölkerung und damit auch den Entzug ihrer Erwerbs- und Lebensgrundlage. Zwar

⁵⁷ Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935, RGBl. I 1478.

⁵⁸ Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935, RGBl. I, 1481.

⁵⁹ Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938, RGBl. I, 1403.

⁶⁰ Sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 31. Oktober 1938, RGBl. I, 1545.

⁶¹ Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935, RGBl. I, 1524.

⁶² Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, RGBl. I, 713.

handelte es sich hierbei stets um einzelne Regelungen in bestimmten Bereichen, diese drangen jedoch ab 1935 bis in die Intimsphäre der Betroffenen vor. Die beschriebenen Maßnahmen standen somit für die gezielte systematische Entrechtung der jüdischen Bevölkerung in fast allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, welche seit 1933 schrittweise vorangetrieben wurde.

IV. Das Aufkommen der „Judenfrage“ in Ungarn

In der ungarischen Gesellschaft und Politik avancierte die sogenannte „Judenfrage“ zusammen mit der Revision des Vertrags von Trianon zum Leitthema der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.⁶³ Der schwelende Antisemitismus Ungarns, welcher hiermit einherging und der Ende der 1930er Jahre schließlich in den Erlass der *Judengesetze* mündete, kam dabei nicht erst durch die Verbindungen zum „Dritten Reich“ zustande, sondern grassierte bereits zu Beginn der Horthy-Ära im Land.⁶⁴ Ungarn hatte am Ende des Ersten Weltkrieges mit verheerenden Niederlagen umzugehen. Das Land hatte als Kriegsfolge zwei Drittel seines ehemaligen Territoriums an die Nachbarstaaten eingebüßt und damit riesige Agrarflächen, wichtige Produktionsstätten und Millionen von Arbeitsplätzen verloren.⁶⁵ Auch politisch ließen die Verluste das Land in eine tiefe „Orientierungskrise“ stürzen.⁶⁶ Nach Kriegsende brach eine Revolutionswelle los, aufgrund welcher die bisherige gesetzgebende Gewalt ihre Tätigkeit einstellte und die Einberufung einer verfassungsgebenden Nationalversammlung vorbereitet wurde.⁶⁷ In der darauffolgenden Zeit scheiterten

⁶³ Krisztián Ungváry, Die „Judenfrage“ in der Sozial- und Siedlungspolitik: Zur Genese antisemitischer Politik in Ungarn, in: Dittmar Dahmann/Anke Hilbrenner (Hrsg.), Zwischen großen Erwartungen und bösem Erwachen. Juden, Politik und Antisemitismus in Ost- und Südosteuropa, 1918–1945, Paderborn 2007, 287.

⁶⁴ Zum Antisemitismus in der Horthy-Ära Attila Jakab, Magyar és keresztény ország. Keresztény felekezetek és antiszemitizmus a Horthy-korszakban [Ungarn und das christliche Land. Christliche Konfessionen und Antisemitismus in der Horthy-Ära], Budapest 2021, <https://mek.oszk.hu/22200/22299/22299.pdf>. Zum Antisemitismus nach 1945 Sári Reuveni, Holocaust and Genocide Studies 4 (1989), 41–62.

⁶⁵ Rolf Fischer, Entwicklungsstufen des Antisemitismus in Ungarn. 1867–1939, Die Zerstörung der magyarisch-jüdischen Symbiose, München 1988, 135 ff.

⁶⁶ Fritz (Anm. 14), 20, 23.

⁶⁷ István Szabó, An der Grenze von Demokratie und autoritärem Regime. Charakteristische Merkmale der ungarischen Staatsorganisation in der Zwischenkriegszeit, Baden-Baden 2014, 11 ff.

insgesamt acht Regierungen.⁶⁸ Eine davon war die Räterepublik Béla Kuns, welche im März 1919 ausgerufen wurde und bis August 1919 Bestand hatte. Die Räterepublik steht für den „Roten Terror“, mit welchem tatsächliche und vermeintliche politische Gegner gewaltsam verfolgt wurden und welcher mehrere Hundert Opfer forderte.⁶⁹ Die Tatsache, dass ein hoher Anteil der leitenden Regierungsstellen der Räterepublik mit jüdischen Personen besetzt worden war,⁷⁰ schürte den antisemitischen Hass⁷¹ und hatte zudem zur Folge, dass in Ungarn ein „Mythos der Judäokommune“⁷² entstand.⁷³ Es verfestigte sich das Narrativ, dass die Vorbereitung des Umsturzes in den letzten Tagen des Weltkrieges in hohem Maße dem Judentum zuzuschreiben sei, das damals für kurze Zeit die Macht an sich gerissen habe.⁷⁴ Als Antwort auf den „Roten Terror“ folgte der „Weiße Terror“. Im Zuge des „Weißen Terrors“ entlud sich im Herbst und Winter 1919/1920 der geschürte Hass in einer Welle von Gewalt gegenüber der jüdischen Bevölkerung.⁷⁵

Die jüdische Bevölkerung galt in Ungarn als eine eingewanderte bzw. zugewanderte Schicht, welche aufgrund ihrer Wahrnehmung, ihres Gefühls und ihres Habitus nicht an die anderen Schichten der ungarischen Bevölkerung anpassungsfähig sei.⁷⁶ Die ungarische Anthropologie ging sogar so weit, den Juden aufgrund ihrer ver-

⁶⁸ Im Oktober 1918 wurde der Ungarische Nationalrat gegründet, welcher unter der Führung von Mihály Károlyi (1875–1955) versuchte, eine bürgerliche Demokratie einzurichten. Die Regierung Károlyis dankte ab, nachdem die Ententemächte die Räumung von rein ungarisch bewohnten Gebieten forderten. Károlyi übergab die Macht an die Sozialdemokraten, welche sich im März 1919 mit der Kommunistischen Partei unter der Führung von Béla Kun (1886–1938) zur Sozialistischen Partei Ungarn zusammenschlossen. Diese rief eine Räterepublik aus, welche jedoch nur 133 Tage bestand. Mit dem Einmarsch der rumänischen Truppen in Budapest im August 1919 fiel die Räterepublik und Béla Kun floh ins Exil nach Österreich. Im November 1919 rückte schließlich die sog. Nationalarmee mit Miklós Horthy von Nagybánya (1868–1957) an der Spitze in Budapest ein. Dieser wurde am 1. März 1920 von der Nationalversammlung zum unbefristeten „Reichsverweser“ Ungarns gewählt. Dazu János M. Bak, *Die Diskussion der Räterepublik in Ungarn 1919*, *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 14 (1966), 551; Klaus Kellmann, *Dimensionen der Mittäterschaft. Die europäische Kollaboration mit dem Dritten Reich*, Wien 2019, 431; Fritz (Anm. 14), 20 f.

⁶⁹ Fritz (Anm. 14), 21. Nicht zu übersehen ist, dass sich Juden nicht nur auf Täterseite wiederfanden, sondern auch zahlreich unter den Opfern der Räterepublik vorhanden waren; Ungváry, (Anm. 63), 291.

⁷⁰ Ungváry (Anm. 63), 291; Szabó (Anm. 67), 13.

⁷¹ Fischer (Anm. 65), 143 f.

⁷² Ungváry (Anm. 63), 291.

⁷³ Für Polen hierzu Agnieszka Pufelska, *Die „Judäo-Kommune“, Ein Feindbild in Polen, Das polnische Selbstverständnis im Schatten des Antisemitismus, 1939–1948*, Paderborn 2007.

⁷⁴ Csiky, *ZoeR* 1942, 60, 61 f.

⁷⁵ Fischer (Anm. 65), 138.

⁷⁶ Csiky, *ZoeR* 1942, 60, 61. Hierzu auch Fischer (Anm. 65), 138.

meintlichen Andersartigkeit das Unvermögen, ein Gemeinschaftsgefühl mit der ungarischen „Volksgemeinschaft“ zu entwickeln, zu unterstellen.⁷⁷ So seien „die Juden“ die einzige größere ethnische Gruppe, welche sich von den Ungarn und anderen „arischen Nationalitäten“ unterscheidet.⁷⁸ Hinzu kam, dass der jüdischen Bevölkerung im Verlauf der Zeit eine enorme wirtschaftliche Expansion gelungen war, so dass sie erhebliche Anteile an Positionen im Wirtschaftsleben und in den freien Berufen innehatte.⁷⁹

Dieser quantitative wie qualitative Bildungsvorsprung der jüdischen gegenüber der magyarischen Bevölkerung ließ den Antisemitismus zusätzlich zu einer sozialen Frage werden. Im Zuge dieser Entwicklungen ist das Aufkommen der sogenannten „Judenfrage“ in der ungarischen Politik zu beobachten, zu deren „Lösung“ zwischen 1919 und 1944 immer wieder neue Forderungen nach diskriminierenden Maßnahmen gegenüber der jüdischen Bevölkerung laut wurden.⁸⁰ Es handelte sich hierbei um eine wirtschaftliche wie kulturelle Frage, wobei „die geistige Überfremdung“ als „noch viel bedrohlicher als die wirtschaftliche“ empfunden wurde, „weil ihre Folgen für das Leben der Nation viel tiefgreifender und nachhaltiger sind und vielfach der Welt ein falsches Bild vom Ungarntum und vom madjarischen Leben

⁷⁷ József Somogyi, *Fajiság és a magyar nemzet* [Rasse und die ungarische Nation], Budapest 1941, 80.

⁷⁸ *1941. évi XV. törvények indokolása a házassági jogról szóló 1894:XXXI. Törvények kiegészítéséről és módosításáról, valamint az ezzel kapcsolatban szükséges fajvédelmi rendelkezésekről* [Erläuternde Anmerkung zum Gesetz Nr. 15 von 1941 zur Ergänzung und Änderung des GA. XXXI:1894 über das Eherecht und über die in diesem Zusammenhang erforderlichen Rassenschutzbestimmungen], <https://net.jogtar.hu/ezet-ev-torveny?docid=94100015.TVI&searchUrl=/ezet-ev-torveny%3Fpagenum%3D51>.

⁷⁹ Eine zahlenmäßige Betrachtung der Verteilung der jüdischen Bevölkerung in einzelnen Berufszweigen macht deutlich, auf welches „Ungleichgewicht“ die Gesetzesbegründung anspielte. So stellte im Jahr 1930 die jüdische Bevölkerung 49,2 % aller Rechtsanwälte, 54,5 % aller Privärzte, 30,4 % aller Privatingenieure und 45,1 % der Privatchemiker. Daneben machte sie 36,7 % aller Schriftleiter und Journalisten sowie 24,1 % aller Schauspieler aus. In Budapest lagen die Zahlen teilweise höher. Hier machten Juden 55,8 % der Rechtsanwälte, 67,2 % der Ärzte und 36 % der Privatingenieure aus. Von den im Handel und im Kreditwesen Beschäftigten waren 40 % jüdischer Herkunft. In der Industrie und im Gewerbe lag die Anzahl von Juden im Allgemeinen zwar nur bei 8,3 %, konnte in einzelnen Gewerbebezügen jedoch auch deutlich höher liegen, so bspw. im Hotelwesen mit 20 % und im Druckereigewerbe mit 53,7 %. Kürschner waren zu 22,3 % jüdischer Herkunft und Industriebeamte zu 33,4 %. Demgegenüber fanden sich unter den landwirtschaftlichen Arbeitern nur 0,1 %, im landwirtschaftlichen Gesinde 0,3 %, unter den Maurern 0,5 %, unter den Industriearbeitern 5,6 %, unter den Tagelöhnern 1,3 % und unter den Haushaltshelfern 1,9 % Juden, so Csiky, *ZoeR* 1942, 60 f. Weitere Zahlen finden sich auch bei Franz Riedl, *Die Juden in Ungarn, Volk und Reich* 1938, 171, 177 ff.

⁸⁰ Ferenc Laczó, *Verwirrte Fäden, blinde Flecken. Die ungarischen Juden in der Horthy-Ära*, *Osteuropa* 62 (2012), 73, 74.

und Streben gegeben wird“.⁸¹ Die „übermäßige Besetzung“ des wirtschaftlichen Raums sowie der freien Berufe durch die jüdische Bevölkerung führte zu weiteren Feindseligkeiten. In Ungarn sei ein „jüdisches Netz“ gespannt, welches „sich in Aussaugung der madjarischen Bevölkerung und geschickter Wahrung des jüdischen Vorteils im ganzen Land auswirkt. In den Städten trat der Jude an die Stelle des madjarisierten deutschen Bürgertums, auf dem Dorf setzte er sich als Handelsmann, Gewerbetreibender und Angehöriger freier Berufe fest“.⁸² Die ungarische Öffentlichkeit sei jedoch nicht länger bereit, das große Ungleichgewicht im Land hinzunehmen. So würden „die Juden“ durch ihre allgemeine Verhältniszahl gerade jene Berufszweige besetzen, welche in der Lenkung des nationalen und geistigen Lebens eine herausragende Rolle spielten.⁸³

V. Das Gesetz Nr. 25 von 1920

In Folge der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen kam es in Ungarn bereits 1920 zum Erlass eines ersten anti-jüdischen Gesetzes.⁸⁴ Dieses schränkte die Hochschulzulassung für die jüdische Bevölkerung, welche bislang rund 36 Prozent der Studierenden an Hochschulen ausgemacht hatte,⁸⁵ durch die Einführung eines *numerus clausus* wesentlich ein.⁸⁶ Hierzu sprach das Gesetz die jüdische Bevölkerung noch nicht explizit als Personengruppe an. Vielmehr legte es fest, dass mit Beginn des akademischen Jahres 1920/21 nur noch solche Personen zur Immatrikulation an den Hochschulen zuzulassen seien, welche rückhaltlos hinter dem nationalen

⁸¹ Riedl, Volk und Reich 1938, 171, 179.

⁸² Riedl, Volk und Reich 1938, 171, 175.

⁸³ Csiky, ZoeR 1942, 60, 61.

⁸⁴ 1920. évi XXV. törvények a tudományegyetemekre, a műegyetemre, a budapesti egyetemi közgazdaságtudományi karra és a jogakadémiákra való beiratkozás szabályozásáról [Gesetz Nr. 25 über die Regelung der Immatrikulation an den wissenschaftlichen Universitäten, der Kunstuniversität, der Wirtschaftsfakultät der Universität Budapest und den juristischen Akademien] vom 26. September 1920, <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=92000025.TV&searchUrl=/ezer-ev->

⁸⁵ Fritz (Anm. 14), 23.

⁸⁶ Zu den Auswirkungen auf die jüdische Studentenschaft siehe auch Sándor Királyi, Az egyetemi hallgatóság társadalmi arculata Magyarországon a két világháború között [Das soziale Profil der Universitätsstudenten in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen], Diss. 2009, (<https://dea.lib.unideb.hu/server/api/core/bitstreams/59db9289-772d-47e2-b376-94d8550f317c/content>). Ausführlich zu dem Gesetz im Zusammenhang mit den *Judengesetzen* auch Maria M. Kovács, A numerus clausus és a zsidótörvények összefüggéséről [Über den Zusammenhang zwischen dem numerus clausus und den Judengesetzen], in: Judit Molnár (Hrsg.), A holokauszt Magyarországon európai perspektívában [Der Holocaust in Ungarn aus europäischer Perspektive], 2005, 128–139, https://hdl.handle.net/11176/1008_KovacsMaria_A_Numerusclausus.pdf.

Staat stünden und sittlich zuverlässig seien, § 1 Abs. 1. Zudem sollte sich der Anteil der Studierenden künftig an dem Anteil der im Land lebenden jeweiligen „Rasse“ oder Nationalität orientieren, § 3 Abs. 3. Für die jüdische Studierendenschaft, der nahezu einzigen „überrepräsentierten“ Personengruppe im höheren Bildungswesen und damit das vornehmliche Ziel dieser Gesetzgebung,⁸⁷ bedeutete dies die Herabsetzung auf einen Anteil von etwa fünf Prozent.⁸⁸

Wenngleich diese Regelungen 1928 wieder aufgehoben wurden, bewirkte das Gesetz dennoch, dass die Idee, die „Judenfrage“ durch eine staatlich-sanktionierende einschränkende Politik zu lösen, in der Gesellschaft verankert wurde⁸⁹ und der Gedanke des „Rassenschutzes“ erstmals in Erscheinung trat.⁹⁰ Ebenfalls in diese Zeit fielen gewaltsame anti-jüdische Ausschreitungen von Studentenverbindungen, welche ihre jüdischen Kommilitonen am Zugang zu den Universitäten hinderten, sowie eine Reihe anti-jüdischer Regelungen unter der Teleki-Regierung (1920/21), beispielsweise der Entzug der Schanklizenz für 3.000 jüdische Gastwirte oder die Beschränkung der Nutzungserlaubnis von jüdischen Personen für öffentliche Bäder auf ausgewählte Tage in einigen Gemeinden. Eine weitere Maßnahme war die Ausweisung von jüdischen Personen, welche nach 1914 nach Ungarn gekommen waren.⁹¹ Vor diesem Hintergrund war der Antisemitismus bis Ende der 1920er Jahre in der Mitte der ungarischen Gesellschaft angekommen. Wenngleich der Weg vom „Weißen Terror“ und dem *Gesetz Nr. 25* von 1920 bis zu den *Judengesetzen* nicht geradlinig war,⁹² können diese Entwicklungen dennoch als Vorbedingung des Erlasses der „Judengesetzgebung“ ab Ende der 1930er Jahre Berücksichtigung finden.

⁸⁷ Vagnini (Anm. 13), 69.

⁸⁸ Csiky, *ZoeR* 1942, 60 f.; Zsolt Vitári, Ungarn in der Zwischenkriegszeit. Über das Modul, 2012; <https://www.herder-institut.de/digitale-angebote/dokumente-und-materialien/themenmodule/modul/9/seite.html>.

⁸⁹ Mária Kovács, The Case of the Teleki Statue: New Debates on the History of the Numerus Clausus in Hungary, *CEU Jewish Studies Yearbook* 4 (2004/05), 191, 193 f.

⁹⁰ László Radocsay, *Rechtserneuerung in Ungarn*, München 1942, 24. Einen Überblick über den heutigen Diskurs hinsichtlich der Kontinuitätslinien zwischen dem Gesetz Nr. 25 von 1920 und den „Judengesetzen“ ab 1938 gibt Laczó (Anm. 10), 40 ff.

⁹¹ Fritz (Anm. 14), 24.

⁹² Ignác Romsics, *Trianon und der Holocaust. Die ungarischen Traumata des 20. Jahrhunderts*, *Osteuropa* 62 (2012), 57 (64). So auch István Arató, der darauf hinweist, dass das „neue Recht“ mit den früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche längst außer Kraft getreten seien, in keinem organischen Zusammenhang stehe, zumal die Einzelbestimmungen der Nachkriegszeit das „Problem“ auch nur teilweise erfasst hätten; Arató, *Gesetz vom 29. Mai 1938 zur Sicherung des*

VI. Ungarische Judengesetze (1938–1942)

Ab 1933 fand eine außenpolitische Annäherung Ungarns an das „Dritte Reich“ statt.⁹³ Diese führte unter anderem dazu, dass die nationalsozialistische „Rassengesetzgebung“ mit Interesse verfolgt und begrüßt wurde.⁹⁴ So erntete eine Erläuterung der Grundzüge der deutschen „Rassengesetze“ im Oktober 1938 einen Beifallssturm seitens der Vereinigung ungarischer Richter und Staatsanwälte.⁹⁵ 1942 hieß es sodann aus den Reihen des ungarischen Justizministeriums, dass es kaum ein anderes Volk gegeben habe, welches die Maßnahmen des „Dritten Reichs“ zur Lösung der „Judenfrage“ im Jahr 1935 mit gespannterem Interesse und mehr Verständnis verfolgt habe als das ungarische. Der Erlass der *Nürnberger Gesetze* habe zudem zu der Erkenntnis geführt, dass auch die eigenen Verhältnisse einer Regelung bedürften.⁹⁶

Diese Regelung erging in insgesamt 21 anti-jüdischen Gesetzen im Zeitraum zwischen 1938 bis 1942. Zählt man das *Gesetz Nr. 25* von 1920 hinzu, so waren es sogar 22 Gesetze, welche zur Zeit der Horthy-Ära von der ungarischen Nationalversammlung und dem Parlament verabschiedet wurden.⁹⁷ Hinzukamen von 1938 bis 1944 weitere 367 anti-jüdische Verordnungen, hiervon 194 Regierungserlasse.⁹⁸ Die Gesetze und Verordnungen betrafen wirtschafts- und bodenpolitische Maßnahmen, die Einschränkung der staatsbürgerlichen Rechte und Freiheitsrechte jüdischer Personen sowie „Rassenschutzmaßnahmen“. Besonders einschneidend wirkten vier Gesetze, welche als *Judengesetze* bezeichnet werden. Ihr Erlass kann in drei Phasen unterteilt werden: Die „Zeit der Fühlungnahme und Experimente“ (1938), die „Zeit der Planmäßigkeit und Grundsätzlichkeit“ (1939) und die „Zeit der Mängelbehebung“ (ab 1941), um eine „endgültige und befriedigende“ Lösung der

Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben (Judengesetz). Vorbemerkung, ZoeR 1938/39, 311, 315 f. Einen Überblick über den diesbezüglichen Historikerstreit liefert Laczó (Anm. 11), 41 f. m. w. N.

⁹³ Fritz (Anm. 14), 27.

⁹⁴ Csiky, ZoeR 1942, 60.

⁹⁵ Bericht über die Auslandsreise Hans Franks vom 20. bis 23. Oktober 1938, BArch, R 61/571, Bl. 198 f.; N. N., Reichsminister Dr. Frank sprach in Budapest, Mitteilungsblatt des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes 1938, 151.

⁹⁶ Csiky, ZoeR 1942, 60.

⁹⁷ Eine Auflistung findet sich bei Karsai (Anm. 13), 141 ff.

⁹⁸ Karsai (Anm. 13), 144. In Deutschland wurden z. B. die Rassenschutzverordnungen von László Endre, dem Budapester Vizegespan, wahrgenommen. Endre war bekannter Antisemit, der enge Kontakte nach Deutschland pflegte, N. N., Rassenschutzmaßnahmen in Ungarn, Mitteilungsblatt des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes 1938, 38; Vagnini (Anm. 13), 77.

„Judenfrage“ zu finden.⁹⁹ Die Bestimmungen der ersten zwei *Judengesetze* erfuhren eine wesentliche Verschärfung durch das *Dritte Judengesetz*, welches auch als „Ungarisches Rassenschutzgesetz“ bezeichnet wird. Eine weitere Zuspitzung und Bestätigung der bisherigen Regelungen brachte schließlich das *Vierte Judengesetz*.

1. Das Erste Judengesetz (1938)

Das *Erste Judengesetz* trug die Bezeichnung *Gesetz Nr. 15 „zur Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben“* vom 29. Mai 1938¹⁰⁰. Es handelte sich hierbei – nach einem Gesetzeserlass in Rumänien – um das zweite antisemitische Gesetz in Europa, welches außerhalb des „Dritten Reichs“ erging.¹⁰¹ Das Gesetz enthielt eine erste Definition des Judenbegriffs sowie prozentuale Beschränkungen des Anteils von jüdischen Personen in bestimmten freien Berufen und ihrer Gehälter in den Jahren 1938 bis 1943.

Der im Gesetz verwendete Judenbegriff wurde ausschließlich über die Zugehörigkeit zur israelitischen Religionsgemeinschaft definiert, § 21 Durchführungsverordnung zum Ersten Judengesetz.¹⁰² Demnach galt als Jude, wer Mitglied der israelitischen Religionsgemeinschaft war bzw. wer erst nach dem 31. Juli 1919 zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft übergetreten war. Ferner war erfasst, wer nach dem 31. Juli 1919 geboren worden war, sofern mindestens ein Elternteil zu diesem

⁹⁹ Csiky, ZoeR 1942, 60, 62, 64, 68 f.

¹⁰⁰ 1938. évi XV. törvények a társadalmi és a gazdasági élet egyensúlyának hatályosabb biztosításáról [Gesetz Nr. 15 zur Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben] vom 29. Mai 1938, <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=93800015.TV&searchUrl=/ezer-ev-torveny/%3Fpagenum%3D41>. Eine deutsche Übersetzung des Gesetzestexts findet sich in ZoeR 1938/39, 316 f., sowie in: Fritz (Anm. 14), 137 ff. (Dok. 14).

¹⁰¹ Andor Ladányi, *Múlt és Jövő* [Vergangenheit und Zukunft] 2010, 102, der das „Erste Judengesetz“ allerdings als das erste antisemitische Gesetz außerhalb des „Dritten Reichs“ bezeichnete. Bereits kurz zuvor hatte Rumänien ein neues Staatsbürgerschaftsrecht erlassen, welches vielen rumänischen Juden die Staatsbürgerschaft entzog und zahlreiche Juden aus Berufskammern ausschloss, Fritz (Anm. 14), 52.

¹⁰² *A mi. kir. miniszterium 1938. évi 4.350.számú M. E. sz. rendelete a társadalmi és a gazdasági élet egyensúlyának hatályosabb biztosításáról szóló 1938 : XV. törvényekben az ügyvédi, a mérnöki és az orvosi kamarákra, valamint a vállalatokra vonatkozó rendelkezések végrehajtásáról* [Erlass des königlichen Ministeriums Nr. 4.350 über die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 15 von 1938 über die wirksame Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben in Bezug auf die Rechtsanwalts-, Ingenieurs- und Ärztekammern und die Gesellschaften] vom 24. Juni 1938, https://library.hungaricana.hu/hu/view/OGYK_RT_1938/?pg=981&layout=s&query=XV. Eine kurze Notiz zum Regelungsinhalt der Durchführungsverordnung findet sich auch bei N. N., *Erste Durchführungsordnung zum ungarischen Judengesetz*, Mitteilungsblatt des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes 1938, 99.

Zeitpunkt der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hatte. Die Frist des 31. Juli 1919 sollte sich aus dem „antinationalen Verhalten“ der Juden im Jahr 1919 und ihrer Diskriminierung seit August 1919 ergeben.¹⁰³ So war der Gesetzgeber der Auffassung, dass ab diesem Zeitpunkt eine „freiwillige und interessenlose Einfügung in die Gesamtheit der Nation“ von Juden nicht mehr angenommen werden könne.¹⁰⁴ Eine Ausnahme von diesen Regelungen bestand gem. § 4 Erstes Judengesetz i. V. m. § 21 Durchführungsverordnung zum Ersten Judengesetz, wenn der jüdische Vater im Ersten Weltkrieg gefallen oder als Kriegsinvalide zurückgekehrt, Feuerwehrmann oder wenn die jüdische Mutter Kriegerwitwe war. Obwohl sich die Definition keiner „rassischen Merkmale“ bediente, sollte das Judentum nach dieser Definition ab dem 1. August 1919 als „Rasse“ zu verstehen sein.¹⁰⁵ Die Inkonzistenz dieser Sichtweise wurde in juristischen Kreisen scharf kritisiert.¹⁰⁶

In wirtschaftlicher Hinsicht begrenzte das *Erste Judengesetz* die Verhältniszahl von Juden im Rechtsanwalts-, Arzt-, Ingenieur-, Schriftführer- und Journalistenberuf sowie in der Theater- und Filmbranche und den entsprechenden Berufskammern auf 20 Prozent, §§ 4, 5 und 7. Auch unter den geistig arbeitenden Angestellten der Industrie- und Handelsunternehmen durfte der Anteil jüdischer Beschäftigter 20 Prozent nicht übersteigen. Dies bezog sich im Pressewesen auch auf das Einkommen der jüdischen Beschäftigten, welches 20 Prozent der jährlichen Gesamtsumme der den ständigen Mitarbeitern zukommenden Gehälter nicht übersteigen durfte, § 5. Mit dieser diskriminierenden Arbeitsmarkt- und Vermögenspolitik machte sich das Gesetz die „unumgängliche nationale Aufgabe“ zu eigen, die deutlichen Unterschiede in den Einkommensverhältnissen zwischen der jüdischen und der übrigen Bevölkerung zu entschärfen und die herrschende (magyarische) Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Zudem zielte die Einschränkung der jüdischen Partizipation, insbesondere in Theater und Presse, darauf ab, die traditionellen Werte des Ungarntums im Bereich des geistigen Lebens wieder stärker in den Mittelpunkt

¹⁰³ 1938. évi XV. törvények indokolása a társadalmi és a gazdasági élet egyensúlyának hatályosabb biztosításáról [Erläuterung zu Gesetz Nr. 15 von 1938 über die Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben], <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torvenyi?docid=93800015.TVI&searchUrl=/ezer-ev-torvenyi%3Fpagenum%3D50>; Arató, ZoeR 1938/39, 311, 313 f.

¹⁰⁴ Csiky, ZoeR 1942, 60, 63.

¹⁰⁵ Arató, ZoeR 1938/39, 311, 313; Mehély, A Cél 9 (1938), 109–116, zit. nach der deutschen Übersetzung in: Fritz (Anm. 14), 126, 129 (Dok. 10).

¹⁰⁶ Mehély, A Cél 9 (1938), 109–116, zit. nach der deutschen Übersetzung in: Fritz (Anm. 14), 126, 129 (Dok. 10).

zu rücken.¹⁰⁷ Gleichzeitig wurde mit den Gesetzesbestimmungen Rücksicht auf die bestehenden Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstrukturen Ungarns genommen.

Gegenüber deutschen Fachkreisen wurde das Gesetz als Bekenntnis Ungarns zu jenen Staaten, welche das „Zurückdrängen des Judentums auf dem wirtschaftlichen Gebiet und im geistigen Leben als eine unvermeidbare und unaufschiebbare Forderung für das gesunde Gleichgewicht des völkischen Lebens betrach[te]ten“, angepriesen.¹⁰⁸ Die Regelungen seien durch die deutsche Gesetzgebung ermutigt, aber nicht beeinflusst¹⁰⁹ worden.¹¹⁰ Die ideologische Grundlage sei den deutschen „Rasengesetzen“ von 1935 entliehen.¹¹¹ Auch dem ungarischen Gesetz liege der Leitgedanke zugrunde, dass es sich bei den Juden um „Fremdkörper“ in der „Gesamtheit der Nation“ handle und sie daher im geistigen Leben des Landes und in der Wirtschaft einzuschränken seien.¹¹² In nationalen Kreisen hingegen wurde das Gesetz als eine „Gegenmaßnahme gegen den wachsenden Antisemitismus“ gerechtfertigt, um den schwelenden Hass gegen die jüdische Bevölkerung im Land zu kanalisieren.¹¹³

2. Das Zweite Judengesetz (1939)

Das *Zweite Judengesetz*, Gesetz Nr. 4 „zur Beschränkung des Judentums im öffentlichen und wirtschaftlichen Raum“,¹¹⁴ erging etwa ein Jahr nach Erlass des *Ersten Judengesetzes* in Ungarn, nämlich am 5. Mai 1939. Es enthielt im Vergleich zum Gesetz von 1938 sehr viel weitreichendere Bestimmungen, welche die Verdrängung des Judentums aus der Öffentlichkeit und der Wirtschaft weiter vorantrieben. Inhaltlich traf es wesentliche Änderungen hinsichtlich der Begriffsbestimmung als Jude, den staatsrechtlichen Beschränkungen, Beschränkungen in den freien Berufen und in der Wirtschaft sowie Durchführungs- und Strafbestimmungen. Die Notwendigkeit des

¹⁰⁷ Erläuterung zu Gesetz Nr. 15 von 1938 (Anm. 103).

¹⁰⁸ Arató, ZoeR 1938/39, 311.

¹⁰⁹ Siehe hierzu Anm. 14.

¹¹⁰ János Csiky, ZoeR 1942, 60, 62.

¹¹¹ Csiky, ZoeR 1942, 60, 62.

¹¹² János Csiky, ZoeR 1942, 60, 61 f.

¹¹³ Fritz (Anm. 14), 31 f.

¹¹⁴ 1939 évi IV. törvények a zsidók közéleti és gazdasági térfoglalásának korlátozásáról [Gesetz Nr. 4 zur Beschränkung des Judentums im öffentlichen und wirtschaftlichen Raum vom 5. Mai 1939], <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=93900004.tv&txtreferer=99100025.tv>. Eine deutsche Übersetzung des Gesetzestextes findet sich in ZoeR 1939/40, 281 ff., sowie in Fritz (Anm. 14), 180 ff. (Dok. 29).

Gesetzes wurde mit den „starken rassischen Eigenschaften des Judentums“ begründet.¹¹⁵

Das Gesetz erweiterte die Definition des Juden um das Abstammungskriterium. In § 1 Abs. 1 hieß es nun, dass nach der Grundbestimmung der Norm als Jude anzusehen sei, wer selbst der mosaischen Religionsgemeinschaft angehöre oder von mindestens einem Elternteil oder von mindestens zwei Großeltern abstamme, die zur Zeit des Inkrafttretens der mosaischen Religionsgemeinschaft angehört oder ihr vor dem Inkrafttreten angehört hätten;¹¹⁶ sowie ferner die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Abkömmlinge der genannten Personen. Zwar stellte das Gesetz mit dieser Bestimmung weiterhin auf die Religionszugehörigkeit der Personen ab, allerdings wurde nun von dieser explizit auf die „Rassezugehörigkeit“ der Betroffenen geschlossen. So stellte die Gesetzesbegründung klar, es stehe (mit sehr wenigen Ausnahmen) außer Frage, dass ein Mitglied der israelitischen Glaubensgemeinschaft auch ein Mitglied der „jüdischen Rassegemeinschaft“ sei. Es sei daher unzweifelhaft, dass ein Übertritt zum Christentum die Zugehörigkeit zur „jüdischen Rasse“ nicht beende.¹¹⁷

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutete das Gesetz eine Verschärfung der bereits bestehenden Maßnahmen. Es setzte den zulässigen Anteil jüdischer Angestellter in Privatunternehmen auf 12 Prozent, in den freien Berufen sogar auf sechs Prozent herab, §§ 14, 17. Im Pressewesen sowie in Theater und Film führte es zudem mit Blick auf leitende Positionen einen *numerus nullus* ein, §§ 10, 13.¹¹⁸ Als Reaktion auf die ersten beiden Judengesetze folgte eine Entlassungswelle jüdischer Angestellter, im Zuge welcher 90.000 Männer und Frauen ihre Arbeit verloren.¹¹⁹ Damit wurde die jüdische Bevölkerung empfindlich getroffen, ohne indes die ungarische Wirtschaft zum Erliegen zu bringen.

¹¹⁵ Romsics (Anm. 92), 64.

¹¹⁶ In Anlehnung an die deutsche Rechtssprache wurden diese Personen auch als „Mischlinge 1. Grades“ bezeichnet, Gesetzesbegründung zu *Gesetz Nr. 4* von 1939 (Anm. 114).

¹¹⁷ 1939. évi IV. törvények indokolása a zsidók közéleti és gazdasági térfojlásának korlátozásáról [Erläuterung zu Gesetz Nr. 4 von 1939 zur Beschränkung des Judentums im öffentlichen und wirtschaftlichen Raum], <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=93900004.TVI&searchUrl=/ezer-ev-torveny%3Fpagenum%3D50>.

¹¹⁸ Ein Bericht über die Reaktion der jüdischen Gemeinde in Pest auf die ersten beiden „Judengesetze“ ist abgedruckt in: Fritz (Anm. 14), 270 ff. (Dok. 62).

¹¹⁹ Fritz (Anm. 14), 33; Laczó (Anm. 10), 47.

In Fortführung des Bestrebens, den öffentlichen und wirtschaftlichen Raum der Juden in Ungarn einzuschränken, kamen mit dem *Zweiten Judengesetz* zudem staatsrechtliche Beschränkungen hinzu. Diese schränkten die politischen Rechte der jüdischen Bevölkerung erheblich ein.¹²⁰ Die Rechtsbeschneidungen betrafen den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit, das Wahlrecht sowie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Die Regelungen sahen vor, dass Juden die Staatsangehörigkeit nur noch durch Geburt erwerben konnten. Ein Erwerb durch Einbürgerung, Ehe oder Legitimation war demnach nicht mehr möglich, § 3. Zudem konnte Juden die Staatsbürgerschaft nun entzogen werden. Juden konnten nicht mehr Mitglied des Oberhauses werden, ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Abgeordneten- und Kommunalwahlen wurde eingeschränkt, § 4. Auch konnten sie nicht mehr in den Dienst des Staates, der Gemeinden oder in die Stadtverwaltung eintreten, jüdische Richter, Staatsanwälte und Lehrer waren in den Ruhestand zu versetzen, § 5.¹²¹ Damit wurde die jüdische Bevölkerung in Ungarn unter abweichendes Sonderrecht gestellt und aus bestimmten Rechtskreisen vollkommen ausgeschlossen.¹²² Auf diese Weise brachte das Gesetz „die Idee des Rassenschutzes in der Gesamtheit des staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens kraftvoll, streng und systematisch zur Geltung“, wie es der ungarische Justizminister Radocsay betonte.¹²³ Mit seinen Regelungen wurde das Gesetz als „Schritt von epochaler Bedeutung am Wege zur Lösung der ungarischen Judenfrage“ gefeiert.¹²⁴ So diene es der „Eindämmung des unverhältnismäßigen Vordringens der Juden im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben“.¹²⁵

3. Das Dritte Judengesetz (1941)

Die „rassische“ Trennung erfolgte schließlich mit Erlass des *Dritten Judengesetzes*, dessen Schaffung bereits seit 1940 Teil des offiziellen Regierungsprogramms gewesen war.¹²⁶ Es erging in Form des *Gesetzes Nr. 15 „über die Abänderung und Ergänzung des G.A. XXXI: 1884 über das Eherecht sowie über die im Zusammenhang damit erforderlichen*

¹²⁰ Csiky, ZoeR 1942, 60, 65.

¹²¹ Georg Rác, Die neue Rechtsentwicklung in Ungarn, 1944, 33.

¹²² Rác (Anm. 121), 33.

¹²³ Radocsay (Anm. 90), 24.

¹²⁴ Csiky, ZoeR 1942, 60, 67.

¹²⁵ Rác (Anm. 121), 33.

¹²⁶ Csiky, ZoeR 1942, 60, 67.

Rassenschutzbestimmungen“ vom 8. August 1941¹²⁷ und damit als Novelle des ungarischen Ehegesetzes. Begründet wurde die Notwendigkeit eines dritten Judengesetzes damit, dass sich in den drei Jahren seit Erlass des *Zweiten Judengesetzes* Mängel gezeigt hätten, welche nun behoben werden müssten.¹²⁸ So konstatierte die Gesetzesbegründung, dass – in Anbetracht der Zahl der bestehenden „Mischehen“ – der bisherige gesellschaftliche Widerstand gegen nichtjüdische Ehen einerseits und die Gesetzgebung zur sozialen und wirtschaftlichen Unterdrückung der jüdischen Bevölkerung andererseits sich nicht als ausreichend abschreckend erwiesen hätten.¹²⁹ Das Gesetz reagierte damit auf die seit 1895 bis 1936 stetig gestiegene Zahl christlich-jüdischer „Mischehen“ von knapp zwei Prozent auf über 14 Prozent.¹³⁰ Die „Mängelbehebung“ betraf zum einen den Erlass von „Rassenschutzmaßnahmen“ und zum anderen die konsequente Einhaltung des „Rassenprinzips“ bei der Definition von „Jude“.¹³¹

In diesem Sinne erfuhr die Definition eine erneute Verschärfung nach „rassischen“ Kriterien. Gemäß § 9 des Dritten Judengesetzes galt nun als Jude, von dessen Großeltern mindestens zwei als Mitglieder der jüdischen Glaubensgemeinschaft geboren worden waren sowie ferner – ohne Rücksicht auf die Abstammung – wer Mitglied der jüdischen Glaubensgemeinschaft war. Begründet wurde die Definition mit dem Umstand, dass zur Zeit der Geburt der Großeltern Austritte aus der mosaischen Religionsgemeinschaft nahezu ausgeschlossen gewesen seien, so dass die zu dieser Zeit mosaisch geborenen Großeltern auch als Angehörige der jüdischen „Rasse“ betrachtet werden könnten.¹³² Ebenfalls als Juden galten zudem die Abkömmlinge von Juden, welche aus einer nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Ehe stammten, wohingegen Personen, welche als Mitglieder der christlichen Glaubensgemeinschaft geboren wurden und von denen nur ein Großelternanteil jüdischer Herkunft war, nicht als Juden galten.

¹²⁷ 1941. évi törvények a házassági jogról szóló 1894:XXXI. törvények kiegészítéséről és módosításáról, valamint az ezzel kapcsolatban szükséges fajvédelmi rendelkezésekről [Gesetz Nr. 15 über die Abänderung und Ergänzung des GA. XXXI: 1884 über das Eherecht sowie über die im Zusammenhang damit erforderlichen Rassenschutzbestimmungen vom 8. August 1941], <https://net.jogtar.hu/ezer-evtortveny?docid=94100015.TV>. Eine deutsche Übersetzung findet sich in: ZoeR 1941/42, 417–422, sowie in: Fritz (Anm. 14), 239 ff. (Dok. 51).

¹²⁸ Auf die Mängel verwies auch ein Artikel von Gustav Herbert im Wiener Völkischen Beobachter, Nr. 358 vom 24. Dezember 1942, 3, abgedruckt in: Fritz (Anm. 14), 333 (Dok. 89).

¹²⁹ Gesetzesbegründung zu *Gesetz Nr. 15* von 1941 (Anm. 78).

¹³⁰ Arató, ZoeR 1941/42, 381, 382.

¹³¹ Csiky, ZoeR 1942, 60, 68.

¹³² Arató, ZoeR 1941/42, 381, 383.

Hinzu kam das Verbot von ungarisch-jüdischen „Mischehen“ sowie des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Nichtjuden gem. § 9. Die Regelung sollte dafür Sorge tragen, dass „dem ungarischen Volkskörper kein jüdisches Blut mehr zugeführt wird“.¹³³ Fortan galt die Eingehung einer „Mischehe“ als Verbrechen, welches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, dem Verlust des Amtes und der Suspendierung aller politischen Rechte bestraft werden konnte, § 14. Daneben galt der außereheliche Geschlechtsverkehr eines Juden mit einer nichtjüdischen Frau gem. § 15 Abs. 1 als Hochverrat, welcher mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, dem Entzug seines Amtes und der Aussetzung seiner politischen Rechte zu bestrafen war. In bestimmten, qualifizierten Fällen wurde der außereheliche Geschlechtsverkehr wiederum als Verbrechen gewertet, welches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, Amtsenthebung und der Suspendierung von allen politischen Rechten bestraft wurde, § 15 Abs. 2. Damit wurde dem Gesetz im Interesse der „Rassenreinheit“ eine große Bedeutung „für den Schutz der Nation“ zugesprochen.¹³⁴

4. Das Vierte Judengesetz (1942)

Das *Vierte Judengesetz*, *Gesetz Nr. 15 vom 6. September 1942 „über den land- und forstwirtschaftlichen Besitz von Juden“*,¹³⁵ hatte die Enteignung von Land und damit die weitere Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten der jüdischen Bevölkerung zum Ziel. Es stellte den entscheidenden Schritt zur „Entjudung“ der Landwirtschaft dar, welche zwischen 1939 und 1944 in einem sich radikalierenden Prozess vollzogen wurde. Es beseitigte damit die letzten „Mängel“, welche seit den ersten beiden *Judengesetzen* gesehen worden waren.¹³⁶ Trotzdem gab es auch nach Erlass dieses Gesetzes Beschwerden, denen zufolge die jüdischen Großgrundbesitzer „immer noch auf einer Million Hektar sitzend den ungarischen Bauern das Fell von der Haut abziehen“ würden,¹³⁷ die Regelungen also nicht weit genug gingen.

¹³³ Arató, *ZoeR* 1941/42, 381.

¹³⁴ Radocsay (Anm. 90), 29; Rácz (Anm. 121), 43.

¹³⁵ *1942. évi XV. törvények a zsidók mező- és erdőgazdasági ingatlanairól* [Gesetz Nr. 15 von 1942 über den land- und forstwirtschaftlichen Besitz von Juden], <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=94200015.TV&xtrefereer=99100025.TV#:~:text=13.,a%20f%C3%B6ldm%C3%ADvel%C3%A9s%C3%BCgyi%20miniszter%20enged%C3%A9ly%C3%A9vel%20lehet.>

¹³⁶ László Csősz, *Földreform és fajvédelem: a negyedik zsidótörvény végrehajtása* [Bodenreform und Rassenschutz: Umsetzung des Vierten Judengesetzes], in: Judit Molnár (Hrsg.), *A holokauszt Magyarországon európai perspektívában* [Der Holocaust in Ungarn aus europäischer Perspektive], Budapest 2005, 176; Csiky, *ZoeR* 1942, 60, 68.

¹³⁷ So Graf Miklós Serényi im Dezember 1943, zit. nach Karsai (Anm. 13), 140, 163.

Das Gesetz verwendete den Begriff „Jude“ im Sinne des *Dritten Judengesetzes*, § 1 Abs. 1. Personen, welche unter das Gesetz fielen, sowie juristische Personen, die als jüdisch galten, mehrheitlich von Juden kontrolliert wurden oder „jüdischen Interessen dienten“, § 1 Abs. 2, durften weder Land noch forstwirtschaftliches Eigentum sowie Wohneigentum in Gemeinden erwerben, § 2. Bestehendes Eigentum musste übertragen werden, § 3.¹³⁸ Mit dem Gesetz sollte sichergestellt werden, dass der Boden, welcher das Staatsgebiet ausmachte, von Menschen bewahrt werde, die in „rassischer“, geistiger, intellektueller und emotionaler Hinsicht untrennbare Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ bzw. nationalen Gemeinschaft (*nemzeti közösség*) darstellten und sich der moralischen Bedeutung der Gemeinschaft auch bewusst waren.¹³⁹ Die „große Masse der in Ungarn lebenden Juden“ sollte diese Anforderungen nicht erfüllen. Vielmehr liege die landwirtschaftliche Produktion in den Händen jener, welche sich „rassisch“, geistig, seelisch und sittlich von der „Volksgemeinschaft“ unterschieden und deren Interessen den Zielen der „Volksgemeinschaft“ in hohem Maße zuwiderliefen.¹⁴⁰ Damit diene das Gesetz dazu, die Übernahme des dörflichen Lebens durch Juden zu verhindern.¹⁴¹ Hinsichtlich der „rassischen Verschiedenheit“ der jüdischen zur übrigen Bevölkerung nahm die Gesetzesbegründung explizit Bezug auf die ausländische „Rassengesetzgebung“.¹⁴²

Mit dieser „Bodenreform“ wurde die Überzeugung bestärkt, dass der kürzeste Weg zu wirtschaftlichem Wohlstand über das Eigentum der jüdischen Mitbürger führe.¹⁴³ Dabei wurde an die Einschränkung der Rechtsfähigkeit von jüdischen Personen additiv angeknüpft, welche bereits durch das *Zweite Judengesetz* vollzogen worden war. Das Gesetz sah für sich betrachtet nicht dieselben Auswirkungen auf die jüdische Bevölkerung vor wie das *Zweite Judengesetz*. Dennoch waren die Folgen für mehrere zehntausend betroffene jüdische Personen und Familienangehörige gravierend.¹⁴⁴

¹³⁸ Csósz (Anm. 136), 176, 184.

¹³⁹ 1942. évi XV. törvények indokolása a zsidók mező- és erdőgazdasági ingatlanairól [Erläuterung zu Gesetz Nr. 15 von 1942 über den land- und forstwirtschaftlichen Besitz von Juden], <https://net.jogtar.hu/getpdf?docid=94200015.TVI&targetdate=&printTitle=1942.+%C3%A9vi+XV.+t%C3%B6rv%C3%A9nycikk+indokol%C3%A1sa&referer=1000ev>.

¹⁴⁰ Gesetzesbegründung zu *Gesetz Nr. 15* von 1942 (Anm. 139).

¹⁴¹ Gesetzesbegründung zu *Gesetz Nr. 15* von 1942 (Anm. 139).

¹⁴² Gesetzesbegründung zu *Gesetz Nr. 15* von 1942 (Anm. 139).

¹⁴³ Csósz (Anm. 136), 176.

¹⁴⁴ Csósz (Anm. 136), 176, 192.

5. Bilanzierung der ungarischen „Judengesetzgebung“

Die „Judenfrage“ in Ungarn stellte sich sowohl aus Perspektive der jüdischen Bevölkerung als auch aus jener der ungarischen Politik als Existenzfrage dar. Die ungarischen Amtsinhaber stellten die anti-jüdischen Maßnahmen, welche die jüdische Bevölkerung ihrer Existenzgrundlage beraubten, als Notwendigkeit dar, um die (vermeintliche) Verdrängung der ungarischen Bevölkerung durch „die Juden“ aufzuhalten. Das Leitprinzip der gesetzlichen Maßnahmen stellte dabei auch im ungarischen Recht der „Rassegedanke“ dar. Auf diese Weise hatte sich in Ungarn bis 1942 ein „rassenbezogenes“ Staatsangehörigkeits-, Berufs- sowie Familienrecht etabliert, welches die jüdische Bevölkerung auf der Grundlage der *Judengesetze* aus dem ungarischen Rechtskreis ausschloss und dieser Gruppe einen Sonderrechtsstatus zuwies. Tragend hierfür war das „rassentheoretische“ Verständnis von Juden als „Volk für sich“ und nicht etwa als Bürger Ungarns. Der Darstellung ungarischer Juristen in der deutschen Fachpresse zufolge lehnte sich diese „rassische“ Sichtweise an die deutsche „Rassengesetzgebung“ und das dort in der Gesetzgebung propagierte „Rasseleitbild“ an. Auch sonst fungierte die deutsche Gesetzgebung als Vorbild für die ungarischen *Judengesetze*.

VII. Abschließender Rechtsvergleich

Im April 1944, Ungarn stand mittlerweile unter deutscher Besatzung, wurden die ungarischen anti-jüdischen Regelungen auf Grundlage der deutschen „Judengesetzgebung“ durch das *Auswärtige Amt* des „Dritten Reichs“ überprüft. Ein Vermerk dokumentiert, dass die ungarische Begriffsdefinition des Juden zwar in zwei Punkten sogar über die deutsche Definition hinausgehe, die ungarische Gesetzgebung jedoch insgesamt „durch zahlreiche Möglichkeiten der Erreichung einer Befreiung von der Judenbehandlung eine weitgehende Durchbrechung erfährt“.¹⁴⁵ Bei einem Vergleich der „rassischen“ Gesetzgebung beider Länder ergibt sich das folgende Bild:

¹⁴⁵ Telegramm (Nr. 55), gez. Altenburg, vom 11. April 1944, abgedruckt in: Fritz (Anm. 14), 458 (Dok. 133).

	„Drittes Reich“	Ungarn
1	Ab 1933: „Rassegedanke“ als Leitprinzip	1938: Durchsetzung ökonomischer Interessen zulasten der jüdischen Bevölkerung Ab 1939: „Rassegedanke“ als Leitprinzip
2	1933: Einführung eines „Arierparagraphen“ im <i>Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums</i> , demzufolge jüdische Personen als „Nichtarier“ galten; Vermutung der „Rassenzugehörigkeit“ über die Religionszugehörigkeit 1935: Begriffsbestimmung des Juden durch die <i>Erste Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz</i> : wer von mindestens drei „volljüdischen“ Großeltern abstammte (§ 5 Abs. 1); außerdem „Mischlinge 1. Grades“, welche der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, bei Erlass des Reichsbürgergesetzes oder danach mit einem Juden verheiratet waren sowie aus dieser Ehe stammende Kinder; nicht-eheliche Kinder aus dem Geschlechtsverkehr mit einem Juden i.S.d. § 5 Abs. 1 (§ 5 Abs. 2) „Mischling 1. Grades“: wer von zwei volljüdischen Großeltern abstammte (§ 2 Abs. 2) „Mischling 2. Grades“: wer von einem „volljüdischen“ Großeltern teil abstammte (§ 2 Abs. 2); weiterhin Anknüpfung an die Religionszugehörigkeit der Großeltern (§ 2 Abs. 2)	1938: Anknüpfung an die Religionszugehörigkeit von Personen; als Jude im „Rassensinne“ galten Mitglieder der israelitischen bzw. mosaischen Glaubensgemeinschaft, nach dem 31. Juli 1919 konvertierte Christen sowie nach dem 31. Juli 1919 Geborene mit einem „volljüdischen“ Elternteil Ausnahmen: jüdischer Vater als Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg oder Feuerwehmann, jüdische Mutter als Kriegerwitwe 1939: Ergänzung des Judenbegriffs um das Abstammungskriterium – Jude war nun auch, wer von mindestens zwei „volljüdischen“ Großeltern abstammte sowie nach dem 5. Mai 1939 geborene Abkömmlinge von Juden i.S.d. ersten beiden <i>Judengesetze</i> ; zahlreiche Ausnahmen gem. § 2 Zweites Judengesetz 1941: Verschärfung des Judenbegriffs – als Jude galten Personen mit mindestens zwei jüdisch geborenen Großeltern teilen und wer Mitglied der israelitischen Religionsgemeinschaft war; eheliche Abkömmlinge von Juden 1942: Übernahme der „rassischen“ Definition von 1941 auch im wirtschaftlichen Bereich
3	Berufsbeschränkungen und -verbote zwischen 1933 und 1938: vollständiger Ausschluss jüdischer Personen aus dem öffentlichen Dienst, der Justiz, der Rechtsanwaltschaft, der Ärzteschaft und aus leitenden Positionen im Pressewesen	1938: Einführung eines <i>numerus clausus</i> von 20 Prozent in der Rechtsanwaltschaft und Ärzteschaft, dem Schriftführer- und Journalistenberuf, in der Theater- und Filmbranche und den entsprechenden Berufskammern

	„Drittes Reich“	Ungarn
	Ausnahmebestimmungen im öffentlichen Dienst und für Rechtsanwälte bis Ende 1935 für Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg bzw. für „Altbeamte“ oder Rechtsanwälte mit Zulassung seit dem 1. August 1914	1939: Herabsetzung des <i>numerus clausus</i> auf 12 Prozent (Privatunternehmen) bzw. 6 Prozent (freie Berufe); Einführung eines <i>numerus nullus</i> im Pressewesen 1942: „Entjudung“ der Landwirtschaft
4	Verlust politischer Rechte und „Herausdefinition“ aus der deutschen „Volksgemeinschaft“ durch das <i>Reichsbürgergesetz</i> von 1935	1939: möglicher Entzug der ungarischen Staatsangehörigkeit; Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit nur noch durch Geburt; Verlust politischer Rechte
5	1935: Aufstellung eines deutsch-jüdischen „Mischehenverbots“ durch das <i>Blutschutzgesetz</i> – bei Zuwiderhandlungen Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsklage von Amts wegen, Bestrafung mit Zuchthaus; „Rassenschande“ als Straftatbestand nach dem <i>Blutschutzgesetz</i> von 1935, Bestrafung des Mannes mit Gefängnis oder Zuchthaus	1941: Aufstellung eines ungarisch-jüdischen „Mischehenverbots“ – bei Zuwiderhandlungen Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, Amtsverlust und Suspendierung aller politischen Rechte; Kriminalisierung der „Rassenschande“ mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren, Amtsentzug und Aussetzung der politischen Rechte

Tatsächlich zeigt ein Blick auf die ungarische Begriffsbestimmung, dass diese in zwei Punkten über die deutschen Bestimmungen hinausging. So galt dort bereits als Jude, wer von zwei, und nicht wie im „Dritten Reich“ von drei, jüdischen Großeltern abstammte. Im „Dritten Reich“ wurden Personen, welche von zwei jüdischen Großeltern abstammten, hingegen als „Mischlinge ersten Grades“ bezeichnet. Bei ihnen mussten, anders als in Ungarn, zusätzliche Voraussetzungen hinzutreten, um unter den „Judenbegriff“ zu fallen. Dagegen kannte das ungarische Recht keine „Mischlinge zweiten Grades“. Auch gingen die Ausnahmebestimmungen des *Ersten Judengesetzes* über die deutschen Regelungen hinaus. Auffällig ist dennoch, dass der diskriminierenden antisemitischen Gesetzgebung beider Länder spätestens ab 1939 derselbe „Rassegedanke“ zugrundelag, welcher auch aus den Gesetzesbegründungen hervorgeht.

Die Verdrängung der jüdischen Bevölkerung aus der Öffentlichkeit und der Wirtschaft erfolgte in beiden Ländern schrittweise, wobei die ungarischen Maßnahmen gegenüber den Regelungen im „Dritten Reich“ insgesamt milder ausfielen. So fand eine vollständige Verdrängung bis 1942, anders als in Deutschland, nicht statt. Im Vergleich hierzu agierte die nationalsozialistische Gesetzgebung damit sehr viel

weitreichender und kompromissloser. Dies lässt sich auch darauf zurückführen, dass die ungarische Wirtschaft aufgrund der Struktur des Arbeitsmarkts auf die arbeitende jüdische Bevölkerung angewiesen war.

Die „Rassenschutzmaßnahmen“, welche in beiden Ländern aus einem gesetzlichen Verbot von „Mischehen“ sowie der Kriminalisierung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs mit Juden bestanden, sowie die Gesetzesmotive weisen dagegen deutliche Parallelen auf. Lediglich die Strafandrohungen wichen leicht voneinander ab. Auch die Regelungen hinsichtlich des Entzugs der politischen Rechte und der rechtliche Ausschluss aus der „Volksgemeinschaft“ lassen Gemeinsamkeiten erkennen. So können im Ergebnis trotz kleinerer Abweichungen ideologische und inhaltliche Parallelen zwischen der ungarischen und der deutschen „Rassengesetzgebung“ gezogen werden. Diese Parallelen lassen sich dabei auch auf einen Rechtstransfer zwischen dem „Dritten Reich“ und Ungarn zurückführen.

Entrechtung der Juden in der ungarischen Strafrechtspraxis

*Veronika Lebotay**

- I. Einführung
- II. Der Einfluss des deutschen Rechts: Strafrecht und „Rassenschutz“
- III. Die strafrechtlichen Bestimmungen der Judengesetze
 1. Die Judengesetze in Ungarn (1920–1942)
 2. Die Rolle des Strafrechts bei der Entrechtung
- IV. Die Strafverfahren vor der königlichen Curia und dem königlichen Gerichtshof Miskolc
 1. Strohmanngeschäft – Verstöße gegen das Zweite Judengesetz
 2. Auslegung des Rassenschutzgesetzes vor den Strafgerichten: Die „Rassenschande“
 3. Allgemeine Tendenzen bei der Strafverfolgung zwischen 1920 und 1944
- V. Fazit

* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 30. Aug. 2024.

„Die Theoretiker des Strafrechts lehren, dass das Strafrecht der Schlussstein des riesigen Gebäudes der Rechtsordnung sei, das letzte Glied in einer Kette von verschiedenen Rechtsvorschriften, das dazu berufen sei, den Fortbestand und die Achtung der anderen zu sichern.“¹

I. Einführung

Das erste kodifizierte ungarische Strafgesetzbuch wurde im Jahr 1878 fertiggestellt (Strafkodex GA V: 1878 über die Straftaten und die Vergehen).² Es wurde als Cseme-gi-Kodex bekannt, nach seinem Verfasser, dem Kurienrichter Károly Cseme-gi. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zielten auf die Abschaffung des ständischen Strafrechts nach den Lehren der klassischen Schule des Strafrechts ab.³ Der Besondere Teil des Kodex teilte die Straftaten in mehrere Kategorien ein: Dazu

¹ Ferenc Finkey, *A XX. század büntetési rendszerének a reformkérdései* [Fragen der Reform des Strafvollzugsystems im 20. Jahrhundert], Budapest 1935, 3. Ferenc Finkey (1870–1949) war Universitätsprofessor und Mitglied der *Ungarischen Akademie der Wissenschaften*. Er war ein Befürworter des materiellen Strafrechts, Verfechter eines liberalen Strafverfahrens, Begründer der Grundlagen der Strafrechtswissenschaft und Verfechter eines humanen Strafvollzugs. Seine Hauptwerke waren: *A magyar büntetőjog tankönyve* [Lehrbuch des ungarischen Strafrechts], Budapest 1905; *Fiatalokú büntettek és a modern törvényhozás* [Jugendlicher Straftäter und moderne Strafverfolgung], Budapest 1909; *Az egység és a többség tana a büntetőjogban* [Die Lehre von der Einheit und der Mehrheit im Strafrecht], Sárospatak 1895; *Társadalmi védekezés és büntetőjog* [Sozialschutz und Strafrecht], Miskolc 1925. Dazu Ágnes Kenyeres, *Magyar életrajzi lexikon* [Ungarisches biographisches Lexikon], Budapest 1967, 512.

² Das Gesetz wurde durch GA XL: 1879 über die Übertretungen ergänzt (im Folgenden: Strafgesetzbuch).

³ Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs folgte dem trichotomischen System, so unterschied es je nach Schwere der Straftaten zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Es beinhaltete die Grundsätze *nullum crimen sine lege* und *nulla poena sine lege*. Der Gesetzgeber bevorzugte die tatstrafrechtliche Sichtweise, sodass im Mittelpunkt des Systems des Strafgesetzbuches die Tat stand. Die Handlung sei nicht nur die Tat, sondern auch das Ergebnis davon, hieß es in der Begründung der Rechtsnorm. Eine Kritik am Kodex im frühen 20. Jahrhundert lautete, dass er zu wenig Wert auf die Persönlichkeit des Täters lege. Jugendliche und Wiederholungstäter wurden darin nicht berücksichtigt. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wurde nur einer Person auferlegt, die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat mindestens zwölf Jahre alt und zurechnungsfähig war. Im Alter zwischen zwölf und sechzehn Jahren war der Täter nur dann strafmündig, wenn er das erforderliche Einsichtsvermögen besaß, um die Strafbarkeit seiner Tat zu erkennen, andernfalls musste er in eine Justizvollzugsanstalt eingewiesen werden. Die Regeln des Allgemeinen Teils umfassen auch die Kategorien von Tätern und Beteiligten, die Strafenmehrheit, die Stadien der Straftat und auch die strafmildernden oder straffausschließenden Faktoren. Veronika Lehotay, *Strafrecht in Ungarn (1920–1944)*, *Journal on European History of Law* 14:1 (2023), 106, 108 (http://www.historyoflaw.eu/english/JHL_01_2023.pdf).

gehörten Straftaten, die den Herrscher und den Staat verletzten,⁴ Straftaten gegen die gesellschaftliche Ordnung,⁵ Angriffe auf die Person oder das Vermögen eines Einzelnen, (gemeingefährliche) Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, Verbrechen gegen die Staatsordnung, Verbrechen im Amt sowie Verbrechen und Vergehen durch Rechtsanwälte.

Die sich ändernden Umstände und Herausforderungen des 20. Jahrhunderts führten jedoch bald zu Veränderungen im Strafrecht. Vertreter des modernen Strafrechts waren daher eher der Ansicht, dass der Täter nicht für das von ihm begangene Verbrechen bestraft werden sollte, sondern wegen seiner persönlichen Eigenschaften, die für die Gesellschaft gefährlich seien, zum Beispiel, weil der Täter als Gauner, Landstreicher oder gemeingefährlich galt.⁶ In dieser Zeit wurden mehrere Gesetze erlassen, die dem Staat besondere Befugnisse einräumten.

Es gab viele Änderungen in den Rechtsgrundsätzen, die die Notwendigkeit mit sich brachten, das Strafrecht bereits am Anfang der Epoche zu ändern. 1912 kam eine Rechtsnorm hinzu, die außergewöhnliche Maßnahmen im Kriegsfall vorsah und den Csemegi-Kodex in einer retrograden Richtung ergänzte. Außerdem wurde eine Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren wegen Streiks, Streikaufrufs und Verstoßes gegen die Pressezensur vorgesehen.⁷ GA XIV: 1914 legte die Strafbarkeit von durch die Presse begangenen Handlungen fest. Es war ein Pressegesetz, das die Pressefreiheit erheblich einschränkte und das Prinzip der stufenweisen Verantwortlichkeit zur Geltung brachte. Demnach sollte zunächst der Autor zur Rechenschaft gezogen werden, wenn dies nicht möglich war, der Redakteur, dann der Verleger und schließlich, wenn dies ohne Erfolg blieb, war ein Verfahren gegen den Eigentümer der Druckerei einzuleiten.

In dieser Studie soll der Frage nach dem Einfluss des deutschen Rechts auf die ungarischen Rechtsgelehrten und die Gesetzgebung bis zum Ende des Zweiten

⁴ Z. B. Majestätsbeleidigung, tätlicher Angriff gegen den König oder die Mitglieder des Königshauses, Aufstand gegen Behörden, die Mitglieder des Parlaments oder behördliche Organe, Verrat, Aufstand.

⁵ Z. B. falsche Anschuldigung, falsche Zeugenaussage, Ehrbeleidigung, Verleumdung.

⁶ In Deutschland wurde dies 1937 rechtlich verankert (gemeint ist der „Runderlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937); damit wurde „die Konzeption des Verbrechers ohne Verbrechen“ offiziell. Joel Kotek/Pierre Rigoulot, *A táborok évszázada [Ein Jahrhundert der Lager]*, Budapest 2000, 250.

⁷ GA LXIII: 1912 über Sonderbestimmungen im Kriegsfall.

Weltkriegs nachgegangen werden, wobei der Schwerpunkt auf der ungarischen strafrechtlichen Theorie und Rechtspraxis der Entrechtung von Juden liegen wird.

Die diskriminative Strafgerichtsbarkeit wurde in Österreich und Deutschland bereits in großem Maße aufgearbeitet. Von den deutschen Rechtshistorikern beschäftigten sich beispielsweise Eva Schumann,⁸ Thomas Vormbaum,⁹ Wolfgang Form¹⁰ und Joachim Vogel¹¹ mit dem Thema, während von den österreichischen Rechtshistorikern unter anderem Ilse Reiter-Zatloukal¹² und Johanna Schmitzberger¹³ zu nennen sind. Es erschienen Studien und Monografien über die Änderung des Strafrechts, über die Entwicklung der Strafrechtspflege sowie über die Denker des Strafrechts. Hingegen ist in der ungarischen Fachliteratur der Bereich des Strafrechts in der Periode zwischen den zwei Weltkriegen, die Praxis des obersten Gerichts und die lokale Gerichtspraxis sowie die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft aus rechtshistorischer Sicht unerschlossen.¹⁴ Die Quellenbasis dieses Beitrags bilden Dokumente aus ungarischen Archiven.

Die wichtigsten Fragen dieser Studie sind folgende: Wie haben sich die Kategorien von Straftaten infolge der restriktiven Gesetze und des Ersten Weltkriegs verändert? Was sind die spezifischen Merkmale der *Judengesetze* in Ungarn? Wie wirkte sich die zunehmende Diskriminierung ab 1938 auf das Strafrecht aus? Im Kontext des Zeitraums zwischen 1920 und 1944 stellt sich die Frage, wie und ob die Vertreter der (Straf-)Rechtswissenschaft zur Einschränkung von Rechten Stellung bezogen haben. Wie hat ihre Arbeit die Rechtspraxis beeinflusst? Wie erschien der „Rassenschutz“ im ungarischen strafrechtlichen Denken und in der Rechtspraxis? Wie

⁸ Eva Schumann (Hrsg.): *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Juristen im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit*, Göttingen, 2008; dies./Friederike Wapler (Hrsg.), *Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren, Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2017 (<https://doi.org/10.17875/gup2017-1057>).

⁹ Thomas Vormbaum, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, 4. Aufl., Berlin 2015.

¹⁰ Wolfgang Form, *Literatur- und Urteilsverzeichnis zum politischen NS-Strafrecht*, Baden-Baden 2001.

¹¹ Joachim Vogel, *Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht*, Berlin 2004.

¹² Ilse Reiter-Zatloukal, *Der Bundesgerichtshof 1934–1938*, in: Clemens Jabloner/Dieter Kolonovits/Gabriele Kusko-Stadlmayer/Hans René Laurer/Heimz Mayer, Rudolf Thienel (Hrsg.), *Gedenkschrift Robert Walter*, Wien 2013, S. 657–678.

¹³ Johanna Schmitzberger, *Das Nationalsozialistische Nebenstrafrecht 1933 bis 1945*, Salzburg 2007.

¹⁴ Zum ungarischen Privatrecht hingegen Eszter Cs. Herger, *Az igazságosság és a jogtalanság határai a magyar magánjogban* [Die Grenzen des Rechts und das Unrecht im ungarischen Privatrecht (1920–1944)], *Jura* 2019/1, 94–103; Eszter Cs. Herger, *Eherecht in Ungarn (1918–1945)*, in: Martin Löhnig (Hrsg.), *Kulturkampf um die Ehe*, Tübingen 2021, 41–81.

hat sich das Strafrecht in Ungarn zwischen 1938 und 1944 durch die *Judengesetze* in der Rechtspraxis verändert? Welche Urteile wurden in (jüdischen) Gerichtsverfahren auf nationaler und lokaler Ebene getroffen? Schließlich ist die Frage auch: Hat-ten die Gerichte bei der Durchführung der Verfahren, die aufgrund der zwischen 1938 und 1944 verabschiedeten *Judengesetze* eingeleitet wurden, beziehungsweise bei der Verwirklichung der diskriminativen Rechtspraxis eine beschleunigende oder bremsende Rolle? Doch zunächst soll es um die Gesetzgebung gehen, die maßgeblich von den Ansichten der Rechtswissenschaft beeinflusst wurde.

II. Der Einfluss des deutschen Rechts: Strafrecht und „Rassenschutz“

„Die ungarischen Rassenverhältnisse sind so anders als diejenigen der Deutschen, dass die strafrechtlichen Regeln, mit denen die Deutschen experimentieren, hier überhaupt nicht angebracht sind.“¹⁵

Wie ist das nationalsozialistische deutsche Recht in den Werken ungarischer Rechtsgelehrter und in der ungarischen Gesetzgebung erschienen? Wie äußerten sich die ungarischen Juristen über das deutsche Recht? Die ungarischen Strafrechtswissenschaftler haben die Frage diskutiert, ob das Strafrecht bei Diskriminierungen eine Rolle spielen kann. Wie hat sich dies auf die Gesetzgebung ausgewirkt?

¹⁵ Pál Angyal, *Fajvédelem és büntetőjog* [Rassenschutz und Strafrecht], Budapest 1939, 14. Pál Angyal (1873–1949) war einer der berühmtesten Strafrechtler seiner Zeit, der 1898 an der Bischöflichen Rechtshochschule in Pécs begann, wo er auch Strafrecht und Rechtslehre lehrte. Ab 1900 war er Privatdozent für Strafrecht und Strafverfahren an der Universität Budapest, vom 7. März 1912 bis 1944 war er ordentlicher Professor für Strafrecht und ab 1914 befugter Professor für Rechtslehre. Von 1920 bis 1922 war er Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und 1933/34 Rektor der Universität. Am 1. September 1944 wurde er als Professor emeritiert. Die Gesamtzahl der Vorlesungsstunden, die er über 46 Jahre hinweg hielt, betrug nach seinen eigenen Aufzeichnungen über 11.000 und die Zahl seiner Studenten näherte sich 60.000. Er war an der Ausarbeitung mehrerer Strafrechtsgesetze beteiligt und hat mehrere Länder besucht, um Jugendgerichte und Gefängnisverhältnisse zu studieren. Mit seinem Namen ist die Organisation des sogenannten Patronats verbunden, zuerst in Pécs und dann auf nationaler Ebene. Dazu Veronika Lehotay, *Beiträge ungarischer Strafrechtswissenschaftler im NS-Deutschland und in Ungarn (1933–1944)*, *Diké* 2/2021, 141, 142.

Unter den Strafrechtlern der Horthy-Ära sind in erster Linie die Arbeiten von Pál Angyal, Ferenc Finkey, Erik Heller,¹⁶ Albert Irk¹⁷ und Rusztem Vámbéry¹⁸ zu nennen. Darüber hinaus wurden folgenden Zeitschriften für diese Studien ausgewertet: *A Jog* (Das Recht), *Jogtudományi Közlöny* (Rechtswissenschaftliches Mitteilungsblatt), *Magyar Jogász Újság* (Ungarische Zeitschrift für Juristen), *Jogállam* (Der Rechtsstaat), *Bűnügyi Szemle* (Revue für Kriminologie), *Miskolci Jogászélet* (Miskolcer Juristenleben), *Bírák és Ügyészek Lapja* (Fachzeitschrift für Richter und Staatsanwälte), *Jogászegyleti Értekezések* (Studien des Juristenvereins), *Magyar Jogi Szemle* (Ungarisches Mitteilungsblatt zum Recht).¹⁹ Zahlreiche ungarische Rechtswissenschaftler und Juristen

¹⁶ Erik Heller, *Büntetőjogunk haladásának útja* [Der Weg in die Zukunft für unser Strafrecht], Acta Universitatis Szegediensis: sectio juridico-politica 1941, 1–41. Erik Heller (1880–1958) war Strafrechtler und Universitätsprofessor. Seine Forschungsinteressen lagen auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts, des Strafverfahrens und insbesondere des Jugendstrafrechts. Seine Hauptwerke waren: *A büntetőjogi elméletek kritikája* [Eine Kritik der Theorien des Strafrechts], Budapest 1924; *Szubjektivizmus és objektivizmus a büntetőjogban* [Subjektivismus und Objektivismus im Strafrecht], Kolozsvár 1944. Dazu Ferenc Márta/Károly Tóth, *Szegedi egyetemi almanach* [Almanach der Universität Szeged] 1921–1970, Szeged 1971, 26.

¹⁷ Albert Irk, *A büntetőjogi alapfogalmak módszertani kritikája* [Eine methodologische Kritik an den Grundbegriffen des Strafrechts], Pécs, Dunántúl 1926; ders., *A magyar büntető per jog vezérfonala* [Die Leitprinzipien des ungarischen Strafprozessrechts], Pécsi Egyetemi Kiadó, Pécs 1931. Albert Irk (1884–1952) war zwischen 1922 und 1948 Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht in Pécs und wurde 1936 korrespondierendes Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Dazu Lehotay, *Diké* 2/2021, 144.

¹⁸ Rusztem Vámbéry, *A fiatakorúk büntetőjoga az újabb külföldi törvényhozásban* [Jugendstrafrecht in der neueren ausländischen Gesetzgebung], Budapest 1918; ders., *Háború és jog* [Krieg und Recht], Budapest 1933. Rusztem Vámbéry (1872–1948) studierte Jura und Soziologie an drei Universitäten. Sein Leben und Wirken waren stark von seiner hohen Sensibilität für gesellschaftliche Probleme geprägt. Er begann seine Karriere als Rechtsanwalt, war von 1915 bis 1918 außerordentlicher Professor, ab 1918 ordentlicher Professor für Strafrecht und dann 1919 Dekan der juristischen Fakultät in Budapest. 1920 wurde er von der Universität entfernt und es wurde ihm sein Lehrauftrag entzogen. Er praktizierte erneut als Anwalt und diente als Verteidiger in einer Reihe politischer Prozesse. So nahm er beispielsweise 1920 am Prozess gegen die Volkskommissare, 1924 am Prozess gegen Attila József und 1935 am Prozess gegen Mátyás Rákosi teil. Ab den späten 1910er Jahren verlagerte sich sein Interesse allmählich weg von den Kriminalwissenschaften und hin zur inneren, vor allem politischen Krise der Gesellschaft. Von 1913 bis 1934 war er Herausgeber der Zeitschrift *Jogtudományi Közlöny*. Er verließ 1938 Ungarn, lebte in England und ließ sich dann in den Vereinigten Staaten nieder. In seiner Emigration lehrte er Soziologie und gründete eine Zeitschrift mit der Zielsetzung des Kampfes gegen die nationalsozialistische Ideologie. 1945 kehrte er nach Ungarn zurück und wurde Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung. Er war 1947 Ungarns Botschafter in Washington, trat aber vor seinem Tod zurück. Dazu *A nemzetgyűlés almanachja* [Almanach der Nationalversammlung], 1945–1947, 651 f.

¹⁹ Lehotay, *Diké* 2/2021, 144.

– neben Jenő Balogh und László Fayer auch Albert Irk, István Szokolay und Ferenc Vargha – beschäftigten sich mit der deutschen strafrechtlichen Literatur.²⁰

Den größten Einfluss auf das ungarische Strafrecht übte das nationalsozialistische Deutschland in Bezug auf die *Judengesetze* ab 1938 aus. In den meisten Fällen gab es nur Hinweise auf die strafrechtlichen Kontexte der *Judengesetze* in der damaligen Literatur, so zum Beispiel in den Büchern von Pál Angyal, Ágost Miskolczy, Zoltán Pinczés und Gyula Térfy.²¹ Ungarische Rechtswissenschaftler haben sich dem Thema mit Vorsicht genähert. Pál Angyal und György Rácz²² waren die ersten, die sich bereits 1934 umfassend mit dem nationalsozialistischen Strafrecht beschäftigten.²³ Die Autoren verzichteten hierbei auf eine Bewertung der neuen Tendenzen, stellten aber fest und erkannten an, dass das neue deutsche Strafrecht keineswegs eine Fortführung der Rechtsideologie des Strafgesetzbuches von 1871 war. Es wurde kritisiert, dass die nationalsozialistischen Strafrechtskonzeptionen nur sehr schwer zu verstehen seien. Sie verwiesen auf zwei Quellen, die ungarischen Rechtswissenschaftlern und praktizierenden Anwälten zur Verfügung standen. Eine davon ist die letzte Ausgabe der Zeitschrift *Deutsches Recht* von 1933 und eine offizielle Mitteilung des Leiters der Rechtsabteilung der NSDAP.²⁴ 1934 hielten Pál Angyal und György Rácz vor der *Ungarischen Juristenvereinigung* einen Vortrag mit dem Titel „Einführung in das nationalsozialistische Strafrecht“. Die Rezeption des Vortrags war in einem anonymen Bericht äußerst negativ und spöttisch.²⁵

²⁰ Albert Irk, *A magyar anyagi büntetőjog* [Das ungarische materielle Strafrecht], Pécs 1933; ders., *Die rationalen und irrationalen Elemente des Strafrechts*, Pécs 1937.

²¹ Pál Angyal, *A magyar büntetőjog tankönyve* [Lehrbuch für ungarisches Strafrecht], 9. Aufl., Budapest 1943, 166–169.

²² György Rácz wurde 1907 in Budapest geboren. Er schloss sein Studium mit Auszeichnung ab. Ab 1935 arbeitete er als Rechtsanwalt und nach dem Krieg nahm er an der Arbeit des Beglaubigungsausschusses der Budapester Rechtsanwaltskammer teil. Zwischen den beiden Weltkriegen hatte er gemeinsam mit Angyal mehrere Bücher verfasst, unter anderem über das NS-Strafrecht, und veröffentlichte regelmäßig seine Studien auch in deutschen Zeitschriften. György Rácz, *Der Untergang der individualistischen Betrachtungsweise im Strafrecht. Abhandlungen des strafrechtlichen Seminars an der Universität Budapest*, Budapest/Politzer 1934; ders., *Die neue Rechtsentwicklung in Ungarn*, Budapest 1943; György Rácz/Pál Angyal, *A német nemzeti-szocialista büntetőjog* [Deutsches nationalsozialistisches Strafrecht], Kecskemét 1934. Dazu Lehotay, *Diké* 2/2021, 145.

²³ Rácz/Angyal (Anm. 22), 3 f.

²⁴ Rácz/Angyal (Anm. 22), 9.

²⁵ Szemle, *Bevezetés a nemzeti szocialista büntetőjogba* [Einführung in das nationalsozialistische Strafrecht], *Jogtudományi Közlöny* 1934, 268.

Pál Angyal hielt am 22. Februar 1938 einen Vortrag vor dem *Nationalverband der ungarischen Ärzte* mit dem Titel „Fajvédelem és büntetőjog“ (Rassenschutz und Strafrecht), der auch in Form einer Studie erschien.²⁶ Die Hauptfrage der Studie lautete, ob das Strafrecht eine Rolle im Bereich des „Rassenschutzes“ spielen könne. Zu Beginn seiner Studie stellte er fest, dass das Thema nicht einfach sei und mahnte daher zur Vorsicht.

Kann das Strafrecht als Instrument des „Rassenschutzes“ dienen? Er wies darauf hin, dass Deutschland seit 1933 das einzige Land sei, das die Kriminalisierung bestimmter Handlungen, die die „arische Rasse“ beleidigten und gefährdeten, in sein offizielles Programm aufgenommen habe. 1933 veröffentlichte der preußische Justizminister eine Denkschrift mit dem Titel „Nationalsozialistisches Strafrecht“, in der er das Instrumentarium des Strafrechts zur Verhinderung der „Rassenmischung“ für anwendbar hielt. Darin wurden drei Kategorien des Strafrechts aufgelistet und dargestellt: Zu nennen ist erstens der „Rassenverrat“, auf dessen Grundlage jede Vermischung der Geschlechter zwischen Deutschen und „Fremdrassigen“ kriminalisiert wurde. Aus privatrechtlicher Sicht betrachtet sollte eine Mischehe nichtig sein.²⁷ Die zweite Kategorie war die „Verletzung der Rassen Ehre“, die als Straftatbestand galt.²⁸ Eine grobe Verletzung des Volksgefühls war eine notwendige Bedingung für die Feststellung dieser Straftat. Schließlich war die dritte Kategorie die „Rassengefährdung“. Um die Verschlechterung der „Rasse“ zu verhindern, hielt die Denkschrift die Schaffung eines Rahmengesetzes für notwendig.²⁹ Pál Angyal untersuchte diese Thesen und stellte seine Fragen zu diesen. Er argumentierte, dass im Falle des Strafrechts der Schutz von Rechtsobjekten gut definiert sei, und sich daher die Frage stelle, ob „Rassenreinheit“ oder „Rasse“ als Rechtsobjekt betrachtet werden könne. Er fragte weiter, ob das deutsche Denken als Vorbild für das ungarische Recht dienen könne? Er verwies dabei auf den vormaligen Ministerpräsidenten István Bethlen, in dessen Rede vor dem Ausschuss für öffentliches Recht des Abgeordnetenhauses am 9. Februar 1939 das Fazit lautete: „[...] eine Lösung der Judenfrage nach deutschem Vorbild würde hierzulande sofort die Wirtschafts- und Finanzordnung über Nacht umwerfen – und das hätte ganz andere Folgen als in Deutschland.“³⁰

²⁶ Angyal (Anm. 15).

²⁷ Angyal (Anm. 15), 4.

²⁸ Angyal (Anm. 15), 4.

²⁹ Angyal (Anm. 15), 4.

³⁰ Angyal (Anm. 15), 6.

Angyal definierte als Aufgabe des Strafrechts: die Herstellung und Erhaltung der Ruhe des individuellen und gemeinschaftlichen Lebens, die Eindämmung von Taten und die Inhaftierung der Täter, die diese Ruhe gestört haben. Es sei die Aufgabe und gleichzeitig die Pflicht des Staates, den Gewohnheitstäter aus der Gesellschaft auszuschließen, die Jugendlichen zu bessern, den kranken Straftäter zu heilen und den Gelegenheitsverbrecher zur Vernunft zu bringen. Er war der Meinung, dass eine gegen die „Rassenreinheit“ vorgehende Person in keine der oben genannten Kategorien falle. Um diese Frage zu beantworten, untersuchte Angyal auch die Geschichte der Rassentheorien und kam zu dem Schluss, dass es noch keine Entscheidung darüber gebe, ob „Rassenreinheit“ oder „Rassenmischung“ vorteilhafter sei. Er war jedoch der Ansicht, dass, wenn der Gegenstand der strafrechtlichen Verteidigung nicht genau definiert werden könne, der strafrechtliche Schutz hierauf nicht ausgedehnt werden könne: „Der Rassenschutz kann in seiner heutigen festen Form kein strafrechtliches Eingreifen erfordern, es sei denn, man beugt das Strafrecht.“³¹

Er begründete seine Schlussfolgerung ausführlich und stützte sie mit zwei weiteren Argumenten: Die Aufgabe des Strafrechts könne als begründet angesehen werden, wenn der Schaden oder die Gefahr ein im Gesetz festgelegtes, abgrenzbares Interesse beeinträchtige, und wenn dieser Schaden oder diese Gefahr durch eine Handlung verursacht worden sei, die tatbestandsmäßig eingegrenzt werden könne und deren Feststellung keine Beweisschwierigkeiten mit sich bringe.³² In Bezug auf die erste Bedingung erörterte er die Herangehensweise einiger ausländischer und nationaler Autoren an den Begriff der „Rasse“.³³

Angyal verwies auch auf die Studie von Ferenc Orsós³⁴ mit dem Titel „Fajunk sorskérdései“ (Schicksalsfragen unserer Rasse), die 1938 in der Zeitschrift *Nemzeti*

³¹ Angyal (Anm. 15), 9.

³² Angyal (Anm. 15), 13.

³³ Lehotay, *Diké* 2/2021, 144, 147.

³⁴ Ferenc Orsós war ein ungarischer Politikwissenschaftler, Universitätsprofessor und Mitglied der *Ungarischen Akademie der Wissenschaften*. Er war Vorsitzender des Landesverbandes der ungarischen Ärzte (MONE). Dieses Gremium erstellte anhand der bei den Ärztekammern eingeholten Unterlagen eine Liste mit jüdischen Ärzten und übergab sie dem Verteidigungsministerium. 1941 sprach sich Orsós im Oberhaus für das *Rassenschutzgesetz* aus. 1944 beantragte er zusammen mit dem damaligen Präsidenten der Ärztekammer, László Csiki, beim Innenministerium die schnellstmögliche Deportation der im öffentlichen Dienst beschäftigten jüdischen Ärzte. Schätzungsweise 2.500 Ärzte wurden bei dieser Operation getötet, mehr als die Hälfte der jüdischen Ärzte Ungarns. 1945 wurde Orsós aus der *Ungarischen Akademie der Wissenschaften* ausgeschlossen. Szilveszter E. Vízi, *Az Órsos-ügy, avagy a tudós felelőssége* [Der Fall Órsos oder die Verantwortung des Wissenschaftlers], 39. Aufl., Budapest 1994, 326–334.

Figyelő (Nationaler Anzeiger) veröffentlicht wurde und die er für äußerst wertvoll hielt. Diese beinhaltete die folgende Aussage:

„Gene können im Allgemeinen durch Überanstrengung gleichmäßig geschwächt werden, so dass sie, selbst wenn sie sich in irgendeiner Weise kombinieren, in den nachfolgenden Generationen keine herausragenden neuen Kombinationen oder Individuen hervorbringen.“³⁵

Angyal vertrat daher die Ansicht, dass die „Rasse“ nicht als ein streng definiertes Rechtsgut eingestuft werden und daher auch nicht durch das Strafrecht geschützt werden könne. Er schloss jedoch nicht die Möglichkeit aus, auf andere Instrumente des Rechtsschutzes zurückzugreifen. Seiner Meinung nach seien die ungarischen Verhältnisse anders als die deutschen, so dass nicht die gleichen strafrechtlichen Instrumente wie in Deutschland verwendet werden könnten.

In seiner Studie aus dem Jahr 1943 mit dem Titel „A család büntetőjogi védelme“ (Der strafrechtliche Schutz der Familie) beschrieb er das *Rassenschutzgesetz* (GA XV: 1941) als eines, das den gesundheitlichen Interessen der Familie und der Kinder sowie dem Schutz der „Rassenreinheit“ diene.³⁶ Angyal verwies auf die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes: auf die obligatorische ärztliche Untersuchung vor der Eheschließung, das Ehestandsdarlehen, die Anfechtung und Auflösung der Ehe sowie das Verbot von Eheschließungen zwischen jüdischen und nichtjüdischen Personen. Er zitierte wortwörtlich § 15 des Gesetzes:

„Ein Jude, der mit einer in Ungarn geborenen anständigen nichtjüdischen Frau außerehelichen Geschlechtsverkehr hat, oder der eine in Ungarn geborene anständige nichtjüdische Frau zum Zwecke des außerehelichen Geschlechtsverkehrs für sich selbst oder für einen anderen Juden gewinnt oder zu gewinnen versucht, hat ein Vergehen oder, unter qualifizierten Umständen, ein Verbrechen begangen.“

Angyal bewertete die strafrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften zum Schutz der Familie sowohl einzeln als auch insgesamt als äußerst wertvolle Werke. Er war der Meinung, dass diese Normen des Strafrechts eine Reihe von kriminellen Verhaltensweisen wirksam eindämmen konnten, die die moralischen, gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen, existenziellen und sonstigen Interessen der Familie

³⁵ Angyal (Anm. 15), 13.

³⁶ Pál Angyal, *A család büntetőjogi védelme* [Der strafrechtliche Schutz der Familie], Budapest 1943, 9.

schädigten oder gefährdeten. Angyal drängte darauf, die strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der Familie in einer neuen Strafrechtsnovelle niederzulegen. Im ersten Band seines ebenfalls 1943 erschienenen zweibändigen Lehrbuchs zum Strafrecht nannte er unter den Quellen des Strafrechts als eines der 186 Nebengesetze (die die Bestimmungen der Grundgesetze ergänzen bzw. ändern) den GA XV: 1941. Im zweiten Band seines Lehrbuchs ging er nochmals kurz auf die Regeln des *Rassenschutzgesetzes* und des *Zweiten Judengesetzes* ein – ohne Kommentar. Dies stand im Widerspruch zu seiner ersten Aussage zu diesem Thema von 1938, in der er die Frage eindeutig verneinte:

„Bei der gesetzlichen Regelung der Rasse und der strafrechtlichen Begründung des Rassenschutzes sei äußerste Vorsicht geboten, da der Erlass und die Umsetzung eines übereilten Gesetzes ohne Abwägung der Folgen dem Staat und sogar der zu schützenden Rasse mehr Schaden zufügen als Nutzen bringen könne.“

Er schloss jedoch die Möglichkeit einer privatrechtlichen und administrativen Gesetzgebung auf dem Gebiet des „Rassenschutzes“ im Jahr 1938 nicht aus, wohl aber die Verantwortung des Strafrechts.

Hingegen ging Finkey in seiner Studie über die Vorschläge zum Strafrecht aus dem Jahr 1942 davon aus, dass nach dem Krieg ein neues Europa entstehen würde, in dem die totale Staatsansicht, der „Rassenschutz“ und ein stärkerer Schutz religiöser und moralischer Interessen eine wichtige Rolle spielen würden. Er schrieb über den „richtig verstandenen Rassenschutz“, womit er die größere Pflege der nationalen Traditionen und die Stärkung des Ungarntums meinte. Diese „gesunden Ideen und Bestrebungen“, wie er es ausdrückte, würden eine radikale Überarbeitung des Strafrechtsgesetzbuches erforderlich machen.³⁷

Tatsächlich wurde die Verletzung der restriktiven Bestimmungen der *Judengesetze* vom Gesetzgeber durch das Strafrecht sanktioniert. Der Umfang der Straftaten wurde dementsprechend erheblich ausgeweitet und umfasste nun auch Handlungen, die gegen die *Judengesetze* verstießen, worauf im Folgenden eingegangen werden soll.

³⁷ Ferenc Finkey, *Az 1843-i büntetőjogi javaslatok száz év távlatából* [Die Strafrechtsvorschläge von 1843, hundert Jahre später], Budapest 1942, 50. Ervin Hacker, *Az állameszmék hatása a büntetőjogra* [Der Einfluss staatlicher Ideen auf das Strafrecht], Budapest 1942.

III. Die strafrechtlichen Bestimmungen der Judengesetze

1. Die Judengesetze in Ungarn (1920–1942)

Die Entrechtung der jüdischen Bevölkerung Ungarns erfolgte vor allem durch 21 zwischen 1938 und 1942 erlassene sog. *Judengesetze*. Zusammen mit dem GA XXV: 1920 wurden insgesamt 22 *Judengesetze* von der Nationalversammlung und dem Parlament verabschiedet. Im Jahr 1920 wurde das erste antisemitische *Numerus-clausus-Gesetz* der Horthy-Ära verabschiedet, welches darauf abzielte, die hohe Zahl jüdischer Studenten an den Universitäten, wo sie oftmals über 30 % der Studentenschaft stellten, auf ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung zu begrenzen.³⁸ Mit dem angeblichen Ziel, die nach dem Vertrag von Trianon eingetretene Überbelegung der ungarischen Universitäten zu verringern, wurde die Immatrikulation an einer Universität an das Verhältnis von „Rassen“ und „Nationalitäten“ in der Gesamtbevölkerung gebunden.³⁹ Der Begriff „Jude“ wurde im Gesetz jedoch nicht verwendet. Nach internationalen Protesten wurde das Gesetz 1928 geändert und die Begriffe „Rasse“ und „Nationalität“ wurden aus dem Gesetz gestrichen. Der Beruf der Eltern bestimmte nun, wer zum Studium zugelassen wurde.

Wie ist dieses Gesetz zu bewerten? Es war auch ein *Judengesetz*, weil es eine Einschränkung der Rechte von Juden enthielt. Das Gesetz unterschied sich jedoch von den Gesetzen, die in der zweiten Hälfte der Horthy-Ära verabschiedet wurden und den Einfluss des nationalsozialistischen Deutschlands widerspiegeln. Diese Behauptung ist zwar umstritten, aber eine Analyse der *Judengesetze* zeigt, dass die deutschen Ideen bei der Ausarbeitung der *Judengesetze* eine bedeutende Rolle spielten und die Bestimmungen des nationalsozialistischen Deutschlands als Vorbild dienten. Allerdings unterschieden sich die politischen und gesellschaftlichen Bedingungen in Ungarn grundlegend von der Situation in Deutschland, was sich sowohl in der Gesetzgebung als auch in der praktischen Umsetzung bemerkbar machte.⁴⁰ Man kann

³⁸ Zoltán Paksy, The Implementation of the Hungarian Numerus Clausus Act at the University of Pécs in the 1920s, *Diké* 2/2019, 100–106.

³⁹ Paksy, *Diké* 2/2019, 104–106. Zum Gesetz (GA XXV: 1920) auch Helen Ahlke Abram, „Judengesetzgebung“ im deutsch-ungarischen Vergleich, in diesem Band, Ziff. V.

⁴⁰ Veronika Lehotay, A jogszükítés útján. A Horthy-korszak szabadságjog-megvonó intézkedéseinek jogtörténeti háttére [Durch die Einschränkung von Rechten. Die Rechtsgeschichte der freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Horthy-Ära], Miskolc 2020, 30.

zudem argumentieren, dass bereits das *Numerus-clausus-Gesetz* die ideologische Grundlage für die antijüdische Gesetzgebung schuf.⁴¹

Ab 1938 änderte sich der Gesetzgebungsprozess in Ungarn. Allerdings findet sich bereits in einem Gesetzentwurf von 1935 ein Abschnitt über „Rasse“.⁴² Dieser sah eine Beschränkung der Zulassung zu Anwaltskammern nach der Konfession vor. Mit dem *Ersten Judengesetz* im Jahr 1938 wurde die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer (Presse und Theater) eingeführt.⁴³ Die Aufgabe der Kammern wurde es, die „Anforderungen der christlichen Moral“ durchzusetzen und zu gewährleisten. Das Gesetz hat die Gleichheit der Rechte abgeschafft. Jeder, der dem israelitischen Glauben angehörte, galt als Jude. Die Zahl der jüdischen Mitglieder der Kammer durfte 20 Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammer nicht überschreiten. Die 20 Prozent-Schwelle wurde auch für die Mitglieder der Anwaltskammer, der Ingenieurkammer und der Ärztekammer festgelegt.⁴⁴

Ein Jahr später folgte das *Gesetz zur Beschränkung des Judentums im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben* vom 5. Mai 1939. Das *Zweite Judengesetz* definierte, wer aufgrund seiner Herkunft und Religion als Jude galt (dies war unabhängig von der jüdischen Religion der Fall, wenn zwei Großeltern Israeliten waren). Das Gesetz basierte auf einer rassistischen Definition der Juden, die auch 62.000 zum Christentum konvertierte Juden einbezog. Sie verbot den Juden, die ungarische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung oder durch Heirat zu erlangen. Mit dem Gesetz wurden wirtschaftliche und staatsbürgerliche Beschränkungen eingeführt. Das *Zweite Judengesetz* bestand somit aus einer Fülle von Verboten, Einschränkungen und dem Entzug von grundlegenden politischen und bürgerlichen Rechten.⁴⁵

1941 definierte das *Rassenschutzgesetz* nach dem Vorbild der *Nürnberger Gesetze* die Juden als „Rasse“. Am 2. August 1941 erging das Gesetz über die Ergänzung und Abänderung des GA XXXI: 1894 über das Eherecht sowie über die im Zusam-

⁴¹ Claudia K. Farkas, *Jogok nélkül. A zsidó lét Magyarországon* [Ohne Rechte. Jüdisch sein in Ungarn] 1920–1944, Budapest 2010, 23.

⁴² Mária Kovács M., *Liberalizmus, radikalizmus, antiszemitizmus. A magyar orvosi, ügyvédi és mérnöki kar politikája 1867 és 1945 között* [Liberalismus, Radikalismus, Antisemitismus. Die Politik der ungarischen Ärzte, Juristen und Ingenieure zwischen 1867 und 1945], Budapest 2001, 160.

⁴³ GA XV: 1938 zur Gewährleistung eines besseren Gleichgewichts zwischen sozialem und wirtschaftlichem Leben.

⁴⁴ Lehotay (Anm. 40), 30–35. Zum *Ersten Judengesetz* auch Abram, in diesem Band, Ziff. VI.1.

⁴⁵ Lehotay (Anm. 40), 40–49. Zum *Zweiten Judengesetz* auch Abram, in diesem Band, Ziff. VI.2.

menhang damit erforderlichen Rassenschutzbestimmungen (*Drittes Judengesetz*). Das Gesetz verbot unter Strafandrohung die Eingehung einer „Mischehe“ zwischen Juden und Nichtjuden (§ 14). Auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen einem Juden und einer nichtjüdischen Frau war unter Strafe gestellt (§ 15). Ein Verstoß gegen das Eheverbot hatte privat- und strafrechtliche Konsequenzen.⁴⁶

Im Jahr 1942 wurde die israelitische Religion herabgestuft⁴⁷ und die Arbeitsdienstpflicht⁴⁸ eingeführt. Zunächst war eine Entschädigung für den Arbeitsdienst vorgesehen, die jedoch später wieder aus dem Gesetz gestrichen wurde. Artikel 15 des *Gesetzes über den land- und forstwirtschaftlichen Besitz der Juden* (GA XV: 1942; *Viertes Judengesetz*) schränkte das Recht auf Eigentum ein und zielte auf die völlige Entrechtung ab. Zu den wichtigsten Punkten des Gesetzes gehörten: ein Verbot des Landerwerbs sowie Bestimmungen zur Beschränkung von Konzessionen, Pachtverträgen und Nutzungsrechten für Holz. Juden durften kein land- und forstwirtschaftliches Eigentum erwerben und sie durften kein Eigentum in Dörfern erwerben. Das Gesetz verpflichtete die Juden, ihr Eigentum zu übertragen. Für das durch das Gesetz entzogene Eigentum wurde eine Entschädigung gezahlt.⁴⁹

Die *Judengesetze* führten weitere Einschränkungen in den folgenden Bereichen ein: Religion, Grundbesitz, Mitgliedschaften, Kammern, Nationalgefühl, Wahlrecht. Nach der Periode der *Judengesetze* in Ungarn folgten Regelungen auf Verordnungsebene. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Entrechtung der Juden durch die Gesetzgebung im Bereich des Privatrechts und des öffentlichen Rechts im Wesentlichen im Zeitraum zwischen 1938 und 1942 erfolgt ist. Randolph L. Braham beurteilte die antisemitische Gesetzgebung in den Jahren 1938 und 1939 als einen symbolischen Tribut Ungarns an das „Dritte Reich“.⁵⁰ Die ungarische Regierung hingegen hielt die *Judengesetze* für die beste Garantie gegen Antisemitismus und Intoleranz.⁵¹

⁴⁶ Lehotay (Anm. 40), 64–73. Zum *Dritten Judengesetz* auch Abram, in diesem Band, Ziff. VI.3.

⁴⁷ GA VII: 1942 zur Regelung des Status der israelitischen Religionsgemeinschaft.

⁴⁸ GA XIV: 1942 zur Änderung und Ergänzung von GA II: 1939 über die Verteidigung der Republik und von GA IV: 1938 über die Anerkennung der Verdienste der Feuerwehrleute während des Weltkriegs 1914–1918.

⁴⁹ Lehotay (Anm. 40), 55–58. Zum *Vierten Judengesetz* auch Abram, in diesem Band, Ziff. VI.4.

⁵⁰ Randolph L. Braham, *The Politics of Genocide. The Holocaust in Hungary*, New York 1994, 200.

⁵¹ Randolph L. Braham/Scott Miller, *The Nazis' Last Victims. The Holocaust in Hungary*, Detroit 1998, 35.

Doch wie hat Nazi-Deutschland die ungarischen Gesetze bewertet? In einer Note aus Berlin vom 17. Oktober 1942 heißt es:

„[Ungarn] ist noch weit davon entfernt, mit den Leistungen Deutschlands und anderer Länder mithalten zu können. [...] Aus deutscher Sicht halten wir folgende Maßnahmen für wesentlich: Alle Juden sollten sofort identifiziert werden, um ein angemessenes staatliches Handeln zu ermöglichen und so eine klare Trennung vom Volk zu gewährleisten. Die Deportation der Juden und ihre Verbringung in den Osten muss vorbereitet werden.“⁵²

Eine andere Bewertung ergibt sich aus der deutschen Forschungsliteratur:

„Vor 1942 gab es in der ‚Judenfrage‘ keinen diplomatischen Druck des Deutschen Reiches auf Ungarn, auch wenn das Reich die ungarische Rechte unterstützte und propagandistisch tätig war. Die antisemitische Gesetzgebung zwischen 1938 und 1941 wurde der ungarischen Regierung nicht von deutscher Seite aufgezwungen. Sie war zwar einerseits Reflex auf die außenpolitische Situation Ungarns, die in dieser Zeit ganz wesentlich vom Dritten Reich bestimmt wurde, auf der anderen Seite waren hier der ungarische Antisemitismus und der Druck, den die ungarische Rechte auf die Regierung ausübte, ebenso ausschlaggebende Faktoren. In der Tagespolitik jener Zeit spielte die ‚Judenfrage in Ungarn‘ praktisch keine Rolle.“⁵³

Schließlich wird in der ungarischen Forschungsliteratur davon ausgegangen, dass einer der Hauptgründe der Deutschen für die Besetzung Ungarns darin bestand, dass die ungarische Regierung „die Endlösung der Judenfrage sabotiert“ habe.⁵⁴

Im Folgenden soll es aber darum gehen, wie Verstöße gegen die Bestimmungen der Judengesetze mit Hilfe des Strafrechts sanktioniert wurden.

2. Die Rolle des Strafrechts bei der Entrechtung

„Ein Beamter hat die Aufgabe, das geltende Recht durchzusetzen. Ob dieses Gesetz richtig oder falsch ist, ist nicht seine Sache. [...] Wenn jeder das dritte

⁵² Gábor Kiszely, *Mondd el fraidnak...! A holokauszt és Magyarország* [Sag deinen Söhnen...! Der Holocaust und Ungarn], Budapest 2005, 95 f.

⁵³ Jörg Ganzenmüller, Die Motivation zur Vernichtung der ungarischen Juden. Zwischen konstruierten Sachzwängen und europäischen Neuordnungsplänen, *Ungarn-Jahrbuch* 25 (2000/2001), 117, 128; https://epa.oszk.hu/01500/01536/00025/pdf/UJ_2000_2001_117-128.pdf.

⁵⁴ Kiszely (Anm. 52), 97.

Judengesetz selbst löst, so wie sie es sich vorstellen, dann ist das keine Bürokratie, sondern Anarchie.“⁵⁵

Das Spektrum der Straftaten wurde erheblich durch die *Judengesetze* erweitert. Artikel 10 des *Ersten Judengesetzes* ermächtigte das Ministerium, eine Verletzung oder eine Umgehung der gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftspflicht als Straftat einzustufen.⁵⁶ Das Ministerium hatte den Arbeitgebern eine Datenmeldepflicht auferlegt, um zu klären, wer unter ihren Mitarbeitern als Jude galt. Wenn der Arbeitgeber das Ministerium nicht informierte, erhielt er eine Strafe. In Übereinstimmung mit der Anweisung im GA XV: 1938 wurden die strafrechtlichen Bestimmungen durch § 23 der ministeriellen Verordnung Nr. 4350/1938 ME ergänzt. Diese ordnete die Verhängung einer zweimonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe gegen einen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an, der gegen die gesetzliche Auskunftspflicht verstößt oder die Bestimmungen umgangen hatte. Dieselbe Verordnung enthielt umfangreiche Anweisungen zur Umsetzung der gesetzlichen Auskunftspflicht, wobei auf jedem Blatt ausdrücklich vor „strafrechtlichen Vergeltungsmaßnahmen“ im Zusammenhang mit unrichtigen Auskunftserteilungen gewarnt wurde. Weitere Tatbestände wurden dem Gesetz durch die ministerielle Verordnung Nr. 4960/1938 ME hinzugefügt, die die strafrechtlichen Bestimmungen der oben genannten Norm niederen Ranges auf den Herausgeber einer Zeitschrift, einen ihrer ständigen Mitarbeiter, ein Mitglied der Redaktion oder Hilfspersonal und den Eigentümer des Zeitungsunternehmens ausweitete. Das Inkrafttreten der durch das *Landesverteidigungsgesetz* gewährten Ausnahmegewalt ab dem 2. September 1939 wurde durch eine Sonderverordnung bestimmt.⁵⁷ Ebenfalls im Ordnungswege wurden Straftaten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Arbeitsdienst sowie Bestimmungen zur Luftverteidigung⁵⁸ und der Registrierung von persönlichen Anmeldungen und Landesverteidigungspflichten⁵⁹ festgelegt.⁶⁰

§§ 25–29 des *Zweiten Judengesetzes* enthielten Strafbestimmungen, die sowohl für Personen, die Juden waren, als auch für Personen, die keine Juden waren, galten. Die

⁵⁵ József Bölöny, *A magyar közjog időszerű kérdései* [Aktuelle Fragen des ungarischen öffentlichen Rechts], Budapest 1942, 147.

⁵⁶ Lehotay (Anm. 40), 98 f.

⁵⁷ Izabella Drócsa, *Egy büntetőjogi centenárius margójára: 100 éves a Horthy-korszak rendtörvénye* [Am Rande eines strafrechtlichen Jubiläums: der 100. Jahrestag des Gesetzes über Recht und Ordnung aus der Horthy-Ära], in: *Jogtörtnet*, MTA-ELTE, 2021.

⁵⁸ Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 4350/1938.

⁵⁹ Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 380000/1941.

⁶⁰ Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 5070/1939, § 10.

verbotene Anstellung von Personen, die Juden waren, stellte eine Straftat dar. Das Gesetz bestrafte einen Nicht-Juden, der eine jüdische Person als Mitarbeiter einer Zeitschrift anstellte, und auch eine jüdische Person, wenn sie diese Stelle annahm. Das Gesetz machte es zu einem Vergehen, das mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft wurde, wenn eine Person ihrer Auskunftspflicht trotz einer Warnung der Behörden nicht nachkam. Eine neue Kategorie von Straftaten war das Strohmanggeschäft, das heißt der Erwerb eines von der Genehmigung einer Behörde abhängigen Berechtigungsscheins unter eigenem Namen für eine jüdische Person durch eine nichtjüdische Person unter Umgehung der Vorschriften. Das Gesetz sah außerdem vor, dass im Falle einer Verurteilung wegen der oben genannten Straftaten die Veröffentlichung des Urteils in einer Zeitung erfolgen musste, deren Kosten der Verurteilte zu tragen hatte. Auch die Grundverordnung zur Ergänzung des *Zweiten Judengesetzes*, die ministerielle Verordnung Nr. 7720/1939 ME, formulierte strafrechtliche Rechtsfolgen für die Verletzung der Auskunftspflicht. Im Bereich des Strafrechts ordnete der Justizminister den Eintrag im Strafregister für die unter das *Zweite Judengesetz* fallenden Straftaten an, und zwar auf Grundlage der Frage, ob die begangene Handlung ein Vergehen darstellte. Das *Nationale Strafregisteramt* war befugt, das Strafblatt auszustellen.

Noch vor Inkrafttreten des *Rassenschutzgesetzes* stuft GA VI: 1940 die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten aus „rassenhygienischen“ Gründen als Körperverletzung ein, die, wenn sie gegen den Ehepartner begangen wurde, eine schwere Körperverletzung darstellte. Der Gesetzgeber sah es auch als Vergehen an, wenn die Person, die an einer sexuell übertragbaren Krankheit litt, keine medizinische Behandlung in Anspruch nahm.⁶¹

Das *Rassenschutzgesetz* von 1941⁶² verbot unter Androhung einer Strafe die Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden, betrachtete aber Ehen, die trotz des Verbots geschlossen wurden, als gültig. Es verbot auch außereheliche sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden, wobei der Grundfall als ein Vergehen angesehen wurde. Als qualifizierte Straftaten galten: Begehung durch Gewalt, Drohung, Betrugerei und wenn die Handlung gegen einen Verwandten oder eine Frau unter 24 Jahren oder bei Rückfälligkeit begangen wurde. Verstöße gegen die privat- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zum „Rassenschutz“ in Bezug auf

⁶¹ Lehotay, *Journal on European History of Law* 14:1 (2023), 108, 117.

⁶² GA XV: 1941 zur Ergänzung und Änderung von GA XXXI: 1894 über das Eherecht sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Bestimmungen zum Schutz der Rassen.

sexuelle Beziehungen waren mit einer Reihe von strafrechtlichen Rechtsfolgen belegt. Ein Verstoß gegen das Eheschließungsverbot zwischen einer jüdischen und einer nichtjüdischen Person galt als Verbrechen und konnte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, dem Verlust des Amtes und der Suspendierung der politischen Rechte bestraft werden. Die gleichen Sanktionen trafen auch den Beamten, der vorsätzlich trotz Bestehens eines Ehehindernisses bei der Eheschließung mitwirkte. Wurde diese Handlung von einem Beamten fahrlässig begangen, konnte er wegen des Vergehens zu drei Monaten Gefängnis verurteilt werden. Verstöße gegen das Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Nichtjuden wurden als Vergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.⁶³

Auch die Ergänzung des *Nationalen Landesverteidigungsgesetzes* (durch GA XIV: 1942) enthielt diskriminierende Bestimmungen. Sie erweiterten den Umfang der Straftaten, so stellte beispielsweise Ungehorsam gegen die Vorladung ein Vergehen dar und das Gesetz ordnete auch die Veranlassung zum Ungehorsam als strafbar an. Im Zusammenhang mit den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken enthielt auch GA XV: 1942, also das *Vierte Judengesetz*, strafrechtliche Bestimmungen. Der Verstoß gegen die gesetzliche Auskunftspflicht stellte ein Vergehen dar, ebenso wie die Verletzung der Verwaltungs- und Instandhaltungspflicht. Auf dieser Grundlage hatte der Eigentümer, der Nießbraucher oder der Pächter des Grundstücks, wenn er die vorgenannte Verpflichtung nicht erfüllte und eine Produktionsminderung oder einen anderen Schaden verursachte, den Straftatbestand der Veruntreuung erfüllt. In einem solchen Fall wurde das Strafverfahren gemäß dem Gesetz von Amts wegen eingeleitet. Die in den *Judengesetzen* aufgeführten Tatbestände stellten in erheblichem Maße Übertretungen oder Vergehen dar. Die strafrechtlichen Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften sahen vor, dass nicht nur Personen, die als Juden galten, sondern auch ein Arzt, ein Arbeitgeber oder ein Beamter, der kein Jude war, zu bestrafen war. Die häufigsten Straftaten im Zusammenhang mit den *Judengesetzen* waren die Straftatbestände der Strohmannengeschäfte im Sinne des *Zweiten Judengesetzes* und der „Rassenverunglimpfung“ gemäß dem *Rassenschutzgesetz*. Bei den gegen die *Judengesetze* verstoßenden Straftaten verzichteten die Verfasser des Handbuchs für die Gendarmerie auf eine detaillierte Beschreibung der Straftaten und wiesen die Gendarmerie an, bei Verdacht auf eine solche Straftat „alle auf der Wache eingehenden Informationen oder Beschwerden“ ohne jegliche Ermittlung an die Staats-

⁶³ Lehotay, *Journal on European History of Law* 14:1 (2023), 117 f.

anwaltschaft weiterzuleiten.⁶⁴ Das wurde mit der Tatsache begründet, dass die Aufklärung dieser Straftaten äußerst komplex sei und die Kompetenz der Gendarmerie übersteige.⁶⁵ Trotz der Entrechtung der Juden durch die *Judengesetze* bestand aber für die ungarischen Juden bis zur deutschen Besetzung Ungarns keine Lebensgefahr.⁶⁶

Im Folgenden soll die Rechtsprechung der Gerichte zu den *Judengesetzen* untersucht und der Frage nachgegangen werden, wie die Entrechtung in der Rechtspraxis umgesetzt wurde.

IV. Die Strafverfahren vor der königlichen Curia und dem königlichen Gerichtshof Miskolc

Unter den Strafverfahren sind zahlreiche Anklagen wegen der „üblichen“ Straftaten wie Diebstahl, Brandstiftung, Urkundenfälschung oder Aufhetzung. Die größte Anzahl machten Strafhandlungen gegen Vermögen aus. Auch die neu eingeführten Straftaten machten sich in den Verfahren bemerkbar. Dazu gehörten zum Beispiel Verfahren wegen Nationsschmähung, Beleidigung des Gouverneurs, Aufhetzung gegen die Landesverteidigung, Aufhetzung gegen bewaffnete Kräfte, Verbreitung von Hetzschriften, Verstöße gegen Staat und Gesellschaft, Verbreitung von unwahren Nachrichten und verbotenen Presseprodukten sowie Verstöße gegen die Achtung der Nation.

Wie aber sind die Gerichte mit als Juden geltenden Personen umgegangen, die in den Verfahren als Verbrecher angeklagt waren, als Geschädigte oder als Zeugen auftreten? Ich habe insgesamt 85 Fälle untersucht, die dem Obersten Gerichtshof

⁶⁴ In Nazi-Deutschland konnte die Polizei hingegen nach der Abschaffung der Grundrechte Verdächtige ohne strafrechtliche Verfolgung in „Schutzgewahrsam“ nehmen. Die „Schutzhaft“ galt offiziell nicht als Strafe, sondern als Präventivmaßnahme zur Ausschaltung von Staatsfeinden. Die Arbeit der Polizei führte dazu, dass nach sechs Monaten mehr als 26.000 politische Gegner in „Schutzhaft“ genommen wurden. Diese Präventivmaßnahme wurde zunächst in Gefängnissen und Zuchthäusern angewandt und im Frühjahr 1933 richtete Himmler in Dachau das erste Konzentrationslager ein. Dazu Kiszely (Anm. 52), 7.

⁶⁵ Ágost Miskolczy/Zoltan Pinczes, *A magyar büntetőjog gyakorlati kézikönyvé a m. kir. csendőrség számára* [Ein praktisches Handbuch des ungarischen Strafrechts für die königliche ungarische Gendarmerie], Budapest 1940, 1139.

⁶⁶ János Gyurgyák, *A zsidókérdés Magyarországon* [Die Judenfrage in Ungarn], Budapest 2001, 173.

vorlagen.⁶⁷ Zwischen 1938 und 1944 wurden bei der Staatsanwaltschaft von Miskolc 3279 Verfahren geführt, bei denen ich nur 23 Fälle fand, die mit den *Judengesetzen* in Zusammenhang standen. Von den 23 Verfahren gelangten nur sieben vor Gericht.⁶⁸ Aufgrund der Quellenlage wird es um Verstöße gegen das *Zweite Judengesetz* und die „Rassenschande“ gehen.

1. Strohmanggeschäft – Verstöße gegen das Zweite Judengesetz

In einem Dokument von 1942 über die Umgehung des *Zweiten Judengesetzes* heißt es: „Wo immer es möglich ist, werden Judengesetze ignoriert und umgangen. Das Ziel des Gesetzes, Juden aus dem nationalen Leben zu verbannen, wird nicht im Entferntesten verwirklicht.“⁶⁹

Eine neue Kategorie von Straftaten war das Strohmanggeschäft, das heißt der Erwerb eines von der Genehmigung einer Behörde abhängigen Berechtigungsscheins unter eigenem Namen für eine jüdische Person durch eine nichtjüdische Person unter Umgehung der Vorschriften. Diese Straftat zählte zur Wirtschaftskriminalität.⁷⁰ Das Strafverfahren wurde in erster Instanz vom Königlichen Gericht durchgeführt. Wenn Personen, die nicht als Juden galten, die Straftat begangen hatten, war dies kein Verbrechen. In ihren Entscheidungen hatte die Kurie in mehreren Fällen einen anderen Rechtsstandpunkt als die unteren Gerichte eingenommen. Das Verbrechen erforderte die Beteiligung von zwei Personen. Eine Gruppe von Angeklagten bestand aus jüdischen Personen, denen die Geschäftslizenz entzogen wurde, oder die Eigentümer, Anteilseigner oder Manager von Handelsunternehmen waren. Die Straftat wurde von mindestens einer Person begangen, die nicht „Jude“ war und die eine der oben genannten Befugnisse oder Funktionen als Strohmang wahrnahm. Die Kurie und die unteren Gerichte untersuchten die Situation und den Beruf der Angeklagten, ihre Beziehungen und wer den finanziellen Vorteil hatte. Es war wichtig, wer die Verfügungsgewalt hatte. Wenn bewiesen wurde, dass der Angeklagte jüdisch war, dann lag ein Verstoß gegen das *Judengesetz* vor. Häufig wurde

⁶⁷ Ungarisches Nationalarchiv. K 583. Egyesített Kúria általános iratok [Allgemeine Dokumente der Kurie], 183.

⁶⁸ MNL BAZML [Ungarisches Nationalarchiv, Komitatsarchiv Borsod-Abaúj-Zemplén] VII. 51/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 427.

⁶⁹ Die Notiz wurde von dem britischen Historiker C. A. Macartney verfasst, der ein Experte für ungarische Angelegenheiten war und im Außenministerium arbeitete. Nathaniel Katzburg, *Zsidópolitika Magyarországon, 1919–1943* [Judenpolitik in Ungarn, 1919–1943], Budapest 2002, 148.

⁷⁰ Lehotay (Anm. 40), 196.

eine nominelle Handelsgesellschaft gegründet. In diesem Fall wurde ein Scheingeschäftsvertrag geschlossen,⁷¹ da eine solche Vereinbarung gesetzlich verboten war. In einem Fall, in dem die Beklagten in Anwesenheit eines Anwalts einen Kaufvertrag mit Zeugen schlossen, stellte die Kurie fest, dass die Vertragsparteien den Vertrag öffentlich und nicht im Geheimen geschlossen hatten und dieser private Vertrag daher vollständig mit den Vorschriften vereinbar sei.⁷²

Die Gerichte haben in Fällen eines Verstoßes gegen das *Zweite Judengesetz* sowohl verurteilt als auch freigesprochen. Der Freispruch wurde in einem Fall gewährt, in dem der Arbeitgeber den jüdischen Arbeitnehmer angemeldet hatte. Der jüdische Arbeitnehmer war kein Mitglied des Unternehmens, so dass er die Genehmigung nicht für sich selbst, sondern für das Unternehmen erwarb. Dieses Verhalten hätte also nur dann einen Straftatbestand erfüllt, wenn der Angeklagte die Lizenz für sich selbst erworben hätte. Die Verurteilungen basierten häufig auf der Tatsache, dass der nichtjüdische Angeklagte nach Ansicht des Gerichts in dem betreffenden Beruf nicht ausgebildet war.⁷³

Eine Verurteilung erfolgte im Prozess gegen Jolán T. und seinen Partner im Jahr 1940 wegen des Verbrechens der hinterhältigen Umgehung des *Zweiten Judengesetzes*.⁷⁴ Der Staatsanwaltschaft zufolge hatten Jolán T. – 62 Jahre alt, geschieden, römisch-katholisch, gebildet, wohlhabender ungarischer Staatsbürger, Parfümeur – und Géza D. – 39 Jahre alt, Ungar, Israelit, Familienvater, gebildeter Apotheker – ein Verbrechen begangen. Da Géza D. seine Lizenz als Drogeriehändler verloren hatte, vereinbarten sie, dass Jolán T. die erforderliche Geschäftslizenz erhalten sollte. Die Beschuldigten verteidigten sich damit, dass der Abschluss des Vertrags keine Falschdarstellung sei, sondern tatsächlich der Wahrheit entspreche. Das Gericht stellte fest, dass es sich um einen Scheinvertrag handelte, da es kein Inventar der Waren gab. Der mündliche Vertrag diene nicht der Eigentumsübertragung, sondern der Täuschung der Behörden und der Umgehung des *Zweiten Judengesetzes*. Als mildernde Umstände galten fehlende Vorstrafen, hohes Alter und Armut. Im Fall von Géza D. berücksichtigte das Gericht als mildernden Umstand, dass er seine Geschäftslizenz verloren und versuchte hatte, seine Familie zu unterstützen. Das

⁷¹ Béla Nagy, *A zsidótörvény egyes kérdéseinek bírói gyakorlata* [Gerichtspraxis zu bestimmten Fragen des Judengesetzes], Budapest 1942, 31.

⁷² Nagy (Anm. 71), 9.

⁷³ Gyula Boda/Gusztáv Vincenti, *A Jogi Hírlap Döntvénytára. Magánjog* [Das Glossar der Zeitschrift The Law Journal. Privatrecht], Budapest 1942, 43.

⁷⁴ Das Urteil der Kurie I. 1529/1941, 9, MNL K 583, 64, Umgehung des „Judengesetzes“.

Gericht erkannte damit die negativen Auswirkungen der restriktiven Bestimmungen auf die betroffenen Personen an. Die Straftat galt als schwerer Verstoß gegen das öffentliche Interesse. Das Gericht berücksichtigte dies als erschwerenden Umstand. Das Gericht befand die Angeklagten für schuldig und verhängte eine Geldstrafe von 800 Pengő. Das Obergericht hatte die Geldstrafe wegen mildernder Umstände herabgesetzt.

In diesen Verfahren wegen Verstoßes gegen das *Zweite Judengesetz* wurde häufig Einspruch bzw. Berufung eingelegt (sowohl vom Ankläger als auch vom Angeklagten) und die Kurie ergänzte, präziserte oder änderte die Urteile der unteren Gerichte.⁷⁵ So gab es Fälle, in denen die Kurie den Freispruch der unteren Instanzen nicht akzeptierte oder die verhängte Geldstrafe der Höhe nach änderte.

2. Auslegung des Rassenschutzgesetzes vor den Strafgerichten: Die „Rassenschande“

Die andere „neue“ Strafverfolgung konnte seit 1941 wegen „Rassenschande“ erfolgen. János Pelle zufolge hat es in Ungarn viele solcher Gerichtsverfahren gegeben, doch waren fast ausschließlich die ärmsten und am meisten benachteiligten Menschen die Opfer des Gesetzes.⁷⁶ Wie schon erwähnt, verbot das *Rassenschutzgesetz* die Ehe zwischen Juden und Nichtjuden, betrachtete jedoch Ehen, die trotz des Verbots geschlossen wurden, als gültig, aber strafbar. Es verbot auch außereheliche sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden, wobei der Grundfall als ein Vergehen angesehen wurde. Folgende „Eigenschaften“ waren erforderlich, damit eine Person „Opfer“ einer „Rassenschande“ werden konnte: ungarische Staatsbürgerschaft, nicht jüdisch, anständige und ehrbare Frau. Neben der Staatsangehörigkeit musste das Gericht somit die „nichtjüdische“ Herkunft klären, das heißt prüfen, ob keiner der Großeltern Teile des „Opfers“ oder nur einer von ihnen von Geburt an der israelitischen Religion angehörte. Der Begriff der „anständigen Frau“ wurde nicht allein durch das Gesetz, sondern auch durch die öffentliche Wahrnehmung und die Rechtsprechung definiert. In den Rechtsvorschriften wurde der Begriff „anständige Frau“ so definiert: Eine anständige Frau ist eine Frau, die in der Lage ist, an der Gesellschaft teilzunehmen. Die Gesetzgebung schloss Prostituierte, Beschäftigte in Bordellen oder ähnlichen Betrieben und alle anderen Frauen, die bekannter-

⁷⁵ Lehotay (Anm. 40), 199 f.

⁷⁶ János Pelle, *A gyűlölet vetése. A zsidótörvények és a magyar közvélemény 1938–1944* [Die Saat des Hasses säen. Die Judengesetze und die öffentliche Meinung in Ungarn 1938–1944], Budapest 2001, 185.

maßen von „unmoralischen“ Einkünften lebten, begrifflich aus.⁷⁷ Die Kurie legte den Begriff schließlich so aus: Demnach galt als unehrliche Frau im Allgemeinen eine Frau, die bereit war, wahllos mit jedem gegen Entgelt Geschlechtsverkehr zu haben, von der bekannt war, dass sie eine „unmoralische“ Einnahmequelle hatte, das heißt einen verbotenen Treffpunkt unterhielt, oder von der bekannt war, dass sie für „Unzucht“ verfügbar war.⁷⁸ Im Fall einer Frau, die Männer auf der Straße kennengelernt und sich bereit erklärt hatte, beim ersten Mal in ein Hotel zu gehen, um dort Geschlechtsverkehr zu haben, entschied die Kurie, dass diese Frau nicht anständig sei.⁷⁹

Die Gerichte hatten den Begriff des „Opfers“ zunächst weit und unterschiedlich ausgelegt. Die Kurie akzeptierte dies später nicht mehr. Sie argumentierte, das Gesetz diene nicht dem Schutz der weiblichen Schamhaftigkeit und der Sexualmoral, sondern vielmehr dem Schutz der „Rassenreinheit“.⁸⁰ Die Kurie verwies auf den Zweck des Gesetzes: die ungarische „Rasse“ vor der Vermischung mit „jüdischem Blut“ zu schützen. Die Verletzung der Rechte richtete sich nicht gegen die Frau, sondern gegen die „ungarische Rasse, die den Staat erhält“. Die Frau wurde nicht bestraft, auch wenn sie dem Geschlechtsverkehr zugestimmt hatte.

Nur ein jüdischer Mann konnte eine „Rassenschande“ begehen. Die ungarische Staatsbürgerschaft war dabei keine Bedingung. Das Fehlen der Zeugungsfähigkeit war ein mildernder Umstand. Das Gericht argumentierte, in diesem Fall sei die „Artreinheit“ als zu schützender Wert nicht gefährdet. Der Geschlechtsverkehr musste außerhalb der Ehe stattfinden. Die „Rassenschande“ konnte nur vorsätzlich begangen werden, das heißt, der Täter musste sich bewusst sein, dass er die Tat gegen eine nichtjüdische anständige Frau beging. Die Straftat wurde härter bestraft, wenn sie durch Gewalt, Drohungen oder Betrug begangen wurde sowie wenn es sich um eine Verwandte, eine Frau unter 24 Jahren oder um eine Wiederholungstat gehandelt hatte. Als erschwerende Umstände galten das vorsätzliche Verschweigen

⁷⁷ Zoltán Szabó/Ervin Zaboretzky, *A zsidók és nemzsidók jogállása és jogviszonyai* [Status und Rechtsbeziehungen von Juden und Nicht-Juden], Budapest 1944, 25.

⁷⁸ Géza Luzsicza, *A házassági jogról szóló 1894: XXXI. törvénycikk kiegészítéséről és módosításáról valamint az ezzel kapcsolatban szükséges fajvédelmi rendelkezésekről: 1941: XV. törvénycikk* [Über die Ergänzung und Änderung des Gesetzes Nr. 1894: XXXI über das Ehe-recht und über die in diesem Zusammenhang erforderlichen Bestimmungen zum Schutz der Rassen], Budapest 1941, 47.

⁷⁹ László Josefovits, *Fajgyalázás: az 1941: 15. t. c. 15. -ának büntetőbírósi joggyakorlata* [Rassenschande: Die strafrechtliche Rechtsprechung des t. c. 15 von 1941: 15], Budapest 1944, 3.

⁸⁰ MNL. K583. B.I. 516/16, 1943.

der Wahrheit, die Zufügung eines moralischen Schadens, die Tat eines verheirateten Angeklagten und in diesem Zusammenhang das Verlassen der Ehefrau, in einigen Fällen der große Altersunterschied sowie das junge Alter des Mädchens. In der Gerichtspraxis wurden das Geständnis, das Fehlen von Vorstrafen und das niedrige Bildungsniveau des Angeklagten, der Familienstand und das hohe Alter als mildernde Umstände angesehen.

Einem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Miksa S., ein 28-jähriger ungarischer Staatsbürger israelitischer Religion, der als Druckergehilfe arbeitete und kein Vermögen hatte, lernte Erzsébet Cs. im Jahr 1930 auf einem Ball kennen.⁸¹ Im Jahr 1935 verlobte er sich mit ihr und 1940 begründete er mit ihr einen Haushalt. Der Angeklagte kannte die gesetzlichen Bestimmungen, hatte aber seine Schuld nicht eingestanden.⁸² Er verteidigte sich damit, dass er Erzsébet wegen der Änderung der Umstände nicht habe heiraten können. Das Gericht berücksichtigte dies als mildernden Umstand. Als erschwerenden Umstand wertete es, dass der Angeklagte die Tat „gegen“ eine Mutter von mehreren Kindern begangen hatte. Seine „Verbrechen“ bedrohten das friedliche Familienleben.

In einem weiteren Verfahren wurde der Angeklagte, Nándor G., ein russischer Staatsbürger, der als Jude galt und mit einer Ungarin zusammenlebte, vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten und einem Jahr sowie zur Aussetzung seiner politischen Rechte für den gleichen Zeitraum verurteilt. Nach der Rechtsprechung war ein mildernder Umstand „die Tatsache, dass sie jahrelang zusammengelebt hatten“, was die Trennung erschwerte.⁸³ Nach damaliger Auslegung verbot das Gesetz nicht das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, sondern den Geschlechtsverkehr zwischen einem jüdischen Mann und einer christlichen Frau.⁸⁴ Innerhalb der gesetzlichen Grenzen waren die Gerichte „frei“ in ihrer Entscheidung. Die Gefängnisstrafen reichten von einem Monat bis zu mehreren Jahren.

Von 141 untersuchten strafrechtlichen Verfahren des Gerichtshofs von Miskolc betrafen nur vier Fälle die „Rassenschande“. Nach Ansicht von Sándor Nagy ist die überwiegende Mehrheit der Historiker sich einig, dass der sich auf die „Rassen-

⁸¹ Urteil der Kurie Nr. 1152/13. 1943. MNL. K583. 69.

⁸² Sándor Nagy, A fajvédelem útvesztőjében. Bírói gyakorlat „fajgyalázási“ perekben (1942–1944) [Im Labyrinth des Rassenschutzes. Gerichtspraxis in „Rassenschande-Prozessen“ (1942–1944)], Fons 2015, 487–532.

⁸³ Urteil der Kurie Nr. 831/13. MNL. K583. 1943, 69.

⁸⁴ Josefovits (Anm. 79), 90.

schande“ beziehende § 15 des *Dritten Judengesetzes* in der Praxis nicht oder nur vereinzelt angewandt wurde. Allerdings hat er auch darauf hingewiesen, dass „das Bild viel komplexer und auf jeden Fall subtiler“ sei.⁸⁵ Seiner Meinung nach gab es Unterschiede zwischen der Strafrechtspflege in der Stadt und derjenigen auf dem Land. Während auf dem Land selten Strafverfahren wegen „Rassenschande“ eingeleitet wurden, gab es in Budapest (wo Zweidrittel der ungarischen Juden gelebt haben) solche Fälle in großer Zahl. So steht in einem Archivadokument:

„Jeden Tag kann man in den Zeitungen lesen, dass hier und da ein Jude wegen rassistischer Verunglimpfung verurteilt worden ist, aber hier in Miskolc hat man noch nie von der Untersuchung oder Entdeckung eines solchen Falles von rassistischer Verunglimpfung gelesen. Und doch gibt es hier einen. [...] Ein jüdischer Mann lebt mit einem christlichen Mädchen im Keller einer Wohnung in der Vörösmarty út 65 (Suterin). Er wurde bereits gewarnt, dass sein Handeln falsch ist und bestraft werden wird.“

Dies wurde von einem Beschwerdeführer an die Polizei in Miskolc im Jahr 1942 geschrieben.⁸⁶

Das Verfahren gegen Tibor W. wurde vor dem Gericht in Miskolc und anschließend in der Berufungsinstanz vor dem Gericht in Kassa geführt. Das Gericht der zweiten Instanz hob das Urteil des ersten Gerichts auf (das den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 500 HUF, einer einjährigen Freiheitsstrafe und der Aussetzung der politischen Rechte verurteilt hatte) und sprach ihn frei. Der Sachverhalt war folgender: Das „Opfer“ und der jüdische Angeklagte kannten sich seit ihrer Kindheit und waren gut befreundet. Sie sonnten sich an einer Badestelle auf einem Liegestuhl nebeneinander und der Angeklagte küsste einmal die Hand des „Opfers“. Das Gericht prüfte die Tatsachen, die den Verdacht begründeten, und kam zu dem Schluss, dass das Opfer und der Angeklagte „die Grenzen des anständigen sozialen Kontakts nicht überschritten haben.“⁸⁷

Insgesamt geht aus den verfügbaren Unterlagen hervor, dass nur relativ wenige Fälle von „Rassenschande“ vor dem Gericht in Miskolc verhandelt wurden, und es gab

⁸⁵ Nagy (Anm. 82), 488.

⁸⁶ MNL BAZML VII. 51/b. 427. IV. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 6893. Die Unterschrift ist unleserlich.

⁸⁷ MNL BAZML VII. 51/b. 426. IV. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 4865.

Fälle, die nicht einmal das Stadium der Anklageerhebung erreicht hatten. Den letzten Fall von „Rassenschande“ behandelte das Gericht im Jahr 1945.⁸⁸

3. Allgemeine Tendenzen bei der Strafverfolgung zwischen 1920 und 1944

Abschließend soll die Behandlung von Juden vor den Strafgerichten vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung der Strafverfolgung in dieser Zeit eingeordnet werden. Der Gesetzgeber hatte die Rechte der Staatsbürger wiederholt mit dem Argument des Staatsschutzes eingeschränkt. In Bezug auf die Verbrechen gegen den Staat wurden im ungarischen Strafgesetzbuch 1878 die Majestätsbeleidigung, der Landesverrat und der Aufstand geregelt. Dann, zu Beginn der Horthy-Ära, wurde das sog. *Ordnungsgesetz* (GA III: 1921) erlassen.

In Bezug auf die Straftaten gegen den Staat war das *Ordnungsgesetz* am Anfang der Periode in Kraft getreten. Dieses Gesetz hatte zum Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung gegen Umstürzler gedient und mit der liberalen Auffassung des Csemegi-Kodex gebrochen.⁸⁹ Es wurde eine Gefängnisstrafe von bis zu sechs Monaten in Aussicht gestellt, wenn jemand in Bezug auf eine im Land lebende Nationalität eine degradierende Aussage gemacht und damit dessen Nationalgefühl verletzt hatte. In diesen Fällen wurden wegen kriegsgegnerischer, die Maßnahmen der Regierung beanstandender Aussagen Gerichtsverfahren wegen Schmähung der Nation, Verbreitung von unwahren Nachrichten, Aufhetzung und der Verletzung des Gouverneurs eingeleitet.

Der Kreis der Straftaten gegen die Landesverteidigung wurde sogar zweimal geändert. Im Jahr 1930 wurde das Militärstrafgesetzbuch und im Jahr 1939 das Landesverteidigungsgesetzbuch geschaffen, die ebenfalls Änderungen enthielten. Das Militärstrafgesetzbuch wurde erlassen, weil der alte Militärstrafkodex veraltet war und seine Vorschriften mit dem Csemegi-Kodex nicht in Einklang standen. Dies wurde so verwirklicht, dass in der Regel für die Soldaten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs angewandt werden mussten, allerdings wurden zusätzlich im Gesetz auch

⁸⁸ Eszter Cs. Herger, A Pécsi Királyi Törvényszék ítélkezési gyakorlata a III. zsidótörvény hatályba lépését követően [Die Rechtsprechung des Königlichen Gerichts von Pécs nach dem Inkrafttreten des Dritten Judengesetzes], *Diké* 2/2019, 46–74; Veronika Lehotay/Brigitta Szaniszló, Hűtlen elhagyás, válás, fajgyalázás: házassággal kapcsolatos joggyakorlat Borsod megyében a XX. század első felében [Untreue, Scheidung, rassistische Verunglimpfung: Ehebezogene Rechtsprechung im Komitat Borsod in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], *Miskolci Jogtudó* 2019, 35–44.

⁸⁹ MNL BAZML.VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 146/1944.

besondere militärische Straftaten definiert,⁹⁰ z.B. mit der Soldatenausbildungspflicht, dem Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse und der Luftschutzpflicht zusammenhängende Straftaten.

Die Zahl der Verbrechen gegen Leben und körperliche Unversehrtheit ging allerdings im Jahr 1944 zurück. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft war dies auf die Einberufung zum Arbeitsdienst zurückzuführen. „Mit Hilfe“ des Arbeitsdienstes wurden „die Menschen von den Streitigkeiten abgehalten, aus den Kneipen geholt, denn daraus folgten solche Sachen.“⁹¹

Unter den Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind die mit der Abtreibung der Leibesfrucht und dem Selbstmord zusammenhängenden Straftaten hervorzuheben.⁹²

Gabriella V. hatte versucht, sich mit Laugetrinken im Jahre 1944 zu töten, nachdem sie schwanger geworden war und ihre Eltern für sie die Mitgift zur Heirat nicht sicherstellen konnten. Von Amts wegen wurde ein Verfahren gegen einen unbekanntes Täter wegen Verleitung zum Suizid eingeleitet. Aus Mangel an Beweisen wurde das Verfahren eingestellt, nachdem der als Zeuge angehörte Bräutigam ausgesagt hatte, dass er das Mädchen auch ohne Mitgift heiraten würde.⁹³ Auch ein weiteres Verfahren wurde eingestellt: Z. Gáspár war von Juli 1942 bis Mai 1943 an der russischen Front, hatte laut Zeugenaussagen dort Nervenschäden erlitten und drohte mit der Tötung von sich und seiner Familie. Anschließend hatte er sich „aufgehängt“.⁹⁴

Aus dem Bereich der Schwangerschaftsabbrüche ist das Verfahren gegen die 22-jährige Borbála O. zu nennen. Sie hatte im Dezember 1943 im sechsten Monat der Schwangerschaft ihre Leibesfrucht abgetrieben. Da die Beweise nicht ausreichten, um eine Klage zu erheben, wurde das Verfahren am 21. Januar 1944 eingestellt.⁹⁵ Gegen Dezső D. wurde aufgrund einer anonymen Anzeige ein Verfahren wegen

⁹⁰ Andor Csizmadia/Kálmán Kovács/László Asztalos, *Magyar állam-és jogtörténet* [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte], Budapest 1998, 551.

⁹¹ Emőd Veress, *Erdély jogtörténete* [Rechtsgeschichte von Siebenbürgen], Kolozsvár 2018, 433.

⁹² Nikolett Sárosi, „A nagyváros az öngyilkosság melegágya.“ A Horthy-kori Budapest öngyilkosságainak kontextusai (1929–1941) [„Die Großstadt ist eine Brutstätte des Selbstmords“. Der Kontext von Selbstmorden im Budapest der Horthy-Ära (1929–1941)], *Clio Műhelytanulmányok* 6/2020 (<https://epa.oszk.hu/03400/03463/00018/pdf/>).

⁹³ MNL BAZML. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 213/1944.

⁹⁴ MNL BAZML. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 237/1944.

⁹⁵ MNL BAZML. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 248/1944.

Abtreibung eingeleitet. Auch diese Untersuchung wurde am 27. März 1944 aus Mangel an Beweisen eingestellt.⁹⁶ Insgesamt kann für beide Straftatbestände festgehalten werden, dass die Verfahren meistens noch vor der Hauptverhandlung aus Mangel an Beweisen beendet wurden.

Wegen der steigenden Versorgungsschwierigkeiten und der Warenknappheit war die Zahl der Diebstähle hoch und nahm ständig zu (Diebstahl von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Produkten aufgrund hoher Preise und des Umfangs der Ablieferungspflicht). Straftaten gegen das Eigentum anderer standen an erster Stelle der traditionellen Straftaten. Die Staatsanwaltschaften wurden angewiesen, bei solchen Straftaten immer die Ansicht zu vertreten, die mit einer strengeren Qualifikation einherging, und dementsprechend die Ermittlungen zu leiten und die Anklage zu vertreten.

Auch vor dem Gerichtshof Miskolc wurden viele Diebstähle verhandelt. Interessant ist das strafrechtliche Verfahren wegen Diebstahls gegen die Witwen Jenőné K. und Ferencné Gy., beide wohnhaft in Mezőcsát und Angehörige der israelitischen Religion. Den Ermittlungsergebnissen zufolge hatte Ferenc S. S. (bei dem Magdolna K. K., eine der Angeklagten, arbeitete) dem Opfer in Mezőcsát im Jahr 1943 mehrmals Wertsachen im Wert von mehr als 200 Pengő gestohlen. Am 11. März 1944 wurden die beiden in zweiter Instanz wegen unzureichender Beweise freigesprochen. Die Dokumente sind unvollständig, so fehlt beispielsweise das erstinstanzliche Urteil. Dieses Gerichtsverfahren fand im Jahr 1944 statt, so dass im Verfahren bereits die diskriminierenden jüdischen Gesetze anzuwenden waren.⁹⁷

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität hatte sich die steigende Anzahl der Preiserhöhungen vor dem Gerichtshof von Miskolc bemerkbar gemacht. Die Regierung hatte mehrere Verfügungen zur Behandlung der „die Gesichtspunkte des Gemeinwohles außer Acht lassenden Spekulation“ mit der Begründung erlassen, dass diese Handlungen die Staatssicherheit verletzten und den Kaufwert der ungarischen Währung (Pengő) verschlechterten.⁹⁸ Die Preistreiberei wurde bereits im Jahr 1920 geregelt.⁹⁹ Vom Gesetz wurden acht Sachverhalte der Preistreiberei definiert, darunter die Preisüberhöhung, die Spekulation zum Hinauftreiben der Preise, die Warenentziehung, der Warenschmuggel sowie die Weigerung, Bedarfsgüter zu ver-

⁹⁶ MNL BAZML. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 294/1944.

⁹⁷ MNL BAZML. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 361/1944.

⁹⁸ MNL BAZML. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 361/1944.

⁹⁹ GA XV: 1920.

kaufen. Für diese Straftaten wurden restriktive Sanktionen verhängt. So konnten neben Geld- und Freiheitsstrafen auch die Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten, der Entzug der Gewerbeerlaubnis bzw. des Gewerbescheins und das Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit verhängt werden.

Auch wegen der Straftat des rechtswidrigen Entzugs von Artikeln des öffentlichen Bedarfs (§ 206 GA II: 1939) wurde 1944 ein Verfahren gegen Beschuldigte eingeleitet, die der israelitischen Religion angehörten (Lajos E., Metzger, Jenő W.).¹⁰⁰ Laut Sachverhalt wurden 99 Rinder mit einem Wert von über 2000 Pengő rechtswidrig entzogen und ohne Genehmigung geschlachtet. Der freie Verkauf von Rindern war zuvor durch einen Regierungserlass eingeschränkt worden. Die Hauptverhandlung fand am 16. Oktober 1944 statt. Leider sind die Unterlagen unvollständig und der Ausgang des Verfahrens ist offen. Das Datum deutet aber darauf hin, dass keine Anhörung der Angeklagten mehr stattgefunden hat,¹⁰¹ denn die auf dem Land lebenden Juden wurden zu diesem Zeitpunkt bereits deportiert.

Insgesamt fällt auf, dass es einerseits in vielen Bereichen des Strafrechts zu Verschärfungen kam, aber andererseits die Strafverfolgung nicht sehr konsequent betrieben wurde. Dies kam in vielen Fällen auch jüdischen Angeklagten zu Gute. Die Motive für das eher bremsende Vorgehen der Strafjustiz bei der Umsetzung der strafrechtlichen Regelungen der *Judengesetze* müssen an dieser Stelle offenbleiben. Vermutlich dürfte aber die Aussage von István Bibó zu den Strafverfahren vor dem Gerichtshof Miskolc richtig sein:

„Nur sehr wenige sind auf den Gedanken gekommen, die Staatsgewalt als Gangsterbande, ihre Verordnungen als Papierfetzen und den Ungehorsam deren gegenüber, die Umgehung und die Verfälschung als moralische Pflicht zu betrachten.“¹⁰²

V. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Entrechtung der jüdischen Bevölkerung auf gesetzlicher Ebene im Wesentlichen im Zeitraum zwischen 1938 und

¹⁰⁰ MNL BAZML VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 3212/1944.

¹⁰¹ Rücktritt von Horthy, Machtübernahme der ungarischen Nazis.

¹⁰² István Bibó, *Válogatott tanulmányok. 1945–1949* [Ausgewählte Studien. 1945–1949], Budapest 1986, 638.

1942 erfolgte. Den größten Einfluss auf das ungarische Strafrecht übte das nationalsozialistische Deutschland in Bezug auf die Judengesetze ab 1938 aus.¹⁰³

Das Strafrecht hat eine wichtige Rolle im Diskriminierungsprozess gespielt. Die meisten der untersuchten Verfahren betrafen die Umgehung des *Zweiten Judengesetzes* und die „Rassenschande“. Es gab zudem mehrere Verfahren, in denen das Wort „Jude“ nicht erwähnt wurde, die aber im Zusammenhang mit der *Judengesetzgebung* standen.¹⁰⁴ Bei Verstößen gegen die *Judengesetze* haben die Justizbehörden, insbesondere die Kurie, den durch die Gesetze festgelegten Prozess der Diskriminierung verlangsamt, indem sie in mehreren Prozessen Personen freigesprochen haben, die des Strohmanggeschäfts, der Umgehung anderer Bestimmungen des *Zweiten Judengesetzes* oder der „Rassenschande“ nach dem *Dritten Judengesetz* beschuldigt wurden. Dadurch haben die Kurie und die unteren Gerichte die betroffenen Personen geschützt.¹⁰⁵

In anderen Verfahren haben die Gerichte hingegen die diskriminierende Entrechtung unterstützt und Juden wegen Verstößen gegen die *Judengesetze* zu Geld- oder Gefängnisstrafen verurteilt. Allerdings kann nicht gesagt werden, dass die Justiz den Prozess der Diskriminierung und Entrechtung beschleunigt oder gar die Gesetze verschärfend ausgelegt hatte. Aus den wenigen Verfahren der Kurie ließe sich sogar schließen, dass der Oberste Gerichtshof den Juden nicht ablehnend gegenüberstand. Allerdings konnten die *Judengesetze* nur in einem Zeitraum von wenigen Jahren angewandt werden und es gab auch nur wenige Fälle auf lokaler Ebene. Die Archivalien sind oft unvollständig, wobei offen ist, ob die Unterlagen vernichtet wurden bzw. verloren gingen oder ob die Verfahren wegen der Kriegsereignisse und der Deportierungen nicht mehr fortgesetzt wurden. In Einzelfällen wurden aber sogar noch nach dem Krieg die nicht abgeschlossenen Verfahren weiter betrieben. Abschließend unterstützt die vorliegende Untersuchung die Feststellung von Sándor

¹⁰³ Veronika Lehotay, Példa vagy ellenpélda? Német hatások a két világháború közötti magyar büntetőjogra [Beispiel oder Gegenbeispiel? Deutsche Einflüsse auf das ungarische Strafrecht zwischen den beiden Weltkriegen], in: Barna Mezey (Hrsg.), Kölcsönhatások. Európa és Magyarország a jogtörténelem sodrásában [Wechselwirkungen. Europa und Ungarn im Strudel der Rechtsgeschichte], Budapest 2021, 175–183; Veronika Lehotay, A jogszükítés útján. A Horthy-korszak szabadságjogmegvonó intézkedéseinek jogtörténeti háttére [Durch Einschränkung von Rechten. Der rechtsgeschichtliche Hintergrund der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Horthy-Ära], Borsod-Abaúj-Zemplén Megyei Levéltár, Miskolc 2020, 95–101.

¹⁰⁴ Beispielsweise Urkundenfälschung.

¹⁰⁵ Veronika Lehotay, Büntetőjogi joggyakorlat a Miskolci Törvényszéken 1944-ben [Strafrechtssprechung am Gericht in Miskolc im Jahr 1944], *Diké* 2/2019, 75–85.

Nagy, dass auf dem Land verhältnismäßig wenige Gerichtsverfahren wegen Verstößen gegen die *Judengesetze* eingeleitet wurden.¹⁰⁶ Allerdings steht die Forschung hier noch am Anfang und es müssten zur Beantwortung dieser Frage noch weitere Gerichtsbezirke untersucht werden.

¹⁰⁶ Nagy (Anm. 82), 490.

Deutsches Volksgruppenrecht in „Donaueuropa“ – Transnationaler Vergleich eines NS-Rechtstransfers

*Timo Marcel Albrecht**

- I. Einführung
- II. „Donaueuropa“ – eine Verortung
- III. Nationalsozialistisches (deutsches) Volksgruppenrecht
- IV. NS-volksgruppenrechtliche Rechtssetzungen in „Donaueuropa“
 - 1. Slowakei (ab 1939)
 - 2. Ungarn (ab 1940)
 - 3. Rumänien (ab 1940)
 - 4. Unabhängiger Staat Kroatien (USK) (ab 1941)
 - 5. Serbien und das (West-)Banat (ab 1941)
- V. Vergleichsbetrachtung und Fazit

* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 30. Aug. 2024.

I. Einführung

Deutsches Volksgruppenrecht, das in „Donauropa“ während der NS-Zeit erlassen wurde, fand in der Forschung bislang keine nennenswerte Aufarbeitung. Vorliegend wird hierunter das kollektive Minderheitenrecht verstanden, das ein Großteil der Staaten Ostmittel- und Südosteuropas auf dem Höhepunkt der kontinental-europäischen Hegemonie des „Dritten Reiches“ nationalsozialistisch induziert primär im Zweiten Weltkrieg zugunsten deutscher Volksgruppen kodifiziert hatte. Bestenfalls als Randnotiz taucht die beachtliche Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen, welche die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Kroatien und das besetzte Serbien um 1940 unter dem Einfluss „Großdeutschlands“ als volksgruppenrechtlichen Rahmen und damit Grundlage, aber auch als Manifestation der Nazifizierung bzw. Gleichschaltung dieser deutschen nationalen Minderheiten eingeführt hatten, in der Literatur auf.¹ Diesem Forschungsdefizit versucht der vorliegende Beitrag durch eine erstmalige, auf ganz „Donauropa“ bezogene, systematisch vergleichende und rechtsgeschichtliche² Betrachtung Abhilfe zu schaffen.

Vorab noch ein paar Worte zur Terminologie: *Volksgruppe* stellte in der NS-Zeit den ideologisch aufgeladenen völkischen Zentralbegriff des hier behandelten Rechtsgebietes dar. Spätestens ab 1933 und bis Kriegsende ersetzte es den – im Kern synonymen³ – Terminus (*nationale*) *Minderheit* weitgehend. Zuvor indes hatte der außerhalb des deutschen Sprachraums nicht nennenswert aufgegriffene Begriff schon in der späteren Weimarer Zeit primär in völkisch-rechtsextremen Kreisen breitere

¹ In der Forschungsliteratur liegen zu den einzelnen deutschen Volksgruppen im östlichen Europa und ihren jeweiligen Entwicklungen in der NS-Zeit bis heute vor allem allgemein geschichtswissenschaftliche Darstellungen vor. Zu Rumänien, aber auch Jugoslawien und seinen Nachfolgestaaten sind Publikationen von Johann Böhm zu erwähnen, für Ungarn Arbeiten von Norbert Spannenberger und ältere Werke von Loránt Tilkovszky. Daneben gibt es Einzeldarstellungen aus anderer Feder, zu Kroatien etwa von Marie-Janine Calic. Ein umfangreicher Vergleich zwischen allen von der NS-Instrumentalisierung deutscher Volksgruppen betroffenen Staaten oder gar ein Fokus auf die Rechtslage blieben bislang aus. Durch diverse Veröffentlichungen gut erforscht ist indes die Rekrutierung der Volksdeutschen für die Waffen-SS.

² Mit beschränkten Ansätzen Heinrich Bodensieck, *Volksgruppenrecht und nationalsozialistische Außenpolitik nach dem Münchener Abkommen 1938*, *Zeitschrift für Ostforschung* 1958, 502 ff.

³ Inhaltlich lag beiden Begriffen im Kern der Personenkreis zugrunde, den der heutige Rechtsbegriff *nationale Minderheit* erfasst. Dieser rekurriert anerkanntermaßen auf autochthone Gruppen, die in einem Nationalstaat leben und deren Angehörige eine von der Mehrheitsnation unterscheidbare Nationalität bzw. Volkszugehörigkeit aufweisen sowie gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihres langjährigen Wohnstaates innehaben, dort also keine Ausländer sind. Sie verfügen über eine eigene Sprache, Kultur, Geschichte und Identität sowie den Willen, diese zu bewahren. Vgl. Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste (Hrsg.), *Kriterien für die Anerkennung nationaler Minderheiten*, WD 3 – 3000 – 067/09 (Stand: 24.3.2009), Berlin 2009, m.w.N.

Verwendung erfahren. Während die NS-Juristen den Minderheitenbegriff als Symptom und Teil des liberalen völkerrechtlichen Minderheitenschutzsystems der Zwischenkriegsära verunglimpften, galt ihnen das *Volksgruppenrecht* nicht nur als dessen terminologische Überwindung, sondern als Bestandteil der NS-Rechtserneuerung und damit als Verkörperung ideologisch einschlägiger Konzeptionen.⁴ Im Folgenden finden *Volksgruppe* und *Volksgruppenrecht* als zeitgenössische Zentralbegriffe ebenso Verwendung wie das Wort *Volksdeutsche*. Dieses hatte den noch in den Weimarer Jahren üblichen Begriff *Ausland(s)deutsche* spätestens 1933 aus ähnlichen Gründen ersetzt und umfasste die Zugehörigen der deutschen Volksgruppen vor allem im östlichen Europa.⁵ Seltener als diese Leitbegriffe genutzte Termini, die vor allem durch die NS-„Rassenlehre“ stärker ideologisiert waren, werden nachfolgend in Anführungszeichen gesetzt. Auch jenseits davon – etwa bei den damals gängigen Begriffen *Volksstum* und *Deutschtum* – sei diese Distanzierung jedoch mitgedacht.

Nachfolgend sollen, nach einem kurzen Eingehen auf den Raumbegriff „Donauropa“ (II.) sowie die theoretisch-rechtswissenschaftlichen Grundlagen des NS-Volksgruppenrechts (III.), die zentralen Entstehungsvoraussetzungen, Inhalte und Folgen der in gesetztes Recht überführten deutschen Volksgruppenrechtsideologie dargestellt, aber auch kontextualisiert und bewertet werden (IV.). Die Reihung der Einzelstaaten folgt der Chronologie ihrer maßgeblichen Volksgruppenrechtssetzung. Methodisch findet hier meist eine historisch-kritische Normenanalyse der ergangenen Rechtsakte statt, die von einer breiteren geschichtlichen Einordnung begleitet wird. Ein besonderes Augenmerk gilt dort länderbezogenen Gemeinsamkeiten und Unterschieden, aber auch den jeweiligen Rechtsformen sowie dem Kontext von (Außen-)Politik und Gesellschaft, teils auch einzelnen Protagonisten und Institutionen. Eine Vergleichsbetrachtung mitsamt Fazit (V.) beschließt diesen Beitrag.

⁴ Hierzu Timo Marcel Albrecht, Das deutsch-ungarische Volksgruppenabkommen von 1940 als Ausdruck des NS-Volksgruppenrechts, *Diké* 2/2021, 67, 82 f. m.w.N.

⁵ Mit ausführlicher Kontextualisierung und weiteren Nachweisen Jörn Retterath, *Volksdeutsche*, in: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (OME-Lexikon), 2021 (Stand: 14.2.2022), <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/begriffe/volksdeutsche>. Zudem Cornelia Eisler, *Auslandsdeutschtum*, OME-Lexikon 2015 (Stand: 13.7.2021), <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/begriffe/auslandsdeutschtum>, die die zeitgenössische Vorstellung einer weitreichenden Homogenität der Volksdeutschen betont und auf Weimarer Vorläufer des Volksdeutschtumsgedankens eingeht.

II. „Donauropa“ – eine Verortung

Der Begriff „Donauropa“ stand in engem Zusammenhang mit der zunehmenden Südostorientierung des „Dritten Reiches“ und den nationalsozialistischen Raumordnungsplänen im Zweiten Weltkrieg.⁶ Dies zeigt zunächst die empirisch nachweisbare Begriffsverwendung, die erst in der NS-Zeit messbar begann und ihren Höhepunkt im Schrifttum um 1940 erreichte.⁷ Besonders die neue Zeitschrift *Donauropa* tat sich hier hervor.⁸ Zutreffend ist jene Verortung zudem angesichts der ideologischen Aufladung, die der Begriff im Rahmen der damaligen Großraumdebatten und der völkischen NS-Neuordnung⁹ Europas erfuhr. „Donauropa“ stand in besonderem Maße für die Hinwendung NS-Deutschlands zu diesem Teil Europas, der als „Ergänzungsraum“ galt und dem für das „Großdeutsche Reich“ nicht nur wirtschaftlich, sondern auch geopolitisch eine dienende Funktion zukommen sollte.¹⁰ Umfasst waren die Donauanrainerstaaten, wobei die Länder südöstlich des Reiches – nach den größeren Gebietsänderungen also die Slowakei, Ungarn, Kroatien, Serbien mit dem (West-)Banat und Rumänien – im Vordergrund standen.

⁶ Exemplarisch Otto Leibrock, *Der Südosten, Großdeutschland und das neue Europa*, Berlin 1941; Hugo Hassinger, *Mittleuropa, Donauropa, Südosteuropa, Volkstum im Südosten 1941*, 173 ff. Das gesteigerte Südosteuropainteresse und seinen Rechtsbezug zeigten auch die Gastvorlesungen, die Ferenc Faluhelyi, Völkerrechtsprofessor in Pécs und führender Minderheitenrechtler Ungarns, Anfang 1938 in Göttingen auf Einladung der Universität über den „Donauraum“ hielt; UniA GÖ, Rek. 80; Dekanatsbericht 1.10.1937–30.9.1940, 12.11.1940, Archivdokument Jur. Fak. GÖ, Jahresberichte des Dekans seit 1935/36 (Laufzeit: 28.9.1936 – 4.1.1945), 4.

⁷ Eine bemerkenswerte Visualisierung der Verwendungsfrequenz des Begriffs „Donauropa“ findet sich beim Google Books N-Gram Viewer (Zeitraum: 1800–2019). Deutlich zeigen sich neben steilem Anstieg und Maximum auch der drastische Abfall nach dem Zweiten Weltkrieg, https://books.google.com/ngrams/graph?content=Donauropa&year_start=1900&year_end=%E2%80%8C=2019&corpus=de-2019&smoothing=3.

⁸ Das Journal erschien ab 1941 in Budapest und trug den Untertitel „Zeitschrift für die Probleme des europäischen Südostens“. N.N., *Warum „Donauropa“?*, *Donauropa* 1941, 1 f.; Michael Haltenberger, *Die geographischen Grundlagen Donauropas*, *Donauropa* 1944, 1 ff.

⁹ Zu diesem vielgestaltigen Schlagwort, das geopolitische, wirtschaftliche und ideologische Ordnungsvorstellungen unter deutscher Dominanz vereinte, statt vieler Birgit Kletzin, *Europa aus Rasse und Raum. Die nationalsozialistische Idee der Neuen Ordnung*, 2. Aufl., Münster 2002; sowie zahlreiche Beiträge von Johannes Dafinger.

¹⁰ In ökonomischer Sicht mit Fokus ganz auf deutsche Bedürfnisse Günter Schmolders, *Probleme und Kräfte des erweiterten Wirtschaftsraumes*, *Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht (JAKDR)*, Berlin 1938, 196, 201 f.; Boris Ischboldin, *Donauropa und die mitteleuropäische Zukunft. Ein Beitrag zum Problem der Großraumwirtschaft*, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 1937, 639 ff. Zur Vorstellung eines Ergänzungsraums Carola Sachse (Hrsg.), *„Mittleuropa“ und „Südosteuropa“ als Planungsraum. Wirtschafts- und kulturpolitische Expertisen im Zeitalter der Weltkriege*, Göttingen 2010; Ulf Brunnbauer, *Südosteuropa*, *OME-Lexikon* 2012 (Stand: 5.11.2021), <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/begriffe/suedosteuropa>.

Damit erfasste dieser Raumbegriff nicht nur den Großteil Südosteuropas und die Hauptsiedlungsgebiete der dort damals ca. 2 Mio. Volksdeutschen¹¹ (mehrheitlich Donauschwaben¹²), sondern zielgenau sämtliche Staaten, in denen positiviertes NS-Volksgruppenrecht auf dem Höhepunkt seiner Verbreitung 1941/42 galt.

III. Nationalsozialistisches (deutsches) Volksgruppenrecht

Einer Begriffsklärung bedarf es noch in einer weiteren Hinsicht: Was genau nämlich war *deutsches Volksgruppenrecht*? Dieser Beitrag versteht hierunter das *nationalsozialistische Volksgruppenrecht*, also das zwischen Völker- und Staatsrecht oszillierende öffentlich-rechtliche Rechtsgebiet, welches, ausgehend von völkisch-nationalsozialistischen Prämissen, eine kollektive Berechtigung (deutscher) nationaler Minderheiten vorsah.¹³ Die entsprechende Wissenschaftsrichtung bediente sich oft interdisziplinärer Bezüge – vor allem zur „Volksforschung“, die eine Eigenständigkeit von Völkern und Volksgruppen unabhängig von Staatsgrenzen propagierte.¹⁴ Im Fokus standen deutsche Minderheiten außerhalb der Grenzen des „Dritten Reiches“, also *Volksdeutsche*, zu deren Protegierung es deutsche Juristen primär entwickelt hatten. Die Blütezeit des NS-Volksgruppenrechts in der Wissenschaft begann spätestens mit Hitlers Machtübernahme 1933, wobei völkische Vorläufer aus der Weimarer Republik wie Max Hildebert Boehm und Werner Hasselblatt bereits Vorarbeit geleistet hatten. Vom liberalen völkerrechtlichen Minderheitenschutz der Völkerbundära unterschied sich die NS-volksgruppenrechtliche Theorie und Praxis

¹¹ Franziska Anna Zaugg, Rekrutierungen für die Waffen-SS in Südosteuropa. Ideen, Ideale und Realitäten einer Vielvölkerarmee, Berlin 2021, 68.

¹² Vgl. m.w.N. Gerhard Seewann/Michael Portmann, Donauschwaben. Deutsche Siedler in Südosteuropa, 2. Aufl., Ulm 2020.

¹³ Hierzu Albrecht, Diké 2/2021, 81 ff.; Zsolt Vitári, Das nationalsozialistische Volksgruppenrecht als Herausforderung für die ungarische Minderheitenpolitik, in diesem Band, Ziff. III. Weiterhin jeweils m.w.N. Kathrin Groh, NS-Volksgruppenrecht, in: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hrsg.), Handbuch der völkischen Wissenschaften, Teilbd. 2, 2. Aufl., Berlin 2017, 1080 ff.; politikwissenschaftlich Samuel Salzborn, Ethnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa, Frankfurt am Main 2005. Umfassend beschäftigt sich damit meine Dissertation zum NS-Volksgruppenrecht, die kurz vor dem Abschluss steht. Zeitgenössisch widmeten sich zahlreiche Doktorarbeiten und Aufsätze dem Thema. Statt vieler Christoph Freiherr von Imhoff, Grundlagen und Grundzüge eines neuen Volksgruppenrechts im Rahmen der politischen Lage Europas, Greifswald 1937; Herbert Klaus, Nationalsozialistisches Volksgruppenrecht, Würzburg 1937; Hermann Raschhofer, Entwicklung und Funktion des neuen Volksgruppenrechts, ZaöRV 1942/43, 418 ff.; Gustav Adolf Walz, Neue Grundlagen des Volksgruppenrechts, Zeitschrift für Völkerrecht 1939, 129 ff.

¹⁴ Zentral war das vielrezipierte Werk von Max Hildebert Boehm, Das eigenständige Volk. Volkstheoretische Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften, Göttingen 1932.

beträchtlich in Terminologie, Ideologie und Inhalt.¹⁵ Passend zum damals emphatisch betonten Antagonismus zwischen „altem“ liberalen Minderheitenrecht und „neuem“ NS-Volksgruppenrecht kennzeichnete letzteres eine ausgeprägte „Anti-Identität“: Begleitet von gegen Individualismus und Universalismus gerichteten, teils auch antisemitischen Tiraden wandten sich die Vertreter dieses Faches mit Verve gegen das als „liberalistisch“ verzerrte Gegenmodell der Völkerbundära. Dass letzteres die demokratischen Siegermächte des Ersten Weltkriegs erschaffen hatten, bot den auch sonst gegen die Pariser Vorortverträge anschreibenden deutschen Juristen zusätzliche Munition für ihre vernichtende Fundamentalkritik.¹⁶

Was nun waren die konkreten Forderungen und Charakteristika dieses Rechtsgebietes? Verknüpft mit der NS-Ideologie, standen Gruppenrechte weit oben auf der volksgruppenrechtlichen Agenda. Sie sollten den im internationalen Minderheitenschutzrecht der Zwischenkriegszeit üblichen individuellen Rechtsschutz vor Diskriminierung ersetzen. Die Volksgruppe neuen Typs adressierte man mit einem Zauberwort des damaligen Diskurses: nämlich als echte *Gemeinschaft*. Als Glied des gesamten „Volkskörpers“ sollte sie zur Körperschaft des öffentlichen Rechts, also zum selbstständigen Rechtssubjekt und somit Träger eigener kollektiver Rechte, werden. Von dieser strikt kollektivrechtlichen Ausrichtung versprach man sich einen wirksameren Erhalt der dem NS-Verständnis nach maßgeblich „blutsmäßig“ definierten Entitäten *Volk* und *Volksgruppe*, vor allem in ihrer nationalen Eigenart.¹⁷

Weiterhin standen nationale und kulturelle Autonomie, verstanden als umfassende Selbstverwaltung der Volksgruppe, weit oben im Forderungskatalog, vor allem im Schulwesen.¹⁸ Insbesondere dieses Postulat ist zugleich als Gegenforderung zum in jener Zeit verbreiteten minderheitenfeindlichen Vorgehen vieler neu entstandener Staaten im Osten Europas zu verstehen. Trotz hoher Anteile nationaler Minderheiten begriffen sich die sog. Nachfolgestaaten als Nationalstaaten und bevorzugten

¹⁵ Vgl. nur Ulrich Prehn, „*Volksgruppen Rights*“ versus „*Minorities Protections*“. The evolution of German and Austrian political order paradigms from the 1920s to 1945, in: Johannes Dalfinger/Dieter Pohl (Hrsg.): *A New Nationalist Europe Under Hitler. Concepts of Europe and Transnational Networks in the National Socialist Sphere of Influence, 1939–1945*, London, New York 2019, 27 ff. m.w.N.

¹⁶ Ernst Moritz Schmid-Burgk, *Vom Minderheitenschutz zum Volksgruppenrecht*, *Volk und Reich* 1934, 212 ff.; Gustav Adolf Walz, *Minderheitenrecht oder Volksgruppenrecht? Völkerbund und Völkerrecht* 1936/37, 594 ff.; sowie der Beitrag des ungarischen Juristen Arpad Török, *Volksgruppenrecht oder Menschenrechte, Nation und Staat* 1934/35, 560 ff.

¹⁷ Vgl. Andor Gellért, *Umbruch in der Nationalitätenfrage, Donauropa* 1943, 30, 34.

¹⁸ Hierzu ausführlich Theodor Veiter, *Nationale Autonomie. Rechtstheorie und Verwirklichung im positiven Recht*, Wien 1938.

die staatstragende nationale Mehrheit – zulasten auch der deutschen Minderheiten, was das juristische deutsche Schrifttum regelmäßig mit schärfster Kritik bedachte.¹⁹

Überdies forderten die NS-Juristen für Volksgruppen gegenüber der nationalen Mehrheit strikte *Dissimilation*. Ganz im Geiste völkischer Vorstellungen meinte dies die Ablehnung jedweder Assimilation und richtete sich gegen die „Vermischung“ von Völkern und Volksgruppen. Intendiert war damit eine weitreichende ethnische Separierung und die Bildung volksdeutscher Parallelgesellschaften. Das Dissimilationspostulat reflektierte die vielzitierte Vorgabe Hitlers, wonach Deutsche vor jedweder „Entnationalisierung“ zu schützen seien und kein „fremdes Volkstum“ in das deutsche hineingetragen werden dürfe.²⁰ Im Kern ging es – wie heute beim kranken „neurechten“ Konzept des Ethnopluralismus – um eine rabiate Schärfung völkischer Trennlinien bei gleichzeitiger Forcierung interner ethnischer Homogenität. Trotz ihres personalen Separatismus sollte diese Form der Selbstverwaltung nicht auf die Abspaltung der Volksgruppe von ihrem Heimatstaat, also eine Sezession, hinauslaufen. Vielmehr betonten die Juristen regelmäßig und mit Blick auf außenpolitisch-strategische Interessen des Reiches durchaus glaubwürdig die grundsätzliche Pflicht der Volksgruppe zur Loyalität gegenüber ihrem Residenzstaat.²¹

Daneben führten die ubiquitäre NS-Volksempfase („*Volk* vor *Staat*“) sowie die radikalisierte Betonung des schon in Weimarer Zeit völkisch vereinnahmten sog. *Grenz- und Auslanddeutschtums*²² zur Herausstellung der staatsübergreifenden Dimension der (deutschen) Volksgemeinschaft. Innerhalb dieser sollte es zur Intensivierung und Verrechtlichung der sog. *konnationalen* Beziehungen zwischen „Muttervolk“ und Volksgruppen gleicher Nationalität sowie zur Absage an tradiert etatistische Staatsvolk- und Nationsvorstellungen kommen. Die Konzeption der *Konnationalen* war zwar – wohl bewusst – vage gehalten. Eine solche Verrechtlichung der überstaatlichen gesamtdeutschen Volksgemeinschaft konnte jedoch an Punkt 1 des NSDAP-Parteiprogramms (Zusammenschluss aller Deutschen) anknüpfen und

¹⁹ Z.B. Konrad Frey, *Das Lebensrecht des deutschen Volkes außerhalb der deutschen Staatsgrenze und seine Ausgestaltung im Volksgruppenrecht der Nachkriegszeit*, Erlangen 1937, 24 ff.

²⁰ So etwa Hitler in seiner Rede vom 27. Mai 1933, zit. nach Eberhard Wöllner, *Die Bedeutung der nationalen Minderheit und die Juden in Deutschland*, Weida 1938, 30.

²¹ Werner Hasselblatt, *Die politischen Elemente eines werdenden Volksgruppenrechts*, JAKDR 1938, 13, 23; Hermann Raschhofer, *Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff*, in: Max Planck (Hrsg.), *25 Jahre Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften*, Bd. 3, *Die Geisteswissenschaften*, Berlin 1937, 329, 347.

²² Beispielhaft Norbert Gürke, *Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslanddeutschtum und das Nationalitätenrecht, Nation und Staat 1932/33*, 7 ff.

wurde seit 1933 verstärkt vorangetrieben. Dazu griff die reichsdeutsche Volkstumspolitik oft auf neue Strukturen wie die *Volksdeutsche Mittelstelle* (VoMi) zurück.²³

Auch die *Volkszugehörigkeit*, die (anders als im westlichen Nationskonzept) als rechtsrelevantes *aliud* neben die etablierte *Staatszugehörigkeit* treten sollte, versuchte man zu verrechtlichen.²⁴ Eine kollektive Bestimmung durch die Volksgruppenorganisation sollte eine rein individuelle Zuordnung qua Bekenntnisprinzip ggf. „korrigieren“. Als Grundlage der Gruppenrechte forderte das Schrifttum oft sog. Volksgrundbücher bzw. Nationalkataster. Die damit verfolgte präzise Dokumentation von Volksgruppen-, Volks- bzw. Volkstumsgrenzen bildete ein weiteres Kernanliegen NS-volksgruppenrechtlicher Wissenschaft, das völkische Abgrenzungen verstärken sollte. Zu nachgelagerter Bedeutung in diesem völkischen Volksverständnis sank indes die ansonsten im NS zentrale Kategorie der „Rasse“ herab: Sie galt zwar als erbbiologische Grundlage völkischer Verschiedenheit, war im Volksgruppenrecht jedoch primär über eine Negativabgrenzung zum „Artfremdenrecht“ von Relevanz. Letzteres diente der Ausgrenzung von Juden, „Zigeunern“ und „Farbigen“, sagte zur Rechtslage der vermeintlich „echten“ Volksgruppen jedoch nichts aus.²⁵

Insgesamt trug die volksgruppenrechtliche Disziplin tatkräftig zur NS-Rechtserneuerung bei – zum einen begrifflich, indem aus der alten *Minderheit* die neue *Volksgruppe* und aus dem (liberalen) *Minderheitenrecht* das (völkische) *Volksgruppenrecht* wurde, aber auch weit darüber hinaus. Sie verstand sich im Einklang mit anderen Fachbereichen als dezidiert politische, im „Volkstumskampf“ auf deutscher Seite kämpfende Wissenschaft.²⁶ Einige Aspekte spielten bereits in völkischen Diskursen

²³ 1938 wurde die VoMi, die später die Umsiedlung vieler Volksdeutscher („*Heim ins Reich*“) verantwortete, zur zentralen Koordinationsbehörde der NS-Volkstumspolitik bestimmt und großzügig finanziert. Frank Görlich, *Volksdeutsche Mittelstelle (VoMi)*, OME-Lexikon 2014 (Stand: 5.1.2021), <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/p32870>; Valdis O. Lumans, *Himmler's Auxiliaries. The Volksdeutsche Mittelstelle and the German National Minorities of Europe, 1933–1945*, Chapel Hill 1993; Tammo Luther, *Volkstumspolitik des Deutschen Reiches 1933–1938. Die Auslandsdeutschen im Spannungsfeld zwischen Traditionalisten und Nationalsozialisten*, Stuttgart 2004.

²⁴ Vgl. Bernd Jaensch, *Volkszugehörigkeit als Rechtsproblem*, Jena 1937; Manfred Pabst, *Volkszugehörigkeit und Recht*, Leipzig 1942.

²⁵ Walz, *Völkerbund und Völkerrecht 1936/37*, 599; Wolfgang Pauser, Was heißt „artfremdes Blut“? Identitätsbegriffe in der Geschichte der rechtlichen Verfahren zur „Feststellung von Volkszugehörigkeit“, in: Ulrike Davy u.a. (Hrsg.), *Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, Wien 1990, 97 ff.

²⁶ Exemplarisch der Jurist und nationalsozialistische Südosteuropaforscher Franz Ronneberger, *Gedanken zum Volksgruppenproblem, Donaueuropa 1943*, 191, 193.

vor 1933 eine Rolle. Dennoch bedeutete die NS-Zeit eine klare Radikalisierung volksgruppenrechtlicher Forderungen und eine nicht nur terminologische Zäsur.

Weitere Charakteristika des NS-Volksgruppenrechts untermauerten diese Radikalisierung: So vertraten die Juristen zunehmend – im Einklang mit den allgemeinen Attacken des Nationalsozialismus auf den Gleichheitsgrundsatz – ein antiegalitäres, nach „Kulturhöhe“, „Wertigkeit“, „Leistung“ und „Geschichtstiefe“ abstuftes volksgruppenbezogenes Hierarchiedenken. Dies ging meist mit einer Geringschätzung nichtdeutscher Volksgruppen im Osten und einer radikaleren Sprache einher. Einig waren sich die NS-Juristen darin, dass die deutschen Volksgruppen innerhalb dieser konstruierten Volksgruppenhierarchie an der Spitze stehen und folglich mit den weitreichendsten Rechten ausgestattet sein sollten.²⁷ Das für den NS charakteristische Prinzip *völkischer Ungleichheit*²⁸ wurde somit auch im Volksgruppenrechtsdenken wichtiger, insbesondere seit der aggressiven Ostexpansion ab 1938.

Ab 1939 knüpfte dieses Rechtsgebiet parallel zur geopolitischen Expansion und Konfrontation an das von Carl Schmitt geprägte Großraumgedanken an.²⁹ Die ultranationalistische Fokussierung auf das Deutschtum konnte sich hier hemmungslos entfalten und ließ eine Ungleichheitsordnung zu deutschen Gunsten und zulasten „Fremdvölkischer“ entstehen. In engstem Zusammenhang hiermit stand die mit tradierten Grundlagen des Völkerrechts brechende Behauptung eines konnationalen Interventionsrechtes des Muttervolkes zugunsten seiner gleichnationalen Volksgruppen in anderen Staaten. Auch diese vermeintliche völkerrechtliche Neubildung sollte vorrangig dem Deutschen Reich zugutekommen. Innerhalb des von ihm dominierten Großraums hatte es demnach nunmehr angeblich das Recht, zugunsten „seiner“ deutschen Volksgruppen rechtmäßig zu intervenieren, was abermals den Parallellauf von Wissenschaft und Politik in jenen Jahren verdeut-

²⁷ Norbert Gürke, *Volk und Völkerrecht*, Tübingen 1935, 99 f. Vgl. Prehn (Anm. 15), 27.

²⁸ Vgl. Diemut Majer, *Der allgemeine Gleichheitssatz und seine Umwandlung zum Sonderrecht im nationalsozialistischen Staat*, in: Davy u.a. (Hrsg.) (Anm. 25), 55 ff.

²⁹ Maßgeblich Carl Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht*, Unveränderte Ausgabe der 1941 im Deutschen Rechtsverlag Berlin/Leipzig/Wien erschienenen 4. Aufl., Berlin 2022; Erstauflage 1939. Ferner Günther Küchenhoff, *Großraumgedanke und völkische Idee im Recht*, *ZaöRV* 1944, 34 ff. Dazu m.w.N. Samuel Salzborn, *Carl Schmitts völkerrechtliches Erbe. Volksgruppenrechtstheorie und europäisches Großraum-Denken vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis in die Gegenwart*, in: Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Großraum-Denken. Carl Schmitts Kategorien der Großraumordnung*, Stuttgart 2008, 145 ff.; Péter Techet, *Carl Schmitts Reisen nach Ungarn und in das ungarische Rechtsdenken*, in diesem Band, Ziff. II.

lichte.³⁰ Aus Sicht führender NS-Volksgruppenrechtler hatte es spätestens mit dem Münchener Abkommen und der „Heimholung“ der Sudetendeutschen ab Herbst 1938 Eingang ins Völkerrecht gefunden. Das von einem komplementären Interventionsverbot für „raumfremde“ Mächte begleitete Interventionsrechtskonzept blieb zwar inhaltlich diffus. Letztlich lief seine Geltendmachung in der Praxis aber auf einen von der Volksgruppenrechtswissenschaft ausgestellten Blankoscheck für jedwede außenpolitische Aggression und Einmischung mit Minderheitenbezug hinaus.³¹ Sein Widerspruch zum allgemeinen Interventionsverbot, das sich aus dem Grundsatz staatlicher Souveränität herleitet und nicht erst nach 1945 ein tragender Grundsatz des Völkerrechts wurde, kümmerte kaum mehr. Vielmehr bedeutete die Forderung einen der weitreichendsten Versuche, etablierte Regeln des Völkerrechts zu deutschen Gunsten auf Basis von völkischem Volksgruppendenken zu sprengen.³²

Worin sahen die NS-Volksgruppenrechtler nun insgesamt die Funktionen ihres Rechtsgebiets? Zunächst sollte es als nationalsozialistische Nachfolgeordnung des liberalen, völkerrechtlichen und vermeintlich gescheiterten Minderheitenschutzsystems der Völkerbundära im ostmittel- und südosteuropäischen Raum fungieren. Parallel zu den expansiven Großraumgedanken jener Jahre galt ein solcher Systemwechsel als wichtiger Teil der völkischen Neuordnung (vor allem Ost-)Europas. Zudem waren Schutz und Sicherung der deutschen Volksgruppen zentrale Zielsetzungen des NS-Volksgruppenrechts – über die vehemente Abwehr von Assimilation hinaus und auch jenseits propagandistischer Überhöhung als volksdeutsche „Außenposten“ im Osten.³³ Die Integration dieser als Glieder des „Deutschtums“

³⁰ So – auch für die Großraumidee und ausgewählte andere dem Deutschen Reich nützliche Vorstellungen – Axel Freiherr von Freytagh-Loringhoven, *Völkerrechtliche Neubildungen im Kriege*, Hamburg 1941.

³¹ Helmuth Krasberg, *Die konnationale Intervention*, Münster 1944; sowie sein Doktorvater Karl Gottfried Hugelmann, *Der völkische Staat und der Reichsgedanke*, *Deutsche Rechtswissenschaft* 1940, 179, 183; als „Schutzrecht“: Bernhard Ludwig von Mutius, *Zur gegenwärtigen Situation des Nationalitätenrechts*, *ZAkDR* 1938, 668; Hasselblatt, *JAkDR* 1938, 16; Heinrich Drost, *Probleme deutscher Völkerrechtswissenschaft*, *ARSP* 1938/39, 486, 495.

³² Bemerkenswert kritisch bereits zeitgenössisch der Schweizer Jurist Rudolf L. Bindschedler, *Neue Entwicklungen des Völkerrechtes*, *Neue Schweizer Rundschau* 1943/44, 290, 298 ff.

³³ Unverblümt legten diese selektive Stoßrichtung zu deutschen Gunsten und damit gegen ein universales, gleichberechtigtes Rechtskonzept die Beratungen im *Ausschuss für Nationalitätenrecht* in der *Akademie für Deutsches Recht* offen: Mit Max Hildebert Boehm, Werner Hasselblatt, Karl Gottfried Hugelmann, Hermann Raschhofer und Gustav Adolf Walz zählte das Gros der Protagonisten des Rechtsgebiets zu den Mitgliedern. Zu den Beratungen s. Werner Schubert (Hrsg.), *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse*. Bd. XIV. Ausschüsse für Völkerrecht und für Nationalitätenrecht (1934–1942), Frankfurt am Main 2002, 347 ff.

verstandenen Gruppen in die überstaatliche deutsche Volksgemeinschaft sollte eine rechtlich und faktisch engere Anbindung der deutschen Minderheiten ans Reich sicherstellen. In diese (diffuse) gemeinschaftsbezogene völkische Neuordnung projizierte man nationalsozialistische Vorstellungen hinein, ohne dass dies jedoch im Grundsatz zwingend territoriale Änderungen – etwa mit Blick auf revisionistische Bestrebungen und eine unmittelbare Expansion des reichsdeutschen Staatsgebietes gen Osten – bedeuten musste. Vielmehr verkleideten die Juristen derlei völkische Vorstellungen propagandistisch als europäische Friedensordnung, die dem erkannten erheblichen Konfliktpotenzial der Minderheitenfrage entgegengestellt und mit Hitlers verharmlosend verschleiern den Friedensnarrativen ausgeschmückt wurde.³⁴ Insgesamt lässt sich das NS-Volksgruppenrecht somit als besonders bemerkenswertes Beispiel völkisch-nationalsozialistischer Rechtswissenschaft bezeichnen.

IV. NS-volksgruppenrechtliche Rechtssetzungen in „Donaueuropa“

Wie genau sah nun der Transfer des soeben skizzierten wissenschaftlich bearbeiteten NS-Volksgruppenrechts in die juristische Praxis aus? In welchem Maße, wo und wann konnten seine Kernelemente zugunsten deutscher Auslandsvolksgruppen in rechtliche Kodifikationen überführt werden? Als erste praktische Manifestationen des neuen Volksgruppenrechtsdenkens hatten die deutschen Juristen bereits die – über das Entwurfsstadium jedoch nicht hinausgekommenen – Gesetzesanträge der *Sudetendeutschen Partei* vom April 1937 vor dem tschechoslowakischen Parlament in Prag identifiziert.³⁵ Auch die nach Auslaufen der Oberschlesien-Konvention erfolgten bilateralen Erklärungen zwischen dem Reich und Polen vom November 1937³⁶ sowie eine ähnliche Übereinkunft des Reiches mit der sog. „Rest-Tschechei“

³⁴ Georg Ziegert, Das autonome deutsche Volksgruppenrecht, Strehlen 1937, 12 f.

³⁵ Aus der zahlreichen zeitgenössischen Literatur zu den noch vergleichsweise gemäßigten Anträgen Konrad Henlein, Die Forderungen der Sudetendeutschen Partei an den tschechoslowakischen Staat, Volk und Reich 1938, 346 f.; Karl Gottfried Hugelmann, Die Gesetzesinitiative der Sudetendeutschen Partei im Prager Parlament, AöR 1937, 58 ff.; Hermann Raschhofer, Die nationalitätenrechtlichen Gesetzesanträge der Sudetendeutschen Partei, ZaöRV 1937, 536 ff. Auch der *Nationalitätenrechtsausschuss* der *Akademie für Deutsches Recht* erörterte die Anträge: Schubert (Anm. 33), 373 ff. Ferner Oskar Mulej, Territorial and Non-territorial Aspects in the Autonomist Proposals of the Sudeten German Party, 1937–38, Nationalities Papers 2022, 1 ff.

³⁶ Die sog. Übereinstimmende Erklärung der Deutschen und der Polnischen Regierung über den Schutz der beiderseitigen Minderheiten vom 5. Nov. 1937 ist etwa in der Zeitschrift für

vom November 1938³⁷ fanden das Lob kommentierender NS-Juristen.³⁸ Die eigentliche Umsetzung der NS-volksgruppenrechtlichen Konzepte in konkrete Rechtssetzung erfolgte in der Praxis allerdings erst etwas später – vor allem im Zuge kriegsbedingter Neuordnungsoportunitäten außerhalb des „Großdeutschen Reiches“ im „donauropäischen“ Raum, zunächst jedoch ab 1939 in der Slowakei.³⁹

1. Slowakei (ab 1939)

Die Slowakei entstand erst nach der deutschen „Zerschlagung“ der Tschechoslowakei 1939 als mitteleuropäischer Nationalstaat und zählte den – wie oft divergenten⁴⁰ – offiziellen Zahlen zufolge rund 130.000 bis 150.000 Volksdeutsche. Sie stellten rund 5 % der Gesamtbevölkerung und damit mit Abstand die größte, allerdings verstreut lebende nationale Minderheit des Landes.⁴¹ Die damaligen politischen Rahmenbedingungen begünstigten eine Rechtssetzung zugunsten dieser Volksgruppe: Schließlich war die Slowakei erst auf Betreiben des „Dritten Reiches“ errichtet worden und existierte unter Diktator Jozef Tiso politisch entmündigt als

Völkerrecht 1938, 104 f., abgedruckt. Hierzu Wilhelm Grewe, Südöstliche Perspektiven und „Gesamtregelung“, Europäische Revue 1938, 58, 59; Siegmund B., Erwägungen zum deutsch-polnischen Uebereinkommen vom 5. November 1937, Kulturwehr 1938, 1 ff.; Helmut Müller, Die polnische Volksgruppe im Deutschen Reich. Ihre Stellung in Verfassung und Verwaltung seit 1871, Warschau 1941, 172 f.; Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste (Hrsg.), Rechte der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, WD 3 - 3000 - 181/16 (Stand: 28.7.2016), Berlin 2016, 9.

³⁷ Zur deutsch-tschechoslowakischen Erklärung über den Schutz der beiderseitigen Volksgruppen vom 20. Nov. 1938: Klaus Hohlfeld (Bearb.), Die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur 1933–1945. Aufbau und Entwicklung 1933–1938, Bd. IV, in: Johannes Hohlfeld (Hrsg.), Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart, Berlin 1954, Nr. 205; Raschhofer, ZaöRV 1942/43, 433 f., der hierin ein völkerrechtliches Abkommen erkannte.

³⁸ Bodensieck, Zeitschrift für Ostforschung 1958, 502 ff. Er jedoch beschränkte sich auf Polen und die Tschechoslowakei, ging auf die hier fokussierten Entwicklungen ab 1939 also nicht ein.

³⁹ Vgl. Norbert Spannenberger, The Ethnic Policy of the Third Reich toward the *Volksdeutsche* in Central and Eastern Europe, in: Marina Cattaruzza/Stefan Dyroff/Dieter Langewiesche (Hrsg.), Territorial Revisionism and the Allies of Germany in the Second World War. Goals, Expectations, Practices, New York/Oxford 2015, 56 ff.

⁴⁰ Zum Problem der Zuverlässigkeit zeitgenössischer Minderheitenzahlen Timo Marcel Albrecht, Die rechtliche Lage der deutschen Minderheit im Ungarn der Horthy-Ära, DÍké 2/2019, 19, 23.

⁴¹ Die Volkszählung von 1938 ergab 130.000 Volksdeutsche; Hans Dress, Slowakei und faschistische Neuordnung Europas 1939–1941, Berlin 1972, 76 ff. m.w.N.; die von 1940 hingegen rund 150.000 Volksdeutsche; Stephan Acker, Die slowakische Verfassung in nationalitätenrechtlicher Schau, Nation und Staat 1939/40, 254. Die Slowakeideutschen lebten nicht, wie es zeitgenössisch hieß, im „geschlossenen Siedlungsraum“, sondern in „Streusiedlungen“ und „Siedlungsinseln“.

Marionettenstaat Deutschlands.⁴² Auch jenseits des „Schutzvertrags“⁴³ vom März 1939 sowie der Kollaboration im Dreimächte- und Antikominternpakt manifestierten sich dieses Machtungleichgewicht und die einseitige Abhängigkeit vom Reich. Ideologisch gab es ebenfalls ein Näheverhältnis zum NS-Regime: Hervorzuheben sind das autoritär-diktatorische Regierungssystem, die Einparteienherrschaft (die anders als im Reich auch Parteien nationaler Minderheiten erlaubte), scharfer Antiliberalismus wie auch staatlich befeuerter Antisemitismus, „Arisierungen“ (von denen gerade die deutsche Volksgruppe profitierte) sowie schließlich die Ermordung zahlloser Juden im Holocaust.⁴⁴ Unterschiede wie die klerikale Ausrichtung der von einem katholischen Geistlichen geführten Slowakei trübten das Bündnis nicht.⁴⁵

Hitler höchstselbst erklärte die Behandlung der deutschen Volksgruppe – trotz prioritärer wirtschaftlicher, militärischer und anderer strategischer Ziele – zur maßgeblichen Messlatte für die Haltung des Reiches gegenüber der Slowakei.⁴⁶ Nachdem Diktator Tiso deutschfreundliches Volksgruppenrecht bereits 1938 in Aussicht gestellt hatte, fand es wohl auch deshalb Eingang in fünf eigenständige Paragraphen der slowakischen Verfassung vom Juli 1939.⁴⁷ Hiermit erging in der Slowakei als einzigem Staat noch vor dem Krieg eine innerstaatliche Rechtssetzung, die wesentlichen Vorstellungen des NS-Volksgruppenrechts entsprach. Enthalten waren vor allem das Recht der Volksgruppe auf eine eigenständige kulturelle und politische Organisation – insbesondere in Parteiform – sowie auf „kulturelle Beziehungen“ zum Mutterland, also die rechtliche Berücksichtigung der im Rahmen der NS-Volksgemeinschaftsideologie zentralen Konnationalen. Zudem statuierte man eine Strafbarkeit von „Entnationalisierungen“ – eine über Forderungen der meisten Reichsjuristen noch hinausgehende Ablehnung der Assimilation. Dieses strafrecht-

⁴² Niklas Krawinkel, *Belastung als Chance. Hans Gmelins politische Karriere im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2020, 192. Zu den Beratern, die der NS-Staat entsandte, Tatjana Tönsmeier, *Das Dritte Reich und die Slowakei 1939–1945. Politischer Alltag zwischen Kooperation und Eigensinn*, Paderborn 2003.

⁴³ RGBl II 1939, 606 f. Der Vertrag über das „Schutzverhältnis“ trat am 23. März 1939 in Kraft.

⁴⁴ Emmerich Scheer, *Drei Jahre Aufbau in der Slowakei, Donaueuropa 1942*, 183, 187. Zur „Arisierung“ Barbara Hutzelmann, *Die deutsche Volksgruppe und die Enteignungen der Juden in der Slowakei 1939–1945*, in: Burkhard Olschowsky/Ingo Loose (Hrsg.) *Nationalsozialismus und Regionalbewusstsein im östlichen Europa*, München 2016, 229 ff.

⁴⁵ Norbert Duka-Zólyomi, *Die Rechtsschöpfung in der Slowakei, Donaueuropa 1942*, 742 ff.: Den „neue[n] Geist der nationalsozialistischen, nationalen Erneuerung“ habe Tiso eingeführt.

⁴⁶ Hitler zum slowakischen Gesandten bei dessen Antrittsbesuch, Krawinkel (Anm. 42), 192.

⁴⁷ Zwölftes Kapitel des *Verfassungsgesetzes über die Verfassung der Slowakischen Republik* vom 21. Juli 1939, das in der ZaöRV 1939/40, 759 ff., abgedruckt ist. Norbert Duka Zólyomi, *Die gesetzliche Regelung der Nationalitätenfrage in der Slowakei, Donaueuropa 1943*, 445 ff.

liche Schwert der von deutschen Autoren regelmäßig geforderten *Dissimilation* sollte eine „Verwässerung“ ethnischer Trennlinien und der nationalen Homogenität der Volksgruppe verhindern und stand vollauf im Einklang mit völkischem Gedanken- gut aus dem Reich. Ferner vorgesehen war ein – zumindest bis 1943 allerdings nicht eingerichtetes⁴⁸ – Nationalkataster, das die individuelle Volkszugehörigkeit verzeichnen und damit die Grundlage für verschärftes völkisches Segregieren bereiten sollte.

Vor allem das Adressieren der Volksgruppen als Kollektiv und damit die Schaffung eines echten Gruppenrechts, losgelöst vom vormaligen liberalen Individualrechtsschutz, galt als Fortschritt. Ähnlich war dies beim Recht auf Verwendung der eigenen Minderheitensprache in der Öffentlichkeit und Schule sowie – als Ausdruck „völkischer Lebensrechte“ – für die weitreichende Vereinigungsfreiheit. Nur eingeschränkt traf dies jedoch für das gleichfalls statuierte freie individuelle Bekenntnis zu einer Nationalität zu. Der verfassungsrechtlich verankerte kollektivrechtliche Schwenk in der Slowakei ab 1939 wies also klar in Richtung des aus dem Reich Geforderten. Dass die Normierung eines Körperschaftsstatus für die Volksgruppe in der Verfassung – trotz einer Andeutung in § 93 Abs. 1 – unterblieb,⁴⁹ war angesichts der funktional äquivalenten *Deutschen Partei* (hierzu sogleich) unschädlich.⁵⁰

Andere für die deutsche Volksgruppe vorteilhafte Regelungen einfachgesetzlicher und verordnungsrechtlicher Art vervollständigten das Bild.⁵¹ Im Einklang mit den Kulturautonemieforderungen der NS-Volksgruppenrechtler stärkte besonders das Volksschulgesetz vom November 1940 das „Karpatendeutschtum“. Es führte zur Überantwortung des volksdeutschen Schulwesens mitsamt Aufsichtsrecht an die deutsche Volksgruppe und ergänzte einen Erlass von 1939, welcher der volksdeutschen Abteilung im Schulministerium weitreichende Aufgaben zugewiesen hatte. Letztere sollte „vor allem die Arisierung des Lehrkörpers“ und die „Durchführung

⁴⁸ Duka Zólyomi, *Donauropa* 1943, 447.

⁴⁹ Eine körperschaftliche Strukturierung der Volksgruppe behauptete indes Kurt Rabl, *Verfassungsrecht und Verfassungsleben in der neuen Slowakei*. Teil II, *ZaöRV* 1940, 127, 153 f.

⁵⁰ Duka-Zólyomi, *Donauropa* 1942, 745, z.B. meinte, die Slowakei habe „die juristische Persönlichkeit der einzelnen Nationalitäten (Ungarn, Deutsche, Russinen) mit der Schaffung je einer Nationalitätenpartei anerkannt“. Explizit erwähnte er das „Gesetz No. 121/40, das die juristische Persönlichkeit der einzelnen Nationalitätengruppen an die Registrierung ihrer Parteien bindet“.

⁵¹ Rabl, *ZaöRV* 1940, 159 ff., mit mehreren Beispielen, etwa zur „Sicherung des deutschen Anteils am Wirtschaftsleben des Staates, [...] der über den zahlenmäßigen Anteil der deutschen Volksgruppe an der Gesamtbevölkerung des Staates weit hinausgeht“. Ferner Duka Zólyomi, *Donauropa* 1943, 446 f. Zu einzelnen Verordnungen Duka-Zólyomi, *Donauropa* 1942, 745.

des Unterrichts in den deutschen Schulen im Sinn des nationalsozialistischen Erziehungsideals“ sicherstellen.⁵² Infolgedessen gab es Ende 1941 bereits 180 volksdeutsche Schulen mit mehr als 20.000 Schülern. Obwohl sich auch dieses Gesetz nicht nur an Volksdeutsche richtete, bevorzugte die Praxis die deutsche Volksgruppe gegenüber anderen Minoritäten.⁵³ Exklusiv deutsches Volksgruppenrecht in der Slowakei existierte damit zwar nicht auf dem Papier, wohl aber in der Praxis.

Die Reaktionen der deutschen Volksgruppenrechtswissenschaft auf die juristischen Neuerungen waren überschwänglich: Sie lobte das vor allem verfassungsrechtlich umgesetzte neue Volksgruppenrecht als vorbildlich. Beispielhaft rezitierte ein Beitrag in der Leitzeitschrift *Nation und Staat* Diktator Tiso und begrüßte die Rechtserneuerung als „Beitrag zum Aufbau einer neuen nationalitätenrechtlichen Ordnung unseres mitteleuropäischen Raumes“.⁵⁴ Trotz Zurückhaltung in Teilen der Verwaltung⁵⁵ liege ein vorbildlicher juristischer Baustein der von NS-Deutschland forcierten völkischen Neuordnung Europas vor. Und der auch nach 1945 volksgruppenrechtliches Denken fortführende Kurt Rabl jubelte, dass den Volksdeutschen in der Slowakei nunmehr „alle formellen Voraussetzungen für den Aufbau eines nach nationalsozialistischen Grundsätzen ausgerichteten Gemeinschaftslebens gegeben“ seien.⁵⁶ Dass ausgerechnet Rabl die Neuerungen begrüßte, kann angesichts seiner Mitwirkung am Entstehen des neuen Rechts indes nicht verwundern: Als enger juristischer Berater sowohl des Sudetendeutschenführers Konrad Henlein wie auch von Franz Karmasin, dem mächtigen Mann der Slowakeideutschen, hatte er in NS-

⁵² Rabl, *ZaöRV* 1940, 158.

⁵³ Dies veranschaulicht der Vergleich zur ungarischen Minderheit: Sie verfügte nur über 36 Volksschulen, also bloß ein Fünftel der Anzahl volksdeutscher Schulen, obwohl sie zu der Zeit knapp halb so groß war wie die deutsche Volksgruppe. Roland Melzer, *Der Kriegseinsatz der deutschen Volksgruppen*, *Nation und Staat* 1941/42, 342, 343; Karl Viererbl, *Auslandsdeutsche Rundschau*, *Nationalsozialistische Monatshefte* 1940, 177, 179, 371, 374 f.; Michael Schwartz, *Die Slowakei*, Berlin 1943, 53. Rabl, *ZaöRV* 1940, 153, wies darauf hin, dass die Erstreckung der der deutschen Volksgruppe gewährten Rechte auf andere Volksgruppen erst nachgelagert geprüft werden sollte. In diversen Rechtsnormen erkannte er „eine mehr oder minder klar umschriebene Ausnahmestellung der deutschen Volksgruppe“, die sich „gegenüber den anderen beiden auf dem Boden der Slowakei heimischen Volksgruppen, den Magyaren und Ukrainern, in einer gehobenen Rechtsstellung“ befunden habe (161).

⁵⁴ Zit. nach Acker, *Nation und Staat* 1939/40, 254, 257. Ferner Kurt Rabl, *Zur jüngsten Entwicklung der slowakischen Frage*, *ZaöRV* 1939/40, 284 ff.

⁵⁵ Eine „Sabotagefreudigkeit der hohen, nach wie vor weithin ‚tschechoslowakisch‘ orientierten Bürokratie“ beklagte Rabl, *ZaöRV* 1940, 165.

⁵⁶ Kurt Rabl, *Verfassungsgeschichtliche und staatsrechtliche Grundlagen des deutsch-mitteleuropäischen Großraums*, *Jahrbuch* 1941, Institut für Deutsche Ostarbeit Krakau (Hrsg.), 58, 59.

Stoßrichtung Vorlagen zum neuen Volksgruppenrecht in der Slowakei erarbeitet und als Linientreuer auch sonst zahlreiche weitere Ziele des NS-Staates propagiert.⁵⁷

Einen Beitrag zum NS-Volksgruppenrecht, der über das wissenschaftlich Geforderte hinausging, bedeutete die Übertragung des NS-typischen Führerprinzips: Als sog. *Volksgruppenführer* amtierte seit März 1940 auf Geheiß der *Volksdeutschen Mittelstelle*, der zentralen Volkstumsbehörde des Reiches, der Karpatendeutsche Franz Karmasin. Der SA-Ehrengruppenführer war Mitte der 1930er Jahre Stellvertreter des sudetendeutschen Führers Konrad Henlein gewesen. Im NS-Jargon jener Jahre forderte er als überzeugter Antisemit ein beschleunigtes, „gründliches“ Vorgehen gegen die „Judenplage“⁵⁸, auf deren „Lösung“ er in Gesprächen mit Adolf Eichmann und Hermann Göring wiederholt drängte. Im Zuge der von ihm vorangetriebenen „Arisierungen“ ließ er, wie man im Eichmann-Prozess bezeugte, den Volksdeutschen „manchen fetten Brocken zukommen“.⁵⁹ Außerdem setzte sich Karmasin für die „Säuberung“ der Volksgruppe von „rassisch minderwertigen und asozialen Elementen“ ein.⁶⁰ Seit Oktober 1938 amtierte er in Tisos Regierung als für die deutsche Volksgruppe zuständiger Staatssekretär⁶¹ und stand für die Nähe zur

⁵⁷ Rabl drängte in der Slowakei auf eine schnellere Inbetriebnahme der Konzentrationslager und befasste sich nach Wechseln ins Generalgouvernement und in die Niederlande mit der Entrechtung von Juden. Jörg K. Hoensch, *Die Slowakei und Hitlers Ostpolitik. Hlinkas slowakische Volkspartei zwischen Autonomie und Separation 1938/1939*, Köln 1985, 180 ff.; Anton Pelinka, *Dokumentation zum ‚Fall Rabl‘*, *Die Furche*, 9.12.1967, 4. Nach 1945 bekleidete Rabl zwar kein Ordinariat, widmete sich im Vertriebenenmilieu aber weiterhin dem Volksgruppenrecht. 1961 wurde er langjähriger Leiter der Abteilung Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der *Forschungsstelle für Außenpolitik und Völkerrecht* der Universität Mainz, 1971 Lehrbeauftragter der Münchener Universität der Bundeswehr. Schubert (Anm. 33), XLIII.

⁵⁸ N.N., Karmasin. *Macht des Schicksals*, *Der Spiegel* 21/1966 (15.5.1966), mit einschlägigen Zitaten.

⁵⁹ Zit. nach Thilo von Uslar, *Der „ehrenwerte“ Karmasin. Die Geschichte eines Staatssekretärs aus Hitlers Diensten*, *Die Zeit* 26/1966 (24.6.1966).

⁶⁰ Vgl., auch zu weiteren antisemitischen Äußerungen Karmasins („Ausschaltung der Juden“ als Voraussetzung für „klare Verhältnisse zwischen dem slowakischen Volk und der deutschen Volksgruppe“) und m.w.N. Anton Klipp, *Franz Karmasin, Karpatenjahrbuch 2014*, 129, 130.

⁶¹ Das Staatssekretariat verfügte in volksdeutschen Belangen über umfangreiche Beteiligungsrechte an der Rechtssetzung. Entwürfe waren ihm direkt zuzuleiten. Rabl, *ZaöRV* 1940, 157, den auch die Arbeitsbilanz des Staatssekretariats erfreute.

SS. Personell, ideologisch und symbolisch (Abb. 1) fand infolge des neuen Volksgruppenrechts also eine weitreichende Anlehnung an das „Dritte Reich“ statt.⁶²



Abb. 1: Der slowakeideutsche Volksgruppenführer Franz Karmasin bei einer Rede am *Tag der Frontsoldaten* (1940), den die *Deutsche Partei* in der Slowakei ausgerichtet hatte

Die den Volksgruppen gewährte kollektive Vereinigungsfreiheit bildete zudem die Basis für eine Vielzahl institutioneller volksdeutscher Neugründungen. In Anlehnung an reichsdeutsche Vorbilder wurden z.B. nach dem Modell des *Reichsnährstands* die *Deutsche Bauernschaft*, nach dem des *Reichsarbeitsdienstes* (RAD) die *Arbeitsfront der Volksdeutschen* und in Anknüpfung an Reichsjugendorganisationen die *Deutsche Jugend* gegründet.⁶³ Die Vielzahl solcher Beispiele und die institutionell gesteuerte

⁶² Nach 1945 verurteilte die Tschechoslowakei Karmasin als Kollaborateur in absentia zum Tode. Davon unbehelligt, betätigte er sich in sudetendeutschen Vertriebenenkreisen, u.a. als Leiter des rechtsextremen *Witkobundes*. Klipp, *Karpatenjahrbuch* 2014, 129 ff.; Michal Schvarc, *Eine Kugel für den Staatssekretär. Die Hintergründe des Attentatsversuchs auf Franz Karmasin in Untermetzenseifen am 11. Dezember 1938*, *Karpatenjahrbuch* 2014, 132 ff.

⁶³ Heinz Brunner, *Volksdeutsche Wende im südosteuropäischen Raum, Nation und Staat 1941/42*, 358, 361; Melzer, *Nation und Staat 1941/42*, 343; Schwartz (Anm. 53), 88.

totalitäre Durchdringung des sozialen Lebens lässt es durchaus treffend erscheinen, von der Volksgruppe als *Staat im Staate* bzw. als „Drittes Reich im Kleinen“⁶⁴ zu sprechen. Dies unterstrich Volksgruppenführer Karmasin als willfähriger Garant der ideologischen Gleichschaltung zum „Großdeutschen Reich“ höchstselbst, der es als Notwendigkeit beschwor, „das Deutschtum in der Slowakei [...] einzugliedern in das gesamtdeutsche Geschehen“⁶⁵, es also als Glied innerhalb der gesamtdeutsch-völkischen überstaatlichen Volksgemeinschaft betrachtete. Diktator Tiso zeigte sich mit alldem d'accord: „Die absolute Freiheit des völkischen Bekenntnisses, der Bestand einer eigenen, nach nationalsozialistischen Führungsgrundsätzen aufgebauten Volksorganisation, der Gebrauch aller derjenigen Zeichen und Symbole, die ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volk und seiner nationalsozialistischen Weltanschauung versinnbildlichen“, sei und bleibe der deutschen Volksgruppe gesichert.⁶⁶

Die wichtigste neue Institution stellte die 1938 gegründete *Deutsche Partei* (DP) als zentrale nationalsozialistische Volksgruppenorganisation dar.⁶⁷ In ihr waren angeblich 70.000 Slowakeideutsche, d.h. etwa 50 % aller Volksgruppenzugehörigen, Mitglied.⁶⁸ Dass die NSDAP 1945 mit 8,8 Mio. Mitgliedern demgegenüber nur auf die Mitgliedschaft jedes achten Staatsbürgers des „Dritten Reiches“ kam, veranschaulicht den relativ hohen Grad der Durchdringung der Volksgruppe durch die DP. Ihre Nazifizierung verkörperte symbolisch das Hakenkreuz im Partei-Emblem.

Der Partei unterstand auch die ebenfalls nach reichsdeutschen Vorbildern konstituierte *Freiwillige Schutzstaffel* (FS). Sie kämpfte beim Überfall auf Polen mit, wies zahlreiche Ähnlichkeiten zur SS und SA auf und kam beim gewaltsamen Vorgehen

⁶⁴ Vgl. unter Bezug auf eine entsprechende Äußerung des späteren Bundesvertriebenenministers Theodor Oberländer: N.N., Drittes Reich im Kleinen, *Der Spiegel* 49/1959 (1.12.1959).

⁶⁵ Franz Karmasin, Geleitwort des Führers der Deutschen Volksgruppe der Slowakei, in: Hugo Grothe (Hrsg.), *Das Deutsche Volkstum der Slowakei in Vergangenheit und Gegenwart*, München-Starnberg 1943, V.

⁶⁶ Zit. nach Brunner, *Nation und Staat 1941/42*, 360.

⁶⁷ Die *Deutsche Partei* war Rechtsnachfolgerin der 1927 gegründeten, spätestens 1935 nationalsozialistisch geprägten und im Herbst 1938 aufgelösten *Karpatendeutschen Partei*. Viererbl, *Nationalsozialistische Monatshefte* 1940, 373, lobte ihren Aufbau als „den Grundsätzen der nationalsozialistischen politischen Volksorganisationen“ entsprechend. Ferner Brunner, *Nation und Staat 1941/42*, 361; Franz Karmasin, *Die fünfte Staatsform in der Slowakei*, *Deutsche Arbeit* 1941, 5 f. Zudem Elena Mannová, Kategorisierungen der deutschsprachigen Einwohner auf dem Gebiet der Slowakei im 19. und 20. Jahrhundert, in: Zsolt Vitári (Hrsg.), *Minderheiten und Mehrheiten in ihren Wechselbeziehungen im südöstlichen Mitteleuropa*. Festschrift für Gerhard Seewann zum 65. Geburtstag, Pécs 2009, 69, 79.

⁶⁸ Melzer, *Nation und Staat 1941/42*, 343, der den Großteil der Erwachsenen umfasst sah.

gegen Juden und Andersdenkende zum Einsatz.⁶⁹ Die rechtliche Konstituierung auch dieser paramilitärischen Volksgruppeneinheit belegt den erheblichen Umfang NS-volksgruppenrechtlicher Rechtssetzung durch den slowakischen Satellitenstaat. Das deutsche Volksgruppenrecht in der Slowakei führte aber nicht nur zu einer stärkeren Institutionalisierung der Volksgruppe, sondern im Interesse des „Dritten Reiches“ noch weiter – und zwar zunehmend zur Kriegsmobilisierung „freiwilliger“ Slowakeideutscher in der Waffen-SS. Insgesamt standen bis zu 10 % der dortigen männlichen Volksdeutschen im Waffendienst, darunter teils auch in der slowakischen Armee. Nach größeren Kriegsverlusten der Wehrmacht wuchs das Augenmerk auf volksdeutsche „Ressourcen“, die das „Dritte Reich“ auch vertraglich zu erschließen suchte. Vermittelt durch das NS-Volksgruppenrecht, nahmen die Slowakeideutschen so am gesamtdeutschen Kriegseinsatz im Zweiten Weltkrieg teil.⁷⁰

Noch vor dem Zweiten Weltkrieg kam es also auf Druck des „Dritten Reiches“ in der Slowakei als unter seinen „Schutz“ gestellten Satellitenstaat zu bedeutsamen Umsetzungen des NS-Volksgruppenrechts, die teils noch über die Forderungen der Rechtswissenschaft hinausgingen. Zeitgenössische Beobachter aus dem Reich resümierten entsprechend, dass das in der Slowakei erstmals umgesetzte Volksgruppenrecht „eine für die deutsche Volksgruppe befriedigende Gestalt erhalten“ habe.⁷¹

2. Ungarn (ab 1940)

Die nächsten wichtigen NS-volksgruppenrechtlichen Rechtssetzungen folgten in Ungarn und Rumänien im Spätsommer 1940, also bereits im Zweiten Weltkrieg. Rechtsquellen des dortigen deutschen Volksgruppenrechts bildeten zunächst zwei Volksgruppenabkommen, die jeweils am 30. August 1940 in Wien ohne langen Vorlauf parallel zum Zweiten Wiener Schiedsspruch⁷² abgeschlossen wurden: eines zwischen dem Reich und Ungarn sowie ein knapperes zwischen dem Reich und

⁶⁹ Hierzu neben den Verweisen aus Fn. 67 Melzer, *Nation und Staat* 1941/42, 343; Dress (Anm. 41), 78 f.; Klipp, *Karpatenjahrbuch* 2014, 130.

⁷⁰ Martin Broszat, *Heranziehung von slowakischen Staatsbürgern deutscher Volkszugehörigkeit zum Dienst in der Waffen-SS*, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, 412 ff. m.w.N.; Zaugg (Anm. 11). Zur Zunahme von Zwangsrekrutierungen statt der behaupteten „Freiwilligkeit“ Stefan Hördler, „Volksdeutsche SS-Freiwillige“ aus Südosteuropa. Rekrutierung, Einsatz und Gewalt 1941–1945, in: Olschowsky/Loose (Hrsg.) (Anm. 44), 345 ff.

⁷¹ Küchenhoff, *ZaöRV* 1944, 34, 69; Brunner, *Nation und Staat* 1941/42, 361.

⁷² Dieser vom „Dritten Reich“ und Italien diktierte Schiedsspruch befriedigte zum Teil seit dem Vertrag von Trianon bestehende Revisionsforderungen Ungarns. Minderheitenbezogene Regelungen finden sich in beiden Wiener Volksgruppenabkommen. Vgl. Albrecht, *Diké* 2/2019, 32.

Rumänien.⁷³ Diese Abkommen, deren Einstufung als völkerrechtliche Verträge zwar zeitgenössisch umstritten war, letztlich aber überwiegend angenommen wurde,⁷⁴ normierten in gleich zwei verbündeten⁷⁵ Achsenmächten exklusiv deutsches Volksgruppenrecht. Sie privilegierten also im Unterschied zur Slowakei bereits *expressis verbis* allein die deutsche Minderheit. Zugleich bildeten die faktisch vom Reich diktierten Abkommen ein mustergültiges Beispiel für die im NS-Staat eingeforderte „Bilateralisierung der deutschen Außenpolitik“⁷⁶. Diese einzigen Volksgruppenübereinkommen des „Dritten Reiches“ feierte man als antiuniversalistische Überwindung multilateraler Rechtssetzung, wie sie das internationale System der Völkerbundära noch verkörpert hatte. Zeitgenossen sahen sie als beispiel-

⁷³ Vor allem zum deutsch-ungarischen Abkommen Albrecht, *Diké* 2/2021, 67 ff.; ders., *Diké* 2/2019, 19, 32 f. Es findet sich bei Norbert Spannenberger, *Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler*, 2. Aufl., München 2005, 452 ff. (m.w.N. auf 233–244); und Friedrich Korkisch, *Die rumänischen Gebietsabtretungen an Ungarn und Bulgarien und die Regelung damit zusammenhängender Volkstumsfragen*, *ZaöRV* 1940, 707, 748 ff. Dazu zeitgenössisch Karl Gottfried Hugelmann, *Die Vereinbarungen über die deutschen Volksgruppen in Ungarn und Rumänien in geschichtlicher Beleuchtung*, *ZoeR* 1941/42, 235, 267 ff.; Wilhelm Grewe, *Das Volksgruppenrecht der Wiener Protokolle*, *Monatshefte für Auswärtige Politik* 1940, 768 ff.

⁷⁴ Zur uneinheitlichen zeitgenössischen Sicht auf den Rechtscharakter der Wiener Volksgruppenabkommen Albrecht, *Diké* 2/2021, 69 f. m.w.N. (dort noch mit der Annahme eines Überwiegens der Vertragskeptiker – nach Durchsicht zahlreicher weiterer Quellen waren im deutschen Schrifttum jedoch wohl die Vertragsbefürworter in der Mehrheit). Im deutsch-ungarischen Beispiel für einen völkerrechtlichen Vertrag, der die Interessenlage des Reiches reflektierte, s. die durchgehende Begriffsverwendung („Vertrag“) im *Ausschuss für Nationalitätenrecht* in der *Akademie für Deutsches Recht*: Protokoll der Sitzung vom 20.11.1940 (Stellung der Deutschen in Ungarn); in: Schubert (Anm. 33), 505 ff. Das Ausschussmitglied Gürich bejahte den Vertragscharakter explizit (513), während es sich laut Hasselblatt „wohl mehr um eine Vereinbarung als um einen Vertrag“ handelte (505). Auch dass das Abkommen im *RGBl. II* fehlt, spricht gegen einen völkerrechtlichen Vertrag. Für Grewe, *Monatshefte für Auswärtige Politik* 1940, 768 ff., war das Abkommen indes ein „gegenseitiger Volksgruppenvertrag“. So auch Viktor Lorenz, *Die Rechtslage der Deutschen Volksgruppe in Rumänien. Vom Weltkrieg bis 1940*, *Volk im Osten* 1941, 2, 7; sowie Hugelmann, *ZoeR* 1941/42, 274 f. („Akt von unbestreitbarem völkerrechtlichem Gewicht“; Zitat im Original hervorgehoben), für das deutsch-rumänische Abkommen. Letztlich kam es jeweils zur innerstaatlichen Umsetzung (in Ungarn allerdings nicht in Gesetzesform, sondern als Verordnung; Stefan Stelzer, *Ungarns Verwaltungsentwicklung seit dem Abschluß des Wiener deutsch-ungarischen Volksgruppenabkommens*, *Nationalsozialistische Monatshefte* 1941, 348).

⁷⁵ Aufschlussreich der Vergleich von Martin Broszat, *Deutschland – Ungarn – Rumänien: Entwicklung und Grundfaktoren nationalsozialistischer Hegemonial- und Bündnispolitik 1938–1941*, *Historische Zeitschrift* 1968, 45 ff.

⁷⁶ Für die Kulturabkommen Jan-Pieter Barbian, „Kulturwerte im Zeitkampf“. Die Kulturabkommen des Dritten Reichs als Instrumente nationalsozialistischer Außenpolitik, in: ders. (Hrsg.), *Kultur als Spiegelbild der Gesellschaft in Deutschland*, Hannover 2021, 67, 70.

haft dafür, wie „die Grundsätze des neuen Europa an die Stelle der Versailler Grundsätze treten“.⁷⁷

Auch galten die Abkommen als Ausdruck des von der Wissenschaft postulierten konnationalen Interventionsrechts des Reiches zugunsten seiner deutschen Volksgruppen. Der aus Österreich stammende NS-Volksgruppenrechtler Karl Gottfried Hugelmann sowie der völkisch-antisemitische Breslauer Völkerrechtsprofessor Axel von Freytagh-Loringhoven hatten dieses unisono als „*Schutzrecht* des Großdeutschen Reichs“ bezeichnet.⁷⁸ Eine zentrale Rolle bei der Aushandlung beider Abkommen kam der 1936 gegründeten *Volksdeutschen Mittelstelle* zu, der nach der Gleichschaltung der reichsdeutschen Volksdeutschenarbeit allzuständigen und insbesondere im Osten Europas aktiven Zentralbehörde. Sie, deren Engagement symptomatisch für einen Zugriff auf die deutschen Volksgruppen von außen aus dem Reich stand, befand sich im Machtbereich Heinrich Himmlers und der SS. Die Abkommen folgten insofern dem Rechtssetzungstreiben des Reiches, stellten also keine Eigeninitiative der (hiervon vielmehr überrumpelten) Volksgruppen dar.⁷⁹

Die Resonanz auf die beiden Abkommen im deutschen Schrifttum fiel insgesamt äußerst positiv aus: Der nach dem Krieg bis zu seinem Tod 1959 in Göttingen lehrende Rechtshistoriker Karl Gottfried Hugelmann begeisterte sich beispielsweise dafür, wie das Reich „als ordnende Macht im mitteleuropäischen Raum“ auftrat, um „der besonderen Stellung des Deutschtums in Mitteleuropa Rechnung zu

⁷⁷ Waldemar Wucher, *Sieg im Südosten, Volk und Reich* 1941, 225, 237. Zum „Gesamtzusammenhang der Ersetzung des Versailler Minderheitenrechtes durch ein von neuartigen Prinzipien bestimmtes Volksgruppenrecht“ s. auch Grewe, *Monatshefte für Auswärtige Politik* 1940, 772.

⁷⁸ Hugelmann, *ZoeR* 1941/42, 276; Axel Freiherr von Freytagh-Loringhoven, *Zwei Volksgruppenschutzverträge*, *Europäische Revue* 1941, 7, 8. Ähnlich der Ethnologe und NS-Volksgruppenrechtler Karl Christian von Loesch, *Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Nationalitätenrecht der Akademie für Deutsches Recht* vom 20.11.1940 (Stellung der Deutschen in Ungarn), abgedruckt bei Schubert (Anm. 33), 511; der Volksgruppenfunktionär Georg Goldschmidt, *Vom Minderheitenrecht zum Volksgruppenschutz*, *Deutscher Volksbote*, 27.10.1940; sowie der Völkerrechtler Grewe, *Monatshefte für Auswärtige Politik* 1940, 772 (euphemistisch „Betreuungsrecht“).

⁷⁹ Zum deutsch-ungarischen Abkommen Werner Hasselblatt, der ausweislich des Protokolls der Sitzung des *Nationalitätenrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht* vom 20.11.1940 (Stellung der Deutschen in Ungarn), abgedruckt bei Schubert (Anm. 33), 505, dem NS-Regime insofern „große politische Zielsetzungen bezüglich des pannonischen Raumes“ zuschrieb und dem Abkommen, dem man „das allergrößte Interesse entgegenzubringen“ habe, auch insgesamt „eine außerordentliche Bedeutung“ attestierte. Ähnlich enthusiastisch in derselben Sitzung der NS-Ostexperte Werner Essen, der „in diesem deutsch-ungarischen Volksgruppenabkommen einen Teil des Vorrückens des Deutschen Reiches nach dem Südosten, einen Teil der gewaltigen Dynamik des Deutschen Reiches und Volkes“ erblickte (516).

tragen“.⁸⁰ Werner Hasselblatt, bestens vernetzter Volksgruppenaktivist und -rechtler, bemerkte, dass „hinter diesem Verträge große politische Zielsetzungen bezüglich des pannonischen Raumes stehen“.⁸¹ Und selbst der NS-Zivilrechtler Karl Larenz zeigte seinen Enthusiasmus darüber, dass die von den Abkommen begünstigten deutschen Volksgruppen nunmehr „geschlossene Gruppen (Teilgestalten) des deutschen Volkes im natürlichen und auch im politischen Sinne“ sowie „Schutzbefohlene des Deutschen Reiches“ seien.⁸²

Ungarn war unter Horthy ein weiterer Achsen-Verbündeter des „Dritten Reiches“, angefangen bei der Revisionspolitik gegen die Pariser Vorortverträge bis hin zur Neuordnung Europas und der „Waffenbrüderschaft“ im Zweiten Weltkrieg.⁸³ Auch der Völkerbundaustritt beider Staaten und diverse Wirtschaftsabkommen bezeugten neben der Allianz im Antikomintern- und Dreimächtepakt die Verbundenheit beider antiliberaler Regime. Vor seiner territorialen Vergrößerung infolge der Wiener Schiedssprüche von 1938/40 zählte Ungarn bis zu 550.000 Volksdeutsche, die als mit Abstand größte nationale Minderheit einen Bevölkerungsanteil von über 5,5 % einnahmen.⁸⁴ Nach den Territorialänderungen stieg die Zahl der Volksdeutschen in Ungarn an,⁸⁵ womit die überwiegend bäuerlich-katholisch geprägte deutsche Minderheit zur größten im „Großraum“ aufstieg.

⁸⁰ Hugelmann, *ZoER* 1941/42, 267 (das zweite Zitat ist im Original hervorgehoben).

⁸¹ Werner Hasselblatt auf der Sitzung des *Ausschusses für Nationalitätenrecht* der *Akademie für Deutsches Recht* vom 20.11.1940, abgedruckt bei Schubert (Anm. 33), 505 f.

⁸² Zitat (im Original mit Hervorhebung) bei Hugelmann, *ZoER* 1941/42, 277, der auf eine Unterredung mit Larenz verwies.

⁸³ Beschwörend Rudolf Fischer, *Deutschland und Ungarn, Volk und Reich* 1942, 380 ff., im Ungarn-Sonderheft der Zeitschrift *Volk und Reich*, das ein Grußwort des ungarischen Ministerpräsidenten einleitete. Ähnlich mit Verweis auf eine offizielle Propagandaausstellung in Budapest Franz Riedl, *Ungarn arbeitet für das neue Europa, Volk und Reich* 1942, 672 ff.

⁸⁴ Die Zahlen schwanken auch hier. Während etwa Gustav Gratz, *Deutschungarische Probleme*, Budapest 1938, 245, unter Bezug auf die Volkszählung von 1930 von rund 480.000 Deutschen (Anteil: 5,5 %) ausging, schreibt beispielsweise Zsolt Vitári, *Minderheitenrecht in Ungarn in der Zwischenkriegszeit und dessen Anwendung im Alltag am Beispiel der Ungarndeutschen*, *Diké* 2/2019, 118, 124, von 550.000 Ungarndeutschen (6,9 %).

⁸⁵ Laut Karl Christian von Loesch, Protokoll der Sitzung des *Ausschusses für Nationalitätenrecht* der *Akademie für Deutsches Recht* vom 20.11.1940 (Stellung der Deutschen in Ungarn), abgedruckt bei Schubert (Anm. 33), 510, waren es „nach der magyarischen Zählung 600.000 und nach unserer Auffassung etwa 800.000“. Loránt Tilkovszky, *Das Ungarndeutschtum in den Jahren des Zweiten Weltkrieges*, in: József Kovacsics (Hrsg.), *Die Deutschen in Ungarn zwischen 1870–1980*, Budapest 1993, 90, 93, mit Bezug auf die Volkszählung vom Feb. 1941: rund 660.000 deutsche Muttersprachler, von denen sich lediglich rund 500.000 zur deutschen Nationalität bekannten.

Wenngleich Ungarn durch das Abkommen Zeitgenossen zufolge der deutschen Volksgruppe „eine derart großzügige Selbstverwaltung gewährt“ habe wie keiner anderen,⁸⁶ blieb es hinter dem Volksgruppenrecht in Rumänien, der Slowakei, Kroatien und Serbien erkennbar zurück. Bemerkenswert indes war der explizit gewährleistete Schutz der NS-Weltanschauung (Art. I S. 2). Reichsdeutsche Zeitgenossen jubelten, dies mache das Wiener Volksgruppenabkommen zum ersten internationalen Abkommen überhaupt, das die Weltanschauung einer Minderheit regelte.⁸⁷ Hierbei hatten die Nazifizierung der deutschen Volksgruppe auch in Ungarn in erheblichem Maße Reichsstellen von außen befördert.⁸⁸ Zudem trieb das Abkommen – nach langen Jahren der forcierten Assimilation und deutscher Unzufriedenheit darüber⁸⁹ – die Dissimilation voran, etwa durch die explizit angeordnete Rückgängigmachung der „Namensmagyarisierung“. Ungarische Familiennamen sollten so durch die alten deutschen ersetzt werden.⁹⁰ Dies war auch deshalb bemerkenswert, da der spätere Volksgruppenführer Franz Anton Basch noch 1934 wegen vergleichsweise verhaltener Kritik an der Namensmagyarisierung zu einer Gefängnis-

⁸⁶ Brunner, Nation und Staat 1941/42, 363.

⁸⁷ Grewe, Monatshefte für Auswärtige Politik 1940, 771, sah darin „nicht eine Bestätigung individueller Freiheitsrechte, sondern eine Anerkennung der völkischen und weltanschaulichen Besonderheit der volksdeutschen Gemeinschaft“.

⁸⁸ Bemerkenswert offen Oberregierungsrat Werner Essen in der Sitzung des *Ausschusses für Nationalitätenrecht* der *Akademie für Deutsches Recht* vom 20.11.1940 (Stellung der Deutschen in Ungarn), Protokoll, abgedruckt bei Schubert (Anm. 33), 516: In Ungarn sei „noch mehr als in den benachbarten Gebieten die deutsche Volksgruppe diejenige, die von dem profitiert, was im Reich geschieht [...]. Es ist also nicht eine Bewegung, die autonom von sich aus ausgeht, sondern es ist eine sehr stark von oben und außen her kommende Sache.“

⁸⁹ Insbesondere seit Ende der 1920er Jahre und an Schulen hatte die Magyarisierungspolitik an Schärfe zugenommen; Réka Marchut, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit (1920–1941), in: Olschowsky/Loose (Hrsg.) (Anm. 44), 47 ff.; ferner Patricia Dominika Niklai, Hungary's Assimilation Policy in the Fields of Culture and Education during the Horthy Era, in diesem Band. Jedoch gab es bereits ab der ungarischen Reformzeit, also ab der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Magyarisierungsvorläufer; Seewann/Portmann (Anm. 12), 202 ff. Noch 1938 äußerte sich Gustav Adolf Walz in einem Referat vor dem *Nationalitätenrechtsausschuss* der *Akademie für Deutsches Recht* anhand vieler Beispiele – v.a. Assimilierung, Aufstiegschancen, Presse und Schule – äußerst kritisch zur Lage der deutschen Volksgruppe, Referat vom 7.5.1938; in: Schubert (Anm. 33), 437 ff. Ähnlich und ebenda Franz Anton Basch, Referat vom 3.2.1939, 440 ff., der sonst stets die deutsch-ungarische Freundschaft beschwor.

⁹⁰ Art. I Nr. 7 des Abkommens sowie insgesamt Krisztián Ungváry, Die in Frage gestellte Assimilation. Zur Genese der „Deutschenfrage“ in Ungarn in der Zwischenkriegszeit, in: Jerzy Kochanowski/Maike Sach (Hrsg.), Die „Volksdeutschen“ in Polen, Frankreich, Ungarn und der Tschechoslowakei. Mythos und Realität, Osnabrück 2006, 113 ff. Grewe, Monatshefte für Auswärtige Politik 1940, 771, lobte, dass das Abkommen damit „einen wirksamen Schutz gegen Entnationalisierungsbestrebungen zu gewährleisten“ suche.

strafe verurteilt worden war.⁹¹ Als wichtiger Inhalt des Abkommens ist weiterhin das explizite Zugeständnis konnationaler Beziehungen, die Ungarn lange unterbunden hatte, zu nennen (Art. I Nr. 8). In der Folge konnten sogar ungarndeutsche Zeitungsartikel erscheinen, in denen nicht etwa Horthy oder ein Ungarndeutscher, sondern Hitler als „Unser Führer“ titulierte wurde (Abb. 2).

Enthalten war des Weiteren die Garantie, das „deutsche Volkstum“⁹² uneingeschränkt zu erhalten (Art. I S. 1), sowie von mehr volksdeutschen Schulen, wobei die Aufsicht über diese beim ungarischen Staat verblieb⁹³. Maßstäbe hatte das Abkommen bei der Bestimmung der Volkszugehörigkeit gesetzt, die angesichts ihres Bezugs zur gesamtdeutschen Volksgemeinschaft als besonders wichtig galt. Hierbei sollte ausdrücklich keine „liberalistische“ Bekenntnisfreiheit, sondern mittels „beschränktem Bekenntnisprinzip“ eine „objektivierte“ Bestätigung durch die Führung des *Volksbunds der Deutschen in Ungarn* zum Einsatz kommen⁹⁴ – letztlich eine bessere Kontrollmöglichkeit für die gleichgeschaltete Volksgruppenführung. Der baldendeutsche Jurist Werner Hasselblatt sah in dieser Regelung sogar „das Kernstück des Vertrages“: Schließlich zwingt das derart weitreichende Bestimmungsrecht der Volksgruppe dazu, letztere über den Wortlaut hinaus zu einer öffentlich-rechtlichen

⁹¹ Zum Kontext und m.w.N. Norbert Spannenberger, Der sog. erste Basch-Prozess 1934, in diesem Band.

⁹² Zur vielschichtigen, oft uneinheitlichen Anlehnung an reichsdeutsche Begriffe John C. Swanson, Nation, Volk, Minderheit, Volksgruppe: Die deutsche Minderheit in Ungarn in den Begriffskämpfen der Zwischenkriegsära, *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 2006, 526 ff.

⁹³ Hierzu und zu weiteren – auch völkisch motivierten – Kritikpunkten, die die deutsche Seite an der Umsetzung im Schulwesen vorbrachte, Albrecht, *Diké* 2/2021, 79 m.w.N.

⁹⁴ Art. I S. 3 des Abkommens. Grewe, Monatshefte für Auswärtige Politik 1940, 770 f., lobte diesen Ansatz und schrieb mit Genugtuung, auch hiermit sei „den Forderungen entsprochen, welche die Vorkämpfer des Volksgruppenrechts erhoben haben“. Als Vorzug benannte der Ostexperte und Mitarbeiter des *Reichsinnenministeriums* Werner Essen laut Protokoll der Sitzung des *Ausschusses für Nationalitätenrecht der Akademie für Deutsches Recht* vom 20.11.1940 (Stellung der Deutschen in Ungarn), abgedruckt bei Schubert (Anm. 33), 516 f., in erster Linie, dass die Volksgruppenführung die Zugehörigkeit zum deutschen Volk kontrollieren könne. Durch die von ihm als selbstverständlich bezeichnete Anwendung der *Nürnberger Gesetze* auf „Artfremde“, insbesondere Juden, könne und müsse man deren Aufnahme abwehren. Die Volksgruppe treffe dahingehend schließlich eine besondere Verantwortung, denn: „Wenn die deutsche Volksgruppe an den Erfolgen des deutschen Reiches und Volkes teilnimmt, dann kann sie auch nicht nach völlig eigenem Gutdünken feststellen, wer deutscher Volkszugehöriger ist oder nicht, sondern sie muß sich da in den Willen des deutschen gesamten Volkes einfügen.“ Das Ausschussmitglied Essen war im *Reichsinnenministerium* neben Globke und Stuckart Mitarbeiter an den NS-„Rassengesetzen“ sowie später Abteilungsleiter beim *Reichskommissariat Ostland*, Schubert (Anm. 33), XXXI; Michael Fahlbusch, Wissenschaft im Dienst der nationalsozialistischen Politik? Die „Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften“ von 1931–1945, Baden-Baden 1999, 88.

Körperschaft zu machen.⁹⁵ Wenngleich die Praxis diese Schlussfolgerung nicht zog, belegt sie doch das Bemühen der NS-Juristen um eine noch expansivere Auslegung.

Neben weiteren volksdeutschen Berechtigungen stand die am Ende festgeschriebene Loyalitätspflicht der Ungarndeutschen gegenüber dem ungarischen Staat in Art. II des Abkommens. Diese einzige Ausnahme zu ansonsten einseitigen Verpflichtungen des ungarischen Staates lässt sich als Beleg für den fehlenden Willen des Reiches, die staatliche Einheit seiner Bündnispartner zu sprengen, begreifen.⁹⁶ Einseitig war auch die Schutzrichtung: Beide Abkommen adressierten allein die Rechtsstellung der jeweiligen deutschen Volksgruppe, die ausschließlich von ihnen profitieren sollte. Die ungarische Minderheit im Reich hingegen, die etwa im Burgenland mehrere tausend Menschen zählte, fand keinerlei Erwähnung.

Der Völkerrechtler Wilhelm Grewe – nach dem Krieg Ideengeber zur bundesdeutschen Hallstein-Doktrin – resümierte zum Abkommen zufrieden, dass sich die „*Rechtsstellung*, die den Angehörigen der Volksgruppe zugesichert wird, [insgesamt] grundsätzlich von der Rechtsstellung, welche die [alten liberalen] Minderheitenschutzverträge den Angehörigen der Minderheit zusicherten“, unterscheide.⁹⁷

Trotz dieser gewichtigen Kodifikationserfolge gestaltete sich die Etablierung des NS-Volksgruppenrechts in Ungarn unter Reichsverweser Horthy schwieriger als in den benachbarten Staaten.⁹⁸ Nicht nur die bereits altbekannte Widerständigkeit der

⁹⁵ Werner Hasselblatt, Protokoll der Sitzung des *Ausschusses für Nationalitätenrecht* der *Akademie für Deutsches Recht* vom 20.11.1940 (Stellung der Deutschen in Ungarn), abgedruckt bei Schubert (Anm. 33), 507 (in der anschließenden Aussprache jedoch eingeschränkter nur bzgl. der Volksgruppenführung, die eine öffentliche Behörde werden müsse, Gürich, 513, und Boehm, 516, der fürchtete, die Ungarn würden bei einem zu forcierten Vorpreschen versuchen, „sich in einer Reservestellung zu verschanzen und den endgültigen Vormarsch der Deutschen aufzuhalten“). Hasselblatt sah die Frage der Volks- und Volksgruppenzugehörigkeit auch sonst offenbar als besonders bedeutsam an: Schließlich konnte man seiner Ansicht nach „feststellen, daß ein deutscher Mensch ein artgemäßes und glückliches Leben nur in seinem Volk und mit seinem Volk führen kann, daß also die Entscheidung darüber, ob ein Deutschtumsbekenntnis anerkannt wird, beinahe eine Entscheidung ist, ob er mundtot ist oder nicht“, und dass „ein Ausschluß aus der Volksgemeinschaft [...] ein artgemäßes und glückliches Leben unmöglich“ mache (515).

⁹⁶ So auch der ungarische Kommentator Gellért, *Donauropa* 1943, 36.

⁹⁷ Grewe, *Monatshefte für Auswärtige Politik* 1940, 771.

⁹⁸ Hierzu Tilkovszky (Anm. 85), 92; Stelzer, *Nationalsozialistische Monatshefte* 1941, 348 ff.

unteren Verwaltungsebene trug hierzu bei.⁹⁹ Auch fand das Volksgruppenrecht, dessen Umsetzung trotz anfänglichen Lobes teils auf das Missfallen deutscher Kommentatoren stieß,¹⁰⁰ keinen Niederschlag in der Verfassung, sondern bloß niederrangig als Verordnung. Und schließlich konstituierte sich der seit 1938 bestehende *Volksbund der Deutschen in Ungarn*, die NS-nahe Zentralinstitution,¹⁰¹ nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern blieb trotz der Berechtigungen durch das Abkommen bloß ein privatrechtlicher Verein.¹⁰² Dass zur Hochphase 40 bis 50 % der Ungarndeutschen Mitglied waren,¹⁰³ änderte hieran nichts.

Als Volksgruppenführer amtierte Franz Anton Basch – ein im Vergleich zu seinen Kollegen in anderen Staaten weniger radikaler Nationalsozialist, der eher völkisch eingestellt war. Er unterhielt während seiner Amtszeit ein Verhältnis mit einer Jüdin, folgte der NS-Doktrin also keineswegs vollumfänglich, und bekannte sich im Vergleich zu anderen Volksgruppenführern erstaunlich häufig zur loyalen Kompatibilität von divergenter Staats- und Volkszugehörigkeit.¹⁰⁴ Neben Basch verdient auch

⁹⁹ Albrecht, *Diké* 2/2019, 19 ff.; ders., *Diké* 2/2021, 73; Vitári, *Diké* 2/2019, 127 ff., pointiert 142 (wonach durch vielfältige staatliche Schikanen die „Minderheitenrechte erfolgreich sabotiert“ wurden). Zum Stand vor dem Wiener Volksgruppenabkommen Richard Grotmann, *Die Rechtslage der deutschen Volksgruppe in Ungarn*, Gießen 1942, 106 ff. Dramatisierend Zenobius Păclișanu, *Der Ausrottungskampf Ungarns gegen seine nationalen Minderheiten*, Bukarest 1941. Ferner Franz Riedl, *Volksdeutscher Aufbau in Ungarn*, Volk und Reich 1942, 460, 461.

¹⁰⁰ Kritisch Stelzer, *Nationalsozialistische Monatshefte* 1941, 355. Den ab dem Volksgruppenabkommen und Ungarns Schulverordnung vom Feb. 1941 stärkeren Ausbau volksdeutscher Schulen betont jedoch Vitári, *Diké* 2/2019, 126. Lobend noch Riedl, *Volk und Reich* 1942, 461.

¹⁰¹ Art. I S. 3 des Volksgruppenabkommens bestimmte den Volksbund zur einzigen legitimen Vertretung des Deutschtums, dem das Recht zur Auswahl der Zugehörigen zukam. Das stellte, wie Spannenberger (Anm. 73), 239, zu Recht konstatiert, „die Weichen für eine straffe und weitgehend alle Deutschen zu erfassende Volksgruppenorganisation“.

¹⁰² Zum Volksbund insgesamt s. das Standardwerk von Spannenberger (Anm. 73); ders., *Zwischen Hakenkreuz und Stephanskronen. Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944*, in: Kochanowski/Sach (Hrsg.) (Anm. 90), 235 ff.

¹⁰³ Denkschrift „Der seit 1938 immer größer werdende deutsche Druck auf Ungarn und der dagegen geleistete ungarische Widerstand (Im Spiegel der Bewegungen des ungarländischen Deutschtums)“, 31.8.1945, zit. in Gábor Gonda/Norbert Spannenberger (Hrsg.), *Minderheitenpolitik im „unsichtbaren Entscheidungszentrum“*. Der „Nachlass László Fritz“ und die Deutschen in Ungarn 1934–1945, Stuttgart 2014, 285; Gerhard Seewann, *Grundzüge der Entwicklung des Ungarndeutschtums 1918–1938*, in: József Kovacsics (Hrsg.), *Die Deutschen in Ungarn zwischen 1870–1980*, Budapest 1993, 98, 104. Oft war nur der Ehemann formal Mitglied, die restliche Familie aber trotzdem in volksdeutschen Organisationen aktiv; Vitári, *Diké* 2/2019, 128.

¹⁰⁴ Zu Basch neben dem Beitrag von Spannenberger, in diesem Band (dort v.a. ab Ziff. IV) Friedrich Spiegel-Schmidt, Basch, Franz Anton, in: Mathias Bernath/Felix von Schroeder (Hrsg.),

Vize-Volksgruppenführer Georg Goldschmidt Erwähnung: Der promovierte Jurist zeichnete für die NS-Gleichschaltung der ungarndeutschen Volksgruppe maßgeblich verantwortlich, sorgte für die SS-Rekrutierungen unter Ungarns Volksdeutschen und betätigte sich auch ansonsten hervorgehoben in der Volksgruppenführung. Nach dem Krieg und einem erschlichenen Flüchtlingstitel setzte er seine Karriere zunächst in Westdeutschland fort, wo ihn der frühere NS-Ostforscher und Chef des völkischen *Bundes Deutscher Osten* (BDO) Theodor Oberländer als höheren Beamten – nämlich als Leiter des Ausländerreferats – ins *Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte* holte. Die Wochenzeitung *Die Zeit* hatte ihn 1954 als Teil von „Oberländers Gefolgschaft“ bezeichnet und mit Blick auf seine NS-Belastung zu Recht festgestellt, er sei fehl am Platze.¹⁰⁵

Die für die Slowakei bereits beschriebenen und nach NS-Vorbildern aus dem „Dritten Reich“ auf Basis des volksgruppenrechtlichen Rahmens gestalteten institutionellen Nachbildungen ließen sich auch bei der deutschen Volksgruppe in Ungarn beobachten. Dies gilt beispielsweise für die der *Hitlerjugend* nachempfundene *Deutsche Jugend*, aber auch für die *Frauenschaft* und *Winterhilfe*. Nicht nur die Namen, sondern auch Aufbau, Funktionen und angestrebte Reichweite ähnelten hierbei oft den straff geführten volksdeutschen Parallelstrukturen, die damals in der Slowakei, aber auch in weiteren „donaueuropäischen“ Nachbarstaaten entstanden. In der Gesamtheit verkörperte dieses Organisationskonglomerat auch in Ungarn einen totalitären, alle Lebensbereiche umfassenden Durchdringungsanspruch. Die Zentralrolle indes

Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Bd. 1, München 1974, 145 f. (Onlineausgabe), <https://www.biolex.ios-regensburg.de/BioLexViewview.php?ID=524>; ders., Franz Anton Basch. 1901–1946. Ein Beitrag zur Klärung des volksdeutschen Schicksalsweges, Ulm 1957, v.a. 5 f.; Gerhard Seewann/Norbert Spannenberger (Hrsg.), Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch. Volksgruppenführer der Deutschen in Ungarn. Budapest 1945/46, München 1999. Eine erstaunlich kritische Abrechnung mit der Lage der Minderheit hatte er indes noch am 3. Feb. 1939 in seinem Referat vor dem *Nationalitätenrechtsausschuss* der *Akademie für Deutsches Recht* vorgenommen, abgedruckt bei Schubert (Anm. 33), 440 ff.

¹⁰⁵ N.N., Oberländers Gefolgschaft, *Die Zeit* 18/1954 (6.5.1954).

spielte der *Volksbund der Deutschen in Ungarn* – und zwar, wie nicht nur Publizistik¹⁰⁶ und Symbolik¹⁰⁷ (Abb. 2) zeigten, in einschlägig nationalsozialistischer Weise.¹⁰⁸

Darüber hinaus wirkte auch die ungarndeutsche Volksgruppe tatkräftig am reichsdeutschen Krieg mit. Viele Volksdeutsche kämpften in der SS und Wehrmacht¹⁰⁹ – mobilisiert vom volksgruppenrechtlich ermächtigten Volksgruppenführer und Volksbund.¹¹⁰ Ungarns Staatsführung stellte sich diesem Zugriff auf seine Staatsbürger nicht entgegen – im Gegenteil. Per bilateralem Abkommen vom 14. April 1944 über die Wehrdienstpflicht der Volksdeutschen in der Waffen-SS kam es zur Verleihung der Reichsbürgerschaft an volksdeutsche Wehrdienstleistende – eine bemerkenswert weitreichende staatsbürgerschaftsrechtliche Expansion.¹¹¹

¹⁰⁶ Für die neue, ideologisch einschlägige publizistische Blüte standen etwa die in Budapest erschienene *Südostdeutsche Rundschau. Zeitschrift der deutschen Volksgruppe in Ungarn* (1942–1944) sowie die *Deutsche Zeitung. Organ der deutschen Volksgruppe in Ungarn* (1940–1945). Dazu insgesamt Johann Böhm, Einfluss des Nationalsozialismus auf die Presse der deutschen Volksgruppen in Rumänien, Ungarn und Jugoslawien. Zeitungsstrukturen und politische Schwerpunktsetzungen, Frankfurt am Main 2016, 203.

¹⁰⁷ Spannenberger (Anm. 73), 166, weist zu Recht darauf hin, dass viele Ungarndeutsche die NS-Symbolik in starkem Maße auch als Ausdruck „ethnischer Zusammengehörigkeit mit dem ‚Mutervolk‘“ ansahen.

¹⁰⁸ Hierzu (allerdings sehr zurückhaltend) Norbert Spannenberger/József Vonyó, Rezeption der nationalsozialistischen Ideologie in Ungarn und in der deutschen Volksgruppe, in: Mariana Hausleitner/Harald Roth (Hrsg.), Der Einfluss von Faschismus und Nationalsozialismus auf Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa, München 2006, 237, 246 ff. Zur raschen äußeren Nazifizierung – durch Einrichtungen, Führerprinzip, Uniformen, „deutschen Gruß“ etc. – nach dem Volksgruppenabkommen 250 f. Wenngleich dort richtigerweise betont wird, dass die Volksdeutschen keine homogene, gänzlich gleichgeschaltete Einheit bildeten (237), rücken bei der hier vorgenommenen institutionellen und am Rechtsrahmen orientierten Betrachtung zwangsläufig die „von oben“ gesetzten und infolge von Interventionen aus dem Reich auf Gleichschaltung ausgerichteten NS-Parallelen in den Fokus. Insgesamt bereits Loránt Tilkovszky, Ungarn und die deutsche „Volksgruppenpolitik“ 1938–1945, Köln 1981, und weitere Werke des Autors.

¹⁰⁹ Spannenberger (Anm. 73), 309 ff.; Albrecht, *Diké* 2/2019, 31 f. m.w.N.

¹¹⁰ So betonte Volksgruppenführer Franz Basch, Aus der Arbeit der Deutschen Volksgruppe in Ungarn, im vom *Amt für Presse und Propaganda* herausgegebenen Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Rumänien 1944, 148, 150, „daß heute das ganze Land nur eine Pflicht kennt, hinter der alles zurückzustehen hat, [nämlich] die Kriegspflicht und den Sieg unserer Waffen“. Die Volksgruppenführung habe „Anordnungen getroffen, die das unverzügliche Umstellen auf den totalen Krieg durch alle Reihen und Glieder unserer Bewegung durchführen werden“. Zum zunehmenden Zwang zur Mitwirkung Spannenberger (Anm. 73), 309 ff.

¹¹¹ Vgl. hierzu auch die Denkschrift „Der seit 1938 immer größer werdende deutsche Druck auf Ungarn und der dagegen geleistete ungarische Widerstand (Im Spiegel der Bewegungen des ungarländischen Deutschtums)“, 31.8.1945, zit. in Gonda/Spannenberger (Hrsg.) (Anm. 103), 267.

DEUTSCHE ZEITUNG

ORGAN DER DEUTSCHEN VOLKSGRUPPE IN UNGARN

Schriftleitung: Budapest VIII, Vas- u. Th. Ferenczi 131-881, 133-931. Veröfentlichung: Budapest VII, Károlyi Király-ut 25, Ferenczi 426-941. Postfachkonto: 24.308

Herausgeber:
Dr. Franz Basch

Hauptgeschäftsführer: Dr. Georg Goldschmidt
Stellv. Hauptgeschäftsführer: Nikolaus Lalleur

Bezugspreis monatlich: P. 3.40. vierteljährlich: P. 8.00
Einzelpreis: 14 Heller. Sonntags 20 Heller. Bezugspreise für das Ausland monatlich RM 4.-

5. Jahrgang — Folge 83 **Donnerstag, den 20. April 1944** Preis 14 Heller

UNSER FÜHRER

Zum fünfmal während dieses Krieges begehrt das deutsche Volk den Geburtstag des Führers. Wenn die rauschenden Festlichkeiten diesmal auch ausblieben, weil am 20. April dieses Jahres nur noch an Tiefe und Bedeutung. Hatte unsere Freude sich zu Beginn dieses Krieges die Trennung des deutschen Volkes von dem Führer und die Zerstückelung der nationalsozialistischen Bewegung erhofft, so sind diese Hoffnungen während der letzten Kriegsjahre vererbt worden und heute müssen es auch die größten Utopisten einsehen, dass das deutsche Volk wie nie zuvor in unerschütterlichem Vertrauen und festem Glauben an seinem Führer hängt und diese Verbundenheit keine Macht der Erde lösen kann, es sei denn, dass das Volk selbst vernichtet wird.

So wie öfters im Laufe der Geschichte hängt sich die Erkenntnis durch, dass immer einzelne überragende Menschen den Schicksal eines Volkes gestalten und einer Epoche ihren Stempel aufdrücken. Diese Feststellung trifft für keinen Menschen so eindeutig zu wie für den Führer. Von dem unbekanntesten Soldaten des ersten Weltkrieges angefangen, der im Lazarett zu Posen mit seinem Augenlichts beraubt, sich entschloss, Politiker zu werden, bis zu dem heutigen Tag, der er nicht nur der Führer eines Hundertmillionenvolkes sondern der Gestalter und der Erreter eines ganzen Kontinents geworden ist, zeichnet sich der Weg eines Mannes ab, der die deutsche Vorsehung in sich trägt. Alle Entwicklungsphasen, die dieser Weg aufzuweisen hat, müssen aber als ein organisches Ganzes betrachtet werden, obwohl die Größe und weitreichende Wirkung seines Wirkens dem Eindruck erweckt, als sei es das Ergebnis eines Kampfes und einer Entwicklung von Jahrhunderten.

Der erste Abschnitt im Kampf des Führers galt der Schaffung einer Bewegung, die aus dem Geist der Frontsoldaten geboren, alle gesunden Kräfte im deutschen Volk wachrufen, sammeln und einen Idealismus entfachen konnte, der das deutsche Volk aus der Schmach von 1918 zu einem Wiederanstieg führen sollte. So entstand die nationalsozialistische Bewegung als die Verkörperung neuer grossen Ideen des 19. Jahrhunderts, die im Nationalismus und Sozialismus geprägt wurden. Und nur durch diese Bewegung gelang es eine Epoche des Verfalls zu dem Beginn eines neuen Zeitalters umzugestalten und dem Weg der Wiedergeburt zu finden.

Der zweite Abschnitt galt dem Kampf um die Macht, dem die Aufgabe oblag, das krisenpendende Ideengut der Bewegung in das Volk hineinzutragen und durch die Bekämpfung der bürgerlichen Parteien dem Liberalismus den Garaus zu machen und schliesslich die Macht im Sinne zu erringen, was die Voraussetzung für die politische Durchföhrung der im Parteiprogramm festgelegten Ziele darstellte. So wurde der 30. Januar 1933 die Krönung des nationalsozialistischen Kampfes um die Macht.

Der dritte Abschnitt aber ist der Kampf um die innere Einheit und Freiheit der Nation. Er ist die organische Fortsetzung der vorangegangenen Entwicklungsphasen. Durch die ständige Idee der nationalsozialistischen Bewegung fiel es den deutschen Stämmen, Ständen, Klassen und Konfessionen wie Schuppen von den Augen. Die Grenzen, die sie voneinander trennten, zerfielen, und wie durch eine wundersame Offenbarung wurde sie sich der Gemeinsamkeiten bewusst, die sie als Bestandteile desselben Volkes zu einem unzertrennlichen Ganzen verband.

Europas dazu berufen ist, der führende und ordnende Faktor des Kontinents zu sein, konnte nicht ewig ein Sklavendasein ertragen und zusehen, wie man ihm nicht einmal die Luft zum Atmen gönnte, geschweige denn den für seine Entwicklung und für das Leben notwendigen Raum zugestand. So begann der Kampf, den unsere Feinde leichtfertig vom Zurechtbuchen, am 1. September 1939. Der Feldzug der 18 Tage gegen Polen war ein Krieg Deutschlands. Der Blitzkrieg im Westen und auf dem Balkan war ein Krieg der Achse. Der Feldzug im Osten

dem Völkerverbund, der um den ganzen Erdball lodert, steht. Sie alle wissen, dass nur der Führer allein mit seiner heldenmütigen Wehnmacht in der Lage ist, die asiatische Gefahr zu bannen, und dass nur er, der wie ein ruhender Pol im Sturm der heutigen Zeit dasteht, uns zu einem siegreichen Ende dieses Krieges führen wird. Der Glaube und das Vertrauen, das ihm heute im fünften Kriegsjahr stärker denn je entgegengebracht wurde wie ein Wunder an, das unsere Feinde nie und nimmer begreifen werden, das aber zugleich auch die ungenutzte Stärke und die seelische Größe der deutschen Völkler bildet. Das Vertrauen in ihn lässt unsere Soldaten heute bei Tarnopol, Kowel, Cassino, Nettuno und an den übrigen Fronten Toten vollbringen, die den Leistungen der ersten Kriegsjahre nicht nur gleichsetzen, sondern sie sogar überbieten. Die Heimatfront aber, die inzwischen auch zu einer wahren Kriegsfrent geworden ist, steht in demselben Glauben und festem Vertrauen in ihren Soldaten ebenfalls. Und während der feindliche Bombenleitor die deutschen Städte, aber auch die unsere Heimat und unserer Verbündeten in Trümmern legt, schwenkt Wunder im Volkskörper schlägt, stehen sie beide, Front und Heimat, als Gesichtsziele dieses Krieges ohne Gnade zu einer einzigen kampfbereiten Familie zusammenzuschweisst, dicht zusammengepackt hinter den Führer.

Wir Deutschen, die wir ausserhalb der Reichsgrenzen beheimatet sind, sind aus dem stillen Beobachten zu den Mitgeschehenen und Mitkämpfern dieses Krieges geworden, um unsere blühliche Verbundenheit durch gemeinsame Kriegsziele einzulösen. Derselbe Glaube und dasselbe Vertrauen in den Führer trieb Zehntausende unserer Freiwilligen zu den Waffen, um Schulter an Schulter mit den binnendeutschen Kameraden für Führer, Volk und Vaterland zu kämpfen. So vollzog sich der Aufbruch und die Volkwerdung selbst derjenigen Teile unseres Volkes, die vielleicht ohne die nationalsozialistische Revolution und ohne diesen Krieg dem deutschen Volk für immer verlorengegangen wären. Heute aber ist die räumliche Getrenntheit zwischen dem Deutschen Reich und den deutschen Volksgruppen verschwunden durch die Gemeinsamkeit der Idee und der Opfer und durch das gemeinsamen Kampf, durch das gemeinsame Bluten und Sterben. Auf den Schlachtfeldern des Ostens wurde all das, was uns bisher trennte, beseitigt.

So wie der Glaube an den Führer, an das Reich und an die Zukunft Europas unsere Festwilligen hingeworfen in die Formationen der Waffen-SS, so trieb derselbe Glaube und dasselbe Vertrauen die Soldaten der Heeres und die der übrigen verbündeten Völker an die Kampfpässe, an den Prut und Dnepr und an alle Fronten, an denen Europa verteidigt wird, um für ihr Volk das Leben in die Schanze zu werfen und wenn es das Schicksal erfordert, zu sterben, sowie das Gesetz der Geschichte es befohl.

Dr. Hans Krauss



In dem Augenblick, da es keine Bayern, Österreicher oder Preussen, keine Arbeiter und Bauern, keine Katholiken und Protestanten mehr gab, sondern nur noch Deutsche, die von einer Idee beseelt und von einem Führer befehligt waren, wurde das grosse deutsche Volk zum erstenmal in seiner Geschichte einheitslich und stark wie nie zuvor aus der Fülle geboren. Und dieses grösste Wunder der deutschen Geschichte bildete erst die Voraussetzung zu dem darauffolgenden Schicksalskampf.

Und dann begann der vierte grosse Abschnitt des Kampfes, der das einheitliche deutsche Volk auf der Bühne der Weltgeschichte antreten liess. Ein Volk wie das deutsche, das durch seine Zahl und seine Schlüsselstellung im Herzen

aber trägt einen europäischen Charakter, weil er das Schicksal des ganzen Kontinents bestimmt. Die vorhergehenden Feldzüge waren nur das Vorspiel zu dem gewaltigen Ringen, das sich heute im Osten abspielt und dessen Bedeutung uns von Tag zu Tag immer stärker bewusst wird. Durch dieses Ringen um den Bestand einer tausendjährigen europäischen Kultur wucht der Führer des deutschen Volkes zu dem Erreter Europas vor der bolschewistischen Barbarei empor. Diese Erkenntnis und das europäische Gemeinschaftsgefühl liess die aufbauwilligen Völker Europas den Weg zu unserer Seite finden, um die Welt gemeinsam mit der deutschen Wehnmacht gegen den Ansturm der Steppe zu erheben. Alle blicken sie voller Hoffnung auf ihn, der wie ein Gigant über

Abb. 2: Titelseite der als „Organ der deutschen Volksgruppe in Ungarn“ bezeichneten *Deutschen Zeitung* vom 20. April 1944, dem 55. Geburtstag Adolf Hitlers

Insgesamt ist damit auch für Ungarn als Kernstaat „Donaueuropas“ am Ende der Horthy-Ära ein NS-volksgruppenrechtlicher Kodifikationserfolg zugunsten der deutschen Volksgruppe nachweisbar. Im Vergleich zur Slowakei war dieser transnationale Rechtstransfer jedoch weniger weitreichend.

3. Rumänien (ab 1940)

In Rumänien mit seiner zunächst rund 750.000, später infolge territorialer Änderungen durch den Zweiten Wiener Schiedsspruch nur noch 550.000 Menschen zählenden deutschen Volksgruppe (Bevölkerungsanteil: ca. 4 %)¹¹² war nicht primär das bereits angesprochene deutsch-rumänische Volksgruppenabkommen¹¹³ vom August 1940 entscheidend. Dieses kurze Abkommen brachte zwar den Stein für eine NS-volksgruppenrechtliche Rechtssetzung im Legionärsstaat erst ins Rollen, wichtiger war jedoch seine Umsetzung mittels verschiedener Dekretgesetze.¹¹⁴

Hervorzuheben ist das Dekretgesetz Nr. 830 von Ende November 1940.¹¹⁵ Es statuierte zunächst die Konstituierung der *Deutschen Volksgruppe in Rumänien* als juristische Person und Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 1),¹¹⁶ der Rechtssetzungskompetenzen gegenüber den ihr Zugehörigen zugestanden wurden (Art. 4). Maßgebend für die individuelle Zuordnung war abermals das subjektive Volkszugehörigkeitsbekenntnis, das die Volksgruppenführung jedoch auch hier anerkennen

¹¹² Cristian Cercel, Rumänien, OME-Lexikon 2013 (Stand: 12.2.2021), 3, <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/p32633>; Wolfgang Miede, Das Dritte Reich und die Deutsche Volksgruppe in Rumänien 1933–38. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Volkstumspolitik, Bern 1972.

¹¹³ Hierzu neben dem unter IV. 2. Ausgeführten Hugelmann, ZoeR 1941/42, 274 f.

¹¹⁴ Zur als unbefriedigend empfundenen Lage der Vorjahre, insbesondere im Schulwesen sowie zur Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis, Rudolf Brandsch, Rechtsgrundlagen der deutschen Volksgruppe in Rumänien, ZoeR 1935/36, 262 ff.

¹¹⁵ Das Dekretgesetz 830/1940 vom 20.11.1940 über die Konstituierung der Deutschen Volksgruppe in Rumänien findet sich in der ZoeR 1940/41, 520. Hierzu der Chefpropagandist der *Deutschen Volksgruppe* Walter May, Neues Volksgruppenrecht, Volk im Osten 1940, 39 ff.

¹¹⁶ Als Vorteil der Körperschaftskonstituierung führte May, Volk im Osten 1940, 42, an, die Volksgruppe könne nun als „Eigentümerin nationalen Vermögens“ auftreten und „Gemeinschaftsbesitz“ wie Schulen, soziale Einrichtungen etc. unterhalten. Überdies würde so die „heillose Zersplitterung auf vielen Gebieten, die die Deutsche Volksgruppe in der Entwicklung weit hinter den immer straffer ausgerichteten Gemeinschaftsformen des Mutterlandes zurückbleiben ließ, [...] jetzt einer einheitlichen Regelung und Führung Platz machen“. May freute sich schließlich auch über die Möglichkeit für eine „totale Erfassung und Erziehung der Deutschen Jugend“.

musste und mit Eintragung in ein nationales Kataster offiziös wurde (Art. 2).¹¹⁷ Hinzukamen die Gewähr nationaler Autonomie sowie eine Vielzahl volksdeutscher Ämter und Einrichtungen. Beispielfhaft seien die *Deutsche Mannschaft*, *Deutsche Jugend* und *Deutsche Arbeiterschaft*, aber auch die *Deutsche Bauernschaft* und *Deutsche Erzieher-schaft* genannt. Auf administrativer Seite flankierten dies etwa das *Hauptamt für Volkswirtschaft*, das *Amt für Presse und Propaganda*, weitere Ämter für *Volksgesundheit* sowie *Leibesübungen* und das *Landesbauernamt* bis hin zum „*Rasse- und Sippenamt*“ sowie ein eigenes Forschungsinstitut.¹¹⁸ Die hohe Zahl der Organisationen, ihr oft statuerter Pflichtcharakter und die NS-ideologische Durchdringung fast aller Lebensbereiche belegten einen totalitären Charakter.¹¹⁹ Breiten Bevölkerungsteilen stellte die Volksgruppe zudem gezielt soziale und materielle Angebote zur Verfügung, was – wie in anderen deutschen Volksgruppen – eine Zustimmungsdiktatur im Kleinen begünstigte.¹²⁰ In vielen Sektoren – etwa im medizinischen – profitierten die Volksdeutschen überdies von aus dem Reich finanzierten Modernisierungen. Schließlich erfolgte insbesondere infolge einer entsprechenden Verordnung

¹¹⁷ May, *Volk im Osten 1940*, 42, stellte heraus, dass durch diese Praxis „die Grenzen des Volkstums klar abgesteckt“ worden seien. Außerdem habe man „ein ewiges Gesetz des Blutes im Gesetz des Staates veranker[n]“ können.

¹¹⁸ *Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Rumänien 1944*, 79 ff., mit Aufzählung und Arbeitsberichten. Das von der Pressestelle der Volksgruppenführung herausgegebene *Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Rumänien 1942* stellte zahlreiche – propagandistisch untermalte – Informationen und Funktionsberichte zusammen. Beispielfhaft: N.N., *Die Leistung der Deutschen Mannschaft*, 97 ff.; „Landesjugendführer“ Willi Depner, *Die „Deutsche Jugend“*, 107 ff.; Franz Stoß, *Aufgaben der Hauptabteilung Propaganda*, 121 ff.; sowie „Landesbauernführer“ Hans Kaufmes, *Die Landesbauernschaft der Deutschen Volksgruppe in Rumänien*, 134 ff.

¹¹⁹ Dieser war bereits zeitgenössisch herausgestellt worden, so bei Walter May, *Die Deutsche Volksgruppe in Rumänien im fünften Kriegsjahr*, *Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Rumänien 1944*, 86, 88 f. Ihm zufolge stand die in den Vorjahren erfolgte „Neuordnung der Volksgruppe [...] im Zeichen der nationalsozialistischen Totalität“ und des Einheitsdenkens.

¹²⁰ Mit diversen Beispielen für die neue „Betreuung nach nationalsozialistischen Grundsätzen“ Wilhelm Schiel, *Nationalsozialistische Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk der Deutschen Volksgruppe in Rumänien*, *Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Rumänien 1942*, 169 ff.; ders., *Kriegseinsatz der NS-Volkswohlfahrt*, *Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Rumänien 1944*, 117 ff. Für Franz W. Wokalek, *Die volksgesundheitliche Lage und Betreuung der Volksgruppe*, *Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Rumänien 1942*, 175 ff., gehörte zu einer „nationalsozialistischen Gesundheitsführung [...] vor allen Dingen auch die *Aufklärung* jedes einzelnen über *biologische, rassenhygienische Gesetze*, die im Leben eines Volkes von ausschlaggebender Bedeutung“ seien. Mit allen Mitteln der NS-„Gesundheitspropaganda“ gelte es, „gerade diese Erkenntnisse der Rassenbiologie und der Rassenhygiene dem Volk wieder einzuhämmern“ (179).

vom September 1942 der tatkräftige Aufbau eines separaten volksdeutschen Schulwesens, bei dem weltanschauliche Fragen ebenfalls eine wichtige Rolle spielten.¹²¹

Direkt wie indirekt forcierte das Dekretgesetz die Nazifizierung der Volksgruppe: So sollte ihm zufolge als „nationaler Willensträger“ die *NSDAP der Deutschen Volksgruppe in Rumänien* agieren (Art. 3), eine NS-Partei mit straffem Alleinvertretungsanspruch. Wie in der Slowakei war die freie Verwendung von NS-Symbolik in Gestalt der Hakenkreuzflagge explizit geschützt (Art. 5). Und an den Rechtssetzungskompetenzen gegenüber den Volksgruppenzugehörigen schätzten offiziöse Kommentatoren besonders „die Möglichkeit [...], die lebenserhaltenden nationalsozialistischen Gesetze auf die Verhältnisse der Volksgruppe zu übertragen“. Insbesondere die „Nürnberger Rassengesetze, das Erbhofrecht [und] das Sterilisierungsgesetz“ zählte man hierzu,¹²² also in besonders hohem Maße ideologisiertes (Un-)Recht. Auch sonst ließ sich in der organisierten Volksgruppe eine strikte Politisierung ausmachen, beispielhaft personifiziert durch einen eigenen Beauftragten für die weltanschauliche Schulung. Damit ging die innerstaatliche Rechtssetzung Rumäniens über das vom Schrifttum regelmäßig Geforderte sogar noch hinaus.

Die umfangreiche Umsetzung NS-volksgruppenrechtlicher Forderungen durch das Dekretgesetz begeisterte das Schrifttum. In der *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* galt es als „weitgespanntes Rahmengesetz“ und „Grundlage eines beispielgebenden Volksgruppenrechts“, dem „für den ganzen Südosten Bedeutung“ zukomme. Wie der Kronstädter Professor Oskar Wittstock herausstellte, habe Rumäniens Regierung endlich „aus ihrem politischen Lexikon den Begriff ‚Minderheit‘, der eine Schöpfung der Versailler Staatsmänner war, gestrichen“ und „die weitgehenden Folgerungen, die sich aus dem Wort ‚Volksgruppe‘ ergeben, rückhaltlos gezogen“.¹²³ Und Walter May, Chefpropagandist der Volksgruppe, pries das Dekret-

¹²¹ Für N.N., Die Arbeit der Bewegung, Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Rumänien 1944, 90, 97, stand 1941/42 als „das erste Schuljahr der einheitlichen nationalsozialistischen Schule der Deutschen Volksgruppe in Rumänien“ konsequenterweise „unter dem Zeichen des Durchbruchs und Umbruchs in nationalsozialistischem Geist“.

¹²² May, Volk im Osten 1940, 42.

¹²³ Oskar Wittstock, Das neue Volksgruppenrecht der Deutschen in Rumänien, ZöR 1940/41, 472, 476; ähnlich Lorenz, Volk im Osten 1941, 2 ff. Außerdem sei „das neue Volksgruppenrecht in Rumänien nicht nur als Einzeltatsache zu werten, sondern als Ausdruck einer zwangsläufigen Geschichtsentwicklung“ hin zur Achtung der „Volksgruppe [...] als Rechtsgemeinschaft“. Das neue Recht könne durch seine „großzügige Anlage“ in Anlehnung an den Volksgruppenführer „vorbildlich für die Volkstumsprobleme im Südosten“ sein. So Otto Ließ, Neues Volksgruppen-

gesetz als „geschichtlichen Wendepunkt“ für die Behandlung des „Deutschtums“ sowie „typisches und wichtiges Dokument des neuen Europas“.¹²⁴ Rumäniens Regierung habe mit der Volksgruppenrechtssetzung „für immer auf eine Romanisierung der Volksdeutschen verzichtet“, der Volksgruppe „Lebensrechte“ eingeräumt und sie mit der rumänischen Mehrheit gleichgestellt. Vor allem aber sei die gewährte Autonomie so umfangreich, dass sie die Volksgruppe „in die Lage versetzt[e], nicht nur das eigene nationale Leben unter sich zu pflegen, sondern es auch durch ständige Ausgestaltung der Beziehungen zum Mutterland weiter zu entwickeln“.¹²⁵

Von Vorteil bei alledem war das Wohlwollen des Militärdiktators Ion Antonescu. Dieser „*Conducător*“ (Führer) verstärkte als enger Partner die Achsenmächte – auch im Antikomintern- und Dreimächtepakt –, stand für die politisch-wirtschaftliche Intensivierung der deutsch-rumänischen Beziehungen jener Zeit und befand sich etwa auch mit Blick auf Antisemitismus und Judenvernichtung auf NS-Linie.¹²⁶

Volksgruppenführer wurde – auch hier auf Geheiß der *Volksdeutschen Mittelstelle* – der Siebenbürger Sachse und SS-Mann Andreas Schmidt. Er, der sein Jurastudium im rumänischen Klausenburg abgebrochen hatte, tat sich als besonders radikaler Nationalsozialist hervor. Ins Amt gekommen durch enge und familiäre Kontakte zu hohen SS-Funktionären, war er bei seiner Ernennung zum Volksgruppenführer erst 28 Jahre alt.¹²⁷ Im Rahmen seiner weiten, rechtlich gesicherten Kompetenzen

recht im Legionären Rumänien, Nationalsozialistische Monatshefte 1940, 803 f., der sich sicher schien, die Regelungen würden „früher oder später auch die gemeinsame Lebensvoraussetzung in anderen Staaten des Südostens sein“. Zudem Andreas Schmidt, Nationalsozialistischer Volkstumskampf. Reden und Aufsätze eines Kampffjahres, Hermannstadt 1943, 13.

¹²⁴ May, Volk im Osten 1940, 39, 41, der euphorisch ergänzte: „Sollte die Frage des Verhältnisses zwischen dem [rumänischen] Staate und der deutschen Volksgruppe als Prüfstein der echten Freundschaft zu Deutschland gelten, so müßte dem legionären Rumänien das beste Zeugnis ausgestellt werden.“

¹²⁵ Wittstock, ZoeR 1940/41, 476 f. Ähnlich May, Volk im Osten 1940, 41.

¹²⁶ Dennis Deletant, Hitler's Forgotten Ally. Ion Antonescu and His Regime, Romania 1940–1944, Basingstoke 2006; Andreas Hillgruber, Hitler, König Carol und Marschall Antonescu. Die deutsch-rumänischen Beziehungen 1938–1944, Wiesbaden 1954 (2. Aufl. 1965).

¹²⁷ Klaus Popa, Die Herrschaftsbestrebungen des Volksgruppenführers Andreas Schmidt und die Deutsche Volksgruppe in Rumänien (1940–1944) als Paradebeispiel für NS-Fanatisierung und Instrumentalisierung, Halbjahresschrift für südosteuropäische Geschichte, Literatur und Politik 2004, 54 ff.; Wolfgang Miede, Schmidt, Andreas, in: Mathias Bernath/Karl Nehring (Hrsg.), Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Bd. 4. München 1981, 95, 96 (Onlineausgabe: <https://www.biolex.ios-regensburg.de/BioLexViewview.php?ID=1633>). Beispielhaft für viele weitere einschlägige Publikationen dieses Autors Johann Böhm, Das Nationalsozia-

forcierte Schmidt die rumäniendeutsche Kriegsbeteiligung besonders energisch (Abb. 3), angefangen bei der ersten, illegalen Anwerbeaktion volksdeutscher Waffen-SS-„Freiwilliger“¹²⁸ und ab 1943 beim Umsetzen eines Pakts¹²⁹, den Hitler und Antonescu nach der Niederlage von Stalingrad geschlossenen hatten. In der Folge sollten hieran bis zu 60.000 Rumäniendeutsche, d.h. rund 20 % aller männlichen Volksgruppenzugehörigen, teilnehmen.¹³⁰



Abb. 3: Der rumäniendeutsche Volksgruppenführer Andreas Schmidt bei der mit NS-Symbolik untermalten Verabschiedung von 1.300 SS-„Freiwilligen“ (1943)

Bemerkenswerterweise zeigte dieser Kriegseinsatz auch staatsbürgerschaftsrechtliche Auswirkungen: Sämtliche Kämpfer erhielten per „Führererlass“ vom Mai 1943 die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft: Per Federstrich wurden so fast 10 % der rumäniendeutschen Volksdeutschen zu Reichsdeutschen – auch dies ein erstaunlicher

listische Deutschland und die Deutsche Volksgruppe in Rumänien 1936–1944. Das Verhältnis der Deutschen Volksgruppe zum Dritten Reich und zum rumänischen Staat sowie der interne Widerstreit zwischen den politischen Gruppen, Frankfurt am Main 1985, 21.

¹²⁸ Zur Initiierung der sog. „1.000-Mann-Aktion“: Emil Henning, Die Tausend-Mann-Aktion. Eine Dokumentation über die ersten Freiwilligen der Waffen-SS aus Rumänien, Farchant 1994.

¹²⁹ Erst bei diesem Abkommen wurde die Volksgruppe (spät) beteiligt, nicht aber beim Volksgruppenabkommen oder bei partiellen Umsiedlungen. Michael Kroner, Zur politischen Rolle der „Deutschen Volksgruppe in Rumänien“ in den Jahren 1940–1944, in: Harald Roth (Hrsg.), Minderheit und Nationalstaat. Siebenbürgen seit dem Ersten Weltkrieg, Köln 1995, 133, 139.

¹³⁰ Umfangreich Paul Milata, Zwischen Hitler, Stalin und Antonescu. Rumäniendeutsche in der Waffen-SS, 2. Aufl., Köln 2009; Ottmar Trașcă, Rumäniendeutsche in Wehrmacht und Waffen-SS 1940–1944, in: Kochanowski/Sach (Hrsg.) (Anm. 90), 273 ff.

Teil der ethnographischen Neuordnung Europas.¹³¹ Schmidts Bestreben, seine Volksgruppe zum Instrument des Reiches zu machen,¹³² trug mithin auch in militärischer Hinsicht Früchte.

Insgesamt stellte sich somit auch die deutsche Volksgruppe in Rumänien infolge des „deutschen Volksgruppenrechts“ und weiterer Parallelen – etwa der tatkräftigen Mitwirkungen an „Arisierungen“ jüdischen Vermögens¹³³ – als „Kopie des Dritten Reiches *en miniature*“ dar.¹³⁴ Forderungen, die zuvor auch Teile der Volksgruppe (vor allem die NS-nahe „Erneuerungsbewegung“) erhoben hatte und die nach Öffnung des Opportunitätsfensters der NS-Neuordnung Europas maßgeblich vom Reich als Hegemon unterstützt wurden,¹³⁵ fanden in Rumänien also ebenfalls Umsetzung.

4. Unabhängiger Staat Kroatien (USK) (ab 1941)

Die finale Rechtssetzungsphase des NS-Volksgruppenrechts läutete die deutsche Zerschlagung Jugoslawiens 1941 ein – und zwar zunächst im sog. Unabhängigen Staat Kroatien (USK),¹³⁶ später auch auf serbischem Gebiet. Bis zur reichsdeutschen Intervention hatte es in Südslawien noch kein neues Volksgruppenrecht für die dortigen Volksdeutschen gegeben, die mit mehr 500.000 Menschen die größte

¹³¹ Hierzu Mathias Beer, *Deutsche in Rumänien 1918–1945. Von regionalen Minderheiten zur gleichgeschalteten „Volksgruppe“*, in: Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde/Landesarchiv Baden-Württemberg (Hrsg.), *Brechungen. Willy Pragher. Rumänische Bildräume 1924–1944*, Ostfildern 2007, 67, 76.

¹³² Explizit Andreas Schmidt, *Vorwort*, *Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Rumänien 1942*, 1: „Die Volksgenossen sind dazu erzogen worden, zu erkennen, daß wir unsere Pflichten und Aufgaben so erfüllen müssen, wie es für die europäische Politik des Reiches notwendig ist. Erst wenn wir uns somit selbst zum Instrument des Reiches gemacht haben, dürfen wir von uns sagen, daß wir eine deutsche Mission in diesem Raume erfüllen. Diesem Ziel gilt die Arbeit der Volksgruppe, die im Fronteinsatz im Osten ein Zeichen höchster Bewährung geliefert“ habe.

¹³³ Dazu Elisabeth Weber/Florian Danecke, „Arisierung“ statt „Rumänisierung“ – Die Beteiligung der Deutschen Volksgruppe an der Beraubung der jüdischen Bevölkerung Rumäniens, in: Olschowsky/Loose (Hrsg.) (Anm. 44), 209 ff.

¹³⁴ Milata (Anm. 130), 80. Insgesamt Mieke (Anm. 112); Böhm, *Das Nationalsozialistische Deutschland und die Deutsche Volksgruppe in Rumänien 1936–1944* (Anm. 127), m.w.N.

¹³⁵ Kroner (Anm. 129), 148 f., auch zur früheren rumänischen Ablehnung der Forderungen.

¹³⁶ Hierzu Sabrina P. Ramet (Hrsg.), *The Independent State of Croatia 1941–45*, Oxford 2008.

nationale Minderheit des Landes stellten.¹³⁷ Nichts¹³⁸ geändert hatte daran der *Schwäbisch-Deutsche Kulturbund* als NS-nahe Massenorganisation und dass sich zum Ende hin dort (wie auch in Rumänien) die „Erneuerer“, d.h. nationalsozialistische Strömungen mit besten Beziehungen ins Reich, durchsetzen konnten.

Aus der jugoslawischen „Verteilmasse“ sowie unter dem „Schutz“ des Reiches und Italiens entstand im April 1941 der Unabhängige Staat Kroatien¹³⁹ als neuer Marionettenstaat. Dem Reich treu ergebener Staatschef wurde der Faschist Ante Pavelić, unter dem nicht nur Führerprinzip, Antisemitismus und Judenverfolgung für ideologische Ähnlichkeit zum „Dritten Reich“ sorgten.¹⁴⁰ Die politisch-strategische Allianz mit NS-Deutschland illustrierten die 1941 vollzogenen Mitgliedschaften im Dreimächte- und Antikominternpakt. Erwartbar lobte das reichsdeutsche Schrifttum die neuen Entwicklungen auch hier in höchsten Tönen: Karl Christian von Loesch, Mitglied im *Nationalitätenrechtsausschuss* der *Akademie für Deutsches Recht* mit

¹³⁷ Die Zahlen schwankten zwischen 505.000 (staatliche Angabe) und 685.000 (Volksgruppenangabe) Volksdeutschen (Bevölkerungsanteil: 4 bis 5 %); Heinz Brunner, *Biologische und soziologische Streiflichter auf das Südostdeutschtum, Nation und Staat 1939/40*, 362 f.; Erich Reimers, *Das neue Jugoslawien*, Leipzig 1939, 206. Ferner Damijan Guštin/Vladimir Prebilić, *Die Rechtslage der deutschen Minderheit in Jugoslawien 1944 bis 1946*, in: Manfred Kittel u.a. (Hrsg.), *Deutschsprachige Minderheiten 1945. Ein europäischer Vergleich*, München 2007, 297 ff.

¹³⁸ Allerdings hatten sich die Volksdeutschen nach wenig zufriedenstellenden Jahren mit dem Erstarren des Kulturbundes zeitgenössischer Einschätzung zufolge bereits 1939/40 „praktisch zur organisierten Volksgruppe“ entwickelt. Andreas Röhm, *Die derzeitige Rechtslage der Volksgruppe*, in: Sepp Janko (Hrsg.), *Kalender der Deutschen Volksgruppe im Banat und in Serbien für das Jahr 1943*, Großbetschkerek 1942, 21. Er wies darauf hin, dass es in nahezu jeder deutschen Gemeinde Jugoslawiens eine Ortsgruppe des Kulturbundes gab. Ähnlich Josef Janko, *Volkwerdung der Deutschen in Südslawien*, *Deutsche Arbeit* 1941, 9, 11. Insgesamt Wilhelm Sattler, *Die Deutsche Volksgruppe im Unabhängigen Staat Kroatien*, Graz 1943; Marie-Janine Calic, *Die Deutsche Volksgruppe im „Unabhängigen Staat Kroatien“ 1941–1944*, in: Mariana Hausleitner (Hrsg.), *Vom Faschismus zum Stalinismus: Deutsche und andere Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1941–1953*, München 2008, 11 ff. Zur Vorgeschichte der „ethnischen Mobilisierung“ Carl Bethke, *Deutsche und ungarische Minderheiten in Kroatien und der Vojvodina 1918–1941. Identitätswürfe und ethnopolitische Mobilisierung*, Wiesbaden 2009.

¹³⁹ Im Überblick und m.w.N. Sanela Schmid, *Deutsche und italienische Besatzung im Unabhängigen Staat Kroatien. 1941 bis 1943/45*, Berlin 2020, vor allem 40 ff.; sowie zeitgenössisch Hermann Raschhofer, *Der kroatische Staat*, Monatshefte für Auswärtige Politik 1941, 613 ff.

¹⁴⁰ Eugen Sladović, *Der Unabhängige Staat Kroatien. Eine staats- und völkerrechtliche Betrachtung*, *ZoeR* 1942, 1 ff. Zu kroatischen Vorläufern der „Rassenlehre“ der Ustascha Nevenko Bartulin, *The Racial Idea in the Independent State of Croatia. Origins and Theory*, Leiden 2014.

besonderen Verbindungen¹⁴¹ nach Kroatien, pries den neuen Verbündeten und hob hervor, dass dieser „Parlamentarismus, Freimaurer- und Judenwirtschaft“ ablehnte. Zudem fungiere er als Bollwerk gegen „Panslawismus, Jugoslawismus oder Orientalismus“ sowie die „marxistischen oder bolschewistischen Anwandlungen“.¹⁴²

Zugunsten der im kroatischen Nationalstaat lebenden 150.000 bis 200.000 Volksdeutschen, die bei der mehr als 5,5 Mio. Menschen zählenden Bevölkerung nur auf einen relativ geringen Anteil von ca. 2,5 % kamen,¹⁴³ erfolgte rasch eine NS-volksgruppenrechtliche Rechtssetzung. Zentral war zunächst das *Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe* vom 21. Juni 1941, das wenige Wochen nach Staatsgründung erlassen wurde:¹⁴⁴ Es machte die *Deutsche Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien* in Art. 2 zur Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllte damit eine Zentralforderung der NS-Volksgruppenrechtler. Auffällig ist zudem die „in jeder Hinsicht“ gewährte Gleichberechtigung der Volksdeutschen mit kroatischen Volkszugehörigen (Art. 5 Hs. 1) – also mit dem staatsführenden Volk. Andere Minderheiten hingegen wurden stärker benachteiligt.¹⁴⁵ Art. 6 Abs. 1 gewährte der

¹⁴¹ Loesch zählte zu den führenden NS-Volksgruppenrechtlern, war bereits in völkischen Zirkeln Weimars bestens vernetzt und an der Machtübertragung zugunsten der Ustascha-Bewegung nicht unbeteiligt: Durch Vermittlung einer Denkschrift des Ustascha-Führers an Hitler, der sich mit Göring für ein Ordinariat Loesch an der Berliner Universität eingesetzt hatte, trug Loesch mit zur Machtübernahme der Ustascha im kroatischen Satellitenstaat bei. Hans-Werner Retterath/Alexander Korb, Karl Christian von Loesch, in: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hrsg.), *Handbuch der völkischen Wissenschaften*, Bd. 1.: Biographien. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, 2. Aufl., Berlin 2017, 446 ff. Loesch, der Kroatien regelmäßig bereiste und Verbindungen zur deutschen Volksgruppe pflegte, hatte die völkische Neuordnung Europas energisch befürwortet und wurde für sein Engagement für die „deutsch-kroatische Schicksalsgemeinschaft“ sowie die Ustascha von Kroatiens Diktator Pavelić hochdekoriert.

¹⁴² Karl Christian von Loesch, *Croatia restituta*, Volk und Reich 1941, 238 ff., Zitat 244.

¹⁴³ Eugen Sladovič von Sladoeivički, *Verfassungs- und Verwaltungsrecht des unabhängigen Staates Kroatien*, AöR 1943, 222, 253: 150.000; Andreas Nikolaus Stötzer, in: *Landespropagandaamt der Deutschen Volksgruppe in Kroatien* (Hrsg.), *Ein Jahr Deutsche Volksgruppe in Kroatien. Sommersonnenwende 1941–1942*, Essegg 1942, ca. 46: 200.000. Die Forschung geht von rund 170.000 Volksdeutschen aus; Schmid (Anm. 139), 167. Insgesamt Kurt Rabl, *Die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe in Kroatien*, *Zeitschrift für Völkerrecht* 1944, 129 ff.; Mario Jareb, *The German Ethnic Group in the Independent State of Croatia* (Deutsche Volksgruppe in Kroatien) von 1941 to 1945, *Review of Croatian History* 2007, 201 ff.

¹⁴⁴ In deutscher Übersetzung in der *ZaöRV* 1942/43, 247 f.; bei Sladoeivički, AöR 1943, 254; N.N., *Die ersten Volksgruppengesetze in Kroatien*, *Nation und Staat* 1941/42, 41 f.; Sattler (Anm. 138), 68 f. (im Anhang mit allen weiteren zentralen Volksgruppenrechtsakten Kroatiens gegenüber der deutschen Volksgruppe). Insgesamt Rabl, *Zeitschrift für Völkerrecht* 1944, 129.

¹⁴⁵ Dies bezeugt die Verordnung vom 21.6.1941 über die Auflösung der serbischen und tschechischen Volksschulen und Kindergärten, die bezeichnenderweise am selben Tag erging wie das Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe; *ZoER* 1941/42, 583.

Volksgruppe weitere völkisch-nationalsozialistische Privilegien, etwa „die unbeschränkte Erhaltung ihres deutschen Volkstums“ und „das ungehinderte Bekenntnis“ zur nationalsozialistischen Weltanschauung. Aber auch die „ungehinderte Anbahnung und Aufrechterhaltung nationaler und kultureller Beziehungen zum deutschen Muttervolk“ waren gewährleistet – also die vom NS-Volkgruppenrecht geforderten konnationalen Beziehungen innerhalb der gesamtdeutschen Volksgemeinschaft, die auch die organisierte Volksgruppe vielfach beschwor.¹⁴⁶

Eine umfassende Vereinigungsfreiheit in Art. 6 Abs. 2 rundete die Betätigungsoptionen der deutschen Volksgruppe ab und stellte auch hier den Rahmen für eine bemerkenswerte institutionelle Auffächerung bereit: Zu nennen sind beispielhaft neben der in Essegg am Adolf-Hitler-Platz residierenden Volksgruppenführung sowie Kreis- und Ortsleitungen das Stabs- und Landesschatzamt, die Hauptämter für Verwaltung, Volksgesundheit, Volkswirtschaft und Kultur (darunter das *Propagandaamt der Deutschen Volksgruppe in Kroatien*)¹⁴⁷, der Arbeitsdienst und der Verlag mit samt Druckerei. Insgesamt gab es 293 Ortsgruppen der Volksgruppenorganisation – eine für das vergleichsweise kleine Land beachtliche Zahl. Alleiniger Willensträger der Volksgruppe sollte die der NSDAP nachempfundene *Nationalsozialistische Deutsche Gefolgschaft in Kroatien* (NSDGK) sein. Daneben bestanden „Pflichtberufsorganisationen“ für berufstätige Volksgruppenangehörige, z.B. die *Landesbauernschaft* und die *Gemeinschaft der gewerblichen Wirtschaft*. „Zur Wahrung der Staatsinteressen und einheitlichen weltanschaulichen Erziehung“ der Volksgruppe gründeten sich diverse Verbände, etwa der *Deutsche Rechtswahrbund*, *Deutsche Lehrerbund* und *Deutsche Studentenbund*.¹⁴⁸ Der frühmilitärischen Ertüchtigung diente die *Deutsche Jugend*.¹⁴⁹ Sämtliche Organisationen unterhielten Verbindungen ins „Großdeutsche Reich“ bzw. wurden von den dortigen Parallel- und Vorbildorganisationen tatkräftig – insbesondere bei den verbreiteten ideologischen Schulungen – unterstützt. Ferner unterbreitete man diverse soziale Angebote, etwa Säuglingskurse der *Deutschen Frauen-*

¹⁴⁶ Exemplarisch in einem offiziellen Propagandawerk Felix Kraus, *Vom deutschen Menschen*, Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien 1944, 41, 45.

¹⁴⁷ Dass man ideologisch ganz auf Linie des NS-Regimes war, zeigte unter anderem die angeblich von 40.000 Personen besuchte Ausstellung „Kampf dem Judentum und der Freimaurerei“. Laut einer Publikation des Volksgruppenpropagandaamtes sollte sie über „das wahre Gesicht der Freimaurerei, des Judentums und des Bolschewismus“ informieren. Stötzer (Anm. 143), ca. 75 ff.

¹⁴⁸ Detailliert das von der Volksgruppenführung herausgegebene und von Andreas Nikolaus Stötzer verfasste Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien 1944.

¹⁴⁹ Stefan Braschel, *Leibesübung – Charakterbildung und Wehrerziehung. Die vormilitärische Ausbildung der Deutschen Jugend*, Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien 1944, 125 ff.

schaft, Ferienlager für Kinder sowie eine stark ausgebauten Jugend- und Sportarbeit. Viele Veranstaltungen dienten nationalsozialistischer Schulung und anderen ideologischen Zielen, z.B. im Bereich der „Rassenhygiene“ und Bekämpfung von „Asozialen“.¹⁵⁰ Es erfolgte also nicht nur eine institutionelle Auffächerung der deutschen Volksgruppe, sondern auch ihre ideologische und symbolische Gleichschaltung.¹⁵¹

Für eine Weitung der ideologisch ausgefüllten Selbstverwaltung bzw. Kulturautonomie sorgten das Gesetzesdekret über das deutsche Schulwesen vom 20. September 1941 und die entsprechende Durchführungsverordnung vom gleichen Tag. Sie trugen zum raschen Aufbau eines volksdeutschen Schulsystems mit gewichtigen Mitspracherechten der Volksgruppenführung bei. Auch hier stand die Politisierung im „neuen Geist“ weit oben auf der Agenda.¹⁵² Ende Oktober 1941 kam es zudem zu einem Gesetzespaket: etwa durch das *Gesetz über die rechtliche Stellung des Führers der deutschen Volksgruppe im USK*,¹⁵³ das das aus dem Reich importierte Führerprinzip für die Volksgruppenspitze konkretisierte und sogar ein Verordnungsrecht für den Volksgruppenführer vorsah, bis hin zum *Gesetz über den Gebrauch der deutschen Sprache, der deutschen Fahne und der deutschen Abzeichen im USK*¹⁵⁴. Letzteres gewährte prominent in § 1 das Recht, mit dem Hitlergruß bzw. dem „deutschen Gruß“ zu salutieren. Überdies sollten deutsche Richter eingesetzt werden, sobald Volksdeutsche vor bestimmte Gerichte gestellt wurden. Die völkischen Leitprinzipien dieser NS-volksgruppenbezogenen Umwälzungen zeigten sich also vielerorts.

¹⁵⁰ Insgesamt Stötzer (Anm. 143); Hans Welker, *Deutsche Volkshilfe*, Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien 1944, 139. Zu den „rassenhygienischen“ Zielen dieser ansonsten soziale Zwecke forcierenden Volkswohlfahrtsorganisation Emilie Niedermayer, *Einige Worte der Aufklärung über die Tätigkeit und Aufgaben der „Deutschen Volkshilfe“*, ebenfalls im Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien 1944, 140.

¹⁵¹ In der Gesamtschau Johann Böhm, *Die deutschen Volksgruppen im Unabhängigen Staat Kroatien und im serbischen Banat. Ihr Verhältnis zum Dritten Reich 1941–1944*, Frankfurt am Main 2012, 96 ff. Offizielles Erkennungszeichen der *Deutschen Volksgruppe* war das Hakenkreuz.

¹⁵² Sladoevički, AöR 1943, 256. Ergänzend ergingen die Durchführungsverordnung vom 21.9. und eine Änderung am 28.10. Die volksdeutsche Seite wählte hiernach Lehrpläne und -material aus, die eine eigene, von einem Volksdeutschen geleitete Ministerialabteilung genehmigte. Ab Okt. 1941 eröffneten über 300 volksdeutsche Schulen als „nationalsozialistische Erziehungsstätte[n]“. Stötzer (Anm. 143), ca. 60 ff.; Stephan Rettig, *Das deutsche Schulwesen in Kroatien*, Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien 1944, 143 ff.

¹⁵³ In deutscher Übersetzung ist das Gesetz abgedruckt in der ZaöRV 1942, 250 f.

¹⁵⁴ Dieses Gesetz findet sich in: N.N., *Neue Volksgruppengesetze in Kroatien*, Nation und Staat 1941/42, 97 f. Gemäß § 4 mussten deutsche Namen zudem in ihrer ursprünglichen deutschen Schreibweise erhalten bleiben und entsprechend geführt werden. Sladoevički, AöR 1943, 256 ff.; Hanns Dierssen, *Die deutsche Volksgruppe in Kroatien*, Nation und Staat 1940/41, 411, 414.

All dies bedeutete eine Vielzahl an exklusivem Sonderrecht für die deutsche Volksgruppe, das ihr eine beachtliche Binnenrechtssetzung ermöglichte (Abb. 4).



Abb. 4: Auszug aus dem *Verordnungsblatt der Volksgruppenführung der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien* (1941), das nicht nur staatliche Rechtssetzung (hier: das Gesetzesdekret über die Rechtsstellung des Volksgruppenführers der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien) bekanntmachte, sondern auch von der Volksgruppenführung erlassenes Recht

Dieses Sonderrecht lässt es zusammen mit den zahllosen neuen Volksgruppeninstitutionen auch hier geboten erscheinen, von einem volksdeutschen *Staat im Staate* zu sprechen. Kroatiens deutsches Volksgruppenrecht steht mithin für besonders umfassende gesetzliche Regelungen, die letztlich erst durch Intervention des „Großdeutschen Reiches“ auf dem Höhepunkt seiner Hegemonie ermöglicht wurden.

Als Volksgruppenführer amtierte Branimir Altgayer – ein Militär und „Erneuerer“ mit guten Kontakten zur SS, den wie seine Kollegen in den Nachbarländern die *Volksdeutsche Mittelstelle* eingesetzt hatte.¹⁵⁵ Laut neuem Volksgruppenrecht verfügte er, der als Staatssekretär im Unterschied zu anderen deutschen Volksgruppenführern an der Staatsleitung beteiligt war, über viele Kompetenzen. Vor Ernennungen volksdeutscher Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die die Zustimmung der Volksgruppenführung erforderten, durfte seine Behörde laut Gesetz regelmäßig die Gesinnung und „völkisch-politische Zuverlässigkeit“ der Bewerber prüfen.¹⁵⁶ Überdies gingen auf Anordnungen Altgayers die ideologisch geprägten Modalitäten zur Prüfung der Volksgruppenzugehörigkeit, insbesondere für „Blutsdeutsche“, zurück.¹⁵⁷ Im Rahmen seiner Rechtssetzungskompetenz entschied er schließlich Ende September 1941 über die Anwendung der Nürnberger „Rassegesetze“ innerhalb der

¹⁵⁵ Altgayer (1897–1950) hatte seine Laufbahn als Militär in österreichisch-ungarischen Diensten begonnen und sich zu jugoslawischer Zeit im *Deutsch-Schwäbischen Kulturbund* engagiert, wurde Staatssekretär beim kroatischen Ministerpräsidium (Jan. 1943) und war Waffen-SS-Mitglied. Glorifizierend Fritz Krotz, Volksgruppenführer Altgayer. Der Erwecker und Führer der Deutschen in Kroatien, Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien 1944, 33 ff. Aus der Forschung Carl Bethke, „Erweckung“ und Distanz. Aspekte der Nazifizierung der „Volksdeutschen“ in Slawonien 1935–1940, in: Hausleitner/Roth (Hrsg.) (Anm. 108), 189 f.

¹⁵⁶ Gesetzesdekret über Beamte und Angestellte deutscher Volkszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, ZaöRV 1942/43, 248 ff. Bemerkenswerterweise musste der Treueerklärung an den kroatischen Staat und Führer der Zusatz „dem deutschen Volkstum und dem Führer“ vorangestellt werden (§ 4 S. 2). Die Gesinnungs- und Zuverlässigkeitsprüfung folgte aus § 2 Abs. 2 S. 2. Den Vorläufigen Organisationsbestimmungen der deutschen Volksgruppe in Kroatien vom 8.5.1941 zufolge kam dem Volksgruppenführer innerhalb der Volksgruppe „die oberste Entscheidungs- und Vollzugsgewalt“ zu. Diese und weitere Bestimmungen finden sich im Verordnungsblatt 41/1 des Volksgruppenführers, zit. nach Rabl, Zeitschrift für Völkerrecht 1944, 132 f.

¹⁵⁷ Besondere Aufmerksamkeit galt hierbei nicht nur einem deutschen Familiennamen, sondern auch der politischen Haltung und dem „rassischen Erscheinungsbild“. Bei „volksverräterischem“ oder „asozialem“ Verhalten konnte die Zugehörigkeit zur Volksgruppe sogar „verwirkt“ werden. Gleiches sollte dem NS-Juristen Rabl zufolge gelten, „wenn ein Deutscher sich der Erfüllung der besonderen Pflichten, die ihm sein Volkstum in heutiger Zeit auferlegt, beharrlich zu entziehen trachtet“. Als schärfste Sanktion konnte der Betreffende „aus der deutschen Volksgemeinschaft für immer ausgestoßen“ werden. Anordnung des Volksgruppenführers vom 14.10.1941 über die Anerkennung der Volkszugehörigkeit, Verordnungsblatt des Volksgruppenführers, 1941, Folge 6, S. 3, inkl. radikalerer Kommentierung zit. nach Rabl, Zeitschrift für Völkerrecht 1944, 132 ff.

Volksgruppe: „In Anbetracht der besonders heiklen Lage der Deutschen Volksguppe“ sei insbesondere das *Blutschutzgesetz* mitsamt sämtlicher Ausführungsverordnungen „strengstens anzuwenden“.¹⁵⁸ All dies bezeugte, jenseits der Symbolik (Abb. 5), den damaligen ideologischen Gleichlauf zum „Dritten Reich“.



Abb. 5: Kroatiendeutsche Propagandapublikation zum Besuch von Volksgruppenführer Branimir Altgayer, der ca. 1941/42 in SS-Uniform und mit „deutschem Gruß“ auftrat

Der vielgestaltige Rechtsrahmen im abhängigen Bündnisstaat Kroatien bildete zugleich die Basis für eine aktiv-kämpferische Kriegsbeteiligung der dortigen deutschen Volksguppe: Verstärkte, faktisch meist verpflichtende Rekrutierungen vor allem in die Waffen-SS, aber auch ein tatkräftiges Engagement an der Heimatfront prägten hier das Bild.¹⁵⁹ Zusammengerechnet kämpften in der Hochphase etwa

¹⁵⁸ Der Entscheid (94 f.) ist – wie zahlreiche weitere – bei Sattler (Anm. 138) abgedruckt.

¹⁵⁹ Stötzer (Anm. 143), ca. 22 ff., 40; Jakob Lichtenberger, *Kriegsbeitrag der Deutschen Volksguppe in Kroatien*, *Deutschtum im Ausland* 1944, 33 f.; ders., *Kriegsbeitrag der Deutschen Volksguppe in Kroatien*, *Jahrbuch der Deutschen Volksguppe im Unabhängigen Staate Kroatien* 1944, 75 f.; Karl Moser, *Das große Aufgebot. Mit SS-Freiwilligen aus dem Südosten in den Krieg*, *Jahrbuch der Deutschen Volksguppe im Unabhängigen Staate Kroatien* 1944, 67 f.; Carl Bethke, *Kroatien*, *OME-Lexikon* 2014 (Stand: 9.2.2021), <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/laender/kroatien>. Detailliert – auch zum zunächst ermöglichenden („Freiwilligenverbände“), später verpflichtenden Charakter des rekrutierungsrechtlichen Rahmens sowie zur Uneinigkeit verschiedener reichsdeutscher Stellen über zentrale Rekrutierungsfragen – Holm Sundhaussen, *Zur Geschichte der Waffen-SS in Kroatien 1941–1945*, *Südost-Forschungen* 1971, 176 ff.

20 % der kroatiendeutschen Männer für den deutschen Krieg.¹⁶⁰ Letztlich sah sich somit auch die kroatiendeutsche Volksgruppe im „totalen Kriegseinsatz“.¹⁶¹

Insgesamt bedeutete auch die Legislation zugunsten der deutschen Volksgruppe in Kroatien – für Raschhofer damals die „gegenwärtig umfangreichste und großzügigste Regelung volksgruppenrechtlicher Natur“¹⁶² – aus Sicht des „Dritten Reiches“ einen beachtlichen Transfererfolg für Ideen der NS-Volksgruppenrechts.

5. Serbien und das (West-)Banat (ab 1941)

Die NS-volksgruppenrechtliche Rechtssetzung in „Donauropa“ beschloss das ebenfalls 1941 nach der „Zerschlagung“ Jugoslawiens gebildete Militärverwaltungsgebiet Serbien mitsamt dem westlichen Banat. Es handelte sich um keinen souveränen Staat, sondern ein unter deutschem Militärbefehlshaber und Aufsichtsverwaltung stehendes besetztes Gebiet, das eine Marionettenregierung regierte.¹⁶³ Besonders im Banat bestand ein hoher volksdeutscher Einfluss.¹⁶⁴ Hierfür sorgte etwa die Verordnung über die innere Verwaltung vom 27. Juni 1941, die gewichtige volksdeutsche Mitspracherechte in Verwaltung, Gerichtsbarkeit und bei den Finanzen statuierte¹⁶⁵ sowie der deutschen Volksgruppe eine autonome territoriale Sonderstellung zuwies. Auch durch die Aufstufung von Deutsch zur Amtssprache neben dem Serbischen erhielt das Banat „einen vorwiegend deutschen Charakter“.¹⁶⁶

¹⁶⁰ Spannenberger (Anm. 39), 67.

¹⁶¹ Dies jedenfalls betonten verschiedene Beiträge im Jahrbuch der *Deutschen Volksguppe* von 1944, das die Volksgruppenführung herausgegeben hatte, s. u.a. 128.

¹⁶² Raschhofer, *ZaöRV* 1942/43, 438.

¹⁶³ N.N., *Serbien, Nation und Staat* 1941/42, 64 f.; Karl-Heinz Schlarp, *Wirtschaft und Besatzung in Serbien 1941–1944. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik in Südosteuropa*, Stuttgart 1986; Walter Manoschek, „Serbien ist judenfrei“: Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42. 2. Aufl., München 1995; Michael Portmann/Arnold Suppan, *Serbien und Montenegro im Zweiten Weltkrieg (1941–1944/45)*, in: Walter Lukan/Ljubinka Trgovčević/Dragan Vukčević (Hrsg.), *Österreichische Osthefte. Ländersonderband Serbien und Montenegro. Raum und Bevölkerung – Geschichte – Sprache und Literatur – Kultur – Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Recht*, Wien 2005, 265 ff.

¹⁶⁴ Ekkehard Völkl, *Der Westbanat 1941–1944. Die deutsche, die ungarische und andere Volksgruppen*, München 1991, 69 ff.

¹⁶⁵ Abdruck der Verordnung: *ZaöRV* 1941/42, 623 ff. Sie galt als „Rahmen für den Ausbau des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens“ der Volksdeutschen; Röhm (Anm. 138), 21.

¹⁶⁶ Röhm (Anm. 138), 21; Josef Beer, *Ein Jahr Deutsche Volksgruppe im Banat und in Serbien*, in: Janko (Hrsg.), *Kalender der Deutschen Volksgruppe im Banat und in Serbien* 1943 (Anm. 138), 20, 21. Außenstehende könnten den falschen Schluss ziehen, die Banater Volksdeutschen seien das eigentliche Staatsvolk und die anderen Volksgruppen die „Minderheiten“. Die Volksgruppe war demnach „an der Gesamtführung unserer Heimat massgeblich beteiligt“.

In Serbien bzw. vor allem im (West-)Banat lebten über 150.000 Volksdeutsche, womit die bäuerliche Volksgruppe auch hier eine der größten nationalen Minderheiten bildete.¹⁶⁷ Für ihre Rechtsstellung zentral war die auf Weisung der deutschen Militärverwaltung erlassene *Verordnung über die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe in Serbien* vom 19. Juli 1941. Dieses zwei Mal geänderte „Grundgesetz des Deutschtums in Serbien“¹⁶⁸ orientierte sich stark am kroatischen Vorbild. Seine vier Artikel statuierten die deutsche Volksgruppe als öffentlich-rechtliche Körperschaft und gewährten „das unbeschränkte Recht der Betätigung auf dem politischen, dem kulturellen, dem wirtschaftlichen und dem sozialen Gebiet“ (Art. 1 Abs. 2) sowie weitreichende Kollektivrechte. Garantiert war ferner die umfassende Gleichberechtigung der deutschen Volksgruppe mit den Serben „in jeder Beziehung“ (Art. 4). Die Regelung zur Volksgruppenzugehörigkeit hob man besonders hervor: Hiermit werde endlich „die Zugehörigkeit nicht mehr durch den Willen des einzelnen bestimmt, sondern [durch] die blutmässige Abstammung“¹⁶⁹, womit sich das deutsche Volksgruppenrecht auch in diesem Teil „Donaueuropas“ an das im „Dritten Reich“ Geforderte anlehnte. Dass Art. 1 Abs. 1 der Rechtsstellungsverordnung im Unterschied zu Regelungen für andere deutsche Volksgruppen kein explizites Überprüfungsrecht der Volksgruppenführung vorsah, schien nicht zu stören. Volkslisten dienten ganz im Sinne des Schrifttums der Ziehung klarer „Volkstumsgrenzen“.¹⁷⁰

Die Vertretung der Volksgruppe übernahm wie andernorts ein sog. Volksgruppenführer. Dieser verfügte über eigene Rechtssetzungs- sowie zahlreiche andere Kompetenzen gegenüber den Volksgruppenzugehörigen, von denen er „bedingungslose Gefolgschaft“ und die Umsetzung seiner antisemitischen Agenda forderte.¹⁷¹ Amtsinhaber wurde Josef „Sepp“ Janko, ein in Graz studierter junger Jurist, der als Gerichtsassessor gearbeitet und den die *Volksdeutsche Mittelstelle* in seine neue Führer-

¹⁶⁷ Böhm (Anm. 151), 231 ff. Völkl (Anm. 164), gibt für den Westbanat rund 120.000 (nach der deutschen Erhebung von 1941 sogar 130.000) Volksdeutsche an (Bevölkerungsanteil: über 20 %). Damit waren die Deutschen vor den Ungarn und Rumänen die größte nationale Minderheit; die Serben zählten hingegen unter 50 % der Bevölkerung, 63 f. Willi Walter Puls, Die Bedeutung der Schule in den deutschen Volksgruppen, Die Deutsche Schule 1943, 1, gab für Serbien nur 70.000 sich als volksdeutsch Bekennende an.

¹⁶⁸ Die Verordnung vom 19.7.1941 findet sich in der ZaöRV 1942/43, 253; die ergänzte Fassung in der ZaöRV 1942/43, 621 f. Als „Grundgesetz“ für die deutsche Volksgruppe galt die Verordnung N.N., Nation und Staat 1941/42, 65; sowie Röhm (Anm. 138), 22.

¹⁶⁹ Röhm (Anm. 138), 22.

¹⁷⁰ Beer (Anm. 166), 20.

¹⁷¹ So Beer (Anm. 166), 20. Röhm (Anm. 138), 22. Rechtssetzungsakte der Volksgruppenführung waren im *Verordnungsblatt der Volksgruppenführung in Serbien und im Banat* (ab Sept. 1943: *Amtsblatt der Volksgruppenführung der Deutschen Volksgruppe im Banat und in Serbien*) abgedruckt.

funktion eingesetzt hatte. In Jugoslawien war er bereits als Leiter des *Schwäbisch-Deutschen Kulturbundes der Jugoslawiendeutschen* aktiv gewesen. Ihm assistierte die Volksgruppenführung als „höchste Dienststelle und Durchführungsorgan“¹⁷² – der Propaganda zufolge ein „Führungsapparat, der die gesamte Volksgruppe umspannt und sie zu einem politischen Körper mit einheitlichem Geist und Willen formt[e]“.¹⁷³

Als entscheidend für die „völkische Entfaltungsfreiheit“ der deutschen Volksgruppe erwies sich Art. 5 des „Grundgesetzes“. Demnach war ihr „völlige Wahrung ihres deutschen Volkstums, Einhaltung nationalsozialistischer Lebensanschauung, freie Entwicklung ihres ursprünglichen Volkslebens und freie Herstellung und Beibehaltung völkischer und kultureller Beziehungen mit dem deutschen Muttervolk gewährleistet“. Insbesondere hatte die Minderheit „das Recht, die zur Entfaltung ungehemmter Tätigkeit auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet nötigen Gliederungen (Organisationen), Ämter und Anstalten zu schaffen“. Für die zufriedenen Volksgruppenfunktionäre bedeuteten derlei weitreichende Freiheiten „erstmalig einen rechtlichen Ausgangspunkt für die immer von uns angestrebte Autonomie“ und die „Eigenständigkeit auf allen Lebensgebieten“. Sie bildeten die „rechtliche Voraussetzung für eine weitgehende Herauslösung aus dem staatlichen Bereich“¹⁷⁴ und beförderten die nationalsozialistische Gleichschaltung.

Der Gipfel volksdeutscher Privilegien war damit indes noch nicht erreicht. Erst Art. 6 der Verordnung gewährte der Volksgruppe die Berechtigung, Pflichtbeiträge bzw. eine Volksgruppensteuer zu erheben. Volksgruppenführer Janko erließ hierzu Ende Juli 1942 eine konkretisierende Verordnung über die Schulsteuer. Allein 1943 summierte sich der von erwerbstätigen Volksgruppenzugehörigen und volksdeutschen Unternehmen entrichtete Beitrag auf 30 % der direkten Staatssteuern.¹⁷⁵

¹⁷² Deutsche Volksgruppe im Banat und in Serbien – Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.), Bericht über Kriegseinsatz und Leistungen unserer Heimatfront, Betschkerek 1943, 5. Insgesamt Arnold Suppan, Hitler – Beneš – Tito. Konflikt, Krieg und Völkermord in Ostmittel- und Südosteuropa, Bd. II, Wien 2014, 1025 f.

¹⁷³ Zufrieden Beer (Anm. 166), 20, wonach sich die Volksgruppenführung im Innern „restlos durchgesetzt“ habe.

¹⁷⁴ Jeweils Beer (Anm. 166), 20 f., der als Zwischenbilanz nach einem Jahr Volksgruppe resümierte: „Wir können uns vollkommen unbeeinflusst von allen übrigen Völkern, frei von jedem fremden Druck entwickeln und haben somit die Möglichkeit, fast in jeder Hinsicht Gleichschritt mit dem Binnendeutschtum zu halten.“

¹⁷⁵ Zur Verordnung: Röhm (Anm. 138), 22. Zu den Zahlen: Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.) (Anm. 172), 7.

Art. 7 ging mit der Statuierung einer eigenen Disziplinargerichtsbarkeit noch weiter. Diese sollte Volksgruppenangehörige sanktionieren, die „durch Worte oder Handlungen die Ehre und das Ansehen des deutschen Volkes, der Volksgruppe oder führender deutscher Persönlichkeiten verletzen“ oder „Anordnungen des Volksgruppenführers nicht befolgen“. ¹⁷⁶ Als Maximalstrafe konnte die Einweisung in ein „Erziehungslager“ erfolgen. Details regelte die „Volksgerichtsverordnung“, mit der Volksgruppenführer Janko am 28. Februar 1942 eine Disziplinargerichtsbarkeit einführte. In der Folge entstand am Sitz der Volksgruppenführung ein „Landesvolksgericht“. ¹⁷⁷ Zeitgenossen freuten sich über „gute Erfolge“ in der Umsetzung und dass volksgruppeninterne Angelegenheiten „von volkseigenen Richtern geahndet werden“. ¹⁷⁸ Am 20. April 1944 folgte per *Verordnung über das ständige Schiedsgericht der Deutschen Volksgruppe* eine Erweiterung um Zivil- und Handelssachen. ¹⁷⁹

Bilanzieren lässt sich, dass auch in Serbien und im (West-)Banat „alle jene Punkte, die seit langen Jahren von allen deutschen Volksgruppen Südosteuropas angestrebt werden“, rechtliche Erfüllung fanden ¹⁸⁰ – und noch einige mehr. Das *Amt für Presse und Propaganda* der dortigen Volksgruppe betonte 1943 mit Genugtuung, erstmals in der Geschichte des „Donaudeutschums“ könne sich die Minderheit dank des neuen Volksgruppenrechts „frei und ungehindert entfalten“. Den Anspruch, „anderen Volksgruppen voranzugehen und [...] Fingerzeige für die Lösung nationaler Probleme dieses Vielvölkerraumes zu geben“, ¹⁸¹ erfüllte die neue Rechtegewährung nach damaligem Verständnis jedenfalls klar. Der „Volkstumskampf des Deutschtums der serbischen Gebiete“ sei „in ein gänzlich neues Stadium“ getreten. ¹⁸²

Dass diese Worte nicht zu viel versprochen und Programm wurden, belegte die bemerkenswert rasche und breite institutionelle Auffächerung auch der deutschen Volksgruppe in Serbien und im Banat. So gliederte sich die Volksgruppenführung

¹⁷⁶ Für „ausgesprochene Offizialdelikte“ galt die Gerichtsbarkeit freilich nicht. Tilkovszky (Anm. 108), 256.

¹⁷⁷ Röhm (Anm. 138), 22; Suppan (Anm. 172), 1024 ff. Den Aufbau der volksgruppeneigenen Gerichtsbarkeit, die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, die Schriftleitung des Verordnungsblattes und Rechtsberatungsleistungen insgesamt verantwortete das volksgruppeneigene Amt für Rechtsschutz, Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.) (Anm. 172), 47.

¹⁷⁸ Röhm (Anm. 138), 22.

¹⁷⁹ Hierzu Völkl (Anm. 164), 96 f.

¹⁸⁰ N.N., Nation und Staat 1941/42, 64 f.

¹⁸¹ Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.) (Anm. 172), 4. Zuvor war bereits davon die Rede, dass die deutsche Volksgruppe in völkischer Hinsicht „einen über den Rahmen des Westbanats hinausweisenden geschichtlichen Auftrag zu erfüllen“ habe (3).

¹⁸² N.N., Nation und Staat 1941/42, 64 f.

in diverse Ämter, etwa das Landesschatzamt, die Ämter für Rechtsschutz, Schulwesen, Kultur, Leibesübungen und Volksgesundheit. Das *Amt für Volkswohlfahrt* füllte die Volksgemeinschaftsidee mit Leben, vergab Ehestandsdarlehen sowie Prämien für kinderreiche Familien und wollte die „Volksgesundheit“ fördern. Es verband umfangreiche soziale Fürsorge mit NS-Propaganda.¹⁸³ Hinzukamen zahlreiche Massenorganisationen, die ebenfalls Vorbildern aus dem „Dritten Reich“ nachempfunden: Gliederungen wie die *Deutsche Jugend*, *Deutsche Mannschaft*, *Deutsche Frauenschaft* und der *Deutscher Arbeitsdienst* waren allesamt nach dem Führerprinzip strukturiert und vermeldeten in Propagandapublikationen oft stolz einen Erfassungsgrad von über 90 % der Volksgruppenbevölkerung.¹⁸⁴ Ihnen kam für den Weg zur nationalsozialistischen Weltanschauung „eine ganz besondere Erziehungsaufgabe“ zu.¹⁸⁵

Insgesamt löste also auch die deutsche Volksgruppe in Serbien und im (West-)Banat den Anspruch einer totalitären Erfassung der gesamten volksdeutschen Bevölkerung in der Praxis ein.¹⁸⁶ Auch forcierte man eine deutliche Intensivierung der konnationalen Beziehungen zum Reich. „Wir sind gleichwertige Glieder unseres

¹⁸³ Lorenz Stahl, *Deutsche Volkswohlfahrt im Banat*, in: Janko (Hrsg.), *Kalender der Deutschen Volksgruppe im Banat und in Serbien 1943* (Anm. 138), 30 f. m.w.N. Das *Amt für Volkswohlfahrt* organisierte nicht nur Ferienlager und der Erholung dienende Kinderlandverschickungen, sondern zur besseren medizinischen Versorgung Krankentransporte ins Reich, baute „Volksgesundheitshäuser“, Tuberkuloseheilstätten, Mütterberatungsstellen, Kinder-, Waisen- sowie Altenheime und war Anlaufstelle für soziale Anliegen jeder Art. Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.), *Bericht über Kriegseinsatz und Leistungen unserer Heimatfront*, Betschkerek 1943, 44 ff.

¹⁸⁴ Genauere Angaben finden sich bei Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.) (Anm. 172), 35 f. (*Deutsche Mannschaft*), 36 ff. (*Deutsche Frauenschaft*), 40 ff. (*Deutsche Jugend*) und 42 f. (*Deutscher Arbeitsdienst*).

¹⁸⁵ Zur Verordnung des Volksgruppenführers vom 1. März 1942 über die Einrichtung des *Deutschen Arbeitsdienstes* Christof Maier-Helmer, *Der Arbeitsdienst – Schule der Nation*, in: Janko (Hrsg.), *Kalender der Deutschen Volksgruppe im Banat und in Serbien 1943* (Anm. 138), 31.

¹⁸⁶ Das dahingehende Ziel der „Aufstellung eines bis in die le[t]zte deutsche Siedlung hineinreichenden weitverzweigten Amtswalterapparates“ sowie die „[r]estlose organisatorische Erfassung der gesamten Volksgruppe“ gelangen offenbar. Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.) (Anm. 172), 6. Zu den Ämtern: 5 f. Allein 91 Ortsgruppen der Volksgruppenorganisation im Banat sowie jeweils rund 100 Ortsgruppen der *Deutschen Frauenschaft* (mit angeblich mehr als 40.000 volksdeutschen Frauen) und der polizeiähnlichen *Deutschen Mannschaft* (die von einem SS-Obersturmführer aufgebaut worden war und nicht nur im Kampf gegen Partisanen zum Einsatz kam) wurden erwähnt. Auch zur Pflichtmitgliedschaft aller volksdeutschen Männer zwischen 18 und 40 Jahren ab 1942/43: 35 ff. Die *Deutsche Jugend* soll fast 90 % der volksdeutschen Jugendlichen umfasst haben. Das Kulturamt unterzog alle Neuerscheinungen der Zensur und verantwortete die „gesamte weltanschauliche Schulungsarbeit“. Zu Recht erkannte Beer (Anm. 166), 21, insgesamt eine klare Verwirklichung des nationalsozialistischen Totalitätsprinzips.

deutschen Volkes geworden“ – so drückte es der Volksgruppenführer in einer Rundfunkansprache 1943 aus und hob dadurch die im völkischen Denken jener Jahre zentrale Zugehörigkeit seiner Volksgruppe zur gesamtdeutschen Volksgemeinschaft besonders hervor. Zudem zeigte sich Janko darüber begeistert, dass „[d]ieses Schrittfassen mit dem Reiche, und zwar in jeder Hinsicht, [...] das Entscheidende“ und – auch publizistisch¹⁸⁷ – in Umsetzung begriffen sei.¹⁸⁸ Der Nachbau des „Dritten Reiches“ und seiner Strukturen der deutschen Volksgruppe nahm mithin auch in Serbien und im westlichen Banat weitreichende Formen an.

Daneben schritt die „Aufbauarbeit“ in Richtung NS-Indoktrination voran. Mit den raschen „Erfolgen“ zeigte man sich auch hier zufrieden – zumal die Volksgruppenführung die „Erziehung des einzelnen zur Gemeinschaft, zu unserer Weltanschauung entsprechenden nationalsozialistischen Gemeinschaftsordnung“ explizit als „höchste Aufgabe“ ihrer politischen Arbeit ansah.¹⁸⁹ Volksgruppenpublikationen adressierten die NS-Schlüsselfelder *Blut und Boden*, „Rassefragen“ sowie auch sonst typisch nationalsozialistische Topoi und Themen. Insbesondere die zahlreichen Gliederungen legten Wert auf eine „weltanschauliche Schulung“.¹⁹⁰

Auch das Schulwesen wurde von Grund auf im volksdeutschen Sinne umgestaltet, juristisch primär durch die Schulverordnung vom Herbst 1941.¹⁹¹ Die gänzlich neu aufgebauten deutschen Schulen separierte man von ihren ungarischen Pendanten – Dissimilation statt Assimilation, also völkische Abgrenzung, lautete auch hier die Devise. Eine eigene deutsche Schulstiftung organisierte als Schulträger gezielt die politische Ausrichtung des deutschen Schulwesens, dessen „neuer Geist“ personell, sprachlich, lehrmittelbezogen und inhaltlich „alles Fremdvölkische aus der Schule

¹⁸⁷ Dies erfolgte etwa über den *Banater Beobachter*. Sein Untertitel *Kampfblatt der Deutschen Volksgruppe im Banat und in Serbien* und das Signet *Ehre, Blut und Boden* verrieten den ideologischen Takt.

¹⁸⁸ Volksgruppenführer Josef Janko in seiner Rundfunkansprache vom 6.4.1943, zit. in: Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.) (Anm. 172), 3. Das Kulturamt der Volksgruppe verschickte Ausgaben aller genehmigten Neuerscheinungen ins Reich und betreute mit der „Volksdeutschen Stunde“ eine als „Sprachrohr des Deutschtums im Südosten“ titulierte Propagandasendung im Rundfunk, 17 f. Auch im Bildungsbereich kooperierte man eng mit dem Reich, z.B. durch den Einsatz von Lehrkräften aus NS-Deutschland oder mittels im Reich abgehaltener Schulungen für Volksdeutsche, 38.

¹⁸⁹ Beer (Anm. 166), 20.

¹⁹⁰ Beispielhaft für die *Deutsche Jugend* Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.) (Anm. 172), 42.

¹⁹¹ Verordnung über die Schulen der deutschen Volksgruppe im Banat vom 28.9.1941, ZaöRV 1942/43, 254 ff.

[...] entfernen“ sollte. Ähnliches galt im Hochschulbereich, wo volksdeutsche Studenten systematisch ins Reich geschickt wurden.¹⁹²

Folge der Mobilisierung der deutschen Volksgruppe mittels NS-Volksgruppenrecht war auch hier ihre tatkräftige Mitwirkung in reichsdeutschen Kriegsdiensten während des Zweiten Weltkriegs.¹⁹³ Für den vom Volksgruppenführer eingeführten allgemeinen Wehrdienst fanden Musterungen der gesamten männlichen Bevölkerung zwischen 17 und 50 Jahren statt. Viele zogen daraufhin als Soldaten in den Krieg – zumal die Volksgruppenführung hierfür kräftig die Werbetrommel rührte und betonte, dass „der Kriegseinsatz in den Vordergrund zu treten“ habe.¹⁹⁴ Auch nicht-militärischer Kriegsdienst, etwa die rechtlich flankierte Umstellung auf eine gelenkte „Kriegswirtschaft“, war umfasst.¹⁹⁵ Parallel trug die tatkräftige Rekrutierung für die 7. SS-Gebirgs-Division „Prinz Eugen“¹⁹⁶ im Banat dazu bei, dass Volksdeutsche

¹⁹² Insgesamt Röhms (Anm. 138), 22; Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.) (Anm. 172), 22 ff., Zitat: 24.

¹⁹³ Pathetisch Sepp Janko, Deutsche Volksgruppe im serbischen Banat und in Serbien, Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Rumänien 1944, 143, 144.

¹⁹⁴ Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung (Hrsg.) (Anm. 172), 7 ff., wo die Rede von erheblichen Sach- und Geldspenden (bis 1943 angeblich mehr als 9 Mio. RM), über 500.000 „Soldatenpäckchen“ sowie bedeutsamen landwirtschaftlichen Abgaben an das „Dritte Reich“ war. Das erheblich ausgebaute volksdeutsche Landesbauernamt wollte z.B. „mit seiner Arbeit dazu beitragen, dass das Banat seine Kriegsaufgabe restlos erfüllt“. Zur Kriegswirtschaft der Volksgruppe und der tatkräftigen Unterstützung auch von Reichsstellen, etwa des *Reichsnährstands* in der wichtigen Landwirtschaft, 28 ff. Wenngleich hierbei Idealisierungen der Propaganda selbstredend stets kritisch zu hinterfragen sind, ist bei den präzisen Angaben zur geleisteten Unterstützung von einem zutreffenden Kern auszugehen. Ferner Volksgruppenführer Janko, Zum Geleit, in: Janko, Kalender der Deutschen Volksgruppe im Banat und in Serbien 1943 (Anm. 138), 19.

¹⁹⁵ Unter Verweis auf die volksdeutsche Eingliederung in die deutsche Kriegswirtschaft (etwa durch die „Erzeugungsschlacht“ in der Landwirtschaft), die Versorgung verwundeter deutscher Soldaten, Spenden für reichsdeutsche Organisationen wie das *Deutsche Rote Kreuz* und das Winterhilfswerk sowie Kleidungs- und viele andere Sammlungen durch die „Heimatfront“: Beer (Anm. 166), 20.

¹⁹⁶ Sie war die erste von vier bis zum Kriegsende in Südosteuropa aufgestellten Waffen-SS-Divisionen. Ihre Gründung reagierte auf deutsche Kriegsniederlagen im Osten und sollte neue Soldaten mobilisieren. Zwar nahmen die volksdeutschen Einheiten keinen entscheidenden Einfluss auf den Kriegsverlauf. Sie standen aber für das transnationale, völkische Hinausgreifen des Reiches gen Südosten. Hierzu verschiedene Publikationen von Thomas Casagrande, zuletzt „Unsere Gegner haben uns als Deutsche kennengelernt“. Die 7. SS-Freiwilligen-Gebirgsdivision „Prinz Eugen“ – eine volksdeutsche Kampfformation als nationalsozialistisches Herrschaftsinstrument, in: Jan Erik Schulte/Peter Lieb/Bernd Wegner (Hrsg.), Die Waffen-SS. Neue Forschungen, Paderborn 2014, 161 ff.; Aleksandar Jakir, Die 7. SS-Gebirgs-Division „Prinz Eugen“ in Dalmatien,

einen Gutteil der Waffen-SS stellten.¹⁹⁷ Die Einheit agierte mit besonderer Brutalität und verantwortete zahlreiche Kriegsverbrechen. Für heimkehrende versehrte volksdeutsche Soldaten war dabei gesorgt: Volksgruppenführer Janko hatte verfügt, dass „arisieretes“ Vermögen, das ohnehin zu einem großen Teil der deutschen Volksgruppe und dem Reich zufluss¹⁹⁸, insbesondere ihnen zuteilwerden sollten.¹⁹⁹

Insgesamt bilanzierte das volksdeutsche Propagandaamt somit wenig überraschend, die Verordnungsbestimmungen hätten auch in Serbien und im (West-)Banat einen Organisationsrahmen geschaffen, „dessen Wichtigkeit für die zukünftige Entwicklung nicht genug hervorgehoben werden“²⁰⁰ könne. Er habe insbesondere „die weitere Entwicklung der Volksgruppe in diesem Gebiete gesichert“. In nur kurzer Zeit sei „wirklich Beträchtliches geleistet“ worden, gerade für eine straffe Einheitsorganisation²⁰¹ sowie die Mitwirkung an der europäischen Neuordnung²⁰². Dass sich zuletzt auch mithilfe des Rechts „unsere Volksgruppe [...] immer würdig an die Seite unserer Volksgenossen im Reiche gestellt und dadurch kundgetan [habe], dass sie Blut vom gleichen Blute ist und erfasst hat“ sowie „wir von einer Schicksalsgemeinschaft getragen werden“, begeisterte Volksgruppenführer Janko geradezu.²⁰³ Mithin zeigte der Transfer von NS-Volksgruppenrecht auch in Serbien und im westlichen Banat weitreichende Umsetzungen und außerjuristische Folgen, gerade für die Kriegsmobilisierung der dortigen Volksdeutschen.

in: Olschowsky/Loose (Hrsg.) (Anm. 44), 369 ff.; Zaugg (Anm. 11), 65 ff. Zur Rückführung des Namens auf Prinz Eugen von Savoyen, den man als Befreier von der Osmanenherrschaft, Verteidiger des christlichen Abendlandes sowie Personifikation deutscher Dominanz und volksdeutscher Ansiedlung im Südosten Europas glorifizierte, Hermann Praebst, Eugenio von Savoy, Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien 1944, 36 ff.

¹⁹⁷ Hierzu Jochen Böhrer/Robert Gerwarth, *Non-Germans in the Waffen-SS: An introduction*, in: dies. (Hrsg.), *The Waffen-SS. A European History*, Oxford 2017, 1 ff.

¹⁹⁸ Hierzu, auch mit genaueren Zahlen, Völkl (Anm. 164), 170 ff.

¹⁹⁹ Die „Arisierung“ erfolgte in enger Abstimmung mit dem reichsdeutschen Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien. Für die Verwaltung entzogener jüdischer Liegenschaften, Unternehmen und sonstigen Vermögens hatte die Volksgruppenführung die Treuhand AG eingerichtet. Diese bedachte vorwiegend Kriegversehrte und Hinterbliebene, aber auch vom Partisanenkampf betroffene „Volksgenossen“. *Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung* (Hrsg.) (Anm. 172), 31 f.

²⁰⁰ *Presse- und Propagandaamt der Volksgruppenführung* (Hrsg.) (Anm. 172), 32.

²⁰¹ Röhm (Anm. 138), 22.

²⁰² Beer (Anm. 166), 20 f.

²⁰³ Janko (Hrsg.), *Kalender der Deutschen Volksgruppe im Banat und in Serbien 1943* (Anm. 138), 18.

V. Vergleichsbetrachtung und Fazit

Bei einem abschließenden Vergleich des NS-Volksgruppenrechts ist für alle betrachteten Teile „Donauropas“ zunächst die zentrale Gemeinsamkeit einer überall gleichen ideologischen Stoßrichtung zu konstatieren: Aufgeladen mit nationalsozialistischen Vorstellungen einer Stärkung der deutschen Volksgemeinschaft sowie einer völkisch-kollektiven Gemeinschaftsstruktur der jeweiligen Volksgruppe bildete es mit seinen weitreichenden Gewährleistungen in der Hochphase der Expansion des „Dritten Reiches“ den Rechtsrahmen für eine weitreichende legale Nazifizierung deutscher Minderheiten. Zentrale, in fast allen untersuchten Staaten umgesetzte Rechtsforderungen lagen zuvörderst in der Konstituierung der deutschen Volksgruppe als Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Gewähr der Pflege konnationaler Verbindungen zum Deutschen Reich sowie dem massiven Ausbau volksdeutscher Selbstverwaltung. Letztere allerdings war nur als vergrößerte Distanz vom Residenzstaat zu verstehen – der externe Einfluss des „Großdeutschen Reiches“ nämlich wurde stärker als je zuvor. Auch die Schaffung eines separaten volksdeutschen Schulwesens und die Installierung eines vom Reich bestimmten Volksgruppenführers mit umfassenden Kompetenzen gegenüber den Volksgruppenzugehörigen sind zu nennen. Eine weitreichende Gleichberechtigung der deutschen Volksgruppe mit dem staatsführenden Volk sahen die Kodifikationen ebenfalls regelmäßig vor – nicht jedoch mit anderen, schlechtergestellten nationalen Minderheiten, zu denen man vielmehr Distanz wahrte. Normiert wurde auch der Modus zur Klärung der Volkszugehörigkeit – und zwar meist als Akzeptanz des individuellen Bekenntnisprinzips bei gleichzeitigem Kontrollrecht der Volksgruppenführung. Im Gegenzug zu den weitreichenden Rechtsgewährungen fand eine Betonung der Loyalität der Volksgruppe zu ihrem Residenzstaat statt – oft als einzige Pflicht der Volksgruppe bei ansonsten exklusiven Berechtigungen.

Andererseits sind auch Unterschiede zwischen den einzelnen Umsetzungen erkennbar – etwa mit Blick auf den spezifischen rechtlichen Status der Volksgruppe, den Umfang der neugegründeten volksdeutschen Einrichtungen, aber auch die Reichweite der Kompetenzen des jeweiligen Volksgruppenführers sowie seine Beteiligung an der Staatsführung. Nicht identisch waren zudem die Regelungen zum Schutz einer nationalsozialistischen volksdeutschen Partei und von NS-Symbolen sowie zur Anlage eines Nationalkatasters. Erklären konnten die Differenzen zu meist Besonderheiten im Verhältnis des Reiches zum jeweiligen verbündeten Staat

und ein divergentes Umgehen mit dem von Deutschland ausgeübten Druck.²⁰⁴ Während etwa im besonders stark vom Reich abhängigen Kroatien und Serbien mit dem (West-)Banat die NS-volksgruppenrechtliche Umsetzung extrem weitreichend war, fiel der Transfer in Richtung des selbstbewussteren Ungarns weniger stark aus. Die skizzierte klare ideologische Grundtendenz blieb dennoch jeweils bestehen.

Vollauf zufrieden über die Kodifizierungserfolge äußerte sich das deutsche Schrifttum: Die Leitzeitschrift *Nation und Staat* etwa rühmte die neuen Volksgruppenrechte als Ausdruck einer „ungeheuren Revolution“, deren Reichweite „[d]ie kühnsten Träume [...] übertroffen“ habe.²⁰⁵ Besonders galt dies angesichts der Erfassung der zentralen Staaten innerhalb des postulierten deutschen Großraums mit den größten deutschen Volksgruppen. In der NS-Volksgruppenrechtssetzung taten sich nämlich nicht nur neue, „halbsouveräne Gebilde von Gnaden der Achsenmächte“²⁰⁶ wie die Slowakei, Kroatien oder das vom Reich kontrollierte Militärverwaltungsgebiet Serbien mit dem (West-)Banat hervor – obgleich die Umsetzungen in diesen vom Reich abhängigen Gebieten besonders weitreichend waren. Vielmehr erstreckte sich der NS-Rechtstransfer auch auf ältere Staaten wie Ungarn oder Rumänien. Mit ihnen schloss NS-Deutschland 1940 sogar völkerrechtliche Verträge zur Volksgruppenfrage ab, während sonst auf Druck des Reiches innerstaatliche Umsetzungen dominierten. Alle betroffenen Staaten waren dem Dreimächte- sowie Antikominternpakt beigetreten, also Teil des Achsenbündnisses.²⁰⁷

Das NS-Volksgruppenrecht stand somit für einen weitreichenden und folgenreichen – einseitigen – Rechtstransfer vom „Dritten Reich“ in südöstlicher Richtung. Er resultierte aus politischem Druck, den „Großdeutschland“ als Hegemon in diesem Teil Europas auf verbündete und abhängige Staaten ausüben konnte. Die Regelungen verkörperten im Zuge der Neuordnung Europas zudem den angestrebten Systemwechsel, nämlich die Ablösung des „liberalistischen“ Genfer Minderheitenrechts durch das neue nationalsozialistische Volksgruppenrecht als völkische Konkurrenzordnung. Die NS-Juristen betätigten sich hierbei als wichtige Ideengeber, Rechtsberater und Kommentatoren des umfangreichen neuen Volksgruppenrechts. Dabei lag diesem Transfer kein im Reich selbst geltendes, positives Recht zugrunde

²⁰⁴ Zwar mit keinem rechtlichen Schwerpunkt, aber insgesamt aufschlussreich Olschowsky/Loose (Hrsg.) (Anm. 44).

²⁰⁵ Brunner, *Nation und Staat* 1941/42, 367.

²⁰⁶ Broszat, *Historische Zeitschrift* 1968, 46.

²⁰⁷ Für Serbien und das Banat galt dies wohl nur angesichts des dortigen deutschen Besatzungsstatus nicht.

– Gesetze oder Verordnungen im neuen volksgruppenrechtlichen Geiste gab es dort gegenüber „fremdvölkischen“ nationalen Minderheiten wie der polnischen, sorbischen oder dänischen Minderheit nämlich gerade nicht. „Exportgut“ waren mithin vielmehr allein die Konzeptionen der NS-Rechtswissenschaft.

Die Rechtssetzungen in „Donaueuropa“ gingen jedoch teils über das von den NS-Juristen gebetsmühlenartig Geforderte noch hinaus: Ein expliziter Schutz nationalsozialistischer Gesinnung, von NS-Parteien und entsprechender Symbolik, die Zentralität der Volksgruppenführer sowie die Betätigung der in den organisierten Volksgruppen zusammengefassten Volksdeutschen in Waffen-SS und Wehrmacht waren hierfür die wichtigsten Beispiele. Sie fanden erst in diesem „Zustand revolutionärer Wandlungen“²⁰⁸ Niederschlag. Nicht im Forderungskatalog der Juristen hatten überdies die vor allem ab Herbst 1939 nach Hitlers Rede zur Neuordnung der ethnographischen Verhältnisse in Europa forcierten Umsiedlungen einiger Volksgruppen („Heim ins Reich“²⁰⁹) gestanden: Diese „Außenposten des Deutschtums“ opferte man dem Ziel eines kompakteren volksdeutschen Siedlungsgebietes. Der Grund für dieses Hinausgehen über langjährige Forderungen von Wissenschaft und Volksgruppenverbänden lag wohl überwiegend in den praktischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die sich während der hegemonialen Dominanz des „Dritten Reiches“ in „Donaueuropa“ geboten hatten. Letzteres sah man als Teil des deutschen Großraums, in dem die völkische Neuordnung Europas unter imperialer Ägide des NS-Reiches erfolgen sollte. Insbesondere die partiellen Umsiedlungen, die den Eigeninteressen der Minderheiten eigentlich widersprachen, bildeten ein Beispiel für die trotz ihrer rechtlichen Stärkung erfolgende und insofern paradoxe Objektivierung der deutschen Volksgruppen. Zu einer fundierten Rechtssubjektstellung und echten Autonomie, die der NS-Staat und seine Juristen für die deutschen Volksgruppen in anderen Ländern immer wieder angemahnt und letztlich fast überall in „Donaueuropa“ durchgesetzt hatten, kam es in ihrer Beziehung zum „Dritten Reich“ indes gerade nicht – in diesem Verhältnis blieben die verkörper-schaftlichten Volksgruppen weitgehend bloße Befehlsempfänger des „Großdeutschen Reiches“. Insofern unterschieden sie sich nicht von den Satellitenstaaten im

²⁰⁸ Ronneberger, *Donaueuropa* 1943, 195.

²⁰⁹ Hierzu statt vieler und m.w.N. Markus Leniger, *Nationalsozialistische „Volkstumsarbeit“ und Umsiedlungspolitik 1939–1945. Von der Minderheitenbetreuung zur Siedlerauslese*, Berlin 2006; sowie Ute Schmidt, „Heim ins Reich“? Propaganda und Realität der Umsiedlungen nach dem „Hitler-Stalin-Pakt“, *Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat* 2009, 43 ff.

Südosten und traten etwa im Völkerrechtsverkehr entgegen völkischen Fantasien zur anti-etatistischen Revolutionierung des Völkerrechts nicht in Erscheinung.

Außerhalb des deutsch-dominierten Großraumes, den Carl Schmitt und andere konzipiert und juristisch legitimiert hatten, erfolgte indes keine entsprechende Volksgruppenrechtssetzung. Vor allem Millionen Wolgadeutschen in der Sowjetunion, aber auch die Südtiroldeutschen in Italien blieben daher außen vor. Die rein großrauminterne Rechtssetzung galt folglich als Beispiel des diffusen, von der Rechtswissenschaft nur für den Großraum postulierten konnationalen Interventionsrechts des Reiches. Insofern strahlte der Nationalsozialismus nicht nur *transnational* aus, sondern im Zuge der NS-Neuordnung²¹⁰ Europas in erheblichem Maße auch *konnational*, d.h. vom Deutschen Reich gegenüber deutschen Volksgruppen.

Wie die untersuchten Folgen der Rechtssetzungen zeigen, kam es in allen untersuchten Ländern zu einer vom Reich forcierten nationalsozialistischen Gleichschaltung der deutschen Volksgruppen. Überall dort wuchs auf der Grundlage des NS-Volksgruppenrechts eine umfassende – wenngleich jeweils leicht verschiedene – Organisationsstruktur heran. In bewusster Nachahmung nationalsozialistischer Vorbilder aus dem „Dritten Reich“ sollte sie institutionell eine totalitäre Abdeckung sämtlicher Lebensbereiche gewährleisten.²¹¹ Praktisch führte der Rechtsrahmen des neuen deutschen Volksgruppenrechts in „Donauropa“ somit zu volksdeutschen „Staaten im Staate“, die sich als kleine „Dritte Reiche“ außerhalb der eigentlichen Reichsgrenzen bzw. als „fünfte Kolonnen“ NS-Deutschlands betätigten. In jedem betrachteten Land gab es eine volksdeutsche Zentralorganisation mit Alleinvertretungsanspruch, der qua Führerprinzip der Volksgruppenführer vorstand. Sie koordinierte (rechtlich abgesichert) die jeweiligen volksdeutschen Massenorganisationen und bediente sich intensiv der NS-Symbolik. Das breite Dissimilationsprogramm führte auch dadurch zur Errichtung von „volksdeutschen Parallelgesellschaften“²¹². Ein erheblicher Einfluss oblag dabei der *Volksdeutschen Mittelstelle*, der Zentralbehörde des „Dritten Reiches“ für die Volkstumspolitik. Insgesamt bedeutete das in der Zwischenkriegszeit noch undenkbbare Aufkrotroyieren deutscher Volksgruppen-

²¹⁰ Vgl. zum Zusammenhang zur Neuordnung Europas Raschhofer, ZaöRV 1942/43, 444: „So erscheint das neue Volksgruppenrecht [...] in strukturellem Zusammenhang mit den Rechtsfiguren des Protektorates Böhmen und Mähren, des ‚Nebenlandes‘ Generalgouvernement und der Neuordnung im Ostland als ein Gebiet, auf dem der Strukturwandel der politischen Einheit vom Staat zum Reich besonders sinnfällig in Erscheinung tritt.“

²¹¹ Nicht zu rechtlichen Aspekten, aber insgesamt ähnlich die Sicht von Spannenberger (Anm. 39), 56 ff.

²¹² Vgl. treffend der Osteuropahistoriker Carl Bethke (Anm. 138), 381, zu Jugoslawien.

rechtsvorstellungen gegenüber dem Teil Europas mit großen deutschen Minderheiten einen weiteren Beleg für das hegemoniale Gebaren des „Großdeutschen Reiches“ südöstlich seiner Grenzen. Offenkundig musste dieser konnationale Imperialismus jedoch nicht notwendigerweise mit der Einverleibung von Gebieten anderer Staaten einhergehen. Vielmehr konnte er sich mit der rechtlich flankierten Sicherung des personalen Zugriffs auf die dortigen Volksdeutschen begnügen, die zuvor mit dem Reich kaum verbunden gewesen waren. Insbesondere für militärische Zwecke ließen sich diese Strukturen aus Sicht des planmäßig vorgehenden „Großdeutschen Reiches“ hervorragend nutzen: angefangen bei einer von Himmler postulierten „völkischen Wehrpflicht“ bis hin zur umfassenden Dienstbarmachung für die überstaatliche deutsche Volksgemeinschaft im „totalen Krieg“.²¹³

Was war also letztlich die Funktion des NS-Volksgruppenrechts? Ursprünglich auf Schutz und Erhaltung deutscher Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa ausgelegt, entwickelte es sich durch den Einfluss des „Dritten Reiches“ zu einem bewusst vage gehaltenen „Ermöglichungsrecht“ für deren transnationale Gleichschaltung, legale Nazifizierung sowie schließlich ihren Kriegseinsatz. Dieser Teil der völkischen NS-Neuordnung Europas im Zweiten Weltkrieg bedeutete schlussendlich eine letzte große Mobilisierung der deutschen Volksgruppen in „Donauropa“, ehe ab Kriegsende vielerorts ihre massenweise Flucht und Vertreibung begann.

²¹³ Hierzu Hördler (Anm. 70), 345 ff.; Sundhaussen, *Südost-Forschungen* 1971, 176 f.

Das nationalsozialistische Volksgruppenrecht als Herausforderung für die ungarische Minderheitenpolitik

*Zsolt Vitári**

- I. Minderheitenschutz und dessen beginnende Internationalisierung
- II. Grundmuster der ungarischen Minderheitenpolitik in der Zwischenkriegszeit
- III. Das Konzept des Volksgruppenrechts in Deutschland
- IV. Ungarische Reaktionen auf das Volksgruppenrecht
 1. Das Minderheitenforschungsinstitut zu Pécs
 2. Kontakte des Pécs'er Minderheitenforschungsinstituts nach Deutschland
 3. Das Volksgruppenrecht als juristische Herausforderung in Ungarn
- V. Konklusion

* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt aufgerufen am 30. Aug. 2024.

I. Minderheitenschutz und dessen beginnende Internationalisierung

Nachdem im mittelalterlichen Europa einzelne Gruppen wegen ihrer Sonderstellung einen separaten Rechtsstatus erlangten, der ihre Sonderrechte garantierte, bekräftigte oder erneuerte – wie zum Beispiel das sog. Andreanum von 1222 für die Siebenbürger Sachsen¹ oder die Zipser Willkür von 1271 für die Anerkennung der Sonderstellung der Zipser Sachsen² im historischen Ungarn –, brachte die neuere Zeit mit ihren konfessionellen und nationalen Homogenisierungsbestrebungen eine neue Ebene rechtlichen Schutzes. Während in der Folge der Reformation der Schutz religiöser Gruppen auf der Tagesordnung stand (beispielsweise der Augsburger Frieden 1555,³ das Toleranzedikt von Nantes 1598⁴ und der Westfälische Frieden 1648⁵), gelangten zur Zeit der sich etablierenden Nationalstaaten vom 18. Jahrhundert an immer mehr die ethnischen Gruppen in den Fokus, die wegen der Assimilierungs- und somit Homogenisierungstendenzen der Nationalstaaten geschützt werden sollten (beispielsweise der Schutz der polnischen Bevölkerung nach der Aufteilung Polens auf dem Wiener Kongress⁶ oder der Schutz ethnischer und konfessioneller Gruppen auf dem sich verändernden Balkan auf dem Berliner Kongress 1878⁷). Obwohl von dem ausgehenden 19. Jahrhundert für das zunehmende Problem ethnischer und konfessioneller Konflikte auch alternative Lösungen – wie Aussiedlung und Bevölkerungsaustausch⁸ – vorgeschlagen wurden, die

¹ Herbert Helbig/Lorenz Weinreich (Hrsg.), *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter*, Teil 2: Schlesien, Polen, Böhmen-Mähren, Österreich, Ungarn-Siebenbürgen, Darmstadt 1970, 258; Konrad Gündisch, *Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen*, München 2005, 38–43.

² Moderne und kommentierte Ausgabe dieses Rechtsbuches: Ilpo Tapani Piirainen/Mária Pappsonová, *Das Recht der Spiš/Zips*, 2 Bde., Oulu 1992; Richard Marsina (Hrsg.), *Codex diplomaticus necnon epistolaris Slovaciae*, Bd. 1, Bratislava 1971, 55–56.

³ Axel Gotthard, *Der Augsburger Religionsfrieden*, Münster 2004.

⁴ Ernst Mengin (Hrsg.), *Das Edikt von Nantes. Das Edikt von Fontainebleau*, Flensburg 1963.

⁵ Siegrid Westphal, *Der Westfälische Frieden*, München 2015.

⁶ Jennifer Jackson Preece, *National Minorities and the European Nation-States System*, Oxford 1998, 58–61; Raul Carstocea, *European History of Minority Relations*, in: Tove H. Malloy (Hrsg.), *Minority Issues in Europe: Rights, Concepts, Policy*, Berlin 2013, 31–35.

⁷ Preece (Anm. 6), 61–66.

⁸ Mehemed Emin Efendi, *Kultur und Humanität. Völkerpsychologische und politische Untersuchungen*, Würzburg 1897; ders., *Natur und Kultur. Ein psychologisch-ethischer Versuch*, Leipzig 1909; Sigfried Lichtenstaedter, *Nationalitätsprinzip und Bevölkerungsaustausch*, Dresden 1917; George Montandon, *Frontières nationales. Détermination objective de la condition primordiale nécessaire à l'obtention d'une paix durable*, Lausanne 1915; Werner Höxter, *Bevölkerungsaustausch als Institut des Völkerrechts*, Leipzig 1932; Hans Joachim Beyer, *Fragen der Umvolkung*, Stuttgart 1937.

praktisch als ethnische Säuberung⁹ ebenfalls der Homogenisierung dienten und auf der Balkanhalbinsel auch in der Praxis Anwendung fanden,¹⁰ verstärkte sich nach dem Ersten Weltkrieg – als in dem neugestalteten mitteleuropäischen Raum ebenfalls die Zeit der Nationalstaaten anbrach – der Gedanke, dass diesen von der Mehrheit in ihrer ethnischen und religiösen Eigenart abweichenden Gruppen Schutz gewährt werden muss. Als Novum erschien, dass für diesen Minderheitenschutz im Rahmen des neu erschaffenen Völkerbundes ein international angelegtes und kontrolliertes Rechtssystem geschaffen wurde, das in erster Linie in den sog. Minderheitenschutzverträgen zum Vorschein kam. Man etablierte einen eher auf Individualrechten basierenden Mechanismus, der liberaldemokratischen Auffassungen entsprang, aber auch von Pragmatismus geprägt war, um die neuen Staaten, von denen mehrere die Basis für das künftige Sicherheitssystem von Frankreich bilden sollten, nicht übermäßig in ihrer Stabilität wegen eines umfassenderen Minderheitenschutzes zu gefährden. Die Verträge vermieden, über nationale Minderheiten zu sprechen, wodurch diesen Gruppen das sonst angewandte Selbstbestimmungsprinzip verweigert wurde. In diesem System gab es nur „rassische, religiöse und sprachliche Minderheiten“. Somit wurden nach dem Konzept dieses Systems diese Gruppen nicht von einem anderen Staat vertreten, in dem eine konnationale Bevölkerung die Mehrheit bildete, wodurch eine Einmischung in die als innere Angelegenheit betrachtete Ethnopolitik eines anderen Landes verhindert werden sollte, sondern ein internationaler Schutz sollte diese Funktion übernehmen.¹¹

Ein wichtiges politisches Ziel war dabei die Überwindung historisch bedingter kultureller, sprachlicher, religiöser etc. Ungleichheiten, wodurch eine Integration in den

⁹ Vgl. Philipp Ther, Die dunkle Seite der Nationalstaaten. Ethnische Säuberungen im modernen Europa, Göttingen 2011, 7–11; Holm Sundhaussen, Ethnische Säuberung, in: Detlef Brandes/Holm Sundhaussen/Stefan Troebst (Hrsg.), Lexikon der Vertreibungen. Deportation, Zwangsaussiedlung und ethnische Säuberung im Europa des 20. Jahrhunderts, Wien 2010, 229–234; Michael Schwartz, Ethnische „Säuberungen“ in der Moderne. Globale Wechselwirkungen nationalistischer und rassistischer Gewaltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, München 2013, 1–5.

¹⁰ Stephen P. Ladas, The Exchange of Minorities. Bulgaria, Greece and Turkey, New York 1932.

¹¹ Liv Jaeckel, Der Minderheitenschutz im Völkerrecht – ein System im Werden, in: Frank Lothar Kroll/Matthias Niedobitek (Hrsg.), Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa, Berlin 2005, 149–198, 152–154; Samuel Salzborn, Minderheitenkonflikte in Europa. Historische Entwicklung, aktuelle Kontroversen und Lösungsstrategien, in: Samuel Salzborn (Hrsg.), Minderheitenkonflikte in Europa. Fallbeispiele und Lösungsansätze, Innsbruck 2006, 7–18, hier 10.

jeweiligen Ländern veranlasst werden sollte,¹² wobei eine allmähliche Assimilation auch nicht unbedingt als schadhaft angesehen wurde. Diesen internationalen Schutz sollte der Völkerbund verkörpern, der jedoch nicht imstande war und dem oft auch die Bereitschaft fehlte, die Verwirklichung der garantierten Rechte zu überwachen, sie durchzusetzen und Fehlverhalten zu sanktionieren.¹³ Europas Minderheiten gründeten deswegen ein anderes Organ, den *Europäischen Nationalitätenkongress*, von dem sie eine effektivere Interessenvertretung erhofften, wenn nötig auch gegenüber dem Völkerbund.¹⁴

Die Ineffizienz des internationalen Schutzes hatte weiterhin zur Folge, dass die einzelnen Nationalstaaten ebenfalls Wege suchten, ihre konnationalen Gruppen in anderen Ländern selber zu schützen. Dies basierte auf Organisationen, die von den Nationalstaaten oft getarnt unterstützt wurden und die Schutzarbeit als scheinbare Zivilorganisationen verwirklichten, so zum Beispiel der *Verein für das Deutschtum im Ausland* und der *Deutsche Schutzbund* in Deutschland oder der *Verband der Gesellschaftlichen Vereine* in Ungarn.¹⁵ Aber auch die Zusammenfassung dieser Minderheiten-

¹² Samuel Salzborn, Zwischen Volksgruppentheorie, Völkerrechtslehre und Volkstumskampf. Hermann Raschhofer als Vordenker eines völkischen Minderheitenrechts, *Sozial.Geschichte* 21 (2006) 3, 29–52, hier 29 f. Vgl. Eckart Klein, Konzeption und Durchsetzung des Minderheitenschutzes, in: Dieter Blumenwitz/Hans v. Mangoldt (Hrsg.), *Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa*, Köln 1991, 51.

¹³ Hermann Weber, Der Minderheitenschutz des Völkerbundes, sowie Sebastian Bartsch, Erfolge im Schatten des Scheiterns. Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes, beide in: Manfred Mohr (Hrsg.), *Friedenssichernde Aspekte des Minderheitenschutzes in der Ära des Völkerbundes und der Vereinten Nationen in Europa*, Berlin 1996, 3–22 sowie 67–81; Christoph Gütermann, *Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes*, Berlin 1979; Dieter Kugelmann, Minderheitenschutz als Menschenrechtsschutz. Die Zuordnung kollektiver und individueller Gehalte des Minderheitenschutzes, *Archiv des Völkerrechts* 39 (2001) 3, 233–267, hier 238–239.

¹⁴ Ferenc Eiler, *The Congress of European Nationalities and the International Protection of Minority Rights, 1925–1938*, in: Anna-Mária Bíró (Hrsg.), *Populism, Memory and Minority Rights. Central and Eastern European Issues in Global Perspective*, Leiden 2018, 235–282; Ferenc Eiler, *Kisebbségvédelem és revízió. Magyar részvétel az Európai Nemzetiségi Kongresszuson 1925–1939 [Minderheitenschutz und Revision. Ungarische Teilnahme auf dem Europäischen Nationalitätenkongress 1925–1939]*, Budapest 2007.

¹⁵ Bastian Schot, *Nation oder Staat? Deutschland und der Minderheitenschutz. Zur Völkerbundspolitik der Stresemann-Ära*, Marburg/Lahn 1988; Rudolf Luther, *Blau oder braun? Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA) im NS-Staat 1933–1937*, Neumünster 1999; Tammo Luther, *Volkstumspolitik des Deutschen Reiches 1933–1938. Die Auslandsdeutschen im Spannungsfeld zwischen Traditionalisten und Nationalsozialisten*, Stuttgart 2004; Róbert Kerepeszky, *A politikai és társadalmi élet határán. A Társadalmi Egyesületek Szövetsége a Horthy-korszakban [An der Grenze des politischen und gesellschaftlichen Lebens. Der Verband der*

gruppen erschien als mögliche Variante, die für die bedrängten Gruppen nicht nur die Bindung zum Patronagestaat ermöglichte, sondern einen Austausch unter diesen Gruppen selbst (z. B. über den *Verband der deutschen Volksgruppen in Europa*).¹⁶

II. Grundmuster der ungarischen Minderheitenpolitik in der Zwischenkriegszeit

Durch die Internationalisierung des Minderheitenschutzes konnte Ungarn – trotz der Mängel des Schutzmechanismus des Völkerbundes – nicht in ausschließlicher Eigenregie seine ethnopolitischen Maßnahmen durchführen, wie vor dem Ersten Weltkrieg, als dies zu massiven, oft aggressiven und gewaltsamen Assimilierungsbestrebungen führte. Im Rahmen des Friedensvertrages von Trianon musste das Land ebenfalls einen Minderheitenschutzvertrag unterzeichnen und diesen in die eigene Rechtspraxis umsetzen.¹⁷ Während diese Konstellation eine willkommene Möglichkeit bot, Rechte zugunsten von den jenseits der neuen Grenzen siedelnden, zahlenmäßig beträchtlichen ungarischen Minderheitengruppen bei den Nachbarstaaten einzufordern, maßen die ungarischen Regierungen die einheimischen, zahlenmäßig nicht mehr so bedeutenden Nationalitäten mit einem anderen Gradmesser.

Nach dem Friedensvertrag von Trianon wurde nämlich der Vorwurf, dass für die immensen territorialen und darüberhinausgehenden Verluste grundsätzlich die ethnischen Minderheiten verantwortlich zu machen seien, zur Doktrin der maßgebenden öffentlichen Meinung. Um ein ähnliches nationales Trauma zu vermeiden, durften nach der damaligen Auffassung den Minderheiten daher keine weiteren Zugeständnisse gemacht werden. Vielmehr war man der Ansicht, dass ihre vollkommene Assimilation stärker als bisher gefördert werden sollte. Nach dem Friedensvertrag sorgten der starke Rückgang der Minderheitenbevölkerung, das fast restlose

Gesellschaftlichen Vereine in der Horthy-Ära], in: Sándor Gebei/Iván ifj. Bertényi/János Rainer M. (Hrsg.), „...nem leleplezni, hanem megismerni és megérteni.“ Tanulmányok a 60 éves Romsics Ignác tiszteletére, Eger 2011, 373–388.

¹⁶ Luther (Ann. 15), 51–70.

¹⁷ Erzsébet Szalayné Sándor, A kisebbségvédelem jogi intézményrendszere a 20. században [Das rechtliche Institutionssystem des Minderheitenschutzes im 20. Jahrhundert], Budapest 2003; Ferenc Eiler, Nemzeti kisebbségek és az állammal szembeni lojalitás a két világháború között. (Elvek és gyakorlat az Európai Nemzetiségi Kongresszus tevékenységében 1925-1938) [Nationale Minderheiten und die Loyalität gegenüber dem Staat in der Zwischenkriegszeit (Prinzipien und Praxis in der Tätigkeit des Europäischen Nationalitätenkongresses 1925-1938)], in: Nóra Kovács/Anna Osvát/László Szarka (Hrsg.), Etnikai identitás, politikai lojalitás. Nemzeti és állampolgári kötődések, Budapest 2005, 207–222.

Verschwinden der früheren großen geschlossenen Siedlungsgebiete der Nationalitäten und der somit zu erwartende Homogenisierungseffekt, der nun viel leichter zu erreichen war, für weitere Ermutigungen. Außerdem war man der Ansicht, dass nur ein homogenes Land erfolgreich für die Revision des Friedensvertrages kämpfen kann. Ottokár Prohászka, Bischof von Székesfehérvár, Erneuerer der katholischen Kirche in Ungarn, brachte dies auf den Punkt: „Wir sind nicht, wir können gar nicht chauvinistisch genug sein.“¹⁸

Daraus folgte geradewegs, dass man eine vom Ungarischen abweichende Identität oder abweichende Charakteristika nicht duldete; zumindest dann nicht, wenn die geschlossene Welt des Dorfes verlassen wurde und die Minderheit in Interaktion mit der Mehrheitsbevölkerung und ihren Institutionen trat. All dies spiegelte allerdings auch jene mehrheitliche Auffassung dieser Zeit wider, nach der eine zweifache Bindung nicht möglich war. Das heißt, die Aufgabe der ethnischen Merkmale wurde, um in der ungarischen Nation verbleiben zu können, zu einer unerlässlichen Forderung. Mehrsprachigkeit war insbesondere für die ethnisch gemischten Gebiete kennzeichnend und die neue Entwicklung bedeutete vor allem eine Expansion der ungarischen Sprache; sie förderte die Interaktionen an den Schauplätzen des alltäglichen Lebens, vor allem die wirtschaftlichen Aktivitäten. Doch auch damit zeigte sich das damalige Staatsregime unzufrieden. Man meinte, die Aufgabe nicht-ungarischer „ethnischer“ Merkmale allein dadurch erreichen zu können, dass man das Ungarische zur ausschließlich zu verwendenden Sprache erklärte.¹⁹ Diese Erwartung des wortführenden Teils der Öffentlichkeit prägte auch die Minderheitenpolitik und wurde unter anderem durch die kommunale Verwaltung und die Schulen auch in den einzelnen Gemeinden zunehmend stärker spürbar. Dass in erster Linie die Mehrheitsbevölkerung Probleme mit den Minderheiten hatte, wurde eindeutig.²⁰

Infolge des „alten neuen“ Kurses der ungarischen Ethnopolitik dauerte es drei Jahre, bis die Verordnung über die Umsetzung der im Minderheitenschutzvertrag

¹⁸ Rede von Ottokár Prohászka auf der 13. Landesversammlung der Katholiken, Oktober 1920, in: Csaba Fazekas (Hrsg.), *Válogatás Prohászka Ottokár közszerepléseiből, 1919–1927. Cikkék, interjúk, beszédek*, Miskolc 2019, 117–120, hier 119.

¹⁹ Rudolf Weinhold, Überlegungen zum Problem der Identität am Beispiel der Ungarndeutschen, in: Ernő Eperjessy/András Krupa/Zoltán Ujváry (Hrsg.), *Nemzetiség – identitás. A IV. Nemzetközi Néprajzi Nemzetiségkutató konferencia előadásai, Békéscsaba, Debrecen 1991*, 457–461, hier 458.

²⁰ Gerhard Seewann, *Ungarndeutsche und Ethnopolitik. Ausgewählte Aufsätze*, Budapest 2000, 7–10.

auf internationaler Ebene bereits anerkannten Rechte in die ungarische Rechtspraxis übergang.²¹ Das erfolgte allerdings halbherzig, da der ungarische Staats- und Verwaltungsapparat ein raffiniertes System etablierte, um die „oben“ zugebilligten Maßnahmen „unten“ zu unterminieren und sabotieren.²²

Die Unterscheidung zwischen den einheimischen, für die weitere ethnische Homogenisierung als störend empfundenen und für die immensen Territorialverluste verantwortlich gemachten Minderheiten und den jenseits der Grenzen in der Tschechoslowakei, Rumänien, Jugoslawien und Österreich lebenden Ungarn kulminierte dann – nach weniger spektakulären Äußerungen²³ – in der Ende der 1920er Jahre entwickelten Theorie über die dreierlei Minderheiten vom früheren Ministerpräsidenten Pál Teleki, die 1931 in der deutschsprachigen Zeitung *Pester Lloyd* erschien und heftiges Aufsehen auslöste.²⁴ Die Auffassung von Teleki, der bereits wichtige Arbeit für die ungarische Friedensdelegation in Paris geleistet hatte, aber auch die Nationalitätenpolitik vor 1918 kritisierte, reifte aus seiner bereits damals vertretenen These heran, dass das Zusammenleben von Ungarn und anderen Völkern im

²¹ Verordnung 4800/1923. M. E. über die Befriedigung der sprachlichen und kulturellen Rechte der Minderheiten, Verordnung 110478/VIII. a. VKM über das Schulwesen der Minderheiten, in: Sándor Balogh/Levente Sipos (Hrsg.), *A magyar állam és a nemzetiségek 1848–1993*, Budapest 2002, Dokumente 57 und 58.

²² Siehe dazu: Zsolt Vitári, Minderheitenrecht in Ungarn in der Zwischenkriegszeit und dessen Anwendung im Alltag am Beispiel der Ungarndeutschen, *Díké* 2/2019, 118–144; <https://journals.lib.pte.hu/index.php/dike/article/view/3223/3024>.

²³ Teleki thematisierte diese Auffassung bereits in einem Vortrag in Williamstown 1923. Auch vor dem deutschen *Auswärtigen Amt* verheimlichte er seine Meinung nicht, ebenso wenig in späteren nicht so prominenten Reden und Vorträgen. Count Paul Teleki, *The Evolution of Hungary and its Place in European History*, New York 1923, 211–243; Loránt Tilkovszky, *Németország és a magyarországi német kisebbség 1921–1924* [Deutschland und die deutsche Minderheit in Ungarn], *Századok*, 21 (1978) 1, 3–48, hier 34; *Az 1927. évi január hó 25-ére hirdetett Országgyűlés Felsőházának naplója II*, Budapest 1928, 110; Pál Teleki, *Időszérű nemzetközi kérdések a politikai földrajz megvilágításában* [Zeitgemäße internationale Fragen im politisch-geographischen Licht], in: Pál Teleki (Hrsg.), *Európáról és Magyarországról*, Budapest 1934, 84; Ferenc Eiler, *A kisebbségek kategorizálásának kísérlete mint politikai fegyver a magyar-német kapcsolatokban (1930–1931)* [Der Versuch der Kategorisierung der Minderheiten als politische Waffe in den ungarisch-deutschen Beziehungen (1930–1931)], *Regio* 25 (2017) 1, 41–71, hier 60.

²⁴ Graf Paul Teleki, *Traditionelle, freiwillige und Zwangsminderheiten*, *Pester Lloyd – Morgenblatt*, 18. Februar 1931, 1–2. Siehe noch Balázs Ablonczy (Hrsg.), *Teleki Pál. Válogatott politikai írások és beszédek* [Ausgewählte politische Schriften und Reden], Budapest 2000, 267–272. Eiler, *Regio* 25 (2017) 1, 58–60.

Karpatenbecken eine Notwendigkeit sei, die auf einer tausendjährigen Harmonie und Symbiose basierte. Dabei war aber auch die ungarische Suprematie eindeutig.²⁵

So unterschied er zwischen traditionellen, freiwilligen und Zwangsminderheiten. In erstere Gruppe gehörten Minderheiten, die historisch gewachsen mit der staatstragenden Nation zusammenlebten, aber ihre eigene Kultur und Sprache bewahrten, wie die Slowaken in Ungarn. Freiwillige Minderheiten waren im Gegensatz hierzu nicht als autochthone Gruppen anzusehen, da sie zu einem späteren Zeitpunkt individuell oder gruppenweise eingewandert waren, aber ebenfalls ihre Sprache und Kultur wahrten, so die Serben, Rumänen und Deutschen. Zwangsminderheiten entstanden dagegen durch erzwungene Grenzziehungen, wodurch frühere Mehrheitsgruppen in Minderheiten verwandelt wurden, wie die Ungarn jenseits der neuen Grenzen. Diese Differenzierung sollte sich auch in ihrer rechtlichen Behandlung zeigen. Während Teleki traditionellen Minderheiten keinen rechtlichen Schutz zubilligte, da sie ohnehin ihre Andersartigkeit aufrechterhielten und eine rechtliche Regelung nur eine künstliche Einmischung dargestellt hätte, erübrigte sich ein solcher (zudem internationaler) Minderheitenschutz auch für die freiwilligen Minderheiten, da sie mit ihrer Einwanderung die gültigen Gesetze und Brauchtum des sie aufnehmenden Staates akzeptierten und sich ihm zu jeder Zeit unterwarfen. So galt ein rechtlich geregelter Schutz nur für die dritte Gruppe, also nicht für die einzige zahlenmäßig beträchtliche Minderheitengruppe, die ungarländischen Deutschen, die in die zweite gehörten.²⁶ Daher konnte die Reaktion sowohl auf der Seite der Ungarndeutschen als auch in den Nachbarländern nur eine Ablehnung sein.²⁷

²⁵ Balázs Ablonczy, Teleki Pál nemzetről és társadalomról – a visszacsatolások előtt és után [Pál Teleki über Nation und Gesellschaft – vor und nach den Gebietsrückgliederungen], in: Csilla Fedinec (Hrsg.), *Nemzet a társadalomban*, Budapest 2004, 151–172, hier 154–155; Loránt Tilkovszky, *Revízió és nemzetiségpolitika Magyarországon (1938–1941)* [Revision und Nationalitätenpolitik in Ungarn (1938–1841)], Budapest 1967, 323; László Orosz, „Az erkölcsi tényezők működése minden cselekvés lényege.“ Teleki Pál és a nemzetiségi kérdés [„Die Wirksamkeit der moralischen Faktoren ist das Wesen jeder Handlung“]. Pál Teleki und die Nationalitätenfrage], *Veritas évkönyv* 2016, Budapest 2016, 205–226, hier 206. Siehe auch Telekis Rede vor der Nationalversammlung: *Az 1920. évi február hó 16-ára hirdetett Nemzetgyűlés Naplója*, Bd. I–XVII, Budapest 1920–1922, Bd. VII, 13.

²⁶ Ebd.; Eiler, *Regio* 25 (2017) 1, 59.

²⁷ Gustav Gratz, *Minderheitsfrage und Minderheitsrecht*, *Pester Lloyd. Morgenblatt*, 20. Februar 1931, 2–3; Jakob Bleyer, *Traditionelle, freiwillige und Zwangsminderheiten*, *Pester Lloyd. Morgenblatt*, 21. Februar 1931, 2; Ferenc Albrecht, *Tradicionális, önkéntes és kényszerkisebbségek (Egy érdekes eszmecsere)* [Traditionelle, freiwillige und Zwangsminderheiten (Ein interessanter Meinungs austausch)], *Magyar Kisebbség. Nemzetpolitikai szemle az erdélyi nép számára*, 11 (1931) 6, 222–228; Orosz (Anm. 25), 213.

Vertreter der deutschen Minderheit in Ungarn neigten zwar dazu, diese Theorie teilweise zu akzeptieren, betonten jedoch, dass ein Schutz von Minderheiten in den ersten zwei Gruppen erst dann überflüssig sei, wenn sich die Bedingungen während der Zeit und insbesondere im Vergleich zur Zeit der Einwanderung nicht wesentlich änderten, sowohl auf Seiten des Staates als auch auf Seiten der Minderheiten, wobei allein schon die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen sehr schwierig sei – wie Gusztáv Gratz, früherer Außenminister und Vorsitzender des *Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins* argumentierte. Jakob Bleyer, Geschäftsführer des Vereins und der eigentliche Leiter der deutschen Bewegung in Ungarn, ging davon aus, dass Minderheiten überall gegenüber Mehrheiten stünden, die Druck ausüben könnten, so dass ein Minderheitenschutz immer nötig sei. Er betonte – ähnlich wie Gratz – die wesentliche Veränderung der Bedingungen.²⁸

Die Auffassung von Teleki über die Minderheiten blieb während der ganzen Epoche eine Richtschnur. Die Grundlage für diese Argumentation Telekis bildete die Staatsidee des Heiligen Stephan, Begründer des ungarischen Königreichs, die zwar die Einwanderung von anderen Völkern für wünschenswert hielt, jedoch die Integrität des Landes nicht anzweifelte. Dies hatte einerseits zur Folge, dass mit der Revision des Friedensvertrages das alte Ungarn wiederherzustellen war, auf der anderen Seite waren die diese Integrität gefährdenden Zugeständnisse an einzelne Gruppen auszuschließen, da Ungarn mit der Wiedergewinnung der alten Gebiete auch auf deren nicht ungarische Bevölkerung nicht verzichten wollte.

III. Das Konzept des Volksgruppenrechts in Deutschland

Die Ungarn auferlegte Minderheitenschutzpflicht und die maßgebenden ungarischen Auffassungen über Minderheiten sowie die Revision des Friedensvertrages waren selbstverständlich kaum in Einklang zu bringen. Durch die Anwendung des Prinzips der „oben“ offiziell nachgiebigen Ethnopolitik und deren „unten“ zaghafte Ausführung war jedoch eine weniger auffallende und aggressive Assimilierungspolitik aufrechtzuhalten.

²⁸ Gustav Gratz, Die Assimilationsbestrebungen (Rede gehalten in der Jahresversammlung des U. D. V. am 20. August 1929), in: Gustav Gratz (Hrsg.), *Deutschungarische Probleme*, Budapest 1938, 118; Gratz, *Pester Lloyd*, 20. Februar 1931, 2.; Bleyer, *Pester Lloyd*, 21. Februar 1931, 2.; Jakob Bleyer, *Minderheitenkategorien und Minderheitenschutz*. *Sonntagsblatt*, 12. April 1931, 1–2. Zu weiteren Stellungnahmen siehe Eiler, *Regio* 25 (2017) 1, 60–62.

Die Situation vereinfachte sich dadurch, dass von der etwa zehnpromzentigen Minderheitenbevölkerung eine einzige Minderheit wirklich Stärke zeigte, nämlich die deutsche. Nicht nur, weil sie auch zahlenmäßig die stärkste war, mit 551.000 Personen und einem Anteil von 6,9 %, sondern auch wegen ihrer wirtschaftlichen Stärke, aber noch mehr, weil die Deutschen nach dem Ersten Weltkrieg die Bahn der Gruppenbildung betraten, mit dem Zweck, ihre ethnische Eigenart, Sprache und Kultur bewahren zu können. Reibungen und Konfrontationen waren somit vorprogrammiert.²⁹ Hinzu kam die nach 1919 viel lebhaftere und ab 1923 schließlich auch von den reichsdeutschen Regierungen – zwar getarnt – unterstützte Patronagepolitik gegenüber den deutschen Minderheiten in aller Welt.³⁰

So war es entscheidend, dass in Deutschland neue Konzeptionen für diese deutschen Minderheitengruppen entwickelt wurden, woraus sich auch eine andere Praxis ableiten ließ. Die Rechtskonzipierung erfolgte nicht aus dem wenig funktionierenden Rechtsschutzmechanismus des Völkerbundes, sondern entsprang dem geistigen Milieu der Weimarer Zeit, da die Vermehrung deutscher Gruppen im Ausland durch die Grenzziehung nicht zu übersehen war und eine teilweise Revision des Versailler Vertrages, aber noch mehr die Wiederherstellung der Großmachtstellung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht werden sollte. Dafür sollten auch die deutschen Gruppen instrumentalisiert werden. Sie konnten nämlich erst dann diese Rolle einnehmen, wenn sie in ihrem Deutschtum gefestigt werden konnten. Die Aufwertung deutscher Minderheitengruppen war unabhängig von deren Lage, doch mit der aufblühenden Mitteleuropa-Diskussion gerieten die mitteleuropäischen deutschen Gruppen stärker in den Fokus, darunter die Deutschen Ungarns. Mit Außenminister Gustav Stresemann wurden diese Ideen auch von der Politik aufgegriffen.³¹

Unter diesen Ideen war eine der prägendsten die Volkstheorie von Max Hildebert Boehm, der in seinem Werk „Das eigenständige Volk“ das Volk als eine ideale

²⁹ Alajos Kovács, *A németek helyzete Csonka-Magyarországon a statisztika megvilágításában* [Die Situation der Deutschen in Trianon-Ungarn im Lichte der Statistik], Budapest 1936, 5.

³⁰ Peter Krüger, *Die Außenpolitik der Republik von Weimar*, Darmstadt 1985, 329–335; Ferenc Eiler, *Németország Duna-völgyi politikája 1920–1938* [Die Donautalpolitik von Deutschland 1920–1938], in: Csilla Fedinec (Hrsg.), *Társadalmi önismeret és nemzeti önazonosság Közép-Európában*, Budapest 2002, 37–63; Gerhard Seewann, *Grenzüberschreitender Minderheitenschutz 1919–1941: Patronagestaat Deutschland, Heimatstaat Ungarn und der Völkerbund*, in: Enikő Dác (Hrsg.), *Minderheitenfragen in Ungarn und in den Nachbarländern im 20. und 21. Jahrhundert*, Baden-Baden 2013, 121–147.

³¹ Ebd.

Urform betrachtete und die Trennung der Völker nicht in den Grenzen erblickte, sondern in ihrer Eigen- und Andersartigkeit. Daher war für ihn das Volk ein organisch gewachsener geistiger Zusammenhang, dessen Zusammenhalt jedoch durch die Moderne stark angeschlagen sei.

„Volk in diesem Sinn verwirklicht sich in einer gemeinschaftlichen Kultur-
aussonderung, die wir Volkstum nennen, dieses Volkstum wird von einem
gemeinschaftlichen und arteigenen Geist getragen, für dessen inbildliches
Maß und Ziel die Bezeichnung Volkheit vorgeschlagen ist.“³²

Somit gewannen Volk und Volksgemeinschaft nach den früheren Vorformen eine neue Wirkungsgröße. Im Nationalsozialismus sollte dies nur noch auf eine rassistische Grundlage gelegt und als Blutgemeinschaft sakralisiert werden; eine Erweiterung auf die Auslands- und Volksdeutschen verstand sich so von selbst. Auf der Basis von Boehm erfolgte in den folgenden Jahren die theoretische Konzipierung des Volksgruppenrechts, wobei sich Hermann Raschhofer,³³ Gustav Adolf Walz,³⁴ Otto Albrecht Isbert,³⁵ Herbert Klauss,³⁶ Carl Schmitt³⁷ und andere hervortaten.

Das kollektivrechtlich angelegte Volksgruppenrecht leugnete die individuelle Gleichheit zwischen Minderheiten- und Mehrheitsangehörigen und somit auch eine Integrationsfähigkeit, die durch die markanten ethnischen Differenzen von vornherein als unmöglich angesehen wurde, da aus den ethnischen Unterschieden abweichende Muster des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Handelns folgten. So war nicht die Integration zu stärken, die möglicherweise mit der Aufgabe von einzelnen Merkmalen hätte gefördert werden können, sondern gerade die Wahrung des Andersseins mit Stärkung des Gemeinschaftsgefühls als Schicksalsgemeinschaft. Diese Absonderung sollte jedoch auch rechtlich abgesichert werden, indem die jetzt als Volksgruppe bezeichnete Minderheit umfassende Sonderrechte erhalten sollte. Dies galt jedoch nur für autochthone Minderheiten, für „andersvölkische“

³² Max Hildebert Boehm, *Das eigenständige Volk. Volkstheoretische Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften*, Göttingen 1932, 39. Siehe noch ders., *Volkstheorie und Volkstumspolitik der Gegenwart*, Berlin 1935.

³³ Hermann Raschhofer, *Hauptprobleme des Nationalitätenrechts*, Stuttgart 1931; ders., *Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff*, Berlin 1936.

³⁴ Gustav Adolf Walz, *Neue Grundlagen des Volksgruppenrechts*, Berlin 1940.

³⁵ Otto A. Isbert, *Volksboden und Nachbarschaft der Deutschen in Europa*, Berlin 1937.

³⁶ Herbert Klauss, *Nationalsozialistisches Volksgruppenrecht*, Würzburg 1937.

³⁷ Carl Schmitt, *Der neue Raumbegriff in der Rechtswissenschaft, Raumforschung und Raumordnung*, Heidelberg 1940; ders., *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte*, 3. Aufl., Berlin 1941.

Angehörige eines „Mehrheitsstaates“, d. h. nicht für Neueinwanderer und Flüchtlinge.³⁸

Somit war klar, dass die deutsche Minderheit in Ungarn, ob „rassisch“ oder nicht, als Teil dieser deutschen Volksgemeinschaft aufgefasst wurde, auch wenn ihr Volkstum in den vergangenen Jahrhunderten bereits angeschlagen war. Gerade diese Fehlentwicklung sollte durch eine engere Bindung an Deutschland ausbalanciert werden. Es dauerte jedoch, bis die Ungarndeutschen von diesem „Angebot“ Gebrauch machten.

Die umfassenden Kollektivrechte sollten durch eine weitgehende Autonomie Gestalt annehmen, wobei deren verrechtlichte Form die Volksgruppe als Körperschaft öffentlichen Rechts sein sollte, die dann mit einem Volksgruppenführer an der Spitze und einer strammen Organisation – nach 1933 nach dem Muster der NSDAP – ausgestattet sein sollte. Dies hätte bereits zu einer klaren Absonderung geführt, quasi zu einem Staat im Staate, doch die Argumentation, dass bei der Konfigurierung „geschichtliche Bedeutung“ und „geschichtliche Leistungen“ einer Volksgruppe ebenfalls mitzubersichtigen seien, konnte diese Separierung erweitern. Unabhängig vom Nationalsozialismus wurden die deutschen Volksgruppen klar als „Spitzenvolksgruppen“ angesehen, der die meisten Rechte zustanden. Carl Schmitt ging noch einen Schritt weiter, als er das Recht anderer Staaten auf Einmischung in die Angelegenheiten der deutschen Volksgruppen ablehnte und für das Deutsche Reich ein Schutzrecht über alle deutschen Volksgruppen reklamierte, die infolge des politischen Schicksals unter die Herrschaft fremder Staaten gelangt waren.³⁹

Aufgrund der Tendenzen der ungarischen Minderheitenauffassung und der ethnopolitischen Praxis war klar, dass so eine Konzeption keineswegs mit ungarischen Auffassungen zu vereinbaren war. Zwar bewertete die ungarische Regierung diese neu ausgerichtete Volkstumspolitik Deutschlands als politische Offensive und leitete durch eine weitere Verschärfung des Madjarisierungsdrucks sowie die Behinderung der Tätigkeit des *Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins* eine noch intolerantere Richtung in der ungarischen Ethnopolitik ein,⁴⁰ was dann kontra-

³⁸ Salzborn (Anm. 12), 30; Samuel Salzborn, *Ethnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa*, Frankfurt a.M. 2005, 54–63.

³⁹ Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung* (Anm. 37), 34. Dazu auch Walz (Anm. 34); Karl Gottfried Hugelmann, *Volk und Staat im Wandel deutschen Schicksals*, Essen 1940, 80.

⁴⁰ Norbert Spannenberger, *Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler*, 2. Aufl., München 2005, 67.

produktiv zur weiteren Radikalisierung der deutschen Bewegung Anfang der 1930er Jahre maßgeblich beitrug und so das Gegenteil der Erwartungen auslöste. Eine tatsächliche praktische Verwirklichung der inzwischen nationalsozialistisch gefärbten Volksgruppenidee konnte bis 1940 hinausgezögert werden.

Die Schaukelpolitik, die Ungarn spielen musste, um mit deutscher Gunst die Revision zum Erfolg zu führen, aber die Herauslösung der Ungarndeutschen aus dem ungarischen Staatsgefüge als Gegenleistung zu verhindern, war ein gefährliches Spiel. Während im Falle des Volksbildungsvereins auch moderate Wünsche zur Wahrung von Sprache und Kultur als Gefahr wahrgenommen wurden, die diese Herauslösung herbeiführen konnten, nahm Ungarn mit der Legalisierung des radikalen Flügels des Vereins und dann der Gründung des *Volksbundes der Deutschen in Ungarn* (1938) zugunsten der Revision auch eine weitere Separierung in Kauf.

Zwar konnte die Regierung Teleki bei der Billigung der Satzungen des Volksbundes (1939), der als Volksgruppenorganisation die Umsetzung des Volksgruppenrechts darstellen sollte, diese Absonderung noch abmildern, ein Jahr später war dies mit dem Volksgruppenabkommen⁴¹ aber kaum mehr möglich.

IV. Ungarische Reaktionen auf das Volksgruppenrecht

Sehr zeitnah begannen sich auch die ungarischen Minderheitenrechtler mit der Volksgruppenproblematik zu beschäftigen, wozu die vier Minderheitenforschungsinstitute des Landes (alle als universitäre Einrichtungen) in Budapest, Pécs, Szeged und Debrecen den geeigneten Rahmen boten.⁴² Wenngleich in diesen in erster Linie

⁴¹ Dazu siehe ausführlich ebd., 212–281; Timo Marcel Albrecht, Das deutsch-ungarische Volksgruppenabkommen von 1940 als Ausdruck des NS-Volksgruppenrechts, *Díké* 2/2021, 67–95.

⁴² Das Institut für Minderheitenrecht stand in Budapest unter der Leitung von Béla Kenéz, in Debrecen von Andor Kováts und in Szeged von László Buza. *Kisebbségi intézetek* [Minderheiteninstitute], *Külügyi Szemle*, 13 (1936) 2, 197–198. Im Institut in Budapest war der Leiter ein Statistiker, daher überwog hier die Erfassung von demographischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Daten. Das Fokusgebiet lag auf den drei wichtigsten verlorenen Gebieten – Siebenbürgen, „Oberungarn“ und der Wojwodschaft. Ab 1938 wurde hier die Zeitschrift *Kisebbségvédelem* herausgegeben, auch eine fremdsprachige (auf Französisch oder Englisch) war geplant, konnte bis zum Krieg aufgrund fehlender finanzieller Mittel jedoch nicht verwirklicht werden. *Nemzetközi, külföldi és hazai kisebbségi intézmények* [Internationale, ausländische und einheimische Minderheiteninstitute], *Kisebbségvédelem*, 3 (1940) 3–4, 16–24, hier 21–24. In Budapest agierte innerhalb des *Königlichen Ungarischen Statistischen Amtes* ebenfalls eine Abteilung, die

eine wissenschaftliche Annäherung und Datensammlung über die ungarischen Minderheiten die Haupttätigkeitsfelder bildeten, stellte sich schnell heraus, dass man den Horizont erweitern und Minderheitenfragen im europäischen Kontext untersuchen sollte, so dass die Thematisierung der inländischen Minderheiten unumgänglich war.

1. Das Minderheitenforschungsinstitut zu Pécs

Diese Offenheit konnte vor allem im Institut zu Pécs Fuß fassen. Dies lag wohl auch daran, dass der Institutsdirektor als Professor der Politik, des Staats- und Völkerrechts sowie der Rechtsphilosophie am *Bischöflichen Rechtslyzeum* und dann ab 1922 als Völkerrechtsprofessor an der *Königlich Ungarischen Elisabeth-Universität Pécs*⁴³ dem Institut seinen Ansichten nach eine offene, für die Welt aufgeschlossene, aber auch die theoretischen und philosophischen Grundlagen des Rechts berücksichtigende Einstellung verliet.⁴⁴

„Mit einem solchen Ansatz blieben die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Probleme sowie die neue Entwicklungsrichtung der in der Minderheit lebenden Ungarn der ungarischen Gesellschaft verborgen. Ebenso wurde dem zweiten ungarischen Aspekt der Minderheitenfrage wenig Aufmerksamkeit geschenkt: der Frage der Minderheiten in Ungarn [...],“

schilderte Ferenc Faluhelyi, Begründer des Minderheitenforschungsinstituts der Universität zu Pécs, seine diesbezügliche Auffassung.⁴⁵

sich mit Minderheitenfragen beschäftigte. „Figyelő szemek vagyunk a világ négy tája felé“. Faluhelyi professzora Pécsi Kisebbségi Intézet munkájáról [Wir sind spähende Augen in Richtung der vier Himmelsrichtungen der Welt. Professor Faluhelyi über die Arbeit des Minderheiteninstituts zu Pécs], *Nemzeti Újság* 22 (1940) 187 (22. August 1940), 12.

⁴³ Imre Bédi, A Pécsi Egyetemi Kisebbségi Intézetéről [Über das Minderheiteninstitut der Universität zu Pécs], *JURA. A Pécsi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Karának tudományos lapja*, 10 (2004) 1, 18–31, hier 18; Imre Bédi, A Pécsi Egyetemi Kisebbségi Intézet (1936–1949) [Das Minderheiteninstitut der Universität Pécs (1936–1949)], Pécs 1994, 5–22.

⁴⁴ Die anderen Institute in Budapest, Debrecen und Szeged führten keine signifikante institutionelle Tätigkeit aus. Ihre Tätigkeit bestand hauptsächlich in gezielten Veröffentlichungen aus dem universitären Bereich. Bédi, *JURA* 10 (2004) 1, 21.

⁴⁵ Faluhelyi Ferenc, A Pécsi Egyetemi Kisebbségi Intézet munkája [Die Arbeit des Minderheiteninstituts der Universität zu Pécs], *Pannónia* 5 (1939) 2, 204–208, hier 205. Als Sonderdruck <https://pea.lib.pte.hu/bitstream/handle/pea/33901/faluhelyi-PEKI-munkaja-1939.pdf?sequence=1&isAllowed=y>.



Abb. 1: Ferenc Faluhelyi (1886–1944)

Bereits im Völkerrechtsinstitut der Universität widmete er sich Themen wie dem Friedensvertrag, dem Völkerbund und der Minderheitenfrage; seine ersten Publikationen thematisierten die Friedensverträge als Grundlagen des Völkerrechts. Er publizierte über den Locarno-Pakt und die deutsch-russischen Verträge von Rapallo (1922) und Berlin (1926).⁴⁶ Faluhelyi war außerdem die führende Gestalt der Paneuropaidee in Ungarn, widmete dieser Thematik 1928 eine Monographie und wurde Redakteur der Zeitschrift *Páneurópai Értesítő* (Paneuropäisches Mitteilungsblatt) der 1926 gegründeten ungarischen Paneuropa-Kommission. Faluhelyi – im Zusammenhang mit seinem Engagement für Völkerrecht und Minderheitenfragen – akzeptierte jedoch nicht alle Vorstellungen von Richard Coudenhove-Kalergi. An erster Stelle verwarf er die Idee einer europäischen Nation:

„Es ist meine feste Überzeugung, dass der historische Prozess der Ausdehnung der Staatsgrenzen, so wahr er auch sein mag, nicht die Notwendigkeit der Zerstörung und Assimilierung kleiner, für den kulturellen Fortschritt der Menschheit wertvoller Nationen bedeuten kann. Im Gegenteil, die gesunde Entwicklung der Menschheit, die Buntheit und der Wert dieser Entwicklung,

⁴⁶ Siehe die Publikationsliste von Faluhelyi in: Antal Ádám (Hrsg.), Dr. Faluhelyi Ferenc tudományos, oktatói és tudományosvezető munkássága [Dr. Ferenc Faluhelyis wissenschaftliche, pädagogische und wissenschaftsorganisatorische Arbeit], *Studia Juridica Auctoritate Universitatis Pécs Publicata*, Pécs 1987, 49–54.

erfordern die Erhaltung und den internationalen Schutz des Eigenlebens der Nationen, die eine solche historische Rolle gespielt haben.“⁴⁷

Durch seine umfangreiche Tätigkeit reifte Ende der 1920er Jahre der Gedanke heran, der Minderheitenproblematik ein selbständiges, hochwissenschaftliches Institut zu errichten, das auch einen wichtigen Beitrag zur Entemotionalisierung der Minderheitenfrage leisten wollte.⁴⁸ Nach Vorbereitungen wurden diese Pläne ab Anfang der 1930er verwirklicht; für die Errichtung mobilisierte Faluhelyi auch seine Auslandsbeziehungen. In einem Schreiben an Henry Suzallo, Professor am *Carnegie Endowment for International Peace* – dessen Hilfe er ebenfalls erbat –, beleuchtete er nicht nur seine komplexe Sichtweise, sondern nahm auch auf Vorbilder in den deutschsprachigen Ländern Bezug:

„Der Gedanke des Schutzes nationaler Minderheiten ist eines der vitalsten und wichtigsten Themen der Nachkriegszeit. Seit den Friedensverträgen hat er immer wieder zwei Formen angenommen: als Frage des Völkerrechts und als Frage der Machtpolitik einzelner Staaten. Die Suche nach und das Finden einer korrekten und beruhigenden Lösung liegt im Interesse von mehr als vierzig Millionen Menschen, die allein in Europa in einer Minderheitensituation leben. Die Beschäftigung mit der Minderheitenproblematik ist daher eine vorrangige Aufgabe für Rechtswissenschaftler einerseits und für Politiker der einzelnen Nationen andererseits. Bisher haben drei europäische Länder spezielle Institute zu diesem Zweck eingerichtet: das Deutsche Ausland-Institut in Stuttgart (Deutschland), das Institut für Statistik der Minderheitenvölker in Wien (Österreich) und das Forschungsinstitut für Minderheiten in Warschau (Polen).⁴⁹ In Europa gibt es immer noch kein rein wissenschaft-

⁴⁷ Ferenc Faluhelyi, Néhány szó Pán-Európáról [Einige Worte über Paneuropa], *Budapesti Hírlap* 46 (1926) 195 (29. August 1926), 2; J. Nagy László, A Páneurópa-mozgalom magyarországi fogadtatása [Die Aufnahme der Paneuropa-Bewegung in Ungarn], *Valóság* 42 (1999) 7, 65–86, hier 68. Siehe noch Gábor Gyáni, A nacionalizmus és az Európa-kép változásai Magyarországon a 19–20. században [Der Nationalismus und die Wandlungen des Europabildes in Ungarn im 19. und 20. Jahrhundert], *Történelmi Szemle* 49 (2007) 4, 477–487, hier 485.

⁴⁸ Faluhelyi, *Pannónia* 5 (1939) 2, 204. Das hinderte Faluhelyi nicht daran, sich im zivilen Leben maßgeblich in der Revisionsliga zu beteiligen, deren Bezirksvorsitzender er war. A Reviziós Liga mohácsi zászlóbontása [Die Gründung der Revisionsliga in Mohács], *Dunavidék* 12 (1933) 27 (2. Juli), 2. Siehe noch Iván Nagy, Magyar Kisebbségi Intézet [Ungarisches Minderheiteninstitut], *Magyar Szemle* 8 (1930), 215–221.

⁴⁹ Vorbilder gab es jedoch in noch größerer Zahl: das Institut für Grenz- und Auslandsdeutschtum (Marburg), die Deutsche Gesellschaft für Nationalitätenrecht (Berlin) sowie das Institut pour la

liches Institut, das alle Aspekte der Minderheitenfrage untersucht. Vor dem Krieg war Ungarn ein Nationalitätenstaat par excellence, aber nach dem Krieg leben dreieinhalb Millionen Ungarn in einer Minderheitensituation. Die Ungarn sind daher in erster Linie an dieser Frage interessiert.⁵⁰

Durch die Weltwirtschaftskrise erschwert, konnte nach Jahren zuerst eine Minderheitenabteilung innerhalb des Völkerrechtsinstituts errichtet und dann 1936 endlich das langersehnte, selbständige Institut etabliert werden.

Die mit ein paar Mitarbeitern wirkende Wissenschaftsstelle leistete eine rege Forschungstätigkeit mit einer Ausrichtung auf juristische, statistische, volkswirtschaftliche, soziale, historische, geographische sowie kulturelle Fragestellungen und baute einen Pressedienst auf, wodurch aus vielen europäischen Ländern die relevanten Presseerscheinungen registriert und ausgewertet wurden. Die Errichtung einer Datei, die Anfertigung von Karten, die Visualisierung der statistischen Daten und Vorträge gehörten genauso in das Portfolio wie die Errichtung einer Bibliothek mit wichtiger ausländischer Fachliteratur und die eigene publizistische Tätigkeit in der Zeitschrift *Kisebbségi Körlevél* (Minderheiten-Rundbrief), in den Abteilungsberichten und in diversen anderen Veröffentlichungen. Das angehäuften Wissen wurde auch in von einem breiteren Publikum gelesenen, landesweit vertriebenen Zeitungen bekanntgemacht. Eine direktere Form des sozialen Kontakts waren die Kulturveranstaltungen des Instituts, die sog. Minderheitenkulturtage, sowie einzelne Vorträge.⁵¹

Das Institut in Pécs widmete sich nicht nur den ungarischen Minderheitengruppen jenseits der Grenzen, sondern befasste sich auch mit den einheimischen Minder-

défense des droits des Minorités (Ljubljana); Iván Nagy, Az európai kisebbségi intézetek [Minderheiteninstitute in Europa], A M. Kir. Erzsébet Tudományegyetem Nemzetközi Jogi Intézetének kiadványai, 10 (1929), 1–41; Nagy, Magyar Szemle 8 (1930), 215–217.

⁵⁰ Zit. nach Iván Nagy, A nemzetiségi statisztika jelentősége a kisebbségi jogvédelem számára [Die Bedeutung der Nationalitätenstatistik für den Minderheitenschutz], Budapest 1928, 27 f.; Imre Bédi, Dr. Faluhelyi Ferenc és a Pécsi Egyetemi Kisebbségi Intézet [Dr. Ferenc Faluhelyi und das Minderheiteninstitut der Universität zu Pécs], in: Antal Ádám (Hrsg.), Dr. Faluhelyi Ferenc tudományos, oktatói és tudományos szervező munkássága. Studia Iuridica Auctoritate Universitatis Pécs Publicata, Pécs 1987, 13; Zsuzsanna Csapó, Faluhelyi Ferenc, a nemzetközi jog első pécsi professzora [Ferenc Faluhelyi, der erste Professor für Völkerrecht in Pécs], in: István Kajtár (Hrsg.), Pécsi jogászprofesszorok emlékezete (1923–2008), Antológia, Pécs 2008, 179–194, hier 180; Bédi, A Pécsi Egyetemi Kisebbségi Intézet (Anm. 43), 27–49.

⁵¹ Faluhelyi, Pannónia 5 (1939) 2, 204–208; Bédi, JURA 10 (2004) 1, 22–26; Csapó (Anm. 50), 180 f.; Bédi, A Pécsi Egyetemi Kisebbségi Intézet (Anm. 43), 50, 70–89; Ferenc Faluhelyi, Pécs szellemi élete. Magyar Nemzeti Levéltár Baranya Vármegyei Levéltára (Ungarisches Nationalarchiv. Archiv des Komitates Baranya), XIV. 20. A mai Pécs szellemi élete. (é.n.).

heiten. Vielsagend ist, dass im Paragraph 7 der Satzung des Instituts im Punkt 1 die Minderheiten Ungarns und erst im Punkt 2 die ungarischen Minderheitengruppen jenseits der Grenzen erwähnt wurden.⁵² Diese Einstellung trug auch positiv dazu bei, dass die oft nationalitätenfeindliche Einstellung, die von vielen Presseprodukten mitgetragen wurde, gemäßigt und ihr mit wissenschaftlicher Gründlichkeit entgegen gewirkt wurde.⁵³ Anders war die Lage in Debrecen, wo man von einem Institut für Minderheiten oder Minderheitenrecht nichts hören wollte und eher ein Siebenbürgen-Institut unterstützte, das in erster Linie die verlorenen Gebiete und die dort lebenden Ungarn untersuchen wollte.⁵⁴

Der Minderheitenrundbrief wurde eine der führenden Zeitschriften auf diesem Gebiet, deren primärer Zweck die Beobachtung der Nationalitätenbewegungen in den Ländern des Karpatenbeckens war. In Pécs wurde keine fremdsprachige Zeitschrift gegründet; die ab August 1941 in Budapest herausgegebene Zeitschrift *Donaueuropa*, die sich der Problematik der ungarischen Sendung im Donaubecken, den außen-, wirtschafts-, sozial- und ethnopolitischen Fragen des Raumes widmete und ein breites deutschsprachiges Publikum adressierte, bot bereits in der ersten Nummer Faluhelyi die Möglichkeit, einen Überblick über die Geschichte der Minderheiteninstitute Ungarns zu geben.⁵⁵

Unter den bescheidenen Umständen und mit den wenigen Mitarbeitern leistete das Institut von allen Minderheiteninstituten die wertvollste Arbeit, führte eine rege Publikationstätigkeit, entfaltete wichtige Auslandsbeziehungen und, was im Fieber der revisionistischen Ungarn ganz wichtig war, ließ der breiteren Gesellschaft, die

⁵² Faluhelyi, *Pannónia* 5 (1939) 2, 204.

⁵³ László Szita, *Nemzetiségi (kisebbségi) kutatások és a hallgatók bekapcsolása a tudományos munkába a két háború közötti Erzsébet Tudományegyetemen*. „... publikációból boldogult a kutatást támogató tevékenység“ [Nationalitäten-/ (Minderheiten)forschungen und die Einbeziehung der Studierenden in die wissenschaftliche Arbeit an der Elisabeth-Universität in der Zwischenkriegszeit], *Baranyai Művelődés*, 28 (198) 3, 75–81, hier 76.

⁵⁴ „Wir wollen nicht ein Institut für Minderheiten oder Minderheitenrechte gründen. Wir wollen die Geographie, die Ethnographie, die Geschichte, die Kunst und die Kultur im Allgemeinen des betreffenden verlorenen Gebiets erforschen, wir wollen die jahrzehntelange, ja jahrhundertelange Vernachlässigung aufholen, da wir fast nichts über diese Gebiete wissen, und wir wollen mit dieser Arbeit zum Aufbau eines stärkeren Ungarn beitragen.“ – So fasste diese Einstellung der Geograph Rezső Milleker eindeutig zusammen. Zitiert von Róbert Kerepeszky, *Balkanológiai program a Debreceni Egyetemen a 20. század első felében* [Balkanologie-Program an der Universität zu Debrecen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], *Történeti Tanulmányok* 13 (2005), 229–253, hier 247.

⁵⁵ Franz Faluhelyi, *Ungarische Institute für Volkstumsforschung, Donaueuropa 1941*, 40–48; *Függetlenség* 9 (1941) 193 (26. August 1941), 2.

oft in Unkenntnis versunken war, fundierte Informationen über die Minderheitenproblematik zukommen.

2. Kontakte des Pécs'er Minderheitenforschungsinstituts nach Deutschland

Der Wissenstransfer zwischen Deutschland und dem Institut zeigte sich in vielerlei Hinsicht und entsprang nicht nur der Tatsache, dass Faluhelyi die deutsche Sprache auf Muttersprachenniveau beherrschte. Die Bindungen zwischen den beiden Ländern waren im akademischen Bereich besonders intensiv; Historiker, Ethnographen und Soziologen hatten genauso einen regen Austausch mit deutschen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen wie Rechtswissenschaftler. Die deutsche Sprache wurde auch in der Tätigkeit des Instituts bewusst als Vermittlersprache gewählt, da Faluhelyi der Meinung war, dass dadurch die Ergebnisse des Instituts am besten zu internationalisieren seien. So erschienen in den Periodika zu den einzelnen Beiträgen und Themen deutschsprachige Resümees. Deutschland war eines der Partnerländer, mit denen ein intensiver Zeitschriftenaustausch erfolgte.⁵⁶ Faluhelyis Publikationen erschienen in Deutschland in namhaften Zeitschriften wie im *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* sowie in der *Zeitschrift für Völkerrecht*.⁵⁷ Das 1944 in die Wege geleitete Projekt der Zusammenstellung einer Bibliographie zur Nationalitätenfrage war ebenfalls zweisprachig geplant.⁵⁸

Das zivile Engagement von Faluhelyi bezeugen seine Mitgliedschaften in zahlreichen Zivildorganisationen sowohl im In- als auch im Ausland, darunter in der *Deutsch-Ungarischen Gesellschaft*.⁵⁹ Er entfaltete eine beachtliche Auslandstätigkeit, wobei Deutschland eine eminente Stellung genoss.⁶⁰ Entscheidend dabei war seine Beziehung zu Kurt Junckerstorff, der sich ebenfalls mit dem Minderheitenrecht

⁵⁶ Bédi, JURA 10 (2004) 1, 24 f.

⁵⁷ József Benke, Az Erzsébet Tudományegyetem rektorai és dékánjai [Rektoren und Dekane der Elisabeth-Universität], Pécs 1998, 64–66.

⁵⁸ Bédi, JURA 10 (2004) 1, 26.

⁵⁹ Bédi, A Pécsi Egyetemi Kisebbségi Intézet (Anm. 43), 126–129.

⁶⁰ Jedoch nicht nur nach Deutschland unterhielt Faluhelyi Beziehungen: Er war Mitarbeiter des *Annual Digests of International Law Cases* (Cambridge), Mitglied der *Grotius Society* (London) und Vorstandsmitglied der *Mickiewicz-Gesellschaft*. Géza Herczeg, Dr. Faluhelyi Ferenc nemzetközi jogtudományi munkásságáról [Über die Tätigkeit von Ferenc Faluhelyi auf dem Gebiet des Völkerrechts], in: Antal Ádám (Hrsg.), Dr. Faluhelyi Ferenc tudományos, oktatói és tudományos-szervezői munkássága, Pécs 1987, 7–12, hier 7.

befasste.⁶¹ 1927 stattete Faluhelyi ihm im niederländischen Den Haag einen Besuch ab und sprach über die kulturelle Rolle von Ungarn.⁶² Hier gründete die *Association Internationale Pour L'Étude Du Droit Des Minorités* 1930 den *Bulletin International Du Droit Des Minorités*. Junckerstorff war Vizevorsitzender der Gesellschaft und Herausgeber der Zeitschrift. Bereits 1930 veröffentlichte er einen Beitrag von Faluhelyi,⁶³ der selbst Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft war.⁶⁴

Als nächste wichtige und bekannte Station dieser fruchtbaren Beziehung galt 1933 die Gastdozentur von Junckerstorff in Pécs, dann anschließend in Budapest.⁶⁵ Junckerstorff besichtigte damals die Stadt Pécs und hielt an der Universität einen Vortrag mit dem Titel „Die Aufgaben der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Minderheitenrechts“.⁶⁶ 1932 und 1933 hielt er

⁶¹ Junckerstorff erlangte sein Diplom an der Universität Erlangen, war wohnhaft in Berlin, Geschäftsführer des *Reichsausschusses für das Zugabeverbot* sowie Vorsitzender des *Reichsverbandes der Werbungstreibenden* und der *Ligue Internationale contre la Concurrence Déloyale*. Zu seiner Person siehe PTE Egvetemi Levéltár, Erzsébet Tudományegyetem ÁJK Tanács jegyzőkönyvei, 10. rendes ülés, 1937. június 21 [Universitätsarchiv Pécs, 10. Sitzung des Fakultätsrates der Staatsrechtlichen und Juristischen Fakultät der Elisabeth-Universität zu Pécs, 21. Juni 1937], 3–6; Kurt Junckerstorff, in: Peter Mantel, Betriebswirtschaftslehre und Nationalsozialismus. Eine institutions- und personengeschichtliche Studie, Wiesbaden 2009, 425–427.

⁶² Pál Szabó (Hrsg.), A M. Kir. Erzsébet Tudományegyetem és irodalmi munkássága [Die Königl. Ung. Elisabeth Universität und ihre Publikationstätigkeit], Pécs 1940.

⁶³ Ferenc Faluhelyi, La réalisation de la garantie du droit international des minorités, *Bulletin International du droit des minorités* 1 (1931) 1, 2 f.; Új nemzetközi egyesület a kisebbségi jogok tanulmányozására [Neue internationale Vereinigung für das Studium der Minderheitenrechte]. *Magyarország*, 12 (1931) 70 (27. März 1931), 9.

⁶⁴ A hágai Kisebbségjogi Intézet új magyar tagja [Neues ungarisches Mitglied des Minderheitenrechtsinstituts zu Den Haag], *Nemzeti Újság* 15 (1933) 292 (24. Dezember 1933), 19.

⁶⁵ Gerhard Köbler, Deutschsprachige Rechtslehrer im Jahre 1932, *Zeitschrift integrativer europäischer Rechtsgeschichte (ZIER)* 1 (2011) IT (<https://koeblergerhard.de/ZIER-HP/ZIER-HP-01-2011/AAAKoeblerGerhardDeutschsprachigeRechtslehrer1932.htm>).

⁶⁶ Kurzes Gespräch mit Professor Junckerstorff, Vizepräsident des Internationalen Instituts für Minderheitenrechte in Den Haag, über die Situation der Minderheiten in Ungarn und die kulturelle Bedeutung der Stadt Pécs, *Pécsi Napló* 42 (1933) 103 (7. Mai 1933), 3; Kisebbségi előadás az egyetemen [Vortrag über die Minderheiten an der Universität], *Pécsi Napló*, 42 (1933) 104 (8. Mai 1933), 6; Előadás a nemzetközi tudományos együttműködés kisebbségjogi jelentőségéről [Vortrag über die Bedeutung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Minderheitenrechts], *Dunántúl*, 23 (1933) 99 (3. Mai 1933), 4. Später veröffentlichte die Zeitung *Pécsi Napló* eine Berichtigung, derzufolge Junckerstorff kein Professor war, sondern sich nur als Privatwissenschaftler mit Minderheitenrecht beschäftigte und so das Institut in Den Haag gründete. Helyreigazítás [Berichtigung], *Pécsi Napló*, 42 (1933) 105 (9. Mai 1933), 4. Sein bekanntestes Werk war auf diesem Gebiet: Paul Rühlmann/Kurt Junckerstorff, *Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa*. Ausschuss für Minderheitenrecht, Berlin 1926.

vor der *Ungarischen Gesellschaft für auswärtige Angelegenheiten* Vorträge.⁶⁷ Als Geschäftsführer des *Reichsausschusses für das Zugabeverbot* geriet Junckerstorff in Deutschland immer mehr unter den Druck der Nationalsozialisten, die ihn entfernen wollten. Einen möglichen Ausweg erblickte er in einer Gastdozentur und Habilitation im Fachgebiet internationales Handelsrecht in Pécs. Ausländer in Ungarn zu habilitieren war kein Normalfall, allerdings bestand dafür die rechtliche Möglichkeit. Um Probleme zu vermeiden, beschloss der Fakultätsrat, im Unterrichts- und Kultusministerium vorzufühlen, da das Ministerium ohnehin das letzte Wort bei der Verleihung des Titels eines Privatdozenten hatte. Die Angelegenheit erregte großes Aufsehen, da man die Meinung anderer ungarischer Universitäten einholen wollte. Weitere Verhandlungen erübrigten sich jedoch, da 1935 die ungarische Regierung signalisierte, dass die Habilitation aus politischen Gründen nicht wünschenswert sei.⁶⁸

Diese Partnerschaft war in Ungarn anscheinend so bekannt, dass hinter den Besuchen Faluhelyis in Göttingen ebenfalls Junckerstorff vermutet wurde, was jedoch bislang nicht belegt werden kann.⁶⁹ Vielleicht auf Vermittlung von Junckerstorff hatte Faluhelyi seit 1933 eine unmittelbare Beziehung nach Göttingen. Er lud Ende 1933 den Göttinger Juraprofessor Herbert Kraus zu einer Tagung ein, die sich unter dem Titel „Italienisch-Ungarische Studienenquete“ mit der wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Ordnung und Bedeutung des italienischen faschistischen Staates beschäftigen sollte. Für eine engere Beziehung spricht, dass trotz des Tagungsthemas Kraus als einziger Deutscher eingeladen wurde, der über Inhalt und Praxis des Nationalsozialismus (vergleichend mit dem italienischen Faschismus) sprechen sollte,⁷⁰ aber auch die Tatsache, dass die dreitägige, mit der Unterstützung der

⁶⁷ Nemzeti újság, 14 (1932) 253 (11. November 1932), 6; Gesellschaft für Internationales Minderheitenrecht, Pester Lloyd, 80 (1933) 101 (5. Nai 1933), 5.

⁶⁸ PTE Egyetemi Levéltár. Erzsébet Tudományegyetem ÁJK Tanács jegyzőkönyvei, 10. rendes ülés, 1937. június 21 (Anm. 61), 3–6; Kurt Junckerstorff, in: Mantel (Anm. 61), 426.

⁶⁹ Mein außerordentlicher Dank gilt Timo Albrecht (Universität Göttingen), der keine Mühe scheute, die entsprechenden Recherchen in Deutschland auszuführen.

⁷⁰ Die Tagung war ursprünglich für den Herbst 1933 geplant. Brief Faluhelyis an Dekan Imre Dambroszky über den Plan der Enquete, 29. März 1934; Brief Faluhelyis an den Staatssekretär des Ministeriums für Unterricht und Kultus, 9. Oktober 1933. PTE Egyetemi Levéltár, Erzsébet Tudományegyetem, Rektori Hivatal iktatott iratai, VIII. 104.b., 22.d., 347/1933–34 [Universitätsarchiv Pécs, Registrierte Unterlagen des Rektorats der Elisabeth-Universität]. Der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät behandelte auch die Frage der Tagung, betrachtete diese im Frühling 1934 als noch zu wenig vorbereitet und schlug deren Verschiebung vor. PTE Egyetemi Levéltár. Erzsébet Tudományegyetem ÁJK Tanács jegyzőkönyvei, 7. rendes

italienischen und ungarischen Regierung organisierte Tagung (22. bis 24. April 1934) weit über eine wissenschaftliche Tagung hinausging und beinahe als diplomatischer Akt galt, dem der italienische Gesandte in Budapest, Don Ascanio Colonna, Vertreter des ungarischen Ministerpräsidentenamtes und weiterer Ministerien sowie der Bürgermeister von Pécs beiwohnten.⁷¹ Doch Kraus erhielt keine Erlaubnis für die Einreise,⁷² obwohl zu dieser Zeit Ungarn zwar als engster Verbündeter Italiens galt, sich jedoch während der Regierungszeit von Gyula Gömbös auch Deutschland immer mehr annäherte. 1937 erschien ein zweisprachiger Sammelband, dem Kraus trotz seiner späteren Kontakte zu Faluhelyi ebenfalls fernblieb.⁷³

ülés, 1934. március 20., 4–6 [Universitätsarchiv Pécs, 7. ordentliche Sitzung des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Elisabeth-Universität, 20. März 1934]. Einen Monat später sprach der Fakultätsrat bereits seinen Dank und Anerkennung für die Veranstaltung aus. PTE Egyetemi Levéltár. Erzsébet Tudományegyetem ÁJK Tanács jegyzőkönyvei, 8. rendes ülés, 1934. április 30., 30–31 [Universitätsarchiv Pécs, 8. ordentliche Sitzung des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Elisabeth-Universität, 30. April 1934]. Entsprechend handelte auch der Rat der Elisabeth-Universität. PTE Egyetemi Levéltár, Erzsébet Tudományegyetem Tanácsülési Jegyzőkönyvei, 9. rendes ülés, 1934. május 30., 4–7 [Universitätsarchiv Pécs, 9. ordentliche Sitzung des Universitätsrates der Elisabeth-Universität zu Pécs, 30. Mai 1934].

⁷¹ Giuseppe Bottai, der Präsident des Nationalinstituts für Sozialfürsorge (*Istituto nazionale della previdenza sociale*) war ebenfalls eingeladen, leistete der Einladung aber keine Folge. Referenten der Tagung mit meist mehreren Vorträgen waren: Anselmo Anselmi, Mitarbeiter des *Königl. Italienischen Ministeriums für die Korporationen* (Funktionsweise der Syndikate, Das Arbeitsgericht, Die Gesetzgebungsbefugnisse des Nationalen Rates der Korporationen), Professor Filippo Carli, Direktor der *Ufficio Economico della Confederazione Nazionale Fascista del Commercio* (Die korporative Wirtschaftspolitik, Allgemeine Grundsätze des korporativen Wirtschaftssystems, Die Wirtschaftskrise und das korporative Wirtschaftssystem), Professor Arnaldo Volpicelli, *Universität Pisa* (Das Individuum und der Staat in der korporativen Auffassung, Die Rechtsnatur und die Universalität der Korporationen), Professor Károly Balás, *Universität Budapest* (Neue Wege der Sozialpolitik), Professor István Varga, Direktor des *ungarischen Wirtschaftsforschungsamtes* (Die wirtschaftliche Bedeutung des Faschismus im Ausland), Professor Faluhelyi (Ziel und Programm der Enquete, Die völkerrechtliche Bedeutung des Faschismus, Bericht über die Enquete). PTE Egyetemi Levéltár, Erzsébet Tudományegyetem, Rektori Hivatal iktatott iratai, VIII. 101.b., 53. d., 1271/1933–1934 [Universitätsarchiv Pécs, Registrierte Unterlagen des Rektorats der Elisabeth-Universität], PTE Egyetemi Levéltár, Erzsébet Tudományegyetem Tanácsülési Jegyzőkönyvei, 9. rendes ülés, 1934. május 30., 4–7 [Universitätsarchiv Pécs, 9. ordentliche Sitzung des Universitätsrates der Elisabeth-Universität zu Pécs, 30. Mai 1934].

⁷² Schreiben Personalamt der Gauleitung der NSDAP Süd-Hannover-Braunschweig an den Kurator der Universität Göttingen vom 19. März 1934 – Universitätsarchiv Göttingen (UniA GÖ), Kur 10681, Bd. 1, Bl. 112.

⁷³ Ferenc Faluhelyi/Ferenc Regős (Hrsg.), *A fasiszta államrendszerről tartott magyar-olasz tanulmányi ankét iratai* [Dokumente der ungarisch-italienischen Studienenquete zum faschistischen Staatssystem]. Mit einem Vorwort von Giuseppe Bottai, Pécs 1937; <https://dlib.ogyk.hu/webclient/DeliveryManager?pid=1662442>.

Wahrscheinlich als Erwiderung der Einladung von Kraus nach Pécs wurde Faluhelyi nach Göttingen eingeladen. Die Vorbereitungen hierfür begannen bereits 1934. Vor dem Hintergrund, dass zu dieser Zeit das deutsche Hochschulwesen bereits „gleichgeschaltet“ war, wollte die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der *Georg-August-Universität Göttingen* für die Einladung die Genehmigung des *Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung* (im Folgenden *Reichserziehungsministerium*) einholen.⁷⁴ Das Ministerium ließ sich lange Zeit für die Antwort, in der es auch aufgrund des 1934 vereinbarten und 1936 geschlossenen Kulturabkommens zwischen Deutschland und Ungarn, das den Austausch von Professoren explizit vorsah, keine Bedenken für die Gastprofessur von Faluhelyi äußerte.⁷⁵ So konnte der Göttinger Rektor Neumann im Juli 1935 die Einladung an Faluhelyi schicken. Die juristische Fakultät plante – abweichend vom Kulturabkommen – einen ziemlich langen, vollen Semesteraufenthalt für Faluhelyi (1. November 1935 bis 22. Februar 1936) und wünschte einen ganzen Vorlesungszyklus.⁷⁶ Dies spricht dafür, dass Faluhelyi eine überdurchschnittliche Bekanntheit und ein hohes Ansehen in Göttingen gehabt haben dürfte, zumal der Gastaufenthalt die Fakultät und die Universität vor eine finanzielle Herausforderung stellte.⁷⁷ Die engste Beziehung unterhielt Faluhelyi zu Professor Herbert Kraus, der seine Einladung vorgeschlagen hatte.⁷⁸

Nachdem die Einzelheiten mit Faluhelyi im Herbst 1935 geklärt worden waren,⁷⁹ leistete Faluhelyi der Göttinger Einladung Folge und bot Vorlesungen zum Völker-

⁷⁴ Rektor Neumann an Professor Karl August Eckhardt im Reichserziehungsministerium, 19. Januar 1935 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis. Zur Gastprofessur Faluhelyis in Göttingen auch Eva Schumann, „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer“, in diesem Band, Ziff. II.1.

⁷⁵ Im Abkommen waren kurze Gastvorlesungen von jeweils zwei Professoren im Semester vorgesehen, die an mehreren Universitäten dozieren sollten. Reichserziehungsministerium an den Rektor der Universität Göttingen, 15. Juni 1935 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

⁷⁶ Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Niedermayer, an den Rektor, 11. Juli 1935, Einladung des Rektors an Faluhelyi, 12. Juli 1935 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

⁷⁷ Briefwechsel über die Bereitstellung der Mittel mithilfe des Ministeriums bzw. mögliche zeitliche Kürzung des Aufenthalts siehe – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

⁷⁸ Kraus war in Ungarn wohlbekannt, seine Veröffentlichungen erschienen auch in führenden ungarischen wissenschaftlichen Zeitschriften (*Jogtudományi Közlöny*, *Társadalomtudomány*, *Külügyi Szemle* etc.). Sein Werk „Recht der Minderheiten“ (Berlin 1927) war ebenfalls bekannt. Weitere Kontakte und ein Aufenthalt in Pécs konnten bis jetzt nicht nachgewiesen werden.

⁷⁹ Faluhelyi wollte seine Frau und seine Tochter ebenfalls mitbringen, letztere sogar an der Universität in Göttingen immatrikulieren. Dekan Niedermayer an Faluhelyi, 16. Oktober 1935, Faluhelyi an Niedermayer, 21. Oktober 1935 (Abschrift) – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

recht, zur Verfassung der Völkergemeinschaft und Völkerrechtslehre an. Er ließ sich für das Wintersemester vom 1. November 1936 bis 1. Februar 1937 in Pécs beurlauben.⁸⁰ Vor dem Pécs-er Fakultätsrat wurden die Themen exakter vorgestellt. Demnach plante er Vorlesungen über das Staatensystem des Donaubeckens und über das Minderheitenrecht im System des zwischenstaatlichen Minderheitenschutzes.⁸¹

Trotz zweijähriger Vorbereitung platzte das Unternehmen. Im Sommer 1936 informierte die Dienststelle Budapest des *Deutschen Akademischen Austauschdienstes* (DAAD) das *Reichserziehungsministerium*, dass Faluhelyi „Jude oder zumindest jüdischer Abstammung“ sei und er selbst in Ungarn „kein allzu großes Ansehen“ genieße. Sein Besuch wäre daher „kaum eine wissenschaftliche Bereicherung“ für die Universität Göttingen.⁸² So blieb der Universität Göttingen auf Druck des *Reichserziehungsministeriums* nichts anderes übrig, als die Einladung – um weitere Demütigungen zu vermeiden – ohne Begründung zurückzuziehen.⁸³

⁸⁰ PTE Egyetemi Levéltár, Erzsébet Tudományegyetem Tanácsülési Jegyzőkönyvei, 1935–1936, 1936-06-24 / 1935/36. tanév tizedik rendes ülése [Universitätsarchiv Pécs, 10. Sitzung des Universitätsrates der Elisabeth-Universität zu Pécs, 24. Juni 1936], 4; Erzsébet Tudományegyetem Tanácsülési Jegyzőkönyvei, 1935-1936 | Könyvtár | Hungaricana (https://library.hungaricana.hu/hu/view/PECS_PTE_ET_1935-36/?pg=284&layout=s).

⁸¹ Magyar jogtanár előadásai egy német egyetemen [Vorlesungen eines ungarischen Rechtsprofessors an einer deutschen Universität], *Uj Nemzedék*, 18 (1936) 94 (24. April 1936), 7.

⁸² Reichserziehungsministerium an Rektor Neumann, 17. Juli 1936 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

⁸³ Es stellte sich heraus, dass der Universität das Gerücht über die mögliche jüdische Abstammung von Faluhelyi bekannt war, da dies der größte Befürworter der Einladung und Bekannte Faluhelyis, Professor Kraus, bei der Tagung des *Institute Droit Internationale* in Brüssel von einem Mitarbeiter des Königl. Ung. Außenministeriums erfuhr. Daraufhin beauftragte die Universität einen Schüler von Faluhelyi, Dr. [Rudolf] Meyer-Eicklingen aus Berlin, diese Information zu verifizieren. Er äußerte, dass das Gerücht über Faluhelyis jüdische Abstammung den Tatsachen nicht entspreche, weshalb die Universität kein Hindernis für die Einladung mehr sah (Dekan Niedermeyer an Rektor Neumann, 20. Juli 1936). Anscheinend hatte Faluhelyi in Ungarn Gegner oder aber Neid spielte eine Rolle, um ihn anzuschwärzen. Das *Reichserziehungsministerium* drängte jedoch unter Bezug auf eine vermeintliche Bestätigung des Gerüchts auf eine Absage der Göttingen-Reise Faluhelyis (Reichserziehungsministerium an Rektor Neumann, 6. Oktober 1936). Die Fakultät versuchte diese Entscheidung auf inoffiziellem Wege – allerdings erst auf die Initiative von Faluhelyis Berliner Schüler – bei der Außenabteilung des *Reichserziehungsministeriums* abzuändern, weil diese das Ehrenwort Faluhelyis – er sei kein Jude – nicht anzweifelte. Meyer-Eicklingen an Professor Kraus, 10. Oktober 1936; Dekan Niedermeyer an Meyer-Eicklingen, 13. Oktober 1936; Dekan Niedermeyer an das Reichserziehungsministerium, 2. November 1936; Meyer-Eicklingen an Dekan Niedermeyer, 2. November 1936 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

Eine Beleidigung Faluhelyis war dadurch auf keinen Fall zu vermeiden; er fühlte sich zurecht gekränkt und forderte eine Erklärung.⁸⁴ Zudem sah sich Faluhelyi verpflichtet, seine „arische“ Abstammung noch triftiger zu begründen, indem er anführte, bereits vor dem Krieg als Gerichtsnotar in einem Bereich tätig gewesen zu sein, von dem man Juden möglichst fernhielt. Vor der Zeit an der Universität Pécs sei er außerdem acht Jahre lang Professor an der bischöflichen katholischen Rechtsakademie gewesen, wo noch niemand jüdischer Abstammung einen Lehrstuhl erhalten habe. Er sei an dieser Akademie Mitbegründer der Burschenschaft gewesen, die „durchweg antisemitisch“ gewesen sei und „aus ihren Kreisen alles Jüdische aus[gemerzt]“ habe. Zudem sei er nach seinem Wechsel an die Universität Pécs im Vorstand der Burschenschaft geblieben.⁸⁵

Im Frühling 1937 betrachtete auch das *Reichserziehungsministerium* die „arische Abstammung“ Faluhelyis als bewiesen und veranlasste beim Rektor die Wiederholung der Einladung für einen einmonatigen Aufenthalt in Göttingen. Obwohl Faluhelyi laut Ministerium keine besondere Genugtuung verlangte, wurde eine Einladung für das Wintersemester 1937/38 auch an einer anderen deutschen Universität vorgesehen.⁸⁶ Die erneute Einladung für eine Gastprofessur in der Zeit von Ende Mai bis Ende Juni erging an Faluhelyi im Mai 1937. Zu dieser Zeit stand schon fest, dass Faluhelyi – als Vertreter der *Königlich Ungarischen Elisabeth-Universität Pécs* – auch dem 200-jährigen Jubiläum der *Georg-August-Universität Göttingen* im Sommer 1937 beiwohnen würde.⁸⁷

⁸⁴ Abschrift des Telegramms Faluhelyi an Universitätsprofessor Kraus, 2. November 1936 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

⁸⁵ Faluhelyi an Dekan Niedermeyer, 21. Oktober 1936 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

⁸⁶ Reichserziehungsministerium an Rektor Neumann, 23. April 1937 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

⁸⁷ Rektor Neumann an Faluhelyi, 7. Mai 1937; Rektor Neumann an das Reichserziehungsministerium, 7. Mai 1937 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis; PTE Egyetemi Levéltár [Archiv der Universität Pécs]. Erzsébet Tudományegyetem Tanácsülési jegyzőkönyvei, 1936–1937, az 1936/37. tanév hatodik rendes ülése [Universitätsarchiv Pécs, 6. Sitzung des Universitätsrates der Elisabeth-Universität zu Pécs, 24. Februar 1937], 15; PTE Egyetemi Levéltár. Erzsébet Tudományegyetem Tanácsülési jegyzőkönyvei, 1936–1937, az 1936/37. tanév nyolcadik rendes ülése [Universitätsarchiv Pécs, 8. Sitzung des Universitätsrates der Elisabeth-Universität zu Pécs, 28. April 1937], 3; Erzsébet Tudományegyetem Tanácsülési Jegyzőkönyvei, 1936–1937 | Könyvtár | Hungaricana (https://library.hungaricana.hu/hu/view/PECS_PTE_ET_1936-37/?pg=232&layout=s). Die Beziehung nach Göttingen war anscheinend bereits vor

Faluhelyi nahm die Einladung an, bat jedoch um die Verlegung des Gastaufenthalts auf Anfang 1938.⁸⁸ Er traf daraufhin am 6. Januar 1938 in Göttingen ein, wo er ab dem 10. Januar 1938 sechs Wochen lang (2 x 2 Stunden pro Woche) eine zwölfteilige Ringvorlesung über das Staatensystem und die aktuellen Fragen des Donaubeckens hielt. Faluhelyi wünschte sich, dass die Vorlesungen allen Jahrgängen und auch den Studierenden der Philosophischen Fakultät zugänglich gemacht würden und wollte auch an der Arbeit des Seminars für Völkerrecht – gemäß der Offerte von Herbert Kraus – teilnehmen.⁸⁹

Möglicherweise wurde der vorangekündigte zweite Gastaufenthalt Faluhelyis erst 1939 realisiert. Im Herbst nächsten Jahres soll er an der Lessing-Hochschule in Berlin zu Gast gewesen sein, wo er über die deutsch-ungarischen Kulturbeziehungen dozierte.⁹⁰

Die regen Beziehungen nach Deutschland waren durch den Krieg anscheinend unterbrochen, aber vielleicht noch mehr dadurch, dass der Bericht, der das Ministerium von der Universität Göttingen über die Gastprofessur von Faluhelyi verlangte, nicht sehr positiv ausfiel. Möglicherweise stand dies auch damit in Zusammenhang, dass sein größter Befürworter, Professor Kraus, aus politischen Gründen zwangs-

dem Ersten Weltkrieg lebendig, die deutsche Universität schickte bereits zur Eröffnung der Universität in Pressburg einen Grußbrief. PTE Egyetemi Levéltár. Erzsébet Tudományegyetem Tanácsülési jegyzőkönyvei, 1914–1917, az 1914/15. tanév hatodik rendes ülése [Universitätsarchiv Pécs, 6. Sitzung des Universitätsrates der Elisabeth-Universität zu Pressburg, 21. Juni 1915], 2; https://library.hungaricana.hu/hu/view/PECS_PTE_ET_1914-15_1916-17/?pg=63.

⁸⁸ Faluhelyi an Rektor Neumann, 18. Mai 1937 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

⁸⁹ Faluhelyi an Karl Siegert, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Göttingen, 15. September 1937; Dekan Siegert an Rektor Neumann, 18. Dezember 1937; Dekanatsbericht für die Zeit vom 1. Oktober 1937 bis 30. September 1940, 12. November 1940 – UniA GÖ, Jur. Fak. GÖ, Jahresberichte des Dekans seit 1935/36 (Laufzeit: 28.09.1936–04.01.1945), 4. Der Rektor der Universität Pécs und der Fakultätsrat der juristischen Fakultät würdigten den erfolgreichen Aufenthalt von Faluhelyi, der einen unvergleichlichen Beitrag zum Ansehen der Universität und der Fakultät leistete. PTE Egyetemi Levéltár, 104.a. JÁK KT, 23. März 1938, 1 f.; 101.b., 899/1936-37 (23. März 1937); PTE Egyetemi Levéltár. Erzsébet Tudományegyetem Tanácsülési jegyzőkönyvei, 1937–1938, az 1937/38. tanév ötödik rendes ülése [5. Sitzung des Universitätsrates der Elisabeth-Universität zu Pécs, 26. Januar 1938], 2, https://library.hungaricana.hu/hu/collection/EJK_PECS_PTE/; Pécsi egyetemi tanár Göttingában [Professor aus Pécs in Göttingen], Új Magyarország, 5 (1938) 9 (13. Januar 1938), 8: „elévülhetetlen érdemeket szerzett az egyetem és a kar jóhírének terjesztésében“ [Faluhelyi habe sich um die Förderung des Ansehens der Universität und des Fachbereichs in besonderer Weise verdient gemacht].

⁹⁰ Magyar egyetemi tanár előadása Németországban [Vortrag eines ungarischen Professors in Deutschland], Új Nemzedék, 20 (1938) 242 (26. Oktober 1938), 2; Szabó (Anm. 62), 217.

emeritiert worden war und die Demütigung eines in Ungarn lehrenden deutschen Germanisten durch ungarische Stellen beanstandet wurde. Im Bericht hieß es, dass Faluhelyi „weder vom wissenschaftlichen noch vom politischen Standpunkt her den an eine derartige Auszeichnung zu stellenden Anforderungen voll genüge“. Der Besuch des jugoslawischen Ministerpräsidenten – als führende Persönlichkeit des aus deutscher Sicht viel wichtigeren Partners Jugoslawien – gab dazu Anlass, sich über negative Äußerungen Faluhelyis über Jugoslawien zu beschweren, und die Fakultät war froh, dass sich daraus keine Reibungen ergaben. Des Weiteren wurde Faluhelyis nicht allzu weite Geschichtsauffassung kritisiert und es missfiel, dass er die Donaufstaaten dem „Reich“ gegenüberstellte, was aus deutscher Sicht bereits vor dem „Anschluss“ Österreichs nicht akzeptabel gewesen sei. Faluhelyis Leistung wurde auch deswegen als bescheiden angesehen, weil er die sozialen Probleme und die Nationalitätenfrage selbst vom ungarischen Standpunkt aus sehr oberflächlich berühre. „Es fehlte den Vorträgen die vorausgesetzte geistige Höhenlage. Seine geistige Welt ist nicht die weltauftgeschlossene von Budapest, sondern die einer entlegenen Provinzstadt“ – lautete das Urteil, das jedoch auch mit der Unterschiedlichkeit der Wissenschaftskulturen in Zusammenhang stand. Seine Vorlesungen wurden schulisch, allzu faktographisch und wenig problemorientiert wahrgenommen. „Indessen waren diese Vorträge als akademische wissenschaftliche Veranstaltung ein Mißgriff und ein Mißerfolg.“ Demnach überrascht es nicht, dass der von Faluhelyi anvisierte deutschsprachige Druck der Vorlesungen von der Göttinger Fakultät nicht unterstützt wurde. Aus ihrer Sicht galt es zu verhindern, „die Mängel Faluhelyis der ganzen politischen und wissenschaftlichen Welt“ zu offenbaren, damit diese unter Berufung Faluhelyis auf die Universität Göttingen nicht selbst auf die Universität negativ zurückwirkten, aber auch unter dem Aspekt, die für Deutschland wichtige Nachbarstaaten nicht zu verletzen.⁹¹

3. Das Volksgruppenrecht als juristische Herausforderung in Ungarn

Infolge des lebhaften Beziehungssystems nach Deutschland und der Verfolgung der dortigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu den Minderheitenfragen waren deutsche Erkenntnisse und Theorien wohl bekannt. Zur damaligen Zeit war es daher unumgänglich, dass das Institut der Entwicklung in Deutschland und in deren Schlepptau der ungarndeutschen Minderheit besondere Aufmerksamkeit widmete – mitten im größten Siedlungsgebiet der Deutschen in Ungarn war dies nahezu verpflichtend.⁹²

⁹¹ Dekan Siegert an Rektor Neumann, 12. Juli 1938 – UniA GÖ, Rek. 80, 3208 a/b, Gastprofessur Faluhelyis.

⁹² Faluhelyi, *Pannónia* 5 (1939) 2, 204 f.

Eine solch wichtige Konzeption wie die Volksgruppenidee und deren Verrechtlichung – die ihren Schatten auf die deutsche Minderheit in Ungarn warf – konnte somit nicht unreflektiert bleiben. Das Minderheiteninstitut in Pécs wurde das wichtigste Forum auch für diesen Fragenkomplex.⁹³

Das Institut nahm auch noch in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre Bezug auf die Theorie von Teleki über dreierlei Minderheiten, indem angesichts der Volksgruppenkonzeption erneut ausgeführt wurde, dass die eingewanderten Völker – wie die Deutschen – freiwillig das Gebiet der „machtbesitzenden“ Nation betraten und dadurch ihre Minderheitenexistenz anerkannten.⁹⁴ Man musste gar nicht mehr explizit ausführen, dass daraus die Ablehnung der Anwendung der Volksgruppenidee auf die Ungarndeutschen folgte. So gesehen war die Erwiderung der deutschen Volksgruppenkonzeption voll in der ungarischen Tradition begründet. Höchstens deren Ausgangslage wurde anerkannt, wonach es das System der Pariser Vorortverträge samt ihrer die Assimilation fördernden Minderheitenbestimmungen abzuschaffen galt und sinngemäß einem neuen System der Weg frei gemacht werden sollte. Die ungarischen Vertreter des Minderheitenrechts teilten jedoch nicht die Ansicht, dass unter dem Pariser System die deutschen Minderheitengruppen am meisten gelitten hätten, weil nach ihrer Auffassung diesen „Wettlauf“ eindeutig die Ungarn gewannen: Der ungarische Schmerz war in keinerlei Hinsicht zu übertreffen.⁹⁵ Die ungarische Kritik des Minderheitenschutzsystems galt jedoch nur im Fall der ungarischen Minderheiten, während für die inländischen Gruppen die internationale Regelung günstig war, da dadurch die Frage der einheimischen Nationalitäten als innere Angelegenheit betrachtet werden konnte.

Noch gründlicher befasste sich Iván Polzovics⁹⁶ – außerhalb des Pécs'er Instituts – mit dieser Problematik. Nach seiner Auffassung entstand durch das Volksprinzip

⁹³ Zwar wurden wichtige Werke zum Volksgruppengedanken und -recht auch in anderen Foren und unterschiedlichen Zeitschriften rezensiert, eine gründliche Analyse und fundierte Erwiderung lieferte aber nur das Pécs'er Institut. Siehe beispielsweise Rezension über Gustav Adolf Walz, *Neue Grundlagen des Volksgruppenrechts*, *Közgazdasági Irodalmi Szemle*, 1 (1940) 2, 36; *Közgazgatástudomány* 4 (1941) 7, 287–290.

⁹⁴ Siehe auch A Pécsi M. Kir. Erzsébet Tudományegyetem Kisebbségi Intézetének működése [Tätigkeit des Minderheiteninstituts der Königl. Ung. Elisabeth-Universität zu Pécs]. A M. Kir. belügyminiszter által rendezett VI. közigazgatási továbbképző tanfolyamon előadta Faluhelyi Ferenc [1940], Sonderabdruck, Budapest 1941, 2 f.

⁹⁵ Rezension von Ferenc Faluhelyi über das Buch „*Neue Grundlagen des Volksgruppenrechts* von G. A. Walz“, *Kisebbségi Körlevél* 4 (1940) 5, 43–45, hier 44 f.

⁹⁶ Polzovics war zwischen 1939 und 1944 Ordinarius am Allgemeinen Juristischen Lehrstuhl der Handelshochschule in Kaschau/Kassa.

ein neuer, grundsätzlich begrüßenswerter Ansatz im Völkerrecht, der anstatt der subjektiven Herangehensweise des Pariser Systems die Objektivität der Verortung einzelner Völker ins Zentrum setzte, was den staatlichen Imperialismus womöglich einschränken könnte, da dieser nicht grenzenlos sein werde.⁹⁷ Soweit erblickte man auch für die Betreuung der Ungarn jenseits der neuen Grenzen einen größeren Bewegungsraum, doch auf der anderen Seite warf diese neue Idee – die kein Wundermittel darstellte und nicht alle Störungen eliminieren konnte – Zweifel auf: Zum einen deswegen, weil fraglich war, ob man es wirklich objektiv beurteilen konnte, wer zu welcher Volksgruppe gehört, wo diese Volksgruppenangehörigen die tatsächliche Mehrheit bildeten und ob diese über einen größeren Bewegungsraum verfügen wollten.⁹⁸ Eine weitere Gefahr bestand darin, dass dadurch zwei Grundprinzipien angewandt wurden: die freien Beziehungen zu den Konnationalen sowie der Schutz durch das konnationale Mutterland. Polzovics merkte an, dass bis 1939 nur das Deutsche Reich fähig war, diese Bestrebungen durchzusetzen.⁹⁹

Darüber hinaus beanstandete Polzovics, dass außer dem Volksprinzip weitere – geographische, historische, wirtschaftliche – Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien und man ebenfalls nicht außer Acht lassen könne, dass es in gemischten Gebieten (wie Mitteleuropa) oder in Ländern, die früher Kolonien waren, aber selbst in den USA nicht anzuwenden sei.¹⁰⁰ Während jedoch die Durchsetzung des historischen Prinzips auch keine Lösung bringen, zu dem noch eine *Bellum omnium contra omnes*-Situation heraufbeschwören könne, kam Polzovics zum Schluss, dass einzig das geographische Prinzip als Grundlage dienen könne, weil dies von der Natur vorgegeben sei. Seiner Ansicht nach waren nicht viele solcher natürlichen geographischen Einheiten bekannt, wo lange Zeit nur ein Volk den Staat stellte: das Pariser Becken (französische Gebietseinheit) und das Mitteldonaubecken (ungarische Gebietseinheit), in denen die Grenzen eine große Beständigkeit zeigten, weil diese von der Natur erschaffen seien. Zudem war die ungarische Gebietseinheit von Anfang an volklich gemischt, so dass hier das Volksprinzip keine beständige Lösung bringen konnte. Die natürliche Gebietseinheit war zugleich ein Machtfaktor, der die Herrschaft einer einheitlichen politischen Organisation geradezu vorschrieb. Daher

⁹⁷ Iván Polzovics, *Népi elv és népi önrendelkezés* [Volksprinzip und Selbstbestimmung des Volkes], Budapest 1939, 65 f.

⁹⁸ Ebd., 62–64.

⁹⁹ Ebd., 61.

¹⁰⁰ Ebd., 67–69.

konnte – in Bezug auf Teleki – nur die alte Stephan'sche Formel als endgültige Lösung akzeptiert werden.¹⁰¹

Das *Deutsche Ausland-Institut* wandte sich 1937 direkt an das Minderheiteninstitut in Pécs – für dessen Gründung das *Deutsche Ausland-Institut* selbst Modell gestanden haben soll¹⁰² – und bat um eine Stellungnahme. Institutsdirektor Faluhelyi führte daraufhin aus, dass aus staatspolitischer Sicht die Verwendung des Begriffs der Minderheit akzeptabel sei, da dadurch die Beziehung zur staatstragenden Nation, d.h. zur Mehrheit, plastisch ausgedrückt werden könne. Wollte man jedoch die Beziehung mit einem verwandten Volk beleuchten, dann könne der Begriff der Volksgruppe angewandt werden, der allerdings „eine naheliegende Tendenz des Durchbruchs von Grenzen“ darstelle.¹⁰³ Ein anderer Mitarbeiter, Richárd Örvényesi, erachtete in deutsch-ungarischer Relation die Verwendung beider Begriffe als nützlich. Für die Lage der Deutschen in Ungarn sah er jedoch nur die Minderheit als akzeptabel an, die die Staatsmacht der Mehrheit bereits mit ihrer Einwanderung akzeptierte, während er das klassische Beispiel für Volksgruppen in den Ungarn dies- und jenseits der Grenzen erblickte. In Kombination mit Telekis Theorie basierte dies auf der Zwangslage dieser ungarischen Volksgruppen, die naturgemäß die Beziehungen zur Nation unterhielten, die ursprünglich die Staatsmacht innehatte.¹⁰⁴ Faluhelyi plädierte sogar dafür, dass bei der Unterstützung der ungarischen Gruppen der Volksgruppengedanke zu befolgen sei.¹⁰⁵

Somit wurde die Volksgruppentheorie auf die ungarische Konstellation angepasst und mit den in Ungarn üblichen Auffassungen verknüpft. Hingegen wurde der Kern des deutschen Volksgruppenrechts – also dessen Anwendung auf die Ungarn-deutschen – kategorisch abgelehnt. Das hieß jedoch nicht, dass die Minderheiten bei einer möglichen Unterdrückung nicht das Recht gehabt hätten, sich gegen eine solche zu verteidigen. Dies durfte aber niemals dazu führen, dass ihre Ziele den Rahmen der Staatseinheit überschritten. Im Falle der Volksgruppen – also der

¹⁰¹ Ebd., 73–75.

¹⁰² György Szűcs, Német vélemény a Pécsi Egyetemi Kisebbségi Intézetéről [Deutsche Meinung über das Minderheiteninstitut der Universität zu Pécs], *Kisebbségi Körlevél* 4 (1940) 4, 45 f., hier 45.

¹⁰³ Ferenc Faluhelyi, *Kisebbség vagy népcsoport?* [Minderheit oder Volksgruppe], I. *Kisebbségi körlevél*, 1 (1937) 2, 1.

¹⁰⁴ Richárd Örvényesi, *Kisebbség vagy népcsoport?* [Minderheit oder Volksgruppe], II. *Kisebbségi körlevél*, 1 (1937) 2, 1 f.

¹⁰⁵ Ferenc Faluhelyi, *A magyarországi nemzetiségi kérdés jellege és megoldása* [Gepräge und Lösung der Nationalitätenfrage in Ungarn], *Kisebbségi Körlevél* 6 (1942) 4, 199–210, hier 205.

jenseits der neuen Grenzen lebenden Ungarn – war die Lage durch die mögliche Herstellung des historischen Ungarn zu lösen.¹⁰⁶

Das Volksgruppenrecht wurde in Ungarn auch deswegen abgelehnt, weil durch eine weitgehende Autonomie die Integration einer Volksgruppe im Aufnahmestaat erschwert wäre, da ihre Vertreter eben auf der Grundlage der Autonomie von führenden Rollen im Aufnahmestaat ausgeschlossen wären, wie dies vor dem Ersten Weltkrieg beispielsweise im historischen Ungarn bereits zur Rechtspraxis wurde.¹⁰⁷ Deswegen plädierte das Institut dafür, dass die Gewährung der Autonomie nur in Fällen erwogen werden sollte, wo Minderheitengruppen historisch gewachsen eine Geschlossenheit und eine klare territoriale Abgrenzung aufwiesen. In allen anderen Fällen, so auch im Falle der Ungarndeutschen, sollte dies zu verwerfen sein. Die in Deutschland geforderte vollkommene Verschmelzung mit den Reichsdeutschen hätte eine klare Herauslösung aus dem Gefüge des Aufnahmestaates herbeigeführt, was mit der Integrationsidee in Ungarn nicht zu vereinbaren war.

Die nachteilige Unterscheidung zwischen den ungarischen Gruppen jenseits der Grenzen und den einheimischen Minderheiten bedeutete nach der Auffassung des Instituts noch nicht, dass die Assimilierung der in Ungarn lebenden Völker anzustreben sei, aber auf jeden Fall Loyalität zu Ungarn verlangt werden sollte, die auch durch die Förderung der kulturellen Bedürfnisse dieser Gruppen gestärkt werden sollte.¹⁰⁸ Diese Idee, die die deutsche Bewegung in Ungarn vor ihrer Radikalisierung selbst vorschlagen hatte, war jedoch von der ungarischen Ethnopolitik nicht akzeptiert worden. Vor dem Hintergrund dieser Auffassung des Instituts war die Entfremdung der deutschen Minderheit unbeabsichtigt als Fehlverhalten der ungarischen Politik zu interpretieren.

Nicht nur die mögliche und praktische Anwendung des Volksgruppenrechts geriet jedoch ins Blickfeld der ungarischen Minderheitenrechtler. Nach der Entstehung der unabhängigen Slowakei als deutschem „Schutzstaat“ wurde beobachtet, dass der Preis dafür eine weitgehende Autonomie für die deutsche Minderheit auf der Basis des Volksgruppenrechts, sogar mit eigenem Vertreter in der slowakischen Regierung, war. Die slowakische Verfassung verfügte die Bildung eines Nationalitäts-

¹⁰⁶ Szűcs, *Kisebbségi Körlevél* 4 (1990) 4, 46.

¹⁰⁷ Faluhelyi, *Kisebbségi Körlevél* 4 (1940) 5, 45.

¹⁰⁸ György Szűcs, *A Volksbund és a magyarországi németiség elmúlt esztendeje. Válasz a Volksboténak [Der Volksbund und das vergangene Jahr des ungarländischen Deutschtums. Antwort an den Volksboten]*, *Kisebbségi Körlevél* 4 (1940) 3, 29–33, hier 30.

tenkatasters, garantierte für alle Volksgruppen volle kulturelle Entfaltung und politische Tätigkeit sowie aktive Beziehungen mit den Mutterländern. Dabei galt jedoch das Prinzip der Reziprozität, d. h. diese Rechte standen der jeweiligen Volksgruppe nur dann zu, wenn die Slowaken in anderen konnationalen Ländern ähnliche Rechte genossen. Dies war zwar ein Umstand, dessen Fehlen bei dem ungarischen Volksgruppenabkommen von den ungarischen Wissenschaftlern beanstandet wurde. Doch im Falle der Slowakei war auch nicht klar, wie die Verwirklichung der Gegenseitigkeit festgestellt und sanktioniert werden könnte.¹⁰⁹

Seit August 1940, als mit dem Volksgruppenabkommen das Prinzip des Volksgruppenrechts auch in Ungarn Geltung fand und die Behandlung der deutschen Minderheit in Ungarn aus der Eigenregie zu gleiten drohte, sowie die Gefahr, dass diese Gruppe als Staat im Staat der ungarischen Kontrolle völlig entkommt, in greifbare Nähe rückte, war klar, dass die zwangsweise, für erneute Revisionserfolge (Rückkehr von Nordsiebenbürgen) in Kauf genommene zwischenstaatliche Vereinbarung mit anderen Mitteln zu bekämpfen sei. Diese Situation gab wieder einmal einen unmittelbaren Anlass zur Schilderung der ungarischen Auffassungen.

Die umfassendste Analyse lieferte der Leiter des Minderheiteninstituts in Debrecen, Dr. Ernő Flachbarth, Professor des Minderheitenrechts an der Universität Debrecen,¹¹⁰ in der Zeitschrift *Kisebbségi Körlevél* des Pécs-er Instituts unter dem Titel „Das deutsch-ungarische Protokoll von Wien“.¹¹¹ Flachbarth argumentierte in erster Linie damit, dass der Vertrag von Wien „zum Typus der bilateralen Minderheitenverträge gehört, in denen nur eine Vertragspartei – in diesem Fall Ungarn [...] – völkerrechtliche Verpflichtungen zugunsten der Nationalitätenangehörigen der anderen Vertragspartei übernimmt.“¹¹² Dies zeige sich auch darin, dass die im Reich

¹⁰⁹ Kisebbségi sors. Szlovákia [Minderheitenschicksal. Slowakei], *Kisebbségvédelem* 2 (1939) 4 f., 37–43, hier 38.

¹¹⁰ Flachbarth entsammte einer ungarischen Familie in der Slowakei. Er war lange Zeit leitender Beamter der Nationalitätenabteilung des Ministerpräsidentenamtes und übernahm 1949 den Lehrstuhl für Völkerrecht in Pécs, den er bis zu seinem Tod 1955 innehatte. Csapó (Anm. 50), 188 f.; Gyula Gál, Flachbarth Ernő, a tudós és professor [Ernő Flachbarth, der Wissenschaftler und Professor], *A Pécsi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Karának tudományos lapja* 6 (2000) 1 f., 84–90; ders., Falchbarth Ernő emlékezete [Andenken an Ernő Flachbarth], *Miskolc Journal of International Law/Miskolci Nemzetközi Jogi Közlemények*, 2 (2005) 2, 52–58.

¹¹¹ Ernő Flachbarth, A bécsi német-magyar jegyzőkönyv [Das deutsch-ungarische Protokoll von Wien], *Kisebbségi Körlevél* 7 (1943) 3, 131–155.

¹¹² Ebd., 134.

lebenden Ungarn keinerlei Gleichberechtigung erfahren und sogar ihre Schulen geschlossen sowie ihre Organisationen eingestellt wurden.¹¹³

Ein interessanter Umstand bestand darin, dass das Volksgruppenabkommen ein zwischenstaatlicher und somit völkerrechtlicher Vertrag war, bei dem Rechtssubjekte die beiden Staaten – also Ungarn und Deutschland –, nicht jedoch die deutsche Minderheit und deren Mitglieder waren. Daraus folgte, dass die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen und Rechte auf beiden Vertragspartnern lasteten.¹¹⁴

Flachbarth lehnte die Interpretation des Wiener Vertrages, wonach die deutsche Volksgruppe in Ungarn als Kollektiv, als juristische Person im öffentlich-rechtlichen Sinn, Rechte erhalte, rundweg ab. Er betonte, dass sich das Wiener Abkommen nicht wörtlich auf die Rechte der Volksgruppe, sondern auf die Rechte der der Volksgruppe angehörenden Individuen beziehe; die ungarische Regierung sei mit dem Abschluss des Wiener Abkommens nicht von dem von ihr stets vertretenen Grundsatz der individuellen Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage abgewichen; es sei daher nicht gerechtfertigt, auf der Grundlage des Wiener Abkommens Ansprüche auf Rechte der deutschen Volksgruppe in Ungarn zu erheben. Die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in Ungarn könnten somit ihre Rechte vor einem internationalen Gericht nicht einfordern und bei Rechtsmissbrauch keine Klage erheben; nur Deutschland könne ihre Rechte von Ungarn einfordern. Somit sollten Rechte und Pflichten für die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in Ungarn ausschließlich aus den in Ungarn geltenden Rechtsregelungen folgen.¹¹⁵

Flachbarth führte weiter aus, dass deutschsprachige Muttersprachler, die sich nicht als Deutsche bezeichnen, nicht als Angehörige der deutschen Volksgruppe angesehen werden könnten, und dass das Recht auf freie Äußerung der deutschen nationalsozialistischen Weltanschauung auf Angehörige der so verstandenen deutschen Volksgruppe beschränkt sei. Das subjektive Bekenntnis sollte mithin unentbehrlich sein, aber auch das wurde dadurch weiter eingeschränkt, dass der Volksbund ohne Begründung die subjektive Bekennung zur Volksgruppe ablehnen durfte.¹¹⁶

Er betonte sodann, dass sich Volksgruppenangehörige nur im Rahmen des ungarischen Rechts, insbesondere des ungarischen Vereins- und Versammlungsgesetzes,

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Ebd., 134–136.

¹¹⁵ Ebd., 135.

¹¹⁶ Ebd., 137 f.

organisieren und Vereine gründen könnten; der Volksbund müsse nach den Bestimmungen des ungarischen Vereinsrechts tätig werden und auch die wirtschaftliche Organisation sei Volksgruppenangehörigen nur im Rahmen der einschlägigen allgemeinen ungarischen Gesetzgebung gestattet. Das Diskriminierungsverbot (Nationalität, Kultur, Sprache, Religion, Beruf etc.) gegenüber Angehörigen der deutschen Volksgruppe – wie auch anderen Nationalitätenangehörigen gegenüber – erfüllte Ungarn aus der Sicht Flachbarths schon seit dem Friedensvertrag, wobei er nicht weiter ausführte, inwieweit sich dies in der Praxis umsetzte.¹¹⁷

Der relativ schnell ausgearbeitete und nicht gründliche Vertrag regelte vieles unscharf, was nach einiger Zeit die Notwendigkeit eines zweiten, doch nie geschlossenen Abkommens aufwarf. In dieser Unschärfe erblickte Flachbarth einen noch größeren Bewegungsraum für Ungarn. Es stellte fest, dass der Teil des Abkommens, der sich auf die volksdeutschen Beamten bezieht, kein Recht auf deutsche territoriale Selbstverwaltung gewähre; ebenso wenig gestehe das Wiener Abkommen das Recht auf Selbstverwaltung im Bildungsbereich zu. Bei der Ernennung von Beamten und der Zusammensetzung der Selbstverwaltungen verlangte das Protokoll eine proportionale Beachtung der deutschen Bevölkerung. Dies war jedoch nur dann möglich, wenn die Einsetzung in ein Amt oder einer Körperschaft durch Ernennung geschah; bei Wahlen war dies auszuschließen, sonst hätte man Nationalitätenkurien schaffen und die Wahlen nach Kurien abhalten müssen, was im Vertrag jedoch nicht geregelt war.¹¹⁸

Ähnlich unscharf war die Regelung: „Die volksdeutschen Beamten sind vorzugsweise bei den Behörden in den volksdeutschen Siedlungsgebieten und den ihnen übergeordneten Zentralbehörden zu verwenden.“ Hier war einerseits nicht klar, was man unter Siedlungsgebiet verstehen und ob dieses mit dem Sprachgebiet identisch sein sollte. Flachbarth bezeichnete nur die westungarischen Gebiete (Mosen, Sopron, Vas) als deutsche Sprachgebiete, da dort die Mehrheit der Bevölkerung Deutsch sprach – was der Realität eigentlich nicht entsprach –, während die Gebiete Schwäbische Türkei oder Ofner Bergland nur als Streugebiete wahrgenommen wurden. Die Einstellung von Deutschen konnte in der Praxis in den Kreisen mit deutscher Mehrheit gesichert werden sowie auch bei der Einstellung von übergeordneten Personen. Bei der Berechnung der Anteile kämen jedoch nur die Angehörigen

¹¹⁷ Ebd., 139 f.

¹¹⁸ Ebd., 141 f.

der Volksgruppe zur Geltung, nicht also alle Deutschsprechenden, was die Möglichkeit zu einer weiteren Schmälerung der Anwendung sicherte.¹¹⁹

Der ungarische Staat erteilte dem Volksbund die Erlaubnis, Schulen mit Vereinscharakter zu errichten und zu unterhalten, aber der Staat selbst könne nicht verpflichtet werden, auf seine Kosten Schulen zu errichten und zu unterhalten, in denen „deutscher Geist“¹²⁰ gelehrt wurde. Flachbarth betonte zurecht, dass es sehr schwierig ist, zu definieren, was den „deutschen Geist“ ausmache. So konnte er nur feststellen, dass er zwar nicht wisse, was dies genau meine, dass jedoch dieser mit dem ungarischen Geist jedenfalls nicht identisch sei. Schließlich erkannte er den Ausweg darin,

„dass das Protokoll den ungarischen Staat nicht verpflichtet, staatliche volkssprachige deutsche Schulen einzurichten und zu unterhalten, sondern nur die Einrichtung und Unterhaltung solcher Schulen unter den gleichen Bedingungen wie die Einrichtung und Unterhaltung nichtstaatlicher ungarischsprachiger Schulen zuzulassen. Denn es ist unmöglich, den ungarischen Staat – *ultra posse nemo tenetur* – zu verpflichten, in seinen eigenen Schulen im deutschen Geist zu unterrichten.“¹²¹

Die Bestimmung des Wiener Abkommens über deutschsprachige Zeitungen und Publikationen beruhte auf dem Gleichheitsgrundsatz, so dass die deutsche Presse nicht von den Beschränkungen (Pressepolizei- und Pressestrafrecht, Zensur, Begrenzung der Seitenzahl usw.) ausgenommen werden könne, die für die ungarische Presse galten. Von Sonderrechten könne daher keine Rede sein.¹²²

Nach diesem Vertrag konnte der Gebrauch der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr nur auf Bezirksebene (bei einem Anteil Deutschsprachiger von 33 %) durchgesetzt werden, weil der Anteil der deutschen Bevölkerung dies rechtfertigte. Eine bereits seit 1923 gültige Regelung schrieb dies bereits ab 20 % vor, wobei die höheren Behörden (Komitatsorgane, Ministerien) nicht daran gebunden waren.¹²³

¹¹⁹ Ebd., 143.

¹²⁰ Karl Gottfried Hugelmann, Die Vereinbarungen über die deutschen Volksgruppen in Ungarn und Rumänien in geschichtlicher Beleuchtung, *Zeitschrift für osteuropäisches Recht* 8 (1941/42), 235–277, hier 272.

¹²¹ Flachbarth, *Kisebbségi Körlevél* 7 (1943) 3, 145.

¹²² Ebd., 145.

¹²³ Ebd., 146.

Die Assimilationsklausel des Wiener Abkommens war nach Flachbarths Ansicht überflüssig: Assimilation könne nicht erzwungen werden – eine *contradictio in adiecto* – und freiwillige Assimilation, die er begrüßte, stehe nicht im Widerspruch zum Wiener Abkommen. Das Verbot der Namensmagyarisierung galt nach seiner Interpretation nur für den Staat und seine Organe, nicht für die ungarische Gesellschaft.¹²⁴

Zu den kulturellen Kontakten mit Deutschland erklärte Flachbarth, dass das Wiener Abkommen diese Möglichkeit nur im kulturellen, nicht aber im politischen Bereich ermöglichte, letzteres daher als verhinderbar galt. Es enthielt des Weiteren keine Beschränkungen für die Einfuhr und Verbreitung deutschsprachiger Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und anderer im Ausland erschienener Publikationen. Flachbarth betonte auch, dass das Recht auf kulturelle Kontakte nicht das Recht der deutschen Regierung einschließe, die kulturellen Einrichtungen der deutschen Volksgruppe bzw. deren Angehörigen finanziell zu unterstützen. Unabhängig vom Wiener Vertrag entwickelte sich nämlich eine internationale Praxis, nach der eine solche Förderung die Billigung des betroffenen Landes erforderte.¹²⁵

Flachbarth betonte ganz besonders die Loyalitätspflicht der Volksgruppenangehörigen gegenüber dem ungarischen Staat. Er argumentierte, dass es nicht ausreiche, die durch das staatliche Recht auferlegten Pflichten mechanisch zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, Steuern zu zahlen und das Land zu verteidigen. Loyalität bedeute mehr als das: Sie impliziere auch „eine emotionale Haltung der Treue und Hingabe“. Die Treue „schließt es aus, die Interessen eines anderen Staates über die des Vaterlandes zu stellen oder gar Weisungen eines anderen Staates und seiner Organe anzunehmen oder auszuführen“. Die Rechte, die das Wiener Abkommen den Angehörigen der deutschen Volksgruppe einräumt, könnten nicht auf Kosten der Loyalität zum Staat ausgeübt werden. Flachbarth berührte damit das eigentliche Leben des Volksbundes, indem er sich den Missbrauch von Rechten bei der Organisation oder bei Kontakten mit Deutschland „vorstellte“, wenn diese sich auf den politischen Bereich ausdehnten, was das Wiener Abkommen nicht zuließ. Aber er ging noch weiter und erklärte, dass staatsfeindliche Aktivitäten, die „möglicherweise“ unter dem Vorwand des kulturellen Kontakts mit Deutschland stattfänden, nicht nur vom ungarischen Staat bestraft werden könnten, sondern dass die durch das Wiener Abkommen gewährten Rechte auch denjenigen entzogen werden

¹²⁴ Ebd., 148.

¹²⁵ Ebd., 149.

könnten, die sie missbrauchten: ja, dem Missbrauch von Loyalität könne vorgebeugt werden.¹²⁶

Flachbarths Beitrag schloss mit dem Hinweis, dass Staaten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, dem Völkerrecht unterworfen seien, Nationalitäten hingegen nicht. Er stellte fest, dass das Deutsche Reich nur die ungarische Regierung für die Erfüllung des Wiener Abkommens zur Verantwortung ziehen könne, nicht aber die deutsche Minderheit in Ungarn. Daraus folgte jedoch nicht, dass Deutschland auf der Grundlage des Wiener Abkommens ein Schutzrecht über die Deutschen in Ungarn erworben habe und diese seine Schutzbefohlenen seien. Er lehnte die Auffassung der Vertreter des deutschen Volksgruppenrechts ab, dass die Volksdeutschen, auch in Ungarn, „Träger der deutschen Reichsidee“ seien, oder dass sie einer doppelten Autorität, dem ungarischen Staat und dem Deutschen Reich, unterlägen, wobei letzteres von vorrangiger Bedeutung sei. Das Wiener Abkommen schränke, wie alle internationalen Verträge, die Souveränität nur ein, hebe sie aber nicht auf; die deutschstämmigen Bürger des Landes blieben unter der alleinigen Souveränität (*suprema potestas*) des ungarischen Staates.¹²⁷

Flachbarth untersuchte ein Jahr später mit ähnlicher Gründlichkeit das deutsch-rumänische Volksgruppenabkommen.¹²⁸ Indem er versuchte, alle Bestimmungen rechtlich zu hinterfragen und die möglichen Folgen aufzuzeigen – wie im Falle des ungarischen Abkommens –, war in seinem Narrativ ein wichtiger Punkt, dass das deutsch-rumänische Protokoll vieles kürzer regelte und Rumänien mildere Verpflichtungen auferlegte. Dies sei darin begründet, dass die dortige deutsche Volksgruppe seit längerem eine günstigere rechtliche Position habe als die Ungarndeutschen, was er bestritt und widerlegte. Während er bereits in den rechtlichen Regelungen keinen Vorsprung sah, beobachtete er mit scharfem Blick die noch ungünstigere Anwendungspraxis: „[I]m Gegenteil, die Situation der Deutschen in Ungarn ist nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch weit besser als die der Deutschen in Rumänien.“¹²⁹ Doch das rumänische Abkommen führte vieles auf die Karlsburger Beschlüsse von 1918 zurück, weswegen Flachbarth anerkennen musste, dass das Abkommen „deutsche Autonomie in den Bereichen Schule und Kultur sowie

¹²⁶ Ebd., 149 f.

¹²⁷ Ebd., 153–155.

¹²⁸ Ernő Flachbarth, *A bécsi német-román jegyzőkönyv* [Das deutsch-rumänische Protokoll von Wien], *Kisebbségi Körlevél* 8 (1944) 1, 3–26.

¹²⁹ Ebd., 4.

Verwaltungs- und Justizautonomie“ bedeutete und die Rumäniendeutschen im Parlament, in den Ministerien und Verwaltungsgremien proportional vertreten waren.¹³⁰

V. Konklusion

Die Internationalisierung des Minderheitenschutzes nach dem Ersten Weltkrieg brachte im Fall Ungarns eine sichtbare Änderung mit sich. Einerseits konnte es in Zukunft in seiner Ethnopolitik nicht mehr ausschließlich selbst walten – obwohl ihre negativen Auswirkungen bereits vor 1918 für internationale Empörung sorgten und so ein gewisser Druck entstand –, andererseits musste es auf ethnopolitischem Gebiet auch nach außen blicken, da durch die neuen Grenzen Millionen von Ungarn in eine Minderheitensituation gelangt waren. Der Minderheitenschutzmechanismus im Rahmen des Völkerbundes versprach zwar, dass der Schutz der Ungarn im Ausland effektiver ausfallen würde, doch legte er bezüglich der einheimischen Minderheiten auch Verpflichtungen auf, die die weiteren Homogenisierungsbestrebungen Ungarns hinderten.

So begrüßte Ungarn jede Kritik oder jeden Änderungsvorschlag des Systems, der den ungarischen Bewegungsraum ausweitete. Daher wurde die deutsche Volksgruppenpentheorie in Ungarn einerseits begrüßt, da sie eine neue Grundlage für die Patronage der jenseits der Grenzen lebenden Ungarn versprach, andererseits stritt man deren Anwendung für die einheimischen Gruppen – an erster Stelle bei den betroffenen Ungarndeutschen – ab, wozu die These von Pál Teleki über die drei verschiedenen Minderheiten während der ganzen Epoche eine Richtschnur bot. Damit versuchte man, geschickt zu balancieren und adaptieren, was für die ungarischen Ziele verwertbar war, und zurückzuweisen, was sich nachteilig auswirken konnte.

Die Reaktionen und die Erwiderung der neuen deutschen Konzeption konzentrierten sich im Minderheiteninstitut der *Königlich Ungarischen Elisabeth-Universität Pécs*, dessen Stellungnahmen auf die Herausforderungen des Volksgruppenrechts mit juristischer Akribie reagierten. Als es mit dem Volksgruppenabkommen ab 1940 nicht mehr möglich war, die Anwendung dieses Prinzip in Ungarn hinauszuzögern, lieferte die rechtliche Argumentation eine geeignete Grundlage dafür, diesen Zwangsvertrag zu umgehen und seine Anwendung in der Praxis zu sabotieren, was in einiger Hinsicht auch tatsächlich geschah. Doch durch ihn war die ungarische

¹³⁰ Ebd., 9.

Souveränität stark angeschlagen und der Volksbund wurde wirklich ein Staat im Staate, was sich in erster Linie im wirtschaftlichen Bereich zeigte. Doch letztendlich erreichte das Reich nicht eine komplette Unterordnung der Deutschen, wie in der Slowakei, Kroatien oder Serbien, wo quasi nicht nur die deutschen Volksgruppen, sondern auch die Staaten selbst, die mit deutscher Hilfe erst errichtet worden waren, in voller Abhängigkeit von Berlin agierten.

Diese Art von Absonderung und Entfremdung wollte man in Ungarn stets verhindern. Die ungarischen Regierungen taten dies allerdings nie dem Selbstverständnis eines politischen Akteurs entsprechend, der seine Staatsbürger ohne Unterscheidung schützt – ein Akteur, der (angesichts der Ereignisse nach dem Ersten Weltkrieg seelisch angegriffen und in vielerlei Hinsicht sensibel) eine Konfrontation zwischen Minderheiten und Mehrheitsgesellschaft sowie die soziale Isolation und deren langfristige Konsequenzen zu vermeiden versucht hätte. Die ungarischen Regierungen setzten sich vor allem deswegen mit dem Prozess der Entfremdung auseinander, weil dieser ihre ethnopolitischen Absichten behinderte, die Deutschen als einzige bedeutende Minderheit vollkommen zu assimilieren. Untermauert wird dies durch den Umstand, dass die ungarische Elite die Ungarndeutschen ohne zu zögern auslieferte, sie durch die SS-Werbungen an die Front ließ, ihre Wirtschaftskraft vom Reich ausbeuten ließ, was gerade durch die Anwendung des Volksgruppenrechts infolge des Volksgruppenabkommens möglich wurde.

Der sog. erste Basch-Prozess 1934 – Juristische Ahndung politischen Engagements

*Norbert Spannenberger**

- I. Politische Umbrüche und das sog. Ordnungsgesetz
- II. Das gescheiterte Experiment: Die Gömbös-Diktatur (1932–1936)
- III. Die deutsche Bewegung in Ungarn nach dem Ersten Weltkrieg
- IV. Die Causa Basch in Bátaapáti
- V. Der sog. erste Basch-Prozess
- VI. Das außenpolitische Konfliktpotenzial der Causa Basch
- VII. Die Langzeitwirkung des Prozesses für Franz Basch: Abhängigkeit vom „Dritten Reich“
- VIII. Ausblick

* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt aufgerufen am 30. Aug. 2024.

Es kam einer Sensation gleich, als in den späten 1980er Jahren der ungarische Historiker Loránt Tilkovszky die Erlaubnis erhalten hatte, die Akten des Basch-Prozesses von 1945/46 publizieren zu dürfen. Auch in der Forschung spielte allerdings der sog. erste Basch-Prozess von 1934, worauf ausschließlich anhand von Sekundärquellen Bezug genommen wurde, lediglich eine untergeordnete Rolle. 2022 konnten dank der Bereitschaft des Direktors Dr. habil. Zoltán Gózszy sowie der Mitarbeiter des Komitatsarchivs Baranya in Fünfkirchen/Pécs des Ungarischen Nationalarchivs die Akten dieses Prozesses akribisch recherchiert und zur Verfügung gestellt werden.¹

I. Politische Umbrüche und das sog. Ordnungsgesetz

Der Erste Weltkrieg und die daraus resultierende Neugestaltung der europäischen Kräfteverhältnisse waren für Ungarn eine Katastrophe. Die politische Sicherheitsstruktur nach dem Ersten Weltkrieg ging nämlich mit der Zerschlagung des historischen Königreiches Ungarn einher, das als Teil der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den Verliererstaaten gehörte. Als Teil der Habsburgermonarchie spielte Ungarn noch vor 1914 eine Großmachtpolitik als geografisches Schwergewicht. Mit der Zerschlagung Österreich-Ungarns wurde das Land um etwa zwei Drittel verkleinert, seiner ökonomischen Fundamente beraubt und insgesamt empfindlich geschwächt. Für die Funktionselite galt deshalb die Losung: „Nein, nein, niemals!“, das heißt die Akzeptanz der neuen Gegebenheiten sollte in der ungarischen Öffentlichkeit nie als Alternative betrachtet werden. Die Korrektur der neuen Grenzen, die sog. Revisionspolitik, galt daher als Maxime aller Regierungen, ungeachtet partieller Unterschiede in der Auslegung und Ausführung dieser Politik.²

Die ökonomischen sowie die sozio-politischen Erschütterungen, die das Land ab 1918 heimsuchten, gingen mit einer Radikalisierung der Öffentlichkeit einher. Hierbei spielten die politischen Flüchtlinge eine dominante Rolle, die nicht nur in der

¹ Auch auf diesem Wege möchte ich mich bei Herrn Dr. habil. Zoltán Gózszy und seinen Mitarbeitern für die äußerst kollegiale Zusammenarbeit bedanken!

² Ausführlich behandelt die Gesamtproblematik in deutscher Sprache Arikó Kovács-Betrand, *Der ungarische Revisionismus nach dem Ersten Weltkrieg*, München 1997. Den aktuellen Forschungsstand siehe bei Miklós Zeidler, *A revíziós gondolat [Die Revisionsidee]*, Pozsony 2009; Pál Pritz, *Revíziós törekvések a magyar külpolitikában 1920–1935 [Revisionsbestrebungen in der ungarischen Außenpolitik 1920–1935]*, in: ders. (Hrsg.), *Magyar diplomácia a két háború között. Tanulmányok [Ungarische Diplomatie zwischen den beiden Kriegen. Studien]*, Budapest 1995, 234–240.

ersten Reihe der Politik (wie die Ministerpräsidenten Teleki und Bethlen, die aus Siebenbürgen stammten), sondern nicht zuletzt in der zweiten und dritten Reihe in der Verwaltung, Bildung etc. sich darum kümmerten, dass der „Revanchismus“ ein Alltagsgeschäft blieb.³

Ungarn verstand sich in den 1920er und 1930er Jahre dennoch keineswegs als Juniorpartner größerer Mächte – und zwar in dem Sinne nicht, dass zwar das eigene ökonomische, diplomatische oder militärische Gewicht realistisch eingeschätzt wurde, dies aber nicht hieß, dass man im Kopieren von Großmächten einen Ausweg aus den Krisen sah. Im Gegenteil: In nicht wenigen Bereichen, wie etwa in der Nationalitätenpolitik, beanspruchte Ungarn, eigene Maßstäbe zu setzen und auch gegenüber Deutschland ab 1920 als Deutungsinstantz und Motor zu fungieren, wobei – aus Budapester Sicht – Berlin gerne die unterstützende Statistenrolle übernehmen durfte.⁴

Die als Trauma empfundene „Verstümmelung“ des Staatsgebietes ging mit weiteren politischen Erschütterungen einher: Nach der Machtübernahme der Regierung Károlyi im Herbst 1918 und der Präferenz der linken Kräfte ergriff im März 1919 die kommunistische Räterepublik mithilfe der Sozialdemokraten die Macht. Diese wollten eine „ungarische Sowjetrepublik“ nach sowjetischem Modell etablieren, die aber durchgehend von Krisen heimgesucht wurde. Auch nach deren Niederschlagung durch die „Weißen“ unter Admiral Miklós Horthy hörten die Krisen nicht auf. Um die politischen, ökonomischen und sozialen Probleme zu bewältigen, wurde vom Reichsverweser Horthy im Juli 1920 Graf Pál Teleki mit der Konsolidierungspolitik beauftragt, dessen Regierung am 14. April 1921 überraschend beendet wurde: Am 21. März 1921 traf nämlich König Karl IV. von Habsburg in Ungarn ein, um seinen Anspruch auf den ungarischen Thron geltend zu machen. Teleki, der mit ihm Verhandlungen führte, wurde unterstellt, er sympathisiere mit dem König, und daher wurde er zum Rücktritt gezwungen.⁵

³ Zu den Akteuren in der zweiten und dritten Reihe gibt es kaum Publikationen. Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang stellt die Publikation von Gábor Gonda/Norbert Spannenberger, *Minderheitenpolitik im „unsichtbaren Entscheidungszentrum“*. Der „Nachlass László Fritz“ und die Deutschen in Ungarn 1934–1945, Stuttgart 2014, dar.

⁴ Loránt Tilkovszky, „Budapester Arbeitsgemeinschaft für die Revision der Friedensverträge“ (1925–1933), *Etudes historiques hongroises* 1985, 515–540.

⁵ Zum Kontext siehe die hervorragende Biografie Telekis von Balázs Ablonczy, *Teleki Pál*, Budapest 2005.

Etwa eine Woche vor Telekis Rücktritt, am 6. April 1921, wurde vom ungarischen Parlament das sog. *Ordnungsgesetz* („Rendtörvény“) mit sofortigem Inkrafttreten verkündet. Das Gesetz GA III: 1921 wurde aus der historischen Erfahrung der Räterepublik heraus gegen die Kommunisten kreiert und besagte, dass alle Machenschaften gegen die politische Ordnung als Straftat geahndet werden.⁶ Als mögliche Strafen wurden zehn Jahre Zuchthaus bis hin zur Hinrichtung artikuliert. In § 8 wurde der Tatbestand definiert und für die Schmähung des ungarischen Staates oder der ungarischen Nation in Rede oder Tat konnten bis zu drei Jahre Zuchthaus verhängt werden.⁷

Die eingeleitete Konsolidierungspolitik wurde noch im selben Jahr, am 23. Oktober 1921, von dem sog. Zweiten Königsputsch beeinträchtigt. Als Karl IV. von Habsburg erneut den Thron besteigen wollte, wurde er von Freischärlern bei Wudersch (ung. Budaörs), westlich von Budapest, daran gehindert. Diese Freischärler bestanden aus Studenten, die vornehmlich dem Turul-Verband angehört hatten.⁸ Angeworben wurden diese Freiwilligen von einem engen Weggefährten des Reichsverwesers, Gyula Gömbös. Der bekennende Rassenschützer vermochte gegen den König nicht auf paramilitärische Einheiten oder die Armee zurückzugreifen, wohl aber

⁶ GA 1921: III über den wirksameren Schutz der öffentlichen und sozialen Ordnung; ungarische Fassung unter: <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=92100003.TV&searchUrl=/ezer-ev-torvenyei%3Fpagenum%3D38>. Zum Kontext siehe Izabella Drócsa, *Az állami és társadalmi rend hatályosabb védelméről szóló 1921: III. törvénycikk elhelyezése a XX. századi magyar büntetőjogi rendszemben* [Das Gesetz 1921: III über den effizienteren Schutz des Staates und Gesellschaftsordnung im System des ungarischen Strafrechts des 20. Jahrhunderts], *Iustum Aequum Salutare* 2017/2, 215–231.

⁷ § 8 Aki a magyar állam vagy a magyar nemzet ellen meggyalázó kifejezést használ vagy ily cselekményt követ el, vétség miatt három évig terjedhető fogházzal büntetendő [Wer den ungarischen Staat oder die ungarische Nation beschimpft oder eine solche Handlung begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft].

⁸ Zur Geschichte des Verbandes siehe Róbert Kerepeszki, *A Turul Szövetség 1919–1945. Egyetemi ifjúság és jobboldali radikalizmus a Horthy-korszakban* [Der Turul-Verband 1919–1945. Studententum und Rechtsradikalismus in der Horthy-Ära], *Máriabesenyő* 2012; ders., *A Turul Szövetség* [Der Turul-Verband], in: Ignác Romsics (Hrsg.), *A magyar jobboldali hagyomány 1900–1948* [Die rechte Tradition Ungarns 1900–1948], Budapest 2009, 341–376. Dieser Verband entstand am 3. August 1919 nach dem Vorbild der deutschen Burschenschaften: Zwar wurden Organisation samt Funktionsnamen den ungarischen Bedürfnissen angepasst, aber das Tragen von Couleur (Band und Mütze) entsprach dem deutschen Vorbild. Das akademische Fechten wurde durch die in Ungarn gültige Duellkultur ersetzt und praktiziert.

auf Studenten, unter denen er äußerste Popularität genoss.⁹ Der Turul-Verband wurde bis Ende der 1930er Jahre die größte ungarische Studentenorganisation, die die intellektuelle Elite der Zwischenkriegszeit stellte und von einem wahren Gömbös-Kult geprägt wurde. Ideologisch blieb sie allerdings insgesamt heterogen, weil sie nationalistisch-antisemitische bis sozialistische Strömungen in sich vereinte, was Anfang der 1940er Jahre auch zur Spaltung führen sollte.

Den Habsburgern wurde noch im November 1921 der ungarische Thron aberkannt und ein Kapitel schien somit beendet worden zu sein.¹⁰ Die Konsolidierungspolitik der Nachkriegsära konnte nunmehr fortgesetzt werden.¹¹ Dem wurde erst mit der Weltwirtschaftskrise 1929 und deren Folgen ein Ende gesetzt, was mit dem Rücktritt des Ministerpräsidenten István Bethlen (1921–1931) symbolisch nach außen kommuniziert wurde. Unter seinem Nachfolger, Gyula Károlyi (1931–1932), zerbröckelte zudem auch noch die parlamentarische Grundlage dieser Machtstruktur: Die eine absolute Mehrheit besitzende Regierungspartei zerfiel in Fraktionen und der Journalist Zoltán Böszörményi gründete seine *Nationalsozialistische Ungarische Arbeiterpartei* (Nemzeti Szocialista Magyar Munkáspárt).¹² Der aus der Regierungspartei ausgeschiedene Zoltán Meskó wiederum gründete 1932 die *Ungarische Nationalsozialistische Bauern- und Arbeiterpartei* (Magyar Nemzeti Szocialista Földműves és Munkáspárt). Beide Parteien waren unbedeutend, aber deren Gründung war gleichsam symbolisch.¹³

⁹ Siehe ausführlich András Szécsényi, *A Turul Szövetség felépítése és szerepe a két világháború közötti ifjúsági mozgalomban* [Aufbau und Rolle des Turul-Verbandes in der Jugendbewegung der Zwischenkriegszeit], in: Jenő Gergely (Hrsg.), *Fejezetek a tegnapi világból. Tanulmányok* [Kapitel aus der Welt von gestern. Studien], Budapest 2009, 214–232.

¹⁰ Zum sog. Königputsch siehe Mária Ormos, „Soha amíg élek!“ Az utolsó koronás Habsburg puccskísérletei 1921-ben [„Niemals, solange ich lebe!“ Die Putschversuche des letzten gekrönten Habsburgers 1921], Budapest 1990.

¹¹ Zu Bethlen und dessen Konsolidierungskurs Ignác Romsics, Bethlen István, Budapest 2019.

¹² Mária Ormos, *Magyarország a két világháború korában (1914–1945)* [Ungarn im Zeitalter der zwei Weltkriege (1914–1945)], Debrecen 1998, 146.

¹³ Pars pro toto siehe als Überblick Rudolf Paksa, *A magyar szélsőjobboldal története* [Geschichte des ungarischen Rechtsaußen], Budapest 2012; ders., *Magyar nemzetiszocialisták. Az 1930-as évek új szélsőjobboldali mozgalma, pártjai, politikusai, sajtója* [Ungarische Nationalsozialisten. Die neue ultrarechte Bewegung, ihre Parteien, Politiker und Presse in den 1930ern], Budapest 2013.

II. Das gescheiterte Experiment: Die Gömbös-Diktatur (1932–1936)

Die Ernennung des Rassenschützers Gyula Gömbös zum Ministerpräsidenten im Oktober 1932 war deshalb im politischen Leben Ungarns eine entscheidende Zäsur.¹⁴ Er galt als loyaler Weggefährte des Reichsverwesers noch aus dem Jahre 1919 und verkörperte zudem auch den Generationswechsel in der Politik.¹⁵ Sein Vater war evangelischer Dorflehrer und Kleinadeliger, seine Mutter war eine Ungarndeutsche, die der ungarischen Sprache nicht mächtig war.¹⁶

Gömbös versprach einschneidende soziale Reformen, die in der von der Weltwirtschaftskrise erschütterten Gesellschaft auf breite Zustimmung stießen. Die Massen erhofften sich einen radikalen Wechsel in der Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Der Ministerpräsident sah die Ursachen für die Kriegsniederlage und die Kriegsfolgen in der „schwachen“ und „geteilten“ Gesellschaft. Diese Schwäche sah er in einer inneren „Zerrissenheit“ des Magyarentums, die seiner Meinung nach von politischen Ideologien verursacht wurde, nämlich vom Liberalismus und vom Marxismus.¹⁷ Laut Gömbös spielten beide Ideologien letztlich den „Ungar gegen den Ungar“ gegeneinander aus. Im Judentum erblickte er pauschal die Quelle all dieser Übel.¹⁸ „Die Juden unterdrücken diese Rasse und treiben sie in die Knechtschaft“, erklärte er etwa in der Nationalversammlung 1922.¹⁹ Deshalb bezeichnete er als wichtigste Aufgabe der ungarischen Politik den „Rassenschutz“, dessen Hauptziel

¹⁴ Zur Rolle dieser Rassenschützer siehe ausführlich János Gyurgyák, *A zsidókérdés Magyarországon* [Die Judenfrage in Ungarn], Budapest 2001, 110–135.

¹⁵ Ignác Romsics, *Magyarország története a XX. században* [Geschichte Ungarns im XX. Jahrhundert], Budapest 1999, 220–233.

¹⁶ József Vonyó, *Jobboldali radikálisok Magyarországon 1919–1944* [Rechtsradikale in Ungarn 1919–1944], Pécs 2021; ders., *Gömbös Gyula és a hatalom* [Gyula Gömbös und die Macht], Pécs 2019.

¹⁷ Norbert Spannenberger/József Vonyó, *Die Gömbös-Diktatur und die katholische Kirche in Ungarn (1932–1936)*, *Südost-Forschungen* 2002/2003, 311.

¹⁸ Mit dieser Ansicht war er natürlich nicht allein. Allerdings war auch die Gruppe der Rassenschützer nicht homogen, wenngleich der Antisemitismus unter ihnen dominierend war. Die „wissenschaftliche Argumentation“ lieferten u.a. der führende Statistiker Alajos Kovács und der „Rassenbiologe“ Lajos Méhely. Vgl. dazu ausführlich Gyurgyák (Anm. 14), 377–440.

¹⁹ Az 1922 június 16-ára hirdetett Nemzetgyűlés Naplója [Protokoll der Nationalversammlung vom 16. Juni 1922], (im Folgenden: NN) Bd. II, Budapest, 296–298; József Révay, *Gömbös Gyula élete és politikája* [Leben und Politik von Gyula Gömbös], Budapest 1934, 202–205.

die „Wiederherstellung der wirtschaftlichen und politischen Macht der ungarischen Rasse“ sei.²⁰

Die Durchsetzung dieses Programms glaubte er mit einer starken Exekutive verwirklichen zu können, deren wichtigste Aufgabe, die Organisation der Gesellschaft auf national-rassistischer Grundlage, er von oben vorgab. Dabei verkündete er nicht eine Diktatur der Gewalt, sondern eine Diktatur „über die Seelen“, obwohl er unter Umständen die Anwendung von Waffengewalt durchaus nicht ausschloss. Die „Rassengemeinschaft“ wiederum sollte von einem imaginären Führer geführt werden.²¹ Im „Dienste der großen nationalen Ziele“ sollte „planmäßig“ und von oben ausgebaut die Einheit der Nation erreicht werden, damit diese „diszipliniert, [...] einem Ziel folgend und handelnd die notwendigen Opfer auf sich nimmt“.²² Demnach könne das Individuum sein Glück nur in der Gemeinschaft der Nation finden, indem der Einzelne dieser kollektiven Gemeinschaft diene und sich deren Führung unterwirft. Diese Idee summierte Béldi im Schlagwort des „solidarischen Nationalismus“.²³

Im damaligen Ungarn dürfte es nur wenige Bürger gegeben haben, die sich mit den Parolen des neuen Ministerpräsidenten nicht identifiziert hätten. Wie jedoch diese Ziele erreicht werden sollten, darüber schieden sich die Geister. Im Gegensatz zu Mussolini und Hitler kam Gömbös nicht als Führer einer selbständigen, oppositionellen Partei an die Macht, sondern als Mitglied der Regierungspartei. Deshalb blieb Gömbös nichts anderes übrig, als solche Ziele zu propagieren, die in der Gesellschaft Vertrauen erweckten und zugleich jene Rahmenbedingungen schufen, die die Verwirklichung seiner Pläne ermöglichten.²⁴ Wie einst Luther mit seinen 95 Thesen ein Erdbeben ausgelöst hatte, präsentierte auch der evangelisch-lutherische Gömbös in 95 Punkten sein *Nationales Arbeitsprogramm* für eine neue Epoche in der ungarischen Geschichte.

²⁰ NN 1922, Bd. II, 296.

²¹ József Vonyó, A Gömbös-kormány Nemzeti Munkaterve és a fajvédelem [Der Nationale Arbeitsplan der Gömbös-Regierung und der Rassenschutz], in: ders., Gömbös Gyula és a jobboldali radikalizmus. Tanulmányok [Gyula Gömbös und der Rechtsradikalismus. Studien], Pécs 2001, 34–41.

²² Béla Béldi, Nemzetszervezés. Különlenyomat a Nemzeti Figyelő 1935. X. 27., XI. 3., 10., 17., 24., és XII. 1. Számaiból [Nationsorganisation. Sonderdruck aus der Nemzeti Figyelő von 27. X., 3., 10., 17., 24. XI. und 1. XII.], Budapest 1936, 7–10.

²³ Függetlenség vom 26. Februar 1935.

²⁴ Vonyó (Anm. 21), 43–51.

Als große Vorbilder fungierten für Gömbös das faschistische Italien, die kemalistische Türkei und das nationalsozialistische „Dritte Reich“, wenn auch Letzteres mit Vorbehalten. Wie Mussolini war auch er von der „Schaffung eines ganz neuen nationalen Typus“ und von der Notwendigkeit der Erziehung eines neuen Menschen überzeugt.²⁵ Dies sollte durch eine *vertikale* Organisation, ein korporatives System nach italienischem Vorbild und durch eine *horizontale*, eine moderne Massenpartei, aufgebaut werden. So wurde die größte politische Organisation in der ungarischen Geschichte, die *Partei der Nationalen Einheit*, geschaffen.²⁶

Bis zum Sommer 1934 wurde in jeder Gemeinde eine Ortsgruppe gegründet und die Anzahl der offiziell registrierten Mitglieder erreichte zwei Millionen, was 70 % der Wahlberechtigten ausmachte.²⁷ Die Relevanz der Basis, also der Ortsgruppen, wurde massiv aufgewertet. Selbst im winzigsten Dorf wurde der Ortsgruppenleiter wie der Parteisekretär von Gömbös persönlich ernannt. Ihm gelobten schriftlich diese „Vorkämpfer“, ausschließlich nach den Weisungen des Führers zu handeln. Ähnliche Erklärungen hatten auch die einfachen Mitglieder abzugeben, wodurch sie sich einer strengen Parteidisziplin unterwarfen.²⁸ Diese Konfiguration ist zum Verständnis des ersten Basch-Prozesses fundamental.

Mit Hitlers Machtantritt witterte Gömbös neue Chancen: er galt nicht nur als Integrationsfigur etlicher rechtsradikaler Organisationen, sondern pflegte seit dem Kriegsende enge Beziehungen zu reichsdeutschen Kreisen: Dass Führungsfiguren des Münchner Kapp-Putsches (Wolfgang Kapp, Erich Ludendorff und Ignaz Trebitsch-Lincoln) in Ungarn Zuflucht bekommen hatten, daran hatte er wesentlichen Anteil.²⁹ Im Sommer 1924 wurden die Mörder von Matthias Erzberger von Journa-

²⁵ Budapesti Hírlap vom 6. Dezember 1932 und 31. Januar 1933.

²⁶ József Vonyó, Egy nemzetnevelési koncepció Magyarországon. Béli Béla: Nemzetirányítás (Forrásközlés) [Eine Konzeption für die Erziehung der Nation. Béli Béla: Lenkung der Nation (Quellenedition)], in: Ferenc Fischer/István Majoros/József Vonyó (Hrsg.), Magyarország a nagy(hatalmak) erőterében. Tanulmányok Ormos Mária 70. születésnapjára [Ungarn im Kräftefeld der (Groß-)Mächte. Studien zum 70. Geburtstag von Mária Ormos], Pécs 2000, 657–675.

²⁷ Függetlenség vom 16. September 1934 und vom 24. Dezember 1934.

²⁸ Vgl. József Vonyó, A Nemzeti Egység Pártja szervezésének első dokumentumai (1932. december – 1933. január) [Die ersten Dokumente der Organisation der Nationalen Einheitspartei (Dezember 1932 – Januar 1933)], Századok 1984, 781–830.

²⁹ Ministerpräsident Gömbös richtete am 2. Februar 1933 an Hitler ein Grußtelegramm und erinnerte an die „alten Verbindungen“, die unter anderem durch das NSDAP-Gründungsmitglied Max Erwin von Scheubner-Richter bestanden. Zu diesen Kontakten siehe Michael Garleff,

listen auf Gömbös' Grundstück in Nagytétény entdeckt. Als erster Staatschef überhaupt reiste Gömbös im Juni 1933 nach Berlin, um dem neuen Reichskanzler zu gratulieren.³⁰ Gömbös setzte auf die Öffnung des italienischen, österreichischen und deutschen Marktes für ungarische Landwirtschaftsprodukte.

Nach den Wahlerfolgen von 1935 nahm sich die Gömbös-Partei die totale Erfassung der Gesellschaft vor. So sollten Frauen-, Jugend-, Wirtschafts-, Volksbildungs- und Propagandaabteilungen – aufgebaut auf der Gemeinde- wie auf der Landesebene – im Leben der Gemeinde stets die Initiative ergreifen und schließlich alle Lebensbereiche beherrschen. Dazu gehörte z.B. die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, Fortbildung, Verteilung von landwirtschaftlichen Maschinen, Sport, Kultur, Volksgesundheit und Volkswohlfahrt etc.³¹ Um diese Organisationsarbeit bewältigen zu können, wurden in der Partei verschiedene Fachschaften gegründet: Werkstatt, Volksküche, Entbindungsstätten, Kindertagesstätten, Folkloregruppen, Chöre, Kapellen, Bibliotheken, Sportvereine usw. Diese sollten die bereits bestehenden Vereine entweder in sich aufgehen lassen oder für eine Kooperation gewinnen mit dem Endziel, diese daraufhin absterben zu lassen.³² Ohne sich auf diese Vorbilder zu berufen, sind die Parallelen mit Mussolinis *Dopolavoro* und Hitlers *Kraft durch Freude* offensichtlich.

Eine wichtige Aufgabe dieser konzentrisch erfassten und in ihrer Denkweise gleichgeschalteten Ortsgruppen war die Sicherung des Wahlerfolgs der Parteiaktivisten, der bedingungslosen Anhänger von Gömbös bei den Wahlen. Die Komitats- und Parlamentswahlen von 1934/1935 verliefen auch nach diesem Modell, woraufhin die Position des Ministerpräsidenten sich sichtbar stabilisierte.³³ Im Besitz der parla-

Deutschbalten, Weimarer Republik und Drittes Reich, Bd. 1, Köln 2001, 127; György Ránki/Ervin Pamlényi/Loránt Tilkovszky/Gyula Juhász (Hrsg.), *A Wilhelmstraße és Magyarország. Német diplomáciai iratok Magyarországról 1933–1944* [Die Wilhelmstraße und Ungarn. Deutsche diplomatische Schriften über Ungarn 1933–1944], Budapest 1968, Quelle Nr. 1. Nicht umsonst berief sich Gömbös in diesem Grußtelegramm auf die Gemeinsamkeit zwischen „alten rassenschützerischen Kameraden, die in der gleichen Weltanschauung leben“. Ebd., Quelle Nr. 3.

³⁰ Elek Karsai, *Iratok a Gömbös-Hitler találkozó (1933 június 17.–18.) történetéhez* [Schriften zur Geschichte des Gömbös-Hitler-Treffens (17.–18. Juni 1933)], Budapest 1961, 92.

³¹ József Vonyó, *Gömbös pártja. A Nemzeti Egység Pártja Országos Központjának dokumentumai 1932–1939* [Die Partei von Gömbös. Die Dokumente der Landeszentrale der Nationalen Einheitspartei 1932–1939], Budapest/Pécs 1998, 240, 282.

³² Ebd., 297.

³³ Bei den Komitatswahlen, die im Dezember 1934 bis zum Januar 1935 stattfanden, errangen die Kandidaten der *Nationalen Einheitspartei* einen überwältigenden Erfolg. Hierbei gelangten zahlreiche Präsidenten und Sekretäre von Wahlkreisen wie von den Ortsgruppen zum Mandat.

mentarischen Mehrheit nahm sich Gömbös nunmehr die Umgestaltung der Staatsordnung vor.

Laut Béla Béldi war das nächste Ziel, einen „neuen ungarischen Staat“ zu schaffen. Die notwendigen, „starken Instrumente“ dafür sah er „nur in einer starken Zentralmacht“. Zunächst schlug er vor, den Charakter des Parlaments zu verändern: Anstatt des bisherigen „Volksvertretungsprinzips“ argumentierte er für die Zusammensetzung nach „Interessenverbänden“, also nach einem korporativen System. Dieses umgestaltete Parlament sollte lediglich eine beratende Rolle spielen, denn die bisher vom Parlament verabschiedete Gesetzgebung sollte durch Verordnungen ersetzt werden. Zudem plädierte Béldi zwecks „Übersichtlichkeit“ für eine zentralisierte Verwaltung.³⁴ Schon im Februar 1933 bereitete Gömbös in diesem Sinne Gesetzesvorschläge vor.³⁵ Selbstverständlich hätte dies eine deutliche Einschränkung des parlamentarischen Systems und der Selbstverwaltungen bei gleichzeitiger Steigerung der Position der zentralen Exekutive bedeutet. In der Satzung der Parteizentrale hieß es noch präziser: „Unser gesamtes staatliches Leben muss schleunigst gleichbedeutend sein mit der Nationalen Bewegung des Führers, die dazu berufen ist, die Zukunft des Landes zu sichern“.³⁶ Und das war nicht anderes als die Gleichschaltung von Staat und Gesellschaft.

1935 erklärte Béldi in einem ausführlichen Programm die Aufgaben der „Erziehung der Nation“ wie folgt:

„Die Lenkung der Nation bedeutet die einheitliche und planmäßige Prägung der geistigen Veranlagung der Nation zwecks widerstandsloser Adaption jener Lebensform, die dem jeweiligen Zeitgeist konform ist und diesem am meisten entspricht. Anders gesagt, die Lenkung der Nation ist eine planmäßige Arbeit der Zentralmacht, deren Ziel es ist, die Nation stets mit dem minimalsten Opfer und vorübergehenden Störungen, also ohne dass sie in

³⁴ Béldi (Anm. 22), 31–42.

³⁵ Jenő Gergely, Gömbös Gyula. Politikai pályakép [Gyula Gömbös. Politisches Karrierebild], Budapest 2001, 242–246. Die Umgestaltung des Parlaments nach diesem korporativen Modell wurde allerdings nicht einmal von den Mitarbeitern des Ministerpräsidenten unterstützt.

³⁶ Vonyó (Anm. 28), 118.

ihrer Entwicklung zurückgeworfen wird, zu einer neuen Lebensform hinüberzuleiten.“³⁷

III. Die deutsche Bewegung in Ungarn nach dem Ersten Weltkrieg

Zu diesem Zeitpunkt erreichte die deutsche Bewegung in Ungarn einen Tiefpunkt. Mit der Abtrennung Siebenbürgens, des Banats und der Batschka kamen die nationalitätspolitisch aktiven Siedlungsgebiete der Deutschen unter slowakische, rumänische und jugoslawische Oberhoheit. Zugleich bildeten die etwa 500.000 Deutschen, die ungarische Staatsbürger blieben, die quantitativ mit Abstand größte Nationalität in „Rumpfungarn“.³⁸ 1917 begann ein bis dato unbekannter Germanistikprofessor sich als Sprecher der Deutschen in Ungarn zu profilieren.³⁹ Jakob Bleyer nahm diese Rolle auch nach dem Ersten Weltkrieg wahr und versuchte, in Eintracht mit dem Regime ein „Minimalprogramm“ durchzusetzen, womit äußerst minimalistische kultur- und bildungspolitische Forderungen verknüpft waren.⁴⁰ Die von der Revisionspolitik zusätzlich aufgeheizte Öffentlichkeit duldet jedoch keinerlei „Nationalitätspolitik“, die als Grundübel und Quelle des Zerfalls des historischen Königreiches gebrandmarkt wurde.

1928 wurde im ungarischen Parlament offen ausgesprochen, dass nur „Zwangsminderheiten“, etwa die Magyaren in den Nachbarländern, Recht auf Minderheitenschutz hätten, nicht aber die Migrations- oder die autochtonen Minderheiten. Dieses Theorem wurde von dem führenden Regierungspolitiker und zweimaligem Ministerpräsidenten Pál Teleki ausgearbeitet und mit Erfolg im öffentlichen Bewusst-

³⁷ Béldi (Anm. 22), 37; Képviseelőházi Napló vom 23. Mai 1935, 396–402. Der ungarische Terminus „Nemzetnevelés“ lässt sich nicht wörtlich übersetzen. Gemeint ist nicht die Erziehung der Gesellschaft im nationalen Sinne, sondern die Umformung der bereits vorhandenen Nation, hier nach den Vorstellungen einer politischen Elite.

³⁸ Norbert Spannenberger, Emanzipationspolitik durch Ethnisierung? Die Deutschen in Ungarn in der Zwischenkriegszeit, in: Mathias Beer/Stefan Dyroff (Hrsg.), Politische Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit, München 2013, 183–210.

³⁹ Márta Fata, Bleyer Jakab nemzetiségi koncepciója és politikája (1917–1933) [Konzeption und Nationalitätspolitik Jakob Bleyers (1917–1933)], Regio 1994 5/1 (<https://adoc.pub/regio-kisebbsseg-politika-tarsadalom-evf-1sz-fata-marta-bleye.html>).

⁴⁰ Jakob Bleyer, A hazai németiség [Das einheimische Deutschtum], Budapesti Szemle 1917/169, 428–441; Gerhard Seewann, Das Ungarndeutschtum 1918–1944, in: Edgar Hösch/Gerhard Seewann (Hrsg.), Aspekte ethnischer Identität. Ergebnisse des Forschungsprojektes „Deutsche und Magyaren als nationale Minderheiten im Donauraum“, München 1991, 299–303.

sein etabliert.⁴¹ Dies führte mitunter zu einer rasanten Entwicklung, die 1932 Bleyer wie folgt auf den Punkt brachte: „Die Magyarisierung war nie so rücksichtslos, so zielbewusst und so durchgreifend wie heute.“⁴² Bleyer läutete deshalb einen Paradigmenwechsel ein, setzte nicht mehr auf Kollaboration mit dem Regime und gründete die *Deutsche Arbeitsgemeinschaft*, die de facto die politische Aktivität der deutschen Bewegung vorzubereiten hatte.⁴³

Die sukzessive „Politisierung“ der deutschen Bewegung bedeutete letztlich eine offene Konfrontation mit dem Regime, was jedoch seit dem Ersten Weltkrieg als Tabu galt. Grundlage des neuen Kurses war die kulturpolitische Aktivität im Rahmen des 1923 gegründeten *Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins* (UDV), der zehn Jahre später in 186 Ortsgruppen etwa 12.000 Mitglieder zu verzeichnen hatte. Nominell entsprach dies 2,4 % der Deutschen in Ungarn, allerdings durften nur erwachsene Männer sich als Mitglieder eintragen – rechnet man also deren Familien hinzu, war das Mobilisierungspotenzial deutlich größer.⁴⁴ Zudem zeigt sich, dass die Assimilation vornehmlich in jenen Gemeinden um sich griff, die nicht vom Volksbildungsverein betreut worden waren.

Folgerichtig entschied sich Bleyer nolens volens dafür, seinen „Sonderweg“ aufzugeben, der den Ansatz verfolgte, Nationalitätenpolitik stets im Einklang mit dem Regime zu betreiben. Dieser Ansatz des Ausgleichs zwischen deutscher Nationalität und magyarischer Staatsnation erwies sich in der Praxis bis 1933 als anachronistisch und somit als nicht umsetzbar.⁴⁵ Stattdessen sollten die Ungarndeutschen – wie

⁴¹ Zur Rezeption siehe Nemzetnevelés 1920 II/3, 24. Dazu auch Zsolt Vitári, Das nationalsozialistische Volksgruppenrecht als Herausforderung für die ungarische Minderheitenpolitik, in diesem Band, Ziff. II.

⁴² Gerhard Seewann/Norbert Spannenberger (Hrsg.), Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch, Volksgruppenführer der Deutschen in Ungarn, Budapest 1945/46 [Franz A. Basch, a magyarországi németek népcsoportvezetője elleni népbírósági per aktái, Budapest 1945/46], München 1999, L. Zur zeitgenössischen Regimeperspektive siehe Alajos Kovács, A németek helyzete Csonka-Magyarországon a statisztika megvilágításában [Die Lage der Deutschen in Rumpfungarn im Spiegel der Statistik], Budapest 1936.

⁴³ Seewann/Spannenberger (Anm. 42), LI. Welchen Paradigmenwechsel dies bedeutete, ist aus dem Zusammenhang ersichtlich, der aus Wortmeldungen der Funktionseelite des Volksbildungsvereins hervorgeht. Siehe dazu Norbert Spannenberger, „Den Weg des Verständnisses gehen“. Der Vortrag von Franz Anton Basch in München 1926, Suevia Pannonica 1998, 73–84.

⁴⁴ Zu den Zahlen siehe Kovács (Anm. 42), 38.

⁴⁵ Pál Pritz/Réka Marchut, Kisebbségpolitikák – nemzetközi örökök Bleyer Jakab/Jakob Bleyer példáján [Minderheitenpolitik – im internationalen Raum am Beispiel von Bleyer Jakab/Jakob Bleyer], Regio 2017 (25/1), 5–40.

auch die anderen deutschen Volksgruppen Europas – als politische Subjekte agieren und Interessenpolitik verfolgen – mit Unterstützung Berlins.⁴⁶

Zudem bat er seinen alten Bekannten von der *Deutschen Akademie* in München, Karl Haushofer, um Kontaktvermittlung zu Rudolf Heß, der zu dieser Zeit nominell mit der Frage der Auslandsdeutschen beauftragt war. Dieser Vorstoß Mitte Mai 1933 blieb erfolglos, da Heß vom Prinzip ausging, die Minderheiten sollten die besten Beziehungen zu den Staatsvölkern ihres Heimatlandes pflegen.⁴⁷ Diese Erfahrung bestätigte jene Information, die Bleyer von ungarischen Politikern zugeleitet worden sei, wonach Hitler und Gömbös sich geeinigt hätten, den „störenden Faktor“, sprich die Nationalitätenfrage, aus den zwischenstaatlichen Beziehungen herauszuhalten.⁴⁸

Am 27. Juli 1933 erließ der ungarische Innenminister eine Verordnung zur Erleichterung der Namensmagyarisierung. Demnach mussten Staatsbürgerschaft oder Unbescholtenheit für die Änderung der fremdklingenden Familiennamen nicht mehr nachgewiesen werden, es waren lediglich zwei Pengő Stempelgebühr zu entrichten. Der Schirmherr dieser Aktion, der deutschstämmige Innenminister Ferenc Keresztes-Fischer erwartete für das Jahr 1933 etwa 80.000 bis 100.000 Namensmagyarisierungen.⁴⁹ Tatsächlich konstatierten 1936 selbst ungarische Experten, dass die Magyarisierungsaktion „erfreuliche Fortschritte“ zeigte. Statistisch ging die Anzahl der Deutschen in Ungarn zwischen 1920 und 1930 um 72.000 zurück und es wurde darauf hingewiesen, dass bis zum Jahre 2000 die Deutschen komplett verschwinden würden, wenn die forcierte Magyarisierung sich so fortsetzte.⁵⁰

⁴⁶ Zum Wandel auf der internationalen Ebene siehe Ferenc Eiler, *Kisebbségvédelem és revízió. Magyar törekvések az Európai Nemzetiségi Kongresszuson 1925–1939* [Minderheitenschutz und Revision. Ungarische Bestrebungen im Europäischen Nationalitätenkongress 1925–1939], Budapest 2007, 224.

⁴⁷ Norbert Spannenberger/József Vonyó, Rezeption der nationalsozialistischen Ideologie in Ungarn und in der deutschen Volksgruppe, in: Mariana Hausleitner/Harald Roth (Hrsg.), *Der Einfluss von Faschismus und Nationalsozialismus auf Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa*, München 2006, 237–253; Friedrich Spiegel-Schmidt, Vor 50 Jahren. Zur Vorgeschichte des Volksbunds, *Suevia Pannonica* 1988 (6), 21–74, 27.

⁴⁸ Vgl. Loránt Tilkovszky, *Teufelskreis. Die Minderheitenfrage in den deutsch-ungarischen Beziehungen 1933–1938*, Budapest 1989, 32.

⁴⁹ Johann Weidlein, *Geschichte der Ungarndeutschen in Dokumenten 1930–1950*, Schorndorf 1958, 50.

⁵⁰ BArch R 18/3329. Bericht des Volksbunds für das Deutschtum im Ausland vom 30. September 1935; Kovács (Anm. 42), 26.

IV. Die Causa Basch in Bátaapáti

In diesem Zusammenhang ereignete sich ein Zwischenfall, dessen Tragweite erst später deutlich werden sollte. Der Sekretär des *Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins*, Dr. Franz Basch, besuchte eine kleine deutsche Gemeinde namens Bátaapáti. Der in Zürich geborene Basch ging nach dem Zerfall des historischen Ungarns aus seiner Heimatgemeinde im Banat zwecks Studiums nach Budapest. Hier schloss er sich dem Kreis um Bleyer an und wurde dessen Mitarbeiter, später auch Vertrauter.⁵¹ 1926 absolvierte er mit einem Stipendium ein Auslandssemester in München, wo er sich in einem öffentlichen akademischen Vortrag positiv und hoffnungsvoll über die ungarische Nationalitätenpolitik äußerte.⁵² Im Einklang mit Bleyer vollzog auch Basch, der als Sekretär des UDV für die operative Arbeit verantwortlich war und somit als erster Mann von Bleyer galt, eine sukzessive Kehrtwende und forcierte die Anpassung des Kurses an jene Nationalitätenpolitik, die von den Deutschen im übrigen Europa praktiziert wurde. In dieser Phase der Resignation und des Umdenkens fand also der Vorfall statt.

In Bátaapáti erzählten ihm anlässlich seines Besuches Angestellte der Eisenbahn, dass sie zur Namensmagyarisierung gezwungen werden, was sie aber ablehnten. Basch referierte darüber Professor Bleyer in Budapest, der beteuerte, diesbezüglich nicht bei Gömbös intervenieren zu können.⁵³ Basch erklärte deshalb verbittert anlässlich seines zweiten Besuches in diesem Dorf am 29. November 1933: „Ein jeder, der zu uns gehört und freiwillig seinen ehrlichen Namen hergibt, hat es auch nicht verdient, ihn bislang getragen zu haben.“ Umgehend wurde er von den anwesenden Dorfhonoratioren, die auch Parteisoldaten von Gömbös waren, angezeigt und die Eskalation eines lokalen Konflikts nahm ihren Lauf.

In dem Bericht der Gendarmerie hieß es, etwa 120 Zuhörer lauschten begeistert den Ausführungen. Weil die Stimmung gegen die Magyarisierung aber in der Region dermaßen „erhitzt geworden“ sei, konnte ein Eisenbahnangestellter namens Rausch, der seinen Namen magyarisieren wollte, seine Tochter nicht verheiraten. Auch die Lehrer wurden laut Bericht beleidigt, denn „wenn diese in sechs Jahren den Kindern nicht Deutsch beibringen können“, so seien sie laut Basch „Trottel“.

⁵¹ Es wimmelt von Fehlern in der Kurzvita von Ladislaus Buzás, Basch, Franz Anton, in: *Neue Deutsche Biographie* 1 (1953), 617.

⁵² Franz Basch, *Das Deutschtum in Ungarn*, München 1926.

⁵³ Seewann/Spannenberger (Anm. 42), 390–391.

Als der Notar die Versammlung auflöste, soll sich das Auditorium „diszipliniert“ nach Hause begeben haben.⁵⁴

In dem Bericht des Notars, der vier Tage später erstellt wurde, hieß es hingegen, dass die Versammlung sich nicht auflösen wollte und er deshalb die Gendarmerie herbeirufen musste. Basch bezeichnete jene Lehrer als „Trottel“, die in den gemischtsprachigen Schulen (Typus B) die ungarische Sprache den Schülern nicht beibringen konnten. Als Demagoge soll er seine Ansprache schäumend und mit der Faust auf den Tisch schlagend vorgetragen haben. Außer den ca. 80 Anwesenden waren laut Notar etwa 16 Jugendliche von der vormilitärischen Levente-Jugend anwesend und „zu viele begleiteten“ Basch sogar nach Bátaszék, wo er seinen Zug nach Budapest nahm.⁵⁵

Der Gendarmeriebericht machte deutlich, dass im Konflikt die Dorfbevölkerung und der Notar die ausschlaggebende Rolle spielten. Der Notar namens Horváth stammte aus dem Komitat Somogy (Karád), etwa 110 km von Bábaapáti entfernt, war ein Magyare, römisch-katholisch und 59 Jahre alt. Er hatte offensichtlich keine Autorität, zumindest nicht nach seinen eigenen Wunschvorstellungen. In seinem Aussageprotokoll vom 6. Februar 1934 versuchte er, Basch als eine lächerliche Figur darzustellen, der „wie ein Clown seinen Vortrag“ gehalten habe, während das Auditorium „sich drohend ihm und anderen Amtspersonen“ genähert haben soll und erst Basch die Anwesenden dazu motivieren wusste, den Saal zu verlassen. Dies aber widersprach dem Bericht des Gendarmen.⁵⁶ Da Horváths Ausführungen sich nicht unbedingt als glaubwürdig lasen, ließ er auch seinen Stellvertreter, einen angehenden Juristen und Träger des Heldenordens, der als Zeichen seiner Gesinnung seinen deutschen Namen magyarisiert hatte, zu Aussagen bewegen, die allesamt seine Version bestätigten.⁵⁷

Basch wiederum bat um die Berücksichtigung von zehn, bei Bedarf sogar mehr Zeugen, die die Aussagen des Dorfnotars widerlegt hätten. Wegen Verleumdung

⁵⁴ Magyar Nemzeti Levéltár, Baranya Vármegyei Levéltára [Ungarisches Nationalarchiv, Archiv des Komitates Baranya], VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 2. Pécsi Királyi Törvényszék (1946-tól Törvényszék) iratai. b. Peres iratai. B. I. 2476/1934. [Gebietskörperschaften der Rechtsprechung, 2. Schriften des Königlichen Gerichtsstuhls Fünfkirchen/Pécs (ab 1946 Gerichtsstuhl). b. Prozessakten], 4 (im Folgenden: MNL BML).

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 2. Pécsi Királyi Törvényszék (1946-tól Törvényszék) iratai. b. Peres iratai. B. I. 2476/1934.

⁵⁷ Ebd.

zeigte Basch am 27. Februar 1934 sogar den Notar an, was aber keine weiteren Folgen haben sollte.⁵⁸ Im Fieber der Vorbereitungsmaßnahmen für die Gerichtsverhandlung wurde auch die Aussage eines Dorfbewohners protokolliert, der behauptete, von den Führungsfiguren der deutschen Bewegung bedroht worden zu sein, sollte er sich gegen Basch aussprechen. Im gleichen Atemzug korrigierte er sich selbst, dass diese Drohung eine einzige Person aus dem Leseverein (also dem *Ungarländischen Deutschen Volksbildungsverein*) ausgesprochen habe. Auf die Rückfrage, wer namentlich, schwieg er beharrlich.⁵⁹

V. Der sog. erste Basch-Prozess

In der Anklageschrift wurden so als brauchbare Zeugen nur der Notar, sein Stellvertreter, der angehende Jurist und das Mitglied des Heldenordens zur Verhandlung am 20. April 1934 geladen.⁶⁰ Die Affäre wurde für Ministerpräsident Gömbös interessant, als Basch am 6. Mai 1934 zum Generalsekretär des Volksbildungsvereins gewählt wurde und somit eine reflektierte Rolle nach außen spielte. Damit stand er im politischen Rampenlicht, diesmal aber ohne Rückendeckung seines Mentors Jakob Bleyer, der im Dezember 1933 verstorben war. In erster Instanz wurde Basch am 14. Juni 1934 in einer nichtöffentlichen Verhandlung schuldig gesprochen. Offensichtlich glaubte er, nur die Schachfigur eines gewöhnlichen politischen Schauspiels zu sein, denn der für den 6. Juli 1934 festgesetzte Termin für die Hauptverhandlung konnte von seinem Anwalt mit der Begründung verschoben werden, er „betreibe wissenschaftliche Recherchen in den serbisch und rumänisch besetzten Gebieten“. Auch der neue Termin vom 7. September 1934 musste verlegt werden, weil sich Basch auf einer katholischen Großversammlung in Deutsch Proben aufhielt und sein Verteidiger Dr. Franz Kußbach in Bern am Europäischen Minderheitenkongress teilnahm.⁶¹

In der ebenfalls nichtöffentlichen Hauptverhandlung wurde Basch am 8. September 1934 von dem Königlichen Gerichtsstuhl (Kir. Törvényszék) für schuldig gesprochen wegen „Schmähung der magyarischen Nation“ (GA III: 1921 § 8) und zu drei Monaten Gefängnis sowie danach zu einem Jahr Verlust der staatsbürgerlichen Rechte wie auch der Amtsfähigkeit verurteilt, was in seinem Fall einem Berufs-

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd.

verbot gleichkam. Die Kosten des Prozesses wurden mit 76,20 Pengő veranschlagt, was der Angeklagte aber laut Einkommensnachweis gar nicht begleichen konnte, weil er im Monat lediglich 180 Pengő verdiente. Nach den Zeugenaussagen, die ausnahmslos von den Dorfhonoratioren stammten, will Basch gesagt haben: „nicht ehrwürdig sind jene Menschen, die ihren Namen magyarisieren“. Daraufhin entzog ihm der Notar nach eigener Bekundung das Wort, ließ aber nachher zu, dass Basch seine Rede beendete, in der dieser seine Aussage modifiziert haben soll, und erst nach Ankunft der Polizeikräfte wurde die Versammlung aufgelöst. Laut Notar waren 60 bis 70 Menschen anwesend, sein Stellvertreter wollte nur 50 bis 60 gesehen haben. Einstimmig hieß es, dass die Rede nicht protokolliert wurde, sondern der inkriminierte Satz von den Zeugen im Nachhinein „festgestellt“ worden sei – und zwar unmittelbar nach der Veranstaltung, auf dem Gendarmerieposten.⁶²

Der Angeklagte leugnete allerdings beharrlich, den ominösen Satz gesagt zu haben, und betonte, dass er die gleiche Rede etwa dreißigmal gehalten habe und daher wisse, was er gesagt habe. Er betonte, dass er in den vergangenen sieben Jahren 500 Vorträge gehalten habe, ohne irgendwelche Beanstandungen. Er verlangte die Überprüfung der Sprachkenntnisse der Zeugen, die vor dem Gericht folgenden Satz vom Blatt ablesen: „Er ist kein Ehre Mann, der sich hergeben für der Magyarisierung und ihren Nahmen verendern“ (sic!). Ebenso wurde jedoch – weil „überflüssig“ – vom Gericht abgelehnt, die insgesamt 60 Zeugen vorzuladen, die Basch entlastet hätten.⁶³

In seiner Begründung betonte das Gericht, dass der Angeklagte die Tatsache der Namensmagyarisierung als ehrlos bezeichnet hatte, was aber ein „spontanes Begehren“ der Nation seit Trianon und somit der Sachverhalt der Nationsschmähung festzustellen sei. Als strafmildernd wurde nur berücksichtigt, dass Basch nicht vorbestraft war, doch erschwerend sollte wiederum sein Engagement als Sekretär des deutschen Volksbildungsvereins wirken, was vom Gericht als „schädliches Wirken“ gegen die Benutzung der ungarischen Sprache in der Öffentlichkeit eingestuft wurde.⁶⁴

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 51. Pécsi Királyi Főügyészség (1946-tól Főállamügyészség) iratai. b. Általános iratok, IV. 3075/1933; Sonntagsblatt vom 7. Oktober 1934.

Weil die Reichsregierung sich danach offiziell an die ungarische Botschaft in Berlin wandte und nach einer Kopie der Urteilsbegründung fragte, forderte der ungarische Justizminister Andor Lázár am 3. Oktober 1934 die Unterlagen aus Fünfkirchen/Pécs an.⁶⁵ Obwohl die Staatsanwaltschaft diese Anfang 1935 zurückhaben wollte, gab sie das Ministerium nicht frei.⁶⁶

Das „schädliche Wirken“ eskalierte aus der Perspektive des Regimes, weil Basch im März 1935 für das Parlament kandidierte – aber in den Farben der oppositionellen Kleinlandwirtepartei. Damit wurde das seit der Gründung des Vereins ungeschriebene Gesetz der Unterstützung der Regierungspolitik gekündigt.⁶⁷ Doch Gömbös setzte bei diesen Wahlen auf einen fulminanten Sieg als Legitimation seiner „Politik der nationalen Einheit“. Dass es sich hierbei um eine politische Angelegenheit handelte, machte Basch in seiner emotionsgeladenen Eingabe an die Königliche Kurie deutlich: Die Anklage „sieht so aus, als hätte der beanstandete Nebensatz quasi eine staatsvernichtende Wirkung gehabt“, was insgesamt „gegen den gesunden Menschenverstand ist“. Er hoffte deshalb auf einen Freispruch, wenn die Kurie „ohne jedwede politische Einflüsterung oder Richtung den Fall behandeln“ werde.⁶⁸

Die juristische Begründung war deshalb problematisch, weil das Gesetz 1921 konzipiert worden war, um der „Verachtung des Gesetzes und der Verleumdung des ungarischen Staates“ vorzubeugen. Dies war bei Basch jedoch nicht der Fall.⁶⁹ Die Intention richtete sich 1921 gegen die Kommunisten und ab den 1930er Jahren wurde das Gesetz zunehmend gegen rechtsradikale Strömungen eingesetzt.⁷⁰ Basch wurde damit genau in diese Ecke gestellt und das nationalitätenpolitische Motiv damit marginalisiert.

Zeitgleich ging Basch gegen das Urteil im März 1935 in Berufung, doch sein Anwalt, Dr. Franz Kußbach, versah ab dem 11. April 1935 nicht mehr seine Verteidigung,

⁶⁵ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 2. Pécsi Királyi Törvényszék (1946-tól Törvényszék) iratai. b. Peres iratai, B. I. 2476/1934.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Dies war zwar schon länger geplant, aber Franz Kußbach, der als Nachfolger von Bleyer die Führungsrolle innehatte, ließ ohne unmittelbare Absprache die Nominierung an der Seite der Kleinlandwirtepartei und die Namen der Kandidaten veröffentlichen, was sich in mehrfacher Hinsicht als problematisch erwies. Seewann/Spannenberger (Anm. 42), 49.

⁶⁸ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 1. Pécsi Királyi Ítéltábla (1946-tól Ítéltábla) iratai. b. Peres iratok, B. II. 553/1935.

⁶⁹ Vgl. Drócsa (Anm. 6), 228.

⁷⁰ Ebd., 218.

was im Zusammenhang mit der Kandidatur Baschs bei den Kleinlandwirten stand.⁷¹ In einer insgesamt zehn Seiten umfassenden Eingabe argumentierte Basch u.a. damit, dass das Innenministerium den Verein aufgelöst hätte, wenn seine Funktionäre satzungswidrig agiert hätten.⁷²

Unmittelbar nach den Wahlen Ende März wurde Anfang April 1935 auf Anweisung des Ministerpräsidenten die Berufungsverhandlung angesetzt. Gömbös wollte damit einen politischen Wink Richtung Berlin geben: Wie auch bislang könne die Nationalitätenfrage als Erpressungsmittel herangezogen werden, wenn Budapester Vorstellungen nicht ausreichend in Berlin gewürdigt werden.⁷³ Gömbös drohte gar mit der kompletten Vernichtung der deutschen Bewegung als „zentripetale Kraft“, so erbost war er über die oppositionelle Haltung bei diesen so wichtigen Wahlen.⁷⁴ Und die Presse fiel dazu mit bissiger Verachtung über das „hergelaufene, junge Titan“ her und selbst ansonsten moderate Journale, wie *Esti Kurír*, bescheinigten Basch eine „fanatische Germanisierungstätigkeit“, weil er sich gegen die Namensmagyarisierung wehrte.⁷⁵

Am 17. April 1935 wurde das Urteil in Fünfkirchen/Pécs vor der Königlichen Gerichtstafel (Pécsi Kir. Ítéltábla) sogar noch verschärft: fünf Monate Haft und drei Jahre Verlust der Amtsgeschäfte wie der staatsbürgerlichen Rechte.⁷⁶ In der Begründung wurde betont, dass in Bataapáti die Stimmung gegen die Namensmagyarisierung angestiegen sei und der Hauptzeuge, der vor seiner Aufnahme in den Heldenorden seinen Namen Kolip in Koltai magyarisiert hatte, nunmehr Zielscheibe der Verachtung sei. Ein junger Mann namens Lohrfing, der ebenfalls magyarisieren wollte, traue sich aber nicht mehr, weil er wegen seines Vorhabens geächtet werde. Weil seit der Affäre in Bataapáti die Stimmung sehr gereizt war und als „magyaren-

⁷¹ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 1. Pécsi Királyi Ítéltábla (1946-tól Ítéltábla) iratai. b. Peres iratok, B. II. 553/1935; MNL BML VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 2. Pécsi Királyi Törvényszék (1946-tól Törvényszék) iratai. b. Peres iratai. B. I. 2476/1934.

⁷² MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 2. Pécsi Királyi Törvényszék (1946-tól Törvényszék) iratai. b. Peres iratai, B. I. 2476/1934.

⁷³ Tilkovszky (Anm. 48), 117.

⁷⁴ Béla Bellér, Vom Volksbildungsverein zum Volksbund. Geschichte der Deutschen in Ungarn 1933–1938, Heidelberg 2000, 55.

⁷⁵ v. Ue. [Ferdinand von Uexküll-Güldenband], Die Lage. Ungarn, Nation und Staat 1935/36, 707 ff.; Mosonvármegye vom 11. Juli 1936; BArch R 18/3330, Bericht der deutschen Gesandtschaft vom 30. Juni 1936.

⁷⁶ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 1. Pécsi Királyi Ítéltábla (1946-tól Ítéltábla) iratai. b. Peres iratok. B. II. 553/1935.

feindlich“ eingestuft wurde, sollte die Verschärfung des Urteils diesem Umstand Rechnung tragen. In einer Notiz der Königlichen Kurie (Magyar Királyi Kúria) ging es aber darum, dass Ungarn souverän sei und Basch genau diese Souveränität verletzt habe. Zudem wurde betont, dass Basch erst seit 1925 ungarischer Staatsbürger sei, wofür er mehr Dankbarkeit zeigen sollte.⁷⁷ Als Reaktion gründete Basch mit Prof. Richard Huss und Dr. Ägidius Faulstich die *Volksdeutsche Kameradschaft* und das Blatt *Deutscher Volksbote* im November 1935. Die Führung dieses inoffiziellen Zusammenschlusses hatte der Debreziner Germanistikprofessor Richard Huss inne.

Auf Druck des Ministerpräsidenten sollte Basch als Vereinssekretär „beurlaubt“ werden, nicht aber sein Mitkandidat Dr. Franz Kußbach, der als Schwiegersohn Jakob Bleyers in dieser Affäre entlastet werden sollte. Der Vereinsvorsitzende Gusztáv Gratz forderte Basch auf, freiwillig zurückzutreten und damit die gesamte Verantwortung zu übernehmen, was dieser aber ablehnte. Der *Volksbund für das Deutschtum im Ausland* (VDA) entsandte aus Berlin stattdessen drei Vertreter, die Franz Kußbach aufforderten, seinen Posten als geschäftsführender Vorstand und als Redakteur von volksdeutschen Publikationen aufzugeben, zumal diese mit reichsdeutschen Mitteln finanziert wurden. Kußbach wandte sich daraufhin an den Vereinsvorsitzenden Gratz und offenbarte ihm die reichsdeutschen Zuwendungen: Jährlich flossen etwa 35.000 Reichsmark vom *Auswärtigen Amt* und 85.000 Reichsmark vom VDA. Gratz ging mit diesem kompromittierenden Material zu Gömbös, der im ersten Affekt alle Betroffenen vor ein Militärgericht (sic!) stellen und den Volksbildungsverein auflösen wollte. Gratz aber überzeugte ihn davon, eine Lösung mit weniger spektakulären Mitteln herbeizuführen.⁷⁸

Angesichts dessen wurde Basch deutlich, dass er sich Hilfe nur von Berlin zu erhoffen vermochte. Gratz war bereit, Kußbach, der als Verräter seine Haut retten wollte, aus der Schusslinie zu ziehen und Basch bzw. die anderen Akteure aus der zweiten Reihe als Sündenböcke zu opfern. Damit wurde ein Konflikt generiert, der auf den ersten Blick bipolar ausgestaltet werden sollte: Budapest oder Berlin. Doch diese waren verbündet und legten Wert auf die besten diplomatischen Beziehungen, so dass eine offene Positionierung zugunsten der deutschen Bewegung nicht

⁷⁷ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 2. Pécsi Királyi Törvényszék (1946-tól Törvényszék) iratai. b. Peres iratai. B. I. 2476/1934.

⁷⁸ Gerhard Seewann, *Geschichte der Deutschen in Ungarn*, Bd. 2, Marburg 2012, 267.

möglich war. Deshalb übernahmen diesen Part die Deutschtumsverbände und die dahinterstehenden Einrichtungen im politischen Berlin.

Dies scheint auch die weitere Entwicklung bestätigt zu haben: Basch beauftragte zusätzlich Dr. Guido Gündisch als seinen zweiten Anwalt neben Dr. Georg Horning. Warum, darüber lässt sich nur spekulieren: Gündisch, der gar nicht zum Bleyerkreis gehörte hatte, dürfte schon zu dieser Zeit als Vertrauter der SS in Budapest agiert haben, womit die vertrauliche Benachrichtigung diverser Parteigliederungen gesichert gewesen sein dürfte.⁷⁹ Damit wiederum ergab sich die Abhängigkeit von Basch insbesondere von der SS, die im Hintergrund zunehmend in der Volkstumsarbeit die Vorherrschaft für sich reklamierte.

Die Königliche Kurie bestätigte indessen das verschärfte Urteil in letzter Instanz am 24. Juni 1936 und somit galt es als rechtskräftig. Basch trat seine Gefängnisstrafe am 10. September 1936 an.⁸⁰ Pikanterweise wurde Basch im Fünfkirchner Gefängnis im Büro der Staatsanwaltschaft mit der Schriftführung beschäftigt und hatte hier ein amtliches Schreiben des Justizministeriums zu kopieren mit dem Inhalt, dass alle Justizbeamten aufgefordert wurden, ihren Namen zu magyarisieren. Dies soll ihn in seiner Überzeugung bestärkt haben, dass er inhaltlich Recht habe und seine juristische Verurteilung eine politische Affäre sei.⁸¹

VI. Das außenpolitische Konfliktpotenzial der Causa Basch

Ministerpräsident Gömbös besuchte im September 1936 Berlin. Er kehrte mit der Erkenntnis zurück, dass dort ein weitgehendes Desinteresse im Fall Basch vorherrsche. Dies ermutigte ihn, den eingeschlagenen Kurs fortzusetzen. Gleichsam setzte er die Annäherung an das „Dritte Reich“ demonstrativ fort: Ungarische Parlamentsabgeordnete absolvierten Studienreisen, um sich mit dem Nationalsozialismus auseinanderzusetzen und Joseph Goebbels unterzeichnete am 28. Mai 1936 mit Kultusminister Bálint Hóman ein Abkommen über die geistige und kulturelle Zusammenarbeit, worin die Infiltration mithilfe von Wissenschaft und Kunst vertieft werden sollte.⁸² Im August 1936 besuchte Reichsverweser Miklós Horthy Adolf Hitler in Berchtesgaden und im Oktober 1936 realisierte sich endlich der Traum von

⁷⁹ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 2. Pécsi Királyi Törvényszék (1946-tól Törvényszék) iratai. b. Peres iratai. B. I. 2476/1934.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Seewann/Spannenberger (Anm. 42), 13.

⁸² <http://www.forost.ungarisches-institut.de/pdf/19360528-1.pdf>.

Gömbös, nämlich die Achse Rom-Berlin, deren Namenspathe zu sein er sich rühmte und in der – nach der Konzeption von Gömbös – die Hauptrolle eben nicht Berlin spielen sollte.⁸³

Der Tod von Ministerpräsident Gyula Gömbös im Oktober 1936 machte eine weitere Deeskalation zwischen Berlin und Budapest überhaupt möglich. Reichsverweser Horthy war schon seit Monaten unzufrieden mit ihm: Er galt politisch als gescheitert und nur wegen seiner Krankheit wurde er nicht demissioniert. Laut Basch versicherten ihm dessen Nachfolger, dass sie nicht in seinem Geiste regieren würden und tatsächlich wurden die Namensmagyarisierungen auch nicht öffentlich als Regierungspolitik forciert.

Nun übernahmen reichsdeutsche Stellen und die Deutschtumsverbände die Initiative. Im Dezember 1936 erschien die sog. Basch-Briefmarke vom VDA auf Initiative von Hans Steinacher.⁸⁴ Um das Porträt von Basch war der Text zu lesen: „Ungarische Nationalitätenpolitik. Wer seines Vaters Namen nicht ehrt ist auch seiner Ahnen nicht wert. Dr. Franz Basch. 5 Monate Kerker.“⁸⁵ Die Wirkung war enorm, denn damit wurde Basch nicht nur in den Ländern Ost- und Südosteuropas mit deutschen Volksgruppen schlagartig bekannt, sondern er avancierte zugleich zur „Führungsfigur“ der deutschen Bewegung und zu deren Märtyrer, was er de facto bis dahin nicht war. Am 20. Dezember 1936 ließ das ungarische Justizministerium die Akten wieder kommen, offensichtlich suchte man nach einer Lösung der Affäre, die eine aus ungarischer Sicht doch ungute Entwicklung zu nehmen schien.

Basch wurde überraschend am 9. Januar 1937 vom Reichsverweser Miklós Horthy begnadigt. Dies hatte vornehmlich einen symbolischen Wert und Adressat war nicht Basch, sondern Berlin: Basch wurde nämlich nur einen Tag vor dem Ende der Gefängnisstrafe entlassen. Doch mit der Begnadigung wurde seine Amtsfähigkeit sowie die Ausübung der bürgerlichen Rechte wieder zuerkannt. Die eigentliche Relevanz der Begnadigung durch den Reichsverweser bestand somit darin, dass Basch nicht als vorbestraft galt. Gleichsam hinterließ der Prozess und seine Folgen in der praktischen Handhabung Spuren, was auch Unsicherheiten im Umgang mit Basch

⁸³ Tamás M. Tarján, Gömbös Gyula kormányt alakít [Gyula Gömbös bildet eine Regierung], 1932 (<https://rubicon.hu/kalendarium/1932-oktober-1-gombos-gyula-alakit-kormanyt>).

⁸⁴ Hans-Adolf Jacobsen, Hans Steinacher. Bundesleiter des VDA 1933–1937. Erinnerungen und Dokumente, Boppard am Rhein 1970, 392, 552.

⁸⁵ Seewann/Spannenberger (Anm. 42), 482.

generierte, etwa ob der Verweis aus dem Gebiet von Bábaapáti weiterhin rechtsgültig war oder nicht.⁸⁶

Die Kosten der Gefängnisstrafe beliefen sich auf insgesamt 96,80 Pengő, zusammen mit den Gerichtskosten also auf 173 Pengő, deren Begleichung bei einem Monatsgehalt von 180 Pengő nunmehr als nicht zumutbar erachtet wurde.⁸⁷ Eine pikante Geschichte ereignete sich auch hierbei: Der Justizminister telefonierte höchstpersönlich am 9. Januar 1937 nach Fünfkirchen/Pécs, konnte aber den zuständigen Staatsanwalt nicht erreichen. Dieser war an diesem Freitag um 13.10 Uhr nicht in seinem Büro. Der Minister soll mit Disziplinarmaßnahmen gedroht haben, was mit der Erklärung entkräftet werden sollte, freitags dürften die Angestellten schon um 12.00 Uhr nach Hause, wobei in diesem Fall alle Justizbeamten konkreten Amtsgeschäften nachgingen, also Zusatzstunden erbrachten.⁸⁸

VII. Die Langzeitwirkung des Prozesses für Franz Basch: Abhängigkeit vom „Dritten Reich“

Diese Entwicklung führte insgesamt dazu, dass Basch als Person und als öffentlichkeitswirksame Figur der deutschen Bewegung zunehmend von Berlin abhängig wurde, denn seine persönliche Integrität wie auch sein öffentliches Wirken hingen davon ab, inwiefern Berlin bereit war, Druck auf Budapest auszuüben. Aus Budapester Sicht wiederum beteuerte man unablässig, dass man die Nationalitätenfrage als innenpolitische Angelegenheit betrachte, zumindest was die Nationalitäten in Ungarn betraf. Gleichsam brauchte man Berlin im Rücken für die obligatorische Revisionspolitik, die nur mithilfe Italiens und Deutschlands zu verwirklichen war. In diesem Zusammenhang schätzte man in Budapest die Tatsache, dass Basch eben nicht ein Favorit der SS und williger Vollstrecker war, wie ein Gündisch, Faulstich oder Huss, sowie nicht als Führungsfigur wahrgenommen wurde. Die Kommunikation zwischen Basch und dem Ministerpräsidium verbesserte sich auch zu-

⁸⁶ Andrea Lengyel, A kegyelem [Die Begnadigung], 2020, 26 (<http://midra.uni-miskolc.hu/document/34542/30988.pdf>). Als Überblick zur Entwicklung der Begnadigung in der ungarischen Rechtsgeschichte Anita Nagy, Az általános kegyelmi eljárás egy kutatás tükrében [Der allgemeine Begnadigungsprozess im Spiegel der Forschung], 2019.

⁸⁷ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 51. Pécsi Királyi Főügyészség (1946-tól Főállamügyészség) iratai. b. Általános iratok, IV. 3075/1933.

⁸⁸ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 51. Pécsi Királyi Főügyészség (1946-tól Főállamügyészség) iratai. b. Általános iratok, IV. 3075/1933 (MNL BML VII. 51.b. IV. 3075/1933).

sehends, zumal der zuständige Referent im Ministerpräsidium beteuerte, dass Basch ein Mann mit „vorzüglichen Manieren“ sei, der „mit Menschen umzugehen wusste“.⁸⁹

Ungarn galt in der Volksgruppenpolitik des „Dritten Reiches“ als Sonderfall, denn überall konnte man eigene, von der NS-Ideologie tief infiltrierte Volksgruppenführer einsetzen und die Gleichschaltung dieser Volksgruppen durchführen, während in Ungarn nicht einmal ein unabhängiger Verein existierte. Eine fundamentale Veränderung trat in diesem Zusammenhang ein, als Ungarn am Vorabend des Ersten Wiener Schiedsspruches in der Hoffnung auf Gebiete der Tschechoslowakei bereit war, unter der Leitung von Basch einen Kulturverein unter dem Namen *Volksbund der Deutschen in Ungarn* zu genehmigen.⁹⁰

Damit glaubte Berlin, den Rubikon überschritten zu haben, doch Budapest wusste den Volksbund durchgehend zu lähmen: Die Gründung von Ortsgruppen wurde von den ungarischen Behörden sabotiert, Zwischenfälle mit Gewaltanwendung blieben weiterhin nicht aus und Ministerpräsident Pál Teleki, der Vater der „Dreierlei-Minderheiten-Theorie“, hatte persönliche Aversionen gegenüber Basch und der deutschen Bewegung. Wie sehr sich Basch Berlin anzupassen anstrebte, belegt sein Referat vor dem *Ausschuss für Nationalitätenrecht* der *Akademie für Deutsches Recht* am 3. Februar 1939: So beteuerte er, dass „die gefühlsbetonte Staatstreue“ unter den Deutschen in Ungarn dank der bisherigen Nationalitätenpolitik Ungarns „ausgerettet“ und obwohl die deutsche Volksgruppe in Ungarn eine „primitive“ sei, weil sie wenig Intellektuelle habe, doch dafür Bauern und Handwerker „marschierten“, die praktisch die ideale Umsetzung der sozialrevolutionären Ansätze des Nationalsozialismus seien.⁹¹

In diesem Kontext ergab es sich für Ungarn Mitte 1940, Nord-Siebenbürgen zu besetzen. Im Zweiten Wiener Schiedsspruch gewährten am 30. August 1940 Italien und Deutschland die Eingliederung der nördlichen Hälfte dieser für Ungarn so bedeutsamen Region, wofür Budapest sich bereiterklärte, als einziges Land bis dato, ein Volksgruppenabkommen zu unterzeichnen. Aus der Sicht Berlins war dies ein

⁸⁹ Seewann/Spannenberger (Anm. 42), LVI.

⁹⁰ Zur Entstehungsgeschichte siehe Norbert Spannenberger, *Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944* unter Horthy und Hitler, München 2005.

⁹¹ Werner Schubert (Hrsg.), *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, Protokolle der Ausschüsse*, Bd. 14: Ausschüsse für Völkerrecht und Nationalitätenrecht (1934–1942), Frankfurt am Main 2002, 442.

„einseitig reichsdeutsches Schutzrecht“, denn es beruhte nicht auf Gegenseitigkeit: Die etwa 10.000 Magyaren im Burgenland wurden mit keiner Silbe erwähnt.⁹² Wie eilig es Berlin hatte, belegt die Tatsache, dass dieses Abkommen in nur 48 Stunden ausgearbeitet worden war. Basch sollte demnach als „Volksgruppenführer“ einen anderen Stellenwert gegenüber den ungarischen Behörden haben, aber es war ein Vertrag zwischen dem „Dritten Reich“ und Ungarn, was die Rechte der Volksgruppe (und damit des „Volksgruppenführers“) nicht unmittelbar erweiterte – die Volksgruppe selbst blieb „lediglich ein Objekt“.⁹³

Als „Kernstück“ des Volksgruppenabkommens wurde allerdings das „einzige Recht“ des Volksgruppenführers betrachtet, wonach die Zugehörigkeit zum Deutschtum in Ungarn durch das freie Bekenntnis und die Anerkennung durch die Volksgruppenorganisation festgelegt wurde. Der Volksbund selbst blieb weiterhin de jure ein privater Verein.⁹⁴ Die Relevanz dieser Konfiguration lag auf der Hand: Mit dem Zweiten Wiener Schiedsspruch vertrat der Volksbund die größte deutsche Volksgruppe Südosteuropas. Dies war eine Ressource, worauf Berlin bei der totalen Kriegsführung auf keinen Fall verzichten konnte. Als Generalprobe liefen bereits die Vorbereitungen für eine illegale Waffen-SS-Anwerbung in allen südosteuropäischen Staaten mit deutschen Volksgruppen.⁹⁵

Welche Dynamik aus dem Kontext Kriegsführung und Volksgruppenpolitik sich entfalten konnte, belegt die letzte Etappe in diesem Kontext: In der Forschung weitgehend unbekannt ist, dass unter Berufung auf das sog. *Rehabilitationsgesetz* (GA XXXVII: 1940) für Basch am 24. Oktober 1941 alle Rechtsfolgen aufgehoben wurden.⁹⁶ Bereits am 12. September 1941 wurde dafür eine „Umfeldstudie“ (környezettanulmány) erstellt und keine Beanstandung gefunden. Basch erhielt ein Führungszeugnis, worin eine „anständige Lebensführung“ bescheinigt wurde. Alle vier Punkte des § 4 dieses Gesetzes trafen demnach auf Basch zu und der gleiche Staatsanwalt Árpád Buzás, der ihn 1934 verurteilt hatte, durfte den Freispruch,

⁹² Ebd., 511.

⁹³ So Werner Hasselblatt in seinen Ausführungen am 20. November 1940 im *Ausschuss für Nationalitätenrecht*; ebd., 506.

⁹⁴ Ebd., 507. Zum deutsch-ungarischen Volksgruppenabkommen auch Timo Marcel Albrecht, *Deutsches Volksgruppenrecht in „Donauropa“*, in diesem Band, Ziff. IV.2.

⁹⁵ Thomas Casagrande/Michal Schvarc/Norbert Spannenberger/Ottmar Trașcă, *The Volksdeutsche. A case study from south-eastern Europe*, in: Jochen Böhrer/Robert Gerwarth (Hrsg.), *The Waffen-SS. A European History*, Oxford 2017, 209–251.

⁹⁶ <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=94000037.TV&searchUrl=/ezer-ev-torveny?pagenum%3D42>.

allerdings in einer nichtöffentlichen Sitzung, aussprechen.⁹⁷ Der somit „unbescholtenen Volksgruppenführer“ sollte als williger Strohmann die Berliner Interessenpolitik durchsetzen, was sich aber aus anderen Gründen so nicht bewerkstelligen ließ.⁹⁸

VIII. Ausblick

Damit können wir konstatieren, dass Verurteilung, Begnadigung und Freispruch Baschs aus politischen Utilitätsgründen erfolgten und der tatsächliche Vorgang als Grundlage der Anklage eine untergeordnete Rolle spielte. Denn genauso wenig wie die Anklage zutreffend war, genauso umstritten war das Jahr 1941: Jetzt begann nämlich das Reichssicherheitshauptamt der SS, die Volksgruppenführung zu infiltrieren, eine illegale Werbung für die Waffen-SS wurde durchgeführt und auch die wirtschaftliche Unterwanderung wurde eingeleitet. Darüber war die ungarische Regierung im Bilde, doch das deutsche Bündnis wie die Ruhe im Volksbund hatten Vorrang, um Nord-Siebenbürgen einzugliedern und die Folgen der Kriegsführung zu minimieren.

⁹⁷ MNL BML (Anm. 54), VII. A Jogszolgáltatás területi szervei. 51. Pécsi Királyi Főügyészség (1946-tól Főállamügyészség) iratai. b. Általános iratok, IV. 3075/1933.

⁹⁸ Norbert Spannenberger, *The Ethnic Policy of the Third Reich toward the *Volksdeutsche* in Central and Eastern Europe*, in: Marina Cattaruzza/Stefan Dyroff/Dieter Langewiesche (Hrsg.), *Territorial Revisionism and the Allies of Germany in the Second World War. Goals, Expectations, Practices*, New York/Oxford 2013, 56–71.

Hungary's Assimilation Policy in the Fields of Culture and Education during the Horthy Era

*Patricia Dominika Niklai**

- I. Ideological Background of the Cultural Policy during the Horthy Era (1920–1944)
- II. Cultural Policy of Minister Kunó Klebelsberg (1922–1931)
- III. Cultural Policy of Bálint Hóman (1932–1942)
 1. Reorganisation of Public Education Administration and the Effect of the ‘Jewish Laws’ on Schools
 2. Impacts of Hungarian-German Cooperation on Cultural and Nationality Policy
 3. Assimilation Efforts Involving Nationalities in the Field of Public Education
 - a. The Unified Education System (since 1935)
 - b. The Full Native Language Education (since 1941)
- IV. Summary

* The online sources cited in this article were last accessed on 30 Aug. 2024.

I. Ideological Background of the Cultural Policy during the Horthy Era (1920–1944)

We can discover stability and continuity in the cultural policy of the Horthy era in a sense that, during the quarter of a century covering the era¹, there were only two defining Ministers of Religion and Public Education: Kunó Klebelsberg between 1922 and 1931², and Bálint Hóman³ between 1932 and 1942⁴. The personalities of these two ministers largely determined the main direction; their cultural policies were also not far from each other as Hóman consciously built on the framework laid down by Klebelsberg, of course supplementing it with his own line of thinking, also in response to the fast-changing social order. The situation was not easy for any of them, since Klebelsberg had to rebuild the school network in the infrastructural and social chaos caused by Trianon, while in the case of Hóman, the alliance with the ‘Third Reich’ and the World War provided the framework for his activity. Of course, these circumstances do not exempt them from disapproval of the ideological background of their politics.

When examining the foundations of the Hungarian assimilation policy, we must begin with the Christian-national ideology. This already appeared in the 19th century, and then defined more strongly the political thinking there during the first half of the 20th century. After the Treaty of Trianon in 1920, the country’s territorial and population losses gave grounds for reorganising the institutional system of education as well as the concept of Hungarian cultural supremacy as ideological background. The essence of the idea of cultural supremacy was that Hungary could strengthen its position towards the surrounding nations by raising the standard of culture. According to this, the revision goals were the preservation of the Hungarians who lived outside of the country borders in the separated territories and the other nationalities living within the borders. In this logic, the strengthening of the Hungarians in general would be achieved if Hungary could prove to Europe that it

¹ The Horthy era is the period between 1920 and 1944 in Hungary, named after the governor and head of state, Miklós Horthy.

² Klebelsberg was Minister of Religion and Public Education between 16 June 1922 and 24 July 1931. See József Bölöny, *Magyarország kormányai 1848–1975* [Governments of Hungary 1848–1975], Budapest 1978, 65 f.

³ Bálint Hóman: Budapest, 29 Dec. 1885. – Vác, 2 June 1951; CV of Hóman see: István Haeffler, *Országgyűlési Almanach az 1939–44. évi Országgyűlésről* [Parliamentary Almanac on the National Assembly of 1939–44], Budapest 1940, 196–200.

⁴ Hóman was Minister of Religion and Public Education between 1 Oct. 1932 and 14 May 1938 as well as between 16 Feb. 1939 and 3 July 1942. See Bölöny (note 2), 67–70.

is on a higher cultural and intellectual level than its neighbour countries.⁵ The idea of cultural supremacy, manifested against the surrounding nations, proclaimed the intellectual superiority of the Hungarians against them, which can be criticised from an ideological point of view. But at the same time it is important to see that the losses of Trianon caused a huge trauma in the population, so Klebelsberg had to deal with this situation. Arguing with the intellectual supremacy despite of the territorial losses could have been seen as a consolation.

The concept of cultural supremacy was accepted by the Horthy system. The fact that the patriotic, revisionist and national education of children played an important role in strengthening the ideology mainly contributed to this. Ideological education began at school, this is also shown by the circumstance that teaching began and ended with the recitation of the Hungarian Creed⁶. So, the purpose of education was also to serve the goals of revision which were founded on the idea of cultural supremacy. In accordance with this, the curriculum published in 1925 stated that

“the purpose of elementary schools is to educate religiously and self-consciously patriotic citizens for the country, who have the basic elements of general education and are able to utilise their knowledge in practical life.”⁷

The Christian-national ideology and the national education relied on the results of language policy, since the strong ‘Hungarianisation’ at the turn of the century could provide a sufficient basis for the realisation of the ideology of cultural supremacy. At the end of the 1800s and the beginning of the 1900s, this manifested itself in the acceptance and learning of the Hungarian language, so the population of different nationalities and denominations in the country could assimilate, regardless of their origin or religion. Education played a very important role in this as the learning of the Hungarian language was also connected to it, which could facilitate integration on the one hand and acceptance on the other, so the awareness of the language, culture, and the identification with it contributed to integration. Siklós can be shown as an example of this respective role of schools, one of the few settlements in Baranya where an Israelite school survived during the Second World War. The

⁵ Ignác Romsics, *Ellenforradalom és konszolidáció* [Counter-Revolution and Consolidation], Budapest 1982, 224 f.

⁶ The Hungarian Creed was written by Szeréna Sziklay (Eleménné Papp-Váry). This short poem became an unofficial national creed of Hungary in the Horthy era, it emphasised the mood of the nation after the losses of Trianon. Its text was the following: “I believe in one God, I believe in one homeland, I believe in one divine eternal truth, I believe in the rise of Hungary, amen.”

⁷ Katalin Fehér, *Oktatásügy* [Education], Szekszárd 2000, 461.

reason for this can be found, among other things, in the attitude of the population: According to contemporaries, the coexistence of the people was “not disturbed by anti-Semitic interludes” there. The local Jews became Hungarians very quickly, within two generations, both culturally and linguistically, and in this process the influence of the school was considerable:

“The school not only taught the language of the ruling elite, but also communicated the values of the Hungarian nation state, introduced Hungarian culture, and all of this helped to develop Jewish-Hungarian, Hungarian-Jewish identity.”⁸

The ideology was also reflected in the expectations placed on teachers. After Trianon the teachers moved from the detached Hungarian areas to the motherland, so this career path (also) became overcrowded, the selection became sharper, for instance by investigating whether the teachers met their duty to fulfil the requirements of Christian education. Examining this criterion, they also looked back to the previous years when the expectation itself had not been specified.⁹ As a consequence, nursing had become more accented in schools than teaching. The expectations towards the teachers also pervaded the text of the oath they were to take, which is especially evident at the end of the oath: “I will raise the youth entrusted to my care in the love of the Hungarian homeland and in the spirit of religious moral.”¹⁰

II. Cultural Policy of Minister Kunó Klebelsberg (1922–1931)

Klebelsberg’s cultural policy supported the stability of the government system, but for its implementation it was also necessary to settle the country’s economic situation, so in practice it could be implemented after that, in the second half of the 1920s. In his first years as a minister, he focused on higher education and science – based on German models¹¹ –, and later on public education. Klebelsberg initiated

⁸ Ilona Radnóti, *Siklós zsidósága a 18–20. században* [The Jews of Siklós from the 18th until the 20th Century], in: Imre Gábor Nagy (ed.), *Baranyai történelmi közlemények 2. A Baranya Megyei Levéltár Évkönyve 2006–2007* [Historical Publications of Baranya. 2nd Yearbook of the Baranya County Archives 2006–2007], Pécs 2007, 265, 289.

⁹ Péter Tibor Nagy, *A növekvő állam árnyékában* [In the Shadow of the Growing State], Budapest 2011, 249.

¹⁰ Magyar Nemzeti Levéltár Baranya Megyei Levéltára [National Archives of Hungary Baranya County Archives] (MNL BML) VI. 502. 1496/1942, 1614/1942, 1940/1942, 2017/1942, 2090/1942, 2254/1942, 2802/1942, 3753/1942, 3241/1943.

¹¹ See Gábor Ujváry, *Klebelsberg Kuno tudománypolitikája* [Kuno Klebelsberg’s Science Policy], <http://real.mtak.hu/118355/1/31111-ArticleText-31599-1-10-20181030.pdf>.

the establishment of elementary schools based on the concept of cultural supremacy to deal with the uneducated crowds and to improve the Hungarian economy through the people's knowledge. He kept in mind that "all healthy public education system must be based on the everyday elementary school and all further education and similar issues are only secondary questions."¹² He had initiated enormous improvements, such as the construction of thousands of new school classrooms and teachers' apartments in just a few years.¹³

In addition to the ideological background, the infrastructural situation also created a basis for these developments, however, these two issues were connected as the effects of Trianon influenced both of them. Hungary's territorial losses after the First World War not only strengthened the Hungarian national consciousness and thus the concept of cultural supremacy, but also had the consequence that a significant part of the school network got outside of the Hungarian borders. Klebelsberg highlighted this in the justification of the Act VII of 1926 on the Establishment and Maintenance of Village Schools, adding that this unfortunate situation of the schools' location was already justified by the national policy before the First World War:

"Before the war, the government primarily wanted to achieve national goals with the elementary schools, and therefore the state elementary schools in particular were predominantly organised in the now separated area."¹⁴

The quoted lines appear after the Trianon decision as a criticism of the earlier education policy, since it led to the fact that the institutional system within the Hungarian borders after 1920 showed significant deficiencies. Klebelsberg focused on the Hungarian population, so the emphasis during his ministry was not on the assimilation and 'Hungarianisation' of nationalities, but on strengthening the Hungarian population by enhancing its intellectual level. The assimilation policy was more pronounced in the second half of the Horthy era.

¹² Quote from Klebelsberg in: József Huszti, Gróf Klebelsberg Kunó életműve [The Lifework of Count Kunó Klebelsberg], Budapest 1942, 242.

¹³ Romsics (note 5), 211; Fehér (note 7), 460.

¹⁴ 1926. évi VII. törvénycikk indokolása a mezőgazdasági népesség érdekeit szolgáló népiskolák létesítéséről és fenntartásáról [Justification of Act VII of 1926 on the establishment and maintenance of public schools for the interests of the agricultural population], <https://uj.jogtar.hu/#doc/db/77/id/92600007:TVI/>.

Regarding public education institutions, the system set up by the Public Education Act of 1868 was primal at the beginning of Klebelsberg's ministry, so the state, municipalities, associations, and private individuals could maintain schools, but at the same time, the right of denominations to establish and maintain schools was not revoked. In the academic year of 1924/25, just before the school building program, there were a total of 6.241 public schools, of which 1.724 were maintained by state and municipalities, and 4.517 by denominations (including 2.814 Roman Catholic schools).¹⁵ The state's contribution to school expenses reached a turning point during the Horthy era: Not only were state and municipal schools supported, but denominational ones as well, so regardless of the nature of the school, the state supported public education institutions. The churches supported the Christian-national education that formed the basis of the cultural policy of the era, therefore their role in schools increased through religious-moral education. Regarding the relationship towards denominations, it is worth mentioning that Klebelsberg specifically emphasised that he did not insist on the state school type, but explained: "Where there is sufficient willingness to sacrifice, I am ready to support our historical churches in establishing new denominational schools."¹⁶

Regarding maintenance costs, the *Ministry of Religion and Public Education* covered part of the teachers' salaries as well as a significant part of the building costs of schools and teachers' accommodations, including denominational schools. According to Klebelsberg, the ideological justification for this was that "the nurturing of the religious and moral powers of the nation is primarily entrusted to the hands of our historic churches."¹⁷ By the end of the 1920s, support for these denominational schools exceeded the amount spent on other types of schools, for example, in 1927/28 the state spent 13.889.620 pengő on state schools and 15.872.889 pengő on denominational schools.¹⁸ In 1942, József Huszti noted – according to Klebelsberg's activity – that "he also gave state aid to the national school fund of the Israelite denomination, which was not a politically sound gesture even in that time."¹⁹

¹⁵ Andor Csizmadia, *A magyar állam és az egyházak jogi kapcsolatainak kialakulása és gyakorlata a Horthy-korszakban* [The Development and Practice of Legal Relations between the Hungarian State and the Churches in the Horthy Era], Budapest 1966, 125 f.

¹⁶ Kunó Klebelsberg, *Falusi népiskoláink kiépítése* [Building our Rural Folk Schools], *Néptanítók Lapja* 1925, 1, 2.

¹⁷ Csizmadia (note 15), 125.

¹⁸ Csizmadia (note 15), 125 f.

¹⁹ Huszti (note 12), 252.

III. Cultural Policy of Bálint Hóman (1932–1942)

In the 1930s, – based on the concept of cultural supremacy and language aspects – the idea of national education played a central role in the policy of Bálint Hóman as Minister of Religion and Public Education. The opinion about him in this age was quite positive²⁰, however, the opinions about him today are still divided.²¹ Nevertheless, there is no doubt that he made permanent achievements as a Minister of Culture: Additionally to the reorganisation of higher and secondary education, the focus on public education policy, the introduction of an eight-grade primary education, the reform of curriculum and the development of the institutional system of public education are also linked to his name.²²

In the period of Hóman, especially during World War II, cultural policy – as well as other areas of state – was strongly influenced by the nationalist ideology of the Horthy regime, therefore the examination of these aspects is not negligible. In particular the so-called Jewish Laws and the relationship with nationalities determined the direction of the regulation of public education as well. The question of assimilation and integration in the context of national education should be examined and understood along these aspects. Hóman stated that

“the oldcomers were still somewhat aligned with the Hungarian public spirit, the newcomers were completely isolated, and therefore the Hungarians considered them as foreigners. The role played by these newcomers in subversive movements, in the development of destructive currents of ideas, the spirit of the Jewish intellectuals, who were opposed to the traditions of the Hungarian past and our Hungarian ideals, to the thinking of our society and to the ideals of Christianity, their excessive economic assertiveness and the power aspirations based on it, have also today given rise to the anti-Jewish sentiment prevailing throughout Europe. Like other peoples, Hungarians do not wish to

²⁰ See for example: Gyula Drozdy, Gróf Teleky Pál – Hóman Bálint [Count Pál Teleky – Bálint Hóman], *Néptanítók Lapja* 1939, 149–151, 150.

²¹ See Miklós Mann, *Oktatáspolitikusok és koncepciók a két világháború között* [Education Policies and Concepts between the Two World Wars], Budapest 1997; Gábor Ujváry, *Hóman Bálint és népbírósági pere* [Bálint Hóman and his Trial at the People's Court], Budapest 2019; Gábor Ujváry, *Történeti ártértékelés: Hóman Bálint, a történész és a politikus* [Reassessing History: Bálint Hóman, the Historian and the Politician], Budapest 2011.

²² See Bálint Hóman, *Magyar sors – magyar hivatás* [Hungarian Destiny – Hungarian Vocation], Budapest 1942; Bálint Hóman, *Művelődéspolitikai* [Education Policy], Budapest 1938; Mann (note 21), 79–126.

assimilate, but rather exclude the Jews, who are trapped in there like a foreign body, from their national life.”²³

Conversely, the archival documents prove that, in contrast to nationalities in Hungary, the Jews had already become Hungarian within a generation or two, spoke Hungarian, and declared themselves Hungarian in terms of their identity. However, according to the leading political trend, even before Trianon, the assimilated Jews formed part of the basis of the Hungarian majority against the national minorities. After that, they were “no longer needed”, since the nationalities’ territories were annexed and a Hungarian majority could have allegedly been established in the country even without the Jews. Still, practical examples show that this was nowhere near the case: On the one hand, the Hungarian majority had not been established in many places in the country. For example, in Baranya county there were a larger number of Germans, Croats and Serbs in many settlements. On the other hand, regarding denominational schools, it should be noted that in the 1940s, the Israelite denomination was the only one in Baranya whose children, without exception, had Hungarian as their mother language.²⁴

To further illustrate the attitude of Hóman, in 1935, in the House of Representatives, he said the following, accompanied by cheers, applause and approval from all sides:

“Allow me to deviate from my subject for a moment and to warn, very briefly but quite firmly, and with full awareness of my responsibility, all members of this Parliament and all members of the nation through the Parliament, that the encouragement, continuation and further development of denominational discord, which is unfortunately not unusual in our times, will lead to the destruction of this nation. As a historian and as the Minister responsible for religious affairs, I ask my fellow Members of Parliament to take efforts throughout the country to avoid this issue, because with religious thought

²³ Bálint Hóman, *Magyar sors – magyar hivatás* [Hungarian Destiny – Hungarian Vocation], quoted by: Magda Jóború, *Köznevelés a Horthy-korszakban* [Public Education in the Horthy Era], Budapest 1972, 172.

²⁴ This is clear based on archival data for the year 1943: János Laki, *A népiskolák fejlődése, illetve stagnálása a két világháború közötti Baranyában* [The Development and Stagnation of Schools in Baranya between the Two World Wars], in: János Szita (ed.), *Baranyai helytörténetírás* [Local History of Baranya], Pécs 1983, 213, 220.

falls national thought, and whoever undermines religious thought in others, undermines the religious life of his own denomination.”²⁵

1. Reorganisation of Public Education Administration and the Effect of the ‘Jewish Laws’ on Schools

The concept of national education brought with it centralisation and the growing need for supervision. The implementation of the ideas of national education, as well as the ‘Jewish Laws’, required the constant control of teachers; the question of reorganisation of the educational administration was thus linked to the achievement of ideological aims. The Act VI of 1935 on the Administration of Public Education by Hóman was created in this spirit, whose purpose was

“[...] ensuring the unity of national culture and education, enforcing comprehensive and universal principles of national education in all types of schools, so that the development of national life can be governed in the right direction and the nation can emerge from the now unfortunate economic, social, political and the underlying spiritual crisis.”²⁶

According to this act the country was divided into eight district directorates (for example, the district directorate of Pécs included Baranya, Bács-Bodrog and Somogy counties, and the cities of Baja and Pécs).²⁷ The royal district directors were directly under the Minister of Religion and Public Education,²⁸ thus responded and reported to him, knowing the local conditions. The competence of the school district directors extended to all educational institutions belonging to their district, regardless of the type and maintainer of the school.²⁹ Hóman emphasised that “the idea of nursing in education needs to be more highlighted than it has been in recent decades, especially in our youth.”³⁰ Accordingly, the foundations of national education had to be guarded by controlling the teachers’ work, so the most appropriate tool for creating an ideology was to reorganise the education administration so that the system could be centralised through the district directors, who were directly

²⁵ Képviselőházi napló 1935. I., 1935. április 29. – 1935. május 25. [Protocol of the House of Representatives, 1935. vol. I., 29. April 1936 – 25 May 1935], 112.

²⁶ Jóború (note 23), 203.

²⁷ Act VI of 1935, 1. §. <https://net.jogtar.hu/getpdf?docid=93500006.TV&targetdate=&printTitle=&referer=1000ev>.

²⁸ Act VI of 1935, 3. § (1).

²⁹ Act VI of 1935, 3. § (2); Elemér Kelemen, *Hagyomány és korszerűség. Oktatáspolitikai a 19–20. századi Magyarországon* [Tradition and Modernity. Educational Policy in the 19th until the 20th Century Hungary], Budapest 2002, 50 f.

³⁰ Jóború (note 23), 204–206.

under the Ministry of Religion and Public Education. Since then, the professional work of the teachers was closely monitored and subjected to continuous qualifications.³¹ By controlling the teaching activity, the state gained the opportunity to ideologically influence the daily life of education; the denominational schools were also under state control in this aspect.³²

This mentioned connection between national and religious-moral education and the reorganisation of the educational administration provided an opportunity for the more effective implementation of the provisions of the so-called Second Jewish Act (Act IV of 1939 on the Restriction of the Public and Economic Progression of Jews). It concerned schools, since the school district director – as the extension of the authority of the Ministry of Religion and Public Education – was able to gain the necessary declarations and documents of origin from the teachers faster. § 1 of the Act defined in detail who were to be considered as Jews,³³ based on race and not religion anymore. § 5 described regulations on schools:

“Jewish teachers in elementary and secondary schools shall be made to retire by 1 January 1943 [...] or shall be dismissed with dismissal pay in accordance with the relevant rules [...]. These rules are not to be applied for Israelite denominational teachers and employees of the organisations, institutions and institutes of the Israelite denomination. The Minister of Religion and Public Education is entitled to regulate by decree the number, the organisation, the operation, the supervision of the Israelite schools and seminars of religious teaching, and the teaching of Hebrew subjects in general.”³⁴

According to the documents of the School Inspectorate of Pécs and Baranya County in the National Archives of Hungary Baranya County Archives, under the jurisdiction of the School Inspectorate of Baranya, details about Israelite schools in this period can be found in two cases certainly, in Mohács and Siklós. In addition to these, an archive-based data gathering indicates that in 1943, there were schools maintained by the Israelite denomination also in Pécs and Pécsvárad. The Israelite school of Pécs had 6 classrooms in 1922, 4 male and 2 female teachers, 258 students, from which there were 250 Israelites, 1 Roman Catholic, 7 Lutherans, and all of them were Hungarian by nationality. Although smaller, the school still existed in

³¹ Kelemen (note 29), 50–54.

³² See Act VI of 1935, 8. § (1)–(2).

³³ Act IV of 1939, 1. §. <https://net.jogtar.hu/ezet-ev-torveny?docid=93900004.TV&searchUrl=/ezet-ev-torvenyei%3Fpagenum%3D42>.

³⁴ Act IV of 1939, 5. §.

1943: 4 classrooms, 2 male and 3 female teachers, 103 students (102 Israelites and 1 Roman Catholic). However, that year the teaching was likely paused since teachers were recorded as doing labour service. In Pécsvárad, an Israelite school still functioned in 1943, although only with 3 students and 1 teacher, while in 1922 there were 10 Israelites and 20 Roman Catholic children in that school.³⁵ An Israelite school with 1 classroom stood in Baranya County in 1922, but it had been closed early on because it was noted that “on 1. IX. 1922 the teacher has left” – the circumstances remain unknown.³⁶ In 1944, – as it is clear from the letter sent to the Ministry of Religion and Public Education by the school inspector of Pécs and Baranya – all Israelite schools were registered in the jurisdiction of the school inspector as schools that did not function, including the institutions of Pécs, Pécsvárad, Mohács and Siklós.³⁷

The change in the size of the Israelite school of Mohács can be well observed based on archival documents. In 1922, it had 4 classrooms, 70 students (52 Israelites, 11 Roman Catholics, 2 Calvinists, 5 Greek Orthodox, according to nationality 59 Hungarians, 5 Germans, 1 Croatian, 5 Serbians), 2 male and 1 female teacher; the language of teaching was Hungarian.³⁸ This number decreased by the early 1940s. It is known from a letter dated August 26, 1941 that in Mohács – in addition to the Roman Catholic, the Calvinist and the Serbian Greek Orthodox – there was another Israelite school with 1 classroom and 29 children. The number of compulsory school children in the city was 1290, most of whom attended the Roman Catholic school – with 28 teachers it was quite large –, 78 students visited the Calvinist, 1 the Greek Orthodox school.³⁹ In 1943, the Israelite school still existed with 1 classroom and 31 students, from which all of them were Israelites and Hungarians by nationality. The teacher was doing labour service,⁴⁰ thus, like in Pécs, the children probably did not receive education here at that time.

Correspondence between ecclesiastical and secular authorities regarding the vacancy of the teaching position provides insight into the affairs of the Israelite school in Siklós.⁴¹ Based on a contemporary handbook about the County of Baranya

³⁵ Laki (note 24), 244 f.

³⁶ Laki (note 24), 236.

³⁷ MNL BML VI. 502. 2773/1944.

³⁸ Laki (note 24), 240.

³⁹ MNL BML VI. 502. 1675/1942.

⁴⁰ Laki (note 24), 240.

⁴¹ MNL BML VI. 502. 2899/1933.

published ten years after Trianon – regarding only the elementary school level – a Roman Catholic school existed in Siklós in 1929. The date of founding is unknown, its director was Vilmos Schmidt. A Calvinist school operated since 1860, under the leading of Gyula Toók; and an Israelite school, since 1853, with Lilly Schwelb as the director.⁴² By the end of the 1800s, more than 100 children were taught at this school, however, in the 1920s, the number of pupils in the school decreased, leading to the withdrawal of state support. Nevertheless, the denominational community continued maintaining the school, making financial sacrifices itself.⁴³ The decline continued: In 1922, the school functioned with 2 classrooms, 1 male and 1 female teacher, 37 Hungarian students (25 Israelites, 6 Roman Catholics, 2 Calvinists, 4 Greek Orthodoxes)⁴⁴, and in 1931, there were 16 students, and ultimately between 1943 and 1944 only 11.⁴⁵ At that time, only 1 teacher was holding the lessons, though the teacher himself was absent – attending labour service – provable since 1943, maybe even earlier. The language of teaching had been Hungarian through the years⁴⁶, which could be important from the point of view of national education; nevertheless, there were other considerations in this era as well. László Jakobovics, who was elected to the Israelite elementary school in Siklós as a teacher in 1933, was dismissed in 1936, not because of his origin – also given that this could not have been done in connection with an Israelite-maintained school anyway – but because of tuberculosis, which he was diagnosed with in 1935 and because of which, contrary to expectations, he was unable to return even the following year.⁴⁷

Where there were no Israelite denominational schools in the early 1940s, Israelite pupils attended schools maintained by the state, associations, municipalities or other denominations (mainly Roman Catholic or Calvinist).⁴⁸ In 1943 in Baranya County, there were 208 pupils of the Israelite denomination, 147 of whom attended their own denominational schools in Pécs, Pécsvárad, Mohács or Siklós, and 61 attended other schools scattered around. Compared to the data available from 1922,⁴⁹ the

⁴² Károly Matolay/ Oszkár Zsadányi, *Baranya vármegye Trianon után tíz évvel* [Baranya County Ten Years after Trianon], Mohács 1930, 46.

⁴³ Radnóti (note 8), 317–319.

⁴⁴ Laki (note 24), 248.

⁴⁵ Radnóti (note 8), 317–319.

⁴⁶ Laki (note 24), 248.

⁴⁷ MNL BML VI. 502. 908/1936.

⁴⁸ Laki (note 24), 221–253.

⁴⁹ See Laki (note 24), 221–253.

number of children enrolled in schools decreased during these twenty years, but the reasons for this decline are beyond the scope of this research.

According to the 11.172/1940 Religion and Public Education Ministerial Decree on the implementation of 5 § (1) from the Act IV of 1939 on the Restriction of the Public and Economic Progression of Jews in the denominational schools, the restriction had to be applied to the teaching staff of the educational institutions maintained by the Christian denominations as well, so that Jews were not only kept from applying to schools of the state or the municipality, but also from the schools of other denominations. The regulations made it clear that a Jew could not enter the service of the state, borough, municipality, any other public body, public institution or public utility. In order to enter the service, the applicant had to prove that he or she could not be considered a Jew based on the Act IV of 1939 and did not fall under the restrictive provisions of the 1 § (6) of the Act.⁵⁰ There are numerous examples verifying this in the archival records. The text of the statement was as follows:

“With the burden of criminal law requirements, I declare that I am not considered Jewish based on the 1 § of the Act IV of 1939, and I am not subject to the restriction contained in 1 § (6) of the quoted Act.”⁵¹

This declaration was usually requested along with the taking of the teacher's oath, as the regulation stipulated that the proving must take place before entering the public service in any case of hiring; the election, contract, assignment, or enrolment of an employee notwithstanding this provision, was to be annulled. Therefore, the applicant's origin had to be proven in advance. Accordingly, in addition to the declaration, it was required to send a birth certificate of the teachers concerned to the Minister of Religion and Public Education, proving that they were born before October 1, 1895, as a member of a Christian denomination. If they were born after that, they had to prove with birth certificates that both of their parents were born

⁵⁰ A m. kir vallás- és közoktatásügyi miniszter 1940. évi 1.172. Eln. számú rendelete, a zsidók közéleti és gazdasági térfoglalásának korlátozásáról szóló 1939: IV. t.-c. 5. §. (1) bekezdésében foglalt rendelkezésnek az egyházi hatóság alatt álló tanintézeteknél való végrehajtásáról. [11.172/1940 Religion and Public Education Ministerial Decree on the Implementation of 5 § (1) from the Act IV of 1939 on the Restriction of the Public and Economic Progression of Jews in the Denominational Schools].

⁵¹ MNL BML VI. 502. 2032/1940, 1313/1942, 3001/1942, 3241/1943.

as members of the Christian denomination.⁵² Based on the practice of Baranya, in addition to submitting the birth certificate and documents certifying Christianity,⁵³ the birth and marriage certificates of teachers' parents and sometimes grandparents were regularly requested to prove their origin.⁵⁴

Mention of a proof of origin could be found, for example, in the letter stating that the teacher's parents' marriage certificate could be accepted in such an "irregular form and content", from which it can be inferred without the full knowledge of the circumstances that the document did not have to be formally filed but that the content was likely enough to prove their origin.⁵⁵ Similarly, there was a problem with proving the origin of a particular teacher in Pécs, as she was unable to submit a Christian letter of her grandfather on her mother's branch despite repeated urgings, but given that her grandfather's place of birth was in a territory annexed to Romania, this part of the certificate was waived and the marriage certificate declared as sufficient evidence. When submitting the teacher's documents to the Public Education Committee of the Administrative Committee of Pécs, the school inspector also confirmed that "it can be established from the documents of origin presented by the applicant that no remark can be made against the application of the mentioned person based on the prohibitions contained in 5 § of the Act IV of 1939". Additionally, he also asked the competent authorities to refrain from presenting the grandfather's document.⁵⁶

The Act IV of 1939 on the Restriction of the Public and Economic Progression of Jews contained restrictions on schools, though Israelite denominational schools were not under the effect of these provisions. Based on the documents of the Baranya County Archives of the Hungarian National Archives, this exception concerned four Israelite schools within the jurisdiction of the Baranya School Inspectorate: Mohács, Siklós, Pécs and Pécsvárad. However, the restriction extended to schools of other denominations (especially Roman Catholic, Calvinist, Lutheran

⁵² A m. kir. vallás- és közoktatásügyi miniszter 1940. évi 1.172. Eln. számú rendelete, a zsidók közéleti és gazdasági térfoglalásának korlátozásáról szóló 1939: IV. t.-c. 5. §. (1) bekezdésében foglalt rendelkezésnek az egyházi hatóság alatt álló tanintézeteknél való végrehajtásáról. [1.172/1940 Religion and Public Education Ministerial Decree on the Implementation of 5 § (1) from the Act IV of 1939 on the Restriction of the Public and Economic Progression of Jews in the Denominational Schools].

⁵³ MNL BML VI. 502. 564/1943, 3241/1943, 3539/1943.

⁵⁴ MNL BML VI. 502. 3001/1942, 2143/1942, 3753/1942, 564/1943, 3241/1943, 3539/1943.

⁵⁵ MNL BML VI. 502. 618/1942.

⁵⁶ MNL BML VI. 502. 3539/1943.

and Greek Orthodox), as well as municipal, community and public schools, in which Jews could not be employed. Therefore, these teachers had to prove their (not Jewish) origin, and countless examples can be found in the archives about which documents were necessary. According to the practice in Baranya County, these documents had been regularly requested, as the origin of the teacher had to be verified by the educational authorities before being employed. Yet, no example can be found of a teacher not being employed if his or her origin was not properly verified, nor was he or she later deprived of his or her job for such a reason. Based on the aforementioned, it can be concluded that the educational authorities of Baranya tried to act fairly in the given circumstances, and sometimes they were satisfied with less evidence of the teacher's origin than the rules officially required.

2. Impacts of Hungarian-German Cooperation on Cultural and Nationality Policy

During the Horthy era, the representatives of Hungarian cultural policy – the Minister of Culture, politicians and teachers – emphasised the importance of sharing their thoughts with the allied countries on national education, Hungarian cultural supremacy and the German influence on these. Between 1933 and 1943, they regularly published in the German language and in various German newspapers. These included the *Zeitschrift für Osteuropäisches Recht*, *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* and the *Ungarische Jahrbücher*, but writings on education and cultural policy were mainly published in the *Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest* (hereinafter *Monatschrift*). In their essays, the authors emphasised the benefits and importance of the relationship with the German nation, and tried to formulate their ideology in a German-friendly spirit.

The Hungarian-German Society (*Ungarisch-Deutsche Gesellschaft*) was founded in 1939 under the leadership of Prime Minister Kálmán Darányi. The Society's activities focused on German-Hungarian cultural and friendly cooperation, in the spirit of which it organised scientific lectures, book presentations and patronaged musical as well as theatrical cultural programmes. The *Monatschrift* was directed to the German readership in order to introduce them to the "uniqueness and values of Hungarian culture". The journal was being published between August 1940 and September 1944; until 1941 under the shorter title *Monatschrift der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft*

in *Budapest*. The journal was edited by Béla Pukánszky (1895–1950), a well-known literary historian and member of the *Hungarian Academy of Sciences*.⁵⁷

The analysis of the studies published in the *Monatschrift* should begin with an article by Hóman, the Minister of Religion and Public Education himself, entitled “Deutsch-Ungarische Schicksalsgemeinschaft” (German-Hungarian common fate) (1941).⁵⁸ As a historian, he began his argumentation with the history of the appearance of the German and Hungarian peoples in Europe:

“Two fundamentally different, so far hostilely separated species of people came into a neighbourly relationship [...]. According to the classical principle of diplomacy in the ancient Mediterranean empire, the neighbour is always considered an enemy, while his neighbour is considered a friend. Hungarian history contradicts this principle, because wedged between three or four powers, the Hungarians naturally had to make friends with one of these powers, and they also found the trusted friend they were looking for in the neighbouring nation to the west.”

And this western neighbouring nation meant nothing other than the Germans. According to Hóman, “if the common interests in politics and economy are recognised, if cultural interrelations are added, the neighbourly relations can change to friendship.”⁵⁹ Hóman detailed the common development of both nations and noted that it was an indisputable fact “that German-Hungarian relations have developed for a thousand years under the sign of political common fate, reciprocity in culture and economy.”⁶⁰ Hóman summarised the significance of the German-Hungarian community of destiny in a very pathetic tone:

“The German-Hungarian friendship is a historical necessity, a century-long course, a meaningful fact. It may perhaps be marred at times by misunderstandings, annoying external interferences, artificially fed or tactlessly drawn antagonisms, but its strings cannot be cut, for friendly cooperation is in the

⁵⁷ Magyar Életrajzi Lexikon 1000–1990, <http://mek.niif.hu/00300/00355/html/ABC11587/12479.htm>.

⁵⁸ Bálint Hóman, *Deutsch-Ungarische Schicksalsgemeinschaft, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1941*, 65.

⁵⁹ Hóman, *Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1941*, 65, 71 f.

⁶⁰ Hóman, *Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1941*, 73–75.

high interest of both peoples. The German Empire, which is the aggregate of German power, is the natural backup of Hungary; the strong and unified Hungary, on the other hand, is the outpost and rampart of Germanism toward the East. Germans and Hungarians, however different these peoples may be in number and power, are natural companions in the Western cultural community. To cherish and cultivate their friendship, to deepen the ties, to promote mutual understanding, and to keep away any disturbing influence, is one of the noblest duties for every conscious German and for every good Hungarian, for the society of both peoples and for their state leadership.”⁶¹

Géza Paikert (1902–1990) was a lawyer, historian, university professor and judge. From 1933, he worked in the *Ministry of Religion and Public Education*, and in 1936 he became Deputy Chief of the *Foreign Cultural Relations Department* of the Ministry. When he got the position, Hungary had several cultural institutions abroad: the *Collegium Hungaricum* in Berlin, Hungarian departments in Vienna, Berlin and Rome, Hungarian lectorates in Vienna, Munich, Leipzig, Berlin, Stockholm, Paris, Nijmegen, Amsterdam, Warsaw, Poznan, Krakow and Vilnius. Paikert established Hungarian lectorates in Stuttgart, Tübingen, Bologna, Florence, Milan, Pisa, Venice, Padua, Fiume, Trieste, Naples, Basel, Uppsala, Lund, London, New York as well as Lisbon and has organised Hungarian institutes in Geneva, Stockholm and Lisbon. After the German troops invaded the country in 1944, he worked with the Swedish Red Cross to save Hungarian Jews. In 1946, he emigrated to England, then to the United States, where he was a lecturer at Le Moyne College and later at Lemyne University. Paikert assisted in the settlement of Hungarians in New York State after the revolution in 1956.⁶²

Paikert wrote an article in the *Monatschrift* which was of particular relevance to the subject: As a senior officer in the competent department of the Ministry, he was the one who analysed in detail the 1936 cultural convention between Germany and Hungary (“Das Deutsch-Ungarische Kulturabkommen” [The German-Hungarian Cultural Convention], 1941).⁶³ In addition, in his writing published in the same journal, he introduced the German readership to other cultural conventions concluded

⁶¹ Hóman, Ungarn. *Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft* in Budapest 1941, 83.

⁶² Alajos Paikert, *Életem és korom* [My Life and my Age], in: Sándor Oroszi (ed.), *A Magyar Mezőgazdasági Múzeum Közleményei 1998–2000* [Publications of the Hungarian Agricultural Museum 1998–2000], Budapest 2001, 159, 207 f.

⁶³ Géza Paikert, *Das deutsch-ungarische Kulturabkommen*, Ungarn. *Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft* in Budapest 1941, 27.

by the Hungarian state, such as the Japanese-Hungarian Cultural Convention.⁶⁴ During his term of office, cultural agreements with Finland, Estonia and Bulgaria were also signed.⁶⁵

The signatories of the Hungarian-German cultural pact were on one side Hóman as Hungarian Minister of Culture, on the other side Bernhard Rust, Reich Minister of Education and Joseph Goebbels, Reich Minister of Propaganda. The Hungarian-German Convention on Intellectual and Cultural Cooperation, as the pact was called officially, signed in Berlin on 28 May 1936, was enacted by the Hungarian legislature in Act V of 1937.⁶⁶ “But what is the purpose of such cultural agreements?”, Paikert asked and answered as follows: “summary and organisation of all cultural relations existing between two friendly states in science, education and art.” Although this was the fourth in a series of similar agreements after the Polish, Italian and Austrian ones, Paikert said that “this agreement is ahead of all similar conventions”.

He explained the importance of the German-Hungarian convention – in line with what the Minister of Culture had said – by pointing out that “lasting mutual relations and German cultural influences can be observed in Hungarian cultural history”. He also gave historical examples:

“Since the foundation of the first German universities in the 14th century, the German influence became more and more prominent. [...] Catholic students, up to the time of Peter Pázmány and even beyond, frequently attended the German Catholic universities in addition to Rome, while the German Protestant universities participated in the education of Protestant intellectuals. [...] These traditional relations have been maintained until the latest times, and although Maria Theresa forbade the Protestant youth to study abroad, the German universities had numerous Hungarian students also in the 18th

⁶⁴ Géza Paikert, *Das japanisch-ungarische Kulturabkommen*, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1941, 159–162.

⁶⁵ Paikert (note 62), 207 f.

⁶⁶ 1937. évi V. törvénycikk a szellemi és kulturális együttműködés tárgyában Berlinben 1936. évi május hó 28. napján kelt magyar-német egyezmény becikkelyezéséről [Act V of 1937 on the Enactment of the Hungarian-German Convention on Intellectual and Cultural Cooperation, signed in Berlin on 28 May 1936].

and 19th centuries, and even today our youth is drawn to the German cultural centres by the tremendous rise of German science.”⁶⁷

According to Article I of the Convention, both governments should care for and maintain cultural and scientific institutions serving the development of Hungarian-German cultural relations.⁶⁸ These institutions were mentioned by the Convention and Paikert, too: In the academic year 1934/1935, the *Collegium Hungaricum* opened in Berlin, “where since then about 500 scholarship holders – Hungarian scientists and young researchers – have been working.” In this context, he mentioned the *Department of Hungarian Language and Literature* established by the Prussian government in 1916 in Berlin, which along with the Hungarian Institute attached to it, became the centre of German-Hungarian academic relations in a short time. Similarly, Germany had a number of cultural institutions in Hungary, among which Paikert pointed out the five German language and literature departments in Hungarian universities, which were chaired by Hungarian citizens, the visiting lecturer in Budapest Dr. Hans Freyer, Professor of History and Sociology at the University of Leipzig, and the *German Cultural Institute*, which had just opened in Budapest.⁶⁹

Pursuant to Article II, governments had agreed to employ lecturers to teach the language of the other state in their universities and colleges.⁷⁰

“The ever-increasing interest in Hungarian language and literature led to the appointment of a Hungarian language lecturer at the University of Berlin and at the University of Munich 10 years ago, and in the fall of 1935, Hungarian language lectures were also offered at the University of Leipzig.”⁷¹

On the Hungarian side, “there are German lectorates at the Universities of Budapest, Szeged, Debrecen, Pécs and the Eötvös College in Budapest” – Paikert confirmed in his article, explaining the measures taken to implement the convention.

Articles III–XII were about exchange programmes open to professors, students and researchers. Article VII was of particular significance as it described the

⁶⁷ Paikert, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1941, 27 f.

⁶⁸ Act V of 1937, Article I.

⁶⁹ Paikert, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1941, 28 f.

⁷⁰ Act V of 1937, Article II.

⁷¹ Paikert, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1941, 29.

Alexander von Humboldt Foundation,⁷² which is still active today. Paikert did not elaborate on the Foundation's activities, but added:

“The number of German scholars, scientists and researchers working in Hungary is between 10 and 15 per year, their management is taken care of by the Budapest Office of the German Academic Exchange Service, which always provides a considerable number of German scholarships to Hungarian students as well.”

Other articles of the convention included provisions on the bilateral exchange and translation of scientific and literary works, publications, official reports and communications, and on the promotion of the work of Hungarian and German writers and artists in accordance with the convention.⁷³ The *Monatschrift* itself also served this purpose, as it published – in addition to scientific and official articles – poems by well-known Hungarian writers and poets, such as Sándor Petőfi, Mihály Vörösmarty, Mihály Babits, Dezső Kosztolányi, Gyula Krúdy, Sándor Márai, Ferenc Móra, Endre Ady, Attila József, Gyula Illyés, Gyula Juhász and Árpád Tóth. In the period between the two world wars, it was common for law journals, but even more so for poets and writers, to give their first names in German in their articles in the *Monatschrift*. Paikert defined the object of the cultural convention as follows:

“cooperation in the subfields of cultural institutions, professors, university institutes, lectorates, exchanges of professors, scholars, researchers and fellows, study trips, summer courses, events of art exhibitions, relations between libraries and archives, management of scientific research, music, theatre, film, radio, tourism and sports.”⁷⁴

After the historical and ideological justification of the German-Hungarian cultural relations and the resulting cultural cooperation laid down in the convention, it is worth examining one other article from the *Monatschrift*, which deals with Hungarian cultural policy and the narrower topic of this study, i.e. the education policy and assimilation attempts. József Willer (1884–1972) worked as a choirmaster and clerk before the First World War, and after 1919, he became vice-mayor of Lugos in

⁷² Act V of 1937, Article VII.

⁷³ Act V of 1937, Article XIV–XVII.

⁷⁴ Paikert, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1941, 32.

Transylvania.⁷⁵ He was one of the founders and publishers of the Romanian-Hungarian journal *Magyar Kisebbség* (Hungarian minority), which aimed to, among other things, promote democracy and the protection of minority rights. He also published speeches from Hungarian MPs in German, French and Romanian, which he considered important for German readers. It was partly published as a press product of the *Hungarian Party of Romania*, whose office was also headed by Willer in Bucharest from 1926.⁷⁶ With his perfect knowledge of Romanian, he represented the interests of the Hungarian minority in the Romanian parliament until his retirement in 1938.⁷⁷

Willer wrote about the relationship between national thinking and the Hungarian school [“Der nationale Gedanke und die ungarische Schule” (The National Thought and the Hungarian School), 1943]⁷⁸. According to him, “the concept of the national idea is so closely bound up with the Hungarian school that they are almost synonyms”. Willer discussed the dichotomy between the concepts of ‘nation’ and ‘people’, which do not have the same meaning everywhere. He argued that in some states, such as France or Germany, the two could be synonymous, since these countries are inhabited by “a linguistically and historically united people”, thus “the concept of cultural-social nation and the concept of political-historical nation overlap.” However, the situation was different in countries with mixed populations such as Hungary:

“It is easy to understand, therefore, that Hungary has always sought to reconcile the great national differences, and has always tried to point out the unifying bonds, the similarities and commonalities, in short, to build a nation, i.e. a people ethnically and linguistically different but historically, politically, economically and culturally united.” In his view, “the humane character of Hungarian nationalism (in addition to the natural inclinations of the Hungarian character) is mainly thanks to a strong factor: the Hungarian school.”⁷⁹

⁷⁵ Sz. Ferenc Horváth, *Elutasítás és alkalmazkodás között – A romániai magyar kisebbségi elit politikai stratégiái (1931–1940)* [Between Rejection and Accommodation – Political Strategies of the Hungarian Minority Elite in Romania (1931–1940)], Csíkszereda 2007, 289.

⁷⁶ Horváth (note 75), 61.

⁷⁷ Horváth (note 75), 289.

⁷⁸ József Willer, *Der nationale Gedanke und die ungarische Schule*, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1943, 376.

⁷⁹ Willer, *Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1943*, 376 f.

Establishing the essence of the Hungarian school and its national work, Willer quoted the thoughts of Gyula Kornis, university lecturer and cultural politician of the time, on the Hungarian form of nationalism:

“The nation is essentially a community of values, and the national spirit is the most effective community of the conception of values. A proper culture has never been able to develop without a national community, since culture, historically speaking, is precisely the independent and unified spirit of the nation; conversely, however, no national community can develop without culture, since a large group of people becomes a nation by the fact that in its culture a certain traditional community of values and spirit becomes conscious. Culture and nation therefore form an inseparable unity, and the nation is primarily a spiritual product.”⁸⁰

In connection with national education, Willer quoted a curriculum from 1887, according to which

“the aim of Hungarian language teaching is primarily to transmit national feeling and thought to the next generation, in the noble and morally refined manner that is always recognizable in the precious pages of our literature.”

It is important, though, not to influence young minds in a one-sided way, so he adds that

“on the other hand, the real value of teaching any foreign language is to introduce young people to the representatives of a culturally valuable foreign spirit, to express their proper appreciation and thereby to develop a consciousness of the common interests of humanity.”⁸¹

To further illustrate this point, he quoted the thoughts of a school principal who underlined the importance of learning about other nations as well as one's own country in order to identify, by comparison, the qualities of which one can be proud, but also the shortcomings that need to be improved. At the same time,

⁸⁰ Willer, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1943, 378.

⁸¹ Willer, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1943, 378 f.

“patriotic feelings can never go so far as to ignore what is human in general, because that would mean losing its moral justification. The one-sided, exaggerated nationalism which errs on this path is called chauvinism.”⁸²

In the field of national education and Hungarian schools, Willer spoke about “oblivious and often reluctant, ungrateful fellow peoples” as internal enemies of the Hungarian nation, and emphasised that:

“These fellow peoples based their complaints precisely on the Hungarian school policy, which in similar circumstances may be called unique and remarkably generous in a national sense, especially if we take into account that in the second half of the 19th century, after many and great constitutional struggles, Hungarians gained a free hand in controlling their own destiny and yet did not follow the example of the dynastic policy of absolutely destroying the character of the fellow peoples.”⁸³

In the second half of his article, Willer summarised the history of Hungarian schooling from the time of St. Stephen onwards. In this context he examined the question regarding the language of education. After Latin, the *Ratio Educationis* of 1777 – the first systematic regulation of education in the Habsburg Empire – introduced teaching in the mother language and German, and then Joseph II made German the official language throughout his empire.

“His provisions naturally provoked the most intense protests from all the peoples of his empire – especially the Hungarians – and the Latin language maintained its position until the time of the European wars of independence [...]. After the Compromise, the Hungarian school system [...] was built up along national lines and the act of 1868 regulated the cultural freedom and educational opportunities of the peoples of Hungary so generously that this act has not been excelled in its prudence and humanity to this day.”⁸⁴

He then described the educational reforms of his own time, praising the work of Klebelsberg and Hóman and drawing the attention of German readers to its importance. With regard to the former, the establishment of the so-called type A, B and C schools should be highlighted, which played a role in terms of language of

⁸² Willer, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1943, 379.

⁸³ Willer, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1943, 379.

⁸⁴ Willer, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1943, 380 f.

education: In type A schools, teaching was carried out in a minority language, in type B schools in a mix of different languages, and in type C schools in Hungarian. The reorganisation of this system took place under Hóman, when the so-called unified system and then the full mother language education were introduced – the practical implementation of which is the subject of the next chapter. Among Hóman's reforms, Willer mentioned the changes introduced in the education administration, in particular the role of the royal district directors⁸⁵, which was described in an earlier chapter of this paper.

3. Assimilation Efforts Involving Nationalities in the Field of Public Education

As the writings on cultural policy and their publication in German, especially Willer's reflections, showed that the assimilation policy was also manifested towards the nationalities that remained in the country after Trianon. Practical examples illustrate the central education policy through the work of Ferenc Balázs, rapporteur of minority education. Due to the situation of the schools he reviewed, the local development of nationalities' education and the difficulties of implementation, especially with regard to the so-called unified education system and then the full native language education, can be more comprehensively understood.

Ferenc Balázs⁸⁶ served as a rapporteur of minority education directly under the administration of the Ministry of Religion and Public Education between 1938 and 1944. Processing the archival documents, the work of Ferenc Balázs clearly emerged from a person with firm moral convictions and who consistently represented them, which can also be seen by dint of the characterisation of him:

“He was very careful to always demonstrate an objective attitude even in sensitive matters. In his statements, he was far from any magnified – and back then sometimes indeed fashionable – nationalism, and he advocated the right to education in the mother language. Of course, this right also applied to native Hungarian speakers where the Hungarians were in the minority [...] Balázs understood the right to learn in the mother language to extend to all

⁸⁵ Willer, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1943, 381 f.

⁸⁶ Rezsőháza, 17. 1. 1887 – Pécs, 15. 9. 1971. MNL BML XIV. 70., Ifj. Balázs Ferenc 1983. június 21-én kelt életrajzi vázlatá Balázs Ferencről [Biographical Sketch of Ferenc Balázs, dated 21 June 1983, by Ferenc Balázs Jr.].

nationalities, although at that time the nationality question was mainly a German issue, due to the growing organisation of the Volksbund.”⁸⁷

The following examples are going to provide concrete evidence that each of the aforementioned statements are correct. It is important to highlight this since, when examining the practice, we cannot forget the human factor either: The legal policy intention and the local practice are not necessarily in line; due to the lack of voluntary legal compliance by the population and partly also due to the resistance of local authorities, the idea coming from above can appear with significant distortions, which are only revealed if an honest and practical person like Balázs captures these moments.

Balázs worked in public education before his appointment, therefore he already had an insight into local conditions; with his assignment, he was released from his previous position as head of class and school inspector so that he could perform his new duties more effectively. The ministry designated the schools he was obliged to inspect. The reports addressed to the ministry – without the contents being made known to anybody outside the ministry – had to be forwarded through the Pécs school district directorate. Apart from the fact that he had to submit his reports through them, he could not disclose their contents to them “even if the report, case or work relates to the Pécs school district”.⁸⁸ He had to announce his visits to the school district directors in advance, but he did not have this obligation towards the directors of the schools. Accordingly, he carried out his visits for the most part unannounced in order to get an authentic picture of the situation.⁸⁹ Considering his status in the organisational system of public education, Balázs served directly under the ministry, where he submitted his reports with the exclusion of all intermediate authorities and from where he directly received his instructions.⁹⁰ According to his role, he essentially was a direct connection between the local organisational system, especially teachers and parents, and the ministry.

Almost the whole area of Transdanubia (so-called Dunántúl) belonged to his competence. He was responsible for minority schools, so he visited various areas over the years in most of Baranya, Somogy, Tolna, Bács-Bodrog, and sometimes Zala,

⁸⁷ MNL BML XIV. 70. Dr. Rajczi Péter 1983. június 21-én kelt levele Balázs Ferencről [Letter of Péter Rajczi dated 21 June 1983 about Ferenc Balázs].

⁸⁸ MNL BML XIV. 70. 112.027/1938 VKM IX.ü.o.

⁸⁹ See MNL BML XIV. 70. 136/1939, 11/1940, 96/1940, 6/1941, 105/1941, 16/1942, 55/1943, 6/1944, 34/1944.

⁹⁰ MNL BML XIV. 70. 137/1941.

Pest, Fejér and Veszprém (during territorial revisions).⁹¹ In his work, Balázs dealt with minority schools in general, and it should be emphasised that he considered Hungarians to be a minority if the Hungarian population, compared to another, had a smaller number in a given settlement. Hence, his work can be divided into two main parts: the schools for nationalities and the schools for dispersed Hungarians. Among the minorities, the Germans made up the largest part, but in Baranya and Bács-Bodrog, for example, there was also a large number of Serbs and Sokac (Croats). His work can be further differentiated accordingly, but this paper only deals with the German minority.

He had to report every half year on the results of the inspection of the schools; in these, he explained the relations between nationalities and the situation of the schools visited during the given period. Detailed work plans were also attached to them⁹², whose implementation required the approval of the ministry.⁹³

a. *The Unified Education System (since 1935)*

Balázs' task in the first half of his office was to monitor the implementation of the unified education system introduced in 1935. At that time, the former A, B, and C type schools, which had been established in 1923 during Klebelsberg's ministry to promote national minority education, were abolished with the 11.000/1935 Prime Ministerial Decree. In the schools following the unified system, the Hungarian language and national studies subjects (Hungarian speaking and comprehension, reading and literacy, writing, expression, grammar and spelling, geography, history, citizens' rights and duties, singing), as well as physical education, were taught in Hungarian, the other subjects, i.e. the so-called mother language and geography subjects (speaking and writing in the mother language, geography, reading, writing, expression, spelling and grammar, singing), as well as mathematics, nature and economics (counting and measurement, natural history, nature and chemistry, economics and household, health, drawing and needlework), were taught in the children's mother language.⁹⁴ As a result, the teaching of the mother language had been given more

⁹¹ MNL BML XIV. 70. 112.011/1938 IX.ü.o.

⁹² MNL BML XIV. 70. 112.027/1938 VKM IX.ü.o.

⁹³ See MNL BML XIV. 70. 115/1941, 10/1941, 43/1941, 42/1941, 32.389/1941 Eln.E., 63/1941, 114/1941.

⁹⁴ A m. kir. minisztérium 1935. évi 11.000. M. E. számú rendelete, a 4.800/1923. M. E. számú kormányrendelet 18. §-ában a népiskolákra vonatkozóan foglalt rendelkezések végrehajtásáról [11.000/1935 Prime Ministerial Decree on the Implementation of the Provisions on Public Schools of Article 18 of 4.800/1923 Prime Ministerial Decree], § 1.

emphasis than before. Since 1914 (according to the Religion and Public Educational Ministerial Decree 1.797/1914.), religious and moral education had to be provided to students in their mother language.⁹⁵

Although the decree clearly stated that the process of reorganisation of the schools into the unified system must be completed before the start of the academic year 1938/1939,⁹⁶ the process was not smooth in most places, as Balázs reported it, starting from his first report.

In the course of reviewing minority schools and inspecting the unified education system, Balázs visited 55 schools in Bács-Bodrog, Baranya, Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Somogy, Tolna and Zala Counties between March 1st and June 15th of the 1938/1939 school year, paying special attention to “explaining the methods and tools of national education and the correct, parallel use of the two languages in minority schools” – he highlighted these aspects later as well and expanded them with further details. He usually concluded his reports with the political attitude of the German population:

“In the minority issue, the elements professing extreme or even impermissible principles [...] are multiplying. In their eyes, the issue of minority education, which was so important before, has now shrunk significantly in importance, because they are already much further in their desires. [...] The Hungarian intellectuals of the village and town, in addition to the implicit recognition of the official foreign policy line, in the depths of their souls are losing the sympathy they had for the German nation before and very often express this openly in their private opinion. As unpleasant as it sounds, this is the true picture of the situation. [...] I consider the teaching staff in minority schools to be unconditionally trustworthy from the point of view of national loyalty, and I have not experienced a phenomenon that gives cause for definite concern anywhere in a concrete form. Yet – exceptionally – in one or another member of the youngest age group – perhaps due to the domestic

⁹⁵ A m. kir. vallás- és közoktatásügyi miniszter 1914. évi 1.797. eln. számú megkeresése valamennyi főtisztelendő egyházi főhatósághoz, a hitoktatás nyelvéről a népoktatási tanintézetekben [1.797/1914. Religion and Public Educational Ministerial Decree on the Language of Religious Education in Public Schools].

⁹⁶ A m. kir. minisztérium 1935. évi 11.000. M. E. számú rendelete, a 4.800/1923. M. E. számú kormányrendelet 18. §-ában a népiskolákra vonatkozóan foglalt rendelkezések végrehajtásáról [11.000/1935 Prime Ministerial Decree on the Implementation of the Provisions on Public Schools of Article 18 of 4.800/1923 Prime Ministerial Decree], § 2.

Arrow Cross movement – I felt an almost overflowing admiration for the system and the leader of the Third Reich, which phenomenon deserves at least quiet attention.”⁹⁷

It can be felt in his lines that he was always careful not to show a biased attitude, he expressed himself cautiously, his reports were not characterised by extremities – neither in the German National Socialist nor in the Hungarian patriotic direction.

Based on his next summary report of the 1939/1940 school year up to January 31, 1940, Balázs visited 42 schools in the counties of Baranya, Somogy and Tolna during the examined period. He mentioned the German population, whose

“mood has essentially calmed down compared to the agitated state experienced during the summer and they are now quiet in their minority demands, the reason for which is the ever-present resettlement rumours.”⁹⁸

He saw the reason for this in the fact that the financial situation and living conditions of the German population were appropriate, which they would not have been willing to give up through their resettlement.

In the period from February 1 to June 15, 1940, 63 schools were inspected by him in the counties of Baranya, Bács-Bodrog, Fejér, Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Somogy, Tolna, Veszprém and Zala, taking into account similar aspects as before. During the transition to the unified system, the resistance of local authorities and teachers against implementing measures of the central educational policy continued to be a problem, which supports the previous assumption that national and local ideas did not necessarily meet:

“In the narrow perspective of their local relations, they do not see the actual significance of the issue, but, as more patriotic than anyone else and seeing everything better than the government, by forming and voicing the local public opinion according to their own ideas, they prevent the implementation of the government’s well-conceived moderate plan, which so comfortably and harmoniously serves the national feeling and language as well as minority’s mother language needs.”⁹⁹

⁹⁷ MNL BML XIV. 70. 136/1939.

⁹⁸ MNL BML XIV. 70. 11/1940.

⁹⁹ MNL BML XIV. 70. 96/1940.

Based on his further reasoning, it is clear that the local vision in most settlements did not agree with the government's ideas, which significantly complicates the implementation of any legislation.

Based on the report on the first semester of the 1940/1941 school year, Balázs visited 33 schools until January 31, 1941, exceptionally all of them in Baranya County. As in the previous semester, he began his report on unified schools by saying that the transition is hindered by the attitude of local leaders and teachers, that they think of the system as temporary, to which they must adapt for a short time but do not believe in its long-term survival. He wrote: "Many of them only see it as a function of daily foreign policy."¹⁰⁰

During the 1940/1941 academic year, between February 1 and June 30, 1941, he inspected 64 schools in the counties of Baranya, Fejér, Somogy, Tolna, Veszprém and Zala. Regarding the fact that most of the schools that had been visited at that time were in villages with a German majority, Balázs explained in relation to them that the "intimate spiritual meeting" between the people and the teachers were missing in most places due to the activity of the *Volksbund*; the situation was getting worse, which could have been improved by mutual compromise. He analysed the possibilities of this further, including the role of Hungarian language education in the local Hungarian-German relationship, however, still looking at the situation impartially and objectively:

"I do not consider this impossible, if the Germans within the *Volksbund* organisation do not confuse the people's spirit with the patriotic spirit, the intelligence of our village leader can get rid of the deeply rooted and yet false belief that the teaching and learning of the Hungarian language is the only guarantee of national loyalty and patriotism among our fellow citizens who speak other languages, that we have done everything with it, and nothing without it."¹⁰¹

This attitude was not general at that time, when a nationalist approach characterized the expressions both at higher political levels and in the leading personalities of local communities, such as teachers. Contrary to the general view, this case – similar to every quotation from Balázs – also shows that Balázs tried to distance himself from

¹⁰⁰ MNL BML XIV. 70. 6/1941.

¹⁰¹ MNL BML XIV. 70. 105/1941.

this, while at the same time expressing his opinion diplomatically, avoiding any direct opposition to the nationalist orientation.

The following case is an example of the symbolic manifestation of national and patriotic education in the relationship between the Hungarian and German population: In every room in the school in Ujfutak, in addition to the picture of Governor Miklós Horthy, the picture of Adolf Hitler was placed in the same size and in a same kind of frame. It is important to emphasise that this had taken place at a Hungarian state school, which shades the issue a bit, because in another school, which was a German school maintained by the *Volksbund*, this attitude could be justified with the stronger connection to the German leader. But in this state school it appeared against the Hungarian national ideology – in addition to the fact that even in the case of the *Volksbund*-school the symbolism was not welcomed either. Balázs expressed his respect for the *Führer* in accordance with the actual policy, and then added that

“it is impossible not to see the protestive intention and the attitude of the residents of the village, which cannot be indifferent to our Hungarian national thinking and feelings, even less reassuring”.

In his view, it would have been easier to justify the situation if a framed picture of the other great ally, the *Duce*, had been there as well. He discussed the issue with the school director, who was unaware of the display of the picture, only realising afterwards that the *Volksbund* had placed it in the classrooms in his absence. The fact that the director felt that he could not even remove the pictures because the population would drive him out of the village greatly symbolised the public mood at the time. Regarding the political alliance, Balázs acted carefully; he did not give instructions to take down the picture but reported the situation to the minister and asked him for a decision. His problem had apparently not been with the picture itself, since it was also found in other schools (though on a smaller scale and less prominently), but rather that he saw the Hungarian patriotic spirit diminished by such an image of the German leader in contrast to the Hungarian governor.¹⁰² According to a note on the school’s inspection report, the display of the picture was in line with the attitude of the local population, as “the teachers, together with the inhabitants

¹⁰² MNL BML XIV. 70. 104/1942.

of the village, profess and represent the German National Socialist attitude within the *Volksbund*.”¹⁰³

b. The Full Native Language Education (since 1941)

Balázs's task was to observe the introduction of the unified education system, then to monitor the transition to a full native language education starting from 1941. Apart from the fact that the implementation was incomplete, the introduction of the uniform system did not prove to be sufficient from the minorities' point of view, so it was necessary to introduce a full (in this case German) native language education. The Ministry had already informed Balázs of the plan of introduction on January 3, 1941, when he noted in a letter of review of the Roman Catholic denominational school in Némethbóly that the teaching in the school “neither corresponds to a pure Hungarian language school nor to the unified educational system.”¹⁰⁴ In response to this, the minister informed that he did not consider it necessary to take any measures to settle the situation for the time being, “because a new educational system is expected to be introduced on the basis of the Vienna Agreement between the German Reich Government and the Hungarian Royal Government.”¹⁰⁵ The agreement mentioned was the Hungarian-German *Volksgruppen* Agreement of 30 August 1940 (which was concluded on the same day as the so-called Second Vienna Decision),¹⁰⁶ which contained a relevant provision in point I.4. regarding school affairs. In this norm, Hungary made a commitment to Germany that

“All children of the minority group should have the opportunity to receive an education at ethnic German schools under the same conditions that apply to Hungarian schools, namely at secondary, middle and elementary school, as well as at technical schools.”

As already described, the fulfilment of this obligation constituted nothing new, since the possibility of German-language education existed before, but its exact imple-

¹⁰³ MNL BML XIV. 70. 104/1942.

¹⁰⁴ MNL BML XIV. 70. 141/1940.

¹⁰⁵ MNL BML XIV. 70. 173.307/1940 Eln.E.

¹⁰⁶ A m. kir. minisztérium 1940. évi 8.490. M.E. számú rendelete, a Bécsben, 1940. évi augusztus hó 30-án kelt magyar-német kisebbségi megállapodást tartalmazó jegyzőkönyv közzétételéről [8.490/1940 Prime Ministerial Decree on the Publication of the Protocol containing the Hungarian-German *Volksgruppen* Agreement signed in Vienna on 30 August 1940]. See the German and Hungarian text here: https://library.hungaricana.hu/hu/view/OGYK_RT_1940/?pg=3388&layout=s&query=8.490.

mentation required the regulations,¹⁰⁷ which will be described in this chapter. The ministry also informed Balázs of the same¹⁰⁸ in the case of the Roman Catholic denominational school in Gyód, where there were only 7 Hungarian mother tongued students and 56 German, but all of them spoke Hungarian. Balázs reported that the school chairman and the teachers wanted to replace the unified system with a pure Hungarian language teaching, but the children, although they spoke Hungarian, used German to communicate with their parents and with each other, and therefore “pure Hungarian teaching is not justified, but some form of German mother language teaching is necessary”.¹⁰⁹

The introduction of the full native language education will only be briefly mentioned as an end result, since it was no longer about assimilating the non-Hungarian population (as was the case with the previous language education policy), but a response to the demands of minorities, especially the German nationality, in line with foreign policy relations.

The introduction of mother language education was based on the unified education system, and the schools operating under it had to be transformed into a full native language education system. Based on the Prime Ministerial Decree 700/1941, in these schools, the subjects that were previously taught in Hungarian had to be taught in the native language of the children belonging to the concerned minorities. However, it was also possible to maintain the former unified system if parents requested so; the Minister of Religion and Public Education, in agreement with the Prime Minister, was entitled to decide on this, taking local conditions into account.¹¹⁰ Examples of the maintenance of the unified system as opposed to full mother language education can be seen in the archival documents, and Balázs’ work was particularly important in this sense, since it was thanks to him that the “local conditions” could be taken into account.

¹⁰⁷ Imre Mikó, *Nemzetiségi jog és nemzetiségi politika* [Nationality Law and Nationality Policy], Budapest 1944, 465–467; Stefan Stelzer, *Ungarns Verwaltungsentwicklung seit dem Abschluß des Wiener deutsch-ungarischen Volksgruppenabkommen* [Hungary’s Administrative Development since the Conclusion of the Vienna German-Hungarian *Volksgruppen* Agreement], *Nationalsozialistische Monatshefte* 1941, 348, 349 f.

¹⁰⁸ MNL BML XIV. 70. 173.024/1940 Eln.E.

¹⁰⁹ MNL BML XIV. 70. 131/1940.

¹¹⁰ A m. kir. minisztérium 1941. évi 700. M. E. számú rendelete, a nyelvi kisebbségekhez tartozó gyermekek népiskolai oktatásáról [700/1941 Prime Ministerial Decree on the Education of Children belonging to a Language Minority in Public Schools].

This decree was supplemented and clarified by the 25.370/1941 Religion and Public Education Ministerial Decree on the education of non-Hungarian mother language children in public schools, which introduced full mother language education in certain schools. The decree specified the schools where full native language education was to be introduced, and a list of these schools was attached to the decree. In total, 372 schools had been converted to a full native language education system. The number of such schools visited by Balázs was a significant amount of the national total, as most of the schools were in the Transdanubian region. Balázs' reports can be considered highly representative also in a national context based on all these data. Among the counties, Baranya stood out with 108 schools named in the regulation. Tolna was in second place with 62 schools, followed by Pest-Pilis-Solt-Kiskun county with 45 schools, then Veszprém with 24, Sopron 24, Győr, Moson, Bratislava 20, Fejér 17, Somogy 14, Bács-Bodrog 13, Vas 13, Komárom 12, Csanád, Arad, Torontál 6, Esztergom 6, Nógrád 3, Bars and Hont 2, Zala 2 and Bihar 1 school. Regarding the maintenance of the schools, most of those that had to continue operating with full native language education were denominational schools; this meant that in Baranya, besides 81 Roman Catholic, 15 Evangelical and 1 Reformed (97 denominational schools in total), only 9 municipal and 2 state schools were affected by the reorganisation.¹¹¹

According to 2 § (1) of the decree – also in line with the Prime Ministerial Decree 700/1941 – it was possible to maintain the unified system (i.e. a mixed minority mother language and Hungarian language education) instead of introducing full mother language education for the schools included in the list attached to the decree. This was possible on the basis of a request from the parents of at least twenty compulsory school children concerned, which had to be submitted to the Minister of Religion and Public Education by August 25, 1941, through the competent school inspector.¹¹² Pursuant to (2) of the same paragraph, the minister could, on the basis of the mentioned application, order a secret ballot with the participation of the parents of children whose mother language is not Hungarian in order to

¹¹¹ A m. kir. vallás- és közoktatásügyi miniszter 1941. év 25.370. számú rendelete, a nem magyar anyanyelvű gyermekek népiskolai oktatásáról [25.370/1941 Religion and Public Education Ministerial Decree on the Education of non-Hungarian Mother Language Children in Public Schools].

¹¹² A m. kir. vallás- és közoktatásügyi miniszter 1941. év 25.370. számú rendelete, a nem magyar anyanyelvű gyermekek népiskolai oktatásáról [25.370/1941 Religion and Public Education Ministerial Decree on the Education of non-Hungarian Mother Language Children in Public Schools], 2. § (1).

determine the school's educational system.¹¹³ It is important to note that this case of secret ballot, which could be ordered on the basis of an application, concerned the parents of non-Hungarian mother tongue children who had the discretion to decide whether they wished to provide their children with a full native language education, thus strengthening their connection to their nationality and their identity, or whether they felt the need to maintain a unified system in which their children could continue to learn certain subjects in Hungarian, thus potentially facilitating their future life in Hungary. There were pros and cons to both options, which is why leaving the decision up to parents was an important step, giving them a freedom of choice. Based on the archival documents, this freedom of choice was exercised in practice, with parents deciding on the language of education in schools through local votes. Of course, they could have been influenced by the Hungarianisation or the minority, but these influences were equally present on both sides. Stronger was the activity of the *Volksbund*, that could put pressure on parents to choose the full (German) mother language schools.

In the case of the Roman Catholic denominational school in Hercegszentmárton, we see an example where the minimum number (i.e. the request of the parents of at least 20 compulsory school children) laid down in the regulation had not been exceeded. In 1941, the *Volksbund*, which was quite active in keeping an eye on schools that had to convert to full German mother language education, complained about the school, stating that

“despite the fact that the relevant legal provisions stipulated that pure German teaching should be introduced, or at least that a temporary education should be introduced, everything remained as it was.”

In response, the ministry urged a transition to German education, adding that the application to maintain the mixed teaching system, although a request had been submitted in accordance with the decree, had been signed by only 19 parents of school children in Hercegszentmárton, and could therefore not be taken into account.¹¹⁴

¹¹³ A m. kir. vallás- és közoktatásügyi miniszter 1941. év 25.370. számú rendelete, a nem magyar anyanyelvű gyermekek népiskolai oktatásáról [25.370/1941 Religion and Public Education Ministerial Decree on the Education of non-Hungarian Mother Language Children in Public Schools], 2. § (2).

¹¹⁴ MNL BML XIV. 70. 2886/1941, 1618/1941.

A related issue to the votes in Baranya is the examination of reports on the behaviour of the teacher in Gorica. In December 1941, a complaint was made about this teacher because of his violent Germanisation intentions. The cautious political attitude is shown by the fact that there were several letters exchanged between the ministry, the school district directorate and the school inspectorate, in which they tactfully tried to clarify the case. The local notary gave a detailed report on the teacher's behaviour: He had repeatedly tried to persuade the children to join the *Volksbund*; he had told the people and the children to only greet him in German ("Sieg, Heil"). Despite the mixed teaching, he taught Hungarian reading and writing only once a week in school and everything else in German. When a population census was held in the village, he tried to influence it by explaining how to fill in the nationality section, stressing that "no one should be ashamed to write in German, they are the first nation in the world and should be proud of it". He banned Hungarian speech in school and made the children take a German song book. During the secret ballot on the language of teaching, he had earlier called on the *Volksbund* representative and together they tried to influence parents to vote for German; despite this, 16 out of 20 votes were for Hungarian, but he still decided to teach in German – although it turned out that, when the votes were examined, there should not have been a ballot at all in Gorica, as it had been removed from the list of designated municipalities. It is possible that the teacher had a role in this, as this report indicates that after the vote he "travelled to Budapest and appealed the voting procedure". Following the complaint, there were reports stating that at the beginning of the next school year, the school was left without a teacher because he had left his job "without resigning from it."¹¹⁵

To provide mother language education, it was necessary to have teachers who were linguistically competent. In order to ensure this, the ministry required the school inspectorates to report on each teacher by name: those who were unable to provide mother language education and could not be employed to run the Hungarian section of the school and those who were unable to provide minority language education due to a lack of adequate language skills and should therefore be reassigned to another station. Taking these into account, it was organised how many state assistant teachers should be assigned to which public state schools, and how many assistant teachers in the case of non-state schools, so that mother language education can be provided without disruption.¹¹⁶ Balázs had taken the same aspects into

¹¹⁵ MNL BML XIV. 70. 2807/1942.

¹¹⁶ MNL BML XIV. 70. 134.910/1939 IX.ü.o., 171.684/1940 Eln.D.ü.o., 33.357/1941 Eln.E.

account in both his summary and ad hoc reports. The reports provide a mixed picture: In several places the necessary language skills were available, and in some cases, teachers had promised to improve their skills but there were also schools where the teacher was unable to teach in the minority language, so that a relocation had to be carried out and a new teacher needed to be hired.¹¹⁷

As far as language skills are concerned – from the Hungarian side – it is interesting to mention the schools maintained by the *Volksbund*, where the problem was not the lack of German language skills but the lack of Hungarian language skills, which teachers were expected to have even in a full German-language education system. In his report on the inspection of the *Volksbund* school in Kercseliget on 11 March 1943, Balázs reported that the students were studying in two groups, one lower and one upper, with two teachers, one of whom only had a poor level of Hungarian and was only planning to obtain his teaching qualification at the end of the current school year. He found the German mother language teaching to be satisfactory, but the Hungarian language skills of the children were declining rapidly. In accordance with this, he stated that

“the Hungarian language and the Hungarian national idea, in my opinion, do not receive the kind of warmth that can be expected and demanded from any kind of public school in our sweet homeland.”

In detailing this, he explained that there was no Hungarian coat of arms on the school building or in the classrooms, the picture of Adolf Hitler in the classroom was much more prominent than that of Governor Miklós Horthy, and the map of the German Empire was also conspicuous. There was no Hungarian reading at all in upper classes, there was no Hungarian reading book at all. In contrast, in addition to the German textbooks used in Hungary, there was also a German reading book and a mathematics book. He warned the teachers and the head of the school about the deficiencies, but added:

“Nevertheless, I see the need for a thorough and consistent monitoring of the further operation of the school by the controlling authorities, firstly, to see whether the aforementioned deficiencies are eliminated, and secondly, whether in their further educational work the teachers show greater readiness

¹¹⁷ See MNL BML XIV. 70. 1463/1939, 1896/1940, 1097/1941, 292/1942, 1855/1943, 1605/1944 tanf.

for integration into Hungarian national life and thus their overall operation meets the requirements of patriotic education.”¹¹⁸

In addition to the language obstacles, the teachers also had difficulties because of the fact that they had repeatedly clashed with the local *Volksbund*. Activities on both sides that negatively affected the German-Hungarian relations with the local population were encountered. The teacher from Mecsekfalva was so confronted with the organisation that the *Volksbund* lodged a complaint against him, stating that the teacher was “a well-known enemy of the *Volksbund* and does not spare its leaders, defaming and verbally abusing our association wherever and whenever he has the opportunity. He even raises his voice against the leaders of the ‘Großdeutsches Reich’, calling them liars and peace-breakers.”¹¹⁹ In contrast, 345 of the 429 pupils in the Veprőd state school were native speakers of German (as well as 76 Hungarians, 2 Serbs, 1 Croatians, 5 Ruthenians). The high number of German children was linked to the fact, as Balázs commented on the results of patriotic education in December 1942, that “in the Hungarian section the education was faultless, while in the German section the teachers had to contend with the often undesirable statements of the parents and the *Volksbund*.”¹²⁰

As a result of the *Volksbund*'s activities, a strong German orientation was noticeable in several settlements. There were cases of Hungarian parents sending their children to German schools, claiming to be German when they were certifiably not. The pressure of the *Volksbund* was quite effective on them. Since parents were entitled to determine the mother language of their children, they decided accordingly to enrol them in German classes. The *Volksbund* members took advantage of this to target parents with their activities, trying to germanise not only Germans but also Hungarians. It should be mentioned that a part of the German population, despite the *Volksbund*'s activities, wanted to learn Hungarian, given that it was in their interest to do so for economic reasons and for their way of life in Hungary. This is best exemplified by the case of Bonyhád, where the justification for not converting to full mother language education was, according to the unanimous statement of the school chairman, the director and the teachers, the expressed wish of both the German and the Hungarian population to maintain the unified system. The local

¹¹⁸ MNL BML XIV. 70. 22/1943.

¹¹⁹ MNL BML XIV. 70. 34/1941.

¹²⁰ MNL BML XIV. 70. 169/1942.

industrial and commercial conditions required the rising generation to know both languages, and it also increased their chances of further education in the region.¹²¹

IV. Summary

The issue of developing the institutional system of public education significantly determined the area of Hungarian cultural policy in the period following the First World War. As a result of the territorial losses, the reorganisation of the public education system became necessary from an administrative position. Besides this, the country did not have an acceptable number of public education institutions, and even the condition of the existing schools was not satisfactory in several cases. All of this could not serve the idea of national education appropriate to the era. An identifying politician of the era was Kunó Klebelsberg, who started the building of elementary schools based on the concept of Hungarian cultural supremacy to deal with the uneducated crowds and to improve the Hungarian economy through the people's knowledge. He initiated enormous improvements, such as the construction of thousands of new school classrooms and teachers' apartments in just a few years, based on Act VII of 1926 on the Establishment and Maintenance of Village Schools. The development certainly has to be appreciated but it must be added that establishing cultural supremacy as a cultural policy goal is more debatable, since it proclaimed the superiority of the Hungarian nation over both the surrounding peoples and the minorities living in the country, towards whom the assimilation policy could be manifested.

During Bálint Hóman's ministership, the emphasis was placed even more strongly on national education, which brought to the fore the need for state supervision. In order to implement the ideas of national education, it was necessary to constantly supervise the teachers. This was performed by school district directors, who knew the local background, who had to report to the Minister for Religion and Education and were directly responsible to him. Thus, they played an important role in the centralisation of education and also the implementation of the 'Jewish Laws' regarding schools. Due to legal restrictions on public and economic life, Jews could not be employed in any type of school. Therefore, these teachers had to prove their (not Jewish) origin, and in the archives there can be found countless examples where documents were necessary (for example a statement that the teacher was not

¹²¹ MNL BML XIV. 70. 46/1942.

considered Jewish by law, his or her own birth certificate, Christianity certificate, his or her parents' and rarely grandparents' birth and marriage certificate). According to the practice in Baranya County, these documents were regularly requested, as the origin of the teacher had to be verified by the educational authorities before being employed. Yet, no example can be found of a teacher not being employed if his or her origin was not properly verified, nor was he or she later deprived of his or her job for such a reason. Based on the aforementioned, it can be concluded that the educational authorities of Baranya tried to act fairly in the given circumstances, and sometimes they were satisfied with less evidence of the teacher's origin. This procedure applies to the authorities of Baranya County, especially the in the field of education among them, since the research of local practice focused on this area based on archival documents. However, the author has no sources on whether this was also the case in other counties of the country and whether the Hungarian authorities in general restricted the exclusion of Jews.

The Hungarian-German cultural convention of 1936 provided a framework for the expansion of cultural policy. Hungarian authors such as Hóman, Paikert and Willer published their thoughts in German on the relationship between the two countries, on common roots, on forms of cultural cooperation and on the issues of national education and minority and assimilation policy. The orientation of Hungarian education policy in the Horthy era can be illustrated by Willer's thoughts he published in German: "In the efforts to raise the Hungarian school system, the national idea is once again the generating force that inspires our schools and constantly encourages us to new efforts in the tireless cultural struggle of the European peoples."¹²²

At the end of Ferenc Balázs's activity as rapporteur of minority education, the political situation had already become more acute, and he asked for the ministry's agreement to suspend the school visits, pointing out that "in the course of the political change that has taken place, this issue may require further consideration and assessment". The end of Balázs's work as a rapporteur of minority education was not particularly dignified. In 1944, "while carrying out his activities, he was taken into custody by invading German SS soldiers in a village in Baranya and released only after lengthy telephone information." By this time, his health had become worse, and he applied for retirement on a combination of these reasons. Following Balázs's resignation, the ministry wrote to him the following: "I understand the

¹²² Willer, Ungarn. Monatschrift für Deutsch-Ungarischen Kulturaustausch der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest 1943, 382.

reasons for your decision, and I am not surprised that you are no longer taking on this role under the present circumstances.”¹²³ Balázs not only dealt with the effectiveness of the national education system in a narrow sense, but also with issues related to public education in general: the condition of school buildings, deficiencies in equipment, the social and health status of children and the training of teachers. Moreover, he had been involved in major events affecting the day-to-day running of schools, such as secret ballots prior to the introduction of full native language education, inspection of the language skills of teachers, supervising the preparation of curriculum and syllabus, but, for example, he also translated the text of the prayer used in teaching to German. These circumstances also show that his work was highly appreciated nationwide. Balázs reviewed hundreds of public schools and regularly reported to the ministry on the results. According to the documents, the ministry expected his opinion and, if the national circumstances allowed it, actually acted accordingly. In their actions, the German organisations in Hungary also discussed the school issue, which was accompanied by transnational relations and political pressure from the ‘Third Reich’ in the same direction. In this situation, Balázs’ work was quite important as his reports to the ministry were used in the intergovernmental negotiations¹²⁴. Reports based on local experience allowed them to make objective statements on issues such as the employment of German teachers, the German language skills of teachers and children, the spread of German National Socialism in schools, and the relationship between the Hungarian and German populations. Summing up the local practice – while the extreme part of the German population was increasingly demanding – many of the Hungarian local leaders, as Balázs described, were rather unwilling to implement the new, minority-friendly – but among all minorities, mostly German-friendly – provisions. They could not identify with these provisions and considered them as temporary measures, as a result of current foreign policy and as a transfer of German demands into law, to which they would not have to adapt in the long run.

¹²³ MNL BML XIV. 70. A vallás- és közoktatásügyi minisztérium 1944. szeptember 5-én kelt levele Balázs Ferencnek [Letter from the Ministry of Religion and Public Education to Ferenc Balázs dated 5 September 1944].

¹²⁴ See László Szita, A magyarországi németiség iskolaügyének alakulása a Délkelet-Dunántúlon 1938–1944 [Schooling of the German Minority in Hungary in the Southeastern Transdanubian Region 1938–1944], in: László Szita (ed.), Baranyai helytörténetírás [Local History of Baranya], Pécs 1983, 441, 443.

Summaries

Dieter Pohl, A 'Völkisch'-Fascist Europe

The article discusses the rise of fascism and *völkisch* ethnonationalism in Europe, particularly during the 1930s, leading up to and including World War II. It highlights how various European countries experienced a rightward political shift, with fascist and ethnonationalist movements growing out of the post-World War I environment. These movements were characterized by ultranationalism, anti-communism, and a high propensity for violence. The text argues that the political landscape of the era was shaped not just by fascism but by a blend of fascist and ethnonationalist tendencies, which varied across different political systems. It also emphasizes the role of anti-Semitism as a unifying factor among ethnonationalist groups and describes the transformation of traditional authoritarian regimes into ones that embraced these new ideologies. Lastly, the text examines specific countries like Hungary and Romania, detailing how local political dynamics and international influences led to the rise of extreme right-wing movements, culminating in the cooperation or conflict with Nazi Germany's expansionist policies.

Dan Sato, The 'New European Order' in Japanese Legal History Research

Since 1933, National Socialist jurisprudence had been the subject of much interest and controversy among Japanese legal scholars. Even the Japanese Ministry of Justice examined and translated a series of National Socialist legislation and literature for reference purposes. During the National Socialist era, a young Japanese professor of law named Satoshi Nishimoto visited Germany. While studying in Munich, this scholar witnessed unprecedented activity in the field of Germanic legal history, which at that time was combined with geopolitics. After returning to Japan, he attempted to apply this method of legal history to his own country. However, these efforts ended in failure.

Eva Schumann, 'International Co-operation of the Rechtswahrer' – Transfer Processes and Interactions between Jurists of the Nazi Regime and Hungary

The article deals with the transnational interactions, co-operations and discourses between German and Hungarian jurists during the 'Third Reich', especially from a German perspective. It ranges from visiting professorships on the basis of the German-Hungarian Cultural Agreement (1936) to publications by Hungarian jurists in

German journals to the foreign relations of the *Akademie für Deutsches Recht* (Academy for German Law) as well as to the work of two internationally oriented German institutions at the beginning of the 1940s, namely the *Internationale Rechtskammer* (International Chamber of Law) and the *Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften* (International Academy of Political and Administrative Sciences), which both focused primarily on the European ‘*Großraum*’. The article traces the German efforts to promote Nazi law abroad and discusses the legal harmonisation (especially in the areas of commercial and administrative law) within the ‘*Großraum*’, which was pursued under German leadership after the beginning of the Second World War. Overall, it is shown that all activities on the German side did not focus on academic exchange, but primarily on implementing the political interests of the Nazi regime.

Eszter Cs. Herger, National Socialist Law Transfer from a Hungarian Perspective – Reasons, Forms and Effects of Transfer in Private Law

The academic relations between Hungarian and German law scholars between 1920 and 1944 (especially since 1933) have not yet been comprehensively analysed by either German or Hungarian legal historians. This article focuses on the reactions of Hungarian private law scholars to the National Socialist intention to transfer law, be it enthusiastic, reserved, rejecting or even silently accepting, as well as the presentation of the development of contemporary jurisprudence on the basis of archival sources, especially in the areas of family, inheritance, commercial and civil procedural law. The question of the extent to which German legal influence played a role in shaping (legal) theory and practice in Hungary and where – despite the similarities – nationally specific legal solutions can be found is investigated.

Gerrit Hamann, Legal Assistance Treaties in the Light of War and Expansion – Process, Motives and Protagonists of the German-Hungarian Legal Assistance Negotiations 1939–1942

Cross-border legal assistance is an important indicator of close interstate relations. Remarkably, in the first years of the Second World War, a noticeable intensification of legal assistance between National Socialist Germany and the Kingdom of Hungary occurred. The reason for this was the common border that came into being with the ‘*Anschluss*’ of Austria. But the expansion of the legal assistance system was also due to the National Socialist expansion and hegemonic ambitions in Eastern Europe. Between 1939 and 1942, more than ten bilateral legal assistance treaties were negotiated. On the German side, notorious Nazi lawyers such as the later State

Secretary in the Federal Chancellor's Office Hans Globke and the war criminal Max Merten were involved.

Kamila Staudigl-Ciechowicz, Veneration – Indifference – Disapproval? Nazi State Law in the Austrian Legal Discourse

Based on the legal developments and leading constitutional experts in the late 19th century, the article shows how (Viennese) law professors dealt with questions of German law in academia and studies. Against the backdrop of the Austrian authoritarian era from 1933 to 1938, it examines how politically opposed university lecturers were dealt with in Austria and raises the question of whether and how critical opinions on Austrian and German state law were expressed by law professors. In this context, some leading legal journals from the years 1933 to 1938 are analysed. Initially, Austrian legal scholars concentrated primarily on developments in their own constitutional law and legal practice. It is striking that under Austrofascism, Austrian studies on German law declined and critical analyses of National Socialist law were very rare.

Gábor Schweitzer, The New Direction of Public Law – The Echo of German National Socialist Constitutional Law in Hungary's Legal Discourses

In 1933, Germany's constitutional system was reformed based on the principles of National Socialism. The representatives of Hungarian constitutional law at the time showed an intense interest in the new totalitarian state systems, including Nazi Germany's so-called new direction of public law. In the examined period, the studies of István Egyed, professor of public law at the Technical University of Budapest, István Csekey, professor of public law at the University of Szeged, and Béla Török, clerk of the royal court, mainly presented the public law institutions of National Socialist Germany. Their objective went beyond the description and characterization of the constitutional solutions of totalitarian state systems, as they also sought an answer to the question of what the relationship is between the historically based Hungarian constitution and the public law solutions of totalitarian systems. The closer Hungary got to Nazi Germany in a political sense, the more pressing these questions arose. This also included questions about an overlap between Hungary's historical constitution and the new direction of public law as well as the possible adoption of certain institutions as part of a reform of the Hungarian constitution.

Péter Techet, Carl Schmitt's Travels to Hungary and into Hungarian Legal Thought

The article explores Carl Schmitt's influence on Hungarian legal science and political public opinion, especially before 1945. On the one hand, it analyses which elements of Schmitt's theories were discussed in Hungary and why the '*Großraumlehre*', in particular, attracted significant interest. On the other hand, Schmitt's two visits to Budapest (1942 and 1943) are briefly described, especially regarding his lecture on 'The State of European Legal Science', which was first published in Hungarian and contained connections with conservative-traditionalist Hungarian legal theory.

Miloslav Szabó, Anti-Semitism in Central Europe between the World Wars – Semantics, Social Practice, Political Programme in Austria and Slovakia (with Consideration of Hungarian Connections)

This article analyses the most important trends in the history of anti-Semitism in Central Europe in the interwar period, with a focus on Austria and Czechoslovakia (until 1938), supplemented by Hungarian connections and an excursus into the period of the Slovakian state (1939–1945). The focus is on the areas of semantics ('Judeo-Bolshevism' and ambiguities of racism), social practice (Numerus Clausus and cultural 'Judaization') as well as political and legal programmes ('solution to the Jewish question' in the context of Catholicism). Additionally, the relationship between autochthonous forms of anti-Semitism and the role model function of Nazi Germany are analysed.

Iván Halász, The Anti-Jewish Legislation in Slovakia – Lawyers and Political System during the Second World War

The article deals with the background of the legislation on Jews in Slovakia since 1939. Although Slovakia was still part of a democratic state in 1938, the atmosphere in the country changed very quickly with the founding of the Slovak Republic in 1939. As in other Central European countries, there was religious, economic and social anti-Semitism in Slovakia. The anti-Jewish measures in Slovakia were initially aimed at discriminating against Jews as economic and social competitors, but with the intensification of German political pressure on Slovakia and German propaganda, the character of Slovakian policy changed. This was followed by further measures of deprivation of rights of Jews. From 1940/1941, the state's anti-Jewish policy was already strongly influenced by Nazi Germany. The anti-Semitic policy became completely racist and a large number of Jews were deported. From 1942,

the situation gradually changed, but only to a limited extent, before further deportations took place in 1944.

Helen Ahlke Abram, Anti-Semitic Legislation in a German-Hungarian Comparison

Legislation in the 1930s and 1940s in both Germany and Hungary was characterised by anti-Semitic ideas of ‘racial protection’. Against this background, the underlying thought patterns and the mutual influence of the two countries’ legislation are discussed in research literature. Nevertheless, no detailed comparison of the relevant German and Hungarian regulations exists to date. This article therefore looks for parallels that existed between German and Hungarian anti-Jewish laws. To this end, an overview of the relevant German ‘racial legislation’ is first given, before the Hungarian anti-Jewish laws, which are the focus of the analysis, are presented. Finally, a comparison is made between the German and Hungarian legislation.

Veronika Lehotay, The Deprivation of Rights of Jews in Hungarian Criminal Law Practice

This article examines how the newly introduced criminal law norms were applied by the courts, in particular how proceedings were initiated and conducted at the Royal Court of Miskolc on the basis of the anti-Jewish laws (1938 to 1944). This confirms Sándor Nagy’s thesis that there were only a few court cases against Jews in rural areas. It is also shown that most cases were dropped at the investigation stage and that the courts were often reluctant to discriminate against Jews. In addition to the offences under the anti-Jewish laws, other ‘typical’ criminal offences of the time are also examined. The analysis of the court case files from Miskolc shows a significant increase in the number of prosecutions for offences against the honour of the Hungarian state and the Hungarian nation, spreading false news, incitement against national defence, and abortion.

Timo Marcel Albrecht, German Volksgruppenrecht in East-Central and Southeastern Europe – Transnational Comparison of a National Socialist Legal Transfer

This article addresses the transfer of the jurisprudentially developed National Socialist *Volksgruppenrecht* (ethnic group law) into the legislation of east-central and southeastern European states from 1939 onwards. For the first time and using a systematic comparative and transnational perspective, the main legal consequences

of the ‘*völkisch* New Order of Europe’ for the German minorities in most of the ‘Greater German Reich’s’ eastern allies are presented, analysed and contextualised. After localising the contemporary concept of ‘*Donaueuropa*’ (Danube Europe), which was charged with Nazi spatial plans and included Slovakia, Hungary, Romania, Croatia as well as Serbia, and outlining the jurisprudential foundations of the Nazi *Volksgruppenrecht*, the study focuses predominantly on the respective domestic legislations. Thereby, a clear connection to the *völkisch*-imperialist goals of the ‘Third Reich’ and its hegemony in the southeast of the proclaimed *Großraum* becomes apparent – for example in the transnational expansion of the German *Volksgemeinschaft* as well as in the Nazi *Gleichschaltung* of German ethnic groups on the basis of the new *Volksgruppenrecht*, but also in the replacement of the liberal minority protection system of the League of Nations era and the mass recruitment of ethnic Germans for the *Waffen-SS*.

Zsolt Vitári, National Socialist Volksgruppenrecht as a Challenge for Hungarian Minority Policy

After the First World War, the international system of minority protection offered a welcome opportunity for Hungarian governments to demand the rights of numerically significant Hungarian minority groups from neighbouring states beyond the new borders, while at the same time applying a different standard to the domestic nationalities, which were less significant in number but still considered to be assimilated, including the Germans in the first place. Hungarian ethnopolitics was therefore faced with an extraordinary challenge from the collective approach to the so-called *Volksgruppenrecht* that was becoming increasingly established in Germany, which denied equality between minority and majority members and thus the ability to integrate, since this was considered impossible in view of the marked ethnic differences. The *Volksgruppenrecht* aroused keen interest and reaction from Hungarian minority rights theorists, who saw it as a threat to Hungarian ethnopolitics and sought to emphasise its inapplicability and invalidity in Hungary. This discourse was significantly linked to the Institute for Minority Research at the University of Pécs and to its director, Ferenc Faluhelyi, who had extensive German connections. This network of contacts not only provided an opportunity to make the Hungarian perspective known in Germany, but also to follow and react to all the developments of the discourse in Germany.

Norbert Spannenberger, The so-called First Basch Trial in 1934 – Legal Prosecution of Political Commitment

At the beginning of the 1930s, the Ethnic German Movement (*Volksdeutsche Bewegung*) in Hungary became radicalised. The reasons for that were on the one hand the lacking organisation of the nationalities movement and on the other hand the exerted pressure on members of the *Volksdeutsche* Movement through the Gömbös government. The most significant incident was the first Basch trial in 1934, in which Franz Basch, an active member of the movement and later *Volksgruppenführer* of the Germans in Hungary on the initiative of Berlin authorities, was put on trial for a statement on the Magyarization of names. The charge in the (secret) trial and later reason for conviction was the alleged ‘insult to the Hungarian nation’. Overall, the trial and its context (including Basch’s pardon 1937 and his acquittal 1941) show the high degree of politicisation of the minority question in German-Hungarian relations during the second half of the Horthy era.

Patricia Dominika Niklai, Hungary’s Assimilation Policy in the Fields of Culture and Education during the Horthy Era

During the term of office of Minister of Culture Bálint Hóman (1932–1942), special emphasis was placed on national education within the public education system. State supervision of teachers was carried out by school district directors, who played an important role in the centralisation of education, but also in the implementation of the ‘Jewish Laws’ in schools, especially in the dismissal of Jewish teachers. The centralised education policy is illustrated by the work of Ferenc Balázs, the rapporteur for the minority school system, who was directly under the administration of the Ministry of Religion and Education between 1938 and 1944. The situation of the schools he inspected allows us to understand the local development of nationality education and the difficulties involved in its implementation. It also discusses publications by Hungarian authors such as Bálint Hóman, Géza Paikert and József Willer, who also wrote in German on issues of cultural co-operation, national education, and minority and assimilation policy towards the minorities living in Hungary.

Autorinnen und Autoren

Helen Ahlke Abram, Rechtsreferendarin im Oberlandesgerichtsbezirk Celle sowie Doktorandin am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Timo Marcel Albrecht, Rechtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Dresden sowie Doktorand am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Iván Halász, Leiter des Lehrstuhls für Verfassungsrecht und vergleichendes Recht an der Fakultät für Öffentliche Verwaltung und Internationale Studien der Ludovika-Universität für Öffentlichen Dienst Budapest, Senior Research Fellow am Institut für Rechtswissenschaften, Zentrum für Sozialwissenschaften, Hungarian Research Network (HUN-REN) sowie Lehrbeauftragter am Fachbereich für Öffentliches Recht der Fakultät für Öffentliche Verwaltung der Pavol-Jozef-Šafárik-Universität, Košice

Dr. Gerrit Hamann, Richterlicher Mitarbeiter am Oberlandesgericht Celle

Prof. Dr. Eszter Cs. Herger, Professorin für Rechtsgeschichte der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs sowie Leiterin der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte

Dr. Veronika Lehotay, Universitätsdozentin am Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Miskolc

Dr. Patrícia Dominika Niklai, Assistentin am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs

Prof. Dr. Dieter Pohl, Professor für Zeitgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Ost- und Südosteuropas, Vorstand des Instituts für Geschichte der Universität Klagenfurt

Prof. Dr. Dan Sato, Professor für Rechtsgeschichte, Juristische Fakultät der Universität Kyoto

Prof. Dr. Eva Schumann, Professorin für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht sowie Direktorin der Abteilung für Deutsche Rechtsgeschichte am Institut für Grundlagen des Rechts der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Gábor Schweitzer, Professor am Lehrstuhl für Verfassungsrecht und Vergleichendes Recht an der Fakultät für Öffentliche Verwaltung und Internationale Studien der Ludovika-Universität für Öffentlichen Dienst Budapest sowie Senior Resarch Fellow am Institut für Rechtswissenschaften, Zentrum für Sozialwissenschaften, Hungarian Research Network (HUN-REN)

Prof. Dr. Norbert Spannenberger, Apl. Professor am Historischen Seminar, Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften der Universität Leipzig

Dr. Kamila Staudigl-Ciechowicz, Assistenzprofessorin am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien sowie Lehrbeauftragte und Research Fellow an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Regensburg

Dr. Miloslav Szabó, Assistenzprofessor an der Abteilung für Germanistik, Niederlandistik und Skandinavistik, Philosophische Fakultät der Comenius-Universität Bratislava

Dr. Dr. Péter Techet, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für den Donauraum und Mitteleuropa (Wien) und bei der Plattform für Nachhaltige Entwicklung an der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität) Krems sowie Habilitand an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Dr. habil. Zsolt Vitéri, Universitätsdozent am Lehrstuhl für Zeitgeschichte sowie Leiter des Historischen Instituts der Universität Pécs

Verzeichnis der Projektpublikationen

Die folgenden Publikationen entstanden im Rahmen der deutsch-ungarischen Forschungskoooperation „Theorie und Praxis der Entrechtung in der zweiten Hälfte der Horthy-Ära im Vergleich mit dem NS-Regime“ (2019–2024).

Helen Ahlke Abram, Ehegesundheit – Überblick über die Entwicklungen anhand der Gesetzgebung im „Dritten Reich“ und internationale Dimensionen, *Diké* 2/2019, 3–18 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2019.03.02.01>)

Helen Ahlke Abram, Der Arzt als „Verwalter des Rassengutes“? Eugenische Eheberatung in der deutschen und ungarischen Gesetzgebung bis 1945, *Diké* 2/2021, 44–66 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.02.04>)

Timo Marcel Albrecht, Die rechtliche Lage der deutschen Minderheit im Ungarn der Horthy-Ära, *Diké* 2/2019, 19–36 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2019.03.02.02>)

Timo Marcel Albrecht, Das deutsch-ungarische Volksgruppenabkommen von 1940 als Ausdruck des NS-Volksgruppenrechts, *Diké* 2/2021, 67–95 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.02.05>)

Eszter Cs. Herger, Az igazságosság és a jogtalanság határai a magyar magánjogban (1920–1944) [Grenzen zwischen Gerechtigkeit und Unrecht im ungarischen Privatrecht (1920–1944)], *JURA* 1/2019, 94–103 (https://jura.ajk.pte.hu/JURA_2019_1.pdf)

Eszter Cs. Herger, A Pécsi Királyi Törvényszék ítélezési gyakorlata a III. zsidótörvény hatályba lépését követően [Rechtsprechung des Königlichen Gerichtshofs Pécs nach dem Inkrafttreten des dritten Judengesetzes], *Diké* 2/2019, 46–74 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2019.03.02.04>)

Eszter Cs. Herger, Jogkorlátozás és jogfosztás a gazdasági életben a Pécsi Királyi Törvényszék gyakorlata alapján, 1938–1944 [Einschränkung und Entzug von

Rechten im Wirtschaftsleben auf der Grundlage der Praxis des Königlichen Gerichtshofs Pécs, 1938–1944], *Diké* 2/2020, 21–47 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2020.04.02.03>)

Eszter Cs. Herger, Eherecht in Ungarn (1918–1945), in: Martin, Löhnig (Hrsg.), *Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem großen Krieg*, Tübingen 2021, 41–82

Eszter Cs. Herger, Magyar magánjogászok tudományos írásai Németországban (1920–1944) [Beiträge ungarischer Privatrechtswissenschaftler in Deutschland (1920–1944)], *Diké* 2/2021, 111–131 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.02.07>)

Eszter Cs. Herger, A jogfosztás elmélete és gyakorlata Horthy-korszak második felében és az NS-rendszerben. Beszámoló az Alexander von Humboldt Alapítvány által támogatott intézményi együttműködésről (Göttingen – Pécs, 2019–2023) [Theorie und Praxis der Entrechtung in der zweiten Hälfte der Horthy-Ära im Vergleich mit dem NS-Regime – Bericht über die von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderte Forschungskooperation Göttingen – Pécs, 2019–2023], *Diké* 1/2023, 182–191 (<https://doi.org/10.15170/Dike.2023.07.01.15>)

Veronika Lehotay, Büntetőjogi gyakorlat a Miskolci Királyi Törvényszéken 1944-ben [Strafrechtliche Rechtsprechung des Königlichen Gerichtshofs Miskolc 1944], *Diké* 2/2019, 75–85 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2019.03.02.05>)

Veronika Lehotay/Brigitta Szaniszló, Hűtlen elhagyás, válás, fajgyalázás: házassággal kapcsolatos joggyakorlat Borsod Megyében a XX. század első felében [Absichtliche Verlassung, Scheidung, Rassenschande. Eherechtliche Judikatur im Komitat Borsod in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], *Miskolci Jogtudó* 1/2019, 35–44 (<https://jogtudo.uni-miskolc.hu/files/4154/MJ2019iss1art5LehotaySzaniszló.pdf>)

Veronika Lehotay, A jogszűkítés útján: A Horthy-korszak szabadságjog-megvonó intézkedéseinek jogtörténeti aspektusai különös tekintettel Borsod vármegyére [Auf dem Weg der Entrechtung: Rechtshistorische Aspekte des Freiheitentzugs in der Horthy-Ära unter besonderer Berücksichtigung des Komitats Borsod], *Diss. jur.* 2020, Miskolc 2020 ([https://jogikar.uni-miskolc.hu/files/13279/LV_Jogsz_BAZML_1_nyomdai%20\(2\).pdf](https://jogikar.uni-miskolc.hu/files/13279/LV_Jogsz_BAZML_1_nyomdai%20(2).pdf))

Veronika Lehotay, Jogfosztás Borsod vármegyében a német megszállást követően [Entrechtung im Komitat Borsod zur Zeit der NS-Besetzung], *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica* 1/2020, 32–50 (<https://ojs.uni-miskolc.hu/index.php/juridicaetpolitica/issue/view/80/54>)

Veronika Lehotay, Példa vagy ellenpélda? Német hatások a két világháború közötti magyar büntetőjogra [Beispiel oder Gegenbeispiel? Deutsche Einflüsse auf das ungarische Strafrecht in der Zwischenkriegszeit], in: Barna Mezey (Hrsg.), *Kölcsönhatások. Európa és Magyarország a jogtörténelem sodrában [Interaktionen. Europa und Ungarn in der Strömung der Rechtsgeschichte]* Budapest 2021, 175–183

Veronika Lehotay, Vagyon elleni bűncselekmények a Miskolci Királyi Törvényszék joggyakorlatában 1938 és 1944 között [Eigentumsdelikte in der Rechtsprechung des Königlichen Gerichts Miskolc zwischen 1938 und 1944], in: Zsuzsanna Peres/Gábor Bathó (Hrsg.), *Ünnepi tanulmányok a 80 éves Máthé Gábor tiszteletére [Festschrift zu Ehren des 80-jährigen Gábor Máthé]*, Budapest 2021, 709–718

Veronika Lehotay, Beiträge ungarischer Strafrechtswissenschaftler im NS-Deutschland und in Ungarn (1933–1944), *Díké* 2/2021, 141–150 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.02.09>)

Veronika Lehotay, Szerződési szabadság korlátokkal: Változások a kötelmi jogban a Horthy-korszakban [Vertragsfreiheit mit Grenzen. Veränderungen im Schuldrecht der Horthy-Ära], in: Zoltán Varga (Hrsg.), *Jogi kihívások és válaszok a XXI. században [Rechtliche Herausforderungen und Antworten im 21. Jahrhundert]*, Miskolc 2022, 32–41 (https://jogikar.uni-miskolc.hu/files/20094/Jogi%20kih%C3%ADv%C3%A1sok%20%C3%A9s%20v%C3%A1laszok%20a%20XXI.%20sz%C3%A1zadban_ME%81JK_kiadv%C3%A1ny.pdf)

Veronika Lehotay, A Miskolci Ügyvédi Kamara a két világháború között, különös tekintettel a zsidótörvényekre [Die Miskolcer Advokatenkammer mit besonderer Rücksicht auf die Judengesetze], in: Nándor Birher/Péter Miskolczi-Bodnár/Péter Nagy/J. Zoltán Tóth (Hrsg.), *Studia In Honorem István Stipta* 70, Budapest 2022, 283–290

Veronika Lehotay, „...A büntető bíróságok gyakorlata helyes mederben folyik-e?...” , Büntető-igazságszolgáltatási tendenciák a Horthy-korszakban [„Ist die straf-

rechtliche Jurisdiktion im richtigen Gang?“ Tendenzen der strafrechtlichen Rechtsprechung in der Horthy-Ära], *ADVOCAT* 12/2022, 90–97

Veronika Lehotay, Die Strafrechtspraxis während des Krieges: Der Königliche Gerichtshof in Miskolc im Jahr 1944, *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica Et Politica* 1/2023, 27–37 (<https://ojs.uni-miskolc.hu/index.php/juridicaetpolitica/issue/view/174/104>)

Veronika Lehotay, A Miskolci Ügyvédi Kamara első 100 éve. 1875–1975 [Die ersten 100 Jahre der Rechtsanwaltskammer Miskolc 1875–1975], Miskolc 2023

Veronika Lehotay, Strafrecht in Ungarn (1920–1944), *Journal on European History of Law* 1/2023, 106–122 (http://www.historyoflaw.eu/english/JHL_01_2023.pdf)

Veronika Lehotay, A népi írók elleni eljárások a Horthy-korszakban [Verfahren gegen „Volksschriftsteller“ in der Horthy-Ära], *Erdély Jogélet* 2/2023, 171–184 (<https://www.jogélet.ro/index.php/eje/article/view/320/259>)

Veronika Lehotay/András Pap, Jewish by Law: Legislative Operationalizing of Race and Ethnicity in Holocaust-Era Hungary, *Nationalities Papers, First View* 1/2023 (<https://doi.org/10.1017/nps.2023.63>)

Veronika Lehotay/Szabolcs Sztruhár, A Horthy-korszak a 21. századi ember szemével: a politikai perek egy empirikus kutatás tükrében [Die Horthy-Ära mit den Augen eines Menschen des 21. Jahrhunderts: Politische Prozesse im Lichte der empirischen Forschung], *Miskolci Jogtudó* 2/2023, 81–89 (https://jogtudo.uni-miskolc.hu/files/25258/8_Lehotay_Sztruh%C3%A1r_hortykorszak.pdf)

Patrícia Dominika Niklai, Magyar kultúrpolitika. Közoktatásügyi igazgatás Baranyában (1933–1945) [Kulturpolitik in Ungarn. Unterrichtsverwaltung zwischen 1933 und 1945 im Komitat Baranya], *Diké* 2/2019, 86–99 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2019.03.02.06>)

Patrícia Dominika Niklai, Volksunterrichtspolitik von Bálint Hóman und Schulgründungen im Komitat Baranya zwischen 1932–1942, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, *BRGÖ* 2020, 249–259 (<https://doi.org/10.1553/BRGOE2020-2s249>)

Patrícia Dominika Niklai, Reforms of the educational system between 1935–1941 and the practice of its implementation in Baranya County, in: 10th Jubilee Interdisciplinary Doctoral Conference: Book of Abstracts, Pécs, 2021, 240

Patrícia Dominika Niklai, A közoktatásügyi igazgatás modernizációja Magyarországon 1848-tól a második világháborúig: Felekezeti érdekérvényesítés és állami kultúrpolitika [Die Modernisierung der öffentlichen Bildungsverwaltung in Ungarn von 1848 bis zum Zweiten Weltkrieg: Konfessionelle Interessen und Kulturpolitik], PhD Dissertation 2023 (<https://ajk.pte.hu/sites/ajk.pte.hu/files/file/doktoriskola/niklai-patricia-dominika/niklai-patricia-dominika-vedes-ertekezes.pdf>)

Gábor Schweitzer, Molnár Kálmán közjogász professzor pályaképe [Wissenschaftliche Laufbahn von Kálmán Molnár, Professor für öffentliches Recht], *Parlamentari Szemle* 1/2019, 127–136 (<https://parlamentszemle.hu/wp-content/uploads/2019/07/parlamentszemle.hu-psz-201901-127-136-schweitzergabor.pdf>)

Gábor Schweitzer/István Károly, Vörös, Az első Pécsi Bőrgyár Részvénytársaság a zsidótörvények korában (1938–1945) [Die erste Pécs-er Lederfabrik AG zur Zeit der Judengesetze (1938–1945)], *Díké* 2/2019, 107–117 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2019.03.02.08>)

Gábor Schweitzer, „Méltóságod neve ma már fogalom a Harmadik Birodalomban is, amely minden ajtót megnyit.“ Magyary Zoltán tanítványai a náci Németországban (1933–1944), *Díké* 1/2021, 29–46 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.01.03>) = „Der Name Euer Gnaden ist mittlerweile ein Begriff auch im Dritten Reich, der alle Türen öffnet.“ Zoltán Magyarys Schüler im nationalsozialistischen Deutschland (1933–1944), *Díké* 2/2021, 161–178 (<https://doi.org/10.15170/DIKE.2021.05.02.11>)

Nachweis der Abbildungen

Beitrag Dan Sato

Abb. 1: Satoshi Nishimoto (1904–1982); Quelle: Universitätsarchiv Kyoto, 026-00342

Abb. 2: Vortrag von Otto Koellreutter am 23. Februar 1939 in Kyoto; Quelle: Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 293 (5. März 1939), 3

Beitrag Eva Schumann

Abb. 1: ZAkDR 1935 – Sonderheft „Ausland“ (Mai 1935); Quelle: Titelblatt

Abb. 2: Eröffnungssitzung der Tagung zur Gründung der *Internationalen Rechtskammer* am 3. April 1941; Quelle: Helmut Pfeiffer, Tagungsbericht der Internationalen Juristenbesprechung in Berlin vom 3. bis 5. April 1941 aus Anlaß der Gründung der Internationalen Rechtskammer, Berlin 1941, nach 48

Abb. 3: Reichsminister Frank mit ausländischen Mitgliedern der *Internationalen Rechtskammer*; Quelle: wie Abb. 2, nach 112

Abb. 4: Reichsminister Frank begrüßt ausländische Teilnehmer der Tagung; Quelle: wie Abb. 2, nach 80

Anhang: Biogramme deutscher und ungarischer Juristen

Abb. 1: Pál Angyal (1873–1949); Quelle: <https://konyvtar.parlament.hu/angyal-pal>

Abb. 2: Hans Frank (1900–1946); Quelle: JAkDR 1936, nach S. VI (Bild II)

Abb. 3: Reinhard Höhn (1904–2000); Quelle: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Reinhard_H%C3%B6hn_\(cropped\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Reinhard_H%C3%B6hn_(cropped).jpg)

Abb. 4: Zoltán Magyary (1888–1945); Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Magyary_Zolt%C3%A1n.jpg

Abb. 5: Wilhelm Stuckart (1902–1953); Quelle: <https://collections.yadvashem.org/en/photos/68711>

Abb. 6: Gustav Adolf Walz (1897–1948); Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Gustav_Adolf_Walz.jpg

Beitrag Timo Marcel Albrecht

Abb. 1: Der slowakeideutsche Volksgruppenführer Franz Karmasin bei einer Rede am *Tag der Frontsoldaten* (1940); Quelle: Innenministerium der Slowakischen Republik, Slowakisches Nationalarchiv, Archivbestand Slowakische Presseagentur, Foto Nr. 03802 (Szlovák Köztársaság Belügyminisztériuma, Szlovák Nemzeti Levéltár, Szlovák Sajtóügynökség archívumának állománya, fényképszám: 03802)

Abb. 2: Titelseite der als „Organ der deutschen Volksgruppe in Ungarn“ bezeichneten *Deutschen Zeitung* vom 20. April 1944; Quelle: Hans Krauss, *Unser Führer, Deutsche Zeitung. Organ der deutschen Volksgruppe in Ungarn*, 20.4.1944, 1

Abb. 3: Der rumäniendeutsche Volksgruppenführer Andreas Schmidt bei der mit NS-Symbolik untermalten Verabschiedung von 1.300 SS-„Freiwilligen“ (1943); Quelle: *Südostdeutsche Tageszeitung. Organ der Deutschen in Rumänien (Ausgabe Banat)*, 2. Juli 1943, 1 – ANNO/Österreichische Nationalbibliothek

Abb. 4: Auszug aus dem *Verordnungsblatt der Volksgruppenführung der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien* (1941); Quelle: BArch, R 2/15704

Abb. 5: Kroatiendeutsche Propagandapublikation zum Besuch von Volksgruppenführer Branimir Altgayer; Quelle: Andreas Nikolaus Stötzer, in: *Landespropagandaamt der Deutschen Volksgruppe in Kroatien (Hrsg.), Ein Jahr Deutsche Volksgruppe in Kroatien. Sommersonnenwende 1941–1942, Essegg 1942*, ca. 5

Beitrag Zsolt Vitári

Abb. 1: Ferenc Faluhelyi (1886–1944); Quelle: Pécsi Egyetemi Almanach, https://almanach.pte.hu/oktato/55?from=http%3A//almanach.pte.hu/oktatok%E2%80%8C%3Ff1%3Dff%26limit%3D100%26o1%3Din_any%26v1%255B%255D%3DET%E2%80%8CE%2520J%25C3%2581K

Abkürzungsverzeichnis

Abgekürzt zitierte Archive, Eigennamen, Einrichtungen, Gesetze und Periodika.

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AdR	Archiv der Republik (Österreich)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APA	Außenpolitisches Amt der NSDAP
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozial-Philosophie
BArch	Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde
BAZML	Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltár (Komitatsarchiv Borsod-Abaúj-Zemplén)
BGBL	Bundesgesetzblatt
BlutSchG	Blutschutzgesetz
BML	Baranya Vármegyei Levéltár (Komitatsarchiv Baranya)
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BRGÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DAP	Deutsche Arbeiterpartei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DKZ	Deutsche Kongreß-Zentrale
DNSAP	Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DP	Deutsche Partei (Slowakei)
DR	Deutsches Recht (ab 1938: Ausgabe A)
DV	Deutsche Verwaltung
DWI	Deutsches Wissenschaftliches Institut
EheG	Ehegesetz
EWD	Europäischer Wissenschafts-Dienst
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreich
GA	Gesetzesartikel

Gestapo	Geheime Staatspolizei
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GHQ	General Headquarters
HG	Hlinka Garde
HUF	Hungarian Forint
IRK	Internationale Rechtskammer
IISA	Institut International des Sciences Administratives
JakDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
Jur. Fak. GÖ	Archiv der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen
JW	Juristische Wochenschrift
KdP	Karpatendeutsche Partei
KWI	Kaiser-Wilhelm-Institut
Kt.	Ungarisches Handelsgesetzbuch
KZ	Konzentrationslager
LArch NRW R	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland
MNL	Magyar Nemzeti Levéltár (Ungarisches Nationalarchiv)
MP	Member of Parliament
NN	Nemzetgyűlés Naplója (Protokoll der Nationalversammlung)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
PA AA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amts
REM	Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Reichserziehungsministerium)
RGBL	Reichsgesetzblatt
RVL	Reich – Volksordnung – Lebensraum. Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung
SA	Sturmabteilung
SS	Schutzstaffel
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführer SS
UDV	Ungarländischer Deutscher Volksbildungsverein
UniA GÖ	Universitätsarchiv Göttingen
UniA München	Universitätsarchiv München
ÚŠB	Ústredňa Štátnej Bezpečnosti (Hauptquartier der slowakischen Staatssicherheit)

USK	Unabhängiger Staat Kroatien
VDA	Volksbund für das Deutschtum im Ausland
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VKM	Vallás- és Közoktatásügyi Minisztérium (Kultus- ministerium)
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZoeR	Zeitschrift für osteuropäisches Recht
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPON	(ungarische) Zivilprozessordnung, Novelle (1925 / 1930)
ZRG-GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für deutschen Zivilprozess

Personenverzeichnis

Da sich in der digital verfügbaren Open Access-Ausgabe die verzeichneten Personen mit der Suchfunktion recherchieren lassen, wird auf die Angabe von Seitenzahlen verzichtet. Abweichende Schreibweisen von Namen finden sich in Klammern.

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| Adamovich, Ludwig | Beck, András |
| Adenauer, Konrad | Beck, Salamon |
| Adler, Max | Béldi, Béla |
| Ady, Endre | Berber, Friedrich |
| Ágoston, Péter | Bernatzik, Edmund |
| Albrecht, Adolf Erich | Best, Werner |
| Alföldy, Dezső (Desider) | Bethlen, István |
| Almási, Antal | Bibó, István |
| Altgayer, Branimir | Biggini, Carlo Alberto |
| Angyal, Pál (Paul) | Bíró, Pál |
| Anschütz, Gerhard | Bismarck, Otto von |
| Anselmi, Anselmo | Bleyer, Jakob |
| Antal, István (Stefan) | Bleyer-Härtl, Hans |
| Antalfy, Mihály (Michael) | Bochmann, Arthur von |
| Antonescu, Ion | Boda, Gyula (Julius) |
| Antonescu, Mihai A. | Boehm, Max Hildebert |
| Apfel, Jakab | Bogsch, Árpád |
| Arató, István | Bölöny, József |
| | Bondi, Arthur |
| Babits, Mihály | Bosch, Carl |
| Balás, Károly | Böszörményi, Zoltán |
| Balás, P. Elemér | Bottai, Giuseppe |
| Balázs, Ferenc | Bozóky, Géza |
| Balogh, Jenő | Braunias, Karl |
| Bangha, Béla | Brierly, James Leslie |
| Bárdossy, László | Brockhausen, Carl |
| Bartha, István (Stefan) | Bruns, Viktor |
| Bartsch, Robert | Burmeister, Wilhelm |
| Basch, Franz Anton | Busse, Martin |

- Butzer, Martin
 Buza, László

 Carli, Filippo
 Čatloš, Ferdinand
 Codreanu, Corneliu
 Colonna, Don Ascanio
 Condanari-Michler, Slavomir
 Coudenhove-Kalergi, Richard
 Csánk, Béla
 Csekey, István (Stefan)
 Csemegi, Károly
 Csiki, László
 Csiky, János
 Csiky, Jenő
 Cuza, Alexandru C.
 Cybichowski, Zygmunt Klemens
 Czermak, Emmerich

 Dahm, Georg
 Dahnke, Heinrich
 Dambrowszky, Imre (Emerich)
 Darányi, Kálmán
 Darré, Walther
 Devèze, Albert
 Dodd, William Edward
 Dollfuß, Engelbert
 Dönitz, Karl
 Donnedieu de Vabres, Henri
 Dungern, Otto von
 Ďurčanský, Ferdinand

 Eckhardt, Karl August
 Eckhart, Ferenc (Franz)
 Egyed, István (Stephan/Stefan)
 Eichmann, Adolf
 Emge, Carl August

 Endre, László
 Erdmannsdorff, Otto von
 Ereky, István (Stefan)
 Erzberger, Matthias
 Esp, Henry
 Essen, Werner
 Eszterházy, János

 Fabinyi, Tihamér
 Faluhelyi, Ferenc (Franz)
 Faulstich, Ägidius
 Fayer, László
 Finkey, Ferenc (Franz)
 Flachbarth, Ernő
 Forsthoff, Ernst
 Franco, Francisco
 Frank, Hans
 Freisler, Roland
 Freund, Heinrich
 Freyer, Hans
 Freytagh-Loringhoven, Axel
 Freiherr von
 Frick, Wilhelm
 Frisch, Hans
 Fülei-Szántó, Endre
 Fürst, László

 Gaeb, Wilhelm
 Gajzágó, László
 Garner, James Wilford
 Gascón y Marín, José
 Gaus, Friedrich
 Gerland, Heinrich
 Gföllner, Johannes Maria
 Gierke, Otto von
 Gieseke, Paul
 Gleispach, Wenzel Graf von

- Globke, Hans
Goebbels, Joseph
Goethe, Johann Wolfgang von
Goga, Octavian
Goldschmidt, Georg
Gömbös, Gyula
Göring, Hermann
Grabowski, Witold
Gratz, Gusztáv
Grewe, Wilhelm
Groh, Wilhelm
Grosschmid, Béni
Gschnitzer, Franz
Gündisch, Guido
Günther, Hans
Gürke, Norbert
Gürtner, Franz
- Halasy-Nagy, József
Hämmerle, Hermann
Harada, Keikichi
Hasselblatt, Werner
Haushofer, Albrecht
Haushofer, Karl
Haushofer, Martha
Hegedűs, József
Heinemann, Gustav
Heisenberg, Werner
Heller, Erik
Henlein, Konrad
Henrich, Walter
Herrmann-Herrnritt, Rudolf
Heß, Rudolf
Heuber, Wilhelm
Hexner, Ervin
Heydrich, Reinhard
Heymann, Ernst
- Hilsner, Leopold
Himmler, Heinrich
Hitler, Adolf
Hlinka, Andrej
Hofmann, Berthold
Höhn, Reinhard
Hold-Ferneck, Alexander
Hollnsteiner, Johannes
Hóman, Bálint
Honig, Richard Martin
Hörmann, Walther
Hornung, Georg
Horthy, Miklós von Nagybánya
Horváth (Horbatth), Dániel
Huber, Ernst Rudolf
Hugelmann, Karl Gottfried
Hurban-Vajanský, Svetozár
Huss, Richard
Hussarek, Max
- Illyés, Gyula
Imrédy, Béla
Inuzuka, Koreshige
Ipsen, Hans Peter
Irk, Albert
Isbert, Otto Albrecht
Ishida, Bunjirō
- Jagow, Dietrich von
Jahn, Gustav
Jakobovics, László
Janko, Josef (Sepp)
Jeserich, Kurt Gustav Adolf
Jessen, Jens
Joseph II. von Habsburg
József, Attila
Juhász, Gyula

- Junckerstorff, Kurt
Jünger, Ernst
Jünger, Gretha
- Kaas, Albert
Kádár, János
Kádár, Levente
Kadečka, Ferdinand
Kállay, Miklós
Kanazawa, Masayasu
Kapp, Wolfgang
Karbach, Oskar
Karcsey, Alexander
Karl IV. von Habsburg
Karmasin, Franz
Károlyi, Gyula
Károlyi, Mihály
Kaufmann, Erich
Kelsen, Hans
Kenéz, Béla
Kerrl, Hanns
Kier, Herbert
Kirchmann, Julius von
Kitayama, Junyū
Kjellén, Rudolf
Klang, Heinrich
Klauss, Herbert
Klebelsberg, Kunó
Klopfer, Gerhard
Kmoskó, Mihály
Kobayakawa, Kingo
Koellreutter, Otto
Kolosváry, Bálint
Konrád, Margit
Kornis, Gyula
Körper, Karol
Köstler, Rudolf
- Kosztolányi, Dezső
Köttgen, Arnold
Kovács, Alajos
Kováts, Andor
Kövess, Béla
Krallert, Reinhold
Kraus, Herbert
Krúdy, Gyula
Krüger, Heinrich
Krusch, Walter
Kubo, Masahata
Kuhl de Boroshát, Lajos
Kulisch, Max
Kun, Béla
Kuncz, Ödön (Edmund)
Kuroda, Satoru
Kuryū, Takeo
Kußbach, Franz
- Lakatos, Géza
Lammers, Hans Heinrich
Lamp, Karl
Lange, Heinrich
Lanik, Josef (alias Alfred Wetzler)
Larenz, Karl
Lasch, Karl
Layer, Max
Lázár, Andor
Lázár, Ferenc
Lehmann, Rudolf
Loesch, Karl Christian von
Loewenfeld, Erwin
Lohmann, Karl
Lo Verde, Giuseppe
Ludendorff, Erich
Lukács, Georg
Lupkovics, György

- Macartney, Carlile Aylmer
Mach, Alexander
Mackensen, Hans Georg von
Maelicke, Alfred
Magyary, Géza
Magyary, Zoltán
Magyary-Techert, Margit
Maki, Kenji
Mannerheim, Carl Gustaf Emil
Márai, Sándor
Maria Theresia (Theresa) von
Österreich
Markmann, Fritz
Márkus, Dezső
Marpicati, Arturo
Mártonffy, Károly
Martonyi, János
Masaryk, Tomáš Garrigue
Maunz, Theodor
Maurach, Reinhart
May, Walter
Méhely, Lajos
Mendelényi, László (Ladislaus)
Mendelssohn Bartholdy, Albrecht
Mentzel, Rudolf
Menzel, Adolf
Meriggi, Lea
Merkl, Adolf Julius
Merten, Max
Meskó, Zoltán
Messerschmidt, Hermann
Messner, Johannes
Meszlény (Messer), Artur
Meyer, Heinz
Meyer-Eicklingen, Rudolf
Michaelis, Karl
Mikecz, Ödön
Milleker, Rezső
Miskolczy, Ágost
Miskolczy, Gyula
Missong, Alfred
Miyazaki, Ichisada
Molnár, Kálmán
Moór, Gyula (Julius)
Móra, Ferenc
Morávek, Augustín
Mossa, Lorenzo
Murner, Thomas
Mushanokōji, Kintomo
Mussolini, Benito
Nagy, Ferenc
Nagy, Sándor
Neef, Hermann
Némethy, E. (Imre)
Neumann, Friedrich
Neurath, Konstantin Freiherr von
Nicolai, Helmut
Nishimoto, Satoshi
Nizsalovszky, Endre (Andreas)
Noack, Erwin
Oberländer, Theodor
Ōgushi, Toyowo
Ohnesorge, Wilhelm
Ono, Seiichirō
Opel, Wilhelm von
Orbán, Viktor
Orsós, Ferenc
Örvényesi, Richárd
Ostwald, Wilhelm
Ostwald, Wolfgang
Osvald, István
Ott, Eugen

- Ottlik, László
- Paikert, Géza
- Pap, Dávid
- Papp, Ladislaus
- Papp-Váry, Elemérné
- Parragi, György
- Pavelić, Ante
- Pázmány, Péter (Petrus)
- Petőfi, Sándor
- Petraschek, Karl Otto
- Pfeifer, Helfried
- Pfeiffer, Helmut
- Pfister, Karl
- Pfundtner, Hans
- Pilsudski, Józef
- Pinczés, Zoltán
- Planck, Max
- Plósz, Sándor
- Pohle, Rudolf
- Pollak, Rudolf
- Polzovics, Iván
- Popitz, Johannes
- Prohászka, Ottokár
- Pukánszky, Béla
- Puky von Bizák, Endre (Andreas)
- Rabel, Ernst
- Rabl, Kurt
- Rác, György (Georg)
- Radocsay, László
- Raeke, Walter
- Rákosi, Mátyás
- Rakovszky, Iván
- Raschhofer, Hermann
- Rath, Klaus-Wilhelm
- Ratzel, Friedrich
- Recaséns Siches, Luis
- Reeder, Eggert
- Reut-Nicolussi, Eduard
- Ribbentrop, Joachim von
- Ritterbusch, Paul
- Rittler, Theodor
- Roeber, Georg
- Ronneberger, Franz
- Roselius, Ludwig
- Rosenberg, Alfred
- Rosenberg, Walter (alias Rudolf Vrba)
- Ruber, József
- Rudolfer, Berta
- Rukser, Udo
- Rust, Bernhard
- Salazar, António de Oliveira
- Sárfy, Zoltán
- Saure, Wilhelm
- Savigny, Friedrich Carl von
- Savoyen, Eugen von
- Scelle, Georges
- Schaffstein, Friedrich
- Schelsky, Helmut
- Scheubner-Richter, Max Erwin von
- Schiff, Walter
- Schiller, Friedrich
- Schlegelberger, Franz
- Schmidt, Andreas
- Schmidt, Vilmos
- Schmitt, Carl
- Schnitzer, Hans
- Schnitzler, Lilly von
- Schönbauer, Ernst
- Schöndorf, Friedrich
- Schott, Richard

- Schreuer, Hans
Schücking, Walther
Schultze, Walter
Schuschnigg, Kurt von
Schütz, Anton
Schwelb, Lilly
Schwerin, Claudius Freiherr von
Schwerin von Krosigk, Johann
 Ludwig Graf
Scurla, Herbert
Sebestyen, N.N.
Serédi, Jusztinián
Shiono, Suehiko
Shiraha, Yüzō
Sidor, Karol
Siebert, Wolfgang
Siegert, Karl
Siemens, Carl Friedrich von
Sokol, Martin
Somló, Bódog (Felix)
Sonda, Hideharu
Spann, Othmar
Spanner, Hans
Spišiak, Ján
Spranger, Eduard
Steinacher, Hans
Steinhübl, Josef
Stephan I. (Stephanus), der Heilige,
 von Ungarn
Stolpa, József (Josef)
Strele, Kurt
Stresemann, Gustav
Stuckart, Wilhelm
Štúr, Ludovít
Surányi-Unger, Theo
 (Theodor/Tivadar)
Suzallo, Henry
Szabó, Lajos
Szakáts, Kálmán (Coloman)
Szálasi, Ferenc
Szászy, István
Székács, Aladár
Székely, Mária
Szentmiklósi, István
Sziklay, Béla
Sziklay, Erzsébet
Sziklay, Szeréna
Szily, Kálmán
Szladits, Imre
Szladits, Károly (Karl)
Szladits, Károly jun.
Szokolay, István
Szontagh, Vilmos
Sztójay, Döme
Tasnádi Nagy, András (Andreas)
Tatarin-Tarnheyden, Edgar
Teleki, Pál (Paul)
Térffy, Béla
Térffy, Gyula
Thierack, Otto Georg
Thyssen, Fritz
Timon, Ákos
Tiso, Jozef
Tobler, János (Johannes)
Tomcsányi, Móric
Tomek, Ernst
Toók, Gyula
Töreky, Géza
Török, Árpád
Török, Béla
Torzsay-Biber, György
Tóth, Árpád
Toynbee, Arnold

- | | |
|--|--|
| Trebitsch, Oskar | Vrba, Rudolf (alias Walter Rosen-
berg) |
| Trebitsch-Lincoln, Ignaz | |
| Tuka, Vojtech | |
| Türpitz, Hellmuth | Wagatsuma, Sakae |
| Túry, Sándor Kornél | Wagner, Richard |
| Twardowski, Fritz von | Wahl, Eduard |
| | Walz, Gustav Adolf |
| Újlaki, Miklós | Warschauer, Ernst |
| Utsunomiya, Kiyō | Weitnauer, Hermann |
| | Weizsäcker, Carl Friedrich von |
| Vámbéry, Ruzstem | Werbóczy, István |
| Varga, István | Westphalen, Eduard |
| Vargha, Ferenc | Wetzler, Alfred (alias Josef Lanik) |
| Verdross, Alfred | Weyr, František |
| Vernarecci di Fossombrone, Cesare | Wieacker, Franz |
| Viest, Rudolf | Willer, József |
| Vincenti, Gusztáv | Winter, Ernst Karl |
| Vítoria, Francisco de | Wisliceny, Dieter |
| Vladár, Gábor | Wittmayer, Leo |
| Vladikin (Wladikin), Ljubomir
(Lübomir) | Wittstock, Oskar |
| Voegelin, Eric (Erich) | Wolff, Karl |
| Volkmar, Erich | Wurmbrand, Norbert |
| Volpicelli, Arnaldo | |
| Vörösmarty, Mihály | Zehery, Lajos |
| | Zimmerl, Leopold |
| | Zschintzsch, Werner |

Die transnationale Dimension des Nationalsozialismus hat in der rechtshistorischen Forschung bislang wenig Beachtung gefunden. Mit dem vorliegenden Band werden erstmals Transferprozesse und Verflechtungen vor allem zwischen Juristen NS-Deutschlands und Ungarns, teilweise aber auch darüber hinaus (im Verhältnis zu Österreich, der Slowakei und Japan), in größerem Umfang untersucht. Der thematische Bogen der sechzehn Beiträge ist dabei weit gespannt: So werden etwa der Ausbau wissenschaftlicher Kooperationen und transnationaler kultureller Vernetzungen, die Ausgestaltung bilateraler Rechtsbeziehungen, die Entrechtung der jüdischen Bevölkerung außerhalb Deutschlands, Außenperspektiven auf das NS-Recht sowie deutsche Bemühungen um eine Rechtsharmonisierung im europäischen „Großraum“ in den Blick genommen. Transnational sind aber auch die eingenommenen Perspektiven, denn einzelne Themen (beispielsweise zum NS-Rechtstransfer oder zur Einflussnahme des „Dritten Reiches“ auf deutsche Minderheiten im Ausland mithilfe des NS-Volksgruppenrechts) werden sowohl aus deutscher als auch ungarischer Sicht beleuchtet. Schließlich gibt der Band vielfältige Anregungen für weitere Forschungen auf dem Gebiet einer transnational angelegten Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus.